Thoresby

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

für

das Jahr 1855.

Neue Folge.

Siebenzehnter Jahrgang.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels, R. v. D.

Glückstadt,
gedruckt bei W. Augustin.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

1. Stück. Den 3. Januar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Einleitung

zu diesem Artikel, in Beziehung auf das Herzogthum Holstein.

Die Rubrik der Gesetzgebung hat in den Jahren seit 1847 so verschiedene Bestandtheile in sich aufgenommen, die Erlasse so verschiedener Gewalthaber mitgetheilt, eine so bunte Masse oft aus entgegenstehenden Principien hergeflossener Verfügungen dargeboten, daß man in der That endlich wohl berechtigt ist, zu fragen, ob und was denn von allen diesen chaotischen Normen gelte? ob alle oder keine oder endlich nur Bruchstücke? Die Wichtigkeit dieser Frage für die Sicherheit der Person und des Eigenthums liegt eben so klar vor Augen, als die Schwierigkeit, diese Frage zu beantworten, und demnach wird Niemand, dem die Pflicht obliegt, die Gesetze anwenden zu müssen, sich der Beantwortung dieser Frage entziehen dürfen, bei welcher übrigens allein die Vorschriften des Rechts das leitende Princip abgeben können.

In rein monarchischen Staaten besteht die Gesetzgebung lediglich in den Verordnungen und Verfügungen des rechtmäßigen Regenten. Daß das geltende Recht im Staate nicht allein aus Gesetzen entspringt, ist bekannt, allein nicht mit der Bildung des Rechts, sondern allein mit den Gesetzen im eigentlichen Sinne haben wir es in dieser Untersuchung zu thun, also mit den Verordnungen der höchsten Staatsgewalt oder der gesetzgebenden Gewalt im Staate.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind aber rein monarchische Staaten, in deren rein monarchischen Verfassung das Institut der berathenden Stände keine Abänderung bewirkt hat.

Aus dem feststehenden Grundsatze, daß die Gesetzgebung beim rechtmäßigen Regenten ist, geht nun der Folgesatz hervor: daß alle nicht auf den rechtmäßigen Regenten zurückzuführenden Verfügungen keine Gesetze sind, weil Erlasse, die dem Willen anderer Personen ihren Ursprung verdanken, eben nicht aus dem gesetzgeberischen Willen entsprungen sind, welcher allein als das Criterium des Gesetzes angesehen werden kann, denn ein ohne Auftrag des Gesetzgebers und ohne seinen Willen ergangener Erlaß ist kein Gesetz. Es gelten also nur diejenigen Verordnungen und Verfügungen in den Herzogthümern, welche mit dem Willen des Königlichen Landesherrn erlassen oder von demselben genehmigt sind. Nun hat es allerdings seine Richtigkeit, daß auch eine stillschweigende Genehmigung bestehender Normen stattfinden kann, allein diese stillschweigende Genehmigung der Gesetzgebung bezieht sich immer nur auf diejenigen Normen, welche nicht auf ungesetzmäßige oder auf rechtswidrige Weise zu Stande gekommen sind. Läßt man also auch den Satz gelten: daß alle Gesetze so lange Gesetzeskraft behalten, bis sie nicht von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben sind, so ist dieser Satz doch immer mit der von selbst gegebenen Restriction zu verstehen, daß diese Gesetze wirkliche Gesetze gewesen sind, oder daß dieselben als wirkliche Gesetze überall einmal auf Geltung haben Anspruch machen können. Dasjenige nämlich, was von Anfang an nicht Gesetz gewesen ist, braucht als solches niemals befolgt zu werden; erst wenn etwas hinzukommt, aus welchem auf die stillschweigende Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt geschlossen werden kann, kann die Rede davon sein, daß einem solchen Erlasse Gesetzeskraft einwohne, und zu solchen hinzutretenden Momenten rechnen Doctrin und Praxis z. B. die Gewohnheit. Daß eine solche in Beziehung auf die von der provisorischen Regierung und der Statthalterschaft erlassenen Gesetzen sich nicht hat bilden können, bedarf nur der Bemerkung. Es wird aber Niemanden einfallen, Verfügungen, welche von Privatpersonen ausgehen, als Gesetze anzusehen und zu befolgen, im Gegentheil, Jeder wird fragen: woher diese Privatpersonen die Befugniß der Legislation erlangt haben.

Diese Grundsätze sind allgemein anerkannt und unbestreitbar und in ihnen liegt denn auch das Urtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von der provisorischen Regierung ausgegangenen Gesetzgebung.

Dieselbe ist gänzlich für wegfällig zu erklären, sie ist für die Gegenwart aller und jeder Gültigkeit bar und ohne practische Bedeutung.

Der provisorischen Regierung war keine gesetzgebende Gewalt übertragen und die s. g. Schleswig-Holsteinische Landesversammlung verfassungswidrig. Die provisorische Regierung bestand lediglich aus Privatpersonen und von ihren Verordnungen und Verfügungen gilt das vorher Bemerkte in vollem Umfange.

Während ihrer Herrschaft übte die provisorische Regierung eine Volksdictatur aus, der man sich unterwarf, aber mit der Beendigung dieser Dictatur sind auch alle ihre Gesetze, welche denn auch meistentheils ihrer Natur nach transitorische Anordnungen enthielten, hinweggefallen.

Wenn man die Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung vom 22sten October 1848, betreffend die seit dem 17ten März desselben Jahres für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen, ansieht, so wird man sich leicht überzeugen, daß von den in dieser Bekanntmachung in Kraft gesetzten Verordnungen und Verfügungen der provisorischen Regierung fast keine überall mehr in Betracht kommen kann.

Allein diese Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung war keine **lex in perpetuum valitura**; sie galt nur für die Dauer des Malmöer Waffenstillstandes und nicht weiter. Ueber diesen Zeitpunct hinaus konnte die gemeinsame Regierung nicht verfügen, denn nach dem Artikel 7 der Malmöer Waffenstillstandsconvention vom 26sten August 1848*) war die gemeinsame Regierung nur für die Dauer des Waffenstillstandes eingesetzt und die gesetzgebende Gewalt ihr nicht beigelegt. Nur das Recht ist ihr geworden, diejenigen Gesetze, deren Aufrechthaltung ihr für den Geschäftsgang unerläßlich und ersprießlich schienen, für die Dauer ihres Bestehens in Kraft zu setzen. Wenn nun die gemeinsame Regierung von dieser ihr beigelegten Befugniß Gebrauch machte, so konnte sie doch diejenigen Verfügungen der provisorischen Regierung, deren einstweilige Aufrechterhaltung ihr für die Dauer ihrer Wirksamkeit erforderlich erschien, nicht zu bleibenden Gesetzen für alle Zukunft machen, und dies um so weniger, als derselben die gesetzgebende Gewalt nicht zustand.

Da nach dem Artikel 7 der Malmöer Waffenstillstandsconvention der gemeinsamen Regierung aber, wie bereits angeführt worden, keine gesetzgebende Gewalt beigelegt worden, so braucht lediglich bemerkt zu werden, daß die Verfügungen, welche dieselbe erlassen hat, für die Gegenwart keine Gesetzeskraft haben. Die gemeinsame Regierung hat aber auch keine andere Verfügungen erlassen, als welche sich auf die derzeitige Landesverwaltung bezogen.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 378.

Was nun aber insbesondere diejenigen Verordnungen der provisorischen Regierung betrifft, welche die gemeinsame Regierung im § 1 der Bekanntmachung vom 22sten October 1848 zunächst für die Dauer ihrer Function aufrecht erhalten hat, so sind unter diesen Verordnungen allerdings einige, die von der Königlichen Regierung anerkannt worden sind. Es gehören dahin: die Aufhebung der Kopfsteuer und des Verbittelsgeldes, indem die Königliche Regierung diese Abgaben nicht weiter heben läßt, und der Wegfall des Bestellgeldes für Briefe, welches nicht mehr eingefordert wird. Der Wegfall des Verbittels- und Instengeldes ist auch ausdrücklich anerkannt in dem im 11ten Stücke des Gesetz- und Ministerialblattes vom vor. J. **sub** № 74 enthaltenen Ministerialschreiben (cfr. Seite 8 dieses Jahrganges der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen). Ferner gehört hierher die Uebertragung mehrerer Geschäfte der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die Localbehörden, indem, soviel uns bekannt, die Localbehörden in der Ausübung dieser Geschäfte gelassen worden sind, auch nachdem die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung gänzlich aufgehoben worden ist. Die Freiheit der Presse ist ebenfalls anerkannt, jedoch werden die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 10ten März 1848 in dieser Beziehung in Anwendung zu bringen sein. Auch die Aufhebung der Berechnung in Reichsbankgeld hat die allerhöchste Anerkennung für das Herzogthum Holstein gefunden, da die Königlichen Finanzen die in Cour.ℛ geführten Rechnungen annehmen und Anweisungen auf Cour.ℛ stellen.

Dagegen hat die von der provisorischen Regierung erlassene s. g. allgemeine Städteordnung die Anerkennung der Königlichen Regierung nicht gefunden, denn theils ist von derselben eine Städteordnung in Aussicht gestellt, theils sind auch die in der provisorischen Städteordnung enthaltenen Grundsätze in der von der Königlichen Regierung für die Stadt Altona erlassenen Stadtordnung vom 6ten November 1852 großentheils nicht zur Anwendung gekommen.*) Ueberdies war die s. g. allgemeine Städteordnung der provisorischen Regierung auch zur Zeit der gemeinsamen Regierung nicht in practische Gültigkeit getreten, sondern es war dieselbe lediglich eine transitorische Verfügung (§ 110), welche für die Ausarbeitung specieller Statute für die verschiedenen Städte zum Theil ungerechte, wider Königliche Verfügungen angehende Principien aufstellte. Die s. g. allgemeine Schleswig-Holsteini-

*) cfr. Gesetz- und Ministerialblatt vom Jahre 1852, Stück 9, № 56. Auch bei Gelegenheit von Wiederbesetzungen der in einzelnen Magistraten entstandenen Vacanzen ist die Bestimmung der allgemeinen Städteordnung allerhöchsten Orts nicht anerkannt worden.

sche Städteordnung kann also auch aus diesem Grunde, ganz abgesehen von der Art und Weise, wie sie zu Stande gekommen ist, als ein gültiges Gesetz nicht angesehen werden.

Was nun die Gesetzgebung der Statthalterschaft anlangt, so wird dieselbe nur auf spätere Gültigkeit Anspruch machen können, insoweit sich eine desfallsige Genehmigung des Landesherrn nachweisen läßt. Zufolge der Bekanntmachung des Reichscommissairs Souchay vom 29sten März 1849 ist nämlich die Statthalterschaft angewiesen worden, die Regierung der Herzogthümer im Namen der Reichsgewalt mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn nach dem in thatsächlicher Wirksamkeit stehenden Staatsgrundgesetze zu führen. Das Staatsgrundgesetz ist aber längst aufgehoben und dürfte hierdurch schon zur Genüge ausgesprochen sein, daß die Königliche Genehmigung, welche ausdrücklich für die Regierungsacte der Statthalterschaft vorbehalten worden, im Allgemeinen nicht erfolgt ist. Darum ließe sich aber doch die erfolgte specielle Genehmigung einzelner Gesetze der Statthalterschaft denken, allein der Beweis einer solchen stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Regierung wird in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um die Gültigkeit eines solchen Gesetzes der Statthalterschaft handelt, beizubringen sein. Sollten endlich auch in einzelnen vorgekommenen Fällen die Erlasse der provisorischen Regierung und der Statthalterschaft gerichtlichen Entscheidungen zum Grunde gelegt sein, so hat selbstverständlich hiedurch weder eine Observanz sich bilden, noch eine ungültige Gesetzgebung zu einer gültigen gemacht werden können; es beruhen vielmehr solche Erkenntnisse offensichtlich auf einer falschen Basis.

Die oberste Civilbehörde folgte der abgetretenen Statthalterschaft und in der desfallsigen Bekanntmachung vom 2ten Febr. 1851 ist als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, daß keinem ohne landesherrliche Sanction erlassenen Gesetze der Charakter definitiver Gültigkeit beigelegt werden könne, und daß mithin alle seit dem 24sten März 1848 erlassenen Verordnungen nur für die Dauer der angeordneten Interimsregierungen zur Anwendung zu bringen seien.

Durch diese Verfügung des landesherrlichen und der Bundescommissaire ist die von uns ausgeführte Ansicht vollkommen bestätigt.

Während der Dauer der Verwaltung der obersten Civilbehörde waren die Commissaire mit der obersten Gewalt im Herzogthum Holstein bekleidet, bei ihnen war daher auch die Gesetzgebung, indessen ward der obersten Civilbehörde die Befugniß beigelegt, die seit dem 24sten März 1848 erlassenen Verfügungen ohne Beschränkung aufzuheben und abzuändern; neue Gesetze sollten aber außer den durchaus nothwendigen Verfügungen nicht erlassen werden.

Die oberste Civilbehörde ist dieser Vorschrift denn im Allgemeinen auch nachgekommen; nur muß hinsichtlich der von ihr erlassenen Verfügungen zweierlei bemerkt werden:

1) daß diejenigen Verfügungen, welche sie nicht ausdrücklich aufgehoben hat, darum doch keinen Anspruch auf gegenwärtige Gültigkeit machen können, einmal, weil diese Verfügungen dem gesetzgeberischen Willen des rechtmäßigen Regenten ihren Ursprung nicht verdanken und dann, weil in der Bekanntmachung vom 2ten Februar 1851 von den Commissairen ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, daß alle Verfügungen seit dem 24sten März 1848 nur für die Dauer der Interimsverwaltungen gelten sollten. Die Interimsverwaltungen haben aber sämmtlich aufgehört.

2) daß die Gesetzgebung nicht bei der obersten Civilbehörde, sondern bei den Commissairen des Landesherrn und des Bundes war. Nun ist hinsichtlich der von der obersten Civilbehörde erlassenen neuen Gesetze nicht zu ersehen, ob dieselben mit Genehmigung der Commissaire erlassen worden sind oder nicht, allein da jede Behörde die Präsumtion der Legitimität für sich hat, so werden die von der obersten Civilbehörde erlassenen neuen Gesetze so lange auf Gültigkeit Anspruch machen können, bis klar zu Tage liegt, daß die Genehmigung der landesherrlichen und Bundescommissaire nicht erfolgt sei.

Die von den einzelnen Departementschefs der gemeinsamen Regierung erlassenen Verfügungen werden aber eine solche Präsumtion in keiner Weise aus dem einfachen Grunde für sich in Anspruch nehmen können, weil nicht den Departementschefs sondern eben der obersten Civilbehörde als solcher die Regierung übertragen war.

Indem wir die Hoffnung hegen, daß durch diese Auseinandersetzung ein Beitrag zu der Wiederherstellung der Rechtssicherheit geleistet worden, machen wir noch darauf aufmerksam, daß, wenn es in dem § 1 des allerhöchsten Patents, betreffend die Ordnung der Verhältnisse der zur Zeit fungirenden geistlichen und Civilbeamten vom 29sten März v. J. heißt: daß alle Beamten bis weiter die von ihnen bisher wahrgenommenen amtlichen Verrichtungen nach den desfalls ertheilten Vorschriften fortsetzen sollen, in diesen Worten eine allgemeine Genehmigung der Gesetzgebungen aller Interimsregierungen nicht gefunden werden kann, sondern lediglich eine einstweilige Bestätigung derjenigen Vorschriften, welche sich auf die Verwaltung der Aemter, die Ressortverhältnisse, Umfang der Amtsgewalt u. dergl. beziehen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich auch aus der Königlichen Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, daß das Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen regiert werden solle, welche aber

hierunter zu verstehen seien, ist ganz deutlich in dem Ministerialschreiben vom 6ten v. M.*) (Gesetz- und Ministerialbl. Stück 11, Nr. 74) ausgesprochen worden. Endlich kann auch in der Bekanntmachung, betr. den Gebrauch des gestempelten Papiers vom 24sten Juni v. J. keine Anerkennung der Gesetzgebungen der Interimsregierungen gefunden werden, indem man etwa folgern wollte, daß weil Ein Gesetz aufgehoben worden, alle übrigen stillschweigend genehmigt seien. Abgesehen nämlich von denjenigen Gründen, welche gegen eine solche Annahme aus dem vorher Bemerkten sich ergeben, hebt die Bekanntmachung das sogenannte Gesetz der Statthalterschaft vom 16ten December 1850 nicht auf, sondern setzt die nicht mehr befolgten Königlichen Verordnungen wieder in Kraft und bringt dies zur öffentlichen Anzeige, welches mit Beziehung auf die Anschaffung des gestempelten Papiers für den Geschäftsverkehr unerläßlich war.

Was endlich die Gesetzgebung des Reichsverwesers in den Jahren 1848 und 1849 anlangt, so bezieht sich dieselbe fast ausschließlich auf die damaligen Zustände des öffentlichen Rechts in Deutschland und hat mit Ausnahme der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26sten Novbr. 1848 für Holstein keine Bedeutung mehr. Mit der Wechselordnung hat es aber eine andere Bewandtniß. Auf Einladung der Königl. Preußischen Regierung trat nämlich eine von den Abgeordneten der sämmtlichen deutschen Staaten besuchte Conferenz im October 1847 zur Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig zusammen. Der aus diesen Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangene Entwurf ist durch den Reichsverweser zu einem Reichsgesetze erhoben und ist dasselbe unseres Wissens von allen deutschen Staaten mit Ausnahme des Königreichs Baiern**) anerkannt worden. Auch für das Herzogthum Holstein dürfte die allerhöchste Genehmigung dieser Wechselordnung zu erwarten sein. Was dagegen die Erlasse der Statthalterschaft vom 10ten April 1849, welche den bisher in Holstein, mit Ausnahme der Stadt Altona unbekannten Wechselproceß mit Wechselstrenge und Wechselarrest, eingeführt haben, betrifft, so wird von diesen Erlassen, bis eine allerhöchste Verfügung das Erforderliche normirt haben wird, eben dasjenige gelten müssen, welches in dem Vorherigen von der Legislatur der Statthalterschaft im Allgemeinen bemerkt worden ist.

---

*) cfr. Seite 8 in diesem Stück.

**) cfr. Archiv für Deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz. Band 1, S. 63.

I.

Verordnung, betr. die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Schleswig,

vom 30sten November 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die bereits früher im Wege der Verwaltung eingeleitete und geförderte, und in den Versammlungen der Provinzialstände Unsers Herzogthums Schleswig verschiedentlich zur Sprache gebrachte, und auch in neuester Zeit in mehreren allerunterthänigsten Gesuchen wiederholt erbetene Aufhebung des Mühlenzwanges, durch die in Gemäßheit der Bekanntmachung Unseres außerordentlichen Regierungscommissairs vom 7ten September 1850 bestehende Steuer für das Branntweinbrennen in dem gedachten Herzogthum, dringend nothwendig geworden ist.

Wir haben daher Allerhöchst beschlossen, den Mühlenzwang in Unserem Herzogthum Schleswig aufzuheben. Indem Wir es Uns vorbehalten, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände die gegenwärtige Verordnung zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen und demnächst in Allerhöchste Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei, gebieten und befehlen Wir hiedurch, wie folgt:

§ 1. Der Mühlenzwang wird im ganzen Herzogthum Schleswig, von dem 1sten Januar 1853 angerechnet, aufgehoben.

§ 2. Die bisherigen Inhaber des Mühlenzwanges haben für den Wegfall desselben eine Vergütung aus Unserer Casse zu gewärtigen.

§ 3. Der Belauf dieser Vergütung wird durch Taxation des dem Berechtigten durch die Aufhebung des Mühlenzwanges erwachsenden Verlustes ermittelt. Diese Taxation ist unter der Leitung der betreffenden Obrigkeit, oder, wo diese zugleich Inhaberin des Zwangsrechtes ist, eines von Unserem Ministerium für das Herzogthum Schleswig zu diesem Geschäft zu committirenden Beamten, von den beeidigten Districtstaxatoren zu beschaffen, wobei jedoch die Bestimmungen der §§ 3, 4, 10—12 der Verordnung vom 20sten November 1811 nicht außer Acht zu lassen sind.

§ 4. Die durch Taxation zu ermittelnde Vergütung für die Aufhebung des Mühlenzwanges darf bei einer Königlichen Erbpachtsmühle den vierten Theil des Werthes derselben nicht übersteigen. Der Werth einer solchen Mühle ist nach dem bei der Uebertragung derselben auf ihren gegenwärtigen Besitzer dafür bezahlten oder angesetzten Preise, mit Einschluß des etwa

dafür zu entrichtenden, nach 4 pCt. zu capitalisirenden Canons, zu berechnen. Die Vergütungssumme wird, soweit thunlich, durch Remission in dem zu entrichtenden Canon, und, insoweit selbige diesen, nach 4 pCt. zu capitalisirenden Canon übersteigt, oder überhaupt ein Canon von der betreffenden Mühle an die Königliche Casse nicht entrichtet wird, nach Unserer nähern Allerhöchsten Bestimmung, entweder in baarem Gelde, oder zur Hälfte auf diese Weise, zur Hälfte in 4 pCt. jährliche Zinsen tragenden Königlichen Obligationen zu pari Cours, geleistet.

§ 5. Sollte ein Erbpächter mit der solchergestalt ermittelten Vergütungssumme nicht zufrieden sein, so steht es ihm frei, seine etwanigen Ansprüche dieserwegen im Wege Rechtens geltend zu machen, oder auch die betreffende Mühle für denjenigen Preis, für welchen er sie erworben hat, an Uns zurückzugeben.

§ 6. Den Zeitpächtern Königlicher Mühlen wird die ihnen zutaxirte Vergütung, welche jedoch über ein Viertheil der von ihnen zu entrichtenden Pachtsumme nicht hinausgehen darf, durch Remission in der Pacht geleistet.

§ 7. Wenn ein Zeitpächter sich durch solche Remission für die Aufhebung des Mühlenzwanges nicht genügend entschädigt erachtet, so steht es ihm frei, von der Pacht zurückzutreten, oder auch seine desfälligen Ansprüche an Unsere Casse im Wege Rechtens geltend zu machen.

§ 8. In Betreff der, solchen Privatpersonen, welche sich im Besitz von Zwangsmühlen befinden, aus Unserer Casse zu leistenden Vergütung, kommen dieselben Regeln zur Anwendung, welche in dem vorstehenden § 4 in Betreff der Königlichen Erbpachtsmühlen festgesetzt sind. Ist eine Privatmühle von ihrem Eigenthümer in Erb- oder Zeitpacht ausgethan, so übernimmt die Königliche Casse auch diejenige Entschädigung, welche der Pächter dieser Mühle sich, außer dem ihm, nach dem Verhältniß der Dauer seiner Pacht, zukommenden Theile der dem Eigenthümer der Mühle zugestandenen Vergütungssumme, im Wege Rechtens erstreiten möchte.

§ 9. Etwanige, in einzelnen Fällen bereits festgesetzte, contractliche Bestimmungen über den Belauf und die Art der, für den Fall der Aufhebung des Mühlenzwanges, den Betreffenden zu leistenden Entschädigung, werden durch diese Verordnung nicht verändert.

§ 10. Zur Anlegung einer neuen Mühle ist eine Allerhöchste Concession erforderlich, welche bei Unserem Ministerium für das Herzogthum Schleswig nachzusuchen ist, und, nach vorgängiger Untersuchung der betreffenden Verhältnisse, gegen die herkömmliche Ausfertigungsgebühr und die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 25 Rbthlr. für jeden, in der Mühle befindlichen, Gang ertheilt werden wird.

Ueber die Auslegung einer solchen Concession, und den Umfang der dadurch erworbenen Gerechtsame, hat Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig zu entscheiden, und dieselbe, im Fall eines damit getriebenen Mißbrauchs, ohne Rechtsgang für verwirkt zu erklären.

Wonach alle Beikommende sich zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksborg, den 21sten November 1852.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Rosen.

II.

Bekanntmachung, betr. eine Veränderung des Rechnungsjahrs für sämmtliche unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig sortirende Kassen,

vom 30sten November 1852.

Auf Allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König unterm 14ten d. M. Allergnädigst zu beschließen geruht wie folgt:

„Wir genehmigen Allergnädigst, daß das Rechnungsjahr für sämmtliche, unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig sortirende Kassen — unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen in der Verordnung vom 17ten December 1781 — dahin verändert werde, daß dasselbe für das gegenwärtige Jahr erst am 31sten März 1853 geschlossen wird, und später von dem 1sten April eines jeden Jahres bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres läuft, und autorisiren Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig, das in solcher Hinsicht weiter Erforderliche zu veranstalten."

Zufolge dieser Allerhöchsten Resolution sind alle in den Monaten Januar, Februar und März 1853 vorkommenden Hebungen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in dem Calenderjahre 1852 oder 1853 fällig sind, unter die Einnahmen für das jetzt laufende Rechnungsjahr hineinzuziehen. Desgleichen sind alle in den genannten Monaten vorfallenden Auszahlungen, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Ausgabeordres vor oder nach dem 31sten December 1852 ausgefertigt worden sind, unter den Ausgaben des Rech-

nungsjahres 1852 zu subsumiren. Mithin ist Alles, was während der Zeit vom 1sten Januar bis zum 31sten März 1853 vereinnahmt oder verausgabt wird, als zum Rechnungsjahre 1852 hingehörend zu betrachten.

Continuations-Hebungen und Auszahlungen sollen weder für die Zeit vom 1sten Januar bis zum 31sten März 1853, noch künftig, rücksichtlich eines Rechnungsjahres, stattfinden. Alle nach dem 31sten März 1853 vorkommenden Hebungen und Auszahlungen werden also zum Rechnungsjahre 1853 zu rechnen sein.

Das Verzeichniß der am Schlusse jedes Rechnungsjahres, den 31sten März, vorhandenen Restanten ist spätestens am Schlusse des April-Monats an die beikommende Oberbehörde einzusenden, und ist die Restantenuntersuchung demnächst spätestens am Schlusse des Mai-Monats vorzunehmen. Die hievon abweichenden Bestimmungen in dem Circulair der vormaligen Rentekammer vom 1sten März 1828 werden hiedurch aufgehoben.

Im Uebrigen werden die Rechnungen zu der bisher vorgeschriebenen Zeit, spätestens ultimo Juni, an das Ministerium einzusenden sein.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig,

Kopenhagen, den 30sten November 1852.

C. Moltke.

Kranold.

Feddersen.

III.

Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig, betr. die für eingelieferte Creditscheine ausgestellten kündbaren Staatsobligationen,

vom 10ten December 1852.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom heutigen Dato wird Folgendes hiedurch bekannt gemacht:

Sämmtliche seit dem Jahre 1849 für eingelieferte Creditscheine ausgestellte, 5 pCt. jährliche oder 2½ pCt. halbjährliche Zinsen tragende, kündbare Staatsobligationen werden hiedurch zur Auszahlung aus der Staatskasse im 11ten December Termin 1853 gekündigt. Es wird jedoch dem Inhaber freigestellt, statt solcher Auszahlung durch eine desfällige bei dem Finanzministerium direct oder durch diejenige Kasse, auf welche seine Zinsen angewiesen werden, vor dem 11ten Juni 1853 abzugebende Erklärung die Convertirung der Obligationen in 2¼ pCt. halbjährige Zinsen vom 11ten December 1853 an tragende, von Seiten des Inhabers unaufkündbare, von Seiten der Staatskasse mit einer Frist von 3 Monaten auf einen 11ten Juni oder 11ten December Termin kündbare Staatsobligationen von demselben Belauf zu bewirken.

Insofern die Obligations-Inhaber nicht vor dem 11ten Juni 1853 bei dem Finanzministerium obgedachtermaßen sich erklärt haben, wird dieses Ministerium darüber entscheiden, ob auf später eingereichte Gesuche die Convertirung in 2¼ pCt. halbjährliche Zinsen tragende, abseiten des Creditors unaufkündbare Obligationen an die Stelle der contanten Auszahlung im 11ten December Termin 1853 treten kann.

Königliches Finanzministerium, den 10ten December 1852.

W. C. E. Sponneck.

A. Westergaard.

IV.

Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's im Herzogthum Holstein für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben,

vom 25sten November 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc., thun kund hiemit: Daß Wir die sonst gewöhnliche jährliche Ausschreibung des Magazinkorns, wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unsers Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, für das laufende Jahr sowohl als für das bevorstehende Jahr 1853, mit einer Tonne Roggen und einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und einem und einem halben Fuder Heu nebst einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, durchgehends nach Dänischem

Gewichte, zwar beschlossen haben, jedoch dergestalt, daß der Roggen sowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh im laufenden Jahre in natura nicht geliefert, im nächstbevorstehenden Jahre aber von Unseren Unterthanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden soll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in Unserem Herzogthum Holstein, daß sie die von ihnen zu dieser Magazinausschreibung für das künftige Jahr beizutragenden Quantitäten bei sich aufhebe und vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1853 in Bereitschaft halten, damit sie, sobald es verlangt wird, ohne Anstand geliefert werden können. Und wie es Unser Wille ist, daß Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg darüber wache lasse, daß diesem Unserem Befehle die genaueste Folge geleistet werde, so haben diejenigen Unserer, zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in dem gedachten Herzogthum, welche das dem Vorstehenden nach von neu zu liefern obliegende Quantum bei angestellter Nachsicht nicht etwa jeder Zeit in Bereitschaft haben möchten, zu gewärtigen, daß sie solcherhalben mit der Strafe doppelter Leistung werden angesehen werden.

Die hiernach pro 1853 ausgeschriebenen Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahres 1853 nicht erforderlich sein sollte, sind nach den von Uns zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen zu vergüten, wogegen diejenigen Quantitäten, deren Lieferung dem Vorstehenden nach pro 1852 nicht requirirt werden wird, mit folgenden Preisen, nämlich:

die Tonne Rocken	mit 6 Rbth.	83½ bß.	oder	4 ₰	14 ß Ct.
„ „ Hafer	„ 3 „	32 „	„	2 „	4 „ „
100 Pfund Heu	„ — „	89¾ „	„	- „	28 „ „
„ „ Stroh	„ — „	64 „	„	- „	20 „ „

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel, zu bezahlen sein werden.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 25sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

V.

Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der in dem Herzogthume Holstein vacant werdenden Chaussee-Hebestellen,

vom 1sten December 1852.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Beziehung auf die im Herzogthum Holstein befindlichen Chausseen zur Vornahme der im § 16 des Verwaltungsregulativs für die Kunststraßen vom 9ten April 1842 vorbehaltenen Verpachtung, jedoch vorläufig nur hinsichtlich derjenigen Hebestellen Allerhöchst autorisirt haben, bei denen resp. durch Todesfälle oder Entlassung der bestellten Chaussee-Einnehmer oder in sonstiger specieller Veranlassung eine Vacanz eingetreten sein wird.

Schloß Christiansborg, den 1sten December 1852.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

VI.

Allerhöchste Resolution, betr. die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbstständigen Oberinspector,

vom 3ten December 1852.

Wir haben Uns zu beschließen Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Oberinspection der Strafanstalten in Glückstadt in ihrer bisherigen collegialischen Zusammensetzung aufgehoben und die Wahrnehmung der Geschäfte derselben nach desfalls zu entwerfender Instruction, einem selbstständigen, auf den allerunterthänigsten Vorschlag Unserer betreffenden Ministerien von Uns Allerhöchst zu ernennenden Oberinspector der Strafanstalten übertragen werde.

Wir haben zugleich Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß diesem Beamten, welcher seinen Wohnsitz in Glückstadt zu nehmen hat, neben dem Rang eines Obergerichtsraths, ein dem normirten Gehalt der jüngsten Räthe Unseres Holsteinischen Obergerichts gleichkommendes, aus der Zuchthauskasse auszuzahlendes Gehalt beigelegt werden soll.

Schloß Christiansborg, den 3ten December 1852.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

VII.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig,

vom 2ten December 1852.

Zufolge Kanzeleischreibens vom 27sten April 1830 ist es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Druck und Debit der durch die Verordnung vom 16ten Febr. s. J. vorgeschriebenen Wanderbücher und des den Wanderbüchern anzuheftenden Auszugs aus dieser Verordnung, der Druckanstalt des Taubstummeninstituts zu Schleswig übertragen worden sei, und zwar dergestalt, daß der gedachten Anstalt für jedes in Pappe gebundene Exemplar der Wanderbücher, nebst dem angehefteten Auszuge, die Summe von 13 bß., für den Auszug allein und ungebunden aber die Summe von 2 bß. zugestanden worden, wogegen die Anstalt die portofreie Uebersendung der Wanderbücher und Auszüge an die Polizeibehörden, die sich diesemnach an selbige um die Mittheilung der erforderlichen Exemplare zu wenden hätten, zu übernehmen habe.

Da die Polizeibehörden aus dem Herzogthum Holstein sich, eingegangener Anzeige zufolge, wegen Bezugs der Wanderbücher und des denselben anzuheftenden Auszugs aus der Verordnung vom 16ten Febr. 1830 seit längerer Zeit nicht mehr an die Druckanstalt des Taubstummeninstituts in Schleswig zu wenden pflegen, so hat das Ministerium die Anordnungen des obgedachten Kanzeleischreibens vom 27sten April 1830 hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung bringen wollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. Krebs.

VIII.

Ministerialschreiben an die Gutsherrschaft eines Holsteinischen adeligen Gutes, betr. die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Instengeld,

vom 6ten December 1852.

Auf die Eingabe der Gutsherrschaft des adeligen Gutes . . . ., die Erhebung von Verbittelsgeld betr., ermangelt das Ministerium nicht, zu erwiedern, daß der von der s. g. provisorischen Regierung unter dem 17ten April 1848 erlassenen Verfügung wegen Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes, nach Wiederherstellung der landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein und in Folge der durch die Königliche Bekanntmachung (vom 28sten Januar 1852) verkündeten Allerhöchsten Willensmeinung, daß das Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen regiert werden und deren Abänderung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden solle, die Wirkung eines zu Recht bestehenden Gesetzes nicht beigelegt werden kann, daß Se. Majestät aber in Allergnädigster Berücksichtigung der Verhältnisse durch Allerhöchste Resolution vom 19ten März d. J. das Ministerium zu autorisiren geruht haben, die im Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels-, Schutz- oder Instengeld bisher für die Königliche Kasse erhobene Abgabe bis weiter ungefordert zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.

IX.

Extract eines aus dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an einen Holsteinischen Oberbeamten ergangenen Schreibens vom 1sten December 1852, betr. die Entrichtung der ½ pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschaftsgrundstücken.

. . . . In dieser Veranlassung wird dem Königlichen — — — eröffnet, daß in denjenigen Fällen, wo ein zu einer Erbmasse gehörendes Grundstück von der Gesammtheit der Erben auf einen Einzelnen derselben in Sondereigenthum übergeht, nur dann, wenn solches durch einen förmlichen Kauf geschieht, nach Maßgabe des § 5 des Patents vom 24sten April 1811 von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von demjenigen Theile des Werths, welcher den Werth des gesetzlichen oder testamentarischen Antheils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft übersteigen möchte, die ½ pCt. Uebertragungssteuer, außer der von der ganzen Masse zu erlegenden ½ pCt. Erbschaftssteuer, zu entrichten ist. . . . . .

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

2. Stück. Den 10. Januar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Ueberweisung mehrerer das Kirchen- und Schulwesen im Herzogthum Schleswig betreffenden Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung an Localbehörden,

vom 29sten November 1852.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten November 1852 zu bestimmen geruht, daß die bisher im Herzogthum Schleswig factisch befolgte sogenannte „Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April 1848, betr. die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden", nicht länger zur Anwendung kommen soll, und daß die nachbenannten, das Kirchen- und Schulwesen im Herzogthum Schleswig betreffenden Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung an Localbehörden übertragen werden.

§ 1.

Concessionen zur Hauscopulation sind, unter Aufhebung der Bestimmungen des § 18 passus 5 der Verordnung vom 28sten November 1800, in den adeligen Gütern und anderen privilegirten Districten von den Königlichen Commissaren (Bekanntmachungen des Ministeriums vom 3ten Juni und 27sten October 1852), in der Stadt Flensburg von dem Oberpräsidenten, in den übrigen Städten und in den Aemtern von den Oberbeamten auszufertigen.

Wer die Concession begehrt, hat die Wahl, an welche dieser Behörden er sich deshalb wenden wolle. Die Concession, welche nach dem beigefügten Formular **Litr. A.** auszufertigen ist, wird von der ausstellenden Behörde mit einer Anzeige der nächsten Hebungsbehörde zum Zweck der Einlösung gegen eine Expeditionsgebühr von 14¼ Rbthlr. oder 9 ℳ 3 ß Cour. zugestellt.

§ 2.

Die Dispensation der Wittwen zur Wiederverheirathung vor Ablauf des Trauerjahres wird in den adeligen Gütern und anderen privilegirten Districten den Königlichen Commissairen, in den Aemtern und Städten, mit Ausnahme der Stadt Flensburg, wo sie von dem Oberpräsidenten zu ertheilen ist, den Oberbeamten übertragen. Die Dispensation, welche nach dem beigefügten Formular **Litr. B.** auszufertigen ist, wird von der ausfertigenden Behörde der nächsten Hebungsbehörde zum Zweck der Einlösung gegen eine Expeditionsgebühr von 14¼ Rbthlr. oder 9 ℳ 3 ß Cour. mittelst einer Anzeige zugestellt.

§ 3.

Zur Heirath im dispensablen Grade der Verwandtschaft (§ 2 der Verordnung vom 4ten Juli 1800; Circulairverfügung vom 16ten Januar 1816), ist die Dispensation von den Kirchenvisitatoren des Aufenthaltsorts des Bräutigams, nach dem Formular **Litr. C.** zu ertheilen. Die Dispensation ist, wie nach dem § 2, gegen eine Expeditionsgebühr von 14¼ Rbthlr. oder 9 ℳ 3 ß Cour. einzulösen, außer welcher eine Recognition von 2 bis 16 Rbthlr. oder 1 ℳ 12 ß bis 10 ℳ Cour. nach dem Vermögen der Brautleute zu bestimmen ist. Im Fall gänzlichen Unvermögens kann die Gebühr nebst Recognition erlassen werden.

§ 4.

Die Dispensation vom confirmationsfähigen Alter für Knaben vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 15ten, für Mädchen vom vollendeten 13ten bis zum vollendeten 14ten Jahre wird den Generalsuperintendenten übertragen. Die dafür zu entrichtende Gebühr, welche im Unvermögensfalle nach Ermessen erlassen werden kann, beträgt 2⅔ Rbthlr. oder 1 ℳ 36 ß Cour.; sie ist auf eine von der dispensirenden Behörde ertheilte Anzeige an die Hebungsbehörde des Districts, in welchem der Betreffende wohnt, einzuzahlen, und deren Quittung zu produciren, bevor der Prediger die Confirmation vornimmt. Die Gestattung der Confirmation einzelner Katechumenen an einem andern als dem allgemeinen Confirmationstage wird den beikommenden Kirchenpröbsten übertragen.

§ 5.

Am Schlusse jeden Monats sind von den Behörden, welche die gedachten Concessionen und Dispensa-

tionen auszufertigen haben, nach den Formularen **Litr. D., E., F.** und **G.** Verzeichnisse in duplo über die den Hebungsbehörden zur Einnahme angewiesenen Expeditionsgebühren und Recognitionen an das Ministerium einzusenden und, falls im Laufe des Monats keine solche Expeditionsgebühren und Recognitionen vorgekommen sein sollten, ist solches einzuberichten.

§ 6.

Die Hebungsbehörden werden hiedurch angewiesen, die Expeditionsgebühr und Recognitionen für ausgefertigte Concessionen und Dispensationen auf Requisition der beikommenden Behörden zu erheben, erforderlichenfalls für die rechtzeitige Beitreibung derselben Sorge zu tragen, und sind diese Expeditionsgebühren und Recognitionen in den betreffenden Rechnungen in besonderen Hebungsrubriken unter Anlegung der Anzeige der Behörden, welche die Documente ausgefertigt haben, in Einnahme zu stellen.

§ 7.

Die Genehmigung des Ankaufs von Schulland, der Ausführung von Bauten und Reparaturen der Schulhäuser für Bürger- und Landschulen, unter Festhaltung der dafür geltenden Vorschriften, wird den Schulpatronaten oder in deren Ermangelung den Kirchenvisitatoren überwiesen.

§ 8.

Zur Erlassung specieller Schulregulative, Bestimmung der Repartition der Schullasten, sowie zu Anordnungen in Betreff der Erhöhung der Emolumente der Schullehrer, Vermehrung der Klassen- und Lehrerzahl an den Volksschulen, Trennung übergroßer Schuldistricten, werden die Kirchenvisitatoren, resp. die Schulcollegien in den Städten autorisirt.

§ 9.

Die Genehmigung des Landankaufs zu Begräbnißplätzen oder für andere kirchliche Zwecke, der Ausführung von Bauten und Reparaturen der Predigerhäuser, sowie von Reparaturen der Kirchengebäude, ist den Kirchenpatronaten, und wo das Patronat Sr. Majestät dem Könige zusteht, den Kirchenvisitatorien übertragen.

§ 10.

Zur Erlassung von Regulativen für Begräbnißplätze und Kirchenstände, für Repartition der Kirchenlasten, zur Erledigung von Differenzpunkten in Ansehung der Kircheninventare werden die Kirchenvisitatoren autorisirt. Dieselben haben auch über die Geschäftsverwaltung der Prediger und Kirchenofficialen die nöthigen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die Geschäftsverwaltung unter mehrere Prediger an derselben Gemeinde, insofern damit nicht zugleich erhebliche Veränderungen der Diensteinkünfte verbunden sind.

§ 11.

Bei der Erlassung specieller Verfügungen in Betreff der in den §§ 7—10 gedachten Gegenstände sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Auch wird die vorgängige gehörige Vernehmung der beikommender Communen, Kirchen- und Schulbediente, Patronate ꝛc nach Beschaffenheit der Umstände vorausgesetzt.

Von allen eine bleibende Norm enthaltenden Verfügungen ist an das Ministerium eine Abschrift einzusenden.

§ 12.

Zu der Verminderung des Activvermögens der Kirchen und Schulen, sowie zur Contrahirung von Schulden, ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§ 13.

In allen in dieser Verfügung erwähnten Fällen bleibt der Recurs an das Ministerium vorbehalten.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 29sten November 1852.

C. Moltke.

Rosen.

Fischer.

Litr. A.

Formular

zu Concessionen zur Hauscopulation.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß N. N. in N. und dessen verlobte Braut N. N. in N. ohne sonst gewöhnlich vorhergehende öffentliche Verlobung und Abkündigung von der Kanzel, wo und wann sie wollen, durch des Priesters Hand im Hause sich ehelich copuliren lassen mögen. Jedoch mit dem Bedinge, daß dieser Ehe nichts zu Recht Erhebliches im Wege sei, welches der copulirende Prediger vorher genau zu untersuchen und desfalls wegen Beibringung und Bewirkung der nöthigen Bescheinigungen oder Beweise das Erforderliche verordnungsmäßig wahrzunehmen hat. Es soll auch Kirchen und Schulen sammt deren Bedienten an der ihnen zustehenden Befugniß hiedurch nichts benommen sein.

In Folge höherer Autorisation.

Concession

zur Hauscopulation für N. N. in N.
und dessen verlobte Braut N. N. in N.

Litr. B.

Formular

für Dispensationen vom Trauerjahre.

Auf geschehenes Ansuchen wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß die Wittwe N. N. zu N., welche sich aus ihrer vorigen Ehe nicht schwanger befindet,

ohne das in der Trauerordnung vom 21sten April 1752 vorgeschriebene volle Trauerjahr nach ihres verstorbenen Mannes Tode abzuwarten, also noch vor dessen Ablauf, sich in eine anderweitige Ehe einlassen und selbige, dafern derselben sonst nichts zu Recht Erhebliches im Wege steht, durch priesterliche Copulation vollziehen möge.

In Folge höherer Autorisation.

Concession
zur Wiederverheirathung innerhalb des Trauerjahres für die Wittwe N. N. zu N.

Litr. C.

Formular für Matrimonial-Dispensationen.

Auf die unterm .... hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des N. N. zu N. N. um Dispensation zur Verehelichung mit der N. N. zu N. N. (daselbst), welche (die Wittwe) seines verstorbenen (Bruders), also mit ihm in verbotenem Grade verwandt ist, wird hiedurch concedirt und bewilligt, daß vorgedachte beide Personen ihre Ehe, falls derselben sonst kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, durch priesterliche Copulation vollziehen mögen.

Jedoch soll der Impetrant schuldig und gehalten sein, eine Recognition von ..... in das N. N.er Amts- (Landschafts-) Register zu erlegen und darüber den Schein des Hebungsbeamten dem Prediger, welcher die Copulation verrichten wird, vor der Trauung vorzuweisen.

In Folge höherer Autorisation.

Matrimonial-Dispensation
für N. N. zur Heirath mit N. N.

Litr. D.

Verzeichniß der im Monat ..... von der unterzeichneten Behörde ausgefertigten Concessionen zur Hauscopulation.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der Brautleute.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr entrichtet worden.

Litr. E.

Verzeichniß der im Monat ..... von der unterzeichneten Behörde ausgefertigten Dispensationen für Wittwen zur Wiederverheirathung vor Ablauf des Trauerjahres.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der dispensirten Wittwen.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr entrichtet worden.

Litr. F.

Verzeichniß
der im Monat .... von den unterzeichneten Kirchenvisitatorien ausgefertigten Matrimonial-Dispensationen.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnung der dispensirten Brautleute.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Betrag der Recognition.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr und Recognition entrichtet worden.

Litr. G.

Verzeichniß
der im Monat .... von der unterzeichneten Generalsuperintendentur ertheilten Dispensationen vom gesetzlichen Confirmationsalter.

Datum der Ausfertigung.	Namen und Wohnort der dispensirten Katechumenen.	Betrag der Expeditionsgebühr.	Hebungsbehörde, an welche die Expeditionsgebühr entrichtet worden.

II.

Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffeeten,

vom 6ten December 1852.

Da es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Berechtigung der Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Erhebung einer Gebühr für die ihnen übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffeeten u. s. w. fehlt, so wird zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Gemäßheit allerhöchster Resolution vom 1sten d. M. den beikommenden Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ihrer Nachachtung hiemittelst Folgendes eröffnet.

§ 1.

Für die Abhaltung der den Civilbeamten übertragenen Auctionen über Militaireffecten ist eine Gebühr überall nicht zu berechnen, und werden ihnen nur die für Bekanntmachungen, Copialien, Aufwartung bei Abhaltung der Auction 2c. erwachsenen Kosten nach hierüber zu formirender Rechnung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

§ 2.

Für die Einkassirung der Auctionsgelder sollen die Civilbeamte dagegen befugt sein, je nachdem der Ver-

kauf gegen contante Zahlung oder auf Credit stattgefunden, eine Gebühr von 2 resp. 4 pCt. des Bruttoerlöses zu erheben.

§ 3.

Für die Abhaltung von Licitationen über die zum Militair-Etat gehörigen Gegenstände, z. B. Refection von Militair-Gebäuden u. s. w., soll gleichfalls den Civilbeamten die Erhebung einer Gebühr nicht zustehen, und werden denselben nur die gehabten baaren Auslagen erstattet. Für Licitationen zur Anschaffung der Bedürfnisse der Armee dagegen wird, insoweit dieselben Korn- und Fouragelieferungen betreffen, ihnen eine Gebühr von 2 Rbthlr. 24 Bß. oder 1 ℳ 19¼ ß Cour. außer den Reisekosten und Auslagen für Bekanntmachungen, Copialien 2c. bewilligt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

III.

Bekanntmachung an sämmtliche bezügliche Königliche Beamten des Herzogthums Holstein, betr. die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres,

vom 18ten December 1852.

Nachdem bereits in Folge Allerhöchster, durch Königlichen offenen Brief vom 5ten Juni 1849 kund gemachter Resolution hinsichtlich des Königreichs Dänemark mit dem Rechnungs- und Finanzjahr eine Veränderung in der Weise getroffen worden, daß selbiges nicht mehr als Calenderjahr, sondern den Zeitraum vom 1sten April bis zum nächsten 31sten März umfaßt, haben Se. Majestät der König auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. Allergnädigst zu resolviren geruht, daß mit dem nächsten Jahr auch in Betreff des Herzogthums Holstein eine gleiche Veränderung des Rechnungsjahrs eintreten, und eine Fortführung der Jahresrechnungen der Steuer- und Domanialhebungsbehörden, wie solche bisher während der sogenannten Continuationsmonate angeordnet war, in Zukunft nicht mehr Statt finden solle. Zugleich haben Se. Maj. das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu autorisiren geruht, die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Indem zunächst im Allgemeinen bemerkt wird, daß bei der Allerhöchst beschlossenen Verlegung des Rechnungsjahrs weder eine Veränderung hinsichtlich des Betrages und der Fälligkeitstermine der bestehenden Abgaben und Leistungen, noch eine Erhebung und Berechnung derselben **pro rata temporis** beabsichtigt wird, daß mithin nur die in dem Zeitraum vom 1sten April bis **ultimo** März des darauf folgenden Calenderjahrs einfallenden Termine in der demnächst für denselben Zeitraum aufzustellenden Jahresrechnung zu berechnen sind, werden nachstehende specielle Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein.

1. Die Jahresrechnungen der Steuer- und Domanialhebungsbehörden sind zum letzten Male für das Jahr 1852 in der bisherigen Weise abzulegen, und wird rücksichtlich dieser Rechnungen **pro** 1852 die Continuirung derselben in den Monaten Januar und Februar 1853 beibehalten. Demnächst ist für den Zeitraum vom 1sten Januar bis **ultimo** März 1853 im Anschluß an die Rechnung **pro** 1852 eine besondere Rechnung in der Form der bisherigen Jahresrechnungen anzufertigen, und sind in derselben namentlich die sämmtlichen Capitel einzurichten, welche die Jahresrechnungen enthalten. Eine specielle Aufführung der für ein ganzes Jahr zu entrichtenden festen Abgaben, Steuern 2c. ist jedoch nur hinsichtlich der etwa im 1sten Quartal fälligen und nach den weiterhin getroffenen Bestimmungen in jener Stückrechnung zu berechnenden Pöste erforderlich, und genügt **event.** die Bemerkung, daß von der betreffenden Einnahme im 1sten Quartal Nichts fällig geworden sei. Vom 1sten April 1853 an werden alsdann Jahresrechnungen abzulegen sein, welche den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Calenderjahrs umfassen, und sind rücksichtlich der in denselben zu debitirenden Einnahmen die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

a) die ordinaire Contribution für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, insoweit selbige bisher quartaliter bezahlt worden ist, die Haussteuer für das halbe Jahr vom 1sten October bis **ultimo** März, die Rangsteuer, sowie das Präftandum aus den ehemals Großfürstlichen Districten für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, imgleichen alle sonstigen feststehenden Einnahmen für das 1ste Quartal des Calenderjahrs sind in den Rechnungen

für das folgende Rechnungsjahr zu berechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zu Ostern fälligen Abgaben in denjenigen Jahren, in welchen dieses Fest in den Monat März fällt. Dagegen sind alle übrigen, in den Monaten Januar, Februar und März fällig werdenden feststehenden Abgaben, Steuern ꝛc. in der Rechnung für das laufende mit ultimo März abzuschließende Rechnungsjahr zu berechnen, und ist auch die ordinaire Contribution in denjenigen Districten, in welchen dieselbe bisher monatlich erhoben worden ist, künftig in den Jahresrechnungen für dieselben Monate zu berechnen, welche die Rechnungen umfassen.

b) Die Holzkaufgelder, sowie alle sonstigen nach speciellen Einnahmeordres zu erhebenden veränderlichen und zufälligen Intraden sind in denjenigen Jahresrechnungen zu berechnen, welche in den betreffenden Einnahmeordres bestimmt worden, jedoch ist rücksichtlich der Holzkaufgelder das Circulair vom 17ten September 1842 zu berücksichtigen, wornach diejenigen Pöste, welche erst zu einer spätern Zeit beigetrieben werden können, in der betreffenden Rechnung ante lineam zum Abgang zu bringen und in die folgende Rechnung zu übertragen sind.

c) Die Zeitpachtgelder sind in den Rechnungen für dasjenige Rechnungsjahr zu berechnen, in welchen selbige nach den desfälligen Contracten, Concessionen oder sonstigen Documenten fällig werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß in den Jahren, wo das Osterfest in den Monat März fällt, die auf Ostern fälligen Pachtgelder erst in der Rechnung für das am darauf folgenden 1sten April beginnende Rechnungsjahr zu berechnen, und die Pöste, welche etwa schon im Monat März bezahlt werden sollten, in das Kassebuch für das folgende Rechnungsjahr einzutragen, auch als unterm ten März / 1sten April eingezahlt zu quittiren sind.

d) Die Collateral- und die ½ pCt. Steuer sind nach wie vor unter Zugrundelegung der betreffenden halbjährigen Listen zu berechnen, und sind diejenigen Pöste, welche in den Monaten Januar, Februar und März etwa eingehen und erst in den Listen des laufenden Calenderjahrs aufgeführt werden, in den Rechnungen besonders zu verzeichnen und in Einnahme zu stellen. Es wird demgemäß z. B. in der Rechnung pro 1sten April 1853/54 die Collateral- und ½ pCt. Steuer unter Zugrundelegung der Listen für das Calenderjahr 1853 ante lineam aufzuführen, hiervon der Betrag der in der Stückrechnung für die Monate Januar bis März 1853 etwa berechneten Pöste abzuziehen und der Rest in die Linie auszuwerfen, demnächst aber werden diejenigen Pöste aufzuführen sein, welche in den Monaten Januar, Februar und März 1854 von den Steuern nach den Listen für das erste halbe Jahr 1854 etwa eingegangen sind.

e) In gleicher Weise ist es in Betreff der Forst-, Jagd- und Civilbrüchen, sowie der Antritts- oder Festegelder zu verhalten, und werden demgemäß auch die Belege über die Forst- und Jagdbrüchen aus den Monaten Januar, Februar und März erst der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen sein.

f) Die Chaussee-Intraden sind künftig in den Jahresrechnungen insoweit zu berechnen, als selbige in dem betreffenden Rechnungsjahr bei den Hebungsbehörden eingehen. Es werden mithin in der Rechnung pro 1sten April 1853/54 die Intraden der Monate März 1853 bis Februar 1854 incl. in Einnahme zu stellen sein.

g) Die Expeditionsgebühren für Handwerksconcessionen, sowie für Concessionen zu Hauscopulationen, Dispensation vom Trauerjahr ꝛc. sind in den Rechnungen für sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahrs ausgefertigte Concessionen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Concessionen eingelös't sind oder nicht.

h) Die Gewerberecognitionsgelder sind auch ferner nach dem Calenderjahr zu berechnen, und folgeweise die dahin gehörigen Rechnungsbelege, welche den Hebungsbehörden in den Monaten Januar bis März zugehen, insoweit selbige nicht auf die Berechnung der Recognitionsgelder für das vorhergehende Calenderjahr von Einfluß sind, der Rechnung für das folgende Calenderjahr anzulegen.

2. In jedem Capitel der Jahresrechnungen ist künftig in einer besondern Rubrik zu bemerken, für welchen Zeitraum die betreffenden Einnahmen berechnet worden sind. Ferner sind die denselben bisher angelegten, nach dem Calenderjahr abgefaßten, Verzeichnisse, Atteste ꝛc. in Zukunft, insofern nicht ad 1 hinsichtlich einzelner Abgaben etwas Anderes bestimmt worden ist, für die Zeit

abzufassen, welche dem neuen Rechnungsjahr entspricht.

3. Die Jahresrechnungen sind in Zukunft mit dem 31sten März jeden Jahres abzuschließen; in denjenigen Districten, wo Unterhebungsbeamte sind, haben die Amtstuben und Landschreibereien die Rechnung, jedoch lediglich für die innerhalb 3 Tage zu beschaffende Schlußablieferung der Unterhebungsbeamten, offen zu halten.

4. Auf gleiche Weise sind Zahlungen auf Ausgabeordres, welche auf das laufende Rechnungsjahr lauten, nur bis zum 31sten März jeden Jahres, später nicht, zu leisten; auch ist bei der Ablieferung pro März ein Behalt zur Bestreitung von Zahlungen, welche erst in dem folgenden Rechnungsjahre fällig werden, nicht zulässig. Sollten solche Zahlungen in dem neuen Rechnungsjahr so zeitig zu beschaffen sein, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des neuen Rechnungsjahres bestritten werden können, so wird zu dem Behuf beim Ministerium resp. der Centralcasse rechtzeitig auf einen Vorschuß anzutragen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken sein, daß die requirirte Summe zur Bestreitung von Zahlungen für das neue Rechnungsjahr erforderlich ist.

Uebrigens sind sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Verzeichnisse über die während desselben resp. ganz oder theilweise nicht effectuirten Auszahlungen anzufertigen, und innerhalb der ersten 8 Tage des Aprilmonats bei Einsendung dieser Verzeichnisse event. neue Ausgabeordres beim Ministerium resp. bei der Centralcasse zu beantragen.

5. Die Centralcasse für das Herzogthum Holstein wird künftig nur bis zum 10ten April für Ablieferungen des vorhergehenden Rechnungsjahrs quitiren, und haben die Hebungsbehörden daher die Ablieferung der erhobenen Gelder vor diesem Zeitpunete zu beschaffen.

6. Die Generalhebungsextracte sind künftig vor Ablauf des April=Monats, und die Jahresrechnungen, gleich wie früher, vor Ablauf des Juni=Monats des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahrs bei Vermeidung der resp. in dem § 29 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 und in dem § 7 des Circulairs vom 1sten März 1828, betreffend die Hebung und Ablieferung der landesherrlichen Steuern und Gefälle, angedrohten Brüchen an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

7. Die resp. in dem § 1 des Circulairs vom 1sten März 1828, betreffend die Restantenuntersuchungen, und in dem § 2 des sub 6 erwähnten anderweitigen Circulairs an die Hebungsbeamten vom selbigen Tage bestimmten Termine für die Einsendung der Restantenregister an die Oberbeamten, Abhaltung der Restantenuntersuchungen ꝛc. werden hiedurch um einen Monat erstreckt, mithin werden:

   a) die Restantenregister vor Ausgang des April=Monats dem Oberbeamten zur Untersuchung in duplo mitzutheilen,

   b) die Restantenuntersuchungen spätestens vor Ausgang des Mai=Monats zu beendigen,

   c) die vorschriftsmäßigen Berichte über den Ausfall der Restantenuntersuchungen spätestens vor Mitte des Juni=Monats an das Ministerium zu erstatten sein.

Indem übrigens noch bemerkt wird, daß es rücksichtlich der nach der Stückrechnung für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 verbleibenden Restanten der Einsendung von besonderen Restantenregistern nicht bedarf, sowie daß über die zu dieser Rechnung gehörigen Hebungen besondere Hebungsbücher zu führen sind, die Rechnung selbst aber mit den erforderlichen Beilagen vor dem 1sten Juli 1853 bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingegangen sein muß, werden sämmtliche beikommende Königliche Beamte aufgefordert, wegen etwaniger hinsichtlich der Ausführung vorstehender Vorschriften sich ergebender Zweifel rechtzeitig sich an das unterzeichnete Ministerium zu wenden.

Kopenhagen, den 18ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Reventlow=Criminil.

C. J. Maes.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Gehört die Behauptung: daß der in Anspruch genommene Stuprator des Vermögens sei, das uneheliche Kind zu alimentiren, zum Klaggrunde der actio de partu agnoscendo utilis?

Einer vor dem Plöner Landgerichte angebrachten Stuprationsklage ward die proceßhindernde Einrede der unbegründeten Klage opponirt, weil die Behauptung, daß der in Anspruch genommene uneheliche Verpflichtete mehr Vermögen besitze, als zu seiner eigenen Existenz erforderlich sei, zum Klaggrunde gehöre, die Klägerin eine solche Behauptung aber in ihrer Klage nicht aufgestellt habe.

Der Beklagte fand indessen bei dem Plöner Landgerichte mit dieser Einrede kein Gehör, vielmehr gab dieses Gericht das nachstehende Erkenntniß ab.

In Sachen der B. zu N., c. c., Klägerin, wider den B. zu N., Beklagten, wegen Schwängerung,

wird,

in Erwägung, daß die dem Schwängerer obliegende Verbindlichkeit zur Ernährung des von ihm erzeugten unehelichen Kindes nicht auf dem Verhältnisse der Verwandtschaft beruht, aus welchem die Verbindlichkeit der Aeltern und Kinder zur gegenseitigen Alimentation entspringt, sondern durch die in dem außerehelichen Beischlafe liegende unerlaubte Handlung des Schwängerers begründet wird, jeder aber die aus seinem Delicte entstehenden Schäden unumschränkt zu ersetzen verpflichtet ist, daß mithin zur Begründung der Alimentenklage gegen den Stuprator die Behauptung und der Beweis, daß der Schwängerer mehr Vermögen besitze, als zu seiner eigenen Existenz erforderlich, keinesweges als nothwendig anzusehen ist;

in Betracht, daß Beklagter die zur Begründung der Klage angeführten factischen Momente in Abrede gestellt hat, dieselben daher von ihm bewiesen werden müssen,

— — — — — — — — — — — erkannt:

könnte und würde Klägerin — — beweisen, daß sie am ꝛc. ein uneheliches Kind geboren und der Beklagte in der Zeit zwischen dem 300sten und 182sten Tage von dem Tage ihrer Niederkunft den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, so würde in der Hauptsache sowohl als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Durch dieses Erkenntniß hat der Beklagte sich gravirt erachtet, dawider das Rechtsmittel der Supplication interponirt und seine Beschwerde darin gesetzt, daß die von ihm opponirte durch den Inhalt der Klage selbst sofort liquide proceßhindernde Einrede verworfen worden.

Wenn es nun auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß nach der Praxis unseres Landes die Behauptung: daß der Beklagte im Stande sei, für den Kläger die Alimente zu prästiren, bei allen solchen Klagen auf Alimentation, welche aus einem anderen Verhältnisse als dem der außerehelichen Schwängerung entspringen, zum Klaggrunde gehöre, cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 12, 207, 16ter Jahrg., S. 191*),

so ist doch eben so wenig zu bezweifeln, daß diese Behauptung des **in facultate esse** nach der

l. 2 Cod. de alenedis lib.

bei der Schwängerungsklage nicht nothwendig zum Klaggrunde gehört, weil diese Klage **ex delicto** entspringt und jeder die Folgen des von ihm begangenen Delicts ohne Rücksicht auf seine Vermögensumstände zu tragen hat. Es gehört eben so wenig die Behauptung zur Begründung einer Klage auf Entschädigung aus einer unerlaubten Handlung, daß der Beklagte im Stande sei, den libellirten Schadenersatz zu leisten, als es der Erwähnung der hinreichenden Vermögensumstände des in Anspruch genommenen Stuprators bedarf, der mit der **actio de partu agnoscendo utilis** auf Erstattung der Wochenbettskosten, der Deflorationsgelder und der Anerkennung des unehelichen Kindes, wovon die Alimentation eine Folge ist, in Anspruch genommen wird. Die Praxis ist darüber auch nicht im mindesten schwankend.

Dem supplicirenden Stuprator ist in Anerkennung dieser Grundsätze auch vom Königlichen Holsteinischen Obergerichte,

in Erwägung, daß die Vermögensverhältnisse des Beklagten nach einer constanten Praxis nicht zum Klaggrunde der Schwängerungsklagen gehören, mit Beziehung auf die dem Erkenntnisse des Plöner Landgerichts vom 20sten October 1851 vorangestellten Entscheidungsgründe

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt worden.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

3. Stück. Den 17. Januar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Anordnung eines theologischen Candidatenexamens im Herzogthum Schleswig,

vom 3ten December 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Nachdem die in dem Allerhöchsten Patent vom 15ten Mai 1834, betreffend ein mit der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung in Verbindung stehendes gemeinschaftliches Examinationscollegium, für die Candidaten der Theologie aus Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein enthaltenen Bestimmungen durch die Aufhebung der gedachten Provinzialregierung unanwendbar geworden, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die Einrichtung zu treffen, daß die der Theologie Beflissenen wiederum in Unserem Herzogthum Schleswig sich einem Candidatenexamen unterwerfen können.

Indem Wir das vorerwähnte Patent vom 15ten Mai 1834 in Beziehung auf Unser Herzogthum Schleswig aufheben, gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§ 1.

Die Prüfung der der Theologie Beflissenen, welche sich in Unserem Herzogthum Schleswig einem Candidatenexamen zu unterwerfen beabsichtigen, soll einem Collegio übertragen werden, welches mit Unserem Appellationsgericht für das gedachte Herzogthum in Verbindung gesetzt wird, und in dessen Local in Unserer Stadt Flensburg sich versammelt.

§ 2.

Das theologische Candidatenexamen in Unserem Herzogthum Schleswig soll der Regel nach einmal jährlich zu St. Johannis stattfinden, und am zweiten Montage im Juni-Monat jeden Jahrs seinen Anfang nehmen. Jedoch steht Unserem Ministerio für das Herzogthum Schleswig die Befugniß zu, die Abhaltung eines außerordentlichen Examens zu anderen Zeiten, wenn dazu besondere Veranlassung gefunden werden mögte, anzuordnen.

§ 3.

Das Examinationscollegium soll bis weiter aus zwei weltlichen Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten Unseres Appellationsgerichts und wechselweise einem der übrigen Mitglieder desselben, so wie dem Generalsuperintendenten, einem der Pröbste aus dem dänischredenden und einem der Pröbste aus dem deutschredenden Theile des Herzogthums, einem der an einer Gemeinde mit dänischer und einem der an einer Gemeinde mit deutscher Kirchensprache angestellten Prediger bestehen.

Die vier letztgedachten Mitglieder des Examinationscollegii werden von Uns jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte werden, nach Anleitung der bisherigen Vorschriften, von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und einem der Secretäre Unseres Appellationsgerichts besorgt.

§ 4.

Um zu dem theologischen Candidatenexamen in Unserem Herzogthum Schleswig zugelassen werden zu können, ist bei den Examinanden Fertigkeit sowohl in der dänischen als in der deutschen Sprache erforderlich, und sollen die beiden Sprachen nach Maßgabe der durch das Allerhöchste Patent vom 22sten November 1851 hinsichtlich des juristischen Amtsexamens in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften bei der Examination benutzt werden. Ebenfalls sollen die Examinanden eine Predigt und Catechisation in der dänischen und eine Predigt und Catechisation in der deutschen Sprache halten.

Diese Vorschrift tritt im Juni-Monat 1854 in Kraft, während bei denjenigen theologischen Examinen, welche vor diesem Zeitpuncte abgehalten werden, die bisherigen Vorschriften in sprachlicher Beziehung als geltend angesehen werden sollen.

Uebrigens behält es bei der Verordnung vom 6ten August 1777 und den späteren damit in Verbindung stehenden Vorschriften, namentlich auch bei der Verordnung vom 9ten November 1811 sein Verbleiben.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 3ten December 1852.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Rosen.

II.

Bekanntmachung, betr. die Ueberweisung mehrerer Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung in den Aemtern und Landschaften, sowie in den Städten des Herzogthums Schleswig, an die Oberbeamten und in der Stadt Flensburg an den dortigen Oberpräsidenten,

vom 29sten November 1852.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten November 1852 zu bestimmen geruht, daß die bisher im Herzogthum Schleswig factisch befolgte sogenannte Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April 1848, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden nicht länger zur Anwendung kommen soll, und daß die nachbenannten Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung in der Stadt Flensburg von dem dortigen Oberpräsidenten, in den übrigen Städten aber, so wie in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig von den betreffenden Oberbeamten wahrgenommen werden sollen.

§ 1.

Die Befugniß zur Ertheilung der in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Mai 1799 erforderlichen Genehmigung zum Uebergang von Grundstücken an die todte Hand, wird in dem nämlichen Umfange, in welchem dieselbe, dem Circulair vom 21sten September 1843 zufolge, der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung beigelegt ist, in den Aemtern, Landschaften und Städten, mit Ausnahme von Flensburg, wo sie dem Oberpräsidenten zusteht, auf die Oberbeamten übertragen.

§ 2.

Die Dispensationen von der Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes und von der Abhaltung der Gesellen- und Wanderjahre sind künftighin von den Oberbeamten, in Flensburg von dem Oberpräsidenten zu ertheilen, und zwar die Dispensationen vom Wandern nicht allein in dem Falle, wenn der Impetrant ferner als Geselle an seinem Lehrorte zu arbeiten, sondern auch, wenn er das Meisterrecht bei einer Zunft zu gewinnen beabsichtigt.

Ferner werden die Oberbeamten hierdurch autorisirt, in denjenigen Städten und Flecken, in denen eine s. g. Regulirung der Gewerbe stattgehabt (Rescript vom 24sten März 1832, für die Städte Friedrichstadt und Tönning, vom 18ten Juli 1835 für den Flecken Lygumkloster) von den in den desfälligen Verfügungen enthaltenen Bestimmungen den Umständen nach zu dispensiren. Auch werden die Oberbeamten hiedurch autorisirt, in denjenigen Städten und Orten, in welchen geschlossene Zünfte existiren, neben denselben, falls das Bedürfniß des Publicums solches erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen sollte, Freimeister der betreffenden Gewerbe unter der Verpflichtung zu concessioniren, daß die Impetranten an den Zunftlasten verhältnißmäßig theilzunehmen haben.

Die Dispensationen von der Beibringung innungsmäßiger Lehrbriefe, so wie von der Abhaltung der Commisjahre und von ähnlichen Verpflichtungen in Betreff der Aufnahme in Krämercompagnien, sind künftighin von den Oberbeamten und in Flensburg von dem Oberpräsidenten zu ertheilen.

§ 3.

Die Dispensation von der Verfertigung eines Meisterstücks behufs der Aufnahme in eine Zunft, wenn von dem Beikommenden bereits an einem andern Orte ein genügend befundenes Meisterstück verfertigt ist, und die Erlaubniß zur Erlangung eines Wanderbuchs an Orten, wo sich nicht, wie solches im § 11 der Verordnung vom 16ten Februar 1830 zur Bedingung gemacht ist, eine Zunft oder ein zünftiger Meister des betreffenden Handwerks befindet, sind ebenfalls von den Oberbeamten und in Flensburg von dem Oberpräsidenten zu ertheilen.

§ 4.

Die Erlaubniß zur Einschreibung von Lehrlingen in den sogenannten Verbund bei einem zünftigen Meister ist in Zukunft von den Oberbeamten, in Flensburg von dem Oberpräsidenten zu ertheilen, hinsichtlich der Zeitbestimmung übrigens die Anordnung des Circulairs vom 24sten März 1834 zu berücksichtigen. Für die desfällige Ausfertigung wird keine Expeditionsgebühr entrichtet.

§ 5.

Die Concessionen zur Haltung öffentlicher Maskeraden sind künftighin, nach vorher genommener Rücksprache mit der Ortspolizei, in Flensburg von dem Oberpräsidenten, in den übrigen Städten und in den Aemtern und Landschaften von den Oberbeamten zu ertheilen, gegen die Entrichtung der an die nächste

Hebungsbehörde, welcher eine desfällige Mittheilung von der Behörde, welche die Erlaubniß gegeben hat, zu machen ist, einzuzahlenden Expeditionsgebühr von 14½ Rbthlr. oder 9 Rthlr. 3 ß. Courant (Kanzeleischreiben vom 11ten October 1834), so wie unter Auflegung einer, an die Ortsarmenkassen zu entrichtenden, den Umständen nach von 8 bis 32 Rbthlr. oder 5 bis 20 Rthlr. Courant festzusetzenden Recognition.

§ 6.

Die Bestellung und Concessionirung der Schornsteinfeger in den Aemtern, Landschaften und Städten, in denen sie von der Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung ausging, wird hiedurch den Oberbeamten überlassen; wobei folgende Regeln zu beobachten sind:

Es ist bei der Bestellung der Schornsteinfeger entweder eine vierteljährige Kündigung vorzubehalten, oder in die desfällige Concession die ausdrückliche Clausel aufzunehmen, daß Impetrant sich bei ordnungswidriger Verabsäumung der ihm obliegenden Pflichten die sofortige Entfernung von der Ausübung seiner Functionen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen habe. Die Schornsteinfeger sind von den gedachten Localbehörden mit gehörigen Instructionen und Taxen zu versehen. In den Städten und Flecken sind die Hauseigenthümer und Bewohner aus brandpolizeilicher Rücksicht verpflichtet, die Schornsteine ihrer Baulichkeiten durch den concessionirten Schornsteinfeger reinigen zu lassen, wogegen den concessionirten Schornsteinfegern in den Landdistricten nur gegen solche, welche aus der Betreibung der Schornsteinfeger-Profession ein Gewerbe machen, ein ausschließliches Recht zusteht. Recognitionen an die Königliche Kasse sind den concessionirten Schornsteinfegern nicht aufzuerlegen. Nach Maßgabe des Kanzeleischreibens vom 11ten October 1834 ist die gewöhnliche Expeditionsgebühr von 14½ Rbthlr. oder 9 Rthlr. 3 ß. Courant für die Ausfertigung solcher Concessionen zu entrichten.

§ 7.

Die Personal-Concessionen zur Betreibung eines Gewerbes und Handwerks in den nicht gewerbfreien Landdistricten, welche nach dem § 38 der Regierungs-Instruction vom 15ten Mai 1834 bei der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung zu impetriren waren, sind unter Beobachtung der desfälligen gesetzlichen Vorschriften und bisher zur Anwendung gebrachten Regeln und Normen bis weiter von den Oberbeamten zu ertheilen.

§ 8.

Die Concessionen zu einem Fabrik-Betriebe, sowie zur Ausübung der Krügerei, Schenk- und Gastwirthschaft, der Krämerei und Hökerei, der Schiffsbauerei, der Branntweinbrennerei und Bier- und Essigbrauerei, ferner die Concessionen zur Betreibung des Probenhandels auf den Westseeinseln, welche früher von der vormaligen Regierung ertheilt wurden, sind in Zukunft bei dem Ministerium zu impetriren; gleicherweise solche Concessionen und Gewerbeberechtigungen, welche sich auf Districte beziehen, die unter verschiedenen Oberbeamten stehen, wenn diese sich nicht darüber vereinigen können.

§ 9.

Concessionen an Frauenzimmer zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke sind künftighin in Flensburg von dem Oberpräsidenten, in den übrigen Städten und in den Aemtern und Landschaften von den Oberbeamten zu ertheilen, und zwar nach Maßgabe des Kanzeleischreibens vom 11ten October 1834 unter Auflegung einer jährlichen Recognition von ½ Rbthlr. oder 15 ß. Courant, übrigens aber unentgeltlich.

§ 10.

Den Oberbeamten wird zugleich die Autorisation ertheilt, den Wittwen der Landhandwerker die Fortsetzung des Handwerks ihrer verstorbenen Männer, den Umständen nach, sowie unter Beobachtung der seither in dieser Hinsicht zur Anwendung gebrachten Grundsätze zu gestatten.

Mit Ausnahme der Schmiede, Zimmerer, Rademacher und Schlachter, denen vorschriftsmäßig die Haltung eines unzünftigen Gehülfen erlaubt wird, und in Betreff welcher diese Befugniß in die ihnen zu ertheilenden Concessionen ausdrücklich mit aufzunehmen ist, wird den gesetzlich zuläßigen und den concessionirten Landhandwerkern in der Regel nur der persönliche Betrieb ihres Handwerks, mithin ohne Gesellen und Gehülfen, gestattet. Es wird jedoch die der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung in Gemäßheit desfälliger Bestimmung des § 38 der Regierungs-Instruction vom 15ten Mai 1834 zustehende Befugniß, den Concessionirten unter besonderen Umständen die Haltung eines unzünftigen Gehülfen zu erlauben, hiedurch auf die Oberbeamten übertragen. Die Erlaubniß zur Haltung zünftiger Gesellen, gleicherweise wie die Befugniß zum Eintritt in die Zunftverbindungen der Städte und innungsberechtigten Flecken ist von Seiten der Landhandwerker bei dem Ministerium zu impetriren.

§ 11.

Hinsichtlich der den Gewerbtreibenden aufzuerlegenden Recognitionen kommen die Bestimmungen des Circulairs vom 21sten Juni 1823 zur Anwendung.

Die Oberbeamten sind ermächtigt, die von ihnen verliehenen Concessionen auf Ansuchen der Impetranten, oder nach dem Ableben derselben oder wegen sonst eingetretener Umstände zu cassiren. In den Concessionen der Gewerbtreibenden sind diejenigen Hebungsbehörden, an welche die jährlichen Recognitionen demnächst zu bezahlen sind, ausdrücklich anzugeben.

§ 12.

Bei Ertheilung von Gewerbe- und Handwerks-

Concessionen sind die im Anschlusse sub Litr. h mitgetheilten, theilweise schon früher (Motive zum Entwurf einer Gewerbeordnung in der Schleswigschen Ständezeitung vom Jahre 1844, Band 2, Beilagenheft I. Nr. 2 b) zur öffentlichen Kunde gebrachten bisher beobachteten Normen auch fernerhin von den betreffenden Behörden genau zu befolgen. Die Concessionen und Dispensationen ꝛc. sind nach den angeschlossenen Formularen sub Litr. a—g auszufertigen.

§ 13.

In Betreff der Expeditionsgebühren für die nach Obigem auszufertigenden Concessionen verbleibt es bei den Bestimmungen des Patents vom 2ten December 1813 und des Kanzeleischreibens vom 11ten October 1834. Diejenige Behörde, welche das Document ausfertigt, hat zugleich eine Bestimmung darüber zu treffen, an welche Hebungsbehörde die desfällige Expeditionsgebühr zu entrichten, und bei welcher daher das Document einzulösen ist. Die gegen Gebühr ausgefertigten Concessionen sind den betreffenden Amtstuben, Landschreibereien ꝛc. mit einer den Belauf der Expeditionsgebühr enthaltenden Anzeige zuzustellen, damit die fraglichen Documente gegen die Erhebung der Gebühr den Beikommenden ausgeliefert werden und erforderlichenfalls für die ordnungsmäßige Beitreibung der Expeditionsgebühr Sorge getragen werde.

§ 14.

Am Schlusse eines jeden Monats sind von den Behörden, welche die (§§ 5, 6, 7, 9) gedachten Concessionen auszufertigen haben, Verzeichnisse in duplo über die den Hebungsbehörden zur Einnahme angewiesenen Expeditionsgebühren an das Ministerium einzusenden und, falls im Laufe des Monats keine solche Expeditionen vorgekommen sein sollten, ist solches einzuberichten.

§ 15.

Die Hebungsbehörden werden hiedurch angewiesen, die Expeditionsgebühr für ausgefertigte Concessionen (§§ 5, 6, 7, 9) auf die Anzeige der betreffenden Oberbeamten zu erheben, erforderlichenfalls für die rechtzeitige Beitreibung der Gebühr Sorge zu tragen; auch sind in den betreffenden Rechnungen diese Expeditionsgebühren in besondere Hebungsrubriken in Einnahme zu stellen und die Anzeigen der Behörden, welche die Documente ausgefertigt haben, anzulegen.

§ 16.

Monatlich sind von den Oberbeamten Verzeichnisse in duplo über die ertheilten Concessionen, den Betrag der auferlegten Recognitionen und über die stattgehabten Cassationen an das Ministerium einzusenden, damit die erforderlichen Hebungs- und Abgangsordres ꝛc. den Hebungsbehörden von hieraus ertheilt werden können.

§ 17.

In allen in dieser Verfügung erwähnten Fällen bleibt der Recurs an das Ministerium den Beikommenden vorbehalten.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 29sten November 1852.

C. Moltke.

Rosen.

Fischer.

Litr. a.

Concession

für

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses concedirt und bewilligt, daß N. N. in N. das (Tischler-) Handwerk in dem Kirchspiele N. N. (in dem zum Amte N. gehörigen Theile des Kirchspiels N. — in dem Gute N.) gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von . . . . . in das N. N. Amts- (Hebungs-) Register ungehindert treiben möge. Jedoch ist der Impetrant schuldig und verpflichtet, diese Concession, bei Verlust derselben und bei sonstiger willkürlichen Strafe, dem dortigen Hebungsbeamten vorzuweisen, sowie es demselben bei gleicher Strafe untersagt ist, in auswärtige Zünfte zu treten.*)

In Folge höherer Autorisation.

Litr. b.

Dispensation

vom Wandern für den . . . . Gesellen N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts daselbst.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses der (Tischler-) Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der . . . Zunft in N. von dem durch die Verordnung vom 19ten Februar 1828 vorgeschriebenen Wandern, bewandten Umständen nach, dispensirt und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte . . . . Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, der nicht beobachteten Wanderschaft ungeachtet, insofern er der Zunft darthut, daß er fünf Jahre als Geselle gearbeitet habe, und er auch die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Meistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Autorisation.

*) Der Schluß: „so wie es demselben bei gleicher Strafe untersagt ist, in auswärtige Zünfte zu treten" fällt weg, wenn der Concessionsdistrict außerhalb der städtischen Bannmeile belegen ist, sowie selbstverständlich auch in den Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Litr. c.

Dispensation
von den Gesellenjahren für den .... Gesellen N. N. in N.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses der (Tischler=) Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der dortigen .... Zunft von dem noch fehlenden Theile der durch die Verordnung vom 19ten Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellenjahre, bewandten Umständen nach, dispensirt und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, ungeachtet er die verordnungsmäßigen fünf Gesellenjahre nicht abgehalten, insofern er der Zunft darthut, daß er der Verordnung vom 19ten Februar 1828 gemäß gewandert habe, und er auch die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Autorisation.

Litr. d.

Dispensation
von dem noch übrigen Theile der Gesellen= und Wanderjahre für den .... Gesellen N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der .... Zunft in N.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses der (Tischler=) Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der ... Zunft in N. von dem noch übrigen Theile der durch die Verordnung vom 19ten Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellen= und Wanderjahre, bewandten Umständen nach, dispensirt und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn der nicht beobachteten Wanderschaft ungeachtet, sowie ungeachtet derselbe die verordnungsmäßigen fünf Gesellenjahre nicht vollständig abgehalten hat, wenn er die einem angehenden Amtsmeister sonst obliegenden Pflichten erfüllt haben wird, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Autorisation.

Litr. e.

Dispensation
von der Beibringung eines Lehrbriefes, sowie der Abhaltung der vorschriftsmäßigen Gesellen= und Wanderjahre zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der .... Zunft in N. für N. N. in N.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses der (Tischler=) Geselle N. N. in N. zum Behuf der Gewinnung des Meisterrechts bei der dortigen .... Zunft von der Beibringung eines Lehrbriefes, sowie von der Abhaltung der durch die Verordnung vom 19ten Februar 1828 vorgeschriebenen Gesellen= und Wanderjahre, bewandten Umständen nach, dispensirt und befreiet, dergestalt und also, daß gedachte .... Zunft schuldig und gehalten sein soll, ihn, ohne die Beibringung eines Lehrbriefes von ihm zu verlangen, und unerachtet der von demselben nicht beobachteten Gesellen= und Wanderjahre, wenn er zuvor die vorschriftsmäßige Meisterprobe bestanden haben wird, gegen Erlegung der durch die Verfügung vom 19ten Februar 1738 festgesetzten Receptionsgebühr, als Mitmeister zu recipiren und an den Amtsgerechtigkeiten, andern Amtsmeistern gleich, Theil nehmen zu lassen.

In Folge höherer Autorisation.

Litr. f.

Concession
für den Gesellen N. N. in N. zur Betreibung seines Handwerks daselbst als Freimeister.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses concedirt und bewilligt, daß der (Tischler=) Geselle N. N. in N., wenn er zuvörderst sich daselbst häuslich niedergelassen, das Bürgerrecht gewonnen, ein Meisterstück angefertigt, ferner die sonst einem angehenden Freimeister, insbesondere in Gemäßheit der Verfügung vom 19ten Februar 1738 verordnungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, und soweit nicht durch spätere allgemeine Verfügungen eine Aenderung getroffen werden möge, das .... Handwerk als Freimeister mit Gesellen und Lehrburschen, jedoch unter der Verpflichtung, zu den Zunftlasten den Amtsmeistern gleich beizutragen, ungehindert treiben und sich und den Seinigen dadurch den nöthigen Unterhalt zu erwerben suchen möge.

In Folge höherer Autorisation.

Litr. g.

Dispensation
von Beibringung eines Lehrbriefes, sowie von Abhaltung der zünftigen Commisjahre für den N. N. zu N.

Auf desfälliges Ansuchen wird hiedurch und Kraft dieses N. N. zu N. von der erforderlichen Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes, sowie der Abhaltung der zünftigen Commisjahre, behuf seiner Aufnahme in die dortige Krämercompagnie, bewandten Umständen nach, dispensirt und befreiet, dergestalt und also, daß die Krämercompagnie zu N. gedachten N. N. ohne die Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes und eine Bescheinigung über die Abhaltung der zünftigen Commisjahre von ihm zu verlangen, wenn er das Bürgerrecht daselbst gewonnen und den übrigen Erfordernissen zur Aufnahme in die gedachte Innung Genüge geleistet haben wird, als Mitglied recipiren und an ihren Gerechtigkeiten, andern Mitgliedern gleich, Theil nehmen lassen solle und möge.

In Folge höherer Autorisation.

Anhang Litr. h.

Bei Ertheilung von Concessionen zur Betreibung eines Handwerks rc. auf dem Lande ist im Allgemeinen der auch im § 38 der provisorischen Instruction für die vormalige Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung vom 15ten Mai 1834 aufgestellte Gesichtspunct festgehalten, daß neben dem Bedürfniß des Districts die den Städten und Zünften gesetzlich zustehenden Vorrechte hinsichtlich der Betreibung bürgerlicher Gewerbe in Betracht zu ziehen sind. Am wenigsten bedenklich ist die Concessionirung solcher Handwerke gefunden, welche zu den gesetzlich auf dem Lande zulässigen Arten gehören. Bei der zugelassenen Anzahl sind neben der Einwohnerzahl die besonderen Localverhältnisse berücksichtigt, und namentlich ist selbige in den unmittelbar an eine Stadt gränzenden Kirchspielen auch deshalb einer größeren Beschränkung unterworfen, weil sonst die Besorgniß begründet erschien, daß die concessionirten Landhandwerker auch für Stadteinwohner Arbeiten verfertigen würden. Auf die Nähe von Flecken ist zwar gleichfalls Rücksicht genommen, indeß in geringerem Maaße, da selbigen im Allgemeinen keine Bannrechte zustehen. Den einzelnen etwa in selbigen befindlichen, mit solchen Rechten versehenen Zünften ist indeß eine gleiche Beachtung zu Theil geworden, wie den städtischen Zünften. In den außerhalb der Bannmeilen belegenen, unverbötenen Amtsdistricten sind Handwerksconcessionen zwar in größerer Anzahl ertheilt; es ist indeß auch in diesen Districten nach dem Bedürfniß die Concessionirung beschränkt worden. Wo besondere Localverhältnisse nicht zu berücksichtigen, ist für die Concessionirung eines Schneiders und Schusters eine Einwohnerzahl von circa 150 Seelen als das Minimum angesehen. Bei Schmieden, Rademachern, Böttchern haben vorzüglich der Umfang und die Art des landwirthschaftlichen Betriebes entscheiden müssen. Im Zweifel ist auf jeden dieser Handwerker eine Einwohnerzahl von circa 3 bis 400 gerechnet. Bei Zimmerleuten ist im Durchschnitt eine ungefähr eben so große Bevölkerung erforderlich gehalten, bei Maurern und noch mehr bei Tischlern eine größere. Schlosser, Glaser, Maler, Drechsler, Sattler, Seiler sind nur in beschränkter Zahl zugelassen. Dasselbe gilt von Schlachtern und Weißbäckern. Die Zulassung von Färbern und Töpfern ist weniger bedenklich gefunden.

In einzelnen Fällen sind die Concessionen zugleich auf mehrere Gewerbe ertheilt worden, am häufigsten gleichzeitig auf das Zimmer-, Maurer- und Tischlerhandwerk, auch bisweilen auf das Glaser- und Malerhandwerk, Bäckerei rc.

Hinsichtlich des Concessionsdistricts ist in der Regel die Beschränkung auf das Kirchspiel oder das Gut, worin der Concessionist sich niederzulassen beabsichtigt, festgehalten, und falls das Kirchspiel zu verschiedenen Jurisdictionen gehört, die Concession nur für den Jurisdictionsantheil ertheilt, in welchem selbiger wohnt. Nach Maßgabe besonderer Verhältnisse sind indeß hin und wieder Ausnahmen von dieser Regel gemacht.

Bei Handwerken und Gewerben, deren Betreibung besondere häusliche Einrichtungen erfordern und bei denen die Lage der Häuser, wo selbige ausgeübt werden, zu berücksichtigen, ist meistens die Clausel hinzugefügt: „so lange Impetrant in seinem gegenwärtigen Hause wohnt". Dies ist angewandt auf Bäcker, Schmiede und Färber.

Als persönliche Erfordernisse zur Erlangung einer Concession sind angesehen:

1) Mündiges Alter.
2) Bei Landmilitairpflichtigen die Erfüllung des Garnisonsdienstes. Die späteren annoch zu bestehenden Musterungen sind eben so wenig wie der Dienst bei den Verstärkungsbataillonen oder die Qualität als Trainknechtsreserve, als Hinderniß betrachtet. Solchen Landmilitairreserven, bei denen es noch zweifelhaft ist, ob sie für den Dienst bei den Linientruppen in Betracht kommen würden, sind Concessionen erst dann bewilligt worden, wenn sie definitiv bei den Verstärkungsbataillonen angesetzt waren, oder einen Untüchtigkeitspaß erhalten haben.
2) Fähigkeit zur Ausübung des beabsichtigten Betriebs. Es ist indeß in dieser Hinsicht mit Ausnahme der Mühlenbauer, welche namentlich auch die erforderlichen theoretischen Kenntnisse in der Mechanik nachzuweisen angehalten sind, eine desfällige besondere Nachweisung nicht als unerläßliche Bedingung angesehen, sondern für genügend gehalten, wenn die berichtenden Behörden die Fähigkeit im Allgemeinen bestätigten oder hierüber keine gegründete Zweifel obwalteten. Der zunftmäßigen Erlernung ist kein besonderer Vorzug gegeben, vielmehr unter Andern in Betracht gezogen, daß zünftige Gesellen leichter ein anderweitiges Unterkommen als solche, oder durch Gewinnung des Meisterrechts in den Städten finden können. Namentlich hat die Niederlassung zünftiger Gesellen, welche noch in einem jugendlichen Alter standen und weder die zur Gewinnung des Meisterrechts erforderliche Wanderzeit, noch einmal die Gesellenjahre abgehalten hatten, keine Begünstigung gefunden.

Den Wittwen von Landhandwerkern ist die Fortsetzung des Handwerks ihrer Männer zwar in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind indeß in dieser Hinsicht bei den Gewerben der Schmiede, Bäcker und Färber gemacht, welche den Besitz eines besonders für den Betrieb eingerichteten Hauses und mehr oder weniger einen Waarenvorrath voraussetzen. Solchen Wittwen ist übrigens die Fortsetzung des Gewerbes auf die Concession ihres Mannes, mittelst Verfügung

an die beikommende Behörde, in der Regel nur auf 1 bis 2 Jahre bewilligt, theils mit Rücksicht auf eine etwanige Wiederverheirathung mit einem zur Fortsetzung des Betriebes qualificirten Manne, dem dann eine neue Concession vorzugsweise ertheilt ward, theils zur Verhütung eines mit dem plötzlichen Aufgeben eines Betriebes der gedachten Art leicht verbundeneu zu empfindlichen Verlustes.

Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke sind an unverheirathete Frauenzimmer nur ertheilt, wenn neben ihrer Unbescholtenheit und Bedürftigkeit zugleich vorlag, daß sie wegen Kränklichkeit nicht im Stande seien, ihr Brod durch Dienen und anderweitig zu erwerben. An verheirathete Personen sind Concessionen dieser Art seltener und nur da ertheilt, wo der Mann wegen Kränklichkeit oder aus andern Gründen unfähig war, seine Familie zu ernähren.

Hinsichtlich der Aufwartung mit Musik ist auf etwanige, den Stadtmusikanten ertheilte Concessionen Rücksicht genommen, und überhaupt eine zu große Vermehrung der concessionirten Musici nicht begünstigt. Namentlich sind junge rüstige Leute, die auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben im Stande, zur Ertheilung desfälliger Concessionen in der Regel nicht für qualificirt erachtet. Die Erlaubniß, Gehülfen zu halten, in beschränkter oder unbeschränkter Zahl, hat sich nach dem Bedürfniß des Districts und dem Grade der musikalischen Fähigkeiten des Impetranten gerichtet. In solchen Fällen ist, den Umständen nach, die für die persönliche Aufwartung mit Musik festgesetzte Recognition von 4 Rbthlr. angemessen erhöht worden.

Entscheidungen

der

Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Aushebung und Einberufung des filius familias zum Militairdienste ist als eine Emancipation nicht anzusehen.

In Sachen der Wittwe N. N. zu N., in Rendsburg, c. c., Klägerin und Interventin, jetzt Appellantin, wider den Ziegler Cl. Fr. A. N. N., im adel. Gute N. N., Beklagten und Appellaten, und den Ziegler H. N. N., ebendaselbst, Intervenienten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Eheversprechens, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Kieler Landconsistorii, hat die Klägerin vorstellig gemacht, daß, während Beklagter als Soldat in Rendsburg gestanden, er im Frühjahr 1850 ihr die Ehe versprochen habe. Da aber die Mutter des Beklagten sich bemüht habe, das Verhältniß wiederum aufzulösen, so habe Klägerin einen andern Heirathsantrag angenommen. Als Beklagter indessen das Eheversprechen unter den heiligsten Versicherungen wiederholt habe, habe Klägerin das andere Verhältniß wieder aufgegeben, und sich mit dem Beklagten, den sie als ihren künftigen Gatten betrachtet, vielfach fleischlich vermischt. Als Beklagter permittirt worden, sei er wieder zu seinen Aeltern gegangen, wo er ein seinem Vater gehöriges Ziegeleigeschäft als Werkführer leite. Obgleich Beklagter nun in die Lage versetzt sei, sein Versprechen erfüllen zu können, so verweigere er sich doch sein Versprechen zu erfüllen und dürfe, nachdem ein vor der Kieler Propstei stattgehabter Audienztermin vergeblich gewesen, Klägerin die Bitte aussprechen:

> das Consistorium wolle den Beklagten schuldig erkennen, die Ehe mit der Klägerin zu vollziehen, auch die Kosten dieses Verfahrens m. s. zu erstatten.

Der Beklagte hat excipiendo bemerkt, daß er vor der Aushebung zum Militairdienst im Jahre 1848 in dem Hause und Brode seiner Aeltern gewesen und nach seiner Entlassung im Juni 1851 zu ihnen zurückgekehrt sei, wo er als Knecht auf der väterlichen Ziegelei Dienste thue. Er habe, als er in Rendsburg als Soldat gedient, der Klägerin ein Eheversprechen gegeben, jedoch ohne Consens seiner Aeltern; die begründeten Vorstellungen derselben hätten ihn bewogen, von dieser ehelichen Verbindung abzustehen. Die 40 Jahre alte Klägerin, welche auch früher einen liederlichen Lebenswandel geführt habe, müsse, da sie sich auf ein gültiges ihr ertheiltes Eheversprechen nicht berufen könne, sofort abgewiesen werden, und nur event. berufe der Beklagte sich darauf, daß die Klägerin, während Beklagter sich als ihr Bräutigam angesehen und auch später sich anderen Männern fleischlich hingegeben habe. Beklagter bitte solchemnach:

> daß die Klägerin, unter Erstattung der Kosten mit ihrer Klage abgewiesen werde.

Nachdem in termino, in welchem der Vater des Beklagten seinem Sohne als Intervenient beigetreten ist, re- und duplicirt worden, hat das Kieler Landconsistorium erkannt: *)

*) Erkenntniß des Kieler Landconsistorii:
In Sachen der Wittwe N. N., geb. N. N., c. c., in Rendsburg, Klägerin und Interventin, wider den Ziegler Cl. Fr. A. N. N., in N. N., Beklagten, und dessen Vater, den Ziegler Hans N. N., zur N. N. Ziegelei, Intervenienten, wegen Eheversprechens,

daß der Vater des Beklagten, Hans N. N., mit seiner gegen das Klagpetitum der Klägerin vorgebrachten Protestation zu hören, Klägerin demnach mit ihrer Klage abzuweisen und schuldig zu erkennen, die Kosten dieses Processes u. s. zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin das Rechtsmittel der Appellation **intra decendium** interponirt, Solennien prästirt, und dahin gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) Intervenient, da Beklagter zur Zeit seiner Verlobung nicht im älterlichen Hause und Brode sich befunden, mit seiner unbegründeten Protestation zurückgewiesen, in der Hauptsache aber dem Antrage der Klägerin gemäß erkannt, oder doch
3) die nach richterlichem Ermessen erforderlichen Beweise auferlegt worden.

Nach der **in appellatorio** vor dem versammelten Landobereonsistorio stattgehabten Verhandlung steht mithin die Gültigkeit des von dem Beklagten der Klägerin geständigermaßen ertheilten Eheversprechens zur Frage.

In Erwägung nun, daß die Appellantin in ihrer Klage angeführt hat, daß der Appellat sowohl vor als nach seiner Aushebung zum Militairdienst in dem Geschäfte seines Vaters gearbeitet, dieselbe aber nicht behauptet hat, daß der Appellat ein selbstständiges Vermögen besitze, oder ein von seinen Aeltern ganz unabhängiger Mann sei, der Appellat mithin als ein im Hause und Brode seiner Aeltern befindlicher Haussohn anzusehen ist, wie denn auch die Aushebung zum Militairdienst als eine Emancipation oder als die Ergreifung eines eigenen Standes oder endlich als ein die väterliche Gewalt aufhebender Act*) nicht angesehen werden kann,**) indem die Einberufung zum Militairdienst die privatrechtlichen Verhältnisse der Ausgehobenen nicht weiter verändert, als die für die temporaire Dauer des activen Militairdienstes bestehenden speciellen Gesetze solches mit sich bringen;

in Betracht, daß solchemnach der § 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 auf das eingeklagte Verlöbniß zur Anwendung kommen muß,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiemittelst von Landobereonsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

> daß **sententia a qua** des Kieler Landconsistorii vom 6ten Nov. v. J. **pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren, Appellantin auch schuldig sei, sobald sie des Vermögens, die Kosten dieser Instanz **car. des. et mod. salva** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Land-Oberconsistorio zu Glückstadt, den 8ten Juli 1852.

---

erkennt das Kieler Landconsistorium nach angehörten schriftlichen und mündlichen Vorträgen der Parteien, und

in Erwägung, daß die Klägerin auf Eingehung der Ehe aus einem ihr von dem Beklagten im mündigen Alter gegebenen durch Beischlaf bestärkten Eheversprechen geklagt hat, daß Beklagter die deshalb angeführten Umstände eingeräumt, die Einrede der später durch fleischlichen Umgang mit anderen Mannspersonen verübten bräutlichen Untreue dagegen eingewendet, und daß der Vater des Beklagten interveniendo gegen die Vollziehung des Eheversprechens unter dem Anführen protestirt, daß Beklagter, welcher zur Zeit des Eheversprechens als Soldat gedient, vor und nach seinem Militairdienste im Hause und Brode des Vaters gewesen und der ihm obliegenden Pflicht, den älterlichen Consens nachzuholen, nicht nachgekommen sei, und daß die Klägerin vor und nach der Eheberedung einen liederlichen Lebenswandel geführt habe, wogegen Klägerin eingeräumt, daß der älterliche Consens nicht nachgesucht worden, indeß leugnet, daß der Sohn als damals Soldat und jetzt Knecht des Vaters nach der Bestimmung des Gesetzes als ein damals im Hause und Brode der Aeltern befindlicher Sohn zu betrachten wäre, sowie, daß die Klägerin nach Eingehung des Eheversprechens einen liederlichen Lebenswandel geführt habe;

in fernerer Erwägung, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22sten December 1786 diejenigen Kinder, welche sich im Hause und Brode der Aeltern befinden, durch die Verlobung ohne Nachsuchung des älterlichen Consenses den Aeltern einen genügenden Grund zum Widerspruch ertheilen, und daß Beklagter, da er vor und nach seinem Soldatendienst nach dem eigenen Einräumen der Klägerin sich fortwährend im Hause und Brode der Aeltern befindlich zu betrachten ist;

aus vorstehenden Gründen dahin definitive für Recht:

> daß der Vater des Beklagten, Hans N. N., mit seiner gegen das Klagpetitum der Klägerin vorgebrachten Protestation zu hören, demnach Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen und schuldig zu erkennen, die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung unter Ermäßigung vorbehältlich zu erstatten.

V. R. W.

Kiel im Landconsistorium, den 6ten Novbr. 1851.

*) cfr. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band IV, S. 124. Band V, S. 48.

**) cfr. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band II, S. 53.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

4. Stück. Den 24. Januar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten, wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind, *)

vom 7ten December 1852.

1. Ein Navigationsexamen wird für die Zukunft 3 Mal des Jahres in Tönningen, Kiel und Altona abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September und dem 1sten und 15ten December, insofern nämlich der Navigationsexaminator resp. vor dem 20sten März, 20sten August oder 20sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wie viele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Examinator festzusetzen und in der Flensburger und der Altonaer Zeitung sowie in den Kieler und Tönninger Wochenblättern bekannt zu machen, an welchen Tagen in jeder der drei genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

2. Ein Navigationsexamen wird ferner 3 Mal des Jahres in Aalborg, Randers, Aarhuus und Svendborg abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 15ten und 30sten April, dem 15ten und 30sten September und dem 10ten und 24sten December, insofern nämlich der Navigationsdirector resp. vor dem 31sten März, 31sten August oder 24sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wie viele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Navigationsdirector festzusetzen und in der Berlingschen Zeitung, der Aalborger Stiftzeitung, der Randers Zeitung, der Aarhuser Stiftzeitung und der Svendborger Amtszeitung bekannt zu machen, an welchen Tagen in jeder der genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

Das Marineministerium, Kopenhagen, den 7ten December 1852.

Steen Bille.

N. N. Petersen.

*) Gleichlautend für das Herzogthum Schleswig erlassen. cfr. Dff. Tidende, № 128 — 130.

II.

Aus der Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen,

vom 21sten December 1852.

1. Betr. eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Se. Maj. der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß bis weiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Altonaer Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Ankaufsabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona-Hamburg und dem Ottensener Zolldistrict benutzt werden.

2. Betr. die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25sten November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfälliges Ansuchen zu bewilligen, mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

---

3. Betr. den militairischen Gerichtsstand der Gensd'armerie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der Holsteinischen Gränzzollgensd'armerie vorkommenden militairischen Rechtssachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die genannte Gensd'armerie vom 25sten November 1843 dem zweiten Dragoner-Regimente obgelegen, bisweiter der Platzcommandantschaft in Altona zu übertragen sei.

---

4. Betr. die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 7ten October d. J. ist derjenige Theil der Baakenangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Baakenabgaben betrifft, dem Finanzministerium untergelegt, wogegen die das Technische des Baakenwesens betreffenden Angelegenheiten unter dem Marineministerium verbleiben.

---

5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtuchen, Trockentuchen, Walzen-Ueberzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tarifsatz für „alle andere Wollenwaaren" mit 25 Rbthlr. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 21sten December 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

III.

Circulair an sämmtliche unter dem Ministerio für das Herzogthum Schleswig sortirende Kassebeamten, betr. die verfügte Veränderung des Rechnungsjahres,

vom 31ten December 1852.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 30sten v. M., betr. die durch Allerhöchste Resolution vom 14ten s. M. verfügte Veränderung des Rechnungsjahres für die unter demselben sortirenden Kassen, wird hiedurch sämmtlichen bei diesen Kassen Angestellten Folgendes zur Nachricht und Beobachtung zu erkennen gegeben:

§ 1.

Das laufende Rechnungsjahr 1852 ist als bis zum 31sten März 1853 verlängert anzusehen. Als Folge davon sind alle Hebungen, welche nach der bisherigen Ordnung in den drei ersten Monaten des Jahres 1853 zu beschaffen sind, als Zulage-Hebung des Rechnungsjahres 1852 zu behandeln und als solche in die Haupt- und Kassebücher so wie die Rechnungen pro 1852 aufzunehmen. In den für die Monate Januar, Februar und März einzusendenden Monats- oder Quartals-Extracten ist die in diesen Monaten fällige neue Hebung mit der Continuationshebung für das vorhergehende Jahr aufzunehmen und mit dem 31sten März 1853 genau zu schließen, und demnach, was bis zu diesem Tage inclusive eingekommen, in die Rechnung pro 1852 hineinzuziehen und, was bis an diesem nicht eingekommen sein möchte, als Rückstand zu berechnen und auf das nächstfolgende Rechnungsjahr, welches mit dem 1sten April 1853 beginnt, zu übertragen. Dasselbe gilt von den Ausgaben, welche bis zum 31sten März 1853 vorfallen möchten, zu welcher Zeit die Rechnungsführer ihre Bücher genau abzuschließen und danach den Ueberschuß so zeitig an die Centralkasse abzuliefern oder mit derselben zu liquidiren haben, daß selbige das Abgelieferte oder die Liquidationsbelege vor dem 8ten April 1853 empfangen haben könne, da keine von der gedachten Kasse unter einem späteren Dato ausgestellte Quittung als Beleg für richtige Ablieferung der in der Rechnung berechneten Einnahmen passiren wird; weshalb auch bei der Ein-

sendung ausdrücklich zu bemerken sein wird, daß es der Schlußbehalt des Rechnungsjahres bis zum 31sten März 1853 sei. Bei der Ablieferung pro März 1853 muß der volle Behalt genau abgeliefert werden; und haben die Rechnungsführer, falls Auszahlungen bevorstehen mögten, welche so bald nach dem 31sten März 1853 zur Zahlung fällig sein mögten, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des folgenden Rechnungsjahres bestritten werden können, zeitig auf die Zustellung der dazu erforderlichen Gelder anzutragen, und in ihren Requisitionen ausdrücklich anzugeben, daß selbige für das nächstfolgende Rechnungsjahr zum Gebrauch kommen.

§ 2.

Mit dem 1sten April 1853 beginnt die neue Rechnungsordnung, wornach hinsüro das Rechnungsjahr vom 1sten April des einen bis zum 31sten März des folgenden Jahres, beide inclusive, zu rechnen sein wird; und wird demnach vom 1sten April 1853 an Folgendes zu beobachten sein:

§ 3.

In den Hauptbüchern, welche in Ansehung aller stehenden Einnahmen vor Anfang des neuen Rechnungsjahres angefertigt und mit der vorgeschriebenen Recapitulation oder Balance versehen sein müssen, wird auf jedem Conto mit den zum 1sten April fälligen Intraden anzufangen und, übrigens in der durch die Bekanntmachung vom 6ten November 1850 vorgeschriebenen Folge, mit den in dem darauf folgenden Januar-Quartal fälligen zu schließen sein. Am 31sten März jeden Jahres ist das Hauptbuch abzuschließen, und was bis dahin nicht bezahlt sein mögte, ist auf die Restantenliste zu setzen und auf die Hebung des folgenden Rechnungsjahres zu übertragen, indem eine sogenannte Continuationshebung künftig nicht mehr stattfinden darf.

§ 4.

Die Kassebücher müssen sämmtliche, in dem Zeitraum vom 1sten April bis zum darauf folgenden 31sten März, beide inclusive, vorkommende Hebungen und Zahlungen, und keine andere, enthalten. Jeden Monat ist das Kassebuch so genau abzuschließen, daß die danach formirten Extracte mit der am Schlusse des Jahres abzulegenden Rechnung völlig übereinstimmen. Die monatlichen Ablieferungen an die Centralkasse sind ferner nach den bestehenden Vorschriften zu beschaffen. Für den Monat März muß die Ablieferung an, oder die Liquidation mit der Centralkasse so zeitig geschehen, daß die Remissen den Centralkasse-Beamten vor dem 8ten April zu Händen gekommen sein können, und bei deren Einsendung ausdrücklich bemerkt werden, daß es der Schlußbehalt für das verflossene Rechnungsjahr sei; indem keine von dieser Kasse unter einem späteren Dato ausgestellte Quittung als gültiger Beleg für richtige Ablieferung derjenigen Intraden, welche nach der abgelegten Rechnung in dem nächstvorhergehenden Rechnungsjahr eingegangen, werden angenommen werden können. Unterhebungsbeamte und städtische oder andere Behörden, welche solche Staatseinkünfte, welche nicht solidarisch zu entrichten, an andere Kassebedienute abzuliefern haben, werden daher unabweichlich die in der Bekanntmachung vom 6ten November 1850 ertheilten Vorschriften zu beobachten haben. Bei der Ablieferung pro März darf nicht, wie sonst, ein Behalt zur Bestreitung von beorderten Zahlungen, welche erst in dem folgenden Rechnungsjahr fällig sind, in der Kasse verbleiben; und die Rechnungsführer haben daher, falls solche Zahlungen in dem neuen Rechnungsjahr so frühe bevorstehen mögten, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des neuen Rechnungsjahres bestritten werden können, zeitig auf die Zustellung der dazu erforderlichen Gelder von der Centralkasse anzutragen, und in den Requisitionen ausdrücklich anzuführen, daß es für den Bedarf des folgenden Rechnungsjahres sei.

§ 5.

In den Restantenverzeichnissen, welche am Schlusse des Rechnungsjahres dergestalt aufzustellen sind, wie der Zustand am 31sten März war, dürfen solche Posten, welche etwa später bezahlt worden, nicht ausgelassen, oder von dem Rechnungsführer dabei eine Beischrift wegen des späteren Abtrages gemacht werden; indem ein jeder solcher Posten von Demjenigen, welcher die Restantenuntersuchung abzuhalten haben wird, zu untersuchen, und falls es befunden werden mögte, daß ein oder anderer solcher Posten bezahlt sein mögte, desfalls von Diesem eine Beischrift unter genauer Angabe des Datums der erfolgten Zahlung zu machen ist.

§ 6.

Die Extracte, welche ferner, wie bisher, monatlich oder zu anderer vorgeschriebener Zeit einzusenden sein werden, sind in Uebereinstimmung mit dem Kassebuche auf das Genaueste aufzustellen, damit sie in vollständiger Uebereinstimmung mit der abzulegenden Rechnung sein können, indem Continuations-Extracte nicht mehr werden angenommen werden. Würde wider Erwarten ein Fehler sich einschleichen, welcher nicht in einem der folgenden Extracte seine Berichtigung gefunden haben mögte, so wird dieser bei Ablegung der Rechnung, welche mit den Extracten übereinstimmen muß, nicht zu berichtigen, sondern, nach Ausstellung von Seiten der Revision und darauf abgegebener Decision, erst in dem darauf folgenden Rechnungsjahr und bei der nächsten Rechnungsablage zu berichtigen sein. Als Folge der künftig wegfallenden Einsendung von Continuations-Extracten wird künftig auch die Einsendung von General-Extracten wegfallen.

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen betreffen nicht allein die zur Hebung der Königlichen Intraden bestimmten Kassen und die dabei angestellten Rechnungsführer, sondern auch die Brandkassen, Commünekassen und alle andern Kassen, welche unter diesem Ministerio sortiren, insoweit selbige auf diese zur Anwendung kommen können, jedoch so, daß, insofern das Rechnungsjahr für solche bisher zu einer andern Zeit, als mit dem Calenderjahr, geschlossen haben möchte, die Hebung für den ganzen zwischen dem bisherigen Schlußtermin und dem 31sten März 1853 liegenden Zeitraum, als Zulage-Hebung zu derjenigen des jetzt laufenden Rechnungsjahres, nach Analogie der oben angegebenen Regeln, zu betrachten und zu behandeln sein wird.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig,

Kopenhagen, den 6ten November 1852.

C. Moltke.

Kirstein.

Masmann.

IV.

Bekanntmachung an die Behörden des Herzogthums Holstein, betr. die äußere Form der zu erstattenden Berichte oder zu machenden officiellen Anzeigen und Eingaben,

vom 23sten December 1852.

Da die an das Ministerium eingehenden Berichte von verschiedenen Behörden des Herzogthums Holstein nicht vorschriftsmäßig, sondern in der äußern Form noch immer nach einer Anordnung abgefaßt werden, der eine gesetzliche Gültigkeit nicht zugestanden werden kann, so werden diese Behörden hiemittelst angewiesen, in ihren zu erstattenden Berichten oder zu machenden officiellen Anzeigen, was die äußere Form derselben betrifft, nach wie vor die Anordnung der Circulärverfügung vom 6ten Juli 1807 sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

V.

Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die von denselben zu requirirenden Geldvorschüsse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen,

vom 30sten December 1852.

Nachdem über dasjenige Verfahren, welches künftig zu beobachten sein wird, wenn zur Bestreitung der auf die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden angewiesenen Auszahlungen Geldvorschüsse aus der Holsteinischen Centralcasse erforderlich sind, mit dem Königlichen Finanzministerium correspondirt worden ist, wird unter Aufhebung der Schlußbestimmung des Circulairs vom 20sten Juli 1852, sowie des Circulairs vom 29sten s. M. (Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein; Stück 1 No. 13 und 15) Folgendes verfügt:

Wenn der Behalt einer Hebungsbehörde zur Auszahlung der auf sie angewiesenen Gelder nicht ausreicht, mögen die Auszahlungen für die Holsteinische Centralcasse — auf Ordre des Königlichen Finanzministeriums — oder auf Ordre des unterzeichneten Ministeriums zu beschaffen sein, und zur Bestreitung dieser Zahlungen Geldvorschüsse erforderlich sind, haben die Königlichen Hebungsbehörden diese Vorschüsse bei der Centralcasse für das Herzogthum Holstein zu requiriren und dabei anzugeben, zu welchen Ausgaben dieselben erforderlich sind. Letztere ist von dem Königlichen Finanzministerium ermächtigt worden, falls von derselben wider den Betrag des verlangten Vorschusses nichts zu erinnern gefunden wird, selbigen der Hebungsbehörde ungesäumt zuzustellen. Die Hebungsbehörden haben der Centralcasse über diese Vorschüsse ungesäumt Quitungen in duplo zu ertheilen, und selbige in den Hebungsbüchern, Extracten und Rechnungen (im Hauptbuch auf einem besondern Folium nach der veränderlichen und zufälligen Hebung, und in den Jahresrechnungen in einem besonderen Capitel, ebenfalls nach der veränderlichen und zufälligen Hebung) unter Angabe des Datums der hierüber ertheilten Quitungen mit der Bezeichnung „Von der Centralcasse empfangene Vorschüsse" förmlich in Einnahme zu stellen.

Die Hebungsbehörden haben für die baldmöglichste Erstattung der als Vorschuß erhaltenen Gelder an die Centralcasse Sorge zu tragen und bei Ablieferung der erhobenen Intraden, resp. Liquidation mit der Centralcasse, die empfangenen Vorschüsse als solche zurückzuzahlen. Die zur Zeit Statt findende Quitirung der zurückgezahlten Vorschüsse als „Amtsintraden" rc. wird aufhören, und die Centralcasse nach Aufgabe der He-

bungsbehörden für diese Gelder mit der Bezeichnung „Refundirte Vorschüsse" in duplo quitiren. In den Rechnungen und Hebungsextracten sind die an die Centralcasse zurückgezahlten Vorschüsse in besonderen Abschnitten in Ausgabe zu stellen, und die von der Centralcasse hierüber ertheilten Primaquitungen den Rechnungen, die Secundaquitungen den monatlichen Hebungsextracten anzulegen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1853 in Kraft, und fällt von da an das zur Zeit bestehende Verfahren weg.

Kopenhagen, den 30sten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:

G. Grothusen.

C. J. Maes.

VI.

Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein, betr. die Bestimmung der Lage, nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren ist,

vom 27sten December 1852.

Nachdem bereits früher mit Rücksicht auf die Permittirung der im Königreich und im Herzogthum Schleswig ausgehobenen Mannschaft in ihre Heimath die Vorschrift getroffen worden, daß selbige unabweichlich nach derjenigen Lage zu permittiren sei, aus welcher sie ausgehoben oder in welche sie später in Gemäßheit der desfalls geltenden Bestimmungen übertragen worden, und daß die Stellvertreter nach derjenigen Lage zu permittiren seien, zu welcher die betreffenden Steller gehören, insofern diese sich nicht in der vorgeschriebenen Weise in eine andere Lage haben übertragen lassen, hat das Kriegsministerium es für zweckmäßig erachtet, diese Bestimmungen auch als geltende Regel für diejenigen Truppenabtheilungen zu extendiren, welche aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg recrutirt werden, und zu dem Ende die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

VII.

Obergerichts-Rescript, betr. die — eines etwa errichteten Setzcontractes ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft,

vom 2ten November 1852.

Von Obergerichtswegen.

Mit Beziehung auf das hinsichtlich der Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Nachlaß des ..... beobachtete Verfahren, wird in Gemäßheit des desfallsigen Schreibens des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 28sten v. M. dem Königl. ... Amthause ...... zur Nachachtung für die Zukunft hiemittelst eröffnet, daß bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auftheilung zwischen dem zur anderweitigen Ehe schreitenden überlebenden Ehegatten und dessen Kindern nicht bis zum Ablaufe eines errichteten Setzcontracts auszusetzen, sondern sofort beim Eintritt der Wiederverheirathung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist ....

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 2ten November 1852.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

In wie fern die erlittene Zuchthausstrafe einen Ehescheidungsgrund abgeben könne.

In Sachen des Arbeitsmannes Friedrich Georg G. in N., Klägers und Appellanten, wider Catharina

Magdalena G., geb. H., Beklagte, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen Ehescheidung, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Plöner Consistorii vom 3ten Mai 1851,

ergeben die Acten: Appellant hat bei dem Plöner Consistorio wider seine Ehefrau klagend vorgebracht: dieselbe habe bald nach Eingehung der Ehe sich eines Diebstahls schuldig gemacht, habe kurze Zeit nach Abhaltung der wider sie erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe sich abermals durch einen von ihr verübten Diebstahl eine zweijährige züchtliche Haft zugezogen, und sei auch nach Abbüßung dieser Strafe nur wenige Wochen in dem Besitz der Freiheit gewesen, als sie wiederum wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und nunmehr mit 3 oder gar 3½jähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Schon diese Verbrechen, welche eine langwierige Freiheitsberaubung nach sich gezogen, berechtigten den Kläger, auf Trennung der Ehe zu dringen. Ihm stehe aber auch noch ein zweiter Ehescheidungsgrund zur Seite, denn Beklagte habe ihm nach dem Leben getrachtet, ihn sogar einmal mit einem Brodmesser umzubringen versucht. Während sie in N. bei dem Maurer G. gewohnt, habe sie nämlich in Veranlassung eines Streites, den sie mit der Mutter des Klägers gehabt, ein Brodmesser ergriffen, sei damit auf den Kläger losgefahren und habe ihn, der sich nur mit Mühe des Angriffs erwehrt, durchstechen wollen.

Auf diese Gründe hat Kläger den Antrag gestützt, daß die zwischen ihm und der Beklagten bestehende Ehe unter Verurtheilung der letzteren zur Erstattung der Proceßkosten gänzlich geschieden werden möge.

Von der Beklagten ist **excipiendo** eingeräumt worden, daß sie die angegebenen Strafen erlitten habe. Dagegen hat sie es in Abrede gestellt, sowohl, daß sie dem Kläger nach dem Leben getrachtet, als insbesondere, daß sie mit einem Brodmesser einen Angriff auf ihn gemacht, und nach stattgehabter Verhandlung ist vom Plöner Consistorio **erkannt** worden: *)

daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, auch schuldig sei, der Beklagten die Proceßkosten, soweit er des Vermögens, zu erstatten; wegen Mißbrauchs des Armenrechts aber mit einer 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, dasselbe **tempestive** **presequirt** und folgende Beschwerden aufgestellt:

1) daß wie geschehen erkannt und nicht vielmehr dahin, daß die zwischen dem Kläger und der Beklagten bisher bestandene Ehe gänzlich zu scheiden, unter Erstattung der Kosten; **event.**
2) daß nicht auf Beweis des als Scheidegrund angeführten lebensgefährlichen Angriffes unter Aussetzung der Kosten erkannt worden.

Die Beklagte ist im ersten Verhandlungstermine ungehorsam ausgeblieben, und auch im zweiten **sub pœna juris** anberahmten Termine ist auf dreimaliges Rufen weder die Beklagte noch Jemand für sie erschienen, worauf der Kläger zur Verhandlung zugelassen worden ist.

Sonach steht nunmehr zur Frage: ob die angestellte Klage für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß nach vaterländischem Recht die wider einen der Ehegatten erkannte temporaire Zuchthausstrafe dem unschuldigen Theil unter keinen Umständen die Berechtigung gewährt, eine Trennnng der Ehe durch Richterspruch zu bewirken; *) indem der in älterer Zeit von der Gesetzgebung festgehaltene Grundsatz, daß auch selbst eine lebenswierige Freiheitsberaubung nur unter der Voraussetzung, daß der Verurtheilte zugleich gebrandmarkt worden sei und daher eine Begnadigung nicht leicht zu gewärtigen habe, eine Ehescheidungsklage begründen solle, später durch die Verordnung vom 22sten März 1771 lediglich insoweit abgeändert worden ist, daß eine lebenswierige Zucht-

---

*) Erkenntniß des Consistorii:

Erkannt:

daß,

in Erwägung, daß temporaire Zuchthausstrafe keinen Ehescheidungsgrund abgiebt, die Behauptung, daß die Beklagte dem Kläger nach dem Leben getrachtet, zu allgemein und ohne Berufung auf bestimmte Facta, die eventuell zum Beweise verstellt werden konnten, hingestellt ist, der Vorgang aber, auf den der Kläger sich bezogen hat, wonach die Beklagte in Veranlassung eines Streites, den sie mit des Klägers Mutter gehabt, mit einem Brodmesser auf den Kläger losgegangen ist und ihn hat durchstechen wollen, nicht als insidiæ vitæ structæ angesehen werden können, da der Angriff von einem Frauenzimmer auf einen Mann geschehen und nicht vorbereitet und heimlich ausgeführt ist,

Kläger mit seiner Klage ab und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig, der Beklagten die Kosten des Processes, so weit er des Vermögens, zu erstatten, auch wegen Mißbrauches des Armenrechtes zu einer fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu verurtheilen.

Publicatum Plön im Consistorio, den 13ten Mai 1851.

*) Daß Verbrechen eines Theils, an und für sich betrachtet, den gesetzlichen Ehescheidungsursachen nicht beizuzählen sind, bemerkt mit Recht Falck im Handbuche des schleswig-holsteinischen Privatrechts, Th. IV, S. 485.

hausstrafe unter allen Umständen dem unschuldigen Theil das Recht geben solle, auf Trennung der Ehe zu klagen, ohne daß es weiter darauf ankomme, ob der Schuldige bei Vollziehung der Strafe gebrandmarkt oder gestäupt worden und ob derselbe eine Begnadigung zu gewärtigen habe oder nicht, wie denn auch in einem unterm 14ten Juni 1796 in einem speciellen Fall erlassenen Rescript von der Gesetzgebung wieder ausgesprochen worden, daß, wenn eine nur temporaire Freiheitsstrafe erkannt wäre, für den unschuldigen Theil eine Trennung der Ehe nur nach Beschaffenheit der concreten Umstände **per rescriptum principis** zu erwarten stehe; *)

in Erwägung ferner, daß die angestellte Klage, auch insofern sie sich auf eine angeblich stattgehabte Lebensnachstellung stützt, für begründet nicht erachtet werden kann, da die Behauptung des Klägers, wornach Beklagte bei Gelegenheit eines Streits mit seiner Mutter, ein Brodmesser ergriffen und damit auf ihn losgefahren ist, er sich auch dieses Angriffs nur mit Mühe hat erwehren können, nicht zu der Annahme berechtigt, daß sie ihm nach dem Leben getrachtet;

in Erwägung endlich, daß wenn sonach auch die Klage des Appellanten als rechtlich unbegründet sich darstellt, doch die von demselben bei der Verhandlung **event.** vorgebrachte Bitte um Aufhebung der wegen Mißbrauchs des Armenrechts erkannten Strafe gerechtfertigt erscheint, indem bei dem Kläger, seinem Stande und seiner Bildungsstufe nach, nicht die für Beurtheilung des Begründet- oder Nichtbegründetseins der von ihm angestellten Scheidungsklage erforderliche Rechtskunde vorausgesetzt werden darf,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten und stattgehabte mündliche Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiedurch von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß die wider den Kläger und jetzigen Appellanten wegen Mißbrauchs des Armenrechts erkannte Strafe wiederum aufzuheben, im Uebrigen aber die **sententia a qua pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 10ten Mai 1852.

Der Appellant interponirte wider dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Oberappellation, welches er jedoch zu prosequiren versäumte. Auf ein eingereichtes Restitutionsgesuch ist der nachstehende Bescheid aus dem Königl. Oberappellationsgerichte ergangen.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf das unterm 29sten Aug. d. J. hieselbst eingereichte Gesuch des Arbeitsmannes Fr. G. G., in R., Klägers und Appellanten, wider seine Ehefrau, geb. H., Beklagte und Appellatin, wegen Ehescheidung, inzwischen Appellation an das Holsteinische Oberconsistorium, jetzt um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Bestellung einer Appellationscaution, so wie zur Einführung der Appellation gegen das Urtheil des Holsteinischen Oberconsistoriums vom 10ten Mai d. J.,

wird,

in Erwägung, daß eine Prüfung der Beschwerde ergeben hat, daß durch die Appellation kein günstigeres Resultat für den Imploranten herbeigeführt werden könne,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten September 1852.

---

*) Das Schreiben der deutschen Canzelei vom 14ten Mai 1796 lautet folgendermaßen:

Se. Königl. Majestät haben auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei zu resolviren geruhet, daß zwar auch in Fällen, wenn eine im Ehestande lebende Person wegen begangener Verbrechen nur zu einer temporairen Karren-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden, dem unschuldigen Ehegatten die Erlaubniß zur Bewirkung der Ehescheidung den Umständen nach zu bewilligen, desfalls aber an der jetzigen Gesetzgebung nichts zu ändern, vielmehr die Erlaubniß zur Ehescheidung nur unmittelbar **per modum dispensationis** in jedem speciellen Fall mit Rücksicht auf die sodann vorkommenden besonderen Umstände zu ertheilen sei; und daß demzufolge über das Ehescheidungsgesuch der Ehefrau des wegen verschiedener zum Theil qualificirter Diebstähle zur sechsjährigen Karrenstrafe verurtheilten Peter Meincke aus Süderdithmarschen nach vorgängiger näherer Untersuchung der dabei in Betracht zu ziehenden Umstände höchstdemselben zur endlichen Entscheidung fernere Vorstellung geschehen möge.

Die Kanzelei hat daher das Königl. Holsteinische Oberconsistorium von dieser Königlichen Resolutio benachrichtigen und sich über das hiebei wieder angefügte Gesuch der Supplicantin Meincke nach angestellter Untersuchung, besonders ob sie an dem Verbrechen ihres Ehemannes keinen Antheil genommen, oder Wissenschaft davon gehabt habe, desselben näheren Bericht und Bedenken ganz dienstlich erbitten wollen.

Königl. Deutsche Kanzelei zu Kopenhagen, den 14ten Juni 1796.

Verzeichniß
der im 1ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Donnerstag den 3ten Februar.

1. Der Hufner Jochim Schurbohm aus Wellsee, uxor. noie. Maria Catharina, geb. Hingst, der Hufner Claus Schlüter aus Postfeldt, uxor. noie. Anna Magdalena, geb. Hingst, und Schullehrer Stelley aus Rönne, uxor. noie. Catharina Margaretha, geb. Hingst, Kläger und Appellanten, wider den Hufner Hans Hingst zu Groß-Barkau, Beklagten und Appellaten, in peto. rückständiger Zinsen und Altentheilsleistungen aus einem Hufen-Ueberlassungs-Contracte, nunc appellat.

Eodem.

2. Letzterer wider Erstere in eadem causa.

Eodem.

3. Terminus ad de- et contradeducendum in Sachen des Zimmermeisters Jonas in Preetz, Beklagten, Producten und Reproducenten, wider den Apotheker Höpner daselbst, Kläger, Producenten und Reproducten, in peto. Rückzahlung von 400 ℛ nebst Zinsen und Kosten, nunc reprobat.

Freitag den 4ten Februar,
event. Donnerstag den 3ten Februar.

4. Causa 4 ist ad prox. dilatirt.

Freitag den 4ten Februar,
event. Donnerstag den 3ten Februar.

5. Der Dr. juris Valemann in Kiel und der Pächter Danielsen zu Augustenhof, als Testamentsexecutoren des Pächters D. H. Hilmers zu Quarnbeck, Kläger, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Storm in Husum, als Administrator des Demerciersschen Fideicommisses und Vertreter der Quarnbecker Gutsherrschaft, Beklagten, in peto. Vergütung für nicht geliefertes Deputatholz.

Montag den 7ten Februar,
event. Freitag den 4ten Februar.

6. Die Erbpächter Steffen H. Kähler, Hans Friedr. Steffen, Paul Friedr. Kähler & Cons. in Alt- und Neu-Heikendorf, Kläger, wider die Gutsherrschaft des adeligen Guts Schrevenborn, Beklagte, betr. das Jagdrecht auf ihren resp. Erbpachtshufen.

Montag den 7ten Februar,
event. Freitag den 4ten Februar.

7. Anna Caroline Dorothea Zentner in Süllfeld, c. cur., Klägerin und Appellantin, wider den Hufner Simon D. Peter Ahrens daselbst, Beklagten und Appellaten, in peto. Schwängerung, nunc appellat.

Montag den 7ten Februar,
event. Freitag den 4ten Februar.

8. Causa 8 ist ad prox. dilatirt.

Dienstag den 8ten Februar.

9. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen der unmündigen Gräfin A. A. L. v. Holstein.

Eodem.

10. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen der unmündigen Gräfin Nancy zu Ranzau.

Eodem.

11. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen der unmündigen Kinder erster Ehe des Grafen H. v. Baudissin auf Sophienhof.

Eodem.

12. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen Adolph v. Reventlow.

Eodem.

13. Terminus zur Aufnahme der Administrationsrechnung über das Cai Brockdorff-Osterrader Geldfideicommiß.

Eodem.

14. Terminus zur Doirung des Capitalbestandes des von Thienen-Großnordseer Geldfideicommisses.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Dienstag den 8ten Februar.

Der Thurmdecker Boldt in Stockelsdorf, Kläger und Appellant, wider den Kirchenconvent der Kirche zu Prohnstorf, Beklagten und Appellaten, in peto. Schadensersatzes, nunc appellat.

III. Oberconsistorialgericht.

Montag den 14ten Februar.

1. Die Ehefrau Catharina Rostermundt, geborne Schmidt, cum cur. const., in Kattrepel, Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann Johann Rostermundt in Rahmhusen, Beklagten und Appellaten, in peto. dissolv. matrimonii, propter sævitias, nunc appellat.

Eodem.

2. Die Ehefrau Johanna Magdalena Dorothea Mosbach, geb. Voß, in Oldesloe, c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann, den Schustermeister Mosbach daselbst, Beklagten und Appellaten, in peto. Ehescheidung, nunc appellat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

5. Stück. Den 31. Januar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betr. die Errichtung eigener Ober-Medicinal-Behörden für das Herzogthum Schleswig und die Eintheilung dieses Herzogthums in Physicatdistricte,

vom 19ten December 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c., thun kund hiemit: Da Wir es für erforderlich erachtet haben, für das Herzogthum Schleswig eigene Ober-Medicinal-Behörden zu errichten, die Physicatdistricte zu ordnen, und die Gagirung der Physici zu bestimmen, so gebieten und befehlen Wir, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche das Medicinalwesen im Herzogthum Schleswig betreffenden Geschäfte, welche durch das Allerhöchste Patent vom 25sten Mai 1804 und spätere specielle Bestimmungen dem Sanitätscollegium in Kiel übertragen sind, sollen in Zukunft unter der unmittelbaren Oberaufsicht Unseres Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, theils von einem Collegium unter dem Namen Königliches Sanitätscollegium für das Herzogthum Schleswig, theils von einem Medicinal-Inspector wahrgenommen werden.

§ 2.

Dem Sanitätscollegium, dessen Hauptaufgabe es sein soll, auf Verlangen sowohl Unseres Ministeriums für das Herzogthum Schleswig, als aller richterlichen und obrigkeitlichen Behörden im gedachten Herzogthum Gutachten in Medicinal-Sachen abzugeben, sollen auch alle übrigen das Herzogthum Schleswig betreffenden Geschäfte des Sanitätscollegiums in Kiel obliegen, welche nicht als rein administrative Geschäfte nach § 6 dieser Verordnung dem Medicinal-Inspector anvertraut werden.

Ein Mitglied des Sanitätscollegiums, welches dasselbe selbst dazu auswählen soll, hat mit dem Medicinal-Inspector die im § 7 gedachten Prüfungen und Untersuchungen vorzunehmen.

§ 3.

Das Sanitätscollegium für das Herzogthum Schleswig, dessen Mitglieder Wir, jedoch jedesmal nur auf 6 Jahre, Allergnädigst ernennen wollen, soll aus vier Aerzten, von denen Einer die Chirurgie, Einer die Geburtshülfe und Einer die Behandlung der Geisteskranken zu seinem besonderen Fache gemacht hat, und aus zwei Apothekern oder Chemikern bestehen. Sie müssen alle im Herzogthum Schleswig, und wenigstens Einer der Aerzte in der Stadt Flensburg wohnhaft sein.

Unserem Ministerium für das Herzogthum Schleswig soll es dabei überlassen sein, die erforderliche Anzahl anderer tauglicher Aerzte und Apotheker im Herzogthum Schleswig zu beauftragen, nöthigenfalls als außerordentliche Mitglieder des Sanitätscollegiums zu fungiren.

§ 4.

Unter den ordentlichen Mitgliedern des Sanitätscollegiums wollen Wir einen der Aerzte, welcher in Flensburg wohnt, zum Director Allergnädigst ernennen. Deshalb sind alle Anträge und Schreiben an das Königliche Sanitätscollegium für das Herzogthum Schleswig nach Flensburg zu addressiren.

Der Director, dessen Ansicht im Fall von Stimmengleichheit im Sanitätscollegium den Ausschlag giebt, leitet den Geschäftsgang in demselben; er faßt die schriftlich abzugebenden Vota der Mitglieder zu einer Ausfertigung des Sanitätscollegiums, welche immer wenigstens von zwei Mitgliedern außer von dem Director zu unterzeichnen ist, zusammen, sorgt für die Expedition derselben und hat das Archiv und das Siegel des Sanitätscollegiums in seinem Verwahrsam.

Für diese Geschäfte genießt er ein jährliches Honorar von 500 Rbthlr. außer 200 Rbthlr. jährlich zu Comtoir-Ausgaben. Die übrigen Mitglieder des Sanitätscollegiums erhalten als solche keine Vergütung

aus Unserer Kasse, genießen aber auf allen Dienstreisen außer freier Beförderung Diäten von 4 Rbthlr. täglich.

§ 5.

Der Medicinal-Inspector, welcher von Uns allergnädigst ernannt wird und dem Wir eine Besoldung aus Unserer Kasse beilegen werden, sortirt unmittelbar unter Unserm Ministerium für das Herzogthum Schleswig und soll seinen Wohnsitz in Flensburg haben. Auf allen Dienstreisen genießt er außer freier Beförderung Diäten von 4 Rbthlr. täglich.

§ 6.

Sowie es dem Medicinal-Inspector obliegt, die Aufsicht über sämmtliche Medicinal-Anstalten und die Medicinalpolizei im Herzogthum Schleswig zu führen, so sollen auch alle Behörden im gedachten Herzogthum in allen Angelegenheiten, welche zur Administration des Medicinalwesens gehören, sich an ihn wenden.

§ 7.

Der Medicinal-Inspector hat gemeinschaftlich mit einem der medicinischen Mitglieder des Sanitätscollegiums das Physicat-Examen und die nach dem § 9 des Patents vom 25sten Mai 1804 für die Zulassung zur Ausübung irgend einer auf Heilung einzelner, äußerer oder innerer Gebrechen sich beziehenden Kunst oder Fertigkeit erforderliche Prüfung abzuhalten. Derselbe soll gemeinschaftlich mit einem der pharmaceutischen Mitglieder des Sanitätscollegiums das im § 10 des gedachten Patents erwähnte Apotheker-Examen und die Prüfung der Provisoren der Apotheken und derjenigen Personen, welche einzelne Heilmittel zubereiten und verkaufen wollen, abhalten, sowie die Untersuchung der Waarenlager der Apotheker und Materialisten vornehmen.

§ 8.

Das Herzogthum Schleswig wird in 17 Physicatdistricte eingetheilt; für jeden dieser Districte wollen Wir einen Physicus Allergnädigst ernennen, welcher an dem Orte seinen Wohnsitz haben soll, nach welchem der District benannt ist; doch soll der Physicus für den Aeröer Physicatdistrict seinen Wohnort in Aeröeskjöbing und der Physicus für den Fehmarner Physicatdistrict in Burg haben.

§ 9.

Von diesen 17 Physicis sollen 5 eine jährliche Gage von 500 Rbthlr., 6 von 400 Rbthlr. und 6 von 300 Rbthlr. beziehen, so daß sie bei vorkommender Vacance nach ihrem Dienstalter von der geringeren in die höhere Gage aufrücken.

§ 10.

Die Physicatdistricte sind folgende:

1. Haderslebener Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Hadersleben und dem Osteramt Hadersleben.
2. Gramer Physicatdistrict, bestehend aus dem Westeramt Hadersleben (mit Norderland Rombe) und den adeligen Gütern Gram und Nyböll.
3. Apenrader Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Apenrade, dem Amt Apenrade (mit der Lundtoftharde), dem Kanzeleigut Höckeberg, den Gravensteinschen Gütern mit Ausschluß von Aunbölgaard, und den adeligen Gütern Sögaard, Ahretoft, Gröngröft, Laygaard, Skovbölgaard und Stoltelund.
4. Sonderburger Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Sonderburg, dem Amt Sonderburg, dem Sonderburger Hospitaldistrict, dem Amte Nordburg, den Augustenburgischen Gütern, dem Gravensteinschen Gute Aunbölgaard und der Grafschaft Reventlow-Sandberg mit Ballegaard und Boyskov.
5. Aeröer Physicatdistrict, bestehend aus der Insel Aerö mit der Stadt Aeröeskjöbing.
6. Tonderner Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Tondern, der Tonder-, Schlux- und Hover-Harde des Amts Tondern, dem Amte Lygumkloster, der Landschaft Sylt, den Kanzeleigütern Haystrupgaard, Hestholm und Meyerholm und den octroyirten Kögen, Friedrichs- und Ruttebüller-Koog.
7. Niebüller Physicatdistrict, bestehend aus der Karr-, der Widding- und der Böcking-Harde des Amts Tondern, der Landschaft Osterlandföhr, den adelichen Gütern Boverstedt, Bölsböll, Fresenhagen, Gaarde, Hogelund, Karrharde, Clirbüll, Lützenhorn und Toftum und den octroyirten Kögen Interessenten-, Gottes-, alten und neuen Christian-Albrechts-, Marien-, Kleiseer, Juliane-Marien-, Dagebüller und Störtewerker-Koog.
8. Flensburger Stadt-Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Flensburg.
9. Flensburger Land-Physicatdistrict, bestehend aus dem Amte Flensburg, den Districten des Hospitals und der St. Marien- und Nicolai-Kirche zu Flensburg und den adeligen Gütern Freyenwillen, Grünholz, Lundsgaard, Nordgaard, Nyböl, Svensby, Südensee, Unewad und Wesebye.
10. Cappeler Physicatdistrict, bestehend aus dem Flecken Cappeln, der Mohrkirch- so wie der Schließ- und Füsing-Harde des Amts Gottorff, den adeligen Gütern Boelstrobye, Brunsholm, Bockhagen, Dollroth, Düttebüll, Gelting, Nieswraagaard, Ohrfeldt, Priesholt, Roest, Rundhof, Sandback, Töstorff, Oehe mit Hasselberg, Oestergaard, Bienebeck, Carlsburg, Damp, Dörphof,

Grünholz, Loitmark mit Espenis, Maasleben, Olpenitz, Schönhagen, Staun und Stubbe.

11. Eckernförder Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Eckernförde, der Seebatterie Friedrichsort, der Hüttener Harde des Amts Hütten, sämmtlichen zum Dänischwohlder Güterdistrict gehörenden adeligen Gütern, und den zum Schwansener District gehörenden adeligen Gütern Büchenau, Büstorff, Casmark, Criesebye, Eschelsmark, Hemmelsmark und Louisenberg, Hohenstein, Ludwigsburg mit Rothensande, Louisenlund, Marienhof, Mohrberg mit Sophienruhe, Möhlhorst, Ornum, Rögen und Sardorf.

12. Schleswiger Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Schleswig, der Treya- und Arens-Harde, der Vogtei Bollingstedt, der Kropp- und Meggerdorf-Harde, der Satrup- und der Struxdorf-Harde des Amts Gottorff, dem District des adeligen St. Johannis-Klosters, den adeligen Gütern Fahrenstedt und Flarupgaard und den Kanzeleigütern Grundhof, Tolkschuby und Winning.

13. Bredstedter Physicatdistrict, bestehend aus dem Amte Bredstedt, dem adeligen Gute Mirebüll, und den octroyirten Kögen Neu-Sterdebüller-, Sophie-Magdalenen-, Desmercieres-, Reussen- und Louise-Reussen-Koog.

14. Husumer Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Husum und dem Amte Husum, der Insel Nordstrand und der Landschaft Pellworm mit allen dazu gehörigen Halligen, dem adeligen Gute Wischhof und den Kanzeleigütern Rödemishof und Mildstedhof.

15. Tönninger Physicatdistrict, bestehend aus den Städten Tönning und Garding, der Landschaft Eiderstedt, den octroyirten Kögen: Grothusen-, Neu-Augusten-, Alt-Augusten-, Süder-Friedrichs-, Norder-Friedrichs-Koog und dem adeligen Gute Hoyenswort.

16. Süderstapeler Physicatdistrict, bestehend aus der Stadt Friedrichstadt, der Landschaft Stapelholm, der Hohner-Harde des Amts Hütten, den octroyirten Kögen: Börmer-, Megger- und Kleinenseer-Koog und dem Kanzeleigute Neuland.

17. Fehmarner Physicatdistrict, bestehend aus der Insel Fehmarn mit der Stadt Burg.

§ 11.

Dabei wollen Wir jedoch Allergnädigst bestimmt haben, daß abgesonderte Bestandtheile eines Jurisdictionsdistricts, welche innerhalb eines andern Physicatdistricts belegen sind, als desjenigen, wozu der Jurisdictionsdistrict nach dem § 10 gehört, zu dem Physicatdistrict gehören sollen, innerhalb dessen sie belegen sind.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 19ten December 1852.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Rosen.

II.

Verfügung, betr. die Einrichtung und Führung der Lageregister, die Bestellung von Lagemännern, deren Obliegenheiten s. w. d. a. für das Herzogthum Holstein,

vom 21sten December 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, zur näheren Ausführung des § 5 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten November d. J. in Ansehung der Einrichtung des Lagewesens s. w. d. a. in Unserem Herzogthum Holstein nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1. Von der Lageeinrichtung und den Lagemännern.

§ 1.

In den Landdistricten ist die schon bestehende Einrichtung der Lageregister auch fernerhin beizubehalten, in den Städten dagegen ist dieselbe anstatt der seitherigen Mannschaftsverzeichnisse förderſamst einzuführen. Zu dem Ende ist jede Stadt in Lagen einzutheilen. Jede Lage hat in den Landdistricten vier bis sechs, höchstens acht an einander gränzende Bauerhöfe mit den dazu gehörenden Käthnern und Insten, in den Städten 30—50 Häuser zu befassen. Abweichungen hievon sind nur mit Zustimmung des beikommenden Landkriegscommissairs zulässig. Die Lageregister in den Städten werden in der Regel von den Bürgermeistern geführt.

§ 2.

Für jede Lage ist ein Lagemann, in den Landdistricten von den Obrigkeiten auf die bisher übliche

Weise aus den dazu geeigneten Hauswirthen, in den Städten von den Magistraten aus den Bürgern zu bestellen, und ist hiebei, soweit thunlich, eine gewisse Reihenfolge zu beobachten und darauf zu sehen, daß der Lagemann in dem Bezirk seiner Lage wohnt.

Ueber die geschehene Bestellung und Verpflichtung der Lagemänner auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§§ 5 und 6) ist ein Protocoll aufzunehmen.

§ 3.

Das Amt eines Lagemanns ist ein Communalamt und kommen hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme desselben die in den respectiven Districten geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§ 4.

Das Amt eines Lagemannes dauert in den Städten und Flecken 6 Jahre, in den Landdistricten dagegen 3 Jahre, insofern der Betreffende selbiges nicht freiwillig länger bekleiden will und die Obrigkeit hiemit einverstanden ist.

Der hiernach eintretende Wechsel in der Person der Lagemänner soll der Regel nach in allen Districten um Michaelis Statt finden.

§ 5.

Die Verpflichtungen des Lagemannes sind folgende:

1. Derselbe hat sich nicht nur über diejenigen Reserven eine genaue Kunde zu verschaffen, welche in der ihm einzuhändigenden Lagerolle verzeichnet stehen, sondern auch über diejenigen Personen aus anderen Lagen und Lagedistricten, welche sich nur temporair in seiner Lage aufhalten. Namentlich muß er fortwährende Kenntniß davon haben, wo sich die in seiner Rolle verzeichnete Mannschaft aufhält und darüber wachen, daß kein in seiner Lage sich aufhaltender Militairpflichtiger sich seiner Dienstpflicht entziehe. Zu dem Ende erhält jeder Lagemann von dem lageführenden Beamten ein genaues, jährlich zu ergänzendes Verzeichniß der in seiner Lage verzeichneten Reserven, den sogenannten Lagezettel — Schema **Litr. A.** — Daneben hat der Lagemann ein Verzeichniß der hinzugekommenen, oder nicht zur Lage gehörigen in seinem District sich aufhaltenden Reserven nach ihrem vollen Namen, Geburtsort, Alter und Lageregister, in welchem sie verzeichnet sind, — die sogenannte Ergänzungsrolle — nach dem **Litr. B.** angeschlossenen Schema zu führen und dasselbe jährlich im Januar eines jeden Jahres bei dem lageführenden Beamten einzureichen, der dasselbe zur Entwerfung der Ab- und Zugangslisten benutzt.

Im Fall ein der Lage angehöriger Militairpflichtiger ohne Erwirkung der im § 31 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes vom 20sten November d. J. vorgeschriebenen Legitimation die Lage verläßt, hat der Lagemann hievon sofort dem lageführenden Beamten behufs Ergreifung der erforderlichen Maßregeln Anzeige zu machen.

Sollte der Lagemann im Schreiben ungeübt sein, so liegt es dem Schullehrer des Orts ob, demselben bei der Verfertigung der obgedachten Verzeichnisse behülflich zu sein.

2. Der Lagemann hat die Mannschaft seiner Lage zur Session zu begleiten und über Alles, was dieselbe betrifft, die verlangte Auskunft zu ertheilen.

3. Die Erlaubnißscheine der beurlaubten Landsoldaten, welche von diesen spätestens innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft an dem Orte, wohin sie permittirt worden, dem Lagemann vorzuzeigen sind, hat derselbe entgegen zu nehmen, auf selbigen die Zeit des Empfanges zu bemerken und sie im Verwahrsam zu behalten, bis der Beurlaubte die Lage verlassen will.

4. Die ihm zur weiteren Besorgung zugestellten Einberufungsschreiben an ausgehobene Soldaten und Beurlaubte seiner Lage hat der Lagemann denselben unverzüglich zuzustellen, und darüber zu wachen, daß der Einberufungsordre Folge geleistet werde, im Ungehorsamsfall aber dem lageführenden Beamten hievon sofort Anzeige zu machen.

§ 6.

Ueberhaupt haben die Lagemänner den von den lageführenden Beamten oder Sessions-Deputirten hinsichtlich ihres Geschäftskreises an sie ergehenden Anordnungen sofortige Folge zu leisten.

Lagemänner, welche sich in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachlässig zeigen, sind, nachdem die desfalls an dieselben ergangene Weisung oder Verwarnung fruchtlos geblieben, von den beikommenden Obrigkeiten mit Ordnungsstrafen, je nach den Umständen, von 2 — 16 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 ß. — 10 Rthlr. Courant zu belegen. Sollte ein Lagemann dagegen absichtlich eine Unordnung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Lageregister veranlassen, so ist derselbe mit Gefängnißstrafe event. bei Wasser und Brod zu belegen, insofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechte des Ehemannes an dem Vermögen seiner Ehefrau nach Sachsenrecht.

In Sachen des Vogts Hinrich Bauer in Rastorf, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider die Ehefrau Cath. Marg. Brockmann, geb. Kreck, **c. cur. m.**, zu Rosenfeldt, Implorantin, jetzt Supplicatin, wegen liquider Forderung von 25 ℛ rückständiger Alimentengelder,

hat die jetzige Supplicatin am 26sten Juli 1835 mit dem jetzigen Supplicanten, von welchem sie sich außerehelich schwängern lassen, einen von der Rastorfer Gutsherrschaft protocollirten Vergleich abgeschlossen, Inhalts dessen Letzterer sich u. a. verpflichtet hat, der Supplicatin zur Ernährung des Kindes bis zu dessen Confirmation oder Tode alljährlich 5 ℛ **postnumerando** in vierteljährigen Terminen zu bezahlen. Gestützt hierauf hat die Supplicatin unterm 12ten April 1851 beim Rastorfer Justitiariat ein unbedingtes Mandat auf 25 ℛ für die rückständigen fünf letzten Jahre Alimentengelder gegen den Supplicanten ausgebracht.

Supplicat hat hiergegen vorgeschützt:

1) die Einrede der fehlenden Insinuation, denn das Mandat vom 12ten April sei ihm nicht insinuirt;

2) die **exceptio sub- et obreptionis**, denn im Jahre 1846 habe der jetzige Ehemann der Implorantin ihm erklärt, er wolle den Anspruch auf Alimentengelder ganz fallen lassen, wenn Implorat ihm die Schmiedearbeit vom Hofe zukommen lasse. Dies sei geschehen, der Vergleich von 1835 also durch den gesetzlichen Vormund und präsumtiven Mandatar der Implorantin aufgehoben. Zur Liquidirung hat Implorat über diese Thatsache dem Ehemann der Implorantin den Eid zugeschoben und verlangt, daß der letzteren aufgegeben werde, sich über den Eid zu erklären;

3) die Einrede der **pluspetitio**, denn der Implorantin könne auf keinen Fall mehr als 22½ ℛ zukommen, da noch der Michaelistermin von 1846 bezahlt sei. Auch hierüber ist der Eid deferirt.

Nachdem **replicando** die Implorantin zur Widerlegung der ersten Einrede die Insinuationsbescheinigung auf der ihr mitgetheilten Abschrift des Mandats vom 12ten April beigebracht, auch versucht hat, den angeblichen Verzicht ihres Mannes nach Grundsätzen des Sachsenrechts als wirkungslos nachzuweisen, nachdem sie ferner sich eventuell bereit erklärt hat, zu beschwören, daß der Implorat den am 1sten Oct. 1846 mit 1 ℛ 12 ß **postnumerando** fällig gewordenen Abtrag auf seine Schuld für das Jahr 1846 nicht bezahlt habe, und nachdem endlich die Duplik eingebracht, hat das Justitiariat am 13ten Septbr. v. J. erkannt: *)

---

*) Entscheidung des Justitiariats des adeligen Guts Rastorf:

In Sachen der Ehefrau Catharina Margaretha Brockmann, geb. Kreck, c. c. m., zu Rosenfeldt, Implorantin, wider den Vogt Hinrich Bauer zu Rastorf, wegen einer liquiden Schuld von 25 ℛ Cour. rückständiger Alimentationsgelder aus einem Vergleiche,

hat Implorantin c. c. m. mündlich bei der Gerichtshalterschaft unter Producirung eines unterm 26sten Juli 1835 mit dem Imploraten abgeschlossenen Vergleichs vorstellig gemacht, daß Implorat die nach dem angezogenen Vergleiche von ihm jährlich an sie zu bezahlende Summe von 5 ℛ Cour. für fünf Jahre unberichtigt gelassen habe, mithin ihr die Summe von 25 ℛ schuldig geblieben sei, und hat um einen unbedingten Zahlungsbefehl an den Imploraten gebeten, welcher diesem Antrage gemäß unterm 12ten April d. J. abgegeben worden.

Gegen dieses unbedingte Mandat ist Implorat sub præs. den 13ten Mai 1851 mit einer schriftlichen Vorstellung eingekommen, in welcher derselbe

1) die Einrede der fehlenden Insinuation,

2) die exceptio sub- et obreptionis, und

3) die Einrede der Zuvielforderung

opponirt und um Aufhebung des unbedingten Mandats vom 12ten April d. J. gebeten hat. Zur Begründung der vorgeschützten Einreden hat Implorat angeführt:

ad 1. Der Zahlungsbefehl vom 12ten April 1851, den er deshalb angelegt, sei ihm nicht insinuirt worden, und da bei uns die Insinuation eines jeden Decrets ein essentiale processus sei, so könne das Mandat bei fehlender Insinuation nicht zu Recht bestehen, weil durch diese der Ablauf einer Nothfrist bedingt sei.

ad 2. Im Jahre 1846, als bis zu welcher Zeit Implorat seiner Verpflichtung gegen die Implorantin immer nachgekommen sei, habe der Ehemann der Implorantin gegen den Imploraten erklärt, die seiner Frau gegen ihn zustehende Forderung von 5 ℛ Alimentationsgeldern ganz und gar fallen lassen zu wollen, wenn Implorat ihm die Schmiedearbeit vom Hofe zukommen lasse. Solches sei geschehen, und zur Bestätigung dieser Vereinbarung der von dem Imploraten eingezahlte Species diesem durch seinen Schwager zurückgeschickt. Wenn demnach der Ehemann der Implorantin als deren gesetzlicher Vormund und präsumtiver Mandatar auf diese Weise

daß Implorat mit der Einrede der fehlenden Insinuation und der Ob- und Subreption nicht zu hören, daß Implorantin jedoch schuldig, den vom Imploraten ihr über die Einrede der Zuvielforderung deferirten und von ihr event. acceptirten Eid dahin abzuleisten:

---

der Forderung derselben entsagt habe, und Implorat seine Gegenleistung in den 5 Jahren ununterbrochen erfüllt habe, so könne Implorantin jetzt nicht, wie geschehen, die seit 1846 rückständigen Alimentengelder beanspruchen, der Vergleich vom 26sten Juli 1835 sei vielmehr aufgehoben und das Mandat mithin erschlichen. Um diese Einrede zur Liquidation zu erheben, hat Implorat über die Negative des Angeführten dem implorantischen Ehemann den Entscheidungseid deferirt und gebeten, der Implorantin aufzugeben, sich über diesen Eid binnen 14 Tagen rechtlicher Art nach zu den Acten zu erklären.

ad 3. Wenn nicht, wie es der Fall sei, die beanspruchte Forderung überall gehoben sei, so könnte Implorantin doch nie mehr beanspruchen, als 22 ℞ 24 β, da noch der Michaelistermin 1846 vom Imploraten bezahlt sei. Auch um diese Einrede zur Liquidität zu erheben, hat Implorat zur Eidesdelation gegriffen und gebeten, der Implorantin aufzugeben, sich auch hierüber binnen 14 Tagen rechtlicher Art nach zu den Acten zu erklären.

Die Exceptionsschrift des Imploraten ward mittelst Decrets vom 13ten Mai, dessen Insinuation am 26sten ejusd. beschafft worden, der Implorantin c. c. m. zu ihrer binnen 14 Tagen ab ins. einzubringenden replicirenden Erklärung mitgetheilt, und da dieselbe diesem injuncto nicht rechtzeitig nachgekommen war, so ward auf eingereichte Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Imploraten, derselben durch das Decret vom 26sten Juni aufgegeben, dem Mittheilungsdecrete vom 13./26. Mai d. J. nunmehr binnen 8 Tagen ab ins. bei Verlust der Replik nachzukommen, dieselbe auch in die zu 1 ℞ 12 β bestimmten Kosten des Gegners sowie zur Erstattung der Gerichtskosten verurtheilt. Unterm 7ten Juli d. J. ging hierauf die geforderte Erklärung nebst Bitte der Implorantin c. c. m. ein, in welcher dieselbe die Unhaltbarkeit der von dem Imploraten vorgeschützten Einreden darzuthun versuchte, indem sie

ad 1 anführt, daß die Abschrift des unterm 12ten April wider den Imploraten abgegebenen unbedingten Mandats, welche sie angelegt hat, ihr rite insinuirt sei, und bemerkt, daß die Insinuation eines Decrets, insbesondere wenn dasselbe einen Zahlungsbefehl enthalte, nur auf der dem Extrahenten zugehenden Abschrift desselben bescheinigt werde, weil diese Bescheinigung nur für den Mandatsextrahenten zum Beweis des Ablaufs der präfigirten Paritionsfrist von Interesse sei;

ad 2 die exceptio sub- et obreptionis als rechtlich nicht begründet darstellt, indem ihre Forderung an den Imploraten eine rein persönliche sei, die aus einem zwischen dem Imploraten und ihr vor Eingehung der Ehe mit ihrem Manne abgeschlossenen Vergleiche herrühre, und wenn gleich der Ehemann Rathgeber seiner Frau und Verwalter ihres Vermögens sei, so stehe ihm keinesweges die alleinige und ausschließliche Disposition über das Vermögen der Frau ohne jede Mitwirkung derselben zu, weshalb denn der von dem Imploraten behauptete Verzicht sie nicht kümmere, auch sie sich zur Zeit nicht verpflichtet halte, über den darüber deferirten Eid eine Erklärung abzugeben;

ad 3 bemerkt, daß die Behauptung des Imploraten, noch den Michaelistermin 1846 bezahlt zu haben, nicht zur Begründung der Einrede der Zuvielforderung genüge, da die Vergleichsurkunde vom 26sten Juli 1835 nichts von einem so bezeichneten Michaelistermin enthalte, vielmehr Implorat sich verpflichtet habe, alljährlich 5 ℞ in vierteljährigen Raten von 1 ℞ 12 β postnumerando zu bezahlen, mithin kein Abtrag Michaelis fällig werde, da der Michaelistag nicht auf den ersten des Monats falle; es sei daher unzulässig, wenn Implorat über diese gleichgültige Behauptung den Eid deferire, zumal, da nicht einmal bestimmt angegeben worden, welches Factum derselbe in Eideshand stellen wolle.

Gestützt auf diese Ausführungen trägt Implorantin darauf an, daß das Mandat vom 12./19. April d. J. bestätigt, und dem Imploraten aufgegeben werde, jetzt innerhalb 14 Tagen ab ins. bei Vermeidung der Pfändung jenem Mandate in allen Stücken zu geleben, auch gleichzeitig der Implorantin die durch diese Erklärung verursachten Kosten zu erstatten.

Eventualiter bemerkt Implorantin c. c. m., daß Implorat zuletzt den am 1sten April 1846 postnumerando mit 1 ℞ 12 β fälligen Abtrag bezahlt habe, derselbe mithin am Tage des abgegebenen Mandats für 5 Jahre jährlich 5 ℞, im Ganzen 25 ℞ schuldig gewesen sei, und erklärt sich eventuell bereit zu schwören, daß der Implorat den am 1sten October 1846 mit 1 ℞ 12 β postnumerando fällig gewordenen Abtrag auf seine Schuld für das Jahr 1846 nicht bezahlt habe.

Nachdem diese Replik der Implorantin c. c. m. durch das am 7ten Juli abgegebene, den 14ten ej. insinuirte Decret dem Imploraten zu seiner innerhalb 14 Tagen ab ins. einzubringenden schließlichen Erklärung mitgetheilt worden, ward von diesem sub præs. den 29sten Juli 1851 die von demselben verlangte schließliche Erklärung eingereicht, in welcher derselbe die von ihm früher gegen das am 12ten April 1851 wider ihn abgegebene unbedingte Mandat vorgeschützten Einreden wiederholt, ohne jedoch irgend etwas anderes zu deren Begründung vorzubringen, als in der Exceptionsschrift geschehen, nur rücksichtlich des ad 3 von der Implorantin c. c. m. eventualiter acceptirten Eides bemerkt Implorat, daß der Schluß der jenseitigen Erklärung, worin Implorantin sich selbst zum Eide erbietet, über eine von ihr gestellte Behauptung ganz irrelevant sei.

Unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Imploraten eingereichten schließlichen Erklärung an die Implorantin c. c. m. erkennt das Patrimonialgericht des adeligen Guts Rastorf,

daß Implorat den auf seine Schuld aus dem Vergleiche vom 26sten Juli 1835 fälligen vierteljährigen Abtrag von 1 ℛ 12 β nicht zuletzt zu Michaelis 1846 geleistet habe.

Hiergegen hat der Implorat zeitig anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

daß nicht dem Antrage des Imploraten gemäß erkannt worden, und das Mandat vom 12ten

---

in Erwägung, daß der zwischen den Parteien unterm 26sten Juli 1835 abgeschlossene Vergleich, auf Grund dessen das unbedingte Mandat am 12ten April 1851 abgegeben ward, rücksichtlich seiner Rechtsgültigkeit von dem Imploraten nicht angefochten worden, und demnoch die ursprüngliche Schuld des Imploraten an die Implorantin hiernach als völlig liquide erscheint, mithin das abgegebene Mandot an und für sich dadurch gerechtfertigt wird;

in fernerer Erwägung, daß die von dem Imploraten opponirte Einrede der fehlenden Insinuation so, wie sie vorgeschützt worden, überall keine Berücksichtigung finden kann, do einestheils Implorat nicht einmal behauptet, daß das Mandat vom 12ten April d. J. ihm nicht durch den mit der Insinuation von Mandaten und sonstigen schriftlichen gerichtlichen Mittheilungen vom Gerichte beauftragten Polizei- und Gerichtsdiener des adel. Guts Rastorf zugekommen sei, mithin die rite geschehene Insinuation in Abrede zu stellen nicht vermocht hat, sondern seine Einrede der fehlenden Insinuation nur auf den Umstand gründet, daß keine Insinuationsbescheinigung auf dem Zahlungsbefehle vom 12ten April d. J. befindlich sei, die fehlende Insinuotionsbescheinigung aber kein essentiale processus ist, da bekanntlich die Relation des die Insinuation beschaffenden Gerichtsdieners zu den Acten, oder dessen Insinuationsbescheinigung auf der Abschrift des Decrets den liquiden Beweis der geschehenen Insinuation abgiebt,

Martin, Lehrbuch des Deutschen gemeinen Processes, § 109,

anderntheils eben durch die auf der von der Implorontin c. c. m. ihrer replirirenden Erklärung angelegten Abschrift des Mondots vom 12ten April d. J. befindliche Insinuationsbescheinigung des Gerichtsdieners Jepsen der Ungrund jener von dem Imploraten nicht richtig bezeichneten Einrede auf das Klarste dargethan worden;

in fernerer Erwägung, daß die exceptio sub- et obreptionis, welche Implorat auf einen angeblich von dem Ehemann der Implorantin gegen ihn geleisteten Verzicht auf die Forderung der Implorontin an den Imploraten aus dem Vergleiche vom 26sten Juli 1835 basirt, rechtlich nicht begründet erscheint, da an den Orten, wo das Sachsenrecht gilt, zwar Alles, was die Ehefrau bei Eingehung der Ehe an beweglichen und unbeweglichen Gütern besitzt, oder späterhin erwirbt, unter die eheliche Vormundschaft des Mannes kommt, und dieser von allen Gütern der Ehefrau die Einkünfte bezieht, dieser auch nach der Meinung einiger Rechtslehrer befugt zu erachten ist, was indessen andere Lehrer des Rechts in Abrede stellen, die beweglichen Sachen der Frau ohne deren Einwilligung gültig zu veräußern, diese Befugniß des Ehemannes jedoch keineswegés ouf die unbeweglichen Güter der Frou sich erstreckt, diese vielmehr aller Veräußerung durch den Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau entzogen sind, die Forderung der Implorantin aber an den Imploraten aus dem Vergleich vom 26sten Juli 1835, welche dieselbe ihrem Ehemanne in die Ehe einbrachte, nicht zu den beweglichen Gütern derselben zu rechnen ist, und doher dem Ehemanne der Implorantin darüber kein Dispositionsrecht zustand, derselbe mithin ohne Einwilligung der Implorantin nicht rechtsgültig darauf verzichten konnte, von dem Imploraten aber nicht einmal behauptet worden, daß der ongeblich von dem Ehemonne der Implorantin geleistete Verzicht mit Zustimmung der Implorantin geschehen sei;

in Erwägung demnach, daß der von dem Imploraten zur vermeintlichen Liquidemachung der von ihm opponirten exceptio sub- et obreptionis dem Ehemonne der Implorantin deferirte Eid als unzulässig erscheint, da der Delat in diesem Rechtsstreite als eine völlig fremde Person zu betrachten ist, und die Weigerung der Implorantin, über diesen ihrem Ehemanne deferirten Eid sich irgendwie zu erklären, vollkommen begründet und gerechtfertigt sich darstellt;

in fernerer Erwögung, die Einrede der Zuvielforderung betreffend, daß Implorat behauptet hat, seine Schuld an die Imploratin aus dem Vergleiche vom 26sten Juli 1835 sei jedenfalls nur noch 22 ℛ 21 β, da er noch den Michaelistermin 1846 bezahlt habe, und über diese seine Behauptung, um die daraus hergeleitete Forderung zur Liquidität zu erheben, der Implorontin den Eid deferirt hot, und daß, wenn gleich die von dem Imploraten aufgestellte Behauptung zu ollgemein erscheint, das von der Implorontin dagegen Vorgebrachte nicht hinreichend befunden werden kann, um die vorgeschützte Einrede gänzlich zu verwerfen, und daher der zur Hand genommene Eid in Betracht kommen muß;

in Erwägung daher, daß Implorantin eventualiter den ihr vom Imploraten deferirten Eid dahin angenommen hat, daß sie bereit ist, zu beschwören:

> daß Implorat den am 1sten Octbr. 1846 mit 1 ℛ 12 β postnumerando fällig gewordenen Abtrag auf seine Schuld für das Johr 1846 nicht bezahlt hat,

darin aber in Verbindung mit der von der Implorantin aufgestellten Behouptung, daß Implorat zuletzt den am 1sten April 1846 postnumerando mit 1 ℛ 12 β fälligen Abtrag bezahlt habe, eine reine Negative des von dem Imploraten Vorgebrachten gefunden werden muß, und diesemgemäß der zu leistende Eid vom Gerichte zu clausuliren ist;

in schließlicher Erwägung, den Kostenpunct betreffend, daß darüber erst bei dem demnächst abzugebenden definitiven Erkenntnisse zu entscheidrn sein wird,

April 1851 wieder aufgehoben, event. unter Berücksichtigung der exceptio ob- et subreptionis, sowie der Zuvielforderung, der Implorantin aufgegeben ist, sich über die deferirten Eide aut acceptando, aut referendo zu erklären.

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, die erste vorgeschützte Einrede der fehlenden Insinuation betreffend, dieselbe sich als unbegründet darstellt, indem diese Einrede sich überhaupt nicht auf die Behauptung des Imploraten, daß ihm das Mandat nicht insinuirt sei, sondern lediglich auf das Vorbringen stützt, daß es an der Insinuationsbescheinigung fehle, wogegen die wirklich geschehene Insinuation nicht nur aus dem eigenen Anführen des Supplicanten, welcher rechtzeitig gegen den ihm am 12ten April ertheilten Zahlungsbefehl Einreden vorgebracht hat, sondern auch aus der Insinuationsbescheinigung auf der der Supplicatin mitgetheilten Abschrift des Mandats mit genügender Liquidität hervorgeht;

in Erwägung, die dritte Einrede anlangend, daß in dieser Beziehung über den Inhalt des decreti a quo Beschwerde zu führen, es dem Supplicanten an allem Interesse fehlt, da das Gericht den der Supplicatin deferirten und von ihr in etwas modificirter Fassung acceptirten Eid in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Supplicanten, mithin seinem Willen gemäß, clausulirt hat;

in Erwägung aber, was die vorgeschützte Einrede der Ob- und Subreption oder die Frage betrifft, ob der jetzige Ehemann der Supplicatin, kraft seiner ehelichen Vormundschaft, ohne Einwilligung der Frau mit rechtlicher Wirksamkeit den excipiendo behaupteten Verzicht hat leisten können, daß, abgesehen davon, daß im Allgemeinen das dem Ehemanne an den Gütern der Ehefrau zustehende Verwaltungs- und Benutzungsrecht nach practischen Grundsätzen des Sachsenrechts die Nothwendigkeit einer Einwilligung der Ehefrau bei Veräußerung von Immobilien und anderen wichtigen Vermögensobjecten nicht ausschließt, doch im vorliegenden Falle die Berechtigung des Ehemannes zu rechtsverbindlicher Ertheilung des fraglichen Verzichts ohne Genehmigung seiner Frau für wohlbegründet zu erachten,*) da es sich hier lediglich um geringfügige Alimentationsansprüche handelt, und zwar für ein Kind, welches zu alimentiren dem supplicatischen Ehemanne, welcher angeblich den Supplicanten durch Verzicht seiner Alimentationspflicht entbunden, in seiner Eigenschaft als Stiefvater die rechtliche Verpflichtung obliegt;

in Erwägung, daß auch der Umstand, daß der fragliche Eid nicht der supplicatischen Ehefrau selbst, sondern ihrem cur. noie. assistirenden Ehemanne deferirt ist, der vorgeschützten Einrede nach hieselbst anerkannten processualischen Grundsätzen nicht im Wege steht, theils mit Rücksicht auf die unter den Ehegatten bestehende unitas personarum, theils weil der Ehemann der Supplicatin von Anfang an in Vertretung seiner Frau an dem Proceß mit Theil genommen,**)

wird auf die unterm 19ten Octbr. v. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß das angefochtene Erkenntniß des Rastorfer Justitiariats dahin abzuändern, daß dem Ehemann der Supplicatin aufzugeben, sich über den hinsichtlich der Einrede der Ob- und Subreption ihm deferirten Schiedseid in inferiori binnen 14 Tagen ab ins. schriftlich zu erklären, daß aber im Uebrigen dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid zu ertheilen. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Juli 1852.

---

dahin für Recht:
daß Implorat mit der opponirten Einrede der fehlenden Insinuation, sowie der vorgeschützten exceptio sub- et obreptionis nicht zu hören, daß Implorantin jedoch schuldig, den von dem Imploraten ihr über die vorgebrachte Einrede der Zuvielforderung deferirten und von ihr event. acceptirten Eid dahin abzuleisten: ꝛc.

*) cfr. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. IV, S. 414 u. 415, und die daselbst in der Anmerkung 66 angeführten Schriftsteller.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 8ter Jahrg., S. 53. Linde, Lehrbuch des Civilproc., 4te Aufl., § 301. W. von Schirach, Beiträge ꝛc., Num. 19. Francke, Darstellung des gem. und Schleswig-Holsteinischen Processes, Thl. I, § 171.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

6. Stück. Den 7. Februar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verfügung, betr. die Einrichtung und Führung der Lageregister, die Bestellung von Lagemännern, deren Obliegenheiten s. w. d. a. für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

II. Von den Lageregistern und deren erster Einrichtung.

§ 7.

Die bisherige Einrichtung, wornach in den Landdistricten die Wehrpflichtigen von ihrer Geburt bis zum 45sten Jahre aufzuzeichnen waren, ist in Uebereinstimmung mit dem § 5 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes vom 20sten November d. J. dahin abzuändern, daß in Zukunft die Wehrpflichtigen in sämmtlichen Lageregistern, den städtischen sowohl als ländlichen, von ihrer Confirmation, event. insofern sie nicht der evangelisch-protestantischen Confession angehören, von ihrem 16ten Lebensjahre bis zum 38sten Jahre incl., oder insofern im einzelnen Fall die Wehrpflicht mit diesem Zeitpunct nicht aufhört, (§ 28 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes vom 20sten November d. J.) bis zum Ablauf des wehrpflichtigen Alters und mit der im Nachstehenden angegebenen Ausnahme hinsichtlich der Väter verzeichnet stehen sollen.

In die Lageregister, welche überall in einer gleichmäßigen Form (Schema Litr. C) zu führen sind, werden die einzelnen Wehrpflichtigen nach Lagen und in diesen nach fortlaufenden Nummern mit ihrem vollen Vor- und Zunamen unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des hiernach sich ergebenden Alters, sowie unter Hinzufügung der militairischen Bestimmung, welche denselben etwa bereits ertheilt worden ist, oder in Zukunft ertheilt werden möchte und derjenigen Bemerkungen, welche in der vorliegenden Beziehung sonst von Interesse sein können, eingetragen.

Die Väter werden, insofern militairpflichtige Söhne derselben in das Lageregister einzutragen sind, auch über das wehrpflichtige Alter hinaus in demselben aufgeführt und sind die mehreren Brüder bis zur erlangten Selbstständigkeit unter einer und derselben Nummer einzutragen. Den Namen der Betreffenden ist in dem Lageregister eine Bezeichnung ihres Standes und Geschäfts in den Fällen hinzuzufügen, wo dies zur Vermeidung von Irrungen und Verwechselungen dienlich erscheint. Uebrigens kann die Hinzufügung des Datums der Geburt in den zu entwerfenden neuen Lageregistern hinsichtlich derjenigen in den seitherigen Lageregistern und Mannschaftsverzeichnissen bereits aufgeführten Militairpflichtigen, welche schon bei der Aushebung in Betracht gezogen worden sind und eine militairische Bestimmung erhalten haben, unterbleiben, wogegen das Geburtsdatum bei Allen, welche in Zukunft bei der Aushebung berücksichtigt werden, hinzuzufügen ist.

§ 8.

Jeder Wehrpflichtige ist in dem Lageregister desjenigen Lagedistricts aufzuführen, wo er, event. seine Eltern, ihren ordentlichen Aufenthalt haben. Demzufolge sind die Wehrpflichtigen nach ihrer Confirmation eventuell ihrem 16ten Jahre in das Lageregister des Districts einzutragen, wo ihr Vater und wenn dieser gestorben, oder bei unehelicher Geburt, die Mutter ihren ordentlichen Aufenthalt hat. In diesem bleiben dieselben, insofern nicht etwa die Eltern mittlerweile ein anderes Domicil ergreifen, so lange stehen, bis sie nach erreichter Mündigkeit sich an einem andern Orte niederlassen, in welchem Fall sie in Uebereinstimmung mit den desfälligen gesetzlichen Vorschriften in das Lageregister dieses Orts überzuführen sind. Diejenigen, welche seither in ein Lageregister oder Mannschaftsverzeichniß eingetragen worden sind, in welches sie dem Vorstehendem nach nicht gehören, bleiben jedoch in demselben so lange stehen, bis die Eintragung in das Lageregister desjenigen Districts, welchem sie angehören, von ihnen nachgewiesen worden ist.

§ 9.

Die im Laufe des Jahres 1853 für sämmtliche Districte einzurichtenden Lageregister pro 1854 sind dem Vorstehendem gemäß abzufassen. Demnach sind aus den ländlichen Lageregistern alle diejenigen, welche

noch nicht confirmirt sind, respective das 16te Jahr erreicht haben, sowie diejenigen, welche mehr als 38 Jahr alt sind, jedoch mit Ausnahme der Väter, auch wenn sie das militairpflichtige Alter bereits überschritten aber wehrpflichtige in das Lageregister einzutragende Söhne haben (§ 7) auszulassen, und andererseits sämmtliche früher Militairfreie, welche sich in dem Alter zwischen 16 und 38 Jahren incl. befinden, aufzunehmen. In die Lageregister der Städte und Flecken sind dagegen die Wehrpflichtigen von ihrer Confirmation resp. dem 16ten Jahre bis zum 25sten Jahre (incl.) vollständig einzutragen, während es hinsichtlich der älteren Wehrpflichtigen genügt, wenn die in den seitherigen Lageregistern und Mannschaftsverzeichnissen Aufgeführten in die neuen Lageregister eingetragen werden und solchergestalt für die Städte und Flecken erst nach und nach ein vollständiges Verzeichniß der 16 — 38jährigen Mannschaft herstellig gemacht wird.

Hinsichtlich der Seerollen tritt lediglich die Veränderung ein, daß in Zukunft in den zufolge des Patents vom 17ten April 1838 zur Seeenrollirung gehörigen Flecken, Ortschaften und Landdistricten die Dienstpflichtigen nicht mehr bei ihrer Geburt, sondern erst nach ihrer Confirmation resp. mit ihrem 16ten Lebensjahre in die Rollen eingetragen werden (§ 5 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes). Im Uebrigen sind die Vorschriften dieser Verfügung auf die Seerollen nicht anzuwenden, sondern behält es bei den im vierten Abschnitt (§§ 41 — 70) der Seeenrollirungsverordnung vom 17ten April 1838 in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

§ 10.

Um die städtischen Lageregister sowie die Lageregister für die Flecken dem Vorstehenden gemäß einzurichten, haben die beikommenden Prediger dem lageführenden Beamten innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Erlassung dieser Verfügung angerechnet, ein nach dem angeschlossenen Schema **Litr. D in duplo** abgefaßtes Verzeichniß sämmtlicher in der betreffenden Stadt oder Flecken seit dem 1sten Januar 1843 confirmirten Knaben, sowie auch einen Extract aus dem Todtenregister (Schema **Litr. E**) über alle seit dem 1sten Januar 1843 vom Zeitpunct ihrer Confirmation bis zum 25sten Jahre Gestorbenen zuzustellen.

In gleicher Weise haben die Geistlichen oder die Gemeindevorsteher der nicht evangelisch-protestantischen Religionsgesellschaften, jedoch bis weiter mit Ausschluß der Mennonistengemeinde in Altona, dem betreffenden lageführenden Beamten ein Verzeichniß der seit dem 1sten Januar 1843 in ihr 16tes Lebensjahr eingetretenen, mithin der in den Jahren 1828 — 1837 gebornen Gemeindemitglieder **in duplo** mitzutheilen.

§ 11.

Ferner ist zu dem erwähnten Zweck von den Lagemännern in den einzelnen Lagen eine sorgfältige Nachsicht rücksichtlich der in denselben in dem Alter von 15 — 25 Jahren sich aufhaltenden Personen männlichen Geschlechts anzustellen und sind selbige, soweit thunlich, mit Angabe ihres vollen Namens, ihres Geburtsjahrs und Tages und ihres Geburtsorts zu verzeichnen, wobei, insoweit dieselben noch nicht confirmirt sind, eine desfällige Bemerkung hinzuzufügen ist.

Die Lagemänner haben diese Verzeichnisse innerhalb 14 Tagen, nachdem ihnen der behufige Auftrag ertheilt worden, unter Hinzufügung der Versicherung, daß die Liste nach ihrem besten Wissen richtig und vollständig sei, bei dem lageführenden Beamten einzuliefern.

§ 12.

Insofern nach dem Ermessen der ersten Sessionsdeputirten überwiegende Gründe für die Vermuthung vorhanden sind, daß die ebenerwähnten Verzeichnisse der Confirmirten (§ 10) und die von den Lagemännern aufgenommenen Listen (§ 11) an einzelnen Orten eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit der Lageregister nicht geben, sind dieselben ermächtigt, sämmtliche oder einzelne der erwähnten Altersclassen mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Androhung einer im Ungehorsamsfall zu erkennenden Brüche von 2 Rbthlr. oder 1 ℛ 12 ß Cour. aufzufordern, sich behufs Eintragung in das Lageregister zu melden.

§ 13.

Auf Grund der gedachten Verzeichnisse (§§ 10 und 11) und eventuell der Statt gehabten Anmeldungen, (§ 12), sowie der vorhandenen Mannschaftsverzeichnisse wird sodann von dem lageführenden Beamten ein den Bestimmungen des § 9 entsprechender Entwurf eines Lageregisters für eine jede Stadt und einen jeden Flecken abgefaßt, welcher spätestens innerhalb 4 Monaten, vom Tage der Erlassung dieser Verfügung angerechnet, an den beikommenden Landkriegscommissair mit sämmtlichen Belegen, ausschließlich des einen Exemplars des Verzeichnisses der Confirmirten (§ 10) einzusenden ist. Rücksichtlich der in dem Mannschaftsverzeichniß eines Districts aufgeführten oder in diesem sich aufhaltenden Individuen, welche nach der im § 8 enthaltenen Bestimmung in ein anderes Lageregister einzutragen sind, hat der lageführende Beamte des ersterwähnten Districts dem Lagebeamten des letzteren die behufige Mittheilung zu machen, worauf dieselben in das Lageregister, welchem sie angehören, einzutragen und nach desfalls ertheilter Benachrichtigung in den Verzeichnissen, in welchen sie früher gestanden haben, zu tilgen sind.

§ 14.

In den Landdistricten ist ebenfalls von den lageführenden Beamten eine sorgfältige Nachforschung darüber zu veranlassen, ob in den resp. Lageregistern

sämmtliche denselben angehörige Militairpflichtige aufgeführt worden sind, und bleibt es denselben überlassen, zu dem Ende eine Nachsicht durch die Lagemänner anstellen zu lassen (§ 11) sowie in den geeigneten Fällen von den beikommenden Kirchenbeamten Extracte aus den Kirchenbüchern einzuziehen. Nach Maßgabe des sich hieraus ergebenden Resultats sind die Lageregister resp. zu vervollständigen und zu berichtigen.

§ 15.

Unter Zugrundelegung der eingesandten Entwürfe nebst Belegen werden von den Landkriegscommissairen die neuen Lageregister in 3 Exemplaren formirt, von denen das eine Exemplar hierauf an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingesandt, das andere dem ersten Sessionsdeputirten, resp. zur weitern Mittheilung an den lageführenden Beamten zugestellt wird und das dritte bei dem Landkriegscommissair verbleibt.

Innerhalb eines Jahres nach Erlassung dieser Verfügung soll jeder lageführende Beamte mit dem neuen Lageregister versehen sein.

§ 16.

Nach Empfang der neuen Lageregister haben die lageführenden Beamten sofort einem jeden Lagemann eine Abschrift des Lageregisters rücksichtlich der zur Lage eines jeden gehörigen Mannschaft, den sogenannten Lagezettel, zuzustellen.

Ueberdies hat der lageführende Beamte einem jeden in dem Lageregister aufgeführten Wehrpflichtigen, welcher seinem Alter nach bei der Aushebung noch nicht in Betracht gekommen ist, einen unter Zugrundelegung des Schemas **Litr. F** abgefaßten Extract aus demselben unentgeldlich zuzustellen.

III. Von der fortwährenden Berichtigung und Ergänzung, sowie der Erneuerung der Lageregister.

§ 17.

Die durch Todesfälle und durch Uebertragungen in die Lageregister anderer Lagedistriete entstehenden Abgänge sind von dem lageführenden Beamten sofort durch Durchstreichung der betreffenden Namen im Lageregister unter Hinweisung auf die Todesanzeige, resp. die Aufnahmebescheinigung zu bemerken.

§ 18.

Die Prediger haben jedesmal 14 Tage vor dem zur Confirmation angesetzten Tage dem beikommenden lageführenden Beamten ein nach dem angeschlossenen Schema **Litr. G** abgefaßtes Verzeichniß der zur Confirmation angemeldeten Knaben aus dem betreffenden Lagedistriet zuzustellen.

Der lageführende Beamte ladet dieselben hierauf zu einem der nächsten der Confirmation folgenden Tage vor und macht dieselben im Allgemeinen mit den ihnen rücksichtlich ihrer Militärpflicht obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere mit demjenigen, was sie zu beobachten haben, wenn sie den Lagedistriet verlassen wollen, bekannt.

Sodann trägt er dieselben in die Zugangsliste ein und stellt ihnen hierüber eine nach dem Schema **Litr. H** abzufassende Bescheinigung aus, durch welche die Betreffenden sich in späterer Zeit zu legitimiren haben. Befinden sich unter den Confirmirten solche, welche dem Lagedistrict nicht angehören (§ 8), so hat der lageführende Beamte hievon dem lageführenden Beamten des Districts, welchem sie angehören, zur Wahrnehmung des Erforderlichen Mittheilung zu machen.

Die erste Aussertigung der erwähnten Bescheinigungen findet unentgeldlich Statt, für die auf den Antrag der Betreffenden erneuerte Anfertigung derselben kann eine Gebühr von 25⅓ Rbß. oder 8 β Courant gefordert werden.

§ 19.

Gleichfalls haben die Geistlichen oder Vorsteher der nicht evangelisch-lutherischen und reformirten Gemeinden, jedoch bis weiter mit Ausnahme der Mennonistengemeinde in Altona, vor dem 1sten Februar jeden Jahres dem lageführenden Beamten ein Verzeichniß der in dem verflossenen Jahr in ihr 16tes Lebensjahr eingetretenen Gemeindemitglieder zuzustellen und ist von dem lageführenden Beamten in ähnlicher Weise wie im § 18 bestimmt worden zu verfahren.

§ 20.

Ferner haben die Prediger sowie die Geistlichen und Vorsteher der nicht evangelisch-protestantischen Gemeinden jährlich im Laufe des Januars dem lageführenden Beamten ein Verzeichniß der in dem letztverflossenen Jahre nach ihrer Confirmation resp. dem 16ten Jahre bis zum 39sten Lebensjahr Gestorbenen (Schema sub **Litr. E**) zuzustellen.

§ 21.

Auf Grund der in den vorstehenden §§ erwähnten Verzeichnisse, der von den Lagemännern im Januar eines jeden Jahres einzureichenden Ergänzungsrollen (§ 5) und eventuell nach annoch eingezogener näherer Erkundigung und geführter Correspondenz, haben die lageführenden Beamten jährlich die Ab- und Zugangslisten unter Zugrundelegung der Schemas **Litr. I** und **K** zu formiren und selbige nebst Belegen spätestens vor dem Ablauf des Monats April an den beikommenden Landkriegscommissair einzusenden. Gleichfalls sind jährlich spätestens bis zum Ausgang Juni sämmtliche Lagezettel der Lagemänner in Uebereinstimmung mit dem Lageregister zu berichtigen.

§ 22.

In Zukunft erhält nicht mehr wie seither jeder Lagedistrict jedes 3te Jahr ein neues Lageregister, son-

dern jedes 6te Jahr dergestalt, daß von den Landkriegscommissairen jedes 2te Jahr ein neues Lageregister für den dritten Theil des Landkriegscommissariatsdistricts **in triplo** anzufertigen ist. Von diesen neuen Lageregistern, in denen auf jeder Seite nur 5 Mann aufzuführen sind, sendet der Landkriegscommissair das eine Exemplar nebst den Belegen an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das zweite an den beikommenden ersten Sessionsdeputirten, resp. zur weiteren Mittheilung an den lageführenden Beamten, und behält das dritte für sich.

§ 23.

Von den lageführenden Beamten ist nach Empfang des neuen Lageregisters einem jeden Lagemann ein neuer Lagezettel mitzutheilen, sowie ebenfalls den in das Lageregister aufgenommenen Individuen, insoweit Solches nicht schon früher geschehen ist (§ 18), ein Lageextract zuzustellen.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 31sten December 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Schema **Litr. A.**

Lagezettel.

Lage N. Kirchspiel N. N. Dorf N. N.

Alte Lauf-Nr.	Neue Lauf-Nr.	Vor- und Zuname.	Alter den 1sten Jan. 18..	Ort, Jahr und Tag der Geburt.	Militairische Bestimmung und sonstige Bemerkungen.

Schema **Litr. B.**

Ergänzungsrolle des Lagemannes N. N. in N.

Zugang.				Abgang.			
Vor- und Zuname der Hinzugekommenen.	Alter unter Angabe des Jahrs und Tags der Geburt.	Name der Väter oder Hauswirthe	Ob und wo dieselben im Lageregister aufgeführt sind.	Name der Abgegangenen.	Alter.	Name der Väter oder Hauswirthe	Ob und wo dieselben im Lageregister gestanden.

Schema Litr. C.

Lageregister.

Lage N. Kirchspiel N. N. Dorf N. N.

Alte Lauf-Nr.	Neue Lauf-Nr.	Namen.	Alter den 1sten Jan. 18..	Ort, Jahr und Tag der Geburt.	Militairische Bestimmung und sonstige Bemerkunen.

Schema Litr. D.

Extract

aus dem Kirchenbuche zu N. N. über die seit dem 1sten Januar 1843 in der Stadt oder Flecken N. N. confirmirten Knaben.

Aufenthaltsort des Confirmirten.	Aufgenommen ins Lageregister unter		Name der confirmirten Knaben und deren Väter, sowie Amt, Geschäft oder Gewerbe und Wohnort der Letzteren.	Ort, Jahr und Tag der Geburt	Bemerkungen.
	Lage.	Nr.			

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts bescheinige ich hiedurch mit meiner Namensunterschrift und beigedrucktem Kirchensiegel.

N. N., den .... 18..

N. N.

(L. S.)

Bemerkungen,

welche von den Predigern bei Anfertigung dieser Extraete zu beobachten sind:

1. Auf jeder Seite sind nicht mehr als höchstens 10 Confirmirte mit ihren Vätern aufzuführen.
2. Bei Confirmirten unehelicher Geburt ist stets der Name der Mutter und nicht der des Vaters anzuführen.
3. Die Rubrik Lage und Nr. ist nicht vom Prediger, sondern vom lageführenden Beamten auszufüllen.

Schema Litr. E.

Verzeichniß

der seit dem 1sten Januar 1843 in der Stadt oder Flecken N. N. confirmirten und nach dieser Zeit bis **ultimo** December 1852 wiederum verstorbenen Knaben.

Ort, wo der Sterbefall stattgefunden.	Aufgeführt im Lageregister unter		Name der Verstorbenen und deren Väter, sowie Amt, Geschäft oder Gewerbe der Letzteren.	Geburtsjahr.	Jahr und Tag des Ablebens.	Bemerkungen.
	Lage.	Nr.				

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts bescheinige ich mit meiner Namensunterschrift und beigedrucktem Kirchensiegel.

N. N., den . . . . 18 . .   N. N.

(L. S.)

Bemerkungen,

welche von den Predigern bei Anfertigung der Extracte zu beobachten sind:

1. Auf jeder Seite sind nicht mehr als höchstens 10 Verstorbene mit ihren Vätern aufzunehmen.
2. Bei Verstorbenen unehelicher Geburt ist stets der Name der Mutter und nicht der des Vaters anzugeben.
3. Die Rubrik Lage und Nr. ist nicht vom Prediger, sondern vom lageführenden Beamten auszufüllen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechte der Sächsischen Ehefrau, im Falle der Ehemann ihr inferirtes Vermögen zu dilapidiren beginnt.

In Sachen der Ehefrau N., geb. N., c. c. c., zu N., Klägerin, jetzt Supplicantin, wider ihren Ehemann Gustav N. daselbst, Beklagten, jetzt Supplicaten, ppltr. wegen Entziehung der ehelichen Güterverwaltung s. w. d. a., jetzt Supplication und erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

ergeben die Acten: Klägerin hat bei der klösterlichen Obrigkeit zu N. vorstellig gemacht, daß ihr Ehemann das von ihr in die Ehe gebrachte Vermögen in dem Maße dilapidire, daß ihm die Verwaltung ihres Vermögens entzogen werden müsse, wenn sie nicht mit ihren Kindern verarmen solle. Dies Vorbringen hat sie factisch begründet, auch Bescheinigungen dafür beigebracht und zur näheren Constatirung der Verhältnisse außerdem auch eine Reihe von Zeugen denominirt. Ihren schließlichen Antrag aber hat sie dahin gerichtet, daß ihrem Manne die Verwaltung ihres Gutes entzogen und ihr in der Person des N. N. in N. ein Curator gerichtlich beigeordnet werden möge.

Der Beklagte hat dem Verlangen der Klägerin widersprochen, und seinem Antrage gemäß ist unterm 23sten April d. J. von der klösterlichen Obrigkeit erkannt worden:

> daß die Klägerin c. cur. mit ihrer unbegründet befundenen Klage abzuweisen sei, unter Vergleichung der Kosten.*)

*) Entscheidungsgründe der klösterlichen Obrigkeit:
In Erwägung, daß die streitenden Eheleute nach dem im klösterlichen Districte geltenden sächsischen Rechte leben und daß nach den Grundsätzen dieses

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin anhero supplicirt und gebeten, daß, unter Aufhebung des Erkenntnisses der klösterlichen Obrigkeit, derselben aufgegeben werden möge, je nachdem sie sich bereits über die dem Supplicaten Schuld gegebene liederliche Wirthschaft hinlänglich aufgeklärt hätte, oder nicht, weiter zu verfahren und zu erkennen.

Zugleich hat die Supplicantin mit Rücksicht auf die durch Verschulden des Anwaldes verspätete Einführung des Rechtsmittels um Ertheilung der Restitution gebeten. Da nun aber in der eingezogenen Gegenerklärung die Einrede der deserten Supplication nicht opponirt worden, so bedarf es der Ertheilung der erbetenen Restitution nicht, und steht es daher zur Frage:

> ob der angefochtene Bescheid gerechtfertigt erscheint? oder ob das von der Supplicantin gestellte Verlangen wesentlich für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß im Gebiete des Sachsenrechts eine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten nicht besteht, deren beiderseitiges Vermögen vielmehr nur eine äußere Einheit insofern bildet,*) als auch das Vermögen der Ehefrau unter der alleinigen Verwaltung des Ehemannes steht, der davon den Fruchtgenuß zieht, auch das Verfügungsrecht des Ehemannes über das ihm von der Frau in die Ehe gebrachte Vermögen keineswegs ein unbeschränktes ist, ihm vielmehr nach anerkannten Grundsätzen eine Verantwortlichkeit für die Conservirung des ihm anvertrauten Frauenguts in dem Maße obliegt, daß sein eigenes Vermögen dafür haftet, auch der Ehefrau für ihr Eingebrachtes dasselbe Vorzugsrecht eingeräumt worden, welches im Gebiete des Römischen Rechts der dos verliehen ist; **)

in weiterer Erwägung, daß es mit diesen Grundsätzen nicht im Einklang stehen würde, wenn man der Ehefrau die bei der dem Ehemanne obliegenden Verantwortlichkeit für die Conservirung des Frauenguts schon aus der Natur des Rechtsverhältnisses fließende Berechtigung absprechen wollte, für den Fall, daß ihr Mann ihr Gut dilapidiren und sie Gefahr laufen würde, ihr Vermögen zu verlieren, ihm die fernere Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, wie denn auch nicht nur das Römische Dotalrecht, welches von der Praxis auf die güterrechtlichen Verhältnisse der nach Sachsenrecht lebenden Eheleute angewendet worden,***) für die dos der Frau ausdrücklich die Berechtigung gewährt, in dem gedachten Falle dem Ehemanne die Administration zu entziehen, sondern gleichfalls auch das Lübsche Recht zu Gunsten der in unbeerbter

---

Rechts beide Ehegatten eine einheitliche von dem Ehemanne repräsentirte vermögensrechtliche Person bilden;

in weiterer Erwägung, daß nach der Praxis im Allgemeinen zwar das römische Dotalrecht auf die güterrechtlichen Verhaltnisse der nach Sachsenrecht lebenden Eheleute anzuwenden ist, daß dies jedoch nicht von denjenigen singulairen Bestimmungen des römischen Dotalrechts gelten kann, welche dem angeführten Principe des Sachsenrechts, wornach das Vermögen beider Eheleute (während bestehender Ehe) eine Einheit bilden, gradezu widersprechen, während sie mit der Regel des römischen Rechts, wornach Ehemann und Ehefrau zwei getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeiten sind, in Einklang treten, daß es nun freilich unzweifelhaft ist, daß nach römischem Rechte die Ehefrau, wenn der Ehemann die dos schlecht verwaltet, die Herausgabe und Selbstverwaltung derselben verlangen kann,

Nov. 97, cap. 6,

daß diese Befugniß jedoch einer nach sächsischem Rechte lebenden Ehefrau nicht beigemessen werden kann, weil durch die Ausübung einer solchen Befugniß die grundsätzliche Einheit des Vermögens der Eheleute aufgehoben werden würde;

in fernerer Erwägung, daß daher nach Sachsenrecht einer Ehefrau, deren Ehemann das eheliche Vermögen dilapidirt, nur durch Bestellung eines Curators für letzteren geholfen werden kann, und daß eine solche Rechtshülfe von der von der Klägerin implorirten nicht nur formell, sondern auch materiell verschieden ist, da, wenn auch durch die Uebertragung der Verwaltung des von der Ehefrau eingebrachten Guts an diese c. cur. der Ehemann von dem Fruchtgenuß desselben nicht ausgeschlossen werden würde, doch das Interesse desselben, namentlich wegen der definitiv ihm zufallenden überschießenden Einkünfte des Frauenguts weniger durch die Uebertragung der Verwaltung an die Frau c. cur. als durch die Bestellung eines Curators für ihn gesichert sein würde;

in endlicher Erwägung, daß demnach der Antrag der Klägerin c. cur. als im Rechte nicht begründet erscheint, und daher die zur Motivirung desselben von ihr vorgetragenen Thatsachen nicht weiter in Betracht kommen, daß aber die Kosten dieses zwischen Eheleuten geführten Rechtsstreites zu compensiren:

wird hiemittelst für Recht erkannt: ꝛc.

Decretum ꝛc.

*) cfr. Sachsenspiegel I, 31. „Mann und Weib haben nicht gezweiet Gut zu ihrem Leide" cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 190. 2ter Jahrg., S. 28. 3ter Jahrg., S. 55. 7ter Jahrg., S. 221. Falcks Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band 4, S. 414.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 243 ff., über die der Ehefrau nach dem Sachsenspiegel zustehenden Rechte wegen ihres Gutes siehe Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel, S. 33,

***) cfr. Falck, a. a. O., S. 413.

Ehe lebenden Ehefrau, für welche im Uebrigen rücksichtlich der Güterverhältnisse die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen, wie im Gebiete des Sachsenrechts, ähnliche Vorschriften enthält, cfr.

Statut. juris Lubecensis, lib. I. tit. 507, insbesondere lib. I. tit. 589 und tit. 5813,

übrigens aber auch schon in dem der Ehefrau unstreitig zustehenden Rechte, durch Beantragung einer Prodigalitätserklärung es zu veranlassen, daß dem Ehemanne nicht blos die Verwaltung ihres, sondern auch seines eigenen Vermögens entzogen werden möge, auch für die Ehefrau die Berechtigung liegen möchte, unter gleichen Voraussetzungen eine weniger umfassende Maßregel zu verlangen;

in Erwägung, daß, wenn auch solchemnach im Gebiete des Sachsenrechts der Ehefrau unbedenklich die Befugniß wird eingeräumt werden können, ihrem Ehemanne, falls er ihr Vermögen dilapidiren sollte, die Administration zu entziehen, es doch dabei nach angestellter causæ cognitio lediglich dem Ermessen des Gerichts wird überlassen bleiben müssen, ob der Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens unter Assistenz eines ihr gerichtlich beizuordnenden Curators wird übertragen werden können, oder eine Administration desselben durch Bestellung eines curator bonorum wird verfügt werden müssen;

in Erwägung, das hinfolglich das ohne nähere Prüfung der Verhältnisse abgegebene Erkenntniß nicht gerechtfertigt erscheint, nunmehr jedoch zunächst durch anzustellende Untersuchung näher aufzuklären ist, ob Grund zur Entziehung der dem Ehemanne rechtlich zukommenden Administration vorliegt,

wird auf die sub præs. den 2ten Juni d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, zum Bescheide ertheilt:

> daß das angefochtene Erkenntniß der klösterlichen Obrigkeit wiederum aufzuheben und durch, ohne ferneren Antrag, anzustellende causæ cognitio nunmehr näher aufzuklären sei, ob den Verhältnissen nach hinreichender Grund vorliege, dem Ehemann der Supplicantin die fernere Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten October 1852.

Verzeichniß

der im 1ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 4te Stück.)

IV. Obergericht.

Dienstag den 15ten Februar.

1. Der Eingesessene Hinrich Timm in Horst, als Erbe seiner verstorbenen Schwester Catharina Elisabeth Giesemann, geb. Timm, Kläger und Provocant, wider Wittwe Rebecca Giesemann, geb. Tiedemann, c. cur., zu Himmel, Beklagte und Provocatin, in peto. Auskehrung seines Erbtheils, nunc provocat.

Donnerstag den 17ten Februar.

2. Der Hofbesitzer Tewes Evert zu Schönmoor, als Aeltermann der Sommerlander Wege- und Wasserleitungen und als Syndicus der Grillbrücke-Interessentschaft, Kläger, Provocant und Provocat, wider die Grillbrücke-Interessenten in der Bülowschen Wildniß, per mand. den Commünegevollmächtigten Albert Junge und Eingesessenen Hinrich Bahlmann, Beklagten, Provocaten und Provocanten, in peto. schuldiger Beitragspflicht zu den Kosten der Grillbrücke, nunc prov.

Freitag den 18ten Februar.

3. Terminus ad de- et contradeducendum in Sachen des Posthalters Kofahl in Segeberg, Klägers und Producenten, wider den Posthalter Benn in Rendsburg, Beklagten und Producten, in peto. Ungültigkeit eines Handels über einen Eilpostwagen, nunc prob.

Eodem.

4. Terminus zur Eidesleistung in Sachen des Advocaten Helmcke in Rendsburg, als Güterpflegers im Concurse über den Nachlaß des weil. Kammerraths und Kassirers L. Moritzen, wider die Kammerräthin Moritzen, geb. Wiedemann, wegen Auslieferung von Massegegenständen.

Montag den 21sten Februar.

5. Der Kaufmann A. Voigt in Kiel, nach Gastrecht Beklagter und Appellant, wider die Kaufleute Hinr. Wiese & Brauer in Hamburg, nach Gastrecht Kläger und Appellaten, in peto. deb. 351 ℔ 6 ß Bco., nunc appell.

Eodem.

6. Terminus zur Ablegung der Administrationsrechnung über das Woltersche Fideicommiß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

7. Stück. Den 14. Februar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. das Verbot des Blattes „Fædrelandet" und des Blattes „Dagbladet" im Herzogthum Schleswig,

vom 4ten Februar 1853.

Die Verbreitung und das Halten des in Kopenhagen erscheinenden Blattes „Fædrelandet" und des ebendaselbst erscheinenden Blattes „Dagbladet" im Herzogthum Schleswig wird hiedurch verboten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig,

Kopenhagen, den 4ten Februar 1853.

C. Moltke.

Resen.

E. Vedel, Gv.

II.

Bekanntmachung, betr. eine veränderte Bezeichnung und Eintheilung der See- und Landkriegscommissariats-Districte im Herzogthum Holstein,

vom 30sten December 1852.

Se. Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums unterm 19ten d. M. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß dem seitherigen zweiten See- und Landkriegscommissariatsdistrict im Herzogthum Holstein die gegenwärtig zum dritten See- und Landkriegscommissariatsdistricte gehörige Herrschaft Pinneberg und das Kloster Uetersen hinzugelegt und in Zukunft der jetzige zweite District als erster Holsteinischer See- und Landkriegscommissariatsdistrict, und der gegenwärtige dritte District als zweiter Holsteinischer See- und Landkriegscommissariatsdistrict bezeichnet werden sollen, sowie daß die Städte Glückstadt, Itzehoe, Crempe, Rendsburg und Wilster rücksichtlich der Aushebung zum Landmilitairdienst dem ersten Holsteinischen Landkriegscommissariatsdistrict und die Städte Altona, Heiligenhafen, Kiel, Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe, Plön und Segeberg den zweiten Holsteinischen Landkriegscommissariatsdistrict hinzugelegt werden sollen.

Hiernach gehören gegenwärtig:

I. zu dem ersten Holsteinischen Landkriegscommissariatsdistricte:

1) die Landschaft Norderdithmarschen mit dem Carolinen-Koeg und Hedewigen-Koeg;
2) die Landschaft Süderdithmarschen mit dem Friedrichsgabe-Koeg, dem Sophien-Koeg, dem Kronprinzen-Koeg und dem König Christian-Koeg;
3) das Amt Steinburg;
4) das Amt Rendsburg;
5) die Grafschaft Ranzau mit der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland;
6) die Herrschaft Pinneberg mit der Klostervogtei Uetersen;
7) das Kloster Itzehoe;
8) das zum Kloster Uetersen gehörige Patrimonialgut Horst;
9) der Itzehoer adelige Güterdistrict mit den Kanzleigütern Beckdorf, Hanerau, Tangstedt und Sild, sowie mit der Blomeschen und Bülowschen Wildniß;
10) die Stadt Rendsburg;
11) „ „ Wilster;
12) „ „ Itzehoe;
13) „ „ Crempe;
14) „ „ Glückstadt.

Die sub 1—10 genannten Districte bilden zugleich den ersten Holsteinischen Seekriegscommissariatsdistrict.

II. Zu dem zweiten Holsteinischen Landkriegscommissariatsdistrict gehören:

1) das Amt Ahrensböck;
2) „ „ Bordesholm;
3) „ „ Cismar;
4) „ „ Cronshagen;
5) „ „ Kiel;
6) „ „ Neumünster;
7) „ „ Plön;
8) „ „ Reinbeck mit dem Kanzeleigut Wellingsbüttel;
9) das Amt Reinfeld;
10) „ „ Rethwisch;
11) „ „ Segeberg;
12) „ „ Tremsbüttel;
13) „ „ Traventhal;
14) „ „ Trittau;
15) das Kloster Preetz;
16) der Kieler adelige Güterdistrict;
17) der Preetzer adelige Güterdistrict mit den Lübschen Gütern Dunkelstorf, Eckhorst, Mori, Steinrade, Stockelstorf, Trenthorst und Wulmenau, sowie Frauenholz, den Lübschen Stadtstiftsdörfern Barkhorst, Pöliz und Westerau und dem Kanzeleigut Kuhlen;
18) der Oldenburger adelige Güterdistrict mit den Lübschen Stadtstiftsdörfern Bentfeld, Bliesdorf, Merkendorf, Klein-Schlamin, Marrdorf, Böbs mit Schwinkenrade, Schwochel, Gibbendorf, Kaköl mit Buschkathe, Dazendorf, Sulsdorf mit Hirsch, Rembs, Heringsdorf, Rellin und Klötzin;
19) die Großherzoglich Oldenburgischen älteren Fideicommißgüter;
20) die Großherzoglich Oldenburgischen neueren Fideicommißgüter;
21) die Stadt Altona;
22) „ „ Heiligenhafen;
23) „ „ Kiel;
24) „ „ Lütjenburg;
25) „ „ Neustadt;
26) „ „ Oldenburg;
27) „ „ Oldesloe;
28) „ „ Plön;
29) „ „ Segeberg.

Die sub 1—21 genannten Districte bilden zugleich den zweiten Holsteinischen Seekriegscommissariatsdistrict.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 30sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

III.

Verfügung, betr. die Einrichtung und Führung der Lageregister, die Bestellung von Lagemännern, deren Obliegenheiten s. w. d. a. für das Herzogthum Holstein.

(Beschluß.)

Schema Litr. F.

Lage- und Legitimations-Extract.

Lagedistrict N. N.

Alte Nr.	Neue Nr.	Namen.	Alter.	Geburtsort.	Bemerkungen.

N. N., den . . . . 18 . .

N. N.
lageführender Beamte.

Schema Litr. G.

Verzeichniß

der aus (der Stadt, dem Kirchspiel N. N.) zur Confirmation angemeldeten Knaben.

Aufenthaltsort der zur Confirmation Angemeldeten.	Aufgenommen in das Lageregister unter Lage.	Nr.	Name der zur Confirmation angemeldeten Knaben und deren Väter, sowie Amt, Geschäft und Wohnort der Letzteren.	Ort, Jahr und Tag der Geburt	Bemerkungen.

N. N., den . . . . 18 . . N. N.

Bemerkungen,

welche von den Predigern bei Anfertigung dieser Verzeichnisse zu beobachten sind:

1. Auf jeder Seite sind nicht mehr als höchstens 10 zur Confirmation Angemeldete mit ihren Vätern aufzuführen.
2. Bei unehelich Gebornen ist stets der Name der Mutter und nicht der des Vaters anzuführen.
3. Die Rubrik Lage und Nr. ist nicht vom Prediger, sondern vom lageführenden Beamten auszufüllen.

Schema Litr. H.

Lageschein.

Der am geborene Landmilitairpflichtige N. N. aus N. N., ist, nachdem er mit den ihm rücksichtlich seiner Militairpflicht im Allgemeinen obliegenden Verbindlichkeiten bekannt gemacht worden, in die Zugangsliste zum Lageregister des Kirchspiels (Amts, Stadt) N. N. unter Lage Nr. eingetragen worden.

N. N. den . . . . 18 . . N. N.

lageführender Beamte.

Lageschein
für den Militairpflichtigen
N. N.

Bemerkungen

(vgl. §§ 31, 32, 10, 14 und 21 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten Novbr. 1852).

1. Den Landmilitairpflichtigen ist es, so lange dieselben zum Dienst nicht ausgehoben sind, gestattet, ihren Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach Belieben zu nehmen, jedoch haben sie sich, wenn sie ihren Aufenthaltsort verlassen wollen, mit einer von ihrem Lagemann zu ertheilenden Legitimation zu versehen, welche innerhalb 8 Tage nach der Ankunft an dem neuen Aufenthaltsort dem dortigen Lagemann zu überliefern ist. Läßt der Wehrpflichtige sich in dieser Beziehung eine Versäumniß zu Schulden kommen, so wird derselbe mit einer Brüche von 2 Rbthlr. oder 1 ℳ 12 ß Cour. belegt. Will der Wehrpflichtige an einem andern Ort innerhalb der Monarchie, als wo er im Lageregister aufgeführt ist, seinen festen Aufenthalt nehmen, so kann er sich von dem Lageregister des einen Aushebungsdistricts in das des andern übertragen lassen.
2. Den Wehrpflichtigen, welche bei der Aushebung zum Landmilitairdienst noch nicht in Betracht gekommen sind, ist es der Regel nach gestattet, ins Ausland zu reisen, insofern dieselben dadurch nicht die Erfüllung der ihnen in Ansehung ihrer Wehrpflicht obliegenden Verbindlichkeiten versäumen. Dieselben haben daher nicht nur ihre Lagemänner von einer beabsichtigten Reise ins Ausland in Kenntniß zu setzen, sondern müssen auch so zeitig zurückkehren, daß sie auf der Landmilitairsession, auf welcher sie ihrem Alter nach in Betracht zu ziehen sind, bei der Aushebung berücksichtigt werden können. Denjenigen Wehrpflichtigen, welche vor ihrer Confirmation oder falls dieselben Bekenner einer anderen Confession als der evangelisch-lutherischen oder reformirten sind, vor ihrem 16ten Jahr ins Ausland reisen, liegen, wenn dieselben vor ihrem 38sten Jahr zurückkehren, keine weitere Verpflichtungen ob, als daß dieselben mit derjenigen Altersklasse in die Rolle aufgenommen werden, welcher sie dann angehören.
3. Jeder Wehrpflichtige ist verpflichtet, sich in seinem 22sten Jahre auf der behufs der Aushebung angeordneten Session zu stellen. Inhaber dieses Lagescheins muß daher auf der im Jahre 18 . .

für (die Stadt N. N., das Amt N. N., Landschaft N. N.) abzuhaltenden Landmilitairsession persönlich erscheinen, um bei der Aushebung zum Dienst nach den geltenden Regeln behandelt zu werden.

4. Jedoch kann es den Wehrpflichtigen in Friedenszeiten gestattet werden, auf ein oder mehrere Jahre bis zu ihrem 25sten Jahre bei der Aushebung übergangen zu werden, wenn sie in dem gewöhnlichen Aushebungsalter (dem 22sten Jahre) auf der Session darauf antragen oder antragen lassen. Nach Ablauf der eingeräumten Frist muß der Betreffende sich persönlich auf der Session einfinden und wird sodann der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt.

5. Derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung von der Session ausbleibt, auf welcher er bei der Aushebung hätte in Betracht gezogen werden sollen, wird in Friedenszeiten auf der nächsten Session ohne Loos ausgehoben, insofern er diensttüchtig befunden wird, im entgegengesetzten Fall aber mit einer Brüche von 10—20 Rbthlr. oder 6 ℳ 12 ß—12 ℳ 24 ß Cour. belegt.

Derjenige, welcher auch das zweite Mal ohne hinreichenden Grund von der Session ausbleibt, hat einen vierjährigen ununterbrochenen Garnisonsdienst abzuhalten; falls er nicht diensttüchtig befunden werden sollte, wird er mit einer Brüche von 20—40 Rbth. oder 12 ℳ 24 ß—25 ℳ Cour. belegt.

Derjenige, welcher ebenfalls von der dritten Session ausbleibt, wird als ein solcher angesehen, welcher sich vorsätzlich der Erfüllung seiner Militairpflicht zu entziehen sucht. Das Vermögen, welches derselbe im Lande besitzt, oder später erwerben möchte, wird mit Beschlag belegt, bis er sich einstellt. Wird er vor seinem 30sten Jahr angehalten, so wird er an eine Truppenabtheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Dienst abgeliefert. Sollte er aber dienstuntüchtig befunden werden oder wird er erst nach dem 30sten Jahre angehalten, so wird er mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten belegt.

Schema Litr. I.

Abgangs-Liste

über die seit dem 1sten Januar bis 31sten December des Jahres N. N. in dem Amte N. N. abgegangenen Wehrpflichtigen.

Ort.	Nr. der Lage.	Nr. in der Lage.	Name, sowie Amt, Geschäft oder Gewerbe der Väter der abgegangenen Wehrpflichtigen.	Name der abgegangenen Wehrpflichtigen.	Alter.	Ob und welche militairische Bestimmung der abgegangene Wehrpflichtige hat, event. in welchem Jahre er solche erhalten.	Ursache des Abgangs.

Schema Litr. K.

Zugangs-Liste

über die seit dem 1sten Januar bis 31sten December des Jahres N. N. in dem Amte N. N. hinzugekommenen Wehrpflichtigen.

Ort.	Nr. der Lage.	Nr. in der Lage.	Name, sowie Amt, Geschäft oder Gewerbe der Väter der hinzugekommenen Wehrpflichtigen.	Name der hinzugekommenen Wehrpflichtigen.	Jahr und Tag der Geburt, event. Alter.	Ob und welche militairische Bestimmung der hinzugekommene Wehrpflichtige hat, event. in welchem Jahre er solche erhalten.	Ob und in welchem Lageregister der hinzugekommene Wehrpflichtige aufgeführt stand, und sonstige Bemerkungen.

IV.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. die von der Türkischen Regierung beschlossene Erklärung des Blockadezustandes der Küste von Dulcigno bis an die nördliche Gränze des Türkisch-Albanesischen Gebietes,

vom 7ten Januar 1853.

Zufolge eines eingegangenen Berichts ist unterm 15ten v. M. der Königlichen Mission zu Constantinopel officiell mitgetheilt worden, daß die Türkische Regierung, in Veranlassung des in der Provinz Montenegro ausgebrochenen Aufstandes, beschlossen hat, die Küste von Dulcigno bis an die nördliche Gränze des Türkisch-Albanesischen Gebietes in Blockadezustand zu erklären, welcher, sobald die von Constantinopel gegen Montenegro abgesandte Division von Kriegsschiffen daselbst eingetroffen sein wird, in Kraft treten soll.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen, den 7ten Januar 1853.

Entscheidungen

der

Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Kündigung einer von der Wittwe nebst ihrem Assistenten in der Vormundschaft während der communio bonorum prorogata ausgestellten Obligation.

In Sachen des Weinhändlers J. F. Francke in Hamburg, Imploranten und Supplicanten, wider des weiland Gastwirths Wieland nachgelassene Wittwe Johanna Margaretha Dorothea, geb. Reisner, jetzt verehelichte Blohm, in Hamburg, und die Vormünder der beiden unmündigen Kinder derselben, die Eingesessenen Pöhlsen und Meins in Wandsbeck, Imploraten und Supplicaten, und der Letzteren, Supplicanten, wider den Ersteren, Supplicaten, ppltr. in peto. deb. liquidi 1500 ℞ cum usur., daher mand. sine clausula, jetzt Supplication wider den Bescheid des Wandsbecker Justitiariats vom 18./20. Novbr. 1851, ergeben die Acten, daß die Imploratin für sich und ihre beiden unmündigen Kinder durch deren Vormünder am 4ten April 1849 eine demnächst protocollirte Obligation an den Imploranten auf 1500 ℞ mit 4 pCt. Zinsen und mit halbjähriger Kündigungsfrist ausgestellt hat. Der Implorant hat nach demnächstiger zweiten Verehelichung der Imploratin obiges Capital am 27sten April 1850 zur Zahlung binnen sechs Monaten kündigen und hierauf am 16ten August 1851 einen Zahlungsbefehl wider die Wittwe und Vormünder extrahiren lassen, gegen welches Mandat die Imploraten folgende Einreden vorgeschützt haben:

1) sei das Capital nicht fällig, weil es nur der Wittwe und nicht den Vormündern gekündigt sei;

2) habe die Imploratin durch ihren Ehemann mit dem Imploranten Rücksprache nehmen lassen, daß die Kündigung nicht in Wirksamkeit treten solle. Ihr Ehemann habe ihm nämlich erklärt, daß die Auszahlung zu der in dem Kündigungsdecret festgesetzten Zeit unmöglich sei, er aber sehen wolle, ob er zu Weihnacht 1851 das Geld herbeischaffen könne, womit der Implorant zufrieden gewesen sei;

3) habe Implorant nach dem 29sten Octbr. 1850 die gezahlten jährigen Zinsen angenommen, worin nach der Praxis ein Zurücktreten von der Kündigung liege; endlich

4) habe Implorant in dem ersten Quartal des Jahres 1851 Unterhandlungen wegen Erhöhung der Zinsen eingeleitet und die Imploratin bei dem Patronat von St. Pauli auf Zahlung belangt, sei jedoch wegen Incompetenz abgewiesen. Hieraus gehe hervor, daß das abgegebene Mandat nicht bestehen könne. Die Liquidirung obiger Einreden ist übrigens durch Eidesdelation versucht worden.

Das Wandsbecker Justitiariat hat nach eingezogener Replik durch Bescheid vom 18ten November 1851 sämmtliche Einreden bis auf die zweite verworfen und rücksichtlich dieser dem Imploranten den Eid dahin zuerkannt: *)

---

*) Entscheidung des Wandsbecker Justitiariats:

Die am 1sten v. M. hieselbst eingegangene Replik von Seiten des Weinhändlers J. F. Franck in Hamburg, Imploranten, wider des weiland Eingesessenen Gastwirth Wieland nachgelassene Wittwe Johanna Margaretha Dorothea, geb. Reisner, jetzt verehelichte Blohm, in Hamburg, und die Vormünder der beiden unmündigen Kinder derselben, die Eingesessenen Pöhlsen und Meins, Imploraten, in peto. deb. liquidi 1500 ℞ nebst 4 % Zinsen von Michaelis v. J. angerechnet, jetzt ad mand. sine clausula vom 16ten August 1851,

wird den Imploraten hieneben abschriftlich mitgetheilt, und

in Erwägung, daß die über die libellirte Schuld von sämmtlichen Imploraten unterschriebene Obliga-

daß es nicht wahr sei, daß er auf das Versprechen des Ehemannes der Implorantin Blohm, er wolle sehen, ob er zu Weihnacht 1851 das libellirte Capital schaffen könne, sich mit der Hinausschiebung der Fälligkeit desselben bis dahin einverstanden bezeigt habe.

Beide Theile haben wider diesen Bescheid anhero supplicirt, Implorant, weil überhaupt auf einen Eid erkannt und weil der Eid geschehenermaßen clausulirt, Imploraten, weil ihre erste Einrede abgewiesen, und eventuell, weil der Eid geschehenermaßen clausulirt worden sei.

Es fragt sich daher, ob diese Beschwerden begründet sind?

In Erwägung

1) daß, was zuvörderst die Fälligkeit des Capitals betrifft, die Mitimploratin Blohm sich auf keinen Fall auf eine nicht genügende Kündigung berufen darf, da, insofern ein abgesondertes Interesse ihrerseits an dem Capital in Folge der bei Gelegenheit der von ihr eingegangenen zweiten Ehe möglicherweise eingetretenen Gütertheilung angenommen werden könnte, der Kündigung doch eine verbindliche Wirkung für sie beigelegt werden muß, daß ferner, da dem Creditor gegenüber nicht constirt, daß eine ihn verbindende Theilung der fraglichen Schuld stattgefunden hat, aus der Obligation selbst hervorgeht, daß die damalige Wittwe Wieland als Repräsentantin der prorogirten Gütergemeinschaft für sich und ihre unmündigen Kinder die Obligation ausgestellt hat, die Hinzuziehung der Vormünder bei Ausstellung der das ungetheilte Gut betreffenden Obligation aber keineswegs den Imploranten verpflichtete, auch den assistirenden Vormündern die Obligation zu kündigen, es vielmehr vollkommen hinreichte, wenn der Mutter als Repräsentantin des Gemeinguts und der Gemeinschuld *) die Kündigung insinuirt wurde, indem es ihre Sache war, die assistirenden Vormünder zur Einlösung der dem Creditor gegenüber ungetheilten Obligation hinzuziehen;

2) daß, nachdem es sich durch die Verhandlung **in supplicatorio** herausgestellt hat, daß die angebliche Stundung nicht, wie irrthümlich behauptet worden, bis zum December 1851, sondern bis dahin 1850 erlangt sein soll, diese Einrede sowie der desfalls erkannte Eid wegfällig geworden sind, da, selbst vorausgesetzt, daß Implorant, der Fälligkeit zum 29sten Oct. 1850 ungeachtet, auf das Versprechen des Ehemannes der Imploratin eingegangen wäre, daß er sehen wolle, ob er das Geld zu Weihnacht 1850 herbeischaffen könne, hierin keine Aufhebung der Fälligkeit, sondern höchstens eine Stundung liegen würde, welche aber jetzt irrelevant ist, da nicht allein diese Frist abgelaufen ist, sondern außerdem noch der Implorant mit seiner jetzigen Einklage bis zum August 1851 gewartet hat;

3) daß eine Beseitigung der Kündigung eben so wenig in der Annahme von Zinsen gefunden werden kann, da nicht behauptet worden ist, daß Implorant Zinsen angenommen hat, welche nach der Fälligkeit des Capitals erwachsen sind, die von der Praxis angenommene Regel aber, daß die Annahme von Zinsen einen stillschweigenden Consens in die Aufhebung der Kündigung involvire, nur dann zur Anwendnng kommt,

---

tion als ihren eigentlichen Aussteller die Imploratin ergiebt, indem es im Beginn derselben heißt:

> Ich Endesunterschriebene ꝛc. Wittwe Wieland für mich und meine beiden unmündigen Kinder durch deren Vormünder, die Eingesessenen Pöhlsen und Meins, bekenne hiedurch für mich und meine Erben, daß ich ꝛc. schuldig geworden bin,

daß also die Imploratin, Wittwe Wieland, bei der Ausstellung der Obligation über diesen während ihrer Communion mit ihren Kindern urkundlich bekannten Schuldposten als Repräsentantin der Communion aufgetreten ist, und daß auch ihr eben als solcher durch das Kündigungsdecret vom 27sten April v. J. die Anzeige gemacht ist, daß das Capital auszuzahlen sei, daß dagegen jetzt, da es sich um die Zahlung handelt, nicht die Repräsentantin der Communion, sondern deren einzelne Glieder zu belangen sind, daß mithin der aus der Kündigung hergenommene Einwand zu verwerfen ist;

in Erwägung sodann, daß in der behaupteten Thatsache, der Implorant sei mit dem Versprechen des Ehemannes der Imploratin Blohm: „er wolle sehen, ob er zu Weihnacht 1851 das Geld herbeischaffen könne“, zufrieden gewesen, genau genommen freilich noch nicht die Hinausschiebung der Kündigungsfrist liegen würde, da nur eine desfallsige Zusage der Schuldnerin ein Recht hierauf geben könnte; daß indessen mit dem Ausdruck „zufrieden gewesen“ offenbar eine Aeußerung des Zufriedenseins gemeint und der desfalls deferirte Eid von dem Imploranten acceptirt ist;

in Erwägung ferner, daß die Annahme von Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Capitals, wie auch in der Replik bemerkt ist, die Fälligkeit nur dann aufhebt, wenn die angenommenen Zinsen aus der Zeit nach der Fälligkeit stammen, dies aber nicht behauptet worden ist,

erkannt:

> daß Implorant annoch zu beschwören habe, daß es nicht wahr sei, daß er auf das Versprechen des Ehemannes der Imploratin Blohm, er wolle sehen, ob er zu Weihnacht 1851 das libellirte Capital schaffen könne, sich mit der Hinausschiebung der Fälligkeit desselben bis dahin einverstanden bezeigt habe.

Decretum Wandsbecker Justitiariat, den 18ten November 1851.

*) efr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 276. 3ter Jahrg., S. 285. 4ter Jahrg., S. 301. 15ter Jahrg., S. 221.

wenn aus der Annahme von Zinsen, welche nach der Fälligkeit des Capitals erwachsen sind, der Consens des Gläubigers in das fortgesetzte Stehenlassen des Capitals gefolgert werden kann; und

4) daß es unersichtlich ist, wie eine gescheiterte Unterhandlung wegen Erhöhung der Zinsen nach erfolgter Kündigung, und eine Einlage bei dem incompetenten Patronate zu St. Pauli, eine Aufhebung der Kündigung begründen sollen, da vielmehr das Entgegengesetzte aus beiden Thatsachen gefolgert werden dürfte,

wird auf die **sub præs.** den 9ten December 1851 und am 11ten December 1851 eingegangenen Supplicationsschriften beider Parteien und unter Aufhebung des Bescheides des Wandsbecker Justitiariats vom 18./20. November 1851, von Obergerichtswegen

den Imploraten und resp. Supplicaten und Supplicanten der Befehl beigelegt, Einwendens unerachtet, dem Mandate vom 16ten August 1851 binnen 14 Tagen **ab ins.** bei Vermeidung der Pfändung in allen Stücken zu geleben, und binnen gleicher Frist und unter derselben Androhung dem Imploranten, Supplicanten und Supplicaten die Kosten der Replik mit 4 ℳ 40 ß, des Bescheides des Justitiariats mit 2 ℳ 9 ß, sowie der Erklärung **in supplicatorio** mit 5 ℳ 44 ß zu erstatten; unter Compensation der sonst erwachsenen Kosten.

Urkundlich *rc.* Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten Juni 1852.

Die Angabe des Eigenthums der Ehefrau bei der Inventur im Concurse ihres Ehemannes vertritt die Stelle einer Angabe zum Concursproclam. — Alimente aus der Concursmasse ihres Ehemanns kann die Ehefrau nicht verlangen.

Nachdem die Nachlaßmasse des verstorbenen Cassirers N. N. in N. N. zum Concurse gekommen, ward von Seiten der Ehefrau desselben die Wiederauslieferung der ihr von dem **curator hereditatis jacent.** einstweilen anbetrauten Mobilien und Gelder zum Betrage von hundert und fünfzig Mark verweigert. Der deshalb im Mandatsprocesse angestellten Klage opponirte sie die Einrede des Eigenthums hinsichtlich der Mobilien und der Compensation hinsichtlich der eingeklagten Geldsumme, indem sie Alimente aus der Masse ihres verstorbenen Ehemannes zu fordern habe, welche billig berechnet die eingeklagte Summe übersteigen würden.

Der Einrede des Eigenthums ist die **replica præclusi** von Seiten der Vertreter der Concursmasse opponirt, weil die Ehefrau des verstorbenen Cassirers N. N. keine desfallsige Angabe **ad proclama** beschafft habe, wogegen wiederum **duplicando** von derselben erwiedert worden ist, daß die Angabe bei der Inventur genügend sei und dieselbe ein **professum ad proclama** überflüssig mache.

Nach gewechselten Schriften ist unterm 28sten Juni vorigen Jahres das nachstehende Erkenntniß des Königlichen Holsteinischen Obergerichts abgegeben worden.

Die **sub præs.** den 21sten Juni d. J. hieselbst eingereichte schließliche Erklärung abseiten der Ehefrau des verstorbenen Cassirers N. N. zu N. N. **cum cur.**, Imploratin, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten v. Prangen, als Contradictor im Concurse des weil. Cassirers N. N. in N. N., Imploranten, betreffend Auslieferung von Massegegenständen *rc.*,

wird dem Letzteren hieneben von Obergerichtswegen in Abschrift mitgetheilt, und

in Erwägung, daß die Angabe der ihre in die Ehe eingebrachten Mobilien im Concurse ihres Ehemannes vindicirenden Ehefrau bei der Inventur der Concursmasse ihres Ehemannes, anerkannter Praxis zufolge, die Stelle der Angabe zum Proclam vertritt, die Replik der Präclusion mithin der von Seiten der Imploratin opponirten Einrede des Eigenthums nicht entgegensteht;

in fernerer Erwägung, daß auch in dem von der Imploratin wegen Rücklieferung der ihr einstweilen überlassenen Mobilien ausgestellten Reverse ein Verzicht der derselben eigenthümlich gehörigen bereits bei Vornahme der Inventur reclamirten Mobilien nicht gefunden werden kann;

in weiterer Erwägung, daß der Implorant der Behauptung der Imploratin einen allgemeinen Widerspruch entgegensetzt, mithin das Eigenthum der Imploratin in Abrede gestellt hat, es also auf den Beweis desselben ankommen wird, welchen die Imploratin bereits durch Eidesdelation angeboten hat, über welchen deferirten Eid der **curator massæ** sich daher ordnungsmäßig wird zu erklären haben;

in Erwägung sodann, daß nur dem Cridar unter gewissen Voraussetzungen nothdürftige Alimente aus der Concursmasse bewilligt zu werden pflegen, *) die Ehefrau eines verstorbenen Mannes aber über dessen von ihr repudiirten Nachlaß Concurs erkannt worden, kein Recht auf Alimentation aus der Masse in Anspruch nehmen kann, die Imploratin ferner in der

*) cfr. Dabelow, vom Concurse, Theil 3, § 390. Schweppe, System des Concurses der Gläubiger, 3te Aufl., S. 76. Hennings, Concursverfahren, § 8. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 308.

ersten Zeit, nämlich von dem am 23sten Juli 1849 erfolgten Ableben ihres Ehemannes bis zum 20sten August die Kosten der Haushaltung aus der Verlassenschaft bestritten hat und das eventuelle Concursproclam bereits unterm 4ten September 1849 ergangen ist, endlich die Imploratin der Regulirung der Masse nicht förderlich, sondern im Gegentheil durch vielfache Verzögerungen ihrerseits sehr hinderlich gewesen ist,

hiemittelst nach gewechselten Schriften zum Bescheide ertheilt:

daß der curator massæ Einwendens ungeachtet schuldig, sich binnen 14 Tagen ab ins. über den ihm deferirten Eid rechtlicher Art nach zu erklären, der Imploratin aber unter Verwerfung der Einrede der Compensation hiemittelst anbefohlen werde: die libellirten 150 ₰ binnen 14 Tagen ab ins. an die Concursmasse und zwar bei Vermeidung der Pfändung zu bezahlen. Unter Compensation der auf diesen Schriftwechsel verwandten Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Juni 1852.

Die Vertreter der Concursmasse haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel interponirt und prosequirt. Es ist darauf der nachstehende Bescheid ergangen:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 25sten Juli d. J. hier eingereichte Supplicationsschrift des Advocaten N. N. in Rendsburg, als Güterpflegers im Concurse über den Nachlaß des weil. Cassirers N. N. in N. N., Imploranten, und des Obergerichtsadvocaten v. Prangen in Glückstadt, als Contradictors im erwähnten Concurse, beide Supplicanten, wider die verwittwete ꝛc. N. N., geb. N. N., cum cur. in N. N., Imploratin und Supplicatin, betreffend die Auslieferung von Massegegenständen, jetzt die Supplication gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Juni d. J.,

wird, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Bescheide beigefügten Entscheidungsgründe,

den Supplicanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Die Rechnung des Contradictors wird zu 36½ ₰, die des Procurators zu 9 ₰ bestimmt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 2ten October 1852.

Verzeichniß

der im 1ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Dienstag den 22sten Februar.

7. Franz Joachim Hinr. Dehn in Lütjensee, in väterlicher Vormundschaft seiner unmündigen Kinder, Kläger und Appellant, wider den Dreiviertelhufner Pemüller daselbst, als Güterpfleger im Concurse der Ehefrau Dehn, Beklagten und Appellaten, in pcto. vindicationis gewisser Mobilien und Moventien der Kinder des Appellanten.

Eodem.

8. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für die Tochter des weiland Consistorialraths Fock in Kiel.

Donnerstag den 24sten Februar.

9. Der Müller Johann Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister G. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, in pcto. rückständiger Zinsen.

Eodem.

10. Letzterer wider Erstere in eadem causa.

Freitag den 25sten Februar.

11. Die Ehefrau Anna Saß, geb. Prunß, in Moorhusen, c. c. m., Klägerin und Provocantin, wider den Dienstknecht Jochim Rohde in Collmar, c. tut. patre dem Käthner Rohde zum Siehl, Beklagten und Provocaten, in pcto. imprægnat. et aliment. partus, nunc provocat.

Eodem.

12. Der Schneidermeister C. Möller in Kiel, Kläger, wider den Zollcontroleur Friese daselbst, Beklagten, in pcto. deb. 52 ₰ 14 β Cour. s. w. d. a.

Eodem.

13. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden Johann Friedrich Fürstenau.

Montag den 28sten Februar.

14. Die Kaufleute S. J. Andresen und J. J. Andresen, in Firma J. H. Andresen, in Kiel, Beklagte und Appellanten, wider den Postgevollmächtigten Jasper in Eckernförde, Kläger und Appellaten, in pcto. Rechnungsablage.

Eodem.

15. **Terminus** zur Ablegung der Administrationsrechnung über das Pflug- oder Wasmersche Familienlegat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

8. Stück. Den 21. Februar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein, betr. das hinsichtlich des Umziehens der Wehrpflichtigen zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Holstein zu beobachtende Verfahren,

vom 11ten Januar 1853.

Mit Rücksicht auf das hinsichtlich des Umziehens der Wehrpflichtigen von dem Herzogthum Holstein nach dem Königreich Dänemark oder umgekehrt zu beobachtende Verfahren wird den Herren Sessionsdeputirten im Herzogthum Holstein nach vorgängiger desfälliger Correspondenz mit dem Justizministerio für das Königreich, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 31 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten November v. J., zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet, daß die Umzugscheine (Abzugspässe), mit denen die in einem Holsteinischen Lageregister aufgeführten Wehrpflichtigen sich behufs Uebertragung in ein Lageregister des Königreichs zu versehen haben, von dem lageführenden Beamten des betreffenden Districts auszustellen sind, an welchen selbige demnächst nach Eintragung des Wehrpflichtigen in das Lageregister des neuen Aufenthaltsorts von dem beikommenden lageführenden Beamten im Königreich behufs Delirung des Namens im erstgedachten Lageregister werden remittirt werden.

Da ferner die Altersberechnung nach dem provisorischen Wehrpflichtsgesetz für das Herzogthum Holstein vom 20sten November v. J. von der in dem Wehrpflichtsgesetz für das Königreich vom 12ten Februar 1849 enthaltenen desfälligen Bestimmung abweicht, indem derjenige, welcher nach dem letzterwähnten Gesetz behandelt wird, als 1 Jahr jünger anzusehen ist, wie wenn das erstgedachte Wehrpflichtsgesetz zur Anwendung gebracht würde, so ist bei Uebertragungen aus einem Lageregister des Herzogthums Holstein in ein Lageregister des Königreichs in dem zu ertheilenden Umzugsschein das Geburtsjahr des Betreffenden genau anzuführen, damit sein Lagerollen-Alter in Uebereinstimmung mit dem an dem neuen Aufenthaltsort geltenden Gesetze berechnet werden könne. Insoferne übrigens bei solchen Uebersiedelungen ein Wehrpflichtiger dadurch, daß er in die Rolle des neuen Aufenthaltsorts aufgenommen und in Folge dessen die dort geltende Altersberechnung auf ihn angewandt würde, sich der Aushebung, bei welcher er nach der in seinem bisherigen Lagedistriet geltenden Altersberechnung in Betracht kommen würde, entziehen könnte, darf, so lange ein solches Hinderniß besteht, die Uebertragung in das Lageregister des neuen Aufenthaltsorts nicht stattfinden, vielmehr ist in solchem Fall der Wehrpflichtige so zu behandeln, als wenn er nur einen zeitweiligen Aufenthalt an dem Orte im Königreich, wohin er sich begeben, genommen hätte und bleibt daher in dem betreffenden Lageregister seiner Heimath aufgeführt stehen. In Zweifelsfällen ist in dieser Beziehung mit der beikommenden Behörde im Königreich zu correspondiren.

Im Uebrigen wird stets, wenn ein Wehrpflichtiger aus dem Königreich mit der erforderlichen Legitimation (Geleitzettel) einen zeitweiligen Aufenthalt im Herzogthum Holstein nimmt, derselbe auf desfällige Requisition der beikommenden Behörde im Königreich durch den lageführenden Beamten und den Lagemann des Orts, wo er sich aufhält, zu beordern sein, sich an dem in dem Requisitionsschreiben bezeichneten Ort einzufinden und erforderlichen Falls dahin abzuliefern sein, wie denn auch umgekehrt ähnliche Veranstaltungen mit Rücksicht auf Holsteinische Wehrpflichtige, welche einen temporairen Aufenthalt im Königreich nehmen, Seitens der Behörden im Königreich auf desfällige Requisition Holsteinischer Behörden werden gewärtigt werden können.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Januar 1853.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

II.

Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen und Polizeibehörden im Herzogthum Holstein, betr. die Bedingungen der den noch nicht zum Dienste ausgehobenen Landmilitairpflichtigen regelmäßig gestatteten Reisen ins Ausland und des ihnen zu erlaubenden längeren dortigen Aufenthaltes,

vom 11ten Januar 1853.

Mit Beziehung auf die in dem § 32 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten November 1852 enthaltene Bestimmung, derzufolge es den zum Dienst noch nicht ausgehobenen Landmilitairpflichtigen der Regel nach gestattet sein soll, ins Ausland zu reisen, insofern dieselben dadurch nicht die Erfüllung der Verbindlichkeiten versäumen, welche ihnen rücksichtlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht obliegen, wird den Herren Sessionsdeputirten, sowie den Polizeibehörden im Herzogthum Holstein eröffnet, daß es hiernach den Wehrpflichtigen zwar freisteht, sich ohne eine besondere Erlaubniß bis zu der Landmilitairsession, auf welcher sie als 22=Jährige bei der Aushebung in Betracht zu ziehen sind, ins Ausland zu begeben, daß dieselben indessen nicht nur ihren Lagemann von der beabsichtigten Reise in Kenntniß zu setzen haben, sondern daß auch in den Pässen oder Wanderbüchern derselben von der betreffenden Polizeibehörde eine Bemerkung darüber aufzunehmen ist, zu welchem Zeitpunkt der Inhaber behufs Berücksichtigung bei der Aushebung zum Landmilitairdienst ins Inland zurückzukehren hat.

Sollten solche Wehrpflichtige sich länger als bis zur Abhaltung der Landmilitairsession, auf welcher sie als 22=Jährige zu erscheinen haben, im Auslande aufzuhalten wünschen, so haben dieselben sich mit ihren desfälligen Anträgen an die betreffenden ersten Sessionsdeputirten zu wenden, welche ermächtigt werden, die Erlaubniß hierzu den Umständen nach bis zum 25sten Jahr zu ertheilen. In solchen Fällen ist in den Wanderbüchern oder Pässen der Betreffenden nach Maßgabe der ertheilten Erlaubniß das Entsprechende zu bemerken.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Januar 1853.

Reventlow=Criminil.

H. A. Springer.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall.

Qualificirte Schmuggelei.

In der Nacht des 1sten Septembers 1849 hielten die auf dem vor der Stör stationirten Kreuzfahrzeuge befindlichen Zollbeamten im Außendeiche des Gutes Groß=Collmar vier Kerle an, welche zusammen 23 Hüte Zucker, 385 Pfund an Gewicht, in Säcken mit sich führten. Drei dieser Kerle entwichen, nachdem einer derselben einen Schuß abgefeuert hatte; ein mit einem scharf geladenen Terzerol bewaffneter Kerl ward jedoch festgehalten und an das Justitiariat abgeliefert. Derselbe war Jacob Oehlers aus Beidenfleth; die drei entflohenen und alsbald arretirten Inculpaten waren: der Jollenführer Joh. Hinr. Fr. Schmädecke aus dem Hannoverschen, Hans Joch. Martiensen aus dem Gute Panker und Mads Petersen aus Arroe. Die Anhaltung dieser Schmuggler gab die Veranlassung zur Anstellung einer Untersuchung, durch welche die Existenz einer großen Schmugglergesellschaft an den Tag kam, welche sich damit beschäftigte, Zucker von Altona aus in das südwestliche Holstein einzuschmuggeln. Da das **forum delicti commissi** an verschiedenen Orten begründet war, so ward diese weitläuftige Untersuchung von dem Holsteinischen Obercriminalgerichte dem Groß=Collmarschen Justitiariate übertragen, welches sich dieses Auftrages mit solchem Erfolge und solcher Umsicht entlediget hat, daß demselben die Anerkennung seiner erfolgreichen Thätigkeit durch ein Rescript vom 29sten August 1851 von Seiten des Obercriminalgerichts zu erkennen gegeben ist.

Die Resultate der Untersuchung sind in der nachfolgenden Strafresolution enthalten.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Justitiariate des adel. Gutes Groß=Collmar, unter Remittirung der am 28sten Mai d. J. eingegangenen Untersuchungsacten wider den Inculpaten Johann Hinrich Friedrich Schmädecke aus Haßbergen & Complicen, wegen in Gesellschaft und als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen, hiedurch aufgegeben, den betreffenden Inculpaten in Gegenwart ihrer Defensoren das nachfolgende Straferkenntniß zu publieiren und dessen Vollstreckung eventuell zu veranlassen:

In Erwägung, daß nach den Geständnissen des Krämers Andreas Petersen Krogh, des Jacob Oehlers,

des Jollenführers Johann Hinrich Friedrich Schmädecke, des Friedrich Carl Path und des Marx Friedrich Scharbeutz, und nach den sonst ermittelten Umständen, nachdem schon seit längerer Zeit ein erheblicher Schmuggelhandel mit Zucker von Altona aus nach Glückstadt, Elmshorn und Uetersen betrieben worden ist, diese Inculpaten im Sommer 1849 mit einer Menge anderer Individuen, deren Anzahl bis auf zwei und zwanzig angegeben wird, eine Gesellschaft zur Betreibung der Schmuggelei gebildet haben. Entweder der Krämer Krogh in Altona, oder der Weinhändler Peter Wilhelm Friedrich Heydorn in Hamburg haben wiederholt erhebliche Quantitäten Zucker, an Holsteinische Abnehmer frei zu liefern, verkauft.

Die Mitglieder der Gesellschaft, deren Namen nach einzelnen Aussagen sowohl bei dem Krämer Krogh, als bei dem Weinhändler Heydorn in ein Buch eingetragen waren, sind je nach dem Bedarf zum Transport des Zuckers über die Zollgränze nach dem Bestimmungsorte angesagt, und beschafften alsdann diesen, nachdem zuvor jeder Theilnehmer an der speciellen Schmuggelei den Werth des ihm anvertrauten Zuckers resp. bei Krogh oder bei Heydorn als Sicherheit für das Risico der Confiscation deponirt hatte. Der Transport von Altona und Hamburg fand dann regelmäßig in einer dem Jollenführer Schmädecke gehörigen Jolle statt, und bezahlte jedes Mitglied der Gesellschaft dem Schmädecke ein Fährgeld von 10 ß. Nach der Ankunft an dem am Holsteinischen Ufer belegenen Landungsorte nahm jeder der Schmuggler einen Sack mit resp. 70—100 ℔ Zucker zum weiteren Transport zu sich, worauf sie gemeinschaftlich den Zucker an die Abnehmer resp. in Glückstadt, Elmshorn oder Uetersen brachten. Wenn Heydorn'scher Zucker geschmuggelt wurde, empfingen die Schmuggler 1 ß pr. ℔ Trägerlohn von dem Empfänger, wogegen der Trägerlohn von 1 oder 1½ ß pr. ℔ in den Fällen, wenn Krogh'scher Zucker geschmuggelt wurde, von diesem ausgezahlt ist. Einer der Schmuggler hat aller Wahrscheinlichkeit nach in der Regel einen Gewichtszettel bei sich geführt, nach welchem an die Empfänger abgeliefert ward, auf deren Empfangschein hin alsdann von den Schmugglern mit Krogh und Heydorn liquidirt wurde, wenn nicht der Kroghsche Zucker accordmäßig von den Empfängern an die Schmuggler bezahlt war. Mit der Liquidation ist es verschieden verhalten, da nicht jeder Einzelne jedesmal sein deponirtes Geld, das von den Inculpaten Setzgeld genannt wurde, sofort und persönlich einkassirte, sondern Einzelne dasselbe bisweilen für künftige Fälle stehen ließen, bisweilen auch Einer der Schmuggler das Setzgeld für Mehrere abholte. Der Krämer Krogh hat die von ihm aufgemachten Liquidationen mitunter namentlich auf das dem Schmädecke zu zahlende Fährgeld ausgedehnt. Nicht jeder der Schmuggler hat an jeder Schmuggelreise Theil genommen, sondern die einzelnen Theilnehmer sind nach Bedarf und nach der Quantität des zu schmuggelnden Zuckers angesagt, und ergeben die Acten, daß die Anzahl der Theilnehmer an jeder Schmuggelei zwischen vier oder fünf bis zwanzig oder zwei und zwanzig variirt hat. Eben so wenig ist die Anzahl der Reisen, die unter obigen Bedingungen von der Gesellschaft ausgeführt sind, genau constatirt; allein sie sind im Verlaufe des Sommers 1849 sehr häufig wiederholt, so daß Züge von Schmugglerbanden nach Elmshorn und Uetersen unter Leitung von dem Inculpaten Schmädecke so oft wahrgenommen, daß dieselben notorisch gewesen und nach Aussage des Inculpaten Jacob Oehlers wohl zwanzig Reisen gemacht worden sind.

In Erwägung, daß die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 § 281 vorschreibt, daß

> diejenigen, welche sich zu dem Zwecke ausdrücklich mit einander verbunden haben, um zollpflichtige Waaren dem Ein- oder Ausfuhrzolle zu entziehen, und von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, schon im ersten Uebertretungsfall außer den sonstigen verwirkten Strafen mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen sind, die in Wiederholungsfällen zu erhöhen ist,*)

daß mithin das Gesetz, in Gemäßheit des § 303 der Zollverordnung, abweichend von dem in den §§ 285 bis 293 vorgeschriebenen administrativen oder fiscalischen Verfahren für Zolldefraudationssachen, ein ex officio von den Criminalgerichten zu untersuchendes und mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zu bestrafendes Verbrechen alsdann annimmt, wenn eine ausdrückliche Verbindung Mehrerer zu Zolldefraudationen stattfindet, und diese Verbindung dergestalt geschlossen wird, daß die Defraudationen zum förmlichen Schleichhandel und zu einem Geschäfte werden, daß aber eine solche Verbindung und ein Geschäft dieser Art in dem vorliegenden Falle vollständig nachgewiesen sind, da, wenn auch der Zeitpunct der Constituirung der Schmugglergesellschaft und der getroffenen Verabredung nicht hat nachgewiesen werden können, es vielmehr den Anschein hat, daß eine Schmugglergesellschaft, welcher einzelne der jetzigen Inculpaten ange-

*) Ueber die bisherige Interpretation des § 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sind zu vergleichen Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., im
dritten Jahrgange, S. 219,
sechsten „ S. 365,
elften „ S. 210.

hörten, schon längere Zeit bestanden hat, ehe der Jollenführer Schmädecke die Beförderung mit seiner Jolle im Sommer 1849 übernahm, und ehe dieselbe mit Heydorn und Krogh in Verbindung trat, dennoch aus den eben angegebenen Thatsachen hervorgeht, daß eine ausdrückliche Verbindung sämmtlicher Complicen, das Schmuggeln als Gewerbe zu betreiben, den speciell ermittelten Defraudationen zum Grunde liegt, indem die geständigen Complicen der Schmuggler sich als eine Gesellschaft bezeichnen, welche über gewisse leitende Grundsätze und Bedingungen, denen sich jeder Einzelne unterwerfen müssen, sich einig gewesen. Dahin gehört, daß die Reisen stets auf Ansage und in Gesellschaft in einem bestimmten Fahrzeuge für ein bestimmtes Fährgeld gemacht sind, daß Jeder ein Setzgeld als Sicherheit für das Risiro deponirt; daß ein gleichmäßig bestimmter Trägerlohn bezahlt wird; daß nach gemeinschaftlichen Gewichtszetteln abgeliefert und entsprechende Empfangscheine ausgestellt werden, daß mit den Absendern liquidirt und daß das Dauernde und das Gemeinschaftliche dieses Verhältnisses dadurch an den Tag gelegt ist, daß bisweilen das Setzgeld stehen geblieben, daß Einer das Setzgeld für Mehrere abgeholt und daß der Krämer Krogh bei Aufmachung der Liquidationen nicht allein den Trägerlohn, sondern auch das Fährgeld von 10 ß à Person für den Jollenführer Schmädecke berechnet hat, so daß, da diese fortgesetzten, zum Zwecke von Zolldefraudationen stattgehabten gesellschaftlichen Unternehmungen weder auf Zufall noch auf speciellen Beredungen bei jeder einzelnen Schmuggelei beruhen können, denselben lediglich eine ausdrückliche Verbindung zum Grunde liegen muß;

in Erwägung, daß das als Defensionalmoment hiergegen angeführte Bedenken, daß ein Complott nicht vorliege, weil die Gesellschaft nicht organisirt gewesen und keinen Anführer gehabt, nicht begründet ist, da das angezogene Gesetz diese Voraussetzungen nicht enthält, auch nicht von der strafrechtlichen Regel ausgeht, daß ein im Complott verübtes oder von einer Bande begangenes Verbrechen aus dem Grunde mit erhöhter Strafe zu belegen ist, weil die Erwartung der gegenseitigen Hülfsleistung die Gefährlichkeit des Verbrechens erhöht, sondern der von dem criminalistischen Begriffe eines Complottes oder einer Bande absehende § 281 der Zollverordnung aus einer Contravention gegen das Kammeralinteresse ein Verbrechen schafft, dessen Merkmale allein darin bestehen, daß Mehrere sich ausdrücklich dazu verbinden, zollpflichtige Waaren dem Ein- oder Ausfuhrzolle zu entziehen und von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, daß mithin, wenn diese Verbindung sich zu einer organisirten Bande unter einem Anführer gestalten sollte, hierin nur ein aggravirendes Moment bei Feststellung der relativ unbestimmten gesetzlichen Strafe des Verbrechens der Schmuggelei in Gesellschaft und als Geschäft liegen würde;

in Erwägung ferner, daß nicht blos diejenigen Inculpaten, welche in Folge der geschlossenen Verbindung unter Umgehung des Zolls wirklich Zucker über die Zollgränze gebracht haben, als dem § 281 der Zollverordnung verfallen anzusehen sind, sondern daß von den zur Untersuchung gezogenen Absendern des Zuckers, namentlich der Krämer Andreas Petersen Krogh, als Miturheber des verübten Verbrechens zu betrachten ist, da die Gesellschaft sich unter seiner Thätigkeit und Mitwirkung concentrirt, in seinem wesentlichen Interesse und ohne sein Risico den Zucker eingeschwärzt hat und seine Verabredungen rücksichtlich des Verkaufs des Zuckers, des Setzgeldes, des Trägerlohns und der Liquidationen ihn als höchstgefährliches Mitglied der gesetzwidrigen Gesellschaft characterisiren, ohne dessen Mitwirkung die Gesellschaft auch gar nicht würde haben bestehen können.

In Erwägung, daß außer diesen Inculpaten
1) Jacob Oehlers,
2) der Jollenführer Johann Hinrich Friedrich Schmädecke,
3) Hans Jochim Martiensen,
4) der Arbeitsmann Christoph Diedrich Heinrich Schmädecke,
5) Friedrich Carl Path,
6) Marx Friedrich Scharbeutz,

geständige Theilnehmer an der Gesellschaft gewesen sind und unter den oben angegebenen Verhältnissen die Schmuggelei als Gewerbe getrieben haben, und daß außerdem nachfolgende Inculpaten durch die Anschuldigungen von Complicen, unterstützt durch Zeugenaussagen und anderweitige Indicien, desselben Vergehens überführt worden sind, nämlich:
7) Claus Hinrich Christoph Harms,
8) Johann Christian Mehrens,
9) Mads Petersen,
10) Jacob Friedrich Hell,
11) Johann Hinrich Diedrich Rust,
12) Peter Pingel,
13) Daniel Japp,
14) Johann Heinrich Gärtner.

In Erwägung, daß, was die Strafbarkeit der Inculpaten betrifft:

1) den Inculpaten Krogh die volle Strenge des Gesetzes treffen muß, da er der hauptsächliche Urheber der verbrecherischen Verbindung gewesen ist, und ohne seine Mitwirkung das zur Untersuchung gelangte Schmugglergeschäft, soweit es von Altona aus getrie-

ben ist, durch die übrigen Inculpaten nicht hätte geführt werden können, wie denn auch der Inculpat durch den Umfang des betriebenen Schmuggelhandels, sowie durch die bei der vorgenommenen Haussuchung und bei seiner Arretirung wider das Gericht und die Polizei bewiesene Widersetzlichkeit gravirt wird;

2) daß eine gleiche Strafe gegen den Jollenführer Schmädecke begründet ist, da derselbe, außer den sonst in den Acten liegenden Anzeigen, daß er ein Leiter der Gesellschaft gewesen, eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft dadurch eingenommen hat, daß er in der Regel die Schmuggler angesagt, und außer der persönlichen Theilnahme an dem Einschwärzen von Zucker seine Jolle zur Beförderung der Gesellschaft gegen ein bestimmtes Fährgeld von 10 ß a Person hergegeben hat;

3) daß eine gleiche Strafe die Inculpaten Jacob Oehlers und Hans Jochim Martiensen treffen muß, da sie bei ihrer Anhaltung in der Nacht vom 1.2. Septbr. 1849 mit scharf geladenen Terzerolen versehen gewesen sind, die sie beim Löschen aus der Schmädeckeschen Jolle mitgenommen haben, und wenn auch nicht constirt, daß sie die Absicht gehabt haben, von diesen Waffen gegen die sie etwa anhaltenden Zollbeamten Gebrauch zu machen, dennoch nach § 280 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe gegen sie erkannt werden muß, weil sie bei der verübten Zolldefraudation mit Waffen versehen gewesen;

4) daß der Inculpat Peter Pingel gleichfalls eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt hat, da derselbe wegen gleichen Vergehens früher bereits einjährige Zuchthausstrafe erlitten hat;

5) daß dagegen wider sämmtliche übrige obgenannte Inculpaten, da keine erschwerende Momente rücksichtlich ihrer Theilnahme vorliegen, einjährige Zuchthausstrafe zu erkennen ist,

werden die Inculpaten, Krämer Andreas Petersen Krogh in Altona und der Jollenführer Johann Hinrich Friedrich Schmädecke aus Haßbergen, wegen in Gesellschaft als Gewerbe getriebener Zolldefraudationen, und Ersterer wegen Widersetzlichkeit gegen das Gericht und die Polizeibehörde, zur zweijährigen Zuchthausstrafe;

die Inculpaten Jacob Oehlers aus Beidenfleth und Hans Jochim Martiensen aus Satjendorf, wegen gleichen Vergehens, und wegen mit Waffen getriebener Zolldefraudationen zur zweijährigen Zuchthausstrafe;

der Inculpat Peter Pingel aus Bevern wegen gleichen und wiederholten Vergehens zur zweijährigen Zuchthausstrafe;

die Inculpaten Christoph Diedrich Heinrich Schmädecke aus Donnerhorst, Friedrich Carl Path aus Hohenhütten, Marx Friedrich Scharbeutz aus Schönhorst, Hans Hinrich Christopher Harms aus Poggensee, Johann Christian Mehrens aus Crempe, Mads Petersen aus Riise, Jacob Friedrich Hell aus Westerdeich, Johann Hinrich Diedrich Rust aus Crätze, Daniel Japp aus Essingen und Johann Hinrich Gärtner aus Eidelstedt zur einjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der sie betreffenden Untersuchungskosten verurtheilt, und haben die Inculpaten Christoph Diedrich Heinrich Schmädecke und Jochim Hinrich Diedrich Rust nach abgehaltener Strafe die hiesigen Lande zu räumen, unter Androhung von Zuchthausstrafe im Betretungsfalle.

Zugleich werden den Finanzen mit Beziehung auf § 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 etwaige Zollansprüche gegen die verurtheilten Inculpaten und gegen sämmtliche Empfänger der geschmuggelten Waaren reservirt.

— — — — — — — — — —

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 29sten August 1851.

Gegen dieses Erkenntniß haben einige Inculpaten den Recurs an das Königliche Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ergriffen, andere Gnadengesuche eingereicht.

Die aus dem Oberappellationsgerichte ergangenen Bescheide sind folgende:

1) Für den Inculpaten Andreas Petersen Krogh:

Auf die von dem Magistrate der Stadt Altona am 8ten Januar d. J. eingesandte Supplicationsschrift des Gewürzkrämers Andreas Petersen Krogh in Altona, wider das ihm vom Justitiariat des Guts Colmar zufolge Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wegen in Gesellschaft als Gewerbe getriebener Zolldefraudationen und wegen Widersetzlichkeit gegen das Gericht und die Polizeibehörde verkündigte Straferkenntniß,

wird,

in Erwägung, daß es wider den Supplicanten jedenfalls an einem genügenden Beweise einer auf Betreibung des Schleichhandels als Geschäft gerichteten Verbindung fehlt, und schon deshalb die im § 281 der Zollverordnung angedrohte Strafe keine Anwendung finden kann;

daß wegen der Widersetzlichkeit gegen die Polizeibehörde und das Gericht mit Rücksicht auf die erlittene Detentionshaft eine weitere Strafe nicht erforderlich erscheint,

dem Supplicanten hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wider ihn abgesprochene Straferkenntniß dahin abzuändern sei:

daß der Angeschuldigte von dem Vergehen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen von der Instanz zu entbinden, demselben wegen Widersetzlichkeit gegen das Gericht und die Polizeibehörde der erlittene Arrest als Strafe anzurechnen, er auch zur Erstattung der ihn betreffenden Untersuchungskosten schuldig sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Mai 1851.

2) Für den Inculpaten Peter Pingel, der sich einstweilen in die Strafanstalten abführen lassen:

Auf die am 2ten März d. J. von dem Holsteinischen Obercriminalgerichte eingesandte Erklärung des Züchtlings Peter Pingel in Glückstadt, daß er wider das ihm vom Justitiariat des Guts Collmar zufolge Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wegen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener und wiederholter Zolldefraudationen verkündigte Straferkenntniß das Rechtsmittel der Supplication ergreife, jedoch bitte, daß auf den Inhalt der Acten ohne Einreichung einer Supplicationsschrift eine Entscheidung erfolge,

wird,

in Erwägung, daß es in Ansehung des Supplicanten an einem genügenden Beweise der im § 281 der Zollverordnung für den Eintritt der Zuchthausstrafe festgestellten Voraussetzung einer Verbindung, aus dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, fehlt,

dem Supplicanten hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wider ihn abgesprochene Straferkenntniß dahin abzuändern sei:

daß der Supplicant von dem Vergehen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener und wiederholter Zolldefraudationen von der Instanz zu entbinden sei, unter Verurtheilung in die ihn betreffenden Kosten der Untersuchung, soweit er des Vermögens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Mai 1851.

3) Für die Inculpaten Hans Jochim Martiensen und Marx Friedrich Scharbeutz:

Auf die am 25sten November v. J. eingereichte Supplicationsschrift für die Inculpaten Hans Jochim Martiensen aus Satjendorf und Marx Friedrich Scharbeutz aus Schönhorst, wider das ihnen vom Justitiariat des Guts Collmar zufolge Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wegen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener, sowie für den Inculpaten Martiensen zugleich wegen mit Waffen getriebener Zolldefraudation, verkündigte Straferkenntniß,

wird,

in Erwägung, daß die Voraussetzungen der in den §§ 280 und 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angedrohten Strafen auf den Inculpaten Martiensen Anwendung leiden, da derselbe geständigerweise bei der Zolldefraudation, bei deren Ausführung er betroffen ward, mit einem geladenen Pistol versehen gewesen ist, und da der Inculpat eingestanden hat, er habe sich aus dem Grunde mit der Schmuggelei beschäftigt, um sich dadurch zu ernähren, daher habe er sich der Gesellschaft angeschlossen, die unter Schmädecke gefahren sei, und sich mit Oehlers bei Krogh zum Schmuggeln gemeldet, mithin die Verbindung, in welche er sich mit andern zum Zweck des Schmuggelns eingelassen, sich nicht auf einzelne bestimmte Unternehmungen beschränkt hat, sondern auf eine unbestimmte Zahl von Schmuggeleien gerichtet gewesen ist, wie es denn auch nicht darauf ankommen kann, ob jeder einzelne der Defraudanten für sich geschmuggelt hat, oder ob alle im gemeinschaftlichen Interesse defraudirt haben, weil die Verbindung zum gemeinschaftlichen Schmuggeln schon darin liegt, daß die einzelnen Schmuggler sich in Folge getroffener Verabredung zu Einem Zuge vereinigen, da in dieser Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zuge und in der gegenseitigen Unterstützung, welche sie sich dabei leisten können, der Grund der schweren Strafandrohung im § 281 der Zollverordnung liegt,

dem Inculpaten Martiensen hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt,

wogegen,

in Erwägung, daß eine Verbindung, von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, wie sie für den Eintritt der im § 281 der Zollverordnung bestimmten Strafe erfordert wird, wider den Supplicanten Scharbeutz nicht zur Genüge erwiesen ist,

dem Supplicanten Scharbeutz hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August

v. J. wider ihn abgesprochene Straferkenntniß dahin abzuändern sei:

daß der Angeschuldigte von dem Vergehen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen von der Instanz zu entbinden ist, unter Verurtheilung in die ihn betreffenden Kosten der Untersuchung, soweit er des Vermögens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Mai 1851.

4) Für die Inculpaten Jacob Friedrich Hell und Johann Hinrich Gärtner:

Auf die am 25sten November v. J. eingereichte Supplicationsschrift des Jollenführers Jacob Friedrich Hell und des Arbeitsmannes Johann Hinrich Gärtner in Altona, wider das ihnen vom Justitiariat des Guts Collmar zufolge Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wegen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen verkündigte Straferkenntniß,

wird,

in Erwägung, daß die erforderliche Voraussetzung für Erkennung der im § 281 der Zollverordnung angedrohten Strafe, nämlich die Verbindung zur Treibung des Schleichhandels als Gewerbe gegen die Supplicanten nicht hinreichend erwiesen ist,

den Supplicanten hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 29sten August v. J. wider sie abgesprochene Straferkenntniß dahin abzuändern sei:

daß die Angeschuldigten von dem Vergehen in Gesellschaft als Gewerbe betriebener Zolldefraudationen von der Instanz zu entbinden seien, unter Verurtheilung in die sie betreffenden Kosten der Untersuchung, soweit sie des Vermögens.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Mai 1851.

Dem bereits in die Strafanstalten abgelieferten Jochim Hinrich Diedrich Rust ward unterm 11ten Juni 1851 der Rest seiner Strafzeit,

dem Zuchthausgefangenen Johann Christian Mehrens,

dem Zuchthausgefangenen Claus Hinrich Christoph Harms,

dem Zuchthausgefangenen Friedrich Carl Path, und

dem Zuchthausgefangenen Daniel Japp unterm 4ten Juli 1851,

dem Zuchthausgefangenen Mads Petersen unterm 18ten Juli 1851

der noch übrige Theil der Strafzeit von der obersten Civilbehörde aus Gnade erlassen.

Dagegen sind die für die Zuchthausgefangenen
Johann Hinrich Friedrich Schmädecke,
Hans Jochim Martiensen und
Jacob Oehlers
eingegangenen Gesuche um resp. theilweise oder gänzliche Erlassung der Strafe von der obersten Civilbehörde abschlägig beschieden worden.

Verzeichniß

der im 1ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Dienstag den 1sten März.

16. **Terminus** zur Eidesleistung in Sachen des Schneidermeisters Vogtmann in Rendsburg, Klägers, wider den Hausvogt Tode in Kellinghusen, Beklagten, **in peto. deb.** 63 ℔ 13 ß Cour.

Eodem.

17. Der Hofbesitzer Stahl in Bocksee, Kläger, wider den Förster Harkensee zu Reinbeck, Beklagten, **in peto. deb.** 50 ℛ Cour. **cum usur.**

Donnerstag den 3ten März.

18. Der Advocat Wolfhagen zu Oldesloe, **m. n.** des Hugo v. Hirsch zu Gut Petersdorf in Schlesien, Kläger, wider die Baronin v. Seydlitz, verwittwete v. Sandes-Hoffmann, geb. v. Ernst, zu Hasselburg und Brodau, **c. c. m.**, in Kiel, Beklagte, **in peto.** Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens s. w. d. a.

Freitag den 4ten März.

19. Der Gastwirth Weidemann in Ahrensböck, Kläger und Appellant, wider die Amtsgevollmächtigten des Amtes Traventhal, Beck in Struckdorf und Koopmann in Klein-Gladebrügge, Beklagte und Appellaten, **in peto. deb.** 835 ℔ 5 ß Cour. für geleistete Kriegsfuhren, **nunc appellat.**

Eodem.

20. Metta Peters in Elmshorn, **c. c.**, Klägerin

und Deducentin, modo Appellantin, wider den Eingesessenen Diedrich daselbst, Beklagten und Deducten, modo Appellaten, in peto. impraegnat., hinc aliment. partus s. w. d. a., modo appellat.

Montag den 7ten März.

21. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Hausvogt und Branddirector Albers in Reinfeld, fiscalisch Angeklagten, wegen Defects in verschiedenen dem Angeklagten anvertraut gewesenen öffentlichen Kassen und sonstiger Amtsvergehen.

Dienstag den 8ten März.

22. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Hausvogt Capitain Herrmann Ferdinand von Kirchner in Reinbeck, fiscalisch Angeklagten, wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt, Theilnahme an betrügerischen Versuren des Raphael Maryno und versuchter Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen.

Eodem.

23. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die unmündigen Kinder der verstorbenen verwittweten Majorin von Jeß, geb. Dohrn, weiland in Rendsburg.

Donnerstag den 10ten März.

24. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Inspector und Branddirector Justizrath Lange in Wandsbeck, fiscalisch Angeklagten, in peto. verschiedener Amtsvergehen und Kassendefects.

Freitag den 11ten März.

25. Der Advocat Dr. juris Müller in Kiel, als gerichtlich bestellter Curator der Erbmasse der Eheleute Johann Hinrich Willms und Anna Christina Willms, geb. Willms, weiland in Kiel, Kläger, wider den Dr. Balemann und den Kaufmann Christian Kloß in Kiel, als Testamentsexecutoren der Wittwe Susanne Friedericke Caroline Hagemeister, geb. Belitz, Beklagte, in peto. deb. 1380 ℔ 2 ß aus einer Bürgschaft, cum usuris.

Montag den 14ten März.

26. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, mand. noie. des Kaufmanns F. J. Falck in Altona, Kläger, wider den Hausvogt Tode zu Kellinghusen, Beklagten, in peto. deb. 56 ℔ 14 ß.

Eodem.

27. Die Kaufleute D. Fr. Weber & Co. in Hamburg, mand. noie. der Kaufleute Wolf Rabe & Co. in Messina, wider den Schiffer Hans Piper (Legan) in Blankenese, Beklagten, in peto. Entschädigung wegen nicht erfüllter Charterpartie, nunc purificat. sentent. de dato 6ten November 1849 und 18ten December 1851.

Dienstag den 15ten März.

28. Der Erbpachtsmüller Schwarz in Neumünster, Kläger und Appellant, wider den Gastwirth H. P. Hinselmann daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Anerkennung des Zwangsrechts des Klägers auf Schroten, nunc appellat.

Eodem.

29. Letzterer wider Ersteren.

Eodem.

30. Terminus zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden Johann Andreas Bartholomäus (oder Reinhold) Holst.

Donnerstag den 17ten März.

31. Der Schustermeister Döhn in Neustadt, Kläger und Appellant, wider die Erben des weiland Branntweinbrenners und Gastwirths Muuß daselbst, c. cur., Beklagte und Appellaten, in peto. Anlegung einer Bierbrauerei und Aufführung eines neuen Anbaues, s. w. d. a., nunc appellat.

Eodem.

32. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Commandeurs des 16. Linien-Infanterie-Bataillons, Oberstlieutenants Fr. Chr. M. J. v. Franck, in Rendsburg.

Freitag den 18ten März.

33. Peter Ehlers zu Lieth, Kläger und Appellant, wider Hinrich von Drathen in Kurzenmoor, Beklagten und Appellaten, in peto. Auskehrung von 800 ℔, nunc appellat.

Eodem.

34. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des verstorbenen Majors Sören Johann Diedrich Michelsen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

9. Stück. Den 28. Februar 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Authentische Interpretation der Verordnung, betr. die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Collegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, für das Herzogthum Holstein,

vom 6ten Februar 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Wenn Uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, daß neuerdings die Frage in Anrege gekommen, inwiefern für Beamte auch ohne vorgängige Bewilligung des betreffenden Ministerii die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Gagen, Pensionen, Wartegeld s. w. d. a. aus der Verordnung vom 9ten Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Collegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, hergeleitet werden könne, so haben Wir Uns in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verordnung vom 9ten Juli 1840 über dies Verhältniß keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß im Uebrigen jedoch eine derartige Auslegung der fraglichen Verordnung nicht nur mit derselben im Allgemeinen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht, sondern überdies speciell mit den im § 3 pass. 3 ebendort ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, zur Beseitigung jeden Zweifels, jedoch unter Vorbehalt der demnächstigen Berathung mit Unseren getreuen Provinzial-Ständen des Herzogthums Holstein, veranlaßt gefunden, hiemittelst eine authentische Interpretation der mehrbesagten Verordnung vom 9ten Juli 1840 in betreffender Hinsicht dahin provisorisch zu erlassen, daß alle etwanigen Ansprüche eines noch im Dienste stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt und etwa sonstige Dienst-Emolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich etwa lediglich nur auf eine ihm in seiner Bestallung oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen möge, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des § 4 der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind.

Wonach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 6ten Februar 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

II.

Ministerialschreiben an die Landkriegscommissaire des ersten und zweiten Holsteinischen Districtes, betr. die Abhaltung der diesjährigen Landmilitairsession,

vom 29sten Januar 1853.

Wenn von den Herren Landkriegscommissairen darauf angetragen worden ist, daß eine Mittheilung darüber erfolgen möge, wie viele Recruten für einen jeden Truppentheil auszuheben seien, und wann und wo die Ausgehobenen zum Dienst einzukommen hätten, so wird diesem Antrage nicht entsprochen werden können, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

Nach dem §phen 17 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes vom 20sten November v. J. soll, nachdem die Anzahl der auszuhebenden Mannschaft festgestellt worden, die Vertheilung über die verschiedenen Sessionsdistricte im Verhältniß zu der Anzahl diensttüchtiger Mannschaft geschehen, welche nach den auf der Session erhaltenen Aufklärungen zur Aushebung steht. Diesem zufolge kann die Repartition erst vorgenommen werden, nachdem die Sessionen im ganzen Herzogthum Holstein zu Ende gebracht und die Berichte der Herren Landkriegscommissaire über die Resultate derselben bei dem Ministerio, welches diese Repartition vorzunehmen haben wird, eingegangen sind. Zu dem Ende wird von den Herren Landkriegscommissairen Aufklärung nicht nur über die Zahl der in jedem einzelnen Amt, Stadt oder District bei der Aushebung in Betracht gezogenen diensttüchtigen Mannschaft, sondern zugleich über die Zahl derjenigen zu geben sein, welche zu jeder einzelnen Waffengattung geeignet befunden sind, worüber in den Loosziehungslisten bei jedem einzelnen Mann eine Bemerkung zu machen ist, und zwar dergestalt, daß wenn die Session einen Mann zu mehreren Waffengattungen geeignet findet, Solches zu bemerken ist. Bei der demnächstigen Repartition wird nämlich von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß gleich wie die auf den Sessionen gezogenen Nummern darüber entscheiden, wer sofort zum Dienst einberufen werden soll oder wer nicht, indem die niedrigeren Nummern vor den höheren einberufen werden, so auch diejenigen, welche die höheren Nummern gezogen haben, bei denjenigen Waffengattungen werden angesetzt werden, in denen der Dienst seiner Beschaffenheit nach und mit Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit der schwerste ist, nach folgender Reihenfolge:

1) Leibgarde zu Pferde und Gardehusar-Division;
2) Leibgarde zu Fuß;
3) Ingenieurtruppen;
4) Die Constabler der Artillerie;
5) Die Cavallerie;
6) Die Traineonstabler der Artillerie;
7) Infanterie und Jäger.

Was das Loosen betrifft, so wird in dieser Hinsicht auf den § 19 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes vom 29sten November v. J. Bezug genommen und dabei noch Folgendes bemerkt:

Das Loosen ist getrennt von den zum stehenden Heer diensttüchtig befundenen Reserven und von der Mannschaft, welche zu Trainkutschern geeignet befunden wird (§ 29 des prov. Wehrpflichtsgesetzes) vorzunehmen. Das Loosen ist für jeden einzelnen District, ungeachtet dasselbe an mehreren auf einander folgenden Tagen vorgenommen wird, als eine fortgesetzte Handlung anzusehen, zu welchem Ende beim Beginn der Session in jedem District in die Loosungsapparate eine solche Anzahl Loose, welche ungefähr der muthmaaßlich in dem District vorhandenen Anzahl der beiden gedachten Classen der Mannschaft entspricht, gelegt wird. Nach beendigtem Loosen eines jeden Tages sind die Loosungsapparate von der Session zu versiegeln und in Verwahrsam zu nehmen, bis dieselben am folgenden Sessionstage geöffnet werden, um abermals benutzt zu werden. Diejenigen Nummern, welche am letzten Tage in den Apparaten als nicht gezogen nachbleiben, sind herauszunehmen und von der Session in den Loosungslisten als ausgegangen zu notiren.

Demnächst sind Loosungslisten anzufertigen, welche die Folgenreihe enthalten, in welcher die Mannschaft unter Beobachtung der Qualification derselben für die verschiedenen Waffengattungen oder die verschiedenen Arten des Dienstes einberufen ist. In denselben sind diejenigen, welche in Folge eignen Wunsches (§ 15 des prov. Wehrpflichtsgesetzes) oder nach dem § 21 des Wehrpflichtsgesetzes ohne Loos ausgehoben werden, mit der erforderlichen desfälligen Bemerkung zunächst aufzuführen. — — — — — —

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten Januar 1853.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Ungültigkeit eines durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachten Commünebeschlusses, durch welchen die Rechte einzelner Commünemitglieder gekränkt werden, betreffend.

In Sachen der Eingesessenen Peter Claußen in Pahlen und Joh. Nic. Reiher in Pahlhude, als Syndici der Bauerschaft Pahlen, Beklagte und Supplicantin, wider den Kirchspielsdeputirten Heinrich Carstens in Pahlen, Kläger, jetzt Supplicaten, betreffend hauptsächlich Gerechtigkeitsantheil an den Bauerschaftsintraden, jetzt Supplication wider das Erkenntniß der Norderdithmarsischen Landvogtei vom 14/22. Febr. d. J.,

hat der Kläger bei der Landvogtei vorstellig gemacht: In der Bauerschaft Pahlen seien im Ganzen 46½ Gerechtigkeiten und unter diesen 41 bebaute und

5¼ unbebaute, s. g. wüste Gerechtigkeitsstellen. Kläger sei Inhaber von zwei bebauten und zwei wüsten Gerechtigkeiten. Von altersher gelte nun in der Dorfschaft Pahlen das Herkommen, daß der reine Ueberschuß der jährlichen Bauerschaftseinkünfte am Schlusse des Rechnungsjahres unter sämmtliche Gerechtigkeitsbesitzer nach der Zahl ihrer Gerechtigkeiten vertheilt werde, wobei die wüsten Hufen, welche auch gleich den bebauten zu den Lasten contribuirten, ebenfalls ihren Antheil bekommen hätten. Von diesem Grundsatze sei aber die Bauerschaft bei der am Bauerschaftsrechnungstage den 18ten Decbr. 1851 vorgenommenen Vertheilung des 308 ℳ 15 ß betragenden Ueberschusses der Bauerschaftsintraden pro 1851 rechtswidrig abgewichen, indem sie dieselben lediglich unter die bebauten Gerechtigkeiten vertheilt habe, dergestalt, daß jeder bebauten Gerechtigkeit 7 ℳ 8 ß zugestanden, und 1 ℳ 7 ß Cassabehalt geblieben sei, die wüsten Gerechtigkeiten aber leer ausgegangen seien. Dem Kläger komme aber für seine vier Gerechtigkeiten 26 ℳ 8 ß zu, welche er nicht von der Bauerschaft in Güte erhalten könne, weshalb er bitte: dieselbe zu verurtheilen, ihr diese 26 ℳ 8 ß auszukehren, und die Proceßkosten zu bezahlen.

Excipiendo hat die Bauerschaft durch ihre Syndici affirmative **litem** attestirt, die **exceptio non rite formati processus** opponirt, indem es sich nicht um eine Bagatellsache, sondern um eine im Wege des ordentlichen Processes zu verhandelnde Streitigkeit über Gerechtsame handle, und sodann sich auf einen verfassungsmäßigen Beschluß der Bauerschaft berufen, zufolge dessen die wüsten Stellen keinen Antheil an den Bauerschaftsintraden fernerhin haben sollten.

Nach stattgehabtem summarischen Verfahren hat die Königl. Norderdithmarsische Landvogtei unterm 14ten Februar d. J. erkannt: *)

daß die beklagte Bauerschaft schuldig sei, die libellirten 26 ℳ 8 ß an den Kläger zu bezahlen, und die demselben angeursachten Proceßkosten mit 18 ℳ 11 ß zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Bauerschaft das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** **prosequirt** und dahin **gravaminirt**:

1) daß sie nicht mit der Einrede der unrichtig gewählten Proceßart gehört, **event.**
2) daß die Klage nicht mit Rücksicht auf die vorgebrachten historischen Thatsachen, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen worden.

Nach eingegangener Gegenerklärung und da in der vorliegenden Klage nicht auf Anerkennung des Rechts der wüsten Stellen zur Theilnahme an den Bauerschaftsintraden von Seiten derselben geklagt, sondern lediglich eine Prästation von 26 ℳ 8 ß von Seiten des Klägers beansprucht worden, die **exceptio non rite formati processus** mithin nicht begründet ist, so steht zur Frage:

> ob die Bauerschaft zur Fassung des Beschlusses, daß den wüsten Gerechtigkeitsstellen kein Antheil an den Bauerschaftsintraden zustehen solle, für befugt zu achten?

In Erwägung nun, daß am Pahlener Bauerschaftsrechnungstage den 18ten Decbr. 1851 von den Meenthabern*) 25 für, und 8, worunter die Besitzer

*) Erkenntniß der Landvogtei:

Nach in termino den 18ten d. Mts. stattgehabter mündlichen Verhandlung,

wird,

in Erwägung, daß in früherer Zeit bis zum vorigen Jahre die Besitzer sowohl der bebauten als auch der unbebauten oder s. g. wüsten Gerechtigkeiten an den Einkünften der Bauerschaft gleichmäßig Antheil gehabt und genommen haben, bis in einer am 18ten Decbr. v. J. abgehaltenen Bauerschafts-Versammlung mit Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt worden, die Besitzer der wüsten Gerechtigkeiten fortan von jener Theilnahme auszuschließen;

in Erwägung, daß die Bauerschaft zu einer solchen Beschlußnahme nicht befugt ist, indem dadurch die in den Bauerschaftsverfassungen fundirten oder seit altersher auch thatsächlich durch Theilnahme an den gedachten Intraden und Abhaltung der auf den Gerechtigkeiten ruhenden Lasten anerkannten Rechte der Besitzer der wüsten Gerechtigkeiten geschmälert und aufgehoben worden, solches aber nicht ohne deren Zustimmung dadurch geschehen kann, daß die Besitzer der bebaueten Gerechtigkeiten durch Stimmenmehrheit in ihrem eigenen Nutzen jene Gerechtigkeitsbesitzer von der Theilnahme an den Einkünften der Bauerschaft ohne Weiteres willkürlich ausschließen;

in Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Frage handelt, ob überall den Besitzern der wüsten Gerechtigkeitin das Recht bisher zugestanden habe, an den Bauerschaftsintraden zu participiren, indem die beklagte Bauerschaft sich nur auf den nicht rechtsbeständigen Beschluß vom 18ten Decbr. v. J. berufen, aber keine Momente oder Thatsachen angeführt hat, aus denen sich die frühere Nichtberechtigung jener Gerechtigkeitsbesitzer ableiten und entnehmen ließe, mithin das vom Kläger eingeleitete Verfahren vollkommen gerechtfertigt dasteht,

erkannt:

daß die beklagte Bauerschaft schuldig sei, die libellirten 26 ℳ 8 ß an den Kläger zu bezahlen, und die demselben angeursachten Proceßkosten mit 18 ℳ 11 ß zu erstatten.

Heide, den 14ten Febr. 1852.

*) cfr. Michelsen, Sammlung altdithmarsischer Rechtsquellen, Seite 330 ff.

Die Verfassung der Bauerschaften Norderdithmarschens, zumal auf der Geest, stammt gleich der ganz ähnlichen Meentverfassung der Süderdithmarsischen

wüster Gerechtigkeiten, gegen den Beschluß, daß den Letzteren ihr Antheil an den Intraden der Bauerschaft zu entziehen seien, gestimmt haben, der gedachte Bauerschaftsbeschluß mithin nicht einstimmig gefaßt, derselbe auch nicht der Bestätigung des Norderdithmarsischen Gerichts unterbreitet worden;

in rechtlicher Erwägung, daß wenn auch den Bauerschaften in der Landschaft Norderdithmarschen das Recht der Autonomie zusteht, die Gültigkeit ihrer Beliebungen doch von der erfolgten Bestätigung des Norderdithmarsischen Gerichts abhängig ist, — daß aber diese Confirmation des Gerichts für die vorliegende Bauerschaftsbeliebung nicht vorhanden ist, — dieselbe mithin schon aus diesem formellen Grunde nicht als zu Recht beständig erscheint: denn, wenn es auch in der älteren unterm 18ten Octbr. 1768 confirmirten Dorfsbeliebung § 17 heißt, daß die Interessenten sich vorbehalten wollten, diese Beliebung zu mehren und zu mindern, oder Additamente zu derselben zu beschließen, so kann dadurch die Pflicht der Nachsuchung der gerichtlichen Confirmation der neuen Beliebung als dem **juri publico** angehörig allganz kein Eintrag geschehen;

in fernerer rechtlichen Erwägung, daß die auf der Gemeindeverfassung beruhenden Rechte der Commünemitglieder als **jura singulorum** zu betrachten sind, welche den Einzelnen durch einen Beschluß der Mehrheit der Gemeindemitglieder nicht genommen werden können;*) der den 28sten Decbr. v. J. gefaßte Bauerschaftsbeschluß mithin auch in materieller Hinsicht als ungültig und für den Kläger unverbindlich erscheint,

wird auf die **sub præs.** den 13ten März d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte der Königl. Norderdithmarsischen Landvogtei, nebst Erklärung des Supplicaten (**sub præs.** den 2ten v. Mts.), hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicatin auch schuldig erkannt, die Kosten

Geestbauerschaften aus der Zeit der Feldgemeinschaft her und hat sich, wenn auch seitdem durch die Landauftheilungen und die freie Veräußerungsbefugniß die Verhältnisse wesentlich modificirt sind, wenn auch überlebt, so doch fast ganz unverändert erhalten. Nach dieser Verfassung hat jede ursprüngliche und alte Hufen- Meent- oder Gerechtigkeitsstelle gleiche Rechte und Pflichten in der bauerschaftlichen Gemeinde. Ihre Zahl ist unveränderlich, sie wird weder vermehrt, noch vermindert; mag auch die Bauerhufe als solche eingehen und zu einer andern geschlagen, ihr einverleibt werden, so bleibt doch das Recht des gesonderten Antheils an den bauerschaftlichen Rechten und Pflichten, wie an der Repräsentation in der Commüne. Die wüste Gerechtigkeit kann stets wieder getrennt, zu einer andern Bauerstelle beigelegt, auch wieder zu einer gesonderten Hufenstelle einer bebauten Gerechtigkeit erhoben werden. Eine Theilung in halbe und viertel Gerechtigkeiten ist mit Zustimmung der Bauerschaft zwar zulässig, sie giebt aber auch nur den halben oder viertel Antheil an den bauerschaftlichen Rechten und Pflichten. Neue Einwohner können sich allerdings ansiedeln im Gebiete der Bauerschaft, sie erhalten aber keine Gerechtigkeit, keinen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeinde-Rechten, sind ausgeschlossen von der Gemeindeverwaltung, in Gemeindeangelegenheiten den Beschlüssen der Gerechtigkeitsbesitzer, welche alleine die Commüne vertreten, unterworfen, müssen, selbst wenn diese es verlangen, einen Theil der Gemeindelasten tragen, ohne an deren Einkünften und Rechten weiter, als es der Gemeindeversammlung gefällt, Theil zu nehmen. Sie stehen als Käthner, Anbauer rc. den Schutzverwandten in den Städten ungefähr gleich. Wie schon oben erwähnt, hat sich diese altherkömmliche Verfassung insonderheit, insoweit sie dem Gerechtigkeitsbesitzern Rechte gewährt, unverändert erhalten, während die Pflichten und Lasten, die früher, so lange die Gemeindefeldmark unaufgetheilt war, und von allen Gerechtigkeiten zu gleichen Theilen benutzt ward, gleichmäßig getragen wurden, nach und nach von den Gerechtigkeiten als solchen getrennt und größtentheils auf das Land und dessen jedweilige Besitzer, mögen sie Genehmigkeitsinhaber, Käthner, Anbauer oder Auswärtige sein, übertragen sind, so z. B. die Schulabgaben, der größte Theil der Wegelasten und an manchen Orten auch Wasserleitungs- und Deichkosten, Abgaben für die Gemeinde-Polizei u. dgl. m. Nur wenige Ausgaben werden noch in den meisten Bauerschaften von diesen als solchen abgehalten und bestehen theils in Gemeinde- theils in Staatsabgaben; diese aber werden auch regelmäßig nach der Zahl der Gerechtigkeiten, mögen sie verschiedene Besitzer haben, oder deren mehrere in einer Hand vereinigt sein, bebaute oder unbebaute oder wüste Gerechtigkeiten vertheilt und abgehalten, wie denn nach gleichem Maßstabe in früherer Zeit das Gemeindeland aufgetheilt ist und ebenso auch jetzt noch der Ueberschuß der bauerschaftlichen Einkünfte vertheilt wird. Diese Grundsätze finden sich zwar im geschriebenen Recht nicht verzeichnet, abgesehen von einigen darauf bezüglichen Bestimmungen der Verordnungen über das Verfahren bei den Landauftheilungen und Einkoppelungen; sie haben selbst nur ganz ausnahms- und bruchstückweise Aufnahme in die autonomischen Statute der Bauerschaften, die s. g. Bauerschaftsbeliebungen gefunden, eben weil sie sich von selbst verstanden, als unzweifelhaft und unabänderlich betrachtet wurden.

*) cfr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 370. Thibaut, System, I. § 220. Göschen, Vorlesungen, I. S. 228. Mittermaier, Deutsch. Privatrecht, 6te Aufl. Thl. I. § 127. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Thl. III. S. 168. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band II. S. 349.

der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab ins. an die Supplicaten zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1852.

Der Thatbestand und die Bestrafung der Jagdcontravention.

Der Tagelöhner Hinrich Mordhorst und der Weber Bünning aus dem adeligen Gute Schönweide sind wegen unbefugten Jagens im adeligen Gute Wittenberg von dem Justitiariate des zuletzt genannten Gutes zu einer viermal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und resp. eine Brüche von 30 Mark verurtheilt worden.

Dieselben verlangten nach publicirtem Erkenntniß die Beiordnung von Defensoren auf Kosten der Gutscasse, da sie ohne eigenes Vermögen seien.

Auf die desfallsige Vorfrage des Justitiariats rescribirte das Königl. Holsteinische Obercriminalgericht: daß den Contravenienten, da mit Beziehung auf die §§ 11 und 13 des provisorischen Jagdgesetzes vom 5ten Juli 1851 von einer Supplication wider das Straferkenntniß des Justitiariats vom 28sten Februar d. J. ein besseres Resultat nicht zu erwarten stehe, auf ihren Antrag um Bestellung von Vertheidigern auf Kosten des Gutsbesitzers in dieser Jagdcontraventionssache nicht einzutreten stehe.

Gegen diese Verfügung hat der Contravenient Mordhorst Recurs an das Königl. Oberappellationsgericht ergriffen, welches unterm 16ten Juni 1852 decretirte:

daß,

in Erwägung, daß dem von einem Untergerichte zu einer Strafe Verurtheilten unzweifelhaft das Recht zusteht, die Gründe, aus welchen er sich über das abgesprochene Erkenntniß beschwert erachtet, vor dessen Prüfung durch das Obercriminalgericht vor demselben darzulegen und auszuführen: *)

die Bestellung eines Anwaldes zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Querulanten Mordhorst zu veranlassen sei.

Nachdem dies geschehen und eine Supplicationsschrift für den Contravenienten Mordhorst verfertigt und eingesandt worden, erkannte das Obercriminalgericht,

daß,

in Erwägung, daß die drei Zeugen ihre Aussagen beeidiget haben und daß es für den Begriff einer Jagdcontravention nicht erforderlich ist, daß mehrere Jagdcontravenienten sämmtlich mit Schießgewehren versehen sind, mit Beziehung auf die dem Straferkenntnisse des Wittenberger Justitiariats vom 28sten Februar 1852 vorangestellten Entscheidungsgründe,

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid zu ertheilen sei.

Nachdem der Contravenient abermals gegen diesen abschlägigen Bescheid Recurs an das Königl. Oberappellationsgericht ergriffen hat, ist unterm 29sten Dec. v. J. folgender Bescheid aus demselben ergangen:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 21sten September d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift für den Tagelöhner Heinrich Mordhorst zu Grebin, wegen Jagdvergehens, jetzt gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 23sten August d. J.,

wird

in Erwägung, daß Supplicant gestanden hat, mit Johann Bünning auf dem Wittenberger Gutsfelde gejagt zu haben, daß Supplicant dies Geständniß zwar zurückgenommen hat, dieser Widerruf aber nicht zu beachten ist, da die Richtigkeit des Geständnisses namentlich dadurch bestätigt wird, daß Supplicant, von dem Gutsjäger Kaehler aufgefordert, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen hat, daß Bünning ein Gewehr bei sich geführt hat, und daß des Supplicanten Vorgeben, er habe mit Bünning nach Buchholz gehen wollen, in Widerspruch damit steht, daß sie nach der beeidigten Aussage des Försters Z. in einer ganz entgegengesetzten Richtung gegangen sind und sich nicht nach Buchholz begeben haben;

*) Dem Contravenienten konnte, da bereits von dem Gerichte ein Straferkenntniß abgegeben war, wie sonst gewöhnlich vor Absprechung des Straferkenntnisses, ein Defensor nicht bestellt werden, und die Bestellung eines Anwaldes zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Contravenienten sich also nur auf die Anfertigung einer Supplicationsschrift beziehen. Diesen Weg hat der Anwald auch eingeschlagen. Ob aber in allen Fällen die Contravenienten verlangen können, daß eine förmliche Supplicationsschrift auf öffentliche Kosten für sie angefertigt werde, möchte, da alle Rechtsmittel in Strafuntersuchungssachen lediglich als Revisionen und Defensionen anzusehen sind, nach den vaterländischen Verordnungen über die Defension der Inculpaten doch zu bezweifeln sein. Die Einsendung der Untersuchungsacten kann unzweifelhaft immer verlangt werden. Auf den Inhalt der Acten kommt es nämlich allein an, nicht auf die Behauptungen der Contravenienten. Die zu Protocoll gegebene Anzeige, daß der Contravenient suppliciren wolle und die Einsendung der Acten an das höhere Gericht dürfte daher vollkommen genügen, und wird ein solches Verfahren in Contraventions- und Brüchsachen auch öfters inne gehalten.

in Erwägung, daß Supplicant gestanden hat, mit einem Gewehr versehen gewesen zu sein, und das Gegentheil, wenn auch nach den ermittelten Umständen sehr wahrscheinlich, so doch nicht erwiesen ist, desungeachtet aber Supplicant mit Recht wegen unbefugten Jagens verurtheilt ist, weil er mit Bünning, welcher ein Gewehr bei sich führte, zum Jagen ausgegangen war und gestanden hat, daß er gejagt habe, und es genügt, wenn er zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes durch Aufsuchen, Treiben oder auf andere Weise thätig gewesen ist;

in Erwägung, daß Supplicant, theils durch sein Geständniß, theils durch die beeidigten Aussagen des Gutsjägers Kaehler und des Tagelöhners Paustian überführt ist, daß er der Aufforderung des Kaehler, stehen zu bleiben, nicht Folge geleistet, denselben mit Schlägen bedroht und nach ihm mit einem Knüppel geschlagen hat, daß aber der Gutsjäger Kaehler den im § 7 des provisorischen Jagdgesetzes vom 5ten Juli 1851 erwähnten Jagdaufsehern beizuzählen ist, folglich die Strafe wegen unbefugten Jagens nach Inhalt des § 13 des gedachten Gesetzes zu schärfen ist, daß jedoch, wenngleich Supplicant bereits wegen Wilddiebstahls im Jahre 1849 von dem Schönweider Justitiariat mit einer Brüche von 11 ℔ 4 ß belegt worden ist, eine dreimal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod als ein ausreichendes Strafübel erscheint,

zum Bescheide ertheilt:

daß Supplicant wegen unbefugten Jagens nach desfalls erlittener Strafe und wegen Widersetzlichkeit gegen einen Jagdaufseher zu einer dreimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, sowie zur Erstattung der ihn betreffenden Kosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten December 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

Von dem Herrn Advocaten W. Kraus in Kiel.

Die Verordnung vom 8ten Februar 1810 verfügt die Entrichtung einer Abgabe von ½ Procent des Werths unbeweglicher Güter, so oft diese auf andere Eigenthümer übertragen werden, sowie einer Abgabe von ½ Procent des Werthes alles übrigen Vermögens, so oft dasselbe durch Erbgang oder testamentarische Dispositionen auf neue Besitzer übergeht. Die Vorschriften der Verordnung sind durch einige spätere gesetzliche Erlasse ergänzt worden; außerdem findet sich in der chronologischen Sammlung der Verordnungen und beziehungsweise dem neunten Bande der systematischen Sammlung eine Reihe von Aeußerungen und declaratorischen Entscheidungen der vormaligen Rentekammer und Kanzelei, welche die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen und die nähere Darlegung der darin enthaltenen Principien in ihren Consequenzen und ihrer Anwendung zum Gegenstande haben. Dessenungeachtet erscheint es in vielen Fällen sehr zweifelhaft, ob und in welchem Umfange eine Erhebung der ½ pCt. Steuer zulässig sei. Manchmal freilich liegt der Grund dieser Zweifel außerhalb des Gebiets der eigentlichen Steuerfragen, dann nämlich, wenn es sich um die präjudicielle Frage handelt, welches Rechtsgeschäft überhaupt im betreffenden Falle vorliege, ob z. B. eine letztwillige Verfügung als ein Fideicommiß oder ein legirter Nießbrauch oder bloß als ein legirter Zinsengenuß anzusehen sei, ob ein Uebergang des Eigenthums stattgefunden habe oder nicht, und was solcher Fälle mehr sind, wo zunächst rein rechtliche Fragen zur Entscheidung stehen. In anderen Fällen dagegen, wo Ungewißheiten dieser Art nicht obwalten, beziehen sich die Zweifel direct auf die Steuerverfügungen und deren Verständniß, auf die Frage mithin, in wie weit nach den erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die Erhebung der ½ pCt. Steuer von dem einen oder anderen als gegeben betrachteten Rechtsgeschäfte als zulässig anzusehen sei. In Fällen dieser Art lassen auch die Entscheidungen der früheren Immediatcollegien den nach den geltenden Grundsätzen Suchenden vielfach im Stich, sei es nun, daß die zur Beantwortung stehenden Fragen bisher überall nicht der Erörterung unterzogen worden sind, sei es, daß die erhobenen Zweifel in den erfolgten Entscheidungen keine vollständige Beseitigung gefunden haben.

Was nämlich insbesondere den letzten Punkt betrifft, so ergiebt eine nähere Prüfung, daß jene Entscheidungen mehrfach in dem Resultate oder der Motivirung nicht mit der in den Gesetzen oder in anderen Collegialschreiben ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang stehen. Zum Theil mag diese Unübereinstimmung nur eine scheinbare und durch die sehr abgekürzte Form zu erklären sein, in welcher sich die Entscheidungen in den Gesetzsammlungen mitgetheilt finden; meistens aber hat dieselbe darin ihren Grund, daß die Behörden zu den verschiedenen Zeiten nicht immer von den nämlichen Grundsätzen ausgegangen sind. Hiernach lassen sich mehrfach aus dem in unseren Gesetzsammlungen enthaltenen Material keine allgemein und gleichmäßig befolgten Principien ableiten, welche bei der Behandlung der Steuerfälle zum Grunde gelegt werden könnten; man sieht sich daher in die Nothwendigkeit

versetzt, in den einzelnen vorkommenden Fällen die einschlagenden Collegialentscheidungen noch besonders hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung sowohl unter sich als auch insbesondere mit den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Ergeben sich dann Widersprüche, so werden den bloßen Collegialschreiben gegenüber die Gesetze den Vorrang behaupten müssen.

Um zuvörderst von solchen Unübereinstimmungen einige Beispiele anzuführen, so ist in dem Kanzleischreiben vom 31sten December 1831 bestimmt, daß, wenn ein Grundstück nur gegen die Verpflichtung überlassen worden, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen, diese Ueberlassung, soweit der Betrag der Schulden reiche, als ein Kauf, soweit aber der Werth der Stelle die Schulden übersteige, als eine Schenkung anzusehen, und demnach die Berechnung des Stempelpapiers und der ½ pCt. Steuer sowohl der als geschenkt zu betrachtende Werth der Stelle, als auch die vom Acquirenten übernommene, als Kaufpreis anzusehende Schuldsumme in Anschlag zu bringen sei. Diese Bestimmung mag richtig sein, wenn das Rechtsgeschäft von den Contrahenten selbst für ein Gemisch von Kauf und Schenkung erklärt wird; wo dies aber, wie der Regel nach, nicht geschieht, würde eine Interpretation desselben in der angegebenen Weise, also bei einer Schenkung dahin, daß außer derselben noch ein Kauf, und bei einem Kauf, daß außerdem noch eine Schenkung vorliege, mit den Worten der Verordnung vom 8ten Februar 1810 in gradem Widerspruch treten. Wird nämlich im einzelnen Falle eine Schenkung beabsichtigt, so ist nach dem § 2 c. des Gesetzes die Steuer nur nach dem Werthe des Grundstücks nach Abzug der darauf haftenden Schulden zu erlegen; der Schuldenbetrag ist also von der Besteuerung ausdrücklich ausgenommen, und kann daher nicht, wie das Kanzleischreiben will, noch besonders als ein fingirter Kaufpreis besteuert werden. Wird dagegen ein Kaufgeschäft abgeschlossen, so bildet nach § 2 a. der Verordnung der Kaufschilling die Norm für die Berechnung der Steuer, und nirgends wird es gestattet, noch eine officielle Ermittelung des wahren Werths des Grundstückes eintreten zu lassen, um von dem etwa die Kaufsumme übersteigenden Betrage als einer vermeintlichen Schenkung die Steuer zu erheben. Die gegentheilige Ansicht würde mit Nothwendigkeit dazu führen, dann, wenn das Grundstück über den wahren Werth bezahlt worden, dem Käufer zu gestatten, die zuviel bezahlte Summe als eine Schenkung an baarem Gelde bei der Berechnung der Steuer in Abzug zu bringen; überdies ist die Unzulässigkeit eines officiellen Verfahrens ausdrücklich in einem späteren Collegialschreiben anerkannt, indem sich das Schreiben der Rentekammer vom 8ten Mai 1847 sogar in einem Falle, wo nach allen Umständen der Kauf wirklich eine theilweise Schenkung enthielt, mit Rücksicht auf die Bestimmung des gedachten § 2 a. dahin entscheidet, daß lediglich der wirklich vereinbarte Kaufpreis bei der Erhebung der Steuer zum Grunde gelegt werden dürfe. Die Bestimmung des Kanzleischreibens kann daher in dieser Rücksicht ebensowenig wie in der nacherwähnten als richtig angesehen werden. — In einem anderen, am 3ten August 1811 von der Kanzelei erlassenen Schreiben (S. S., **IX.**, S. 373) wird die ½ pCt. Steuer bei einem Handel über ein Immobiliar für fällig erklärt, sobald die Contrahenten unbedingt und auf eine rechtsbeständige Weise eine bestimmte Verabredung über das Object des Verkaufs und den Kaufpreis getroffen haben. Hiernach müßte man die Steuer als fällig ansehen, sobald eine Appunctuation abgeschlossen worden. Dies stimmt aber nicht mit dem § 1 des Patents vom 24sten April 1811, nach welchem die Fälligkeit durch den gesetzmäßigen Abschluß des Handels bedingt wird; ein anderes Kanzeleischreiben vom 27sten Aug. 1825 läßt daher auch mit Recht einen Anspruch auf die Steuer erst dann eintreten, wenn die Contrahenten auf Erfüllung des Contractes klagen können. — Das Rentekammerschreiben vom 3ten Februar 1846 ferner verfügt und zwar unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben vom 8ten April 1837, daß, wenn bei dem Verkauf eines Grundstücks nebst Inventar eine besondere Kaufsumme für das Inventar nicht stipulirt worden, die ½ Procentsteuer von dem Gesammtbetrage des Kaufgeldes, mithin auch für das Inventar zu entrichten sei. Diese Erhebung der Uebertragungssteuer von sonst nicht steuerpflichtigen Gegenständen wegen eines bloß äußeren und von den Contrahenten später noch jederzeit zu redressirenden formellen Umstandes läßt sich mit den Grundsätzen der Verordnung nicht in Einklang bringen; überdies bezog sich jenes frühere Schreiben vom 8ten April 1837 (S. S., **IX**, S. 384) auf die Erlegung der ½ Procentsteuer von Apothekengewesen, und gerade in Ansehung dieser ist durch die im Rentekammerschreiben vom 18ten Februar 1845 mitgetheilte allerhöchste Resolution das entgegengesetzte Princip gebilligt worden, nämlich daß die ½ Procentsteuer nur von den verkauften Immobilien, nicht aber von dem Preise der Apothekerwaaren und des Privilegiums zu erheben sei. Das Kammerschreiben vom 3ten Februar 1846, bei welchem selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß von den Contrahenten gegen die Versteurung der ganzen Kaufsumme Widerspruch erhoben und nachträglich die Specification des Kaufpreises beziehungsweise für die Mobilien und Immobilien angeboten ist, entspricht hiernach weder der Verordnung vom 8ten Februar 1810 noch der erwähnten Resolution; man wird daher nur dem Schreiben des Finanzdepartements vom 12ten Februar 1850 (Amtsblatt, Stück 7, Nr. 32) beistimmen können, in welchem sich die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen findet.

In den vorgenannten Fällen liegen also wirklich widersprechende Entscheidungen der Collegien vor und noch einiger anderer Fälle ähnlicher Art wird im Nachstehenden nähere Erwähnung geschehen. Ist man aber in jenen Fällen genötbigt, zur Ermittelung des richtigen Princips auf die Gesetze selbst zurückzugehen, so wird man auch denjenigen Collegialschreiben gegenüber, welche sich über die Entrichtung der $\frac{1}{2}$ Procentsteuer bei Erbschaften äußern, zu einem gleichen Verfahren eben so sehr befugt wie verpflichtet sein. Eine auf die Besteurung der Erbtheilungen bezügliche gesetzliche Bestimmung findet sich im § 5 des Patents vom 24sten April 1811, welcher verordnet, daß, wenn zur Constituirung einer Erbmasse ein Grundstück verkauft wird, sowohl die Erbschaftssteuer von der ganzen Erbmasse mit Inbegriff dieses Grundstücks, als auch die $\frac{1}{2}$ Procentsteuer wegen Uebertragung des Grundstücks zu entrichten ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einer der Miterben oder ein Fremder das Grundstück kaufe. Hiernach ist im Fall des förmlichen Verkaufs eines zur Erbmasse gehörigen Immobils neben der Erbschaftssteuer unzweifelhaft noch die Uebertragungssteuer zu erlegen; es entsteht indeß die fernere Frage, inwieweit dann, wenn das Grundstück nicht verkauft, sondern die ganze Masse unter den Erben **in natura** getheilt wird, ein Anspruch auf Entrichtung einer Uebertragungssteuer neben der Erbschaftssteuer begründet sei. Die angezogene gesetzliche Bestimmung berührt diesen Fall nicht; dagegen hat das Rentekammerschreiben vom 24sten September 1835 hier das Princip aufgestellt, daß in allen Fällen, wo ein Grundstück an Jemand übertragen wird, der nicht als alleiniger Erbe, sei es in Folge der gesetzlichen oder einer derselben gleichen Erbfolge, das Grundstück antritt, mithin ein doppelter Uebergang desselben (?) stattfindet, nämlich 1) an sämmtliche Erben von dem Erblasser, und 2) an dem Einzelnen von Seiten der sämmtlichen Erben, außer der Erbschaftssteuer von dem ganzen Nachlasse mit Inbegriff des Werths des betreffenden Grundstücks, noch besonders die Uebertragungssteuer von dem Werthe des Grundstücks für sich zu entrichten ist. Keine Collegialentscheidung hat wohl in solchem Grade, wie dies Schreiben, Anstoß und bei der Anwendung Bedenken erregt; dasselbe verstößt aber auch — von der Frage nach seiner sonstigen Begründung ganz abgesehen — jedenfalls darin gegen klare Grundsätze des Rechts, daß es die Uebertragung des Grundstücks als eine von sämmtlichen Erben und nicht bloß von den Miterben des Antreters ausgehende auffaßt. Durch die Antretung der Erbschaft wird nämlich jeder Erbe nach Verhältniß seiner Erbschaftsquote Miteigenthümer der Immobilien wie aller übrigen zur Masse gehörenden Gegenstände; es bedarf daher, um einen von ihnen zum alleinigen Eigenthümer zu machen, nur noch der Uebertragung der Antheile seiner Miterben, mithin kann von dem ihm selbst schon durch die Erbschaft zugefallenen Theile, welcher überall nicht übertragen wird, auch keine Uebertragungssteuer gefordert werden. Den gerügten Fehler hat freilich die Rentekammer nach dem Schreiben vom 15ten März 1842, betr. die Adhibirung von Stempelpapier bei Uebertragung von Obligationen aus einem Nachlaß an einzelne Erben später selbst eingesehen; man wird daher jene Vorschrift wegen Besteurung des Antheils des Erwerbers am Grundstück als stillschweigend zurückgenommen ansehen können. Auch im Uebrigen ist aber der Grundsatz der gedachten Entscheidung jetzt verlassen, indem durch das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852 (Gesetz- und Ministerialblatt, Stück 11, Nr. 73) über die Entrichtung der $\frac{1}{2}$ Procentsteuer bei der Uebertragung von Erbschaftsgrundstücken an Miterben eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist. Das gedachte Schreiben verfügt, daß in denjenigen Fällen, wo ein zu einer Erbmasse gehörendes Grundstück von der Gesammtheit der Erben auf einen Einzelnen derselben in Sondereigenthum übergeht, nur dann, wenn solches durch einen förmlichen Kauf geschieht, nach Maßgabe des § 5 des Patents vom 24sten April 1811 von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von demjenigen Theile des Werths, welcher den Werth des gesetzlichen oder testamentarischen Antheils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft übersteigen mögte, die $\frac{1}{2}$ pCt. Uebertragungssteuer außer der von der ganzen Masse zu erlegenden $\frac{1}{2}$ pCt. Erbschaftssteuer zu entrichten ist. Dies Schreiben verlangt also abweichend von jener Kammerentscheidung noch die Uebertragungssteuer von dem Werthe des Grundstücks, welcher den Antheil des dasselbe erwerbenden Erben nicht an dem Grundstücke selbst, sondern an der ganzen Erbschaft übersteigt. Indessen auch diese Entscheidung läßt noch die Erhebung einer Uebertragungssteuer bei der **in natura** stattfindenden Auftheilung einer Masse zu; es bleibt daher noch immer die Frage übrig, ob eine solche Besteuerung des einem Erben bei der Theilung von seinen Miterben überwiesenen Antheils eines Immobile zulässig sei, oder ob etwa die Anwendbarkeit der Uebertragungssteuer bei Erbtheilungen lediglich auf den im Patent vom 24sten April 1811 genannten Fall eines förmlichen Verkaufes beschränkt werden müsse. Diese Frage soll jetzt einer näheren Erörterung unterzogen und dabei der Nachweis versucht werden, daß die Beantwortung derselben nur im Sinne der letzteren Alternative ausfallen könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

10. Stück. Den 7. März 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des § 1 der Verfügung vom 11ten Januar 1851, betr. die Bekanntmachung der Proclame und anderer Erlasse der Behörden des Herzogthums Schleswig,

vom 21sten Februar 1853.

Se. Majestät der König haben unterm 9ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

Wir genehmigen Allergnädigst, daß der § 1 der Verfügung vom 11ten Januar 1851, betr. die Bekanntmachung der Proclame und anderer Erlasse der Behörden des Herzogthums Schleswig, dahin abgeändert werde, daß dergleichen Proclame und Bekanntmachungen künftig außer in die „Berlingsche politische und Avertissementszeitung" auch in die „Altonaer Zeitung" sowie zugleich resp. in die „Dannevirke" und in die „Flensburger Zeitung", je nachdem sie Dänisch oder Deutsch abgefaßt sind, eingerückt werden, und bestimmen allergnädigst die Gebühr für das einmalige Einrücken einer Bekanntmachung in die „Altonaer Zeitung" zu 1 Rbthlr. 57⅗ Bß. oder 3 ℔. Cour. und zu 3 Rbthlr. 19⅕ Bß. oder 6 ℔. Cour. für dreimaliges Einrücken.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachachtung eröffnet.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 21sten Februar 1853.

C. Moltke.

Rosen.

E. Vedel, Gv.

II.

Bekanntmachung, betr. das Verbot des Blattes „Der Volksfreund" und des Blattes „Hamburger Nachrichten" im Herzogthum Schleswig,

vom 22sten Februar 1853.

Die Verbreitung und das Halten des in Hamburg erscheinenden Blattes „Der Volksfreund" und des ebendaselbst erscheinenden Blattes „Hamburger Nachrichten", dessen Distribuirung mittelst Circulairs an die Königlichen Postcomptoire im Herzogthum Schleswig vom 19ten December 1850 bereits untersagt ist, wird hiedurch verboten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 22sten Februar 1853.

C. Moltke.

C. Rosen.

E. Vedel, Gv.

III.

Bekanntmachung, betr. die dem Ministerio für das Herzogthum Schleswig übertragene Behandlung der dortigen Seeenrollirungssachen,

vom 22sten Januar 1853.

Auf allerunterthänigste Vorstellung haben Seine Majestät der König unterm 7ten d. M. allerhöchst zu genehmigen geruhet:

daß die Behandlung der Seeenrollirungssachen für das Herzogthum Schleswig vom 1sten Februar

d. J. angerechnet unter das Königliche Ministerium für das erwähnte Herzogthum hingelegt werde.

Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Das Marineministerium, Kopenhagen, den 22sten Januar 1852.

Steen Bille.

N. N. Petersen.

IV.

Circulair, betr. das den verabschiedeten Unterofficieren und Gemeinen zu erlaubende Tragen der Mundirung,

vom 5ten Februar 1853.

Seine Majestät der König haben, auf allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministers, unterm 29sten v. M. Allergnädigst zu approbiren geruhet, wie folget:

1) Der Kriegsminister wird ermächtigt, den Unterofficieren, welche, nachdem sie 20 Jahre und darüber gedient haben, mit Pension verabschiedet sind oder werden, wie auch den Unterofficieren und Gemeinen, welche mit Anspruch auf Invalidenversorgung nach dem Gesetze vom 9ten April 1851 verabschiedet sind oder werden, und übrigens zu einer solchen Vergünstigung qualificirt erachtet werden, das Tragen derselben Mundirungsstücke zu erlauben, welche für die Waffe reglementirt sind, wobei sie gestanden haben: nur mit der Veränderung, daß für Waffenrock, Jacke und Mantel statt des Kragens mit Vorderstücken ein ganzer Kragen von der Farbe der Vorderstücke reglementirt wird. Wenn solche verabschiedete Unterofficiere und Gemeine bei der Leibgarde-Escadron oder Gardehusaren-Division gestanden haben, wird ihnen erlaubt, die Mundirungsstücke zu tragen, welche für die Dragoner-Regimenter reglementirt sind, und wenn sie bei der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, die Mundirungsstücke, welche für die Infanterie-Bataillone reglementirt sind, jedoch selbstfolglich mit der obangeführten Veränderung des Kragens.

2) Zugleich mag es den § 1 erwähnten verabschiedeten Unterofficieren und Gemeinen erlaubt werden, Säbel mit Leibgehänge, wie auch den Unterofficieren und Untercorporalen Distinctionen nach dem Grade, worin sie bei der Verabschiedung standen, und ebenso den Unterofficieren, Säbelquast im Säbel zu tragen.

3) Sowohl die Mundirungsstücke als der Säbel s. w. d. a. sollen an den Betreffenden für eigene Rechnung angeschafft und in Ordnung gehalten werden.

4) Oftgemeldete verabschiedete Unterofficiere und Gemeine, welche Erlaubniß erhalten haben, Mundirung zu tragen, müssen selbige wieder ablegen, wenn sie in einer civilen Bedienung angesetzt werden sollten.

Welches hierdurch communicirt wird.

Kriegsministerium; Direction für das Materielle der Armee.

Kopenhagen, den 5ten Februar 1853.

L. Kepper.

Seegers.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall.

Raubmord.

Am Sonntag Morgen den 31sten August 1851 wurde von zweien Knaben, welche in der Gegend Kühe weideten und Brombeeren suchten, die Leiche eines ihnen unbekannten Mannes im Wallgraben am Wege vor dem Dorfe Brammer, dem Bockeler Mühlenwege schräg gegenüber, und zwar unter einem Dorngesträuche in ausgestreckter Lage auf dem Bauche liegend, gefunden. In Folge der hierüber beschafften Anzeige ist die Leiche von dem Doctor Rosendahl aus Nortorf unter Assistenz des, für den in anderweitigen Geschäften abwesenden Kirchspielvogts, fungirenden Hufners und Landmessers Matthiessen, des Bauervoigts Rohwer, des Verlehntmannes Rohwer und des Halbhufners Voß nach der Armenkathe in Brammer geschafft, wo es sich sofort zeigte, daß aus dem rechten Ohr der Leiche viel Blut geflossen und der Schädel der Leiche verletzt sei. Am 2ten September v. J. hat die Obduction der Leiche, welche bis dahin unter gehörige Wache gestellt worden, stattgefunden. Dieselbe hat eine an der rechten Seite des Kopfes des Leichnahms befindliche sehr starke Zersplitterung der Schädelknochen

vorfinden lassen, welche die Aerzte für absolut lethal erklären, indem diese unter allen Umständen und Verhältnissen den Tod hätte zur Folge haben müssen.

Die Verletzung schien mit einem starken Knittel, an welchem etwa von einem abgeschnittenen Aste oder Zweige eine spitze oder scharf auslaufende Hervorragung verblieben, beigebracht zu sein und ließ sich mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Ermordete nur einen tödtlichen Schlag auf der rechten Seite des Kopfes erhalten habe, und daß nach der Richtung der sämmtlichen Fracturen zu urtheilen, dieser tödtliche Schlag von hintenher und seitwärts auf den Kopf des sich wahrscheinlich in aufrechter Stellung befindenden Ermordeten geführt sein müsse.

Es ward in hohen Grade unwahrscheinlich gefunden, daß der Ermordete, nachdem er die Verletzung erhalten, sich noch selbstständig oder willkührlich habe bewegen können.

Nachdem in einer Koppel, nahe an dem Orte, wo die Leiche im Wallgraben gelegen, ein Knittel gefunden worden, hat der Physicus über die ihm gestellte Frage, ob es wahrscheinlich sei, daß die tödtliche Kopfverletzung mit demselben zugefügt sein könne, sich mit dem Bemerken bejahend geäußert, daß in diesem Falle der Stock an dem dünnen Ende angefaßt sein werde.

Die aufgefundene Leiche ward von keiner der anwesenden Personen erkannt, indessen nach der geschehenen Beerdigung ermittelt, daß der Schneider Hinrich Wiese in Timmaspe, welcher in seinem Geschäfte bei der Wittwe Nathan in Rendsburg gearbeitet, am Sonnabend den 30sten August Vormittags sich von dort nach Timmaspe, wo er mit seiner Frau und 5 Kindern gelebt, begeben habe, daselbst aber nicht angekommen sei. Die nun wieder ausgegrabene Leiche ist auch als die Leiche des gedachten Wiese von verschiedenen Personen eidlich recognoscirt worden, und sind namentlich von der Ehefrau desselben mehrere Kleidungsstücke, dessen Rock und Mütze und sonstige Sachen, welche in der Nähe der Leiche aufgefunden sind, als die ihrem ermordeten Ehemanne gehörigen anerkannt worden. In der Hosentasche der Leiche wurde ein Geldbeutel mit 5 ℒ 3 ß und außerdem in der Westentasche zwei Zwölfschillingsstücke und ein Vierschillingsstück, so wie endlich in der Brieftasche desselben ein Thalerschein gefunden.

Der Verdacht dieser Mordthat wurde alsbald auf einen Schuhmachergesellen, Namens Zürnsen, geleitet, weshalb derselbe zur Haft gebracht und eine Untersuchung wieder ihn eingeleitet ward.

Der Inquisit Ernst Heinrich Andreas Zürnsen ist im Jahre 1828 geboren. Bis zu seiner Confirmation hat er sich, mit Ausnahme der Sommerzeit, in welcher er bei verschiedenen Bauern gedient, bei seinen Aeltern aufgehalten. Die Schule hat er bei dem Schullehrer Petersen in Wyk besucht, welcher sein Betragen in der Schule und seine Fortschritte in den Unterrichtsgegenständen als sehr mäßig geschildert; derselbe ist am 30sten März 1844 in Kiel confirmirt worden. Nach seiner Confirmation ist Inquisit zuerst zu einem Landschuster, dann zu Schustermeistern in Kiel in die Lehre gekommen. Bei dem Meister N. N. ist er bis zum Frühjahre 1848 verblieben. Während dieses Aufenthalts will Inquisit zu Diebereien verführt sein, und hat mehrfache Entwendungen angegeben, welche er zusammen mit seinem Lehrherrn, und auf dessen nähere Ordre, angeblich verübt, indessen ist durch die desfalls angestellte nähere Nachforschung nichts Genaueres ermittelt. Mit den Kieler Turnern hat er das Gefecht bei Bau, hierauf mit dem Tannschen Corps die Gefechte von Altenhof und Hoptrup mitgemacht und ist dann zu verschiedenen Militairbataillonen gekommen. Während seines Militairstandes ist Inquisit drei Mal wegen Diebstahls bestraft und hat im Laufe der jetzigen Untersuchung die Verübung vielfacher Entwendungen eingestanden. Nach der Entlassung aus dem Militairdienste ist Inquisit vom Kieler Polizeigerichte unterm 23sten Juni 1851 wegen kleiner Entwendung und Versuch des ersten Diebstahls mit Einsteigen und Einbruch, unter Anrechnung des bereits erlittenen Arrestes mit einer 6 mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und am 25sten August 1851 wegen heimlichen nächtlichen Einschleichens mit einer dreimal 24stündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft. Während der Abhaltung der ersten Strafe hat Inquisit wegen wiederholten Unfugs im Gefängniß körperliche Züchtigungen erlitten. Im Kieler Stadtgefängnisse hat derselbe nähere Bekanntschaft mit anderen Verbrechern gemacht und gegen diese mehrfache auf Verübung schwerer Verbrechen abzielende Aeußerungen gethan, wie z. B., „wenn er in den nächsten Tagen nicht wieder da sei, sollten sie nur denken, er habe einen Raub ausgeübt, und dann sollten sie wohl weiter von ihm hören," „ehe er sich wieder fangen lasse, schlage er lieber einen vor den Kopf." Am 29sten August v. J. aus der Haft entlassen, ist Inquisit, mit einem Arbeitsschein nach Heide versehen, von Kiel nach Rendsburg gegangen, und hat auf dem Wege dahin 7 Ellen Leinen entwendet, die er unterwegs verkauft. In Rendsburg angelangt, will er die Nacht auf dem Schützenhofe im Freien zugebracht haben, wo er eine außen hängende Serviette entwendet hat. Nachdem Inquisit am Morgen des 30sten August an verschiedenen Stellen in Rendsburg sich aufgehalten, und sich vergeblich um Arbeit auf der Carlshütte bemüht, ist er zur Mittagszeit aus Rendsburg gegangen, um nach Nortorf und von da nach Hanerau und Dithmarschen

sich zu begeben. Beim Schützenhofe bei Rendsburg will er mit dem ermordeten Schneider Wiese zusammengetroffen sein und sind beide nach Nortorf zu weiter gegangen. Unterwegs hat Inquisit erfahren, daß sein Begleiter ein Schneider von Profession sei, und Geld bei sich führe. Als die beiden Wanderer von einem Fußsteige wieder in den Fahrweg gelangt sind, hat Inquisit einen Busch am Graben liegend gefunden, und sich daraus denjenigen Knittel, mit welchem die That verübt worden, zurecht geschnitten. Nachdem sie bei dem Brammerauer Wirthshause vorüber gewesen, haben beide, zur Abhaltung des Regens, sich unter einen Busch gesetzt, woselbst Wiese nach der Uhr gesehen und Inquisit dadurch den Besitz der Uhr bei demselben in Erfahrung brachte. Nachdem sie weiter gegangen, ließ Inquisit an dem Orte der That den Wiese etwas vorausgehen, und versetzte demselben mit dem Knittel, den er zu dem Zwecke bei dem dünnen Ende angefaßt, von hinten einen Schlag an die rechte Seite des Kopfes, und gleich darauf einen zweiten auf dieselbe Stelle, welche der erste Schlag getroffen. Hierauf hat Inquisit den Körper des Wiese, welcher, wie er aussagt, nach dem zweiten Schlage noch Lebenszeichen von sich gegeben, indem er mit den Händen oder Füßen, oder mit beiden sich gerührt, in die Arme genommen, an den Knick in einen Busch getragen und dort auf den Bauch niedergelegt, demnächst ihm den Rock ausgezogen, aus demselben das Taschentuch so wie aus der Hosentasche einen Geldbeutel mit Kleingeld und die silberne Taschenuhr genommen, und sich der später vorgefundenen Gegenstände theils durch Verstecken, theils durch Wegwerfen entledigt. An Geld hat Inquisit dem Erschlagenen vier Thalerzettel und etwa 16 bis 20 ß Kleingeld abgenommen. Nach verübter That hat Inquisit sich nach dem Dorfe Brammer, welches nicht weit von dem Orte der That entfernt liegt, begeben, dort in einem Kruge sich Butterbrod und einen Schnapps geben lassen, und ist von dort nach einem kurzen Aufenthalte nach dem Wirtshause in Brammerau gegangen, wo er übernachtet und am andern Tage wieder nach Rendsburg zurückgekehrt ist, wo er sofort die Uhr verkauft, sich bessere Kleidungsstücke angeschafft, und den Rest der Baarschaft gänzlich verschleudert hat, indem er sich seiner Neigung zum Spiel, zum Trinken und zum Tanzen hingegeben. Nach vergeudetem Gelde hat er sich mittelst Begehung anderer Entwendungen namentlich des Diebstahls von Kleidungsstücken in der Nähe des Schützenhofes, zweier Laken und einiger Hemden im Dorfe Schülldorf und eines Pfeifenkopfs mit silbernem Beschlage in der Nähe von der Hohner Fähre Geldmittel zu verschaffen gesucht.

Der Prediger, welcher den Inquisiten während seiner Gefangenschaft besucht, hat sich über ihn dahin geäußert, daß Inquisit sowohl Gesetz als Evangelium kenne, daß er mit Worten und heißen Thränen oft über sein schreckliches Verbrechen sich tief bekümmert gezeigt, und wiederholt gründliche Besserung und Bekehrung gelobt habe, daß der Prediger jedoch recht oft einen rechten, tief innigen Ernst bei ihm vermißt habe, so daß er nicht zu entscheiden wage, ob des Inquisiten Reue nur die Folgen und Strafe seiner Unthaten, oder die Schlechtigkeit und Verwerflichkeit dieser That selbst betreffe, daß er indessen bezeugen zu müssen glaube, daß nicht Bosheit und Verstockung, sondern Eitelkeit und Sinnlichkeit der Grundton seines Wesens seien.

Der Inquisit ist nach längerem beharrlichen Leugnen zu einem mit den sonst ermittelten Umständen durchaus harmonirenden Geständnisse gelangt, welches er nicht nur vor dem Amthause wiederholt, sondern auch im articulirten Verfahren bestätigt hat und dessen Wahrheit durch vorher ermittelte Anzeigen außer allem Zweifel gesetzt wird. Inquisit hat angegeben, daß er erst auf dem Wege nach Jevenstedt bei dem Schützenhofe mit dem Erschlagenen zusammen getroffen sei, und hierbei eine nähere Beschreibung desselben gegeben, welche gänzlich mit der Person des Wiese, seiner Kleidung und den Gegenständen, die er bei sich getragen, als derselbe Rendsburg am Vormittag verlassen, um zu seiner Familie nach Timmaspe zurückzukehren, übereinstimmt. Auf dem von dem Inquisiten in Begleitung mit dem erschlagenen Wiese fortgesetzten Wege ist, wie Inquisit angegeben, ihnen ein Wagen, worauf mehrere Personen befindlich gewesen, dicht vor dem Dorfe Schwabe nachgekommen, und zwar an dem Orte, wo Inquisit sich den Knittel zurecht geschnitten hat. Dieser Umstand findet seine volle Bestätigung durch die Aussagen des Käthners Freese, dessen Tochter und der Kathenfrau Klein, welche den Inquisiten als denjenigen wieder erkannt haben, den sie in Begleitung eines kleineren Menschen an dem obgedachten Orte zu Wagen eingeholt haben, und trifft die Beschreibung dieses Begleiters mit der des Wiese zusammen. Mit dem damals zurechtgeschnittenen Knittel hat Inquisit nach seiner Angabe die That verübt, und ihn alsdann weggeworfen. Dieser vom Inquisiten recognoscirte Knittel ist an dem Orte, wohin er ihn geworfen, gefunden worden, der Käthner Freese hat ihn als denjenigen wieder erkannt, welchen Inquisit sich zurecht geschnitten, und sind an diesem Platze abgeschnittene Stücke eines Astes vorgefunden, die genau zu dem Knittel gepaßt haben. Der Inquisit will mit seinem Begleiter in eine Wohnung eingekehrt sein, um den Regen dort abzuwarten. Diese Angabe wird als richtig bestätigt von der Ehefrau Appel im Schwaber Armenhause, die denselben als die eine Person recognoscirt und von der anderen Person eine auf den Wiese passende Beschreibung gemacht hat. Beide sind

auf ihrem weiteren Wege von mehreren Personen zu Schevenbrügge bemerkt worden, und nicht minder ist Inquisit nebst seinem Begleiter von der Ehefrau Klemm in Alten Kattbeck durch das Dorf kommend gesehen worden, welche den Inquisiten wieder erkannt hat. Der Ort, an welchem Inquisit nach seinem Geständnisse die That verübt haben will, stimmt gleichfalls mit dem, wo die Leiche in einem Wallgraben nahe dabei vorgefunden überein, und die Lage, in welcher die Leiche gefunden, harmonirt mit dem Geständnisse des Inquisiten, so wie denn auch die einzelnen Gegenstände des Ermordeten sich dort gefunden haben, wohin Inquisit dieselben versteckt oder gelegt hat. Die Angabe des Inquisiten, daß er dem Wiese, welchen er vorangehen lassen, mit dem Knittel, den er unten angefaßt, zwei Schläge nach einander an der rechten Seite des Kopfes versetzt hat, harmonirt ebenfalls mit dem **Elegio medico**, da nach demselben der Knittel als eine geeignete Waffe bezeichnet ist, mit dem der tödtliche Schlag dem Wiese hat versetzt werden können. Hierbei kommt indessen als scheinbarer Widerspruch in Betracht, daß nach dem Gutachten des Physicus die Annahme als wahrscheinlich aufgestellt ist, daß nur ein Schlag gefallen, wohingegen Inquisit eingestanden hat, dem Wiese zwei Schläge nach einander gegeben zu haben, ein Umstand, der daraus zu erklären sein möchte, daß die beiden Schläge auf dieselbe Stelle gefallen sind. Nicht minder finden die Angaben des Inquisiten über den Weg, den er eingeschlagen, von dem Orte der That nach dem Dorfe Brammer, seinen Aufenthalt daselbst, seinen ferneren Aufenthalt in Brammerau, wo er gegessen und die Nacht geblieben ist, sein Zusammentreffen in Brammerau mit zwei Orgelspielern und einer Frau, von welcher er einen Geldbeutel gekauft hat, ihre genügende Bestätigung durch die Aussagen vielfacher Zeugen, welche den Inquisiten unter dem Erbieten der Beeidigung recognoscirt haben. Auch das fernere Geständniß des Inquisiten hinsichtlich der Beraubung des Wiese ist durch die Untersuchung als richtig constatirt worden, so daß kein weiterer Zweifel darüber stattfinden kann, daß Inquisit sich erwiesenermaßen der That schuldig gemacht hat.

Inquisit, welcher am 8ten September in Meldorf zur Haft gebracht war, ist zuerst am 20sten November zum Geständnisse gelangt, nachdem er auf seinen dringenden Wunsch nach Kiel transportirt ist, wo er gegen den Polizeimeister die That gestanden. Bei Ablegung dieses Geständnisses hat Inquisit angegeben: er sei unterweges auf den Gedanken gekommen, den Schneider zu erschlagen, wann er auf diesen Gedanken gekommen, könne er nicht sagen, aber er glaube, daß er schon den Gedanken gehabt, als er sich den Knittel geschnitten. Inquisit habe damals kein Geld mehr gehabt, und von dem Schneider erfahren, daß er Geld bei sich trage, später erst habe er den Besitz der Uhr bei ihm bemerkt; an der betreffenden Stelle habe er dem Schneider, den er in dem Augenblick etwas vorausgehen lassen, mit dem Knittel einen Schlag an den Kopf gegeben, und zwar von hinten. Der Schneider sei sogleich, ohne einen Laut von sich zu geben, umgesunken, und da er sich noch etwas gerührt, habe er ihm, um ihn vollends zu betäuben, einen zweiten Schlag mit dem Knittel auf dieselbe Stelle des Kopfes versetzt. Auf specielle Fragen hat Inquisit angegeben, er habe kein Geld gehabt und es dem Schneider abnehmen wollen; es sei nicht seine Absicht gewesen, ihn ganz todt zu schlagen, den zweiten Schlag habe er ihm versetzt, da er noch nicht dösig gewesen; auch nach dem zweiten Schlage habe er sich noch etwas gerührt und Athem geholt, und habe Inquisit ihn deshalb noch nicht für ganz todt gehalten; damit die Leute ihn nicht so früh finden sollten, habe er ihn an den Graben getragen, er habe ihm den zweiten Schlag gegeben, weil er gefürchtet, von ihm verrathen zu werden; er habe ihn nur ganz dösig machen wollen, ganz todt sei er nicht gewesen, als er ihn im Graben verlassen; daß er nicht wieder ins Leben kommen würde, habe er sich gedacht.

In einem späteren Verhör hat der Inquisit zugegeben, daß, als er sich den Knittel zurecht geschnitten, er schon den Gedanken gehabt, den Schneider mit dem Knittel an den Kopf zu schlagen, ist aber dabei geblieben, daß er ihn nur habe dösig machen wollen, hat hierbei aber bemerkt, er habe die Ueberzeugung gehabt, daß der Mensch bald sterben werde und ihn nicht verrathen könne. In einem ferneren Verhör sagt Inquisit auf Befragen, er habe gewiß nicht daran gedacht, daß er, ohne den Menschen zu erschlagen, zu dem Gelde desselben kommen können; er habe aber bei der That und auch schon vor derselben den Gedanken gehabt, den Menschen deshalb zu erschlagen, damit derselbe ihn nicht verrathen könne, und zwar so, daß der Mensch freilich nicht gleich ganz todt sein, sondern erst kurze Zeit darauf sterben müßte. In einem anderweitigen Verhöre hat Inquisit angegeben: es sei ihm mit dem besten Willen nicht möglich zu erinnern, ob er damals, als er den Knittel aufgenommen, schon die Absicht gehabt, den Schneider zu erschlagen, und ob er in dieser Absicht den Knittel aufgenommen habe oder nicht. Die sofortige Ausführung der That sei ihm erst in den Sinn gekommen, als sie von dem Fußsteige wieder in die große von Jevenstedt nach Nortorf führende Landstraße gekommen seien. Er erinnere sich bestimmt, daß, als sie in diese Landstraße gekommen, und etwa 200 Schritte beim ersten an dieser Landstraße links liegenden Hause vorbei gewesen, er

daran gedacht habe, jetzt zu schlagen, er hätte schon den Knittel in die Höhe gehoben, um auf den vor ihm gehenden Schneider zu schlagen, er hätte es aber damals nicht übers Herz bringen können; es komme ihm so vor, als ob er die Absicht, den Streich sofort auszuführen, noch einmal mehr näher nach Brammerau hin gefaßt, aber aus gleichem Grunde wieder davon abgelassen habe; seine Absicht bei diesen Versuchen zur Ausführung sei die gewesen, sich des Geldes des Schneiders zu bemächtigen. Was ihn von der sofortigen Ausführung der That bei den ersten beiden Anwandlungen dazu abgehalten habe, das könne er nicht sagen, er habe es nicht thun können, und erinnere sich wohl, daß er ein Zittern im Körper empfunden habe. Er habe indeß den Gedanken, den Menschen zu erschlagen, bis zu dem Augenblicke der Ausführung nicht wieder los werden können. Er könne nicht sagen, daß er durch den Anblick der Uhr in seiner Absicht bestärkt worden. Es sei ihm nicht eingefallen, daran zu denken, daß der Schneider eine Frau habe, die er auch unglücklich mache, er habe blos daran gedacht, sich des Geldes des Schneiders zu bemächtigen, und daß er hungrig sei, es sei ihm nicht eingefallen, daß er dem Schneider durch Drohung und Gewalt das Geld abnehmen könne, ohne ihn gerade zu erschlagen. Er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob er, als er aus Rendsburg gegangen, überall schlechte Absichten gehabt, er müsse es freilich selbst als wahrscheinlich anerkennen, könne aber mit Bestimmtheit behaupten, daß, als er mit dem Schneider zusammengetroffen, er nicht gleich die Absicht gehabt habe, ihm Geld abzunehmen. Als er zuerst zweimal die Anwandlung gehabt, auf den Schneider zuzuschlagen, habe er an die Wirkungen des Schlages auf den Schneider nicht weiter gedacht, damals habe er blos daran gedacht, ihn auf den Kopf zu schlagen und ihm das Geld abzunehmen. Als sie nun aber weiter gegangen, da habe er sich es allerdings ausgedacht, daß er dem Schneider ein Paar Schläge an den Kopf geben wolle, und daß diese Schläge die Wirkung haben würden, den Schneider zuerst zu betäuben, so daß er demselben das Geld abnehmen könne, daß aber etwa nach acht Tagen der Schneider auch daran sterben müsse. Wie und warum er gerade zu diesem Gedanken gekommen, darüber könne er keinen weiteren Aufschluß geben, aber gewiß sei es, daß er sich die Sache so ausgedacht habe, und er müsse sich jetzt selbst über die Kaltblütigkeit wundern, die er gehabt, um sich so etwas bestimmt ausdenken zu können. Er habe nicht sofort Reue wegen der schlechten That empfunden, sondern geglaubt, daß in dem Körper des Erschlagenen noch Leben sei und auch im Brammerauer Wirthshause keineswegs die Ueberzeugung gehabt, daß der Schneider schon ganz todt sei, er habe vielmehr an die Möglichkeit gedacht, daß Leute ihn in dem Graben finden mögten. Als er am andern Morgen erwacht, habe er nicht weiter an die That gedacht, und keine Reue empfunden; sein Schlaf sei freilich nicht so wie gewöhnlich gewesen, aber Reue und quälende Gedanken habe er doch auch nicht gehabt.

Bei dem gegen den Inquisiten eingeleiteten articulirten Verfahren hat derselbe sich in gleicher Weise geäußert, namentlich erklärt:

„Er habe den Schneider zweimal auf den Kopf geschlagen, daß er niedergesunken, dann habe er ihm seinen Rock, seine Uhr und sein Geld abgenommen, und ihn in den Graben gelegt.

Nach dem ersten Schlage habe der Schneider regungslos, mit abwärts gehaltenen Armen gestanden, deshalb habe er ihm ohne eine Pause den zweiten Schlag gegeben.

Wie Inquisit ihn in den Graben gelegt, habe er sehen können, daß der Körper sich gerührt, und daß er noch geathmet habe. Er habe den Körper in den Graben gelegt, damit man ihn nicht gleich finden sollte, weil er ihn sonst verrathen würde, er habe geglaubt, daß derselbe dort im Graben sterben werde, wenn Niemand ihn finden und ihm helfen würde. Es sei nicht seine Absicht gewesen, daß der Mensch sterben solle, er habe nur nicht verrathen sein wollen."

Der peinliche Ankläger hat vor dem versammelten Nortorfer Criminalgerichte den Inquisiten wegen Raubmordes angeklagt, während der Defensor nachzuweisen bemüht gewesen ist, daß Inquisit wegen begangenen Raubes sowie wegen culposer Tödtung zu bestrafen sei.

Das Nortorfer Criminalgericht hat den Inquisiten des Raubmordes schuldig erkannt und die Untersuchungsacten an das Königl. Obercriminalgericht eingesandt.

Unterm 22sten Januar d. J. ist darauf die nachfolgende Strafresolution aus dem Königl. Oberappellationsgerichte ergangen:

Frederik der Siebente &c.

In Untersuchungssachen wider den Inquisiten Ernst Heinrich Andreas Zürnsen aus Wyck, wegen Mordes und Raubes,

wird dem Holsteinischen Obercriminalgerichte auf dessen Bericht vom 7ten October v. J. unter Rücksendung der Acten hierdurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß der am 31sten August 1851 in einem Graben unweit Brammerau todt gefundene Schneider Heinrich Wiese aus Timmaspe dem auf

das Obductionsprotocoll gestützten ärztlichen Gutachten zufolge mit einem stumpfen Werkzeuge von hinten erschlagen ist;

in Erwägung, daß, nachdem durch die gegen den Inquisiten angestellte Untersuchung schon mehrere dringende Indicien wider ihn ermittelt waren, nämlich seine Anwesenheit in der Nähe des Ortes der That, zu der Zeit wo diese verübt sein muß, seine Begleitung des Erschlagenen auf dessen Fußwanderung bis in die Gegend, wo die Leiche gefunden worden, sein Besitz der Uhr des Erschlagenen kurz nachher und sein Besitz eines Knittels, welcher in der Nähe der Leiche gefunden worden und mit welchem nach einem fernern ärztlichen Gutachten die tödtliche Verletzung recht wohl hat beigebracht werden können,

der Inquisit eingestanden hat, er habe am Nachmittag des 30sten August 1851 seinem Begleiter, den er etwas voraufgehen lassen, mit dem erwähnten Knittel, nachdem er denselben bei dem dünnen Ende angefaßt, einen Schlag von hinten an den Kopf gegeben und ihm gleich darauf einen zweiten Schlag mit dem Knittel auf dieselbe Stelle versetzt, nach diesem zweiten Schlage habe sich sein Begleiter noch etwas gerührt und Inquisit habe den Körper hierauf nach dem Platz getragen, wo derselbe gefunden worden; aus seinen Kleidern habe er ihm die Uhr und einen Geldbeutel, so wie aus der Brieftasche vier Thalerzettel genommen; solchemnach das Bekenntniß des Inquisiten mit den ermittelten Anzeigen und dem Ergebniß der Obduction in allen wesentlichen Puncten übereinstimmt;

in Erwägung, daß der Inquisit ausgesagt hat, er habe die That ausgeführt, um seinem Begleiter dessen Geld abzunehmen; daß derselbe sich zwar schwankend darüber ausgesprochen hat, ob er den tödlichen Erfolg der von ihm verübten Gewaltthätigkeit beabsichtigt habe, indem er angegeben, er habe den Erschlagenen nur dösig machen wollen, er habe ihn so schlagen wollen, daß derselbe noch 8 oder 14 Tage leben könne, er habe sich wohl gedacht, daß er dann sterben könnte, er habe den Körper verborgen, damit er nicht gefunden würde und er habe allerdings geglaubt, daß er sterben müsse, wenn man ihm keine Hülfe bringe; er habe ihn nur der Sprache berauben wollen, so daß er selbst, wenn er noch eine Zeitlang lebe, ihn nicht verrathen könne; daß jedoch aus diesen Angaben des Inquisiten, in Verbindung damit, daß er die That mit einem Knittel ausgeführt hat, der auf die Art, wie er ihn gehandhabt, eine schwere Waffe ist, und daß er beide Schläge nach einer Stelle des Kopfes gerichtet hat, an welcher nach dem ärztlichen Gutachten schon eine geringe Verletzung den Tod herbeizuführen vermag, sich ergiebt, daß seine Absicht auf die Tödtung seines Begleiters gerichtet gewesen ist, und zwar zu dem Zweck, denselben zu berauben und durch seinen Tod der Entdeckung des Thäters vorzubeugen;

in endlicher Erwägung, daß die Tödtung, da sie in der Absicht der Beraubung und meuchlings verübt worden, als Mord bezeichnet werden muß, und daß bei der wider ihn als Mörder zu erkennenden Todesstrafe die Strafe des ihm gleichfalls zur Last fallenden Raubes und der von ihm geständigerweise verübten Diebstähle wegfällig wird,

der Inquisit Ernst Heinrich Andreas Zürnsen aus Wyck wegen Mordes mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen ist und die Kosten der Untersuchung aus dessen Nachlaß, soweit er dazu hinreicht, zu entnehmen sind.

Hiernach hat das Holsteinische Obercriminalgericht wegen der Publication und Vollstreckung des mittelst Allerhöchster Resolution d. d. Christiansborg den 14ten Januar 1853 bestätigten Straferkenntnisses das Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten Januar 1853.

Die Hinrichtung des **Raubmörders** hat den 19ten Februar d. J. stattgefunden.

Nachdem dem Delinquenten vor dem versammelten ordentlichen Nortorfer Criminalgericht am 17ten Februar das Todesurtheil, unter Zulassung des Publicums, publicirt worden, ist demselben am Abend des 18ten Februar das heilige Abendmahl gereicht. Die Hinrichtung ist am 19ten Februar Vormittags 11¼ Uhr durch den Scharfrichter Düring aus Altona an derselben Stelle geschehen, wo am 30sten August 1851 die That verübt ist; es waren daselbst zwei Hügel aufgeworfen, Einer für die Richtstätte, der andere für die Placirung eines Zeltes, vor welchem das hochnothpeinliche Halsgericht abgehalten wurde. Der Delinquent wurde, von dem Pastor Balemann und dem Hauptprediger aus Nortorf begleitet, in einem bedeckten Wagen, neben welchem 2 Dragoner ritten, von Rendsburg nach der 2 Meilen entfernten Richtstätte gefahren; der ganze Richtplatz war mit einem Spalier von Bauern aus dem Kirchspiel Nortorf umgeben; hinter den Bauern war Infanterie postirt und außerdem waren 4 Dragoner mit einem Corporal zugegen. Nach der Ankunft des Delinquenten trat der Amtmann vor das Zelt auf die erste Stufe, zu beiden Seiten bis zum Richthügel die 16 Gerichtsmänner mit dem Dingvogt und dem Kirchspielvogt; der Delinquent wurde entfesselt auf die zweite Stufe zwischen den beiden Predigern gestellt, und nachdem er, wie auch die beiden Prediger, das Haupt entblößt hatten, sprach der Amtmann mit lauter, der ganzen versammelten Menge verständlicher, Stimme folgende Worte:

„Weil Du, Ernst Heinrich Andreas Jürnsen, am 30sten August 1851 eben hier an dieser Stelle den Schneider Hinrich Wiese aus Timmaspe meuchlings ermordet und beraubt hast, sollst Du, nach richterlichem Spruch, wie solcher von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigt worden, Dir selbst zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum abschreckenden Beispiele, mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht werden. — Die Urtel ist gesprochen — der Stab ist gebrochen."

worauf ein Stäbchen über den Delinquenten gebrochen und derselbe nach einer kurzen Anrede des Predigers dem Scharfrichter übergeben ward. Hierauf bestieg der Delinquent zwischen beiden Predigern das Schaffot und kniete dort nieder. Nachdem die Prediger gebetet und dem Missethäter den letzten Segen ertheilt, traten dieselben vom Schaffot zurück und im nächsten Augenblick war der Kopf durch einen Hieb vom Rumpfe getrennt. — Es waren mehrere Tausend Menschen versammelt, aber während des ganzen Actes, sowie vorher und nachher, herrschte eine fast lautlose Stille; die Menge war von dem ernsten, feierlichen Acte tief ergriffen, und entfernte sich schweigend.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 4ten April.

1. Der Gutsbesitzer Dr. v. Hollen zu Schönweide, Kläger und Appellant, wider den Krüger und Erbpächter Lorenzen bei Schönweide, Beklagten und Appellaten, **in pcto.** Jagdgerechtigkeit auf den Erbpachtsländereien des Beklagten.

Eodem.

2. Der **Dr. juris** Balemann in Kiel und der Pächter Danielsen zu Augustenhof, als Testamentsexecutoren des Pächters D. H. Hilmers zu Quarnbeck, Kläger, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Storm in Husum, als Administrator des Demereiersschen Fideicommisses und Vertreter der Quarnbecker Gutsherrschaft, Beklagten, **in pcto.** Vergütung für nicht geliefertes Deputatholz.

Dienstag den 5ten April,
event. Montag den 4ten April.

3. Der Hufner August Hinrich Gaeth in Westerau, Beklagter und Appellant, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Müller in Oldesloe, in substituirter Vollmacht der Westerauer Stiftung in Lübeck, Kläger und Appellaten, **in pcto.** rückständiger Vergütung für das s. g. Bauervogtsland, **nunc appellat.**

Dienstag den 5ten April,
event. Montag den 4ten April.

4. Die Wittwe des ⅞ Hufners Wiggers in Woldenhorn, **c. cur. et assist.**, für sich und ihre unmündigen Kinder, Beklagte, Producentin und Reproducentin, jetzt Appellantin, wider den Käthner C. Sengelmann in Dalingsdorf, Kläger, Producenten, Reproducenten und Appellaten, **in pcto. deb.** 365 ℔ **cum usur., nunc appellat.**

Donnerstag den 7ten April.

5. **Terminus** zur Aufnahme der Administrationsrechnung über das Cai Brockdorff-Osterrader Geldfideicommiß.

Eodem.

6. **Terminus** zur Doeirung des Capitalbestandes des von Thienen-Großnordseer Geldfideicommisses.

Eodem.

7. **Terminus** zur Aufnahme der Administrationsrechnung über die Gräflich von Hahn-Neuhäuser Fideicommisse.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Freitag den 8ten April.

Der Thurmdecker Boldt in Stockelsdorf, Kläger und Appellant, wider den Kirchenconvent der Kirche zu Prohnsdorf, Beklagten und Appellaten, **in pcto.** Schadensersatzes, **nunc appellat.**

III. Obergericht.

Donnerstag den 14ten April.

1. Der Müller Johann Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister G. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, **in pcto.** rückständiger Zinsen.

Eodem.

2. Letzterer wider Erstere **in eadem causa.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

11. Stück. Den 10. März 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. die Annahme beschädigter Kassenanweisungen in den öffentlichen Zahlungen,

vom 22sten Februar 1853.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Centralkasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg, zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an sämmtliche Hebungsbeamte und Zollämter in Holstein, dahin instruirt worden ist, daß es dem Ermessen der Hebungsbeamten, unter der Controlle der Centralkasse, überlassen sein soll, defecte oder auf andere Weise beschädigte Holsteinische Kassenanweisungen in Zahlung anzunehmen, wenn Solches ihres Erachtens ohne Verlust für die Staatskasse geschehen kann; daß jedoch die Annahme solcher Kassenanweisungen nicht wegen Beschädigung verweigert werden darf, auf welchen die Nummer und der Name des Registrirenden erhalten sind; vorausgesetzt natürlich, daß zum Zweifel an der Aechtheit der Anweisung kein Grund vorhanden sein sollte.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 22sten Februar 1853.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

A. Westergaard.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Befugniß des Nachbars hinsichtlich der an der Gränze des benachbarten Grundes stehenden Bäume.

Der Bauervogt Block in Surdorf hat wider den Gastwirth Joh. Sager daselbst folgende Klage vor dem Eismarschen Amthause mündlich vorgebracht:

Er sei ein Nachbar des Beklagten und habe seit alter Zeit zwischen seinem Feldstücke Kampsbarg und des Beklagten Scheune nebst Garten ein todter Zaun gestanden. Beklagter habe aber seit seiner Besitzzeit unmittelbar hinter dem todten Zaune Eschen angepflanzt, die ihre Wurzeln weit in seinen, des Klägers, Grund und Boden hineinstreckten, auch drängten die größer werdenden Eschenbäume den todten Zaun immer weiter vorwärts, so daß er bei jedesmaligem Zäunen ein klein wenig weiter gesetzt werde. Kläger bittet:

> den Beklagten zu verurtheilen, daß er den lebendigen Anwuchs unmittelbar an der Scheide wegnehme und dagegen wieder den todten Zaun allein halte, ihm, dem Kläger, auch die Proceßkosten erstatte.

Der Beklagte hat auf diese Klage erwiedert: Die Eschenbäume ständen auf des Beklagten eigenem Grunde und Boden und daß er mit dem todten Zaune weiter vorgerückt sein sollte, müsse er läugnen, so wie er sich auch weigere, die Eschenbäume wegzunehmen, vielmehr um Abweisung der Klage ref. exp. bitten müsse.

Nachdem annoch coram protocollo re- und duplicirt worden, gerichtsseitig der Augenschein eingenommen ist und die Parteien erklärt haben: daß sie auf das Verfahren in ordinario beiderseits verzichten, und auf die stattgehabte summarische Procedur die Abgebung

eines Erkenntnisses wünschten, gegen welches sie sich jedoch event. die Einwendung des Rechtsmittels der Supplication an das Königliche Holsteinische Obergericht reservirten, ist von dem Königlichen Amthause zu Cismar unterm 29sten April 1852,

in Betracht, daß der Sachsenspiegel eine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß man Bäume nur in gewisser Entfernung von der Gränze anpflanzen dürfe, nicht enthält, daß auch die Römische Gesetzesbestimmung in **l. 13 D. fin. regund. (10. 1)**, wornach ein fünffüßiger Abstand stattfinden sollte, nach Präjudicat des höchsten Gerichts nicht zur Anwendung gebracht werden kann,

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen pro 1845, № 36;

in Erwägung aber, daß eine Genehmigung des Baumpflanzens unmittelbar an der Gränze, wie der Augenschein im vorliegenden Falle gelehrt hat, zugleich die Genehmigung einer successiven Gränzveränderung involviren würde, da die größer und stärker werdenden Bäume bei Erneuerung des in gegenwärtigem Falle von Altersher bestandenen todten Zaunes allmählig weiter nach des Nachbarn Seite hinüberdrängen, — weshalb denn, in Ermangelung gesetzlicher Maßbestimmung, eine solche nach richterlichem Ermessen zu setzen ist, als wofür die Bestimmung des Sachsenspiegels im Buch **II, Art. 51**, betreffend den Abstand lästiger Baulichkeiten, eine angemessene Analogie abgiebt;

in endlichem Betracht, daß hinsichtlich der weiter als 3 Fuß zurückstehenden Bäume auf Grund des Sachsenspiegels **II, Art. 52** nur das Abhauen überhängender Zweige, und nach demselben Princip das Ausroden überlaufender Wurzeln, nebst Schadensersatz für den etwa beim Ausroden verursachten Schaden, verlangt werden kann,

erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, die dicht an der Gränze des klägerischen Landstücks, „Koppel west am Dorfe", № 7 der Charte, angepflanzten Bäume auf drei Fuß Abstand von dem Fuße des Zaunes innerhalb sechs Wochen wegzuräumen, auch die verursachten Kosten zu erstatten, und daß dem Kläger seine Ansprüche auf das Abhauen überhängender Zweige, sowie das Ausroden überlaufender Wurzeln in Ansehung der weiter als drei Fuß von der Scheide stehen bleibenden Bäume im letzteren Falle ebenfalls Anspruch auf Ersetzung des beim Ausroden erleidenden Schadens vorzubehalten sei.

V. R. W.

Decretum et publicatum, den 29sten April 1852.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte, der Gastwirth Sager, das Rechtsmittel der Supplication an das Königliche Holsteinische Obergericht interponirt, dasselbe rite prosequirt und darüber gravaminirt, daß erkannt, wie geschehen und der Kläger nicht vielmehr unter Erstattung der Kosten mit seiner angestellten Klage abgewiesen worden.

Nachdem über die Supplicationsschrift die Gegenerklärung des Supplicaten eingezogen worden, ist der nachstehende Bescheid aus dem Königlichen Holsteinischen Obergericht erfolgt:

Auf die unterm 21sten Mai d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Gastwirths J. Sager in Surdorf, Beklagten und Supplicanten, wider den Bauervogt J. Block daselbst, Kläger, jetzt Supplicanten, wegen Wegräumung von Bäumen,

wird,

in Erwägung, daß weder im Römischen Recht, noch im Sachsenspiegel eine Bestimmung enthalten ist, die das Anpflanzen von Bäumen auf eigenem Boden über eine bestimmte Entfernung von der Gränze hinaus verbietet, daß vielmehr die Rechte des Nachbars mit Beziehung auf die nahe an der Gränze seines Grundstücks wachsenden Bäume des Nachbars sich auf die Befugniß beschränken, die überhängenden Zweige und die in sein Land durchschlagenden Wurzeln wegzunehmen,*) wie denn auch aus der rein polizeilichen Bestimmung des Sachsenspiegels **lib. II. Art. 51****) eine Analogie für die Beschränkung des Eigenthums in Fällen der vorliegenden Art keinesweges zu entnehmen ist;

in Erwägung, daß demnach weder darauf, daß das angefochtene Erkenntniß die Wegräumung der bis auf drei Fuß Abstand vom Zaune angepflanzten Bäume im Allgemeinen verfügt, während der Klageantrag nur auf die Wegräumung der vom Beklagten angepflanzten Bäume gerichtet gewesen, noch darauf, daß der in der sent. a qua enthaltene bloße Vorbehalt, weil er weder Rechte giebt noch nimmt, kein gravamen enthält, im vorliegenden Falle etwas ankommt,

nach eingezogener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Königl. Cismarschen Amthauses vom 29sten April d. J. dahin abzuändern:

*) cfr. Sachsenspiegel, Bd. II., Art. 52. Hennings, Hülfsbuch rc., II., S. 101.

**) „Oven und gank (cloaca) und swin kobe suln dri vüze von me zune sten."

daß Kläger, jetziger Supplicat, unter Verurtheilung desselben in die Kosten der ersten Instanz mit seiner erhobenen Klage abzuweisen.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten October 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

[Fortsetzung.]*)

Was zunächst die Frage betrifft, wie die Erbtheilung ihrer rechtlichen Natur nach aufzufassen sei, so gehen allerdings in allen Fällen, wo mehrere Erben vorhanden sind und nicht in Folge Testaments- oder gesetzlicher Bestimmung ein in der Masse befindliches Immobile auf Einen derselben allein vererbfällt, das Eigenthum an diesem Immobile, wie überhaupt sämmtliche Activa und Passiva der Masse auf alle Erben gemeinschaftlich über. Damit die einzelnen Erben alleinige Eigenthümer der vorhandenen Gegenstände oder alleinige Inhaber der vorhandenen Forderungen werden, ist also noch immer ein besonderes Rechtsgeschäft, eine Uebertragung erforderlich; es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß, gleichviel ob man diese Uebertragung auf Grund der **l. 1 C. communia utriusque judicii, III, 38, divisionem prædiorum vicem emtionis obtinere placuit**, in einer Anzahl einzelner Kauf- und Tauschgeschäfte auflöst oder als eine besondere Art des Eigenthumsüberganges ansieht, jedenfalls ein zweiter Uebergang von Eigenthum stattfindet, und es von diesem Gesichtspunkte aus den Schein der Richtigkeit für sich hat, wenn man, wie es in dem Rentekammerschreiben vom 14ten Juli 1838 (S. S. IX, S. 385) bei der Uebertragung eines Antheils an einem gemeinschaftlich erkauften Grundstücke an den Mitkäufer mit Recht geschehen ist, auch hier eine Uebertragungssteuer verlangt. Etwas anders scheint freilich das Verhältniß des das Immobile antretenden Erben in einem in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen für 1843 enthaltenen Aufsatze angesehen zu werden, indem daselbst S. 258 als Grund, weshalb es bei der Erbtheilung unter unmündigen Erben keines schriftlichen Contracts zur Uebertragung eines Grundstücks bedarf, unter Anderem geltend gemacht wird, daß der Miterbe, dem das Grundstück überwiesen werde, in Beziehung auf dieses als Repräsentant des Erblassers erscheine. Die Repräsentation des Erblassers durch die Erben fällt indeß zusammen mit der Universalsuccession, durch welche die Erben in die Gesammtheit der überhaupt der Vererbung fähigen Rechte des Verstorbenen eintreten und seine Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung fortsetzen. Die Universalsuccession hat den Zweck, den vollständigen Uebergang aller einzelnen activen und passiven Vermögensverhältnisse des Erblassers, mögen diese den Erben bekannt sein oder nicht, mittelst des Einen Actes der Erbschafsantretung herbeizuführen; sie bezieht sich aber nur auf das Vermögen als Ganzes, es hat daher auch jeder der Erben den Erblasser nur in Beziehung auf die ihm zugefallene Quote jenes Ganzen, nicht aber in Beziehung auf die einzelnen im Nachlasse enthaltenen Rechte und Gegenstände zu repräsentiren, welche letzteren zwar gleichfalls auf die Erben mit übergehen, zu denen sie sich aber, nachdem einmal der Antritt geschehen, im Wesentlichen in keinem anderen Verhältnisse befinden, als gewöhnliche Singularsuccessoren, denen dieselben durch Geschäfte unter Lebenden besonders übertragen worden waren. Von einer Repräsentation des Erblassers nach geschehener Theilung und in Beziehung auf bestimmte Massegegenstände kann demnach in einem andern Sinne, als eine solche Repräsentation bei jedem Singularsuccessor stattfindet, nicht die Rede sein. Die obige Bemerkung kann sich daher auch nicht auf die erbrechtliche Repräsentation beziehen und scheint mit derselben nur gemeint zu sein, daß das einem Erben bei der Theilung überwiesene Grundstück als ein von ihm ererbtes und nicht als ein durch ein Geschäft unter Lebenden ihm übertragenes zu behandeln sei, eine gewiß richtige Ansicht, auf welche wir gleich noch näher zurückkommen. Nicht zutreffend erscheint dagegen eine andere, in den Anzeigen für 1842, S. 369 enthaltene Ausführung, nach welcher zur Uebertragung eines Grundstücks an einen der Erben nur ein Verzicht der Miterben auf ihre Antheile an demselben erforderlich sein soll, weil vermeintlich durch einen solchen Verzicht jene Antheile von selbst dem Erben accresciren, welchem man das Grundstück übertragen will. Das Accrescenzrecht setzt nämlich mit Nothwendigkeit voraus, daß derjenige, dessen Antheil accresciren soll, die Erbschaft überhaupt nicht angetreten hat, es bezieht sich daher — von dem Vorkommen bei Legaten abgesehen — lediglich auf ganze Erbportionen, nicht aber auf die ideellen Antheile der Miterben an den einzelnen in der Masse befindlichen Gegenständen. Ein Verzicht der Miterben auf ihre Antheile an solchen einzelnen Gegenständen würde demnach für die übrigen Erben

---

*) S. 72 Sp. 2 Z. 19 v. u. del. „noch".

ohne gleichzeitigen Accept oder Besitzergreifung von ihrer Seite überall keine Folgen haben, sowenig wie ein derartiger Verzicht bei Sociis ein Accresciren des vacant gewordenen Theils an den nicht verzichtenden Gesellschafter bewirken könnte. Ein Verzicht mit gleichzeitiger, vorher verabredeter Occupation des herrenlosen Antheils wäre aber nur eine Umgehung der Uebertragung oder ein unrichtiger Ausdruck für diese und könnte daher nicht von der Beobachtung der für die Uebertragung geltenden Vorschriften befreien.

Die Aehnlichkeit, welche hiernach zwischen der Lage der Miterben und der der Socii obwaltet, geht indeß nicht bis zu einer vollkommenen Gleichheit, vielmehr findet namentlich in einer Rücksicht eine nicht unwesentliche Verschiedenheit Statt. Das Societätsverhältniß, welchem in der hier in Rede stehenden Beziehung auch jede sonstige durch Vereinbarung herbeigeführte Gemeinschaft gleichzustellen ist, wird durch einen Vertrag begründet; der Gesichtspunkt des Vertrages und der freiwilligen Vereinigung liegt daher der ganzen Auffassung dieses Verhältnisses zum Grunde, und es kann Niemanden einfallen, die Beurtheilung wie aller übrigen Beziehungen, so auch der Auftheilung der Gemeinschaft in ihrer Ausführung auf etwas Anderes als einen Vertrag zurückzuführen. Anders verhält sich dies bei der Erbschaft. Die Gemeinschaft unter Miterben ist eine s. g. **communio incidens**, die ohne ein Zuthun der Betheiligten durch einen von außen hinzukommenden Umstand — den Erbfall — entsteht; die Miterben haben daher nicht wie die Socii in der Communion selbst Zwecke zu verfolgen; vielmehr bildet für sie jene Gemeinschaft mit ihnen oft ganz fernstehenden Personen der Regel nach ein Hinderniß, um zu dem vollen Genusse der ihnen durch die Erbschaft zugefallenen Vortheile zu gelangen. Eine Folge hievon ist, daß, während eine einmal abgeschlossene Societät, im Fall nicht gleich nur eine bestimmte Zeitdauer verabredet worden, so lange fortdauert, bis ein neu hinzutretender Umstand ihre Aufhebung veranlaßt, bei den Miterben eine Wiederaufhebung der Gemeinschaft meistens sobald wie irgend thunlich eintritt und sogar eintreten muß, so daß die vorläufige Aussetzung der Theilung einen bestimmten desfälligen Beschluß erfordert und ohnehin nicht einmal in Fällen zulässig ist. (Vergl. z. B. Holst. Königl. Vormünderverordnung vom 13ten Septbr. 1743 §§ 8 u. 11.) Die Aufhebung der Gemeinschaft, welche bei einer Societät das Aufhören des vorhergehenden Vertragsverhältnisses bezeichnet, giebt demnach der vorhergehenden Erbschaft erst die eigentliche Erfüllung; es tritt daher, wie bei der Societät der Vertrag, so hier die Erbschaft in allen Beziehungen durchaus in den Vordergrund. Freilich gehen — abgesehen natürlich von dem gar nicht hierher gehörigen Falle, wo ein förmliches *judicium familiæ herciscundæ* eintritt, also nicht die die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübende, sondern die richterliche Behörde angerufen wird, in welchem Falle der Erwerb des Eigenthums auf der Adjudication des Richters beruht — auch der Auftheilung einer Erbmasse Verträge vorher, indem sich die Erben darüber zu vereinbaren haben, in welche bestimmte Gegenstände jeder von ihnen statt des ihm zustehenden verhältnißmäßigen Antheils an alle einzelnen Gegenstände der Masse angewiesen werden soll, und ebenso geschieht die Ausführung dieser Vereinbarungen durch eine Reihe von Uebertragungen verschiedener Art. Diese Verträge und Uebertragungen werden indeß nicht nur unter dem Einen Namen der Regulirung der Erbmasse begriffen, sondern kommen auch wirklich, wenigstens gewöhnlich, durch einen einzigen Act zur Vollziehung, indem der Schlußact der Theilung alle diese zahlreichen Rechtsgeschäfte in sich befaßt, mögen dieselben in der Uebertragung schon bestehender oder der Constituirung neuer Rechtsverhältnisse bestehen. Dabei geschehen die verschiedenen Uebertragungen rc. nicht einzeln, sondern in Bausch und Bogen, so sehr, daß die Betheiligten selbst vielfach keine klare Anschauung von der wirklichen Zahl und Beschaffenheit der von ihnen angenommenen Rechtsgeschäfte gewinnen. Die in einer Erbtheilung enthaltenen verschiedenen Vereinbarungen und Uebertragungen treten unter diesen Umständen ungleich weniger hervor, als wenn jedes dieser Rechtsgeschäfte besonders vorgenommen wird oder selbst als wenn die Theilung einer Societät stattfindet, wo der von Anfang an zum Grunde liegende Vertrag einen bestimmenden Einfluß auf die Auffassung des ganzen Verhältnisses der Socii zu einander äußert. Bei der Auftheilung einer Erbmasse erscheint demnach der Charakter der Erbschaft durchaus als der prävalirende und die Communion nur als ein Durchgangspunkt, durch dessen Beseitigung erst der Erbfall zur vollen Ausführung kommt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

12. Stück. Den 21. März 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der bei der Vertheilung der Acten des vormaligen Reichskammergerichts den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zugefallenen Proceßacten in das Archiv des Königlichen Oberappellationsgerichtes zu Kiel,

vom 18ten Februar 1853.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die, bei der, in Gemäßheit Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 4ten September 1845 vorgenommenen Vertheilung der Acten des ehemaligen Reichskammergerichts den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zugetheilten Proceßacten in das Archiv des Königlichen Oberappellationsgerichtes zu Kiel aufgenommen worden sind.

Die Betheiligten, welche etwa die Einsicht, beziehungsweise Auslieferung dieser Acten begehren, haben sich mit ihren desfälligen Anträgen an das Präsidium des Oberappellationsgerichtes zu wenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten Februar 1853.

Reventlow-Criminil.

E. Harbou.

II.

Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die Einsendung der Duplicat-Hebungsextracte an die Staatsbuchhalterei unter dem Königlichen Finanzministerium,

vom 22ften Februar 1853.

Diejenigen Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, welche nach Maßgabe des Circulairs vom 4ten Mai 1852 Duplicate der monatlichen Hebungsextracte für das Königliche Finanzministerium anzufertigen, und selbige bisher an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingesandt haben, werden hiedurch ersucht, diese Duplicatexemplare künftig nicht ferner hierher, sondern gleichzeitig mit der Absendung der für das unterzeichnete Ministerium bestimmten Exemplare directe an die Staatsbuchhalterei unter dem Königlichen Finanzministerium einzusenden.

Kopenhagen, den 22ften Februar 1853.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:

G. Grothusen.

F. Maes.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Anwendung der l. 2 und 3 Cod. de quadriennii praescriptione bei Veräußerungen des Fiscus nach heutigem Rechte.

Die Königliche Administratur zu Ranzau hat in der nachstehenden Sache das folgende Erkenntniß abgesprochen:

In Sachen des Hufners C. Sothmann, jetzt Peter Hauschild und J. Münster in Bockel, für sich und in Vollmacht der Dorfschaft Bockel, Kläger, wider den Erbpachtmüller Jacob Bornholdt zur Bockeler Mühle, Beklagten, in pcto. Herausgabe einer Koppel im s. g. Bornhüttener Mühlenmoor s. w. d. a.,

haben die durch Beibringung eines Syndicats der Dorfschaft Bockel legitimirten Kläger im Wesentlichen angeführt, wie der gedachten Dorfschaft der Besitz und die Nutzung ihrer gemeinen Weide schon seit einem Jahrhundert von der Landesherrschaft überlassen gewesen und mittelst einer abschriftlich eingelegten, allerhöchst vollzogenen Concession vom 30sten Mai 1765 die gedachte Gemeinweide der Dorfschaft ausdrücklich dahin übertragen:

> daß sie selbige immerdar und unwiderruflich frei und ungehindert besitzen, nutzen und gebrauchen, auch soweit es nicht bereits geschehen, unter sich vertheilen und unter Cultur bringen möge,

gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von 50 Rthlr. Species.

Diese Recognition sei von der Dorfschaft fortwährend erlegt, und demgemäß die gedachte Gemeinweide auch bis zu den im Jahre 1844 eingetretenen Weiterungen ungestört von derselben besessen und genutzt worden, indem nach Abstich des Torfes, welcher sich hin und wieder vorgefunden, der Grund und Boden zum Weiden und zum Bauen von Feldfrüchten benutzt worden.

Zu solchem abgegrabenen Torfgrunde gehöre auch diejenige Weidestrecke, welche mit dem Namen, Bockeler, Bornhüttener oder Mühlen-Moor bezeichnet werde.

In Beziehung auf dieses Landstück, von welchem die Forstbeamten, mit Rücksicht darauf, weil selbiges früher Torfmoor gewesen, ein Eigenthumsrecht des Fiscus an den Grund und Boden vorausgesetzt haben möchten, sei nun der Dorfschaft Bockel mittelst Verfügung der Administratur vom 3ten Decbr. 1844 zu erkennen gegeben worden, daß sich herausgestellt, daß das Bockeler oder Bornhüttener Moor der Landesherrschaft zuständig sei, und daß sich die Dorfschaft daher der ferneren Nutzung des Moorgrundes zu enthalten habe.

Auf desfalls erhobene Beschwerde sei von der Rentekammer die rechtliche Ventilation dieser Streitfrage gestattet, durch welche auch ausweise des zu den Acten gebrachten Erkenntnisses des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten Decbr. 1846 die Beseitigung jenes Verbotes und die Wiederherstellung des bisherigen Besitzes der Dorfschaft unter Vorbehalt des possessorii ordinarii und des petitorii im Wege des summarischen Verfahrens von der Dorfschaft erstritten sei.

Der hiegegen eingelegte Recurs des Obersachwalters sei nicht verafterfolgt, vielmehr der Dorfschaft mittelst abschriftlich eingelegten Bescheides der Administratur und des Forstamtes von 2./5. März 1847 eröffnet worden, wie es von der Rentekammer unterm 20sten Februar 1847 genehmigt worden, daß der von der Dorfschaft Bockel wegen angeblichen spolii in Hinsicht des dortigen Mühlenmoores geführte Proceß nicht weiter fortgesetzt, so wie, daß wegen der etwanigen Eigenthumsansprüche der Landesherrschaft an dem fraglichen Moore kein fernerer Rechtsstreit anhängig gemacht werden möge.

Während inzwischen die Streitfrage über die ebenberegte Besitzstörung noch unerledigt obgeschwebt, habe der gegenwärtige Beklagte sich in eben diesem Moore ein Stück von 4 Tonnen 90 []Ruthen Größe durch die Forstbeamten ausweisen lassen, welches er sofort eingefriedigt und in 5 Stücke eingetheilt habe.

Es könne nun keinem Zweifel unterliegen, daß Beklagter hinsichtlich des gedachten, in der Klage nach seinen Scheiden und Gränzen näher bezeichneten und chartirten Landstücks dem jus potius der Dorfschaft weichen müsse, da mit dem Aufgeben der Ansprüche der Rentekammer auch alle Ansprüche des Beklagten an dieses ihm von der Kammer überlassene Areal erloschen seien.

Da nun die Dorfschaft Bockel die Gemeinweide, in welcher das Bockeler oder Bornhüttener Moor belegen sei, nachdem selbige sich bereits früher im Besitze und Nießbrauche der Dorfschaft befunden, so daß es einer Tradition nicht bedurft habe, von der Landesherrschaft urkundlich übertragen worden sei, so habe sie dadurch außer dem schon angegebenen ususfructus auch das dominium utile des Emphyteuten an dem ihr überlassenen Grundstücke, mithin die Befugniß erworben, selbiges von jedem Nichteigenthümer zu vindiciren.

Unabhängig hiervon sei aber die Dorfschaft zur Anstellung einer desfälligen Eigenthumsklage auch schon durch Präscription berechtigt, da sie während mehr als der doppelten Verjährungsfrist das libellirte,

jetzt von dem Beklagten eingefriedigte Areal als ihr zugehörend, bona fide benutzt und besessen habe, und durch die im Jahre 1844 von der Rentekammer erlittene und durch Urtel und Recht beseitigte Besitzstörung nicht despossidirt worden sei, wie denn überhaupt das Eigenthumsrecht der Dorfschaft durch die via facti von der Kammer oder den Beamten vorgenommenen Handlungen nicht habe afficirt werden können, so daß die desfalls zwischen der Commüne und dem Beklagten stattgehabten, der Dorfschaft nicht näher bekannten Verhandlungen für diese um so weniger in Betracht kommen könnten, weil die Kammer sich aller von ihr aufgestellten Eigenthumsrechte begeben habe.

Vorbehältlich des dem Beklagten etwa zustehenden Regresses gegen die Rentekammer bitte klägerische Dorfschaft, dahin für Recht zu erkennen:

daß Beklagter schuldig, binnen 4 Wochen das streitige Grundstück mit allen sodann darauf befindlichen, wie auch der seit Anstellung der Klage schon davon gewonnenen oder zu gewinnen gewesenen Früchten zu räumen, endlich allen durch seine Occupation angeursachten Schaden, wie nicht weniger die Kosten dieses Processes zu erstatten.

Excipiendo hat Beklagter zur Begründung der zunächst von ihm mit proceßhindernder Wirkung vorgeschützten Einrede des Erwerbes vom Fiscus hervorgehoben, daß er das in Anspruch genommene Landstück, wie selbiges libellirtermaßen näher bezeichnet worden, allerdings in Besitz habe. So wie aber dieses Landstück seit unvordenklicher Zeit stets einen Theil des Inventars der Bockeler Mühle gebildet, so sei selbiges in dieser Qualität auch auf den Beklagten übergegangen, als er diese Mühle in Erbpacht übernommen habe.

Weil aber wegen Abgrabung des Moores die Benutzung zum Torfstich ihre Endschaft gefunden, so sei er dabei interessirt gewesen, den abgegrabenen Grund für sich zu erwerben, und besitze er denselben, nicht in Folge einer Ausweisung der Forstbeamten, sondern als Erbpächter der Mühle, und auf Grund dessen, daß ihm selbiges vom Fiscus gegen Erlegung eines bestimmten Kaufgeldes und einer jährlichen Grundhäuer eigenthümlich übertragen worden sei. Dieses gehe sofort liquide hervor aus einem von ihm eingelegten Bescheide der Administratur und des Forstamtes vom 2./8. Decbr. 1844, wornach ihm in Folge Verfügung der Rentekammer vom 26sten Novbr. 1844 die auf dem sogenannten Mühlenmoor bei der Bockeler Mühle belegenen circa 3 Tonnen große Flage, welche ihm, so lange er Zeitpächter gewesen, mit zur Nutzung übertragen gewesen, unter der Bedingung überlassen worden sei, daß er das Moorland mit seiner Stelle unzertrennlich verbinde, so wie von ihm näher bestimmtes Kaufgeld nebst Grundhäuer erlege; so wie ferner aus einer Bescheinigung der Ranzauer Hausvogtei, nach welcher die gedachte Moorflage dem Beklagten in Folge Auftrages der Rentekammer vom 15ten Novbr. 1845 eigenthümlich von der Hausvogtei übertragen und die bezügliche Grundsteuer zugeschrieben worden ist. Da nun die Identität dieser Koppel nicht streitig und zugleich erwiesen sei, daß selbige dem Beklagten vom Fiscus übertragen worden sei, so werde eben durch diesen Erwerb vom Fiscus jeder Vindicationsanspruch ausgeschlossen, insofern nach § ult. Inst. II. 6 und l. 2 u. 3 C. VII. 37 derjenige, welcher eine Sache vom Fiscus oder vom Regenten empfangen, der rei vindicatio nicht unterworfen sei.

Mit Rücksicht auf diese für die Grafschaft Ranzau, wo das Römische Recht unmittelbare Anwendung leide, unstreitig gültige Bestimmungen bittet Beklagter daher:

ihm mit der proceßhindernden Einrede der unstatthaften Klage zu hören, und die Dorfschaft unter Verurtheilung in die Proceßkosten abzuweisen.

Nur in eventum hat Beklagter sich sodann auf die erhobene Klage dahin eingelassen, wie er gerne concediren wolle, daß Klägerin bis 1765 und gleichviel wie lange vorher, eine Gemeinweide in Besitz und Genuß gehabt und durch die eingelegte Concession die darin erwähnten weitergehenden Rechte an derselben erworben haben möge.

So wie aber diese Urkunde kein Wort über Umfang und Lage der darin erwähnten Gemeinweide enthalte, so sei auch von der Klägerin keine nähere Bezeichnung derselben beigebracht worden, und müsse Beklagter nesciendo in Abrede stellen, daß das sogenannte Mühlenmoor je die fragliche Gemeinweide oder einen Theil derselben gebildet habe, wie denn selbiges auch nur indirect von der klagenden Dorfschaft behauptet worden und überdies um Bockel und in dessen Nähe noch genug anderes, uncultivirtes Land belegen sei, um eine Gemeinweide bilden zu können. Schon der Name Mühlenmoor oder Bornhüttener Moor bürge dafür, daß das betreffende Gebiet Torfmoor gewesen, und sei es durchaus unwahrscheinlich, daß die Kammer nicht abgegrabene Moorgründe einer Commüne zur Urbarmachung ausgewiesen haben sollte. Endlich könne aber auch das Mühlenmoor der Dorfschaft im Jahre 1765 nicht mit und in der Gemeinweide libellirtermaßen überlassen sein, weil lange nach 1765, so lange noch Moor vorhanden gewesen, Jahrelang für den Torfstich in dem Mühlenmoor der Torfzehnte entrichtet worden sei.

Nicht minder möchte aber auch für den Fall, daß ein Theil oder das ganze Mühlenmoor wirklich zu

der im Jahre 1765 überlassenen Gemeinweide gehört haben sollte, entschieden geläugnet werden, daß die gegenwärtig vindicirte Koppel mit und in dieser Gemeinweide zugleich überlassen worden sei.

Ueber Menschengedenken hinaus, und nicht bloß nach 1766, sondern mehr als ein Jahrzehn früher, sei die Koppel qu. bei jedesmaliger Verpachtung der Mühle dem Pächter zur Gewinnung seines Feuerungsbedarfs mit überwiesen worden, in Folge welcher Ueberlassung, sowohl die Vorgänger des Beklagten in der Pacht, als Beklagter selbst dieselbe besessen und benutzt habe, wie ihm selbige auch bei Uebernahme der Mühle in Erbpacht, als zum Inventar derselben gehörig, mit übernommen sei. Geläugnet werde demgemäß, daß die klagende Dorfschaft die Koppel schon im Besitz gehabt, als ihr die Gemeinweide übertragen worden, daß sie selbige die Verjährungsfrist hindurch und bis 1844 ungestört besessen und genutzt habe, wohl aber habe es seine Richtigkeit, daß Beklagter dieselbe in Besitz habe.

Solchemnach habe Klägerin an der fraglichen Koppel durch die Concession von 1765 nicht das **dominium utile** erwerben können, und selbige eben so wenig die Verjährungsfrist hindurch ungestört besessen und benutzt, und seien die zwischen der Kammer und der Dorfschaft seit December 1844 stattgehabten Vorgänge den gegenwärtigen Parteien ohne Relevanz; der angebliche Schutz des Obergerichts habe sich nicht weiter erstrecken können, als der Besitz der Kläger gereicht habe, und der angebliche Verzicht der Rentekammer enthalte keine Eigenthumsübertragung, sondern habe genehmigen wollen, daß die klagende Dorfschaft bis weiter in dem obergerichtlich geschützten Besitze verbleiben sollte; jedenfalls habe dieser Verzicht sich nicht auf eine Koppel erstrecken können, welche Klägerin gar nicht besessen habe.

Wenn solchemnach die der Klage gegebene doppelte Begründung wegfalle, so müsse jene abgewiesen werden, und wolle Beklagter daher nur **in eventum** obige proceßhindernde Einrede als peremtorisch wiederholt haben, indem er bemerke, daß er um die Ueberlassung des der Landherrschaft wiederum zugefallenen abgegrabenen Moorgrundes der fraglichen Koppel lange vorher bei der Kammer nachgesucht habe, bevor der Dorfschaft unterm 3ten Decbr. 1844 die Benutzung des Mühlenmoores inhibirt worden, wie denn auch die Bewilligung seines desfälligen Ansuchens früher, nämlich unterm 26sten November 1844, und die Uebertragung desselben jedenfalls vor dem in dieser Sache erfolgten obergerichtlichen Bescheide geschehen sei.

Aeußersten Falles obstire der Dorfschaft aber endlich noch die Einrede der verjährten Klage, der außerordentlichen Ersitzung und der Immemorial-Präscription, welche in dem früher Angeführten ihre Begründung fände.

Selbst wenn die Dorfschaft durch die Concession von 1765 ein Recht auf die streitige Koppel erworben hätte, sei der bezügliche Anspruch und das correspondirende Klagerecht durch Nichtausübung während eines Zeitraums von 30 Jahren und darüber verloren gegangen, da sie es ruhig gewährt, daß der Fiscus fortwährend und über 30 Jahre anderweitig über die Koppel verfügt und selbige dem jedesmaligen Mühlenpächter zur Benutzung überlassen, und dadurch diese und andere Besitzhandlungen darauf ausgeübt habe.

Durch eben die Besitzhandlungen, welche der Fiscus nicht blos 30 Jahre, sondern über Menschengedenken hinaus, an diesem Landstücke ausgeübt, habe dieser umgekehrt im Wege der Acquisitiv-Verjährung Eigenthumsrecht erworben.

Alle Bedingungen der Acquisitiv-Verjährung und der Immemorial-Präscription seien für den Fiscus vorhanden gewesen, als Beklagter dessen Successor geworden, und habe Beklagter auch demnächst selbst durch Einfriedigung des Landes und anderweitige Besitzhandlungen darüber verfügt, ohne darin gestört zu werden. Da nun nicht **in possessorio**, sondern **in petitorio** gegen ihn geklagt worden, so müsse auch das ihm vom Fiscus überkommene Eigenthumsrecht Anerkennung finden, weshalb um Abweisung der Klage unter Kostenerstattung gebeten werde.

Diesen Ausführungen ist das Holsteinische Obersachwalteramt, welchem von der **m. n.** Klägerin in dieser Streitsache **lis** denuncirt worden, in allen Punkten beigetreten, wovon beiden Parteien eine Mittheilung gemacht ist.

Replicando haben Kläger sodann unter weiterer Rechtsausführung der vermeintlichen Unanwendbarkeit der zur Begründung der proceßhindernden Einrede vom Beklagten angezogenen Bestimmung des Römischen Rechts **in facto** geläugnet, daß die libellirte Koppel als frühere Moorflage seit unverdenklicher Zeit einen Theil des Bockeler Mühleninventars gebildet, daß sie in solcher Qualität auch dem Beklagten überkommen bei Vererbpachtung der Mühle, daß nach 1765 für den Torfstich im Mühlenmoor, noch Torfzehnten entrichtet, daß über Menschengedenken die Koppel qu. dem Pächter zur Gewinnung des Feuerungsbedarfs mit überwiesen sei, und in Folge dessen die Vorgänger des Beklagten in der Zeitpacht der Mühle und er selbst die Koppel in Besitz gehabt und zu dem angegebenen Zwecke benutzt habe.

Endlich haben Kläger der Einrede der verjährten Klage unter negativer Einlassung, namentlich daß der Fiscus 30 Jahre und über Menschengedenken das Eigenthumsrecht an der Koppel qu. ausgeübt, daß

letztere über Menschengedenken zur Bockeler Mühle gehört, daß der jedesmalige Pächter der letzteren, so weit und so lange es geschehen können, sich seinen Feurungsbedarf von derselben beschafft, so wie daß Beklagter zu seinem Bedarf dort Klotzen stechen lassen, die Replik der zu generellen und dunklen Einrede, so wie der geschehenen Unterbrechung der Verjährung entgegengestellt, indem event. der Besitz bei dem jedesmaligen Wechsel des Pächters unterbrochen worden, so wie nicht weniger durch die Protestation der Klägerin gegen die Decretur vom 3ten Decbr. 1844 und das darauf erfolgte gerichtliche Verfahren und durch speciell vom Kläger vorgenommene Besitzhandlungen.

Duplicando ist diesen und sonstigen Ausführungen der Kläger widersprochen worden.

Solchemnach hat denn die klagende Dorfschaft zur Begründung der von ihr erhobenen **rei** vindicatorischen Klage alternative ein doppeltes Fundament angeführt, nämlich:

1) die ihr angeblich an dem streitigen Landstücke durch Landesherrliche Concession vom 31sten Mai 1765 verliehenen emphyteutischen Rechte, und

2) der Erwerb des Eigenthumsrechtes an dem streitigen Landstücke durch Acquisitiv-Verjährung, während Beklagter, welcher den Besitz des vindicirten Landstücks, über dessen Identität zwischen Parteien kein Streit obwaltet, einräumt, nicht nur dieses doppelte Fundament der erhobenen Vindication in Abrede stellt, sondern sich auch selbst ein ausschließliches Eigenthumsrecht an demselben beimißt.

Da Beklagter inzwischen auf Grundlage seines angeblichen Eigenthumserwerbes vom Fiscus der erhobenen Klage mit processhindernder Wirkung die Einrede der rechtlichen Unstatthaftigkeit entgegengestellt hat, so steht vor weiterer Prüfung der Sache selbst zur Frage, ob diese Einrede **in jure** begründet und ob event. die factischen Voraussetzungen derselben bereits als erwiesen zu betrachten sind?

In rechtlicher Erwägung nun, daß nach der in der **lex 2 Codicis de quadriennii praescriptione** getroffenen, in der **lex 3 cod.** erweiterten und im § **ult. Inst. de usucap.** wiederholten Disposition des Römischen Rechtes diejenigen, welche durch Kauf, Schenkung oder anderweitigen gültigen Rechtstitel vom Fiscus etwas erworben, gegen allen Anspruch gesichert sind, und daß denjenigen, welche sich an einem solchen Gegenstande bessere Rechte beimessen, nur eine einer abgekürzten Verjährungsfrist unterliegende Entschädigungsklage gegen den Fiscus zustehen soll, wie solches in sämmtlichen angezogenen Gesetzstellen ausdrücklich und unzweideutig ausgesprochen ist;

in Erwägung, daß daher eine Beschränkung dieser, dem Fiscus selbst und den **successores** fisci verliehenen Privilegien auf eine bloße Befreiung von dem Beweise des **dominii auctoris** bei den aus dem Eigenthumsrecht hergeleiteten Klagen und Einreden, wenngleich diese letztere Vergünstigung allerdings einen integrirenden Theil der ihnen verliehenen umfassenden Vorrechte bildet, weder mit den Worten, noch mit der ausgesprochenen Absicht der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen würde, indem die Acquirenten nach dem Fiscus vielmehr zufolge § **ult. inst. de usucapion.** für alle Fälle, **statim securi** und **victores** sein sollen, **sive experiantur sive conveniantur**, und nach **lex 2 Cod. VII.** 37 gegen die Käufer solcher Gegenstände überhaupt keine weder Eigenthums- noch hypothecarische Klage erhoben werden kann und nach **lex 3 cod.** zu Gunsten der fiscalischen Veräußerungen solche Fürsorge getroffen ist, daß diejenigen, welche vom Fiscus aus irgend einem Rechtstitel etwas erworben, weder durch Eviction, noch aus irgend einem andern Grunde, auf das Eigenthum bezüglichen einigen Schaden sollen erleiden können, indem deshalb überhaupt nicht gegen sie, sondern **nur** gegen den Fiscus soll geklagt werden können;

in Erwägung, daß die Gesetze, welche diese Bestimmungen enhalten, nicht nur glossirt sind, sondern auch keineswegs den nicht recipirten staatsrechtlichen Bestimmungen des Römischen Rechtes beigezählt werden können, indem sie vielmehr ein lediglich dem Privatrecht angehöriges Privilegium **fisci** constituiren, welchem diese Gültigkeit wie manchem anderm ebenso exorbitenten, jedoch unzweifelhaft in die Praxis übergegangenen, römisch-rechtlichen Vorrechte des Fiscus beizumessen ist, und daß daher in Ermangelung entgegenstehender derogatorischer Bestimmungen des einheimischen Rechts die practische Gültigkeit dieser Gesetze besonders in einem Districte, wo das römische Recht unmittelbare Anwendung leidet, um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegt, als bei der im Ganzen geschehenen Reception des Römischen Rechtes hinsichtlich derjenigen Rechtsmaterie, für welche dieselbe überhaupt Anwendung leidet, über die practische Gültigkeit der einzelnen gesetzlichen Dispositionen eine besondere Nachweisung überhaupt nicht verlangt werden kann;

in Erwägung sodann, daß die vom Beklagten behauptete Erwerbung des streitigen Grundstücks durch Ueberlassung von Seiten der Rentekammer gegen Erlegung eines bestimmten Kaufpreises nebst Grundhäuer, sowohl mit Rücksicht auf den veräußernden Theil, als mit Rücksicht auf die Natur des Geschäftes selbst, unstreitig den in **lex 3 cod. VII** 37 erwähnten **fiscalibus alienationibus** beizuzählen ist, indem nach der damaligen Verfassung des Landes die Rentekammer

den landesherrlichen Fiscus vertrat, die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes aber auf alle diejenigen Anwendung leiden sollen, welche aus irgend einem Erwerbstitel vom Fiscus etwas erworben, **cujuslibet alienationis titulo quisquam ex nostro ærario accipient;**

in fernerer Erwägung, daß die demgemäß erfolgte Ueberweisung des fraglichen Landstückes, dessen Identität mit dem klagend in Anspruch genommenen nicht bestritten worden ist, und welches sich unbestritten im Besitze des Beklagten befindet, an den letzteren durch die in **origine** beigebrachte amtliche Ausfertigung der beikommenden Behörde vom 7./8. December 1844 auch sofort liquide nachgewiesen ist und die geschehene Vollziehung dieses Geschäftes nach der über die geschehene Tradition und Zuschreibung der Abgaben beigebrachten amtlichen Bescheinigung ebensowenig einem begründeten Zweifel unterliegen kann;

in Erwägung, daß solchemnach vom Beklagten **liquide** nachgewiesen worden, daß er das gegenwärtig vindicirte Landstück durch einen an und für sich gültigen Rechtstitel vom Fiscus acquirirt habe, doch aber mit Rücksicht hierauf über die **bona fides** des Acquirenten, wenn solche zur Anwendbarkeit der angezogenen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sein sollte, eine besondere Nachweisung nicht verlangt werden könnte, und

in endlicher Erwägung, daß, wenn gleich in den angezogenen gesetzlichen Verfügungen des Erfordernisses der **bona fides** auf Seiten des veräußernden Fiscus als Bedingung der Wirksamkeit des dem Acquirenten nach derselben zugesicherten besonderen Rechtsschutzes keine Erwähnung geschieht, doch das Vorhandensein eines solchen guten Glaubens, der Staatsfinanzen sowohl im Allgemeinen, als namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 der Einkoppelungsverordnung vom 19ten November 1771, bis zum geführten Beweise des Gegentheils zu präsumiren ist, wie denn auch eine **mala fides** des Fiscus in Beziehung auf die fragliche Uebertragung weder mit Bestimmtheit behauptet ist, noch aus den seit dem Schlusse des Jahres 1844 stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen hergeleitet werden kann; insofern die vom Beklagten nachgesuchte Ueberlassung des streitigen Landstückes bereits unterm 26sten November 1844, mithin lange vor der mittelst obergerichtlichen Bescheides vom 3ten Decbr. 1846 erfolgten gerichtlichen Anerkennung, daß der der Klägerin zustehende Besitz des s. g. Bockeler oder Bornhüttener Moores von der Rentekammer bewilligt worden ist;

in Erwägung, daß daher die von dem Beklagten mit proceßhindernder Wirkung vorgeschützte Einrede der unstatthafterweise gegen ihn erhobenen Klage für begründet zu erachten, und daß unter diesen Umständen ein weiteres Beweisverfahren über die Frage, ob das streitige Landstück einen Theil der der Dorfschaft mittelst landesherrlicher Concession vom 30sten Mai 1765 verliehenen Gemeinweide bilde, oder vor der stattgehabten Alienation durch den Fiscus im Wege der Präscription von derselben erworben sei, so wie über die dagegen vorgebrachten Einreden des Beklagten ein weiteres Verfahren zwischen den gegenwärtigen Parteien als ausgeschlossen zu betrachten ist,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch für Recht erkannt:

> daß Beklagter mit der von ihm proceßhindernd vorgeschützten Einrede der unstatthaften Klage zu hören, die klagende Dorfschaft daher mit der gegen ihn erhobenen Klage abzuweisen, auch schuldig zu erkennen sei, dem Beklagten die durch diesen Proceß veranlaßten Kosten, so weit nicht schon rechtskräftig darüber erkannt worden, **salv. des. et event. moder.**, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Inmaßen solchergestalt erkannt und gesprochen wird V. R. W.

Decretum Ranzauer Administratur, den 29sten December 1851.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Vertreter der Dorfschaft Bockel an das Königliche Holsteinische Obergericht appellirt, welches jedoch nach stattgehabter Verhandlung, unter Beziehung auf die von der Königl. Administratur zu Ranzau und weil das Römische Recht zufolge der Schauenburger Hofgerichtsordnung in der Grafschaft Ranzau hauptsächlich zur Anwendung kommt, auch die Verordnung vom 9ten Juli 1840 der Application der

> **l. 3 Cod. de quadriennii præscriptione, § ult. Inst. II. 6,**

nicht entgegenstehe, welchen in einem früher vorgekommenen Falle angeregten Zweifel das Königliche Obergericht damals unentschieden gelassen hatte, cfr.

> Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 100,

das sehr gründlich motivirte Erkenntniß der Königl. Administratur zu Ranzau unterm 16ten Novbr. v. J. **pure** bestätiget hat.

In dem in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen a. a. O. mitgetheilten Rechtsfall hatte sich das Königl. Oberappellationsgericht dahin ausgesprochen: daß die allegirten Römischen Gesetze einen Theil des Römischen Regierungsrechtes enthalte, welches in Deutschland nicht recipirt sei und nicht im Herzogthum Holstein zur Anwendung komme. Es ward daher von der klagenden Dorfschaft das Rechtsmittel der Oberappellation gegen das obergerichtliche Erkenntniß zur Hand

genommen, welches aber wegen Mangels in den Formalien zufolge nachstehenden Bescheides abgewiesen worden ist.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 28sten December v. J. hier eingereichte Vorstellung in Sachen der Hufner P. Hauschildt und J. Münster in Bockel, für sich und in legitimirter Vollmacht der Dorfschaft Bockel, Kläger und Appellanten, wider den Müller Jacob Bornholdt zur Bockeler Mühle, Beklagten und Appellaten, betreffend Herausgabe einer Koppel im s. g. Mühlenmoor s. w. d. a., dann Appellation gegen ein Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 16ten November 1852,

wird den Klägern und Appellanten,

in Erwägung, daß von denselben das Vorhandensein der im § 61 der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Appellationssumme in der vorliegenden Sache nicht genügend nachgewiesen ist,

hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß die Appellation nicht anhero erwachsen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 5ten Januar 1853.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der $\frac{1}{2}$ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Diesem Ueberwiegen der Erbschaft und dem Zurücktreten der einzelnen in der Auftheilung enthaltenen Uebertragungen entsprechend pflegt man dasjenige, was ein Erbe *titulo hereditario* aus der Erbmasse herauserhält, als von ihm ererbt zu bezeichnen, obwohl er sein ausschließliches Recht an die ihm zugefallenen Sachen einer Uebertragung von seinen Miterben verdankt. Freilich, für die rechtliche Beurtheilung der Verträge, Uebertragungen ꝛc., die in einer Erbtheilung vorkommen, werden nur die allgemeinen Grundsätze für Rechtsgeschäfte unter Lebenden zur Norm dienen können; denn jeder Erbe ist wirklich verhältnißmäßiger Eigenthümer jedes einzelnen in der Masse befindlichen Gegenstandes geworden, und die Auseinandersetzung kann daher nur durch Vornahme jener einzelnen Rechtsgeschäfte zur Ausführung kommen. Daß aber zuerst eine solche Gemeinschaft eintritt, obwohl sich von vorne herein die Erwerbung des ausschließlichen Eigenthums der einzelnen Massesachen durch die verschiedenen Erben als der Zweck und das endliche Resultat des Erbüberganges darstellt, hat doch nur darin seinen Grund, daß man sich gleiche Ansprüche Mehrerer an Eine Masse juristisch nur als ein ideell getheiltes Miteigenthum denken kann und daher zur Vermittelung des Ueberganges der einzelnen Sachen vom Erblasser auf die Erben eines solchen Zwischenzustandes bedarf. Wo man indeß zu einer solchen streng juristischen Auffassung keine besondere Veranlassung hat, tritt der bloße Uebergangszustand der Communion im Vergleich mit der Hauptsache, dem Erbübergang, in den Hintergrund, so daß man ihn aus den Augen verliert. Es erscheint hiernach vollkommen erklärlich, daß der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens die bei einer Erbtheilung einem Erben überwiesenen Sachen nie als gekaufte, eingetauschte oder überhaupt als vertragsmäßig erworbene, sondern als ererbte bezeichnet. Die nämliche Ausdrucksweise findet sich vielfach auch in unserer Gesetzgebung, z. B. in der Großfürstlichen Vormünderverordnung vom 8ten Decbr. 1769, § 8, der Holst. Königl. Vormünderverordnung vom 13ten Septbr. 1743, § 8 i. f., der Verordnung zur Bestimmung der Gränzen zwischen dem Civil- und Militairstande vom 11ten Mai 1798, § 10, dem Rentekammerschreiben vom 31sten October 1835 (S. S. IX, S. 359) u. a., wo überall der Ausdruck Erbtheil, Erbportion, nicht für das ideelle Miteigenthum, sondern für die bei der Erbtheilung den Erben übertragenen einzelnen Sachen gebraucht wird. Besteht aber ein solcher Sprachgebrauch, selbst in der Gesetzgebung, so wird man denselben auch bei der Ausübung der Gesetze berücksichtigen müssen; man wird daher die Vorschriften, welche in Beziehung auf ererbte Gegenstände gegeben sind, nicht blos auf die Jemandem als einzigem Erben, sei es der ganzen Masse oder der speciellen Sache, zugefallenen, sondern auch auf die ihm bei der Erbtheilung überwiesenen Gegenstände zu beziehen haben, sofern nicht aus allen Umständen hervorgeht, daß die letzteren nicht mit unter jenen Vorschriften haben befaßt werden sollen. Aus den nämlichen Gründen ist ferner umgekehrt, wenn von Rechtsgeschäften unter Lebenden die Rede ist, gewöhnlich nicht an die Auseinandersetzung unter Miterben gedacht; findet man daher über die ersteren Vorschriften specieller Art, z. B. über die Form, in welcher jene Rechtsgeschäfte vorzunehmen sind oder über eine besondere Belastung derselben, mithin solche Vorschriften, welche ihrer Natur nach nicht nothwendig auch auf die Auftheilung einer Erbmasse Anwendung leiden, so wird man sie gleichfalls nicht mit auf die bei einer Erbtheilung vorkommenden ähnlichen Geschäfte beziehen dürfen.

Daß es aber in der angegebenen Weise in der Praxis wirklich verhalten wird, und demnach bei Vorschriften der genannten Art die bei einer Erbtheilung den einzelnen Erben überwiesenen Gegenstände wie vererbte und nicht wie vertragsmäßig erworbene behandelt werden, geht aus mehreren Umständen deutlich hervor. Zwei Fälle sind es besonders, wo für Uebertragungen unter Lebenden bestimmte Förmlichkeiten und resp. Belastungen durch unsere Gesetze vorgeschrieben sind, einmal die Uebertragung des Eigenthums an liegenden Gründen, die in fast allen Districten nur durch die Errichtung schriftlicher Contracte erfolgen kann, und zweitens die Uebertragung von Obligationen, zu welcher förmliche auf Stempelpapier ausgefertigte Cessionen erfordert werden. In beiden Beziehungen ist aber jetzt anerkannt, daß sich die erlassenen Vorschriften nicht auf die bei einer Erbtheilung vorkommenden Uebertragungen dieser Art beziehen. Was zunächst den ersteren Punkt betrifft, so ist jene Frage hier früher mehrfach nach Einer Richtung hin ventilirt worden; es ist nämlich in Zweifel gezogen, ob die den mündigen Erben zustehende Befugniß zur außergerichtlichen Theilung der Erbmasse auch das Recht involvire, die Umschreibung eines in der Masse befindlichen Grundstücks auf den Namen eines der Miterben ohne Errichtung eines schriftlichen Contracts zu verlangen. Durch das Kanzeleischreiben vom 7ten März 1829 (und das Rentekammerschreiben vom 31sten Januar s. J., S. S. IX, S. 299) ist diese Frage bejaht, und zum Nachweis der geschehenen Uebertragung des Immobile an einen der Erben eine auf Stempelpapier zu 4 ß geschriebene Bescheinigung der Miterben für ausreichend erklärt. Diese Entscheidung ist mehrfach, insbesondere vom Schleswigschen Obergerichte angegriffen worden (Anz. für 1841, S. 299 ff.), welches eine solche Uebertragung unter Miterben als ein reines Geschäft unter Lebenden behandelt wissen wollte. Die desfällige Deduction stützt sich indessen, abgesehen von dem mißlungenen Versuche, dem Kanzeleischreiben einen anderen Sinn unterzulegen, allein auf den nicht geläugneten Umstand, daß hier wirklich eine Ueberlassung stattfinde, und läßt die oben erwähnten bei der Erbtheilung obwaltenden sonstigen Umstände außer Acht. Die Vorschriften wegen Errichtung schriftlicher Contracte erwähnen aber nirgends, daß sich dieselben mit auf die bei einer Erbtheilung vorkommenden Uebertragungen beziehen sollen, und es scheint um so weniger Grund vorzuliegen, sie auch auf diesen Fall anzuwenden, als hier einmal die Uebertragung selbst mit Sicherheit bevorsteht, so daß es sich hier nur um die Frage wann und die Person des Annehmers handelt, und sodann es den Erben freisteht, das schon auf sie ohne schriftliche Urkunde übergegangene Grundstück ganz in der nämlichen Weise, wie sie es vom Erblasser erworben, von dem Acquirenten weiter besitzen zu lassen, endlich auch die Nebenberedungen, wo solche vorkommen, meistens nur die zu zahlenden Auslösungssummen betreffen, und daher, wenn sie nicht sofort durch Zahlung erfüllt werden, sich leicht auf andere Weise constatiren lassen. Dem entsprechend hat sowohl das Oberappellationsgericht in den vorgekommenen einzelnen Fällen das Princip des gedachten Kanzeleischreibens aufrecht erhalten, (Anz. für 1841, S. 315 und für 1843, S. 259) als auch das Holsteinische Obergericht sich schon im Jahre 1813 ausdrücklich zu der in demselben ausgesprochenen Ansicht bekannt (Anz. für 1843, S. 243, 257 und 280). Die Bestimmung des Kanzeleischreibens befindet sich demnach in practischer Wirksamkeit und darin ist eine directe Anerkennung des oben angegebenen Princips enthalten.

Zu dem Vorstehenden kommt noch hinzu, daß man darüber einverstanden ist, bei gerichtlichen Erbtheilungen nicht die Errichtung besonderer Contracte zu fordern. Dies ist selbst in jenem Aufsatz in den Anzeigen für 1841, S. 300, anerkannt, freilich mit Ausnahme des Falles, wo ein Immobile außerhalb des Districts des Theilungsgerichtes liegt und der judex rei sitae ein ausschließliches Recht auf die Ausfertigung der Contracte hat, eine Ausnahme, die wohl keinenfalls als richtig betrachtet werden kann, da in der That kein Grund abzusehen ist, weshalb dann, wenn das Immobile im Districte des Theilungsgerichts liegt und der Theilungsrichter ein gleiches ausschließliches Recht besitzt, diesem kein Anspruch auf die Errichtung eines besonderen Contractes zustehen soll. Bedarf es aber bei gerichtlichen Erbtheilungen keiner besonderen Contracte, so können diese consequenter Weise auch nicht bei außergerichtlichen Theilungen verlangt werden. Der Anordnung einer gerichtlichen Einmischung sowie der Ausfertigung einer förmlichen Theilungsacte liegt nämlich nicht die Rücksicht auf die Vorschriften wegen Errichtung von Contracten über Immobilien, sondern die Absicht zum Grunde, die Bestimmung der einzelnen Erbtheile und überhaupt die ganze Regulirung im Interesse der unmündigen, abwesenden oder geistesschwachen Erben unter der Aufsicht des Gerichtes stattfinden und von diesem constatiren zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

13. Stück. Den 28. März 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein,

vom 8ten März 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Da die in der allgemeinen Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Forst- und Jagdverwaltung in Unserem Herzogthum Holstein den Bedürfnissen nicht genügen, die sich in Folge der fortgeschrittenen Entwickelung dieses wichtigen Verwaltungszweiges fühlbar gemacht haben, so haben Wir die Erlassung ihrem Zweck mehr entsprechender Bestimmungen zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Unter Aufhebung nachbenannter Theile der allgemeinen Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784, nämlich:

1) des Hauptstücks **I**, Abtheilung 1 bis 4 inclusive, mit Ausnahme der hierin enthaltenen Strafbestimmungen;
2) der der Verordnung angehängten Instructionen sub **Litr. A. B. C. D. E.**,

verordnen und gebieten Wir demgemäß, wie folgt:

§ 1.

Die oberste Leitung des Forst- und Jagdwesens in Unserem Herzogthum Holstein und der unmittelbare Vortrag an Uns in diesen Angelegenheiten liegt, unter den nämlichen Bestimmungen, welche für die vormalige Rentekammer früher maßgebend waren, Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ob.

§ 2.

Das durch die Allerhöchsten Resolutionen vom 13ten September 1831 und 10ten Februar 1835 errichtete und näher bestimmte Amt eines Oberforstmeisters wird hinsichtlich des Herzogthums Holstein aufgehoben. Die Geschäfte dieses Amts werden dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte, als dem Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Verwaltung des Holsteinischen Forst- und Jagdwesens zunächst untergeordneten Organ, nach Maßgabe der im zweiten Abschnitt der diesem Patent angehängten Instruction für die Forst- und Jagdbeamten sub **Litr. A.** enthaltenen näheren Bestimmungen, übertragen.

§ 3.

In Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen wird Unser Herzogthum Holstein in drei Forstinspectionen eingetheilt, und einer jeden Inspection ein Oberförster vorgesetzt, dessen Obliegenheiten und Befugnisse die Instruction **Litr. B.** näher ergiebt.

§ 4.

Zur ersten Holsteinischen Forstinspection gehören die Aemter Kiel, Cronshagen, Bordesholm, Neumünster, Rendsburg, sowie das Uns zuständige Gut Drage. Diese Forstinspection zerfällt in 6 Forstdistricte.

§ 5.

Zur zweiten Holsteinischen Forstinspection gehören die Aemter Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel und Rethwisch, sowie die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau. Diese Forstinspection zerfällt in 5 Forstdistricte.

§ 6.

Zur dritten Holsteinischen Forstinspection gehören die Aemter Reinfeld, Traventhal, Segebeg, Cismar, Ahrensböck und Ploen. Diese Forstinspection zerfällt in 5 Forstdistricte.

§ 7.

Der speciellen Verwaltung eines jeden dieser 16 Forstdistricte steht bis weiter ein Hegereiter vor, welcher sich die in der Instruction, Anhang **Litr. C.** enthaltenen Anweisungen zur Richtschnur dienen zu lassen hat.

§ 8.

Zu den Posten eines Hegereiters werden forstwissenschaftlich gebildete, und als solche geprüfte Männer

von Uns bestellt werden, und soll den durch Fachkenntniß, Treue und Thätigkeit Ausgezeichneteren dieser Classe die Aussicht eröffnet sein, bei Besetzung der höheren Chargen in unserem Forstetat vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§ 9.

Die bisherigen Forstschutzbedienungen — cfr. Instruction Litr. D. — sollen zwar bis weiter fortbestehen, jedoch nach und nach bei eintretenden Vacanzen, nach Unserer jedesmaligen näheren Allerhöchsten Bestimmung, auf einen minder kostspieligen und ihrem Zwecke mehr entsprechenden Fuß eingerichtet, auch regelmäßig mit blos practisch ausgebildeten und auf Kündigung anzunehmenden Männern besetzt werden. Für die nach dem Bedürfniß einzurichtenden kleineren Holzwärterstellen sind tüchtige betraute Holzarbeiter auszuwählen.

§ 10.

In gleicher Weise sollen, behufs einer haushälterischen Bewirthschaftung der größeren Uns zuständigen Torfmoore, sowie behufs der Controlle der zum Torfstich auf denselben berechtigten Unterthanen, wo es die Verhältnisse erfordern, Moorvögte auf Kündigung angenommen, und je nach den eigenthümlichen Ortsverhältnissen für ihre Functionen näher instruirt werden.

§ 11.

Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist Allerhöchst autorisirt, dem Forst- und Jägermeister, sowie einem jeden der drei Oberförster einen der älteren und tüchtigsten Forstcandidaten mit einem näher zu bestimmenden Jahrgehalt, unter der Benennung von Forstassistenten, als Hülfsarbeiter zuzuweisen, und können außerdem, wo es die Umstände erfordern, Forstcandidaten gegen Tagegelder bis zur Zahl von 4 für außerordentliche Forstarbeiten verwendet werden.

§ 12.

Die Mitwirkung der Amtsbehörden in Forst- und Jagdangelegenheiten wird künftig beschränkt auf:

1. das Strafverfahren in Contraventionsfällen;
2. die pachtweise Unterbringung der Jagden;
3. die den Hebungsstuben obliegende Eincassirung der Forst- und Jagdintraden, sowie die Auszahlung der Forstbetriebsgelder; — cfr. Instruction § 56 und 61;
4. die Theilnahme der Hausvögte an der Abhaltung der Holzauctionen; — cfr. Instruction § 55 und 56;
5. die Fortführung der bisherigen Mitaufsicht über diejenigen Privatölzungen, deren Benutzung annoch einer regierungsseitigen Controlle unterworfen ist, sowie über diejenigen Uns zuständigen Torfmoore, in Ansehung derer eine Regulirung und Auseinandersetzung mit Unseren nutzungsberechtigten Unterthanen seither noch nicht stattgefunden hat.

§ 13.

Die periodisch vorzunehmende Revision der Allerhöchst genehmigten Forstpläne wird auf die specielle Anordnung Unseres Ministeriums, und nach der näheren Anweisung des Forst- und Jagdamts, regelmäßig einem der Oberförster übertragen, dessen Obliegenheiten in dieser Rücksicht nicht auf seinem Inspectionsbezirk beschränkt sein sollen.

§ 14.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft.

Wonach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 3ten März 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Instruction für die Forst- und Jagdbeamten des Herzogthums Holstein.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Forst- und Jagdbeamte.

§ 1.

Dienstverhalten im Allgemeinen.

Jedem Forst- und Jagdbeamten liegt in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise die richtige Anwendung und sorgfältige Ausführung der für das Forstwesen Allerhöchst erlassenen Gesetze und Verfügungen ob, sowie derjenigen Anordnungen und Vorschriften, welche von den ihm vorgesetzten Behörden ertheilt werden. Er hat darüber zu wachen, daß die Uebertretungen der bestehenden Anordnungen entdeckt, und die Uebertreter beikommenden Orts zur gebührenden Rechenschaft gezogen werden.

Alles, was zur Förderung guter Ordnung, zur Vorbeugung und Abstellung von Mißbräuchen und überhaupt zur besseren Erreichung aller Zwecke des Forstwesens dienlich sein kann, muß er sorgfältig beachten und auf dem ordnungsmäßigen Wege zur Geltung zu bringen suchen.

§ 2.

Subordinationsverhältniß.

Jeder Forstbeamte hat den dienstlichen Aufträgen und Anordnungen seiner nächsten Vorgesetzten Folge zu leisten.

Dienstanordnungen und Aufträge haben die höheren Beamten dem ihnen zunächst untergebenen Beamten und Bediensteten zu ertheilen.

Nur wenn die Ausführung eines Auftrags oder einer Anordnung keinen Verzug zuläßt, steht es den höheren Beamten frei, solche Aufträge und Anordnungen den ihnen mittelbar Untergeordneten directe zugehen zu lassen, doch haben sie in diesem Falle dem ihnen zunächst untergeordneten Beamten hiervon eine sofortige Mittheilung zu machen.

§ 3.

Dienstliche Beziehung der Forstbeamte zu den Amtsbehörden.

Wenn in Forstangelegenheiten zufolge des § 12 des Allerhöchsten Patents vom 3ten März 1853 die Mitwirkung der Amthäuser oder Hausvogteien erforderlich ist, hat die betreffende Forstbehörde dafür Sorge zu tragen, daß jene Behörden event. durch das Forst- und Jagdamt von der betreffenden Angelegenheit in Kenntniß gesetzt und zur Wahrnehmung des Erforderlichen veranlaßt werden.

§ 4.

Correspondenz, Journal, Dienstarchiv.

Der Forst- und Jägermeister sowie alle ihm untergeordneten Forstverwaltungsbeamte haben über ihre Correspondenz in Dienstgeschäften ein genaues Journal zu führen, sämmtliche Acten sorgfältig zu registriren und in einem gehörig geordneten Archive aufzubewahren.

Dabei müssen insbesondere alle, die Verwaltung oder das dienstliche Verhalten betreff. Gesetze, Verfügungen, Instructionen u. s. w. gesammelt, in eigenen Convoluten aufbewahrt und mit einer Registratur versehen werden.

Auch den Forstschutzbedienten liegt es ob, alle in ihrem Geschäftskreise erwachsenen Dienstpapiere in guter Ordnung aufzubewahren.

§ 5.

Berichterstattung.

Dienstliche Berichterstattungen, Vorfragen und Anträge sind mit einer vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen, und darin die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichtes, dessen Beilagen sowie das Datum der Berichtserforderung und Berichtserstattung kurz aufzuführen.

Verschiedenartige Gegenstände dürfen nicht in demselben Berichte behandelt werden.

§ 6.

Verhalten der Forstbeamte rücksichtlich der ihnen beigelegten Feuerungsdeputate und des Handels mit Forstproducten.

Die Forstbeamte dürfen die ihnen beigelegten Feurungsdeputate ohne Genehmigung des Ministeriums weder verkaufen noch sonst veräußern, und unter keinem Vorwande, weder directe noch indirecte, bei irgend einem Handel mit Forstproducten in eigenem Interesse sich betheiligen. Dagegen wird ihnen gestattet, und zwar den Hegereitern, Holzvögten und Holzwärtern, nach vorher erlangter Zustimmung des Forst- und Jägermeisters, die zu ihrem Privatgebrauche erforderlichen Producte auf den öffentlichen Auctionen käuflich zu erstehen.

§ 7.

Uebernahme herrschaftlicher Arbeiten.

Die Uebernahme herrschaftlicher Arbeiten in den Forsten und auf den Möören, um solche für eigene Rechnung auszuführen, ist sowohl dem Oberförster, als auch dem Hegereiter gänzlich untersagt.

Dagegen dürfen ausnahmsweise, wenn die Preise besonders annehmbar und sonst keine Gründe dawider sind, das Ausrücken des Fadenholzes, das Befahren der Forstwege mit Sand, Pflügen, Eggen und solche Arbeiten, unter verantwortlicher Empfehlung des Hegereiters und Oberförsters, von dem Forst- und Jägermeister an Holzvögte und Holzwärter überlassen werden. Ausgeschlossen von jeder derartigen Ueberlassung sind jedoch alle eigentlichen Forstculturarbeiten, nämlich Saatbestellungen und Pflanzungen.

Jede nicht genehmigte Betheiligung eines Forstbeamten oder Aufsehers bei der Ausführung solcher Arbeiten, soll einer strengen Ahndung unterzogen, und den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

§ 8.

Reiseurlaub.

Zu Reisen ins Ausland, sowie an das Königliche Hoflager bedarf es des Allerhöchsten Urlaubs. Desfällige Gesuche sind auf dem Dienstwege einzugeben, und von dem Forst- und Jägermeister, mit seinem Bericht versehen, an das Ministerium einzusenden.

Für Reisen im Inlande gelten folgende Bestimmungen:

Die Holzvögte und Holzwärter, einschließlich der als solche fungirenden Forstcandidaten, dürfen ohne Vorwissen des Hegereiters ihr Revier nicht länger als auf einen Tag verlassen. Behufs längerer Abwesenheit kann ihnen der auf dem Dienstwege nachzusuchende Urlaub von dem Hegereiter auf 4 Tage, von dem Oberförster auf 8 Tage, auf längere Zeit aber nur von dem Forst- und Jägermeister bewilligt werden. In allen solchen Fällen hat der Hegereiter das für eine genügende interimistische Verwaltung Erforderliche wahrzunehmen.

Dem Hegereiter ist eine Abwesenheit aus seinem Distriet bis zu 5 Tagen, auf eigene Verantwortung, gestattet. Er hat hiervon aber, sowie von den für die einstweilige Dienstverwaltung getroffenen Maßregeln, dem Oberförster vorgängig Anzeige zu machen.

Für jede längere Abwesenheit bedarf es eines förmlichen Urlaubs, welcher auf 8 Tage von dem Oberförster, auf längere Zeit aber nur von dem Forst- und Jägermeister, auf dem Dienstwege ertheilt werden kann.

Der Oberförster hat eine Urlaubsbewilligung directe bei dem Forst- und Jägermeister nachzusuchen, wenn er auf längere Zeit als 8 Tage seine Inspection verlassen will.

Bei jeder Beurlaubung hat die den Urlaub bewilligende Behörde die erforderlichen Maßregeln wegen ordnungsmäßiger Fortführung der Dienstgeschäfte des Abwesenden anzuordnen.

Die etwaigen durch interimistische Dienstverwaltungen veranlaßten Kosten fallen in der Regel den Beurlaubten zur Last. Eine Abhaltung derselben aus Königlicher Kasse kann in außerordentlichen Fällen zur höchsten Entscheidung gestellt werden.

§ 9.

In Krankheits- und Todesfällen zu treffende Maßregeln.

Wenn ein Forstbeamter durch Krankheit an der Verwaltung seines Amtes verhindert wird, hat er hiervon seinem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, und dieser die für den Dienst nöthigen Vorkehrungen unverzüglich zu treffen, event. das weiter Erforderliche bei der höheren Behörde zu erwirken.

Jeder Todesfall eines Forstbeamten ist sofort von dem vorgesetzten Beamten, mit einer Nachricht über die getroffenen Maßregeln zur interimistischen Fortführung des erledigten Dienstes, einzuberichten.

Jeder Forstbeamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Mitverwaltung eines benachbarten Distrikts, ohne Anspruch auf weitere Vergütung, zu übernehmen, als den Ersatz seiner Beförderungskosten und der anordnungsmäßigen Diäten.

§ 10.

Verhalten in zweifelhaften Fällen.

In allen wichtigeren Vorfällen, für deren dienstliche Behandlung diese Instruction keinen genügenden Anhalt gewährt, hat der betreffende Beamte die Entscheidung seines nächsten Vorgesetzten einzuholen, wenn aber die anzuordnende Maßregel einen Aufschub nicht gestattet, nach bestem Ermessen zu verfahren, und darüber sofort Bericht zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Verpflichtung der Gutsbesitzer zur Erhebung und Ablieferung der öffentlichen Abgaben.

In Sachen des Kirchenjuraten Lantau, Namens der Kirche zu Bornhöved, Klägers, wider den Landsassen Böhme zu Depenau, Beklagten, wegen rückständiger Kirchenanlagen,

hat Kläger klagend vorgebracht: Die Bornhöveder Gemeinde zerfalle hinsichtlich der zu zahlenden Kirchenanlagen in verschiedene Districte, welche resp. nach Kirchenpflügen zu den Kirchenanlagen concurrirten; seit unvordenklicher Zeit hafte jeder einzelne District als ein Ganzes für seine Anzahl Kirchenpflüge. Einen solchen District bilde das adelige Gut Depenau, welches nach den Kirchenrechnungen rücksichtlich seiner verkauften, zur Bornhöveder Kirche eingepfarrten Pertinentien Stolpe, Wankendorf und Horst mit 27¾ Kirchenpflügen zu Kataster stehe. Bis 1839 sei die Kirchenanlage regelmäßig bezahlt. Seitdem aber fehle die Zahlung für 5¾ Pflüge. Der Besitzer des Meierhofes Horst habe bis 1839 die Kirchenanlagen berichtigt. Wenn dieser nun die fernere Zahlung verweigere, so sei die Kirche nicht berechtigt, wider ihn zu klagen, weil der Meierhof Horst eine Pertinenz des adeligen Gutes Depenau und die Trennung dieses Meierhofes von Depenau eine Privatsache zwischen Beikommenden und der Kirche nicht officiell angezeigt sei. Die während längerer Zeit durch v. Schilden, den Besitzer des Meierhofes Horst, geleistete Zahlung obligire die Kirche nicht, weil es ihr gleichgültig habe sein können, von wem sie Zahlung empfangen habe. Kläger verlangt daher von dem Beklagten die Zahlung von 1075 ℔ 4 ß rückständiger Kirchenanlagen, nebst 5 pCt. Verzugszinsen für die einzelnen jährlichen Abgaben je nach deren Fälligkeit, und zwar unter Erstattung der Proceßkosten.

Excipiendo bemerkt der Beklagte, daß nach den Einräumungen des Klägers nicht das ganze Gut Depenau, sondern nur dessen veräußerte Pertinentien Stolpe, Wankendorf und Horst in Bornhöved eingepfarrt seien, und zu den dortigen Kirchenanlagen contribuirten. Da nun eingeräumt werde, daß der Besitzer von dem Meierhofe Horst bis zum Jahre 1839 die Kirchenanlage bezahlt habe, so begriffe man nicht, aus welchem Grunde der Besitzer des adeligen Gutes

Depenau die Anlagen bezahlen solle, da es sich mit den Kirchenanlagen nicht anders als mit den anderen Lasten, wie z. B. mit den Armen- und Schullasten verhalte; bei diesen sei nämlich die Gutsherrschaft als solche ganz unbetheiligt. Das Verhältniß der Staatsabgaben, wobei der Besitzer des Haupthofes eines adeligen Gutes eine Einheit vertrete, lasse sich nicht auf Communallasten, am wenigsten aber auf Kirchenanlagen anwenden, denn wenn von Altersher die Bornhöveder Kirchenpflüge fixirt seien, und hierzu die drei namhaft gemachten Pertinentien des Gutes Depenau gehörten, so sei doch durch kein Gesetz festgestellt, daß die Gutsherrschaft als solche der Bornhöveder Kirche für diese Kirchenanlagen hafte, zumal da das Gut Depenau in anderen Kirchen eingepfarrt sei.

Der Besitzer des Meierhofes Horst habe diesen Hof durch Kaufbrief vom 18ten März 1811 käuflich erworben und sei ihm im § 3 dieses Contracts die fragliche Beitragsleistung zur Bornhöveder Kirche auferlegt. Sein Erwerb datire sich nach dem Contract vom 19ten Febr. 1810. Da er nun seitdem bis 1839 stets gezahlt habe, so werde Beklagter durch Verjährung geschützt. Hiezu komme, daß Beklagter das adelige Gut Depenau auf Grundlage eines Proclams erworben habe, und daß das Gut am 16ten Januar 1815 öffentlich und gerichtlich verkauft sei, so daß dem Beklagten auch die Präclusion zur Seite stehe, da keine Angabe dieser Kirchenanlagen halber auf das Proclam geschehen sei. Beklagter basirt auf diese Ausführung die Einreden der unbegründeten, eventuell dunkeln, verjährten und präcludirten Klage, und fügt nach erfolgter Einlassung auf die Klage die Einrede der Pluspetition in Beziehung auf die Zinsenforderung hinzu.

Es fragt sich daher solchemnach:

1) ob die angestellte Klage als dunkel abzuweisen?
2) ob sie begründet und endlich
3) ob dieselbe eventuell als eine verjährte oder präcludirte Klage nicht zu hören sei?

In Erwägung nun,

1) daß die Einrede der Dunkelheit die Klage nicht trifft, da der Kläger ganz klar und deutlich die Verbindlichkeit des Beklagten daraus ableitet, daß derselbe als Besitzer des adeligen Guts Depenau verpflichtet sei, die fragliche Reallast einer Pertinenz dieses Guts zu tragen;

2) die Einrede der unbegründeten Klage betreffend, daß der Meierhof Horst nicht zu den in Gemäßheit der Circulairverfügung vom 23sten Decbr. 1806 abgelegten, mit den Rechten besonderer adeliger Güter versehenen Meierhöfen gehört, sondern daß derselbe notorisch, geständiger- und erwiesenermaßen ein in Gemäßheit des Patents vom 19ten Decbr. 1806 von dem adeligen Gute Depenau durch Verkauf getrennter Meierhof ist, bei dessen Trennung in Gemäßheit des § 4 des gedachten Patents, Horst in Beziehung auf die Staatsabgaben eine specielle Pflugzahl hat übernehmen müssen, im Uebrigen aber unter der Jurisdiction des Haupthofes Depenau verblieben ist, und contractmäßig die Anlagen und Lasten an die Bornhöveder Kirche tragen soll;

3) daß der § 3 des gedachten Patents den Besitzern adeliger Güter keine neue Verpflichtung rücksichtlich des Haftens für öffentliche Abgaben und Lasten auferlegt, sondern daß in Berücksichtigung des § 5 dieses Gesetzes diese Verpflichtung *) sich lediglich auf diejenigen Abgaben, die der Gutsbesitzer in Folge seines **juris subcollectandi** einzufordern oder für sein Gut zu bezahlen hat, und auf diejenigen öffentlichen Lasten bezieht, die das ganze Gut als solches zu tragen hat, mithin, wenn z. B. specielle Armen- oder Schulcommünen vorhanden sind, die öffentlichen Lasten dieser Commünen keinesweges den Gutsbesitzer als solchen, sondern ihn lediglich als eventuelles Mitglied der Commüne angehen;

in fernerer Erwägung,

4) daß, wenn der § 4 des Patents vom 19ten Decbr. 1806 bei Uebertragung eines Meierhofes oder Grundstücks eines Guts an andere zum Eigenthum, verordnet, daß das Grundstück nach Verhältniß seines Werthes zu dem des ganzen Guts zu einer besondern Pflugzahl anzusetzen ist, wornach dasselbe zu den öffentlichen Lasten und Abgaben beitragen soll, hierin auch zugleich die Befreiung des Gutsbesitzers und früheren Eigenthümers von diesen Abgaben und Lasten für fremdes Eigenthum enthalten ist, insofern nämlich derselbe nicht nach § 5 die Abgaben in einer Summe an die Rendsburger Hauptkasse einzusenden hat; und

in Betracht,

5) daß dem Bisherigen zufolge völlig gesetzlich bei der Trennung des Meierhofes Horst von dem Gute Depenau verfahren ist; daß ferner die fraglichen Kirchenanlagen und Lasten bei dem Verkaufe des Meierhofes Horst speciell dem Meierhofe übertragen sind; daß nicht das adelige Gut Depenau, sondern speciell der Meierhof Horst seit undenklichen Zeiten bei der Bornhöveder Kirche eingepfarrt und in Verbindung mit Stolpe und Wankendorf zu einer Kirchenpflugzahl an-

*) cfr. Circulair, betreffend die Hebungsgebühr in den adeligen Districten, vom 24sten Juli 1810. System. Samml. der Verordn., Bd. 9, S. 413.

gesetzt gewesen, welche nichts mit der Pflugzahl des Guts zu schaffen gehabt; daß mithin durch den Kaufcontract über den Meierhof Horst in Beziehung auf die kirchlichen Lasten dieses Grundstücks nichts verändert ist, die Kirche, welche sich lediglich an den rechtmäßigen Eigenthümer zu halten hat, endlich auch dieses Rechtsverhältniß anerkannt, indem die beikommende Kirchenbehörde die Kirchenanlagen bis zum Jahre 1839 von dem Besitzer des Meierhofes Horst entgegengenommen hat, daß mithin die angestellte Klage der rechtlichen Begründung entbehrt, und daher die sonstigen, eine begründete Klage voraussetzenden Einreden nicht weiter in Betracht kommen;

6) daß jedoch eventuell sowohl die Einreden der Verjährung als der Präclusion begründet sind, da die Thatsachen, daß der Besitzer des adeligen Guts Depenau im Jahr 1811 die fraglichen Kirchenlasten auf den Käufer des Meierhofes Horst übertragen und seitdem dieselben nicht geleistet hat, die Kirche dazu verpflichtet haben würde, die allgemeine Verbindlichkeit des adeligen Guts Depenau mittelst der **actio confessoria** sowohl innerhalb der Verjährungsfrist anhängig zu machen, als auf die über das adelige Gut Depenau erlassenen Proclame anzugeben,

wird auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter Verhandlung von Landoberconsistorialgerichtswegen erkannt:

> daß Kläger mit der angestellten unbegründeten, eventuell verjährten und präcludirten Klage abzuweisen, unter Verurtheilung desselben zur Erstattung der Proceßkosten, deren Designation und Moderation vorbehältlich.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Land-Oberconsistorio zu Glückstadt, den 13ten October 1851.

Die Kirchenjuraten haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel ergriffen, welches jedoch mittelst nachstehenden **rejectorii** verworfen worden ist.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die Appellation des Kirchenjuraten Lantau in Bornhöved, Namens der Kirche zu Bornhöved, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Landsassen Böhme zu Depenau, Beklagten, jetzt Appellaten, **ppltер.** wegen rückständiger Kirchenanlagen, jetzt gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landoberconsistoriums vom 13ten October 1851,

wird, unter Bezugnahme auf die dem angefochtenen Erkenntnisse vorangeschickten Entscheidungsgründe, sowie

in Erwägung, daß nach den Kirchenrechnungen, auf welche der Kläger sich beruft, nicht für das adelige Gut Depenau, sondern für bestimmt namhaft gemachte, der Depenauer Gerichtsbarkeit unterworfene Districte, namentlich für Horst, zu den Bornhöveder Kirchenanlagen Beiträge zu leisten sind, auch aus dem Patente vom 19ten December 1806, wie in den angezogenen Entscheidungsgründen weiter ausgeführt worden ist, eine Verpflichtung des Gutes Depenau, für jene Beiträge zu haften, nicht abgeleitet werden kann, daß daher die angestellte Klage als unbegründet sich darstellt, und folglich die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden der Verjährung und der Präclusion nicht in Betracht kommen, und endlich ein Grund zur Vergleichung der Kosten nicht vorliegt,

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 9ten Juni 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Regulirung besteht also — immer natürlich abgesehen von dem Fall einer förmlichen Anstellung der **actio familiæ herciscundæ** — lediglich darin, daß die Auftheilung in dem einen Falle unter der Autorität des Gerichtes geschehen muß, in dem andern Falle von den Erben selbst beschafft werden kann; dagegen sind die einzelnen Rechtsgeschäfte, welche die Erbtheilung in sich befaßt, in beiden Fällen gleich, sie müssen daher auch in beiden Fällen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Hieraus folgt, daß wenn man bei einer gerichtlichen Erbtheilung keine besonderen Contracte für nöthig hält, diese auch nicht bei außergerichtlichen Theilungen gefordert werden können, und umgekehrt, daß wenn man sie bei außergerichtlichen Theilungen für überflüssig ansieht, man sie nicht bei gerichtlichen Theilungen verlangen kann. Die Gegner des Kanzeleischreibens vom 7ten März 1829

haben die Richtigkeit dieser Deduction erkannt, sich jedoch damit zu helfen gesucht, daß sie für den Fall einer gerichtlichen Erbtheilung die Theilungsacte für ein ausreichendes Uebertragungsdocument erklären. (Anz. von 1841, S. 300 und 308.) Hierdurch gerathen sie in einen unten noch näher anzugebenden Widerspruch; noch größer ist aber der Widerspruch, dessen die Kanzelei sich schuldig gemacht hat, indem sie hinsichtlich der gerichtlichen Theilungen ihre frühere Ansicht verlassen und in die Behauptung mit eingestimmt hat, daß die Theilungsacte als ein Erwerbsdocument für die Grundstücke angesehen und behandelt werden müsse. Dies ist von practischer Wichtigkeit für die Frage, welches Stempelpapier zur Theilungsacte zu nehmen sei. Geht man von der Ansicht aus, daß diese Acte nicht den eigentlichen Uebertragungsdocumenten gleichstehe, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß, da nur die reine Masse zur Theilung steht, zu dem über diese Theilung errichteten Documente nur ein Stempelbogen nach dem Betrage der reinen Masse erforderlich ist, gleichviel, ob diese allein aus Mobilien besteht oder zugleich Grundstücke befaßt und ob die letzteren den Werth der reinen Masse übersteigen oder nicht. In dem Kanzeleischreiben vom 27. November 1830 ist dagegen bestimmt, daß wenn bei einer gerichtlichen Erbtheilung ein Grundstück einem der Erben überlassen werde, zur Theilungsacte ein Stempelbogen nach der Größe des Ueberlassungswerths genommen werden müsse, falls nicht der letztere unter dem Totalbetrag der Massedistribuenda bleibe und daher schon wegen des letzteren Betrages ein höherer Stempelbogen adhibirt worden sei. Als Grund hierfür wird angeführt, daß, wenn eine gerichtliche Theilungsacte errichtet werde, die eigenthümliche Erwerbung der den einzelnen Erben in Gemäßheit der Erbregulirung zugetheilten Grundstücke auf einem gerichtlichen Documente beruhe. Dieser Grund hat einen Sinn, wenn man wie die Gegner des Kanzeleischreibens vom 7ten März 1829 von der Ansicht ausgeht, daß es auch bei Erbtheilungen schriftlicher Uebertragungsdocumente mit Nothwendigkeit bedürfe; die Kanzelei hat sich indeß zu der gegentheiligen Ansicht bekannt, sie kann daher zu ihrem gedachten Verlangen nicht durch einen inneren Grund, sondern nur durch den rein äußeren Umstand bestimmt worden sein, daß hier einmal in der Theilungsacte ein gerichtliches Uebertragungsdocument vorliege, wodurch denn vermeintlich auch hier die Anwendung der Grundsätze über Contracte unter Lebenden nöthig werden soll. Dieser Schlußfolgerung wird man indessen nicht beistimmen können. Die Theilungsacte wird wie bemerkt, nicht zu dem Zwecke errichtet, damit ein Erwerbsdocument über die Immobilien vorhanden sei, also nicht um den Contract zu ersetzen, sondern nur um die Theilung zu beglaubigen und zu solennisiren. Sie bildet daher nur insofern ein Uebertragungsdocument für die Grundstücke, als sie die geschehene Uebertragung an einen der Erben documentirt, und auch dies thut sie nur, weil die Uebertragung einen integrirenden Theil der Erbtheilung bildet. Wenn man sich nun wie die Kanzelei zu der Ansicht bekennt, daß bei Erbtheilungen Uebertragungsdocumente **nicht nothwendig** seien, wie kann man denn aus dem Umstande, daß die Erbtheilungacte zugleich der Uebertragung erwähnt, den weiteren Schluß ziehen, daß jene Acte nun auch wie ein Uebertragungsdocument unter Lebenden behandelt werden müsse. Daß nicht über die Uebertragung des Immobile, sondern über die Auftheilung und zwar die Auftheilung der reinen Masse eine Urkunde errichtet wird, kann doch nicht auf einmal für die Erben die Verpflichtung herbeiführen, auch für die Immobilien, und zwar nicht für den reinen, sondern für den Ueberlassungswerth ein Uebertragungsdocument herzustellen. Fast mit gleichem Rechte hätte man die Erklärung der mündigen Erben, welche das Kanzeleischreiben vom 7ten März 1829 erfordert, wie ein schriftliches Uebertragungsdocument behandeln und auch für diese Stempelpapier nach dem Ueberlassungswerthe erfordern können. Oder wäre etwa in dem Schreiben vom 27sten Novbr. 1830 darauf Gewicht gelegt, daß hier ein **gerichtliches** Document vorliegt. Dann würde jenes Erforderniß nicht bei allen, sondern nur bei gerichtlichen Theilungsacten eintreten; die mündigen Erben, welche sich zur Errichtung einer außergerichtlichen Regulirungsacte entschließen, hätten daher das Recht, diese, auch wenn dadurch Immobilien zu einem den Betrag der reinen Masse übersteigenden Werthe übertragen würden, auf einem Stempelbogen nach dem Betrage der reinen Masse zu errichten. Damit wäre aber das entscheidende Moment noch mehr in einen bloß äußerlichen Umstand gelegt, und zwar gleichfalls ohne Grund, zumal, da auch die eigentlichen Contracte keineswegs immer **gerichtliche** Urkunden sind. Die erwähnte Entscheidung der Kanzelei steht daher, wie man sie auch auffassen möge, mit den Grundsätzen des früheren Kanzeleischreibens vom 7ten März 1829 in Widerspruch, wie dies gleichfalls in jenem Aufsatz in den Anzeigen von 1841, S. 308 mit Recht hervorgehoben worden ist.

Selbst aber, wenn man von diesem Widerspruch absieht und einmal annimmt, die Kanzelei hätte gleichfalls für Uebertragungen unter mündigen Miterben schriftliche Contracte verlangt, so würde doch darum das Kanzeleischreiben vom 27sten Novbr. 1830 nicht minder jedes Grundes entbehren. In demselben ist zuvörderst der nämliche Fehler gemacht, der schon oben bei dem Rentekammerschreiben vom 24sten September 1839 gerügt worden, nämlich, daß eine Uebertragung des ganzen Grundstücks an den einen Erben ange-

nommen wird, während doch nur von der Uebertragung der Antheile seiner Miterben die Rede sein kann. Die Kanzelei scheint später selbst diesen Fehler erkannt zu haben, indem sie nach dem Schreiben der Rentekammer vom 5ten Juni 1847 in einer Aeußerung gegen das genannte Collegium den in der Entscheidung vom 27sten Novbr. 1830 erörterten Fall so aufgefaßt hat, als wenn eine förmliche Veräußerung vorgelegen hätte, ähnlich wie im § 5 des Patents vom 24sten April 1811 der Veräußerung eines Massegrundstücks erwähnt wird. Indessen auch wenn man dieser Auffassung beistimmt, und die Bestimmung des Schreibens von 1830 auf die wirklich übertragenen Antheile des Grundstücks beschränkt, enthält dasselbe noch einen ferneren Verstoß, mit dem zugleich die ganze jener Entscheidung zum Grunde liegende Deduction zusammenfällt. Soll nämlich die Erbtheilungsacte zugleich als Uebertragungsdocument für die Immobilien der Masse angesehen und behandelt werden, so wird nach der Verordnung vom 31sten October 1804 nothwendigerweise der Werth des Stempelpapiers nicht nach dem Betrage der reinen Erbmasse allein, noch nach dem der Annehmungssumme allein, sondern vielmehr nach beiden zusammen berechnet werden müssen. Die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den verschiedenen Rechtsgeschäften können selbstverständlich nicht dadurch als erfüllt angesehen werden, daß das über ein Rechtsgeschäft errichtete Document zufälliger Weise wegen eines anderweitigen mit darin enthaltenen und gleichfalls stempelpflichtigen Geschäfts bereits mit einem Stempelbogen von der vorgeschriebenen Größe versehen ist, wie dies im Rentekammerschreiben vom 5ten November 1831 für die Frage, ob Kaufcontracte über Immobilien, wenn die Verkäufer darin Obligationen an Zahlungsstatt annehmen, die Stelle der Cessionen vertreten können, eine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat. Die Kanzelei verstößt demnach in dem von ihr aufgestellten Grundsatze gegen die Verordnung vom 31sten October 1804 und ebenso befinden sich diejenigen, welche bei Erbtheilungen unter Mündigen schriftliche Contracte erfordern, bei gerichtlichen Erbtheilungen aber die Theilungsacte für ein genügendes Uebertragungsdocument ansehen, ohne für dieselbe Stempelpapier nach dem Betrage der reinen Masse und außerdem des Werthes der wirklich übertragenen Antheile des Grundstücks zu verlangen, in der Alternative, entweder mit ihrer eigenen Behauptung über die Nothwendigkeit von Contracten bei Erbtheilungen oder mit den Vorschriften der Stempelpapierverordnung im Widerspruch. Eine Beseitigung dieser Widersprüche ist auch später nicht erfolgt, indem das schon erwähnte Rentekammerschreiben vom 5ten Juni 1847, welches allerdings zu einer Theilungsacte nur Stempelpapier nach dem Betrage der reinen Masse verlangt, einen Fall voraussetzt, wo die Grundstücke durch Testament hinterlassen waren, also eine Uebertragung derselben in der Erbtheilung nicht stattfand; die Vorschriften des Kanzeleischreibens vom 27sten Novbr. 1830 sind daher noch immer die geltenden, obwohl dieselben in fast allen Beziehungen den richtigen Grundsätzen, der Consequenz und den gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten.

Noch in einem anderen, am 9ten Decbr. 1843 erlassenen Kanzeleischreiben ist die hier vorliegende Frage wegen der Nothwendigkeit schriftlicher Contracte bei gerichtlichen Theilungen erörtert und zwar für den Fall, daß unter beerbten Eheleuten Gütergemeinschaft geherrscht hat und die zur zweiten Ehe schreitende Wittwe bei der Abtheilung mit ihren Kindern die zur Masse gehörenden Grundstücke übernimmt, richtig dafür entschieden, daß es nur einer Abtheilungsacte und nicht eines besonderen Contractes bedürfe. Diese Entscheidung enthält indeß keine Anerkennung des oben aufgestellten Princips, da dieselbe darauf gestützt wird, daß im gedachten Falle ein Kauf oder Ueberlassen des Immobile gar nicht stattfinde, die Kinder erster Ehe vielmehr lediglich aus der Gütergemeinschaft abgefunden würden, und dies Geschäft das Immobile nicht unmittelbar treffe. Hiernach ist alles Gewicht auf die stattgefundene Gütergemeinschaft gelegt, und es scheint, daß die Errichtung eines schriftlichen Contracts deshalb für unnöthig erklärt ist, weil eine **communio bonorum prorogata** ein Gesammteigenthum ohne Quoten enthalte. Die Kanzelei ist sich demnach in diesem Schreiben consequent geblieben. Dagegen ist aus den vorangegebenen Gründen der Unterschied, welchen das genannte Collegium zwischen einer gerichtlichen und außergerichtlichen Theilung gemacht hat, und insbesondere das Mittelding zwischen Contract und Erbtheilung, welches sie im ersteren Falle verlangt, nicht in dem Wesen der Sache begründet; man wird vielmehr nach allen angeführten Umständen nur zu dem Resultate kommen können, daß die Vorschriften über die Errichtung von Contracten bei Uebertragungen unter Lebenden weder auf die bei einer gerichtlichen noch die bei einer außergerichtlichen Erbtheilung vorkommenden Uebertragungen anzuwenden seien.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

14. Stück. Den 4. April 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Aufhebung der Verfügung vom 12ten August 1778, betr. gewisse zum Herzogthum Schleswig gehörige, dem Amte Rendsburg einverleibte Dorfschaften, und deren Vereinigung mit dem Amte Hütten,

vom 16ten März 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die ursprünglich zufällige, auf bloße Convenienz gegründete Verbindung, worin die sechs diesseits der Eider liegenden Dörfer, welche ein Stück und Zubehör Unseres Herzogthums Schleswig ausmachen, zufolge der Verfügung vom 12ten Aug. 1778 unter den Namen der Schleswigschen Dörfer, bis jetzt mit dem Amte Rendsburg verblieben sind, mit dem jetzigen veränderten Verhältnisse und dem Inhalte Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 nicht übereinstimmt.

Wir haben deshalb Allerhöchst beschlossen, unter Aufhebung der Verfügung vom 12ten August 1778, Folgendes zu verfügen:

§ 1.

Die sechs Schleswigschen Dörfer:

1) Nübbel,
2) Fockbeck mit Dorbeck und Arenstedt,
3) Alt-Büdelsdorf,
4) Neu-Büdelsdorf,
5) Borgstedt und
6) Lehmbeck

werden mit ihren Zubehörungen dem Amte Hütten, und zwar Nübbel, Fockbeck mit Dorbeck und Arenstedt, Alt-Büdelsdorf und Neu-Büdelsdorf der Hohner Harde, Borgstedt und Lehmbeck der Hüttener Harde einverleibt, und mit diesen Districten rücksichtlich der Justiz- und Polizei-, so wie der Cammeral- und beonomischen Sachen vereinigt.

§ 2.

Die obstehenden Bestimmungen treten den 1sten April d. J. in Kraft, und haben Wir Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst ermächtigt, das zur Ausführung dieser Verfügungen weiter Erforderliche zu veranstalten.

Wornach sich alle Beikommende allerunterthänigst zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 16ten März 1853.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

II.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Specielle Instructionen für die bei der Forst- und Jagdverwaltung angestellten Beamten.

A. **Specielle Instruction für den Forst- und Jägermeister.**

§ 11.

Geschäftskreis.

Der Forst- und Jägermeister ist der dem Ministerium zunächst untergeordnete Beamte für die gesammte Forst-, Jagd- und Moorverwaltung des Herzogthums.

Sein Wirkungskreis umfaßt die Oberleitung und die Oberaufsicht in Betreff des gesammten Königlichen Forst- und Jagdetats, sowie in Betreff derjenigen Privathölzungen und Mööre, welche der Controlle von Seiten der Regierung unterworfen sind.

§ 12.
Allgemeine Geschäftsleitung und Disciplinarjurisdiction.

Der Forst- und Jägermeister hat alle von dem Ministerium ihm ertheilten Dienstaufträge pünctlich zu erledigen, und seinen Untergebenen gegenüber einen wohlgeordneten, geregelten Fortgang der gesammten Forstverwaltung aufrecht zu erhalten.

Zu dem Ende hat er die Dienstführung, wie das persönliche Verhalten des gesammten ihm untergeordneten Forst-, Jagd- und Moorpersonals zu überwachen, Ordnungswidrigkeiten, welche von ihm persönlich wahrgenommen oder zu seiner Kunde gebracht werden, sofort zu untersuchen und entweder auf dem Wege der Disciplin zu erledigen, oder auch dem Ministerium zur Entscheidung zu verstellen. Suspension vom Dienst darf jedoch der Forst- und Jägermeister nur bei Holzvögten und andern Forstschutzbedienten auf eigene Verantwortung selbstständig verfügen, bei Oberförstern und Hegereitern bedarf er dazu der speciellen Autorisation des Ministeriums.

§ 13.
Inspectionsreisen.

Der Forst- und Jägermeister hat, so weit thunlich, die Forsten des Herzogthums jährlich einmal, übrigens aber so oft als ihm zweckdienlich erscheint, persönlich zu inspiciren, dabei alle Zweige der Verwaltung einer aufmerksamen Beobachtung zu unterziehen, und eine sorgfältige und strenge Controlle auszuüben. Insbesondere hat er den Gang und Erfolg der eigentlichen Forstbetriebsausführung, die Hauungen, Culturen, Forstverbesserungsarbeiten u. s. w. zu prüfen und dabei, sowie in Beziehung auf alle sonstigen Verwaltungsgegenstände, durch zweckdienliche Anordnungen und Vorschriften, auf Beseitigung der etwa wahrgenommenen Mängel hinzuwirken.

§ 14.
Bauwesen.

Ebenso hat der Forst- und Jägermeister auf seinen Inspectionsreisen generelle Controlle über die inventarienmäßige Unterhaltung der Forstdienstgebäude in der Weise zu führen, daß er sich durch persönliche Besichtigung davon überzeugt, daß die Nutznießer den ihnen dieserhalb obliegenden Pflichten nachgekommen sind, und selbige nöthigen Falls dazu anhält.

Im Uebrigen hat er die von den Oberförstern, laut § 32, in dieser Beziehung eingehenden Anzeigen auf geeignete Weise zur Erledigung zu bringen.

Alle vor dem 1sten Juli jeden Jahres eingehende Gesuche von Forstbeamten um Bewilligung der Ausführung von Bauarbeiten, hat der Forst- und Jägermeister im Laufe jenes Monats mit Bericht an das Ministerium einzusenden.

§ 15.
Besetzung vacanter Bedienungen.

Gesuche um Allerhöchste Verleihung vacanter Hegereiterbedienungen werden bei dem Forst- und Jägermeister eingereicht und von demselben mit Bericht an das Ministerium eingesandt. Unter Anlegung der von den beikommenden Oberförstern einzuziehenden Anträge, bringt der Forst- und Jägermeister für die Besetzung kündbarer Holz- und Moorvogtstellen bei dem Ministerium geeignete Personen in Vorschlag, und nimmt dieselben nach deren Bestellung in Eid und Pflicht. Nach eingezogenem Bericht des beikommenden Oberförsters werden von ihm diejenigen Forstaufseher und Holzwärter resp. bestellt oder gekündigt, welche entweder auf Tagegelder, oder doch, ohne eine feste Dienststelle inne zu haben, als Forstschutzofficianten fungiren, und macht er hierüber dem Ministerium Anzeige. Wenn Forstcandidaten entweder für außerordentliche Zwecke oder bei den Oberförstern als Assistenten zu verwenden sind, bringt er dieselben, unter Anlegung des bezüglichen Antrages des beikommenden Oberförsters, bei dem Ministerium in Vorschlag.

§ 16.
Forstrechnungswesen.

Der Forst- und Jägermeister hat sämmtliche von den Oberförstern an ihn einzusendenden Dienstrechnungen, mit Ausnahme der Materialrechnungen, namentlich also die Holzfällungs-, Cultur-, Reparatur-, Baumschulen-, Moor- und Jagdrechnungen, sowie die Rechnungen über Porto ꝛc. zu revidiren und, nach eingezogener Beantwortung etwa ausgesetzter Notate, zu decidiren.

Sämmtliche Rechnungen dieser Art sind demnächst mit der von dem Forst- und Jägermeister aufzumachenden, an die Ansätze des Budgets sich anschließenden General-Jahresrechnung über die gesammte Forst-, Jagd- und Moorverwaltung, bei dem Ministerium zur schließlichen Revision und Decision vor dem 1sten December einzureichen.

Die Rechnungen über die Diäten des auf Tagegeld stehenden Personals sind wie bisher nach Schluß des Quartals dem Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 17.
Revision der Forstwirthschaftspläne.

Der Forst- und Jägermeister veranlaßt und überwacht die anordnungsmäßigen periodischen Revisionen der Allerhöchst genehmigten Forstwirthschaftspläne, und bringt für diese Arbeiten den geeigneten jedesmaligen Dirigenten mit den nöthigen Hülfsarbeitern in Vorschlag. Wo außerordentliche Bestands- oder Planrevisionen für erforderlich zu erachten, werden diese von dem Forst- und Jägermeister bei dem Ministerium beantragt.

§ 18.
Forstbetriebsvorschläge.

Die von den Oberförstern bei ihm einzugebenden Forstbetriebsvorschläge hat der Forst- und Jägermeister, sowohl hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Wirthschaftsplänen, als auch in Betreff der angesetzten Taxationswerthe und Kostenanschläge, einer generellen Prüfung zu unterziehen, eine summarische Zusammenstellung derselben für das ganze Herzogthum, in welche bloß die Schlußsummen der einzelnen Forstdistricte und Forstinspectionen aufzunehmen sind, zu entwerfen, und in dieser Form, vor den 1sten September jeden Jahres, einen General-Forstbetriebsvorschlag mit seinem Bericht bei dem Ministerium einzureichen, damit es denselben zur Allerhöchsten Approbation vorlegen und die erforderlichen Betriebsgelder seiner Zeit zur Disposition stellen könne.

Wenn den Betriebsvorschlägen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, liegt es dem Forst- und Jägermeister ob, die Ausführung derselben zu verfügen und zu dirigiren, es zu veranlassen, daß die für jeden Forstdistrict bestimmten Betriebskosten bei den Hebungsstuben zur Disposition gestellt und auf nähere Anweisung des Hegereiters, an die Betreffenden ausbezahlt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Succession in Bauergüter im vormals gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein.

In Sachen der Wittwe Gehrcken, geb. Trenkhahn, c. c., für sich und ihre unmündige Tochter Caroline, Klägerin und Appellantin, wider die Wittwe Gehrcken, geb. Witten, c. c. assist., daselbst, für sich und ihre beiden Kinder, Beklagte und Appellatin, wegen Ansprüche an die von dem weiland ⅔-Hufner Gehrcken zu Woldenhorn hinterlassene ⅔-Hufe, event. Theilung des Nachlasses, modo appellat.;

hat die Klägerin beim Ahrensburger Justitiariate klagend vorgebracht: Vor etwa 5 Jahren sei der ⅔-Hufner Hans Gehrcken zu Woldenhorn intestatus mit Hinterlassung einer Wittwe und dreier Kinder verstorben, nämlich zweier Söhne Hans und Hinrich und einer Tochter Caroline; die Wittwe sei in communione mit diesen Kindern auch dann noch geblieben, als der älteste Sohn Hans sich mit der Klägerin verheirathet gehabt, und habe mit seiner Beihülfe die ⅔-Hufe bewirthschaftet. Diesem Sohne sei nach Gewohnheit dortiger Gegend die Hufe zugekommen und habe die Mutter auch mit ihm die Bedingungen der Uebergabe der Hufe an ihn näher beredet und festgesetzt. Mit Hinterlassung einer Tochter sei aber der Klägerin Ehemann plötzlich verstorben und seien mithin Klägerin und ihre Tochter gesetzliche Erben des Hans Gehrcken geworden; die Beklagte wolle ihrem zweiten Sohne Hinrich die Hufe zuwenden, und das Recht der Klägerin und ihrer Tochter auf dieselbe nicht anerkennen, weshalb sie bitte:

die Beklagte zur Auslieferung der Hufe ref. exp. schuldig zu erkennen.

Event. hat die Klägerin auf Theilung des Nachlasses des ⅔-Hufners Gehrcken incl. der zum Nachlaß desselben gehörigen ⅔-Hufenstelle und Auskehrung des vierten Theils der Verlassenschaftsmasse cum usur. moræ vom Tage der Insinuation der Klage unter Vorbehalt der Rechnungsablage der Wittwe Gehrcken geklagt.

Die Beklagte hat in Abrede gestellt, daß sie mit ihrem Sohne Hans die Bedingungen der Uebergabe der Hufe festgesetzt habe und dieselbe ihm zugefallen sei, indem er nur eine im Landesgebrauche begründete Aussicht auf Bevorzugung vor seinen jüngeren Geschwistern bei dereinstiger Auseinandersetzung wegen der väterlichen Zweidrittelhufe, aber kein jus quæsitum oder Vorzugsrecht hinsichtlich der Hufe besessen habe, solches also auch nicht auf seine Erben habe transmittiren können; auch verleihe weder Gesetz noch Gewohnheit im Gute ein solches Anrecht an die Stelle dem ältesten, seinem Vater ab intestato succedirenden Sohne; der principalen Klage stehe solchemnach die Einrede der fehlenden Begründung entgegen.

Im Uebrigen stehe der angestellten Klage auf Erbtheilung entgegen, daß dieselbe nicht nach der klägerischen Ansicht vorgenommen werden könne, die Hufenstelle dürfe nicht veräußert werden, sondern müsse dem Sohne Hinrich gegen Abfindung der Miterben und Prästirung eines Altentheils an seine Mutter zufallen, wie dies das Recht und der Landesgebrauch mit sich bringe. Nur die Vornahme einer Erbregulirung nach diesen Normen stehe überall Seitens der Klägerin zu verlangen; eine solche habe sie aber nicht verlangt, und sie ihr auch nicht versagt, ihr also auch gar kein Grund zur gerichtlichen Klage gegeben worden, weshalb die Klägerin zur Zeit und angebrachtermaßen abzuweisen sei.

Nach stattgehabter Verhandlung ist mit Beziehung darauf, daß der unmündigen Tochter der Klägerin Vormünder zu bestellen gewesen, dieselbe daher zur Anstellung der Klage nicht legitimirt sei, auch zur Ausmittelung der Erbtheile ein Regulirungsverfahren

und Bestellung von Vormündern für die beiderseits unmündigen Erben vorangehen müssen, unterm 17ten December v. J. erkannt: *)

daß der von der Klägerin gestellte erste und hauptsächliche Klageantrag, wie auch der zweite eventuelle zur Zeit und angebrachtermaßen abzuweisen, unter Vergleichung der Proceßkosten.

---

*) Erkenntniß des Justitiariats:

In Sachen der Wittwe Gehrcken, geb. Drenkhahn, c. c., dem Wirth Meins zu Wulfsdorf, für sich und ihre unmündige Tochter Caroline, Klägerin, wider die Wittwe Gehrcken, c. c., für sich und ihren unmündigen Sohn Hinrich, sowie Caroline Gehrcken, c. c., zu Woldenhorn, Beklagte, betreffend Ansprüche an die von dem weiland 2/3-Hufner Gehrcken hinterlassene Zweidrittelhufe zu Woldenhorn, event. Theilung seines Nachlasses,

hat am 17ten October d. J., nachdem Klägerin ihre Klage und Beklagte ihre Exceptionalien vorher schriftlich eingereicht, die mündliche Verhandlung im Gerichte zu Ahrensburg stattgefunden, und ist nunmehr ein Erkenntniß abzugeben.

Klägerin hat zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen angeführt, daß sie mit dem ältesten Sohne des verstorbenen 2/3-Hufners Hans Gehrcken gleiches Namens verheirathet gewesen, daß ihr Ehemann Ostern d. J. verstorben sei und als Erben sie, die Klägerin, sowie eine mit ihr erzeugte Tochter hinterlassen habe, daß ihres Ehemannes Vater, Hans Gehrcken, der eine 2/3-Hufe zu Woldenhorn besessen habe, vor 5 Jahren verstorben sei und seine Wittwe, die Mitbeklagte, die 2/3-Hufe bis jetzt bewirthschaftet habe, indem sie die Gemeinschaft mit ihren Kindern, dem verstorbenen Ehemann der Klägerin, einer Tochter Caroline und einem annoch unmündigen Sohne Hinrich fortgesetzt, aber ihrem, der Klägerin, verstorbenen Ehemann als ältesten Sohne die väterliche Hufe nach Gebrauch und Gewohnheit hiesiger Gegend zukomme, da der Vater ab intestato verstorben, daß indeß die Uebergabe der Hufe nur deshalb verzögert sei, weil die zum Altentheil der mitbeklagten Wittwe bestimmte Wohnung erst 1855 von dem Erbauer Martini abgeliefert werde, daß die mitbeklagte Wittwe übrigens, die zugleich Vormünderin ihrer Kinder sei, ihrem ältesten Sohne, dem verstorbenen Ehemanne der Klägerin, nachdem er die Mündigkeit erlangt, die demnächstige Uebergabe der väterlichen Hufe zugesagt und die Bedingungen, unter welchen solche 1855 an ihn geschehen solle, mit ihm dahin festgestellt, daß er alsdann 1000 ℳ an jedes seiner Geschwister als Abfindung herausgeben, die Protocollschulden zum Belauf von 300 ℛ übernehmen und der Mutter ein ortübliches Altentheil mit einer Altentheilswohnung im Martinischen Hause leisten solle. Da nun alle transmissible Rechte des Erblassers auf sie, die gesetzlichen Erben, Klägerin und ihr Kind, übergehen, so gelte dieses auch von dem gedachten Rechte ihres verstorbenen Ehemannes auf die väterliche Hufe. Jetzt verweigere aber die Beklagte die Anerkennung, indem sie damit umgehe, die Stelle ihrem noch unmündigen zweiten Sohne Hinrich zuzuwenden. Indem Klägerin der Beklagten nicht bestreiten will, die 2/3-Hufe bis zum Ablauf der Martinischen Wohnjahre fortzuverwalten und zu bewirthschaften, auch die ihrem, der Klägerin, Ehemann gemachten Bedingungen wegen Uebernahme der Stelle anerkennt, hat sie ihren Klageantrag dahin gerichtet:

daß der Klägerin und ihrem Kinde unter Anerkennung ihres Rechts auf die von dem weil. 2/3-Hufner Gehrcken hinterlassene 2/3-Hufe in Woldenhorn letztere zugesprochen, Beklagte auch schuldig erklärt werde, selbige der Klägerin nach Ablauf der Martinischen Wohnjahre Maitag 1855 gegen die Verbindlichkeit zur Uebernahme der protocollirten Schulden von 300 ℛ, Herausgabe einer Abfindung von zusammen 2000 ℳ und Leistung eines landüblichen event. contractlich näher zu bestimmenden Altentheils an die mitbeklagte Wittwe Gehrcken auszuliefern, ref. exp.

Eine eventuelle Klage ist zugleich auf gesetzliche Erbtheilung angestellt und wird darin fundirt, daß jedenfalls der Klägerin und ihrem Kinde das Recht des verstorbenen Ehemannes und Vaters zustehe, auf Auskehrung seines väterlichen Erbtheils zu dringen. Dieser Erbtheil betrage in Concurrenz mit seiner Mutter und zwei Geschwistern ein Viertheil des väterlichen Nachlasses, der nur in der 2/3-Hufe bestanden, weshalb der eventuelle Antrag dahin gerichtet wird:

daß der Klägerin und ihrem Kinde ein Viertel des von dem 2/3-Hufner Gehrcken in Woldenhorn hinterlassenen Vermögens zugesprochen, und die Beklagten schuldig erkannt werden, binnen Ordnungsfrist dieses Nachlaßvermögen, in specie die dazu gehörige Hufe, zur Theilung zu dringen und der Klägerin den vierten Theil nebst 5 pCt. Zinsen von Insinuation der Klage auszukehren, unter Vorbehalt der Rechnungsablage über die Nutzungen seit Insinuation der Klage, ref. exp.

In den Exceptionalien der durch die Wittwe Gehrcken vertretenen Beklagten wird die Einrede der unbegründeten Klage opponirt und geleugnet, daß nach Gebrauch oder Gewohnheit der Gegend und des Landes der älteste Sohn, gegen Abfindung der Geschwister, einen rechtlichen Anspruch auf den Besitz der väterlichen Bauerstelle habe. Wenn der älteste Sohn auch bei Erbtheilungen besonders berücksichtigt zu werden pflege, so sei diese Bevorzugung kein Erbrecht, das auf seine Erben übergehe, wenn er selbst nicht zum Besitz gelange. Die Aussicht des verstorbenen Ehemannes der Klägerin auf landesgebräuchliche Bevorzugung vor seinen Geschwistern in Beziehung auf den Besitz der väterlichen Hufe sei kein Bestandtheil seines Vermögens geworben und gehe auf die Erben nicht über, auch sei es unwahr, daß die Mutter, mitbeklagte Wittwe Gehrcken, dem ältesten Sohne nach dessen Mündigkeit den Besitz der väterlichen Hufenstelle nach Ablauf der Martinischen Wohnjahre und unter den in der Klage angegebenen Bedingungen rücksichtlich der Abfindung der Mutter und Geschwister zugesagt habe, als wozu sie auch allein nicht befugt gewesen.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen, und hinsichtlich des principalen Antrages nicht auf Beweis der abgeleugneten Thatsachen erkannt ist; und

---

Die sonstigen factischen Anführungen der Klage über die Vormundschaftsverhältnisse und Verwaltung der Gemeinschaft sind eingeräumt, aber es wird darauf bestanden, daß die Beklagte die Verwaltung der Gemeinschaft fortsetzen dürfe, und jedenfalls nicht schuldig, die Stelle an eine unmündige Tochter ihres verstorbenen ältesten Sohnes auszuliefern, da sie einen zweiten Sohn habe, der besser der Stelle vorstehen könne, worauf bei Erbtheilungen vorzüglich gesehen werde.

Dem eventuellen Klageantrag wegen Erbtheilung wird entgegengesetzt, daß die von der Beklagten fortgesetzte Gemeinschaft mit den Kindern hier, wo das Vermögen blos in einer $^2/_3$-Hufe bestehe, nicht sofort auf eines mündigen Erben Antrag aufzuheben, die Bauerstelle nicht zu veräußern, sondern einem der Miterben, der zur Bewirthschaftung am geeignetsten, gegen Abfindung der Uebrigen zu übertragen sei, als worauf der Sohn Hinrich Anspruch habe. Eine solche Erbregulirung habe Klägerin nie verlangt, und sei ihr solche daher auch nicht verweigert, aber der Antrag auf Auskehrung bestimmter Quoten der väterlichen Erbmasse sei verfrüht, weshalb gebeten wird:

> die Klägerin zur Zeit mit der Klage angebrachtermaßen nicht zu hören, ref. exp.

In der mündlichen Re- und Duplik sind neue Thatsachen nicht behauptet.

In Erwägung nun zuvörderst, daß die Legitimation der Parteien zum Proceß von denselben zwar vice versa nicht bestritten, jedoch nichts desto weniger von Amtswegen zu prüfen ist, und die Klägerin sowohl in dem ersten Klagepunct, als in dem eventuellen zweiten nicht nur ihre eigenen Erbrechte, sondern zugleich die ihrer unmündigen Tochter verfolgt, hierzu indessen nicht legitimirt erscheint, weil die Mutter zwar nach Zuordnung eines curatoris assistentis die Gemeinschaft einstweilen zu verwalten, nicht aber eine Erbtheilung für ihr Kind zuzulegen ermächtigt ist, am wenigsten aber dann, wenn sie selbst als Miterbin austritt, wo ihre Interessen mit denen ihres Kindes collidiren können, und wenn bei der verlangten Erbtheilung, wie in concreto Verbindlichkeiten von der Tochter gegen die Miterben übernommen werden sollen, vielmehr dem unmündigen Kinde für solche Erbtheilung ein besonderer Vormund zuzuordnen ist;

in Erwägung ferner, was die Hauptsache und zunächst den ersten und hauptsächlichen Klageantrag betrifft, daß zwar die dem verstorbenen Ehemanne der Klägerin angefallene väterliche Erbschaft sowohl nach gemeinrechtlichen Grundsätzen als nach den Bestimmungen des hier geltenden Sachsenrechts auf seine und der Klägerin Tochter transmittirt ist, obgleich bei seiner Lebenszeit der Erbtheil aus der von der mitbeklagten Wittwe des H. Gehrcken verwalteten Gemeinschaft nicht ausgeschieden ist;

in Erwägung jedoch, daß weder das Sachsenrecht, noch die für die Untergehörigen adeliger Güter in Holstein geltenden Particulargesetze dem ältesten Sohne den Besitz der väterlichen Landstelle gegen Abfindung seiner Geschwister als bestimmten Erbtheil zusichern, ein desfälliger constanter Gebrauch oder ein Gewohnheitsrecht im adeligen Gute Ahrensburg von der Klägerin zwar behauptet, von der Beklagten aber geleugnet und der Beweis desselben von der Klägerin nicht offerirt worden, vielmehr bei Erbtheilungen demjenigen Miterben, welcher persönlich besonders qualificirt ist, die Landstelle zu bewirthschaften, und den Miterben die Auskehrung ihrer Erbtheile zu sichern, im Interesse der Familien und der Conservation der Bauerstellen, der Besitz der väterlichen Stelle gegen Abfindung der Miterben zugewandt wird, und der Regel nach der älteste Sohn, wenn er jene Bedingungen erfüllen kann, zunächst berücksichtigt zu werden pflegt;

in Erwägung aber, daß diese Bevorzugung eines Miterben und namentlich des ältesten Sohnes von den jedesmaligen Umständen zur Zeit der wirklichen Erbtheilung, insbesondere von den persönlichen Eigenschaften des designirten Antreters abhängt, und daher von dem verstorbenen Ehemanne der Klägerin erst bei der Erbtheilung selbst hätte beansprucht werden können, welche Erbtheilung aber bei seinen Lebzeiten nicht stattgefunden hat, auch nicht beantragt worden ist, weshalb auch das in Frage stehende Vorzugsrecht von ihm nicht auf seine Erben transmittirt werden konnte, um so viel weniger aber für dessen Tochter geltend zu machen ist, da Klägerin selbst anführt, wie solches erst 1855 wirksam werde;

in Erwägung ferner, daß die in der Klage behauptete Vereinbarung der mitbeklagten Wittwe mit ihrem ältesten Sohne über die Bedingungen der erst im Jahre 1855 beabsichtigten Uebergabe der väterlichen $^2/_3$-Hufe, namentlich wegen der auszukehrenden Abfindungssumme von der Wittwe einseitig und ohne Vormund für ihre unmündigen Kinder, wie auch ohne obervormundschaftliche Genehmigung für die mitbeklagten Kinder der Miterben rechtsgültig nicht hat geschlossen werden können, weshalb die Klägerin zu einem Beweise des gedachten, von der mitbeklagten Wittwe geleugneten Erbvertrags nicht zuzulassen ist;

in Erwägung schließlich, daß der Antrag der Klägerin auf Zusprechung oder Anerkennung des Anrechts ihrer Tochter auf den Besitz der großväterlichen $^2/_3$-Hufe gegen Auskehrung bestimmter Abfindungssummen an die Geschwister ihres verstorbenen Vaters dem Obigen nach weder formell zulässig noch materiell rechtlich begründet erscheint;

hinsichtlich des eventuellen Klagantrages auf Zulegung rechtlicher Erbtheilung unter Zusprechung einer bestimmten Quote für die Erbtheile der Klägerin und ihrer Tochter:

in Erwägung, daß die dem Ehemanne der Klägerin zugefallene väterliche Erbschaft zwar auf dessen Tochter transmittirt worden, und in Concurrenz mit der Mutter und zwei Geschwistern des ersteren $^1/_4$ des Nachlasses des weiland $^2/_3$-Hufners Hans Gehrcken beträgt, auch der Klägerin und deren Tochter unbestritten das Recht zusteht, die Ausmitte-

2) daß der eventuelle Klageantrag nicht event. unter Zuordnung von Vormündern berücksichtigt worden.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht nunmehr zur Frage: ob die aufgestellten speciellen Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, die erste Beschwerde anlangend, daß das s. g. Näherrecht oder Anerbeurecht bei der Succession in Bauergüter in den adel. Gütern mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter nicht vorkommt,*) wie Solches auch von dem judicio a quo in den dem abgegebenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen bezeugt wird, der verstorbene Ehemann der Appellantin mithin ein solches nicht von ihm erworbenes, oder auch nur ihm angefallenes Recht auf Erwerbung der väterlichen Hufenstelle auch nicht auf seine Tochter transferiren konnte, die Appellatin ferner nicht für befugt zu erachten, ohne Hinzuziehung der zu diesem Zwecke für ihre unmündigen Kinder zu ernennenden Vormünder eine Veräußerung der väterlichen Hufenstelle an ihren mündigen Sohn vorzunehmen und die Erbtheile der unmündigen Kinder durch einseitige Contractserrichtung festzusetzen;

daß mithin die von der Appellatin in Abrede gezogenen Thatsachen, deren Beweis in dem ersten gravamen desiderirt wird, gänzlich irrelevant sind, wenn es gleich, um zum Beweise eines Gewohnheitsrechts admittirt zu werden, des Erbietens zum Beweise desselben nicht bedarf, ein solcher Beweis aber dann nicht erkannt werden kann, wenn die Nichteristenz des behaupteten Gewohnheitsrechts ohnehin genügend constirt;

in Erwägung, die zweite Beschwerde anlangend, daß die der Appellantin und ihrer Tochter zustehenden Rechte an der Verlassenschaft ihres resp. Ehemannes und Vaters nicht von der Appellatin bestritten werden, Erstere aber gehalten sind, diese ihnen zustehenden Erbrechte in landüblicher Weise geltend zu machen, und also, weil unmündige Erben concurriren und es sich nicht um Anerkennung streitiger Erbrechte, sondern lediglich um die Bestimmung der Erbtheile der einzelnen Erbberechtigten handelt, eine Imploration um Zulegung einer Erbtheilung der Verlassenschaft des ½-Hufners Gehrcken zu Woldenhorn bei dem competenten Gerichte einzubringen,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, sowie auf angehörte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

> daß sententia a qua des Ahrensburger Justitiariats vom 17ten December v. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 10ten October 1851.

---

lung und Auskehrung solchen Nachlasses ihres verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters zur gesetzlichen Vertheilung zu begehren;

in Erwägung aber, daß die Verfolgung dieses Erbrechts einerseits der Klägerin aus den bei dem ersten Klagantrage angeführten Gründen für sich und zugleich für ihre Tochter ohne Beitritt eines Vormundes der Letzteren nicht zusteht; andererseits auch die mitbeklagte Wittwe nicht legitimirt erscheine, das Interesse ihrer Kinder bei solcher Erbtheilung zu vertreten, vielmehr den Unmündigen ein Vormund zu dem Ende zur Seite stehen muß, daher es bei der angestellten eventuellen Klage auf Auskehrung eines bestimmten Erbtheils auch an der Passiv-Legitimation fehlt;

in Erwägung endlich, daß zur rechtlichen Ausmittelung des besagten Erbtheils ein gerichtliches Erbtheilungsverfahren eingeleitet werden und die Bestellung von Vormündern für die beiderseits unmündigen Miterben vorangehen muß, mithin die eventuelle Klage ebenfalls zur Zeit nicht statthaft erscheint;

in Erwägung schließlich, den Kostenpunct anlangend, daß bei diesem Streit unter Verwandten über die Theilung einer bisherigen Gemeinschaft die Vergleichung der Proceßkosten der Praxis entsprechend ist, wird hiemit für Recht erkannt:

daß rc.

*) cfr. Falck's Archiv für Geschichte, Statistik rc., 4ter Jahrg., S. 67.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Der zweite der vorher angeführten beiden Fälle, wo für Geschäfte unter Lebenden bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, deren Beobachtung bei den in einer Erbtheilung vorkommenden ähnlichen Geschäften nicht verlangt wird, betrifft die Uebertragung der in einer Erbmasse befindlichen Obligationen an einen der Miterben. Der §9 der Verordnung vom 31sten October 1804 erfordert für die Uebertragung von Obligationen schriftliche auf Stempelpapier erster Classe ausgefertigte Cessionsacten und erklärt den Besitz einer auf einen andern Gläubiger lautenden Obligation, sofern dieselbe nicht von einer solchen

Cession begleitet ist, für völlig wirkungslos, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Besitzer die Obligation geerbt hat. Bei einer so bestimmten Gesetzesvorschrift würde ohne allen Zweifel, zumal da in diesem Fall nicht einmal wie bei den Grundstücken ein ideelles Miteigenthum der einzelnen Erben vorliegt, sondern die vererbten Forderungen unter den Erben *ipso jure* getheilt sind, die Uebertragung einer solchen Forderung an Einen der Erben nur mittelst einer förmlichen Cession geschehen können, wenn man jene Vorschriften für Rechtsgeschäfte unter Lebenden als auch auf Erbtheilungen anwendbar ansähe. In dem — ohne Zweifel nach vorgängiger Correspondenz mit der Rentekammer erlassenen — Rescript des Holsteinischen Obergerichts vom 24sten August 1809 ist indeß ausdrücklich ausgesprochen, daß bei einer Erbschaftstheilung die verschiedenen Erben sich über die jedem zufallenden Obligationen keine Cessionen zu ertheilen brauchen. Hier findet sich demnach die deutlichste Anerkennung der obigen Behauptung, daß, wo specielle Vorschriften über ererbte Gegenstände gegeben sind, unter den letzteren auch die bei einer Austheilung den Erben übertragenen Sachen und Forderungen zu verstehen, diese mithin ganz wie ererbte zu behandeln seien. Freilich ist von der Rentekammer, welche wie die Kanzelei im Laufe der Zeit den richtigen Gesichtspunct aus den Augen verlor, später in einem Schreiben vom 15ten März 1842 der am 24sten Februar 1839 hinsichtlich der doppelten Erhebung der ½ Procentsteuer ausgesprochene Grundsatz auch für diesen Fall zur Anwendung gebracht, und daher die Ausfertigung förmlicher Cessionen über die von den Miterben übertragenen Antheile der Obligationen verlangt. Die Widersprüche, welche diese Verfügung nach ihrem Bekanntwerden von dem Schleswigschen Obergerichte und in der Schleswigschen Ständeversammlung erfuhr (Vergl. Schlesw. Ständezeitung für 1844, S. 899) haben indeß bald darauf zufolge des Kanzeleischreibens vom 12ten Octbr. 1844 die Rentekammer veranlaßt, die gedachte Verfügung in der Form einer näheren Declaration zurückzunehmen, so daß sich jetzt das Rescript vom 24sten August 1809 wieder in unbestrittener Geltung befindet.

Den vorstehenden Bemerkungen zufolge ist von den früheren Immediatbehörden und den höheren Gerichten der Grundsatz praktisch anerkannt, wenn gleich nicht immer in seinen Consequenzen festgehalten worden, daß die bei der Austheilung einer Erbschaft vorkommenden Uebertragungen den für Geschäfte unter Lebenden vorgeschriebenen Formen und Steuern nicht unterliegen. Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die hier hauptsächlich zur Beantwortung stehende Frage, ob bei solchen Uebertragungen außer der Erbschaftssteuer noch die für Geschäfte unter Lebenden angeordnete ½ pCt. Uebertragungssteuer verlangt werden könne, so wird man gleichfalls nur zu der Ansicht gelangen können, daß die einem Erben bei der Theilung übertragenen Gegenstände durchaus wie direct ererbte zu versteuern seien. Von dem nämlichen Princip ist denn offenbar auch die Verordnung vom 8ten Februar 1810 ausgegangen. Zwar findet sich in dem Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung hierüber; indessen enthält dasselbe auch nichts, was dem widerspräche, und überdies lassen sich mehrere Vorschriften der Verordnung nur dahin verstehen, daß dieselbe für Erbschaftsfälle immer eine einfache Erhebung der Steuer habe anordnen wollen. Schon wenn nichts Anderes vorläge, als daß das Gesetz keine entgegenstehenden Bestimmungen enthielte, würde man sich für diese Ansicht entscheiden müssen. Von vorne herein wäre es nämlich nicht wahrscheinlich, daß nachdem sich die Rentekammer zur Zeit des Rescripts vom 24sten August 1809 in Ansehung des Stempelpapiers mit dem Princip der einfachen Besteuerung einverstanden erklärt hatte, eine nur ein halbes Jahr später erlassene und von dem nämlichen Collegium erwirkte Verordnung in einem durchaus ähnlichen Falle andere Grundsätze befolgen sollte. Nach dem Ministerialschreiben vom 1sten Decbr. v. J. sollen ferner die Erben die ½ Procentsteuer erstens von dem von ihnen ererbten Werthe des Grundstücks, mithin nach § 2 c der Verordnung von dem reinen Werthe nach Abzug der Schulden, und zweitens von dem Uebertragungswerthe nach Kürzung des Erbtheils des Annehmers erlegen, in welchem letzteren Falle nach § 2 c der Verordnung von einem Abzug der Schulden nicht wird die Rede sein können. Die Uebertragung des Grundstückes fällt aber zusammen mit der Austheilung der Masse, und die Erben haben im Grunde nur das, was sie durch die Erbschaft erwerben, mithin nach dem Grundsatze, **bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno** nur die reine Masse zu theilen. Man hätte hiernach erwarten können, daß jedenfalls kein höherer als der nach Abzug des Erbtheils des Annehmers übrig bleibende schuldenfreie Werth des Grundstücks der Uebertragungssteuer unterzogen worden wäre. Hätte das entgegengesetzte Princip in der Verordnung ausgesprochen und also außer der Erbschaftssteuer von dem reinen Werthe noch eine Uebertragungssteuer und zwar die letztere von dem nach Abzug jenes Erbtheils übrig bleibenden Bruttowerthe des Grundstücks, mithin eine die erstere oftmals weit übersteigende Steuer angeordnet werden sollen, so würde doch zumal bei der Zahl der Fälle, wo mehrere zum Grundstück gleichberechtigte Erben sich finden, eine ausdrückliche desfällige Bestimmung im Gesetze unumgänglich erforderlich gewesen sein. Ueberdies deutet die ganze ratio des Gesetzes darauf hin, daß eine doppelte Besteuerung nicht in der Absicht desselben gelegen habe. Von den beiden Arten der ½ Procentsteuer ist nämlich die Uebertragungssteuer eine Belastung

der Grundstücke, auf welche beide Parteien vorher bei der Vereinbarung über die Kaufsumme Rücksicht nehmen können, und die daher nach dem einmaligen Uebergang der Grundstücke in andere Hände im Wesentlichen verschmerzt ist; der Anordnung der Erbschaftssteuer aber liegt offenbar die in der Verordnung über die Collateralsteuer vom 12ten Septbr. 1792 ausdrücklich ausgesprochene Rücksicht zum Grunde, daß eine Steuer weniger von demjenigen empfunden wird, welcher sie von einem ihm zugefallenen „wirklichen neuen Vermögen" zu entrichten hat. Weder der eine noch der andere dieser Gründe führen aber auf eine doppelte Besteuerung der Erbschaften. Denn die Uebertragung, welche bei einer Erbtheilung stattfindet, ist nicht eine Sache freiwilligen Entschlusses, sondern durch die Lage herbeigeführt, in welche die Miterben durch den Erbfall gerathen sind; die Steuer trifft daher hier nicht wie bei einem Kaufgeschäft Speculanten, sondern noch einmal die Erben und zwar eben in ihrer Eigenschaft als Erben, so daß sie also wirklich eine doppelte Besteuerung der Erbschaft enthält. Das wirkliche neue Vermögen aber, welches durch die Erbschaft zugefallen, wird im Grunde erst dann vollständig erworben, wenn durch die Erbtheilung der Antheil jedes Erben in seinen alleinigen Besitz gekommen ist, wie ja auch die Erbtheilung nicht den Erwerb eines neuen Vermögens, sondern nur die anderweitige Vertheilung der Erbschaftssachen zum Zweck hat. Endlich muß hier noch darauf hingewiesen werden, zu welchen Consequenzen die Erhebung einer solchen Uebertragungssteuer führen kann. Wäre z. B. ein zweien Erben zugefallenes Grundstück zum Werthe von 600,000 ℛ𝓉 mit einer Schuldenlast von 599,000 ℛ𝓉 belastet, so würde die reine Erbmasse nur 1000 ℛ𝓉, die Erbschaftssteuer mithin 5 ℛ𝓉 betragen. Dagegen wäre nach der Ansicht der Rentekammer, wenn einer der Erben das Grundstück übernimmt und dem Miterben seinen Erbtheil mit 500 ℛ𝓉 auszahlt, für die Uebertragung des halben Werthes an ½ Procentsteuer die Summe von 1500 ℛ𝓉 zu zahlen; es würde also die Antretung der Erbschaft unter Umständen unmöglich sein, blos weil die zu zahlende Steuer, welche doch immer nur eine Quote enthalten soll, den Betrag der ganzen reinen Masse übersteigt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 10te Stück.)

Freitag den 15ten April.

3. **Terminus** zur Eidesleistung in Sachen des Justizraths H. Fr. Lawaetz in Altona, Beklagten und Producten, wider die Erben des J. F. Hansen in Neumühlen & Consorten, Kläger und Producenten, **in pcto.** Vollziehung und Erfüllung eines Kaufcontracts.

Eodem.

4. Der Schlachter Hein Breckwoldt in Blankenese, Kläger und Appellant, wider den Schiffer Joachim Schade daselbst, Beklagten und Appellaten, **ppltr. in pcto.** Schadensersatzes s. w. d. a., **nunc appellat.**

Montag den 18ten April.

5. Der Schiffer Joh. Friedr. Beckwoldt (Lüth) in Blankenese, Kläger und Appellant, wider den Schiffer Peter Lange daselbst, Beklagten und Appellaten, **in pcto.** Schadensersatzes, s. w. d. a., **nunc appellat.**

Eodem.

6. **Terminus** zur Rechnungsablage über das noch in Gemeinschaft befindliche Vermögen der Töchter des verstorbenen Capitains P. v. Schultz, **pro** 1852.

Dienstag den 19ten April.

7. Der Eingesessene Broder Peter Jansen in Blankenese, Kläger und Appellant, wider den Schiffer Claus Tiemann daselbst, Beklagten und Appellaten, **ppltr. in pcto.** Schadensersatzes, s. w. d. a., **nunc appellat.**

Eodem.

8. **Terminus** zur Eidesleistung in Sachen der Ehefrau Koop, geb. Lessau, **cum cur. mar.** in Tesdorf, Justificantin und Delatin, wider die Wittwe Anna Christina Lessau, geb. Alers, zu Tangstedt, **cum cur.**, **in pcto. justificat. prof.**

Donnerstag den 21sten April.

9. Die Direction des Altonaer Feuer-Assecuranzvereins, Beklagte und Appellantin, wider den Cigarrenmacher Christian Matthias Friedrich Hansen in Ottensen, Kläger und Appellaten, **in pcto. deb.** 3336 ℔ 4 ß Schadenersatzes, **nunc appellat.**

10. Letzterer wider Ersteren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

15. Stück. Den 11. April 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Allerhöchste Resolution, betr. eine bessere Nutzbarmachung der Mangjagden in verschiedenen Districten des Herzogthums Holstein,

vom 16ten März 1853.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allergnädigst autorisirt haben, in geeigneten Fällen zur besseren Nutzbarmachung der Mangjagden im Herzogthum Holstein, entweder durch zeitweilige Ueberlassung des Jagdrechts an einen der Mitjagdberechtigten gegen Erlegung einer angemessenen Geldsumme, oder mit Einwilligung der übrigen Berechtigten durch Verpachtung der Jagd unter den gewöhnlichen Bedingungen, das Erforderliche wahrzunehmen.

Schloß Christiansborg, den 16ten März 1853.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

II.

Bekanntmachung, betr. die dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Behandlung der Seeenrollirungssachen für ersteres Herzogthum,

vom 10ten März 1853.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministerii haben Seine Majestät der König unterm 4ten d. M. allerhöchst zu genehmigen geruht:

daß die Behandlung der Seeenrollirungssachen für das Herzogthum Holstein vom 1sten April d. J. angerechnet unter das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hingelegt werde.

Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Marineministerium, Kopenhagen, den 10ten März 1853.

Steen Bille.

N. R. Petersen.

III.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 19.

Approbation der Holzauctionen. Veranlassung der Hebungsordre.

Der Forst- und Jägermeister hat über die Approbation derjenigen Holzauctionen zu entscheiden, über welche desfällige Berichterstattung in Gemäßheit des § 31 an ihn gelangt.

Rücksichtlich der an Ort und Stelle genehmigten Holzverkäufe, und aller sonstigen Einnahmen aus den Königlichen Forsten, Jagden und Möören hat der Forst- und Jägermeister sofort dem Ministerium, behufs Ertheilung der Hebungsordre das Erforderliche einzuberichten.

§ 20.

Geschäfte hinsichtlich der Jagd.

Insbesondere unterliegt die Jagdverwaltung, namentlich in den für Königliche Rechnung administrirten Revieren, der Leitung und Controlle des Forst- und Jägermeisters in der Weise, daß einerseits ein angemessener Wildstand conservirt, andererseits aber den Unterthanen durch die Jagdadministration eine gegründete Veranlassung zu Beschwerden nicht gegeben werde.

Wenn gleich der Forst- und Jägermeister im ganzen Bereich der Königlichen Wildbahn jagdberechtigt

ist, so darf doch das Jagdrecht so wenig von ihm selbst, wie von den übrigen Jagdbeamten, in privatem Nutzen oder als Dienstemolument ausgeübt werden.

§ 21.

Vacanzen durch Todesfälle.

Diensterledigungen durch Todesfälle hat der Forst- und Jägermeister ohne Verzug dem Ministerium einzuberichten, und gleichzeitig durch den Oberförster die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das Königliche Interesse sicher gestellt, die interimistische Verwaltung des Dienstes ordnungsmäßig beschafft, und die Bewirthschaftung des mit dem Dienste etwa verbundenen Landes fortgeführt werde.

§ 22.

Communication mit den Amthäusern.

In denjenigen Fällen, in welchen zufolge des § 12 des Allerhöchsten Patents vom 3ten März 1853 den Amtsbehörden eine Mitwirkung in Forst-, Jagd- und Moorangelegenheiten zusteht, hat der Forst- und Jägermeister den Amthäusern die gewünschten Aufklärungen und Nachrichten mitzutheilen, ist dagegen aber auch berechtigt, ein Gleiches von ihnen zu fordern.

§ 23.

Generaljahresbericht.

Am Schlusse jeden Forstjahres hat der Forst- und Jägermeister, auf Grundlage der von den Oberförstern eingegangenen Jahresberichte, und seiner persönlich gesammelten Notizen, einen Jahresbericht über den Gang der gesammten Forstverwaltung des verflossenen Forstjahres, unter Darlegung der finanziellen und forstlichen Resultate, an das Ministerium zu erstatten.

§ 24.

Reisevergütung.

Auf seinen Inspectionsreisen hat der Forst- und Jägermeister an Diäten 5 Rthlr. oder 3 ℳ 6 ß vormal. Cour. zu genießen, neben der Vergütung seiner baaren Auslagen für die Beförderung, worüber am Schlusse eines jeden Jahres specielle Rechnung an das Ministerium einzusenden ist.

§ 25.

Amtsgehülfe. Forstassistent.

Zum Beistande in seinen Geschäften wird dem Forst- und Jägermeister regelmäßig ein gagirter Forstcandidat beigegeben, welcher nach seiner Anleitung auf seinem Comptoir zu arbeiten und ihm auf Inspectionsreisen zu assistiren hat, ohne jedoch zu den Forstbeamten in irgend ein directes Dienstverhältniß zu treten.

II. Specielle Instructionen für den Oberförster.

§ 26.

Geschäftskreis der Oberförster.

Jeder Forstinspection steht ein Oberförster vor, welcher dem Forst- und Jägermeister zunächst untergeordnet ist.

Dem Oberförster liegt die Aufsicht über die Dienstführung des in seiner Forstinspection angestellten Forstpersonals ob, er hat die Forst-, Jagd- und Moorverwaltung seiner Inspection zu leiten, und zu controlliren, und im Speciellen diejenigen Geschäfte zu führen, welche in den nachfolgenden Paragraphen näher bestimmt sind.

Neben der Aufsicht über die Königlichen Forsten, Jagden und Mööre steht ihm auch die Controlle über die Bewirthschaftung der Privathölzungen und Mööre in seiner Inspection zu, welche der staatshoheitlichen Aufsicht unterworfen sind.

§ 27.

Subordinationsverhältniß.

Wie der Oberförster allen von dem Forst- und Jägermeister ihm ertheilten Dienstaufträgen Folge leisten soll, so hat er auch einen gleichen Gehorsam von seinen Untergebenen zu fordern.

Er hat das dienstliche Verhalten des ihm untergeordneten Personals fortwährend zu überwachen, Ordnungswidrigkeiten, die von ihm wahrgenommen werden, oder sonst zu seiner Kunde gelangen, hat er sofort zu untersuchen und darüber, falls er selbige nicht selbst durch Warnung oder Rüge erledigen kann, unverzüglich Bericht an den Forst- und Jägermeister zu erstatten.

§ 28.

Inspectionsreisen.

Zur Führung der ihm obliegenden Controlle soll der Oberförster seine ganze Inspection, so oft als irgend möglich ist, bereisen und sich durch eigene Anschauung von der ganzen Verwaltung seiner Inspection und der Dienstführung des ihm untergebenen Personals fortwährend in Kenntniß erhalten.

§ 29.

Verfahren bei Aufstellung der Betriebsvorschläge.

Insonderheit hat der Oberförster die Aufstellung der jährlich von den Hegereitern zu entwerfenden Forstbetriebsvorschläge zu leiten, zu dem Zweck, vor dem 1sten Juni jeden Jahres, seine ganze Inspection zu bereisen, in jedem einzelnen Forstdistrict an Ort und Stelle alle wichtigeren Gegenstände der Vorschläge mit den Hegereitern speciell zu besichtigen, das, was geschehen soll, zu besprechen und zu beschließen.

Er hat diese Beschlüsse zu notiren, auch vom Hegereiter notiren zu lassen, und wenn von diesem die Beschlüsse entworfen und eingeliefert sind, die Richtigkeit und Uebereinstimmung derselben mit jenen Beschlüssen zu prüfen, das Fehlerhafte in denselben aber zu berichtigen.

Wesentliche Abweichungen von den Allerhöchst approbirten Wirthschaftsplänen bei Aufstellung der Forstbetriebsvorschläge, auch wenn Oberförster und Hegereiter sich einig sind, dürfen überall ohne höhere Genehmigung nicht stattfinden.

Sofern bei jener örtlichen Rücksprache zwischen dem Oberförster und Hegereiter eine Meinungsverschiedenheit rücksichtlich der Auslegung des Wirthschaftsplanes oder über sonstige wichtige Fragepuncte stattfindet, soll es dem Hegereiter unbenommen bleiben, seine abweichende Ansicht und die Motive derselben den Vorschlägen anzulegen.

§ 30.

Weitere Behandlung der Forstbetriebsvorschläge.

Nach genauer Revision und eventueller Berücksichtigung der von den Hegereitern in duplo einzureichenden Forstbetriebsvorschläge hat der Oberförster daraus eine summarische Zusammenstellung für die ganze Inspection zu formiren und solche mit dem Original-Exemplar der Specialvorschläge und allen erforderlichen berichtlichen Aufklärungen vor dem 1sten August an den Forst- und Jägermeister einzusenden.

§ 31.

Controlle über die Ausführung der Forstbetriebsvorschläge.

Die Controlle über die Ausführung der Allerhöchst genehmigten Forstbetriebsvorschläge liegt dem Oberförster in der Weise ob, daß er die betreffenden Arbeiten, von ihrem Beginn bis zu ihrer Vollendung, so oft wie möglich, selbst in Augenschein nimmt.

Er soll vor Allem die Ausweisungen, sobald solche vom Hegereiter vorgenommen sind, einer sorgfältigen Berücksichtigung unterziehen und dabei die nöthigen Abänderungen anordnen.

Demnächst hat er die in Angriff genommenen Hauungen und die Holzfuhren, so oft es ihm möglich ist, zu inspiciren, insbesondere die von dem Hegereiter aufgestellten Taxationsinstrumente rücksichtlich des richtigen Werthansatzes zu prüfen und auch den Gang der größeren Auctionen von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu controlliren.

Wenn auf den Auctionen die Taxation nicht völlig erreicht ist, diese aber nicht 5 Procent höher als das Resultat der Auction ist, so hat der Oberförster, nach erstattetem Bericht des Hegereiters, zu bestimmen, ob die Approbation zu ertheilen oder eine neue Auction anzustellen ist. Erreicht das Gebot auf der Auction nicht die Taxation minus 5 Procent, und ist nicht sofort eine neue Licitation an Ort und Stelle anberaumt (§ 55), so hat der Oberförster an den Forst- und Jägermeister zu berichten (§ 19).

Er hat ferner die Ausführung der Forstcultur- und Forstverbesserungsvorschläge zu überwachen, dabei wo und wie er es für nöthig erachtet, sachkundigen Rath und zweckdienliche Aufträge zu ertheilen, auch darauf zu achten, daß nirgends höhere Preise bezahlt werden, als die gute Ausführung bedingt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Succession entfernter Seitenverwandten der vollen und halben Geburt nach Land- und Marschrecht.

In Sachen des Hofbesitzers Hermann Dose, Hermann's Sohn, zu Süderau, uxor. noie. seiner Ehefrau Anna, geb. Clodius, und mand. noie. Hans Clodius zu Hohenfelde, Hans Wieckhorst zu Sommerland, Peter Wieckhorst und Johann Wieckhorst zu Neuenbrook, Peter Bielenberg zu Dieckdorf, Wittwe Margaretha Oesau, geb. Bielenberg, c. c., zu Wilster und Johann Hellmann zu Dammfleth, Namens seiner Ehefrau Rebecca, geb. Bielenberg, Profitenten sub passu 3 prot. prof. ad proclama über den Nachlaß des zu Neuenbrook verstorbenen Hofbesitzers Claus Bielenberg, ferner die Hofbesitzer Claus Hesebeck in Crempdorf und Jacob Dose in Neuendorf, in Vollmacht des Hofbesitzers Rheder Hesebeck in Neuenbrook, uxor. noie. Gesche, geb. Bielenberg, Profitenten sub pass. 4 ejusd. prot. prof., ferner des Hofbesitzers Martin Dibbern in Bahrenfleth, des Hofbesitzers Jacob Lüdemann in Neuenbrook, uxor. noie. Anna, geb. Dibbern, und des Hofbesitzers Claus Thode in Großkampen, Profitenten sub pass. 5 ejusd. prot. prof., ferner des Hofbesitzers Jacob Hoffmann aus Brockreihe, uxor. noie. Margaretha, geb. Bielenberg, Profitenten sub passu 6 ejusd. prot. prof., sämmtlich Justificanten und Provocanten, an einem, entgegen und wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Scheel, als gerichtlich bestellten advocatus massæ in der Verlassenschaft des weiland Hofbesitzers Claus Bielenberg in Neuenbrook, Justificaten und Provocaten, am andern Theile, in pcto. justificat. der ad proclama über die gedachte Verlassenschaft angegebenen Erbansprüche, modo provocationis;

ergeben die Acten: Der Hofbesitzer Claus Bielenberg zu Neuenbrook ist unterm 10ten Januar v. J. mit Hinterlassung einer Wittwe ohne Errichtung eines Testaments verstorben. Die Hälfte seines Nachlasses ist nach Land- und Marschrecht seiner Wittwe zugefallen; über die andere Hälfte seines Vermögens ist zur Ausmittelung der Erbansprüche entfernterer Verwandten ein Proclam ergangen, auf welches die vorrubricirten Justificanten sub pass. 3, 4, 5 und 6 ihre Erbansprüche angegeben haben.

Nachdem ein Masseanwalt ernannt worden und ein Justificationsverfahren beim Königl. Steinburger

Amthause stattgehabt, haben partes von dem lando des Amthauses mit gegenseitigem Consense anhero provocirt.*) Es hat der advocatus massæ Ladung ausgebracht, und nachdem in dem anberahmten Termine die Justificanten sowohl gegen den Justificaten verhandelt, als auch, insofern ihr Interesse solches er-

---

*) Entscheidung des Steinburger Amthauses:

In Sachen des Hofbesitzers Hermann Dose in Süderau, Namens seiner Ehefrau Anna, geb. Clodius, und in Vollmacht des Hans Cladius in Hohenfelde, Hans Wieckharst in Sommerland, Peter und Johann Wieckharst in Neuendroack, Peter Bielenberg in Dieckdorf, der Wittwe Margaretha Oesau, geb. Bielenberg, c. c., in Wilster und Rebecca Hellmann, c. c. m., in Dammfleth, Profitenten und Justificanten, wider den Obergerichtsadvocaten Scheel hieselbst, als gerichtlich bestellten Anwalt des Nachlasses des weil. Hafbesitzers Claus Bielenberg in Neuenbroock, Justificaten, wegen Justification der sub pass. 3 des Professionsprotocolls über den Nachlaß des weil. Hafbesitzers Claus Bielenberg in Neuenbroock unterm 19ten Januar 1851 erlassenen Proclams beschafften Angabe,

wird auf beschaffte Angabe, eingereichten Justificationslibell und Exceptionsschrift, sowie auf fernere mündliche Verhandlung, hiedurch für Recht erkannt:

daß die Profitenten sub pass. 3 als Halbgeschwisterkinder des Vaters des Erblassers von dem qu. Nachlasse des weil. Hofbesitzers Claus Bielenberg in Neuenbroock gänzlich auszuschließen, der fragliche Nachlaß vielmehr, nach Abzug der durch die Regulirung dieses Nachlasses entstandenen Kosten, unter Verwerfung der von den Profitenten 4 und 6 beantragten Theilungsnorm zwischen der Gesche, geb. Bielenberg, verehelichten Rehder Hesedeck, und der Margaretha, geb. Bielenberg, verehelichten Hoffmann, als Halbschwestern des Vaters des Erblassers, Profitenten sub pass. 4 und 6, und dem Hofbesitzer Marten Dibbern, der Anna, geb. Bielenberg, verehelichten Lüdemann, und dem Hofbesitzer Claus Thode, als Vollgeschwisterkindern der Mutter des Erblassers, Profitenten sub pass. 5, in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 25sten Jan. 1762 nach Kopfzahl zu gleichen Theilen zu vertheilen ist, dergestalt, daß jeder der Erben $1/5$ des Nachlasses erhält; unter Vergleichung der Kosten des bisherigen Verfahrens.

V. R. W.

Decretum Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten Juni 1852.

Entscheidungsgründe.

In Erwägung

1) daß der weil. Hofbesitzer Claus Bielenberg in Neuenbroock am 10ten Jan. 1851 ohne Testament und ohne Hinterlassung von Leibeserben, jedoch mit Hinterlassung einer Wittwe, mit welcher derselbe nach Land- und Marschrecht in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, verstorben ist; daß der gedachten Wittwe unbestritten die eine Hälfte des Nachlasses gehört, und im vorliegenden Fall nur die Theilung der anderen Hälfte dieses Nachlasses bestritten ist; daß daher, wenn von der Theilung des Nachlasses des Claus Bielenberg sowohl in dem Erkenntniß als in den Entscheidungsgründen die Rede ist, hierunter selbstverständlich nur die gedachte Hälfte des von dem Erblasser nachgelassenen, mit seiner nachlebenden Wittwe gemeinschaftlich besessenen Vermögens verstanden wird;

2) daß, nachdem ein Proclam über den fraglichen Nachlaß erlassen und die Profitenten sub pass. 3, 4, 5, 6 sich auf dieses mit Erbansprüchen gemeldet haben, in der Person des Justificaten ein Anwalt für die Masse bestellt worden ist, und durch diesen die gedachten Profitenten zur Justification ihrer Ansprüche aufgefordert worden sind;

3) daß im vorstehenden Fall nachstehende Verwandte des Erblassers, deren Verwandtschaftsverhältnisse an sich nicht streitig sind, Erbansprüche an den fraglichen Nachlaß erhoben haben, nämlich:

A. zwei Halbschwestern des Vaters des Erblassers, Profitenten sub passu 4 und 6,
B. drei Vollgeschwisterkinder der Mutter des Erblassers, Profitenten sub passu 5,
C. acht Halbgeschwisterkinder des Vaters des Erblassers, Profitenten sub passu 3;

4) daß für die Theilung zwischen diesen Erbprätendenten nachstehende Normen aufgestellt worden sind:

A. die Profitenten 4 und 6 verlangen, daß die beiden Halbschwestern des Vaters des Erblassers, als die dem Grade nach nächsten Verwandten die ganze Erbschaft allein erhalten und zu gleichen Theilen unter sich vertheilen;

B. die Profitenten sub passu 5 verlangen, daß die um einen Grad näheren Profitenten sub pass. 4 u. 6 die Erbschaft mit ihnen zu gleichen Theilen in capita theilen sollen;

C. die Profitenten sub passu 3 verlangen, daß die Erbschaft zwischen sämmtlichen Erbprätendenten dergestalt getheilt werde, daß jeder der fünf Profitenten sub pass. 4, 6 und 5 zwei Theile — also Jeder $2/18$ — jeder der acht Profitenten sub pass. 3 aber nur einen Theil — also Jeder $1/18$ — derselben erhielte;

D. eventuell endlich beantragen sowohl die Profitenten sub pass. 4 und 6, als pass. 3, es solle die Erbschaft zwischen allen Profitenten nach Analogie der Verordnung vom 9ten Novbr. 1779 dergestalt getheilt werden, daß die beiden Profitenten 4 und 6 ihren Theil nehmen, als wenn außer ihnen nur die Profitenten sub pass. 5 vorhanden wären, also Jeder $1/5$ der ganzen Erbschaft erhielte; die übrigen $3/5$ aber zwischen den drei Profitenten sub pass. 5 und den acht Profitenten sub pass. 3 nach dem Verhältniß wie 2 : 1 vertheilt würden, so daß ein jeder der ersteren drei $6/70$ und ein jeder der letzteren acht $3/70$ des ganzen Nachlasses (zusammen $42/70 = 3/5$) erhielten;

5) daß es demnach nur zur Frage steht, welche Verwandte in diesem Fall zur Erbschaft berufen und

forderlich gemacht, ihren Ansprüchen unter einander contradirt, steht nunmehr zur Frage:

welchen Justificanten nach dem Claus Bielenberg Erbrechte auf die Hälfte seines nachgelassenen Vermögens nach Land- und Marschrecht zustehen?

In Erwägung nun, daß

1) acht Halbbruder- und Halbschwesterkinder des Vaters des defuncti sub pass. III. sich mit der Forderung angegeben haben, daß einem Jeden von ihnen $^1/_{18}$ resp. $^3/_{70}$ der Verlassenschaft ausgekehrt werde; daß

2) eine Halbschwester des Vaters des defuncti sub pass. IV. die Hälfte des Nachlasses fordert; daß

3) drei Vollschwester- und resp. Bruderkinder der Mutter des defuncti sub pass. V. zusammen $^3/_5$ der Erbmasse beanspruchen, und

4) eine Halbschwester des Vaters des verstorbenen Hofbesitzers Claus Bielenberg sub pass. VI., welche eben wie die Profitentin sub pass. IV. die Hälfte des Nachlasses prätendirt,

mithin entferntere Seitenverwandte des Erblassers von der vollen sowohl als von der halben Geburt bei dieser Erbschaft concurriren wollen;

in fernerer Erwägung, daß das Land- und Marschrecht die Concurrenz der Vollgeschwister und Vollgeschwisterkinder mit den Halbgeschwistern und Halbgeschwisterkindern bei einer und derselben Erbschaft auch schon vor der Verordnung vom 25sten Jan. 1762 dergestalt zugelassen hat, daß die Vollgeburt mit voller und die Halbgeburt mit halber Hand zugegriffen, und daß die gedachte Verordnung diesen Grundsatz des Land- und Marschrechts auch auf entferntere Verwandte von der vollen und halben Geburt, wenn sie der Sippzahl nach gleich nahe sind, extendirt hat, so daß auf das im Sachsenrechte vorgeschriebene Zurücktreten der halben Geburt nicht gesehen, es aber sich von selbst verstehen solle, daß dieses Zurücktreten der halben Geburt auch in der Cremper- und Wilstermarsch alsdann statthabe, wenn die halbbürtigen Blutsverwandten um einen Grad näher sind, als die vollbürtigen, folglich solchenfalls die volle und halbe Geburt das Erbe zu gleichen Theilen nehmen sollen, es mithin nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnung vom 25sten Jan. 1762 § 3 keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß die Justificanten sub

---

wie unter denselben die Erbschaft zu vertheilen ist; daß in dieser Beziehung aber zunächst die Verordnung vom 25sten Januar 1762, soweit dieselbe das Erbrecht der entfernteren voll- und halbbürtigen Seitenverwandten für das Cremper Marsch- und Landrecht normirt, maßgebend ist;

6) daß diese Verordnung im § 3 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß auch bei entferntern Graden der Verwandtschaft bei gleicher Nähe des Grades die vollbürtigen Verwandten je 2, die halbbürtigen je 1 Pfenning erben sollen, während dagegen, wenn die halbbürtigen Verwandten um 1 Grad näher sind, als die vollbürtigen, sie nach dem Grundsatze des Sachsenrechts „zurücktreten" und mit den vollbürtigen Verwandten zusammen zu gleichen Theilen erben sollen;

7) daß es hiernach unzweifelhaft feststeht, daß die Profitenten sub pass. 5 als die Vollgeschwisterkinder der Mutter des Erblassers mit den 1 Grad näher stehenden Profitenten sub pass. 4 und 6 als Halbschwestern des Vaters des Erblassers zu gleichen Theilen zum Erbe gelassen werden müssen; daß mithin die von den letzteren beantragte Theilungsnorm, wornach diese die ganze Erbschaft allein erhalten würden, — 2, A — als dem Gesetze widersprechend keine Berücksichtigung finden kann;

8) daß dahingegen die von den Profitenten sub pass. 3 beantragte Theilungsnorm, nach welcher auch sie, die Halbgeschwisterkinder des Vaters des Erblassers, zugleich mit den näheren halbbürtigen Verwandten zur Erbschaft gelassen werden, — 2, C — mit der Bestimmung des § 3 der Verordnung von 1762 nicht zu vereinen ist. Denn der von den Profitenten sub pass. 3 supponirte Fall, auf welchen sie ihr Erbrecht stützen, als wären die Profitenten sub pass. 4 und 6 eben wie die Profitenten sub pass. 5 mit ihnen im gleichen Grade der Verwandtschaft stehende vollbürtige Verwandte, liegt in concreto nicht vor, vielmehr sind die Profitenten sub pass. 4 und 6 um einen Grad nähere halbbürtige Verwandte, die freilich nach der gedachten speciellen Vorschrift der Verordnung von 1762 die einen Grad entfernteren vollbürtigen Verwandten mit zum Erbe lassen müssen, — cfr. § 2 i. f. der citirten Verordnung — darum aber keinesweges mit diesen in denselben Grad der Verwandtschaft treten, wie die Profitenten sub pass. 3 aus einer rein wörtlichen Auffassung des Wortes „zurücktreten" interpretiren, sondern in ihrem wirklichen Grade der Verwandtschaft verbleiben, und daher alle entfernteren Verwandten, die keinen solchen gesetzlichen Grund (beneficium legis) für sich haben, unbedingt ausschließen;

9) daß endlich die von den Profitenten sub pass. 3 sowie sub pass. 4 und 6 eventuell nach Analogie der Verordnung vom 9ten Novbr. 1773 beantragte Theilungsnorm schon deshalb keine Berücksichtigung finden kann, weil diese Verfügung eine höchst singulaire Normirung des Erbrechts für den Fall der Concurrenz von Aeltern, Voll- und Halbgeschwistern enthält, mithin einer analogen Anwendung über diesen Fall hinaus durchaus unfähig ist;

10) daß demnach die Profitenten sub pass. 4, 6 und 5 als die einzig berechtigten Erben anzusehen sind, diese aber in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 25sten Januar 1762 nach Kopfzahl die Erbschaft zu gleichen Theilen unter sich vertheilen sollen,

ist erkannt, wie geschehen.

pass. V. mit den Justificanten **sub pass. IV.** und **VI.** zu gleichen Theilen nach dem verstorbenen Hofbesitzer Claus Bielenberg zur Erbschaft berufen sind;

in weiterer Erwägung, daß, wenn die Justificanten **sub pass. III.** sich auf den Grundsatz des Land- und Marschrechts berufen: daß die halbe Geburt stets miterbe, wenn die volle Geburt zur Erbschaft berufen sei, dieser Grundsatz doch nur für diejenigen halbbürtigen Verwandten zur Anwendung kommen kann, welche nicht durch nähere halbbürtige Verwandte von der Erbschaft ausgeschlossen werden, derselbe mithin die Justificanten **sub pass. III.** nicht zu der Concurrenz bei der Claus Bielenbergschen Erbschaft verhelfen kann, weil sie durch die näheren halbbürtigen Verwandten, die Justificanten **sub pass. IV.** und **VI.**, ausgeschlossen werden, kein Repräsentationsrecht geltend machen können, und durch den Umstand, daß die Justificanten **sub pass. IV.** und **VI.** die vollbürtigen Verwandten, Justificanten **sub pass. V.** gesetzlicher Bestimmung gemäß zur Erbschaft zulassen müssen, ein ihnen an und für sich nicht zustehendes Erbrecht nicht erhalten können;

in schließlicher Erwägung, daß die Justificanten **sub pass. III.** auch aus der Bekanntmachung wegen der Erbrechte leiblicher Aeltern, welche mit Voll- und Halbgeschwistern zu einer Erbschaft concurriren, in den Gegenden, wo das Land- und Marschrecht gilt, vom 9ten Novbr. 1773 ihre Erbansprüche nicht begründen können, indem diese Bekanntmachung allein die Erbrechte der Aeltern in dem gegebenen Falle betrifft, und in der Verfügung, daß, wenn künftig ein leiblicher Vater oder eine leibliche Mutter mit Voll- und Halbgeschwistern zu einer Erbschaft concurriren, die Theilung solchergestalt vorzunehmen, daß der Vater oder die Mutter, die, wenn sie allein sind, die Halbgeschwister unstreitig ausschließen, den ihnen von der ganzen Verlassenschaft zukommenden Antheil, als wenn die halbe Geburt nicht da wäre, vorauszunehmen, der übrige Theil der Erbschaft aber zwischen der vollen und halben Geburt nach Land- und Marschrecht getheilt werden müsse, nicht die allgemeine Anordnung gefunden werden kann, daß in keinem Falle entferntere halbbürtige Verwandte durch nähere halbbürtige Verwandte dürften ausgeschlossen werden,

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die Justificanten und Provocanten die von ihnen **sub passu III.** beschaffte Angabe **ad proclama** über den Nachlaß des verstorbenen Hofbesitzers Claus Bielenberg zu Neuenbrook wie Rechtens nicht justificirt, daher mit ihren Erbansprüchen an den Nachlaß desselben abzuweisen und ihr **professum** im Professionsprotocolle zu deliren, daß ebenfalls der Anspruch der Justificanten **sub passu IV.** und **VI.** auf Ausschließung der Justificanten **sub pass. V.** zu verwerfen, dagegen aber der Nachlaß des Claus Bielenberg, nach Abzug der der Wittwe desselben zukommenden Hälfte und der durch Regulirung desselben entstandenen Kosten, zwischen den Justificanten **sub pass. IV, V.** und **VI**, als der Gesche Hesebeck, geb. Bielenberg, der Margaretha Hoffmann, geb. Bielenberg, dem Hofbesitzer Martin Dibbern, der Anna Lüdemann, geb. Bielenberg, und dem Hofbesitzer Claus Thodt, dergestalt **in capita** zu vertheilen, daß jeder dieser Erben $^1/_5$ des Nachlasses erhält. — Unter Compensation der auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten December 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Zu den vorstehenden Gründen und insbesondere dem Schweigen der Verordnung in einem Falle, wo nach allen Umständen eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich gewesen wäre, kommen noch die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes selbst, aus welchen darauf geschlossen werden kann, daß von demselben an eine doppelte Erhebung der Steuer nicht gedacht worden ist. Der § 2 behandelt, nachdem unter Passus a und b für den Fall eines Kauf- oder Tauschhandels die nöthigen Bestimmungen getroffen worden, im Passus c die übrigen hier besonders erwähnten Fälle des Eigenthumsübergangs, nämlich gesetzliche Erbfolge, testamentarische Dispositionen und Schenkungen. Nirgends findet sich eine Andeutung, daß es einen Unterschied machen solle, ob bei einer gesetzlichen Erbfolge Einer oder mehrere Erben des Grundstücks vorhanden sind, vielmehr wird der Fall der gesetzlichen Erbfolge durchaus dem Fall gleichgestellt, wo der Uebergang des Immobile auf einer testamentarischen

Disposition beruht, mithin direct vom Erblasser auf den Erben stattfindet. Insbesondere wird in beiden Fällen das Vorhandensein nur Eines neuen Besitzers vorausgesetzt, was bei der gesetzlichen Erbfolge nicht so wie bei Schenkungen und testamentarischen Dispositionen die Regel bildet, wenn man nicht anerkennt, daß der Erbe, welchem bei der Theilung das Grundstück zufällt, als Erbe des Grundstücks zu behandeln sei. Dies ist offenbar im § 2 c beabsichtigt. Daß hier wirklich an den Fall gedacht ist, wo mehrere Erben des Grundstücks sich finden, ergiebt sich theils aus dem § 4 b, wo von „den Erben" die Rede ist und hinsichtlich der Versteuerung der ererbten Immobilien eben auf den § 2 c verwiesen wird, theils aus diesem letztern § selbst, indem hier des Falles Erwähnung geschieht, wo eine gerichtliche Behandlung und Taxation des Grundstücks eintritt, deren Resultat zur Norm für die Steuer dienen könne. Eine solche Taxation wird nämlich nicht leicht in einem anderen Falle vorkommen, als wenn dieselbe wegen des Vorhandenseins mehrerer zum Grundstück gleichberechtigter Erben behufs Ausmittelung der Erbtheile vorgenommen wird. Daß eben diese Taxation hier gemeint sei, kann um so weniger bezweifelt werden, als der § 4 c geradezu von der bei einer gerichtlichen Erbtheilung eintretenden Taxation der Immobilien spricht, und die Taxation, welche, wenn ein bestimmter Anerbe des Grundstücks vorhanden ist, der nur seine Miterben aufzulösen hat, geschieht, regelmäßig nach einem niedrigeren Maßstabe stattfindet, dieselbe daher nicht das aufgestellte Erforderniß erfüllt, daß das Resultat zur Norm für die — nach dem wirklichen Werth zu erlegende — Steuer dienen könne. Auch der Passus d des § 2, welcher sich auf die Besteuerung der nicht der unbedingten Dispositionsbefugniß ihrer Besitzer unterworfenen Grundstücke, nämlich der Fideicommißgüter, Erbpachts- und Festestellen bezieht, trifft rücksichtlich dieser keine abweichenden Bestimmungen, obwohl hinsichtlich dieser von Anfang an nur Ein Erbe des Grundstücks vorhanden ist, mithin hier niemals von einer doppelten Besteuerung die Rede sein kann. Ebenso ist in den §§ 7 und 8 immer nur von „der Steuer," niemals also von einer mehr als einmaligen Entrichtung derselben die Rede, und überdies ist bei allen diesen Bestimmungen in Betracht zu ziehen, daß sich das Gesetz durchgängig ganz ähnlicher Ausdrücke wie die mit einer Uebertragungssteuer noch ganz unbekannte Verordnung über die Collateralsteuer bedient.

Diejenige Bestimmung der Verordnung aber, aus welcher besonders deutlich die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung hervorgeht, findet sich im § 4 c. Hier heißt es:

> „Tritt eine gerichtliche Behandlung des Nachlasses ein, so hat das Gericht den Betrag der Steuer auszumitteln und für deren Entrichtung Sorge zu tragen. Werden alsdann die zur Erbmasse gehörigen Immobilien, imgleichen das Mobiliarvermögen veräußert und zu Gelde gemacht, so ist von dem Betrage des Kaufschillings, nach Abzug der Schulden, das halbe Procent zu erlegen. Werden aber die Immobilien und Mobilien nicht zu Gelde gemacht, sondern in natura vertheilt, so wird nach dem Taxate derselben der Werth angeschlagen und von dem solchergestalt ausgemittelten Betrage der Masse nach Abzug der Schulden das halbe Procent erlegt."

In dieser Gesetzesstelle wird also ausdrücklich der Fall vorausgesetzt, daß mehrere Erben vorhanden sind und unter ihnen Mobilien und Immobilien in natura vertheilt werden, d. h., daß durch Vereinbarung unter den Miterben bestimmt wird, welche einzelnen Mobilien und Immobilien jeder Erbe zur Erfüllung des ihm zukommenden Erbtheils überwiesen erhalten soll. Dessenungeachtet werden die Immobilien in Beziehung auf die Besteuerung den Mobilien vollkommen gleichgestellt, die bei der Erbtheilung stattfindende Uebertragung an einen Miterben wird für die Steuerfrage als irrelevant behandelt, so, daß die Bestimmung des Annehmungswerthes der einzelnen Gegenstände nicht als Festsetzung eines Kauf- oder Ueberlassungspreises, sondern einfach als Taxation bezeichnet wird, und zu zweien wiederholten Malen heißt es auch hier, daß von der Erbmasse „das halbe Procent" erlegt werden soll. Freilich ist auch für den Fall eines förmlichen Verkaufs der Entrichtung der Uebertragungssteuer im genannten § nicht gedacht worden. Der Verkauf eines Grundstücks der Masse ist indeß ein außerhalb der Erbtheilung liegendes besonderes Geschäft; für diesen Fall waren schon vorher die nöthigen Bestimmungen im Gesetze getroffen, es fehlte mithin an einem genügenden Anlaß, dieselben an dieser Stelle noch einmal zu wiederholen. Die Uebertragung von Grundstücken unter Miterben fällt dagegen zusammen mit dem Acte der Erbtheilung; hätte daher auch für sie die Uebertragungssteuer angeordnet werden sollen, so würde gerade hier für eine desfällige Vorschrift sowie für eine Bestimmung über die Berechnung des Werthes der richtige Platz gewesen sein. Daß eine solche Vorschrift fehlt, enthält also einen klaren Beweis, daß nach der Absicht des Gesetzes von Erbschaften, auch wenn bei deren Regulirung eine Uebertragung der Immobilien an einen der Erben stattfindet, immer doch nur die Erbschaftssteuer erhoben werden soll.

Eine indirecte Bestätigung findet diese Ansicht endlich noch in einer anderen gesetzlichen Bestimmung, nämlich dem schon Eingangs erwähnten § 5 des Patents vom 24sten April 1811, nach welchem, wenn zur Constituirung einer Erbmasse ein Grundstück verkauft wird, sowohl die Erbschaftssteuer von der

ganzen Erbschaftsmasse mit Inbegriff dieses Grundstücks, als auch die ½ Procentsteuer wegen Uebertragung des Grundstücks zu entrichten ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einer von den Miterben oder ein Fremder dasselbe kauft. Die Worte „zur Constituirung einer Erbmasse" waren offenbar von der Rentekammer bei Erlassung des Schreibens vom 24sten Septbr. 1839 entweder übersehen oder für gleichbedeutend mit „Auftheilung einer Erbmasse" gehalten worden, und dieselbe dadurch verleitet, auch für die eigentliche Auftheilung die ½ Procentsteuer für den vollen Werth des Grundstücks zu verlangen. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht liegt auf der Hand, indem das gedachte Patent, wie jetzt auch im Ministerialschreiben vom 1sten Decbr. v. J. anerkannt wird, nur von einem förmlichen Verkaufe des Massegrundstücks redet. Die Veranlassung zu demselben wird der Zweifel gegeben haben, ob, wenn einer der Miterben das Grundstück kaufe, die Sache nicht noch jetzt in Beziehung auf die Steuer so zu behandeln sei, als ob nur eine einfache Auftheilung unter den Erben stattgefunden habe, oder ob nicht wenigstens der Antheil des Erben am Grundstück, der ihm schon vorher zustand, und den er jetzt gewissermaßen nur zurückgekauft oder von sich selbst gekauft hat, sowie der Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Schulden von der Uebertragungssteuer ausgenommen werden mußten, so daß die letztere nur von dem Werthe zu entrichten sei, welchen der Käufer an seine Miterben auszukehren habe. Auch mag der Umstand mitwirkend gewesen sein, daß sich im § 4 c der Verordnung von 1810 der Fall eines förmlichen Verkaufs der Grundstücke und der Fall einer Theilung **in natura** anscheinend gleichgestellt fand. Hiernach lagen allerdings mehrere Zweifelsgründe vor, welche einen Ausspruch der Gesetzgebung als angemessen erscheinen lassen konnten; auch ist bei der gewählten Fassung wirklich eine Beseitigung jener sämmtlichen Zweifel erfolgt, indem die Bestimmung, daß der Miterbe und ein fremder Käufer in gleicher Weise die Uebertragungssteuer zu entrichten haben, implicite zugleich die Vorschrift enthält, daß auch der Miterbe die volle Uebertragungssteuer erlegen solle. Anders freilich scheint der § 5 im Ministerialschreiben vom 1sten Decbr. v. J. verstanden zu werden, so nämlich, als ob durch denselben nur bestimmt sei, daß bei dem Verkaufe des Grundstücks der kaufende Miterbe die Uebertragungssteuer auch für seinen Antheil am Immobile zu erlegen habe, während bei einer Theilung **in natura** wenigstens nicht der volle Werth des Grundstücks einer doppelten Steuer unterzogen werden könne. Diese Auslegung scheint jedoch zu wenig der ganzen Fassung des § zu entsprechen, als daß man sie für richtig halten könnte. Wäre nämlich bloß der Zweifel zu entscheiden gewesen, in welchem Umfange von den Erben die Uebertragungssteuer zu erlegen sei, so würde es zuvörderst kaum der Erwähnung des fremden Käufers bedurft haben und jedenfalls hätte dann an der Stelle der Vorschrift, daß die Erbschaftssteuer von der ganzen Erbschaftsmasse zu entrichten sei, die Bestimmung getroffen werden müssen, daß die Uebertragungssteuer von der ganzen Kaufsumme entrichtet werden solle, so daß, wie auch im Ministerialschreiben geschehen, alles Gewicht auf den Betrag der zu zahlenden Uebertragungssteuer gelegt wäre. Im § 5 ist dagegen nach der Fassung desselben wenigstens eben so sehr darauf Gewicht gelegt, daß hier überhaupt die Erlegung einer Uebertragungssteuer neben der Erbschaftssteuer stattfinden solle, was denn die Ansicht bestätigt, daß bei einer Theilung **in natura** die Uebertragungssteuer nicht gefordert werden könne.

An der Richtigkeit der angegebenen Ansicht, daß außer dem Fall eines Verkaufs bei Erbschaften immer nur die Erbschaftssteuer zu erlegen sei, scheint man denn auch keinen Zweifel gehegt zu haben, bis die Rentekammer in dem Schreiben vom 24sten Septbr. 1839 das entgegengesetzte Princip aufstellte. Die Rentekammer selbst ist von jener früheren Ansicht in einer in der S. S. **IX**, S. 360 unmittelbar vor jenem Schreiben vom 24sten Septbr. 1839 abgedruckten Entscheidung vom 4ten Februar 1837 ausgegangen. In derselben wird bestimmt, daß ein Erbe, der einen Hof aus der Erbmasse für eine gewisse Summe übernommen (also von seinen Miterben übertragen erhalten), demnächst aber denselben mit Gewinn wieder verkauft hatte, nur für jene Annehmungssumme, nicht aber für den gemachten Gewinn die Erbschaftssteuer erlegen solle. Hier ist also nur von einmaliger Entrichtung der Steuer, und zwar von der Erbschaftssteuer die Rede, während es, wenn man sich überhaupt die Möglichkeit vorgestellt hätte, daß außerdem noch eine Uebertragungssteuer zu erlegen sei, am nächsten gelegen haben würde, dieser nicht nur neben der Erbschaftssteuer, sondern sogar vor derselben zu erwähnen. Außerdem scheint noch in einem anderen Falle das richtige Princip schon vor dem Jahre 1839 anerkannt zu sein, nämlich bei der Auftheilung einer Gütergemeinschaft; später ist indeß auch für diesen Fall der frühere Grundsatz verlassen, jedoch nicht das im Schreiben vom 24sten Septbr. 1839 ausgesprochene, sondern ein neues, von beiden oben angegebenen Ansichten abweichendes, Princip aufgestellt worden. Wegen dieser Abweichung bedarf dieser Punct noch einer näheren Erörterung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

16. Stück. Den 18. April 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Verwaltung des Eider-Canals,

vom 6ten April 1853.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 1sten April d. J. die unterm 17ten Januar 1787 Allerhöchst eingesetzte Canalaufsichtscommission aufzuheben und zu befehlen allergnädigst geruht:

1) daß die von derselben wahrgenommenen Functionen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852, von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig und das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg collegialisch besorgt werden sollen;
2) daß das Canalsecretariat bei dem dereinstigen Abgange des jetzigen Canalsecretairs aufgehoben und die von demselben bisher besorgten Cassirer- und Rechnungsgeschäfte, sowie die Aufsicht über das Eiderbugsirdampfschiff, dann von dem Canalinspector wahrgenommen werden sollen;
3) daß der bisherige Wirkungskreis des Canalinspectors auf den Canal selbst, und die Strecke der Eider von der westlichen Mündung des Canals bis zur Hohner Fähre beschränkt und dem Canalinspector, bei dem dereinstigen Abgange des jetzigen Packhaus- und Material-Verwalters, sowie Hafenmeisters in Rendsburg, die von diesem Beamten wahrgenommenen Verrichtungen übertragen werden sollen;
4) daß die früher von dem Canalinspector besorgten Geschäfte hinsichtlich der Strecke der Eider von der Hohner Fähre bis zur See von dem Lootseninspector in Tönning, wie solches bereits der Fall, auch in Zukunft wahrgenommen, und daß von demselben auch die Oberaufsicht über den Friedrichstädter Hafen geführt werden soll;
5) daß der Canal in allen amtlichen Ausfertigungen „Eider-Canal" genannt werden soll.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird nach vorgängiger, vorschriftsmäßiger, collegialischen Behandlung dieser Sache durch den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hirdurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 6ten April 1853.

C. Moltke.

Kranold.

II.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. das Münz- und Geldwesen,

vom 31sten März 1853.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten März d. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst einige vom Finanzministerio eingereichte, eine vorläufige Ordnung des Münz- und Geldwesens im Herzogthum Holstein bezweckende Allerunterthänigste Vorschläge zu approbiren, sowie auch das Ministerium zu beauftragen geruht, eine desfällige Bekanntmachung darüber zu erlassen.

In Uebereinstimmung hiemit wird zur Nachricht für alle Beikommende bekannt gemacht:

1) Sämmtliche seit dem 23sten März 1848 erlassene und im Herzogthum Holstein annoch factisch geltende Verfügungen, das Münz- und Geldwesen betreffend, sind aufgehoben, und ist es in Zukunft in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 26sten Juni 1844, betreffend die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen an die Königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, zu verhalten, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Die mit Allerhöchster Genehmigung anstatt der früheren sogenannten Kassenscheine ausgestellten Kassenanweisungen sollen, bis sie nach und nach eingelöst werden, künftig in allen Zahlungen bei den Königlichen Kassen nach ihrem vollen Nenn-Werthe gehen und gelten.

b) Die Zettel der Nationalbank in Kopenhagen sollen bei allen Königlichen Hebungen gleich baarem Silber angenommen werden.

c) Bis zum Ausgang des Juni-Monats dieses Jahrs soll es fernerhin gestattet sein, die nach dem 14 Thalerfuß ausgeprägten preußischen Silberthaler zu 40 ß Cour. oder 1 Rbth. 32 Bß. bei den Königlichen Hebungen in Holstein entgegenzunehmen; vom 1sten Juli dieses Jahrs aber tritt die Bestimmung der Königlichen Resolution vom 23sten Februar 1848 wieder in Wirksamkeit, zufolge welcher diese Thaler nur zu 39 ß oder 1 Rbthlr. 28¾ Bß. angenommen werden dürfen, welche Bestimmung jedoch nur bis Ausgang des Jahres 1853 Gültigkeit hat, nach welchem Zeitpuncte überhaupt keine fremde Münze in Königlichen Zahlungen entgegengenommen werden darf.

2) Die Prägungskosten bei der Münze in Altona — darunter Abgang, Schmelz- und Probirgeld, sowie der Preis des Legirungskupfers inbegriffen — werden für ganze Species auf ½ pCt. und für Reichsbankthaler auf 1 pCt. herabgesetzt.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 31sten März 1853.

W. C. E. Sponneck.

Dorph.

III.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 32.

Inspection über die Forstdienstgebäude. — Baugesuche.

Auf seinen Dienstreisen hat der Oberförster auch die sämmtlichen Forstdienstwohnungen zu inspiciren und darüber zu wachen, daß die Unterhaltung von den betreffenden Nutznießern vorschriftsmäßig beschafft werde. Ueber die in dieser Beziehung vorgefundenen Mängel hat der Oberförster in Gegenwart des Nutznießers ein Verzeichniß aufzunehmen, und selbiges an den Forst- und Jägermeister zur Anordnung des Erforderlichen einzusenden.

§ 33.

Controlle über die Buchführung und Archivordnung der Hegereiter.

Der Oberförster hat bei seiner Anwesenheit in den einzelnen Forstdistricten auch die Buchführung und Archiv-Ordnung der Hegereiter einer Nachsicht zu unterziehen, und sofern er etwas daran auszusetzen findet, durch Rath oder Auftrag die Mängel zu beseitigen.

§ 34.

Aufnahme einer Befundacte bei Todesfällen.

Wenn Forstbedienungen durch Todesfälle erledigt werden, hat der Oberförster dafür Sorge zu tragen, daß sofort eine Befundacte über den Zustand der Dienststelle aufgenommen, und wegen Sicherstellung des öffentlichen Interesses das Erforderliche wahrgenommen werde.

Hinsichtlich der Holzvogt- und Holzwärterbedienungen darf der Oberförster zur Wahrnehmung dieses Geschäfts den Hegereiter des Districts committiren.

§ 35.

Ab- und Zulieferung der Dienststellen. — Additamente zu den Dienstinventarien.

Die Ab- und Zulieferung erledigter und wieder besetzter Forstdienststellen und desfällige Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und antretenden Beamten hat der Oberförster, so oft ihm solches von dem Forst- und Jägermeister aufgetragen wird, nach Vorschrift des Regulativs vom 9ten Juli 1805 und des betreffenden Dienstinventars zu beschaffen.

Dieselbe Verpflichtung liegt ihm ob hinsichtlich der Aufnahme von Additamenten zu den Inventarien der Dienststellen; doch darf der Oberförster hierzu den beikommenden Hegereiter oder auch den Forstassistenten committiren.

§ 36.

Bestellung von Interimsverwaltungen.

Sofern durch Todesfall, Krankheit oder sonstige Veranlassung die interimistische Verwaltung einer ihm untergeordneten Forstdienststelle nothwendig wird, hat der Oberförster sofort für das Erforderliche Sorge zu tragen, die Sache jedoch ohne Verzug an den Forst- und Jägermeister zur weiteren Beschlußnahme einzuberichten.

§ 37.

Monatsberichte der Hegereiter.

Die von den Hegereitern einzusendenden Monatsberichte über den Fortgang der Verwaltungsgeschäfte dienen nur den Oberförstern zur Kenntnißnahme, und es sind von denselben lediglich die monatlichen Brüchrapporte und Jagdberichte an den Forst- und Jägermeister einzusenden.

§ 38.

Behandlung der eingehenden Rechnungen.

Von den gleich nach Ablauf des Forstjahres, cfr. § 69, von den Hegereitern einzusendenden Rechnungen hat der Oberförster nur die Materialrechnung zu revidiren, nachdem die etwa ausgesetzten Notate von den Hegereitern beantwortet sind, zu decidiren und alsdann an den Forst- und Jägermeister einzusenden.

Alle Geldrechnungen dagegen, gleichviel ob sie Forst-, Jagd- oder Moorsachen betreffen, werden sofort nach ihrem Eingang von dem Oberförster dem Forst- und Jägermeister zugestellt, cfr. § 16.

§ 39.

Führung der Wirthschaftsbücher.

Der Oberförster führt die Duplicate der Wirthschaftsbücher über sämmtliche Forstdistriete seiner Inspection, auf Grundlage der von den Hegereitern eingehenden oder einzuziehenden Materialien. Nach Abschluß des Forstjahres sollen beide Wirthschaftsbücher mit einander verglichen und bei mangelnder Uebereinstimmung die Ursachen hiervon aufgesucht und hiernach die Berichtigung des Fehlerhaften vorgenommen werden. Der Oberförster hat alsdann das Wirthschaftsbuch des Hegereiters mit seinem vidi zu versehen.

§ 40.

Behandlung der Gesuche Untergebener.

Alle ihm von untergeordneten Beamten eingehenden Anträge, Gesuche &c., welche an den Forst- und Jägermeister, oder an das Ministerium, oder an Se. Majestät den König gerichtet sind, hat der Oberförster mit seinem Bericht an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

§ 41.

Jahresberichte.

Die laut § 69 von den Hegereitern einzureichenden ausführlichen Jahresberichte hat der Oberförster, für jeden District besonders, in einem eigenen Convolute aufzubewahren. — Sobald nach Abschluß des Forstjahres diese Berichte dem Oberförster zugegangen und hinsichtlich ihrer Richtigkeit von ihm geprüft sind, hat er auf Grundlage ihres Inhalts und der selbst gesammelten Materialien einen Generalbericht über die Verwaltung der ganzen Inspection und alle forstlich merkwürdigen Ereignisse und Veränderungen in derselben an den Forst- und Jägermeister zu erstatten. Dieser Bericht ist im Wesentlichen nach derselben Ordnung und Reihenfolge der Gegenstände abzufassen, wie es zufolge des § 69 von den Hegereitern geschehen soll. — In diesem Jahresbericht hat der Oberförster zugleich alle seine Wahrnehmungen und Erfahrungen über etwaige Mängel und Zweckwidrigkeiten der Forstverwaltung, sowie seine desfälligen motivirten Verbesserungsvorschläge, zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen. (Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das Successionsrecht der Mutter, wenn sie bei der Erbschaft ihres Sohnes mit dessen Halbgeschwister concurrirt, nach Dithmarscher Landrecht.

Im Jahre 1849 verstarb zu Heringsand in der Landschaft Norderdithmarschen Jacob Brandt aus dem Hedewigenkoege und hinterließ als nächste Verwandte:

1) seine leibliche Mutter, die Wittwe Schultz zu Heringsand, die geschiedene Ehefrau seines Vaters, des weiland Peter Brandt im Hedewigenkoege;

2) zwei Halbbrüder Thomas Brandt und Johann Hansen Brandt im Hedewigenkoege, Söhne erster Ehe seines verstorbenen Vaters;

3) drei unmündige Halbgeschwister aus der letzten Ehe seines Vaters, Kinder der noch lebenden Wittwe Brandt zu Tiebensee, von welchen später eins gestorben und von der Mutter mit beerbt worden, so daß diese gegenwärtig bei der Erbschaft des Jacob Brandt mit interessirt ist.

Da der Erblasser in Dithmarschen mit Tode abgegangen war, so mußte nach der Regel: **hereditas ossibus inhæret**, die Erbschaft des Jacob Brandt nach dem in der Landschaft Norderdithmarschen gültigen Erbrecht behandelt und nach der dort zur Anwendung kommenden Successionsordnung vererbt werden. Es ergab sich aber bald, daß über die Frage: ob die Mutter mit der Halbgeburt concurrire oder dieselbe ausschließe? eine Rechtscontroverse obwalte. Um diese zur Entscheidung zu bringen, haben die Brandt'schen Halbgeschwister sich mit Zustimmung der Mutter an das Königliche Holsteinische Obergericht gewandt und um einen compromissarischen Ausspruch darüber gebeten, welche Successionsordnung in dem vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen sei?

In dem Dithmarsischen Landrechte Art. 30 § 13 heißt es nämlich:

> Und solckes schall ock stede hebben (nämlich, daß die Aeltern mit vollbürtigen Geschwistern concurriren), wennehr nehn Broder efte Süster van vuller Geborth sünder alleine Süster und Brodern von halver Geborth im Leven weren, de treden tho dem Erve mit Vader, Moder efte Grotevader und Grotemoder, alse baven vermeldet iß.

Dagegen findet sich in dem

Urkundenbuche, zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Namens der Schleswig-Hol-

stein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, herausgegeben von Michelsen, S. 308,
ein Abschied von dem für Norderdithmarschen zu Gottorf gehaltenen Land- und Rechtstage von Sonnabend nach Reminiscere anno 1573, welcher, insofern er für diesen Fall in Betracht kommt, folgendergestalt lautet.

Abschied

von dem für Norderdithmarschen zu Gottorff gehaltenen Land- und Rechtstage.

Wir Adolff von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleeßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst. Thun kundt und hiemit zu wissen:

Nachdem Wir bei itzo allhier gehaltenen dithmarscher Rechtstage befunden allerhandt Feyll und Mängel, in denen daß dithmarscher Landrecht mannigfaltig überschritten, und Beide von der Sachen Richtern sowohl als den Parteyen in Mißverstandt gezogen, Alß haben Wir die nothdurfft zu sein erachtet, solchen mängeln und Unrichtigkeiten durch einen abscheidt ihre gebührliche Maaße zu geben, und denselben derogestalt abzuhelffen, daß Unser dithmarscher Land Recht nicht in Mißverstandt oder Mißgebrauch gezogen werde, worumb wir dan folgend Unsere Erklärung, Voigten, Räthen und allen und jeden Eingesessenen Unsers Norderntheils in Dithmarschen zum Bescheide hiemit wollen gegeben haben.

Erstlich — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Zum Dritten: *) Obwohl verschiener Zeit unter dem Nahmen einer Moderation durch Unser Verordnete Räthe zu Rendsburg ein abschied gegeben worden, wie es mit der Succession und Erblichen Folge wan zu einer Verstorbenen hinterlassenen Erbschaft zugleich in Aufsteigenden und Collateral-Linien Bluthsverwandten, alß Nemblich Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, auch Bruder und Schwester, auch Bruder und Schwesterkinder bei leben in Unserm Lande Dithmarschen gehalten werden solte, unter welchen mitverwähnet, daß die Brüder von halber gebuhrt sowohl als die Persohn der Aufsteigenden Linien, Nemblich Vater, Mutter, Großvater, Großmutter vorgleichet sein und zugelassen werden solten, welche Moderation auch in der Verordnung des Dithmarschen geheimen Landrechtens wiederholet und aber zeithero gespühret und befunden worden, daß solcher zu Rendsburg gegebener abscheidt allerdinge in ein Mißverstandt gezogen und viel weiter aufgenommen und gedeutet ist, als derselbe von Anfange gemeinet, ob welche dan etzliche Parteien in Rechtfertigung und Gezank gerathen. Daß Wir demnach zu billigen Entscheidt solcher itzt rechthängigen, auch gleichmäßigen hinförder fürfallenden Sachen solchen Punct der Succession zwischen den concurrirenden aufsteigenden und Collaterallinien vermittelst zeitigen gehaltenen Rahte und Bedenken unser allerseits Rähten, auch genugsamer empfangener Information, was die Särische Rechte und auch gemeine des heyligen Reichs Gesetze und Ordnung mit bringet, dahin Erklähret, auch solches in jetzt rechthengigen und künftiglich fürfallenden Sachen also steth und fest gehalten, und erfolget haben-wollen, daß die Eltern und Persohnen in Aufsteigenden Linien Weibes und Mänlichen Geschlechtes vermöge gemeiner beschriebener, auch Särischer Rechten, Satzungen und Ordnungen den Brüdern und Schwestern von halber Gebuhrt in der Erbschaft fürgezogen, die Halb Brüdern und Schwestern aber davon außgeschlossen sein sollen. Eß soll auch dieser Prärogativ und Urteihl in ermeldter unser Dithmarschen Landrechte der Schwerdtseiten gegönnet, auch in diesem Fall der Succession zwischen der aufsteigenden und Collateral-Linien nochmahlß sein zulassen, daß obwohl die Persohnen in aufsteigender Linien, dem Halb Bruder werden fürgezogen, dennoch, wan die Persohnen in aufsteigenden Linien nicht von der Väterlichen abkunfft weren, die Halb Brüder von einem Vater oder derselben Kindern, alß Agnaten und Schwerdtmagen sollen macht haben, die unbeweglichen Erb Güter umb einen billigen Werth an sich zu kauffen, welches Kauffgeld den ascendirenden Persohnen Mütterlicher abkunfft die alß die rechten und negsten Erben, den Halb Brüdern und ihren Kindern vorgezogen werden, folgen sollen. Welches dann auch also gehalten werden soll, mit andere Agnaten nach erstigkeit und Prärogativ der Väterlichen Sippschaft, wan Halb Brüdern vom Vater nicht vorhanden weren, würde auch des gebührlichen Werths und Aestimation halben obangeregter Unbeweglichen Erb Güter zwischen den Parteyen Irrung vorfallen, Setzen und Ordnen Wir, daß Unser in dem Drittentheil, da sich der Fall zutragen würde, Verordneter Landvoigt drey Unparteyliche fromme und Redliche Leute, so keinem theil mit Bluht und Schwigerschafft verwandt, dazu verordnen, dieselbe auch in sonderbahre Eyde und pflicht nehmen soll, die Liegenden Gühter als obstehet zu wardieren und ästimiren, waß denn also ordentlich Wardieret und zu Gelde gesetzet wird, sollen die Halb Brüder von der Schwerdtseiten, und deren selbigen Kinder und Erben außzugeben, und die Gühter zu behalten befugt sein, Wurde auch einig Theil vermeinen, durch solche Wardierung verletzt zu sein, denselbigen soll freistehen, davon sich an Unß zu beruffen und gleich andere Appellation Sachen sein Recht respective für unß seiner ordentl. Obrigkeit anhängig zu machen und außzuführen.

*) „Dieser Artikel wurde auch als gemeinschaftliche Königliche und Fürstliche Verordnung für das gesammte Dithmarschen publicirt."
Anmerkung im Urkundenbuche.

Zum Vierdten —

Urkundlich Unsers zu End aufgetrückten Fürstlichen Secrets, geben auf Unserm Schlosse Gottorff, Sonnabends nach Reminiscere anno 1573.

Es fragt sich nun: ob das Landrecht in dem vorliegenden Falle, oder ob der jüngere Landtagsabschied als das gültige Gesetz anzusehen war?

Das Königliche Holsteinische Obergericht hat sich für die Gültigkeit des Landtagsabschiedes ausgesprochen und kann sich hiefür auf Paulsen's Lehrbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts berufen, in welchem in der zweiten Auflage der Inhalt des Landtagsabschiedes als maßgebend angeführt worden ist. Aber abgesehen von der Auctorität dieses Lehrers des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts kommen noch andere Momente in Betracht, welche in der nachstehenden Entscheidung des Königlichen Obergerichts angeführt worden sind und denen sich noch hinzufügen läßt, daß die Existenz einer besonderen Königlichen und Fürstlichen Verordnung für das gesammte Dithmarschen von dem Herausgeber des Urkundenbuches, in einer hinzugefügten Anmerkung, behauptet wird. Daß dem im Jahre 1567 publicirten Landrechte eine Reihe landesherrlicher Verordnungen folgte, ist bekannt und viele derselben finden sich in dem im Landvogteiarchive zu Heide befindlichen Protocolle, dessen in der nachstehenden Entscheidung des Obergerichts gedacht ist, eingetragen. Auch nach einer, freilich von Cronhelm im Corp. statut. Hols. pag. 278 in der Anmerkung 303 bezweifelten, Nachricht des *Joh. Russens* **in Frag. histor. Dithm. T. IV. pag.** 1480 soll das Landrecht bald nach seinem Erscheinen in mehreren Puncten und Artikeln reformirt und verbessert worden sein.

Für die Gültigkeit der Satzung des Landtagsabschiedes spricht aber ganz besonders die Ansicht des Heider Gerichts, welche in dem nachstehenden Bescheide des Obergerichts angeführt worden ist; obgleich dem Gerichte kein specieller Fall der Entscheidung je vorgelegen hat, muß seine wiederholt ausgesprochene Ansicht: daß der Art. 30 § 13 nicht in Norderdithmarschen gelte, doch von besonderer Wichtigkeit sein. Die Königliche und fürstliche Verordnung, welcher theils in dem Urkundenbuche, theils in dem in der Landvogtei zu Heide befindlichen Exemplar des Landrechts Erwähnung geschieht, ist freilich schwerlich herbeizuschaffen, und eben so wenig läßt sich bestimmen, ob nicht diese Verordnung mit dem Landtagsabschiede identisch ist. Uebrigens scheint es nicht ohne Wichtigkeit zu sein, daß in der im C. C. H. Tom. I. S. 153 enthaltenen Declaration der in vim pragmaticæ sanctionis ergangenen Urthel vom 25sten Jan. 1640 des entgegenstehenden Artikels des Dithmarsischen Landrechts nicht gedacht worden ist. Es dürfte die Vermuthung nahe liegen, daß schon zu der Zeit der Art. 30 § 13 des Landrechts in Süderdithmarschen als ungültig betrachtet worden ist, obgleich nach der in der nachstehenden Entscheidung angeführten Marginalnotiz in einem in dem Heider Landvogteiarchive befindlichen Exemplar des Dithmarsischen Landrechts noch im Jahre 1614 nach demselben erkannt sein soll. Man könnte hieraus den Schluß ziehen, entweder, daß der Landtagsabschied von 1573 nicht vor der Erlassung der sanctio pragmatica in Süderdithmarschen beobachtet worden ist, oder daß überall für Süderdithmarschen eine besondere Verordnung hinsichtlich dieses Punctes nicht erlassen worden, was nach dem Obigen das Wahrscheinlichere ist, und dadurch noch unterstützt wird, daß einestheils der Landtagsabschied von 1573 sich allein auf Norderdithmarschen bezieht, und anderentheils angenommen werden darf, daß zur Zeit der Herausgabe des Corporis Constitutionum Holsaticarum eine desfalls existirende Verordnung dem gelehrten und umsichtigen Herausgeber nicht entgangen wäre und dieselbe sich zu der Zeit auch eben so wohl wie die bezüglichen Oberamtsurtheile würde haben auffinden lassen. Wie dem übrigens auch sein möge, so läßt sich die Aufhebung des Art. 30 § 13 des Dithmarsischen Landrechts für Süderdithmarschen nicht bezweifeln. Dieser Umstand dürfte aber auch für den vorliegenden Fall nicht ohne alle Bedeutung sein, indem sich nach dem vorliegenden Material darauf schließen läßt, daß wie in Süderdithmarschen im Jahre 1640 der oft angeführte Artikel des Landrechts als nicht mehr gültig betrachtet worden, dies um so mehr hinsichtlich der Landschaft Norderdithmarschen hat der Fall sein müssen.

Den von dem Königlichen Obergerichte ertheilten Bescheid lassen wir hierbei folgen.

Auf die sub præs. den 10ten December v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte von Seiten Thomas Brandt und Johann Hansen Brandt im Hedewigenkoge, des Interessenten Peters daselbst, als Vormundes der unmündigen Kinder des weiland Peter Brandt, und der Wittwe des weiland Peter Brandt, geb. Jochims, c. c. const., wider die Wittwe Schultz, früher verheirathete Brandt, zum Heringsand, c. c., wegen einer compromissarischen Entscheidung über das Erbrecht an den Nachlaß des verstorbenen Jacob Brandt,

wird, nachdem die Wittwe Schultz zufolge ihrer im Hedewigenkoegs-Conventshause unterm 29sten März d. J. c. c. abgegebenen protocollarischen Erklärung darin consentirt hat, daß die zwischen ihr und den Interessenten Thomas und Johann Hansen Brandt streitige Erbfolge nach ihrem Sohne Jacob Brandt auf dem vom letzteren eingeschlagenen Wege von dem Holsteinischen Obergerichte ohne weiteren Proceßgang entschieden werde;

auch die von dem Inspectorate des Hedewigenkoogs und der Gerichte zu Heide und Meldorf über die in Betracht kommende Frage:

> ob der Artikel 30 § 13 des Dithmarscher Landrechts, oder der § 3 des Landtagsabschiedes, d. d. Gottorff, Sonnabend nach Reminiscere 1573, in dem Falle der Concurrenz der Mutter mit den Halbgeschwistern bei einer Erbschaft das geltende Recht bilde,

resp. unterm 12ten August, 9ten September und 15ten October eingegangen sind, hiemittelst, und

in Erwägung, daß nach dem Berichte des Norderdithmarsischen Gerichts, nebst den Erklärungen der Kirchspielvögte als Gerichtsbeisitzer, der Inhalt des § 3 des gedachten Landtagsabschiedes als geltendes Recht statt des § 13 Art. 30 des Landrechts in Norderdithmarschen in Betracht kommen muß, von den meisten Gerichtsmitgliedern aber die Publication des Landtagsabschiedes als die Bedingung der Gültigkeit desselben vorausgesetzt worden ist;

daß aber keine Gründe vorliegen, die Publication des Landtagsabschiedes von 1573 überall zu bezweifeln, und dies um so weniger, als der fragliche Landtagsabschied in dem in dem Landvogtei-Archive befindlichen

> Protocollum, worin man die bei der Landschaft Norderdithmarschen vorhandenen Privilegia, Constitutiones, Verordnungen, Resolutiones und Edicta, wie dieselben nach einander ergangen, abgeschrieben und zufolge Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst abgelassenen Befehl bei Dero Kanzelei eingesandt worden, aus den Jahren 1559 bis 1708,

sich vorfindet, auch zufolge Berichts des Norderdithmarsischen Gerichtspräsidii in einem im Landvogteiarchive vorhandenen, aus dem Süderteil von Dithmarschen herrührenden, Exemplar des Landrechts die handschriftliche Marginalnotiz enthalten ist, daß im Jahre 1614 unterm 4ten August in Sachen der Ehefrau des Detlef Peter Claus Anneken, geb. Bocken, verwittweten Jacob, nach dem Artikel 30 § 13 vom Süderdithmarscher Gericht erkannt sei, während im Fürstlichen Antheile die Disposition dieses Artikels aufgehoben sei nach einer Verordnung von 1573, in der Landschaft Süderdithmarschen auch die in vim **pragmaticæ sanctionis** publicirten Urtheile vom 25sten Januar 1640 und 14ten Febr. 1648 der oberwähnte Artikel des Landrechts aufgehoben worden ist; sowie

in Erwägung, daß ebenfalls einberichtet worden, daß vor einer Reihe von Jahren auf Veranlassung des derzeitigen Landvogts das Heider Gericht respondirt habe, daß der Artikel 30 § 13 des Landrechts nicht zur Anwendung komme, sondern das Römische Recht,

von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß die Bestimmung des Artikel 30 § 13 des Dithmarscher Landrechts nicht zur Anwendung komme, vielmehr die Mutter bei der Beerbung ihres Sohnes dessen Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder ausschließe.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten November 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Bei der s. g. Gütergemeinschaft kann wegen der von Gemeinschaften anderer Art abweichenden Beschaffenheit derselben im Allgemeinen von Entrichtung der ½ Procentsteuer nicht die Rede sein. Zuvörderst kann nämlich der Natur der Sache nach eine Erbschaftssteuer nicht erhoben werden, da der überlebende Ehegatte die Hälfte der Masse als sein Eigenthum und nicht als Erbschaft zu sich nimmt. Ebensowenig aber ist es den Gesetzen nach zulässig, von dem einen Ehegatten für das von dem anderen in die Ehe gebrachte Grundstück eine Uebertragungssteuer zu verlangen. Da nämlich die Gütergemeinschaft ein Miteigenthum ohne Quoten ist, so wird auch der betreffende Ehegatte nicht zur Hälfte Miteigenthümer des Grundstücks, vielmehr kommt dieses nur in die Gemeinschaft, an welcher beiden Ehegatten das volle Eigenthum zusteht. Eine Uebertragung des Grundstücks findet demnach nicht Statt, auch würde es durchaus an einem Maßstabe für die Berechnung der Steuer fehlen, da diese weder von dem halben noch von dem vollen Werthe des Grundstücks erhoben werden könnte. Zur Zeit der Entstehung der Gütergemeinschaft, — welche ohnehin sowenig wie die Dauer derselben immer mit der Entstehung und Dauer der Ehe zusammenfällt — ist daher eine Uebertragungssteuer nicht zu entrichten; dieselbe kann aber auch nicht zur Zeit des Todes des anderen Ehegatten verlangt werden, da der überlebende hiedurch zwar ein ausschließliches Recht an der Hälfte der Masse erwirbt, dies aber wiederum kein Eigenthumsübergang ist, da er auch diese Hälfte schon vorher in seinem vollen, wenn auch nicht alleinigen Eigenthum gehabt hatte. Daß bei der ehelichen Gütergemeinschaft keine ½ Procentsteuer zu erlegen sei, findet sich auch in mehreren Collegialschreiben, insbesondere auch in dem Kanzelei-

schreiben vom 10ten Januar 1835 und noch deutlicher in der Bekanntmachung vom 13ten October 1842 ausdrücklich ausgesprochen, wenngleich nur für die gesetzliche, und nicht für die vertragsmäßige Gütergemeinschaft, eine Beschränkung, deren Richtigkeit freilich zweifelhaft erscheinen kann, da sich die gänzliche Befreiung von der Steuer eben nur auf die Eigenthümlichkeit der Gütergemeinschaft und die Unanwendbarkeit der Gesetze auf ein solches ungetheiltes Eigenthum herleiten läßt, diese Gründe aber in gleichem Maße zutreffen, möge die Gemeinschaft eine gesetzliche oder vertragsmäßige gewesen sein.

Es fragt sich nun aber ferner, wie bei einer Auftheilung der Gemeinschaft das Verhältniß der Berechtigten zur Masse aufzufassen ist, und in wie weit demnach bei einer solchen Auftheilung eine Uebertragungssteuer von dem Standpuncte der Rentekammer aus gefordert werden kann. Zwei Ansichten sind denkbar, entweder daß die Gütergemeinschaft, also das ungetheilte Eigenthum Mehrerer fortdauert, bis die reelle Auftheilung stattgefunden hat, oder daß dieselbe in ihrer Eigenthümlichkeit an das Leben beider berechtigten Ehegatten geknüpft ist und daher die Masse mit dem Tode des einen in aliquote, beziehungsweise dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen zustehende Antheile zerfällt. Nach der ersteren Ansicht würde bei der Auftheilung der Gemeinschaft jedes Mitglied seinen Antheil als sein Eigenthum aus der Masse herausnehmen, mithin keine Uebertragung stattfinden, und also auch keinenfalls ein Anspruch auf eine Uebertragungssteuer begründet sein; nach der letzteren dagegen würden alle Mitglieder der Gemeinschaft zu einander in dem nämlichen Verhältnisse wie Miterben stehen und demnach in dem nämlichen Umfang wie bei jenen die Uebertragungssteuer bei der Theilung entrichtet werden müssen. — Eine dritte Ansicht neben den beiden genannten scheint aber nicht gegeben zu sein. Ein ungetheiltes Eigenthum Mehrerer an demselben Gegenstande setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß eben allen Berechtigten ein solches volles Eigenthum zusteht. Dies ergiebt sich daraus, daß in den überhaupt vorkommenden Fällen dieses deutschrechtlichen Gesammteigenthums — welche wegen ihrer Abnormität keine analoge Ausdehnung zulassen — immer ein solches gleiches rechtliches Verhältniß der Betheiligten stattfindet, und folgt überdies schon aus dem Begriff jenes Rechtsinstituts, dessen Eigenthümlichkeit in etwas Negativem, nämlich darin besteht, daß keine Theile unter den Miteigenthümern gedacht werden, was nur bei einem gleichen Rechte Aller möglich ist. Es würde hiernach einen inneren Widerspruch enthalten, wenn man das Verhältniß der verschiedenen Miteigenthümer in Beziehung auf den einen — der überlebenden Ehegatten — als ein ungetheiltes, in Beziehung auf die anderen aber — die Erben — als ein getheiltes auffassen und demnach ein und dasselbe Miteigenthum sich zugleich ohne Theile und mit Theilen denken wollte. Da ferner beide Ehegatten gleich berechtigt waren, und die Erben des Verstorbenen in die Stelle ihres Erblassers einrücken, so stehen diesen Erben und dem überlebenden Ehegatten ganz gleiche Rechte an der Masse zu. Man kann daher auch nicht die Sache so auffassen, als ob bei dem Tode des einen Ehegatten der andere Eigenthümer der ganzen Masse geblieben wäre, und ihm nur die persönliche Verpflichtung obläge, den Erben die Hälfte derselben auszukehren, was ohnehin schon aus dem Grunde unrichtig wäre, weil dann das Erbrecht der Erben nach jener Ueberweisung ein bestimmtes Substrat erhalten würde; noch weniger aber läßt sich andrerseits der Antheil des Ueberlebenden als ein Passivum der Erbschaftsmasse betrachten. Es bleiben demnach nur die beiden vorgenannten Alternativen übrig. Von diesen wird man sich aber hier für die letztere entscheiden müssen, nach welcher die Masse als in Quoten getheilt zu denken ist. Schon die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird meistens als ein solches Eigenthum mit Quoten angesehn, wenigstens wo sie, wie bei uns, nicht immer die Fortsetzung einer zwischen den Eheleuten bestandenen Gütergemeinschaft ist und überdies die Kinder früher oder später die Auftheilung der Gemeinschaft verlangen können, mithin nicht blos **heredes futuri** geworden sind. Noch mehr scheint für diese Auffassung in dem Falle zu sprechen, wo der Verstorbene von anderen als seinen Descendenten beerbt wird. Hier kann nämlich jeder der Berechtigten sofort die Auftheilung der Masse und die Auskehrung des ihm zustehenden aliquoten Antheils derselben verlangen; es liegt daher nahe, sich die Masse selbst als schon in ideelle Theile getheilt zu denken, dergestalt, daß die eine Hälfte derselben dem überlebenden Ehegatten als sein nunmehriges alleiniges Eigenthum zusteht, die andere aber den Erbtheil des Verstorbenen bildet, und demnach wieder in so viele Theile zerfällt, als Erben vorhanden sind. Jedenfalls aber wird in den Verfügungen über die ½ Procentsteuer die zu theilende gemeinschaftliche Masse als eine in Quoten getheilte aufgefaßt. Bei der entgegengesetzten Annahme wäre nämlich das rechtliche Verhältniß so, daß die Erben an die Stelle des Verstorbenen in der Gütergemeinschaft eingerückt oder wo zwischen den Eheleuten selbst noch keine Gütergemeinschaft stattgefunden, in die durch den Tod des einen neu entstandene Gemeinschaft eingetreten wären. Daß in diesem Falle keine Uebertragungssteuer bei der Auftheilung der Gemeinschaft verlangt werden kann, ist bereits bemerkt; indeß würde bei jener Auffassung nicht blos diese, sondern überhaupt jede Art der ½ Procentsteuer hier ausgeschlossen sein. Denn für das Eintreten in die Gemeinschaft kann von den Erben keine Uebertragungssteuer verlangt werden, so wenig wie ihr Erblasser wegen seines Eintritts in dieselbe zu einer solchen Steuer verpflichtet war. Die Erhebung einer Erb-

schaftssteuer wäre aber eben so unzulässig; da nämlich die Erben nach der obigen Auffassung in das Recht ihres Erblassers, mithin in das volle Eigenthum der ganzen Masse eintreten, würde es zur Zeit des Todesfalles an jedem Maßstabe für die Berechnung der Erbschaftssteuer fehlen, welche doch nicht von jedem Erben für den vollen Werth der ganzen Masse erhoben werden könnte; bei der Auftheilung würden dagegen die verschiedenen Betheiligten ihren Antheil nicht als Erben, sondern als Theilnehmer der Gesammtheit aus der Masse herausnehmen, mithin hier ebensowenig ein Raum für die Erbschaftssteuer übrig sein. Das Resultat wäre demnach, daß in allen Fällen, wo eine Gütergemeinschaft zur Theilung kommt, nicht blos der überlebende Ehegatte, sondern auch die Erben des Verstorbenen von der Entrichtung jeder ½ Procentsteuer sowie nicht minder auch von der Erlegung der Collateralsteuer frei wären, ein Resultat, welches mit den Gesetzen nicht in Einklang steht. In dem Kanzeleischreiben vom 9ten Decbr. 1843 ist freilich die fortgesetzte Gütergemeinschaft wirklich als ein Gesammteigenthum ohne Quoten aufgefaßt. Daß jedoch in den Steuergesetzen auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmte Antheile der Kinder gedacht werden, für welche demnächst bei der Auftheilung die Erbschaftssteuer zu erlegen ist, ergiebt der § 2 des Patents vom 24sten April 1811, welcher ausdrücklich von einem Antheil der Kinder am Gesammtgut als einem Vermögen derselben redet, und sogar für den Fall, daß ein solches Kind stirbt, die weitere Versteuerung dieses Antheils durch seine Erben verordnet. Den Erben stehen mithin nach der Auffassung der Steuergesetze — denn im Uebrigen soll hier allerdings kein Urtheil über die Frage abgegeben werden — ideelle Antheile an der Gesammtheit zu; ist dies aber der Fall, so muß aus den vorangeführten Gründen auch der Antheil des überlebenden Ehegatten ein ideeller sein, es befinden sich also die verschiedenen berechtigten Personen ganz in der nämlichen Lage wie Miterben, d. h. so, daß jeder nach Verhältniß seiner Quote Miteigenthümer jedes einzelnen Gegenstandes der Masse ist. Bei der Auftheilung der Gütergemeinschaft müssen mithin, wie bei jeder Erbtheilung, der überlebende Ehegatte und die Erben demjenigen unter ihnen, welchem das Grundstück zufallen soll, ihre Antheile an demselben übertragen, und wenn für diese Uebertragung bei Erbtheilungen eine Steuer entrichtet werden soll, muß dieselbe in gleichem Maße auch hier gefordert werden. Dies giebt freilich das Resultat, daß der Ehegatte, welcher das Grundstück in die Ehe gebracht hatte, und nun bei der Auftheilung dasselbe behält, für diesen theilweisen Wiedererwerb eine Uebertragungssteuer entrichten muß. (Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 14te Stück.)

Montag den 25sten April.

11. **Causa 11** ist **ad prox.** dilatirt.

Dienstag den 26sten April.

12. Der Kaufmann N. Belitz in Kiel, Beklagter und Appellant, wider den Geldwechsler A. Samson daselbst, Kläger und Appellat, **in peto. deb.** Bco.ℳ 3008. 10 β, **nunc appellat.**

Donnerstag den 28sten April.

13. Der Kaufmann A. A. Ramlau, in Firma W. Wistinghausen, in Kiel, Kläger, wider den Besitzer des Kanzeleiguts Kuhlen, Lantz, Beklagten, **in peto. deb.** 190 ℳ 12 β.

Freitag den 29sten April.

14. Die Wittwe M. E. Boy, geb. Pump, in Hamburg, **cum cur.**, Klägerin, wider den **Dr. med.** Cruse in Ahrensburg, Beklagten, **in peto. deb.** für empfangene Weine.

Eodem.

15. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Capitains und Compagniechefs Friedr. Christian von Lützow, weiland in Rendsburg.

Montag den 2ten Mai.

16. **Causa 16** ist **ad prox.** dilatirt.

Dienstag den 3ten Mai.

17. Der Drechsler Jens Brodersen in Bramstedt, Justificant und Appellant, wider den Advocaten Burdorff, als Contradictor im Concurse des Käthners Schreiber in Bramstedt, Justificaten und Appellaten, **nunc appellat.** gegen das am 18ten October v. J. abgegebene Prioritätserkenntniß.

Freitag den 6ten Mai.

18. Der Obergerichtsadvocat Burchardi, als constituirter Anwalt des Insten Hinr. Krohn in Altenmoor, Kläger und Appellant, wider die Wittwe Caecilia Grewe **c. cur. et assist.** in Elmshorn, Beklagte und Appellatin, **in peto.** Erfüllung eines Versprechens, s. w. d. a., **nunc appellat.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

17. Stück. Den 25. April 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Ministerialschreiben an eine Holsteinische Gutsobrigkeit, betr. die für öffentliche Lustbarkeiten an die Armenkasse zu entrichtende Abgabe,

vom 2ten April 1853.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht — —, betr. die von dem dortigen Armencollegium verlangte Entrichtung einer Abgabe an die Armenkasse für die — — — von der s. g. Harmoniegesellschaft abgehaltenen Bälle, ermangelt das Ministerium nicht, der Obrigkeit — — — zu erwiedern, daß eine Befreiung von der nach Abschnitt 4 des § 42 der Armenordnung vom 29sten December 1841 für öffentliche Lustbarkeiten zu erlegenden Abgabe an die Armenkasse, welche im Uebrigen regelmäßig den s. g. geschlossenen Gesellschaften zugestanden zu werden pflegt, in dem Falle, wenn eine solche Gesellschaft zunächst eben nur zum Zweck gemeinschaftlicher Tanzvergnügungen sich gebildet hat, wie dies nach dem gefälligen Berichte — — — hinsichtlich der dortigen Harmoniegesellschaft der Fall ist, schon aus dem Grunde einer eventuell damit verbundenen Umgehung des Gesetzes nicht wird eingeräumt werden können.

Dem Vorstehenden nach wird daher in Zukunft für die obengedachten Bälle die gewöhnliche Abgabe an die Armenkasse zu erlegen sein, und wird die Gutsobrigkeit ersucht, es hiernach gefällig zu verhalten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten April 1853.

II.

Bekanntmachung, betr. die Entlassung von Unterofficieren der Holsteinischen Gränz-Gensd'armerie,

vom 21sten März 1853.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 4ten März d. J. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das Allerhöchste Rescript vom 29sten April 1845, betr. die Entlassung von Unterofficieren der Holsteinischen Gränz-Gensd'armerie, dahin zu modificiren sei, daß die Entlassung solcher Unterofficiere künftig stets vom Finanzministerium geschehe.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 21sten März 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

III.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, zum Tarif für den Einfuhrzoll vom 13ten März 1844,

vom 21sten März 1853.

Für Bleichpulver und Chlorkalk in Fustagen und Kisten ist eine Tara von 16 % zuzugestehen.

Stühle von Hirschhorn sind wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn rc. mit 16 Rbthlr. 64 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Erbsen. Die durch das provisorische Patent vom 9ten December 1846 u. A. verfügte Aufhebung des Einfuhrzolles für Erbsen bezieht sich nicht auf „getrocknete grüne, feine russische Erbsen"; solche Erbsen sind vielmehr nach wie vor mit 8 Rbthlr. 32 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Gelatine ist dem Tarifsatze für Leim zu unterziehen.

Kochgeschirre aus Eisenplatten, geschmiedet, genietet und verzinnt, auch wenn solche mit einem Anstrich von Steinkohlentheer versehen, sind wie „feinerer Eisenkram" mit 6 Rbthlr. 24 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Reisabfallmehl, welches nur zur Viehfütterung dienlich ist, ist mit 10% vom Werth zu verzollen.

Zinngießerarbeit. Waaren aus weißer Zinnlegirung, welche außer Zinn und Blei einen geringen Zusatz von anderen Metallen enthalten, sind dem Tarifsatze für Zinngießerarbeit zu unterziehen, sofern dieselben Blei in größerer Menge enthalten; dieses ist der Fall, wenn solche Waaren auf weißem Papier einen grauen Strich geben.

Zuckerformen aus Eisenplatten, auch wenn dieselben gemalt oder mit galvanischem Zink-Ueberzug versehen, sind wie Arbeit aus Eisenplatten nach dem Tarifsatz für groben Eisenkram mit 3 Rbthlr. 12 ß. pr. 100. ℔ zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 21sten März 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

IV.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 42.

Amtsgehülfe. — Forstassistent.

Zum Beistande in seinen Dienstgeschäften wird regelmäßig jedem Oberförster ein gagirter Forstcandidat als Assistent beigegeben, welcher nach seiner Anweisung auf seinem Comtoir zu arbeiten, oder auch bei andern Amtsgeschäften ihm behülflich zu sein hat. Jedoch soll der Oberförster, mit Ausnahme des im § 35 angeführten Falles, sich nicht durch den Forstassistenten, sondern durch einen Hegereiter in Behinderungsfällen vertreten lassen.

Der Oberförster ist im Allgemeinen verpflichtet, dem Forstassistenten zu seiner practischen Ausbildung in dem Forstfache die möglichste Anleitung zu geben.

§ 43.

Wirksamkeit der Oberförster in Bezug auf die Revisionsarbeiten für die Forstwirthschaftspläne.

Da die Allerhöchst genehmigten Forstwirthschaftspläne regelmäßig jedes zehnte Jahr in jedem einzelnen Forstdistriet einer Revision, unter der speciellen Leitung und Verantwortlichkeit eines dazu von dem Ministerium jedesmal besonders zu committirenden Oberförsters, unter Beiordnung des erforderlichen Hülfspersonals, zu unterziehen sind, so dient dabei Folgendes zur näheren Anweisung.

1) Muß der zu revidirende Forstdistriet, sowohl im Allgemeinen, als in seinen besondern Theilen, einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung unterzogen werden, um ein richtiges Urtheil darüber zu gewinnen, ob die ursprünglichen Bestimmungen des Wirthschaftsplans fortgehend allen innern und äußeren Zuständen des Districts so vollkommen entsprechen, daß sie auch fernerhin dem Betriebe unbedenklich zur alleinigen Richtschnur dienen können, oder ob nach Maßgabe der bisherigen Wirthschaftserfolge und der obwaltenden Ortsverhältnisse diesen entsprechende Veränderungen jener Planbestimmungen als nothwendig und zweckmäßig zu erachten, und demgemäß bei der bevorstehenden Revision auszuführen sind.

2) Soll auf Grundlage der geführten Wirthschaftsbücher untersucht und ermittelt werden, wie sich die aus den einzelnen Beständen erzielten Holzerträge zu derjenigen Holzmasse verhalten, welche sie zufolge der stattgehabten Taxation hätten ergeben sollen, um darnach Anhaltspunete für die neuen Ertragsbestimmungen zu gewinnen.

3) Soll eine specielle Nachtaxation und neue Zuwachsermittelung in allen denjenigen Beständen vorgenommen werden, welche planmäßig in den nächsten zehn Jahren zur Abnutzung gelangen, um nach dem Ergebniß beider für diesen Zeitraum den jährlichen Hauptnutzungsetat genau zu ermitteln und im richtigen Verhältniß zum Vorrath aufs Neue feststellen zu können.

4) Soll eine specielle Untersuchung und generelle Abschätzung aller jüngeren Bestände des ganzen Distriets vorgenommen werden, zum Zweck der Ausmittelung und Feststellung des neuen Durchforstungsetats, nach Areal und Ertrag, für die nächsten zehn Jahre.

5) Sollen endlich diejenigen Untersuchungen angestellt werden, welche erforderlich sind, um für eben diesen Zeitraum den vorgeschriebenen Voranschlag über die jährlich zu erwartenden Material- und Geldeinnahmen, die erforderlichen Geldausgaben und den hieraus sich ergebenden Reinertrag des Distriets mit genügender Sicherheit feststellen zu können. Die Aufgabe des Dirigenten der Forstrevision ist demnach, einerseits alle diejenigen Vorarbeiten auszuführen, welche von Zeit zu Zeit nothwendig stattfinden müssen, um den Planvorschriften bei der Betriebsausführung consequent Folge leisten zu können, andererseits aber auch die ursprünglichen Planbestimmungen selbst von

Zeit zu Zeit zu reformiren und zu berichtigen, sobald dieses durch obwaltende Orts- und Zeitverhältnisse geboten wird.

§ 44.
Ausarbeitung und Einlieferung der Revisionsresultate.

Sind zu dem Ende in einem Forstdistrict die für das Forstrevisionsgeschäft erforderlichen Außenarbeiten vollendet, so hat der Dirigent der Revision die Resultate derselben auszuarbeiten und solche baldthunlichst in einer vorläufigen Reinschrift dem Forst- und Jägermeister zur amtlichen Prüfung und demnächstigen Erwirkung höchster Genehmigung zuzustellen. Ist diese erfolgt und dem Forstrevisionsdirigenten mitgetheilt, so hat derselbe unter Berücksichtigung der etwa gemachten Ausstellungen die schließliche Ausfertigung der Revisionsresultate zu beschaffen und davon 4 Reinschriften respective für die Hegereiter, den Oberförster, den Forst- und Jägermeister und das Ministerium anfertigen zu lassen.

§ 45.
Reisevergütung.

Auf seinen Geschäftsreisen, insoweit selbige eine längere als Tages-Abwesenheit von seinem Wohnort erfordern, hat der Oberförster an Diäten 3 Rbthlr. oder 1 ℛ 42 ß vormal. Cour. zu genießen, neben der Vergütung seiner baaren Auslagen für die Beförderung, worüber am Schlusse jeden halben Jahres specielle Rechnung an den Forst- und Jägermeister zur weitern Veranlassung einzusenden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Sind nach Dithmarsischem Rechte die Erben der Frau im Fall einer kinderlosen Ehe berechtigt, von dem Manne die Widerlage zu fordern?

Von dem Herrn Obergerichts-Advocaten **Lucht** in Glückstadt.

Nach unzweifelhafter Bestimmung des Dithmarsischen Landrechts erhält die Frau, im Fall keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, aus dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes zur Widerlage soviel, als der von ihr eingebrachte Brautschatz beträgt,

> Dithmarsisches Landrecht, Art. 34, § 3:
> „thor Wedderlage noch so vele, alse sick de Brutschatt belopt",

bestritten aber ist die Frage, ob, wenn die Frau in solchem Falle vor dem Manne verstorben, auch ihren Erben ein Anspruch auf die Widerlage zustehe.

Der Artikel 34 des Dithmarsischen Landrechts („wo Man und Fruwe eine den ander ervett") bestimmt im Principium und ersten Paragraphen:

> „Sterwet de Frowe vor den Man, so schall de Man ehren nechsten Arven heruthgeven allent, watt se tho ehme gebracht hefft, idt sy Medegifft, Kleder und Kleinodher.
>
> Effte ock in stander Ehe ehe van ehren Fründen ehtwas were angestorven, datt in ehres Mannes Güder gekamen, datt schall se ehren nechsten Erven folgen laten",

erwähnt also einer Auskehrung der Widerlage an die Erben der Frau mit keinem Wort. Dagegen heißt es in dem Artikel 42 („van Brudschatt und Medegifft") im § 6:

> „Begeve idt sick, datt de Fruwe storve vor dem Manne und nene Kinder nalathen, hefft se ehre Medegifft tho vullen-ingebracht, so nehmen ehre nechste Erven desülven Kleder, Medegifft und e Wedderlage, unde de Helffte der wolgewunnen Güdern, idt en sy den in Breven und Ehesarten ein anders bedinget."

Das Verhältniß dieser beiden Bestimmungen zu einander hat stets den Bearbeitern des Dithmarsischen Rechtes Veranlassung zu Zweifeln gegeben, denen wir schon bei dem bekannten älteren Commentator des Landrechtes, **Giesebert**, in seinem

Peric. sec. Harm. pract. Stat. pag. 779 sqq.

begegnen:

„**Circa verbum** „Wedderlage" (heißt es zu der betreffenden Gesetzesstelle) **quid hoc casu statuendum, multum disceptatur inter incolas loci et forsan, quousque decisio principis non accesserit, vel, ut absurdum et contrarietas statuti vitetur, improprie non accipiatur, in infinitum disceptabitur.**" Der Commentator bemerkt sodann, daß der Art. 34 pr.: „**hujus casus propria sedes**" anders disponire und der Widerlage gar nicht erwähne, daß eine Auffassung, welche bei dem Tode der Ehefrau die Widerlage dem überlebenden Ehemanne verbleiben lasse, sowohl allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auch dem Römischen Recht entspreche, daß es hart und ungerecht sei, den Mann, welcher doch hauptsächlich die Lasten der Ehe trage, den Erben der Frau gegenüber zu benachtheiligen, und fügt schließlich hinzu: „**unde etiam praesentis loci textum usu non servari in his oris urgent practici, sed in casu proposito dispositioni art. 34 pr. insisti; quali non usus allegatione num sextus et inde prurientes lites abolere possint? quia dubium remanet. Addo, nisi per incuriam verbum hoc velis insertum, ut concilietur d. art. 34 pr. et ita contrarietas absurdumque vitetur, posse dici, quod non sit accipiendum hoc verbum** Wedderlage, **ut donationem propter nuptias vel dotis lucrum ordinarium referat vel adjungat, sed quod generis loco adjiciatur tantum prioribus, ut reflexione memorata omnia complectatur et a specie sequenti lucri statutarii distinguat; sensusque fit: illata, dotem,**

vestimenta etc. restituenda esse et insuper addendum lucrum adquæstus; illa videl: recipere heredes ut restituenda als eine Wiederlage oder zur Wiederlage, **quod verbum alias** Wiedererstattung **dicitur, sequentia vero (adquæstus videl. dimidiam) petere ut lucrum.**"

Die neueren Lehrer des vaterländischen Rechtes äußern sich verschieden. Während Schrader,

Handbuch der vaterl. Rechte, **II**, 262,

das fragliche Recht der Erben der Frau auf die Widerlage mit keinem Worte erwähnt, so daß es fast scheint, als ob ihm die Disposition des § 42 entgangen sei, bemerkt Paulsen,

Lehrbuch des Privatrechts, S. 245, n. 4,

unter Berufung auf Giesebert's Autorität und auf Handschriften, daß die Meinung gegen die Anwendung des Artikel 42 sei, weil die Widerlage in der Hauptstelle über die Verpflichtungen des Mannes unter diesen nicht genannt werde und in diesem Fall eine Abweichung vom Römischen Recht sein würde, wogegen Falck,

Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, **IV**, S. 437,

den Erben der Frau das Recht auf die Widerlage zuspricht, darauf hinweisend, daß es doch bedenklich sei, den 42sten Artikel so völlig zu ignoriren und daß das Stillschweigen des 34sten Artikels einen großen Theil seines Gewichtes verliere, wenn man bedenke, daß hier zunächst von den Erbrechten der Ehegatten gehandelt werde, und daß die Frau die Widerlage nicht als Erbtheil, sondern als Eigenthum fordere.

Auch C. W. F. Köhler, welcher in einer 1837 zu Kiel erschienenen Inaugural-Dissertation die Widerlage des Germanischen Rechts und insbesondere die Dithmarsische Widerlage behandelt, spricht den Erben der Frau die Widerlage zu, berührt aber freilich die hier obwaltenden Schwierigkeiten nicht.

Bei Entscheidung des Streites muß es vor Allem sich fragen, ob die Collision zwischen den beiden Artikeln des Landrechts wirklich vorhanden, da dieselbe von Falck nach dem eben Angeführten verneint oder doch wenigstens in Zweifel gezogen worden ist. Wenn man nun aber auch einräumen muß, daß bei einer Aufzählung ehelicher Erbansprüche die Erwähnung der Widerlage, welche anerkanntermaßen der Ehefrau nicht aus erbrechtlichem Titel zufällt, nicht erwartet werden kann, so verliert doch dieses Argument den Schein, welchen es auf den ersten Anblick hat, wenn man den 34sten Artikel näher ins Auge faßt. Zwar führt derselbe die Ueberschrift: „wie Mann und Frau einander erben", aber abgesehen davon, daß die älteren Statute das Wort „erben" nicht immer im streng juristischen Sinne gebrauchen, steht der Inhalt des Artikels nicht mit seiner Ueberschrift im Einklang. Denn gerade der 34ste Artikel ist die Gesetzesstelle, welche den Anspruch der Ehefrau auf die Widerlage begründet, deren zwar auch der von den Belassungen handelnde 37ste Artikel des Landrechts, aber doch nur beiläufig, erwähnt, wie denn auch Falck selbst, wo er von der Widerlage handelt, den 34sten Artikel citirt. Es ist ferner gerade dieser Artikel, der für das Dithmarsische Recht die Gemeinschaft der Errungenschaft feststellt, welche doch mit den erbrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten nichts gemein hat. Beweis genug, daß derselbe nicht einmal zunächst, geschweige denn ausschließlich, von den Erbrechten der Ehegatten handelt, vielmehr dazu bestimmt ist, für den Fall der Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod das Verhältniß des überlebenden Ehegatten zu den Erben des verstorbenen, in Betreff der Ehefrau sogar auch zu den Gläubigern des in Schulden verstorbenen Mannes, festzustellen, daher zu bestimmen, was einerseits alles die überlebende Frau aus den Gütern des Mannes herauszunehmen, was andererseits der überlebende Mann den Erben seiner Ehefrau herauszugeben habe. Ist aber dies die Aufgabe des in Rede stehenden Artikels, so konnte derselbe, ohne einen wesentlichen Theil seiner Aufgabe unerfüllt zu lassen, den Anspruch der Erben der Frau auf die Widerlage, wenn ein solcher überall existirte, nicht mit Stillschweigen übergehen. Stillschweigen ist in diesem Fall so viel wie Verwerfen; denn angenommen einmal, daß der Art. 42 § 6 nicht existirte, nicht leicht würde Jemandem es in den Sinn kommen, dieser Fassung des 34sten Artikels gegenüber, welcher, wo es um die Beerbung des Mannes sich handelt, der Frau die Widerlage zuspricht, wo dagegen von der Beerbung der Frau die Rede ist, derselben nicht erwähnt, noch ein Recht der Erben auf die Widerlage zu behaupten.

So wenig es aber Falck meines Erachtens gelungen ist, die Einwände, welche aus dem 34sten Artikel gegen die Bestimmung des 42sten entnommen werden können, hinwegzudeuten und zu beseitigen, noch weniger sind die Versuche zu billigen, durch welche man umgekehrt den letztgedachten Artikel dem ersteren anzupassen sich bemüht hat.

Man hat zuvörderst das anstößige Wort „Widerlage" aus dem 42sten Artikel auszumerzen gesucht. Schon Giesebert deutet mit den vorangeführten Worten: „**nisi velis per incuriam hoc verbum insertum**" auf diesen Ausweg hin; und in einem alten Exemplar des Landrechts fand ich die handschriftliche Randbemerkung: „**hæc verba** und Wedderlage **errore describentis irrepserunt in textum**". Aber das Willkürliche einer solchen auf nichts gegründeten Verdächtigung des Textes, durch welche in der That eine jede dem Commentator unbequeme Bestimmung des Statuts sich aus dem Wege räumen ließe, fällt in die Augen.

Giesebert selbst betritt einen andern, aber noch unglücklicheren Weg. Der § 6 des Art. 42 soll nach ihm gar nicht auf die Widerlage bezogen werden, das

Wort „Wedderlage" nicht, wie doch sonst überall im Landrecht, der Name dieses Rechtsinstitutes sein, sondern so viel wie Wiedererstattung bedeuten, so daß darnach der Sinn des Paragraphen wäre: die Erben der Frau nehmen ihre Kleider und Mitgift zur Wiedererstattung, d. h. von dem Manne ihnen wiedererstattet, heraus und obendrein die Hälfte der wohlgewonnenen Güter als **lucrum**. Diese seltsam gekünstelte Auslegung, welche noch dazu eine Veränderung des Textes („als wedderlage" oder „thor wedderlage" statt „unde wedderlage") nothwendig machen würde, wird keiner weiteren Widerlegung bedürfen.

Da also der Widerspruch zwischen den beiden Artikeln weder durch Texteskritik hinwegzuräumen, noch durch Interpretation hinwegzudeuten ist, so fragt es sich, wie derselbe practisch zu lösen, ob der 34ste oder der 42ste Artikel vorzuziehen ist. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß das Vorziehen des letzteren näher liegt, denn es bleibt immer die Annahme, daß die Verfasser des Landrechts bei Abfassung des 34sten Artikels aus Nachlässigkeit den Fehler begangen haben, der Widerlage nicht zu gedenken, plausibler, als die entgegenstehende, daß sie in dem 42sten Artikel mit ausdrücklichen Worten einen Anspruch der Erben der Frau sollten aufgeführt haben, welche denselben nicht hätte eingeräumt werden sollen. Desungeachtet aber sprechen überwiegende Gründe für die Bevorzugung des 34sten Artikels.

Die Entscheidung kann, da das vorliegende particulaire Statut nicht ausreicht, nur aus der Beantwortung der Frage hervorgehen, ob ein Anspruch der Erben der Frau auf die Widerlage mit dem allgemeinen Character dieses Instituts zu vereinigen sei. Nun ist zwar Ursprung und Natur der Widerlage sehr bestritten; zwei Ansichten stehen sich gegenüber, deren eine in derselben nichts Anderes, als eine recipirte **propter nuptias donatio** des Römischen Rechts sieht, während die andere sie als eine selbstständige Schöpfung des Germanischen Rechts betrachtet. Es würde zu weit führen, hier die Richtigkeit der letzteren Ansicht zu erweisen; es kann dies aber auch füglich unterbleiben, da in Beziehung auf die speciell ventilirte Frage beide Ansichten zu dem gleichen Resultat führen.

Denn so dunkel auch die eigentliche Natur der **propter nuptias donatio** sein mag, so steht doch der Satz fest, daß dieselbe, wenn die Ehe durch den Tod der Frau getrennt wird, zu vollem Recht bei dem Manne verbleibt,

nov. 22 cap. 20 § 1,
nov. Leonis 20.

Könnte daher überall von einer Anwendung des Rechtes der **propter nuptias donatio** auf die Dithmarsische Widerlage die Rede sein (wogegen, beiläufig bemerkt, der Umstand entscheidend spricht, daß die **propter nuptias donatio** eine beerbte Ehe voraussetzt,

cfr. *Pufendorf*, obs. jur. Tom. II. obs. 39, § 4,

die Dithmarsische Widerlage aber gerade umgekehrt eine kinderlose Ehe), so würde auch dieser römischrechtliche Grundsatz dem Rechte der Erben auf die Widerlage entgegenstehen.

Wird dagegen die Widerlage als ein Institut Germanischen Ursprungs betrachtet, so könnte man zwar auf den ersten Blick zu der Annahme kommen, es sei ihre Bedeutung, eine Gegengabe von Seiten des Mannes an die Frau, gewissermaßen eine Vergütung, für den ihm gewährten Nießbrauch an dem Eingebrachten, zu bilden; womit denn allerdings ein Uebergang derselben auf die Erben der Frau bei Trennung der Ehe durch ihren Tod sich vereinigen ließe. Eine solche Auffassung aber würde der Germanischen Rechtsanschauung geradezu widerstreiten. Denn der Nießbrauch am Frauengut beruht nicht etwa auf einer Verleihung durch den Willen der Frau, wie bei dem Verhältniß der Römischen Dos, sondern das Gesetz giebt dem Manne das Recht, und es bedürfte besonderer Schritte der Frau zur Abwendung dieses regelmäßigen gesetzlichen Erfolges. Es kann also nicht davon die Rede sein, der Frau das zu vergüten, was nicht sie, sondern das Gesetz dem Manne verleiht, und nirgends auch tritt im Germanischen Recht dieser Gesichtspunct hervor. Die Widerlage gehört vielmehr zu der zahlreichen Klasse deutschrechtlicher Institute, deren Aufgabe es ist, die Frau für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes zu versorgen, sie zu „bewidmen". Allerdings ist es ein weitgehender Vortheil, wenn dieselbe neben der Zurückerstattung des Eingebrachten noch dessen Werth in der Widerlage erhält. Dies kann aber nicht auffallen, wenn man erwägt, daß einestheils die Widerlage ein Institut ist, welches vorzugsweise bei dem Adel sich findet,

Danz, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 6, S. 326,

bei welchem das Bestreben, den sonst gegen den Mannsstamm zurückgesetzten Frauen für den Fall ihres Wittwenstandes eine reichliche Versorgung zu gewähren, sich geltend machen muß, und daß anderentheils die Widerlage in der Regel eine freiwillige, vertragsmäßige Gabe des Mannes ist. Als solche erscheint sie auch in den Belassungen und Ehestiftungen des altdithmarsischen Rechts, in welchen der Ursprung der späteren landrechtlichen Widerlage zu suchen ist (die also auch nach ihrer historischen Entwickelung nicht als ein römischrechtliches, sondern als ein rein Germanisches Institut sich darstellt). Wird nun aber ausnahmsweise die Widerlage, wie im Landrechte geschehen, ihres natürlichen Characters als einer freiwilligen Gabe entkleidet und zu einem gesetzlichen, also in allen Fällen Platz greifenden Institute erhoben, so ist das freilich als ein Fehlgriff der Gesetzgebung zu bezeich-

nen, zu dessen Redressirung für das Dithmarscher Recht auch im Anfang dieses Jahrhunderts manche (resultatlos gebliebene) Verhandlungen stattgehabt haben; es vermag dies aber den der Widerlage zukommenden Character einer Wittwenversorgung nicht zu verändern. Eine einfache Folge dieses Characters ist es aber nun, daß die Widerlage, wenn die Frau vor dem Manne verstirbt, ihren Erben nicht eingeräumt werden kann, wovon auch nirgends, wo sonst im Deutschen Rechte die Widerlage vorkommt, sich eine Spur findet.

Dies Resultat, zu welchem die allgemeine Betrachtung des Instituts führt, findet endlich noch eine Bestätigung in der besondern Stellung der Widerlage im Dithmarscher Recht. Nach der klaren Bestimmung des 35sten Artikels des Landrechts sind Kinder, deren Mutter verstorben ist, nicht berechtigt, von dem Vater die Widerlage zu fordern. Es wäre aber eine wunderbare Unbilligkeit des Gesetzes, wenn den extranei heredes einer Frau größere Rechte verliehen wären, als ihren sie beerbenden Kindern. Der Einwurf, daß die letzteren ohnehin ihren Vater beerben, daher die Einräumung der Widerlage für sie von keinem Interesse sei, ist ersichtlich falsch, da ja dies eventuelle Successionsrecht den Kindern nie dasselbe gewähren kann, wie der sofortige Erwerb der Widerlage, welche dadurch zu einem eigentlichen Kindergut würde, beim Tode ihrer Mutter.

Es scheint denn auch das im Art. 42 den Erben der Frau verliehene Recht der Erben der Frau auf die Widerlage in der Praxis nie zur Geltung gelangt zu sein. Schon Giesebert, dessen Werk 1665 erschien, bemerkt in der oben citirten Stelle:

„præsentis loci textum in usu non servari, in his oris urgent practici“,

und auch aus der folgenden Zeit enthalten, wie ich glaube behaupten zu können, die gerichtlichen Archive beider Dithmarschen keinen Fall der Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung. Wahrscheinlich zum ersten Male ist daher die Frage im Jahre 1847 bei dem Süderdithmarsischen Gericht zur Entscheidung gekommen, bei welchem damals die Erben einer kinderlosen Ehefrau von dem Manne außer der Mitgift und der Hälfte der Errungenschaft auch die Widerlage forderten. Das Gericht verwarf in einer Urtel vom 29sten September 1847 diesen Anspruch, indem es in den Entscheidungsgründen aussprach: „daß die Forderung der Widerlage abseiten der Erben einer verstorbenen Ehefrau bei unbeerbter Ehe, obgleich derselben im Artikel 42 § 6 des Dithmarsischen Landrechts Erwähnung geschehen sei, in der Theorie streitig und von der Praxis niemals anerkannt worden, wie es denn auch dem natürlichen Rechtsgefühl widerstreite, daß entfernten Verwandten größere Erbrechte beizulegen wären, als den Kindern, wenn solche in einer Ehe vorhanden“. Zur höheren Dijudicatur ist diese Sache nicht gelangt, indem zwar die Kläger appellirt haben, der anberaumte obergerichtliche Verhandlungstermin aber durch das Ausbleiben beider Parteien circumducirt geworden ist.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der $\frac{1}{2}$ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

So, wie im Vorstehenden angegeben, wird aber die Sache nicht in den erlassenen Collegialentscheidungen aufgefaßt. Das Rentekammerschreiben vom 10ten Novbr. 1826 (S. S. IX, S. 293) erklärt, daß bei der Auftheilung einer Gütergemeinschaft die $\frac{1}{2}$ Procentsteuer nur von den Erben des verstorbenen Ehegatten gefordert werden könne. Freilich ist bei dieser Bestimmung zunächst nur die Erbschaftssteuer gemeint, und dieselbe enthält daher keinen deutlichen Beweis, daß vor dem Jahre 1835 an die Entrichtung einer Uebertragungssteuer bei der Auftheilung einer Gütergemeinschaft nicht gedacht sei. Es stand indeß die Frage zur Beantwortung, wie bei der Auftheilung einer zum Theil aus Immobilien bestehenden Masse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben das Stempelpapier zur Theilungsacte und die $\frac{1}{2}$ Procentsteuer zu berechnen sei; man hätte mithin, zumal da die Rentekammer in der ersteren Beziehung so weit ging, jene Auseinandersetzung als eine Theilung des Gesammtvermögens zu bezeichnen und daher für die desfällige Acte Stempelpapier nach dem Betrage der ganzen Masse zu verlangen, wohl hier eine ausdrückliche Bestimmung auch über die Entrichtung der Uebertragungssteuer erwarten können, sofern man damals überhaupt die Erhebung dieser Steuer bei einer solchen Auftheilung für zulässig gehalten hätte. Ein späteres, am 3ten October 1843 erlassenes Schreiben der Rentekammer enthält dagegen die bestimmte Vorschrift, daß unter Umständen auch der überlebende Ehegatte die Uebertragungssteuer erlegen solle. Das gedachte Schreiben erörtert zwei Fragen, einmal die hier vorliegende, inwieweit, wenn unter beerbten Eheleuten Gütergemeinschaft geherrscht hat, und die zur zweiten Ehe schreitende Wittwe bei der Abtheilung mit ihren Kindern rücksichtlich des väterlichen Nachlasses die Immobilien der Masse übernimmt, eine Uebertragungssteuer verlangt werden könne, und sodann die fernere Frage, wie es, wenn ein Ehemann durch Testament seiner Ehefrau seine Grundstücke, den

Kindern aber eine bestimmte, von der Frau auszuzahlende Summe vermacht hat, mit der Entrichtung der Halbprocent-Erbschaftssteuer und der Halbprocent-Uebertragungssteuer zu verhalten sei. Die Antwort der Rentekammer lautet dahin, daß die ½ Procentsteuer in beiden genannten Fällen nur insofern zu entrichten sei, als der Werth der überlassenen Gegenstände die Hälfte des Nachlasses, zu welchem sie gehören, übersteige. Diese Erwiederung ist keine sehr deutliche zu nennen. In dem letzteren der beiden Fälle hat freilich die Frau unzweifelhaft für diejenigen Gegenstände, d. h. also sowohl Mobilien als Immobilien, welche ihr über die Hälfte des Nachlasses hinaus vermacht worden, die Erbschaftssteuer zu bezahlen, vorausgesetzt, daß auch in diesem letzteren Falle Gütergemeinschaft unter den Ehegatten geherrscht hatte, und daß unter dem „Nachlaß" nicht blos der wirkliche Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, sondern auch der Antheil des Ueberlebenden an der Gütergemeinschaft, mithin die ganze aufzutheilende Masse verstanden wird. Von einer Uebertragungssteuer kann ferner hier, wo ein directer Uebergang des Eigenthums vom Testator auf die Ehefrau stattfindet, keinenfalls die Rede sein; unter „der Steuer", von welcher die Entscheidung mit Recht im Gegensatz gegen die auf eine doppelte Erlegung gerichtete Vorfrage spricht, kann also nur die Erbschaftssteuer verstanden werden, woraus denn zugleich folgt, daß nur der reine Werth sowohl der überlassenen Gegenstände als des ganzen Nachlasses zu berücksichtigen ist, indem nur dieser bei der Erbschaftssteuer in Betracht kommt. Anders stellt sich dagegen die Entscheidung in Beziehung auf den ersteren Fall. Zuvörderst wird hier unter der Steuer nur die Uebertragungssteuer verstanden werden können, da sich allein auf diese die Vorfrage bezog. Das Wort „Gegenstände" wird man ferner hier für gleichbedeutend mit „Grundstücke" ansehen müssen, von welchen allerdings im Vorhergehenden nur die Rede gewesen war; denn wollte man darunter auch die Mobilien verstehen, so würde, im Fall die Wittwe außer den Immobilien noch bewegliche Gegenstände übernähme und der Werth beider zusammen die Hälfte der Masse überstiege, nach der erfolgten Entscheidung unter Umständen sogar eine Uebertragungssteuer für bewegliche Gegenstände zu entrichten sein. Es liegt nämlich kein Grund vor, weshalb eben der Werth der Grundstücke und nicht der der Mobilien als der die Hälfte der Masse übersteigende Werth angesehen werden soll; überdies wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der ganze Werth des Immobile noch unter der Summe bliebe, um welche die sämmtlichen überlassenen Gegenstände den Werth der halben Masse übersteigen, in welchem Fall die Besteuerung jener überschießenden Summe jedenfalls zugleich eine Besteuerung der Uebertragung von Immobilien enthielte. Endlich wird noch unter dem Werth der überlassenen Gegenstände hier nicht wie im vorigen Falle der reine Werth, sondern nur der Bruttowerth der Grundstücke zu verstehen sein.

Wenn man die Entscheidung in dieser Weise präcisirt, so ergiebt sich daraus, daß auch der überlebende Ehegatte in die Lage kommen kann, eine Uebertragungssteuer zu erlegen. Der Betrag dieser Steuer ist dagegen nicht so bestimmt, wie es bei einer Anwendung des Kammerschreibens vom 24sten September 1839 auf diesen Fall hätte geschehen müssen, nämlich dahin, daß stets der als übertragen anzusehende halbe Werth des Grundstücks zu versteuern sei; vielmehr wird die Steuer nur für die Summe verlangt, um welche der Werth des Grundstücks den halben Werth des ganzen Nachlasses, das heißt auch hier der ganzen zu theilenden Masse übertrifft. Dem überlebenden Ehegatten wird demnach gestattet, bis zu jenem halben Werthe ohne Erlegung einer Uebertragungssteuer beliebig Immobilien aus der Masse herauszunehmen, wogegen rücksichtlich der Erben, von denen nicht weiter die Rede ist, auch hier der Grundsatz des Schreibens vom 24sten September 1839 als normgebend betrachtet sein wird. Es liegt hier also die früher gerügte Auffassung der gemeinschaftlichen Masse als eines Gemisches von getheiltem und ungetheiltem Eigenthum zum Grunde. Mit der Richtigkeit dieser Auffassung muß aber auch die darauf gestützte Entscheidung fallen; die Rentekammer hätte daher entweder den Grundsatz des Schreibens von 1839 auch auf den überlebenden Ehegatten zur Anwendung bringen und daher stets für die Hälfte der ihm übertragenen Immobilien die Uebertragungssteuer verlangen, oder auch die gänzliche Unanwendbarkeit der ½ Procentsteuer, d. h. sowohl der Uebertragungssteuer als der Erbschaftssteuer auf den Fall der Auftheilung einer solchen Gütergemeinschaft anerkennen müssen. Durch das Einschlagen der letzteren Alternative würde der Widerspruch gehoben werden, in welchem sich das Kammerschreiben vom 3ten October 1843 mit der Motivirung des vom 9ten Decbr. f. J., mithin nur wenige Monate später erlassenen Kanzeleischreibens befindet; in diesem wird nämlich in einem vollkommen gleichen Falle die Errichtung eines schriftlichen Contractes über die von der Wittwe übernommenen Grundstücke der Masse für unnöthig erklärt, weil hier „ein Kauf oder Ueberlassen des Immobile gar nicht stattfinde, die Kinder erster Ehe vielmehr lediglich aus der Gütergemeinschaft abgefunden würden, und dies Geschäft das Immobile nicht unmittelbar treffe." Dagegen würde, wie schon oben bemerkt, eine Befreiung der Erben von der Entrichtung der Erbschaftssteuer mit den Gesetzen in Widerspruch treten; man kommt daher auf die erstere Ansicht zurück, daß die Masse als eine in Quoten getheilte aufzufassen und deshalb die Uebertragungssteuer bei einer solchen Auftheilung in dem nämlichen Umfange wie bei einer Erbtheilung zu erheben sei.

Wie hiernach das Schreiben vom 3ten Octbr. 1843

ohne inneren Grund von dem früheren Schreiben der Rentekammer vom 24sten September 1839 abweicht, so führt überdies das in demselben aufgestellte neue Princip in der Anwendung zu Zweifeln mehrfacher Art. Wie soll es verhalten werden, wenn der überlebende Ehegatte neben einem den halben Werth der Masse nicht erreichenden Grundstücke noch Mobilien übernimmt, und der gemeinschaftliche Werth beider die Hälfte der Masse übersteigt? Vorher ist bemerkt, daß kein Grund vorliege, jenen überschießenden Werth den Grundstücken und nicht den Mobilien zuzurechnen; mit demselben Rechte kann man aber den Satz umkehren, und die Frage so stellen, weshalb denn der überschießende Werth den Mobilien und nicht den Grundstücken angerechnet werden solle. Es fehlt in der That an jeder Veranlassung zu der Fiction, daß der überlebende Ehegatte nicht Mobilien und Immobilien zugleich, sondern zuerst die Immobilien und erst später die Mobilien übernommen hätte und daher zuerst der Werth der Grundstücke in Betracht zu ziehen, und wenn diese nicht die Hälfte der Masse erreichen, die Uebertragungssteuer ausgeschlossen sei, gleichviel wie viele Mobilien außerdem noch an ihn übertragen würden. Für ein solches Verfahren sucht man in den Gesetzen vergebens nach einem Anhaltspunct, freilich aus dem sehr einfachen Grunde, weil den Gesetzen die ganze Anschauungsweise fern liegt, aus welcher diese Entscheidung hervorgegangen ist. Ebensowenig wäre dadurch geholfen, daß man etwa den überschießenden Werth verhältnißmäßig theils auf die Immobilien, theils auf die Mobilien anrechnete; denn dies Verfahren würde in eben dem Maße wie die vorstehenden ein durchaus willkürliches sein. Es wirft sich ferner die Frage auf, inwieweit die Schulden der Masse in Berücksichtigung zu ziehen seien. Nirgends ist davon die Rede, daß nur der reine Werth der überlassenen Grundstücke in Betracht zu ziehen, und daher die auf demselben haftenden Schulden in Abzug zu bringen seien, noch weniger aber davon, daß bei der Berechnung des Werths der Grundstücke Wechselschulden der Masse abgezogen werden dürfen. Bei der Uebertragung unter Miterben wird nach dem Kammerschreiben von 1839 auf die Schulden keine Rücksicht genommen; der Unterschied in der Stellung der Ehegatten und der Erben aber, den die Entscheidungen der Kammer machen, scheint doch nur darin zu bestehn, daß während die letzteren Miteigenthümer jedes einzelnen Massegegenstandes sind, dem Ehegatten die Hälfte nicht der einzelnen Sachen, sondern der Gesammtmasse zugehört, und es erst demnächst unter den Betheiligten zu verabreden ist, welche einzelnen Sachen in diese Hälfte hineinzurechnen seien. Man scheint daher auch hier, wie bereits oben erwähnt worden, unter dem Werth der überlassenen Gegenstände nur den Bruttowerth der Grundstücke verstehen zu können. Andrerseits aber gehört dem überlebenden Ehegatten wie die Hälfte der Activa, so auch die Hälfte der Passiva; an den einzelnen Gegenständen haben ferner nach der Ansicht der Kammer die Erben noch kein aliquotes Eigenthumsrecht erworben, sie sind daher zu denselben noch in keine Beziehungen getreten, welche erst durch Uebertragung wieder gelöst werden mußten; es würde demnach durchaus der Natur der Verhältnisse entsprechend sein, wenn man nur den nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Werth der überlassenen Gegenstände in Anschlag brächte und danach bestimmte, ob die dem Ehegatten zukommende Hälfte überschritten sei oder nicht. Das entgegengesetzte Verfahren führt auch zu eigenthümlichen Resultaten. Wäre z. B. neben dem Ehegatten nur Ein Erbe vorhanden und bestände die Masse aus einem schuldfreien Grundstücke zum Werthe von 500 ℛ und einem zweiten Grundstücke zum Werthe von 1500 ℛ, welches aber mit 1400 ℛ Schulden belastet wäre, so würde die reine Masse 600 ℛ betragen, mithin jeder der beiden Betheiligten einen Anspruch auf 300 ℛ haben. Uebernähme nun der Ehegatte das Grundstück von 1500 ℛ, so hätte er nur 100 ℛ erhalten und der Erbe müßte ihm noch aus seinem Grundstücke eine Auslösungssumme von 200 ℛ bezahlen. Dessenungeachtet würde der Letztere als alleiniger Erbe keine Uebertragungssteuer zu entrichten haben, wogegen von dem an den Ehegatten überlassenen, vielleicht gar von ihm selbst in die Ehe gebrachten Grundstück 500 ℛ zu versteuern wären. Dazu kommt noch, daß nach dem Schreiben vom 3ten October 1843 der die Hälfte des Nachlasses übersteigende Werth der überlassenen Grundstücke versteuert werden soll, unter dieser Hälfte des Nachlasses aber mit Fug die Hälfte der reinen Masse verstanden werden kann, ebenso wie dieser Ausdruck bei der Entscheidung des ersterwähnten Falls zu verstehen ist, und wie z. B. das Rentekammerschreiben vom 10ten November 1826 von der Entrichtung der Erbschaftssteuer für die Hälfte des Vermögens spricht, und damit die Hälfte der reinen Masse meint. Dann würde im eben genannten Falle, wo die Hälfte der reinen Masse nur 300 ℛ beträgt, von dem Ehegatten eine Summe von 1200 ℛ versteuert werden müssen, also noch mehr, als bei der Anwendung des Rentekammerschreibens von 1839 auf diesen Fall zu zahlen gewesen wäre. Es fehlt demnach bei dem aufgestellten neuen Princip auf allen Seiten an festen Anhaltspunkten, nach denen die sich aufdrängenden Zweifel erledigt werden könnten.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

18. Stück. Den 2. Mai 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. die Erhöhung des jährlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, von 1/12 auf 1/8 Procent der Versicherungssumme,

vom 14ten April 1853.

Nachdem wegen Erhöhung des jährlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach vorgängiger, vorschriftsmäßiger, collegialischen Behandlung dieser Sache durch den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst Vorstellung gethan worden, haben Allerhöchstdieselben unterm 6ten d. M. folgendermaßen zu resolviren geruht:

> Wir genehmigen Allergnädigst, daß der jährliche Beitrag für sämmtliche an der allgemeinen städtischen Brandkasse participirende Städte und Ortschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 1sten Juli 1852 angerechnet, bis weiter von 1/12 auf 1/8 Procent der Versicherungssumme erhöht werde.

Vorstehendes wird hierdurch Allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1853.

Reventlow-Criminil.

Th. Paulsen.

II.

Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die Einsendung der monatlichen Hebungsextracte,

vom 11ten April 1853.

In Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Finanzministeriums vom 1sten d. M. wird den beikommenden Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein unter Bezugnahme auf den § 27 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 und das Circulair vom 22sten Februar d. J. hiedurch aufgegeben, die monatlichen Hebungsextracte sowie die Duplicatexemplare derselben künftig vor dem 8ten des folgenden Monats an das unterzeichnete Ministerium, resp. an die Staatsbuchhalterei unter dem Königlichen Finanzministerium einzusenden.

Kopenhagen, den 11ten April 1853.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:
G. Grothusen.

C. J. Maes.

III.

Circulair an die Behörden des Herzogthums Holstein, betr. die Einschärfung der durch das Circulair vom 2ten April 1838 verfügten Einsendung von Transportscheinen für die zur Landesräumung verurtheilten Züchtlinge,

vom 12ten April 1853.

Wenn es zur Kunde des Ministerii gekommen ist, daß die im Circulair vom 2ten April 1838, betr. den Transport der nach abgehaltener Zuchthausstrafe zur

Landesräumung verurtheilten Verbrecher, sub pass. 2 getroffene Bestimmung, wornach die einen solchen Verbrecher an die Strafanstalten abliefernde Behörde außer der Receptionsbescheinigung seiner Heimathsbehörde, behufs des demnächst von der Oberinspection der Strafanstalten zu veranstaltenden Transports, zugleich einen entsprechenden Transportschein für denselben an die Oberinspection mit einzusenden hat, seither regelmäßig nicht beobachtet worden ist, so wird allen betreffenden Behörden des Herzogthums Holstein, und zwar unter Verweisung auf die im pass. 6 des gedachten Circulairs angedrohten nachtheiligen Folgen, hiemittelst eingeschärft, jener Anordnung durch die zeitige Einsendung eines geeigneten Transportscheins an die Oberinspection der Strafanstalten für die Zukunft in gebührender Weise nachzukommen.

Dabei wird übrigens den gedachten Behörden zur weitern geeigneten Berücksichtigung zugleich bemerklich gemacht, daß es wünschenswerth ist, wenn die eventuelle Aufnahmebescheinigung für den zur Landesräumung verurtheilten Verbrecher ausdrücklich auf dessen Annahme im Wege des Transports lautet, und daß daher soweit als thunlich auch bei der mit der Heimathsbehörde einzuleitenden Correspondenz darauf hinzuwirken sein wird, dieselbe zur Ausstellung der Receptionsbescheinigung in derartiger Weise zu veranlassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten April 1853.

Reventlow-Criminil.

E. Harbou.

IV.

Ministerialschreiben an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt, betr. das Verfahren rücksichtlich der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landmilitairreserven,

vom 9ten April 1853.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königlichen Oberinspectorats der Strafanstalten vom 10ten Februar d. J., betr. das Verfahren rücksichtlich der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landmilitairreserven, wird Demselben im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio für das Herzogthum Schleswig eröffnet, daß mit Rücksicht auf die in dem §phen 5 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Schleswig vom 26sten August 1850 und dem §phen 3 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten November 1852 hinsichtlich der Ausschließung der mit öffentlicher Strafarbeit belegten Individuen vom Militairdienst enthaltenen Bestimmungen das durch das Rescript vom 17ten Juni 1823 und die Allerhöchste Resolution vom 22sten Januar 1841 in Betreff der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landmilitairreserven angeordnete Verfahren als hinfällig geworden anzusehen ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten April 1853.

Criminalfall.

Nächster Versuch des Mordes aus Leidenschaft.

Der wegen nächsten Versuches des Mordes in Untersuchung befindliche Klempnergeselle Carl M., 21 Jahr alt, ist zu Rastatt gebürtig, katholischer Religion, und hat in seiner Vaterstadt seine Profession ausgelernt, ist dann auf die Wanderung gegangen, nachdem er an mehreren Orten gearbeitet, nach A. gekommen und bei dem Klempnermeister Louis F. in Arbeit getreten. Der Inculpat, welcher von dem Defensor als ein gutmüthiger harmloser Mensch geschildert wird, und der auch, soviel ermittelt worden, sich stets sehr gut betragen hat, faßte indessen eine heftige Neigung zu der Schwester des Meisters, Anna F. Er machte ihr Liebes- und Heirathsanträge, welche jedoch von dem Mädchen unter dem Vorwande zurückgewiesen worden, daß sie nicht mehr frei sei. Inculpat, welcher freilich behauptet, daß die Anna F. ihm anfangs nicht abgeneigt gewesen sei, hierin aber nach der Aussage der Letzteren sich geirrt zu haben scheint, ließ sich aber von seiner Liebe nicht abbringen, vielmehr ist dieselbe immer stärker in ihm geworden. Er hat A. mehrmals verlassen, ist aber immer wieder dahin zurückgekehrt. Im November 1850 endlich hat er die Absicht gehegt, der Anna F. in ihrem Schlafzimmer bei nächtlicher Weile das Jawort abzuzwingen. Da der Inculpat aber seinen Plan sowie Zeit und Stunde der Ausführung nicht verschwiegen gehalten, hat der Bruder August F. davon Kunde bekommen. Dieser hat sich statt der Schwester in ihr Bette gelegt, und als der Inculpat wirklich angekommen, ihn mit einigen Ohrfeigen regalirt und zur Thür hinausgeschmissen. Der Inculpat, mit seiner Liebesnoth verspottet, verließ nun die Stadt, allein nur um gleich wieder zurückzukehren. Er suchte eine Unterredung mit der Anna F. zu erhalten, und diese hat in der Nacht kleine Steine an ihr Fenster werfen hören, welche nach ihrer Meinung von dem Inculpaten geworfen worden, um sich ihr

bemerkbar zu machen. Endlich schlich er sich in das Haus des Meisters ein, allein er ward ergriffen, arretirt und verließ den 10ten Novbr. 1850 die Stadt, indem er laut Polizeiprotocolls zum Thore hinausdirigirt wurde. Der Ineulpat hat nach der Aussage des Klempnermeisters August F. in der Zeit damit gedroht, des Deponenten Schwester und sich selbst umzubringen. Deponent will nicht daran gedacht haben, daß Ineulpat, dem er übrigens, um ihn wegen seiner von der Schwester verschmähten Liebe zu trösten, gesagt haben will, daß sie nicht mit einem Anderen versprochen sei, je diese Drohung ausführen werde. Der Inculpat, zum Thore von der Polizei hinausdirigirt, ging nun auf Reisen, allein seine Leidenschaft zu der Geliebten folgte ihm in seine Heimath und allenthalben hin. Er schrieb von mehreren Orten, von Hannover und Carlsruhe Briefe an seine Geliebte und ihre Brüder, worin er seine Anträge an die Anna F. richtete und die Brüder um ihre Verwendung bat. Diese Briefe blieben aber von der Anna F. unbeantwortet, während Louis F. dem Ineulpaten wiederschrieb: daß an eine Verbindung mit der Schwester nicht zu denken sei, und August F. ihm den Rath gab, erst die Welt zu besehen. Der Inculpat kehrte im Frühjahr 1851 in der Hoffnung, endlich erhört zu werden, nach A. zurück. Er trat bei Aug. F. wieder in Arbeit und plagte diesen während der 4½ Wochen, die er bei ihm in Arbeit stand, fortwährend mit seiner Herzensangelegenheit, bis der Klempnermeister, um ihn los zu werden, da Vorstellungen nichts geholfen, dem Ineulpaten erklärte, es helfe Alles Nichts, da Anna nun versprochen sei. In der Woche vor dem Angriff auf die Schwester ist der Inculpat an einem Donnerstagmittag zu Louis F. in ganz aufgeregtem Zustande gekommen, hat ihn am Arme gefaßt und gefragt, ob es wahr sei, daß seine Schwester verlobt sei; der Inculpat hatte nämlich von einem dritten Bruder Heinrich F. gehört, daß die Anna F. mit einem Oesterreicher zu thun habe. Der Meister hat ihm erwiedert, daß es unsinnig von ihm sei, noch an dergleichen zu denken, er möge sich entfernen und an seine Arbeit gehen. Der Ineulpat, der am ganzen Körper gezittert, sei, als die Leute des Meisters gekommen, fortgestürzt, und habe er den Inculpaten nicht wieder gesehen.

Die Nachricht, daß Anna F. angeblich mit einem Oesterreicher versprochen sei, hat die Leidenschaft des Inculpaten so aufgeregt, daß er den 17ten Juni den Entschluß gefaßt, sich und seine Geliebte zu erschießen. Der Inculpat hat gegen Deponirung von 5 ℔ von dem Büchsenschmidt S. zwei Terzerolen unter dem Vorgeben geliehen, sich mit denselben auf einer Tour nach B. belustigen und nach Vögeln schießen zu wollen. Nachdem er sich Zündhütchen, Pulver und Hagel gekauft, hat der Büchsenschmidt ihm dieselben mit vier bis sechs, wahrscheinlich sechs, Hagelkörnern geladen und etwas Löschpapier zur Vorladung gebraucht. Die Zündhütchen hat der Büchsenschmidt indessen nicht aufgesetzt. Der Inculpat steckte die geladenen Terzerolen in die Hosentaschen und ging nach der K...straße in A., wo in verschiedenen Häusern die Brüder F. wohnen, um dort die Anna F. zu treffen. Dieselbe kam aber nicht, und Inculpat begab sich in sein Quartier mit dem Entschlusse, die Sache aufzugeben. Allein er hatte keine Ruhe, sich an die Arbeit zu begeben, und kam wieder auf seine verbrecherische Absicht zurück. Um 5 Uhr Morgens am anderen Tage verließ Inculpat sein Quartier in der Absicht, erst die Anna F. und dann sich selbst zu erschießen; er besuchte zuerst einige Wirthshauslocale, ohne indessen sich zu berauschen, oder auch nur viele spirituose Getränke zu genießen, und ging sodann nach dem Hause des August F., um denselben noch einmal über die Wahrheit des Gerüchts, daß die Anna F. in einem Liebesverhältnisse zu einem Oesterreicher stehe, zu befragen. Er hat diesen aber nicht gesprochen, und sich gegen 9 Uhr die K...straße hinunter begeben, um der Anna F. auf ihrem Wege zu ihrem Bruder August zu begegnen. Bei der E...straße kam das Mädchen dem Inculpaten entgegen und ging ihm vorbei. Die Anna F. that, als wenn sie den Ineulpaten nicht bemerkte. Der Inculpat lief nun der Anna F. nach, und nachdem er das eine Terzerol vorher mit einem Zündhütchen versehen und in der Tasche gespannt hatte, schoß er dasselbe in der Absicht, sie zu tödten, mit ausgestrecktem Arme in der Nähe von ein Paar Schritten auf den Kopf des Mädchens ab. Als Inculpat aber bemerkt, daß er fehlgeschossen, hat er den Entschluß, sich selbst zu tödten, aufgegeben und die Flucht ergriffen.

Die Anna F. ist nicht weiter durch den Schuß verletzt worden; sie hat einen ganz unbedeutenden Prellschuß unter dem linken Ohr erhalten und ist ihr Hut durchlöchert und von dem Schusse schwarzgebrannt. Auf Anordnung des Arztes hat sich dieselbe wegen einer indicirten Gehirnentzündung einige Tage im Hause und Bette halten müssen, und ist sodann völlig gesund und ohne alle Folgen des erlittenen Schreckes wieder an ihre Geschäfte gegangen.

Nach ihrer Aussage hat dieselbe bemerkt, daß, nachdem sie bei dem Inculpaten vorbeigegangen, ihr Jemand nachgekommen ist, in welchem sie den Inculpaten vermuthet. Gleich darauf ist der Schuß gefallen, welcher ihr das Gehör und die Sprache auf einige Augenblicke geraubt, sie hat sich umgedreht und den Ineulpaten, der seine Blicke auf sie gerichtet und ganz verstört ausgesehen, neben sich bemerkt, sich aber, als sie ein heftiges Brennen hinter dem linken Ohre empfunden, mit schnellen Schritten zu ihrem Bruder begeben. Auf dessen Verlangen ward der Vorfall der Polizei angezeigt und der Ineulpat bald zur Haft gebracht, bei welchem auch die andere mit sechs Schrotkörnern geladene und mit einem Zündhütchen nicht versehene Terzerole gefunden ist.

Der Inculpat hat ein vollständiges Geständniß abgelegt, und namentlich eingestanden, daß er den Schuß auf den Kopf der Anna F. gethan, um dieselbe zu tödten.

Der dem Inculpaten bestellte Defensor hat denselben als nicht zurechnungsfähig darzustellen gesucht; der Defensor will es nicht bestreiten, daß der Inculpat im Allgemeinen zurechnungsfähig sei; wohl sei ihm das Verbrecherische bekannt, was in der Tödtung eines Menschen liege, wohl habe er sich längere Zeit mit dem Gedanken, das Mädchen zu morden, beschäftigt, und klar und deutlich erkenne er die Folgen eines auf einen Menschen abgefeuerten Terzerolenschusses; aber daß er den Mordgedanken gefaßt und anscheinend ruhig ausgeführt, das sei die Folge eines durch rasende Leidenschaft und Verzweiflung gestörten Seelenzustandes.

Bei dem vorliegenden Criminalfall kommt es lediglich darauf an, ob die verbrecherische Handlung des Inculpaten demselben überhaupt zu imputiren, und event. ob dieselbe als ein Versuch des Mordes oder als ein Versuch des Todschlages zu characterisiren ist, oder mit anderen Worten: ob der Affect oder die Leidenschaft, welche sich des Inculpaten bemächtigt hat, eine Prämeditation desselben nicht zugelassen habe? denn das Objective der von dem Inculpaten begangenen strafbaren Handlung ist vollkommen constatirt. Es ist gewiß, daß Inculpat in der Absicht, die Anna F. zu tödten, auf den Kopf derselben in unmittelbarer Nähe geschossen, daß der Schuß dieselbe ganz gering hinter dem linken Ohre gestreift hat, und daß der auf den Kopf gehaltene Terzerolenschuß geeignet gewesen, einen Menschen zu tödten. Eben so wenig ist es zweifelhaft, daß der Inculpat aus Liebe und Eifersucht zu der Anna F. zu dieser That gebracht worden ist.

Was aber die Beantwortung der obigen Fragen anlangt, so läßt sich nicht leugnen, daß der Inculpat der Leidenschaft unterlag, welche in ihm die allmählig gesteigerte und verschmähte Liebe verursacht hatte. Diese Leidenschaft steigerte sich, wie es scheint, zum Affecte, als der Inculpat vernahm, daß der Gegenstand seiner heftigen Liebe ganz für ihn verloren sei, indem das geliebte Mädchen sich mit einem Oesterreicher versprochen habe.

Nur dann aber, wenn die Leidenschaften den höchsten Grad erreicht haben, in den Zustand des s. g. Affects übergegangen sind, kann davon die Frage sein: ob sie die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen beschränken oder aufheben? „Die Leidenschaft ist Folge der Gewöhnung, sie ist für sich eine ruhige ausdauernde Geistesstimmung, welche die Besonnenheit und Freiheit nicht vernichtet", sagt

Masius im Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, I, 438.

Die Leidenschaft hat das Eigenthümliche, daß ihr die Vorstellung eines Zwecks vorausgeht, daß sie berechnend ist und in die Zukunft blickt, sagt

Henke, Handbuch des Criminalrechts, Bd. I, S. 548, 549.

Bei der Leidenschaft ist von keiner Störung des gesunden Gemüths die Rede. Leidenschaft ist Folge der Gewöhnung, sie ist für sich eine ruhige ausdauernde Geistesstimmung, welche die Besonnenheit und Freiheit nicht vernichtet, wenn sie sich bei ihrer Befriedigung den ihr widerstreitenden Vorstellungen des Verstandes freilich entzieht, so daß allerdings daraus eine unbesonnene Handlungsweise und unerlaubte Handlungen hervorgehen, die aber doch noch immer mit Freiheit ausgeübt werden. Soll daher Leidenschaft zur Entschuldigung dienen, so müßte man finden, daß als Folge derselben eine physische Zerrüttung eingetreten sei.

Masius, l. c., § 378.

Es fragt sich nun allerdings, ob der Inculpat in einem solchen Zustande der Zerrüttung sich befand, daß die Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit bei ihm aufgehört hatte, ob mit anderen Worten der Inculpat hinreichende physische Selbstbestimmungsfähigkeit besaß, die leidenschaftlichen Aufwallungen zu unterdrücken oder nicht, cfr.

Friedrich, System der gerichtlichen Psychologie, 2te Aufl., S. 377.

Diese Frage muß nach dem ganzen actenmäßigen Vorgange bejaht werden. Der Inculpat ist nicht etwa plötzlich in Liebe entbrannt und hat dann, von dem impetus der Liebe und Eifersucht getrieben, die That versucht, sondern es ist lange Zeit vergangen, in welcher Inculpat seine Leidenschaft mit sich herumgetragen hat. Allerdings hat die falsche Nachricht, daß seine Geliebte sich mit einem Oesterreicher abgegeben habe, die Leidenschaft des Inculpaten auf den höchsten Grad gebracht, ihn in Affect versetzt. oder in eine s. g. Perturbation des Geistes, denn in solcher Gemüthsstimmung erscheint er am Tage vor der That bei August F. Der Inculpat führte aber an diesem Tage die That nicht aus, weil er daran durch das Ausbleiben der Anna F. verhindert wurde. Am Abend gab er die That gänzlich auf; er war also noch Herr seiner Leidenschaft geworden, und wenn er erst am andern Morgen die Mordgedanken wieder aufnahm, so war der Zeitpunct, in welchem der heftige Eindruck von der zu seiner Kunde gekommenen angeblichen Verlobung des Mädchens mit dem Oesterreicher, die den Inculpaten afficirt hatte, schon mehr entfernt, und man muß annehmen, daß, je mehr Zeit verfloß, desto weniger Grund zu einer Geistesverwirrung bei dem Inculpaten vorhanden war. Diesen Affect kann man überhaupt bei Begehung der That nicht in Anschlag bringen, denn der Inculpat beging die That überhaupt nicht durch plötzlichen Impuls getrieben, sondern nach

längerem Ueberlegen. Es mag sein, daß er den Entschluß, die Anna F. und sich selbst zu erschießen, welcher Gedanke schon früher in ihm aufgestiegen zu sein scheint, im Affecte gefaßt hat, allein keinenfalls hat der Inculpat diesen Entschluß in der Hitze ausgeführt, sondern er traf am 17ten Juni die Vorkehrungen zur Ausführung, gab am Abend dieses Tages den Plan ganz auf und versuchte erst die Ausführung am nächsten Tage, ebenfalls nicht plötzlich und aus zufällig gegebenem Impuls, sondern ruhig und, wie es scheint, mit Besonnenheit, wofür angeführt werden kann, daß er das in der Tasche behaltene Terzerol nicht ebenfalls mit einem Zündhütchen versah, damit es nicht unversehens losgehe; wie denn auch die Leidenschaft eine solche Besonnenheit, wie auch Masius bemerkt, nicht ausschließt.

Sehr richtig sagt aber

Tittmann im Handbuche, 2te Auflage, Bd. I, S. 314, 315:

„immer kann der Entschluß des Mordes in der Hitze gefaßt werden, wenn nur die Ausführung desselben nicht auf der Stelle, sondern erst nach Verfluß irgend einer Zwischenzeit, in welcher sich eine Ueberlegung der That nach ihrer Beschaffenheit und Folgen denken ließ, erfolgte; auch ist ein ganz ruhiger, d. h. von allem Andrange äußerer Umstände freier Zustand hierbei nicht nöthig, sonst würde jeder Mörder die Beschuldigung des Mordes von sich ablehnen können, weil jeder von irgend einer leidenschaftlichen Triebfeder gereizt wird. Besonders erkennbar wird die Ueberlegung, wenn die Ausführung des Entschlusses erst eigene Vorbereitungen oder Wegräumung besonderer Schwierigkeiten erfordert, z. B. die Herbeiholung der tödtlichen Instrumente, das Hingehen an den Ort, wo sich der zu tödtende Mensch befindet u. s. w. Je längere Zeit zwischen dem Entschluß und der Ausführung verstrichen war, und je größere Vorbereitungen dieselbe erforderte, desto größer ist die Vermuthung für die geschehene Ueberlegung."

Diese Bemerkungen Tittmann's, welchen schwerlich ihre Begründung abgesprochen werden kann, passen ganz auf den vorliegenden Fall. Wenn man den Kant'schen Satz: „Wo viel Affect ist, da ist gewöhnlich wenig Leidenschaft" auch nicht umkehren darf, weil die Leidenschaft in Affect übergehen kann, so kann man doch nicht umhin, Affect und Leidenschaft als zwei verschiedene Gebrechen oder Störungen des Gemüths zu betrachten. Und fragt man, welcher von diesen beiden der Inculpat unterlegen ist, so ist es ohne Zweifel die letztere, da die begleitenden Umstände der That nicht davon zeugen, daß Inculpat **ex impetu**, im Affecte, in plötzlicher Perturbation seiner Selbstbestimmungskraft gehandelt habe.

Der Inculpat handelte vielmehr mit genugsamer Ueberlegung und Prämeditation, um sein Verbrechen als Versuch des Mordes darzustellen, wie denn auch bekanntlich, wie bemerkt, Leidenschaften die Ueberlegung nicht ausschließen. Der Defensor bestreitet die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten nicht im Allgemeinen, aber er will die That als aus rasender Leidenschaft entspringend ihm nicht imputirt wissen. Indessen auf die Zurechnung der verbrecherischen Handlung kommt es eben allein an, und daß diese nicht im Zustande der fehlenden Zurechnungsfähigkeit begangen ist, dürfte aus dem Vorstehenden erhellen. Somit fragt es sich weiter, ob der begangene Versuch des Mordes dem Inculpaten zur vollen Strafe anzurechnen ist?

Wenn Feuerbach auch mit Recht behauptet, daß manche Criminalisten mit der Lehre von der beschränkten Willensfreiheit großen Mißbrauch treiben, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß das positive Recht, sowohl das Römische als die Carolina, dem Affecte, dem **impetus**, der Jähheit u. s. w. einen strafmildernden Character beigelegt hat. Wenn nun freilich die neuere Criminaljurisprudenz hiebei nicht stehen geblieben ist, sondern die Lehre von der Zurechnung mit diesen Perturbationen des Gemüthszustandes in Verbindung gebracht hat, so ist die Beurtheilung in solchen Fällen um so schwieriger geworden, und es war ein für die Criminalpraxis kaum zu vermeidender Ausweg, die Leidenschaften überhaupt in die Zahl der Strafmilderungsgründe aufzunehmen, oder mit anderen Worten eine geminderte Zurechnung zu statuiren. So sehr diese geminderte Zurechnungsfähigkeit gegen das theoretische Princip ist, nach welchem es allein darauf ankommt: ob das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, bei einem Verbrecher vorhanden ist oder nicht,

Friedrich, a. a. O.,

so hat doch das practische Bedürfniß die strenge Consequenz in diesem Falle verlassen, wie denn überhaupt im Criminalrechte das Verhältniß der Theorie zur Praxis durch das Zweckmäßigkeitsprincip mehr alterirt worden ist, wie in jedem anderen Zweige der Rechtspraxis.

Solchemnach ist dem Inculpaten seine That allerdings als nächster Versuch des Mordes zu imputiren, und Strafe wider ihn zu erkennen. Daß ein nächster Versuch des Mordes, nach Feuerbach das s. g. **delictum perfectum**, vorliegt, ist nicht zweifelhaft. In Betracht aber der bisherigen Unbescholtenheit des Inculpaten, seiner Jugend, seines sofort abgelegten reuigen Geständnisses, der Verzeihung der Anna F., des Umstandes, daß kein Schaden durch die That geschehen, und daß sie in der Leidenschaft der Liebe, welche zu unterdrücken dem Inculpaten nicht möglich gewesen, geschehen ist, wird auf eine zeitige Freiheitsberaubung wider den Inculpaten erkannt werden müssen, welche denn auch von dem Königlichen Holsteinischen Obercriminalgerichte in der nachstehenden Strafresolution auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe festgesetzt worden ist.

Von Obercriminalgerichtswegen.

Bei Wiederanschließung der von dem Magistrate der Stadt A. unterm 27sten v. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider Carl M. aus Rastatt, wegen nächsten Versuchs des Mordes, wird wohlgedachtem Magistrate hiemittelst zu erkennen gegeben:

daß,

in thatsächlicher Erwägung, daß der Inculpat am 18ten Juni v. J. Morgens 9 Uhr in der K... straße zu A. eine mit vier bis sechs Hagelkörnern geladene Terzerole auf den Kopf der Anna F. in ihrer unmittelbaren Nähe, in der Absicht, sie zu tödten, abgeschossen hat, und

in thatsächlicher Erwägung, daß das genannte Mädchen durch diesen Schuß nicht verletzt worden ist, dasselbe vielmehr nur einen sehr leichten Prellschuß hinter dem linken Ohre bekommen, welcher aber keine bleibenden Nachtheile, sondern lediglich ein kurzes Uebelbefinden der Anna F. verursacht hat;

in fernerer thatsächlichen Erwägung, daß der Inculpat, weil Anna F. seine Liebe zu ihr nicht erwiedert und seine Heirathsanträge abgewiesen, in der Leidenschaft der Liebe und Eifersucht, da er vernommen, daß dieselbe sich angeblich mit einem Oesterreicher verlobt habe, die vorher erwähnte That ausgeübt hat;

in rechtlicher Erwägung, daß diese That als nächster Versuch des Mordes erscheint, da der Inculpat nicht ohne vorhergegangene Ueberlegung die zur Bestrafung stehende Handlung ausgeführt hat, indem er den Entschluß, die Anna F. und demnächst auch sich selbst zu erschießen, am 17ten Juni schon gefaßt, darauf an dem Nachmittage dieses Tages die Schießwaffen nebst Pulver, Hagel und Zündhütchen herbeigeschafft, und nachdem ihm die That an diesem Tage nicht gelungen ist, den Mordplan am Abend gänzlich aufgegeben, ihn am frühen Morgen des 18ten Juni wieder aufgenommen und bis 9 Uhr mit sich herumgetragen haben will;

in weiterer rechtlichen Erwägung, daß der Inculpat die That, welche er mit Besonnenheit ausgeführt, nach den sie begleitenden Umständen im Affecte nicht verübt haben kann, wenn er auch den Entschluß zur That in diesem Gemüthszustande gefaßt haben mag, worauf es aber nicht ankommt, wenn die That nicht sofort dem Entschlusse folgt, wie denn auch ein von allem Andrange äußerer Umstände freier Zustand bei Begehung des Mordes nicht erforderlich ist, Leidenschaften aber die Ueberlegung und Prämeditation nicht hindern, falls sie nicht eine Sinneszerrüttung hervorgebracht haben sollten;

in fernerer rechtlichen Erwägung, daß die Leidenschaften, wenn sie auch nicht die Zurechnung aufheben, doch namentlich dann, wenn sie aus keiner verwerflichen Quelle entspringen, einen Milderungsgrund der Strafe abgeben, daß der noch jugendliche Inculpat durch die Leidenschaft tugendhafter Liebe zu der von ihm tief bereueten That hingerissen worden ist, daß er sofort ein offenes Geständniß abgelegt, die Anna F. ihm verziehen und er bisher einen durchaus unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, derselbe mithin in Betracht dieser vielen Milderungsgründe mit einer gelinderen Strafe zu belegen,

der Inculpat Carl M. aus Rastatt wegen nächsten Versuchs des Mordes zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen und schuldig sei, die Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu erstatten und nach abgehaltener Strafe die hiesigen Lande zu räumen.

Hiernach ist das Urtheil zu normiren und dem Inculpaten zu publiciren, sowie für die Exequirung desselben Sorge zu tragen. Die Rechnung des Defensors passirt angesetztermaßen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 9ten November 1852.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Fortsetzung.)

Der Vorwurf der Inconsequenz, welcher vorher dem Schreiben der Rentekammer vom 3ten October 1843 gemacht worden, trifft dasselbe freilich nicht mehr, seitdem durch das Ministerialschreiben vom 1sten December v. J. die Grundsätze des früheren Kammerschreibens vom 24sten Septbr. 1839 verlassen und auch für die Besteuerung von Erbtheilungen ähnliche Principien aufgestellt worden sind, wie sie dem Vorstehenden nach die Rentekammer bei der Auftheilung einer Gütergemeinschaft anwenden wollte. Die Bestimmung des gedachten Ministerialschreibens wird daher schließlich noch ins Auge zu fassen sein. Dasselbe verfügt, daß wenn bei einer Erbtheilung ein Grundstück einem der Erben zum Sondereigenthum übertragen wird, die ½ Procentübertragungssteuer nur wenn ein förmlicher Kauf vorliegt, nach Maßgabe des § 5 des Patents vom 24sten April 1811 von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von dem Theile des Werths entrichtet werden solle, welcher den Werth des gesetzlichen oder testamentarischen Antheils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft übersteigt. Gegen diese Entscheidung sprechen

zuvörderst die Gründe, welche im Obigen gegen jede Entrichtung einer Uebertragungssteuer bei Erbtheilungen angeführt sind; ebenso ist schon bemerkt, daß das Patent vom 24sten April 1811 keineswegs auf die Entrichtung der Steuer von dem ganzen Werthe des übertragenen Grundstücks alles Gewicht legt, mithin der Gegensatz, in welchen das Ministerialschreiben es stellt, nicht durch die Fassung des Gesetzes gerechtfertigt wird. Was sodann das im Ministerialschreiben ausgesprochene Princip selbst anbetrifft, so scheint man bei Erlassung jenes Schreibens von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß zwar der Erbe sich seinen Antheil an der ganzen Erbschaft in bestimmten Massegegenständen anweisen lassen dürfe, daß er dagegen nur bis zum Belauf seines Erbtheils Anspruch auf Ueberlassung von Erbschaftssachen habe, und deshalb, wenn ihm ein Grundstück übertragen werde, dessen Werth den Werth seines Erbtheils übersteige, dies Geschäft, als ein theilweises Kaufgeschäft angesehen, mithin für den überschießenden Werth die Uebertragungssteuer erlegt werden müsse. Im Fall diese Annahme richtig ist, würde sich das gedachte Princip auf den einzigen Fall stützen, wenn der Erbe sich, wie im Vorstehenden angegeben, in das ihm übertragene Immobile anweisen läßt. Nichts aber hindert die Erben, ein anderes Verfahren zu beobachten, im Gegentheil ist es sehr gewöhnlich, daß der Annehmer des Grundstücks noch andere Gegenstände, z. B. das Inventar, die Mobilien des Hauses rc., aus der Masse übernimmt, so wie man auch häufig bei unmündigen Miterben bemüht ist, diesen ihre Erbtheile wenigstens theilweise in der älterlichen Stelle anzuweisen. Und wenn dies geschieht, welcher innere Grund liegt denn vor, dem das Grundstück übernehmenden Erben seinen Erbtheil, den er zum Theil in anderen Gegenständen überwiesen erhalten hat, noch einmal ganz auf das Grundstück sich anrechnen zu lassen, selbst in dem Falle, wenn das letztere bis in den Erbtheil des Annehmers hinein mit Auslösungssummen für die Miterben, die man ja als Kaufsumme ansieht, beschwert wird. Schon bei der Erörterung des im Kammerschreiben vom 3ten October 1843 aufgestellten ähnlichen Princips ist bemerkt, daß man in das Gebiet der Willkür geräth, wenn man bei einer nur für Immobilien angeordneten Steuer auf den zu versteuernden Werth einen Vermögenstheil, der eben so gut aus Mobilien als aus Immobilien bestehen kann, also eine nicht congruente Größe, in Anrechnung bringt. Will man überhaupt eine Uebertragungssteuer bei Erbtheilungen erheben, so kann diese, da es in den Gesetzen an jeglicher Andeutung darüber mangelt, wie in solchem Falle die Steuer zu entrichten sei, nur auf die wirklich stattfindenden Vorgänge gestützt werden. Das factische Verhältniß ist aber das, daß die Erben Miteigenthümer der einzelnen Massegegenstände geworden sind, und sie bei der Auseinandersetzung ihrer Antheile an ihre Miterben übertragen und beziehungsweise von diesen übertragen erhalten; die Uebertragungssteuer kann daher auch nur für die wirklich stattfindenden Uebertragungen verlangt werden, wie es im Kammerschreiben von 1839, abgesehen von dem schon früher gerügten Fehler, geschehen war. Diesen factischen Boden verläßt das Ministerialschreiben. Fragt man aber nach der Begründung dieser Abweichung, so enthalten zuvörderst die Gesetze, wie bemerkt, keine Vorschriften, in welchen ein Anhaltspunkt gefunden werden könnte. Will man ferner das aufgestellte neue Princip aus der Natur der Auftheilung einer Erbmasse rechtfertigen, weshalb hält man denn hier inne, und erklärt nicht auch die Uebertragung des übrigen Werths des Grundstücks aus dem Character der Erbtheilung, bei welcher nicht jedem Erben Activa der Masse von gleicher Beschaffenheit und grade bis zu dem Betrage seines Erbtheils überwiesen werden können, und daher sowohl der Erbtheil des einen in Gegenständen dieser, der des andern in Gegenständen jener Art, als auch der Erbtheil des einen in einem ungetheilten Gegenstande von größerem Werthe, der des anderen in der für diesen höheren Werth gezahlten Auslösungssumme angewiesen werden muß. Das oben angeführte Raisonnement endlich, wonach jeder Erbe sich seinen Antheil an der Erbschaft in bestimmten einzelnen Massegegenständen überweisen lassen darf, dasjenige dagegen, was er über diesen Betrag hinaus erhält, als von ihm gekauft anzusehen und daher eventuell mit der Uebertragungssteuer zu belegen ist, kann aus den schon angegebenen Gründen nicht als eine genügende Stütze des aufgestellten Princips betrachtet werden. Dies Raisonnement vermischt überdies zwei nicht identische Gesichtspunkte, aus welchen man die Erbtheilung betrachten kann. Vorher ist den Vertheidigern der Uebertragungssteuer der Vorwurf gemacht, daß sie zu sehr die in der Theilung liegenden Uebertragungen urgiren, statt dieselben in ihrer Qualität als Anweisung der einzelnen Erbtheile aufzufassen. Beide Betrachtungsweisen sind aber hier zusammengeworfen. Es ist richtig, daß der Erbe sich seinen Erbtheil in bestimmten Massesachen anweisen lassen darf, d. h. wenn ihm bestimmte Sachen überwiesen werden, so erhält er dieselben, so lange bis sein Erbtheil erfüllt ist, in Folge der Ansprüche an die Masse, welche ihm als Erben zustehen. Ueberschreitet dagegen der Werth der überwiesenen Sachen den Werth des Erbtheils, so folgt daraus nicht, daß sofern jene Sachen in Immobilien bestehen, eine Uebertragungssteuer zu erlegen sei, sondern nur, daß der Erbe jetzt etwas bekommen hat, auf dessen Uebertragung er keinen Anspruch erheben konnte, und wofür er daher seine Miterben entschädigen, mithin ihnen Auslösungssummen entrichten muß. Bei der Frage, inwieweit eine Uebertragungssteuer stattfindet, tritt dagegen ein anderer Gesichtspunkt ein, nämlich nicht der, wie groß die reine Masse ist und welches Quantum daher der Antheil jedes Erben an dem reinen

Nachlasse ausmacht, sondern wie groß die Zahl der Miterben ist und die wie vielste Quote des Immobile demnach der Annehmer des letzteren schon durch die Erbschaft erworben hat. Diese Vermischung beider Fragen führt denn auch zu einem unrichtigen Resultate. Auch nach dem Ministerialschreiben werden nämlich die Schulden der Masse bei der Berechnung des Werthes des Grundstücks keine Berücksichtigung finden können; dagegen kann unter dem Antheil des Erben an der ganzen Erbschaft nur der Werth seines Antheils an der reinen Masse verstanden werden, da von dem Antheil an der Bruttomasse als einem irrelevanten Umstande sonst nie die Rede ist, und überdies im Ministerialschreiben selbst, gleich darauf, wo dasselbe von der Erlegung der Erbschaftssteuer spricht, der Ausdruck „die ganze Masse" für „die reine Masse" vorkommt. Als erworben soll hiernach der ganze Bruttowerth des Grundstücks angesehen, in Abzug aber nur der Nettowerth des Erbtheils gebracht werden; es kann daher auch hier vorkommen, was schon bei dem Rentekammerschreiben vom 3ten October 1843 gerügt worden, nämlich, daß nach dem aufgestellten neuen Princip eine höhere Uebertragungssteuer zu entrichten ist, als nach dem Schreiben der Rentekammer vom 24sten Septbr. 1839, wenn man dasselbe auf die wirklich stattfindenden Uebertragungen beschränkt, zu erlegen gewesen wäre. In dem schon oben angeführten Falle, wo ein mit 599,000 ℛ︁ Schulden belastetes Grundstück zum Werthe von 600,000 ℛ︁ zwei Erben zugefallen ist, würde nach der Ansicht der Rentekammer, wenn einer der Erben das Grundstück übernähme, doch nur der halbe Werth desselben von 300,000 ℛ︁ zu versteuern sein, mithin die Uebertragungssteuer nur 1500 ℛ︁ betragen. Nach der Entscheidung des Ministeriums dagegen würde der Erbe in dem zu versteuernden Werthe nur seinen Erbtheil von 500 ℛ︁ kürzen dürfen, mithin sich die Uebertragungssteuer fast auf 3000 ℛ︁ also ungefähr auf das Doppelte belaufen. Eine solche Erhöhung der Uebertragungssteuer scheint nicht in der Absicht des Ministeriums gelegen zu haben; abgesehen hiervon hat indeß jene Erhöhung der Steuer in dem Fall einer Erbtheilung, wo alle Betheiligten pro parte Miteigenthümer der Grundstücke sind, die Folge, daß eine Uebertragungssteuer für einen Theil des Immobile verlangt wird, der überall nicht übertragen worden ist. Der Fehler des Schreibens vom 24sten Septbr. 1839, den die Rentekammer selbst schon stillschweigend eingestanden hatte, wäre also hier vom Ministerium in einer etwas anderen Gestalt von Neuem begangen worden.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 16te Stück.)

Montag den 9ten Mai.

19. Der Erbpachtsmüller Johann Kruse in Elmshorn, Beklagter, Reconvenient und Appellant, wider den Eingesessenen Abraham Isaac daselbst, propr. et mand. noie. der Testamentsexecutoren und Vormünder der minorennen Kinder des weiland Israel Isaac in Elmshorn, Kläger, Reconventen und Appellaten, in peto. debiti in con- et reconvent., nunc appellat.

Dienstag den 10ten Mai.

20. Der Eingesessene C. Olde zu Eckholdt, Beklagter, Appellant und Appellat, wider den Agenten Behrens in Elmshorn, Kläger, Appellaten und Appellanten, in peto. deb. ex divers. capit., hinc appell.

Eodem.

21. Letzterer wider Ersteren.

Donnerstag den 12ten Mai.

22. Der Agent Behrens in Elmshorn, Kläger und Appellant, wider den Eingesessenen C. Olde zu Eckholdt, Beklagten und Appellaten, in peto. deb. 1260 ℔ für Logis und Beköstigung, nunc appellat.

Freitag den 13ten Mai.

23. Der Agent P. Behrens in Elmshorn, Kläger und Appellant, wider Eduard Olde zu Eckholdt, Beklagten und Appellaten, in peto. deb. Cour.℔ 2000, 150, 126. 12 ß, 48 und 25 ex divers. cap., nunc appellat.

Montag den 23sten Mai.

24. Die Eingesessenen Carl Christoph Hansen in Ulzburg und Hans Pohlmann in Westerwohld, propr. et mand. noie. ihrer Miteingesessenen in Ulzburg, Kläger und Appellanten, wider den Erbpächter Feldmann in Ulzburg, Beklagten und Appellaten, in peto. Durchfütterung eines Dorfbullens, s. w. d. a., nunc appellat.

Eodem.

25. Die Ehefrau Anna Saß, geb. Pruntz, in Moorhusen, c. c. m., Klägerin und Provocantin, wider den Dienstknecht Jochim Rohde in Collmar, cum tut. patre dem Käthner Rohde zum Siebl, Beklagten und Provocaten, in peto. imprægnat. et alimentat. partus, nunc provocat.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

19. Stück. Den 9. Mai 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Einstellung der Pfingstcollecte für die s. g. verlassenen Soldatenkinder in Rendsburg und Glückstadt und die desfällige Außerkraftsetzung des Allerhöchsten Rescripts vom 22sten September 1787,

vom 11ten April 1853.

Nachdem bereits für das Herzogthum Schleswig mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten October v. J. die Pfingstcollecte für die verlassenen Soldatenkinder der Rendsburgischen und Glückstädtischen Garnison aufgehoben worden, haben Seine Majestät der König durch Allerhöchste Resolution vom 1sten d. M. auch für das Herzogthum Holstein die Einstellung jener Collecte anzuordnen und demnach das Allerhöchste Rescript vom 22sten September 1787, betr. die jährliche Haltung jener Collecte, für die Zukunft außer Kraft zu setzen geruht.

Zufolge Allerhöchster Autorisation wird Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten April 1853.

Reventlow-Criminil.

Müllenhoff, Kz.

II.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

C. Specielle Instruction für die Hegereiter.

§ 46.

Geschäftskreis der Hegereiter.

Jedem Forstdistricte steht ein Hegereiter vor, welcher dem Oberförster seiner Inspection zunächst untergeordnet ist.

Dem Hegereiter liegt die Aufsicht über die Dienstführung der in seinem District angestellten Forstbedienten ob. Er hat die Ausführung der für seinen District angeordneten Arbeiten, nach Anweisung und unter der Controlle des Oberförsters, zu leiten, die Bewirthschaftung der, der landeshoheitlichen Aufsicht unterworfenen Privathölzungen und Moore zu überwachen, im Speciellen aber diejenigen Geschäfte zu führen, welche in dem nachfolgenden Paragraphen näher bestimmt sind.

§ 47.

Subordinationsverhältniß.

Der Hegereiter hat einerseits allen von dem Oberförster ihm ertheilten Dienstaufträgen Folge zu leisten, andererseits aber auch einen gleichen Gehorsam von seinen Untergebenen zu fordern.

Finden in Beziehung auf Gegenstände in der Forstverwaltung abweichende Ansichten zwischen dem Oberförster und dem Hegereiter Statt, so soll es in allen Fällen nach den §§ 2 und 29 dieser Instruction verhalten werden.

§ 48.

Pflichten in Beziehung auf den Forstschutz.

Dem Hegereiter liegt zunächst die Sicherstellung seines Districts gegen Eingriffe, Mißbräuche und Beeinträchtigungen jeder Art ob.

Er soll jedes Dienstvergehen, wie jede Nachlässigkeit des ihm untergebenen Forstpersonals sofort, je nach den Umständen, entweder durch Warnung oder Rüge

abstellen, oder mittelst Berichterstattung an den Oberförster wirksamere Maßregeln beantragen.

Um in dieser Beziehung fortwährend gute Ordnung aufrecht erhalten zu können, hat der Hegereiter das dienstliche Verhalten seiner Untergebenen, sowie den Zustand der einzelnen Reviere fleißig an Ort und Stelle zu controlliren, und wenigstens im Laufe jeden Monats persönlich eine specielle Besichtigung des ganzen Districts, in allen seinen Abtheilungen und Gegenständen, vorzunehmen.

§ 49.
Aufstellung der Forstbetriebsvorschläge.

Sobald die im § 29 dieser Instruction vorgeschriebene Feststellung der Forstbetriebsvorschläge vom Oberförster, unter Zuziehung des Hegereiters an Ort und Stelle beschafft worden, hat dieser die Vorschläge in Uebereinstimmung mit jener Feststellung zu entwerfen, sie nöthigen Falles in einer besonderen Beilage mit den erforderlichen Aufklärungen und besondern Anträgen zu begleiten, denselben zugleich auch ein specielles Verzeichniß über die aus dem District abzugebenden Deputate beizufügen, und dann alles in duplo vor dem 15ten Juni bei dem Oberförster einzureichen.

§ 50.
Ausführung der Forstnutzungsvorschläge. Ausweisungsgeschäft.

Nach erfolgter Genehmigung der Forstnutzungsvorschläge hat der Hegereiter unverzüglich die Ausweisungen definitiv vorzunehmen, wobei es ihm nicht nur gestattet, sondern zur Pflicht gemacht wird, die hierzu bestimmten Bäume in den Dunkel- und Lichtschlägen, bereits im Vorwege noch während der Sommerbelaubung, kenntlich zu bezeichnen.

Die beschaffte Ausweisung, soweit sie auf Hauptnutzungen im Hochwalde sich bezieht, ist demnächst dem Oberförster sofort anzuzeigen, damit dieser in Gemäßheit der Bestimmungen des § 31 dieselben rechtzeitig ansehen, und nöthigenfalles deren Berichtigung anordnen könne.

Insbesondere wird dem Hegereiter zur Pflicht gemacht, auch alle Ausweisungen in den Durchforstungen, soweit thunlich, persönlich zu beschaffen, wo dies unthunlich ist, die betreffenden Hauungen unter seiner persönlichen Controlle ausführen zu lassen, und beides nie unkundigen oder unzuverlässigen Untergebenen allein anzuvertrauen.

§ 51.
Kronhammer.

Zum Zweck der Ausweisung wird jeder Hegereiter mit einem Kronhammer versehen, für dessen richtigen Gebrauch derselbe allein verantwortlich ist. Grobe Nachlässigkeiten rücksichtlich der Aufbewahrung dieses Hammers, die eine Benutzung desselben für betrügerische Zwecke zur Folge haben, können den Umständen nach mit Dienstentlassung geahndet werden.

Mit dem Kronhammer sind alle Stämme zu bezeichnen, welche zum Zweck der Vor- und Nachhauungen im Hochwalde, der Benutzung von Oberholz im Mittelwalde, oder behufs der Durchforstung in stärkeren Beständen, ausgewiesen werden. Beim Abtreiben der Schlaghölzer und beim Durchforsten junger Bestände, findet eine Anwendung des Kronhammers nicht Statt. Die bisher neben dem Kronhammer zugleich gebrauchten Jahrzahlshammer sollen für die Folge nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

Gleich nach Beendigung jeder einzelnen Hauung hat der Hegereiter dafür Sorge zu tragen, daß die etwa zu viel ausgewiesenen und stehen gebliebenen Stämme sofort wieder abgehammert werden.

§ 52.
Taxationsinstrument.

Mit dem Ausweisungsgeschäft hat der Hegereiter zugleich eine genaue Taxation der betreffenden Holzmassen, auch hinsichtlich ihres Geldwerthes, zu verbinden und das Taxationsinstrument in duplo auszufertigen. Hiervon ist ein Exemplar zur gehörigen Zeit dem Auctionsbeamten (Hausvogt) zuzustellen, welcher solches später dem Auctionsprotocolle anzulegen hat. Das zweite Exemplar geht an den Oberförster, und muß diesem in der Regel vor Abhaltung der Auction überreicht werden. Nur beim Verkauf geringerer Holzquantitäten und Qualitäten, namentlich kleiner Windfälle und dergleichen, ist es gestattet, das Taxationsinstrument gleichzeitig mit dem Licitationsprotocolle einzusenden.

Was den Umfang der einzelnen Taxationsinstrumente betrifft, so wird dem Hegereiter zur Pflicht gemacht, nicht nur für jedes einzelne Gehege, sondern auch für jede verschiedene Holzgattung in demselben, nämlich Eichenhauptnutzung, Buchenhauptnutzung, Durchforstung, Schlagholz u. s. w. ein besonderes Taxationsinstrument anzufertigen, damit bei gemeinschaftlichen Verkäufen solcher Holzmassen, wenn sie nicht ganz approbirt werden können, eine theilweise Genehmigung möglich werde.

Bei allen Taxations- und den im § 49 genannten Ausweisungsgeschäften soll der Hegereiter in der Regel den betreffenden Revierbedienten hinzuziehen, und denselben von der Art der Ausführung Kenntniß nehmen lassen. Die auszufertigenden Ausweisungs- und Taxationsinstrumente sind indeß vom Hegereiter allein zu unterschreiben.

§ 53.
Controlle bei den Holzfällungen.

Rücksichtlich dessen, was der Hegereiter bei den Holzfällungen und allen damit zusammenhängenden Geschäften wahrzunehmen hat, wird hier auf das zur Zeit factisch gültige Holzfällungsreglement hingewiesen, dessen Bestimmungen vorläufig und bis weiter angewendet werden und als Richtschnur dienen dürfen.

§ 54.

Verkaufsbedingungen.

Der Hegereiter hat die Verkaufsbedingungen für die abzuhaltenden Holzauctionen in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren, unter Berücksichtigung des § 55, und nach Maßgabe dessen, was die örtlichen Verhältnisse als zweckdienlich erscheinen lassen, zu entwerfen.

Von diesen Bedingungen ist dem Oberförster, vor Beginn der ersten Auction jeden Jahres, ein Exemplar zuzustellen. Sollten für die folgenden Licitationen desselben Jahres jedoch Abänderungen in den Bedingungen eintreten, so ist auch solches dem Oberförster einzuberichten.

§ 55.

Ansetzung und Publication der Verkaufstermine.

Wenn die Zeit der Holzverkäufe heranrückt, hat der Hegereiter sich mit dem Auctionsbeamten über die Auctionstermine zu verständigen. Beide gemeinschaftlich sollen dann rechtzeitig vor den Terminen die nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen erlassen, und haben dafür Sorge zu tragen, daß diese nicht nur mittelst der bisher dazu benutzten Localblätter und durch Anschläge in den Wirthshäusern der Umgegend, sondern in wichtigeren Fällen, namentlich bei dem Verkauf großer Eichen- und Nadelholzmassen, auch durch Einrücken in eine oder mehrere dazu geeignete Zeitungen, in weiterem Umfange zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Von den angesetzten Terminen für die Holzverkäufe hat der Hegereiter dem Oberförster rechtzeitig Kunde zu geben.

§ 56.

Verhalten bei der Licitation.

Bei Abhaltung der Licitation führt der Auctionsbeamte das eine, der Hegereiter das Gegenprotocoll. Beide Protocolle sind nach geschehener Vergleichung von beiden Beamten zu unterschreiben.

Liegt das Ergebniß des Verkaufs vor, so soll es rücksichtlich der Approbation folgendermaßen verhalten werden:

1) Wird die Schlußsumme des Taxationsinstruments durch die Schlußsumme des Licitationsprotocolls erreicht, so haben der Auctionsbeamte und der Hegereiter sofort die Approbation zu ertheilen.
2) Erreicht der Verkaufswerth nur den Taxationswerth **minus** 5 Procent, so bleibt die Entscheidung über die Genehmigung der Licitation dem Oberförster vorbehalten, **cfr.** § 31.
3) Ist der Ausfall noch schlechter, so haben die beiden, die Licitation abhaltenden Beamten, nach Beendigung derselben, die Disapprobation auszusprechen, und einen zweiten Verkaufstermin anzusetzen.
4) Liefert auch dieser Verkauf kein günstigeres Resultat, so ist die Sache durch den Oberförster dem Forst- und Jägermeister zur weitern Entscheidung zu verstellen.

Bei sofort ertheilter Approbation hat der Hegereiter das von ihm geführte Licitationsprotocoll mit einer berichtlichen Anzeige an den Oberförster einzusenden, damit das weiter Erforderliche von diesem bei dem Forst- und Jägermeister beantragt werden könne. Das zweite vom Auctionsbeamten geführte Protocoll dagegen ist ohne Verzug der betreffenden Hebungsstube zuzustellen, nachdem es mit folgender, von beiden Beamten zu unterzeichneuden Bescheinigung versehen ist:

„Vorstehende Summe von Rthlr. Rbß. kann nach Anleitung des § 56 der Instruction vom 3ten März 1853 erhoben werden."

Die Hebungsstube ist hierdurch auctorisirt und verpflichtet, nach Maßgabe der dem Licitationsprotocoll angelegten Verkaufsbedingungen, die betreffenden Summen zu heben, ohne erst den Eingang einer förmlichen Hebungsordre abzuwarten. Tritt dagegen einer der **sub** 2 und 4 genannten Fälle ein, so hat der Hegereiter unter Anschluß des Licitationsprotocolls an den Oberförster Bericht zu erstatten, und das Weitere abzuwarten.

§ 57.

Controlle bei der Holzabfuhr.

Bei der Abfuhr des verkauften Holzes oder dem früher stattfindenden Ausrücken desselben, liegt es dem Hegereiter ob, die gute Aufsichtsführung der ihm untergebenen Bedienten strenge zu controlliren, damit jene Arbeit mit möglichster Schonung der Bestände und jungen Schläge beschafft, auch kein Holz aus den Gehegen abgefahren werde, bevor von dem Käufer alles, was die Verkaufsbedingungen über die Zahlung &c. vorschreiben, erfüllt ist.

Um in letzterer Beziehung die erforderliche Ordnung und Controlle handhaben zu können, soll dem betreffenden Revierbedienten, gleich nach Abhaltung der Licitationen, eine Abschrift des Licitationsprotocolls oder ein genügender Extract aus demselben von dem Hegereiter mitgetheilt werden.

§ 58.

Leitung und Beaufsichtigung der Forstcultur- und Forstverbesserungsarbeiten.

In gleicher Weise wie bei den Nutzungsvorschlägen hat der Hegereiter auch die Ausführung der Forstcultur- und Forstverbesserungsarbeiten, vom Beginn der Arbeiten bis zu ihrer Vollendung, zu überwachen, und ist er zunächst für die gute Ausführung verantwortlich. Zu dem Ende hat er nicht nur die Localaufseher über das, was und wie es geschehen soll, zu instruiren, sondern auch, soviel irgend thunlich ist, an Ort und Stelle gegenwärtig zu sein, hier die wichtigeren Geschäfte selbst zu leiten, zu beaufsichtigen und dabei überhaupt durch

unmittelbares Mitwirken allen Mißgriffen und Nachlässigkeiten möglichst vorzubeugen, um den guten Erfolg der Arbeit zu sichern.

§ 59.

Auswahl und Anstellung der Forstarbeiter. Vormänner.

Zur Sicherstellung der guten Ausführung und des guten Erfolges sämmtlicher Forstbetriebsarbeiten hat der Hegereiter strenge darauf zu halten, daß überall nur sachkundige, treue, zuverlässige und in jeder Hinsicht tüchtige Leute als Forstarbeiter ausgewählt und angestellt werden.

Bei dem Beginn der umfangreichen Forstarbeiten hat jede besondere Arbeiter-Abtheilung aus ihrer Mitte einen Vormann (Bevollmächtigten) zu wählen, welcher vom Hegereiter bestätigt event. aber, wenn dieser ihn für ungeeignet hält, mittelst neuer Wahl durch einen annehmbaren Mann ersetzt werden muß; dieser Vormann, deren unter Umständen auch zwei für jede größere Abtheilung sein können, vertritt die ganze Abtheilung als deren Bevollmächtigter in allen ihren geschäftlichen Angelegenheiten. Er schließt die betreffenden Arbeitscontracte mit dem Hegereiter ab, vertheilt und regelt die Arbeit und Arbeitskräfte, hebt den verdienten Arbeitslohn und quitirt dafür, besorgt die richtige Vertheilung desselben, nach Maßgabe der Arbeitsleistung, und hat überhaupt das ganze Rechnungswesen der Interessenschaft zu führen und in Ordnung zu halten. Andererseits soll er dem Hegereiter und dem betreffenden Revieraufseher gegenüber zunächst und hauptsächlich verantwortlich sein für die gute Ausführung aller von der Abtheilung übernommenen Arbeiten, soll diese, sobald sie fertig sind, an den Hegereiter abliefern, demselben, so oft er es verlangt, Rapport abstatten, oder dessen Aufträge entgegen nehmen, und überhaupt sich so stellen und gestellt werden, daß Hegereiter und Revieraufseher in allen, die betreffende Arbeiterabtheilung angehenden, Angelegenheiten es im Wesentlichen allein mit ihm zu thun haben.

Die Vergütung, welche dem Vormann für seine im Interesse der ganzen Abtheilung gehabten besonderen Bemühungen vom Gesammtverdienste zu Gute kommen soll, muß, so weit die Arbeit nach förmlich abgeschlossenem Contracte übernommen wird, auch in diesem genau festgestellt, darf aber sonst der Privatvereinigung unter Vormann und Interessentschaft überlassen werden. In beiden Fällen ist aber der Hegereiter verpflichtet, darüber zu wachen, daß hierbei in keinerlei Weise eine Beeinträchtigung der Abeiter stattfindet, sondern jeder, was ihm rechtlich zukommt, auch ungeschmälert erhalte. Zu diesem Zweck hat der Hegereiter bei jedem Arbeitsaccord die ganze Interessentschaft, vor Beginn der Arbeit, davon in Kenntniß zu setzen, welche Arbeitspreise zwischen ihm und dem Vormann verabredet sind.

§ 60.

Art der Arbeitsausführung. Accord, Tagelohn, Feststellung der Arbeitspreise, Arbeitscontracte.

Für die Ausführung der Betriebsarbeiten überhaupt soll dem Hegereiter zur Richtschnur dienen, daß alle Forstarbeiten, deren regelrechte, gute Ausführung sich auch nach ihrer Vollendung mit Sicherheit beurtheilen läßt, in Accord, alle Forstarbeiten aber, bei welchen dies nicht der Fall ist, in Tagelohn beschafft werden sollen.

Ausgeschlossen von den Accordarbeiten sind daher namentlich die Pflanzungen. Sie sollen überall in Tagelohn ausgeführt, dazu die zuverlässigsten Arbeiter ausgewählt und diese dann unausgesetzt durch die Localaufseher controllirt werden.

Dagegen soll das Anfertigen der Pflanzlöcher in der Regel, und soweit es sonst zulässig ist, in Accord geschehen.

In beiden Fällen bestimmt der Hegereiter die Arbeitspreise, ist verantwortlich für das richtige Verhältniß derselben zur Arbeitsleistung und hat dabei auf die Preise in den benachbarten Forstdistrikten Rücksicht zu nehmen.

Zur größeren Sicherheit bei Ausführung umfangreicher Accordarbeiten soll der Hegereiter je nach den Umständen, entweder mit den Vormännern der Arbeitsabtheilungen, oder mit den einzelnen Arbeitern selbst, schriftliche Contracte errichten, und darin die von ihm festgesetzten Bedingungen, wie die vereinbarten Preise anführen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Rückwirkende Kraft der authentischen Interpretationen.

Der Generalmajor Freiherr von der Horst hatte wider das Holsteinische Obersachwalteramt Ladung impetrirt, um seine Ansprüche auf Pension aus den Schleswig-Holsteinischen Finanzen **in ordinario** vor dem Königlichen Holsteinischen Obergerichte geltend zu machen.

In der über dieses Ladungsgesuch eingezogenen Erklärung des Obersachwalteramts war auf die Verordnung vom 9ten Juli 1840 Bezug genommen, um die Unzulässigkeit des beantragten ordentlichen Proceßverfahrens darzuthun, und die Einrede der fehlenden Passivlegitimation opponirt.

Diese Einwendungen des Obersachwalteramtes gegen die nachgesuchte Ladung haben in dem nachfolgen-

den Bescheide des Königlichen Obergerichts Gehör gefunden, indem dem Citanten die erbetene Ladung nicht bewilligt worden ist.

Die sub præs. den 22sten d. M. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte von Seiten des Holsteinischen Obersachwalteramts, Imploraten, wider den Generalmajor a. D. Freiherrn von der Horst, Imploranten, betreffend verlangte Anerkennung eines angeblichen Rechts auf Pension,

wird dem Letzteren hiemittelst in Abschrift mitgetheilt und daneben,

in Erwägung, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Juli 1840 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden, das Holsteinische Obersachwalteramt auch zur Vertretung der Finanzen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht legitimirt ist,

von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß die unterm 15./17. Februar d. J. in vorrubricirter Sache von dem Imploranten erbetene Ladung nicht abzugeben, Implorant auch schuldig sei, dem Imploraten die Kosten der hiebei abschriftlich angefügten Erklärung **mod. salv.** binnen 4 Wochen **ab ins.** zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Mai 1852.

Gegen diesen Bescheid ergriff der Citant das Rechtsmittel der Supplication an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel.

Vor der Abgebung eines Bescheides des Oberappellationsgerichts war unterm 6ten Febr. d. J. die im 9ten Stück **sub I.** mitgetheilte authentische Interpretation der Verordnung vom 9ten Juli 1840 erschienen.

Unterm 26sten März d. J. ist nun der nachfolgende Bescheid des Königlichen Oberappellationsgerichts an den Supplicanten abgegeben worden:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 21sten Juli v. J. hier eingereichte Supplicationsschrift des Generalmajors a. D. Freiherrn von der Horst, zur Zeit in Harzburg, Klägers, jetzt Supplicanten, wider das Holsteinische Obersachwalteramt in Kiel, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Anerkennung des Rechts auf eine Pension s. w. d. a., jetzt wider den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Mai 1852,

wird, nach Ansicht der authentischen Interpretation vom 6ten Februar 1853, wodurch die Verordnung vom 9ten Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, dahin erklärt wird: „daß alle etwanigen Ansprüche eines noch im Dienste stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt und etwa sonstige Dienstemolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich etwa lediglich nur auf eine ihm in seiner Bestallung oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen mögen, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des § 4 der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind";

in Erwägung, daß der Supplicant eine Bewilligung des Ministeriums, wegen der in Anspruch genommenen Pension Klage zu erheben, nicht beigebracht hat; sowie

in Erwägung, daß die Anwendung der obigen authentischen Interpretation auf den vorliegenden Fall, obschon dieselbe allererst während der Anhängigkeit des Streites in der gegenwärtigen zweiten Instanz erschienen ist, den rechtlichen Grundsätzen nach nicht bezweifelt werden kann, da eine authentische Interpretation nicht wie ein Gesetz mit rückwirkender Kraft sich verhält, sondern nur den Sinn darlegt, in welchem nach der Absicht des Gesetzgebers die erklärte Verordnung aufzufassen ist, daher im vorliegenden Falle kein rückwirkendes Gesetz, sondern die Verordnung vom 9ten Juli 1840 selbst der richterlichen Entscheidung zur Grundlage dient;

in Erwägung zugleich, daß die erwähnte authentische Interpretation zwar wörtlich bloß von den Ansprüchen der Beamten spricht, daß aber zu den Beamten im weitern Sinne die Officiere zu rechnen sind, auch weder nach dem Geiste der Verordnung vom 9ten Juli 1840, noch nach dem der authentischen Interpretation vom 6ten Februar 1853, anzunehmen steht, daß der Officier in seinem Rechtsverhältnisse zum Staate habe günstiger gestellt werden sollen, als ein anderer Beamter;

in endlicher Erwägung, daß die Beschwerde darüber, daß der Supplicant zur Erstattung der Kosten der Erklärung des Supplicaten verurtheilt worden, im Interesse des Supplicanten nicht zu betrachten ist, weil, ohne eine Erklärung in gegenwärtiger Instanz einzuziehen, eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses im Kostenpuncte gesetzlich nicht statthaft ist, die mit Einziehung einer solchen Erklärung für den Supplicanten verbundenen Kosten aber den Gegenstand der Beschwerde aufwiegen,

dem Supplicanten auf sein Gesuch um Abänderung des obergerichtlichen Bescheides vom 28sten Mai

v. J., wodurch die erbetene Ladung versagt worden, hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 26sten März 1853.

Ueber die Anwendung der Verordnung vom 14ten October 1778 wegen Abstellung der bei den Hochzeiten ꝛc. auf dem Lande vorfallenden Ueppigkeiten.

Am 14ten September v. J. sollte die Hochzeit des im Flecken Bramstedt wohnhaften Klempners Kröger stattfinden, und zwar im Hause eines Schwagers des Bräutigams, des Bauervogts Krohn in Föhrden, Kirchspiels Bramstedt. In dieser Veranlassung ward der Bauervogt Krohn vor die Kirchspielvogtei citirt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Alles auf der Hochzeit gesetzlich hergehe, auch namentlich mit den Vorschriften der Verordnung vom 14ten October 1778 wegen Abstellung der bei den Hochzeiten auf dem Lande vorfallenden Ueppigkeiten bekannt und für deren Beobachtung verantwortlich gemacht.

Der Bauervogt Krohn rüstete hierauf Alles zu, was zur Feier der Hochzeit erforderlich, machte die Einkäufe, bezahlte dieselben vorläufig wenigstens aus seiner Tasche, arrangirte die ganze Festlichkeit, zu der er auch das Local hergab, und an der Besorgung der Einladungen Theil nahm, indem er namentlich die Liste der sämmtlichen Eingeladenen nachsah und vor der Einladung derselben seine Zustimmung ertheilte.

An der Hochzeitsfeier in Föhrden am 14ten September v. J. nahmen außer den Brautleuten, Trauzeugen und Schafferinnen 240 eingeladene Gäste Theil.

Der § 2 der allegirten Verordnung vom 14ten Octbr. 1778 bestimmt, daß die Zahl der Hochzeitsgäste auf dem Lande sich über höchstens 50 Personen nicht belaufen solle, bei zwei Thaler für jede Person darüber von den jungen Eheleuten oder demjenigen, der die Hochzeit ausrichtet, unabbittlich zu erlegenden Brüche.

Als nun die Kirchspielvogtei diese Contravention zur Anzeige des Amthauses brachte, erkannte dasselbe,

in Erwägung, daß bei der im Hause des Bauervogts Krohn in Föhrden am 14ten September v. J. stattgehabten und von diesem ausgerichteten Hochzeit des Klempners Kröger 240 eingeladene Gäste eingeräumtermaßen zugegen gewesen sind;

in Erwägung, daß die gesetzliche Anzahl der Hochzeitsgäste somit um 190 Personen überschritten und mithin eine Brüche von 380 ℛ︁ nach dem Gesetze verwirkt ist;

in Erwägung, daß die nach dem Gesetze entweder von den jungen Eheleuten oder von dem, der die Hochzeit ausgerichtet, zu erlegende Brüche im vorliegenden Falle den Letzteren, mithin den Bauervogt Krohn treffen muß, weil dieser sowohl nach dem ganzen Verhältniß, in welchem er zu dieser Hochzeit eingeräumtermaßen gestanden, als auch insbesondere, weil er geständigermaßen mit den betreffenden Gesetzesvorschriften von der Kirchspielvogtei bekannt und für die gehörige Beobachtung derselben ausdrücklich und rechtzeitig verantwortlich gemacht ist, als der eigentliche Uebertreter erscheint,

daß der Bauervogt Krohn in Föhrden schuldig, binnen 6 Wochen von heute eine Brüche von 380 ℛ︁ Cour. . . . zu bezahlen und die erwachsenen Untersuchungskosten . . . zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Bauervogt Krohn an das Königliche Holsteinische Obergericht supplicirt, jedoch ist auf seine Supplicationsschrift unter Hinweisung auf die dem Brücherkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründe und in Betracht, daß, da die Hochzeit auf dem Lande im Hause des Bauervogts stattgehabt und den von dem Supplicanten eingeräumten Umständen nach angenommen werden muß, daß von ihm die Hochzeit ausgerichtet worden, es der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 14ten Octbr. 1778 nicht entgegenstehen kann, daß der Bräutigam im Flecken Bramstedt wohnt und dem Handwerkerstande angehört, ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Mit besserem Erfolge wandte sich der Contravenient an das Königliche Oberappellationsgericht. Unterm 12ten April d. J. entschied dasselbe:

daß,

in Erwägung, daß sich aus der Einleitung und dem § 7 der Verordnung vom 14ten October 1778 wegen Abstellung der bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. auf dem Lande vorgehenden Ueppigkeiten ergiebt, daß diese Verordnung sich nur auf solche Personen bezieht, welche auf dem Lande wohnen, der Klempnermeister Kröger aber, dessen Hochzeit bei dem Supplicanten gefeiert ist, nicht auf dem Lande, sondern in dem Flecken Bramstedt wohnt, mithin die Verordnung vom 14ten October 1778 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leidet,

das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten December v. J. wiederum aufzuheben.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten April 1853.

Ueber das Schreiben des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer bei der Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken unter Miterben.

(Beschluß.)

Durch das genannte Ministerialschreiben dürfte dem Vorstehenden zufolge der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden sein, die Erhebung der ½ Procentübertragungssteuer bei Erbtheilungen mit den gesetzlichen Vorschriften und richtigen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Schon vorher ist bemerkt, daß wenn man überhaupt die Erlegung dieser Steuer bei Erbtheilungen für zulässig erachten will, dieselbe auf die wirklichen factischen Vorgänge gestützt, mithin nach dem Grundsatz des Kammerschreibens von 1839 erhoben werden muß. Man wird nun zwar annehmen dürfen, daß es von den Vertheidigern der Uebertragungssteuer selbst gefühlt wird, wie eine solche doppelte Besteuerung nicht dem ursprünglichen Plane der Gesetzgebung entspreche, und sie zu ihrer Ansicht nur gewissermaßen gezwungen dadurch gekommen sind, daß sie geglaubt haben, es sei ihnen bei der Vorschrift des Gesetzes wegen Entrichtung der Steuer für jede Uebertragung von Grundstücken und da wirklich die Erbtheilung solche Uebertragungen enthält, keine andere Wahl gelassen. Bereits früher ist indeß hervorgehoben, weshalb ein solches Auflösen der Erbtheilung in die einzelnen in derselben enthaltenen Rechtsgeschäfte bei der Erörterung der Steuerfrage nicht an seinem Platze sein würde, und daß vom Gesetze nur die Besteuerung des Eigenthumsübergangs vom Erblasser auf denjenigen Erben, welchem das Grundstück bei der Theilung zufällt, beabsichtigt und ausgesprochen worden sei. Ohne diesen letztgenannten Gesichtspunkt zu theilen, ist das Ministerialschreiben von dem Grundsatz jener Rentekammerentscheidung abgewichen. Will man indessen sich nicht zu der gedachten Auffassung bequemen, so giebt es nur Einen Weg, auf dem man von dem Grundsatz des Kammerschreibens abgehen kann, ohne den festen Boden zu verlieren. Man muß dann nämlich in Berücksichtigung des Umstandes, der sonst außer Acht gelassen wird, nämlich daß eine Erbtheilung die Theilung der reinen Masse zum Zweck hat, dem Erben gestatten, die Schulden, welche er mit auf sein Grundstück übernimmt, auf den zu versteuernden Werth in Abrechnung zu bringen. Das Ministerialschreiben würde freilich auch dann keine feste Begründung erhalten, wenn man in Gemäßheit dieses Grundsatzes unter dem Antheil des Erben an der ganzen Erbschaft, den er auf den Werth des ihm überwiesenen Immobile in Abzug bringen darf, den Antheil an der Bruttomasse verstände, so daß also dem Erben erlaubt wäre, auch noch seinen Antheil an den Schulden der Masse auf das Grundstück anzurechnen. Denn wenn auch in diesem Falle die Erhebung der Uebertragungssteuer für einen überall nicht übertragenen Werth nicht vorkommen könnte, so würden doch die übrigen gegen dies Schreiben angeführten Gründe ihre volle Geltung behalten. Dessenungeachtet wäre in einer derartigen Bestimmung ein Fortschritt enthalten, weil dieselbe zum richtigen Ziele hinführte. Die Schulden spielen nämlich in der That bei der Erbtheilung eine andere Rolle als bei der Uebertragung unter Lebenden. Bei einem Kaufgeschäfte ist es Sache des Käufers, wie er die Kaufsumme herstellig macht; er hat die Pflicht, den ganzen Betrag zu entrichten, und es ist im Resultate, insbesondere auch für die Berechnung der Steuer vollkommen gleich, ob er den Kaufpreis in Folge einer Nebenberedung mit dem Verkäufer zum Theil durch Uebernahme der Schulden entrichtet oder ihn baar auszahlt und einen entsprechenden Betrag neu anleiht. Bei der Erbtheilung dagegen kommt nicht das etwanige sonstige Vermögen der Erben, sondern nur die Erbschaft in Betracht; möglicherweise reicht aber der Antheil des Erben nicht hin, um die Schulden, welche auf dem Grundstücke lasten, zu bezahlen, er muß es also mit diesen Schulden übernehmen. Während der Käufer, auch wenn er einen Theil der Schulden übernimmt, das ganze Grundstück — im Sinne des Kaufgeschäfts — erwirbt, erwirbt der Erbe — im Sinne der Erbtheilung — nur den schuldenfreien Theil desselben; es scheint daher allerdings Veranlassung vorzuliegen, die Uebertragungen unter Miterben in Beziehung auf die Steuerpflicht anders zu behandeln und also dem Erben zu gestatten, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Werths des Grundstücks auch seinen Antheil an den Schulden in Abrechnung zu bringen. Erkennt man dies aber an, so wird man ferner zugestehen müssen, daß kein innerer Grund dafür vorhanden ist, ihn blos seinen eigenen Antheil, und nicht auch die von ihm mit übernommenen Antheile seiner Miterben an den Passivis der Masse in Anrechnung bringen zu lassen; und wird das letztere eingeräumt, so kommt man wieder zu der weiteren Folgerung, daß es doch das Verhältniß des Erben zu den von ihm erworbenen Massegegenständen nicht ändern kann, ob

die Passiva, welche er auf dieselben übernimmt, schon vor der Auftheilung vorhanden waren oder ob sie erst in dem Augenblick der Austheilung selbst, und zwar nicht wie bei dem Kaufgeschäft durch eine Nebenberedung, sondern durch einen im Wesen der Erbtheilung mit Nothwendigkeit begründeten Umstand constituirt worden, mit anderen Worten, ob es Schulden der Masse oder Auslösungssummen für die Miterben sind. Auf diese Weise kommt man wieder bei dem richtigen Resultate an, daß die nur für Geschäfte unter Lebenden berechnete ½ Procentübertragungssteuer auf die bei einer Erbtheilung vorkommende Uebertragung von Grundstücken an Miterben keine Anwendung leiden könne.

Das gegentheilige Verfahren hat denn auch, wie im Vorstehenden das Weitere erörtert worden, zu zahlreichen Inconsequenzen und Widersprüchen geführt. Das Schwanken, in welches man durch das einmalige Abweichen von den richtigen Grundsätzen gerathen ist, geht so weit, daß fast über jede der hier einschlagenden Fragen eine abweichende Entscheidung abgegeben ist. Daß ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Fragen besteht, ob die Uebertragung von Grundstücken unter Miterben der Uebertragungssteuer, ob sie der Stempelpapierabgabe, ob sie den Vorschriften wegen Errichtung von Contracten und Cessionen unterliegen, hat man sich schwerlich genügend bei den späteren Entscheidungen klar gemacht, vielmehr scheinen diese nur nach dem Eindruck des jedesmal vorliegenden speciellen Falles erfolgt zu sein. Oder spricht es etwa für eine gründliche und allseitige Erwägung der Frage, daß gerade alle diejenigen Entscheidungen, in welchen von den richtigen Principien abweichende Grundsätze aufgestellt worden sind, ganz abgesehen davon, ob diese Grundsätze richtig waren oder nicht, jedenfalls in dem einen oder anderen Punkte zu unbestreitbar falschen Bestimmungen gekommen sind. Das Rentekammerschreiben vom 24sten Septbr. 1839 verlangt die Uebertragungssteuer auch von dem Antheil des Annehmers, der gar nicht übertragen wird; das Kanzeleischreiben vom 27sten Novbr. 1830, welches für eine Theilungsacte Stempelpapier nach dem Werthe des übertragenen Grundstücks erfordert, begeht einen ähnlichen Fehler, und verstößt überdies gegen die Vorschriften der Stempelpapierverordnung. Das Rentekammerschreiben vom 3ten October 1843, welches ohnehin auf zwei verschiedene Fragen Eine Entscheidung giebt, in der fast jedes Wort anders gedeutet werden muß, je nachdem man sie als Antwort auf die eine oder andere Frage betrachtet, faßt die zwischen einem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen zu theilende Gütergemeinschaft in einer juristisch undenkbaren Weise auf. Das Ministerialschreiben vom 1sten December v. J. endlich versucht in einem richtigen Gefühl von der Unhaltbarkeit der Grundsätze der Rentekammer ein anderes Princip aufzustellen; indessen fällt dasselbe auf einem Umwege in jenen ersten Fehler der Rentekammer zurück. Die einzige Entscheidung, die ein wirkliches, auf factische Grundlagen gestütztes Princip ausspricht, ist das Schreiben der Kammer über die Ausfertigung von Cessionen unter Miterben vom 15ten März 1842, und dies Schreiben ist von der Rentekammer selbst wieder aufgehoben. Während sich aber so die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht immer von Neuem in ihren Behauptungen und Forderungen vom richtigen Wege verlieren, erhält man ein bestimmtes, nach den verschiedenen Seiten hin gleichmäßig geltendes Princip und befindet sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und den in der früheren Zeit erlassenen Collegialentscheidungen in Einklang, wenn man den Grundsatz anerkennt, daß die Vorschriften über die Formen und die Besteuerung von Geschäften unter Lebenden keine unbedingte Anwendung auf Erbtheilungen leiden. Man hat es versucht, diesen Grundsatz in Beziehung auf die Theilung unter mündigen Erben umzustoßen; der Versuch ist mißlungen, obwohl die Gesetze keine directen Anhaltspunkte gaben. Die Rentekammer hat die Uebertragung von Obligationen unter Miterben den Vorschriften über Cessionen unterwerfen wollen; sie hat selbst diese Ansicht wieder aufgegeben, obwohl das Gesetz ausdrücklich nur die ererbten Obligationen von der Stempelpapierpflicht befreit. Hat aber in diesen beiden ganz analogen Fällen die richtige Ansicht über die entgegenstehenden Auffassungen den Sieg gewonnen, so wird um so mehr bei der hier zunächst in Rede stehenden Frage wegen Entrichtung der Uebertragungssteuer eine Anerkennung jener Ansicht verlangt werden können, da hier der letzteren außer den allgemeinen Gründen auch noch specielle Bestimmungen der bezüglichen Gesetze, die keine andere Auslegung zulassen, neben einer langjährigen praktischen Anwendung zur Seite stehen. Zu wünschen wäre es daher, daß um den Behörden eine sichere Handhabe zu gewähren, welche der verschiedenen widersprechenden Principien im einzelnen Falle von ihnen zur Anwendung zu bringen seien, eine solche Anerkennung ausdrücklich erfolgte, und daher die Erhebung der Uebertragungssteuer bei Erbtheilungen wieder wie vor dem Jahre 1839 auf den einzigen Fall eines förmlichen Verkaufs, sei es unter der Hand an einen Dritten oder in öffentlicher Auction, und dann gleichviel ob ein Fremder oder ein Miterbe der Käufer ist, eingeschränkt würde.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

20. Stück. Den 16. Mai 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 61.

Abnahme der vollendeten Forstarbeiten.

Sobald Forstarbeiten ganz vollendet sind oder theilweise von den Unternehmern abgeliefert werden, ist es Pflicht des Hegereiters, solche selbst entgegen zu nehmen, und sich persönlich von der guten und richtigen Ausführung, für die er in allen Fällen verantwortlich bleibt, zu überzeugen.

Ausstellung der Löhnungslisten.

Hierauf hat der Hegereiter die betreffenden Löhnungslisten zu entwerfen, darunter gemeinschaftlich mit dem betreffenden Revierbedienten die tadellose Ablieferung der Arbeit zu attestiren, und dann die Anweisung hinzuzufügen, daß die aufgeführte Summe dem namhaft zu bezeichnenden Ueberbringer der Zahlungsliste von der betreffenden Hebungsstube ausbezahlt werden könne.

Auszahlung des Arbeitslohnes.

Diese Auszahlungen sollen in der Regel jeden Sonnabend oder jeden zweiten Sonnabend stattfinden. Ist die Hebungsstube entfernt, so muß der durch das Holen des Geldes veranlaßte Zeitverlust dem Arbeiter oder Vormann bei einer Entfernung von einer halben Meile mit einem halben, bei größerer Entfernung mit einem vollen gewöhnlichen Tagelohn vergütet, und diese Vergütung gleich mit in der Löhnungsliste berechnet werden.

§ 62.

Die Löhnungslisten sind Rechnungsbelege.

Nach Beendigung der jährlichen Forstarbeiten hat der Hegereiter alle von ihm ausgestellten Löhnungslisten auf der Hebungsstube, gegen eine von ihm zu ertheilende Generalquitung über den Gesammtbetrag dieser Löhnungen, einzulösen, und als Belege seiner Rechnungsablage zu benutzen. Dem Hebungsbeamten dient hierzu die eben erwähnte Generalquitung.

§ 63.

Verhalten bei zufälligen Forstarbeiten.

Alle kleinen unvorhergesehenen und deshalb in die Vorschläge nicht aufgenommenen, später aber als nothwendig sich herausstellenden Forstarbeiten hat der Hegereiter unter der Hand beschaffen zu lassen, und die Zahlung dafür directe zu entrichten. Zu diesem Zweck soll er in den jährlichen Forstverbesserungsvorschlägen unter der Rubrik:

„unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben",

eine entsprechende Summe in Vorschlag bringen, über deren richtige und zweckmäßige Verwendung specielle Rechnung führen, und für die desfallsige Rechnungsablage alle erforderlichen Belege sammeln.

§ 64.

Windfälle.

Bei kleinen Quantitäten von Windfallholz, deren baldige Wegschaffung nothwendig ist, oder die zu geringfügig sind, um den betreffenden Auctionsbeamten deshalb zuzuziehen, hat der Hegereiter, nach genügender Bekanntmachung und nach erstattetem Berichte an den Oberförster, gemeinschaftlich mit dem Revierbedienten sofort einen öffentlichen Verkauf anzustellen. Das dabei in duplo aufzunehmende Licitationsprotocoll muß zugleich auch das Taxationsinstrument enthalten, und in allen Fällen von dem Revierbedienten mit unterschrieben werden. Rücksichtlich der demnächstigen Einsendung dieser Protocolle, resp. an den Oberförster und die Hebungsstube gelten die Bestimmungen des § 56.

§ 65.

Verkauf kleiner Waldeffecten.

Kleine Waldeffecten, welche der Bedürftige nicht füglich auf den eigentlichen Auctionen erstehen kann, darf der Hegereiter unter der Hand nach festen Preisen, welche der Oberförster den örtlichen Verhältnissen seiner Inspection gemäß zu normiren hat, an die Bedürftigen überlassen. Zu diesen Gegenständen gehören namentlich Bohnenstangen, Erbsenbusch, Dachschächten, Dachwenden, Dornen, Paten aller Art u. dergl. m.

Dasselbe darf geschehen in Beziehung auf kleine Quantitäten von Gras und Streu. Ist aber rücksichtlich dieser beiden Gegenstände der zu verkaufende Vorrath von größerer Bedeutung, so hat der Hegereiter solchen, nach vergängiger Bekanntmachung in der Umgegend, mittelst öffentlichen Verkaufs zu verwerthen, dabei jedoch die betreffenden Revierbedienten hinzuzuziehen und von diesen das Licitationsprotocoll mit unterschreiben zu lassen.

Das Kaufgeld für alle diese Gegenstände hebt der Hegereiter. Er ist verantwortlich, sowohl für die richtige Einzahlung, als auch für die demnächstige richtige Ablieferung an die Hebungsstube. Behufs Erwirkung der desfälligen Hebungsordre hat der Hegereiter am Schluß jedes Quartals event. unter Anlegung der betreffenden Licitationsprotocolle, dem Oberförster Bericht über alle derartigen Verkäufe zu erstatten, und dieser dann beim Forst- und Jägermeister das Weitere zu beantragen.

§ 66.

Administration der Jagd.

Der Hegereiter hat ferner alles wahrzunehmen, was ihm in Beziehung auf die Jagd in dem ihm anvertrauten District durch den Oberförster aufgetragen wird.

Vornämlich liegt ihm ob:

1) Für die ordnungsmäßige Handhabung des Jagdschutzes im ganzen Umfange seines Districts Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck nicht nur seine Untergebenen zu unausgesetzter Pflichterfüllung anzuhalten, sondern auch persönlich die Aufsicht zu führen.
2) In den für Königliche Rechnung administrirten Revieren den Jagdbetrieb gehörig zu leiten und so auszuführen, daß einerseits die Nachhaltigkeit des Wildstandes nicht gefährdet, andererseits aber dem Ueberhandnehmen desselben sowohl im Interesse der Forst- als der Landwirthschaft, rechtzeitig vorgebeugt werde.
3) In letzterer Beziehung jährlich vor Eröffnung der Jagd einen umfassenden Bericht über den Zustand der ganzen Wildbahn an den Oberförster zu erstatten, und darin namentlich die Zahl des im Districte vorhandenen Hoch- und Rehwildes so genau wie möglich anzugeben, damit hiernach auf Antrag des Oberförsters vom Forst- und Jägermeister der Beschuß geregelt und festgestellt werden könne.
4) Zur Vorbeugung jeder begründeten Klage über Wildschäden, bei eigener Verantwortlichkeit, zu jeder andern Zeit, wenn sich der Hochwildstand im Districte zu sehr häuft, davon sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und die Verminderung zu beantragen.
5) Das in den administrirten Revieren erlegte, und nicht etwa zur Lieferung an die Königliche Hofhaltung requirirte Wild, für die Königliche Kasse zu verwerthen, die Bezahlung dafür entgegen zu nehmen und darüber Rechnung zu führen.
6) Für die Vertilgung aller überwiegend schädlichen Raubthiere, sowohl im Interesse der Jagd selbst, als auch der Landwirthschaft Sorge zu tragen.
7) Endlich in allen verpachteten Jagdrevieren persönlich darauf zu achten und durch seine Untergebenen darauf achten zu lassen, daß die Jagdpachtbedingungen in jeder Rücksicht erfüllt, und Unzuträglichkeiten sofort zur Anzeige gebracht, andererseits aber auch die Pächter in ihren Rechten geschützt und nach Erforderniß unterstützt werden.

Schießgeld.

Das Schießgeld, welches der Hegereiter für alles in den administrirten Revieren erlegte, und demnächst gelieferte oder verkaufte Wild zu gewärtigen hat, wird folgendermaßen festgestellt:

für einen jagdbaren Edel- od. Dammhirsch	3	Rbth.		ß. oder	1 ℛ		42 ß	Crt.
für einen geringen Hirsch, Gelt- oder Schmalthier . .	1	„	$51\frac{3}{5}$	„ ⸗	1	„	— „	⸗
für ein wild. Schwein	2	„	—	„ ⸗	1	„	12 „	⸗
für ein Reh . . .	1	„	—	„ ⸗	-	„	30 „	⸗
für einen Hasen .	-	„	$19\frac{1}{5}$	„ ⸗	-	„	6 „	⸗
für einen Schwan .	-	„	32	„ ⸗	-	„	10 „	⸗
für eine wilde Gans	-	„	$19\frac{1}{5}$	„ ⸗	-	„	6 „	⸗
für ein Birkhuhn .	-	„	$25\frac{3}{5}$	„ ⸗	-	„	8 „	⸗
für eine Waldschnepfe	-	„	$19\frac{1}{5}$	„ ⸗	-	„	6 „	⸗
für ein Rebhuhn, Ente, Beccasine .	-	„	$6\frac{2}{5}$	„ ⸗	-	„	2 „	⸗

Ueberdies soll das Erlegen schädlicher Raubvögel vergütet werden, und zwar

für jeden Adler oder Schuhuh	$38\frac{2}{5}$	Rbß.	oder	12 ß	Crt.
für jeden Falken oder Habicht	$19\frac{1}{5}$	„	⸗	6 „	⸗
für jeden Fischreiher . . .	$19\frac{1}{5}$	„	⸗	6 „	⸗
für jeden Kolkraben . . .	$9\frac{3}{5}$	„	⸗	3 „	⸗
für jede Saatkrähe, wenn zu deren Vertilgung in besonderen Fällen von dem Forst- und Jägermeister Auftrag ertheilt wird	$6\frac{2}{5}$	„	⸗	2 „	⸗

Liquidation des Schießgeldes.

Der Gesammtbetrag der oben erwähnten Schießgelder und der Vergütung für Erlegung der Raubvögel soll alljährlich aus den Jagdintraden des Districts abgehalten, und bei Einzahlung derselben gekürzt werden. Zu dem Ende hat der Hegereiter in der von ihm geführten Jagdrechnung das eigentliche Schießgeld

gleich mit zu berechnen und in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Vergütung für Erlegung der Raubvögel darf dieses aber erst geschehen, nachdem vor Abschluß der Jagdrechnung die sämmtlichen Fänge der im District erlegten Raubvögel mit der betreffenden Vergütungsberechnung vom Hegereiter an den Oberförster eingesandt sind, und dieser die Rechnung mit dem Attestat der Richtigkeit und der erfolgten Vernichtung der Raubvögelfänge versehen, dem Hegereiter als Beleg für die Jagdrechnung remittirt hat.

Für die sofortige Vernichtung aller an ihn eingesandten Raubvögelfänge ist der Oberförster verantwortlich.

Die Bälge der erlegten Raubthiere stehen dem Hegereiter zu.

§ 67.

Buch- und Rechnungsführung. Wirthschaftsbuch.

Der Hegereiter führt das Wirthschaftsbuch seines Districts in Uebereinstimmung mit den desfälligen Vorschriften des Wirthschaftsplans, und ist dafür verantwortlich, daß darin alle forstlichen Nutzungen des Districts richtig und vollständig — auch jede am rechten Orte — eingetragen worden. Behufs Constatirung dieser Richtigkeit soll alljährlich, nach Abschluß des Forstjahres, eine Vergleichung des vom Oberförster geführten Duplicatwirthschaftsbuches mit dem des Hegereiters vorgenommen, und es hierbei nach § 39 dieser Instruction verhalten werden.

§ 68.

Sonstige Buchführung.

Neben dem Wirthschaftsbuch hat der Hegereiter besondere Rechnungsbücher zu führen:

1) über die Holzfällungen,
2) über die Cultur- und Verbesserungsarbeiten,
3) über den ganzen Baumschulenbetrieb,
4) über die kleinen unvorhergesehenen Nebenausgaben, cfr. § 62,
5) über die Einnahmen für kleine Waldeffecten und Nebennutzungen, cfr. § 64,
6) über die Jagdadministration,
7) über die im Districte vorhandenen, zur Forstverwaltung gehörenden Culturwerkzeuge und sonstigen Inventarienstücke.

Der Hegereiter ist verpflichtet, wie den Forst- und Jägermeister, so auch den Oberförster, auf Verlangen, von dieser Buchführung Einsicht nehmen zu lassen, und deren etwaigen Anordnungen dabei Folge zu leisten, cfr. § 33.

§ 69.

Rechnungsablage.

Auf Grundlage der geführten Rechnungsbücher hat der Hegereiter demnächst die Rechnungsablage über sämmtliche ihm anvertraute Verwaltungszweige, nach den vorgeschriebenen Schemas, zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß alle diese Rechnungen in gehöriger Ordnung und mit den nöthigen Belegen versehen, bald nach Ablauf des Forstjahres, jedenfalls aber vor Ausgang des Octobermonats, bei dem Oberförster eingehen.

Die hierher gehörigen Rechnungen sind:

1) die Materialrechnung,
2) die Holzfällungsrechnung,
3) die Forstcultur- und Forstverbesserungsrechnung,
4) die Baumschulrechnung, in welcher neben den Kosten ein Verzeichniß über die im Laufe des Jahres producirte Pflanzenmenge, und eine Nachweisung über ihre Verwendung enthalten sein soll,
5) die Rechnung über kleine Nebenausgaben, cfr. § 62,
6) die Rechnung über Einnahme für kleine Waldeffecten, und
7) die Rechnung über die Jagdintraden.

Bei Einsendung dieser Rechnungen hat der Hegereiter jedes Mal auch eine Abschrift des, nach Ab- und Zugang fortwährend zu berichtigenden, Inventars über die der Forstverwaltung gehörenden Culturwerkzeuge und sonstigen Inventarienstücke anzulegen.

§ 70.

Regelmäßige Berichterstattung.

Die von den Hegereitern regelmäßig zu erstattenden Berichte zerfallen in Monats-, Quartal- und Jahresberichte.

Der Hegereiter hat an den Oberförster einzusenden:

Monatlich:

1) den Forst- und Jagdbrüchrapport,
2) den Forstverwaltungsbericht,
3) den Jagdverwaltungsbericht.

Quartaliter:

1) den Bericht über die Diätenrechnungen der diätirten Forstaufseher, unter Anschluß dieser Rechnungen,
2) den Bericht über den Verkauf kleiner Waldeffecten und den Erlös aus denselben.

Jährlich:

1) den Bericht über den Zustand der Wildbahn, cfr. § 65,
2) den Bericht über die Mast,
3) den General-Jahresbericht über die gesammte Forst-, Jagd- und Moorverwaltung des Districts, sowie deren Resultate.

Wo eigene Moorvögte angestellt sind, haben Diese die Rechnungen über die ihnen anvertraute Moorwirthschaft zu führen.

Für die Abfassung dieser verschiedenen Berichte und die Zeit ihrer Einsendung gelten folgende Bestimmungen.

Monatsberichte:

a. Forst- und Jagdbrüchrapporte.

Den Forst- und Jagdbrüchrapport entwirft der Hegereiter, und zwar jeden für sich auf Grund der

von den Revierbedienten, cfr. § 82, bei ihm eingehenden Anzeigen, unter Hinzufügung der von ihm selbst entdeckten Contraventionen. Beide Rapporte hat der Hegereiter mit dem amtseidlichen Attestat zu versehen, daß darin alle zu seiner Kunde gekommenen Forst- und Jagdvergehen aufgeführt sind, und gleich nach dem Monatsschluß einzusenden. Von dem Hegereiter ist darauf zu halten, daß alle Brüchrapporte der Revierbedienten ebenfalls mit dem vorerwähnten amtseidlichen Attest versehen sind.

b. Forstverwaltungsbericht.

Der monatliche Forstverwaltungsbericht soll Auskunft über alle wichtigeren Vorfälle im Distriet ertheilen, über den Fortgang und augenblicklichen Stand sämmtlicher Forstbetriebsarbeiten, über die abgehaltenen Holzverkäufe und deren Resultate, über etwaige bedenkliche Erscheinungen im Bereiche des Forstschutzes u. s. w.

c. Jagdverwaltungsbericht.

In dem monatlichen Jagdverwaltungsbericht ist Nachricht zu ertheilen über alle diesen Verwaltungszweig betreffenden Angelegenheiten, namentlich über den Zustand der Wildbahn, die abgehaltenen Jagden, das Ergebniß derselben, die Verwerthung des erlegten Wildes mit namentlicher Angabe der Käufer, die Einnahme dafür, die etwa beschafften Wildlieferungen u. s. w.

Auch diese beiden Berichte sind gleich nach Monatsschluß zu erstatten.

Quartalberichte:

a. Bei Einsendung der Diätenrechnung.

In dem am Schluß jeden Quartals einzusendenden Bericht, bei Einsendung der Diätenrechnungen der diätirten Forstaufseher, hat der Hegereiter den Betrag dieser Diäten für den ganzen Distriet zusammenzustellen, und die dabei erforderlichen Bemerkungen hinzuzufügen, zugleich aber auch die Richtigkeit jeder einzelnen Rechnung zu attestiren und hinzuzufügen, ob der Aussteller während der berechneten Zeit seinen Dienst unausgesetzt und zur Zufriedenheit verwaltet habe.

b. Ueber den Verkauf kleiner Waldeffecten.

Der Bericht über den Verkauf kleiner Waldeffecten ist ebenfalls gleich nach dem Quartalsschluß einzureichen und demselben ein Verzeichniß anzulegen, welches die verkauften Gegenstände nach Art und Qualität, die Einnahme dafür und die Namen der Käufer speciell nachweisen muß.

Jahresberichte:

a. über den Zustand der Wildbahn.

Der Hegereiter hat den im § 65 erwähnten Jahresbericht über den Zustand der Jagd in seinem Distriet im Laufe des August-Monats bei dem Oberförster einzureichen. In diesem Berichte hat er nicht nur den Zustand der Wildbahn im Allgemeinen darzustellen, sondern, soweit thunlich, über das Verhältniß jeder einzelnen Wildart Auskunft zu ertheilen, und hiermit zweckdienliche Vorschläge und Anträge rücksichtlich des Beschusses der administrirten Jagdreviere während der bevorstehenden Jagdzeit zu verbinden.

Der Oberförster wird sodann diesen Bericht mit seinem Gutachten unverweilt dem Forst- und Jägermeister zustellen und dessen hierauf erfolgte Verfügungen demnächst dem Hegereiter zur Nachachtung mittheilen.

b. über die Mast.

Der Bericht über die Mast ist im Anfang des September-Monats zu erstatten. Der Hegereiter hat darin Nachricht zu ertheilen, ob Mast vorhanden oder nicht, auch event. Vorschläge darüber beizufügen, ob eine Verpachtung derselben anzurathen und wie dieselbe zu realisiren, oder was sonst hierbei wahrzunehmen sei.

c. General-Jahresbericht.

Den General-Jahresbericht über die gesammte Forst-, Moor- und Jagdverwaltung des Districts hat der Hegereiter im Laufe des October-Monats zu erstatten.

Dieser Bericht soll das bis zum 1sten October zurückgelegte Forstjahr und hinsichtlich desselben folgende Gegenstände umfassen:

1) Angabe aller wichtigeren Veränderungen im Distriet:
   a. rücksichtlich der forststatistischen Beschreibung desselben im Forstplan,
   b. in Beziehung auf das Verwaltungspersonal.
2) Allgemeine Bemerkungen über den Witterungsgang, dessen Einfluß sowohl auf die gesammte Waldvegetation, insbesondere auf das Gedeihen der Saaten, der Pflanzungen, der Mast u. s. w., als auch auf die Jagd und Jagdthiere.
3) Merkwürdige Naturerscheinungen, welche irgendwie zu dem Forst- und Jagdwesen, dem Pflanzen- und Thierreich in Beziehung stehen.
4) Wichtige Wahrnehmungen im Gebiete des Forstschutzes, Erscheinen von schädlichen Waldinsecten, bedrohliche Ueberhandnahme derselben, den von ihnen angerichteten Schaden, die wider sie angewandten Mittel und deren Erfolg, erläuternde Bemerkungen und zweckdienliche Vorschläge über diese Angelegenheit, Umfang der Holzdieberei im Forstdistrict u. s. w.
5) Summarische Nachweisung der gesammten Material- und Geldeinnahme aus den Districtsforsten, der aufgewandten Forstbetriebs- und sonstigen Kosten und des hiernach sich ergebenden Reinertrags.

6) Summarische Uebersicht der Culturen, der Saaten und Pflanzungen nach Areal, Saamenmenge und Pflanzenzahl.

7) Allgemeine und besondere Bemerkungen über das ganze dienstliche Verhalten der Forstrevierbedienten. Motivirte Hervorhebung und Namhaftmachung der besonderen Verdienste Einzelner, wie der etwa ungenügenden Pflichterfüllung Anderer.

8) Sonstige nützliche oder interessante Mittheilungen aus dem Bereiche der ganzen Forst- und Jagdverwaltung, und endlich

9) Nachweisung etwaiger Mängel und Unzuträglichkeiten in der vorgeschriebenen speciellen Verwaltungsform, verbunden mit motivirten Verbesserungsvorschlägen zur Abhülfe solcher Mängel.

Wird der Hegereiter bei dieser Berichterstattung von irgend einem Revierbedienten mit geeigneten Mittheilungen unterstützt, so ist solches jedesmal in dem Jahresbericht speciell zu bemerken und auf diesem Wege zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen.

§ 71.

Anzeige der Forst- und Jagdvergehen bei der richterlichen Behörde.

Alle von den Forstbedienten angezeigten Forst- und Jagdvergehen hat der Hegereiter zugleich mit den von ihm selbst entdeckten baldthunlichst, und in wichtigen Fällen sofort, der richterlichen Behörde anzuzeigen. Dabei wird es dem Hegereiter besonders zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Anzeigen, sowohl von ihm selbst als auch von seinen Untergebenen, möglichst klar und bündig abgefaßt werden.

Persönliche Gegenwart des Hegereiters in Untersuchungs-Terminen.

Verlangt das Gericht zum Zweck der zu führenden Untersuchung die persönliche Anwesenheit des Hegereiters, so hat er jeder desfälligen Ladung Folge zu leisten, und dazu auch seine Untergebenen anzuhalten, falls deren Gegenwart vor Gericht verlangt wird.

Als Schadloshaltung für die mit derartigen Reisen verbundenen Kosten darf sich in Uebereinstimmung mit dem Circulair vom 13ten Februar 1847 der Hegereiter 30 ß, der Forstrevierbediente 15 ß Diäten, und überdieß Jeder, wenn die Entfernung eine Meile und darüber beträgt, 6 ß Beförderungskosten für die Meile berechnen. Die hierüber ausgestellte Rechnung, deren Richtigkeit vorschriftsmäßig von der richterlichen Behörde zu attestiren ist, hat der Hegereiter zugleich mit den übrigen Diätenrechnungen vierteljährlich an den Oberförster einzusenden, cfr. § 16.

§ 72.

Mitaufsicht über die Privathölzungen und Moore.

Die dem Hegereiter obliegende Mitaufsicht über die Bewirthschaftung der der staatshoheitlichen Controlle unterworfenen Privathölzungen und Moore hat derselbe nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung fortzuführen und, insoweit ihm dabei Zweifel aufstoßen sollten, sich mit Vorfragen an die vorgesetzte Behörde zu wenden, event. auch mit dem betreffenden Hausvogt sich in Beziehung zu setzen.

§ 73.

Reisevergütung.

Sowie der Hegereiter nach § 9 dieser Instruction gehalten ist, ohne besondere Vergütung die Verwaltung benachbarter Reviere in Vacanz- oder Krankheitsfällen mit zu übernehmen, so ist er auf gleiche Weise auch verbunden, an der Revision der Forstwirthschaftspläne außerhalb seines Districts auf Anforderung Theil zu nehmen, und hat er in solchen Fällen der Abwesenheit aus seinem District an Diäten 2 Rthlr., außer der Vergütung der baaren Auslagen für die Beförderung zu genießen.

D. Specielle Instruction für die Holzvögte, Forstaufseher, Holz- und Moorwärter.

§ 74.

Die zur Zeit festangestellten wie die diätirten und constituirten Holzvögte, Forstaufseher, Holz- und Moorwärter sind hauptsächlich Schutzbediente, haben als solche die Polizeiaufsicht in den ihnen angewiesenen Revieren zu führen, von denselben soweit thunlich allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, insbesondere aber jeden gesetzwidrigen Eingriff in das ihrer Obhut anvertraute Eigenthum möglichst zu verhüten und die entdeckten Vergehen zur gesetzlichen Strafe anzuzeigen. Sie sind zugleich die nächsten Aufsichtsführer über alle in ihrem Revier vorfallenden Forstbetriebsarbeiten. Es liegt ihnen die Verpflichtung ob, deren gute, ordnungsmäßige oder contractlich festgestellte Ausführung sorgfältig zu überwachen, dabei den Hegereiter nach besten Kräften zu unterstützen und demselben in allen vorkommenden Fällen die wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen. Sie sind im ganzen Umfange ihrer dienstlichen Stellung dem Hegereiter unmittelbar untergeordnet und sind verpflichtet, dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 75.

Revier- und Personenkunde.

Behufs wirksamer Handhabung des Forstschutzes soll jeder Forstrevierbediente nicht nur sein Revier nach allen innern und äußern Verhältnissen so genau kennen, wie es für die specielle Bewachung desselben nothwen-

dig ist, sondern auch bemüht sein, eine möglichst genaue und specielle Personenkunde sich zu verschaffen, damit er bei allen Contraventionsfällen im Stande sei, die wahren Thäter leichter zu ermitteln und Fehlgriffe zu vermeiden.

§ 76.

Revieraufsicht.

Jeder Forstrevierbediente ist verpflichtet, sein Revier nicht nur täglich, sondern, so oft es die Umstände erfordern, auch bei Nacht zu begehen. Er soll dabei bemüht sein, jedem Forstfrevel und jedem sonstigen Nachtheil möglichst vorzubeugen, oder, wo er dieses nicht vermag, die Thäter zu entdecken. Insbesondere hat er gleich nach einem starken Platzregen, Gewitter oder Sturm das ganze Revier genau zu besichtigen, um die entstandenen Schäden sofort auszubessern oder dem Hegereiter anzeigen zu können.

§ 77.

Arresthammer.

Zur Controlle seiner guten Aufsichtsführung, wie zur Sicherstellung gegen unvollständige Anzeigen der verübten Holzdiebstähle, soll jeder Forstrevierbediente mit dem vorgeschriebenen Arresthammer versehen werden. Er hat diesen Hammer in dem Revier stets bei sich zu führen und mit demselben alle Stubben entwandter Stämme sofort, nachdem er sie aufgefunden, deutlich und sichtbar zu stempeln.

Unterlassungen hierin sind Dienstvergehen, welche einer strengen Ahndung unterliegen. Auch alles bei Haussuchungen oder sonst etwa aufgefundene verdächtige Holz ist mit dem Arresthammer zu stempeln, und gilt dieser Stempel bis zur ausgemachten Sache als Zeichen des amtlich vollzogenen Arrestes.

§ 78.

Nachsuchungen. — Abnahme und Confiscation der Werkzeuge.

Mit Rücksicht auf den Holz- und Torfdiebstahl müssen die Forstbediente sowohl bei Tage als auch bei Nacht es sich angelegen sein lassen, die Frevler auf der That zu ertappen. Gelingt ihnen dieses nicht, so sind die Revierbediente verpflichtet und berechtigt, Nachforschungen und Nachsuchungen nach dem gestohlenen Holz oder Torf anzustellen, wobei ihnen von den Amtsbehörden durch Beauftragung der Bauervögte oder Polizeidiener, oder in anderer geeigneten Weise die erforderliche Unterstützung gewährt werden soll. In wichtigeren Fällen soll auch der Hegereiter verpflichtet sein, dem Revierforstbedienten bei derartigen Nachsuchungen zu assistiren und solche persönlich zu leiten. Wird auf diese Weise das gesuchte oder sonst verdächtiges Holz gefunden, so sind die Umstände, unter welchen dies geschah, genau zu notiren und das gefundene Holz ist sodann bis zur ausgemachten Sache unter Arrest zu nehmen und event. anderweitig in Sicherheit zu bringen.

Allen Holzdieben und sonstigen Frevlern in den Forsten sind diejenigen Werkzeuge, mit denen sie die That begingen, von den Revierbedienten zu jeder Zeit abzunehmen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Ueber die Wirkung einer zwischen den Parteien zugelegten Liquidation. Die verspätete Ausfertigung der Acte über eine cedirte Forderung schadet der Gültigkeit der Cession nicht.

In dem Concurse über die Nachlaßmasse des weil. Kammerraths und Cassirers M. in R. war der Gastwirth W. in O. mit seiner aus einer bezahlten Bürgschaft profitirten Forderung von 375 Rthlr. nebst eines Jahres Zinsen ex jure cesso aus einer im Jahre 1837 von dem Cridar an den Justizrath B. in A. ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung, falls Profitent in Ordnungsfrist eine von dem durch ihn befriedigten Hauptschuldner ausgestellte förmliche Cessionsacte beibringen würde — indem die verspätete Ausstellung der Acte über eine geschehene Cession dieselbe nicht rückgängig oder unwirksam mache — in der von dem Königlichen Holsteinischen Obergerichte abgesprochenen Prioritätssentenz inter hypothecarios simplices collocirt worden.

Derselbe Profitent war mit einer Forderung von 936 ℛ zu 4 pCt. von ultimo Decbr. 1844 angerechnet inter chirographarios collocirt worden, wenn er erwiese: „daß in einer zwischen ihm und dem verstorbenen Cridar zugelegten Liquidation die Schuld des letzteren auf 936 ℛ festgesetzt sei und selbiger sich verpflichtet habe, diese Schuld mit 4 pCt. pro anno zu verzinsen."

Entscheidungsgründe.

Da der Contradictor in Abrede gestellt, daß der Cridar im Decbr. 1844 die Schuld von 936 ℛ anerkannt und dieselbe mit 4 pCt. zu verzinsen versprochen

habe, so hat dem Justificanten die desfalls von ihm behauptete Liquidation, so wie das Zinsversprechen zum Beweise verstellt werden müssen; wird nämlich die Liquidation erwiesen, so kann es auf den Beweis derjenigen Forderungen, über welche liquidirt worden, nicht mehr ankommen, da die zugelegte Liquidation unstreitig eine bindende Verpflichtung für die Contrahenten enthält und nicht etwa behauptet worden ist, daß die der Liquidation zum Grunde gelegten Forderungen **obligationes illicitæ vel reprobatæ** gewesen seien.

Gegen diese Collocation des Gastwirths W. in der abgesprochenen Prioritätsurtel haben die Vertreter der M...'schen Concursmasse das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt, jedoch ohne Erfolg, indem die den 7ten Februar dieses Jahres eingereichte Appellationsschrift durch ein Rejectorium des Königlichen Oberappellationsgerichtes vom 9ten März in Beziehung auf die angeführten Professa verworfen worden ist.

Der abschlägige Bescheid des Königlichen Oberappellationsgerichtes lautet folgendermaßen:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 7ten Februar d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Obergerichtsadvocaten v. Prangen in Glückstadt, als Contradictors, und des Advocaten Helmcke in Rendsburg, als Güterpflegers im Concurse über den Nachlaß des Kammerraths und Cassirers M. in R., Appellanten, wider den Gastwirth W. in O., Justificanten, jetzt Appellaten, betreffend die Justification mehrerer **sub passu** 14 des Professionsprotocolls beschafften Angaben, jetzt die Appellation wider das Prioritätsurtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 29sten November 1852,

wird,

in Erwägung, was zuvörderst die erste angemeldete Forderung des Justificanten von 936 ℔ nebst 4 pCt. Zinsen seit **ultimo** Decbr. 1844 betrifft, daß die Anerkennung einer Schuld als durch Abrechnung und Liquidation festgestellt, eine genügende **causa debendi** enthält, nicht nur wenn die Absicht gewesen ist, zugleich durch Novation die früheren Schuldverhältnisse aufzuheben, und das neue Versprechen an die Stelle zu setzen, sondern auch wenn man ein bloßes **constitutum debiti** hat vornehmen, also dem Gläubiger das Recht hat lassen wollen, auch noch seine ursprünglichen Ansprüche geltend zu machen, daferne er aus irgend einem Grunde dies vorziehen sollte, indem sowohl das **constitutum debiti** als die Novation eine klagbare **causa debendi** ist, mithin sobald eine, in dem einen oder dem andern Sinn stattgefundene Anerkennung der Schuld bewiesen wird, der Gläubiger nicht außerdem die zu Grunde liegende Schuld darzuthun hat, sondern deren Nichtexistenz zum Gegenbeweise gehört;

in Erwägung sodann, die zweite Forderung des Justificanten von 375 Rbthlr. nebst Zinsen eines Jahres anlangend:

1) daß die Verbürgung des Justificanten für diese Summe an den Justizrath V. in A. von dem Appellanten eingeräumt ist;

2) daß die Befriedigung des Gläubigers von Seiten des Justificanten durch die auf die Schuldverschreibung des Cridars notirte Bescheinigung des Justizraths V., daß der Justificant als Bürge den obgenannten Capitalrest von Rbthlr. 375 nebst Zinsen eines Jahres mit ihm liquidirt habe, in Verbindung mit der Auslieferung des Schuldscheins und der Verbürgungsacte an den Justificanten, als hinreichend bewiesen erscheint;

3) daß wenn ein Bürge den Creditor befriedigt, nicht die Absicht der Tilgung der Schuld, sondern der Ankauf der Forderung gesetzlich angenommen wird, daher auch ohne vorgängige Ausbedingung der Cession, diese hinterher gültig an den Bürgen geschehen kann;

4) daß sobald die Cession geschehen sein wird, dem Justificanten unzweifelhaft der Platz **inter hypothecarios simplices** gebührt, den der befriedigte Creditor selbst erhalten hätte, und

5) daß die anfängliche Zuvielforderung des Justificanten, in Betreff der Zinsen, durch die Beschränkung seines Anspruchs auf die Zinsen eines Jahres im Prioritätserkenntniß erledigt ist;

in Erwägung, daß demnach die Beschwerden der Appellanten, soweit sie die beiden vorgedachten Forderungen betreffen, sich als unbegründet darstellen,

den Appellanten in Rücksicht ihrer, auf die Forderungen des Justificanten von 936 ℔ nebst 4 pCt. Zinsen seit **ultimo** Decbr. 1844 und von 375 Rbthlr. nebst eines Jahres Zinsen, sich beziehenden Beschwerden, ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 9ten März 1853.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 18te Stück.)

Dienstag den 24sten Mai.

26. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Zollverwalter Behrens in Dwerkathen, fiscalisch Angeklagten, in peto. Dienstvergehen, s. w. d. a.

Eodem.

27. Terminus zur Ablegung der Curatelrechnung für die schwachsinnige Emilie Alsen, Tochter des Kanzeleiraths Alsen, in Altona.

Donnerstag den 26sten Mai.

28. Der Kaufmann A. Voigt in Kiel, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann F. W. Kortmann in Hamburg, Kläger und Appellaten, in peto. deb. Beo.℔ 283. 4 ß, nunc appellat.

Freitag den 27sten Mai.

29. Der Hofbesitzer Hans Hinrich Ladiges in Hollm, Kläger und Appellant, wider die Hofbesitzer Hinrich Ladiges, Jochim Biesterfeld und Hans Hinrich Haardtje daselbst, Beklagte und Appellaten, in peto. Erstattung von Confirmationsgebühr und Canon und Anerkennung einer gleichen Beitragsleistung pro futuro, nunc appellat.

Montag den 30sten Mai.

30. Die Wittwe Magdalena Harms, c. cur. in Kellinghusen, Beklagte und Appellantin, wider den Bauervogt Harms, als Syndicus der Dorfschaft Vorbrügge, noie. der Dorfschaft, Kläger und Appellaten, in peto. Wegestreitigkeit, hinc appellat.

Eodem.

31. Terminus zur Ablegung der Administrationsrechnung über das von Selby-Güldensteiner Fideicommiß.

Dienstag den 31sten Mai.

32. Der Hofbesitzer Peter Thomsen, als Syndicus der Bauerschaft Welmbüttel, Kläger und Appellant, wider den Hofbesitzer Claus Groth in Welmbüttel, Beklagten und Appellaten, in peto. Gestattung der Vermessung eines Buschtheils, nunc appellat.

Eodem.

33. Letzterer wider Ersteren in eadem causa.

Donnerstag den 2ten Juni.

34. Der Fischer Johann Hinrich Kröger in Neustadt, Beklagter und Appellant, wider den Eingesessenen Johann Christian Willers daselbst, Kläger und Appellaten, wegen eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt Appellation.

Freitag den 3ten Juni.

35. Der Kaufmann Matthias Harms in Elmshorn, Kläger, wider die Eingesessenen C. F. Niebuhr und Joh. Bockel in Vormstegen und J. Schütt und J. Wulff zu Klostersande, als p. t. Bevollmächtigte der Communen Vormstegen und Klostersande, Beklagte, in peto. deb. Crt.℔ 500, cum usur.

Montag den 6ten Juni.

36. Terminus ad de- et contradeducendum in Sachen des Amtschirurgen Johann Andreas Bliedung in Kiel, Klägers, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagte, in peto. Schadensersatzes.

Dienstag den 7ten Juni.

37. Der Gastwirth J. F. C. Schneidler in Pinneberg, Kläger, wider die Erben des Geheimen-Conferenzraths und Landdrosten von Döring, Beklagte, in peto. Zahlung eines jährlichen Rechnungsgeldes von 60 ₰ und Rückerstattung von 120 ₰ Cour.

Donnerstag den 9ten Juni.

38. Der Etatsrath, Professor Dr. Hegewisch in Kiel, Kläger, wider den Dr. Balemann daselbst, Beklagten, in peto. Erstattung von 1744 ℔ 14½ ß Cour. s. w. d. a.

Eodem.

39. Terminus zur Nachweisung des Vermögens der Tochter des Dr. med. A. Seestern-Pauly in Kiel.

Montag den 13ten Juni.

40. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Hausvogt und Branddirector Albers in Reinfeld, fiscalisch Angeklagten, wegen Defects in verschiedenen dem Angeklagten anvertraut gewesenen öffentlichen Kassen und sonstiger Amtsvergehen.

Donnerstag den 16ten Juni.

41. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Inspector und Branddirector Justizrath Lange in Wandsbeck, fiscalisch Angeklagten, in peto. verschiedener Amtsvergehen und Kassendefects.

Montag den 20sten Juni.

42. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Hausvogt, Capitain Hermann Ferdinand v. Kirchner in Reinbeck, fiscalisch Angeklagten, wegen Mißbrauches seiner Amtsgewalt, Theilnahme an betrügerischen Versuren des Raphael Marono und versuchter Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

21. Stück. Den 23. Mai 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair an die Königl. Steuer- und Domanialhebungsbehörden im Herzogthum Holstein,

vom 15ten April 1853.

Mit Beziehung auf die im 9ten Stück des Gesetz- und Ministerialblatts pro 1853 aufgenommene Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 31sten März d. J., betreffend das Münz- und Geldwesen im Herzogthum Holstein, wird den Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden dieses Herzogthums zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß die von den Hebungsbeamten entgegengenommenen Preußischen Thaler, 12- und 4 Courantschilling-Stücke zu den Auszahlungen für die Königliche Kasse nicht zu verwenden, sondern an die Centralkasse einzusenden sind. In Fällen, wo zur Bestreitung bevorstehender Zahlungen ein hinreichender Behalt von andern, inländischen Münzsorten nicht vorhanden sein möchte, sind die erforderlichen Summen bei der Centralkasse zu requiriren. Zugleich werden die Königlichen Hebungsbehörden, unter Bezugnahme auf den § 17 der Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781 darauf hingewiesen, daß die erhobenen Preußischen Thaler unter keinen Umständen gegen andre Münzsorten umgewechselt werden dürfen.

Andre fremde Münzen, als Preußische Thaler sind überall nicht in Zahlung anzunehmen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten April 1853.

Reventlow-Criminil.

S. Stemann.

II.

Bekanntmachung, betr. die vom 1sten Januar 1853 bis ult. März 1854 für Rechnung der Finanzkasse in dem Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten,

vom 26sten April 1853.

In Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst getroffenen Bestimmungen über die in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1853 bis ult. März 1854 im Herzogthum Holstein für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmenden Chausseebauten sollen folgende Kunststraßen in Bau genommen werden:

1) die Chaussee von Crempe nach Glückstadt, 0,97 Meile,
2) die Chaussee von Holstengraben nach Brunsbüttler Hafen, 0,668 Meile.

Ferner soll:

3) die antecipirte Itzehoe-Holstengrabener Chaussee für Rechnung der Finanzkasse eingelöst werden auf einer Strecke von 0,862 Meile.

Vorstehendes wird hiedurch in Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26sten April 1853.

Reventlow-Criminil.

G. Lueders.

Entscheidungen.

Vertragsmäßige Zinsen können noch nach bezahlter Hauptschuld eingeklagt werden. — Verjährung jährlich wiederkehrender Leistungen. — Die eingetretene Extinctivverjährung tilgt die natürliche Verbindlichkeit nicht. — Verzicht auf Altentheilsleistungen. — **Pluspetitio re**, Begriff.

In Sachen des Hufners Jochim Schurbohm aus Wellsee, **uxor. noie.** Maria Catharina, geb. Hingst, des Hufners Claus Schlüter aus Postfeld, **uxor. noie.** Anna Magdalena, geb. Hingst, und des Schullehrers Stolley aus Rönne, **uxor. noie.** Catharina Margaretha, geb. Hingst, Kläger, Appellanten und Appellaten, **per mandatarium** den Ober- und Landgerichtsadvocaten S. H. Hall, gegen den Hufner Hans Hingst zu Großbarkau, Beklagten, Appellaten und Appellanten; wegen rückständiger Zinsen und Altentheilsleistungen aus einem Hufenüberlassungscontract, jetzt gegenseitige Appellation gegen das Erkenntniß des klösterlichen Civilgerichts zu Preetz vom 13./20. März 1852,

ergeben die Acten: Unterm 8ten April 1819 hat der Beklagte von seiner Mutter, Anna Margaretha Hingst **c. c. m.** ihre in Groß Barkau belegene Hufe für 3000 ℛ und Prästirung eines Altentheils, welches für den Fall, daß solches nicht **in natura** benutzt werde, mit jährlich 200 ℔. vergütet werden sollte, gekauft. Am 1sten Mai hat Beklagter darüber eine übliche Schuld- und Pfandverschreibung zu 4 pCt. ausgestellt und am 13ten Sept. 1826 auf diese Schuld 600 ℛ bezahlt. Am 29sten Octbr. 1833 hat die Mutter des Beklagten die zu 2500 ℛ Crt. festgestellte Schuld mit 1900 ℛ an ihre Töchter abgetheilt und Beklagter darüber Partialobligationen ausgestellt. Das verschriebene Altentheil ist nicht **in natura** benutzt worden.

Nach dem Tode der Mutter haben diese Verhältnisse nun zu einer Klage der Töchter gegen ihren Bruder, den Beklagten, vor der Klösterlichen Obrigkeit zu Preetz Anlaß gegeben, in welcher sie behaupten, daß die Söhne der Eheleute Hingst durch Ueberlassung der beiden **resp.** dem Vater und der Mutter zuständig gewesenen Hufen reichlich bedacht seien; dies einsehend, habe der Vater in einer Testamentsschedel verfügt, daß die Söhne keinen Antheil an dem übrigen älterlichen Nachlaß haben sollten und diese Testamentsschedel sei von der Wittwe Hingst sowohl, als von ihren beiden Söhnen Claus und Hans Hingst anerkannt. Die Klägerinnen seien also die alleinigen Erben der eingeklagten Forderungen, und habe Claus Hingst auch noch erklären lassen, daß er an dem gegenwärtigen Processe keinen Theil nehmen wolle. Diejenigen Zinsen nun, welche der Beklagte seiner Mutter für die 2500 ℛ, denn für 500 ℛ schienen die Zinsen im Jahre 1833 berichtigt zu sein, aus dem Kaufcontracte über die Hufenstelle seit Mai 1820 bis dahin 1833 und von Mai 1833 bis zum 29sten October 1833 mit 4 pCt. **pro anno** zu bezahlen gehabt, habe er nicht bezahlt, und gehöre also diese Forderung von 4348 ℔. zu den **Activis** der mütterlichen Erbmasse. Eben so verhalte es sich mit dem Altentheil. Weder der Vater noch die Mutter habe den Altentheil benutzt, der Beklagte aber die statt der Benutzung **in natura** jährlich zu zahlenden 200 ℔. nie bezahlt. Vom 1sten Mai 1820 sei dies Prästandum zuerst fällig gewesen, und von da an bis zum Tode der Mutter am 28sten Oct. 1850, mithin für einen Zeitraum von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zu zahlen, im Ganzen also mit 6298 ℔. 6 ß **cum usur. moræ** für jedes einzelne Jahr.

Eine inzwischen über den Mobiliarnachlaß der Mutter stattgehabte Erbtheilung beziehe sich nicht auf diese Zinsen und Altentheilsleistungen, welche aus dem abgeschlossenen Kaufcontracte des Beklagten über die mütterliche Hufenstelle mit der **actio venditi** und **event.** der **actio hypothecaria** eingeklagt würden. Klägerinnen bitten um ein Erkenntniß, daß Beklagter schuldig:

> die libellirten rückständigen Zinsen mit 4348 ℔. so wie die libellirten 6298 ℔. 6 ß rückständigen Altentheilsleistungen mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Fälligkeit jeder einzelnen jährlichen Altentheilsleistung bis zum Zahlungstage, jedoch nicht **ultra alterum tantum, event.** mit 5 pCt. Verzugszinsen vom 13ten März 1851 oder doch vom Tage der angestellten Klage, innerhalb 6 Wochen an die Kläger **in qual. qua** auszukehren **rc.**,
>
> in Entstehung dessen, daß Beklagter schuldig: seine in Groß Barkau belegene Hufe **c. pert.** binnen 6 Wochen an die Kläger **in qual. qua** auszuliefern, um sich daraus bezahlt zu machen, es sei denn, daß der Beklagte durch Zahlung binnen Ordnungsfrist das Pfand lösen wolle, **ref. exp.**

Vor der Einlassung hat der Beklagte die Einrede der Verjährung opponirt. Die Klage sei am 1sten Mai 1820 **nata** gewesen, folglich den 1sten Mai 1850 verjährt. Die Ansicht der Mehrzahl der Juristen, daß bei Forderungen auf wiederkehrende terminliche Leistungen nach Ablauf von 30 Jahren nicht das ganze Recht, sondern nur das auf die einzelnen über 30 Jahre rückständigen Leistungen existente Forderungsrecht verjährt sei, sei nämlich eine irrige. Auch die längere Dauer der **actio hypothecaria** komme bei der gänzlichen Erlöschung der Forderung durch die eingetretene Verjährung nicht in Betracht.

Beklagter läugnet, daß er die von dem Vater errichtete Testamentsschedel anerkannt habe, erklärt es für unwahr, daß er die ihm nach dem Kaufcontracte vom 8ten April 1819 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt habe, vielmehr habe er die Zinsen von Maitag 1819 an richtig bezahlt. Die Größe der Schuld von 2500 ℛ statt 2400 ℛ beruhe darauf, daß 100 ℛ rückständige Zinsen zum Capital geschlagen seien. Die Mutter habe daher weder den 29sten October 1833 noch zur Zeit ihres Todes ein Forderungsrecht für rückständige Zinsen gehabt, worauf sie überdies durch Rückgabe der Obligationen und Annahme der Obligation vom 29sten October 1833 auf 600 ℛ durch Quitung und Delirungsconsens, so wie durch ausdrückliche Erklärung, daß sie weder Capital noch Zinsen zu fordern habe, verzichtet, welchen Beklagter überdies acceptirt habe. Die Altentheilsleistungen betreffend, so habe Beklagter, da der Vater bis 1827 gelebt, dieselben erst von dieser Zeit an zu prästiren gehabt. Sein Vater sowohl als später seine Mutter, wie sie noch auf dem väterlichen Hofe gewohnt, hätten aber während dieser Zeit auf die Zahlung des Altentheilsprästandi Verzicht geleistet. Erst im Jahre 1830, als die Mutter die väterliche Hufe verlassen, habe die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen 200 ℳ begonnen, welche Summe indessen durch Vereinbarung auf 90 ℳ jährlich, wenn eins der Aeltern zum Genuß des Altentheils kommen sollte, herabgesetzt worden. Diese Vereinbarung sei wiederholt von der Mutter c. c. bestätigt.

In einem am 4ten Januar 1851 abgehaltenen Vergleichstermin sei ausgemacht worden, daß beide Brüder mit erbberechtigt sein sollten, später hätten die Klägerinnen zwar dies nicht anerkennen wollen und einen Termin zur Güte ausgebracht. Dieser sei fruchtlos gewesen; indessen hätten die Klägerinnen sich dabei beruhigt und die Theilungsacte über den mütterlichen Nachlaß, der zu 1267 ℳ 7¼ ß constatirt worden, genehmigt.

Der Beklagte hat die proceßhindernde Einrede der Verjährung als peremtorische wiederholt und ferner opponirt:

1) die Einrede des Verzichts,
2) die Einrede der Zahlung und
3) der Zuvielforderung,

gestützt auf obige Ausführungen und sodann um Abweisung der Klage ref. expens. event. um Abweisung der zuviel geforderten 7282 ℳ 2 ß unter Compensation der Kosten gebeten.

Nachdem re- und duplicirt worden, hat das Klösterliche Gericht unterm 13ten März v. J. erkannt: *) daß Beklagter mit der proceßhindernd vorgeschützten Einrede der Verjährung zu enthören und wie eventuell geschehen, sich auf die Klage

*) Erkenntniß der klösterlichen Obrigkeit:

In Sachen des Hufners Jochim Schurbohm aus Wellsee, uxor. noie. Anna Catharina, geb. Hingst, des Hufners Claus Schlüter aus Postfeldt, uxor. noie. Anna Magdalena, geb. Hingst, und des Schullehrers Stolley aus Rönne, uxor. noie. Catharina Margaretha, geb. Hingst, Kläger, wider den Hufner Hans Hingst in Groß-Barkau, Beklagten, wegen rückständiger Zinsen und Altentheilsleistungen aus einem Hufenüberlassungscontracte;

— — — — — — — — — — — —

steht zur richterlichen Beurtheilung:

ob die vorgeschützte Einrede der Verjährung als eine proceßhindernde für begründet zu achten,

eventuell:

ob und wie weit die Klage und die derselben opponirten einfach peremtorischen Einreden für begründet und bewiesen zu erachten.

In Erwägung nun, daß bei periodischen Leistungen, welche eine accessorische Natur haben, zwar alle rückständigen Zinsen, selbst wenn sie nicht über die Verjährungszeit hinausliegen, zugleich mit der Capitalforderung durch Verjährung verloren werden, dagegen aber, wenn die Hauptschuld der Verjährung entzogen worden, die Klage auf jeden einzelnen Zinsposten für sich, von der Zeit an, wo derselbe fällig geworden ist, verjährt,

l. 7 § 6 C. de præscript.;

und

in fernerer Erwägung, daß im vorliegenden Falle die ursprüngliche Hauptschuld der 3000 ℛ, aus welcher die Zinsen eingeklagt worden, dadurch der Verjährung entzogen ist, daß unbestritten der Beklagte nicht nur im Jahre 1826 eine Abschlagszahlung auf die Hauptschuld geleistet, sondern auch im Jahre 1838 über das residium der Hauptschuld neue Verschreibungen ausgestellt, Novationen vorgenommen und nach der Zeit Zinsen gezahlt hat, Handlungen, wodurch während des Laufs der Verjährung eine Anerkenntniß der Hauptschuld beurkundet und die Verjährung derselben unterbrochen worden,

l. 5 C. de duob. reis.,
l. 7 § 5 C. de præscript.,
l. 8 § 4 C. eod.,
l. 19 C. de fide instr.;

in weiterer Erwägung, daß bei periodischen Leistungen, welche wie die jetzt eingeklagten Altentheilsleistungen als die Hauptforderung selbst zu betrachten sind, jede einzelne Leistung als eine selbstständige Forderung existirt, deren Klage für sich ohne Einfluß auf die folgenden verjährt,

l. 7 § 6 C. de præscript.;

und

in Erwägung, daß demnach die von dem Beklagten proceßhindernd vorgeschützte Einrede der Verjährung so wenig rücksichtlich der eingeklagten Zinsen als der eingeklagten Altentheilsleistungen diese Wirkung beanspruchen kann;

in weiterer Erwägung, daß nach geschehener Verwerfung der proceßhindernden Einrede der Verjährung ein näheres Eingehen auf die erhobene Klage

einzulassen schuldig; daß Kläger mit ihrer unbegründeten Klage auf geforderte Zinsen zum Betrage von 4348 ℛ Cour. und auf Altentheilspräſtanden von Maitag 1819 bis zu dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des Carsten Hingst zum Betrage von 1400 ℛ abzuweisen; daß Be-

---

nothwendig wird, und deshalb zunächst die Frage, ob die Klage rechtlich begründet sei, einer der richterlichen, von den Rechtsdeductionen der Parteien unabhängigen Prüfung zu unterziehen ist;

in fernerer Erwägung, daß bei dieser Frage hinsichtlich der klagend geforderten Zinsen der Rechtsgrundsatz ein entscheidendes Moment abgiebt, daß nach erloschener Hauptklage ein Klagerecht auf rückständige Zinsen wegen ihrer accessorischen Natur nicht mehr existirt,

l. 3 C. de fruct. et lit. exp.,
l. 4 C. depos.,
l. 13 u. 26 C. de usur.,
l. 49 § 1 D. de act. emti vend.,

und daß daher die vorliegende Klage, soweit durch dieselbe die für die Zeit vom 1sten Mai 1820 bis zum 29sten October 1833 behauptlich in Rückstand gelassenen Zinsen mit zusammen 4348 ℛ Cour. gefordert werden, als unbegründet erscheint, weil unbestritten die Hauptforderung bereits vor mehreren Jahren durch die geschehene Rückzahlung des Capitals von dem Beklagten getilgt worden ist;

in weiterer Erwägung, daß der klagend verfolgte Anspruch hinsichtlich der vom 1sten Mai 1820 bis zum Todestage der Altentheilerin am 28sten October 1850 behauptlich in Rückstand gelassenen Altentheilspräſtationen zum Betrage von 6298 ℛ 6 ß nebst beikommenden Zinsen insofern zwar an sich begründet erscheint, als diese Präſtationen, mag man sie nach der rechtlichen Natur der Alimente oder des Nießbrauchs beurtheilen, jedenfalls, soweit sie während Lebzeiten der Altentheilerin fällig geworden, auf ihre Erben transmittirt worden sind, weil bei solchen Präſtationen die cessio diei dasselbe wirkt, was bei natürlichen Früchten die Perception,

l. 58 D. de usufruct.,
l. 9 § 1 D. locati;

in Erwägung jedoch, daß die auf Zahlung der seit dem Antritt der mütterlichen Hufe fällig gewordenen und behauptlich in Rückstand gelassenen Altentheilspräſtationen, als zum mütterlichen Nachlaßvermögen gehörigen, Forderungsrechte gerichtete Klage hinsichtlich derjenigen miteingeklagten Präſtationen, welche schon bei Lebzeiten des Vaters der streitenden Parteien fällig geworden sind, gleichfalls als unbegründet sich herausstellt, weil nach dem hier geltenden sächsischen Ehegüterrecht der Ehemann von allen Gütern seiner Frau, sie seien beweglich oder unbeweglich, den Nießbrauch hat, daher die Einkünfte bezieht und nach seinem Ermessen verwendet; die seit dem Antritt der mütterlichen Hufe vom Maitag 1819 bis zu dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des Vaters fällig gewordenen Altentheilsrevenüen also nicht Forderungsrechte des mütterlichen, sondern des väterlichen Nachlaßvermögens bilden, ein Umstand, der von Wichtigkeit ist, insofern dem Beklagten in dem vorliegenden Processe keine Gelegenheit gegeben worden ist, über seine Stellung und Beziehungen zum väterlichen Nachlasse sich vernehmen zu lassen;

in fernerer Erwägung, daß, wenn gleich nach diesem Argumente die von dem Beklagten vorgeschützte einfach peremtorische Einrede der Klagenverjährung und der Zuvielforderung, soweit sie sich auf die der Zeit nach behauptlich zu viel geforderten Altentheilspräſtanda bezieht, ihre practische Bedeutung verloren hat, dennoch der Beklagte ein Erkenntniß über diese seine Einrede verlangen kann;

in Erwägung sodann, daß bei wiederkehrenden Leistungen ein Klagerecht für jede einzelne Leistung vorhanden ist, sobald diese fällig geworden,

l. 7 § 6 C. de praescript.,

und demnach von diesem Zeitpuncte an die Verjährung für jede einzelne Leistung zu laufen beginnt;

in weiterer Erwägung daher, daß im vorliegenden Falle alle diejenigen Altentheilsleistungen, welche vom Tage der insinuirten Klage angerechnet,

l. 3 C. de ann. exc.,

über 30 Jahre zurückliegen, als verjährt anzusehen sind, und insofern sie durch die principaliter angestellte Contractsklage gerichtlich geltend gemacht worden sind, allerdings durch die vorgeschützten Einreden der Verjährung und der Zuvielforderung würden beseitigt werden;

in Erwägung, daß die mit der Contractsklage cumulirte Hypothekenklage ausnahmsweise wegen der fortdauernden obligatio naturalis erst in 40 Jahren verjährt,

l. 2 C. de luit. pign.,

diese Verjährungszeit aber seit der Nativität der Pfandklage bei Anstellung derselben unbestritten noch nicht verflossen war, die Pfandklage auch durch den Tod der Altentheilerin den Klägerinnen keineswegs verloren gegangen ist, indem, wenn gleich mit dem Tode der Altentheilerin das Altentheilsrecht selbst mit dem dafür bestellten Pfande fernerhin zu existiren aufgehört hatte, dennoch hinsichtlich der beim Tode der Altentheilerin verfallenen und auf deren Erben transmittirten Altentheilspräſtationen, beides, sowohl das Hauptrecht, als das dafür bestellte Pfandrecht, mit klagbarer Wirkung besteht und deshalb die Einrede der Verjährung und der Zuvielforderung in dieser Hinsicht für begründet nicht erkannt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß der Einrede des Verzichts, soweit sie darauf basirt worden, daß die Mutter vertragsmäßig auf alle nicht geleisteten Altentheilspräſtationen, sowie auf die Präſtation des Altentheils, so lange sie die väterliche Hufe bewirthschafte, verzichtet, und daß sie vertragsmäßig das contractliche Aequivalent des Altentheils von 200 ℛ auf 90 ℛ jährlich herabgesetzt haben soll, die Replik des gesetzlich ungültigen und nichtigen Verzichts entgegengesetzt ist, und es sich deshalb zunächst darum handelt, ob Klägerinnen mit dieser Replik zu hören sind;

klagter mit der vorgeschützten einfach peremtorischen Einrede der Verjährung zu enthören, mit den gleichfalls vorgeschützten Einreden des Verzichts, der Zahlung und der Zuvielforderung aber beziehungsweise zu enthören und zu hören:

könnten und würden hiernächst binnen Zeit der Ordnung, unter Vorbehalt der Gegenbeweise und der Eide rechtlicher Art nach darthun und beweisen:

I. Kläger in qual. qua, daß die eingeklagten Altentheilsleistungen aus dem mütterlichen Nachlaßvermögen allein auf ihre Ehefrauen mit Ausschluß des Beklagten und seines Bruders übergegangen seien,

II. Beklagter, entweder, daß seine Mutter die auf 200 ℔ Cour. für das Jahr contractlich festgestellte Altentheilsleistung auf 90 ℔ jährlich herabgesetzt, und er diese Herabsetzung angenommen habe, daß seine Mutter auf diese jährliche Altentheilszahlung für die Zeit, wo sie die väterliche Hufe selbst bewirthschaftete, Verzicht geleistet und er diesen Verzicht angenommen, seine Mutter auch die väterliche Hufe bis zum Jahre 1830 selbst bewirthschaftet habe und daß er seit dieser Zeit bis zum Tode seiner Mutter die jährlichen 90 ℔ an sie bezahlt habe, oder

daß die Klägerinnen auf die von ihnen eingeklagten Altentheilszahlungen Verzicht geleistet und er diesen Verzicht angenommen habe,

so solle rc. weiter ergehen, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Theile das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

I. die Kläger und Appellanten:

A. die eingeklagten rückständigen Zinsen betreffend, daß erkannt wie geschehen und nicht

---

in weiterer Erwägung, daß, wenn gleich in dem § 6 der Verordnung vom 20sten Januar 1797, betreffend die Begünstigung der s. g. Altentheile und Sicherstellung ihrer Rechte, vorgeschrieben worden, daß Altentheiler eben so wenig auf die der Abnahme wegen ihnen verschaffte Sicherheit, als auf die Abnahme und Versorgung selbst ohne erhebliche von der Obrigkeit zu prüfende Gründe und dazu von derselben erhaltenen Genehmigung verzichten können, dennoch dieses Gesetz als ein prohibitives in dem Sinne, daß die dagegen unternommene Handlung als absolut nichtig anzusehen wäre, nicht aufzufassen ist, vielmehr, da für die Unterlassung der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Genehmigung die Strafe der Nullität gesetzlich nicht ausgesprochen worden, der behauptete vertragsmäßige Verzicht als ein solcher, der auch vor erfolgter obrigkeitlichen Genehmigung die Contrahenten insoweit wenigstens verbindet, daß auf die obrigkeitliche Bestätigung des Vertrags geklagt werden kann, und die gegen den Verzicht vorgebrachte Replik der Nullität daher als eine exceptio de jure tertii erscheint, diese Replik im vorliegenden Falle auch um so weniger Platz greifen kann, weil es sich um ein geschehenes Aufgeben des stipulirten Versorgungsrechts selbst und der dafür bestellten Sicherheit nicht handelt, sondern nur um den Verzicht auf einen Theil der verschriebenen Abnahme und einzelner fällig gewordenen Prästationen;

in fernerer Erwägung, daß sodann den Einreden des Verzichts und der Zahlung die Replik der dunkeln und zu allgemeinen Einrede entgegengesetzt worden, daß aber diese deshalb verwerflich erscheint, weil die Thatsachen, welche zur Begründung der Replik herbeigezogen worden, und den Beweis des Vorhandenseins der rechtlich nothwendigen allgemeinen Bedingungen des behaupteten Rechtsgeschäfts, wie die Abwesenheit etwaniger Hindernisse bezwecken, nicht sowohl einen Gegenstand des Beweises für den Beklagten, als vielmehr des Gegenbeweises für die Kläger bilden;

in fernerer Erwägung sodann, daß die Einrede der Zahlung, soweit sie auf die bei Gelegenheit der Litiscontestation ausgesprochene Behauptung sich stützen soll, daß contractlich die Prästation der stipulirten Altentheilsleistungen erst nach dem Tode einer der Aeltern habe beginnen sollen, gleichfalls verwerflich erscheint, weil nach dem Sinn und Wortlaut der im § 4 des Kaufcontracts enthaltenen Bestimmung, wornach Beklagter sich verpflichtet, seiner Mutter, sowie deren Ehemann, seinem Vater, so lange einer von ihnen am Leben, das bestimmte Altentheil zu leisten, sich klar ergiebt, daß die stipulirte Altentheilsleistung mit dem Antritt der Hufe beginnen und bis zum Tode des Längstlebenden von den beiden Altentheilern unverkürzt fortdauern solle;

in weiterer Erwägung, daß die Einrede der Zuvielforderung, soweit sie darauf gestützt worden, daß die Altentheilsprästationen nicht auf die Klägerinnen allein, sondern auch auf den Beklagten und seinen Bruder übergegangen seien, ein Ablaugnen dieses mittelbaren Klaggrundes enthält, indem der exclusive Uebergang der der verstorbenen Mutter aus dem Altentheil zukommenden Forderungsrechte auf die Klägerinnen in Abrede gestellt wird, und daß, weil dieser Legitimationspunct einen integrirenden Theil des Klaggrundes ausmacht, Klägerinnen denselben nicht präjudiciell, sondern hauptsächlich zu erweisen verpflichtet sind;

in endlicher Erwägung, daß Beklagter seine Einreden, soweit er nicht mit denselben enthört und der relevante thatsächliche Inhalt derselben von den Klägerinnen geleugnet ist, rechtlicher Art beweisen muß,

erkennt das klösterlich Preetzer Civilgericht aus diesen Gründen hiedurch für Recht:

daß Beklagter rc.

vielmehr der Beklagte unter Verurtheilung in die Kosten zur Zahlung von 4348 ℔. event. zur Herausgabe seiner dafür verpfändeten Hufe schuldig erkannt worden.

B. Die eingeklagten rückständigen Altentheilspräſtanden betreffend:

1) daß erkannt wie geschehen und der Beklagte nicht zur Zahlung der libellirten 6298 ℔ 6 ß, event. zur Auslieferung der dafür verpfändeten Hufe ref. exp. schuldig erkannt worden;

2) daß Kläger mit ihrer Klage auf Altentheilspräſtanda von Maitag 1819 bis zu dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des Carsten Hingst zum Betrage von 1400 ℔ abgewiesen sind und der Beklagte nicht auch zur Zahlung dieser 1400 ℔, event. zur Herausgabe seiner dafür verpfändeten, in Groß Barkau belegenen Hufe ref. exp. schuldig erkannt ist;

4) daß den Klägern der Beweis auferlegt worden, daß die Altentheilsleistungen aus dem mütterlichen Nachlaßvermögen allein auf ihre Ehefrauen mit Ausschluß des Beklagten und seines Bruders übergegangen seien und nicht, falls es noch eines Beweises in dieser Hinsicht bedurft hätte, derselbe nicht dahin clausulirt worden,

daß der Beklagte die mütterliche Disposition vom 23sten Octbr. 1826 anerkannt habe;

4) daß der Beklagte mit der unbegründeten Einrede, daß seine Mutter die auf 200 ℔ contractlich für das Jahr festgesetzte Altentheilsleistung auf 90 ℔ herabgesetzt habe ꝛc. gehört, event. daß nicht in das Beweisinterlocut die Worte aufgenommen seien, daß die Mutter des Beklagten unter Beistand eines hinzugezogenen Curators die Altentheilsleistung auf 90 ℔ herabgesetzt habe;

5) u. 6) daß der Beklagte mit der Einrede des Verzichts gehört und der desfallsige Beweis nicht anders clausulirt worden, und

7) daß der Beklagte mit der Einrede der Zuvielforderung gehört worden.

II. Der Beklagte:

1) daß erkannt wie geschehen und Kläger in qual. qua nicht mit der verjährten Klage ref. expens. abgewiesen worden;

2) daß der Beklagte nicht mit der Duplik der veränderten dunklen und zu allgemeinen Klage gehört worden; event.

3) daß Beklagter nicht mit der Einrede des Verzichts in Betreff der Altentheilsleistungen wie auch event. der Zinsen, sei es von Seiten der Mutter oder der Klägerinnen, gehört worden; event.

4) daß dem Beklagten nicht generell der Beweis des Verzichts der Mutter auf Zahlung von Altentheilspräſtanden so wie event. der Zinsen auferlegt worden; event.

5) daß die peremtorische Einrede der Verjährung nicht gehört worden, und event.

6) daß die Einrede der Zuvielforderung nicht gehört worden.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung über die beiderseitige Appellation steht nach Maßgabe der aufgestellten Beschwerden zur Frage: ob und inwieweit die Klage sowohl als die Einreden begründet und erwiesen sind?

In Erwägung nun, daß wenn auch die Accessionen nicht mehr eingeklagt werden können, wenn die Klage auf Leistung der Hauptsache, mit welcher auch die Accessionen wie z. B. Verzugszinsen eingeklagt werden müssen, erloschen ist, *)

l. 3 C. de fruct.,
l. 26 C. de usur.,
l. 4 C. deposit.,
l. 129 § 1 D. de R. J.,

dennoch vertragsmäßig stipulirte Zinsen eines Darlehns hievon eine Ausnahme machen, weil die Klage auf Zahlung contractlicher Zinsen auf einem eigenen Vertrage beruht, da die Verzinsung des Darlehns zum Begriff des mutuum nicht gehört und die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen in dem Darlehnsvertrage als einem Realcontracte an und für sich nicht enthalten ist, dieselbe vielmehr erst durch ein besonderes den Zinsfuß festsetzendes pactum begründet wird, allen gültigen Verträgen aber nach heutigem Rechte die Kraft der römischen Stipulation beigelegt ist,

l. 1 Cod. de judiciis; **)

in weiterer Erwägung, die Einrede der Verjährung anlangend, daß nach der in der Praxis bisher angenommenen Meinung, bei Obligationen, die beständig wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben, nicht das ganze Recht präscribirt wird, sondern nur die einzelnen Leistungen der Verjährung unterworfen

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 91.

**) cfr. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, Band VI. S. 160.

sind, *) mithin in diesem Falle die vor 30 Jahren fällig gewesenen Zinsen und Altentheilspräftanden nicht mehr eingeklagt werden können, es aber bei der längeren Dauer der mit der **actio venditi** cumulirten **actio hypothecaria** hierauf nicht weiter ankommen kann, indem die letztgedachte Klage insofern für die volle Zeit ihrer Dauer wirksam ist, als auch für die ungeachtet der eingetretenen Klagenverjährung nachbleibende **naturalis obligatio** das bestellte Pfand verhaftet bleibt, **)

l. 5 pr. D. de pign.,

daß aber, da **judicium a quo** die Klage auf Zahlung der beim Ableben des Vaters der Parteien rückständigen Altentheilspräftanden mit Recht zurückgewiesen hat, weil aus den von demselben angeführten Gründen die Klägerinnen als Erbinnen ihrer Mutter zur Anstellung der Klage auf die Altentheilsleistungen, die dem Vater gebührten, nicht legitimirt erscheinen, die Gerichte aber **ex officio** den Legitimationspunkt zu berücksichtigen haben, die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Altentheilspräftanden auch aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt;

in fernerer Erwägung, die übrigen Einreden des Beklagten anlangend, daß

1) die Einrede des Verzichts sowohl mit Beziehung auf die Forderung der Zinsen als auf die der Altentheilspräftanden begründet ist, denn wenn auch zufolge der

Verordnung vom 20sten Januar 1797, § 6,

Altentheiler nicht ohne **causæ cognitio** auf ihren Abschied Verzicht leisten können, ***) so kommt diese gesetzliche Bestimmung doch nicht dann in Betracht, wenn Altentheiler bereits fällige Altentheilspräftanda erlassen oder verschenken und wenn es sich um die Rechte der Erben verstorbener Altentheiler handelt, weil alsdann theils von einem Verzichte auf den Altentheil nicht mehr die Rede sein kann, theils auch die **ratio legis**, die zu befürchtende Verarmung der Altentheiler, nicht mehr Anwendung leidet und endlich die Erben verpflichtet sind, die Handlungen ihres Erblassers anzuerkennen;

daß aber allerdings die **replicando** behauptete Nichtigkeit des mütterlichen Verzichtes wegen Fehlens des nicht hinzugezogenen Curators als der Vorwurf der Fehlerhaftigkeit eines als gültig zu präsumirenden Rechtsgeschäfts zum Beweise der Kläger nachgelassen werden muß; sowie

in Erwägung, daß dem Beklagten der Beweis, daß die Klägerinnen **resp.** ihre Mutter auf die Altentheilspräftanda Verzicht geleistet 2c., mit demselben Rechte zuerkannt ist, als demselben ein allgemeiner Verzicht der Mutter auf die Altentheilsleistungen zum Beweise nicht nachgelassen werden, indem die in der 6ten Beschwerde der Klägerinnen vorgeschlagenen letzten Alternativen, auch wenn sie bewiesen würden, nicht die nothwendigen Voraussetzungen eines die Klägerinnen bindenden Verzichts enthalten würden, und die Renunciation der Mutter auf die Altentheilsleistungen generell zum Beweise zu verstellen, bei den von Seiten des Beklagten aufgestellten Behauptungen den Proceßgesetzen nicht gemäß gewesen wäre, auch durch die Anlagen der Exceptionalien, welchen im Uebrigen für die Beweisinstanz ihre etwanige Beweiskraft hiedurch nicht abgesprochen wird, der Verzicht der Mutter nicht beigebracht ist, für die Annahme eines stillschweigend ertheilten Erlasses der Zinsen es jedoch an vorliegenden concludenten Handlungen der Mutter mangelt;

2) die Einrede der Zahlung der Beibringung eines näheren Beweises bedarf, da dieselbe von Seiten der Kläger **in qual. qua replicando** in Abrede gezogen worden ist, und

3) die Einrede der Zuvielforderung unbegründet ist, weil nicht dann eine **pluspetitio** vorliegt, wenn eine Forderung theilweise durch Einreden elidirt wird, sondern alsdann, wenn dem vorhandenen Klaggrunde zuwider eine zu große Forderung eingeklagt wird, *) **judicium a quo** auch die Begründung der Einrede, der Zahlung und Zuvielforderung durch die Behauptung, daß die Altentheilspräftanden erst nach dem Tode eines der Aeltern beginnen sollen, als dem § 4 des Kaufcontractes vom 8ten April 1819 entgegen mit Recht verworfen hat;

in Betracht, daß solchemnach die **gravamina** der Kläger **in qual. qua B** 2, 4, 5, 6 und 7, so wie die **gravamina** des Beklagten **I, III, IV, V, VI** und **VII** ihre Erledigung finden, eine **condemnatoria** aber in Gemäßheit der Beschwerden der Kläger **in qual. qua sub A** und **B** 1, wegen der vorgebrachten negativen Litiscontestation und der vorgeschützten Einreden nicht erfolgen konnte, es also nur noch einer Erörterung der

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 288, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

) cfr. Westphal, Versuch einer systematischen Erörterung der Römischen Gesetze vom Pfandrechte, § 21, S. 40. Schweppe, Römisches Privatrecht, 3te Aufl., § 328. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, Band I. S. 97 und Band V. S. 386. Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts I. S. 212, Anmerk.*)

***) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 288.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 163. 7ter Jahrg., S. 180.

Beschwerde B. 3. der Kläger und II. des Beklagten bedarf und demnach

in Erwägung quoad grav. B 3 der Kläger in qual. qua, daß es hinsichtlich der Frage, ob die Töchter allein mit Ausschluß des Beklagten und seines Bruders zu den angeblich rückständigen Altentheilspräſtanden des mütterlichen Nachlasses erbberechtigt seien? eines Beweises bedarf, da aus den aufgestellten Parteibehauptungen und beigebrachten Documenten eine genügende Beantwortung dieser Frage nicht zu entnehmen, der von den Klägern eventuell vorgeschlagene Beweissatz aber als ein specieller gefaßter nicht durch den von dem judicio a quo genereller abgefaßten Beweissatz ausgeschlossen wird, sowie

in endlicher Erwägung, das gravamen II des Beklagten betreffend, daß in der replicando gemachten Einräumung, daß der Beklagte in den Jahren 1844 bis 1848 auf die rückständigen Altentheilsleistungen einige unbedeutende Zahlungen gemacht, deren Summengrößen den Klägern nicht bekannt seien, eine mutatio libelli nicht gefunden werden kann, diese Einräumung vielmehr jedenfalls bei der nicht widerrufenen Behauptung, daß der Beklagte die ihm obliegenden Altentheilsleistungen nicht erfüllt habe, nicht weiter in Betracht kommen kann,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und mündlich verhandelte Recesse, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

das sententia a qua des Klösterlichen Civilgerichts zu Preetz vom 13ten März v. J. dahin zu modificiren: daß Kläger in qual. qua mit ihrer Klage, auf Zahlung von Altentheilspräſtanden von Maitag 1819 bis zu dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des Carsten Hingst, zum Betrage von 1400 ℔ Cour. abzuweisen, und könnten und würden binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises rechtlicher Art nnd Ordnung nach darthun und erweisen

I. Kläger in qual. qua:

daß die eingeklagten Altentheilsleistungen aus dem mütterlichen Nachlaßvermögen allein auf ihre Ehefrauen mit Ausschluß des Beklagten und seines Bruders übergegangen seien.

II. Beklagter:

unter Enthörung der Einrede der Verjährung und der Zuvielforderung, daß er die libellirten Zinsen an seine Mutter bezahlt habe oder daß dieselbe auf die Zahlung der Zinsen ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht geleistet habe;

und hinsichtlich der eingeklagten und nicht abgewiesenen Altentheilspräſtanda, entweder,

daß seine Mutter die auf 200 ℔ Cour. für das Jahr contractlich festgestellte Altentheilsleistung auf 90 ℔ jährlich herabgesetzt und er diese Herabsetzung angenommen habe,

daß seine Mutter auf diese jährliche Altentheilszahlung für die Zeit, wo sie die väterliche Hufe selbst bewirthschaftete, Verzicht geleistet und er diesen Verzicht angenommen,

wobei jedoch den Klägern in qual. qua der binnen Ordnungsfrist nach geführtem Hauptbeweise anzutretende Gegenbeweis salvis salvandis nachzulassen:

daß ihrer Ehefrauen verstorbene Mutter ohne Hinzuziehung eines Curators auf die Zinsen und Altentheilspräſtanden renuncirt habe;

ferner daß seine Mutter auch die väterliche Hufe bis zum Jahre 1830 bewirthschaftet habe,

und daß er seit dieser Zeit bis zum Tode seiner Mutter die jährlichen 90 ℔ an sie bezahlt habe,

oder daß die Klägerinnen auf die von ihnen eingeklagten Zinsen und Altentheilspräſtanden Verzicht geleistet und er diesen angenommen habe,

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten resp. Beweisen und Gegenbeweisen sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen was Rechtens.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz und Remittirung der Sache ad judicium a quo zum weiteren Verfahren.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 8ten Februar 1853.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

22. Stück. Den 30. Mai 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein,

vom 8ten April 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg eine Vereinigung wegen Anschlusses des Fürstenthums Lübeck an das künftige Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein einzugehen und lassen den in dieser Beziehung von den Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt und die im Uebrigen vorbehaltenen Vorbedingungen für die Ausführung des Vertrages erfüllt worden sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 8ten April 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg andererseits, betr. den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

Seine Majestät der König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg wie auch zu Oldenburg einerseits und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c. andererseits haben, von dem Wunsche geleitet, mit Rücksicht auf die für das Herzogthum Holstein beabsichtigte anderweitige Organisation des Zollwesens, ihren Unterthanen auch fernerhin die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu sichern, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: einerseits Seine Majestät der König von Dänemark 2c. 2c. Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Dannebrogordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des russischen St. Georg- und des französischen Ordens **pour le mérite militaire,** decorirt mit der Medaille für den russisch-türkischen Feldzug $^{1828}/_{1829}$; andererseits Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg 2c. 2c. Höchst Ihren Regierungsrath Gustav Wilhelm Otto Kindt, Ehren-Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Inhaber des mit diesem Orden verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens erster Classe, Ritter des Dannebrogordens, von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

Art. 1.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, treten für Höchst Sich, Höchst Ihre Erben und Nachkommen in der Regierung des Fürstenthums Lübeck mit diesem Fürstenthum, unbeschadet Höchst Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, wie solches gemeinschaftlich für das Königreich Dänemark, für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein beabsichtigt wird, bei.

Art. 2.

Als Folge hievon wird nicht allein ein völlig zollfreier Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und den mit diesem zu einem Zollverein jetzt und künftig verbundenen fremden Gebietstheilen einerseits, so wie dem Fürstenthum Lübeck andererseits stattfinden, sondern es wird auch für den Verkehr des Fürstenthums Lübeck nach und von dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig dieselbe Zollfreiheit zugesichert, welche für den Verkehr des Herzogthums Holstein nach und von diesen Landestheilen zugesichert wird.

Art. 3.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, werden demgemäß im Fürstenthum Lübeck die Regelung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, der Spielkartenstempel-Abgabe, sowie der Brennsteuer, in Uebereinstimmung mit den für das Herzogthum Holstein ergehenden, der Großherzoglichen Regierung in ihren Grundzügen mitgetheilten Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten lassen und zu diesem Zwecke, soweit dieses nicht insbesondere durch die Großherzogliche Zollverordnung vom 6ten Febr. 1839 und deren spätere Abänderungen bereits geschehen, die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(Der Beschluß folgt.)

II.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der durch die Allerhöchste Resolution vom 17ten November 1815 approbirten Bibelgesellschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig,

vom 23sten April 1853.

Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministerii unterm 15ten dieses Monats Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir genehmigen Allergnädigst, daß die durch die Allerhöchste Resolution vom 17ten November 1815 approbirte Bibelgesellschaft in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig aufgehoben werde".

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 23sten April 1853.

C. Moltke.

Regenburg.

G. de Jonquières.

III.

Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amts-Districten des Herzogthums Holstein.

(Beschluß.)

§ 79.

Angabe aller Nebenumstände.

Bei allen im Forste selbst entdeckten Holzdiebstählen oder sonstigen gesetzwidrigen Handlungen, mögen die Thäter entdeckt sein oder nicht, hat der Revierbediente ebenfalls alle dabei in Betracht kommenden Umstände genau zu beobachten und zu notiren, namentlich wenn der Thäter betroffen wird, dessen vollen Vor- und Zunamen, seinen Wohnort, die Zeit, wann die That geschah, ob eine Beschädigung der Befriedigung oder des Fahrbeckes stattgefunden, welche Werkzeuge oder sonstige Hülfsmittel gebraucht worden, ob Widersetzlichkeiten oder sonstiges strafbares Betragen gegen den Bedienten stattgefunden, was geschehen ist, um den nicht bei der That ertappten Thäter zu entdecken, ob Spuren oder Muthmaßungen vorhanden, wohin das gestohlene Holz gebracht sei, wie stark die gestohlenen Stämme im untern Durchmesser, und ob sie gesund und wachsbar, oder trocken, anbrüchig oder gipfeldürr waren; ferner in allen Fällen, wo der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes bei der gerichtlichen Erledigung in Betracht kommt, eine genaue und richtige Angabe des Werthes, welcher auf Verlangen des Gerichtes diensteidlich zu attestiren ist, endlich ob der Thäter bereits früher wegen ähnlicher Contraventionen in Untersuchung gezogen oder bestraft worden sei.

§ 80.

Vieh in den Gehegen.

Die Forstrevierbediente sollen auch angewandt sein, jedes unbefugte Viehweiden in den Gehegen zu verhindern. Kommen Fälle dieser Art vor, so ist das betroffene Vieh sofort einzuschütten und damit nach den Vorschriften des Forststrafgesetzes zu verfahren. Dabei müssen alle Nebenumstände, wie das Vieh ins Gehege gekommen, ob mit oder ohne Schuld des Eigenthümers, welchen Schaden es angerichtet hat u. s. w. genau untersucht und ausgemittelt werden.

§ 81.

Leseholz und Stubbenrodung.

In allen Revieren, in welchen das Sammeln des Leseholzes und das Roden der Stubben den sogenannten kleinen Leuten gestattet ist, hat der Forstrevierbediente strenge darauf zu halten, daß den hierüber erlassenen allgemeinen Reglements oder örtlichen Anordnungen jederzeit gehörig nachgelebt, zu dem Ende, besonders an den Sammeltagen, gute Aufsicht geführt und jeder entdeckte Mißbrauch zur Bestrafung angezeigt werde.

§ 82.

Jagdaufsicht.

Jeder Forstrevierbediente ist zugleich auch Jagdaufseher, und zwar nicht nur in seinem eigentlichen Forstaufsichtsrevier, sondern auch außerhalb desselben, soweit ihm dazu bestimmte Feldmarken angewiesen werden. Er hat hier alles wahrzunehmen, was die gute Jagdordnung verlangt, und ist namentlich verpflichtet, Wilddiebe zu überwachen, sie im Betretungsfall zu ergreifen, Jagdapparate und Hunde ihnen abzunehmen und davon dem Hegereiter Anzeige zu machen. Er soll ferner das ihm zugewiesene Revier von herumstreifenden Hunden und Katzen rein zu halten suchen, gegen alles verbotene Schlingenlegen strenge Aufsicht führen und endlich auch darauf sehen, daß in den verpachteten Jagdrevieren keine Ordnungswidrigkeiten vorfallen oder ungeahndet bleiben.

Um sich als Jagdaufseher in allen vorkommenden Fällen gehörig legitimiren zu können, ist jeder Forstrevierbediente mit einem Jagdschilde zu versehen.

§ 83.

Forst- und Jagdbrüchrapport.

Ueber alle von ihm selbst wahrgenommenen oder zu seiner Kunde gekommenen Forst- und Jagdvergehen, der Thäter mag dabei entdeckt sein oder nicht, hat der Forstrevierbediente wenigstens alle 14 Tage, in wichtigeren Fällen aber sogleich, einen Forst- und Jagdbrüchrapport in üblicher Form dem Hegereiter zuzustellen. In diesen Rapporten sind die betreffenden Brüchfälle mit allen dabei in Betracht zu ziehenden Nebenumständen, cfr. §§ 78, 80, 81 und 82, möglichst klar und bündig darzustellen, auch ist jeder Brüchrapport mit dem amtseidlichen Attest des Berichterstatters zu versehen, daß darin alle zu seiner Kunde gekommenen Forst- und Jagdvergehungen nicht nur vollständig, sondern auch in jeder Beziehung wahrheitsgemäß aufgeführt worden sind.

§ 84.

Befriedigungen, Wasserläufe.

Auf den Zustand der Gehegebefriedigungen und der Wasserläufe in den Gehegen soll der Forstrevierbediente fortwährend seine Aufmerksamkeit richten, und so oft er Mängel daran wahrnimmt, entweder den pflichtigen Landlieger zur Abhülfe derselben veranlassen, oder auch dem Hegereiter das Erforderliche anmelden. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Entwässerung der Gehege nach außen hin in keinerlei Weise durch Staudämme, Berieselungsanlagen oder versäumte Grabenreinigung von Seiten des Anliegers wesentlich gestört oder beschränkt, vielmehr jeder angehalten werde, soweit er gesetzlich oder landüblich dazu verpflichtet ist, die Gehegegraben nöthigen Falles selbst durch neue Ableitungsgraben gehörig wasserfrei zu halten.

§ 85.

Wald- und Moorbrände.

Wenn ein Wald- oder Moorbrand entstanden ist, hat der Forstrevierbediente augenblicklich durch Aufbieten von Mannschaften und Anwendung aller ihm sonst zweckdienlich erscheinenden Maßregeln das Löschen des Feuers zu bewirken. Sofern aber der Brand irgend bedenklich ist und eine größere Ausdehnung zu nehmen droht, soll er nicht nur den Hegereiter und die nächsten Amtsbehörden mittelst Boten schleunigst davon in Kenntniß setzen, sondern zugleich alle benachbarten Dorfschaften durch die Bauervögte zur Hülfleistung aufbieten.

Heidebrennen und Kohlenmeiler.

Um das Entstehen der Wald- und Moorbrände von außen her möglichst zu verhüten, haben die Forstrevierbediente darüber zu wachen, daß allen rücksichtlich des Heidebrennens, der Anlage von Kohlenmeilern u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den angränzenden Grundeigenthümern genau Folge geleistet und jede Gesetzwidrigkeit dieser Art sofort zur Bestrafung angezeigt werde.

§ 86.

Schädliche Forstinsecten.

In allen Revieren, welche Nadelholzbestände enthalten, soll der betreffende Forstrevierbediente fortwährend mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf das Erscheinen der schädlichen Forstinsecten achten und, sofern er davon auch nur die geringste Spur wahrnimmt, solches sofort dem Hegereiter anzeigen, von diesem sich in dieser Beziehung genau instruiren

und mit den Merkmalen bekannt machen lassen, durch welche die Anwesenheit schädlicher Insecten erkannt wird.

§ 87.

Privathölzungen und Moore.

Sofern dem Forstrevierbedienten eine Mitaufsicht über die im Bereiche seines Aufsichtsbezirks belegenen Privathölzungen und Moore übertragen wird, hat er dabei alles wahrzunehmen, was das Gesetz vorschreibt, und es sollen ihm in dieser Beziehung seine Verhaltungsmaßregeln vom Hegereiter speciell mitgetheilt und bekannt gemacht werden.

§ 88.

Beaufsichtigung der Forstbetriebsarbeiten.

Der Forstrevierbediente hat als nächster Aufseher über alle in seinem Revier vorfallenden Forstbetriebsarbeiten im Allgemeinen die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jeder Arbeiter die von ihm übernommene Arbeit, sei es in Accord oder Tagelohn, vorschriftsmäßig ausführe, daß dabei alle Nachtheile, die sich irgend vermeiden lassen, auch wirklich vermieden, und daß namentlich alle in Tagelohn auszuführenden Arbeiten mit Sorgfalt und dem gehörigen Fleiße betrieben werden.

Die Hauptgegenstände, auf welche der Forstrevierbediente in dieser Beziehung seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

Forstnutzungsgeschäft.

1) Bei allen Forstnutzungen soll er darauf sehen und ist dafür verantwortlich, daß überall kein anderes als das wirklich ausgewiesene Holz gefällt, daß jeder Baum richtig und mit möglichst geringem Nachtheil für den jungen Anwachs niedergestämmt, daß dabei das Stempel des Kronhammers vorschriftsmäßig geschont, daß alles Nutzholz gehörig sortirt und vom Brennholz geschieden, daß überall das vorschriftsmäßige Faden- oder Hufenmaaß genau innegehalten, und dabei alles Holz möglichst compact resp. gesetzt oder gelegt, daß demnächst beim Ausrücken wie bei der Hauptabfuhr mit möglichster Schonung der jungen Schläge verfahren, und daß endlich Seitens der Käufer, bevor sie das Holz sich aneignen, alles erfüllt werde, was sie den Verkaufsbedingungen gemäß zu leisten schuldig sind.

Forstculturarbeiten.

2) Bei den Forstculturarbeiten muß er darüber wachen, und ist speciell dafür verantwortlich, daß dieselben in jeder Beziehung mit der gehörigen Sorgfalt und Vorsicht, genau nach den ihm darüber ertheilten Vorschriften, ausgeführt werden. Er ist zu dem Ende verpflichtet, bei allen Saatbestellungen und Pflanzungen so oft irgend thunlich persönlich zugegen zu sein und fortgehend sowohl die gute Ausführung, als auch den guten Fortgang der Arbeiten eben so sehr durch sachkundige Anleitung zu unterstützen und zu fördern, wie durch stete Aufsicht zu überwachen und sicher zu stellen. Er muß demnächst auch für die gute Pflege und den Schutz der jungen Culturen, besonders in den etwa unter seine Aufsicht gestellten Baumschulen und Pflanzkämpen, soweit dieses erforderlich und thunlich ist, Sorge tragen und zu dem Ende in allen vorkommenden Fällen den Hegereiter auf dergleichen Erfordernisse rechtzeitig aufmerksam machen, sofern aber Gefahr beim Verzuge ist, sofort selbst die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Forstverbesserungsarbeiten.

3) In Beziehung auf die Forstverbesserungsarbeiten liegen ihm ganz dieselben Verpflichtungen ob. Er soll ihre gute Ausführung in allen Fällen und bei jedem einzelnen Gegenstande genau controlliren, und insofern er irgend eine Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit Seitens der Unternehmer dabei wahrnimmt, solches sofort dem Hegereiter anzeigen. Insbesondere hat er bei allen Grabenarbeiten darauf zu sehen, daß sie nicht nur hinsichtlich der Länge, Breite und Tiefe vollkommen ordnungsmäßig beschafft, sondern rücksichtlich des ganzen Gefälles ihrer ganzen Länge nach gehörig regulirt werden. Ein Gleiches hat er wahrzunehmen bei allen im Revier vorfallenden Wege-, Brücken- und Sielbauten, wie er denn überhaupt bei seiner ganzen Aufsichtsführung darauf Bedacht nehmen soll, daß er jederzeit im Stande ist, die richtige, contractmäßige Ablieferung aller Forstarbeiten Seitens der Uebernehmer in den betreffenden Löhnungslisten dienstlich mit gutem Gewissen attestiren zu können, cfr. § 61.

§ 89.

Uebernahme von Forstarbeiten.

Wenn in Gemäßheit des § 7 mit Zustimmung des Forst- und Jägermeisters von dem Hegereiter die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten an einen Forstrevierbedienten als Annehmer überlassen wird, so ist dieser verantwortlich für die gute und tadellose Ablieferung der solchergestalt von ihm übernommenen Arbeiten.

Jede sich hierbei herausstellende Unredlichkeit und Uebervortheilung soll in allen Fällen außer den contractlichen Nachtheilen und etwaniger sonstigen Bestrafung für immer die Ausschließung des Betreffenden von jeder ähnlichen Arbeitsübernahme nach sich ziehen.

§ 90.

Anwesenheit bei den Holzauctionen.

Soweit der Hegereiter die gleichzeitige anderweitige Verwendung des Revierbedienten nicht verfügt, und die sonst ihm obliegenden Hauptgeschäfte es gestatten, soll er sowohl bei den Holzausweisungen, als auch bei Abhaltung der Holzverkäufe in seinem Revier zugegen sein. Dieses ist unbedingt nothwendig bei allen in Gemäßheit der §§ 64 und 65 dieser Instruction vom Hegereiter einseitig abzuhaltenden kleinen Auctionen und Verkäufen, in welchen Fällen er auch jedesmal das betreffende Licitationsprotocoll mit zu unterzeichnen hat.

§ 91.

Erscheinen in Untersuchungsterminen.

So oft abseiten des Gerichts bei Erledigung der Forst- und Jagdvergehen seine Anwesenheit im Untersuchungstermin für nothwendig gehalten wird, hat der Forstrevierbediente der desfälligen Ladung Folge zu leisten. Die dadurch veranlaßten Unkosten sollen ihm nach den Bestimmungen des § 71 dieser Instruction vergütet werden.

§ 92.

Jagdbetrieb.

Zur Ausübung der Jagd und zum Fangen der Raubthiere sind die Forstrevierbediente nicht berechtigt. Sie dürfen sich mithin ohne specielle Erlaubniß des Hegereiters nicht damit beschäftigen. Dagegen haben sie die Verpflichtung, letzterem bei Abhaltung der Treibjagden, so oft es verlangt wird, zu assistiren.

Das Erlegen schädlicher Raubvögel, wovon jedoch Eulen ausdrücklich ausgeschlossen werden, steht allen Forstrevierbedienten frei, und sollen sie das dafür im § 66 festgestellte Schießgeld genießen.

§ 93.

Räumung der Dienstwohnung im Kündigungsfall.

Die auf Kündigung angenommenen Forstrevier- und Moorbediente, welche Königliche Dienststellen inne haben, sollen diese im Kündigungsfalle unter regulativmäßiger Ablieferung, falls es verlangt werden sollte, sofort zu räumen verbunden sein, gegen Auszahlung einer halbjährigen Löhnung, vom Zeitpunct der Kündigung angerechnet.

Entscheidungen.

Actio commodati; exceptio compensationis gegen dieselbe.

In Sachen des Kieler Bürgers und Schiffszimmermanns Hilbert, Beklagten und Appellanten, wider den Kieler Bürger und Schiffszimmermann A. Conradi, Kläger und Appellaten, wegen Zurücklieferung einer geliehenen Gien,

ergeben die Acten: Der jetzige Appellat hat gegen den jetzigen Appellanten bei dem Kieler Magistrate klagend vorgebracht: er habe dem Beklagten auf dessen Ansuchen während der Zeit vom 6ten bis 24sten Juli eine ungefähr 120 Faden lange Gien zum Schiffaufwinden geliehen. Später habe er mehrfach die Rücklieferung gefordert, hierauf aber nur zur Antwort bekommen, daß Beklagter nicht im Stande sei, die geliehene Gien abzuliefern. Die Gien habe vor 7 Jahren neu 400 ℔ gekostet, sei also, da sie seitdem nur 4 Mal gebraucht worden, mindestens noch 300 ℔ werth. Da Kläger die Zurücklieferung auf gütlichem Wege nicht habe erlangen können, so bitte er:

> daß der Beklagte schuldig erkannt werde, an den Kläger die von demselben während der Zeit vom 6ten bis 24sten Juli 1851 geliehene Gien ref. exp. binnen Ordnungsfrist zurückzuliefern.

Excipiendo hat Beklagter dahin litem contestirt: es sei wahr, daß Beklagter im Juli vom Kläger eine Gien geliehen und mehrfach gebraucht, auch nicht zurückgeliefert habe. Ueber die Länge von 120 Faden müsse er sich mit Nichtwissen erklären, da er sie nicht gemessen habe, dieselbe aber jetzt verbraucht sei, daher nicht mehr gemessen werden könne. Ob die Gien vor Jahren 400 ℔ gekostet, wisse er nicht, leugne aber, daß sie jetzt noch 300 ℔ werth gewesen sei.

Demnächst hat Beklagter opponirt: 1) die Einrede der unstatthaften Klage. Beklagter habe nämlich schon am 30sten August brieflich dem Kläger erklärt, daß er nicht im Stande sei, ihm die zurückgeforderte Gien abzuliefern, daß er ihn daher ersuchen müsse, den Werth an die Stelle zu setzen und sich über diesen mit ihm zu berechnen. Beklagter halte sich zur Erstattung des Werthes verpflichtet, sei dazu vor Anstellung der Klage bereit gewesen, und habe daher den Kläger in seinen Rechten nicht verletzt. Er habe auf Zurücklieferung, event. auf Erstattung des Werths klagen müssen. Mit dem bloßen Verlangen der Zurücklieferung in natura stehe das eigene Anführen, daß Beklagter erklärt, hierzu nicht im Stande zu sein, im rechtlichen Widerspruch, event.

2) die Einrede der Compensation. Kläger habe nämlich im Sommer 1849 eine große neue Gien vom Beklagten geliehen, dieselbe bei seinen Arbeiten abgerissen, und in solchem Zustande zurückgeliefert, daß sie zu den betreffenden Arbeiten nicht mehr tauglich gewesen sei. Kläger müsse diesen nicht durch Zufall entstandenen Schaden ersetzen, und schlage Beklagter den durch Schuld des Klägers veranlaßten Schaden auf 258 ℔ an, weil die für diesen Preis gekaufte

Gien unbrauchbar gemacht, und der Werth solcher Gienen jetzt um 20 pCt. höher sei, als im Jahre 1849. Die Gien, welche Beklagter geliehen, sei viel kleiner und schlechter gewesen, so daß Beklagter noch etwas zu haben müsse.

Replicando hat Kläger geleugnet:

1) daß er am 30sten Aug. die **excipiendo** behauptete briefliche Erklärung gegeben,
2) daß Beklagter vor Anstellung der Klage bereit gewesen sei, den Werth der verlangten Gien zu erstatten,
3) daß Kläger den Verbrauch der geliehenen Gien vor Anstellung der Klage gewußt und gekannt habe, und daß dieselbe überhaupt verbraucht sei,
4) daß Kläger in der Klage angeführt habe, Beklagter habe ihm erklärt, zur Zurücklieferung der Gien **in natura** nicht im Stande zu sein,
5) daß Kläger ein Erbieten des Beklagten zur Werthvergütung zurückgewiesen.

Mit Beziehung auf die **exc. compensationis** hat Kläger geleugnet:

1) daß er vom Beklagten im Sommer 1849 eine große neue Gien geliehen, abgerissen und im unbrauchbaren Zustande zurückgeliefert habe;
2) daß die angeblich geliehene Gien einen Werth von 258 ℔ gehabt.

Die Einrede sei in sich nichtig, weil Beklagter nach seinem eigenen Anführen die Gien vor 2½ Jahren, ohne Ansprüche zu machen zurückgenommen und selbst gebraucht habe. Sie sei unbegründet, weil kein **certum** des Anspruches angegeben, die Forderung nicht liquide sei, und die zur Compensation zu bringenden Gegenstände identisch sein müßten.

Nach stattgehabter Duplik hat der Kieler Magistrat am 2ten April d. J. erkannt: *)

daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger diejenige Gien, welche er dem Beklagten geständigermaßen im Juli 1851 zum Schiffaufwinden geliehen, innerhalb Ordnungsfrist zurückzuliefern, ihm auch binnen gleicher Frist die sämmtlichen Proceßkosten **e. d. e. m. s.** zu erstatten.

Hiergegen hat Beklagter **rite** das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und sich darüber beschwert:

1) daß nicht die Klage abgewiesen und der Kläger zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt ist; **event.**
2) daß nicht dem Kläger der Beweis auferlegt worden, daß die geliehene Gien 120 Faden lang und 300 ℔ oder wie viel weniger werth gewesen sei; **event.**
3) daß nicht dem Beklagten der Beweis freigelassen,

---

*) Erkenntniß des Kieler Magistrats:

In Sachen des Kieler Bürgers und Schiffszimmermeisters A. Conradi, Klägers, wider den Kieler Bürger und Schiffszimmermeister Hilbert, Beklagten, wegen Zurücklieferung einer geliehenen Gien s. w. d. a.,

erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß der Commodatar zur Zurücklieferung der geliehenen Sache verpflichtet ist, welcher Verpflichtung derselbe, wenn die Sache auf schuldvolle Weise bei ihm unterging, durch Erstattung des Werthes zu genügen hat;

in fernerer Erwägung, daß durch die Behauptung des Klägers, er habe dem Beklagten zu einer näher angegebenen Zeit eine näher beschriebene Gien geliehen, die Klage demnach rechtlich fundirt ist, so daß es nur in Frage steht, ob selbige durch Einreden des Beklagten elidirt worden;

in fernerer Erwägung, daß weder in der von dem Beklagten durch das Schreiben seines Anwalts vom 30sten August v. J. abgegebenen Erklärung, er sei nicht im Stande, die Gien abzuliefern, noch in der Vernehmlassung, nach welcher die Gien durch Gebrauch und Verschleiß verdorben ist, die Behauptung eines Unterganges der Gien gefunden werden kann, daß aber jedenfalls, selbst wenn solche Behauptung in dem mehrfach vorkommenden Ausdrucke „die Gien sei verbraucht" enthalten wäre, nachdem der Untergang von dem Kläger geleugnet worden, jene Behauptung zu einer etwanigen Beweisauflage nicht führen kann, da die Ermittelung der Frage, ob der Beklagte der ihm als Commodatar principaliter obliegenden Verpflichtung zur Zurücklieferung nachkommen kann, dem Executionsverfahren vorbehalten werden muß;

in fernerer Erwägung, daß, weil nur fungible Sachen compensabel sind, der Anspruch des Klägers auf Zurücklieferung einer geliehenen Gien von dem etwa gegenüber stehenden Anspruche des Beklagten auf Entschädigung wegen einer in beschädigtem Zustande zurückgelieferten Gien nicht berührt wird, und daß demnach die Einrede der Compensation unbegründet ist;

in endlicher Erwägung, daß die Angaben des Klägers in Betreff der Länge und des Werthes der verliehenen Gien, da deren Identität im Uebrigen nicht zweifelhaft ist, und da auf die Zurücklieferung dieser speciellen Sache zu erkennen ist, nicht in Betracht kommen,

definitive dahin für Recht:

daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger diejenige Gien, welche er dem Beklagten geständigermaßen im Juli 1851 zum Schiffaufwinden geliehen, innerhalb Ordnungsfrist zurückzuliefern, ihm auch binnen gleicher Frist die sämmtlichen Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wie denn solches erkannt wird

B. R. W.

Publicirt Kiel in Curia, den 2ten April 1852.

daß er dem Kläger vor Anstellung der Klage die Anzeige gemacht, er sei nicht im Stande, die Gien in natura zurückzuliefern und wolle den Werth ersetzen, oder wie sonst dieser Beweis lauten muß; event.

4) daß nicht dem Beklagten der Beweis freigelassen, daß Kläger im Sommer 1849 eine große neue Gien vom Beklagten geliehen, und im unbrauchbaren Zustande zurückgeliefert, und daß dem Beklagten dadurch ein Schaden von 258 ℔ oder wie viel weniger erwachsen sei.

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß der commodans nach unbestrittenen Rechtsgrundsätzen gegen den Commodatar einen Anspruch auf Rücklieferung der geliehenen Sache hat, und daß sich dieser Anspruch nur zu seinen Gunsten in einen Anspruch auf die Wertherstattung verwandelt, wenn die Zurücklieferung der geliehenen Sache in natura durch das Verschulden des Commodatars unmöglich geworden, daß mithin diese Erweiterung des dem Commodans eventualiter zustehenden Rechtes keinesweges dem Commodatar das Recht der Wahl der Erfüllungsart ertheilt, und daß daher der vom Kläger, jetzigen Appellaten, gestellte einfache Antrag auf Zurücklieferung der dem Beklagten geliehenen Sache (Gien) vollständig fundirt, der dagegen vorgebrachte Einwand aber, daß Beklagter dem Kläger vor Anstellung der Klage erklärt habe, er sei zur Zurücklieferung nicht im Stande, als irrelevant erscheint; daß hinfolglich die erste und dritte Beschwerde sich als unbegründet darstellen;

in Erwägung, die zweite Beschwerde betreffend, daß die in der Klage aufgestellte Behauptung, daß die libellirte Gien 120 Faden lang und 300 ℔ werth gewesen, nicht zum Beweise gestellt werden kann, weil einestheils die Parteien sich nicht über den geliehenen Gegenstand uneinig sind, und anderentheils nicht auf Bezahlung des Werthes geklagt ist, es auch nicht als zulässig erscheint, in der Instanz der Rechtsmittel eine Klage auf den Werth der Klage auf Restitution der Sache von Amtswegen zu substituiren;

in Erwägung, die vierte Beschwerde betreffend, daß die Compensation rechtlichen Grundsätzen nach nur bei gegenseitigen Ansprüchen auf fungible Sachen, daher regelmäßig nicht bei dem Commodat statthaft ist, und daß die hiervon in den Rechten statuirte Ausnahme, wornach die Compensation nicht ausgeschlossen erscheint, wenn der Verleiher mit der actio commodati directa nicht die Sache selbst, sondern deren Werth verfolgt, im vorliegenden Falle nicht zutrifft, weil Kläger, jetziger Appellat, seinen Anspruch auf Zurücklieferung der gelieferten Gien in natura verfolgt, daß hinfolglich die vorgeschützte exceptio compensationis auf rechtliches Gehör keinen Anspruch gehabt,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und eingereichte Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 2ten April d. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellant auch schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz m. s. binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten September 1852.

Die Begründung der Klage des Arztes auf Zahlung seines Honorars betreffend.

Der Arzt Dr. Tiedemann in Albersdorf hat die Ehefrau Schlüter in Schaafstedt und dessen Tochter in ihren Krankheiten behandelt und auch in Abwesenheit ihres Ehemannes und resp. Vaters Auslagen für Medicamente auf der Apotheke zum Belaufe von 7 ℔ 13½ ß beschafft.

Als nun der Arzt seine Rechnung von 96 ℔ 5½ ß nach Abzug von 5 ℔ abschläglicher Zahlung mit 91 ℔ 5½ ß bei der Süderdithmarsischen Landvogtei wider den Eingesessenen Schlüter in Schaafstedt eingeklagt hatte, ward ihm die Einrede entgegengesetzt, daß der Beklagte den Kläger nicht als Arzt angenommen, ihn nicht requirirt, oder ihm seine Frau und Tochter in Cur gegeben habe.

Nach stattgehabter Verhandlung hat die Königliche Landvogtei erkannt:

in Erwägung, daß in den zur Begründung der Klage angeführten thatsächlichen Momenten:

der Beklagte sei dem Kläger laut specificirter ihm mitgetheilter Rechnung für die in den Jahren 1850 und 1851 respective bei demselben gehabte ärztliche Bemühungen und für denselben gehabte baare Auslagen im Ganzen die Summe von 96 ℔ 5½ ß schuldig geworden,

eine Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung dieser Summe nicht gefunden werden kann, da nicht zugleich die Behauptung aufgestellt ist, daß der Beklagte von dem Kläger die ärztlichen Bemühungen gefordert habe, und anderweitige Gründe, die den Beklagten zur Be-

zahlung dieser Bemühungen und Erstattung der baaren Auslagen verpflichten könnten, nicht angeführt sind; daß endlich auch die mit der Klage mitgetheilte und in derselben angezogene Rechnung die in der Klage aufgeführten factischen Momente nicht genügend vervollständigt, da auch in der Rechnung rücksichtlich der ärztlichen Bemühungen nicht angeführt, daß Beklagter dieselben verlangt und rücksichtlich der gemachten baaren Auslagen im Widerspruch mit der Klage angeführt ist, daß dieselben auf Ansuchen der Ehefrau des Beklagten gemacht seien,

daß der Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen und schuldig sei, die dem Beklagten angeursachten Kosten, **car. designat. et moderat. salva**, demselben zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und darüber gravaminirt, daß Supplicant so, wie geschehen, mit seiner Klage **refusis expensis** angebrachtermaßen abgewiesen und daß nicht vielmehr seinem Antrage oder sonst eventuell den Acten gemäß erkannt worden.

Nachdem die Gegenerklärung **in supplicatorio** eingegangen, ist das nachstehende Erkenntniß des Königlichen Holsteinischen Obergerichts abgegeben worden.

Auf die unterm 24sten December v. J. hieselbst eingebrachte Supplicationsvorstellung des Licentiaten der Medicin **Dr.** Tiedemann in Albersdorf, Citanten, Klägers und Supplicanten, wider den Hofbesitzer D. C. W. Schlüter in Schaafstedt, jetzt in Kellinghusen, Citaten, Beklagten, jetzt Supplicaten, **in peto.** ärztlicher Forderung,

wird,

in Erwägung, daß die vorgeschützte **exceptio non devolutæ supplicationis** unbegründet ist, weil das Rechtsmittel der Supplication zu seiner Devolvirung an das höhere Gericht einer formellen Deferirung abseiten des Untergerichts nicht bedarf;

in Erwägung, daß es dem Arzt, welcher zu der kranken Frau oder dem kranken Kinde des Hauses gerufen wird, nicht zuzumuthen ist, daß er sich vor Beginn seiner Cur erst mit dem Herrn des Hauses über die Bedingungen der von ihm übernommenen rechtlichen Verbindlichkeiten speciell auseinandersetze, es vielmehr Sache des Hausherrn ist, falls er sich diesen Verbindlichkeiten entziehen will, den Arzt nicht zu der Cur zuzulassen,

daß daher die Klage des zur medicinischen Praxis berechtigten Arztes oder Licentiaten auf Bezahlung der Auslagen und des Honorars für die ärztliche Behandlung der Ehefrau oder der Kinder des Hausherrn nach rechtlichen, in der gesunden Vernunft und der Natur der Verhältnisse gerechtfertigten, Grundsätzen vollständig fundirt erscheint durch die Behauptung des Klägers, daß er seine ärztlichen Bemühungen und Auslagen auf die Heilung der krank gewesenen Frau oder der Kinder des Beklagten verwandt habe und daß die hierdurch erwachsene Forderung in näher specificirter Weise entstanden sei; daß demnach der Supplicant **agendo** diese Requisite zur Genüge erfüllt hat, sowohl die vorgeschützte Einrede der dunklen, als die der unbegründeten Klage als völlig verfehlt erscheint;

in Erwägung, daß die vorgeschützte **exceptio deficientis legitimationis passivæ** eben so unbegründet ist, indem die libellirte Verpflichtung des Beklagten nicht etwa aus seiner Qualität als Erben seiner verstorbenen Frau, sondern aus der dem Ehemanne obliegenden Verbindlichkeit zur Sustentation seiner Ehefrau, mithin auch zur Bestreitung der für dieselbe verwandten Curkosten hergeleitet ist, daß mithin die exceptivische Behauptung des Beklagten, daß seine Ehefrau im vorigen Jahre gestorben sei, für die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht von Relevanz ist;

in Erwägung, daß die beschaffte s. g. Einlassung des Beklagten es ungewiß läßt, ob er mit dem Ableugnen seiner Schuld die der Klage zum Grunde gelegten factischen Umstände hat in Abrede stellen, oder seine Erklärung über diese auf Grund seiner rechtlichen Auffassung der Klage hat umgehen wollen, daß daher vor einer weiteren Beurtheilung der Sache der Beklagte sich auf die Klage besser, wie geschehen, wird einzulassen haben,

wird auf die unterm 24sten December v. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingegangener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen, unter Verwerfung der vorgeschützten **exceptio non devolutæ supplicationis**, zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Königl. Süderdithmarsischen Landvogtei vom 26sten Novbr. v. J. **quoad passum concernentem** dahin abzuändern:

daß Beklagter, jetziger Supplicat, schuldig zu erkennen, sich auf die wider ihn erhobene Klage **in inferiori** besser, wie geschehen, einzulassen.

Unter Verurtheilung des Beklagten in die durch seine ungenügend beschaffte Einlassung erwachsenen Kosten und unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten Februar 1853.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

23. Stück. Den 6. Juni 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. die Anordnung einer Brennsteuer,

vom 4ten Mai 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c., thun kund hiemit: Behufs Durchführung der in Unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 zugesagten Zolleinheit der Monarchie haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Das Branntweinbrennen im Herzogthum Holstein innerhalb der Zolllinie wird, vom 1sten Juli d. J. angerechnet, mit einer Steuer belegt, welche nach dem Rauminhalt der in den Brennereien benutzt werdenden Meischfässer, ohne Rücksicht darauf, wie viele oder welche Materialien darin eingemeischt werden, zu entrichten ist. Die Steuer beträgt 64 Rbß. oder 20 ß. Cour. für jede Tonne zu 136 Pott Zollmaaß des Rauminhalts der Meischfässer für jeden Brennact nach einem vom Branntweinbrenner im Voraus deutlich angegebenen Betriebsplan (§§ 9 und 10).

Die Steuer ist zu erlegen für jeden nach dem 30sten Juni d. J. Mitternacht 12 Uhr beginnenden Brennact (§ 10), wogegen der vor dieser Zeit bereits angefangene Brennact steuerfrei zu Ende gebracht werden kann.

§ 2.

Bei der Ausfuhr von Branntwein, auch als Schiffsprovision, nach fremden und zollfreien Orten werden 2 Rbß. — $\frac{5}{8}$ ß. Cour. für jeden Pott 4grädigen Branntwein, und außerdem für jeden $\frac{1}{2}$ Grad höheren Stärkegehalts $\frac{1}{2}$ Rbß. — $\frac{5}{32}$ ß. Cour. pr. Pott vergütet. Für Branntwein von geringerer Stärke als 4 Grad wird keine Vergütung zugestanden. Für Aquavit mit einem Zusatze von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueure werden $4\frac{1}{2}$ Rbß. — $1\frac{13}{32}$ ß. Cour. pr. Pott vergütet. Der Stärkegehalt des Branntweins wird nach dem Spendrupschen Alkoholometer ermittelt.

Der Gesammtbelauf der Vergütung muß wenigstens 1 Rbth. — 30 ß. Cour. betragen. Die Auszahlung geschieht gegen Ausfuhrattest bei demjenigen Zollamte, wo der Branntwein zur Ausfuhr gemeldet worden.

Die Vergütung muß binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfuhr aus dem Lande abgefordert werden.

§ 3.

Die Beaufsichtigung der Branntweinbrennereien geschieht durch die Zollbeamte, sowie die Zollhebestellen (Zollämter und Zollhebungscontrolen) die Erhebung und Rückzahlung der Brennsteuer beschaffen.

§ 4.

Jeder, welcher Branntweinbrennerei betreibt, oder im Besitze von Branntweinbrennerei-Geräthschaften ist, hat unaufhältlich und, bei Vermeidung der im § 25 bestimmten Strafe, spätestens vor dem 1sten Juni d. J., der nächsten Zollhebestelle eine schriftliche Anzeige **in duplo** darüber zu machen, wo die Branntweinbrennerei belegen, und die Branntweinbrennerei-Geräthschaften vorhanden sind, sowie worin dieselben bestehen. Das Zollwesen hat demnächst bei den zum Branntweinbrennen Berechtigten die Aufmessung der Geräthe unverzüglich zu beschaffen.

Ein jeder Branntweinbrenner hat wenigstens 24 Stunden vorher, ehe in einer neuen Brennereianlage irgend ein Brennereigeräth angebracht oder bevor mit einer dem Zollwesen gehörig angemeldeten Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird, eine desfällige schriftliche Anzeige bei der nächsten Zollhebestelle, wo die Brennsteuer zu erlegen und von welcher die Controle über die Brennerei zu führen ist, zu beschaffen. Den darauf sich einfindenden Zollbeamten sind alle zur Brennerei gehörige Geräthschaften und Einrichtungen genau zu zeigen.

§ 5.

Die Größe, Form und Anzahl der Gefäße, sowie die Einrichtung der Brennereigeräthschaften bleibt der

Bestimmung des Branntweinbrenners überlassen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

kein Meischfaß darf unter 8 Tonnen à 136 Pott Zollmaaß halten;

es darf höchstens Ein Hefenfaß für jedes Meischfaß gehalten werden;

kein Hefenfaß darf über $\frac{1}{10}$ des beikommenden Meischfasses an Rauminhalt haben;

das Vormeischfaß darf nicht größer als das kleinste der Meischfässer, und der Meischbehälter nicht größer als der Kessel (die Blase) sein;

alle Geräthschaften müssen dergestalt in der Brennerei angebracht sein, daß sie mit Leichtigkeit zu jeder Zeit von den Zollbeamten nachgesehen werden können.

§ 6.

Die Meischfässer und Kessel, sowie die Meischbehälter, Vormeischfässer, Hefenfässer und dergleichen, sind von den Zollbeamten, in Gegenwart des Branntweinbrenners, stereometrisch und die Meischfässer zugleich mit Wasser zu Tonnen à 136 Pott Zollmaaß, jedoch nicht näher als bis auf achtel Tonnen (so, daß der Bruch unter 9 Pott wegfällig wird, und 9 Pott und darüber für ⅛ Tonne gerechnet werden) aufzumessen, sowie zu numeriren und zu stempeln. In Ansehung derjenigen Geräthe, für welche die stereometrische Messung allein genügt, tritt die Messung mit Wasser an die Stelle der stereometrischen Messung, wenn letztere mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Stempelung und Numerirung unterliegen auch die Kühlschiffe, Vorwärmer und Kühltonnen, obschon selbige vorläufig nicht aufgemessen werden. Bei der Aufmessung haben der Branntweinbrenner und seine Leute die erforderliche Hülfe zu leisten.

Wenn zwischen dem Wassermaaße und dem stereometrischen Maaße der Meischfässer sich eine Unübereinstimmung ergiebt, ist das Wassermaaß für die Erlegung der Steuer zu Richtschnur zu nehmen.

Wenn die Brennerei ½ Meile oder darüber von der Wohnung der Zollbeamten entfernt ist, ist denselben, behufs Ausführung des erwähnten Geschäfts, von dem Branntweinbrenner freie Beförderung hin und zurück zu liefern, welche entweder in natura, oder durch Bezahlung der Beförderungskosten nach der Extraposttaxe, geleistet werden kann, auch hat derselbe in solchen Fällen einem Zollverwalter, Zollinspector oder Controleur 1 Rbth. = 30 ß. Cour., und einem Assistenten 64 Rbß. = 20 ß. Cour., an Diäten zu bezahlen.

Den Zollbeamten soll es vorbehalten sein, so oft sie es für erforderlich erachten, sämmtliche Gefäße stereometrisch nachzumessen und wenn sie dabei in Ansehung der Meischfässer ein von der letzten stereometrischen Messung abweichendes Resultat ergiebt, dieselben aufs Neue mit Wasser zu messen. Die Zollbeamte können dazu, wie vorher angeführt, die Hülfe des Branntweinbrenners und seiner Leute verlangen, sie sind jedoch nicht berechtigt, für eine solche Nachmessung freie Beförderung oder Diäten zu beanspruchen.

Für die Reisen der Zollbeamten behufs der sogleich nach Einlieferung der im § 4 gedachten Anzeige, vor Eintritt der Steuerpflichtigkeit der Brennereien, vorzunehmenden ersten allgemeinen Aufmessung der vorhandenen Brennereigeräthschaften werden die Beförderungskosten und Diäten aus Königlicher Kasse bezahlt.

Die erste allgemeine Aufmessung der Brennereigeräthschaften (§ 4) ist unverzüglich vorzunehmen und in der Weise auszuführen, daß der regelmäßige Betrieb der Brennereien dadurch möglichst wenig behindert wird. Der Branntweinbrenner ist verpflichtet die Gefäße successive sobald sie geleert werden können, den Zollbeamten behufs der Aufmessung zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Ueber sämmtliche zu einer Brennerei gehörende, gehörig gemessene, numerirte und gestempelte Geräthe ist von den Zollbeamten bei dem Aufmessungsgeschäft ein genaues Protokoll, unter Angabe der Maaße und der Nummer der Geräthe, in duplo anzufertigen, und sind beide Exemplare sowohl mit der Unterschrift der Zollbeamten als des Branntweinbrenners zu versehen. Das eine Exemplar verbleibt in der Brennerei, und ist der Inhaber derselben dafür verantwortlich, daß selbiges zu jeder Zeit in unmaculirtem und unbeschädigtem Zustande zur Stelle ist, wenn die Vorzeigung desselben von den Zollbeamten verlangt wird. Das zweite Exemplar ist an die beikommende Zollhebestelle abzuliefern. Auf gleiche Weise ist es bei der Veränderung einer schon angelegten Brennerei zu verhalten. Die Brennerei, oder die von Neuem angeschafften und aufgemessenen Maischfässer in derselben, sind nach Eintritt der Steuerpflicht (§ 1) von den Zollbeamten bis zur erfolgten Steuererlegung nach § 10 unter Versiegelung zu setzen.

§ 8.

Wenn und so lange eine Branntweinbrennerei nicht gebraucht wird, ist dieselbe von der Steuer-Erlegung befreit, und sind alsdann sowohl die Kessel wie auch die Meischfässer von den Zollbeamten unter Versiegelung zu setzen, für welche der Branntweinbrenner verantwortlich ist. Werden nur einzelne Meischfässer nicht benutzt, so sind nur diese zu versiegeln, und ist für dieselben alsdann keine Steuer zu erlegen. Dasselbe gilt auch, wenn eine bisher betriebene Brennerei durch Versiegelung aller oder einzelner der betreffenden Geräthschaften ganz oder zum Theil außer Gebrauch ge-

setzt wird (§ 10). Rücksichtlich der Reisen der Zollbeamten, behufs Vornahme solcher Versiegelungen, kömmt der § 6 Abschnitt 3 zur Anwendung.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Patent, betr. den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

(Beschluß.)

Art. 4.

Etwaige künftige Abänderungen dieser gesetzlichen und administrativen Bestimmungen (Art. 1 und 3), welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthum Lübeck zur Anwendung kommen müssen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung nicht, wenn solche Abänderungen keine Erhöhung der Brennsteuer, keine durchgreifende principielle Veränderung des vereinbarten Zolltarifs enthalten, für das Holsteinische Zollvereinsgebiet allgemein getroffen werden und endlich dem Staatsgrundgesetze des Großherzogthums Oldenburg nicht widerstreiten.

Art. 5.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden geregelteren Verfahrens wollen Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Verwaltung des Zollwesens, des Spielkartenstempels und der gleichzeitig einzuführenden Brennsteuer der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark überlassen, welche daher sämmtliche desfällige im Fürstenthum Lübeck zur Erhebung kommenden Intraden erhebt, dagegen aber alle und jede mit der Verwaltung dieser Steuerbranchen verbundenen Ausgaben bestreitet. Von Seiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark wird diese Verwaltung dem Königlichen Finanzministerium in Kopenhagen übertragen werden, unter dessen Oberaufsicht das Königliche Generalzolldirectorat die unmittelbare Leitung des Zollwesens ausführen wird.

Art. 6.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten sich dagegen von dem Ertrage der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, sowie der Kartenstempel-Abgabe und der Brennsteuer jährlich an das Fürstenthum Lübeck auf jeden Kopf seiner Bevölkerung, welche gegenwärtig nach der im Jahre 1850 vorgenommenen Zählung zu 22,146 Seelen angenommen und auf Grund einer jedes dritte Jahr, zum ersten Mal gegen Ablauf des Jahres 1855, zu wiederholenden Zählung von Neuem ermittelt werden wird, eine feststehende Summe von Zwei Thalern nach dem Münzfuß von 11 Rthlr. 27 ß. Cour. auf die Mark fein gerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag sowohl der zur Erhebung gekommenen Intraden, als der verausgabten Verwaltungskosten auskehren zu lassen.

Die dem Fürstenthum Lübeck hiernach jährlich zukommende Aversionalsumme soll in vierteljährigen Raten an die Landeskasse desselben in Eutin baar ausgezahlt werden.

Bei den Volkszählungen im Fürstenthum Lübeck werden diejenigen Principien befolgt werden, welche für die am 1sten Februar 1845 im Herzogthum Holstein und im Fürstenthum Lübeck beschaffte Volkszählung normgebend waren. Eine Aenderung dieser Principien, wodurch ein abweichendes Resultat erzielt wird, setzt die Zustimmung der Königlichen Regierung voraus. Nach jedesmaliger Volkszählung wird die Großherzogliche Regierung dem Königlichen Finanzministerium eine beglaubigte Abschrift der speciellen Zählungslisten, nebst den Grundsätzen, welche dabei befolgt worden, übersenden.

Art. 7.

Die Erhebung und Berechnung der Zollabgaben, der Spielkartenstempelabgabe und der Brennsteuer im Fürstenthum Lübeck geschieht in derselben Münze wie bisher und kömmt dasselbe Maaß und Gewicht wie im Herzogthum Holstein zur Anwendung. Der Königlichen Regierung bleibt es vorbehalten, das Werthverhältniß der sonstigen Münzen zu der tarifsmäßigen Münze festzusetzen, wie auch zu bestimmen, in welchem Verhältniß Scheidemünze bei der Hebung zugelassen werden soll. Soweit erforderlich, wird das Verhältniß der verschiedenen Münzen, Maaße und Gewichte durch Reductionstabellen bekannt gemacht werden.

Art. 8.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen der Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, im Hinblick auf die derselben übertragene Verwaltung, auch die Ernennung, Versetzung und Entlassung des erforderlichen Beamtenpersonals, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft, übertragen.

Art. 9.

Zollbeamte, welche vor ihrer Anstellung nicht bereits Oldenburgische Unterthanen waren und erst vermöge ihrer Anstellung ihren Wohnsitz im Fürstenthum Lübeck genommen haben, sind, so lange dieses Verhältniß dauert, den oldenburgischen Gesetzen und Anordnungen unterworfen, jedoch wird rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit und ihrer und der Ihrigen Heimathsrechte in ihren ursprünglichen Verhältnissen

nichts geändert. Hört daher die Anstellung solcher Individuen im Fürstenthum Lübeck aus irgend einem Grunde auf und werden selbige nicht vielleicht nach Entlassung aus dem Unterthanenverbande ihrer bisherigen Landesherrschaft von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung als Landesunterthanen aufgenommen oder auf sonstige Weise zu einem längeren Aufenthalt berechtigt, so haben dieselben nach erfolgter Enthebung ihrer Dienstpflichten, ohne irgend einigen Anspruch auf Pensionirung oder Unterstützung an die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung, mit ihren Ehefrauen, Kindern und sonstigen Angehörigen das Fürstenthum Lübeck zu verlassen und in ihre frühere Heimath zurückzukehren.

Ein Gleiches soll alsdann geschehen, wenn ein solcher Beamter mit Tode abgehet, von Seiten seiner Ehefrau, Kinder und Angehörigen.

Art. 10.

Sämmtliche in dem Fürstenthum Lübeck angestellte Zollbeamte stehen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, sowie bei allen sogenannten gemeinen Vergehen und Verbrechen, imgleichen bei eigentlichen Dienstvergehen und Dienstverbrechen, unter den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen und Gerichtsbehörden. In allen eigentlichen Dienstangelegenheiten sind dieselben der Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, kraft der derselben hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ertheilten besonderen Ermächtigung, unterworfen, und können daher auch in den Fällen, wo sie sich disciplinarisch zu strafende Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, von der Königlichen Regierung nach den desfalls geltenden Bestimmungen zur disciplinarischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, falls die genannte Regierung es nicht vorziehen möchte, die Sache den Oldenburgischen Gerichten zu überweisen.

Machen die Umstände es nöthig, bei gemeinen Vergehen oder Verbrechen oder auch bei eigentlichen Dienstvergehen und Verbrechen gegen die beim Zollwesen Angestellten eine förmliche gerichtliche Untersuchung einleiten oder Verhaftung eintreten zu lassen, so ist davon sofort dem Königlichen Finanzministerium, sofern demselben die Sache nicht bekannt, Anzeige zu machen, damit dasselbe das, was das Interesse des Zolldienstes erheischt, dabei wahrnehmen könne.

Auch soll bei eigentlichen Dienstvergehen oder Dienstverbrechen jedesmal, vor dem Schluß der gerichtlichen Untersuchung und wo möglich bei der Ermittelung des Thatbestandes, ein von der Königlichen Regierung entweder ein für allemal oder für den vorgekommenen einzelnen Fall ernannter Commissarius mit seinem auf die Sache bezüglichen Gutachten gehört und selbiges angemessen berücksichtigt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die im Fürstenthum Lübeck stationirten Zollgensd'armen nur insoweit ihre Anwendung, daß diese zwar den Königlichen Militärgesetzen unterworfen bleiben, jedoch für Ueberschreitungen ihrer Amtsbefugnisse ihren militärischen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Garnisonsgerichte zu Eutin erhalten. Diesem Gerichte wird in solchen Fällen Königlicher Seits ein Auditeur oder sonstiger Commissär mit berathender Stimme beigeordnet, welcher, falls es gewünscht wird, den Vortrag in der Sache zu erstatten hat. Bei etwaigen Conflicten mit den Steuerpflichtigen haben übrigens die Zollgensd'armen, im Fall kein Offizier zugegen ist, vorläufig den Anordnungen der Civilobrigkeit Folge zu leisten, bei Anwesenheit eines Offiziers verbleibt diesem jedoch das Commando und hat die Civilobrigkeit an den Offizier sich zu wenden.

Art. 11.

Hinsichtlich der Zollstrafen und des Verfahrens in Zollcontraventions- und Strafsachen kommen im Fürstenthum Lübeck diejenigen Bestimmungen und Vorschriften in Anwendung, welche daselbst in Uebereinstimmung mit den für das Herzogthum Holstein geltenden Vorschriften erlassen sind und künftig erlassen werden möchten, mit der Maßgabe jedoch, daß das Königliche Finanzministerium, resp. das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen, allenthalben an die Stelle der Großherzoglichen Oberzollbehörde in Eutin tritt und daß dem Betheiligten die Wahl zwischen der Erledigung der Sache im administrativen oder gerichtlichen Wege auch in dem Falle unbenommen bleibt, wenn die gesetzliche Strafe die Summe von 10 Reichsthalern nicht übersteigt. Auch wird hiedurch vereinbart, daß die Angehörigen des Fürstenthums Lübeck bei ihren Eingaben an die Königlichen Behörden von dem Gebrauche des Königlichen Stempelpapiers befreit sein sollen.

Art. 12.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der von den Großherzoglichen Gerichten erkannten Strafen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ausgeübt. In Ansehung der Königlicher Seits erkannten Strafen steht das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht Seiner Majestät dem Könige von Dänemark zu.

Die Zollstrafgelder sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth fallen, abgesehen von dem Antheil der Anhalter oder Denuncianten, künftig in die Königliche Staatskasse.

Art. 13.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Brennsteuer-Contraventionen beauftragten Behörden des einen Staats sollen den in einer solchen An-

gelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staats sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staats oder eines der contrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden körperlichen Strafen, stets auf das Bereitwilligste genügen.

Art. 14.

Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contravenienten zu erleidenden körperlichen Strafe soll jedes Mal der Behörde desjenigen Landes zustehen, in welchem derselbe als domicilirter Unterthan zu betrachten ist.

Ist der Contravenient Unterthan eines fremden Staates, so soll er im Fall der Betretung im Fürstenthum Lübeck an diejenige Königliche Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, auf vorgängige Requisition sofort ausgeliefert werden.

Die Kosten der Detention des Inhaftirten sowie etwaige in dieser Veranlassung erwachsende baare Auslagen fallen bei Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters der Königlichen Staatskasse zur Last.

Art. 15.

Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Brennerei-Contraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Vornämlich sollen die obrigkeitlichen Behörden des Fürstenthums Lübeck verpflichtet sein:

1) die von den Zollbeamten nach § 286 der Königlichen Zollverordnung und des § 136 der Großherzoglichen Zollverordnung angebrachten Denunciationen förderſamst zur Untersuchung zu ziehen, und
2) bei den nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Anordnungen zulässigen Haussuchungen in Veranlassung von begangenen oder vermutheten Defrauden den Zollbeamten auf das Bereitwilligste den nöthigen Schutz und Beistand zu leisten.

Art. 16.

Den im Herzogthum Holstein stationirten Zollbeamten und Zollgensd'armen soll es gestattet sein, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet des Fürstenthums Lübeck, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen.

Sind dabei verordnungsmäßig zulässige Haussuchungen oder Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Zollbeamten oder Zollgensd'armen und unter deren Zuziehung von der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten oder Gensd'armen, auf dessen Antrag jene Maßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die verfolgenden Zollbeamte oder Gensd'armen befugt und gehalten sein, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im Fürstenthum Lübeck einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen, nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande, jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

In den Fällen, wo ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von den den Contravenienten in das Fürstenthum Lübeck verfolgenden Zollbeamten oder Gensd'armen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit des Fürstenthums Lübeck überliefert werden.

Ist indessen die Person des Contravenienten dem verfolgenden Zollbeamten oder Zollgensd'armen bekannt und die Beweisführung sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten nicht geschehen.

Art. 17.

Der Zollvertrag vom 4ten Januar 1839 und die auf denselben sich beziehenden besonderen Verabredungen so wie der Zollcartell-Vertrag vom nämlichen Tage sind hiedurch aufgehoben, jedoch behält es bei den Bestimmungen der Art. 10 und 30 des ersteren Vertrages auch ferner sein Verbleiben, so wie bei der seitdem in Betreff des Hausirhandels getroffenen gegenseitigen Verabredung.

Art. 18.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags wird im Einverständniß der contrahirenden Regierungen näher festgesetzt werden.

Die Dauer desselben ist vom Tage des Inkrafttretens angerechnet auf 10 Jahre verabredet. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf 5 Jahre prolongirt ange-

sehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von 5 zu 5 Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Art. 19.

Die Zustimmung des Landtags des Großherzogthums Oldenburg zu diesem Vertrage wird vorbehalten. *)

Art. 20.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird. **)

Zur Urkund dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hamburg, den 13ten Februar 1853.

(gezeichnet)

U. Dirckinck, Freiherr von Holmfeld. (L.S.) Kindt. (L.S.)

Entscheidungen.

Ueber die Befugniß der den armen Parteien constituirten Advocaten, die ihnen übertragene Sache abzulehnen.

Die Frage, ob es zu den Pflichten der Advocaten gehört: die ihnen von den Gerichten für arme Parteien übertragenen Rechtssachen unweigerlich und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sachen anzunehmen und zu Ende zu führen, ist mehrfach in der neueren Zeit zur Ventilation gekommen, während in älterer Zeit die eben erwähnte Frage unzweifelhaft bejaht wurde. Namentlich war das vormalige Königliche Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht dieser Ansicht.

Die Befugniß des Anwaltes zur Ablehnung einer ihm für eine arme Partei übertragenen Rechtssache kam im Jahre 1850 bei der Preetzer klösterlichen Obrigkeit zur Erörterung, als der Advocat Dreyer das **patrocinium** für die unverehelichte Schneekloth zu übernehmen sich weigerte, welche gegen einen verheiratheten Ehemann eine Schwängerungsklage anhängig machen wollte und sich zum Beweise des factischen Inhalts ihrer Klage, in Ermangelung anderer Beweismittel, der Eidesdelation bedienen mußte, welche ihr jedoch nach der Verordnung vom 8ten Aug. 1826 nicht zu Gebote stand, mithin die Durchführung der Sache wegen Mangels des Beweises nach der Ansicht des constituirten Anwaltes gar nicht möglich war.

Die klösterliche Obrigkeit, welche der Meinung war, daß wenn auch der Anwalt berechtigt sei, eine ungerechte Sache, wenn er die ihm übertragene Armensache für solche erkannt habe, abzulehnen, dennoch dies nicht geschehen könne, wenn es der Armenpartei an Beweismitteln fehle, weil auch die gerechteste Sache in der Beweisinstanz scheitern könne, überdies auch in dem vorliegenden Falle der Umstand, daß die Schneekloth, welche sich in Hamburg aufhalte, keine andere Beweismittel als die Eidesdelation besitze, noch nicht gehörig documentirt sei, gab indessen dem Advocaten Dreyer auf sein Gesuch um Aufhebung des ihm ertheilten **Advocatorii** einen abschlägigen Bescheid.

Gegen diesen Bescheid hat der Advocat Dreyer sich bei dem Königlichen Holsteinischen Obergerichte beschwert und auf seine desfallsige Recursschrift den nachstehenden Bescheid erhalten:

Auf die unterm 18ten Sept. d. J. hieselbst eingegangene Beschwerde und Bitte des Advocaten Eduard Dreyer in Preetz, als gerichtlich bestellten Armenanwaltes des Mädchens Triene Schneekloth in Wisch, Supplicanten, wider einen Bescheid der Preetzer klösterlichen Obrigkeit vom 6./7. Sept. d. J.,

wird,

in Erwägung, daß nach der dem constituirten Anwalte von dem legitimirten Mandatar seiner Clientin ertheilten Instruction, so wie nach dem bisherigen Verhalten des künftigen Beklagten, ein günstiger Ausgang des gegen letzteren beabsichtigten Processes, nach den Regeln processualischer Vorausſicht nicht zu erwarten; unter solcher Voraussetzung aber der für eine Armenpartei bestellte Anwalt ebensowohl berechtigt und verpflichtet ist, zur Vermeidung unnöthigen Processirens die Führung der Sache zurückzuweisen, als derjenige, welcher für seine Anwaltschaft Bezahlung erhält;

in Erwägung, daß Supplicant zur Einleitung des fraglichen Processes unter den obwaltenden Verhältnissen um so weniger genöthigt werden kann, als nach Inhalt des eingezogenen untergerichtlichen Berichts, der Aufenthalt seiner Clientin nicht aufzufinden, Supplicant

*) Die vorbehaltene Zustimmung des Landtags des Großherzogthums Oldenburg ist am 17ten März 1853 erfolgt.

**) Die Ratification ist beiderseits erfolgt und es sind die desfälligen Urkunden am 9ten März 1853 in Hamburg ausgewechselt worden.

daher eine nähere Instruirung von ihr zu erlangen außer Stande ist,

nach erstattetem Bericht der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz hiedurch, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 6./7. Sept. d. J., von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Suppliceant von dem ihm ertheilten advocatorium zu liberiren.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten December 1850.

Gegen diesen Bescheid beschwerte sich die Schneekloth bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, welches derselben folgenden Bescheid ertheilte:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die mittelst Berichts der Klosterobrigkeit in Preetz am 14ten Januar d. J. hieselbst eingegangene Beschwerde des Käthners Claus Wiese in Schönberg, als Bevollmächtigten der Trien Schneekloth aus Wisch, über den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 27sten Decbr. v. J., durch welchen der Advocat Dreyer in Preetz von dem ihm zur Führung der Sache der Trien Schneekloth gegen den Schmied J. A. in B., betreffend Schwängerung, ertheilten Advocatorium liberirt worden,

wird, nach erstattetem Bericht des Obergerichts und eingezogener Erklärung des Advocaten Dreyer,

in Erwägung, daß, wenn gleich nach den Acten, wie sie vorliegen, es nicht gerechtfertigt erscheint, über den künftigen Ausfall des fraglichen Processes im Voraus ein Urtheil zu fällen, doch keinem Advocaten zugemuthet werden darf, gegen seine rechtliche Ueberzeugung die Führung einer Proceßsache zu übernehmen und daß auch die von dem Advocaten Dreyer vorgebrachten Weigerungsgründe nicht von der Beschaffenheit sind, daß sich aus ihnen ein begründeter Zweifel daran, daß derselbe bei seiner Ablehnung wirklich nur seiner gewissenhaften subjectiven Ueberzeugung gefolgt sei, entnehmen ließe,

dem Beschwerdeführer hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten December 1851.

Ferner brachte in diesem Jahre der Ober- und Landgerichtsadvocat Schnell in Itzehoe diese Frage in Anrege.

Dieser Anwalt war einer Armenpartei constituirt, welche von dem Erkenntnisse des Königlichen Obergerichts die Oberappellation introduciren wollte, sich aber an der Frist versessen hatte und für den also die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen erforderlich war.

Der constituirte Anwalt brachte nun ein Gesuch bei dem Holsteinischen Obergerichte ein, in welchem er anführte, daß, abgesehen davon, ob für den Beklagten, die arme Partei, überall eine entschuldbare Ursache zur Restitution vorhanden, es doch auf der Hand liege, daß die Sache für die Oberappellationsinstanz weder appellabel noch supplicabel sei, welche Behauptung der Anwalt näher auszuführen suchte und damit die Bitte um Wiederaufhebung des ihm für die beklagte arme Partei ertheilten Constitutorii verband.

Da nun die Entscheidung der Fragen: ob die Restitution zu bewilligen sei oder nicht? und ob die Recurssumme vorhanden sei oder nicht? nicht zur Competenz des Königlichen Holsteinischen Obergerichts, sondern vielmehr des Königlichen Oberappellationsgerichts gehörte, so ward dem Supplicanten der Bescheid des Königlichen Obergerichts ertheilt, daß auf sein Gesuch um Aufhebung des Constitutorii „hieselbst" nicht eingetreten werden könne.

Als nun der Anwalt dasselbe Gesuch dem Königlichen Oberappellationsgerichte vortrug, gab dasselbe den nachstehenden Bescheid ab:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 24sten v. M. hieselbst überreichte Vorstellung und Bitte des Obergerichtsadvocaten Schnell in Itzehoe, als constituirten Anwaltes des Papiermachers P. H. Möller in Oldesloe, Beklagten und Appellanten, in Sachen desselben wider den Zimmergesellen Andreas Martens daselbst, Kläger und Appellaten, wegen eingeklagter Wohnungsmiethe von 167 ℔ 8 ß, um Aufhebung des obergerichtlichen Constitutorii vom 2ten December v. J.,

wird,

in Betracht, daß kein Advocat gezwungen werden darf, gegen seine gewissenhafte rechtliche Ueberzeugung die Führung einer Rechtssache zu übernehmen,

hiedurch der Bescheid ertheilt:

daß das Constitutorium des Holsteinischen Obergerichts vom 2ten December v. J. wiederum aufzuheben sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 9ten März 1853.

Collision der Grundsätze, daß die Proceßkosten beim geleisteten Entscheidungseide erkannt, unter nahen Anverwandten aber compensirt werden.

Daß in Processen unter nahen Verwandten die Kosten compensirt zu werden pflegen, ist eben so bekannt, als der Satz unbestritten ist, daß im Falle des geleisteten Entscheidungseides der unterliegende Theil in die Kosten verurtheilt wird.

Welcher Grundsatz aber im Collisionsfalle den Vorzug verdiene, kam in einem Processe zwischen Mutter und Sohn beim Wellingsbüttler Justitiariate zur Sprache, welches in dem nachstehenden Bescheide den ersteren als den stärkeren hinstellte und demzufolge die Kosten des zwischen Mutter und Sohn stattgehabten Processes compensirte.

Das Wellingsbüttler Justitiariat gab nämlich folgendes Erkenntniß ab:

In Sachen der Ehefrau Anna Catharina Sophia Hecht, verwittwet gewesenen Schultz, geb. Sievers, zu Wellingsbüttel, c. c. m., dem Stockmacher Lorenz daselbst, Klägerin, wider den Eingesessenen Johann Friedrich Ludwig Schultz daselbst, Beklagten, wegen einer Forderung von 200 ℔ s. w. d. a.,

erkennt das Wellingsbütteler Justitiariat, nachdem die Klägerin die durch Sentenz vom 2ten März d. J. ihr auferlegten Beweise durch Ableistung der ihr über ihren Inhalt referirten Eide **in termino** am 5ten d. M. geführt hat, der dem Beklagten freigelassene Gegenbeweis aber gleichfalls durch Ableistung des der Klägerin deferirten Eides **in eodem termino** für nicht geführt zu erachten ist; da mithin nunmehr das **petitum** der Klägerin, insofern es auf die Hauptforderung von 200 ℔ sich bezieht, für begründet erachtet werden muß, bei so nahen Verwandten aber, wie die Parteien es unter einander sind, Proceßkosten compensirt zu werden pflegen,

hiemittelst für Recht:

daß der Beklagte schuldig sei, der Klägerin die libellirten 200 ℔ Cour. binnen sechs Wochen zu bezahlen, unter Vergleichung der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Decretum Wandsbeck, im Justitiariate zu Wellingsbüttel, den 17ten August 1852.

Das Obergericht gab dagegen dem zuletzt erwähnten Grundsatze den Vorzug, indem es nach geleistetem Eide von Seiten der Mutter den Sohn in die Erstattung der Kosten durch das nachfolgende Decret verurtheilte.

Der bisherigen Praxis ist diese Entscheidung vollkommen entsprechend, denn der Grundsatz, daß die Proceßkosten in Rechtsstreitigkeiten zwischen nahen Anverwandten zu compensiren seien, hat immer Ausnahmen gelitten, während von dem anderen Grundsatze: daß nach geleistetem Entscheidungseide die unterliegende Partei in die Kosten verurtheilt werde, wohl nie abgewichen, derselbe vielmehr als ganz feststehend anzusehen ist.

Ueber die Anwendung beider Grundsätze ist der von dem Herrn Advocaten A. Ipsen in Neumünster in dem vorigen Jahrgange dieser Blätter mitgetheilte Aufsatz: „Beiträge zur Lehre von den Proceßkosten rc." zu vergleichen, cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 16ter Jahrg., S. 319, 328.

Der von dem Königlichen Holsteinischen Obergerichte abgegebene Bescheid lautet folgendermaßen:

Auf die am 6ten September v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Ehefrau Anna Cath. Hecht, verwittwet gewesenen Schultz, geb. Sievers, zu Wellingsbüttel c. c. c., Klägerin und Supplicantin, wider den Eingesessenen Johann Friedrich Ludwig Schultz daselbst, Beklagten und Supplicaten, wegen einer Forderung von 200 ℔ s. w. d. a., jetzt gegen das Erkenntniß des Wellingsbütteler Justitiariats vom 17./18. August v. J.,

wird, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils,

in Erwägung, daß nach einer hieselbst unbedingt anerkannten Praxis die Abschwörung des Schiedeseides die Verurtheilung des Proceßgegners in die Kosten zur Folge hat,

von Obergerichtswegen der Supplicantin hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Wellingsbütteler Justitiariats vom 17ten August v. J. dahin abzuändern sei:

daß Beklagter und Supplicat schuldig, der Klägerin und Supplicantin sämmtliche **in inferiori** erwachsenen Proceßkosten, **des. et mod. salva**, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Februar 1853.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

24. Stück. Den 15. Juni 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. die Anordnung einer Brennsteuer.

(Beschluß.)

§ 9.

Die nach § 1 zu erlegende Steuer wird nur von den eigentlichen Meischfässern, worin die Gährung der Meische vor sich geht, berechnet. Die Steuer ist für jedes Meischfaß besonders, entweder für einen oder für mehrere vollständige Brennacte nach einem darüber abgegebenen Betriebsplan (§ 10) im Voraus zu erlegen.

Gedruckte Blanquetts zum Betriebsplan werden von der betreffenden Zollhebestelle unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 10.

Wenn eine Brennerei oder ein bisher versiegeltes oder neu angeschafftes Meischfaß in Gebrauch zu nehmen gewünscht wird, ist bei der Zollhebestelle, unter welcher die Brennerei sortirt, ein Betriebsplan in zwei Exemplaren einzuliefern, und die Steuer zu erlegen, ehe und bevor die Meischung, oder irgend eine andere das Branntweinbrennen angehende Handlung, sei es in den Meischfässern selbst, oder in den Hülfsgeräthschaften vorgenommen werden darf.

Das eine Exemplar des Betriebsplans verbleibt bei der Zollhebestelle und das zweite Exemplar ist, versehen mit der Quitung über die geschehene Entrichtung der Steuer, dem Branntweinbrenner zurückzugeben.

Vor Beendigung des versteuerten Brennacts ist entweder ein neuer Betriebsplan einzuliefern und die Steuer aufs neue zu erlegen, oder es ist eine Anzeige darüber zu machen, daß es gewünscht werde, eins oder mehrere der in Gebrauch gehabten Meischfässer unter Versiegelung setzen zu lassen (§ 8), zu entfernen, oder zu vernichten.

Wenn eine solche Anzeige im Voraus nicht beschafft worden ist, sind die Zollbeamte berechtigt, die Brennerei oder die einzelnen in Betracht kommenden Meischfässer, bis zur erneuerten Steuererlegung unter Versiegelung zu setzen, und ist der Branntweinbrenner schuldig, außer der nach § 19 eventuell verwirkten Strafe, die mit der, durch die fehlende Anzeige veranlaßten, Nachsicht der Zollbeamten verbundenen Kosten zu tragen. (§ 6 Abschnitt 3 und § 8).

Ein Brennact beginnt mit dem Stürzen der Materialien in das Vormeischfaß, oder, wo ein solches nicht gebraucht wird, in das abgabenpflichtige Meischfaß, und endet mit dem vollständigen Abbrennen (Abtreiben) der Meische.

Vom Beginn des Brennacts an bis zu dessen Vollendung muß der mit Quitung versehene Betriebsplan in der Bennerei zur Stelle sein und den Zollbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden können.

§ 11.

Der Branntweinbrenner ist verpflichtet dem im Voraus angegebenen Betriebsplan genau zu folgen und im Uebrigen in Hinsicht des Betriebes sich denjenigen Controlvorschriften zu unterwerfen, welche von Unserem Finanzministerium gegeben werden.

§ 12.

Von den Vormeischfässern, Kühlschiffen, Hefenfässern, Meischbehältern, Vorwärmern und dergleichen Hülfsgeräthschaften, sowie von den Kesseln nebst Zubehör, ist keine besondere Steuer zu erlegen, jedoch ist der Branntweinbrenner hinsichtlich des Gebrauchs derselben denjenigen Controlmaßregeln unterworfen, welche von Unserem Finanzministerium bestimmt werden möchten.

§ 13.

Den Zollbeamten steht es zu jeder Zeit des Tages und des Nachts frei, die ihnen obliegende Aufsichtsführung auszuüben, und zu diesem Behuf sowohl in der Brennerei selbst, als in den damit in Verbindung stehenden Locealen und Nebengebäuden zu inquiriren. In den Wohngelegenheiten, welche nicht in **unmittelbarer** Verbindung mit dem Brennereilocale stehen, ist es jedoch den Zollbeamten nur erlaubt, in Begleitung der Orts- und Polizeibehörde eine Untersuchung vorzunehmen. Die Gewerbetreibenden und deren Gehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten nicht

allein sämmtliche Betriebs- oder andere Räume und Geräthschaften unweigerlich zu öffnen oder zu zeigen, sondern auch die zur Vollziehung der Revision erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und sich hierbei allezeit mit Ruhe und Bescheidenheit zu benehmen.

§ 14.

Fässer zum Bierbrauen, zur Amidam-Fabrikation und dergleichen, dürfen nur nach voraufgegangener Anmeldung sowie unter Befolgung der von Unserem Finanzministerium in dieser Beziehung etwa festzusetzenden Controlmaßregeln in der Brennerei vorhanden sein. Ebenfalls sind auch die Vorschriften Unseres Finanzministeriums hinsichtlich des Gebrauchs der Brennkessel zum Bierbrauen und dergleichen zu beobachten.

§ 15.

Werden in dem Brennereilocale unangemeldete Geräthschaften der im § 14 erwähnten oder anderer Art, welche als Meischfässer dienlich sind, vorgefunden, **ohne** daß der Gebrauch derselben zum Meischen erwiesen werden kann, so ist eine Brüche von 5 bis 20 Rbthlr. oder 3 ℳ 6 ß bis 12 ℳ 24 ß Cour. zu erlegen.

Werden in der Sammlung von Gebäuden, wovon die Brennerei einen Theil ausmacht, in oder außerhalb des Brennereilocals, Branntwein- oder Destillir-Kessel, Helme, Röhren, oder Kesseldeckel, Kühltonnen, Meischfässer, Meischbehälter, Kühlschiffe, Vormeischfässer, Hefenfässer oder dergleichen dem Branntweinbrennen eigenthümliche Geräthschaften vorgefunden, welche den Zollbeamten nach Maßgabe des § 4 nicht gehörig angemeldet und vorgezeigt worden sind, rücksichtlich welcher jedoch **nicht** erwiesen werden kann, daß sie zur Schmälerung der Steuer benutzt worden sind, so ist in diesem Falle, außer der Confiscation der Geräthschaften, das erste Mal eine Brüche von 20 bis 100 Rbthlr. oder 12 ℳ 24 ß bis 62 ℳ 24 ß Cour., und in jedem Wiederholungsfalle eine Brüche von 50 bis 500 Rbthlr. oder 31 ℳ 12 ß bis 312 ℳ 24 ß Cour. zu erlegen.

§ 16.

Wird dagegen der Branntweinbrenner überführt, daß er in anderen als den gestempelten Fässern und Geräthschaften, welcher Art solche auch sein mögen, meischt oder gemeischt hat, oder in anderen als den gestempelten Kesseln, sei es innerhalb oder außerhalb des Brennereilocals, gebrannt hat, so hat er dafür, unter Confiscation der gemißbrauchten Geräthschaften, das erste Mal eine Brüche von 100 bis 500 Rbth. oder 62 ℳ 24 ß bis 312 ℳ 24 ß Cour. zu erlegen, und die durch solche ungesetzliche Meischung defraudirte Steuer, welche für jede 3mal 24 Stunden, während welcher die Defraude stattgefunden hat, mit 64 Rbß. oder 20 ß Cour. pr. Tonne des unversteuerten Meischraumes berechnet wird, nachzulegen. Das zweite Mal hat er überdem das Recht zum Branntweinbrennen für beständig verwirkt.

§ 17.

Die in den §§ 15 und 16 festgesetzten Strafen treffen überhaupt alle Personen, welche nach Eintritt der Steuerpflicht (§ 1) Branntwein fabrieiren, sie mögen dazu berechtigt sein oder nicht, oder welche Branntweinbrennereigeräthe besitzen, ohne die im § 4 vorgeschriebene Anzeige beschafft zu haben. Im letzteren Falle macht es keinen Unterschied, ob nur ein einzelnes Geräth oder mehrere vorgefunden werden, ob das Geräth oder die Geräthe von Metall oder von anderem Material verfertigt sind und ob solche in brauchbarem oder unbrauchbarem Zustande sich befinden, vorausgesetzt jedoch, daß selbige ihre Beschaffenheit als Brennereigeräthe nicht dergestalt ganz und gar verloren haben, daß sie nur als altes Metall und dergleichen angesehen werden können.

§ 18.

In Branntweinbrennereien und in Localen in der Sammlung von Gebäuden, wovon die Brennerei einen Theil ausmacht, darf bei Vermeidung der im § 16 bestimmten Strafe nicht in anderen als gestempelten Meischfässern, und nur gegen Erlegung der gewöhnlichen Brennsteuer, Viehfutter gemeischt werden. Jedoch können Ausnahmen hievon von Unserem Finanzministerium zugestanden werden, wenn die erforderliche Controle gegen Mißbrauch eingerichtet werden kann.

§ 19.

Wird eins oder werden mehrere der gestempelten Geräthschaften in einer Brennerei in Gebrauch gefunden, ohne daß die Steuer dafür erlegt, oder auch entweder vor Anfang oder nach Ablauf der Zeit, welche im Betriebsplan zur Vollführung des Brennaets angegeben, so sind das erste Mal 10 bis 50 Rbth. oder 6 ℳ 12 ß bis 31 ℳ 12 ß Cour., das zweite Mal 20 bis 100 Rbthlr. oder 12 ℳ 24 ß bis 62 ℳ 24 ß Cour., das dritte Mal 30 bis 200 Rbthlr. oder 18 ℳ 36 ß bis 125 ℳ Cour., und jedes fernere Mal 50 bis 500 Rbthlr. oder 31 ℳ 12 ß bis 312 ℳ 24 ß Cour. an Brüche zu erlegen.

Außerdem ist für den Meischraum der unversiegelten Fässer die Steuer in Gemäßheit des § 16 nachzulegen, berechnet von der Zeit an, wo die letzte Steuererlegung für jedes unversiegelte Faß ablief, oder in dem Falle, daß die Zollbeamte später zur Stelle gewesen sind und alles in Ordnung gefunden haben, von diesem letzteren Zeitpunkte an.

§ 20.

Dieselbe Strafe und verhältnißmäßige Steuererlegung findet auch für unangemeldete Vergrößerung der Meischfässer statt. Als solche wird ein jeder Auffatz

auf dem Rande der Fässer, worin sich Meische befindet, angesehen, mag ein solcher auf dem ganzen Rande oder nur auf einem Theile desselben angebracht sein, und ohne Rücksicht darauf, ob der Aufsatz abgepaßt ist, oder durch unabgepaßte Gegenstände, z. B. Mauersteine, Brennholz, Zeugstücke, festgeklopfte Meische und dergleichen gebildet wird. Hiezu wird auch eine jede solche Lage der Deckel oder Deckeltheile der Meischfässer gerechnet, wodurch die Meische über den Rand des Fasses zurückgehalten werden kann.

§ 21.

Ueber die von den Zollbeamten an sämmtlichen oder einzelnen Theilen einer Brennerei angebrachte Versiegelung hat der Branntweinbrenner einen Revers auszustellen, worin die unter Versiegelung gesetzten Geräthschaften zu specificiren, und die an jedem Theile angebrachten Siegel anzuführen sind.

Wird eins oder werden mehrere dieser seiner Obhut anvertrauten Siegel erbrochen gefunden, so hat er dafür, im Verhältniß zu der Beschaffenheit des Vergehens, eine Brüche von 10 bis 200 Rthlr. oder 6 ℳ 12 ß bis 125 ℳ Cour. zu erlegen. Wird der Branntweinbrenner dagegen überführt, den Siegelbruch durch Branntweinbrennen ohne Steuererlegung sich zu Nutzen gemacht zu haben, so trifft ihn ferner die in dem § 19 oder die in dem § 16 bestimmte Strafe, je nachdem gestempelte Geräthschaften allein, oder zugleich ungestempelte gebraucht worden sind.

§ 22.

Die im § 21 bestimmte Strafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn eins oder mehrere der versiegelten Geräthschaften nicht sofort vorgezeigt werden können. Auch die unversiegelten Geräthschaften müssen, insofern sie gestempelt sind, allezeit in der Brennerei zur Stelle sein, und gleich vorgewiesen werden können, bei Vermeidung der im § 25 bestimmten Strafe.

§ 23.

Wird den Zollbeamten der Zugang zu einer Brennerei verwehrt, oder werden ihnen im Uebrigen Hindernisse in den Weg gelegt, oder wird gegen dieselben während oder in Anlaß der Aufsichtsführung ein ungebührliches Betragen bezeigt, oder wird die den Branntweinbrennern und ihren Leuten obliegende Verpflichtung, den Zollbeamten zur Hand zu gehen, nicht unweigerlich erfüllt, so treffen den Schuldigen diejenigen Strafen, welche in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und späteren Verfügungen für ähnliche Vergehen gegen die Zollbeamte während oder in Anleitung ihrer Amtsverrichtungen festgesetzt sind. Ueberdem bleibt es den Zollbeamten vorbehalten, wegen ehrenrühriger Beschuldigungen die Beikommenden gerichtlich zu belangen.

§ 24.

Auf dem Lande darf Niemand, der nicht zum Branntweinbrennen berechtigt ist, im Besitz der nachbenannten Brennereigeräthschaften sein: Branntwein- und Destillir-Kessel, Helme, Röhren und Kesseldeckel sowie Kühltonnen.

Es hat daher Jeder, welcher zum Branntweinbrennen auf dem Lande nicht berechtigt ist, und gegenwärtig im Besitz solcher Geräthschaften sich befindet, nicht allein die im § 4 vorgeschriebene Anzeige zu beschaffen, sondern auch vor Ausgang des Monats Juni d. J. sich derselben zu entäußern zu suchen. Insofern die Geräthschaften in brauchbarem Stande sind, dürfen dieselben nur an solche Personen veräußert werden, die zum Branntweinbrennen berechtigt sind, sowie nach zuvor beschaffter Anzeige bei der nächsten Zollhebestelle. An andere Personen dürfen die Geräthe nur veräußert werden, nachdem sie zuvor im Beisein eines Zollbeamten gänzlich unbrauchbar gemacht sind. Alle diejenigen Geräthschaften, welche nicht auf diese Weise vor Ausgang des Monats Juni d. J. veräußert werden können, sollen entweder unter Aufsicht eines Zollbeamten gänzlich unbrauchbar gemacht oder binnen obiger Zeit an die nächste Zollhebestelle abgeliefert werden, von welcher dieselben, ohne Kosten für den Eigenthümer, aufzubewahren sind, bis sie veräußert werden können, wobei stets die vorstehenden Regeln zu beachten sind. Um solchen Personen, welche zum Branntweinbrennen nicht berechtigt sind, die Entäußerung ihrer Brennereigeräthe zu erleichtern, werden die Zollhebestellen hiedurch autorisirt, dergleichen kupferne Geräthe, die vor Ausgang des Monats Juni d. J. abgeliefert werden möchten, für Rechnung der Zollkasse zu den für altes Kupfer gangbaren Preisen anzukaufen.

Wer den Vorschriften dieses § zuwider handelt, wird, insofern nicht nach dem § 17 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit der im § 25 festgesetzten Strafe belegt.

§ 25.

Für alle nicht ausdrücklich benannten, oder mit besonderer Strafe belegten Uebertretungen der die Ordnung in den Brennereien und die Controle wider unversteuertes Branntweinbrennen betreffenden Vorschriften, welche hiedurch gegeben werden oder später erfolgen mögten, ist eine Strafe von 1 bis 16 Rthlr. oder 30 ß bis 10 ℳ Cour. zu erlegen.

§ 26.

Für alle in dem Vorhergehenden benannten Vermögensstrafen, mit Ausnahme der Strafen wegen Injurien, Gewalt und ungebührlichen Betragens gegen die Zollbeamte, haftet der betreffende Branntweinbrenner, mögen auch die Vergehungen in seiner Brennerei von seinen Leuten ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen begangen sein.

§ 27.

Für die erwiesene Theilnahme der Leute des Branntweinbrenners an den in den §§ 15 bis 22 incl. namhaft gemachten Uebertretungen haben dieselben, jeder für sich, eine Mulct zu entrichten, die einem Fünftheil des gegen den Branntweinbrenner erkannten Strafbelaufs gleichkommt.

§ 28.

Eine unrichtige Angabe zur Erlangung der Steuervergütung (§ 2), zum Nachtheil der Staatskasse, wird mit der Confiscation des Werths derjenigen Quantität Branntwein bestraft, welche nach geschehener Reducirung der vorgefundenen Gradenstärke zu der angegebenen als fehlend sich herausstellt. Eine Differenz in der Stärke des Branntweins von $\frac{1}{2}$ Grad und darunter bleibt straflos.

§ 29.

In Betreff des Regresses der Zollhebungsbeamten gegen die Steuerpflichtigen wegen zu wenig erhobener Brennsteuer kömmt der § 335 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zur Anwendung.

§ 30.

Destillateure und Liqueurfabrikanten, welche nur bereits fertigen Branntwein oder Lutter rectificiren oder mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien versetzen, imgleichen Apotheker und Chemiker, sowie Diejenigen, welche wohlriechende Wasser, ätherische Oele und dergleichen fabriciren, sind zwar von der Brennsteuer, der Aufmessung ihrer Destillirapparate und der regelmäßigen Controle über ihr Gewerbe befreit; die Zollbeamte sind jedoch berechtigt, so oft sie solches für erforderlich halten, sich davon zu vergewissern, daß nicht dergleichen Gewerbetreibende ihre Geräthe mißbräuchlich zum Meischbrennen benutzen.

Jeder, der ein solches Gewerbe betreibt, wozu Geräthe benutzt werden, die zum Abbrennen von Meische dienlich sind, hat daher bei Vermeidung der im § 25 bestimmten Strafe vor dem Beginn der Erlegung der Brennsteuer (§ 1) der betreffenden Zollhebestelle eine generelle schriftliche Anzeige über den Besitz solcher Geräthe zu machen.

§ 31.

Personen, welche Destillirapparate verfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, sind der Controle des Zollwesens nicht unterworfen; jedoch liegt es ihnen, bei Vermeidung der im § 25 bestimmten Strafe, ob, wenn sie einen Destillirapparat oder einen Theil eines solchen Apparats, möge solcher alt, neu, reparirt oder verändert sein, verabfolgen, unaufhältlich der Zollbehörde, in deren District sie wohnen, eine schriftliche Anzeige, unter Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, hierüber zu machen.

§ 32.

Rücksichtlich des Strafverfahrens bei den in gegenwärtigem Patent gedachten Uebertretungen, der Vollziehung dieser Strafen, sowie der Vertheilung der erkannten Strafsummen, kommen die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und späteren Anordnungen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 33.

Die obrigkeitlichen Behörden, die Polizeibeamte und Officialen werden, unter Verweisung auf die §§ 324 und 325 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 beauftragt, die bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu ihrer Kunde gelangenden Uebertretungen der Vorschriften dieses Patents, insbesondere unversteuertes Branntweinbrennen und unerlaubten Besitz von Brennereigeräthschaften, sofort dem betreffenden Zollamt zur Veranlassung des Weiteren anzuzeigen; sie haben ferner den Zollbeamten behufs der Entdeckung solcher Uebertretungen mit den nöthigen Aufklärungen bereitwillig an die Hand zu gehen und den Zollbeamten bei Ausführung ihres Dienstes auf Verlangen zu jeder Zeit den nöthigen Schutz und Beistand zu leisten.

§ 34.

Unser Finanzministerium hat die zur Ausführung dieses Patents erforderlichen Verfügungen zu erlassen und zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Wir wollen allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 4ten Mai 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Entscheidungen.

Ueber den Anfang der Frist zur Antretung des indirecten Gegenbeweises.

Der Höker Wicht in Kummerfeld in der Herrschaft Pinneberg klagte wider die Wittwe und Erben des weiland Hufners Eggerstedt daselbst auf Schadensersatz von 42 ℔ Cour. für den von dem Vieh des verstorbenen Ehemannes und Erblassers der Beklagten in dem Haferfelde des Klägers angerichteten Schaden.

Nachdem diese Sache vor der Königlichen Landdrostei verhandelt worden, ward

1) dem Kläger zu beweisen auferlegt, daß der Schaden, welchen die Kühe der Beklagten auf seinem Felde, genannt Eggerkamp, im Monat Juli v. J. angerichtet, sich auf fünf Tonnen Hafer und ein Fuder Stroh, event. wie viel weniger belaufe, und daß dieser Schaden in Geld angeschlagen 42 ℔ Cour., event. wie viel weniger betragen habe, oder:

daß der verstorbene S. Eggerstedt sich verpflichtet habe, ihm fünf Tonnen Hafer, ein Fuder Stroh, event. wie viel weniger zu erstatten, und zwar die Tonne Hafer mit sechs Mark, event. wie viel weniger zu bezahlen, das Fuder Stroh aber in natura zu liefern ꝛc.;

2) der Beklagten, daß ihr verstorbener Ehemann sich mit dem Kläger dahin einig geworden sei, daß er ihm als Vergütung für den durch seine Kühe veranlaßten Schaden einige Holzfuhren leiste und diese Fuhren auch geleistet habe.

Es sollten diese Beweise nach Anordnung des Interlocuts binnen Ordnungsfrist geführt werden.

Gegen diese Auflage recurrirte die Beklagte an das Königliche Holsteinische Obergericht, indem sie sich darüber beschwerte:

1) daß der Exceptionalreceß nicht mit dem P. O. R. bezeichnet, „Klageschrift" genannt und in erster Person redend, abgefaßt sei, und

2) daß das judicium a quo dasjenige, welches ihr, der Beklagten, zu beweisen auferlegt worden, mit der Beweisführung des Klägers in ein gleichzeitiges Verfahren gebracht habe, und nicht vielmehr der ihr auferlegte indirecte Gegenbeweis bis dahin, daß Kläger die ihm auferlegten Hauptbeweise geführt haben werde, ihr vorbehalten sei.

Die Supplicantin verband mit diesen Beschwerden die Bitten, hinsichtlich des ersten gravamen, daß die Klage angebrachtermaßen, unter Erstattung der Kosten, abzuweisen, und hinsichtlich der zweiten Beschwerde, daß in Gemäßheit derselben erkannt werde.

In dem nachstehenden Bescheide des Königlichen Holsteinischen Obergerichts ist es ausgesprochen, daß es über die Form der Recesse keine gebietende Vorschriften giebt. Da dieselben indessen die Stelle des O. R. und des Protocolls vertreten, so ergiebt sich die Form der Abfassung der Recesse von selbst. Die Ansicht, daß der zu Protocoll gelegte Receß eine Satzschrift sei, mag den Verfasser des Exceptionalrecesses zu der ungewöhnlichen und dem Proceßverfahren in ordinario nicht entsprechenden Form verführt haben. Daß diese Ansicht eine falsche sei, haben wir mehrfach angedeutet.*) Daß aber ein solcher Formfehler die Nichtigkeit des Verfahrens nicht zur Folge hat, ist nicht zweifelhaft und in dem nachfolgenden Bescheide ausgesprochen.

Die zweite Beschwerde der Supplicantin hinsichtlich des Anfanges der Frist für den indirecten Gegenbeweis hat dagegen in dem nachfolgenden Bescheide des Königlichen Obergerichts Gehör gefunden. Dieser Bescheid lautet folgendergestalt:

Auf die unterm 30sten November v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift der Wittwe des weil. Simon Eggerstedt cum assist. in Kummerfeld, Beklagten, jetzt Supplicantin, wider den Eingesessenen und Höker Wicht daselbst, Kläger und Supplicaten, wegen eines angeblichen Schadens von 42 ℔ Cour., jetzt Supplication contra sententiam der Pinneberger Landdrostei vom 3ten November 1852,

wird,

in Erwägung, daß es nirgends als ein wesentliches formale processus vorgeschrieben ist, daß in den in ordinario auszuwechselnden Recessen die Redeform der dritten Person benutzt werde, daß daher der Umstand, daß in der Klage der Kläger in der ersten Person redend eingeführt ist, nicht geeignet erscheint, die vorgeschützte exceptio non rite formati processus zu begründen;

in Erwägung, daß nach constanter Praxis zur Vermeidung überflüssiger Beweisführung die Frist für den Beweis der Einrede erst nach Beendigung des Hauptbeweisverfahrens zu laufen anfängt,**) daß aber im vorliegenden Falle der der Beklagten auferlegte

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 331.

**) cfr. Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, 2te Aufl., Thl. 1., S. 375, Anmerk. 25. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 16ter Jahrgang, S. 285, Sp. 1.

Gegenbeweis als Beweis einer wahren Einrede anzusehen ist, daher die zweite Beschwerde der Supplicantin für begründet zu erachten,

nach eingezogener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Königl. Pinneberger Landdrostei vom 3ten Novbr. v. J. insofern abzuändern, als der der Beklagten auferlegte indirecte Gegenbeweis derselben bis nach dem vom Kläger zu führenden Hauptbeweise vorzubehalten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten März 1853.

Ueber die Cumulation des Beweises der Gewissensvertretung mit dem Gegenbeweise.

In Sachen des Gastwirths August Gottfried Kloth in Klein-Flottbeck, Klägers, wider den Eigenthümer des Kanzeleiguts Klein-Flottbeck, Senator Jaenisch, daselbst, Beklagten, in peto. debiti 45 ℔ Cour. bedungener Vergütung für übernommene Einquartierung,

ist rechtskräftig erkannt worden:

könnte und würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist darthun und erweisen:

daß der Lieutenant K. nebst Bedienten vom 2ten Decbr. 1849 an bis zum 15ten Jan. 1850 incl. bei dem Appellanten einquartiert gewesen,

so würde, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, als welcher dem Beklagten auch namentlich der Beweis freizulassen:

daß am 6ten Jan. 1850 der Lieutenant K. mit dem bis dahin in Klein-Flottbeck einquartiert gewesenen Zuge des Dragoner-Regiments sich nach Groß-Flottbeck begeben habe, um dort neue Quartiere zu beziehen,

weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

Der Kläger trat den ihm auferlegten Beweis durch Eidesdelation an.

Der Beklagte erklärte darauf, daß er sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. Er machte zu dem Ende seine Beweismittel namhaft und erklärte, daß er durch diese selbigen Beweismittel, dieselben Zeugen und dieselben Artikel zugleich auch in demselben Verfahren den ihm auferlegten Gegenbeweis führen wolle, wodurch das Verfahren vereinfacht und Kosten erspart würden.

Hiergegen remonstrirte indessen der Kläger, indem er das beabsichtigte Verfahren als ein unzulässiges darstellte und unter Anderem dabei bemerkte, daß gar nicht zu ersehen sei, wie in dem Falle des Mißlingens eines oder des anderen Beweises über die Kosten des stattgehabten Verfahrens solle erkannt werden.

Der Kläger bat, den von dem Beklagten angetretenen Beweis der Gewissensvertretung für desert zu erklären und demselben aufzugeben, sich binnen 14 Tagen sub pœna recusati juramenti über den ihm deferirten Eid zu erklären, eventualiter dem Beklagten aufzugeben, binnen 14 Tagen eine Trennung beider Beweisantretungen zu beschaffen.

Auf diesen Antrag ward von dem Königlichen Obergerichte der nachstehende Bescheid abgegeben, in welchem die stattgehabte Verbindung der Gewissensvertretung mit dem Gegenbeweise deshalb verworfen worden ist, weil für beide Beweise verschiedene processualische Grundsätze zur Anwendung zu bringen seien. In dem Beweise der Gewissensvertretung wird auf den richterlichen Eid nicht erkannt, ist derselbe nicht vollständig geführt, so muß der Beweisführer sich erklären: ob er den ihm deferirten Eid annehmen oder zurückschieben wolle.*) Hinsichtlich des Gegenbeweises gelten bekanntlich andere Grundsätze. Wenn nun die Verbindung beider Beweise zugelassen wäre, so würde, wenn der Beweis nicht vollständig geführt worden, nicht auszumitteln sein, wie nun zu erkennen, ob nämlich ein Erkenntniß auf den Beweis der Gewissensvertretung, oder auf den Gegenbeweis abzugeben wäre, denn würde auf einen richterlichen Eid erkannt, so würde der geführte Beweis für den Gegenbeweis genommen und damit wäre die Eidesdelation für unwirksam erklärt, was völlig unzulässig und als den Rechten des Eidesdeferenten entgegenstehend erscheinen würde; würde aber erkannt: daß der Delat sich zu erklären habe, ob er den Eid nunmehr acceptiren oder referiren wolle, so wäre der in tantum geführte Beweis für den Beweis der Gewissensvertretung erklärt und der angetretene Gegenbeweis würde ohne alles Resultat bleiben, obgleich er vielleicht bis zum Erfüllungseide geführt worden wäre.

Der von dem Königlichen Obergerichte abgegebene Bescheid lautet folgendermaßen:

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 16ter Jahrg., S. 24. Seestern-Pauly, Beiträge, Thl. II., S. 64.

Die sub præs. den 12ten v. M. hieselbst eingegangene Erklärung abseiten des Senators Jenisch in Hamburg, als Eigenthümers des Kanzeleiguts Klein-Flottbeck, Beklagten, Producenten und Reproducenten, wider den Gastwirth A. G. Kloth in Klein-Flottbeck, Kläger, Producenten und Reproducten, in peto. præt. deb. 45 ℔ Cour. bedungener Vergütung für übernommene Einquartierung, nunc probationis,

wird dem Letzteren von Obergerichtswegen hiebei in Abschrift mitgetheilt und daneben,

in Erwägung, daß die von dem Beklagten beantragte Vereinigung des Beweises der Gewissensvertretung und des nachgelassenen Gegenbeweises um deswillen unzulässig ist, weil hinsichtlich der Beurtheilung und der rechtlichen Folgen beider Beweise verschiedene processualische Grundsätze zur Anwendung kommen, mithin die von dem Beklagten unternommene Beweisantretung lediglich auf den zuvörderst zu führenden Beweis der Gewissensvertretung bezogen werden muß, und es sich erst demnächst fragen wird, ob und in wie weit das Material des Beweises pro exoner. conscient. zur Führung des Gegenbeweises benutzt werden kann,

zum Bescheide ertheilt:

daß die vom Beklagten und Eidesdelaten unternommene Beweisantretung lediglich für die von ihm gewählte Gewissensvertretung in Betracht komme, derselbe auch schuldig, dem Kläger und Eidesdeferenten die Kosten der abschriftlich hiebei angeschlossenen Erklärung moder. salva binnen vier Wochen zu erstatten, Kläger und Eidesdeferent aber nunmehr binnen 3 Wochen ab insin. seine speciellen Interrogatorien sub pœna præclusi bei der obergerichtlichen Zeugenabhörungscommission einzureichen habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten März 1853.

Relation des Eides über facta aliena; das juramentum ignorantiæ ist der Holsteinischen Praxis gänzlich unbekannt.

Der Dorfsgevollmächtigte Hansen und mehrere Dorfseingesessene zu Neumühlen wurden gegen den Justizrath Lawaetz in Altona wegen Vollziehung eines Kaufcontracts klagbar.

Während des Processes war sowohl der Dorfsgevollmächtigte Hansen in Neumühlen mit Tode abgegangen, als der Justizrath Lawaetz, jedoch ist von Seiten der Erben des Mitklägers wie des Beklagten lis reassumirt worden.

Nachdem von dem Königlichen Oberappellationsgerichte in dieser Proceßsache den Klägern der Beweis zuerkannt worden: daß der Beklagte den Entwurf des abgeschlossenen Contracts genehmigt habe, ist hierüber von Seiten der Kläger dem Beklagten der Eid deferirt, dieser Eid jedoch von dem Beklagten sowohl den klagenden Dorfseingesessenen, als den Erben des Dorfsgevollmächtigten Hansen referirt worden.

Die Deferenten haben dieser Zurückschiebung widersprochen, weil der Delat den deferirten Eid nicht zurückschieben und der Deferent sich die Zurückschiebung nicht gefallen lassen dürfe, in Fällen, wo der deferirte Eid eine eigene Handlung des Delaten betreffe, von welcher der Deferent keine bestimmte Kenntniß habe, wie dies

Bayer, Verträge, ed. IV, S. 396, und
Linde, Lehrbuch, ed. III, § 307, № 1,

lehrten. Die Erben des Dorfsgevollmächtigten Hansen, welcher allein mit dem Beklagten verhandelt habe, seien erbötig, den ihnen referirten Eid de credulitate abzuleisten.

Nachdem über diese Vorstellung der Kläger die Erklärung des Beklagten eingezogen worden, hat das Königliche Holsteinische Obergericht unterm 14ten Oct. vorigen Jahrs den nachstehenden Bescheid abgegeben:

Die sub præs. den 7ten d. M. hieselbst eingegangene Erklärung von Seiten des Justizraths Lawaetz in Altona, Beklagten und Eidesdeferenten, wider die Erben des Joh. Fr. Hansen und Consorten in Neumühlen, Kläger und Eidesrelaten, in Betreff verlangter Vollziehung und Erfüllung eines Kaufcontracts ꝛc.,

wird den Letzteren hiemittelst, jedoch ohne die denselben bekannten Anlagen, in Abschrift mitgetheilt, und daneben,

in Erwägung, daß zufolge Bescheides des Oberappellationsgerichts vom 23sten Juni d. J. dem Beklagten freigelassen worden ist, den ihm deferirten Eid clausulirtermaßen den Klägern zurückzuschieben, und die Erben des Dorfsgevollmächtigten J. F. Hansen in Neumühlen und mehrere Neumühlener Eingesessenen in dem Bescheide des Oberappellationsgerichts als die Kläger sind bezeichnet worden;

in fernerer Erwägung, daß dem hiesigen Gerichtsgebrauche das gemeinrechtliche juramentum ignorantiæ gänzlich unbekannt ist, vielmehr in Fällen, in welchen ein factum alienum zur Frage steht, auf den Glaubenseid erkannt wird; so wie

in Erwägung, die Relation des Entscheidungseides über dem Eidesdeferenten unbekannte Handlungen anlangend, daß die im Römischen und Canonischen Rechte bei bestimmten Klagen,

l. 12 D. de actione rer. amot.,
l. 11 § 1 et 3, l. 13 D. eodem,
c. 36 X. de jurejurando,
unstatthafte Relation des Entscheidungseides über **facta aliena**, nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden darf, *) die Praxis der hiesigen Gerichte eben in solchen Fällen den Glaubenseid für ein zulässiges Auskunftsmittel ansieht,

von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben,

daß Kläger mit ihrem Antrage in ihrer den 7ten v. M. hieselbst eingebrachten Erklärung nicht zu hören, auch schuldig seien, die Kosten der abschriftlich hiebei angeschlossenen Erklärung dem Beklagten **mod. salv.** binnen 4 Wochen **ab ins.** zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten October 1852.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger das Rechtsmittel der Supplication an das Königl. Oberappellationsgericht in Kiel interponirt und prosequirt.

Unterm 16ten Februar d. J. ist den Supplicanten der nachfolgende abschlägige Bescheid ertheilt worden:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 11ten November v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der Erben des Dorfsgevollmächtigten Hansen in Neumühlen und mehrerer dortiger Eingesessenen, Kläger, Producenten, jetzt Supplicanten, wider den Justizrath H. F. Lawaetz in Altona, jetzt dessen Erben, Beklagte, Producten, jetzt Supplicaten, wegen Vollziehung und Erfüllung eines Kaufcontracts, jetzt wider das Decret des Holsteinischen Obergerichts vom 14ten October 1852,

wird den Supplicanten,

in Erwägung, daß die Frage, ob der Justizrath Lawaetz berechtigt gewesen sei, den ihm zugeschobenen Eid zurückzuschieben, durch den Bescheid des Oberappellationsgerichts vom 25sten Juni 1852 nicht rechtskräftig entschieden ist, da diese Frage damals gar nicht einen Gegenstand des Streites unter den Parteien bildete, indem es sich nur darum handelte, wie der Eid zu clausuliren sei, und daher die am Schlusse jenes Bescheides geschehene Auflage an den Beklagten, sich über den clausulirten Eid **aut acceptando aut** *referendo* **etc.** zu erklären, nicht als ein Theil der Entscheidung, sondern als eine derselben hinzugefügte proceßleitende Verfügung aufzufassen ist;

in Erwägung, daß es sich hier nicht um eine von dem verstorbenen Justizrath Lawaetz begangene unerlaubte Handlung handelt, mithin die in dem obergerichtlichen Bescheide vom 14ten October 1852 angezogenen Gesetzesstellen (**l. 11 § 1** und **3, l. 12, l. 13, D. de act. rer. amot.** und **C. 36 X. de jurejurando**) auf den vorliegenden Fall keine directe Anwendung leiden, eben so wenig aber mit Rücksicht darauf, daß der Grund der in jenen Gesetzesstellen ausgesprochenen Unzulässigkeit der Zurückschiebung des Eides darin gefunden wird, daß der Deferent und Relat über die zu beschwörende Thatsache aus eigener Wahrnehmung keine Kenntniß habe, analog anzuwenden sind, weil, während nach Römischem Rechte regelmäßig nur der Wahrheitseid, nach hiesiger Praxis auch der Glaubenseid als Entscheidungseid deferirt werden kann, die Vorschrift im § 9 der Verordnung vom 11ten December 1758 „daß der Glaubenseid nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit und so lange noch ein anderer Weg zur Entdeckung der Wahrheit übrig ist, stattfinden soll," aber nur den Sinn hat, daß der Richter, bevor er einen Glaubenseid ausschwören läßt, sorgfältig zu prüfen hat, ob unter den gegebenen Verhältnissen ein solcher ohne Gefahr für das Gewissen dessen, der den Eid ableisten will, geschworen werden könne, daß folglich der Justizrath Lawaetz berechtigt war, den ihm zugeschobenen Eid zurückzuschieben;

in Erwägung, daß der Dorfsgevollmächtigte Hansen nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Auftrage seiner Mitkläger mit dem Justizrath Lawaetz verhandelt und gegen denselben geklagt hat, ein Mandant aber sich bei der Eidesleistung nicht durch seinen Mandatar vertreten lassen kann, mithin die Leistung des Eides von Seiten der Erben des Dorfsgevollmächtigten Hansen nicht ausreichend ist,

ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Februar 1853.

*) In der siebenten Auflage der Vorträge rc. sagt Bauer S. 524: „Da jedoch die ratio jener singulairen Bestimmungen nicht darin zu liegen scheint, daß man nicht schuldig sei, sich auf einen Eidesantrag über fremde Handlungen einzulassen, sondern vielmehr in der Eigenschaft der angestellten Klage (cap. 36, X. cit.); so dürfte die Ausdehnung auf andere als die in den Gesetzen bezeichneten actiones nicht zu rechtfertigen sein." Linde in der 4ten Auflage seines Lehrbuches S. 365 bemerkt: „denn wenn auch Niemand verbunden ist, über ihm durchaus unbekannte Verhältnisse ein juramentum de veritate zu schwören, so kann er doch genöthigt werden, in dem Falle, daß doch Wissenschaft von der Sache bei ihm möglich ist, das Nichtwissen eidlich zu bekräftigen, was aber von dem Nichtglauben nur in einem Falle (U., F. 58) gilt."

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

25. Stück. Den 20. Juni 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Jurisdiction auf den adeligen Gütern, dem adeligen St. Johanniskloster und den octroyirten Koegen im Herzogthum Schleswig,

vom 3ten Juni 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, wie die mit der den Besitzern der adeligen Güter, dem adeligen St. Johanniskloster und den Besitzern der octroyirten Koege im Herzogthum Schleswig zustehenden Jurisdiction verbundenen Unzuträglichkeiten in der letzten Zeit durch die Aufhebung des gewissen Personen und Grundstücken früher zustehenden privilegirten Gerichtsstandes bedeutend vermehrt worden sind, indem die Eigenthümer jener Besitzungen jetzt vor den von ihnen selbst gewählten oder constituirten Beamten belangt werden müssen. Wir haben deshalb beschlossen, diese Jurisdiction jetzt aufzuheben und indem Wir Uns vorbehalten, diese Unsere Verfügung, welche mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten soll, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände für das Herzogthum Schleswig zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen, gebieten und befehlen Wir hiedurch, wie folgt:

§ 1.

Alle aus dem Besitze der Patrimonial-Jurisdiction fließenden Rechte und Verpflichtungen sollen in Zukunft in den gedachten Districten aufhören und wollen Wir die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Kosten, namentlich die Criminalkosten, aus Unserer Kasse abhalten lassen. In Folge dessen sollen die Einnahmen, welche mit der Jurisdiction verbunden sind, den von Uns ernannten Beamten oder Unserer Kasse zufallen.

§ 2.

Die bis jetzt für die adeligen Gutsdistricte und sonstige privilegirte Districte im Herzogthum Schleswig in Betreff der Civil- und Criminal-, sowie der Polizeijurisdiction geltenden Bestimmungen, insbesondere die interimistische Sporteltaxe vom 2ten December 1817, verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht mit diesem Patent in Widerspruch stehen.

§ 3.

Das adelige St. Johanniskloster, diejenigen adeligen Güter und diejenigen octroyirten Koege, welche keine geschlossene Districte ausmachen, wollen Wir hinsichtlich der Gerichtsbarkeit den angränzenden Harden oder sonstigen ländlichen Jurisdictionen einverleibt haben. — Dagegen sollen aus den geschlossenen adeligen Güterdistricten und aus den fünf Nordstrandischen Koegen besondere Jurisdictionen gebildet werden, nämlich aus den zu dem Dänischwohlder und Schwansener Güterdistrict gehörenden Gütern eine Harde unter dem Namen Eckernförder Harde, aus den zu dem ersten Angeler District gehörenden Gütern Brunsholm, Bockhagen, Dollroth, Düttebüll, Gelting, Nieswraagaard, Oehe mit Hasselberg, Oestergaard, Ohrfeld, Priesholt, Roest, Rundtoft, Sandbeck und Töstorff eine Harde unter dem Namen Cappeler Harde, und aus den fünf Nordstrandischen Koegen eine Harde unter dem Namen Nordstrander Harde.

§ 4.

Dem Vorstehenden zufolge sollen:

1) die Güter Boelschubye, Fahrenstedt, Flarupgaard, sowie der Klosterhof des adeligen St. Johannisklosters in der Stadt Schleswig und die Besitzungen desselben in Kahlebye, Struxdorf, Tolk und Nübel, der Struxdorf-Harde,
2) die Besitzungen des St. Johannisklosters in Brodersbye, Boren und Rabenkirchen, der Schlies- und Füsing-Harde,
3) die Besitzungen des genannten Klosters in Kropp und Haddebye, sowie der Börmer- und Meggerkoog, der Kropp- und Meggerdorf-Harde,

4) die Güter Freienwillen, Lundsgaarde und Wesebye der Husbye-Harde,
5) die Güter Grünholz, Svensbye und Südensee der Nie-Harde,
6) die Güter Unewad, Nordgaard und Nyböl der Munkbrarup-Harde,
7) der Kleinseer Koog der Landschaft Stapelholm,
8) das Gut Hoyersworth, der Wilhelminenkoog, der Grothhusenkoog, der alte Augustenkoog und der neue Augustenkoog, der Landschaft Eiderstedt,
9) das Gut Mireböl, der Sophien-Magdalenen-Koog, der Desmereiers-Koog, der Reußen-Koog, der Louise-Reußen-Koog und der neue Sterteböller-Koog mit den Außendeichsländereien, dem Amte Bredstedt,
10) die Graffschaft Reventlow-Sandberg und die Güter Ballegaard und Bögskov der Nyböl-Harde,
11) die Güter Ahretoft, Gröngrößt, Lagaard, Skovbölgaard und Sögaard der Lundtoft-Harde,
12) die Güter Boverstedt, Bolsböl, Fresenhagen, Gaarde, Hogelund, Karrharde, Clirböl und Lutjenhorn der Karr-Harde,
13) das Gut Toftum der Wieding-Harde,
14) der Störtewerker-Koog, der Juliane-Marien-Koog, der Kleiseer-Koog, der Marien-Koog, der alte Christian-Albrecht-Koog, der neue Christian-Albrecht-Koog und der Dagebüller-Koog der Böcking-Harde,
15) der Friederichen- und Ruttebüller-Koog der Hoyer-Harde, und
16) die Güter Gramm und Nyböl der Frös- und Calslund-Harde

zugelegt werden.

§ 5.

Für die Eckernförder Harde wollen Wir Allergnädigst einen Hardesvogt und einen Gerichtsschreiber ernennen, welche ihren Wohnsitz in Eckernförde haben sollen, und für die Cappeler Harde gleichfalls einen Hardesvogt und einen Gerichtsschreiber, welche ihren Wohnsitz in Cappeln haben sollen, sowie für die Nordstrander Harde einen Hardesvogt, welcher seinen Wohnsitz auf der Insel Nordstrand haben soll.

Die gewöhnlichen Termine und sonstigen Verhandlungen in Civilsachen finden an dem Orte statt, wo der Richter wohnt.

§ 6.

Die beikommenden Hardesvögte oder sonstigen Richter besorgen alle, bisher den Gerichtshaltern und sonstigen Patrimonialrichtern obliegenden Geschäfte und haben außerdem die Deposita in ihrer Verwahrung. Jedoch sollen die bisher von den Patrimonialrichtern geführten Schuld- und Pfandprotocolle in Zukunft von den Gerichtsschreibern und Actuaren geführt werden.

Wir wollen Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst ermächtigt haben, das zur Ausführung dieser Verfügung Erforderliche zu veranstalten.

Wornach sich alle Beikommende allerunterthänigst zu richten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 3ten Juni 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Rosen.

II.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. die zur Durchführung der Zolleinheit in der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen,

vom 5ten Mai 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, als den ersten Schritt zur Durchführung der in Unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verheißenen Zolleinheit der Monarchie, Folgendes anzuordnen:

§ 1.

Von dem 1sten Juni d. J. angerechnet dient der diesem Patent angehängte Zolltarif für alle darin aufgeführten Waaren bei deren Einfuhr in das Herzogthum Holstein zur Richtschnur.

§ 2.

Für Candis, Raffinade, Melis und weißen Lumpenzucker, den inländische Raffinadeure unter Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde als eigenes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten declariren, wird, zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker, die Rückzahlung von 3 Rbthlr. oder 1 ℳ 42 β Cour. pr. 100 ℔ des Fabrikats, aus der Zollkasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ aufs Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3

Monate, vom Tage der Ausfuhr angerechnet, verlangt wird.

§ 3.

Der Ausfuhrzoll für Hornvieh und Kälber ist aufgehoben.

Das Verbot der Ausfuhr von Feldsteinen ist aufgehoben.

Feldsteine aller Art unterliegen bei der Ausfuhr einem Zoll von 8 Rbthlr. oder 5 ℛ Cour. für den Cubikfaden = 288 Cubikfuß; doch dürfen Feldsteine, welche lediglich als Ballast in Schiffen ausgeführt werden, nach wie vor, zollfrei auspassiren.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 1 Rbthlr. 48 ß. oder 45 β Cour. für 100 ℔ erhöht.

§ 4.

Die für gewisse inländische und fremde Waaren angeordnete Stempelung von Seiten des Zollwesens, ist aufgehoben, jedoch ist es in Ansehung der Stempelung gewisser Ellenwaaren im Grenzzolldistrict nach dem Patent vom heutigen Tage, betreffend Controlmaßregeln im Grenzzolldistrict, zu verhalten. Auch behält es hinsichtlich der Stempelung von Spielkarten bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

§ 5.

Inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Schiffe in Ansehung der Ankaufsabgabe und Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe darunter einbefaßt, können innerhalb des zollpflichtigen Gebiets der Herzogthümer Holstein und Schleswig sowie der mit ersterem zollverbündeten fremden Gebietstheile abgabefrei versandt werden, unter Beachtung der angeordneten Controlvorschriften, jedoch mit den in den §§ 6 — 12 genannten interimistischen Beschränkungen.

§ 6.

Für Lumpen ist bei deren Ausfuhr aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet, in Schleswig bisweiter ein Ausfuhrzoll von 1 Rbthlr. 32 ß. oder 40 β Cour. pr. 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren zu erlegen.

§ 7.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte Waaren, welche in irgend einem Zeitraum seit dem Jahre 1848, dieses Jahr einbefaßt, einem niedrigeren als dem vom 1sten Juni d. J. an geltenden Einfuhrzoll unterworfen gewesen sind, können bisweiter nur dann abgabefrei, resp. gegen Erlegung des im § 8 angeführten Differenzzolls, in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn in dem Zollpassirzettel, welcher die Waaren begleiten muß, unter Anführung von Nummer und Datum der Verzollung nachgewiesen wird, entweder: daß die Verzollung nach dem 31sten Mai d. J. geschehen, oder: daß die Differenz zwischen dem in dem angehängten Tarif festgesetzten höheren und dem nachgewiesenermaßen früher erlegten niedrigeren Zoll nebst Gebühren nachbezahlt worden ist. Dieser Nachzoll kann auch bei dem Ankunftszollamt im Herzogthum Schleswig erlegt werden, wenn der vom Abgangszollamte ertheilte Zollpassirzettel den nöthigen Nachweis über den früher erlegten Abgabenbetrag enthält.

§ 8.

Für folgende im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte fremde Waaren ist bei deren Einfuhr in das Herzogthum Schleswig, daselbst bis weiter folgender Differenzzoll zu erlegen:

- für die in dem angehängten Tarif zu einem Zoll von 50 Rbthlr. oder 31 ℛ 12 β Cour. pr. 100 ℔ angesetzten Wollenwaaren: pr. 100 ℔ 16 Rbthlr. 64 ß. oder 10 ℛ 20 β Cour.,
- für die ebendaselbst zu einem Zoll von 33 Rbthlr. 32 ß oder 20 ℛ 40 β Cour. pr. 100 ℔ angesetzten Wollenwaaren: pr. 100 ℔ 8 Rbthlr. 32 ß. oder 5 ℛ 10 β Cour.,
- für raffinirten Zucker: pr. 100 ℔ 1 Rbthlr. 94 ß. oder 1 ℛ 11⅔ β Cour.,
- nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage dieses Differenzzolls.

Außerdem ist für diese Waaren, in soweit dieselben nicht nach dem 31sten Mai d. J. im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollt worden sind, der in dem § 7 gedachte Nachzoll zu erlegen.

§ 9.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verfertigte Gegenstände, welche den in den §§ 7 und 8 erwähnten fremden verzollten Waaren entsprechen, — mit Ausnahme von raffinirtem Zucker (§ 10) und Branntwein (§ 11) — können bisweiter nur dann abgabefrei in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn dieselben von einem Zollpassirzettel und außerdem von einer Versicherung des Fabrikanten begleitet sind, worin der inländische Ursprung der Waaren bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde bescheinigt ist.

§ 10.

Für raffinirten Zucker, dessen Verfertigung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, ist bisweiter bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig ein Nachzoll von 1 Rbthlr. 58 ß. oder 1 ℛ ½ β Cour. für 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage des Nachzolls zu erlegen, es sei denn, daß mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung über den inländischen Ursprung der Waare zugleich bescheinigt ist, daß der Zucker aus solchem Rohzucker verfertigt worden, welcher nach dem

31sten August 1852 verzollt worden, unter Angabe von Nummer und Datum der Verzollung, und in dem mitfolgenden Zollpassirzettel Nummer und Datum der Verzollung zollamtlich bestätigt wird, in welchem Fall der Zucker zollfrei in Schleswig eingeht.

§ 11.

Gleichfalls ist für Branntwein nebst Aquavit und Liqueur, dessen Fabrikation im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig, daselbst bisweiter folgende Abgabe zu erlegen:

für Branntwein von 4 Grad Stärke und darunter, pr. Pott 2 Rbß. oder ⅞ β Cour. nebst einer Zulage von ½ Rbß. oder $\frac{7}{32}$ β Cour. für jeden ½ Grad höherer Stärke;

für Aquavit mit Zusatz von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueur pro Pott 4½ Rbß. oder $1\frac{31}{32}$ β Cour.

Abgabefrei können die genannten Spirituosa erst nach Anfang der Brennsteuererlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet, in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, und auch dann bisweiter nur, wenn mittelst der vom Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß die Waaren nach Anfang der Brennsteuererlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet, daselbst fabricirt worden und von dem Zollamt, zu dessen District die Brennerei gehört, in dem mitfolgenden Zollpassirzettel zugleich bescheinigt ist, daß der Fabrikant einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§ 12.

Für Versendungen der in den §§ 7—11 genannten Waaren nach dem Herzogthum Schleswig sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bisweiter in allen Fällen Zollpassierzettel erforderlich, worin, neben Beachtung der §§ 7—11, die Waaren dem Tarif gemäß nach Quantität und Qualität verzeichnet sind.

Waarensendungen der gedachten Art, für welche am Auskunftsorte im Herzogthum Schleswig eine Abgabe zu erlegen ist, sind allezeit gegen Rückattest abzufertigen.

Im Uebrigen treten in Ansehung der Zollegitimation für Waarensendungen zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Schleswig die vor dem 24sten März 1848 bestandenen Vorschriften wieder in Kraft.

§ 13.

Der Zeitpunkt, von welchem an die §§ 6—12 gedachten interimistischen Verkehrsbeschränkungen aufhören sollen, bleibt Unserer näheren Beschlußnahme vorbehalten.

§ 14.

Die bisherige Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit der Erlaubnißscheine zum Probenhandel fällt weg in Ansehung der nach dem Inkrafttreten dieses Patents ausgestellten Erlaubnißscheine, und treten in dieser Beziehung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet und das Herzogthum Schleswig die Bestimmungen der Verordnung vom 24sten October 1837 wieder in Wirksamkeit.

§ 15.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen des Verkehrs zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Königreich Dänemark dauern noch einstweilen fort.

§ 16.

Dieses Patent tritt am 1sten Juni d. J. in Kraft und werden alle mit demselben nicht übereinstimmenden älteren Gesetze und Anordnungen hiedurch aufgehoben.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 5ten Mai 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

(Der diesem Patent angehängte Tarif nächstens.)

III.

Patent, betr. die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen,

vom 5ten Mai 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ɪc. ɪc., thun kund hiemit: Behufs Durchführung der in Unserer

Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verheißenen Zolleinheit der Monarchie ist die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen erforderlich. Da nun zufolge Unseres anderweitigen Patents vom heutigen Tage die deshalb nothwendig gewordenen Zollveränderungen zum 1sten Juni d. J. ins Leben treten werden, sehen Wir Uns veranlaßt, Nachfolgendes anzuordnen:

§ 1.

Die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck hinsichtlich der Einfuhr von Fabrik- und Handwerkerwaaren in das zollpflichtige Inland, sowie hinsichtlich des Bezuges ausfuhrzollpflichtiger Waaren aus dem zollpflichtigen Inlande und hinsichtlich des Altonaer Viehmarkts seither zustehenden Zollbegünstigungen sind aufgehoben.

§ 2.

Die Stadt Altona und der Flecken Wandsbeck verbleiben wegen ihrer Lage nach wie vor außerhalb der Zolllinie und sind künftig nach Maßgabe des ersten Abschnitts des § 15 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 im Zollwesen zu behandeln.

§ 3.

Letzteres gilt auch hinsichtlich der im Abschnitt IX der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Schiffsankaufsabgabe, dergestalt, daß dieselbe künftig auch zu erlegen ist, wenn in Altona zu Hause gehörende oder daselbst gebauete Schiffe in das Eigenthum eines Unserer Unterthanen im zollpflichtigen Inlande übergehen; wogegen Schiffe, welche von Altonaer Einwohnern aus der Fremde erworben werden, von dieser Abgabe befreit sind.

§ 4.

Rücksichtlich der Schifffahrtsabgaben ist die Fahrt zwischen dem zollpflichtigen Inlande und Altona auch fernerhin als inländisch zu behandeln.

§ 5.

Dieses Patent tritt mit dem 1sten Juni d. J. in Kraft und sind von diesem Tage an alle Anordnungen und Verfügungen, welche nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Einklang stehen, als aufgehoben zu betrachten.

Wir wollen allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 5ten Mai 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

IV.

Bekanntmachung, betr. einige nähere Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Königlichen Sanitätscollegiums in Kiel,

vom 21sten Mai 1853.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König unterm 13ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht:

1) daß, nachdem in Folge der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 die Wirksamkeit des in Gemäßheit Patents vom 25sten Mai 1804 errichteten Sanitätscollegiums in Kiel auf das Medicinalwesen im Herzogthum Holstein beschränkt worden, demselben die seinem nunmehrigen Wirkungskreise entsprechende Benennung „Königliches Holsteinisches Sanitätscollegium" und ein Siegel beizulegen sei, in welchem über dieser amtlichen Benennung die Königliche Krone anzubringen;

2) daß das Sanitätscollegium hinführo unter die unmittelbare Oberaufsicht des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu stellen sei;

3) daß die durch die Allerhöchste Resolution resp. vom 26sten April 1805 und vom 16ten August 1811 dem Sanitätscollegium übertragene obere Leitung resp. des academischen Krankenhauses, des Friedrichshospitals, sowie der Hebammen- und Geburtsanstalt in Kiel mit Rücksicht auf deren Eigenschaft als academische Institute von dem Sanitätscollegium auf die Universitätsbehörden übergehen solle;

4) daß im Uebrigen in Betreff sowohl der Organisation des Sanitätscollegiums als auch in Betreff seiner amtlichen Functionen und seiner Be-

fugnisse innerhalb des Herzogthums Holstein die gesetzlichen Bestimmungen des Allerhöchsten Patents vom 25sten Mai 1804 und der Instruction für das Sanitätscollegium vom 8ten Juni 1804, sowie der späteren betreffenden Anordnungen auch künftighin zur Anwendung zu bringen seien.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten Mai 1853.

Reventlow-Criminil.

C. Harbou.

Entscheidungen.

Das fatale introducendæ appellationis ist eine der Verlängerung fähige Nothfrist.

Unterm 22sten Januar v. J. fand der Apotheker Bargum in Crempe als Appellant wider den Curator und Contradictor im Concurse des Ziegeleibesitzers Burchardt event. die betheiligten Gläubiger sich genöthigt, eine Frist zur Einführung der Appellation wegen Priorität seiner Forderung in diesem Concurse beim Königl. Holsteinischen Obergerichte nachzusuchen, welche ihm unterm 26sten Januar v. J. auf sechs Wochen bewilligt wurde.

Unterm 6ten März v. J. brachte nun der Appellant gegen die Kieler Spar- und Leihkasse als die betheiligte Gläubigerin Ladung aus, welche unterm 9ten desselben Monats auf das 3te Quartal abgegeben wurde.

Die Spar- und Leihkasse zu Kiel vermeinte indessen die Deserterklärung der Appellation des Apothekers Bargum bewirken zu können. Sie kam daher mit einer Vorstellung ein, in welcher sie anführte, daß die Appellation nicht gegen sie interponirt sei, sondern gegen den nicht in den Prioritätsstreitigkeiten der Concursgläubiger unter einander legitimirten Contradictor, welcher in termino præstationis solennium appellationis lediglich der Masse und jedem einzelnen Gläubiger competentia reservirt habe, Appellatin daher keine Gelegenheit gehabt, der interponirten Appellation zu contradiciren. Ferner sei aber die Appellation schon jetzt zu verwerfen, weil die Verordnung vom 3ten März 1797 § 1 die Ertheilung der Dilation da verbiete, wo es auf Ausbringung einer Ladung ankomme, die erbetene Dilation daher gar nicht hätte ertheilt werden können. Die Appellation sei mithin für desert zu erklären.

In der über diese Vorstellung der Appellatin eingegangenen Erklärung des Appellanten war bemerkt, daß es zur Zeit des ergangenen Prioritätserkenntnisses ganz unmöglich gewesen sei, zu bestimmen, welche Creditoren diejenigen sein würden, die bei der Distribution der Masse und der Appellation des Appellanten interessirt erscheinen möchten. Deswegen habe auch das Cronshagener Amthaus erkannt:

> daß in Betracht darauf, daß dem Appellanten der schadenleidende Creditor noch nicht bekannt sein könne, auch der Contradictor für verpflichtet erachtet werden müsse, die annoch unbekannten schadenleidenden Creditoren bis weiter zu vertreten, die Appellationssolennien für prästirt zu erachten und dem eingewandten Rechtsmittel zu deferiren sei.

Dieses Erkenntniß sei rechtskräftig geworden. Ueberdies sei es nicht zweifelhaft, daß der Contradictor resp. der Curator die Creditoren vertrete, bis in der Instanz der Rechtsmittel sich herausstelle, daß es sich um einen Prioritätsstreit zwischen bestimmten einzelnen Creditoren handele. Dies habe sich in casu concreto aber erst zur Zeit der extrahirten Ladung dargethan.

Ebensowenig sei der zweite Grund, den die Appellatin für die gewünschte Deserterklärung anführe, stichhaltig, denn die Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 3ten März 1797 habe zufolge der Usualinterpretation der Gerichte niemals auf die Einführung der Appellation Anwendung gelitten, wie solches vom Obergerichte in Sachen Jähde und Cons. wider Cl. Bockelmann unterm 30sten Septbr. 1851 auf das Klarste weiter ausgeführt worden sei. Ueberdies würde die gedachte Verordnung auch in keinem Falle dann zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Appellant ohne seine Schuld noch nicht angeben könne, gegen wen eine interponirte Appellation fortzusetzen sei. Endlich macht der Appellant bemerklich, daß selbst nach der Ansicht des Königlichen Oberappellationsgerichts, die Nichtbeobachtung der Verordnung vom 3ten März 1797 keine Nichtigkeit zur Folge habe und würde das die Frist ertheilende Decret auch als eine einfache proceßleitende Verfügung nicht einmal durch ein Rechtsmittel anzufechten stehn.

Nachdem diese Erklärung des Appellanten eingebracht, ist darauf der nachstehende Bescheid des Königl.

Holsteinischen Obergerichts vom 30sten August v. J. ertheilt:

Auf die sub præs. den 20sten April d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Commission der Spar- und Leihkasse zu Kiel, Appellatin, wider den Apotheker Bargum in Crempe, Appellanten, wegen streitiger Priorität im Concurse über die Nachlaßmasse des J. C. Burchardt, dann Appellation, jetzt um Deserterklärung,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der darüber eingegangenen Erklärung des Gegentheils,

in Erwägung, daß der Contradictor zwar nicht legitimirt erscheint, die Gerechtsame einzelner Gläubiger bei Prioritätsstreitigkeiten derselben in der Berufungsinstanz wahrzunehmen, daß jedoch der Contradictor gleich wie er die Gesammtheit der Gläubiger in der ersten Instanz nach allen Seiten hin vertritt, auch als ihr Vertreter so lange anzusehen ist, bis sich herausgestellt hat, gegen welche der Creditoren die Anfechtung des Prioritätserkenntnisses zu richten sein wird, wie denn auch bis dahin von einem zwischen einzelnen bestimmten Creditoren obschwebenden Prioritätsstreit nicht füglich die Rede sein kann;

in Erwägung, daß daher die Einrede der deserten Appellation, insofern sich dieselbe darauf stützt, daß die Einwendung der Appellation gleich wie später das eingereichte Dilationsgesuch nicht in specie gegen die Appellatin, sondern gegen den Contradictor und Curator sowie in eventum gegen die betheiligten Creditoren rubricirt worden, Appellatin auch nicht zum Termin der Prästation der Appellationssolennien geladen worden ist, für begründet nicht erachtet werden kann; und

in weiterer Erwägung, daß ebenfalls auch der zweite für die Einrede der deserten Appellation aus den Vorschriften der Verordnung vom 3ten März 1797 hergeleitete Grund sich als verwerflich dargestellt, indem die Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes einer constanten Praxis gemäß auf das fatale introducendæ appellationis keine Anwendung leidet, *) auch eine solche Praxis, welche sich schon gleich nach der Erlassung der Verordnung gebildet hat und welche seitdem fortwährend in einer langen Reihe von Jahren **) beobachtet worden, um so mehr Berücksichtigung verdient, als es sich häufig als ganz unausführbar darstellt, ohne Fristerstreckung die Appellation rechtzeitig zu prosequiren, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Appellatin mit der Einrede der deserten Appellation nicht zu hören, auch schuldig sei, dem Appellanten die Kosten der angegangenen Erklärung, deren Designation und Moderation vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich &c. Gegeben im Königlichen Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1852.

Die gegen die Formalien des Rechtsmittels der Appellation gerichteten Einreden sind vor der Verhandlung des Appellanten von dem Appellaten zu verhandeln.

In Sachen des Franz Joach. Hinrich Dehn in Lütjensee, tut. noie. seiner unmündigen Kinder, Klägers und Appellanten, wider den Dreiviertelhufner Peemöller daselbst, als Güterpflegers im Concurse der Ehefrau Dehn, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Vindication von Moventien und Mobilien, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Trittauer Amthauses vom 3ten Jan. 1852,

ergeben die Acten: Der Kläger hat im Concurse über die Güter seiner Ehefrau verschiedene Mobilien und Moventien als das Eigenthum seiner sieben unmündigen Kinder in Anspruch genommen, ist jedoch nach desfalls stattgehabtem Justificationsverfahren von dem Trittauer Amthause mit seiner Klage, maßen sie angebracht, abgewiesen und zur Erstattung der Kosten verurtheilt worden.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger, nachdem das von ihm interponirte Rechtsmittel der provocatio ad ordinarium verworfen, das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht aber durch den unterm 3ten Juli v. J. hieselbst abgegebenen Bescheid zugelassen worden ist, die Appellation durch den ihm constituirten Anwalt eingeführt und in dem auf den 22sten Febr. d. J. anberahmten Termin verhandeln lassen, sich darüber beschwerend, daß, wie geschehen, erkannt und ihm nicht der Beweis der von ihm behaupteten Schenkung an seine Kinder auferlegt worden sei.

In dem in termino zu Protocoll gelegten Exceptionalrecceß hat der curator bonorum der Appellation vor der Einlassung auf die gravamina die exceptio non devolutæ appellationis opponirt, wegen mangelnder summa appellabilis, welche für den ehemaligen großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein 300 ℔. betrage. So viel seien die fraglichen Effecten, um welche es sich handele, nicht werth, da sie für eine Summe von 175 ℔. bei der Sprenger Mobiliengilde

---

*) cfr. die nähere Begründung dieser Behauptung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., 16ter Jahrg., S. 141.

**) nämlich immer. Die Redaction.

versichert gewesen, mit Ausnahme eines für 7 ℔ verkauften Pfandes.

Appellat bittet mit dieser Einrede gehört zu werden, die Appellation für anhero nicht erwachsen zu erklären, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Der Appellat hat **in termino** den Appellanten zur hauptsächlichen Appellationsverhandlung zugelassen, jedoch nicht auf die **exceptio non devolutæ appellationis** zu Protocoll verzichtet, vielmehr dieselbe, wie sie in den **rationibus pro sententia** enthalten, mündlich vorgetragen, so daß nunmehr zur Frage steht:

ob, und **eventualiter**, wie über die vorgeschützte Einrede der nicht erwachsenen Appellation zu erkennen sei?

In Erwägung nun, daß freilich nach dem hiesigen Gerichtsgebrauche die auf die Formalien des Rechtsmittels der Appellation bezüglichen Einreden von dem Appellaten, ehe er den Appellanten zur hauptsächlichen Verhandlung zuläßt, **in termino justificationis appellationis** mündlich verhandelt werden müssen, *) dennoch in dem vorliegenden Falle die Parteien sich dahin einig geworden sind, daß über die in den **rationibus pro sententia** opponirte **exceptio non devolutæ appellationis** eine besondere Vorverhandlung nicht stattfinden solle, die Verhandlung über diese Einrede vielmehr mit derjenigen über die Hauptsache zu verbinden sei, daß mithin die vorgängige Verhandlung des Appellationsrecesses in diesem Falle als ein Verzicht auf die **exceptio non devolutæ** nicht angesehen werden kann;

in weiterer Erwägung, daß es dem jedesmaligen Appellanten nachzuweisen obliegt, daß der Gegenstand der Appellationsbeschwerden die vorgeschriebene Appellationssumme erfüllt, sowie

in Erwägung, daß die **summa appellabilis** in dem ehemaligen großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein 300 ℔ Schl.-Holst. Cour. ausmacht, daß aber von dem Appellanten nicht nachgewiesen worden ist, daß die von ihm Namens seiner Kinder vindicirten Sachen, welche zum Theil aus alten Mobilien bestehen, und die nach dem **in termino** producirten Atteststate des Vorstandes der Sprenger Mobiliengilde **exclusive** einer mit 42 ℔ assecurirten Kuh zu 133 ℔ versichert worden sind, den Werth von 300 ℔ wirklich haben;

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Appellat mit der vorgeschützten **exceptio non devolutæ appellationis** zu hören, die Appellation gegen das Amthauserkenntniß vom 3ten Januar v. J. anhero nicht erwachsen, Appellant auch schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Verhandlung sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Februar 1853.

*) cfr. Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, 2te Aufl., Theil 2, S. 375.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 4ten Juli.

1. **Causa** 1 ist **ad prox.** dilatirt.

Eodem.

2. **Causa** 2 ist verglichen.

Dienstag den 5ten Juli,
event. Montag den 4ten Juli.

3. Der Hufner A. H. Bumann zu Giddendorf, Kläger und Appellant, wider die **in corpore** aufgetretene Dorfschaft Giddendorf, jetzt den Hufner C. C. W. Nissen in Giddendorf, **qua** Syndicus der Dorfschaft Giddendorf, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Ausführung einer Vereinbarung über die Wegevertheilung in der Feldmark der Dorfschaft Giddendorf.

Donnerstag den 7ten Juli.

4. **Terminus** zur Aufnahme der Administrationsrechnung über das Gräflich Ranzau-Obbendorfer Fideicommiß.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Freitag den 8ten Juli.

Der Thurmdecker Boldt in Stockelsdorf, Kläger und Appellant, wider den Kirchenconvent der Kirche zu Prohnstorf, Beklagten und Appellaten, **in pcto.** Schadenersatzes, **nunc appellat.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

26. Stück. Den 27. Juni 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. die zur Durchführung der Zolleinheit in der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen.

(Beschluß.)

Zoll-Tarif.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld. Rbt. ß.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour. ℳ β	Creditlagerung. Minimum der Zuschreibung.	Creditlagerung. Minimum der Abschreibung.
Aquavit, s. Branntwein.					
Band:					
— ganz oder theilweise aus Seide*)	1 ℔	1. 48	— 45		
— alles andere Band sowie Gurten	100 ℔	15. —	9. 18		
(Gurten von Hanf, soweit sie in Seilerarbeit bestehen, wie Seiler- oder Reepschlägerarbeit.)					
Baumwollenwaaren (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):					
— mit Seide gemischte, s. Seidenwaaren.					
— mit Wolle gemischte, s. Wollenwaaren.					
— Baumwollengarn wird nach wie vor nach dem Tarif vom 13ten März 1844 verzollt.					
— Tricotage, gewebte od. gestrickte, weiße, bunte od. gefärbte	100 ℔	33. 32	20. 40		
— andere Baumwollenwaaren:					
— coleurte oder gefärbte	100 ℔	33. 32	20. 40		
Hievon dürfen gedruckte Ellenwaaren in nicht angeschnittenen Stücken zur Creditauflage zugelassen werden	......	......	......	300 ℔	10 ℔
— weiße, sowie Watten	100 ℔	15. —	9. 18	500 ℔	20 ℔
Bettbühren resp. wie Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren.					
Sofern in leinenen Bettbühren nur einzelne coleurte baumwollene Drähte zur Abmusterung vorhanden sind, wie Bettbühren ganz aus Leinen.					
Blonden:					
— Blonden, Flor und Tüll,					
— von Seide oder mit Seide gemischt	1 ℔	1. 48	— 45		
— andere Blonden, wie Spitzen.					
— anderer Flor und Tüll, wie Waaren aus dem betreffenden Material.					

*) Tara: Wenn von dem Holz oder der Pappe, worüber das Band gewunden, nichts hinweggenommen wird, für's Holz 12 pCt., für die Pappe 5 pCt., für's Holz und die Pappe in Schachteln 40 pCt.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.		Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.		Creditlagerung. Minimum der Zu-schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab-schreibung.
		Rbt.	ß.	ℛ	ß		
Blonden:							
— Bobinett, wie Baumwollenwaaren.							
— Bobinettstreifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen, wie Spitzen von Zwirn oder Baumwolle.							
Branntwein:							
— aus Korn und Kartoffeln........................	30 Viertl. à 8 Gr. u. darunter.	18.	—	11.	12		
Der Zoll steigt für jeden ½ Grad über 8 Grad Stärkegehalts 54 Rbß. oder 16⅞ ß Cour. pr. 30 Viertel.							
— aus Trauben; desgleichen Arrak, Genever und Rum:							
— in Fustagen, Kruken oder Dunken..............	30 Viertl. à 8 Gr. u. darunter.	18.	—	11.	12	20 Viertl.	2½ Viertl.
Der Zoll steigt für jeden ½ Gr. über 8 Gr. Stärkegehalts 54 Rbß. oder 16⅞ ß Cour. pr. 30 Viertel.							
— in Flaschen..................................	100 Fl. à ¾ Pott.	12.	48	7.	39		
(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen).							
— Genever in Flaschenkellern:							
— mit 15 Flaschen à 1⅗ Pott....................	1 Keller	2.	72	1.	34½	5 Keller ohne Rücksicht auf die Größe derselben.	1 Keller ohne Rücksicht auf die Größe derselben.
— mit 12 Flaschen à 1¼ Pott....................	1 Keller	1.	80	1.	7		
(mit Einschluß des Zolles für die Keller und die Flaschen). Für Flaschenkeller mit weniger Inhalt ist der Zoll nach dem cubischen Inhalt der Flaschen verhältnißmäßig zu berechnen.							
— Rum, von St. Croix ausclarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas und St. Jan producirter, wenn derselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen Zollzettels selbst im Besitze von Colonien sind und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörenden Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen.......	30 Viertl. à 8 Gr. u. darunter.	17.	48	10.	45	20 Viertl.	2½ Viertl.
Der Zoll steigt für jeden ½ Grad über 8 Grad Stärkegehalts 52½ Rbß. oder 16 13/32 ß Cour. pr. 30 Viertel.							
— Aquavit und Liqueure aus Trauben und Korn ꝛc.:							
— in Fustagen..................................	30 Viertl.	38.	—	23.	36		
— in Flaschen..................................	100 Fl. à ¾ Pott.	22.	—	13.	36		
(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen.)							
Caffee *)..	100 ℔	3.	12	1.	45¾	250 ℔	50 ℔
— gebrannter, imgleichen Cichoriencaffee **) und alle anderen gebrannten Caffeesurrogate..................	100 ℔	4.	16	2.	29		
Dochte, Lampen-, wie Baumwollenwaaren.							

*) Tara: In Fustagen und Kisten über 400 ℔ Br. 14 pCt., von und unter 400 ℔ Br. 17 pCt., in Gunnisäcken: einfachen 2 pCt., doppelten 4 pCt., in Säcken von Leinen: einfachen 3 pCt., doppelten 5 pCt., in Binsensäcken: einfachen pr. Stück 2 ℔, doppelten pr. Stück 4 ℔.

**) Tara: Cichoriencaffee in Fustagen und Kisten 10 pCt.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.		Cour.		Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab- schreibung.
		Rbt.	ß.	ℛ	ß		
Flaggentuch, wie Haartuch.							
Gaze, resp. wie Baumwollen- und Leinenwaaren.							
Gurten, siehe Band.							
Haartuch:							
— von Pferdehaaren	100 ℔	33.	32	20.	40		
— alles andere, resp. wie Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren.							
Holz:							
— Buxbaum	....	frei					
— Ebenholz	....	frei					
— Eichenholz	....	frei					
— Mahagoni	100 Cbfß.	2.	58	1.	30⅛		
— Pockholz	....	frei					
— Fichten-, Tannen- und alles andere nicht speciell tarifirte Zimmer-, Bau- und Nutzholz	100 Cbfß.	3.	32	2.	4		
— aptirtes und abgepaßtes föhrenes Bauholz, welches seiner Beschaffenheit nach, der Verzollung nach Gewicht unter Anwendung der Zollsätze resp. für Tischler- und Zimmermannsarbeit, nicht unterliegt, z. B. behobelte und sonst aptirte Bretter zu Fußböden, Treppen ꝛc., aptirte Dielen, Balken ꝛc. (ohne Remission für etwa vorhandene Wahnkanten)	100 Cbfß.	6.	64	4.	8		
— Rundholz, welches zum Aptiren eingeführt wird, oder durch Sägen oder Hauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten gemacht werden soll	100 Cbfß.	2.	48	1.	27		
— Fichten- und Tannenholz in ganzen Schiffsladungen für die Last unterhalb des Decks	1 Cmrzlst.	3.	—	1.	42		

a) Wenn die Ladung an einem Zollort gelöscht wird, steht dem Commercirenden die Wahl frei, ganze in Decksschiffen eingeführte Holzladungen entweder nach Cubikmaaß oder nach der Trächtigkeit des Schiffs zu verzollen. Dagegen ist, wenn ganze Schiffsladungen nicht am Zollort selbst gelöscht werden, die unter dem Deck befindliche Last stets nach der Trächtigkeit des Schiffs zu verzollen.

b) Wenn das geladene Holz den größten Theil der Ladung unterhalb des Decks ausmacht und der übrige Theil der Ladung unterhalb des Decks in Pech, Eisen, Salz, Schleifsteinen, Steinkohlen oder Theer und nicht in anderen Waaren besteht, mag gleichfalls die Verzollung des geladenen Holzes nach der Trächtigkeit des Schiffes stattfinden, und zwar in folgender Weise:

Die neben dem Holze unterhalb des Decks im Schiffsraum befindlichen Waaren werden zu Lasten angesetzt und in diesem Falle auf eine Commerzlast gerechnet: 24 Tonnen Pech, 60,000 ℔ Eisen in Stangen, 40,000 ℔ Gußeisenwaaren, 32 Tonnen Salz (das lose im Schiffe liegt), 100 Cbkf. Schleifsteine, 24 Tonnen Steinkohlen (die lose im Schiffe liegen), 24 Tonnen Theer.

Die Lastenzahl, wozu die außer dem Holze geladenen Waaren angesetzt werden, ist von der vollen Trächtigkeit des Schiffes zum Abgang zu bringen und für die alsdann zurückbleibende Lastenzahl der Zoll, wie vorbemerkt, mit 3 Rbth. oder 1 ℛ 42 ß Cour. pr. Commerzlast zu berechnen.

c) Deckslasten, sowie Holzladungen in Schiffen ohne Verdeck, nicht minder auch Holzladungen, welche zugleich mit anderen, als den unter Litr. b genannten Waaren eingehen, sind aufzumessen und dem Cubikinhalte nach zu verzollen.

Dies gilt auch dann, wenn Holz in einem nicht vollbeladenen Schiffe eingeht, es sei denn, daß der Clarirende es vorziehen möchte, nach der vollen Trächtigkeit des Schiffes zu verzollen.

d) Es genügt, wenn in den speciellen Angaben über nach Cubikmaaß zu verzollendes Holz, von den Clarirenden, außer der Stückzahl und Art des Holzes, nur das Längenmaaß desselben aufgegeben wird, und eine Strafe ist nicht zu erlegen, wenn sich ein Uebermaaß ergiebt, welches bei Planken und Brettern nicht über 1 Fuß und bei anderem Holz nicht über 2 Fuß beträgt.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab-schreibung.
		Rbt. ß.	ℛ ß		
Holz:					
— Finnisches Holz und Holzgut	1 Cmzlst.	*)			
— in einzelnen Partheien und abgesondert von der übrigen Ladung	100 ℔	— 24	— 7½		
Wegen Tarifirung von Stabholz, Tonnenstäben und Bodenstücken sowie anderer Waaren aus Holz, siehe Tarif vom 13ten März 1844.					
Leinen: (soweit dasselbe nicht speciell tarifirt ist) **)					
— Garn:					
— ungezwirntes	100 ℔	4. 64	2. 44	50 ℔	25 ℔
— gezwirntes	100 ℔	9. 36	5. 41½	25 ℔	15 ℔
— Leinewand oder Drillich, von Flachs oder Hanf:					
— ungebleicht,					
— über 20 Drähte auf ¼ Zoll im Quadrat, ferner Segeltuch und Presenningtuch wie auch daraus genähte Segel ***)	100 ℔	6. 24	3. 43½	300 ℔	10 ℔
— von 20 Drähten und darunter auf ¼ Zoll im Quadrat, oder Packleinen; desgleichen gesparteltes Leinen, sowie grober, ungebleichter Drillich zu Säcken †)	100 ℔	1. 4	— 31½	500 ℔	50 ℔
— alle andere Leinenwaaren, (Raventuch und Leinentriestage einbefaßt) ††)	100 ℔	15. —	9. 18	300 ℔	10 ℔
— Waaren aus Leinen in Verbindung mit anderen Materialien:					
— mit Baumwolle, wie Baumwollenwaaren.					
— mit Wolle, s. Wollenwaaren.					
— mit Seide, s. Seidenwaaren.					
— Leinen, genäht, wie das Material mit 50 pCt. Zuschlag.					
Liqueure, s. Branntwein.					
Mützen für Herren und derartige	100 ℔	50. —	31. 12		
(Von Span und Stroh resp. wie Span- und Strohhüte.)					
Posamentirarbeit: †††)					
— ganz von Seide oder worin Seide vorhanden	1 ℔	1. 48	— 45		
— alle andere	100 „	50. —	31. 12		
(Die Verzollung geschieht ohne Abzug für das Gewicht des überspinnenen Holzes rc.)					
Presenningtuch, s. Leinen.					
Punschertract	30 Viertl.	24. —	15. —		
Raventuch, s. Leinen.					

*) Für finnisches Holz und Holzgut wird der Zoll nach stattgefundener tractatmäßiger Uebereinkunft näher festgesetzt werden.

**) Für fremdes Segeltuch, woraus Segel genäht, die in fremden Schiffen nach fremden Orten versandt werden, wird die Abschreibung von der Creditauflage zugestanden, wenn das Tuch vor dem Zuschneiden mit einem solchen Merkzeichen zollamtlich versehen wird, daß die Identität nachgewiesen werden kann.

Gleichfalls findet die Abschreibung von der Creditauflage statt, für Segel-, Raven- und Presenningtuch, sowie für Leinen, ausgeführt in neuen Säcken.

***) Tara: Segel- und Presenningtuch: in Emball. von Leinen 3 pCt., in Matten 4 ℔ pr. Stück.

†) Tara: In Fustagen und Kisten 12 pCt.

††) Tara: Raventuch: in Emball. von Leinen 3 pCt., in Matten 4 ℔ pr. Stück.

†††) Tara: Für Holz oder Pappe, worauf Frangen und dergleichen gewickelt, wird keine besondere Tara vergütet.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Cour.	Creditlagerung. Minimum der Zu-schreibung.	Creditlagerung. Minimum der Ab-schreibung.
		Rbt. ß.	ℛ ß		
Schildkröten, von allen Orten	100 ℔	25. —	15. 30		
— Schaalen	....	frei			
Segeltuch, s. Leinen.					
Seidenwaaren, (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):					
— rohe, sowie gezwirnte und ungezwirnte Seide	1 ℔	— 32	— 10	2 ℔	1 ℔
— andere Waaren (auch Tricotage) ganz von Seide, oder worin Seide vorhanden*)	1 ℔	1. 48	— 45		
Sirup, s. Zucker.					
Wein:					
— in Fustagen	30 Viertl.	15. —	9. 18	20 Viertl.	2½ Viertl.
— in Flaschen	100 Fl. à ¾ Pott	12. 48	7. 39		
(mit Einschluß des Zolles für die Flaschen).					
Wollenwaaren (soweit solche nicht speciell tarifirt sind):					
— Wollengarn wird nach wie vor nach dem Tarif vom 13ten März 1844 verzollt.					
— mit Seide gemischte Wollenwaaren, s. Seidenwaaren.					
— gewalkte oder geschorene Wollenwaaren, ganz von Wolle	100 ℔	50. —	31. 12		
Hievon dürfen Ellenwaaren in nicht angeschnittenen Stücken zur Creditauflage zugelassen werden	....	....	....	200 ℔	10 ℔
— Fußteppichzeug	100 ℔	25. —	15. 30	300 „	10 „
— nachbenannte gröbste Sorten Wollenwaaren: sogenanntes eigengemachtes Zeug (dänisch „Hverkengarn"), die gröbsten Bettbühren, Wadmel, die gröbsten gewebten Strümpfe und gestrickten Waaren, grobe wollene Mützen für Seeleute, sowie Teppiche und dergleichen grobe Zeuge aus Kratzwolle oder aus Kratzwolle in Verbindung mit anderen Materialien	100 ℔	12. 48	7. 39		
— alle andere, ganz wollene, oder mit Baumwolle oder Leinen gemischte Waaren, ferner: Arbeiten aus Angora-, Kaninchen-, Kastor- und Kameelgarn, sowie andere Wollentricotage als die im Vorstehenden genannte gröbste Tricotage	100 ℔	33. 32	20. 40		
Zucker:					
— raffinirter **)	100 ℔	4. 66	2. 44⅝		
— unraffinirter: ***)					
— von St. Croix ausclarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirter, wenn derselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen Zollzettels selbst im Besitze von Colonien					

*) Tara: Wenn von dem Holz oder der Pappe, worauf Seidenwaaren gewickelt, nichts hinweg genommen wird, für's Holz 12 pCt., für Pappe 5 pCt.

**) Tara: Raffinade, Melis und Lumpenzucker, in Fässern 10 pCt.; Candis in Kisten 16 pCt., in Körben 12 pCt.

***) Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Raffinadeuren, jedoch nicht auf längere Zeit als 5 Quartale, Credit auf fremde unraffinirte Zuckern zuzugestehen, wenn sie solche im unraffinirten oder raffinirten Zustande vorzuzeigen im Stande sind.

Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhr-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbkgeld.		Cour.		Creditlagerung. Minimum der Zu-	Ab-schreibung.
		Rbt.	ß.	ℳ	β		
Zucker:							
sind und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörigen Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen ....} *)	100 ℔	1.	64	1.	2	250 ℔	100 ℔
— in allen anderen Fällen}	100 ℔	2.	60	1.	30¾		
— Melasse:							
— von St. Croix auselarirte, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirte, wenn dieselbe in Schiffen eingeführt wird, die dem Mutterlande oder den dänisch-westindischen Colonien oder solchen fremden Staaten angehören, welche zufolge des westindischen Zollzettels selbst im Besitze von Colonien sind und die Fahrt nach und von denselben den in der dänischen Monarchie zu Hause gehörigen Schiffen unter gleichen Bedingungen gestatten, wie ihren eigenen Schiffen .....} **)	100 ℔	—	80	—	25		
— in allen andern Fällen}	100 ℔	1.	48	—	45		
— Sirup ***)	100 ℔	1.	48	—	45		

*) Tara: In Kisten von und unter 500 ℔ Br. 12 pCt., über 500 ℔ Br. und in Fustagen 17 pCt., in Gunnisäcken: einfachen 2 pCt., doppelten 4 pCt., in Leinenemballage 3 pCt., in Binsensäcken: einfachen pr. Stück 2 ℔, doppelten 4 ℔, in Canastern oder Cranjans 12 pCt.

**) Tara: In Fustagen 12½ pCt.

***) Tara: In Fustagen und Kisten 12½ pCt.

Entscheidungen.

Manifestationseid und Perceptionseid im Concurse der Gläubiger.

Nachdem der Profitent Hauschildt aus Hamburg sich gegen die Distributionsschedel im Concurse seines Debitors Frauen in Quickborn, zufolge deren er mit 14,536 ℔ zur Perception gekommen war, seine jura vorbehalten hatte, verlangte er die Erkennung des Manifestationseides von dem Cridar und dessen Ehefrau und des Perceptionseides von den nach Inhalt der Distributionsacte zur Perception gelangenden Gläubiger.

Auf diesen Antrag gab das Pinneberger Concursgericht unterm 18ten Mai v. J. zum Bescheide:

> daß Profitent den- oder diejenigen Gläubiger, sowie die Hausgenossen des Cridars, von denen resp. der Perceptionseid und der Manifestationseid verlangt werde, speciell namhaft zu machen und den Aufenthaltsort näher anzugeben, derselbe auch in Bezug auf die Hausgenossen zur Erkennung des fraglichen Eides für genügend zu erachtende Verdachtsgründe einer stattgefundenen Güterverschleppung binnen 4 Wochen beizubringen habe.

In einer nunmehr eingereichten Vorstellung des vorbenannten Profitenten bemerkte derselbe, daß er lediglich von dem Cridar und seiner Ehefrau die Ableistung des Manifestationseides und die Ableistung

des Perceptionseides von dem Advocaten Rendtorff in Kiel verlange.

Nachdem die Erklärung des Letzteren über diese Vorstellung eingezogen worden, hat das Pinneberger Concursgericht unterm 25sten Juli v. J. das nachstehende Erkenntniß abgegeben:

Auf die **sub præs.** den 21sten März d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte, sowie die unterm 26sten Juni d. J. eingegangene Erklärung des Hamburger Bürgers Claus Hauschildt, Profitenten und Imploranten, wegen Erkennung und **event.** Ableistung **resp.** des Manifestationseides im Concurse des vormaligen Posthalters Carl Heinr. Theodor Frauen in Quickborn,

erkennt das Gericht, nach eingezogener abschriftlich anliegender Erklärung des Advocaten Rendtorff in Kiel,

in Erwägung, daß, abgesehen davon, ob auf Grund der vom Imploranten angeführten Umstände dem Advocaten Rendtorff in Kiel, dem als protocollirten Gläubiger die Präsumtion der Richtigkeit seiner Forderung zur Seite stand, der Perceptionseid, wenn solcher auch zeitig verlangt wäre, hätte auferlegt werden können, dieser Eid nach anerkannter Praxis und der Natur des Eides, durch welchen die Richtigkeit einer profitirten Forderung dargethan werden soll, wider den bereits zur Perception gekommenen Gläubiger nicht erkannt werden kann, weil nach der Perception keine Forderung mehr existirt, und weil ferner durch die von den Gläubigern im Distributionstermine zugelassene Zahlung die Forderung als richtig anerkannt worden ist, mithin ein Verzicht auf den Perceptionseid angenommen werden muß, und derselbe sonach vom Imploranten spätestens im Distributionstermine hätte verlangt werden müssen,

hiedurch für Recht:

daß Implorant mit dem Antrage auf Erkennung des Perceptionseides wider den Imploraten, den Advocaten Rendtorff in Kiel, abzuweisen, auch schuldig sei, selbigem die durch dessen Erklärung veranlaßten, zu 6 ℛ︁ 24 ß berechneten, Kosten zu erstatten.

Was dahingegen den von dem vormaligen Posthalter und Cridar Frauen und seiner Ehefrau verlangten Manifestationseid anlangt, so wird,

da dieser Eid auch ohne Verdachtsgründe einer stattgehabten Güterverschleppung von dem Cridar und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau auf Verlangen des schadenleidenden Gläubigers zu leisten ist,

da ferner weder ein Gesetz vorschreibt, daß derselbe vor beendigtem Concurse verlangt werden muß, noch aus der Natur des Eides zu folgern ist, daß das Recht des Gläubigers auf diesen Eid mit der stattgefundenen Distribution erlöscht, da es endlich keines ausdrücklichen, bei diesem Gerichte in den abgegebenen Prioritätsurtheilen überall nicht gebräuchlichen Vorbehalts des Manifestationseides bedarf, der als eine dem Cridar obliegende gesetzliche Verpflichtung als stillschweigend vorbehalten zu erachten,

dem Imploranten hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß seinem Antrage auf Ableistung des Manifestationseides von dem vormaligen Posthalter Carl Heinrich Theodor Frauen in Quickborn, jetzt in Altona, und von dessen Ehefrau stattzugeben und dieselben **per requisitoriales** zur Leistung des Eides vorzuladen seien, und wird dem Imploranten demnächst der zu dem Ende anzuberaumende Termin behuf Wahrnehmung seiner Gerechtsame näher mitgetheilt werden.

Decretum Pinneberger Concursgericht, den 25sten Juli 1851.

Gegen diesen Bescheid des Pinneberger Concursgerichts hat der Profitent Hauschildt an das Königliche Holsteinische Obergericht supplicirt, worauf demselben der nachstehende abschlägige Bescheid ertheilt worden ist.

Auf die unterm 18ten Sept. v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Hamburger Bürgers Claus Hauschildt, als Profitenten und schadenleidenden Creditors im Concurse des vormaligen Posthalters Frauen in Quickborn, Imploranten, jetzt Supplicanten, wider den Advocaten Rendtorff in Kiel, als ebenfalls Profitenten in demselben Concurse, Imploraten, jetzt Supplicaten, wegen Erkennung des Perceptionseides,

wird,

in Erwägung, daß, da Reservationen überhaupt weder Rechte geben noch nehmen, der in dem im Frauenschen Concurse abgegebenen Prioritätserkenntniß enthaltene Mangel einer ausdrücklichen Reservation des Perceptionseides auch, wenn derselbe gleich dem sonst Ueblichen nicht entspricht, keine Nichtigkeit begründen kann;

in fernerer Ewägung, daß, abgesehen davon, ob das von dem Supplicanten im Distributionstermine beobachtete Verhalten als ein Verzicht auf seine Gerechtsame hinsichtlich des von anderen Creditoren etwa abzuleistenden Perceptionseides auszulegen, nach Lage der vorliegenden Sache, die bereits geschehene Befriedigung des supplicatischen Creditors die Möglichkeit

eines demselben annoch aufzuerlegenden Perceptionseides ausschließt;*) sowie

in Erwägung, daß das Recht des Supplicanten, von dem Supplicaten die Abschwörung dieses Eides zu verlangen, nach anerkannten Grundsätzen der hiesigen Praxis, durch Anführung specieller Verdachtsgründe bedingt ist,**) auch eine protocollirte Forderung, wie die vorliegende, die Präsumtion der Richtigkeit für sich hat;

in Erwägung aber, daß Supplicant ausdrücklich erklärt hat, daß er überhaupt keinen speciellen Grund habe, den Supplicaten in Ansehung seiner profitirten Ansprüche zu verdächtigen, daß er vielmehr die Beeidigung des Supplicaten nur auf Grund der angeblich den Percipienten ganz allgemein obliegenden Schwurpflicht verlangt hat;

nach eingezogener abschriftlich hiebei angebogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht des Pinneberger Concursgerichts, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Juli 1852.

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 193, wo das Schleswigsche Obergericht sich ebenfalls dahin ausgesprochen hat, daß der Perceptionseid von einem im Concurse zur Perception kommenden Gläubiger, nach geschehener Befriedigung desselben, nicht verlangt werden könne.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 378. Es ist daselbst gezeigt, daß der Perceptionseid die Natur des Calumnieneides habe. cfr. Francke, Darstellung des gemeinen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, 2te Aufl., Th. II, § 210.

Unzulässigkeit des Manifestationseides bei vergeblichen Pfändungen gegen verurtheilte Schuldner.

Die sub præs. den 8ten dieses Monats hieselbst eingereichte Erklärung und Bitte für den Einwohner Hinrich Engelbrecht in Elmshorn, Beklagten, Appellaten, Producenten und Imploraten, wider die Kaufleute Albrecht und Wölber in Hamburg, Kläger, Appellanten, Producten und Imploranten, ppltr. in pcto. deb. 373 ℔ 8¼ ß für zwei Fässer Tabak s. w. d. a., jetzt ad decretum vom 30sten Septbr. / 11ten Octbr. v. J.,

wird den Letzteren mit Beziehung auf den eventuellen Antrag loco resolutionis in Abschrift mitgetheilt und daneben,

in Erwägung, daß der Manifestationseid bei der Pfändung gegen einen Schuldner nach der vaterländischen Praxis nicht zulässig ist,*) welche Praxis auch ihren gesetzlichen Grund in den Vorschriften der Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauches des Eides vom 11ten Decbr. 1758 insofern findet, als der Manifestationseid entweder als eine Art des in der gedachten Verordnung verbotenen Reinigungseides,**) oder als ein überflüssiger Eid erscheint, indem event. eine dolose Verheimlichung oder Verschleppung der Güter einen Gegenstand des officiellen Verfahrens ausmachen würde,

von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß auf den Antrag der Imploranten wegen Ableistung des Manifestationseides abseiten des Imploranten nicht einzutreten stehe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten November 1852.

---

*) Derselbe Grundsatz ist in Sachen Catharina Friedericke Printz c. cur. wider Moses Meier unterm 1sten April d. J. ausgesprochen worden, cfr. Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, Theil II., S. 451, und eine gleiche Entscheidung des Schleswigschen Obergerichts in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 203.

**) cfr. Themis, Zeitschrift für practische Rechtswissenschaft, von Elvers, 1ster Band, S. 540.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

27. Stück. Den 4. Juli 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend Controlmaßregeln im Gränzzolldistriet,

vom 5ten Mai 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Nachdem zur Abwehrung des Schleichhandels mit raffinirtem Zucker mittelst Patents vom 28sten Januar 1846 ein Gränzzolldistrict errichtet, sowie nachdem mittelst provisorischen Patents vom 30sten Juli 1852 dieser Gränzzolldistriet erweitert und die Verkehrsbeschränkungen in demselben auf mehrere andere Waarenartikel ausgedehnt worden, haben Wir es angemessen und zur Durchführung der mittelst Unseres anderweitigen Patents vom heutigen Tage angeordneten Tarifveränderungen für erforderlich erachtet, die wegen der Gränzcontrole bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Eine Verfügung zusammen zu fassen und zugleich die nöthige fernere Verschärfung der Controlmaßregeln im Gränzzolldistrict eintreten zu lassen.

Wir befehlen demnach, unter Aufhebung der erwähnten Patente vom 28sten Januar 1846 und 30sten Juli 1852, wie folgt:

§ 1.

An der südlichen Gränze des Holsteinischen Zollvereinsgebiets vom Neustädter Hafen bis zur Elbe bei Blankenese ist ein Gränzzolldistrict von durchschnittlich Einer Meile Breite errichtet, dessen innere Linie auf der Strecke vom Neustädter Hafen an bis zum Fürstlich Lübeckischen Gebiet durch die Neustadt-Lübecker Chaussee gebildet wird, im Uebrigen aber durch Markpfähle, welche die Inschrift „Gränzdistriet" führen, näher bezeichnet ist.

§ 2.

Im Gränzzolldistriet darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden.

Gleichfalls ist ein Zollpassirzettel erforderlich beim Transport nachbenannter Waaren in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 1 Rthlr. oder 30 ß Courant und darüber, nämlich:

- Caffee und Caffeesurrogate,
- Branntwein und Spirituosa aller Art,
- Manufacturwaaren aller Art, einschließlich Band, Posamentirwaaren und Spitzen,
- Papier sammt Papiertapeten,
- Taback und Cigarren,
- Thee,
- Wein.

Die Zollpassirzettel sind zu lösen vor dem Beginn des Transports im Gränzzolldistrict and ist behufs Erlangung derselben dem betreffenden Zollamt nachzuweisen,

entweder: daß die Verzollung der Waaren innerhalb der letztverflossenen 6 Monate — Manufacturwaaren innerhalb Jahresfrist — geschehen ist;

oder: daß die Waaren im zollpflichtigen Inlande verfertigt worden sind.

§ 3.

Lumpen in Quantitäten von 50 ℔ und darüber dürfen im Gränzzolldistriet nur unter Begleitung eines Zollpassirzettels und nach geschehener Verzollung, und nur auf denjenigen ordentlichen Landstraßen transportirt werden, an welchen Gränzzollstellen belegen sind.

Ausnahmsweise mag jedoch die Verzollung unterbleiben, wenn die Lumpen erweislich für eine im Gränzzolldistriet befindliche Papierfabrik, oder für einen mit besonderer Erlaubniß versehenen Lumpenhändler (§ 11) bestimmt sind; auch soll es gestattet sein, die ordentliche Landstraße zu verlassen, wenn solches zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts erforderlich ist, die Lumpen vorgängig der zunächst belegenen Gränzzollstelle vorgeführt worden sind und letztere den zu benutzenden Weg auf dem mitfolgenden Zollpassirzettel bezeichnet hat. In diesen Ausnahmefällen hat aber der betreffende Papierfabrikant oder Lumpenhändler den Empfang der Lumpen und daß selbige nicht unverzollt in die Fremde ausgeführt werden sollen, bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde auf dem

Zollpassirzettel zu bescheinigen und selbigen innerhalb drei Tage an die nächste Zollbebestelle abzuliefern, welche darauf den erforderlichen Rückattest ertheilt.

§ 4.

Die Zollbeamte haben auf dem Zollpassirzettel die Abgangszeit der vorgenannten Waaren (§§ 2 und 3), und zugleich die, nach verantwortlichem Ermessen zu bestimmende, Dauer der Gültigkeit desselben zu bemerken. Nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitraum ist der Zollpassirzettel gültig, und sind daher solche mit einem ungültigen Zollpassirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Zollpassirzettel angetroffen werden.

§ 5.

Die Vorschrift des § 4 findet auf die von concessionirten Hausirern im Gränzzolldistriet zum Verkauf umhergeführten Waaren keine Anwendung. Die von denselben zum Verkauf im Gränzzolldistrict bestimmten fremden und inländischen Manufacturwaaren sind dagegen mit Schwärzestempel oder Lacksiegel zollamtlich zu versehen, resp. sofort bei der Verzollung oder, sofern die Waaren als verzollt oder inländisch vom Binnenlande kommen, vor Betretung des Gränzzolldistricts. Die Art und Weise, wie die Stempelung oder Besiegelung geschehen, ist im Zollpassirzettel zu bemerken und dieses Document nach stattgefundenem Verkauf oder etwaiger Ausfuhr der Waaren, an das Ausfertigungszollamt zur Cassation zurückzuliefern. Für nicht gestempelte oder besiegelte Waaren der vorgedachten Art, welche concessionirte Hausirer im Gränzzolldistriet mit sich führen, kommen die allgemeinen Bestimmungen dieses Patents (§§ 2 und 4) zur Anwendung.

§ 6.

Die Handeltreibenden und Fabrikanten im Gränzzolldistriet sind verpflichtet, über diejenigen auf ihren Lagern befindlichen fremden und einheimischen Waaren, welche nach § 2 dieses Patents beschränkenden Bestimmungen unterworfen sind, ein zollamtlich autorisirtes Lagerbuch zu führen, woraus zu ersehen ist, wann und von wem sie die Waaren bezogen haben, resp. wann selbige verfertigt worden. Ueber den im Laufe jeden Vierteljahres stattgefundenen Abgang einer Waare ist am Schlusse desselben im Lagerbuche neben jedem Waarenposten eine Abschreibung vorzunehmen. Ist eine Waarenquantität ganz abgesetzt, so ist sie im Lagerbuch zu überstreichen.

Die Papierfabrikanten und Lumpenhändler im Gränzzolldistriet haben über die von ihnen angekauften Lumpen in gleicher Weise Buch zu führen.

Die miterhaltenen Zollpassirzettel sind von den Papierfabrikanten und Lumpenhändlern nach Maßgabe des § 3 an die betreffende Zollbebestelle abzuliefern, von den übrigen Handeltreibenden und Fabrikanten dagegen aufzubewahren, bis die betreffenden Waaren verkauft oder verbraucht sind.

§ 7.

Am Tage des Inkrafttretens dieses Patents haben Beikommende ihren Lagerbestand hinsichtlich der nach den §§ 2 und 3 dieses Patents beschränkenden Bestimmungen unterworfenen Waaren aufzunehmen und in das Lagerbuch einzutragen, ohne daß für diesen Lagerbestand der Nachweis der geschehenen Verzollung oder des inländischen Ursprungs gefordet wird. Wenn aber später raffinirter Zucker und Manufacturwaaren von diesem Lagerbehalt in den Transport übergehen, so ist die Verzollung oder der inländische Ursprung in Gemäßheit des § 2 nachzuweisen, wogegen beim Transport der übrigen im § 2 genannten Waaren, welche am Tage des Inkrafttretens dieses Patents auf dem Lager vorhanden sind, der Tag vorher als Zeitpunkt der geschehenen Verzollung angesehen wird.

§ 8.

Die Lager der Handeltreibenden und Fabrikanten im Gränzzolldistriet können von Sonnenausgang bis Sonnenuntergang zu jeder Zeit einer Nachsicht unterzogen werden, wobei die Eigenthümer auf Verlangen die Lagerbücher und Zolldocumente vorzuzeigen wie auch den Zollbeamten bereitwillig Hülfe zu leisten haben.

Eine solche Nachsicht darf indessen nur von dem Oberzollinspector, dem Vorstande eines Zollamts oder einem Obervigilanzinspector, unter jedesmaliger Zuziehung eines oder mehrerer Zollbeamten oder Gensd'armen vorgenommen werden.

§ 9.

Bei einer solchen Nachsicht sind nur Läden und gewöhnliche Waarenräume, als Speicher, Fabrikgebäude, Scheunen, Böden und Keller zu untersuchen.

Eine Untersuchung in den zur Wohnung bestimmten Räumlichkeiten der Häuser, darf im Fall begründeten und event. zu motivirenden Verdachts nur mit Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

§ 10.

Findet es sich bei einer Lagernachsicht, daß eine Waare nach Maßgabe des Lagerbuchs ungewöhnlich lange auf dem Lager verbleibt, so ist darüber von der Zollbehörde, welche die Nachsicht beschafft hat, an Unser Finanzministerium ein motivirter Bericht zu erstatten, welches darüber zu entscheiden hat, ob eine nähere Untersuchung von Seiten der zuständigen Obrigkeit stattfinden soll. Ergiebt es sich alsdann, daß der Waarenbehalt auf dem Wege des Schleichhandels bezogen oder ergänzt sein müsse, so ist der Lagereigenthümer im ersten Falle zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle ist die Sache zur Kunde Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg

zu bringen, welches sodann die Frage zu erörtern und zu entscheiden hat, ob dem Contravenienten der Handel mit dem betreffenden Waarenartikel gänzlich zu untersagen sein werde.

§ 11.

Außer den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten ist es im Gränzzolldistrict Niemandem gestattet, von den in dem § 2 genannten Waarenartikeln Lager zu halten. Hierzu sind jedoch selbstverständlich die zum Hausbedarf erforderlichen Waaren nicht zu rechnen.

Außer den Papierfabrikanten darf im Gränzzolldistriet Niemand Lager von Lumpen halten, der nicht mit einer besonderen Erlaubniß Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg versehen ist.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß von den in den §§ 2 und 3 genannten Waarenartikeln in einem Hause bei Anderen, als den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten, Lagervorräthe befindlich sind, so ist es dem Oberzollinspector oder dem Vorstande eines Zollamts oder einem Vigilanzinspector, unter Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person und eines Zollbeamten oder Gensd'armen gestattet, eine Haussuchung vorzunehmen, welche jedoch immer nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig ist.

In diesem wie in dem, im letzten Abschnitt des § 9 gedachten Falle sind die beikommenden Hausbewohner verpflichtet, auf Verlangen alle Räume und Verschläge zu öffnen und den Beamten vorzuzeigen, sowie denselben behufs Führung der Untersuchung bereitwillig Hülfe zu leisten.

§ 12.

Der Beobachtung vorstehender Formen bei Haussuchungen im Gränzzolldistriet (§ 9 letzter Abschnitt und § 11), bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten oder den ihnen gleichstehenden mit Zollzeichen versehenen Gensd'armen verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen, Packräumen, Gärten u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit, geöffnet, und es dürfen die Beamten in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen in keiner Weise behindert werden.

Wird den verfolgenden Beamten mittelst Verschließung der Thüren oder auf andere Weise der Zutritt verwehrt, so sind sie, im Fall die Zuziehung der nächsten obrigkeitlichen Person ohne Gefährdung des Zollinteresses nicht thunlich ist, befugt, sich selbst Eingang zu verschaffen, und den Schuldigen trifft, außer der Strafe für begangene Defraude, die im § 279 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angedrohte Strafe.

§ 13.

Die Zollbeamten und Gensd'armen sind ebenso befugt als verpflichtet, die aus dem Gränzzolldistriet in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt dahin entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

Haussuchungen außerhalb des Gränzzolldistriets zum Zweck der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze, können dagegen nur nach Maßgabe des § 318 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 stattfinden.

§ 14.

Reisende zu Wagen und zu Pferde sind innerhalb des Gränzzolldistriets den Bestimmungen des § 69 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 unterworfen. Ergeben sich bei der angestellten Untersuchung Unrichtigkeiten, so findet der § 70 der Zollverordnung auf sie, gleichwie auf Frachtfuhrleute, Packenträger und dergleichen Anwendung.

§ 15.

Die im Bereich des Gränzzolldistriets verfertigten Ellenwaaren ganz von Wolle oder Baumwolle oder mit diesen Stoffen gemischt, sind bei dem nächstbelegenen Zollamt zur Stempelung anzumelden.

Unser Finanzministerium hat den Umständen nach zu bestimmen, ob die Stempelung auf den Webestühlen oder auf welche andere Weise selbige stattfinden soll.

§ 16.

Bei Uebertretungen der Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieses Patents kommen, je nach Beschaffenheit des Falles, die Strafbestimmungen des § 240 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 oder des § 2 des Patents vom 30sten Juli 1852, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung 2c., zur Anwendung.

Der Hausirer, welcher die Passirzettel über verkaufte Waaren nicht nach dem Verkauf abliefert (§ 5), verfällt in eine Mulct von 2 bis 16 Rbthlr. oder 1 ₰ 12 ß bis 10 ₰ Cour.

§ 17.

Ist die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebene Buchführung entweder ganz unterlassen oder nicht in vorgeschriebener Weise geschehen, so sind die Betreffenden mit einer Mulct von 2 bis 16 Rbthlr. oder 1 ₰ 12 ß bis 10 ₰ Cour. zu belegen.

§ 18.

Werden bei den berechtigten Handeltreibenden und Fabrikanten bei der nach dem § 8 vorgenommenen Lagernachsicht, so wie bei der nach § 9 Abschnitt 2 zulässigen Haussuchung, Waaren der im § 2 genannten Art, die nicht zu Hausgegenständen gehören, vorgefunden, ohne daß die geschehene Verzollung oder der inländische Ursprung derselben nachgewiesen werden kann, so verfallen selbige zur Confiscation.

Finden sich Waaren vor, deren Führung nach § 10 untersagt ist, so verfallen selbige zur Confiscation, ohne Rücksicht darauf, ob die Verzollung oder der inländische Ursprung derselben nachgewiesen werden kann oder nicht.

§ 19.

Wer dem § 11 zuwider Lager von den in den §§ 2 und 3 genannten Waaren in seinem Hause hält, ohne zum Handel mit solchen Waaren oder zur Fabrikation derselben berechtigt zu sein, wird mit der Confiscation der vorgefundenen Waaren bestraft.

§ 20.

Wenn in den in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Fällen — abgesehen von dem in dem Schlußsatz des § 18 erwähnten Fall — die Umstände ergeben, daß eine Zolldefraudation nicht begangen ist oder beabsichtigt worden, so mag, statt der Confiscation, auf eine Mulct bis zum Betrage des doppelten Zolls für die betreffenden Waaren erkannt werden.

§ 21.

Uebertretungen des § 15 werden mit einer Mulct von 1 bis 16 Rbthlr. oder 30 ß bis 10 ℳ Courant bestraft.

§ 22.

Soweit nicht im Vorstehenden eine besondere Strafe angeordnet ist, namentlich bei verweigerter Hülfsleistung, ferner bei Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Zollbeamte und Gensd'armen, kommen die in den allgemeinen Zollanordnungen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Gleichfalls in Ansehung des Strafverfahrens, der Vollziehung der Strafen und der Vertheilung der erkannten Strafsummen, kommen die Vorschriften der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und späteren desfälligen Anordnungen zur Anwendung.

§ 23.

Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat die Zweifel zu entscheiden, die darüber entstehen möchten, ob ein Ort innerhalb oder außerhalb des Gränzzolldistricts belegen ist.

§ 24.

Soweit durch dieses Patent nicht anders verfügt worden, kommen im Gränzzolldistrict die allgemeinen Zollanordnungen in Betreff des Binnenverkehrs auch ferner zur Anwendung.

Gleichfalls behält es in Ansehung der mit gehöriger Zolllegitimation als unberichtigt durch den Gränzzolldistrict geführten Waaren bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

§ 25.

Diese Verfügung tritt mit dem 15ten Juni d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 5ten Mai 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

II.

Bekanntmachung, betr. die Rechnungsführung über die unter dem Finanzministerium sortirenden Hebungen im Herzogthum Holstein,

vom 8ten Juni 1853.

Uebereinstimmend mit der für das Herzogthum Schleswig bereits getroffenen Anordnung sind vom 1sten Juli d. J. an ebenfalls im Herzogthum Holstein über sämmtliche unter dem Finanzministerio sortirende Hebungen die Bücher allein in Reichsbankgeld zu führen, auch alle Extracte und Rechnungen in gleicher Weise zu formiren.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 8ten Juni 1853.

W. C. E. Sponneck.

Ramus, Gv.

III.

Regulativ für das Herzogthum Holstein, betr. die Uebernahme, Unterhaltung und Ablieferung der den Beamten und Officialen angewiesenen Herrschaftlichen Dienstwohnungen und dazu gehörigen Ländereien,

vom 7ten Juni 1853.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König das nachstehende Regulativ in Betreff der Uebernahme, Unterhaltung und Ablieferung der Herrschaftlichen Dienstwohnungen und Dienstländereien der das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sortirenden Beamten und Officialen Allerhöchst zu genehmigen und dem Ministerium den Befehl zu ertheilen geruht, dasselbe für Alle, die es angeht, zur Nachachtung bekannt zu machen.

§ 1.

Jeder Inhaber einer Königlichen Bedienung ist verbunden, die zu derselben gehörigen Baulichkeiten und Grundstücke bei der Einführung in das Amt ohne Widerrede zu übernehmen, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben nach den Fälligkeitsterminen aus eignen Mitteln zu berichtigen und für eine gehörige Unterhaltung der Baulichkeiten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen und Grundstücken zur Benutzung an Andere Seitens des Nutznießers ist, ohne dazu erlangte höhere Genehmigung, unstatthaft und für die Allerhöchste Landesherrschaft wie für den Dienstnachfolger unverbindlich.

§ 2.

Sowie dem Holsteinischen Bauinspector die allgemeine Aufsicht über die Königlichen Dienstwohnungen der das Ministerium sortirenden Beamten obliegt, so haben die Hausvögte in den einzelnen Aemtern es speciell zu überwachen, daß die betreffenden Baulichkeiten von den Unterbeamten jeder Zeit in einem ordnungsmäßigen Zustande erhalten werden, zu dem Ende diese Baulichkeiten alljährlich speciell in Augenschein zu nehmen und die über den Befund an Ort und Stelle aufgenommenen Protocolle zur weitern Veranlassung an das Amthaus einzusenden, welches in denjenigen Fällen, wo ein Mangel in der ordnungsmäßigen Unterhaltung von Dienstgebäuden solcher Gestalt zur Anzeige kommt, die Säumigen entweder direct zur Refection anzuhalten, oder den Umständen nach an das Ministerium hierüber zur weitern Veranlassung zu berichten hat.

Die Dienstgebäude der Amtmänner und Hausvögte unterliegen in Ansehung der Unterhaltungspflicht der Nutznießer der speciellen Aufsicht des Bauinspectors, welcher diese Gebäude von Amtswegen wenigstens jedes dritte Jahr zu dem Behuf in Augenschein zu nehmen und das über den Befund an Ort und Stelle aufzunehmende Protocoll an das Ministerium einzusenden hat.

§ 3.

Die Unterhaltungspflicht der Nutznießer befaßt namentlich folgende Gegenstände:

A. Rücksichtlich der Wohn- und Nebengebäude:

a) das Unterstreichen des Daches, welches ordnungsmäßig in Stand zu halten ist, wozu namentlich auch das Erneuern zerbrochener oder schadhafter Pfannen gehört, sofern solche nicht durch außerordentliche Naturereignisse in größerem Umfange zerstört sind;
b) das Ausfugen und Unteranstrichhalten der äußeren Mauern, sowie der Schornsteine;
c) die Unterhaltung und Reinigung der Schornsteine, der Feuerheerde und Backöfen, namentlich auch das Ausfugen und sonstige Ausbesserungen dieser Bautheile;
d) das Reinigen und Erhalten der Oefen und Ofenröhren, das Ersetzen einzelner durch den Gebrauch abgenutzter Theile, als Thüren, Schotten und Stücke der Röhren;
e) die Ausbesserung der kleineren Mängel an den Gipsdecken in den Zimmern und an den Wänden im Innern der Gebäude;
f) das Ausweißen der innern Wände und sämmtliche Malerarbeit an den innern und äußern Theilen der Gebäude; die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Tapeten;
g) die Reparatur und Erneuerung der Beschläge und Schlösser an den Fenstern, Außen- und Innenthüren;
h) die Wiedereinsetzung der Fensterscheiben, ausgenommen bei Zerstörung derselben durch Hagelschlag;
i) Instandhaltung der Stroh- und Rethdächer;
k) Instandhaltung der Steinpflasterungen, Brunnen und Pumpen;
l) Instandhaltung des äußern Theer-Anstrichs;
m) Instandhaltung der Lehmdielen, der Pferde- und Kuhkrippen nebst Abtheilungen, Verschlägen und Klappen, desgleichen der Schweinetröge mit Zubehör;
n) Unterhaltung der Archivschränke und Repositorien.

Die Königliche Kasse trägt, insofern nicht für einzelne Dienstgebäude etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Kosten der Hauptreparaturen sowie derjenigen Reparaturen, welche dem Nutznießer den vorstehenden Bestimmungen zufolge nicht obliegen.

B. Rücksichtlich der Gärten und des Dienstlandes.

Die Gärten und das Dienstland müssen von den Nutznießern ordnungsmäßig bestellt und die Befriedigungen gehörig in Stand erhalten werden. Das Fällen von wachsbaren Bäumen ist dem Nutznießer ohne dazu erlangte höhere Genehmigung nicht gestattet.

§ 4.

Die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Fahrlässigkeit des Nutznießers oder seiner Leute veranlaßt worden, ist stets von dem Nutznießer zu beschaffen.

§ 5.

Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Dienstwohnung, wenn er solche anschafft, immer selbst zu bezahlen. Bei dem Dienstabgange können sie weggenommen werden, falls das Gebäude durch deren Wegnahme nicht leidet. Widrigenfalls verbleiben sie, ohne Anspruch auf Entschädigung, bei der Wohnung. Bestehen solche Einrichtungen in baulichen Veränderungen der Wohnung oder der Nebengebäude, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, bei deren Ertheilung zugleich bestimmt werden wird, ob der Nutznießer bei seinem Abgange den frühern Zustand wieder herzustellen habe. Unter die Bestimmung dieses Paragraphen fällt auch die Anbringung von Tapeten, wo solche bisher nicht vorhanden, und das Ausmalen von Zimmern, welche bisher tapeziert waren.

§ 6.

Rücksichtlich derjenigen Reparaturen, die aus der Königlichen Kasse abzuhalten sind, hat der Bauinspector, unter Zuziehung des Hausvogts, jährlich genaue Aufstellungen und Kostenanschläge über die im folgenden Jahre erforderlichen Arbeiten zu entwerfen, welche vor Ablauf des November-Monats mit Bericht an das Ministerium einzusenden sind, damit sie bei der Aufstellung des Budgets für das künftige Rechnungsjahr berücksichtigt werden können. Bei der Ausführung der Bauten, nach erfolgter Genehmigung, hat regelmäßig der betreffende Unterbeamte die Aufsicht darüber zu führen, daß die Materialien contractmäßig angeliefert und die Arbeiten gut ausgeführt werden. Sobald demnächst die fertigen Bauten den Uebernehmern abgenommen, die richtig geschehene Ablieferung attestirt und die Rechnungen eingesandt worden, erfolgen die zur Auszahlung der Kosten und zur Aufnahme eines Additaments zum Inventar der Bedienungsstelle nöthigen Verfügungen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Ueber die Competenz der geistlichen Gerichte in Alimentationssachen der im Ehescheidungsprocesse begriffenen Eheleute.

Die Eheleute W. führen einen Proceß wegen Ehescheidung **ob sævitias** bei dem N.N.schen Consistorio. **Durante processu** hat die Ehefrau c. c. c. eine Klage gegen ihren Ehemann wegen zu zahlender Alimente und Auslieferung von Utensilien ꝛc. bei dem Königl. Amthause zu N. N. angestellt.

In dem von dem Amthause anberahmten Termin zur Verhandlung dieser Sache opponirte der Ehemann W. dieser Klage die Einrede des incompetenten Gerichts, weil die Ehescheidungsklage noch bei dem Consistorio anhängig sei und die vorliegende Klage eine mit der ersten Klage materiell connexe Incidentsache bilde, welche also vor dem Consistorio zur Verhandlung zu bringen sei.

Der Beklagte verweigerte die Einlassung und bat um Gehör mit der vorgeschützten Einrede des incompetenten Gerichts, daher um Abweisung der beim Königlichen Amthause angestellten Klage, unter Erstattung der Kosten.

Nachdem **replicando** unter Bezugnahme auf das Plöner Justizreglement vom 24sten August 1762 behauptet worden, daß die Holsteinische Praxis die Competenz der weltlichen Gerichte in Klagesachen der vorliegenden Art anerkannt habe, in der Duplik aber unter Berufung auf ein in den

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., 9ter Jahrg., S. 49

enthaltenes Erkenntniß diese Behauptung geleugnet worden war, ward unterm 12ten März 1851 von dem Königlichen Amthause das nachstehende Erkenntniß abgegeben:

In Sachen der Ehefrau Catharina Magdalena Maria W., geb. H., c. c., jetzt zu D., Citantin und Klägerin, wider ihren Ehemann, den Parcelisten H. W. bei N. N., Citaten und Beklagten, wegen zu zahlender Alimente und Auslieferung von Utensilien, s. w. d. a.,

wird, bei abschriftlicher Mittheilung des desfallsigen Terminsprotocolls vom 5ten März d. J.,

in Erwägung,

1) daß die Civilgerichte nach constanter Praxis regelmäßig das zuständige Gericht in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art bilden, daß aber
2) selbst in denjenigen Fällen, wo den geistlichen Gerichten eine Competenz zur Entscheidung derselben gesetzlich eingeräumt ist, diese ausnahmsweise (z. B. durch das Segeberger Justizregle-

ment) begründete Competenz eine concurrirende oder s. g. elective ist, mithin die Competenz des Amthauses in dem vorliegenden Falle um so weniger bestritten werden kann, als die streitenden Theile zum Kirchspiel N., Probstei N., gehören, auf welches die Bestimmungen des Segeberger Justizreglements keine Anwendung leiden;

3) daß das Amthaus auch bereits in früheren Fällen sich für competent zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art ausdrücklich erklärt hat, und diese Competenz auch im Jahre 1845 vom Holsteinischen Obergerichte ausdrücklich anerkannt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß übrigens das Verfahren in dieser Sache als ein summarisches charakterisirt, mithin das Amthaus in derselben als Gericht und nicht als Audienzbehörde fungirt, der Beklagte daher zur hauptsächlichen Einlassung schuldig gewesen wäre, und da er dieselbe ohne genügenden Grund verweigert hat,

nunmehr für Recht erkannt:

daß Beklagter mit der Einrede des incompetenten Gerichts zu enthören, und schuldig sei, in einem binnen 4 Wochen ab ins. huj. decr. von ihm auszubringenden Termine auf die wider ihn angestellte Klage sich gehörig einzulassen, auch der Klägerin die Kosten des am 5ten d. M. in dieser Sache abgehaltenen Termins, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen gleicher Frist zu erstatten.

B. R. W.

Amthaus zu N. N., den 12ten März 1851.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte der beklagte Ehemann das Rechtsmittel der Supplication an das Königl. Holsteinische Obergericht, welches nach stattgehabtem Verfahren den nachstehenden Bescheid abgab:

Auf die unterm 7ten Juli 1851 hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Parcelisten Hinr. W. bei N. N., Citaten und Beklagten, jetzt Supplicanten, wider seine Ehefrau C. M. M. W., geb. N. N., c. c., jetzt zu D., Citantin und Klägerin, jetzt Supplicatin, wegen angeblich zu zahlender Alimente und Auslieferung von Utensilien, s. w. d. a.,

wird,

in Erwägung, daß der während der Dauer des anhängigen Ehescheidungsprocesses von der Ehefrau gerichtlich erhobene Anspruch auf Alimentation s. w. d. a. zu dem ersteren in dem Verhältniß eines Incidentstreites steht, und daher mit Rücksicht auf die vorhandene Connexität der Sachen vor das hiefür ausschließlich competente Forum des Ehescheidungsprocesses gehört;

in Erwägung, daß unter den streitenden Parteien der Ehescheidungsproceß, mit Rücksicht auf welchen Klägerin ihren Anspruch auf Alimente durante processu s. w. d. a. erhoben, vor dem Consistorium anhängig ist; daß daher, bei dem gegen die Competenz des Amthauses erhobenen Widerspruch auch die vorliegende Incidentsache vor das Consistorium zu bringen ist;

nach eingezogenem Bericht des N. N.schen Amthauses, und nachdem Supplicatin anstatt Einbringung einer förmlichen Gegenerklärung, sich lediglich auf die bisherigen Acten bezogen hat, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des N. N.schen Amthauses vom 12ten März 1851 dahin abzuändern:

daß Beklagter, jetziger Supplicant, mit seiner vorgeschützten Einrede des incompetenten Gerichts zu hören, Klägerin daher mit ihrer dort erhobenen Klage abzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten die vor dem Amthause erwachsenen Kosten zu erstatten.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich rc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten März 1853.

Die in diesen Entscheidungen ventilirte Frage: ob die Alimentenstreitigkeiten zwischen im Ehescheidungsprocesse begriffenen Eheleuten vor die weltlichen oder die geistlichen Gerichte zu bringen sind, gehört zu den Controversen unseres einheimischen Rechts, indem bald die weltlichen Gerichte bald die Consistorien in solchen Sachen entschieden haben. Wird die Sache nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte aufgefaßt, so ist es lediglich von der Willkühr des beklagten Theils abhängig, ob er sich bei dem weltlichen Gerichte auf die Klage einlassen will oder nicht. Beruft er sich auf die Connexität der beim Consistorio anhängigen Sache, so wird ohne Zweifel diese Einrede, wie auch im vorliegenden Falle geschehen, Berücksichtigung finden müssen; läßt der beklagte Ehemann sich aber vor dem weltlichen Gerichte ein, so hat er dadurch dessen Competenz in einer Sache anerkannt, der an und für sich ein geistlicher Charakter gar nicht beizulegen ist. Cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F.,
1ster Jahrg., S. 137,
3ter Jahrg., S. 23,
5ter Jahrg., S. 207,
9ter Jahrg., S. 49.

Das Edict vom 17ten Mai 1754 wegen Bestrafung der heimlich gebärenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden worden, ist durch die Verordnung vom 27sten März 1843, betr. die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises in Strafsachen, wegfällig geworden.

Die Inculpatin F., ein unerfahrenes Mädchen, ward außerehelich geschwängert. Sie läugnete auf eindringliches und mehrmaliges Befragen ihre Schwangerschaft ab, und brachte drei bis vier Wochen vor Weihnachten v. J., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ohne daß sie vorher Schmerzen empfunden oder sich auch nur unwohl gefühlt, von der Geburt überrascht, in dem Hofe hinter dem Hause ihrer Dienstherrschaft ein Kind zur Welt, welches nach der Aussage der Inculpatin kein Lebenszeichen von sich gab und sie daher für todt hielt. Die Inculpatin wickelte das Kind in ein Stück Zeug und verbarg dasselbe in dem Hühnerstalle, wo die Leiche des Kindes den 21sten März d. J. gefunden wurde. Der bedeutende Grad der Fäulniß, in welchem sich die Kinderleiche befand, gestattete nur eine sehr unvollkommene Untersuchung.

Nachdem die Acten von dem Untersuchungsgerichte an das Obercriminalgericht eingesandt worden, erging folgende Strafresolution wider die Inculpatin:

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Magistrate der Stadt N., bei Remittirung der Untersuchungsacten wider das Dienstmädchen C. M. F. aus K., Amts N., wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und heimlicher Geburt eines nachher todt gefundenen außerehelichen Kindes, hiedurch aufgegeben, der Inculpatin das nachstehende Erkenntniß zu publiciren und für die Vollstreckung der erkannten Strafe Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß die Inculpatin geständigermaßen sich außerehelich hat schwängern lassen, nach Verheimlichung ihrer Schwangerschaft hülflos ein Kind zur Welt gebracht, dasselbe, an dem sie keine Lebenszeichen wahrgenommen haben will, heimlich bei Seite gebracht und verborgen hat;

in Erwägung, daß die später aufgefundene Kindesleiche schon in dem Maße in Verwesung übergegangen gewesen, daß sich durch die angestellte Legalsection nicht hat ermitteln lassen, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat;

in Erwägung, daß die Annahme einer an dem Kinde begangenen Tödtung schon aus dem Grunde ausgeschlossen erscheint, weil es an dem Beweise des wesentlichsten Bestandtheils des objectiven Thatbestandes fehlt, daß aber die in dem Edicte vom 17ten Mai 1754 angeordnete außerordentliche Strafe, abgesehen davon, daß auch die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nach der usuellen Interpretation desselben von dem Beweise des objectiven Thatbestandes des Kindermordes bedingt gewesen, durch die Verordnung vom 27sten März 1843, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises, aufgehoben worden ist; *)

in Erwägung jedoch, daß die Inculpatin mit einer ausdrücklichen polizeilichen Strafe zu belegen, da sie ihre Schwangerschaft mit vieler Hartnäckigkeit selbst der Behörde gegenüber und bei wiederholten Untersuchungen durch Hebammen abgeläugnet, auch später nicht nur hülflos ein Kind zur Welt gebracht, sondern auch unter gänzlicher Vernachlässigung ihrer Mutterpflichten die Geburt auch später verheimlicht und das angeblich für todt gehaltene Kind zu verbergen gesucht hat,

wird die Inculpatin C. M. F. aus K. wegen des ihr mit Beziehung auf die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, die hülflose Geburt und die heimliche Beseitigung ihrer Leibesfrucht zur Last fallenden Polizeivergehens zu einer sechsmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod so wie zur Erstattung der Untersuchungskosten, in so weit sie des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 13ten Mai 1853.

---

*) Hierüber ist zu vergleichen die Vorbemerkung zu dem Criminalfalle in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., 9ter Jahrg., S. 94.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

28. Stück. Den 11. Juli 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Provisorische Verordnung für das Herzogthum Holstein, betr. die Aufhebung des Mühlenzwanges rücksichtlich des Brennkorns,

vom 26sten Juni 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Es ist Unsere Allerhöchste Absicht, die schon früher in Anrege gebrachte und von Unseren getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein im Jahre 1844 beantragte gänzliche Aufhebung des in den meisten Distrieten Unseres Herzogthums Holstein annoch bestehenden Mühlenzwanges nach vorgängiger Vernehmung Unserer getreuen Provinzialstände für das Herzogthum Holstein demnächst zu verfügen. Dagegen ist es schon jetzt, in Folge Unseres unterm 4ten v. M. Allerhöchst erlassenen Patents, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer für das Herzogthum Holstein, nothwendig geworden, hinsichtlich des Brennkorns eine gleichzeitig mit jenem Patent in Kraft tretende provisorische Verfügung zu treffen, damit ein gleichmäßiges Verhältniß zwischen den in Unserem Herzogthum Holstein und in den übrigen Theilen Unserer Monarchie vorhandenen steuerpflichtigen Brennereien hergestellt werde. Wir verordnen daher wie folgt:

§ 1.

Der Mühlenzwang wird in dem Herzogthum Holstein für alles zum steuerpflichtigen Brennereibetriebe bestimmte Korn, von dem 1sten k. M. angerechnet, unter Zusicherung einer völligen desfälligen Entschädigung der betreffenden Inhaber des Zwangsrechtes aus Unserer Casse, aufgehoben.

§ 2.

Behufs demnächstiger Ermittelung des Betrages seiner Entschädigungsansprüche hat jeder Zwangsmüller, bei Verlust derselben, von dem vorerwähnten Zeitpunkte an, ordentliche Mühlenbücher einzurichten und darin sämmtliches bei ihm vermahlene Brennkorn, nach Tag und Stunde, wie auch dessen Quantität und Beschaffenheit, imgleichen die Namen und Wohnorte der Empfänger desselben gewissenhaft zu verzeichnen.

§ 3.

Nicht minder haben die steuerpflichtigen Brennereibesitzer genaue Register über das ihrerseits zum Vermahlen gebrachte und zum Branntweinbrennen verbrauchte Korn zu halten, und deren Nachsicht den die Brennsteuer controlirenden Beamten, welche zu dem Ende durch Unser Finanzministerium besonders instruirt werden sind, jederzeit unweigerlich zu gestatten.

§ 4.

Das bei Feststellung des Betrages der den Mühlenzwangsberechtigten (§ 1) nachweislich erwachsenen Einbuße zu beobachtende Verfahren soll durch ein, zugleich die gänzliche Aufhebung des Mühlenzwanges verfügendes Gesetz bestimmt werden, welches Wir der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zur allerunterthänigsten Begutachtung Allergnädigst vorlegen lassen wollen.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 26sten Juni 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

II.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, zum Tarif für den Einfuhrzoll,

vom 25sten Mai 1853.

Branntwein. Bei der Ausfuhr von Kirschbranntwein nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten sind von dem Creditauflageconto des Betreffenden ⅞ Theile des Ausfuhrquantums als 8gradiger Traubenbranntwein oder Spriet abzuschreiben; befindet sich kein 8gradiger Branntwein auf der Auflage, so ist das abzuschreibende Quantum zu der Gradenstärke zu reduciren, von welcher sich auf der Auflage befindet.

In derselben Weise ist es bei der Ausfuhr von Punschextract hinsichtlich des dazu verwendeten Rums zu verhalten; wenn sich St. Croix Rum auf der Auflage befindet, ist stets von diesem abzuschreiben, widrigenfalls von dem auf der Auflage vorhandenen fremden Rum.

Wenn die Ausfuhr des Kirschbranntweins oder Punschextracts in Flaschen geschieht, so ist die Abschreibung nicht nach ⅞ des Inhalts der Flaschen, berechnet nach Maßgabe des Zusatzes 3 zum Einfuhrzolltarif, sondern nach ⅞ des wirklichen Inhalts derselben vorzunehmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Circulairs vom 31sten August 1839 sind aufgehoben.

— Die in der Sammlung der Zollverfügungen für 1847 2te Abtheilung Nr. 1 enthaltene Bestimmung, derzufolge Arrak in Flaschen zur Creditauflage genommen werden mag, ist als wegfällig anzusehen.

— Bischof-Extract ist künftig dem Zollsatz für Aquavit und Liqueure zu unterziehen.

Limonade-Extract aus Citronensaft mit Zucker zusammengekocht ist, wenn demselben Spirituosen überall nicht oder nur in so geringer Menge zugesetzt sind als erforderlich ist, um die Waare vor Verderb zu schützen, wie eingemachtes Obst zu verzollen. Ist dagegen Spiritus in größerer Menge zugesetzt, so daß solcher sich namentlich bei Anwendung des Alkoholometers zeigt, ist die Verzollung entweder wie Wein, Liqueur oder Punschextract zu beschaffen, je nachdem der Zusatz in Wein, Branntwein oder Rum besteht.

Hinsichtlich der Tarifirung schäumender Limonade wird auf die Sammlung der Zollverfügungen für 1844, 2te Abtheilung Nr. 7, verwiesen.

Mützen von Tricotage unterliegen den verschiedenen Zollsätzen für Tricotage.

Geraspeltes Pockholz ist wie nicht speciell tarifirte Holzarten für Apotheken zu verzollen.

Zucker. Für Farin und anderen raffinirten Zucker in gemahlenem oder gestoßenem Zustande ist dieselbe Tara zuzugestehen, welche für Raffinade, Melis und Lumpenzucker im Allgemeinen festgesetzt ist.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 25sten Mai 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

III.

Regulativ für das Herzogthum Holstein, betr. die Uebernahme, Unterhaltung und Ablieferung der den Beamten und Officialen angewiesenen Herrschaftlichen Dienstwohnungen und dazu gehörigen Ländereien.

(Beschluß.)

§ 7.

Sollten im Laufe des Rechnungsjahres Reparaturen oder Bäuten, welche in dem Voranschlage nicht haben berücksichtigt werden können, nothwendig werden, so hat der betreffende Beamte sofort dem Bauinspector darüber Anzeige zu machen, welcher demnächst das weiter Erforderliche wahrnehmen und bei dem Ministerium beantragen wird.

§ 8.

Die Uebergabe von Baustücken, die zu Dienstwohnungen bestimmt sind, nebst Befriedigungen, Hofstelle u. s. w. geschieht nach einem speciellen Inventar durch den Bauinspector, unter Aufnahme eines dem Inventar anzuheftenden Protocolls. Bei der Abnahme der Baustücke mit Zubehör von dem abziehenden Nutznießer oder dessen Erben, und der Uebergabe derselben an den Anziehenden, wird es, unter Zugrundelegung des Inventars, in gleicher Weise verhalten. In dem Protocoll sind die bei der Abnahme befundenen Mängel mit der Schätzungssumme zu verzeichnen, welche nach Maßgabe dieses Regulativs der abziehende Nutznießer oder dessen Erben respective zu vergüten oder die Königliche Casse zu beseitigen hat. Nachdem die Herstellung der Baumängel stattgefunden, wird hierüber eine in Form eines Additaments zu dem Ueberlieferungsprotocoll aufzunehmende Acte dreifach ausgefertigt und von dem antretenden Beamten mit seiner Agnition ver-

sehen. Das eine Exemplar ist demnächst dem Beamten, das zweite dem Bauinspector zuzustellen und das dritte an das Ministerium einzusenden.

Behufs Abschätzung der Baumängel wählen der Abziehende oder dessen Erben und der Anziehende jeder zwei, auf unparteiische Taxation zu beeidigende Handwerker, welche auf ihre Kosten, unter Obmannschaft des Bauinspectors, dieses Geschäft vollziehen.

§ 9.

Gärten und Dienstländereien werden, nach der Jahreszeit bestellt, abgeliefert, und nutzt der Abziehende die Früchte haushälterisch bis zur Ablieferung. Von der Uebergabe an gehören diese, soweit sie noch im Wachsthum begriffen sind, dem Anziehenden, gegen Vergütung der Saat- und Bestellungskosten. Was an Bäumen und Stauden im Garten wurzelfest ist, verbleibt der Stelle ohne Vergütung gleich dem vorhandenen Stroh und Dünger. Verbesserungen der Dienstländereien und Gartenanlagen hat der antretende Beamte nur dann zu vergüten, wenn dem Vorgänger eine desfällige Zusicherung von dem Ministerium ertheilt ist. Die Vergütung ist, wenn der Anziehende sich nicht gütlich mit dem Dienstvorgänger oder dessen Erben vereinigen kann, von dem Ministerium, nach Vernehmung Sachkundiger, zu bestimmen.

§ 10.

Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Bedienungsstelle nicht sogleich nach Erledigung des Dienstes von dem Dienstnachfolger übernommen werden kann, sondern längere Zeit unbewohnt bleibt, so findet nichts desto weniger, unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 8 und 9 dieses Regulativs, die Abnahme in der Art statt, daß der künftige Nutznießer der Stelle dabei durch einen zu diesem Geschäfte committirten Beamten vertreten wird. Wird die Stelle demnächst übernommen, so hat dieser Beamte der Uebergabe ebenfalls beizuwohnen. Wegen Bewachung der Gebäude, Bestellung der Ländereien u. s. w. wird in solchen Fällen das Ministerium die nöthigen Verfügungen erlassen.

§ 11.

Das Inventar nebst dem von allen Betheiligten zu unterzeichnenden Protocoll wird zwiefach ausgefertigt. Das eine Exemplar wird im Archiv des antretenden Beamten, das zweite im Archiv des Bauinspectors bewahrt.

§ 12.

Gegen die Abschätzung der Baumängel und die sonstigen Entscheidungen über zu leistende Vergütung steht den Betheiligten der Recurs an das Ministerium offen, der sofort im Protocoll anzukündigen und innerhalb 4 Wochen, nach Unterzeichnung desselben, auszuführen ist. Ein gerichtliches Verfahren bleibt ausgeschlossen.

§ 13.

Vorstehendes Regulativ tritt sofort nach der Bekanntmachung desselben in Kraft und leidet Anwendung auf alle Beamte, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß ihnen bei ihrer Anstellung die Dienstwohnung ausdrücklich unter günstigeren Bedingungen, als dieses Regulativ enthält, überlassen worden ist.

In Ansehung der Dienstgebäude und Dienstländereien der Forstbediente behält es bei dem Regulativ vom 9ten Juli 1805 sein Bewenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Juni 1853.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

Entscheidungen.

Die Verzeihung des beleidigten Ehegatten hebt den Ehescheidungsgrund auf. — Das Princip des Verzichts kommt in Ehescheidungsprocessen in beschränkterer Weise zur Anwendung.

In Sachen der Ehefrau Anna Catharina N., verwittwet gewesenen K., geb. S., aus G., cum cur. const. Jacob B. aus H., Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann, den Altentheiler Hans Friedrich N. zu G., Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Sävitien, daher Ehescheidung, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des N.N.schen Consistorii vom 2ten Juni 1851,

ergeben die Acten: die Ehefrau hat wegen Sävitien und lebensgefährlicher Mißhandlungen bei dem N.N.schen Consistorium auf Trennung der mit dem Beklagten im Herbst 1838 eingegangenen Ehe geklagt; die Klägerin hat die angeblich von ihr während des ehelichen Zusammenlebens von ihrem Ehemanne erduldeten Mißhandlungen angeführt, bemerkt, daß sie den Beklagten mehrmals zu Amt und vor den Probsten laden, sich aber, als sie die Einleitung zur Anstellung der Ehescheidungsklage getroffen, bei dem Sühneversuch in der Probstei am 17ten März 1851 bewegen lassen, den versöhnlichen Zureden und Angelöbnissen des Beklagten, sich zu bessern, nachzugeben und sich, da gleich nach

diesem Acte die thätlichen Mißhandlungen wieder begonnen, bewogen finden müssen, die Klage auf Ehescheidung wider ihren Ehemann anzustellen.

> Sie bittet um Trennung der Ehe quoad vinculum und um Ertheilung der Befugniß, die Kinder aus ihren beiden Ehen zu sich zu nehmen und ohne Mitwirkung ihres bisherigen Ehemannes zu erziehen, derselbe auch schuldig sei, die verursachten Proceßkosten, specific. et mod. salva, zu erstatten.

Der Beklagte hat die ihm schuldgegebenen Mißhandlungen in Abrede gestellt, dagegen eingeräumt, daß er der Klägerin nothgedrungene körperliche Züchtigung jedoch auf mäßige Weise angedeihen lassen und speciell geläugnet, daß er diejenigen Mißhandlungen, welche die Klägerin nach der Heimkehr von der am 17ten März 1851 abgehaltenen, mit einer durch den Kirchenprobsten vermittelten Versöhnung beendeten Audienz von ihm erduldet haben wolle, sich zu Schulden kommen lassen. Beklagter hat um Abweisung der Klage, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten, m. s. gebeten.

Nach stattgehabter Verhandlung ist von dem N.N.schen Consistorio unter Bezugnahme auf die unterm 17ten März 1851 in der Probstei zwischen den Parteien stattgehabte Verzeihung und Versöhnung erkannt worden: *)

> könnte und würde Klägerin c. c. mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art und Ordnung nach beweisen, daß Beklagter sie nach dem 17ten März 1851 auf eine lebensgefährliche Weise gemißhandelt habe, so solle nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter, auch der Kosten wegen, ergehen, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin c. c. das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Holsteinische Oberconsistorium interponirt, Solennien rite prästirt und dahin gravaminirt:

> daß der ihr nachgelassene Beweis auf die lebensgefährlichen Mißhandlungen beschränkt ist, welche sie von ihrem Ehemanne nach dem 17ten März 1851 erfahren habe, und daß nicht vielmehr die Worte „nach dem 17ten März d. J." aus dem Vorbescheide gänzlich ausgelassen sind.

Nach der in appellatorio vor dem versammelten Oberconsistorio stattgehabten mündlichen Verhandlung steht solchemnach die Clausulirung des Beweises zur Frage.

In Erwägung nun, daß nach dem geltenden protestantischen Kirchenrechte ein vorhandener Grund zur Ehescheidung durch die von Seiten des unschuldigen Ehegatten dem schuldigen ertheilte Verzeihung als ein gültiger Ehescheidungsgrund zu existiren aufhört,*) mithin in dem vorliegenden Falle, da unterm 17ten März 1851 eine Versöhnung zwischen den N. N.schen Eheleuten in der Probstei stattgefunden hat, diejenigen in der Klage angeführten Sävitien, welche vor dem gedachten Tage der eingetretenen Versöhnung geschehen sind, nicht als eigentliche Ehescheidungsursache gelten und hinfolglich auch nicht als solche zum Beweise verstellt werden können, wenn auch der Klägerin überlassen bleiben muß, aus den etwa von ihr beweislich beizubringenden vor dem 17ten März d. J. von ihrem Ehemanne erduldeten lebensgefährlichen Mißhandlungen einen Unterstützungsgrund für die Art und Beschaffenheit der ihr auch nach dem 17ten März d. J. zu Theil gewordenen Mißhandlungen herzuleiten;

in weiterer Erwägung, daß beide Theile sich resp. in der Klage und in der Vernehmlassung auf die unterm 17ten März 1851 in der Probstei stattgehabte Versöhnung bezogen haben; daß aber, wenn auch keine Einrede auf die stattgehabte Versöhnung von dem Beklagten und Appellaten gestellt worden, dennoch das Consistorium als wohl befugt erscheint, auf das Protocoll der Probstei Rücksicht zu nehmen, weil die Ehe als ein Institut des Staats und der Kirche auch einen öffentlichen Charakter besitzt, weshalb im Ehescheidungsprocesse das Princip des Verzichts, bekannten Rechten

---

*) Erkenntniß des Consistoriums:

In Sachen der Ehefrau Catharina Margaretha N. zu G. c. c., Klägerin und Citantin, wider ihren bisherigen Ehemann Hans Hinrich N. daselbst, Beklagten und Citaten, hauptsächlich wegen Sävitien, lebensgefährlicher Mißhandlungen und daher Ehescheidung,

erkennen Präses, Probst und Assessoren,

in Erwägung, daß, da die Streitenden sich unterm 17ten März d. J. in der Probstei verglichen und sich gegenseitig alle Mißhelligkeiten, die zwischen ihnen vorgefallen, vergeben haben; und

in Erwägung, daß demnach nur die von dem eben erwähnten Zeitpunkt an vorgekommenen Zwistigkeiten zwischen den Streitenden überall nur in Betracht kommen; so wie

in endlicher Erwägung, daß die von der Klägerin vorgebrachten, ihr nach dem 17ten März d. J. widerfahrenen Mißhandlungen von dem Beklagten in Abrede gestellt worden, der Klägerin selbige demnach zum Beweise zu verstellen sind;

hiemittelst für Recht und geben zum Vorbescheide:

könnte und würde Klägerin c. c. ꝛc.

*) cfr. Thibaut, System des Pandectenrechts I, § 426. Boehmeri, princ. jur. canon., § 410. Falck, Handbuch, Theil IV., S. 481.

nach, in beschränkterer Weise als in anderen Proceßsachen zur Anwendung kommt; *)

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung, von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß das sententia a qua des N. N.schen Consistorii vom 2ten Juni v. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiemittelst erkannt worden

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt, den 27sten Februar 1852.

*) cfr. Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, Theil II, S. 45.

Zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Schleswigscher Criminalfall aus dem Jahre 1848.)

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten A. Jpsen in Neumünster.

Der nachstehende Criminalfall dürfte weniger durch die Größe des Verbrechens, als, einerseits in psychologischer Hinsicht durch die hartnäckige Verweigerung des Geständnisses von Seiten des Inculpaten, andererseits wegen der manchen und drängenden Indicien ein Interesse beanspruchen.

Unterm 20sten August 1848 zeigte die Lehnsvogtei zu Niebüll dem Tonderschen Amthause an, daß in den, dem 20sten August nächst vorhergehenden Tagen in dem Hause des abwesenden Eingesessenen Momme Niß Brodersen zu Deetzbüll mittelst Einbruchs ein Diebstahl vollführt worden sei. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab über die Art des Einbruches sowie rücksichtlich der entwendeten Sachen Folgendes: Der genannte Eingesessene M. N. Brodersen, 29 Jahre alt und unverheirathet, war in der ersten Hälfte des Augustmonats auf einer Kriegsfuhr während mehreren Tagen abwesend. Wie früher bei ähnlichen Anlässen, so hatte Brodersen auch diesmal sein Haus abgeschlossen und den Hausschlüssel im Pastorate zu Deetzbüll beim Pastor Jörgensen abgegeben. Eine schon bejahrte Magd im Pastorate, die Anna Christ. Andersen, erhielt täglich den Schlüssel zu der Wohnung, um die nöthigen Geschäfte daselbst vorzunehmen. Eines Tages, und zwar vor oder an dem 17ten August, an welchem Tage Pastor Jörgensen die erste Anzeige in der Lehnsvogtei machte, und nach dem 14ten August, wie sich weiter unten ergeben wird, ward die Magd in gewohnter Weise nach dem Hause des Brodersen geschickt, um daselbst eine häusliche Arbeit zu verrichten. Die Hausthür des mehrerwähnten Wohnhauses war so eingerichtet, daß sie, wenn verschlossen, wohl von inwendig, aber nicht von Außen geöffnet werden konnte. Bei ihrer Ankunft fand die Dienstmagd Andersen die Hausthür nicht gehörig verschlossen, den Kleiderschrank im Pesel offen stehend, auch in einem daselbst befindlichen Koffer einen „wunderlichen" Schlüssel steckend. Verdacht schöpfend, daß hier ein Diebstahl geschehen, rief die Magd eilig den Pastor Jörgensen nebst Frau herbei, und nun bemerkten namentlich die beiden Letzteren: eine Schatulle erbrochen und übel zugerichtet, einen Koffer und einen Kleiderschrank offen stehend. Der im Koffer steckend gefundene Schlüssel gehörte nach näherer Besichtigung zu einem Verschluß, der, wie es in dortiger Gegend üblich ist, an einer Wandbettstelle angebracht war. Dieser Schrank ward verschlossen vorgefunden, und fand sich aus demselben, als er später unter obrigkeitlicher Aufsicht geöffnet ward, Nichts entwendet; insbesondere fehlte Nichts an einer darin befindlichen Summe Geldes von 25 ℔ Cour. — Der fragliche Schlüssel war verbogen, und da der Bestohlene aussagte, ihn bisher in unlädirtem Zustande besessen zu haben, da ferner der Schlüssel im Kofferschlosse steckend gefunden ward, so war er augenscheinlich zur Oeffnung der Mobilien benutzt worden. Der Bestohlene selber gab an, daß der Schlüssel zum Kleiderschrank in der Schatulle gelegen habe, und daher der Deckel der Letzteren erst erbrochen werden müssen, um zu jenem zu gelangen.

Bei einer späteren Nachsicht wurden nachstehende Sachen in den resp. Behältnissen vermißt: 1 silberner Rahmlöffel, gez. M. N. B., 6 silberne Theelöffel, ebenso gez., 4 neue Gabel und 3 Messer, 1 blau und weiß gestreifte haartuchene, ungefüllte Oberdecke, eine dito Unterdecke, 1 silberbeschlagener Meerschaumpfeifenkopf, 2 ℔ gekämmter Wolle, eine Portion gehechelten Flachses ca. 16—20 ℔, und noch einige andere hier weniger in Betracht kommende, geringfügige Gegenstände. Der Werth sämmtlicher Sachen belief sich auf ca. 25½ ℳ Cour. — Von sämmtlichen Effecten hat sich während der Untersuchung Nichts auffinden lassen, mit Ausnahme eines der gestohlenen Messer, welches auf einem Felde, ca. 20 Ruthen von Deetzbüll in östlicher Richtung entfernt, lag. — Der Pastor J. nebst Frau bemerkten noch, als sie in Brodersens Haus eilten, daß im Pesel am Osterende ein Fenster geöffnet war, durch welches, wie sie annahmen, der Dieb ein-

gestiegen, welche Annahme auch kaum Zweifel zuläßt, wenn man sich der oben erwähnten Einrichtung der Hausthür erinnert, und daneben weiter unten die Aussage der Ehefrau Bahnsen in Betracht zieht.

Schon bei der Anzeige in der Lehnsvogtei äußerte Pastor J. die Vermuthung, daß der Thäter wohl der Schneider B. P. A. aus D. gewesen sein möge, der vor einiger Zeit aus dem Zuchthause entlassen worden war und sich bei Diesem und Jenem in Deezbüll aufhielt. Als wenige Tage später der Lehnsvogtei die Anzeige ward, daß bei mehreren Eingesessenen von eben demselben B. P. A. Silbersachen zum Verkauf ausgeboten worden, ward dessen Arretirung sofort verfügt und die Untersuchung wider ihn eingeleitet.

Da die **vita ante acta** und der Charakter des Inculpaten bei diesem Criminalfall wegen des mangelnden Geständnisses sehr in Betracht zu ziehen sind, so theilen wir darüber das Wesentliche aus den Acten mit. Der Inculpat, aus D. gebürtig, damals nach eigener Angabe 34 J., nach früheren Untersuchungsacten 36 J. alt, hielt sich bis zu seiner Confirmation in D. auf, und diente sodann zwei Jahre auf Nordstrand. Um diese Zeit starb sein Vater. Inculpat begab sich von Nordstrand nach Pellworm, wo er ein Jahr arbeitete. Darauf erlernte er in Niebüll die Schneiderprofession, und arbeitete darnach bei verschiedenen Eingesessenen der Umgegend. Später war er ca. 2 Jahre bei seinem Bruder in Niebüll in der Kost, und hielt sich darnach ein oder ein halbes Jahr an verschiedenen Orten auf. Im Jahre 1840 ward er zum ersten Mal vom Tonderschen Amthaus mit 2mal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, wegen in der Trunkenheit verübten groben Unfugs und widersetzlichen Betragens in der Lehnsvogtei zu Niebüll, bestraft. Ein bei dieser Untersuchung aufgekommener Verdacht wegen Entwendung von ein Paar Stiefeln, ward nicht zur Gewißheit gebracht. — Am 3ten März 1845 ward Inculpat von der Landvogtei zu Bredstedt wegen Fälschung und nächsten Versuchs des Betruges zu einer 6monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Noch im selben Jahre belegte ihn das Tondersche Amthaus wegen Unterschlagung mit 4mal 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot. — Bevor diese letztere Strafe abgebüßt war, ward er bereits wieder von der Bredstedter Landvogtei unterm 7ten Jan. 1846 wegen Bettelns zu einer 4mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei W. u. Br. verurtheilt. Hierauf betrug er sich im Deezbüller Armenhause so ungebührlich, daß ihm unterm 27sten Mai 1846 zwölf Karbatschenhiebe zuerkannt wurden. Schon am 30sten Mai desselben Jahres ward er wegen wiederholten Unfugs zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe vom Tonderschen Amthause verurtheilt. Im Jahre 1847 gerieth er in Untersuchung wegen schlechter Aufführung im Armenhause, Ungehorsams und Trotzes gegen die Armenvorsteher, und Veräußerung der ihm vom Armenwesen gegebenen Kleidungsstücke, wofür er mit 20 Stockschlägen belegt ward. Im selben Jahre endlich ward er am 25sten März vom Tonderschen Amthause wegen Fälschung und Veräußerung anvertrauter Kleidungsstücke zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Diese vielfachen Vergehen hatten den Inculpaten in seiner Heimath berüchtigt gemacht; sein Bruder in D. verbot ihm „wegen dieses seines unordentlichen Lebenswandels“ den Besuch seines Hauses. Inculpat war ein Individuum, zu dem man sich des in Rede stehenden Diebstahls wohl versehen konnte. Inculpatens Betragen in den Verhören, welche mit ihm in dieser Sache angestellt wurden, war trotzig; er bediente sich sogar gegen den Inquirenten nicht selten polternder Worte. Als er bei der spätern Zeugenbeeidigung gefragt ward, ob er nicht einem der Zeugen, der ein Bekenner des mosaischen Glaubens war, den Eid erlassen wolle, antwortete er: „Ne, all, wat daran bimmelt un bammelt, schall schweren!“ — Einem andern Zeugen drohte er, nach geleistetem Eide, mit späterer Rache. Mit dem gerichtlichen Verfahren in Criminalsachen war er nicht unbekannt. Er äußerte wiederholt in den Verhören den Wunsch, „daß die Acten nur bald nach dem Obergericht kämen“, beschwerte sich auch darüber, „daß dies nicht schon längst geschehen.“

Inculpat hat fortwährend nicht allein die That selbst abgeleugnet, sondern auch Handlungen, welche angeblich von ihm ausgegangen sind und direct auf die Thäterschaft hinweisen, stets in Abrede gestellt. Was von ihm während der Untersuchung frei eingeräumt worden (und was er füglich auch nicht leugnen konnte) bestand darin, daß er sich um die Zeit, wo der Diebstahl begangen, in Deezbüll aufgehalten habe. Die näheren Angaben, insbesondere über seinen nächtlichen Aufenthalt in der fraglichen Zeit, variiren dagegen wieder. Dies relevirt indeß wenig, da aller Wahrscheinlichkeit nach der Diebstahl am Nachmittag zur Vesperzeit vollführt worden ist.

Es wird sich daher fragen, ob und wie weit durch Indicien ein Beweis wider den Inculpaten erbracht worden ist. Der § 2 unserer Indicienverordnung vom 27sten März 1843 schreibt vor:

„Ein Beweis ist demnach vollständig für geführt zu achten, wenn mehrere erwiesene Anzeigen vorliegen, von denen jede einzeln darauf schließen läßt, daß der Angeschuldigte das Verbrechen, welches zur Untersuchung steht, begangen hat, und wenn die Anzeigen zugleich durch ihr Zusammentreffen und ihre gegenseitige Verbindung mit einander den Angeschuldigten so

bestimmt als des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig bezeichnen, daß die Regeln, welche Verstand und Erfahrung an die Hand geben, keinen genügenden Zweifelsgrund zulassen."

Wir haben in diesem § 2 absichtlich einige Worte hervorgehoben, um sofort in die Augen fallen zu lassen, wie sehr auch unsere Gesetzgebung es anerkannt hat, daß es eine mißliche Sache sei, auf Judicien hin zu verurtheilen. Indeß hängen die Zeugenaussagen wider den Inculpaten, oder vielmehr die daraus sich ergebenden Indicien so in einander, und weisen einzeln und für sich so sehr auf den Inculpaten als Thäter hin, daß der § 2 ohne irgend welches Bedenken scheint Anwendung finden zu können.

Die Ehefrau A. D. B. zu Deezbüll, 46 J. alt, sagte aus: Letzten Montag vor 14 Tagen (der „letzte Montag" war der 28ste Aug. und der Montag vor 14 Tagen daher der 14te Aug.) Nachmittags 4 Uhr, habe sie ihren Arbeitsleuten, welche in Hans Jensens Scheune gedroschen, Vesperbrod gebracht, und während dieselben solches verzehrten, habe sie draußen vor der Scheune gestanden, und um die Ecke gesehen. In demselben Augenblick sei sie eines Mannes mit einem starken Barte, und mit einer kurzen Kalkpfeife im Munde ansichtig geworden, der die obere Hälfte der Thür in dem nahe gelegenen Hause des Momme Niß Brodersen geöffnet gehabt, und von binnen herausgesehen, der aber gleich darauf die Thür wieder zugemacht habe. Ob der Mann solches aus dem Grunde gethan, weil er ihrer ansichtig geworden, konnte Zeugin nicht sagen. Die B. glaubte anfangs, Brodersen sei von seiner Reise zurückgekehrt, und äußerte diese ihre Vermuthung gegen die Arbeiter in der Scheune, gegen den bereits erwähnten Bruder des Inculpaten aus D. und den J. J. aus Niebüll. Sie verneinten indeß, daß Brodersen schon wieder zu Hause sei. Darauf sagte dann Zeugin, sie glaube eben den B. P. A. mit einer kurzen „Kreidepfeife" im Munde in Brodersen's Hause gesehen zu haben, was beide Arbeitsleute als möglich einräumten, da derselbe erst vor Kurzem bei ihnen in der Scheune gewesen und sich darauf entfernt habe, aber gleich darauf wieder in der Richtung nach Brodersen's Hause, und zwar, aus einer kurzen Kalkpfeife rauchend, an der Scheune vorbeigegangen sei.

Die hierüber vernommenen Arbeitsleute haben die Aussage der Ehefrau B. bestätigt.

In einem der zuletzt mit dem Inculpaten angestellten Verhöre antwortete derselbe, auf einen nach obigen Zeugenaussagen speciell geformten Vorhalt, in allgemeiner, ausweichender Weise, daß er zwar damals einen großen Bart getragen habe, daß er auch möglicher Weise aus einer kurzen Kalkpfeife rauchend an der Scheune vorbeigegangen sei, da es einerseits seine Gewohnheit sei, aus einer kurzen Kalkpfeife zu rauchen, andererseits ein Weg an der Scheune vorbei nach M. N. Brodersen's Hause führe. Zu einem weiteren Geständnisse war Inculpat nicht zu bewegen. Aber schon diese ausweichenden Antworten, zusammengehalten mit den bestimmten und durchweg übereinstimmenden Aeußerungen der angeführten Zeugen, erregen unwillkürlich die moralische Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines drängenden Indicium, welches „darauf schließen läßt, daß der Angeschuldigte das Verbrechen begangen habe". Allerdings ist nur eine Zeugin vorhanden, welche den Inculpaten im Hause des Brodersen sah, und zwar ist sie zweifelhaft, ob es der Inculpat oder der Hauseigenthümer selber gewesen. Indeß schwankte sie nur zwischen diesen beiden Persönlichkeiten, nahm an, daß der Erstere es sein müsse, als ihr in dem unmittelbar darauf stattgehabten Gespräch von den Arbeitern bedeutet ward, daß Brodersen noch nicht von der Kriegsfuhr zurück sei. Daß sie überhaupt in der angegebenen Weise eine Person in Brodersen's Hause gesehen, dafür spricht ihre unmittelbar folgende Aeußerung, deren Wahrheit von den beiden Arbeitern wieder und zwar in fast gleichlautenden Worten bestätigt wird. Dazu kommt, daß die Persönlichkeit, welche die B. gewahrte, einen starken Bart trug; daß die Arbeiter aussagen, Inculpat, der, wie er selber ja nicht ableugnete, einen solchen Bart trug, sei kurz vorher in der Richtung nach Brodersen's Haus an der Scheune vorbeigegangen; ferner, daß die B. den Mann aus einer kurzen Kalkpfeife rauchend erblickte, und daß wenigstens ein Arbeiter den Inculpaten aus einer solchen Pfeife kurz vorher rauchend gesehen hat, welcher Angabe der zweite Arbeiter jedenfalls nicht widersprochen hat. Wollte man hier eine singularitas testium behaupten, so ist diese doch so sehr adminiculativa, daß für gegründeten Zweifel kein Raum übrig bleibt, Inculpat sei die Persönlichkeit gewesen, welche in der halbgeöffneten Thür des Brodersen stand.

Dennoch hatte man immer Bedenken tragen mögen, den Inculpaten hierauf hin schon zu verurtheilen, wenn nicht ein anderes dringendes Indicium, nämlich Besitz der gestohlenen Sachen, auf ihn, als den Thäter, hingewiesen. Dieses Indicium aber ist eben so wenig, als jenes erste vom Inculpaten eingestanden worden, sondern hat durch Zeugenaussagen erbracht werden müssen.

Einige Tage, nachdem der Diebstahl geschehen, und ein Tag später, als der Vorfall vom Prediger entdeckt und im Dorfe ruchbar ward (17ten August), wo man aber bei der Abwesenheit des Bestohlenen noch nicht genau wissen konnte, was Alles gestohlen,

war Inculpat bei mehreren Eingesessenen in Deezbüll und Niebüll (welche beiden Orte bekanntlich nahe beisammen liegen) und bot ihnen Silberzeug zu Kauf an. Der Kaufmann Tachau in Deezbüll, Bekenner des mosaischen Glaubens, 46 Jahr alt, ward am 1sten September vernommen und begann seine Deposition damit: „Heute vor 14 Tagen sei der Inculpat zu ihm gekommen"; also am Freitag den 18ten August. Es war dicht vor Mittagszeit. Der Inculpat kam zu Tachau in die Stube und verlangte ihn zu sprechen. Tachau führte ihn in ein anderes Zimmer und hier zog Inculpat sechs, in Papier gewickelte silberne Theelöffel und einen Rahmlöffel aus der Tasche. Tachau fragte, ob die Sachen verloost werden sollten; Inculpat bejahte es und zog zu gleicher Zeit noch einen sog. Curländer Meerschaumpfeifenkopf aus der Tasche und bot sodann sämmtliche Sachen zu Kauf an. Tachau lehnte den Ankauf ab. Derselbe bemerkte übrigens noch am Rande des Deckels des Pfeifenkopfs ein römisches **H** stehend. Hiermit überein stimmte die Aussage des Bestohlenen, daß am Beschlage des gestohlenen Pfeifenkopfs der Name des Verfertigers, des Goldschmidts Hansen in Niebüll, gestanden habe, sowie die Aussage eben dieses Uhrmachers und Goldschmidts Hansen, daß sein signum ein römisches oder lateinisches **H** sei.

H. H. Hansen, Goldschmidt und Uhrmacher in Niebüll, war auf dem Felde mit Arbeiten beschäftigt, als der Inculpat „gestern Nachmittag" (Hansen ward am 19ten August vernommen), also am 18ten August, in sein Haus kam. Als Inculpat erfahren, daß Zeuge auf dem Felde sei, wünschte er dorthin geführt zu werden, und des Zeugen sechsjähriger Sohn ging daher mit dem Inculpaten, um den Weg zu zeigen. Der Inculpat kehrte indeß auf halbem Wege um. Der bei Hansen in Arbeit stehende Goldschmidtsgeselle Lassen deponirte: Am Nachmittage (18ten Aug.) habe er den Inculpaten bei dem Hause seines Meisters gesehen, auch später erfahren, daß dieser drinnen im Hause beim Mädchen sich nach Letzterem erkundigt.

Als der Goldschmidt Hansen vom Felde zurückgekehrt war, kam der Inculpat zum zweiten Male in das Hansen'sche Haus, was außer Hansen selbst seine Ehefrau Lucia, geb. Bossen, und der schon genannte Geselle Lassen Beide mit der Bemerkung bezeugen, damals sei „Licht angezündet worden". Dasselbe bezeugt die Dienstmagd Joh. Cath. Sophia Jacobsen, 16 Jahr alt. Sie ward am 1sten September vernommen und deponirte: daß Inculpat vor etwa 14 Tagen, als sie in der Dämmerung auf der Vordiele gestanden, angekommen sei, nach ihrem Brodherrn gefragt und sich dann mit diesem in die andere Stube begeben habe. Zeugin hatte damals den Inculpaten zum ersten Mal gesehen, erkannte ihn aber vor Gericht mit Bestimmtheit wieder. Der Goldschmidt Hansen fährt nun in seiner Aussage fort: Er habe den Inculpaten in seine Werkstätte geführt. Inculpat habe ihn gefragt, ob er altes Silber kaufe? Hansen erwiederte: der Preis sei 22 ß Cour. (à Loth). Inculpat reichte ihm darauf sechs silberne Theelöffel, einen silbernen Rahmlöffel und einen mit Silber beschlagenen Meerschaumpfeifenkopf (einen sog. Curländer). Kaum hatte Hansen indeß diese Gegenstände in die Hand genommen und dabei geäußert, daß er dergleichen nicht kaufe, so nahm Inculpat ihm dieselben auch schon wieder ab und steckte sie in die Tasche, so daß Hansen nicht Zeit gewann, die Sachen sich genauer anzusehen. Indeß wollte er doch sehr wohl bemerkt haben, daß die genannten Gegenstände von ihm angefertigt seien. In spätern Vernehmungen vervollständigte Hansen seine Aussage dahin, daß er auf einzelnen Theelöffeln seinen Stempel bemerkt habe. Er erinnerte es nunmehr auch mit Bestimmtheit, nicht nur, daß er sämmtliche Silbersachen, als die sechs Theelöffel, den Rahmlöffel und den mit Silber beschlagenen Meerschaumpfeifenkopf, verfertigt, sondern auch, daß er sie für Momme Niß Brodersen vor circa 2 Jahren gemacht habe. Hiermit übereinstimmend äußert der Bestohlene in seiner Aussage, daß der Goldschmidt und Uhrmacher Hansen ihm die eben genannten Sachen angefertigt, daß er zwar nicht wisse, ob eine Jahreszahl darauf gestanden habe, daß aber, wenn solches der Fall, es „1847" gewesen sein müsse; daß endlich an der Seite des Pfeifenkopfs der Name des Verfertigers Hansen, ein **H**, gestanden habe. Letzteren Umstand erinnerte Hansen nicht. Der Inculpat äußerte übrigens noch im Weggehen zu Hansen, „daß er die Sachen billig verkaufen wolle".

Der Inculpat war an demselben Tage Abends noch in dem Hause eines andern Eingesessenen zu Niebüll, des Höckers Brodersen, und machte auch hier den Versuch, zwei silberne Theelöffel, einen dito Rahmlöffel und einen mit Silber beschlagenen Meerschaumpfeifenkopf zu verkaufen.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

29. Stück. Den 18. Juli 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath **Nickels.** — *Gedruckt bei* **Augustin** *in Glückstadt.*

Gesetzgebung.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. Postversendungen,

vom 17ten Juni 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit:

§ 1. Vom 1sten Juli 1853 wird für diejenigen Briefe, welche von einem Orte im Inlande (die Nebenländer und Colonien darunter nicht inbegriffen) abgehen und nach einem anderen Orte in demselben befördert und daselbst abgeliefert werden, ein gleichförmiges Porto eingeführt. — Die Portofreiheit, welche nach der Verordnung vom 17ten Juni 1771 und den dieselbe ergänzenden Vorschriften verschiedenen Brief- und Frachtposten im Staatsdienste eingeräumt worden ist, bleibt bisweiter unverändert bei; alle Portomoderationen dagegen werden sofort wegfällig, sofern dieselben nicht mittelst Königlicher Resolution für einen bestimmten Zeitraum eingeräumt sind, in welchem Falle dieselben bis zum Ablauf dieses Zeitraums bestehen bleiben.

§ 2. 1) Das Porto für lose Briefe beträgt 6 Rbß. ($1\frac{7}{8}$ ß. Cour.) für den einfachen Brief; jedoch können selbige bei der Einlieferung durch aufgeklebte Freimarken freigemacht werden, welche zu diesem Zwecke vom Postwesen ausgefertigt und pr. Stück, geltend für das Porto eines einfachen Briefes, mit 4 Rbß. ($1\frac{1}{4}$ ß. Crt.) oder pr. Hundert mit 4 Rbth. (2 ℳ 24 ß. Cour.) bezahlt werden. — Briefe, welche 1 Loth dänisches Handelsgewicht oder darunter wiegen, sind einfache Briefe. Für Briefe,

schwer:	wird erlegt:	oder zu gebrauchen:
über 1—2 Loth,	2faches Briefp.,	2 Freimarken,
„ 2—3 „	3 „ „	3 „
„ 3—4 „	4 „ „	4 „
„ 4—5 „	5 „ „	5 „
„ 5—6 „	6 „ „	6 „
„ 6—7 „	7 „ „	7 „
„ 7—8 „	8 „ „	8 „

und so ferner einfaches Briefporto (1 Freimarke) pr. Loth bis zu 32 Loth. 2) Recommandirte oder mit „NB" bezeichnete Briefe bezahlen, außer dem Porto für lose Briefe nach dem Gewichte, bei der Einlieferung eine Recommandationsgebühr von 8 Rbß. ($2\frac{1}{2}$ ß. Cour.) Wenn auf Verlangen des Absenders behufs schriftlicher Bescheinigung von Seiten des Empfängers (Adressaten) ein Empfangschein mit dem Briefe folgt, zahlt der Absender im Voraus einfaches Briefporto für die Zurücksendung desselben. 3) Uneingelöste Briefe, deren Zurücksendung verlangt wird, sowie nachgesandte Briefe sind nur demjenigen Franco oder Porto unterworfen, worin sie ursprünglich abgegangen sind. 4) Couverte, welche Briefe und andere Briefpostsachen enthalten, werden wie Briefe bezahlt.

§ 3. Postversendungen, die nicht Briefe sind oder keine Briefe enthalten, unterliegen folgenden Taxen:

A. Bei der Briefpost. 1) Packete im Allgemeinen bis zu einem Gewichte von 32 Loth werden wie Briefe bezahlt. Wenn ein Adreßbrief mitfolgt, wird dieser, zur Berechnung des Porto's, mit dem Packete zusammen gewogen. 2) Für frankirte Versendungen bis zu einem Gewichte von 8 Loth unter losem Kreuzbande oder einfachem Bande, die nichts anderes Geschriebenes enthalten als die Adresse, den Namen des Absenders, den Abgangsort und das Datum, wird bezahlt:

bis 4 Loth einfaches Briefporto,
über 4 bis 8 Loth doppeltes Briefporto.

Hierhin gehören auch gedruckte Preiscourante, selbst wenn die Preise schriftlich hinzugefügt sind, sowie Correcturbogen, die nur geschriebene Berichtigungen enthalten. Mitfolgende Adreßbriefe werden nach der Brieftaxe besonders taxirt.

B. Bei der Frachtpost, auf den Landrouten. 1) Packete und Werthsendungen im Allgemeinen. Der Portobetrag wird zusammengesetzt aus:

einer Grundtaxe von 6 Rbß. ($1\frac{7}{8}$ ß. Cour.),
einem Porto für das Gewicht (nach der Entfernung)
und einem Porto für den angegebenen Werth.

Das Porto für das Gewicht und das Porto für den Werth wird jedes für sich nach folgenden Tarifen berechnet:

Gewichttarif. a) Gewicht bis zu 1 Pfund zahlt: für alle Entfernungen bis 16 Meilen 2 Rbß. ($\frac{5}{8}$ ß. Cour.), für alle Entfernungen über 16 Meilen 6 Rbß. ($1\frac{7}{8}$ ß. Cour.) b) Gewicht über 1 Pfund zahlt wenigstens das angeführte Porto für 1 Pfund (a.), im Uebrigen aber

	bis 4 Meilen	$\frac{1}{2}$ Rbß.	($\frac{5}{32}$ ß. Cour.)	pr.	Pfund,
über	4—8 „	1 „	($\frac{5}{16}$ „ „)	„	„
„	8—12 „	$1\frac{1}{2}$ „	($\frac{15}{32}$ „ „)	„	„
„	12—16 „	2 „	($\frac{5}{8}$ „ „)	„	„
„	16 Meilen	$2\frac{1}{2}$ „	($\frac{25}{32}$ „ „)	„	„

Die Entfernung wird berechnet nach den kürzesten gewöhnlichen Postwegen, übereinstimmend mit den Meilentabellen, welche die Postverwaltung, so oft es für nöthig erachtet wird, zu veröffentlichen hat. — Bruchschillinge werden für 1 Rbß. ($\frac{5}{16}$ ß. Cour.) gerechnet.

Werthtarif. Für jede 50 Rbthlr. (31 ℳ 12 ß. Cour.) 3 Rbß. ($\frac{15}{16}$ ß. Cour.). Für Packete ohne Werthangabe wird das Werthporto nach 1 Rbthlr. (30 ß. Cour.) pr. Pfund berechnet. Mitfolgende Adreßbriefe bis zum Gewichte von 1 Loth werden nicht besonders bezahlt; das Gewicht eines zu einer verschlossenen Versendung gehörenden Schlüssels wird nicht mitgerechnet. 2) Für kleinere Packete bis zu einem Gewichte von 8 Loth ohne Werth und mit oder ohne Adreßbrief wird doppeltes Briefporto bezahlt. 3) Für Documente, Obligationen auf Namen und andere geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen ist die Taxe:

a) Bis 8 Loth:	bis 1 Loth	1faches	Briefporto,	
	über 1—2	„ 2	„	„
	„ 2—4	„ 3	„	„
	„ 4—8	„ 4	„	„

Wenn Adreßbriefe mit diesen Versendungen folgen, wird das Porto nach dem Gesammtgewichte des Briefes und des Packets berechnet. Für angegebenen Werth wird das Porto des Werthtarifs hinzugelegt.

b) Ueber 8 Loth: nach der allgemeinen Frachtposttaxe (**B** Nr. 1), doch wenigstens 24 Rbß. ($7\frac{1}{2}$ ß. Cour.)

4) Versendungen von Bancozetteln oder anderen auf Inhaber lautenden Papiervaluten mit angelegter Münze bis 4 Rbthlr. (2 ℳ 24 ß. Cour.), in Silberthalern oder Species und $95\frac{1}{3}$ Rbß. Scheidemünze, zahlen in Convolut nur nach dem Werthtarif mit Hinzulegung der Grundtaxe. Das Gewichtporto wird hinzugelegt, wenn die Versendung in anderer Emballage geschieht. Für den mitfolgenden Adreßbrief bis zum Gewichte eines Loths wird Nichts berechnet. 5) Frachtpostsachen, die nach Briefposttaxe tarirt werden, können mittelst Freimarken freigemacht werden. 6) Für Frachtpostsachen, welche zwischen zwei mittelst Eisenbahn mit einander verbundenen Stationen versandt werden, ist von dem Gesammtbetrage der unter **B** 1 und 2 aufgeführten Tarsätze nur die Hälfte, alle anderen aber auch hier voll zu berechnen und zu erheben.

§ 4. Packete bis zu einem Gewichte von 8 Loth in Briefform oder unter Kreuzband, und Couverte, welche Münze oder Werthpapiere enthalten, sind mit einer vollständigen Adresse zu versehen, können im Uebrigen aber je nach der Wahl des Absenders entweder mit oder ohne Adreßbrief oder lose Adresse abgehen. — Mit allen sonstigen Packet- und Werthsendungen dagegen, sie mögen mit einer vollständigen Adresse oder nur mit Merkzeichen und der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein, muß ein besonderer Adreßbrief oder eine lose Adresse folgen. — Briefe über 1 Loth schwer oder mit Sachen von Werth als Einlagen können nicht als Adreßbriefe für andere Sachen gelten.

§ 5. Bei Versendungen, die Sachen von Werth enthalten, wohin gerechnet wird: Münze und auf Inhaber lautende Papiervaluta, sowie andere Gegenstände zu einem Werth von 1 Rbthlr. (30 ß. Cour.) oder darüber pr. Loth, ist der Inhalt oder der wirkliche Werth bei der Einlieferung in dänischer oder in Courantmünze anzugeben. — Briefe oder sonstige geschriebene Sachen in andere Versendungen hineinzulegen, ist nach wie vor verboten, es sei denn, daß für die Versendung die volle Brieftaxe erlegt wird.

§ 6. In den oben angeführten Taxen ist Alles enthalten, was für die Empfangnahme, Beförderung und Ablieferung im Allgemeinen zu erlegen ist. — Wird für die Einlieferung oder Empfängnahme die Ausstellung eines Postscheins mittelst der dazu bestimmten Blanquette verlangt, ist für jeden solchen Schein eine Gebühr von 2 Rbß. ($\frac{5}{8}$ ß Cour.) an das Postcomtoir zu erlegen. Werden von einem und demselben Absender mehrere für denselben Adressaten bestimmte Stücke gleichzeitig eingeliefert, kann die Aufführung derselben in einem und demselben Postscheine verlangt werden. — Für andere besondere Dienstleistungen, um welche die Postcomtoire ersucht werden, wie z. B. für das Merken, Couvertiren und Adressiren, für das Anmelden angekommener Sachen u. dgl., sind die Postcomtoire berechtigt, eine Gebühr von 3 Rbß. ($\frac{15}{16}$ ß Cour.) für jede derselben zu erheben. — Werden Münzen und Repräsentative in offenen Couverten zum Nachzählen des Inhalts bei dem Postcomtoir eingeliefert, sind für Summen bis 200 Rbthl. (125 ℳ Cour.) 4 Rbß. ($1\frac{1}{4}$ ß Cour.) zu erlegen, für Summen über 200 Rbthlr. (125 ℳ Cour.) 1 Rbß. ($\frac{5}{16}$ ß Cour.) mehr für jede 100 Rbth. (62 ℳ 24 ß Cour.); jedoch findet diese, sowie die oberwähnte Gebühr für die Ertheilung eines Postscheins keine Anwendung auf Königliche Dienstsachen, bei welchen die in Rede stehenden Dienstleistungen vielmehr stets unentgeldlich auszuüben sind.

§ 7. Die im § 3 Litr. **B** für die Frachtposten festgesetzten Taxen sind, falls hierüber nicht anderwei-

tige Bestimmungen getroffen werden möchten, nur für diejenigen Frachtposten, welche von einem Orte in dem Herzogthum Holstein abgehen und nach einem Orte in demselben befördert und daselbst abgeliefert werden, geltend. Die Taxen für Frachtpostversendungen zwischen Holstein und den übrigen Theilen der Monarchie, sowie die Seetaxen und die Taxen für Stadtbriefe werden von der Postverwaltung festgesetzt.

§ 8. 1) Postversendungen können nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt abgehen; doch werden recommandirte Briefe, sowie Briefe über 8 Loth schwer nur frankirt angenommen. Theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Versendungen, die „frei", „bezahlt" oder „franco" bezeichnet sind, können nicht durch Freimarken freigemacht werden. 2) Versendungen von Privatpersonen an Autoritäten in amtlichen Angelegenheiten, sowie an Militairpersonen im Kriegsdienste, sind frankirt abzusenden, außer wenn der Absender mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf der Außenseite bemerkt hat, daß der Inhalt lediglich einen verlangten Bericht oder eine geforderte Erklärung betreffe. Dahingegen sollen Versendungen von Seiten der Behörden an Privatpersonen in Porto abgehen, sofern sie nicht eine verlangte Berichtserstattung oder eine geforderte Erklärung betreffen.

§ 9. Die gesammten Postabgaben für Zeitungen, welche durch die Post versandt und distribuirt werden, werden auf 20 pCt. des Einkaufspreises herabgesetzt, und sollen die durch specielle Bestimmungen eingeräumten besonderen Begünstigungen hinsichtlich jener Abgaben, soweit dieselben sich nicht auf die mit fremden Regierungen abgeschlossenen Postconventionen gründen, künftig wegfallen.

§ 10. Das Postwesen haftet für die Ablieferung des entgegengenommenen Gewichts an den Adressaten in unbeschädigter Emballage und mit unverletztem Siegel. Desfällige, dem Postwesen zur Last fallende Mängel werden nach dem bei der Einlieferung aufgegebenem Werthe, oder, wenn kein Werth angegeben ist, mit 1 Rbthlr. (30 ß Cour.) pr. Pfund erstattet, es möchte denn bewiesen werden können, daß der Werth in der Wirklichkeit geringer gewesen. — Das Postwesen haftet nur für den Inhalt solcher Versendungen von Münze und Repräsentativen in Couvert, die auf dem Postcomtoir nachgezählt und versiegelt sind. Für verloren gegangene recommandirte Briefe wird ein Ersatz von 10 Rbthlr. (6 ℳ 12 ß Cour.) gegeben. — Die Erstattungspflicht hört auf: a) wenn der Adressat für die Empfangnahme quittirt hat; b) wenn die Forderung auf Ersatz nicht vom Inlande binnen drei, vom Auslande binnen sechs Monaten nach Einlieferung der Versendung geltend gemacht wird. — Das Postwesen übernimmt keine Verpflichtung, lose Briefe und Sachen, die allein nach der Briefposttaxe taxirt werden, zu erstatten.

§ 11. 1) Münze, Bancozettel oder andere auf den Inhaber lautende Valuta, und Briefe oder Packete, auf welchen der Werth angegeben, können nur als Frachtpostsachen versandt werden. 2) Briefe und Packete bis zu einem Gewichte von 32 Loth ohne Werthangabe werden zur Versendung mit sämmtlichen regulairen Posten entgegengenommen, mit den Briefposten jedoch nur in Briefform, unter Kreuzband oder in anderer leichter Emballage bis zu einer Größe von 1 Bogen Schreibpapier. 3) Wenn Versendungen ohne Werthangabe zu keiner besonderen Post eingeliefert werden, sind Briefe und Briefpackete, sowie bis zu einem Gewichte von 8 Loth geschriebene oder gedruckte, mit Schrift ausgefüllte Sachen als Briefpostsachen, alle übrigen Gegenstände aber als Frachtpostsachen zu versenden. 4) Pulver, Scheidewasser, Schwefelsäure, Salzsäure und andere ätzende Säuren, chemische Schwefelhölzer und andere Sachen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, übelriechende Sachen, und Colli, die zu groß oder zu schwer sind, um bequem auf einem Postwagen befördert werden zu können, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. 5) In Uebereinstimmung mit den unter № 1, 2 und 3 angeführten Bestimmungen liegt dem Postwesen die Verpflichtung ob, mit den respectiven Posten alle diejenigen Versendungen zu befördern, die zufolge § 12 dem Monopol desselben unterworfen sind. Im Uebrigen bestimmt die Postverwaltung den Umfang, in welchem die Beförderung angeboten werden kann. 6) Jede Versendung soll, wenn nicht durch Aufschrift etwas Anderes verlangt wird, mit der ersten Post, zu welcher sie ihrer Beschaffenheit nach gehört, abgehen.

§ 12. Das in der geltenden Gesetzgebung dem Postwesen zugesicherte ausschließliche Recht zum Versenden wird genauer dahin bestimmt: 1) Die Gegenstände, deren Beförderung und Ablieferung, so weit das Postgebiet mit den dazu gehörenden Häfen und Rheden sich erstreckt, dem Postwesen vorbehalten ist, sind: a) Versiegelte Briefe und geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichts; b) Münze und auf den Inhaber lautende Repräsentative in versiegelten Couverten. Briefe vom Auslande sind unaufhältlich bei dem ersten Postcomtoir oder Zollamt, woselbst sie ankommen, zur postmäßigen Behandlung abzuliefern; doch soll diese Bestimmung nicht auf Schiffe Anwendung finden, die von und nach anderen Postterritorien Post befördern, sobald sie unterwegs nur einen inländischen Hafen anlaufen, ohne daselbst eine Post auszuschiffen oder in andere Schiffe umzuladen. 2) Vorgedachte Sachen können auf inländischem Postgebiete von einem Orte zum andern außerhalb der Posten versandt werden:

a) wenn sie durch eigene Boten des Absender befördert werden; b) wenn sie nicht zwei oder mehrere Orte, wo Königliche Posterpeditionen für die beförderten Gegenstände errichtet sind, berühren; c) wenn die oben angeführten Sachen von Werth an anderen als denjenigen Tagen versandt werden, an welchen sie vom Absendungsorte mit den Posten befördert werden können.

§ 13. Mit Führern inländischer Schiffe, die keine Königliche Post befördern oder keine regelmäßige Packetfahrt unterhalten, können von einem Hafen zum andern innerhalb des Postgebiets Briefe versandt werden, unter der Bedingung, daß diese gleich nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte oder in einem Nothhafen an die dortige Königliche Posterpedition oder, falls keine dort vorhanden, an das Zollwesen abgeliefert werden, welches dieselben an das nächste Postcomtoir abzusenden hat. Dergleichen Versendungen unterliegen der allgemeinen Brieftare, wovon die Hälfte dem Schiffsführer vergütet wird, sofern dieselben entweder durch Freimarken hinreichend frankirt sind, oder von ihm durch contante Bezahlung frankirt werden. Dagegen ist es dem Schiffer durchaus verboten, die Ablieferung von Briefen auf irgend eine andere Weise als durch das Postwesen zu besorgen.

§ 14. 1) Es liegt inländischen Schiffen ob, auf Verlangen des Postwesens die Königliche Post von demjenigen Orte, von wo das Schiff abgeht, nach dem Hafen, wohin es clarirt wird, mitzunehmen. Wenn Solches entweder für einen einzelnen Fall oder durch öffentliche Bekanntmachung rücksichtlich der nach gewissen Orten bestimmten Schiffe im Allgemeinen verlangt wird, hat der Führer des Schiffes bei Zeiten, spätestens 24 Stunden vor der Abreise, dem Postcomtoir Tag und Stunde anzuzeigen, wann er abzugehen beabsichtigt. Gleichfalls liegt es dem Zollwesen ob, auf Verlangen des Postwesens dahin mitzuwirken, daß diese Anmeldung geschieht und das Schiff nicht vor der angegebenen Zeit absegelt, es sei denn, daß die Post an Bord gebracht worden, begleitet von zwei gleichlautenden Stückzetteln, von denen der eine nebst der Quittung des Schiffsführers an das Postwesen zurückzuliefern ist, der andere aber in seinem Verwahrsam verbleibt. Zur Nachricht für das Zollwesen am Ankunftsorte wird in den Schiffspapieren angeführt, daß das Schiff Königliche Post mitführt, und hat das Postcomtoir am inländischen Ankunftsorte auf dem Stückzettel den richtigen Empfang der Post zu bescheinigen, welche Bescheinigung demnächst bei der Einclarirung vorgezeigt wird. Es ist Pflicht des Schiffsführers, die seiner Obhut anvertraute Post unterweges in dem sichersten und am meisten geschützten Raume des Schiffes (namentlich die Briefpost in seiner eigenen Kajüte) aufzubewahren und derselben in jedem vorkommenden Falle seine besondere Fürsorge zu widmen. Sollte der Schiffer sich genöthigt sehen, einen anderen Hafen zu suchen, als denjenigen, wohin er clarirt ist, hat er dem dortigen Postcomtoir oder, falls dort keins vorhanden, dem Zollwesen Anzeige davon zu machen, daß er Post am Bord habe, damit es den Umständen nach bestimmt werden könne, inwieweit die Post auf andere Weise weiter zu befördern sei. 2) Segel- und Dampfschiffe, die von einem Hafen innerhalb des Postgebiets eine Packetfahrt zu eröffnen beabsichtigen, sind verpflichtet, zeitig vor Anbeginn der Fahrt, spätestens gleichzeitig mit der ersten desfälligen Bekanntmachung, der Postverwaltung sowohl die Route und die Anlaufsstellen, als die Abgangs- und Ankunftszeiten, sowie jede Veränderung, die nach Eröffnung der Fahrt hierin vorgenommen werden möchte, anzuzeigen, und haben dieselben demnächst die nach jeder der Anlaufsstellen bestimmte Königliche Post, die ihnen mitgegeben werden möchte, unweigerlich mitzunehmen und in Uebereinstimmung mit obigen Bestimmungen aufzubewahren und abzuliefern. Das Postwesen ist außerdem berechtigt, an einer bequemen und leicht zugänglichen Stelle des Schiffes verschlossene Briefkasten zur Aufnahme von Briefen anbringen zu lassen, die, in Verbindung mit der Post, an den respectiven Anlaufsstellen zu wechseln sind.

§ 15. Für die Beförderung und Ablieferung der Königlichen Post wird an beikommende Rhedereien oder Schiffsführer bezahlt: 1) Für die zur Briefpost gehörenden Colli 2 Rbß. ($\frac{5}{8}$ ß Cour.) pr. Loth des Gesammtgewichts der Briefe, doch nicht über 3 Rbthlr. (1 ℛ 42 ß Cour.) pr. Tour zwischen dem Abgangsorte und dem Endpuncte der Route. Die in vorerwähnte Briefkasten niedergelegten Briefe werden nicht mitgerechnet, außer wenn sie mit Freimarken versehen sind. 2) Für die zur Frachtpost gehörenden Colli: das Porto nach dem Gewichttarif, wonach die Frachtpostsachen tarirt werden, angewandt auf das Gesammtgewicht derselben. Postladen und Postsäcke sind frachtfrei mitzunehmen.

§ 16. Die reglementarischen Bestimmungen, die rücksichtlich der Postversendungen erforderlich und zweckmäßig sind, werden von der Postverwaltung festgesetzt, und sofern sie sich dazu eignen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 17. Vorstehendes Patent tritt mit dem 1sten Juli 1853 in Kraft, und werden von gedachter Zeit an alle älteren hiemit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die bisher geltenden Portotarife, aufgehoben.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen

Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 17ten Juni 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Entscheidungen.

Ueber die Befugniß des Vormundes zur Eidesdelation in Sachen des Pupillen.

Nachdem in Sachen der Vormünder der unehelichen Tochter des Beklagten von dem Untergerichte ein gewöhnlicher Beweis, wie in Schwängerungssachen üblich, erkannt worden, fanden sich die klagenden Vormünder veranlaßt, dem Beklagten den Eid zu deferiren.

Der Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Eides; jedoch vergeblich, indem das Amthaus demselben aufgab, sich, Einwendens unerachtet, sub pœna recusati juramenti rechtsbehörig zu erklären.

Gegen dieses Decret interponirte der Beklagte das Rechtsmittel der Supplication an das Holsteinische Obergericht und stellte folgende gravamina auf:

1) daß die Entscheidung des Rethwischer Amthauses, als contra legem abgegeben, nichtig sei, weil nämlich diesem Bescheide keine Entscheidungsgründe hinzugefügt seien;

2) daß ihm, dem Beklagten, aufgegeben sei, sich über einen Eid zu erklären, den die Gesetze als unzulässig bezeichneten, weil einmal der tutor ohne Bewilligung der Obervormundschaft keine Dispositionsbefugniß über das Vermögen seines Pupillen habe, und daher auch keinen Eid deferiren könne, und sodann, weil ein Vergleich über ein Verbrechen unzulässig sei, mithin auch bei der Vergleichsnatur des Eides über ein stuprum kein Eid ausgeschoben werden könne, und endlich auch, weil der Schwörende durch die Eidesleistung testis in propria causa werde und Niemand verpflichtet sei, de propria turpitudine Zeugniß abzulegen. Aus diesen Gründen könne der Eid nicht für zulässig erachtet werden.

Diesen Beschwerden waren entsprechende Anträge hinzugefügt, auf welche jedoch das Königliche Holsteinische Obergericht nicht eintrat, vielmehr dem Supplicanten den nachstehenden abschlägigen Bescheid ertheilte:

Auf die unterm 11ten October v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Parcelisten Vagt zu Rethwischfeld, Beklagten, Delaten und Supplicanten, wider den Käthner Schnauer zu Schmachthagen, tut. noie. der Anna Catharina Vagt, Klägers und Deferenten, jetzt Supplicaten, wegen Alimentation, incid. Beweisführung, jetzt Supplication contra decisum des Rethwischer Amthauses vom 8ten September v. J.,

wird,

in Erwägung, daß die erste Beschwerde als unbegründet erscheint, weil der angefochtene Incidentbescheid durch den Mangel von Entscheidungsgründen anerkannten Grundsätzen nach nicht null und nichtig wird;

in Erwägung, quoad grav. II., daß die Unzulässigkeit des zugeschobenen Eides mit Unrecht vom Supplicanten behauptet worden, indem

1) der Vormund, wenn derselbe sich gleich durch Eidesdelation, wie durch jede Disposition verantwortlich machen kann, doch bekannten Rechten nach zur Proceßführung und Eidesdeferirung für seinen Pupillen vollständig legitimirt und berechtigt ist, welche Regel nur dann eine Beschränkung erleidet, wenn es sich um ein streitiges Immobile handelt; *)

2) der Einwand, daß der Eid über ein Verbrechen entscheiden und der Schwörende de propria turpitudine aussagen solle, sich dadurch erledigt, daß der außereheliche Beischlaf, als Privatdelict, ein erlaubtes Thema der Eidesdelation bildet, **) überdies auch der Eidesdelat in diesem Processe nicht der angeblich von ihm Geschwängerten, sondern dem Vormunde des Kindes als Beklagter gegenübersteht, und indem endlich

3) die vom Supplicanten angezogene Verordnung vom 22sten Octbr. 1768, indem derselben ausdrücklich

*) cfr. Forchhammer, Lehre von der Vormundschaft im Herzogthum Holstein, S. 69, 70. Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, Thl. I, § 173. (2te Aufl.)

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 186.

„Schwängerungssachen, es mag von der Unzuchtsbrüche die Frage sein, oder ad satisfactionem privatam geklagt werden", zur Voraussetzung dienen, auf den vorliegenden Fall, in welchem für das Kind auf Alimentation geklagt wird, keine Anwendung leidet;

in Erwägung, daß bei der gänzlichen Grundlosigkeit der wider die Eidesdelation gemachten Einwendungen eine Verurtheilung in die Kostenerstattung vollkommen gerechtfertigt erscheint;

in schließlicher Erwägung, daß der in dem angefochtenen Decrete enthaltene Ausdruck, wornach Beklagter verurtheilt wird, „die verzeichneten Decrets- und Insinuationsgebühren zu erstatten", als ein bloßer Expeditionsfehler erscheint, der den überflüssigen Satz enthält, daß Beklagter jene (bezahlten) Gebühren selbst zu tragen habe, daher hiedurch eine Reformatoria nicht erforderlich wird,

nach eingezogener Gegenerklärung und eingegangenem Berichte des Königl. Rethwischer Amthauses, hiedurch von Obergerichtswegen

> dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die angesetztermaßen mit 5 ℳ 32 ß passirenden Kosten der eingezogenen Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten März 1853.

Zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Schleswigscher Criminalfall aus dem Jahre 1848.)

Mitgetheilt von dem Herrn Advocaten **A. Ipsen** in Neumünster.

(Beschluß.)

Erwägt man nun, daß der Inculpat Silbersachen, wie sie ein paar Tage zuvor bei M. N. Brodersen gestohlen waren, nämlich 6 Theelöffel, 1 Rahmlöffel und einen silberbeschlagenen Meerschaumpfeifenkopf, Sachen, welche resp. nach des Bestohlenen, ferner des Zeugen Tachau's und Hansen's Aussagen unzweifelhaft des letzteren Arbeit und für den Bestohlenen vor circa 2 Jahren verfertigt waren, daß derselbe diese Sachen zweimal an demselben Tage (18ten August) erstlich bei dem Kaufmann Tachau in Deezbüll („dicht vor Mittag") dann bei dem Goldschmidt Hansen in Niebüll „zur Abendzeit" (nachdem er schon „am Nachmittag" im Hause gewesen) vorgezeigt und „billig verkaufen will"; endlich, daß er unmittelbar darauf einem andern Niebüller Eingesessenen, „um Bettzeit" nochmals einen Rahmlöffel und Pfeifenkopf, und 2 silberne Theelöffel zum Verkauf anbietet: so möchte man wohl mit einer kleinen Wendung der Worte des § 2 der Indicienverordnung sagen, daß „Verstand und Erfahrung hier an die Hand geben" nicht nur, daß der Inculpat überall dieselben Sachen vorzeigte, sondern daß dieselben auch dem M. N. Brodersen eigenthümlich gehörten, Inculpat sich folglich im Besitz der gestohlenen Sachen befand.

Freilich sind diese Sachen jedesmal nur einer Person vorgezeigt — also scheint es rechtlich kaum möglich, den Inculpaten des Besitzes der gestohlenen Sachen zu überführen. Auch dieser Einwand läßt sich beseitigen; daß Inculpat in dem Hause des Hansen und des Höckers war, ist jedesmal durch zwei und mehr Zeugen erwiesen. Ueber die Anwesenheit in Tachau's Hause, sagt dieser allein aus. Alle drei aber, Tachau, Hansen und Brodersen, nennen als vorgezeigte Sachen solche, welche dem **genus** nach immer dieselben waren, und mit einer einzigen Ausnahme auch der Zahl nach. Eben diese **genera** von Sachen, und die Zahl derselben waren Brodersen entwendet, in dem Brodersenschen Hause ist der Inculpat erblickt worden zu einer Zeit, wo man ihn zum wenigsten daselbst vermuthen durfte; er hat ferner weder in Bezug hierauf, noch in Bezug der ihm zur Last gelegten Besuche bei Tachau, Hansen ꝛc. sein **alibi** auch nur zu erweisen versucht, sondern sich lediglich mit einfachem Läugnen begnügt; endlich sind die Zeugen sämmtlich unbescholtene Leute und der Inculpat ist ein Individuum, das der That sehr wohl als fähig gedacht werden darf.

Auch dafür, daß der Inculpat im Besitz der gestohlenen Wolle und Flachses gewesen, ergeben sich Zeugenaussagen, wenn auch vielleicht nicht ausreichende. In den ersten Tagen nach der Entdeckung des Diebstahls lief das Gerücht, daß Inculpat einige von den gestohlenen Sachen zu seiner in Deezbüll wohnenden Schwester, der Ehefrau M., gebracht habe. Auf desfallsige Vernehmung deponirte hierüber die erwähnte Schwester des Inculpaten: vorigen Sommer (um die Zeit, wo der Diebstahl vorgefallen) sei eines Morgens ihr Bruder mit etwas gekämmter Wolle und einer Partie Flachs zu ihr gekommen. (Man erinnere sich, daß der Prediger in seiner ersten Anzeige gesagt, es seien einige Pfund gekämmter Wolle gestohlen; daß der Bestohlene später den Werth der ihm gestohlenen „gekämmten Wolle" angab.) Zeugin fragte ihn, woher er die mitgebrachten Gegenstände bekommen, worauf er ausweichend antwortete.

Die Christina Iversen deponirt: Im Laufe des vorigen Sommers, und kurz vorher, ehe es ruchbar

geworden, daß in Momme Niß Brodersen's Hause Einbruch geschehen, sei sie zu der Mitbewohnerin ihres Hauses, der Ehefrau des Fritz Mommsen, gekommen. Der Inculpat war gegenwärtig. Auf dem Koffer lagen 5 sog. Docken „gekämmter" Wolle und ein Tuch mit Flachs. Zeugin fragte die M., ob sie heute so viel zu spinnen bekommen. Die M. erwiederte, die Sachen gehörten nicht ihr; und bald darauf entfernte sich Inculpat stillschweigend, und nun erzählte die M. der Zeugin, daß ihr Bruder ihr auf ihre Frage, woher er die Sachen bekommen, geantwortet: „Schwester, ich bin mündig, Du bist mündig; Jeder trägt seinen Sack selbst zur Mühle." Später theilte die M. der Zeugin mit, daß Inculpat Flachs und Wolle wieder abgeholt habe.

Inculpat stellte auch dies in allgemeiner Weise in Abrede. Es könne sein, sagte er, daß er einmal Wolle bei seiner Schwester gehabt habe; möglich sei es auch, daß er seine Schwester einmal um einen Schilling gebeten. Auf specielle Vorhalte ließ er sich nicht ein, sondern behauptete kurz weg: Alles Uebrige sei nicht wahr.

Und gerade dies Verhalten des Inculpaten, scheint uns, würde das Gewicht der beiden letzten Zeugenaussagen, selbst wenn sie vereinzelt ständen, schon bedeutend heben, wie viel mehr, wenn man sie mit der ganzen Masse der übrigen Zeugenaussagen zusammenhält. Die Anwesenheit im Hause des Bestohlenen und der Besitz der gestohlenen Sachen, dürfte als erwiesen angenommen werden; beide Indicien lassen schon „einzeln" darauf schließen, der Inculpat habe den Diebstahl begangen; daß sie aber durch ihr Zusammentreffen und ihre gegenseitige Verbindung mit einander den Angeschuldigten so bestimmt als des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig bezeichnen, dafür lassen Regeln, welche Verstand und Erfahrung an die Hand geben, keinen genügenden Zweifelsgrund übrig.

Nach beendigter Untersuchung und nach beschaffter Beeidigung der Zeugen auf ihre Aussagen, ist der Inculpat vom vormaligen Schleswigschen Obercriminalgerichte durch die nachfolgende Strafresolution zu $1\frac{1}{2}$jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Mit Beziehung auf den am 29sten Mai d. J. hieselbst eingegangenen Bericht des Tonderschen Amthauses, die wider B. P. A. aus D. wegen ersten großen Diebstahls geführte Untersuchung betreffend, wird dem Tonderschen Amthause, bei Remittirung sämmtlicher Untersuchungsacten, mit Ausnahme der Abschrift des Untersuchungsprotocolles, hiedurch zu erkennen gegeben:

daß der Inculpat,

in Erwägung,

1) daß die in dem Hause des M. N. Brodersen zu Deezbüll ungefähr um die Mitte des Augustmonats v. J., während selbiger auf einer Kriegsfuhr abwesend war, nach den beeidigten Aussagen der Pastorin J. zu D., unterstützt durch die beeidigte Aussage des Bestohlenen, die Aussage der wegen physischer und geistiger Schwäche unbeeidigt gelassenen Dienstmagd A. C. A. und die schriftliche Erklärung des Pastors J. ein Diebstahl mittelst Einbruchs begangen worden ist, indem die Thüre des Hauses so wie ein Koffer und ein Kleiderschrank offen, die Schattulle aber offen gebrochen, ein Fenster geöffnet und eine Scheibe ausgenommen gefunden worden, woraus bei der Einrichtung der Thür zu schließen, daß der Dieb nach Ausnahme einer Fensterscheibe und Oeffnung des Fensters durch dieses eingestiegen und von innen die Hausthür geöffnet hat;

2) daß von der Pastorin J., in deren Wohnung der Schlüssel zur gedachten Hausthür aufbewahrt wurde, sogleich folgende Gegenstände vermißt wurden, als: ein silberner Rahmlöffel, sechs silberne Theelöffel, einige Paar Messer und Gabeln, eine blau und weißgestreifte haartuchene ungefüllte Oberdecke, eine blau- und weißgestreifte ungefüllte Unterdecke, ein silberbeschlagener Meerschaumpfeifenkopf, einige Pfunde gekämmter Wolle und etwas gehechelter Flachs;

3) daß diese selbigen Gegenstände, sowie noch mehrere andere von dem Bestohlenen ebenfalls als ihm entwendet angegeben und zu 25 ℳ Cour. geschätzt worden sind;

4) daß freilich diese Gegenstände nicht wieder zur Stelle gebracht worden sind, daß es sich dagegen ergeben hat, wie der Inculpat in dem Besitze von sechs silbernen Theelöffeln, einem silbernen Rahmlöffel und einem Meerschaumpfeifenkopf am Tage, nachdem dieser Diebstahl angezeigt worden, gewesen ist, indem

a. der beeidigte Uhrmacher H. H. H. zu D. ausgesagt hat, daß der Inculpat ihm am 18ten August v. J. sechs silberne Theelöffel, einen silbernen Rahmlöffel und einen silberbeschlagenen Meerschaumpfeifenkopf zum Verkaufe angeboten,

b. der beeidigte B. B. zu N. ausgesagt hat, daß der Inculpat ihm am selbigen Tage gesagt habe, wie er einiges altes Silberzeug zu verkaufen wünsche und ihm dabei zwei silberne Theelöffel, einen silbernen Rahmlöffel und einen Meerschaumpfeifenkopf zum Verkaufe angeboten habe;

5) daß Inculpat nicht nur geläugnet hat, im Besitze dieser Sachen, sondern auch überall bei den vorgenannten Personen gewesen zu sein, daß es jedoch durch die beeidigten Aussagen des H. C. J. zu N. erwiesen worden, daß der Inculpat am gedachten Tage und zu der in den Aussagen näher angegebenen Zeit bei dem Uhrmacher H. zu D. und dem B. B. zu N. gewesen ist;

6) daß für die Identität der gestohlenen Sachen mit den von dem Inculpaten zum Verkaufe angebotenen zunächst schon der Umstand spricht, daß diese Sachen von gleicher Qualität und Quantität waren, indem es höchst unwahrscheinlich ist, daß der Inculpat, der sich zugleich durch sein Läugnen verdächtigt, ähnliche Sachen auf irgend eine andere Weise erworben haben sollte;

7) daß sich diese Identität aber dadurch noch mehr herausgestellt, daß die dem Uhrmacher H. von dem Inculpaten vorgezeigten Sachen nach dessen Aussage von ihm selber verfertigt worden sind, wie dies nicht nur aus den Aussagen des Uhrmacher H. und des Bestohlenen, sondern auch daraus hervorgeht, daß der Handelsmann T. das Zeichen des H. an der inneren Seite des Pfeifendeckels bemerkt hat;

8) daß diese Annahme auch dadurch nicht geschwächt wird, daß Brodersen behauptet, der Stiel des Rahmlöffels sei geriefelt gewesen und der Bestohlene das Gegentheil meint und daß der Bestohlene behauptet, sein Name habe auf dem Silberzeug gestanden, ohne daß einer der Zeugen Solches bemerkt hat, indem einerseits der Bestohlene selbst bemerkt, wie er den Rahmlöffel so lange nicht gebraucht habe, daß er sich des Stiels mit Genauigkeit nicht mehr entsinnen könne, und andererseits der Name des Bestohlenen entweder von dem Diebe ausgekratzt, ehe er diese Sachen zum Verkaufe ausgeboten, oder von den Zeugen übersehen sein kann;

9) daß es daher als durch Indicien bewiesen anzusehen, daß Inculpat im Besitze des gestohlenen Silberzeugs gewesen ist;

10) daß es mithin auch angenommen werden muß, daß selbiger im Besitze aller übrigen gestohlenen Sachen gewesen ist, indem nicht nur Niemand sonst in Verdacht gekommen, sondern es vielmehr aus den beeidigten Aussagen der Schwester des Inculpaten, der Ehefrau C. M. M. zu D., und der Frau C. J. daselbst hervorgeht, daß Inculpat kurz vor seiner Arretirung im Besitz von gekämmter Wolle und Flachs gewesen ist, Sachen, die ebenfalls bei M. B. gestohlen worden sind, ohne daß er sich gegen seine genannte Schwester näher darüber hat aussprechen wollen, wie er in den Besitz dieser Sachen gekommen sei;

11) daß aber ferner der Inculpat zur Zeit ungefähr, in welcher der Diebstahl geschehen ist, höchst wahrscheinlich von einem Zeugen in der Wohnung des Bestohlenen gesehen worden ist, indem die Ehefrau des N. B. zu D. in einer beeidigten Aussage deponirt hat, wie sie Nachmittags um 4 Uhr bei ihrem Hause um die Ecke sehend, eines Mannes mit einem starken Bart und einer kurzen Kalkpfeife im Munde ansichtig geworden, der die obere Hälfte der Thür im Hause des Bestohlenen gleich darauf zugemacht habe und sie diese Person für den Inculpaten gehalten, sie solches auch gegen ihre Leute A. A. A. und J. J. gleich geäußert habe;

12) daß beide genannte Leute, welche damals bei der Ehefrau B. zu dreschen waren, nicht nur deponirt haben, daß sich ihre Dienstherrin in der vorbemerkten Weise gegen selbige geäußert, sondern auch, daß der Inculpat kurz vorher mit einem starken Bart und einer Kalkpfeife im Munde bei ihnen gewesen und den Weg nach der Wohnung des damals abwesenden Bestohlenen eingeschlagen hat;

13) daß, wenngleich die Ehefrau B. sich nicht getraut hat, es zu beschwören, daß die von ihr gesehene Person wirklich der Inculpat gewesen, dennoch die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht;

14) daß in Verbindung hiemit die bereits aufgeführten Indicien, als der Besitz der gestohlenen Sachen, zusammengehalten mit dem Umstande, daß Inculpat mit Beziehung hierauf Alles in Abrede gestellt hat, so wie der unlegitimirte Besitz von Flachs und Wolle und endlich der Umstand, daß Inculpat eine Person ist, zu der man sich eines Diebstahls versehen kann, als hinreichend erscheinen, um denselben des Diebstahls überführt zu erachten;

15) daß es auf der andern Seite mildernd in Betracht zu ziehen, daß Inculpat eine lange Detentionshaft ohne sein Verschulden erlitten hat, es auf der andern Seite aber schärfend hervorzuheben, daß derselbe wegen Betrug, Fälschung und Unterschleifs schon mehrmals bestraft worden ist, auch schon dreimal Zuchthausstrafe erlitten hat,

wegen ersten, großen und qualificirten Diebstahls zu einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe, sowie zur Erstattung sämmtlicher Untersuchungskosten, so weit er des Vermögens, zu verurtheilen sei.

Gegeben im Schleswigschen Obercriminalgerichte auf Gottorff, den 5ten Juni 1849.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

30. Stück. Den 25. Juli 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein,

vom 25sten März 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende provisorische Wechselordnung für Unser Herzogthum Holstein zu erlassen, welche demnächst Unserer getreuen Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein zur Begutachtung vorzulegen ist, worauf sodann Unsere schließliche Allerhöchste Beschlußnahme erfolgen wird.

Wir verfügen und gebieten demnach wie folgt.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§ 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben;
4) gegen Unsere Civilbeamte, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, imgleichen im Dienste stehende Militairpersonen, während der Dauer dieser Eigenschaft.

In Ansehung der Wechselverbindlichkeiten der Studirenden auf der Universität zu Kiel kommen die Bestimmungen des Creditedicts vom 22sten Februar 1776 zur Anwendung, und Wechselverbindlichkeiten derjenigen Militairbeamten, welche nur mit Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter der Militairgerichtsbarkeit stehen, sind nach den in den §§ 2 und 14 der Verordnung vom 11ten Mai 1798 ausgesprochenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§ 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§ 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista rc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§ 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§ 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§ 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§ 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§ 7.

Alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der 2ten Classe nach der Summengröße hinzuzufügen.

Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

§ 8.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§ 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 9.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§ 10.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§ 11.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§ 12.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. das Postverhältniß desselben zu den übrigen Landestheilen,

vom 22sten Juni 1853.

In Uebereinstimmung mit einer von Sr. Majestät dem Könige auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 8ten d. M. abgegebenen Allerhöchsten Resolution wird das Porto für Briefpostsendungen, welche zwischen dem Herzogthum Holstein einer- und irgend einem der übrigen Landestheile andererseits befördert werden, vom 1sten Juli d. J. an nach den in dem unterm 17ten d. M. emanirten Allerhöchsten Patente enthaltenen Bestimmungen zu berechnen sein.

Hinsichtlich der Versendung von Frachtpostsachen zwischen dem Herzogthum Holstein und den übrigen Landestheilen werden die Bestimmungen des ebengedachten Patents vom 1sten Juli d. J. an ebenfalls Anwendung finden, jedoch mit folgenden Modificationen:

Gewicht über 1 Pfund zahlt über 16 bis 20 Meilen:
$2\frac{1}{2}$ Rbß. ($\frac{25}{32}$ ß Cour.) pr. Pfund, und
$\frac{1}{2}$ Rbß. ($\frac{5}{32}$ ß Cour.) pr. Pfund für jede 4 Meilen mehr.

Das Werthporto wird nach folgendem Tarife berechnet:

			bis	5	Rbthlr.	(3 ℛ 6 ß Cour.)	4 Rbß.	($1\frac{1}{4}$ ß Cour.)
über	5	Rbthlr. (3 ℛ 6 ß Cour.)	„	25	„	(15 „ 30 „ „)	8 „	($2\frac{1}{2}$ „ „)
„	25	„ (15 „ 30 „ „)	„	50	„	(31 „ 12 „ „)	12 „	($3\frac{3}{4}$ „ „)
„	50	„ (31 „ 12 „ „)	„	100	„	(62 „ 24 „ „)	16 „	(5 „ „)
„	100	„ (62 „ 24 „ „)	„	1000	„	(625 „) für		
			jede	100	„	(62 „ 25 „ „)	12 „	($3\frac{3}{4}$ „ „)
„	1000	„ (625 „ — „ „)	für	1000	„	(625 „ — „ „)	120 „	($37\frac{1}{2}$ „ „)

und für jede 200 Rbthlr. (125 ℛ Cour.) des überschießenden Theils 12 „ ($3\frac{3}{4}$ „ „)

Ferner findet die Bestimmung in demselben Patente § 3 B. 6 keine Anwendung auf Frachtpostsendungen im Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und den übrigen Landestheilen.

Für Frachtpostsachen über 1 Pfund, deren Versendung mit den im Königreiche und im Herzogthum Schleswig coursirenden vereinigten Brief- und Personenposten verlangt wird, ist das Gewichtporto mit ½ Mal höherem Betrage zu entrichten.

Hinsichtlich der Beförderung von Brief- und Frachtpostsendungen zwischen dem Herzogthum Holstein einer- und den Königlich Dänischen Postämtern in Hamburg und Lübeck andererseits, kommen vom 1sten Juli d. J. an die Bestimmungen des Allerhöchsten Patents vom 17ten d. M. mit der Beschränkung zur Anwendung, daß Freimarken zur Freimachung der von den Städten Hamburg und Lübeck abgehenden Sendungen nicht benutzt werden können, und daß für die Bestellung von Brief- und Frachtpostsendungen in Lübeck, zur öffentlichen Kunde zu bringenden Tarife erhoben werden.

Von derselben Zeit an sollen ferner die allgemeinen Bestimmungen des mehrgedachten Patents besonders auch rücksichtlich der Postabgaben von Zeitungen, auf Sendungen, welche zwischen dem Herzogthum Holstein einer- und den übrigen Landestheilen, nebst den Königlich Dänischen Postämtern in Hamburg und Lübeck, andererseits, versandt werden, zur Anwendung gebracht werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 22sten Juni 1853.

W. C. E. Sponneck.

Ramus, Gv.

III.

Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die künftig in Reichsbankgeld abzufassenden Hebungsextracte und zu beschaffenden Ablieferungen und Abrechnungen s. w. d. a.,

vom 27sten Juni 1853.

Die Hebungsextracte der Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein über Steuern, Abgaben und Domanialintraden sind künftig, und zwar zunächst die Hebungsextracte für den Juli-Monat d. J. in Reichsbankgeld abzufassen, auch sind die Ablieferungen sämmtlicher nach dem 1sten Juli d. J. erhobenen Gelder an die Königliche Centralcasse in Rendsburg sowie alle Abrechnungen mit der gedachten Casse in Reichsbankgeld zu beschaffen. Uebereinstimmend hiermit ist auch bei den monatlichen Abschlüssen des Cassebuchs die Summe jeder Rubrik daneben in Reichsbankgeld anzugeben und sind die nach letzteren aufzustellenden Balancen in Reichsbankgeld anzufertigen.

Vorstehendes wird den Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden zur Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Kopenhagen, den 27sten Juni 1853.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Reventlow-Criminil.

A. Schow, const.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Heimathsrechte der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder sowie die Entgegennahme dieser Kinder und deren Mütter Seitens der Holsteinischen Heimathscommünen,

vom 4ten Juli 1853.

Obwohl nach einer richtigen Auslegung des § 61 der Armenordnung vom 29sten December 1841 als die Geburtsheimath unehelicher Kinder, welche im Auslande erzeugt oder geboren worden, in der Regel nicht derjenige Ort, an welchem die Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt hatte, sondern zunächst diejenige inländische Commüne in Betracht kommt, in welcher die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Heimathsrechte besitzt, haben doch über die Angehörigkeit der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder, sowie über die Entgegennahme solcher Kinder und deren Mütter wiederholt Differenzen stattgefunden, welche theils in einer irrigen Auffassung des § 61 cit. theils darin ihren Grund hatten, daß die inländischen Commünen die Entgegennahme der Mütter, unter Berufung auf den § 7 des Patents vom 5ten November 1841 ablehnen zu können vermeinten.

Mit Rücksicht hierauf ist zur Vermeidung künftiger ähnlicher Differenzen mit den Senaten der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck die Vereinbarung getroffen, daß den in dem anderseitigen Gebiete geborenen unehelichen Kindern in der Heimath der Mutter in vorkommenden Fällen die Aufnahme nicht versagt

werden, und daß diese Bestimmung nicht nur auf die künftighin, sondern auch auf die schon früher geborenen Kinder, über deren Heimathsangehörigkeit eine Entscheidung nicht bereits getroffen worden, zur Anwendung kommen solle.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß diejenigen Individuen, welche als Dienstboten oder sonst vorübergehend in den Gebieten der genannten beiden Städte sich aufhalten, im Sinne des § 7 des Patents vom 5ten November 1841 als daselbst domicilirt nicht anzusehen, mithin auch im Verarmungsfalle und zwar weibliche Dienstboten event. nebst ihren etwanigen unehelichen Kindern von den betreffenden inländischen Heimathscommünen entgegenzunehmen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten Juli 1853.

Reventlow-Criminil.

E. Harbou.

V.

Ministerialrescript an den Magistrat in Ploen, betr. das Armenwesen des nicht schon im Allgemeinen mit der Stadt Ploen combinirten Theiles des Ploener Schloßgrundes,

vom 2ten Juli 1853.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums unterm 26sten v. M. allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

Wir wollen Allerhöchst genehmigt haben, daß derjenige Theil des Ploener Schloßgrundes, welcher nicht schon im Allgemeinen durch das Regulativ vom 7ten December 1847 mit der Stadt Ploen combinirt worden, hinsichtlich des Armenwesens in der durch das Regulativ vom 7ten Mai 1838 normirten Verbindung mit dem übrigen Theile des Schloßgrundes, sowie mit der Neustadt und dem amtsklösterlichen District verbleibe und mit diesem der städtischen Armencommüne hinzugelegt werden möge.

Vorstehendes wird dem Magistrat ... zur Nachricht und Veranlassung des weiter Erforderlichen hiedurch mitgetheilt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten Juli 1853.

Entscheidungen.

Bedarf eine Ehefrau, welche in Abwesenheit ihres Ehemannes auf ein ihr als Prälegat vermachtes Immobile verzichtet, hierzu eines gerichtlich bestellten Curators. — Pertinenzqualität.

In Sachen der Ehefrau L. M. J. B., geb. H., zu N., c. c. c., dem Gastwirth und Zimmermeister B. daselbst, Justificantin, jetzt Supplicantin, wider den Advocaten N., mand. noie. des J. J. H. in N., C. M. W., geb. H., c. c. m., zu N. und Consorten, Justificaten, jetzt Supplicaten, betreffend die Justification des gegen den Verkauf des H.schen Hauses ausgebrachten Inhibitorii;

ergeben die Acten: Nach dem Tode des J. Fr. H. in N. ist von dessen übrigen Erben, den jetzigen Justificaten und Supplicaten, der Verkauf des zu seinem Nachlaß gehörigen Hauses cum pert. angekündigt. Die jetzige Supplicantin, Ehefrau B., eine seiner Töchter, hat hiergegen, nachdem sie sich einen gerichtlichen Curator und Assistenten in der Vormundschaft ihrer Kinder hat bestellen lassen, bei dem Magistrat ein Inhibitorium ausgebracht und sich in justificatorio auf folgendes Anführen gestützt.

In dem Testament vom 23sten April 1837 habe ihr verstorbener Vater das fragliche Haus cum pert. ihr als Prälegat vermacht. Die Justificaten hätten sich freilich provocando darauf berufen, daß sie, die Justificantin, gleich nach Publication des Testaments auf das Legat verzichtet und es gestattet habe, daß das Haus zur Theilung gezogen werde. Dieser von den Gegnern angezogene Verzicht sei aber nichtig, die testamentarische Bestimmung daher noch in voller Gültigkeit und Justificantin, da sie durch das Legat mit dem Tode des Erblassers Eigenthümerin des Hauses cum pert. geworden, zur Inhibirung des Verkaufs berechtigt. Aus der von den Justificaten beigebrachten s. g. Verzichtsacte habe Justificantin erst klare Kunde darüber bekommen, was Erstere gleich nach Publication des Testaments am 3ten Mai auf dem Rathhause eigentlich mit ihr vorgehabt. Der Publication habe sie nicht beiwohnen können, weil sie sehr krank, schwach und ihrer Besinnung nicht mächtig gewesen, und zu derselben sei der Einwohner A. K. als ihr angeblich von ihr erbetener Curator nicht von ihr, der Justificantin, sondern von den Justificaten hinbeschieden. Die Vergleichsacte sei nichtig, denn sie sei entstanden

1) durch die bei ihr erregte Furcht vor Processen, also durch Drohung und Zwang;
2) zu einer Zeit, wo sie sehr krank darniedergelegen und sich dessen, was sie gethan, nicht vollkommen

klar bewußt, jedenfalls nicht freien Entschlusses gewesen und habe sein können;

3) ohne daß sie gehörig von der Lage der Verhältnisse vorher unterrichtet gewesen und sich mit einem Geschlechtsbeistande berathen gehabt oder sich habe berathen können;

4) überhaupt eigentlich ohne Beistand eines Curators, jedenfalls

5) ohne Beistand eines ihr vorher gerichtlich beigeordneten Curators.

Der erwähnte K. sei nicht von ihr, sondern von ihren Geschwistern, den Justificaten, erbeten, nicht zur Vornahme des Vergleichs, sondern zur Anhörung des Testaments. Von dem Inhalt des letzteren habe sie aber von K. nichts, wohl aber von ihren Geschwistern gehört, die ihre krankhafte, zum Theil geisteszerrüttete Stimmung gemißbraucht, sie zu Concessionen zu zwingen, deren sie sich kaum bewußt. Aber auch bei diesen sei K. nicht zugegen gewesen, sondern erst später von den Justificaten hinberufen, um nachträglich auch noch zu unterzeichnen, was sie damals schon müsse unterzeichnet haben. Die Acte sei daher sowohl nach Lübschem Recht, als aus dem Gesichtspunkte der Dispositionsfähigkeit nach Römischem Rechte nichtig.

Das Inhibitorium sei aber auch mit Rücksicht auf das bei dem Hause befindliche Parcelenland begründet. Dasselbe sei im Jahre 1802 dem Hause beigelegt, habe mit diesem dasselbe Folium, sei mithin nach dem Rescript vom 17ten Februar 1779 und dem Kanzleischreiben vom 25sten Mai 1826 eine offenbare Pertinenz des Hauses, die mit demselben folge.

Excipiendo haben die Justificaten auszuführen gesucht:

1) daß das fragliche Testament des verstorbenen H. ungültig, und

2) daß die Vergleichsacte, in welcher die Justificantin auf das Prälegat verzichtet, rechtsbeständig sei.

Die Wahrheit der justificantischen Darstellung ist in Abrede gestellt und dagegen vorgetragen, wie es bei der Vergleichsverhandlung mit der Justificantin ordnungsmäßig hergegangen. Dieser von den Justificaten mit ihr abgeschlossene Vergleich sei dadurch motivirt, daß bei dem Bestehen des Testaments sie nicht allein nicht ihren Pflichttheil übrig behalten hätten, sondern daß sie mit Beziehung auf den hinterlassenen väterlichen Antheil gar nichts würden bekommen haben. Drohungen seien nicht vorgefallen; K. sei von der Justificantin hinzugezogen, ob nach vorgängiger Besprechung, sei ihre Sache. An gehöriger Aufklärung habe es ihr nicht gefehlt. Gerichtlich sei der Curator ihr nicht bestellt; das sei aber auch nach Lübschem Rechte L. I. 7 Art. 12 nicht nöthig.

Das Testament sei ungültig, denn

1) es enthalte nicht die nach Lübschem Rechte nothwendige Legirung von 8 ß 4 ₰ an diejenigen, die sich an die nächsten Erben zeugen lassen;

2) es verletze die Justificaten dermaßen an ihrem Pflichttheil, daß ihnen vom Väterlichen Nichts verbleibe.

Justificaten verlangen nicht mehr, als ihnen die Vergleichsacte darbiete. Solle aber diese entfernt werden, so machen sie auf Alles Anspruch, was ihnen auch aus anderen Gründen zukomme.

Endlich sei der Anspruch auf das Parcelenland jedenfalls unbegründet. Das Testament spreche von diesem gar nicht; die in demselben geübte Liberalität sei stricte zu interpretiren. Es komme hier nicht auf die Pertinenzqualität, sondern auf den Willen des Testators an, und dieser könne auch nach dem Localstatut § 27, da hiernach die Unzertrennbarkeit der Grundstücke nicht mehr existire, ausgeführt werden.

Nach verhandelter Sache hat der R... Magistrat am 5ten Januar v. J. erkannt:

1) daß das auf Impetriren der Ehefrau B. c. c. c. unterm 11ten Juni 1851 erlassene Inhibitorium, soweit es sich auf den Verkauf der bei dem ihr vermachten Hause in der ...straße befindlichen Parcelenländereien bezieht, für justificirt nicht zu erachten und demnach wieder aufzuheben sei;

2) daß dagegen dieses Inhibitorium, insoweit es den Verkauf des besagten Wohnhauses betrifft, annoch in Kraft zu erhalten und der Justificantin freizulassen, s. s. zu erweisen:

daß sie zur Zeit der Errichtung der erwähnten Vergleichsacte sich in einem so krankhaften Zustande befunden, daß sie sich dessen, was sie thue, nicht bewußt war;

oder:

daß sie von ihren Geschwistern in der Weise zur Unterzeichnung der Vergleichsacte gedrängt worden sei, daß sie über den Inhalt derselben mit einem Geschlechtsbeistande zu berathen außer Stande gewesen, und daß der als Curator adhibirte Bürger und Landmann K. die gedachte Acte nicht gleichzeitig mit ihr, sondern erst nachträglich unterzeichnet habe,

auf welche geführte oder nicht geführte Beweise weiteres Erkenntniß erfolgen wird.*)

*) Entscheidungsgründe des R... Magistrats:

Behufs Beurtheilung der Frage, ob das von der Justificantin impetrirte Inhibitorium als justificirt anzusehen sei oder nicht? ist nun zunächst zu untersuchen, ob der unterm 8ten Mai v. J. zwischen der Justificantin und deren Geschwistern abgeschlossene Vergleich als gültig oder ungültig zu betrachten sei?

Was die gegen die Gültigkeit dieses Vergleichs von der Justificantin angeführten oben angegebenen Momente betrifft, so wird es kaum der Bemerkung

Hiergegen hat nach vorangegangener Convention der Parteien über die Wahl des Rechtsmittels die Justificantin zeitig anhero supplicirt, während die Justificaten das ihrerseits gleichfalls ergriffene Rechtsmittel haben fallen lassen. Die Supplicantin hat sich darüber beschwert:

---

bedürfen, daß die bei derselben durch die desfällige Erklärung ihrer Geschwister erregte Furcht vor einem Processe als eine *gegründete* und mithin als eine solche, welche die Ungültigkeit der Vergleichsacte involvirte, nicht angesehen werden könne.

Was die Angabe betrifft, daß die Justificantin zur Zeit der Errichtung der gedachten Vergleichsacte so krank gewesen sei, daß sie nicht dispositionsfähig gewesen, so ergiebt sich die Richtigkeit derselben aus dem in dieser Beziehung Angeführten mit dem von den Justificaten Entgegneten zusammen gehalten keineswegs in dem Maaße, daß darauf hin und ohne weiteren Nachweis die Dispositionsunfähigkeit der Justificantin angenommen werden könnte; vielmehr wird es derselben obliegen, ihre desfällige Behauptung näher zu erweisen.

Es kann dabei zur Frage kommen, ob in dem gegenwärtigen Verfahren, welches die Justification des beantragten Inhibitorii zum Gegenstande hat, auf Beweis erkannt werden dürfe. Allein da das Inhibitorium einem Arrest nicht gleich zu achten, und da wo es sich wie hier nur um eine vorläufige Maßregel zur Erhaltung des status quo handelt, zufolge Erkenntnisses des Obergerichts,

Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 1851, St. 49, S. 358,

ein Beweisverfahren als zulässig anzusehen, so darf hinfolglich in concreto auch auf Beweis erkannt werden.

Was die fernere Anführung anlangt, daß die Justificantin keine Gelegenheit gehabt, sich mit einem Geschlechtsbeistande vorher zu berathen, so kann hierauf bei dem Widerspruch der Justificaten eben so wenig ohne Weiteres Gewicht gelegt werden. Dieser Punct wird ebenfalls mit zum Beweise zu verstellen sein, jedoch selbstverständlich nur eventuell oder alternative, weil, insofern die Justificantin den Beweis liefert, daß sie in einem sie dispositionsunfähig machenden krankhaften Zustande sich befunden, es völlig gleichgültig ist, ob sie sich mit einem Geschlechtsbeistande berathen oder nicht.

Zu leugnen ist es nicht, daß, da die Zuziehung eines Curators bei den von den Frauenspersonen vorzunehmenden gerichtlichen Geschäften den Hauptzweck hat, ihnen männlichen Rath zu verschaffen, ein Geschäft, zu welchem eine Frauensperson in dem Maaße gedrängt würde, daß ihr die Berathung mit ihrem Curator unmöglich ward, an einem wesentlichen Mangel leide.

Was endlich die Behauptungen betrifft, daß die Justificantin ohne Rechtsbeistand gewesen, jedenfalls keinen gerichtlich bestellten Curator gehabt, so wird es zunächst darauf ankommen, daß dieselbe es wahr macht, daß der Bürger K. die Vergleichsacte nicht gleichzeitig mit ihr, sondern erst nachträglich unterschrieben habe. Ist Letzteres, was von den Justificaten bestritten und von der Justificantin daher näher zu erweisen ist, wahr, so versteht es sich von selbst, daß die erwähnte Acte, soweit sie die Justificantin betrifft, ohne Bedeutung ist.

Rechtlich gleichgültig ist es dahingegen, ob der Curator ihr gerichtlich bestellt, oder ein bloß erbetener war, da das hier in Rede stehende Rechtsgeschäft nicht zu denjenigen gehört, zu deren Vornahme eine Frauensperson eines gerichtlich bestellten Curators bedarf, cfr.

Falck, Privatrecht, Bd. V, Abth. I, pag. 123 und 124.

Ein anderer von den Parteien nicht erwähnter, übrigens für die Beurtheilung der Frage wegen der Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des Vergleiches relevanter Umstand ist der, daß der abwesende Ehemann der Justificantin bei dem Abschlusse desselben überall nicht vertreten gewesen ist.

Wenn auch die Befugnisse der Frau bei längerer Abwesenheit ihres Ehemannes, wenn dieser für die Dauer derselben keine andere Verfügung getroffen hat, umfassender sein mögen, so kann doch nicht angenommen werden, daß das mandatum præsumtum der Ehefrau sich so weit erstrecke, daß sie über dem Manne inzwischen zugefallenes Vermögen zu disponiren befugt wäre. Durch den mehrerwähnten Vergleich ist aber über das Vermögen des Ehemannes der Justificantin mit verfügt, da bei der stattfindenden Gütergemeinschaft und weil bei einem speciellen in der Erbmasse befindlichen Legat der Legatar in der Regel, wenn es unbedingt ist, sofort im Augenblicke des Todes des Erblassers das Eigenthum desselben erwirbt,

Thibaut, System des Pandectenrechts, 8te Aufl., § 903,

der Ehemann der Justificantin durch das seiner Ehefrau im Testament ihres Vaters ausgesetzte Legat ein condominium an dem vermachten Hause erworben hatte. Zur Gültigkeit des dieses Legat betreffenden Vergleiches war demnach auch erforderlich, daß über den Antheil des abwesenden Ehemannes gültig disponirt werde, was indeß durch die Ehefrau nicht geschehen konnte. Es bedurfte dazu vielmehr der Zustimmung eines für den abwesenden Ehemann zu bestellenden Curators, cfr.

Falck, Privatrecht, Bd. IV, pag. 400,

und da letztere fehlt, so waren die Erben nicht berechtigt, auf Grund des in Rede stehenden Vergleichs zum Verkauf des legirten Hauses zu schreiten.

Ob das Testament, welches dieses Legat enthält, etwa ungültig, kommt vorläufig dabei so wenig als sonst hier in Betracht, da dasselbe noch nicht umgestoßen ist und die Legatarin daher einstweilen sich mit Erfolg darauf berufen kann. Jedenfalls ist es unzweifelhaft, daß, da das Testament eine Erbeinsetzung enthält und diese sich auf sämmtliche Notherben erstreckt, damit den gesetzlichen Vorschriften dahin genügt ist, daß es als zu Recht beständig angesehen werden müsse. Wenn auch durch die Deposition des Testators den Notherben ein Theil ihres Pflichttheils wirklich entzogen wäre, was keineswegs unbedinglich behauptet werden kann und aus der von den Justificaten aufgestellten Berechnung sich nicht ergiebt, weil in derselben der Werth der Par-

1) daß das . . . Inhibitorium, soweit es sich auf den Verkauf des bei dem Hause befindlichen Pareelenlandes beziehe, für justifieirt nicht erachtet, sondern wieder aufzuheben, und dasselbe nicht auch hierfür aufrecht erhalten;

2) daß für die Aufrechthaltung dieses Inhibitorii der Justifieantin überall noch irgend ein Beweis freigelassen, dasselbe nicht vielmehr nach der justifieantischen Darstellung der Entstehung der jenseits producirten Vergleichsacte und der daraus folgenden Nichtigkeit derselben für justifieirt erkannt und die Justifieaten nicht in die Kosten verurtheilt; event.

3) daß der Justifieantin die clausulirten Beweise freigelassen und nicht vielmehr den Justifieaten der Beweis zuerkannt: es sei von der Justifieantin für die Unterhandlungen mit den Justifieaten der Bürger und Landmann K. speciell als Geschlechtsbeistand erbeten, und habe derselbe dann die Vergleichsacte nach vorangegangener Berathung mit ihr, als ihr erbetener Curator, vollzogen, unter Vorbehalt des Beweises für sie: daß dem nicht so gewesen, oder daß sie sich zu der Zeit in einem durch Krankheit oder sonstige Verhältnisse herbeigeführten Zustande der Willensunfreiheit oder beschränkter Ueberlegung und Beschlußfähigkeit, mithin der Dispositionsunfähigkeit befunden, oder wie dieser Beweis oder Gegenbeweis sonst den Acten gemäß zu clausuliren; in omnem eventum

4) daß der ihr zuerkannte Vorbeweis auf die Darlegung einer gänzlichen Bewußtlosigkeit zur Zeit der Entstehung der Verzichtsacte lautet und nicht vielmehr dahin formirt worden: daß sie sich zur angegebenen Zeit in einem durch Krankheit oder sonstige Verhältnisse herbeigeführten Zustande der Willensunfreiheit oder der beschränkten Ueberlegung und Beschlußfähigkeit, mithin der Dispositionsunfähigkeit befunden;

5) daß bei der zweiten Beweisalternative ihr zugleich auch zu beweisen auferlegt, daß der Curator K. die fragliche Acte nicht gleichzeitig mit ihr, und nicht vielmehr der Beweis auf den ersten Punct der ihr vorher unmöglich gewesenen Berathung mit einem Curator beschränkt und ihr hier vorzugsweise

6) nicht die dritte Alternative zum Beweise freigelassen: es sei der als erbetener Curator genannte K. von der jetzigen Supplicantin selbst als solcher gar nicht erbeten worden.

Nachdem das judicium a quo in den Entscheidungsgründen der sententia a qua sich ex officio zu der Erklärung veranlaßt gefunden, daß mit Rücksicht auf die zwischen der Supplicantin und ihrem in Amerika befindlichen Manne bestehende Gütergemeinschaft die Supplicantin jedenfalls nicht berechtigt gewesen sei, auf die hiernach ihrem abwesenden Ehemanne zugefallene Hälfte des legirten Hauses zu verzichten, steht nunmehr, da die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Ausspruches nur eventuell für den Fall der Nichterhörung der principalen Beschwerden der Supplicantin von Relevanz ist, zur Frage: ob die supplicantischen Beschwerden für begründet zu erachten?

---

eelenländereien unrichtig und in Widerspruch mit der sonstigen Annahme der Justifieaten zu dem Legate hinzugerechnet worden ist, so würde dieser Umstand nur die Miterben zu einer Klage auf Erfüllung des Pflichttheils berechtigen.

Was nun eben diese Pareelenländereien und die Frage betrifft, ob sie als in dem Legate qu. mit begriffen zu betrachten seien, so ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß aus dem Umstande allein, daß die gedachten Ländereien eine unzertrennliche Pertinenz des legirten Hauses bilden, nicht gefolgert werden kann und darf, daß selbige der Legatarin mit vermacht seien, es kommt vielmehr auf den Willen des Testators an, und da dieser nach dem Wortlaute des Testaments lediglich darauf gerichtet gewesen ist, der Justifieantin das Haus allein zuzuwenden, dieser Wortlaut auch nach den gegen die beiden zur Errichtung des Testaments des weiland H. committirten Gerichtsmitglieder seiner Zeit gemachten Aeußerungen des Letzteren mit seiner Absicht völlig übereinstimmt, so wird es nach den bekannten Regeln der Auslegung einer letzten Willensordnung dabei sein Bewenden behalten müssen, die Justifieantin hinfolglich auch nur auf das Haus allein Anspruch machen können. Sollte auch eine Umlegung der mehrgedachten Ländereien, mithin eine Trennung derselben von dem mehrgedachten Hause nicht zugelassen werden, so würde dies insofern gleichgültig sein, als die Justifieantin sich solchen Falles den näher zu ermittelnden Werth in ihren Antheil anrechnen lassen und event. das plus den Miterben vergüten müßte.

Aus dem Bemerkten ergiebt sich, daß das hier in Rede stehende Inhibitorium, soweit es die erwähnten Ländereien betrifft, als nicht genügend begründet anzusehen und darum auch wieder aufzuheben sei. So weit es aber das fragliche Haus betrifft, ist es jedenfalls und zwar schon mit Rücksicht auf den Mangel einer Vertretung des abwesenden Ehemannes der Justifieantin bei dem betreffenden Vergleiche bis weiter noch aufrecht zu erhalten. Es ist dies aber auch deshalb nothwendig, weil es, insoweit es zur Frage steht, ob der gedachte Vergleich für die Justifieantin bindend sei, derselben vorerst freigelassen werden muß, den Beweis derjenigen Ausführungen zu liefern, welche, insoweit sie dargethan werden, als geeignet erscheinen, den Vergleich zu annulliren.

In Erwägung der vorstehend angeführten Gründe und nachdem die auf Proposition des Gerichts eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen zufolge Anzeige vom 13ten Novbr. v. J. sich zerschlagen, wird hiedurch für Recht erkannt: ꝛc. ꝛc.

In Erwägung nun, daß die von den Justificaten noch in superiori bestrittene Frage, ob das fragliche Testament des verstorbenen H. als zu Recht bestehend anzusehen sei, in dem angefochtenen Erkenntnisse bejaht, und, da die Justificaten ihren Recurs aufgegeben, die Supplicantin aber selbstverständlich diesen Theil des Erkenntnisses anerkannt hat, rechtskräftig für diesen Proceß in bejahendem Sinne entschieden ist;

in Erwägung, daß das in dem Testament enthaltene Prälegat nicht nur das libellirte Haus, sondern stillschweigend auch die unter den Parteien streitigen Parcelenländereien zum Gegenstande hat, indem die Pertinenzqualität dieser Ländereien theils auf der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des Rescripts vom 17ten Februar 1779 a. E. beruht, theils aber auch von den Parteien überall nicht bestritten ist, diese Pertinenzqualität aber, bei Beurtheilung der Frage, ob es die Absicht des Testators gewesen, das Haus allein oder zugleich auch die dazu gehörigen Ländereien zu legiren, begriffsmäßig zu dem Resultat führt, daß eben, weil der Testator die Ländereien nicht von dem Legat des Hauses ausgenommen, die Ländereien auch als Pertinenz des Hauses mit demselben stillschweigend auf die Legatarin übergehen, daß aber bei Prüfung jener Frage von den etwanigen, von den Commissionsmitgliedern dem Untergerichte gemachten Privatmittheilungen über die ihnen angeblich vom Testator bei Errichtung des Testaments gemachten beiläufigen Aeußerungen nach bekannten Proceßgrundsätzen ex officio kein Gebrauch gemacht werden kann;

in fernerer Erwägung, daß dem auf das Testament gestützten Einspruch der Justificantin die Einrede des urkundlichen Verzichts entgegen gestellt ist; daß aber die Justificantin die hiergegen opponirte Replik der Ungültigkeit dieses Verzichts auf die Behauptung gestützt hat, daß sie denselben ohne Beistand eines gerichtlich bestellten Curators geleistet habe, und daß, da die letztere Thatsache unter den Parteien in concessis beruht, die endliche Entscheidung über den Fortbestand des ausgebrachten Inhibitoriums nur noch von der Beantwortung der Rechtsfrage abhängt, ob zur Rechtsbeständigkeit des fraglichen Verzichts die Hinzuziehung eines erbetenen Curators ausreichte, oder ob zu demselben der Beistand eines gerichtlich bestellten Curators erforderlich gewesen wäre;

in Erwägung aber, daß, wenn gleich die Praxis der neueren Zeit die Nothwendigkeit der Zuziehung gerichtlich bestellter Curatoren zu den Rechtsgeschäften der Frauen nicht in dem Maße als Regel anerkennt, als die ältere Zeit,*) dennoch in Fällen der vorliegenden Art auch jetzt noch die gesetzliche Nothwendigkeit des Beistandes gerichtlich bestellter Curatoren nach Vorschrift des

Lübschen Rechts I. 7 Art. 12, I. 9 Art. 4, I. 10 Art. 1, III. 6 Art. 13

als geltend zu betrachten und in Anwendung zu bringen ist, indem die Geschäfte, welche die Frauen nach den zuletzt angeführten drei Gesetzstellen, „nicht ohne ihrer Vormünder Vollwort vornehmen dürfen", keineswegs von der Erheblichkeit sind, als der hier zur Frage stehende Verzicht auf einen Gegenstand zum Werth von mindestens 4800 ℔, indem ferner aus dem gesetzlichen Zusammenhange hervorgeht, daß das hier gedachte „Vollwort der Vormünder" gleichbedeutend ist mit dem a. a. O. lib. I. tit. 7 art. 12 ausdrücklich vorgeschriebenen Beistand gerichtlich bestellter Vormünder für Wittwen, und indem die gegenwärtig mit einem gerichtlich bestellten Curator versehene, mit unmündigen Kindern in N. zurückgebliebene Justificantin mit Rücksicht auf die actenmäßig seit Jahren bestandene Abwesenheit und Verschollenheit ihres Ehemannes nach Analogie der nach dem zuletzt erwähnten Gesetze eines gerichtlich bestellten Curators bedürfender Wittwen zu beurtheilen ist;

in Erwägung, daß aus vorstehenden Gründen die beiden Hauptbeschwerden der Justificantin, jetzigen Supplicantin, sich als begründet darstellen, daher eine Prüfung der eventuellen Beschwerde überflüssig ist,

wird auf die unterm 20sten Februar v. J. hieselbst eingegangene vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des N... Magistrats vom 5ten Januar 1852 dahin abzuändern:

daß das von der Ehefrau B. c. c. c. impetrirte, am 11ten Juni 1851 erlassene Inhibitorium gegen den Verkauf des ihr von dem verstorbenen H. vermachten Hauses in der ... straße für justificirt zu erachten, das Inhibitorium daher in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Unter Compensation sämmtlicher Kosten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten März 1853.

---

*) cfr. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Thl. V, S. 123.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

51. Stück. Den 1. August 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath **Nickels**. — *Gedruckt bei* **Augustin** *in Glückstadt.*

Gesetzgebung.

I.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 13.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 14.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 15.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 16.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§ 17.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchem Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§ 18.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§ 46), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§ 19.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§ 20.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen

Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§ 21.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§ 20) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. **Annahme (Acceptation).**

§ 22.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 23.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§ 24.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§ 25.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§ 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domicilat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

1. Betr. das Manifestcomtoir in Altona.

Nachdem die Altonaer Fabrikcontrole eingezogen ist, werden die von derselben in Folge Verfügung des vormaligen General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums besorgten Nebengeschäfte, namentlich die Beglaubigung:

1) der Ladungsdocumente der von der Stadt Altona nach zollpflichtigen Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmten Schiffer,

2) der zufolge des § 9 Abschnitt 1 des Regulativs über die Verhältnisse des Brunshauser Zolles (Beilage 3 zum Patent vom 6ten November 1844) dem Königlich Hannoverschen Zollcomtoir in Hamburg zuzustellenden Verzeichnisse über die in der Elbe-Auffahrt die Brunshauser Zolllinie passirten, zu Altona gelöschten Schiffsladungen, und

3) der Manifeste von Elbschiffern, welche mit Gütern nach der Oberelbe gehen (§ 32 Abschnitt 6 der Elbschifffahrts-Additionalacte vom 13ten April 1844),

in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 6ten Juni d. J., vom 1sten d. M. an und bisweiter von einer eigenen Behörde beschafft, welche den Amtstitel „Königliches Manifestcomtoir in Altona" führt.

---

2. Betr. die Aufhebung der in der Zeit vom 24sten März 1848 bis 15ten April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife.

Die in der Zeit vom 24sten März 1848 bis 15ten April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife sind aufgehoben.

---

3. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

Besen. Ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh und andere ähnliche Besen, welche zu den gewöhnlichen Haide- und Reiserbesen nicht hingerechnet werden können, auch nicht unter die Tarifposition Bürstenbinderarbeit fallen, sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Broderien. Der zweite Abschnitt dieses Tarifsatzes, nämlich „Broderien zu anderem Gebrauch als zu Kleidungsstücken 1 ℔ 1 Rbthlr.", findet Anwendung sowohl auf Broderien, welche erst nach erfolgter Verbindung mit anderen Materialien in Gebrauch genommen werden, als auch auf solche Gegenstände aus verschiedenen Materialien, die ihrem Hauptbestandtheile nach aus Broderie bestehen und ihrer Beschaffenheit nach nicht richtiger unter andere Tarifsätze, z. B. für Galanteriewaaren, subsumirt werden können.

Buntfutterarbeit. Waltirtes Futter zu Hüten und Mützen, bekleidet mit Seidenzeug oder gepreßtem Schirting, ist wie Buntfutterarbeit mit 32 Rbß. das Pfund zu verzollen.

Entwässerungs- oder s. g. Drains-Röhre von Thon wie Wasserleitungsröhre von Thon 100 ℔ 24 Rbß.

Eicheln, gebrannte, in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande, fallen unter den Zollsatz für Caffeesurrogate, 100 ℔ 4 Rbth. 16 ß.

Eisen. Zugmesser oder Zugeisen, imgleichen Zaunscheeren, wie grober Eisenkram.

— Verzinnte eiserne Löffel wie feinerer Eisenkram.

Eisen.

— Feuerungskasten von schwarzem Eisenblech,
  — ohne Farbe, Lack oder Firniß wie grober Eisenkram.
  — gemahlt, lackirt oder gefirnißt wie feinerer Eisenkram.
    (Ein ordinairer schwarzer Farbenanstrich, womit Steinkohlenbehälter und dergleichen zur Verhütung des Rostes versehen zu werden pflegen, bewirkt jedoch die Anwendung des höheren Satzes nicht.)

— Salzsaures Eisen wie nicht speciell tarifirte chemische Präparate.

Essig. Holzessig ist mit Holzsäure nicht identisch und wie „aller anderer Essig" mit 3 Rbth. 72 ß. pr. Oxhoft zu 30 Viertel zu verzollen.

Farben. Baryth oder Schwererde ist wie gröbere Malerfarben mit 64 Rbß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

— Holzkohlenschwarz (pulverisirte Holzkohlen) unterliegt demselben Zollsatz.

Felle und Häute. Sämischgares Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder, 100 ℔ 8 Rbth. 32 ß.

— Gepreßtes, zu Bücher-Umschlägen bestimmtes Leder ist wie „mit Figuren verziertes Leder", 100 ℔ 25 Rbthlr., zu verzollen.

Graupen aller Art, also auch Perlgraupen, imgleichen Gries, sind wie Grütze nach dem Patent vom 9ten December 1846 zu verzollen; in den Verzollungsangaben ist daher aufzugeben, ob selbige aus Weizen oder anderen Kornarten verfertigt sind.

Grevenkuchen (ein Ueberbleibsel vom Robben- und Wallfischspeck, woraus Thran gebrannt worden) sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Holz. Die den Commerzirenden rücksichtlich der in ganzen Schiffsladungen eingehenden Holzwaaren freigelassene Wahl der Verzollung nach dem Ergebniß der Aufmessung ist durch die Aufgabe des Längenmaaßes in den Verzollungsangaben bedingt.

— Pantoffelhölzer ohne Beschlag wie grobe Zimmermannsarbeit, 100 ℔ 24 Rbß.

— Hölzerne Sattelbäume wie Tischlerarbeit.

— Hölzerne Schusterleisten ebenfalls.

— Alte leere Cigarrenkisten ebenfalls.

Hydrocarbures (eine Gasflüssigkeit ohne Zusatz von Spiritus) ist wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Kienruß. Wenn Kienruß in Fustagen und Kisten ohne innere Emballage, oder in Papier-Cardusen mit oder ohne äußere Emballage, als Körbe rc., eingeht, sind die betreffenden Bestimmungen der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 zur Richtschnur zu nehmen.

Kindertaschen, unbrodirte, aus Zeug, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Litze oder Band versehen sind, wie das Hauptmaterial zu verzollen, und wenn sie genäht sind, mit 50 pCt. Zuschlag. Aus verschiedenen Materialien zusammengesetzte Kindertaschen (mit Schloß ꝛc.) wie Galanteriewaaren.

Kleidungsstücke, unbrodirte, oder Theile dazu, für Herren oder Damen, versehen mit Besatz von Posamentirarbeit, Sammt, Band und dergleichen, sind wie das Hauptmaterial, aus dem sie bestehen, mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen, zu verzollen.

Knöpfe aus Agat wie Galanteriewaaren.

— aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse wie „alle andere Glaswaaren" 100 ℔ 7 Rthlr. 28 ß.

Leinen. Bei der Verzollung von Drillich kommt die Zahl der Drähte nicht in Betracht; es ist demnach grober ungebleichter Drillich zu Säcken mit 1 Rbth. 4 ß., anderer ungebleichter Drillich mit 6 Rbth. 24 ß. und gebleichter Drillich mit 15 Rbth. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Magnetohrenstähle sind wie Eisenkram zu behandeln.

Matratzen. Baumwollene Bettmatratzen (Oberdecken) gefüllt mit Baumwolle, Wolle oder Watten, sind wie der zum Ueberzug verwendete Stoff zu verzollen, jedoch mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen und ohne eine Vergütung für die Füllung; es sei denn, daß selbige vor dem Wägen herausgenommen wird, welchenfalls jeder Theil für sich zu verzollen und der Zuschlag nur von dem Gewicht des Ueberzugs zu berechnen ist.

Nadeln mit Glasköpfen sind wie „alle andere Nadeln" mit 16 Rbth. 64 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Nägel. Unter den Nägeln von Kupfer oder Messing, welche nach dem Patent vom 9ten Juni 1847 mit 2 Rbth. 80 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen, sind nur Spiker und andere große Nägel zu verstehen; kleinere Nägel, z. B. die sogenannten Tapetennägel, imgleichen Stifte, von Kupfer oder Messing, mit oder ohne Eisenstifte, sind dagegen, je nachdem der Kopf unpolirt, polirt oder bronzirt ꝛc. ist, resp. mit 8 Rbth. 32 ß., 16 Rbth. 64 ß. und 33 Rbth. 32 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Obstwein, zubereitet mit Wein, ist wie Wein, mit Branntwein wie Branntwein aus Trauben zu verzollen; ist aber eine richtige Ermittelung des Stärkegehalts in Folge vorhandenen Zusatzes von Zucker und anderen Gegenständen nicht thunlich, geschieht die Verzollung nach dem Tarifsatz für Liqueure.

Oel. Baumöl in Blechflaschen ist mit 8 Rbth. 32 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Papier. Geleimtes Druckpapier unterliegt dem Tarifsatz für „alle Arten von weißem geleimten Papier überhaupt", 100 ℔ 4 Rbth. 16 ß.

Putzsachen. Dem Tarifsatz für Putzsachen, 1 ℔ 3 Rbth. 32 ß., unterliegen:

1) Abgepaßte, zur Kleidung bestimmte, genähte und ungenähte Sachen aus Blonden, Flor, Tüll, Bobinett, Bobinettstreifen oder Spitzen und dergleichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nur ein einzelner oder mehrere dieser Bestandtheile verwendet worden, z. B. Hauben, Kragen, Halskräusen, Manschetten u. dergl.
2) Handbrodirte oder mit Perlen gestickte, zu Kleidungsstücken abgepaßte, genähte und ungenähte Sachen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Putzbesatz versehen sind oder nicht.
3) Maschinenbrodirte Kleidungsstücke oder abgepaßte Theile dazu, wenn dieselben mit solchem Besatz versehen sind, welcher ihnen den Character von Putzsachen giebt.
4) Damenhüte aller Art, mit und ohne Besatz, mit Ausnahme von Damenhüten ohne Besatz, welche entweder aus Papier oder Papiermaché, oder Filz, oder ganz aus Span, Bast oder Stroh verfertigt sind, wobei bemerkt wird, daß Strohblumen als Besatz nicht angesehen werden.

Rheumatismusableiter (galvanische Gichtketten) sind dem Tarifsatz für physikalische Instrumente, das Pfund 20 Rbß., zu unterziehen.

Salz. Sogenanntes Pfannensalz ist wie „alles andere Salz" zu verzollen.

Für Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten sind nur 16 pCt. Tara zu vergüten; doch ist es den Clarirenden gestattet, die äußere Fustage oder Kiste vor der Zollwägung abzunehmen.

Spielzeug aller Art, ohne Unterschied des Materials, woraus dasselbe verfertigt, ist mit 8 Rbth. 32 ß. für 100 ℔ zu verzollen; selbstverständlich sind jedoch s. g. Nippsachen nicht hierher zu rechnen.

Spitzen von Wolle wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle, 1 ℔ 1 Rbth. 24 ß.

Streichriemen von Holz und Leder, ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemerarbeit ohne Beschlag, 100 ℔ 16 Rbth. 64 ß.

Webeblätter sind wie Theile zu Maschinen mit 1 Rbth. 4 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Wollene Westenzeuge mit s. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken von Seide sind wie „mit Seide

gemischte Wollenwaaren", 1 Rbth. 48 ß. das Pfund, zu verzollen.

Zucker. Bei der Einfuhr von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung ist das Gewicht des Umschlagpapiers und Bindfadens durch Probewägung zu ermitteln und darnach die Tara zu vergüten.

— Für Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken sind 2 pCt., in doppelten 4 pCt. Tara zu berechnen, insofern nicht eine specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt wird.

Zündsteine aus Harz und anderen gröberen brennbaren Stoffen sind wie gemeines Harz mit 24 ß. pr. 100 ℔ zu verzollen.

Tara für Seronen. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß unter der Benennung „Seronen" Emballagen der verschiedensten Art im Handel vorkommen, für welche die bei einzelnen Artikeln im Einfuhrzolltarif festgesetzte Tara für Seronen nicht zutreffend ist, so ist das Nettogewicht der in „Seronen" eingehenden Waaren stets durch Untersuchung zu ermitteln.

Tara für doppelte Emballagen. In den Fällen, wo der Tarif für in doppelter Emballage eingehende Waaren besondere Tara für die doppelte Emballage bestimmt, ist es — abgesehen von der in Bezug auf Cigarren zugelassenen Ausnahme (cfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 2te Abtheilung Nr. 2) — nicht gestattet, die äußere Emballage vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewicht des Verschlags mit der inneren Emballage Tara zu berechnen, unter Anwendung der für Waaren in einfacher Emballage gegebenen Tarabestimmungen; vielmehr ist es, wenn nach Maßgabe der Vorschrift der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 Abschnitt 4 eine Abweichung von der tarifmäßigen Tara eintreten soll, erforderlich, beide Emballagen von der Waare abzunehmen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 14ten Juli 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Entscheidungen.

Ueber das Recht der Wassermühlen zur Aufstauung des Wassers.

In Sachen des Hufners Johann Jochim Hilbert in Langwedel, Klägers, wider das adelige Kloster Itzehoe, Beklagten, wegen unberechtigter Stauung der Ohlendieksau,

hat Kläger vortragen lassen: Am nördlichen Ende des Klosters Langwedel befinde sich eine klösterliche Wassermühle, welche das Kloster verpachte; die Ohlendieksaue, von welcher diese Mühle getrieben werde, fließe durch eine Niederung, welche der Müller alljährlich von Michaelis bis Ende Mai unter Wasser halte.*) Das Kloster habe den Müller zur Aufstauung des Wassers ermächtiget, auch im Jahre 1836 ein Staumaaß errichtet, wogegen jedoch die Langwedeler protestirt und in Folge dessen einen Vergleich mit dem damaligen Verbitter beredet hätten, durch welchen ihren Beschwerden abgeholfen worden, indem dadurch die Stauung der Aue über ihre Ufer hinaus beseitigt sei. Von diesem Vergleiche sei aber, da ein anderer Verbitter an die Stelle des früheren gekommen, das Kloster wieder zurückgetreten. In der erwähnten Niederung besitze der Kläger eigenthümlich vier Wiesen: den Wiesenhoff, die Breitenwiese, die Wurmblirwiese und die Steinbecksewiese, von welchen die beiden ersteren ganz, die letzteren theilweise und die Wurmblirwiese (wie replicando berichtigt worden) wenn der Müller das Staumaaß überschreite, unter Wasser gesetzt und diesen Ländereien große Nachtheile und Schäden zugefügt würden. Diese Ueberstauung, deren Titel Kläger gänzlich in Abrede ziehe, sei ein Eingriff in des Klägers Eigenthumsrecht, und völlig überflüssig, da die Aue genug Wasser zum Bedarf der Zwangsmühle, zu der nur etwa 15 Pflüge mit 5—600 Bewohnern zwangspflichtig seien und mit welcher eine Windmühle in Verbindung stehe, hergebe. Kläger bittet:

für Recht zu erkennen:

daß das beklagte Kloster Itzehoe sich jeder Ueberstauung der dem Kläger eigenthümlich gehörenden, in der Langwedeler Feldmark in der Niederung der Ohlendieksaue liegenden, Wiesen Wiesenhof, Breitenwiese, Wurmblirwiese und Steinbeckswiese durch das Aufstauen jener Aue bei rechtlicher Ahndung sich zu enthalten habe; unter Erstattung der Kosten dieses Processes.

*) Nach einer Urkunde in Noodt, Beiträge, p. 311, hat Iwan Reventlo im Jahre 1376 zehn Hufen in Langwedel (den größten Theil der jetzigen Dorfschaft) als Mitgabe seiner Tochter dem Kloster überlassen, „mit Watern, Beeken und Waterlope."

Dieser Klage hat das beklagte Kloster zuvörderst die Einrede der unbegründeten Klage opponirt. Den Wassermühlen stehe das Recht der Aufstauung des Wassers zu, ohne Rücksicht darauf, ob die Privatländereien dadurch beschädigt würden. Die Langwedeler Wassermühle sei eine unterschlächtige und bedürfe daher eine Menge Wasser; es würde daher die Mühle gar nicht gehen können, wenn der Kläger mit seinem petito durchdringe. Kläger habe behauptet, daß der Langwedeler Müller über das Bedürfniß der Mühle hinaus aufstaue; allein diese Behauptung sei zu allgemein und nicht geeignet, das Klagpetitum zu begründen; auf die Existenz einer Windmühle komme es gar nicht an und eben so wenig auf den Umfang des Zwangsdistricts, da das Kloster unstreitig das Recht habe, die Mühle auch anderweitig zu gebrauchen, wie denn auch der Mühlenpächter zur Höckerei, Krügerei und zum Branntweinbrennen concessionirt sei und einen nicht unbedeutenden Mehlhandel treibe. Hiezu komme, daß der Kläger gar nicht behaupte, daß er und seine Vorweser einen andern Zustand der qu. Wiesen gekannt hätten, sondern daß Kläger selbst anführe: daß der Müller die Wiesen alljährlich überstaut halte; es sei also gar kein Klaggrund vorhanden.

Das Kloster läugnet, daß den klägerischen Wiesen durch die Ueberstauung Schaden zugefügt werde, daß die Mühlenaue ohne Stauung zum Betriebe der Mühle genüge und daß die Aue über den Bedarf der Mühle gestauet werde. Ein Protest der Langwedeler sei nicht vorgekommen, ein Vergleich nicht abgeschlossen.

Unter Wiederholung der Einrede der unbegründeten Klage als einer einfach peremtorischen hat das Kloster sodann die Einrede der Anerkennung und des Vergleiches opponirt, weil der Vater des Klägers, der Zeit klösterlicher Vogt in Langwedel, als das Stauzeichen vom Kloster gesetzt sei, erklärt habe: daß das Kloster im Allgemeinen das Stauungsrecht habe und den Eingesessenen, welche mit der Höhe des Stauzeichens nicht zufrieden gewesen, gesagt habe, daß sie sich beruhigen möchten.

Endlich ist die Einrede der ordentlichen und außerordentlichen Verjährung und der Immemorialpräscription opponirt und gebeten,

> daß das beklagte Kloster ab impetitione des Klägers unter Genießung der Kosten pure zu entbinden.

Replicando ist unter Anderm bemerkt worden, daß die übrigens in Abrede gestellte Verjährung durch die in der Klage hinsichtlich des Protestes angeführten Vorgänge unterbrochen sei.

Nachdem coram protocollo annoch duplicirt worden, steht nunmehr zur Frage: ob die angestellte Klage begründet und event. durch Einreden elidirt sei?

In Erwägung nun, daß die vorliegende Klage nicht dahin gerichtet ist, daß das Stauen der Wassermühle zu Langwedel ganz unterbleibe, sondern von dem Kläger lediglich beabsichtigt wird, das Ueberstauen der ihm gehörigen Wiesen zu verhindern;

in weiterer Erwägung, daß wenn auch einer vorhandenen Wassermühle das Recht der Aufstauung des zum Mühlenbetriebe erforderlichen Wassers nicht gänzlich abgesprochen werden kann, dennoch jeder Eigenthümer bekannten Rechten nach die ungerechten Eingriffe Dritter in sein freies oder unbeschränktes Eigenthum abzuwehren berechtigt ist, auch die Befugniß, durch Stauungen des Mühlenwassers Ueberschwemmungen zum Schaden der anliegenden Ländereien zu bewirken, an und für sich nicht in dem Rechte des Mühlenbetriebes enthalten ist, *) der Kläger ferner ausdrücklich die Behauptung aufgestellt hat, daß der klösterliche Müller zu Langwedel das Wasser über den Bedarf der Mühle aufstaue, die Klage mithin begründet ist, wenn der Kläger den Beweis beibringt, daß, wenn seine Wiesen unter Wasser gesetzt worden, dies unnöthiger Weise geschieht, wobei indessen der zur Befriedigung der Zwangsgäste erforderliche Mühlenbetrieb nicht den alleinigen Maßstab abgeben kann, weil dem beklagten Kloster unstreitig das Recht zusteht, die ihm eigenthümlich zustehende Mühle zum Mahlen überhaupt zu gebrauchen;

in fernerer Erwägung, daß der Kläger nicht verbunden ist, pro fundanda intentione den Beweis des Betrages des seinen Wiesen durch Ueberstauung zugefügten Schadens beizubringen, da es einestheils keines besonderen Beweises bedarf, daß Wiesengründe durch eine so lange Ueberschwemmung Schaden leiden, anderntheils auch nicht auf Schadenersatz geklagt worden ist;

in Erwägung sodann, die Einrede der Anerkennung und des Vergleiches anlangend, daß diese Einrede durch die von dem beklagten Kloster angeführten factischen Umstände nicht begründet werden kann, weil nicht behauptet ist, daß der Vater und Vorbesitzer des Klägers in seiner Qualität als Besitzer der Wiesen mit dem Kloster sich vereinbart habe, sondern lediglich, daß er in seiner Qualität als klösterlicher Official in Langwedel bei der Setzung eines Stauzeichens thätig gewesen ist;

in weiterer Erwägung, die Einrede der ordentlichen und außerordentlichen Verjährung und der Immemorialpräscription betreffend, daß die replicando behauptete Unterbrechung der Verjährung nicht begründet ist, weil einerseits ein einfacher Protest nicht geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen,

*) cfr. Runde, deutsches Privatrecht, § 104. Danz, Commentar, Bd. 1, S. 416. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, 6te Ausgabe, Theil 1, §§ 238. 239. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 8ter Jahrg., S. 63.

l. 13 D. pro emt.,
l. 2 § 1 C. de annali exceptione,
und weil andererseits aus dem nicht zur Ausführung gekommenen Vergleiche mit den Langwedeler Eingesessenen nicht hervorgeht, daß der Kläger durch diesen mit den Eingesessenen eingegangenen Transact in den Quasibesitz der Befreiung seiner Wiesen von der Ueberstauung gelangt sei, mithin weder von einer **interruptio civilis vel naturalis** der angeblichen Verjährung die Rede sein kann; und

in endlicher Erwägung, daß die der Einrede der Verjährung und Immemorialpräscription zum Grunde gelegten Facta geläugnet worden, mithin dem beklagten Kloster ein desfallsiger Beweis freizulassen ist;

wird, auf eingelegte Recesse und angehörte mündliche Vorträge, von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

> Könnte und würde Kläger, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art und Ordnung nach binnen Ordnungsfrist darthun und erweisen, daß die Ueberstauung seiner Wiesen, namentlich des Wiesenhofes, der Breitenwiese und der Steinbeckswiese, zum Betriebe der Langwedeler Wassermühle nicht erforderlich sei, und könnte und würde das beklagte Kloster unter gleichen Vorbehalten nach dem geführten Hauptbeweise binnen Ordnungsfrist darthun und erweisen, daß die Ueberstauung der genannten klägerischen Wiesen alljährlich aufgestaut und ununterbrochen während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen oder von 40 Jahren oder seit unvordenklicher Zeit geschehen, so würde nach solchen geführten oder nicht geführten **resp.** Beweisen und Gegenbeweisen sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 23sten April 1852.

Die Appellation beider Parteien an das Königliche Oberappellationsgericht hatte das nachstehende Erkenntniß zur Folge:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Hufners Johann Jochim Hilbert in Langwedel, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider das Kloster Itzehoe, Beklagten, Appellaten und Appellanten, wegen Stauung der Ohlendieksaue, jetzt die beiderseitige Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 23sten April 1852 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Klägers an das beklagte Kloster, sowie der Gegenerklärung des Letzteren an den Ersteren,

in Erwägung, daß unbestritten ist, daß in der von der Ohlendieksaue durchströmten Niederung dem Kläger vier, der Wiesenhof, die Breitenwiese, die Steinbeckswiese und die Wurmblickswiese genannten Wiesenstücke gehören, und daß wenigstens die drei ersten dieser Wiesen durch die vom Mühlenpächter des Klosters seinem Pachtcontracte zufolge zum Besten der Zwangswassermühle in Langwedel vorgenommenen Stauungen der besagten Aue überschwemmt und unter Wasser gesetzt werden sind;

in Erwägung, daß eine solche Ueberstauung fremden Landes, insoferne kein besonderer Rechtstitel dafür vorhanden ist, einen Eingriff ins Eigenthum enthält, den der Eigenthümer nicht zu dulden braucht, ohne erst den Beweis eines dadurch erlittenen Schadens führen zu müssen;

in Erwägung, daß sich aus dem Zweck einer Zwangsmühle, das Mahlbedürfniß ihrer Zwangsgäste zu befriedigen, die fragliche Stauungsbefugniß nicht herleiten läßt, weil die Verpflichtung der Zwangsmüller zur Befriedigung ihrer Mahlgäste keine unbedingte ist, sondern nur in so weit Statt findet, als dieselbe auf rechtliche Weise erfüllt werden kann und den Müllern die Mittel dafür zu Gebote stehen, und weil auch zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken eine Beeinträchtigung des Privateigenthums nur gegen Entschädigung und nur unter Beobachtung der für die Expropriation gegebenen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist;

in Erwägung, daß die Befugniß zur Ueberstauung fremder Ländereien eben so wenig aus dem Umstande gefolgert werden kann, daß das Mahlen kein freies Gewerbe, und insonderheit die Anlegung von Zwangsmühlen der Landesherrschaft, den Besitzern adeliger Güter und den Klöstern vorbehalten ist, indem die Beschränkung eines Rechts auf gewisse gesetzlich bestimmte oder besonders concessionirte Subjecte dasselbe nicht den allgemeinen, für die Ausübung der Rechte geltenden, Regeln entzieht;

in Erwägung, daß mithin die Negatorienklage des Klägers wegen Ueberstauung seiner vorgedachten Wiesen als begründet erscheint, und dem Kläger nicht obliegt, das Stauen über den Bedarf der Langwedeler Mühle hinaus darzuthun, es vielmehr lediglich auf die der Klage entgegengesetzten Einreden ankommt; und

in endlicher Erwägung, daß zwar die Einrede der Anerkennung des fraglichen Stauungsrechts von Seiten des Vaters und Vorbesitzers des Klägers mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntniß vorangestellten Entscheidungsgründe zu verwerfen ist, daß

es dagegen in Ansehung der Einrede des Erwerbs jenes Rechts durch Verjährung für genügend erachtet werden muß, wenn bewiesen wird, daß in einem Zeitraum von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor dem Anfang des gegenwärtigen Rechtsstreits der jedesmalige Mühlenpächter je nach dem Bedürfniß der Mühle die klägerischen Wiesen bestaut, und daferne solches zuweilen unterblieben sein sollte, dies blos in dem Belieben des Müllers seinen Grund gehabt habe, da keine Veranlassung vorliegt, hier, bei der Anwendbarkeit der ordentlichen Servitutenersitzung, auch auf die außerordentliche Ersitzung und die unvordenkliche Verjährung Rücksicht zu nehmen, da ferner eine andere Unterbrechung der Ausübung, als welche im Wesen einer servitus discontinua liegt, vom Kläger hätte behauptet werden müssen, um überall in Betracht zu kommen, eine derartige Behauptung jedoch in der Bezugnahme des Klägers auf die Verhandlungen bei Gelegenheit der Setzung eines Staupfahls im Jahre 1836 und den damals angeblich von mehreren Langwedeler Eingesessenen erfolgten Widerspruch gegen das Stauen, nicht gefunden werden kann, und da endlich bloße Störungen im Besitz, ohne Entsetzung aus demselben, so wenig beim Quasibesitz eines Rechts, als beim Sachenbesitz, die Verjährung hindern und ausschließen,

hiemit, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, für Recht erkannt:

Könnte und würde das beklagte Kloster binnen Ordnungsfrist, vorbehältlich des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß die Ueberstauung der Wiesen des Klägers, namentlich des Wiesenhofes, der Breitenwiese und der Steinbecksweise, während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor Anstellung der Klage je nach dem Bedürfniß der fraglichen Mühle beliebig geschehen sei;

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und unter Zurückverweisung der Sache an die vorige Instanz zum weiteren Verfahren, erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 3ten März 1853.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 25ste Stück.)

III. Obergericht.

Montag den 15ten August.

1. **Terminus ad de- et contradeducendum** in Sachen der Kaufleute Wölber & Albrecht in Hamburg, wider H. Engelbrecht in Elmshorn, in peto. debiti 373 ℔ 8½ ß.

Eodem.

2. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weiland Landsassen Matthias Wilhelm Schwerdtfeger auf Kniphagen.

Dienstag den 16ten August.

3. Das Holsteinische Oberfachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Zollverwalter Behrens in Owerkathen, fiscalisch Angeklagten, in peto Dienstvergehen, s. w. d. a.

Donnerstag den 18ten August.

4. Der Hofbesitzer Stahl in Bockfee, Kläger, wider den Förster Harkensee zu Reinbeck, Beklagten, in peto. deb. 50 ℘ Cour. cum usur.

Montag den 22sten August.

5. Metta Peters in Elmshorn c. cur., Klägerin und Deducentin, modo Appellantin, wider den Eingesessenen Diedrich daselbst, Beklagten und Deducten, modo Appellaten. in peto. imprægnat., hinc aliment. partus s. w. d. a., modo appellat.

Eodem.

6. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, mand. noie. des Kaufmanns F. J. Falck in Altona, Kläger, wider den Hausvogt Thode zu Kellinghusen, Beklagten, in peto. deb. 56 ℔ 14 ß.

Donnerstag den 25sten August.

7. Der Kaufmann A. A. Ramlau, in Firma W. Wistinghausen, in Kiel, Kläger, wider den Besitzer des Kanzeleiguts Kuhlen, Lantz, Beklagten, in peto. deb. 190 ℔ 12 ß.

Eodem.

8. Die Wittwe M. E. Boy, geb. Pump, in Hamburg. cum cur., Klägerin, wider den Dr. med. Cruse in Ahrensburg, Beklagten, in peto. deb. für empfangene Weine.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

32. Stück. Den 8. August 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

§ 26.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten, am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§ 27.

Der Remittent sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§ 28.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu nehmen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:
1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels angerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§ 30.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:
1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§§ 26—29).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. **Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.**

1. Zahlungstag.

§ 31.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§ 32.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§ 33.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34.

Respittage finden nicht statt.

§ 35.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in Unserem Herzogthum Holstein zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

§ 37.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§ 38.

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserem Herzogthum Holstein keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze, oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten, Geldcours, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht statfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann. Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben an der Hamburger Bank zu bezahlen.

§ 39.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§ 40.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu bezahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann er nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Bei einem in Altona in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§ 41.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§ 42.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung stattgehabten Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§ 43.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§ 44.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§ 45.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im § 44 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§ 46.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenden Berichts zu berechnenden, Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§ 47.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§ 48.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§ 49.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des we-

gen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§ 50.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 51.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch einen Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§ 52.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des § 51 zur Anwendung.

§ 53.

Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen außerhalb Unseres Herzogthums Holstein belegenen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger, Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§ 55.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 56.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Ministerial-Rescript, betr. einen Mißbrauch bei Führung der Taufregister,

vom 27sten Juni 1853.

In Veranlassung des .... hieselbst eingegangenen Berichts ...., betreffend einen eingeschlichenen Mißbrauch bei Führung der Taufregister, wird das Kirchenvisitatorium der Probstei .... ersucht, rücksichtlich der von dem Pastor .... vorgenommenen Eintragung des Sohnes der Ehefrau des .... (als unehelichen Kindes) in das .... Taufregister, dem gedachten Geistlichen zu eröffnen, wie die in einer bestehenden Ehe geborenen Kinder, lediglich unter Angabe der ehelichen Eltern, mithin als eheliche Kinder in das Taufregister einzutragen sind, ohne daß etwa entgegenstehende Angaben der Mutter oder dritter Personen weiter dabei zu berücksichtigen, sofern nicht, nachdem zuvor auf Antrag des Ehemannes eine gerichtliche Entscheidung darüber erwirkt worden, daß das betreffende, während der Dauer der Ehe geborene, Kind ungeachtet der für die eheliche Geburt desselben sprechenden Rechtspräsumtion doch als ein Außereheliches anzusehen, eine Abänderung der früheren Eintragung

in das Taufregister oder die Hinzufügung einer näheren Bemerkung von der beikommenden Obrigkeit verfügt wird.....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juni 1853.

Entscheidungen.

Ueber die Natur des Einkindschaftsvertrages.

In Sachen der Wittwe Maria Elisabeth Kroß, geb. Anholt, zu Wandsbeck c. cur., Klägerin, wider den Dr. med. Carl Heinr. Westphal zu St. Georg, als Testamentsvollstrecker des weil. Dr. med. & chir. Christian Carl Friedrich Westphal, in Wandsbeck, Beklagten, in pcto. Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen weil. C. C. F. Westphal in Wandsbeck und Anerkennung des vertragsmäßigen Erbrechts der Klägerin, ferner Theilung des mütterlichen Nachlasses und Auskehrung einer Aussteuer s. w. d. a.;

ergeben die Acten: Die Mutter der Klägerin Margaretha Anholt, geb. Rohde, ist mit dem Dr. med. C. C. F. Westphal zur zweiten Ehe geschritten; die Vormünder der einzigen Tochter der Wittwe Anholt, der jetzigen Klägerin, haben am 9ten Juni 1789 eine gerichtlich vollzogene Einkindschaftsacte errichtet, in welcher der verstorbene Dr. C. C. F. Westphal, als damaliger Bräutigam sich verpflichtet hat, die Maria Elisabeth Anholt, die Klägerin, zu seinem eigenen Kinde anzunehmen, dergestalt, daß dieselbe, wenn er in der künftigen Ehe Kinder erzeuge, mit diesen zugleich ihn beerben und zwischen den leiblichen und jetzt angenommenen Kindern kein Unterschied stattfinden solle; würde er aber in künftiger Ehe nicht beerbt werden, das angenommene Kind seine alleinige Erbin sein solle, welchem er auch im Falle einer Verheirathung eine anständige Aussteuer geben wolle.

Der Dr. Westphal ist dagegen in den Besitz des Nachlasses des verstorbenen Anholt gesetzt worden.

Aus dieser Ehe des verstorbenen Dr. C. C. F. Westphal mit der Margaretha Anholt, geb. Rohde, stammt der Beklagte als einzigstes Kind. Im Jahre 1791 ist die Ehefrau Westphal, verwittwete Anholt, geb. Rohde, gestorben, und der überlebende Ehemann zur zweiten Ehe geschritten, nachdem er vorher unterm 9ten Mai 1792 mit seinen Kindern, ihres mütterlichen Vermögens halber, Richtigkeit getroffen und dieselben mit 225 ℔ für jedes Kind abgefunden.

Die Klägerin ist, nachdem sie im Hause ihres Stiefvaters eingezogen, mit Chr. Kroß verheirathet worden, und der Dr. med. C. C. F. Westphal 86 Jahre alt am 7ten Sept. 1848 mit Hinterlassung von zwei letztwilligen Verfügungen vom 3ten April 1843 und 31sten Juli 1844 verstorben, in welchen er seinen Sohn, den Beklagten, zum Universalerben eingesetzt, und zum executor testamenti ernannt, während er seine angenommene Tochter, die Klägerin, mit 4000 ℔, einem zu 1700 ℔ veranschlagten Hause und verschiedenen Mobilien bedacht hat.

Die Klägerin beansprucht nun die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen Dr. med. C. C. F. Westphal aus der Einkindschaftsacte vom 9ten Juni 1789 und behauptet die Ungültigkeit der erwähnten letztwilligen Verfügungen, weil

a) dem Testator die Fähigkeit gefehlt, dem perfect gewordenen Erbvertrage vom 9ten Juni 1789 entgegen, einseitig letztwillig zu verfügen;

b) die Klägerin lediglich auf eine einzelne Sache als Miterbin instituirt, folglich als präterirt zu betrachten sei, und

c) es dem Testator nicht zugestanden, zum Nachtheil der unirten Tochter zu testiren.

Sollten aber die letztwilligen Verfügungen des Dr. med. C. C. F. Westphal nicht ungültig sein, so könne die Klägerin doch aus dem Vertrage vom 9ten Juni 1789 die Hälfte des zu 36,000 ℔, event. zu 24,000 ℔ zu veranschlagenden Nachlasses als ihre Erbportion verlangen.

Ebenfalls fordere Klägerin $\frac{3}{8}$ ihres mütterlichen Nachlasses, in dessen Besitz der Dr. med. C. C. F. Westphal lebenslänglich verblieben, sowie sie auch die ihr nicht gewordene anständige Aussteuer mit 2500 ℔ in Anspruch nehme, und bitte:

1) daß die letztwilligen Verfügungen des Dr. med. C. C. F. Westphal vom 3ten April 1843 und 31sten Juli 1848 für nichtig zu erklären, die Klägerin als Vertragserbin des def. anzuerkennen, und Beklagter schuldig, den Nachlaß desselben ded. ded. mit ihr zu theilen, und ihr in Gemäßheit des Vertrages vom 9ten Juni 1789 die Hälfte dieses Nachlasses cum omni causa binnen 6 Wochen auszukehren ref. exp.; event. daß Beklagter schuldig, die an dem in Gemäßheit Vertrages vom 9ten Juni 1789 von dem Nachlasse des weil. Dr. med. C. C. F. Westphal der Klägerin zukommenden vertragsmäßigen

Erbtheil mangelnden 6000 ₰ Cour. nebst 5 pCt. jährlicher Verzugszinsen vom Todestage des def. angerechnet aus dessen Nachlaß binnen 6 Wochen an die Klägerin ref. exp. auszuzahlen;

2) daß Beklagter schuldig, den Nachlaß seiner verstorbenen Mutter mit der Klägerin ab intestato zu theilen, und ihr mindestens ⅔ nach Edirung eines Inventars, event. die ihr von ihrem Stiefvater ausgesetzte Erbportion binnen 6 Wochen auszukehren, ref. exp., und

3) daß Beklagter schuldig, der Klägerin die vertragsmäßig zugesicherte anständige Aussteuer mit 2500 ₰ binnen 6 Wochen auszubezahlen, ref. exp.

Der Beklagte hat, nachdem in termino auf die proceßhindernde Qualität der Einrede des Verzichtes und des Vergleiches renuncirt worden, im Wesentlichen affirmative litem contestirt, und die obgedachte Einrede darauf begründet, daß die Klägerin einige Tage nach der Publication des Testaments dem Beklagten erklärt habe, daß sie mit dem Testamente zufrieden sein wolle, wenn Beklagter ihren Töchtern die durch das Codicill ihnen entzogenen Summen auszahlen wolle; Beklagter sei hierauf eingegangen und habe bemerkt, daß er diese Summe in der Art geben wolle, daß Klägerin dieselbe als Completirung ihres Pflichttheils anzusehen habe, womit dieselbe zufrieden gewesen. Die Kroß'schen Eheleute hätten darauf das ererbte Haus angenommen, und für 1700 ₰ verkauft, 2000 ₰ von den der Klägerin zukommenden Geldern und 600 ₰ für die Töchter in Empfang genommen. Der Klägerin, welche solchemnach das Testament thatsächlich anerkannt habe, stehe daher die Einrede des Verzichts und Vergleiches entgegen.

Der Dr. med. C. C. F. Westphal habe der unirten Tochter nicht mehr Rechte geben wollen, als dem leiblichen Kinde, und hindere ihn der Vertrag vom 9ten Juni 1789 nicht, die Tochter auf den Pflichttheil zu setzen, welchen sie erhalten.

Der Klage auf Theilung der materna stehe die Acte vom 9ten Mai 1792 über die Abfindung der Klägerin von ihrem mütterlichen Nachlaß, sowie die Einrede der Klagverjährung entgegen, welche auch der Klage auf Ausfehrung einer Aussteuer opponirt werde, da die jetzt verwittwete Klägerin sich vor 40 bis 50 Jahren verheirathet habe. Da nun überdies die Klägerin in dem väterlichen Testamente als Miterbin instituirt sei, so sei die Klage unbegründet und unter Erstattung der Proceßkosten abzuweisen.

Replicando hat die Klägerin in Abrede gestellt, daß sie mit dem Inhalte des väterlichen Testaments sich zufrieden erklärt, und auf die Anfechtung desselben verzichtet habe; keinenfalls sei dies cum cur. mar. geschehen; sie leugne, sich in den Besitz des Hauses gesetzt, und Zahlungen angenommen zu haben; seien diese Handlungen geschehen, so kämen sie als ohne Adhibirung eines Curators vorgenommene Erfüllungshandlungen eines nichtigen Vergleiches nicht in Betracht.

Nachdem annoch cor. prot. mündlich duplicirt worden, steht zur Frage: ob die drei cumulirten Klagen der Klägerin durch die Einkindschaftacte vom 9ten Juni 1789 begründet und event. ob dieselben durch die vorgeschützten Einreden elidirt sind?

In Erwägung nun, daß die rechtliche Natur eines eingegangenen Einkindschaftsvertrages in jedem einzelnen Falle durch die Art der Verabredung unter den Contrahenten bestimmt werden muß, *) nach den in dem vorliegenden Vertrage vom 9ten Juni 1789 enthaltenen contractlichen Bestimmungen und gebrauchten Ausdrücken aber nicht im Mindesten daran gezweifelt werden kann, daß die erwähnte Einkindschaftsacte als ein Erbvertrag aufzufassen ist, indem nicht nur in derselben stipulirt worden, daß die Klägerin den Stiefvater beerben, sondern daß auch hinsichtlich des Erbrechts kein Unterschied zwischen der unirten Tochter und den leiblichen Kindern desselben sein solle, die unirte Tochter sogar, im Falle in der einzugehenden Ehe keine Kinder erzielt würden, zur Universalerbin des Stiefvaters eingesetzt werden solle, welche Bestimmungen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht anders verstanden werden können, als daß die unirte Tochter mit dem leiblichen Kinde gleichviel erben soll, indem die Stipulation, daß kein Unterschied hinsichtlich des Erbrechts der unirten und leiblichen Kinder stattfinden dürfe, der Natur der Sache nach lediglich auf die Erbportionen derselben bezogen werden kann;

in weiterer Erwägung, daß wenn auch das Recht der Aeltern, letztwillig zu verfügen, durch die Abschließung eines Einkindschafts- oder Erbvertrages nur insoweit beschränkt wird, als es vermöge des eingegangenen Vertrages der Fall ist, **) dennoch, da der unterm 9ten Juni 1789 abgeschlossene Erbvertrag der Klägerin eine gleiche Erbportion mit dem Beklagten von dem Nachlasse des contrahirenden Stiefvaters verheißt, der letztere nicht dem Contracte entgegen seinen leiblichen Sohn zum Universalerben ansetzen und seine Stieftochter zur Miterbin eines geringen Theils seines

*) cfr. Mittermaier, Grundsätze des Deutschen Privatrechts. 6te Ausg., Th. II, S. 265.

**) Mittermaier, l. c., S. 269.

Nachlasses ernennen, oder mit anderen Worten contractswidrig und geflissentlich zum Schaden der Klägerin letztwillig verfügen konnte; *)

in fernerer Erwägung, daß die Frage, ob der Stiefvater die unirten Kinder auf den Pflichttheil setzen kann, — welche in dem vorliegenden Falle mit Beziehung auf den entgegenstehenden Inhalt des Vertrages vom 9ten Juni 1789 zu verneinen wäre — nicht in Betracht kommt, da die Absicht des Dr. med. C. C. F. Westphal, daß er die Klägerin auf den Pflichttheil setzen wollen, überall in seinem Testamente nicht ausgesprochen worden ist;

in Betracht, daß solchemnach die Bitte der Klägerin auf Herausgabe der Hälfte des Nachlasses ihres Stiefvaters begründet erscheint, die dieser Klage opponirte Einrede des Vergleiches und Verzichtes aber nicht zur Entkräftung der angestellten Klage dienlich ist, weil nach der unterm 26sten Juli 1796 auf die vormals gemeinschaftlichen Districte extendirten Holsteinischen

Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide vom 11ten December 1758, § 14, **)

ein Frauenzimmer nur vor Gericht nach vorheriger Unterrichtung und abgehaltenem Protocolle sich ihres Erbrechts gültig begeben kann, weshalb denn ein gegen ihre Miterben ausgesprochener Erbverzicht der Klägerin, ebensowenig als die thatsächliche Anerkennung des Testaments durch Annahme vermachter Gegenstände ihrerseits einen rechtsgültigen Verzicht enthält, weil bekannten Rechten nach die gegen eine bestimmt vorgeschriebene gesetzliche Form vorgenommene Handlung nichtig und ohne rechtliche Wirkung ist, ***)

l. 5 C. de legib.,
cap. 13 X. de rescript.;

in Erwägung sodann, die Klage auf Theilung des mütterlichen Nachlasses anlangend, daß dieselbe durch die beigebrachte Abfindungsacte vom 9ten Mai 1792 insoweit elidirt ist, als lediglich die der Klägerin ausgesetzte Summe von 225 ℔ von ihr loco maternorum in Anspruch genommen werden kann, dieser Anspruch aber, da seit der Mündigkeit der vor dem Jahre 1789 geborenen Klägerin über 30 Jahre verflossen sind, bereits durch Verjährung erloschen ist, sowie

in Erwägung, die Klage auf Aussetzung von 2500 ℔ Aussteuer betreffend, daß nach der bereits durch den Tod des Ehemannes getrennten vor über 30 Jahren geschlossenen Ehe der Klägerin eine Aussteuer nicht mehr gefordert werden kann, *) die deshalb angestellte Klage, welcher überdies die replicando nicht widerlegte Einrede der Klagenverjährung entgegensteht, mithin nicht begründet ist;

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die Klägerin als Vertragserbin auf die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen Dr. med. et chir. Christian Carl Friedrich Westphal, weil. in Wandsbeck, anzuerkennen, Beklagter daher schuldig, den Nachlaß desselben ded. ded. mit ihr zu theilen, und ihr in Gemäßheit des Vertrages vom 9ten Juni 1789 und eines auf Verlangen zu beeidigenden Inventars die Hälfte dieses Nachlasses cum omni causa binnen 6 Wochen auszukehren, wogegen Klägerin mit ihren Ansprüchen wegen Theilung des mütterlichen Nachlasses und Auszahlung von 2500 ℔ Aussteuer, ab und zur Ruhe zu verweisen; unter Compensation der auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 6ten November 1851.

Der Beklagte hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Königl. Oberappellationsgericht in Kiel interponirt und prosequirt, welches das nachstehende Erkenntniß zur Folge gehabt hat:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Dr. med. Carl Heinrich Westphal zu St. Georg, als Testamentsvollstreckers des verstorbenen Dr. med. et chir. Christian Carl Friedrich Westphal zu Wandsbeck, Beklagten, jetzt Appellanten, wider die Wittwe Maria Elisabeth Kroß, geb. Anholt, zu Wandsbeck, nebst Curator, Klägerin, jetzt Appellatin, wegen Nichtigkeit der letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Dr. Westphal zu Wandsbeck und Anerkennung des vertragsmäßigen Erbrechts der Klägerin und Appellatin, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten Novbr. 1851,

---

*) Puffendorf, Obs. jur. un., Obs. 66, § 49.

**) „wenn eine Frauensperson sich verbürget, oder ihres Erbrechts begiebet, solches vor Gericht ꝛc. geschehe.

***) cfr. Savigny, System des R. R., Bd. 4, S. 550. Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit, § 74.

*) cfr. Thibaut, System, Bd. I, § 444. Hoffacker, principia jur. civ., 1, § 424. Lauterbach, coll. theor. pr., II, p. 349 i. f. Göschen, Vorlesungen, Thl. 3, 1, S. 47 f.

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 9ten Mai 1852 eingereichten Gegenerklärung der Appellatin an den Appellanten,

in Erwägung, daß der verstorbene **Dr.** Westphal nach Inhalt der Einkindschaftsacte vom 9ten Juni 1789 die Klägerin zu seinem eigenen Kinde angenommen hat, dergestalt, „daß dieselbe, wenn er in der künftigen Ehe Kinder erzeuge, mit diesen zugleich auf einen mit ihm sich ergebenden Todesfall ihn beerben und zwischen den leiblichen und jetzt angenommenen Kindern kein Unterschied Statt finden solle," hiernach aber, zumal in der Einkindschaftsacte ferner bestimmt ist, daß die Klägerin für den Fall, daß die Ehe nicht beerbt würde, seine alleinige Erbin sein solle, es nicht zweifelhaft sein kann, daß der verstorbene **Dr.** Westphal der Klägerin eine gleiche Erbportion mit seinen leiblichen Kindern zugesichert hat und daher nicht befugt war, die Klägerin auf den Pflichttheil einzusetzen, während er den Beklagten, seinen leiblichen Sohn, zum Universalerben ernannt hat;

in Erwägung, daß, was die Einrede des Verzichts anlangt, zwar zur Gültigkeit des Verzichts der Klägerin auf das Recht, das Testament anzufechten, es der Zuziehung eines Curators bedurfte, daß jedoch der Beklagte in seiner Exceptionsschrift angeführt hat, die Verzichtleistung sei mit Wissen und Willen des Ehemannes der Klägerin geschehen, mithin nach dessen Behauptung der eheliche Curator der Klägerin zu deren Verzicht seine Zustimmung gegeben hat; sowie

in Erwägung, daß die Vorschrift im § 14 der am 26sten Juli 1796 auf die vormals gemeinschaftlichen Districte ausgedehnten Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide, vom 11ten Decbr. 1758, welcher zufolge ein Frauenzimmer nur vor Gericht nach vorheriger Unterrichtung und abgehaltenem Protocolle, sich ihres Erbrechts gültig begeben kann, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leidet, weil dieser Paragraph nur von Erbverzichten handelt und ausdrücklich nur von künftiger Erbschaft spricht, wogegen es sich hier um den Verzicht auf die Anfechtung des Testamentes eines bereits Verstorbenen handelt, so daß von einem Erbverzichte hier nicht die Rede ist;

in Erwägung sodann, daß der Einwand in der Replik: das Obergericht habe die von dem Wandsbecker Justitiariat vorgenommene Publication des Testamentes für nichtig erklärt und das Testament selbst publicirt, der angeblich abgeschlossene Vergleich und die angebliche Erfüllung desselben fielen aber vor dem letzten Zeitpunkt, wären daher eben so nichtig, wie die Eröffnung und Publication des Testaments abseiten des Wandsbecker Justitiariats, unbegründet ist, da die von dem Wandsbecker Justitiariat vorgenommene Verkündigung des Testaments nach Inhalt der Verfügung vom 2ten November 1776 rechtsbeständig war und selbst, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, die Klägerin durch diese Publication Kunde von dem Inhalte des Testaments erhalten haben würde;

in endlicher Erwägung, daß Beklagter zur Begründung der Einrede des Verzichtes und des Vergleichs nicht blos angeführt hat, daß die Klägerin mit Wissen und Willen ihres damals noch lebenden Ehemannes ausdrücklich auf jede Klage gegen den Inhalt des Testamentes verzichtet, sondern auch, daß er den Vergleich erfüllt und die Klägerin die desfälligen Leistungen angenommen hat, daß mithin dem Beklagten der Beweis dieser von der Klägerin in Abrede gestellten Thatsache aufzuerlegen ist,

hiermit, unter Verweisung der Sache an die frühere Instanz, für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten November 1851 dahin abzuändern ist:

daß Beklagter und Appellant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach zu erweisen hat,

daß Klägerin und Appellatin mit Wissen und Willen ihres Ehemannes auf die Anfechtung der von dem verstorbenen **Dr.** Westphal unterm 3ten April 1843 und 31sten Juli 1848 errichteten letztwilligen Verfügungen dem Beklagten und Appellanten gegenüber ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen Verzicht geleistet hat.

Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz und Aussetzung der Kosten der vorigen Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten Januar 1853.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

33. Stück. Den 15. August 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie,

vom 31sten Juli 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Von Unsern Königlichen Vorfahren ist es als ein Hauptgrundsatz ihrer Regierung festgehalten worden, daß die unter dem Scepter der Dänischen Könige vereinigten Länder nicht getheilt und von einander getrennt werden dürfen. In Uebereinstimmung hiemit hat Unser vielgeliebter theurer Vater, Seine Majestät der König Christian der Achte, glorreichen Andenkens, in dem von Uns als derzeitigen Kronprinzen mitunterzeichneten, die Erbfolge in der Dänischen Monarchie betreffenden offenen Briefe vom 8ten Juli 1846 allen Seinen treuen Unterthanen die Zusicherung ertheilt, daß Seine unablässigen Bestrebungen, wie bisher, so auch in Zukunft darauf gerichtet sein sollten, die vollständige Anerkennung der Integrität der Dänischen Monarchie zu Wege zu bringen, so daß die unter Seinem Scepter vereinigten Länder niemals von einander getrennt würden. Unter den Erschütterungen, welche, bald nachdem die Göttliche Vorsehung Uns auf den Thron Unserer Väter berufen, in mehreren Europäischen Staaten die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundlagen mit dem Untergang bedrohten und welche, auch über die Grenzen Unsrer Monarchie sich verbreitend, deren Integrität den größten Gefahren aussetzten, haben Wir dieselbe, deren Erreichung und Bewahrung Uns von Unseren Königlichen Vorfahren als ein Hauptzweck ihrer Regierung überliefert worden, mit unerschütterlicher Festigkeit zu erhalten Uns bemühet.

Indessen ist der dauernde Bestand der Monarchie durch eine in allen ihren Theilen gemeinsame Erbfolge bedingt; Unsres vielgeliebten höchstseligen Herrn Vaters, sowie Unsre eignen Bestrebungen, der in Unserm Königreich Dänemark, in Unserm mit der Dänischen Krone unzertrennlich verbundenen Herzogthum Schleswig und unzweifelhaft auch in mehreren anderen Theilen der Monarchie geltenden, im Königs-Gesetz für den Fall des, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß, eintretenden Erlöschens des gegenwärtig in der ganzen Dänischen Monarchie herrschenden Mannsstammes Königs Friedrich des Dritten, festgesetzten weiblichen Erbfolge für die gesammte Monarchie anerkannte Gültigkeit zu verschaffen, führten nicht zur Erreichung des vorgesetzten Zieles; Wir mußten daher zu der Ueberzeugung gelangen, daß der künftigen Zersplitterung der Monarchie am sichersten werde vorgebeugt werden, wenn für den Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Mannsstammes Königs Friedrich des Dritten ein neues, für die Monarchie in ihrem ganzen Umfange gültiges Thronfolge-Gesetz, unter Aufhebung der Erbfolge-Bestimmungen des Königs-Gesetzes, erlassen und demselben die völkerrechtliche Anerkennung gesichert werde.

Der Weg hiezu ward angebahnt, theils durch das freundschaftliche Entgegenkommen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Allerhöchstwelcher, in Seiner Eigenschaft als Chef der ältesten Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses, zu Gunsten Seiner Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seiner männlichen Nachkommenschaft den Erbansprüchen entsagte, welche Seine Majestät in dem vorausgesetzten Falle für Sich und Seine Linie auf einen Theil Unsrer Erblande begründet erachtet, theils durch die großmüthige Bereitwilligkeit, mit der Unsre dem Throne am nächsten stehenden Verwandten, im Interesse der Integrität der Dänischen Monarchie, auf ihre Erbrechte Verzicht leisteten; und faßten Wir demzufolge mit der vollen Zustimmung Unsres vielgeliebten Oheims, Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen Frederik Ferdinand, den Beschluß, Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seine aus der Ehe mit Unsrer vielgeliebten Cousine, Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossenen männlichen Nach-

kommen zur Nachfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern, unter Aufhebung allen und jeden Erbrechts nach dem Königs-Gesetze, und mit Ausschließung der weiblichen Erbfolge, für den Fall zu berufen, daß die von König Friedrich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft erlöschen sollte.

Durch den mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dem damaligen Präsidenten der Französischen Republik (gegenwärtig Kaiser der Franzosen), Ihro Majestät der Königin der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, Seiner Majestät dem König von Preußen, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland und Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen, unter dem 8ten Mai 1852 zu London abgeschlossenen, später ratificirten Tractat, welchem demnächst die Mehrzahl der Europäischen Mächte, in Folge der nach Maßgabe des Artikels 4 des Tractats an sie ergangenen Einladung, beigetreten sind, ist es Uns gelungen, sowohl die Anerkennung der Untheilbarkeit der Dänischen Monarchie als eines Grundsatzes des Europäischen Völker-Rechts von immerwährender Gültigkeit, als auch die Anerkennung der von Uns beschlossenen Ordnung der Thronfolge zu erlangen; und da endlich auch der vereinigte Dänische Reichstag, in Gemäßheit des § 4 des Grundgesetzes für das Königreich Dänemark vom 5ten Juni 1849, durch Beschluß vom 24sten Juni 1853 an seinem Theil, dem an denselben gerichteten Vorschlage in Betreff der solchergestalt von Uns beabsichtigten Ordnung der Thronfolge zugestimmt hat, so sind Wir gegenwärtig in den Stand gesetzt, durch Erlassung eines, Unsre ganze Monarchie umfassenden, für alle ihre Theile gültigen Thronfolge-Gesetzes das Werk zu vollenden, welches während so langer Zeit der Gegenstand Unsrer landesväterlichen Bestrebungen gewesen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

Artikel I.

Wenn die vom Könige Friedrich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft, welcher zufolge des, von demselben Könige unter dem 14ten November 1665 gegebenen, Königs-Gesetzes das Erbrecht auf den Dänischen Thron zusteht, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß erlöschen sollte, so soll alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27—40 des gedachten Königs-Gesetzes aufgehoben sein und soll nur Mann von Mann, mit Ausschluß der Weiber, zur Erbfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll, in diesem Falle, in der Gesammtheit dieser Länder auf Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen zu Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unsrer vielgeliebten Cousine, Ihro Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, jetzt Prinzessin zu Dänemark, geborenen Prinzessin von Hessen, entsprossene männliche Nachkommenschaft übergehen.

Artikel II.

Auf diese Nachkommenschaft, Mann von Mann, in rechtmäßiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben.

Artikel III.

Würde, was Gott in Gnaden verhüten wolle, in der Zeitenfolge die gegründete Besorgniß eintreten, daß der solchergestalt zur Thronfolge berufene fürstliche Mannsstamm erlöschen werde, so soll Unser zu der Zeit regierender Nachfolger auf dem Dänischen Throne verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in der die Erhaltung der Selbstständigkeit und der Integrität der Dänischen Monarchie sowie der Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und daß in Uebereinstimmung mit dem zweiten Artikel des unter dem 8ten Mai 1852 zu London abgeschlossenen Tractats die Europäische Anerkennung der neuen Thronfolge-Ordnung zu Wege gebracht werde.

Dieses Thronfolge-Gesetz für die gesammte Dänische Monarchie, welches Wir in der Dänischen und in der Deutschen Sprache haben ausfertigen und von Unserm vielgeliebten Oheim, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbprinzen Frederik Ferdinand, und von allen übrigen Mitgliedern Unsres Geheimen Staatsrathes paraphiren lassen, haben Wir solchergestalt hiemit gegeben und vollzogen, und ist es Unser Wille, daß dasselbe, im Original, in Unser Geheimes Archiv niedergelegt und dort aufbewahrt werde.

Wonach Alle und Jede sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 31sten Juli 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Frederik Ferdinand. Orsted. Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme. W. C. E. Sponneck. Steen Bille. A. W. Scheel.

II.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

§ 57.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Diese Vorschriften gelten auch für hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

§ 58.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§ 59.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§ 60.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 61.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§ 62.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

§ 63.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Auch in dieser Beziehung gelten hamburgische Nothadressen oder Ehrenaccepte, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden, für auf den Zahlungsort lautend, und dasselbe ist der Fall mit Altonaer Nothadressen oder Ehrenaccepten, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

§ 64.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§ 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

In Altona ist es nach Maßgabe des daselbst bestehenden Gebrauchs dem Ehrenacceptanten gestattet, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§ 65.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Die Untersuchung gegen den Schullehrer Mester.

(Ueber die Absolution von der Instanz.)

Die in der № 182 des Altonaer Mercurs enthaltene Darstellung des Mesterschen Criminalfalles hat die Veranlassung gegeben, denselben in diesen Blättern zur Berichtigung für kundige Leser mitzutheilen.

Durch eine Verfügung des s. g. Departements der Justiz unter der obersten Civilbehörde ward dem Justitiariate des adel. Gutes Weißenhaus im Jahre 1851 die Anstellung einer Untersuchung gegen den Schullehrer Mester aufgegeben, und, da die Gerichte die Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zu ihrer Kunde gekommen, nicht unterlassen oder gar unterdrücken dürfen, sandte dieses die Untersuchungsacten an das Königliche Obercriminalgericht ein.

Nach beendigter Untersuchung gab das Königliche Holsteinische Obercriminalgericht das nachfolgende Erkenntniß in dieser Sache ab:

In Untersuchungssachen wider den Schullehrer Marcus Mester zu Döhnstorf, adel. Guts Weißenhaus, wegen angeschuldigter Unterschlagung, Aufreizung der Gutsuntergehörigen s. w. d. a.,

wird, nach stattgehabter Untersuchung, hiemittelst, und

in Erwägung, daß es an einem Thatbestande für das dem Inculpaten angeschuldigte Verbrechen der Unterschlagung eingesammelter freiwilliger Beiträge gänzlich mangelt;

in Erwägung ferner, daß hinsichtlich der dem Inculpaten schuld gegebenen Aufreizungen der Gutsuntergehörigen, Aufforderungen derselben zu Gewaltthätigkeiten, Drohungen gegen das Leben des Gutsherrn von Farve und des Grafen von Platen zu Seelendorf m. m. freilich eine große Menge von Zeugen, namentlich aus Döhnstorf, desfällige Redensarten, deren sich der Inculpat in den von ihm im Jahre 1848 in dem Döhnstorfer Schulhause gehaltenen Vorträgen bedient haben soll, eingezeugt haben, diese Zeugschaften aber nach den aus den Acten genugsam hervorgehenden Verhältnissen theils als von sehr verdächtigen Zeugen herrührend, theils auch als von zum Theil ganz ungebildeten Leuten ausgehend, nicht geeignet erscheinen, den Inhalt einer vor so langer und in so aufgeregter Zeit in gebildeter Sprache gehaltenen Rede, genau zu constatiren, worauf bei Verbrechen, welche durch mündlichen Vortrag und die dabei gebrauchten Worte und Redensarten begangen sein sollen, Alles ankommt;

daß jedoch in der Uebereinstimmung der vielen Zeugenaussagen über die incriminirten Aeußerungen des Angeschuldigten bei den von ihm gehaltenen Vorträgen so viel wider den Inculpaten erbracht worden, daß eine gänzliche Freisprechung wegen dieser Anschuldigung nicht erkannt werden kann;

in Erwägung sodann, das Verhalten des Angeschuldigten beim Unterricht in der Schule anlangend, daß die weiteren in dieser Hinsicht zu treffenden Verfügungen in Gemäßheit des § 10 der Verordnung vom 4ten April 1845 den administrativen Behörden zu überlassen sind, wie sich denn auch aus dem Berichte der Oldenburgischen Kirchenwisitatoren vom 16ten Mai v. J. ergiebt, daß die Untersuchung lediglich wegen der dem Inculpaten schuld gegebenen obenerwähnten Verbrechen an die Gerichte verwiesen worden ist,

von Obercriminalgerichtswegen erkannt:

daß der Angeschuldigte, Schullehrer Marcus Mester zu Döhnstorf, wegen angeblichen Verbrechens der Unterschlagung gänzlich freizusprechen, wegen der ihm schuld gegebenen verbrecherischen Reden von der Instanz zu absolviren und schuldig sei, die Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 20sten Februar 1852.

Als nun der Schullehrer Mester gegen dieses Erkenntniß Recurs an das Königliche Oberappellationsgericht ergreifen wollte, ward demselben von Obercriminalgerichtswegen eröffnet, daß mit Beziehung auf den § 58 der Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 ein Recurs gegen dies Erkenntniß nicht zuläßig sei, da dasselbe keine, eine zweimal fünftägige Gefängnißstrafe oder eine Brüche von 25 ℛ︀ Cour. übersteigende, Strafe ausspreche. Die **absolutio ab instantia** ist kein Straferkenntniß, sondern die etwa zu erkennende Strafe oder die etwa erfolgende Freisprechung wird durch dieselbe bekanntlich auf einen bestimmten Zeitraum verordnungsmäßig hinausgeschoben, und das die Competenz des Oberappellationsgerichts bedingende Straferkenntniß des Obercriminalgerichts ist also noch gar nicht existent geworden.

Diese, wie uns dünkt, gesetzlich wohl begründete Ansicht theilte indessen das Königliche Oberappellationsgericht nicht, welches vielmehr,

„in Erwägung, daß die dem Oberappellationsgerichte im § 3 seiner provisorischen Ordnung in allen Strafsachen beigelegte Gerichtsbarkeit letzter Instanz lediglich insoweit beschränkt worden, als der § 68 in Fällen, da ein Straferkenntniß vorliegt, die Supplication von einer bestimmten Höhe des Strafmaaßes abhängig macht; daß daher eine Beschwerde über die Entbindung von der Instanz, wornach ein gegen den Angeschuldigten durch die Untersuchung ent-

standener Verdacht mit allen dessen nachtheiligen Folgen als begründet erkannt und demselben einstweilen eine rechtliche Fortdauer gegeben wird, von der Competenz des Oberappellationsgerichts nicht ausgeschlossen ist",

den Recurs des Inculpaten zuließ, der sich denn zunächst darüber beschwerte, daß ihm keine Defension durch einen Anwalt gestattet worden sei.

Diese konnte dem Inculpaten aber vom Obercriminalgerichte nicht bewilligt werden, weil, nach einem ganz entschieden in den einheimischen Gesetzen ausgeprägten Princip, es der Bestellung eines Defensors nicht bedarf, wenn voraussichtlich eine Strafe wider den Inculpaten nicht erkannt wird. Das Rescript vom 26sten August 1791, die Circulairverfügung vom 1sten December 1803 u. s. w. setzen die Erkennung schwerer Strafen voraus, und da die Circulairverfügung des vormaligen Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 9ten Februar 1829 der Defension eine größere Berücksichtigung verhieß, ward diese Verfügung von der damaligen Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei nicht anerkannt und dieselbe in die chronologische Sammlung der Verordnungen nicht aufgenommen. Diese Verfügung, welche in dem ersten Jahrgange dieser Blätter S. 148 mitgetheilt ist, bestätigt die Richtigkeit der Ansicht des gegenwärtigen Königlichen Obercriminalgerichts vollkommen, und dürfte keine gesetzliche Bestimmung aufzufinden sein, welche die Nothwendigkeit der Defension durch einen Anwalt bei zu erkennender Absolution von der Instanz erheischt oder auch nur voraussetzt.

Auch hier war indessen das Königliche Oberappellationsgericht anderer Meinung und verfügte hauptsächlich, weil Mester nicht auf die Defension verzichtet, sondern dieselbe verlangt habe, und die **absolutio ab instantia** ein großes Uebel für den Inculpaten sein könne, auch „nicht zu bezweifeln stehe, die Gesetzgebung habe bei ihren Vorschriften über das Recht der Vertheidigung eben so wohl die bloße Entbindung von der Instanz als die Verurtheilung vor Augen gehabt", daß auf die bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte eingereichte, als Vertheidigungsschrift zu behandelnde, Supplicationsschrift weiter zu verfahren sei.

Gegen das nunmehr abermals abgegebene, mit dem vom 20sten Februar v. J. abgesprochenen Urtheile gleichlautende, Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts ergriff der Schullehrer Mester abermals die Supplication an das Königliche Oberappellationsgericht, welches das nachstehende Erkenntniß abgab:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 9ten Mai d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des Schullehrers Marcus Mester in Döhnstorf, in Untersuchungssachen wider denselben wegen angeblicher Aufreizung zu verschiedenen Vergehen f. w. d. a., jetzt die Supplication gegen das ihn von der Instanz entbindende Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 28sten März d. J. betreffend,

wird,

in Erwägung, daß im März 1848 in Döhnstorf, adeligen Guts Weißenhaus, ein sogenannter Volksbelehrungsverein gestiftet worden ist, angeblich um durch Belehrung und Verständigung über die Zeitverhältnisse, zur Beruhigung der aufgeregten Bevölkerung beizutragen, daß der Supplicant, aufgefordert, für diesen Zweck mitzuwirken, an die Spitze des Vereins getreten ist, und daß derselbe darauf nicht nur im Döhnstorfer Verein, sondern auch in ähnlichen Vereinen an anderen benachbarten Orten und in sonstigen Zusammenkünften häufig Vorträge gehalten hat, welche sehr zahlreich besucht worden sind;

in Erwägung, daß im Jahre 1851 der Graf von Platen auf Seelendorf beim damaligen Departement der geistlichen und Unterrichtsanstalten und eine Anzahl Untergehöriger der Gräflich v. Platenschen Güter Weißenhaus und Futterkamp beim Oldenburgischen Kirchenvisitatorium den Supplicanten wegen strafbarer Aeußerungen in seinen besagten Vorträgen und wegen ungebührlichen Benehmens in der Schule denuncirt hat, daß jedoch der Supplicant die Wahrheit dieser Beschuldigungen gänzlich in Abrede stellt und behauptet, daß er stets in einem gerade entgegengesetzten Sinne gesprochen und gehandelt habe und für Erhaltung der Ruhe und Ordnung thätig gewesen sei, und daß die Denunciationen nur aus persönlicher Abneigung des durch frühere Streitigkeiten gegen ihn eingenommenen Grafen v. Platen und aus einem von Leuten, die sich bei der Gutsherrschaft insinuiren wollten, geschmiedeten Complott hervorgegangen wären; es mithin zunächst zur Frage steht, in wie fern jene Anschuldigungen erwiesen sind oder nicht;

in Erwägung, daß die Beweise, welche durch die zuerst vom Oldenburgischen Kirchenvisitatorium eingeleitete Disciplinaruntersuchung, sowie die später auf dessen Antrag angeordnete umfängliche Criminaluntersuchung ermittelt worden sind, in Betreff der Reden des Supplicanten in den öffentlichen Versammlungen lediglich in den unbeeidigten Aussagen einer Anzahl ungebildeter Landleute, meistens Tagelöhner, welche mehr oder minder oft den Vorträgen des Supplicanten beigewohnt haben wollen, bestehen, da die Depositionen einiger anderen, zum Theil den gebildeten Ständen angehörenden, Anschuldigungszeugen, soweit sie die fraglichen Reden betreffen, nur auf Hörensagen beruhen, und die eingezogenen Berichte mehrerer Gutsherrschaften der Umgegend ebenfalls erklären, über die Reden des Supplicanten nichts weiter zu wissen, als was die Berichterstatter von andern vernommen hätten;

in Erwägung, daß zwar die Zahl der angeblich aus eigener Wahrnehmung deponirenden Anschuldigungszeugen beträchtlich ist, diese Zeugen auch in ihren Angaben ziemlich übereinstimmen und manche der von ihnen referirten Aeußerungen so, wie sie dieselben angeben, allerdings als strafbar, namentlich als Anreizung zur Widersetzlichkeit gegen die Gutsherrschaft und selbst zu Lebensnachstellungen gegen den Grafen v. Platen auf Seelendorf und den Grafen v. Reventlow auf Farve erscheinen, daß indessen, wie bereits in den Entscheidungsgründen des Obercriminalgerichts hervorgehoben worden, die Aussagen dieser, meistens ganz ungebildeten Leute nicht geeignet sind, den Inhalt der vor so langer und in so aufgeregter Zeit in gebildeter Sprache gehaltenen Reden genau zu constatiren, worauf doch eben bei Verbrechen, welche durch mündlichen Vortrag und die dabei gebrauchten Worte und Redensarten begangen sein sollen, Alles ankommt;

in Erwägung, daß die dem Supplicanten zur Last gelegten Aeußerungen auch lauter abgerissene Sätze sind, deren ursprüngliche Verbindung und Veranlassung die Anschuldigungszeugen fast nirgends anzugeben vermögen, daß aber, ohne den Zusammenhang, in welchem jene Aeußerungen vorgekommen, genau zu kennen, es überall kaum möglich ist, darüber ein sicheres Urtheil zu fällen, ob dieselben wirklich in dem Sinne gesprochen worden, welchen sie für sich allein und aus dem Zusammenhange herausgerissen, zu haben scheinen, wie denn auch mehrere Zeugen, z. B. der Bauervogt Broer und der Inste Suerberg, erklären, daß die Reden Mester's von den Zuhörern nicht immer verstanden worden seien;

daß die Erinnerung der Zeugen von den fraglichen Vorgängen eine so schwache ist, daß sie selten nur einmal den Einen oder den Andern namhaft zu machen vermögen, der mit ihnen zugleich in der Versammlung anwesend gewesen, und daß sie auch über die Zeit der Versammlungen, in welchen die fraglichen Reden vorgekommen, sehr unsicher und schwankend sich geäußert haben;

in Erwägung, daß die Uebereinstimmung in den Depositionen der Anschuldigungszeugen über die incriminirten Aeußerungen sich einigermaßen daraus erklärt, daß zu Anfang der Untersuchung auf Veranstaltung des Grafen v. Platen auf Seelendorf beim Bauervogt Broer in Döbnstorf und beim Hufner Kardel in Bleckendorf Zusammenkünfte der dabei in einer Liste verzeichneten Anschuldigungszeugen und förmliche Besprechungen darüber, was man aussagen könne, stattgefunden haben, daß die Hauptpuncte in den vom Rademacher Rath und vom Zimmermann Becker zu den Acten gebrachten Aufsätzen,

III, № 8 und № 12,

vorher aufgeschrieben worden sind, und daß ähnliche Verständigungen über die zu beschaffenden Aussagen im Laufe der Untersuchung stets möglich gewesen und wahrscheinlich auch erfolgt sind, wofür besonders die Verlegung der incriminirten Reden in die Dienstagsversammlungen spricht, welche zuerst nur von wenigen, später dagegen von vielen vorgebracht worden ist, und zwar auch von solchen Zeugen, die anfangs erklärt hatten, durchaus nichts Näheres über die Zeit der fraglichen Reden angeben zu können; daß aber überdies die Harmonie in den Depositionen dadurch an Bedeutung gar sehr verliert, daß die meisten Anschuldigungspuncte keineswegs von allen, sondern nur von einigen bezeugt werden, und vielfach nur der ungefähre Inhalt, nicht der Wortlaut der incriminirten Sätze referirt wird;

in Erwägung, daß alle als Anschuldigungszeugen aufgetretenen Besucher der Mesterschen Vorträge, bis auf einige Wenige, die nur Unbedeutendes ausgesagt haben, theils zu den ursprünglichen Denuncianten, theils zu denen gehören, welche sich entweder in den erwähnten Zusammenkünften beim Bauervogt Broer und beim Hufner Kardel, oder nachher beim Grafen v. Platen als Zeugen oder „Kläger", wie sie sich selbst nennen, haben aufschreiben lassen und dadurch den Denuncianten angeschlossen haben, daher sie auch schon deshalb nicht als völlig unparteiische Zeugen gelten können;

in Erwägung, daß ferner diese Anschuldigungszeugen sämmtlich Untergehörige der v. Platen'schen Güter sind, daß es hier allgemein bekannt war, wie ein sehr gespanntes, ja feindseliges Verhältniß zwischen der Gutsherrschaft und dem Supplicanten stattfinde und erstere die Entfernung des letzteren dringend wünsche, daß sich unzweifelhaft die Ansicht gebildet hatte, die 1850 von der Gutsherrschaft begonnenen zahlreichen Pachtkündigungen und Entlassungen von Arbeitern wären hauptsächlich gegen die Freunde und Anhänger des Supplicanten und die fleißigen Besucher seiner Vorträge gerichtet, und daß die Behauptung des Supplicanten, daß seine, jetzt gegen ihn zeugenden, Zuhörer, welche ihm früher fast alle zugethan gewesen und großentheils selbst von den Kündigungen getroffen wären, sich von der Hoffnung hätten leiten lassen, durch ihr Auftreten gegen ihn die Gunst der Gutsherrschaft wieder zu gewinnen und die Calamität der Pacht- und Arbeitskündigungen abzuwenden, nicht blos mit dem zusammentrifft, was ein ihm günstiger, freilich nicht ganz unparteiischer Zeuge, der Hufner Wieck, über die Entstehung der Denunciation und der Zeugenlisten erfahren haben will,

Justitiariatsprotocoll, pag. 128 f.,
Commissionsprotocoll, pag. 3 f., 128 f.,

sondern auch mit dem, was drei Anschuldigungszeugen, der Landinste Behrend Bohnhof, der Hufner Lübker und der Secretair Johannsen, darüber andeuten,

Justitiariatsprotocoll, pag. 11, 32, 209,
Commissionsprotocoll, pag. 212,

außerdem aber durch manche Umstände unterstützt wird, namentlich durch die actenkundigen Thatsachen, daß Mehreren auf ihre Erkundigung nach dem Grund der an sie ergangenen Kündigung erwiedert worden ist, sie möchten sich wegen Hülfe an Mester halten, und daß, als der Graf v. Platen seine Denunciation eingereicht hatte, schnell auch einestheils ein Andrang vieler Untergehörigen zum Mitdenunciren und Mitzeugen, selbst von solchen, die nichts Gravirendes wußten, anderntheils ein Agitiren und Werben bei denjenigen, die nicht daran Theil nehmen mochten, entstand;

in Erwägung, daß, wenn auch die Denuncianten und die ihnen beigetretenen Zeugen den vorstehenden Grund und Zweck ihres Verhaltens leugnen, dies doch aus dem unverkennbaren Bestreben hervorgeht, die Gutsherrschaft nicht und ihre gegen den Supplicanten unternommenen Schritte zu impliciren und unwürdige Motive von sich abzulehnen, dieselben auch keine besseren, vielmehr zum Theil noch schlechtere Gründe ihrer Denunciation angeführt haben, wie Verdruß wegen der vom Supplicanten verweigerten Rechnungsablage über gewisse Geldsammlungen, Groll über angebliches Schelten desselben auf die Döhnstorfer in der Schule, persönliche Feindschaft u. d. m., weshalb es nicht füglich bezweifelt werden kann, daß wenigstens viele der Denuncianten sich durch unlautere Triebfedern haben bestimmen lassen und darum auch geneigt sein werden, alles, was geeignet scheint, ein nachtheiliges Licht auf den Angeschuldigten zu werfen, zur Begründung der erhobenen Anklagen zu benutzen;

in Erwägung, daß freilich nicht anzunehmen steht, daß alle Denuncianten wissentlich falsch und verläumderisch ausgesagt haben, indem ihr eigenes Interesse, etwas gegen den Supplicanten vorzubringen, ihr Mangel an Bildung und ihre abhängige Lage es begreiflich macht, wenn sie sich theilweise selbst überredet haben, in mißverstandenen, oder nur halb aufgefaßten, oder nur dunkel erinnerten Reden und Gesprächen aus einer längst vergangenen Zeit gefährliche und strafbare Dinge zu erblicken; daß aber die angeführten Umstände einen solchen Grad des Verdachts auf sämmtliche Denuncianten werfen, daß ihre Beeidigung bedenklich gefunden werden muß, wozu noch hinzukommt, daß mehrere der Denuncianten keinen guten Leumund genießen und daß einige derselben beschuldigt werden, gerade die Gedanken geäußert und die Reden geführt zu haben, deren sie nun den Supplicanten bezüchtigen;

in Erwägung, daß den Anschuldigungszeugen eine große Zahl von Entschuldigungszeugen gegenübersteht, welche gleichfalls die Vorträge des Supplicanten in Döhnstorf und an andern Orten zum Theil sogar sehr oft besucht, jedoch niemals solche Reden, wie jene sie dem Supplicanten vorwerfen, wohl aber Lehren, Grundsätze und Ermahnungen ganz entgegengesetzter Art gehört zu haben versichern; daß zu diesen Entschuldigungszeugen auch nicht wenige Untergehörige der Gräflich v. Platen'schen Güter gehören, daß unter diesen zwar mehrere sich befinden, welche als Zeugen für den Supplicanten eben so wohl verdächtig sind, als die Anschuldigungszeugen, soweit diese gegen ihn aussagen, weil jene von der Gutsherrschaft ihrer Pachtstellen entsetzt sind oder ihnen die Arbeit entzogen worden ist u. dgl., weshalb ein völlig unbefangenes Zeugniß bei denselben nicht vorausgesetzt werden kann, wie das namentlich auch in Ansehung des übrigens als ein besonders einsichtsvoller und rechtlicher Mann allgemein geachteten vormaligen Hufners Wieck der Fall ist, welcher alle Versammlungen des Vereins bis auf zwei besucht haben will; daß aber in Ansehung Anderer, wie namentlich des Joch. Hinr. Broer aus Wasbeck, des Mauermanns Jasper Hinr. Broer aus Döhnstorf, des Schusters Kähler und des Schusters Claus Broer, welche die Versammlungen des Vereins ziemlich regelmäßig besucht haben wollen, ein derartiger Verdachtsgrund aus den Acten nicht hervorgeht, und daß der schon mehrerwähnte Bauervogt Broer, welcher bis Anfang Juni 1848 Vorstandsmitglied des Döhnstorfer Vereins war und bis dahin die Versammlungen regelmäßig besucht, aber nicht allein in diesen von den incriminirten Aeußerungen des Supplicanten Nichts vernommen hat, sondern sogar deponirt: „er habe auch damaliger Zeit nie davon gehört, daß Mester so etwas gesagt habe, es wären ihm diese Ausdrücke erst zu Ohren gekommen, als diese Sache in Gang gekommen sei", die Denunciation gegen den Supplicanten besonders eifrig betrieben hat, daher seine Aussage, soweit sie diesem günstig ist, an und für sich als völlig glaubwürdig angesehen werden muß;

daß aber ferner die sehr zahlreich vernommenen Besucher Mester'scher Vorträge, welche nicht Untergehörige der v. Platen'schen Güter sind, ohne Ausnahme bezeugen, daß sie solche Aeußerungen des Angeschuldigten, wie ihm von den Anschuldigungszeugen zur Last gelegt worden, nicht vernommen haben, derselbe im Gegentheil stets durchaus loyal geredet und nur zur Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit ermahnt habe; daß durch die Aussagen dieser Zeugen, deren persönliche Glaubwürdigkeit zu bezweifeln die Acten durchaus keine Gründe darbieten, auch der aus dem Verhältniß der Anschuldigungszeugen zu der Gutsherrschaft hervorgehende Verdachtsgrund gegen dieselben offenbar sehr erheblich verstärkt werden muß, und daß die große Bedeutung der Aussagen dieser auswärtigen Entlastungszeugen auch durch die anfangs nur als Vermuthung, dann aber als bestimmte Thatsache ausgesprochene Behauptung mehrerer Anschuldigungszeugen, es seien die incriminirten Aeußerungen nur in den von Auswärtigen wenig besuchten Dienstags-

versammlungen, nicht in den Sonnabendsversammlungen, welche besonders auch von Auswärtigen besucht worden, vorgekommen, keineswegs beseitigt werden kann, da diese Behauptung, was die Zeit bis Anfang Juni 1848 betrifft, mit der mehrerwähnten Aussage des Bauervogts Broer in offenbarem Widerspruch steht, und da aus den Acten wenigstens nicht mit einiger Gewißheit hervorgeht, daß die Dienstagsversammlungen überall noch später als bis Anfang Juni 1848 gedauert haben, vielmehr die Behauptung des Supplicanten, daß die Dienstagsversammlungen mit diesem Zeitpunct ganz aufgehört hätten, nach den Acten sich nicht als unwahrscheinlich darstellt;

in Erwägung, daß die Untersuchung keine befriedigende Vereinigung der Aussagen der Entlastungszeugen mit denen der Anschuldigungszeugen ermittelt hat, und daß bei der Menge der Entlastungszeugen und der großen Zahl von Vorträgen des Supplicanten, denen wenigstens mehrere derselben beigewohnt zu haben behaupten, sich auch nicht annehmen läßt, daß gerade diese Zeugen stets in den Versammlungen gefehlt, oder es überhört haben sollten, wenn der Supplicant etwas Strafbares oder Unzulässiges gesagt habe;

in Erwägung, daß aus allen diesen Gründen die Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie die Reden des Supplicanten im Döbustorfer Volksbelehrungsverein und andern ähnlichen Zusammenkünften betreffen, nicht für gewichtig genug erachtet werden können, um einen so erheblichen Verdacht herzustellen, wie ihn die Entbindung von der Instanz voraussetzt, zumal der Supplicant über sein früheres Leben und sein vieljähriges Wirken als Lehrer die rühmlichsten Zeugnisse beigebracht hat, daher der Supplicant, ganz abgesehen von der nicht criminell strafbaren Beschaffenheit mancher der ihm vorgeworfenen Reden, wegen mangelnden Schuldbeweises freigesprochen werden muß;

in Erwägung, demnächst die Beschuldigung unpassender Reden und ungebührlichen Benehmens des Supplicanten in der Schule anlangend, daß die in dieser Beziehung geführte Untersuchung, insonderheit die Vernehmung einer Anzahl Schulkinder, Nichts ergeben hat, was, wenn es auch erwiesen wäre, sich zu einer criminellen Bestrafung, die hier allein in Betracht kommt, eignete;

in Erwägung, daß die eventuellen Anträge des Supplicanten wegen Vervollständigung der Untersuchung durch dessen Freisprechung in der Hauptsache von selbst ihre Erledigung finden;

in Erwägung, daß über den ferneren Antrag des Supplicanten, sein Verhalten auch nach der Verordnung vom 4ten April 1845 für gerechtfertigt zu erklären, wegen mangelnder gerichtlicher Competenz hieselbst nicht entschieden werden kann; und

in Erwägung, daß in Folge dessen auch der Antrag desselben, das Oldenburger Kirchenvisitatorium zur Entschädigung des Supplicanten für seine Suspension und was damit in Verbindung steht zu verurtheilen, nicht zu berücksichtigen ist,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, soweit es die Hauptsache betrifft, der Supplicant von den ihm angeschuldigten Verbrechen der Aufreizung der Gutsuntergehörigen, Aufforderung derselben zu Gewaltthätigkeiten, Drohungen s. w. d. a., sowie von Erstattung der Untersuchungskosten freizusprechen, daß im Uebrigen aber auf seine Anträge nicht einzutreten sei.

Die Ansätze des Anwalts des Supplicanten werden zu 19 ℔ 4 ß bestimmt.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 9ten Juli 1853.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 31ste Stück.)

Montag den 29sten August.

9. Der Gastwirth Weidemann in Ahrensböck, Kläger und Appellant, wider die Amtsgevollmächtigten des Amtes Traventhal, Beck in Struvdorf und Koopmann in Klein-Gladebrügge, Beklagte und Appellaten, in peto. deb. 835 ℔ 5 ß Cour. für geleistete Kriegsfuhren, nunc appellat.

Dienstag den 30sten August.

10. Der Advocat Dr. jur. Müller in Kiel, als gerichtlich bestellter Curator der Erbmasse der Eheleute Johann Hinrich Willms und Anna Christina Willms, geb. Willms, weil. in Kiel, wider den Dr. Balemann und den Kaufmann Christian Kletz in Kiel, als Testaments-Executoren der Wittwe Susanne Friedericke Caroline Hagemeister, geb. Belitz, Beklagte, in peto. deb. 1380 ℔ 2 ß aus einer Bürgschaft, cum usuris.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

. 34. Stück. Den 22. August 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent für das Herzogthum Holstein, betr. die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein,

vom 26sten Juli 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Nachdem mittelst Unsers Patents vom 5ten Mai d. J. als erster Schritt zur Durchführung der in Unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 verheißenen Zolleinheit der Monarchie der Holsteinische Zolltarif verändert und der Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Herzogthum Schleswig erleichtert worden, sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, diese Verkehrserleichterungen in Bezug auf das Herzogthum Schleswig zu vervollständigen und ferner auf das Königreich Dänemark in demselben Umfange auszudehnen. Wir gebieten und befehlen demnach, unter Aufhebung der Bestimmungen des Patents vom 5ten Mai d. J., wie folgt:

§ 1.

Der dem Patent vom 5ten Mai d. J. angehängte Zolltarif dient für alle darin aufgeführten Waaren bei deren Einfuhr in das Herzogthum Holstein auch ferner zur Richtschnur.

§ 2.

Für Candis, Raffinade, Melis und weißen Lumpenzucker, den inländische Raffinadeure unter Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde als eigenes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten decla-riren, wird, zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker, die Rückzahlung von 3 Rbthlr. oder 1 ℛ 42 ß Cour. pr. 100 ℔ des Fabrikats aus der Zollkasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ aufs Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr angerechnet, verlangt wird.

§ 3.

Der Ausfuhrzoll für Hornvieh und Kälber ist aufgehoben.

Das Verbot der Ausfuhr von Feldsteinen ist aufgehoben.

Feldsteine aller Art unterliegen bei der Ausfuhr einem Zoll von 8 Rbthlr. oder 5 ℛ Cour. für den Cubikfaden = 288 Cubikfuß; doch dürfen Feldsteine, welche lediglich als Ballast in Schiffen ausgeführt werden, nach wie vor zollfrei auspassiren.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen ist zu 1 Rbth. 48 ß. oder 45 ß Cour. für 100 ℔ festgesetzt.

§ 4.

Die für gewisse inländische und fremde Waaren angeordnete Stempelung von Seiten des Zollwesens ist aufgehoben, jedoch ist es in Ansehung der Stempelung gewisser Ellenwaaren im Gränzzolldistrict nach dem Patent vom 5ten Mai d. J., betr. Controlmaßregeln im Gränzzolldistrict, zu verhalten. Auch behält es hinsichtlich der Stempelung von Spielkarten bei dem Bestehenden sein Verbleiben.

§ 5.

Inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Schiffe in Ansehung der Ankaufsabgabe und Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe darunter einbefaßt, können innerhalb des zollpflichtigen Gebiets des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, sowie der mit letzterem zollverbündeten fremden Gebietstheile abgabefrei versandt werden, unter Beachtung der angeordneten Controlvorschriften, jedoch mit den in den §§ 6—10 genannten interimistischen Beschränkungen.

§ 6.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte Waaren, welche in irgend einem Zeitraum seit dem

Jahre 1848, dieses Jahr einbefaßt, einem niedrigeren als dem vom 1sten Juni d. J. an geltenden Einfuhrzoll unterworfen gewesen sind, können bisweiter nur dann abgabefrei in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn in dem Zollpassirzettel, welcher die Waaren begleiten muß, unter Anführung von Nummer und Datum der Verzollung nachgewiesen wird, entweder: daß die Verzollung nach dem 31sten Mai d. J. geschehen, oder: daß die Differenz zwischen dem in dem Tarif vom 5ten Mai d. J. festgesetzten höheren und dem nachgewiesenermaßen früher erlegten niedrigeren Zoll nebst Gebühren nachbezahlt worden ist. Dieser Nachzoll kann auch bei dem Ankunftszollamt im Königreich Dänemark oder im Herzogthum Schleswig erlegt werden, wenn der vom Abgangszollamte ertheilte Zollpassirzettel den nöthigen Nachweis über den früher erlegten Abgabenbetrag enthält.

§ 7.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verfertigte Gegenstände, welche den im § 6 erwähnten fremden verzollten Waaren entsprechen, — mit Ausnahme von raffinirtem Zucker (§ 8) und Branntwein (§ 9) — können bisweiter nur dann abgabefrei in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn dieselben von einem Zollpassirzettel und außerdem von einer Versicherung des Fabrikanten begleitet sind, worin der inländische Ursprung der Waaren bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde bescheinigt ist.

§ 8.

Für raffinirten Zucker, dessen Verfertigung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 7 vorgeschriebene Weise dargethan wird, ist bisweiter bei der Einfuhr in das Königreich Dänemark oder das Herzogthum Schleswig ein Nachzoll von 1 Rbth. 58 ß. oder 1 ℱ $\frac{1}{8}$ ß Cour. für 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren vom Betrage des Nachzolls zu erlegen, es sei denn, daß mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung über den inländischen Ursprung der Waare zugleich bescheinigt ist, daß der Zucker aus solchem Rohzucker verfertigt worden, welcher nach dem 31sten August 1852 verzollt worden, unter Angabe von Nummer und Datum der Verzollung, und in dem mitfolgenden Zollpassirzettel Nummer und Datum der Verzollung zollamtlich bestätigt wird, in welchem Fall der Zucker zollfrei in Dänemark und Schleswig eingeht.

§ 9.

Gleichfalls ist für Branntwein nebst Aquavit und Liqueur, dessen Fabrikation im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 7 vorgeschriebene Weise dargethan wird, bei der Einfuhr in das Königreich Dänemark oder das Herzogthum Schleswig daselbst bisweiter folgende Abgabe zu erlegen:

für Branntwein von 4 Grad Stärke und darunter, pr. Pott 2 Rbß. oder $\frac{5}{8}$ ß Cour. nebst einer Zulage von $\frac{1}{3}$ Rbß. oder $\frac{5}{48}$ ß Cour. für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höherer Stärke;

für Aquavit mit Zusatz von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueur pr. Pott $4\frac{1}{2}$ Rbß. oder $1\frac{13}{32}$ ß Cour.

Abgabefrei können die genannten Spirituosen bisweiter nur dann in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, wenn mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß die Waaren nach Anfang der Brennsteuer-Erlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet daselbst fabricirt worden und von dem Zollamt, zu dessen District die Brennerei gehört, in dem mitfolgenden Zollpassirzettel zugleich bescheinigt ist, daß der Fabrikant einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§ 10.

Für Versendungen der in den §§ 6—9 genannten Waaren nach dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bisweiter in allen Fällen Zollpassirzettel erforderlich, worin, neben Beachtung der §§ 6—9, die Waaren dem Tarif gemäß nach Quantität und Qualität verzeichnet sind.

Waarensendungen der gedachten Art, für welche am Ankunftsorte im Königreich Dänemark oder Herzogthum Schleswig eine Abgabe zu erlegen ist, sind allezeit gegen Rückattest abzufertigen.

Im Uebrigen dienen in Ansehung der Zolllegitimation für Waarensendungen zwischen dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet, dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig die vor dem 24sten März 1848 bestandenen Vorschriften zur Norm.

§ 11.

Der Zeitpunct, von welchem an die §§ 6—10 gedachten interimistischen Verkehrsbeschränkungen aufhören sollen, bleibt Unserer näheren Beschlußnahme vorbehalten.

§ 12.

Die bisherige Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit der Erlaubnißscheine zum Probenhandel ist in Beziehung auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig in Ansehung der nach dem 1sten Juni d. J. ausgestellten Erlaubnißscheine weggefallen und fällt in Beziehung auf das Herzogthum Holstein und das Königreich Dänemark nunmehr auch weg in Ansehung der nach dem Inkrafttreten dieses Patents ausgestellten Erlaubnißscheine, und treten in dieser Beziehung

für das Herzogthum Holstein, das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig die Bestimmungen der Verordnung vom 24sten October 1837 und der Bekanntmachung vom 19ten December 1839 wieder in Wirksamkeit.

§ 13.

Dieses Patent tritt sogleich in Kraft und werden alle mit demselben nicht übereinstimmenden älteren Gesetze und Anordnungen hiedurch aufgehoben.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Skodsborg, den 26sten Juli 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

II.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 66.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

§ 67.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

§ 68.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätere Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§ 69.

Wer eins von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 37) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 70.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

§ 71.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hiehee Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§ 72.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

§ 73.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im § 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. **Abhanden gekommene Wechsel.**

§ 74.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes beantragen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden. Die Aufforderung wird drei Mal in drei Zeitungen, zwei innerhalb und eine außerhalb des Herzogthums Holstein erscheinend, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§ 75.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§ 76.

Der nach den Bestimmungen des § 37 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. **Falsche Wechsel.**

§ 77.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§ 78.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen.

Die donatio mortis causa muß vor fünf Zeugen errichtet werden.

In Sachen des Nicolaus Reyher in Kiel, Provocanten und Justificanten, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Tiedemann in Glückstadt, als bestellten Contradictor für den Nachlaß des weil. **Dr.** Thomas Balthasar Fabricius in Kiel, Justificaten, wegen Justification des **passus 7 prot. prof.**,

hat Justificant folgende Ansprüche an die Masse erhoben:

I. Die Mutter des Justificanten, vorher verehelichte Reyher, habe sich 1813 in zweiter Ehe mit dem **Dr.** Thomas Balthasar Fabricius verheirathet, und demselben 10,000 ₰, nämlich ein Hudemannsches Capital von 7550 ₰, ein väterliches von 450 ₰ und ein vom Etatsrath Gössel ererbtes von 2000 ₰ in die Ehe inferirt. Nachdem ein von ihr in dieser Ehe geborner Sohn nach seiner Mutter verstorben und vom

Vater beerbt sei, wäre dieser schuldig gewesen, den Erbtheil seiner beiden Stiefsöhne, des Justificanten und seines Bruders Ferdinand, mit einem Viertheil einem jeden auszukehren; Justificant habe sich indessen damit zufrieden erklärt, daß sein Stiefvater im Besitz seines Erbtheils verbleibe und ihm denselben seit dem Todestage der Mutter, den 18ten Januar 1844, mit 5 pCt. pro anno verzinse.

Justificant bittet:

> daß ihm aus dem Nachlasse des Dr. Fabricius der ihm beikommende Antheil vom Eingebrachten seiner Mutter, den der Justificant auf 2500 ℔ schätze, nebst 5 pCt. Zinsen, vom Todestage der Mutter des Justificanten angerechnet, unter Erstattung der Kosten dieses Verfahrens ausgekehrt werden solle.

II. Justificant habe in den Jahren 1827 und 1830 und später 1839 bis zum Tode des Erblassers auf dessen Wunsch und unter wiederholter Zusicherung desselben, ihn dafür gebührend zu honoriren und zu bedenken, demselben seine ganze Zeit gewidmet und ein von ihm damals mit gutem Erfolg betriebenes Geschäft aufgegeben. Unterm 24sten April 1851 habe der **defunctus** ihm nun das auf dem Sophienblatte **sub** № 43 belegene Wohnhaus **cum pert.**, nebst allen in demselben befindlichen Mobilien und Effeeten, geschenkt, welche Schenkung Justificant acceptirt habe. Es liege unstreitig eine gültige remuneratorische Schenkung auf Todesfall vor und bitte er daher:

> daß ihm das bezeichnete Grundstück **cum pert.** und die zur Zeit des Todes des **defunctus** in demselben befindlichen Mobilien und Effeeten, **event.** den Erlös derselben **ref. expens.** ausgeliefert werde.

III. Event. verlange Justificant Vergütung für die seinem Stiefvater geleisteten Dienste; er habe in den Jahren 1828 und 1829 auf Verlangen desselben die von ihm vorgenommenen Bauten geleitet; als Justificant im Jahre 1831 in Sonnenberg ein Geschäft mit 16,000 ℳ pr. Cour. Umsatz gehabt, habe er dies auf dringende Bitten seiner Aeltern aufgegeben und auf die wiederholte Zusicherung, dieses gebührend zu honoriren, sei er nach Kiel gegangen, habe daselbst zuerst die Reparaturen der 4 seinem Stiefvater gehörigen Häuser geleitet, später auch die Vermiethung derselben besorgt und sodann die Aufsicht über seinen verrückten Stiefbruder Christian Ambrosius geführt, den er von 1839 bis 1846 täglich auf dessen Spaziergängen von 4stündiger Dauer begleitet habe. Ferner habe Justificant seinem Stiefvater meistens täglich bis Abends 10 Uhr Gesellschaft geleistet, ihm vorgelesen, seinen Garten in Ordnung gehalten, ihn in Krankheitsfällen gepflegt und zuletzt noch die Beerdigung desselben besorgt. Für alle diese 14 Jahre hindurch gehabten Mühwaltungen sei ihm zu wiederholten Malen Vergütung versprochen und nehme er jährlich dafür 1200 ℔, mithin zusammen 16,800 ℔, unter Vorbehalt richterlicher Ermäßigung, in Anspruch.

IV. Der Justificant hat endlich einen Cylinder, zwei vollständige Betten und einen Sopha, welche er auf Auctionen gekauft und bezahlt habe, als sein Eigenthum in Anspruch genommen und gebeten:

> daß ihm der für die genannten als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Effeeten gelösete Kaufpreis aus der Masse des Dr. Fabricius ausgekehrt werden möge; unter Erstattung der Kosten.

Ad I hat der Contradictor die Einrede der unbegründeten Klage opponirt; es sei nämlich nicht hinreichend, wenn Justificant in seiner angestellten Erbschaftsklage anführe, wie viel seine Mutter in die Ehe inserirt habe, er habe vielmehr nach Maßgabe der Verordnung vom 15ten Juni 1742 angeben müssen, wie viel Capitalvermögen zur Zeit des Todes seiner Mutter vorhanden gewesen sei. Der Justificant hat affirmative **litem** contestirt, jedoch sich hinsichtlich der Illation des Gösselschen Capitals von 2000 ℔ **ignorando** erklärt; der Justificant könne zu seinem Erbtheile nur 2000 ℔ bekommen, davon habe er bereits 1500 ℔ erhalten, weshalb ihm die Einrede der Abfindung und Compensation entgegenständen, und reducire sich also seine Forderung auf 500 ℔.

Replicando hat Justificant zu Protocoll erklärt: daß ihm die 1500 ℔ von seinem Stiefvater geschenkt seien.

Ad II hat der Contradictor, negative sich einlassend, bemerkt, daß die von dem Justificanten behauptete Schenkung auf den Todesfall ungültig sei, weil es derselben an den in den Rechten,

l. 4 C. de don. mort. causa,

vorgeschriebenen Förmlichkeiten fehle und dieselbe, wenn sie als remuneratorische Schenkung in Betracht komme, wegen fehlender Insinuation nur zum Betrage von 500 **Solidi** oder 1000 ℳ Schlesw.-Holst. Cour. gelten könne, weshalb dieser Klage die Einrede der unbegründeten Klage entgegen stehe.

Ad III ist von dem Justificanten im Allgemeinen **lis** negative contestirt worden, jedoch habe Justificant ab und zu bei Reparaturen der Häuser eine Aufsicht geführt, sei oft mit seinem blödsinnigen Stiefbruder spaziren gegangen, allein Justificant habe auch Nichts anderes zu thun gehabt und dafür bei seinem Stiefvater immer gegessen und getrunken; auch habe derselbe seinem Stiefvater Gesellschaft geleistet, ihn in Krankheitsfällen gepflegt und ihm vorgelesen, wofür er keine Vergütung fordern könne.

Ad IV ist bemerkt, daß Justificat sich über das von dem Justificanten behauptete Eigenthum lediglich **nesciendo** erklären könne.

Der Contradictor bittet:

die Angabe des Justificanten **sub pass. VII prot. prof.** für justificirt nicht zu erachten, denselben daher mit seinen Ansprüchen bis auf die nicht bestrittene Summe von 500 ℔ abzuweisen und ihm aufzugeben, seine Angabe binnen 6 Wochen **ref. exp.** deliren zu lassen.

Nachdem mündlich **coram protocollo** re- und duplicirt worden, steht zur Frage: ob die angestellten Klagen resp. begründet oder durch Einreden elidirt sind?

In Erwägung nun, den ersten Klaganspruch anlangend, daß zwar der Contradictor demselben die Einrede der unbegründeten Klage opponirt hat, weil Justificant nicht nach Maßgabe der Verordnung vom 18ten Juni 1742 angegeben habe, wie viele zinsbar belegte Capitalien und im Sterbehause vorgefundene zum Belegen bestimmt gewesene Gelder zur Zeit des Todes seiner Mutter vorhanden gewesen, daß jedoch die angezogene Verordnung lediglich mit Beziehung auf den Umfang des Erbrechts des überlebenden Ehemannes bestimmt:

„daß der Frauen zinsbar belegte Capitalien, imgleichen die in einem Sterbehause baar vorgefundenen, jedoch zur Belegung bestimmt gewesene Gelder, wie auch die übrigen **nomina activa**, als Buchschulden und dergleichen, nicht hierunter (d. h. zu den Mobilien) mitzurechnen",

Mann und Frau nach dem

Sachsenspiegel, Buch **I art.** 31,

nicht gezweiet Gut besitzen, auch die Verringerung des von der Ehefrau in die Ehe inferirten Vermögens **durante matrimonio** nicht präsumirt wird, eine Einrede in dieser Beziehung aber nicht vorgebracht ist, die angestellte Klage mithin genügend begründet worden und nur mit Beziehung auf die in Abrede gestellte Behauptung, daß die Mutter des Justificanten ein Gösselsches Capital zum Belaufe von 2000 ℔ in die Ehe inferirt habe, näher zu beweisen ist;

in fernerer Erwägung, daß der Justificant nicht in Abrede zieht, 1500 ℔ von seinem Stiefvater empfangen zu haben, diese aber als ein Geschenk desselben erhalten haben will, Schenkungen indessen nicht präsumirt werden und Justificant mithin den Beweis seiner Replik beizubringen haben wird;

in Erwägung sodann, den zweiten Klaganspruch betreffend, daß der Justificant eine remuneratorische Schenkung auf den Todesfall, mithin eine **mortis causa donatio** behauptet hat, indem eine und dieselbe Schenkung nicht zugleich als **donatio inter vivos** und als **donatio mortis causa** rechtlich aufgefaßt werden kann, der remuneratorischen Schenkung überdies, deren in den Quellen als einer Art natürlichen Verpflichtung gedacht wird, kein von der Schenkung überhaupt abweichender juristischer Charakter beigelegt ist, die **donatio mortis causa** aber nach der auf

l. 4 Cod. de don. mort. causa,

§ 1 J. de donat.,

K. Notariatsordnung, **I**, § 2,

gestützten Praxis, um gültig zu sein, die Zuziehung von fünf Zeugen erfordert, welche Praxis auch nicht als aufgegeben angesehen werden darf, wenn gleich in einem Falle der v. Savigny'schen Theorie Folge gegeben sein sollte *), Justificant mithin hinsichtlich der **donatio remuneratoria mortis causa** zum Beweise nicht zu admittiren;

in fernerer Erwägung, den dritten Klaggrund anlangend, daß allerdings in der hiesigen Gerichtspraxis der Rechtssatz Anwendung leidet, daß die Annahme nothwendiger, illiberaler, von einem Dritten geleisteten Dienste eine Verpflichtung zur Vergütung derselben begründet **), in dem vorliegenden Falle aber zum größten Theile keine illiberale Dienste geleistet sind, indem das Vorlesen, die dem Stiefvater geleistete Gesellschaft und an und für sich das Spazierengehen mit dem gemüthskranken Bruder nicht zu den illiberalen Dienstleistungen gerechnet werden können, für die übrigen angeblich geleisteten Dienste aber der Justificant eingeräumtermaßen Essen und Trinken im Hause seines Stiefvaters unentgeldlich genossen, derselbe mithin lediglich ein Recht auf Vergütung aus dem behaupteten ihm zum Beweise zu verstellenden Versprechen des **Dr.** Fabricius herleiten kann; Justificant aber auch, falls das behauptete Versprechen von ihm dargethan werden wird, Behuf der Möglichkeit richterlicher Bestimmung des ihm auf diesen Fall zuzuerkennenden Honorars die von ihm geleisteten Dienste näher darzulegen und zu erweisen verpflichtet ist; sowie

in endlicher Erwägung hinsichtlich des vierten Klaggrundes, daß Justificant, da das von ihm behauptete Eigenthum der libellirten Mobilien in Abrede gestellt worden ist, den Beweis des Erwerbes desselben beibringen muß,

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

---

*) cfr. von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. IV, S. 261.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 298. 14ter Jahrg., S. 329. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Bd. II, Nr. 55, Bd. III, Nr. 78, Bd. IX, Nr. 17.

könnte und würde Justificant binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen:

daß seine im Jahre 1844 verstorbene Mutter Anna Henriette, geb. Leithäuser, zuerst verehelichte Reyher, dem Dr. Thomas Balthasar Fabricius außer anderweitigen 8000 ℔ annoch ein Gööselsches Capital zum Belaufe von 2000 ℔ oder wie viel weniger in die Ehe inferirt, und daß er diejenigen 1500 ℔, welche er von seinem genannten Stiefvater empfangen, als ein Geschenk desselben erhalten habe;

ferner, daß sein Stiefvater Dr. Thomas Balthasar Fabricius ihm eine gebührende Vergütung für die von ihm seinen Aeltern geleisteten Dienste und Mühwaltungen versprochen und daß und welche Dienste er resp. seinen beiden Aeltern und seinem genannten Stiefvater geleistet habe;

sowie, daß Justificant die libellirten Mobilien, nämlich einen Cylinder, zwei vollständige Betten und einen Sopha auf Auctionen aus eigenen Mitteln gekauft habe;

so würde nach solchen geführten oder nicht geführten resp. Beweisen und Gegenbeweisen, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens, Justificant aber mit seinen übrigen Ansprüchen ab und zur Ruhe zu verweisen.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

B. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten April 1852.

Beide Theile haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt, jedoch ist Beiden ein abschlägiger Bescheid zu Theil geworden.

Der dem Contradictor ertheilte Bescheid lautet folgendermaßen:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 7ten Juli 1852 hieselbst eingereichte Appellationsrechtfertigung des Ober- und Landgerichtsadvocaten Tiedemann in Glückstadt, als Contradictors für den Nachlaß des Dr. Thomas Balthasar Fabricius in Kiel, Justificaten, jetzt Appellanten, wider Nicolaus Reyher in Kiel, Justificanten, jetzt Appellaten, wegen Justification der von dem Letzteren **sub passu VII. prot. prof.** gemachten Angabe, jetzt Appellation wider das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 15ten April 1852,

wird,

in Erwägung, daß der Ehemann während der Dauer der Ehe die Verwaltung der Capitalien seiner Ehefrau hat, mithin der nach dem Tode der Ehefrau auf Herausgabe der Erbschaft gegen den früheren Ehemann klagende Erbe nicht verpflichtet sein kann, die bei dem Tode seiner Erblasserin noch vorhandenen Capitalien derselben anzugeben, vielmehr zur Begründung der Klage die Behauptung des Erben genügt, daß und welche Capitalien seine Erblasserin in die Ehe inferirt habe; folglich die erste Beschwerde unbegründet ist;

in Erwägung, daß der mit der zweiten Beschwerde verbundene hauptsächliche Antrag, daß Appellat mit seinen Ansprüchen für Dienstleistungen und Mühwaltungen abgewiesen werde, unbegründet ist, weil Appellat behauptet hat, daß ihm für die von ihm geleisteten Dienste eine Vergütung versprochen worden, überdies auch jener Antrag mit der Beschwerde selbst im Widerspruche steht, da diese nicht auf Abweisung des Appellaten, sondern nur dahin gerichtet ist, daß der dem Appellaten in Betreff seiner Mühwaltungen und Dienste freigelassene Beweis in beschränkterer Weise clausulirt werde, und der eventuelle Antrag gleichfalls zu verwerfen ist, da die bloße Möglichkeit, daß der Appellat bei der Beweisführung unzulässige neue Thatsachen vorbringen werde, keine Berücksichtigung verdient, und der Umstand, daß Appellat mehrere Jahre in dem Hause des verstorbenen Dr. Fabricius Essen und Trinken erhalten hat, bei der Bestimmung der Größe der eventuell dem Appellaten zuzubilligenden Vergütung zu berücksichtigen sein wird,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Mai 1853.

Der für den Justificanten erfolgte Bescheid des Königlichen Oberappellationsgerichts lautet, wie folgt:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 26sten Mai 1852 hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Nicolaus Reyher, früher in Kiel, jetzt Hofbesitzers in Niendorf, Justificanten und Appellanten, wider den Obergerichtsadvocaten Tiedemann in Glückstadt, als Contradictor für den Nachlaß des Dr. Thomas Balthasar Fabricius, Justificaten und Appellaten, wegen Justification des **pass. 7 prot. prof.**, jetzt Appellation wider das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 15ten April 1852,

wird,

in Erwägung, daß die Kinder dasjenige zu conferiren verpflichtet sind, was ihnen zur Einrichtung ihrer abgesonderten Wirthschaft von ihrem Erblasser gegeben ist;

in Erwägung, daß Appellant eingeräumt hat, als er im Jahre 1821 eine Pachtung habe übernehmen wollen, 1500 ℔ von seinem Stiefvater, dem **Dr.** Fabricius, erhalten zu haben, und keine Thatsachen vorliegen, aus denen auf eine Schenkung geschlossen werden könnte, daß vielmehr, da die Ehefrau des **Dr.** Fabricius nicht unerhebliche Capitalien in die Ehe gebracht hatte, angenommen werden muß, daß der **Dr.** Fabricius die 1500 ℔ für seine Ehefrau dem Appellanten gegeben hat, mithin Letzterer die 1500 ℔ zu conferiren verpflichtet ist, wenn er nicht den ihm auferlegten Beweis der Schenkung führt;

in Erwägung, daß gegen die Richtigkeit der in der Praxis befolgten Ansicht, daß nach der **l. 4 C. de donation. mortis causa** zur Gültigkeit einer Schenkung auf den Todesfall die Zuziehung von fünf Zeugen erforderlich sei, freilich in neuerer Zeit Zweifel erhoben sind, diese Zweifel jedoch nicht für so erheblich zu erachten sind, um die einmal bestehende Praxis zu verlassen;

in Erwägung, daß Appellant, wenn er nicht behauptet hätte, daß sein Stiefvater ihm eine Vergütung für die von ihm geleisteten Dienste versprochen habe, mit seinen desfälligen Ansprüchen wegen der Art der von ihm geleisteten Dienste, sowie mit Rücksicht darauf, daß er diese Dienste seinen Eltern geleistet, und im Hause seines Stiefvaters unentgeldlich Essen und Trinken erhalten hat, abzuweisen gewesen wäre, auch die Parteien über den Umfang der Dienstleistungen keineswegs einverstanden sind, indem Appellat es namentlich in Abrede gestellt hat, daß Appellant seinen Stiefbruder regelmäßig 4 Stunden täglich spazieren geführt habe, mithin, was die Forderung wegen geleisteter Dienste anlangt, der Beweissatz mit Recht so, wie geschehen, gefaßt ist;

daß solchemnach sämmtliche Beschwerden des Appellanten unbegründet sind,

hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Mai 1853.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Donnerstag den 1sten September.

11. Der Erbpachtsmüller Schwarz in Neumünster, Kläger und Appellant, wider den Gastwirth H. P. Hinselmann daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Anerkennung des Zwangsrechts des Klägers auf Schroten, **nunc appellat.**

Eodem.

12. Letzterer wider Ersteren.

Freitag den 2ten September.

13. Der Müller Johann Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister G. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, **in peto.** rückständiger Zinsen.

Eodem.

14. Letzterer wider Erstere **in eadem causa.**

Montag den 5ten September.

15. Die Direction des Altonaer Feuer-Assecuranzvereins, Beklagte und Appellantin, wider den Cigarrenmacher Christian Matthias Friedrich Hansen in Ottensen, Kläger und Appellaten, **in peto. deb.** 3336 ℔ 4 ß Schadensersatzes, **nunc appellat.**

Eodem.

16. Letzterer wider Erstere.

Dienstag den 6ten September.

17. **Terminus ad de- et contradeducendum** in Sachen der Baronesse von Meurer zu Krummendieck, **cum assist.**, Klägerin, Productin und Reproducentin, wider den Hofbesitzer Peter Egge in Honigfleth und Cornils Finck in Averfleth, **mand. noie.** der Jahrdeichsinteressenten, Beklagte, Producenten und Reproducten, **in peto.** Wegnahme von Moorerde.

Eodem.

18. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für den geisteskranken Sohn des weiland Ober- und Landgerichtsadvocaten Engel in Oldenburg, Namens Heinrich Otto Christian Engel.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

35. Stück. Den 29. August 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. den Gebrauch der Dänischen und der Deutschen Sprache in der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig,

vom 14ten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Mit Beziehung auf die in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar 1852 Allergnädigst ertheilte Zusage, daß der freie Gebrauch der Dänischen wie der Deutschen Sprache in der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig schon in der nächsten Versammlung derselben ohne alle Beschränkung gestattet und zu dem Ende das Erforderliche von Uns verfügt werden solle, gebieten und befehlen Wir hierdurch:

§ 1.

Das Patent vom 13ten Octobee 1846, betr. den Gebrauch der Dänischen Sprache in der Schleswigschen Ständeversammlung, wird hiedurch aufgehoben.

§ 2.

Jeder Abgeordnete darf sich in der Versammlung der Provinzialstände Unseres Herzogthums Schleswig nach seinem Gutbefinden der Dänischen oder der Deutschen Sprache bedienen.

Die Protocolle der Versammlung werden in beiden Sprachen geführt; die von Uns oder in Unserem Allerhöchsten Auftrage der Versammlung zu machenden Mittheilungen und vorzulegenden Entwürfe werden in beiden Spachen abgefaßt, desgleichen die Gutachten der Ausschüsse und Anträge der Versammlung.

§ 3.

Wenn Unser Commissarius oder ein demselben beigeordneter Beamter oder der Präsident der Versammlung in derselben das Wort zu nehmen sich veranlaßt findet, so bedient er sich dabei in jedem Falle beider Sprachen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 14ten August 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

II.

Patent, betr. die Anordnung eines theologischen Candidaten-Examens für das Herzogthum Holstein,

vom 4ten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc., thun kund hiemit: Da die in dem Allerhöchsten Patent vom 15ten Mai 1834, betr. ein mit der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung in Verbindung stehendes gemeinschaftliches Examinations-Collegium für die Candidaten der Theologie in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, enthaltenen Bestimmungen nach Aufhebung der gedachten Provinzialregierung nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, anderweitige Anordnungen über die Amtsprüfung der der Theologie Beflissenen für Unser Herzogthum Holstein zu treffen. Indem Wir das vorerwähnte Patent vom 15ten Mai 1834 in Beziehung auf Unser Herzogthum Holstein aufheben, gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§ 1.

Die Prüfung der der Theologie Beflissenen, welche sich in Unserem Herzogthum Holstein einem Candidaten-Examen zu unterwerfen beabsichtigen, soll einem Collegio übertragen werden, welches mit Unserem Oberconsistorio für das Herzogthum Holstein in Verbindung gesetzt wird und sich in dem Locale desselben in Unserer Stadt Glückstadt versammelt.

§ 2.

Das theologische Candidaten-Examen in Unserem Herzogthum Holstein soll der Regel nach einmal im Jahre abgehalten werden und seinen Anfang nehmen am dritten Montage im October-Monat. Jedoch steht Unserem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Befugniß zu, die Abhaltung eines außerordentlichen Examens zu anderen Zeiten, wenn dazu besondere Veranlassung gefunden werden möchte, anzuordnen, auch den Anfangstermin des regelmäßigen Examens den Umständen nach und auf desfälligen etwanigen Antrag des Directorii des Oberconsistorii anderweitig festzusetzen und für das noch in diesem Jahre vorzunehmende Examen die Zeit der Abhaltung näher zu bestimmen. Die der Theologie Beflissenen, welche sich zur Prüfung zu stellen beabsichtigen, müssen sich alljährlich vor dem 1sten Juli bei dem Directorio des Oberconsistorii schriftlich melden und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze einliefern. Bei Anordnung eines außerordentlichen Examens, sowie in Betreff der in diesem Jahre noch vorzunehmenden Prüfung, ist zugleich von Unserem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Termin festzusetzen, vor welchem die betreffenden Anmeldungen s. w. d. a. beschafft sein müssen.

§ 3.

Das Examinations-Collegium besteht bis weiter aus sieben Mitgliedern und wird von dem Director Unseres Oberconsistorii, Unserem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Holstein, einem ordentlichen Professor der theologischen Facultät der Universität zu Kiel, den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistorii und zwei anderen Geistlichen aus Unserem Herzogthum Holstein gebildet. Der Director des Oberconsistorii führt zugleich das Directorium im Examinations-Collegio; in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen, oder wenn der Posten eines Directors vacant ist, wird derselbe auch in Betreff des Directorii im Examinations-Collegio von demjenigen Beamten vertreten, welcher überhaupt die Directorialgeschäfte im Oberconsistorio interimistisch wahrzunehmen hat. Der Generalsuperintendent hat die ihm bisher hinsichtlich der speciellen Leitung der Prüfung obliegenden Functionen fernerhin auszuüben. Die ordentlichen Mitglieder der theologischen Facultät an der Universität zu Kiel wechseln nach Maßgabe der Verfügung vom 18ten Juli 1794 in der Theilnahme an dem Examen ab. Die geistlichen Mitglieder des Examinations-Collegii, welche nicht zugleich Mitglieder des Oberconsistorii sind, werden von Uns jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren Allerhöchst ernannt. Sollten Wir Uns Allerhöchst bewogen finden, geistlichen Mitgliedern des Oberconsistorii von der Wahrnehmung der ihnen zugleich als Mitgliedern des Examinations-Collegii hiernach obliegenden Functionen Allergnädigste Dispensation zu ertheilen, werden Wir anstatt ihrer andere Geistliche aus Unserem Herzogthum Holstein zu Mitgliedern des Examinations-Collegii, diese jedoch nur für einen fünfjährigen Zeitraum, Allerhöchst bestellen.

§ 4.

Die den Candidaten zu ertheilenden Zeugnisse werden von dem Director des Oberconsistorii und dem Generalsuperintendenten unterzeichnet. Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte werden nach Anleitung der bisherigen Vorschriften von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und einem vom Directorio dazu bestellten Secretair Unseres Obergerichts und Oberconsistorii für das Herzogthum Holstein besorgt.

§ 5.

In Ansehung der Prüfung selbst sind die desfälligen Bestimmungen der Verordnung vom 6ten August 1777 nebst den späteren sich darauf beziehenden Verfügungen, und die Anordnungen über die Prüfung in der dänischen Sprache, namentlich die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 7ten September 1812, fernerhin zur Anwendung zu bringen.

Das Directorium des Examinations-Collegii hat das im § 8 der Verordnung vom 6ten August 1777 vorgeschriebene Verzeichniß der geprüften Candidaten an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden; und behält es bei allen sonstigen über die Prüfung der der Theologie Beflissenen für Unser Herzogthum Holstein ergangenen Vorschriften, insoweit solche nicht durch die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen aufgehoben oder modificirt sind, sein Verbleiben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Skodsborg, den 4ten August 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

III.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

XIII. Wechselverjährung.

§ 79.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels angerechnet.

§ 80.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§ 81.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§ 82.

Die Verjährung (§§ 79—81) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§ 83.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§ 84.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§ 85.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Außerhalb des Herzogthums Holstein eingegangene Wechselverbindlichkeiten.

§ 86.

Bei wechselmäßigen Verpflichtungen, die außerhalb Unseres Herzogthums Holstein eingegangen werden, kommen, soweit es sich nicht um die in den §§ 25, 38, 40, 57, 63 und 64 aufgenommenen speciellen Bestimmungen über gewisse wechselrechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Altona und Hamburg handelt, folgende Grundsätze zur Anwendung.

§ 87.

Die Fähigkeit, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird in solchen Fällen nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, welchem der sich Verpflichtende angehört. Jedoch wird Derjenige, der nach seinen Landesgesetzen nicht wechselfähig ist, durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in Unserem Herzogthum Holstein verpflichtet, insoferne er nach der in demselben geltenden Gesetzgebung wechselfähig ist.

§ 88.

Die wesentlichen Erfordernisse eines außerhalb Unseres Herzogthums Holstein ausgestellten Wechsels, so

wie jeder anderen außerhalb desselben ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die außerhalb Unseres Herzogthums Holstein geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen der in demselben geltenden Gesetzgebung, so kann daraus, daß sie nach anderen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in Holstein auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Gleicherweise haben Wechselerklärungen, durch welche sich außerhalb Unseres Herzogthums Holstein ein Holsteiner einem anderen Holsteiner verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der in diesem geltenden Gesetzgebung entsprechen.

§ 89.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem außerhalb Unseres Herzogthums Holstein belegenen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das an diesem Platze geltende Recht.

XVI. **Protest.**

§ 90.

Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretair in den Städten oder den mit Königlicher Bestallung versehenen Actuaren und Kirchspielvögten in den Landdistricten aufzunehmen. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

Insoweit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers in Betracht kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen 2ter Classe Nr. 4 ohne Rücksicht auf die Summengröße auszufertigen.

§ 91.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Beamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betr. das hinsichtlich der Anhaltung und Auslieferung der in Dänischen Häfen von Englischen und anderen fremden Kauffahrteischiffen entwichenen Seeleute abseiten der Polizeibehörden zu beobachtende Reciprocitätsprincip,

vom 5ten August 1853.

Auf Antrag des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist abseiten der Britischen Regierung, in Gemäßheit einer Parlamentsacte vom 17ten Juni v. J. und unter vorausgesetzter Reciprocität, mittelst Geheimenraths-Befehles vom 13ten Juni d. J. verordnet worden, daß Seeleute, welche innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät oder der Territorien der Ostindischen Compagnie von Dänischen Kauffahrteischiffen entweichen möchten, insofern sie weder Unfreie noch Britische Unterthanen sind, polizeilich angehalten und an Bord ihrer respectiven Schiffe zurückgeliefert werden sollen.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 28sten v. M. wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und dabei zugleich sämmtlichen Polizeibehörden in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die Anweisung ertheilt, daß sie etwanigen Requisitionen wegen Anhaltung und Auslieferung von Englischen oder von den Kauffahrteischiffen anderer, eine volle desfällige Reciprocität beobachtenden, Nationen in hiesigen Häfen entwichener, weder unfreier noch in diesseitigem Unterthanenverbande stehender Seeleute stets unweigerlich und ungesäumt zu entsprechen haben.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 5ten August 1853.

Reventlow-Criminil.

E. Harbou.

Entscheidungen.

Ueber die Insinuation einer 500 Solidi übersteigenden, an Mehrere gemachten Schenkung.

In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Forchhammer in Kiel, in Vollmacht der Gräfin Louise Friederike Sophie von Holstein, Beklagten, Appellantin, jetzt Deducentin, wider den Kammermusikus Joh. Heinrich Friedrich Kellner in Gotha, die Wittwe Susanna Christiane Johanna Bonfels, geb. Kellner, daselbst, den Hüttenverwalter Georg Ph. Albr. Kellner in Braunfels, die Wittwe Judica Wilhelmine Louise Engelhardt, geb. Kellner, in Neuwied, die Wittwe Catharine Johanna Möller, geb. Kellner, daselbst, die Ehefrau Caroline Maria Antoinette Wulff, geb. Ritter, in Ohrdruff, die Johanna Maria Dorothea Ritter, in Gotha, **resp. cum curatore**, Kläger, Appellaten, jetzt Deduceten, betreffend eine Forderung von 625 ℛ︁ſ. w. d. a., dann Beweisführung, jetzt De- und Contradeduction,

ergeben die Acten: Die Kläger haben die Beklagte beim Cönobialgerichte zu Itzehoe auf Bezahlung einer Forderung von 625 ℛ nebst 5 pCt. Zinsen von Umschlag 1842 angerechnet, belangt, und ihre Klage im Wesentlichen auf die Behauptung gestützt, daß die im Jahre 1830 verstorbene Mutter der Beklagten vor reichlich 20 Jahren von dem Erblasser der Kläger eine Summe von 2500 ℛ zu 5 pCt. jährlicher Zinsen angeliehen habe, daß die Beklagte mit ihren drei Brüdern ihre Mutter zu gleichen Theilen beerbt habe und auf sie daher der vierte Theil jener Schuld übergegangen sei, und daß von den Grafen Heinrich Christoph und Andreas Gustav von Holstein, welche die ganze Erbangelegenheit besorgt hätten, die Zinsen bis zum Jahre 1842 immer regelmäßig bezahlt worden, daß aber von da an oder jedenfalls mindestens von Umschlag 1843 an die Zinsen in Rückstand gelassen seien.

Die Beklagte hat **excipiendo** die Einrede der fehlenden Passivlegitimation vorgeschützt, weil die Schuld der im Jahre 1831 verstorbenen Gräfin Holstein mit Wissen und ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochenem Willen des Creditors auf den Grafen Heinrich von Holstein und eventuell dessen Bruder Andreas übergegangen sei, und außerdem ist auch von ihr die Einrede der unbegründeten Klage opponirt worden, indem sie sich hierfür darauf berufen, daß Kellner im Jahre 1842 durch seinen Geschäftsführer und nachherigen Testamentsvollstrecker Leopold, dessen Gegenvorstellungen ungeachtet, den von der verstorbenen Gräfin von Holstein über jene Schuld ausgestellten Wechsel mit dem Bemerken, daß dies Papier keinen Werth habe und er nichts zu fordern habe, habe vernichten lassen, auch als demnächst im Umschlage die Zinsen offerirt worden, die Annahme derselben mit dem wiederholten Bemerken, daß er nichts zu fordern habe, verweigert habe, aus welchen Umständen resultire, daß die Schuld entweder bezahlt, oder was wahrscheinlicher wäre, von dem verstorbenen Kellner, der von der Holsteinschen Familie viele Wohlthaten genossen, erlassen worden sei.

Replicando haben die Kläger die von der Beklagten angeführten Thatsachen in Abrede gestellt, auch die Relevanz derselben, insoweit selbige die zweite Einrede betreffen, mit dem Bemerken bestritten, daß in dem Erlaß der Schuld eine Schenkung liegen würde, welche als Hauptbedingung die gar nicht einmal behauptete Acceptation der Schenkung von Seiten der Beschenkten voraussetze.

Das klösterliche Cönobialgericht hat indessen der Beklagten in Beziehung auf beide Einreden einen Beweis auferlegt und nachdem in Folge gegen dies Erkenntniß eingelegter Appellation die Sache vor dem Holsteinischen Landgericht und demnächst auch vor dem Königl. Oberappellationsgericht verhandelt worden, ist auch in der höchsten Instanz wieder die Frage, ob in den von der Beklagten angeführten Thatsachen die Einrede des Erlasses oder **event.** der Zahlung ihre hinlängliche Fundirung finde, zu Gunsten der Beklagten entschieden worden, indem das Königliche Oberappellationsgericht mittelst Erkenntnisses vom 9ten Juli d. J. derselben zu erweisen auferlegt hat:

> entweder, daß die Schuld der Mutter der Beklagten an den Erblasser der Kläger mit dessen Wissen und ausdrücklich oder stillschweigends erklärtem Willen auf den Grafen Heinrich von Holstein zu Waterneverstorff oder auf diesen und seinen Bruder, den Grafen Andreas Gustav von Holstein übergegangen sei,
>
> oder, daß die eingeklagte Schuld bezahlt oder von dem Erblasser der Kläger erlassen worden.

Diese Beweise hat die Beklagte resp. durch Urkunden und Zeugen, sowie eventuell durch Eidesdelation angetreten und nach stattgehabtem Beweisverfahren steht nunmehr zur Frage:

> ob die der Beklagten auferlegten Beweise für geführt zu erachten?

In Erwägung nun, daß, was zunächst den ersten der beiden alternativen Beweise anlangt, die hierfür producirten Documente für das **thema probandum** völlig unbeweisend erscheinen, da die Quitungen lediglich darthun, daß in einer Reihe von Jahren durch den Grafen Heinrich von Holstein die Zinsen für die

ganze Forderung von 2500 ℛ︎ bezahlt worden sind, auch die in dem Briefe des Kammermusikus Kellner in Gotha an seinen Mandatar d. d. den 4ten Januar 1847 vorkommenden Aeußerungen, daß das fragliche Capital von der Mutter der Beklagten angeliehen worden und nach deren Tode auf die beiden Grafen von Holstein übergegangen sei, nur die damalige Ansicht des Briefstellers kund giebt und sich nicht als ein außergerichtliches Geständniß auffassen läßt; übrigens auch gar nichts darüber besagt, ob ein etwaniger Uebergang der Schuld auf die beiden Grafen Heinrich und Andreas von Holstein mit Wissen und Willen des Debitors geschehen ist;

in weiterer Erwägung, den zweiten Beweis anlangend, daß die Aussage des Zeugen Leopold dahin lautet, daß ihn der verstorbene Kellner gegen Ende des Jahres 1842 durch seine Wartfrau Möller habe zu sich rufen lassen, daß, als er zu Kellner gekommen, der Wechsel der Gräfin Holstein auf dem Tische gelegen, daß er den Wechsel durchgelesen, daß derselbe, so viel er erinnere, auf die Summe von 2500 ℛ︎ gelautet und von der verstorbenen Gräfin Holstein, Mutter der Beklagten, ausgestellt gewesen, daß Kellner ihn aufgefordert habe, den Wechsel zu vernichten, daß er dagegen Vorstellungen gemacht und namentlich geäußert, es sei ja ein vollgültiger Wechsel, daß aber Kellner mit dem Bemerken, der Wechsel sei nichts, er habe keinen Schilling darauf zu fordern, sondern Alles bekommen, darauf bestanden habe, der Wechsel solle vernichtet werden, daß, als er fortgefahren, sich zu weigern, Kellner böse geworden und sich erst beruhigt habe, als er den Wechsel zerrissen und in den Ofen gesteckt, daß nach dem ganzen Hergang Zeuge die Ueberzeugung gewonnen, daß Kellner, der schon früher gegen ihn geäußert, er dürfe nie vergessen, was er der Familie Holstein schuldig sei, von der er schon 6000 ℛ︎ an Pension erhalten und der überhaupt mit großer Dankbarkeit von der Familie Holstein gesprochen, durch die Vernichtung des Wechsels die Schuld habe erlassen, das Wort „Schenken" aber mit Rücksicht auf die großen Verpflichtungen, welche er nach den genossenen Wohlthaten gegen die Familie Holstein gehabt, nicht habe gebrauchen wollen, daß, als nach Vernichtung des Wechsels der Graf von Ranzau zu Plön im Umschlage den Zeugen gefragt, ob er nicht für Kellner Geld aus der Holsteinschen Masse haben solle, und er dies Kellner mitgetheilt und ihn an den Wechsel erinnert, derselbe hierauf erwiedert habe, er habe durchaus nichts zu fordern, so wie, daß Kellner, der, wenn er auch schwach gewesen und ihm namentlich das Sprechen schwer gefallen, doch immer seine volle Besinnung gehabt und der es stets sogleich erinnert habe, wenn Zinsen von anderen Capitalien nicht prompt eingegangen wären, von der gedachten Wechselschuld nie wieder gesprochen habe, ungeachtet er noch nach der Vernichtung des Wechsels 4 Jahre den Umschlag erlebt und seitdem keine Zinsen weiter für das Capital bezahlt worden seien;

in Erwägung, daß dieser Zeuge, dessen Aussage von um so größerem Gewicht erscheint, da er als mehrjähriger Geschäftsführer des verstorbenen Kellner über dessen Verhältnisse die genaueste Kunde hat, als völlig classischer Zeuge angesehen werden muß, da die gegen seine Glaubwürdigkeit von Seiten der Kläger erhobenen Einwendungen für begründet nicht erachtet werden können;

in Erwägung nämlich, daß es dem Zeugen, mit Unrecht als Mangel an Wahrhaftigkeit, vorgeworfen wird, daß er, der nach seiner jetzigen Aussage auf Kellners Anordnung einen Wechsel über die bedeutende, den dritten Theil der Vermögensmasse ausmachende Summe vernichtet haben wolle, dennoch den Klägern im Jahre 1845 geschrieben habe, daß der alte Kellner strenge darauf halte, den Bestand seines Vermögens zu conserviren, da eine solche Aeußerung sich selbstverständlich nur auf den Bestand der Vermögensmasse beziehen könne, wie solcher in den letzten Jahren, wo Leopold die Geschäftsführung gehabt, gewesen, und Letzterer das ihm von dem alten Kellner geschenkte Vertrauen gemißbraucht haben würde, wenn er ohne dazu erhaltener Auctorisation die dereinstigen Erben von der früher geschehenen Vernichtung des Wechsels in Kenntniß gesetzt hätte, nicht weniger aber auch der dem Zeugen gemachte Vorwurf, daß er sich in Widersprüche verwickelt, sich als völlig ungerechtfertigt darstellt, indem, wenn der Zeuge, nachdem er angegeben, es sei der von der verstorbenen Mutter der Beklagten ausgestellte Wechsel gewesen, den er auf Kellner's Verlangen vernichtet, demnächst auf specielle Fragen erklärt, er kenne die Handschrift der Mutter der Beklagten nicht, wisse auch nicht, wie sie mit Vornamen heiße, hierin ein die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen irgend wie schwächender Widerspruch nicht gefunden werden kann, da die auf die speciellen Fragstücke gegebenen Antworten eben nur zeigen, in welchem Sinne seine vorher gegebene Erklärung aufzufassen und daß, wie solches auch von vorne herein wohl hätte angenommen werden dürfen, er nur nach dem äußeren Ansehen und dem von ihm durchgelesenen Inhalt des Wechsels geurtheilt, wenn er die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Wechsel eben der fragliche gewesen;

in Erwägung, daß in Uebereinstimmung mit der Aussage dieses Zeugen die frühere Wartsfrau des Kellner, die Wittwe Anna Hedewig Möller, bezeugt, daß sie eines Tages auf Kellner's Verlangen den Mitzeugen Leopold herbeigeholt habe, daß bei Kellner

mehrere Papiere auf dem Tische gelegen, daß derselbe von einem Papier gesagt, das tauge nichts, das solle vernichtet werden, daß Leopold dagegen vorstellig gemacht, es sei ja ein gültiger Wechsel, daß aber Kellner mit dem Bemerken, derselbe tauge nichts, er habe es schon lange gekriegt, auf die Vernichtung bestanden, daß derselbe über die fortgesetzte Weigerung des Leopold zuletzt böse geworden und sich erst wieder beruhigt habe, als Leopold endlich den Wechsel zerrissen und verbrannt habe, und daß sie, die Zeugin, den Wechsel zwar selbst nicht gelesen, wohl aber gehört habe, daß es ein Holsteinischer Wechsel sei;

in Erwägung, daß so wie es hiernach durch zwei classische Zeugen vollständig erwiesen ist, daß der verstorbene Kellner einen ihm gehörigen Wechsel unter den angegebenen Umständen von dem Zeugen Leopold hat vernichten lassen, so auch hinlängliche Gewißheit dafür vorliegt, daß dies eben der fragliche Wechsel gewesen, da der vernichtete Wechsel, wie der Zeuge Leopold zu erinnern glaubt, auf dieselbe Summe gelautet, auch wie er aus dem Inhalt geschlossen, von der Mutter der Beklagten ausgestellt gewesen, da die bei der Vernichtung des Wechsels anwesende Wittwe Möller, wenn sie auch selbst den Wechsel nicht in Augenschein genommen, doch gehört hat, daß es ein Holsteinischer Wechsel sei, da, wie die producirten Quitungen ausweisen, für den fraglichen Wechsel bis Umschlag 1842 **incl.** die Zinsen fortwährend von dem Grafen Heinrich von Holstein bezahlt sind und als hierauf nach dessen Tode im Umschlag 1843 einer der Vormünder der Kinder desselben den Leopold gefragt hat, ob er nicht für Kellner Geld erheben solle, Kellner, wie Leopold bezeugt, mit Beziehung auf den vernichteten Wechsel erklärt hat, er habe nichts zu fordern; da von diesem Zeitpunkt an, wie auch die Kläger selbst behaupten, keine Zinsen weiter für das fragliche Capital bezahlt worden sind, da ein Document über diese Forderung unter den Papieren des verstorbenen Kellner nicht aufgefunden worden, auch nichts darüber constirt, daß noch ein zweiter von einem Mitgliede der Holsteinischen Familie ausgestellter Wechsel im Besitze des Kellner gewesen und da endlich, während einerseits das bei Vernichtung des Gelddocuments von Kellner beobachtete Verfahren es deutlich kund giebt, daß er absichtlich ein wichtiges werthvolles Document vernichtet hat, andererseits die Beziehungen, in denen er zu der Holsteinischen Familie gestanden, es erklärlich erscheinen lassen, daß der alte Mann sich hat bewogen finden können, durch Vernichtung des Schulddocuments seine Dankbarkeit zu bethätigen;

in Erwägung, daß die näheren Umstände, unter denen Kellner den Wechsel durch denselben eigends dazu herbeigerufenen Zeugen Leopold hat vernichten lassen, den er wenige Tage später in einer Acte, in welcher er seinen Erben, bei Strafe der Ausschließung von der Erbschaft, auferlegt, daß sie durchaus mit dem zufrieden sein sollten, was derselbe zur Regulirung seiner Masse vornehmen werde, zum Executor ernannt, es völlig unzweifelhaft machen, daß es die Absicht des **Defunctus** gewesen, die fragliche Schuld zu erlassen;

in Erwägung, daß der dem Contradictionsreceß angelegte ärztliche Attest schon deshalb keine Berücksichtigung finden kann, weil derselbe nicht ordnungsmäßig und rechtzeitig als Beweismittel producirt worden ist, im übrigen auch kein hinlänglicher Grund für die Annahme vorliegt, daß Kellner sich zur Zeit der Vernichtung des Wechsels in einem Zustande befunden, der ihn zur gültigen Vornahme von Rechtsgeschäften unfähig macht;

in Erwägung sodann, daß zwar der Erlaß einer Schuld, wenn solcher unter Umständen wie den vorliegenden, geschieht, sich rechtlich nur als Schenkung auffassen läßt, die Vertragsnatur der Schenkung es auch nothwendig macht, daß dieselbe, um als vollendet angesehen werden zu können, von dem Empfänger acceptirt sein müsse, daß aber die Annahme stillschweigends geschehen kann und eine solche stillschweigende Acceptation in diesem Fall hinlänglich durch die Einstellung der ferneren Zinszahlung beurkundet worden;

in weiterer rechtlichen Erwägung, daß die Nichtbeobachtung der für gewisse Schenkungen vorgeschriebenen Form der gerichtlichen Insinuation, solche Schenkungen nur bis zu dem Belaufe ungültig macht, um welchen selbige die Summe von 500 **solidi** übersteigen,

l. 34 pr. § 1, l. 35 § 3,
C. de donationibus,

daß aber, wenn wie in dem gegenwärtigen Fall eine Forderung erlassen worden, für die nicht ein sondern mehrere Debitoren verhaftet sind und zwar jeder derselben nur für einen Theil der Schuld, durch den einen Act des Erlasses der Forderung eben so viele Schenkungen vollzogen werden als Debitoren für diese Forderung vorhanden sind und keiner der Beschenkten gehalten sein kann, sich in die Summe, welche ihm ohne Insinuation gültig geschenkt werden kann, Etwas anrechnen zu lassen, was er nicht erhalten hat;

in Erwägung, daß daher die Beklagte, welche zur Zeit des Erlasses der Forderung nur für den vierten Theil mit der Summe von 650 ℛ︁ als Schuldnerin verhaftet gewesen, wenn, was übrigens auch von den Klägern **replicando** nicht geschehen, die Gültigkeit der durch den Erlaß der Schuld ihr zu Theil gewordenen Schenkung wegen Nichtbeobachtung der Form der Insinuation angefochten wäre, sich mit Grund darauf würde haben berufen können, daß die ihr geschenkte

Summe das Maß der ohne solche Form gesetzlich erlaubten Schenkungen nicht übersteige;

in Erwägung endlich, daß solchemnach die Führung des zweiten der beiden alternative der Beklagten auferlegten Beweise die rechtliche Folge haben muß, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, daß jedoch eine Compensation der Proceßkosten in den eigenthümlichen Verhältnissen, die diesen Rechtsstreit veranlaßt haben, ihre Motivirung findet,

wird, nach auf eingelegte Recesse stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß der zweite der beiden der Beklagten alternativ auferlegten Beweise für geführt zu erachten und Kläger daher mit ihrer Klage abzuweisen seien, unter Compensation der sämmtlichen auf diesen Rechtsstreit verwandten Proceßkosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 11ten Octbr. 1852.

Auf interponirte Appellation ist den Kellnerschen Erben der nachstehende abschlägige Bescheid aus dem Königl. Oberappellationsgerichte zu Theil geworden:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 20sten Decbr. v. J. hier eingegangene Appellationsrechtfertigungsschrift des Kammermusikus J. H. F. Kellner in Gotha und Genossen, Kläger, Producten, jetzt Appellanten, wider die Gräfin Louise Friedr. Sophie v. Holstein in Kiel, Beklagte, Producentin, jetzt Appellatin, betreffend Forderung von 625 ℛ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Octbr. 1852,

wird,

unter Beziehung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses, hiemit

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 23sten Februar 1853.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Donnerstag den 8ten September.

19. Causa 19 ist ad prox. dilatirt.

Freitag den 9ten September.

20. Causa 20 ist ad prox. dilatirt.

Montag den 12ten September.

21. Causa 21 ist ad prox. dilatirt.

Eodem.

22. Causa 22 ist ad prox. dilatirt.

Dienstag den 13ten September.

23. Causa 23 ist ad prox. dilatirt.

Donnerstag den 15ten September.

24. Causa 24 ist ad prox. dilatirt.

Freitag den 16ten September.

25. Die Eingesessenen Carl Christoph Hansen in Ulzburg und Hans Pohlmann in Westerwohld, propr. et mand. noie. ihrer Miteingesessenen in Ulzburg, Kläger und Appellanten, wider den Erbpächter Feldmann in Ulzburg, Beklagten und Appellaten, in pcto. Durchfütterung eines Dorfbullens, s. w. d. a., nunc appellat.

Eodem.

26. Die Ehefrau Anna Saß, geb. Prunß, in Moorhusen, c. c. m., Klägerin und Provocantin, wider den Dienstknecht Jochim Rohde in Collmar, cum tut. patre, dem Käthner Rohde zum Siehl, Beklagten und Provocaten, in pcto. impraegnat. et alimentat. partus, nunc provocat.

Montag den 19ten September.

27. Causa 27 ist ad prox. dilatirt.

Dienstag den 20sten September.

28. Der Pächter A. F. Priester in Bornhöved, Justificant und Appellant, wider den Advocaten Hedde in Segeberg, als Contradictor im Concurse des $^1/_6$ Hufners und Käthners M. L. H. Dohse zu Bornhöved, Justificaten und Appellaten, ppltr. die Rechtfertigung verschiedener Forderungen, hinc appellat.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

36. Stück. Den 5. September 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des bei Ausmittelung der Entschädigungen für die Abtretung von Grundstücken an Eisenbahnanlagen zu beobachtenden Verfahrens, für das Herzogthum Schleswig,

vom 14ten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c., thun kund hiemit: Nachdem Uns das Gutachten Unserer getreuen Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig über die provisorisch erlassene Verfügung vom 23sten Januar 1846, betreffend einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des bei der Ausmittelung der Entschädigungen für die Abtretung von Grundstücken an Eisenbahnanlagen zu beobachtenden Verfahrens, allerunterthänigst vorgetragen worden, haben Wir Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch ferner zur Anwendung kommen sollen. — Gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

§ 1.

Die Feststellung der Entschädigung für solche Grundstücke, welche zum Zwecke von Eisenbahnanlagen abgetreten werden, soll an die im § 18 der Verordnung vom 28sten November 1837 rücksichtlich der Abschätzung für den Wegebau gegebenen Vorschriften nicht gebunden sein. — Bei Ausmittelung dieser Entschädigungen ist zuvörderst der wahre und gemeine Werth des überlassenen Eigenthumsrechtes so genau als möglich festzustellen, nach dem Maßstabe der für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, in welcher sich die Sache befindet, als allgemein gültig angenommen wird. — Ueberdies ist bei der Bestimmung der Schadloshaltung auch Rücksicht zu nehmen auf die Wirthschaft und sonstigen Verhältnisse des Eigenthümers, insofern das aufgegebene Eigenthumsrecht ihm wichtiger wäre als andern Besitzern, aus Gründen, die sich nicht auf bloße Vorliebe beziehen, sondern einen Geldanschlag zulassen.

§ 2.

Die im § 6 der Verfügung vom 17ten Juni 1842 begründete Verpflichtung der Bauunternehmer, abgeschnittene Landecken, größere Landstücke und Felder dem Eigenthümer gegen ordnungsmäßige Vergütung abzunehmen, soll nicht von der im § 19 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 gemachten Bedingung abhängig sein, daß diese Grundstücke zugleich mit Nutzen für das Entschädigungsgeschäft verwandt werden können, und ist in Fällen dieser Art der Betrag der dem Grundeigenthümer zuzubilligenden Vergütung nach den im § 1 dieses Patents aufgestellten Grundsätzen auszumitteln.

§ 3.

Die auf dem Grunde und Boden ruhenden theilbaren Communallasten und Abgaben sollen dem an die Eisenbahn abgetretenen Lande verhältnißmäßig folgen. — Untheilbare Communallasten und Abgaben sind dagegen von dem abtretenden Grundeigenthümer und dessen Besitznachfolgern gegen Entschädigung in demselben Umfange, wie vor der Landabtretung abzuhalten. Doch soll in denjenigen Fällen, wenn das eine Steuereinheit bildende Grundstück gänzlich an die Eisenbahnanlage abgetreten, oder dasselbe durch die Expropriation dergestalt in seinem Bestande geschmälert wird, daß der dem abtretenden Grundeigenthümer verbleibende Theil für die auf der Stelle haftenden Abgaben und Lasten nach dem Erachten der im § 4 der Verfügung vom 17ten Juni 1842 genannten gemeinschaftlichen Commission keine ausreichende Sicherheit darbieten würde, auch die Abhaltung der auf solchen Stellen ruhenden untheilbaren Communallasten und Abgaben der Eisenbahnverwaltung zur Last fallen, wogegen die Befreiung des dem Grundbesitzer verbleibenden Theils von diesen Abgaben und Lasten, bei Ausmittelung der demselben für das abgetretene Land zu bewilligenden Entschädigung zu berücksichtigen ist. —

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Regeln eine Verpflichtung des Eisenbahnwesens zur Abhaltung von Communallasten und Abgaben herbeigeführt wird, soll es indessen, unter Vorbehalt der nach der Verfassung jedes Districts erforderlichen höheren Genehmigung, den Communen und den Eisenbahnunternehmern freistehen, sich über die Ablösung dieser Communallasten und Abgaben gegen eine den betreffenden Communen ein für alle Mal, oder jährlich, oder in bestimmten Zeitabschnitten zu bezahlende Aversionalsumme zu vereinbaren.

§ 4.

Im Uebrigen behält es bei den in der Allerhöchsten Verfügung vom 17ten Juni 1842 getroffenen Bestimmungen und bei den Vorschriften der Verordnung vom 28sten November 1837, so weit dieselben auf Eisenbahnanlagen ausgedehnt worden sind, auch für die Zukunft sein Bewenden.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 14ten August 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

II.

Provisorische Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betr. das Jagdrecht,

vom 14ten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Wir haben Allerhöchst beschlossen, für die Zukunft nähere Bestimmungen in Betreff des durch die Bekanntmachung Unseres außerordentlichen Regierungscommissairs vom 24sten September 1850 den Grundeigenthümern und den denselben in der gedachten Bekanntmachung gleichgestellten Personen im Herzogthum Schleswig bisweiter zugestandenen Jagdrechtes zu erlassen. — Indem Wir es Uns vorbehalten, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände die gegenwärtige Verordnung zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen und demnächst in Allerhöchste Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei, gebieten und befehlen Wir hiedurch, wie folgt:

§ 1.

Die Bekanntmachung vom 24sten September 1850, betreffend das Jagdrecht, wird vom 1sten September 1853 angerechnet, aufgehoben. Doch wollen Wir Allergnädigst den Besitzern derjenigen Ländereien im Herzogthum Schleswig, auf welchen das Jagdrecht Uns zusteht, Gelegenheit geben, dasselbe unter den in dem Folgenden festgesetzten Bedingungen abzulösen.

§ 2.

Die Grundeigenthümer, Erbpächter, Feste- und fideicommissarischen Besitzer eines jeden Kirchspiels, auf deren Ländereien das Jagdrecht Uns zugehört, können dasselbe gegen eine jährliche Recognition an Unsere Kasse ablösen. Diese Recognition ist nach demjenigen Werthe, wozu die betreffenden Ländereien bei der Ansetzung zu der durch die Verordnung vom 9ten Juli 1813 consolidirten Grund- und Benutzungssteuer tarirt worden sind, dergestalt zu berechnen, daß am 1sten Januar jeden Jahres an die beikommende Hebungsstube 4 Rbß. von jedem 100 Rbthlr. des Steuerwerths einbezahlt werden.

§ 3.

In den Fällen, wo die Grundbesitzer (§ 2) eines Kirchspiels in Betreff der Ablösung des Uns zugehörenden Jagdrechtes verschiedener Ansicht sind, haben diejenigen Interessenten die entscheidende Stimme, deren Ländereien einen Steuerwerth haben, der die Hälfte des Steuerwerths aller zu dem Kirchspiel gehörenden Ländereien übersteigt.

§ 4.

Die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels, welche das Uns zuständige Jagdrecht auf ihren Ländereien abgelöst haben, sind befugt, über dieses Recht dergestalt zu disponiren, daß sie dasselbe entweder für eigene Rechnung administriren lassen, oder es verpachten, oder auch es ruhen lassen, je nachdem, was in dieser Beziehung von denjenigen Grundbesitzern, deren Besitzungen zusammen den in dem vorstehenden § 3 erwähnten Werth haben, bestimmt wird.

§ 5.

Wollen die Grundbesitzer (§ 2) eines Kirchspiels das Jagdrecht auf den Ländereien derselben für eigene Rechnung administriren lassen, so müssen sie zu diesem Zwecke einen ausgelernten beeidigten Jäger halten, welcher unter der Aufsicht Unserer Jagdbedienten steht. Der Jäger ist Unserem Schleswigschen Forst- und Jagdamt namhaft zu machen und hat diese Behörde den-

selben mit einem Jagdschilde zu versehen. Die Aussage des Jägers in Jagdcontraventionssachen hat denselben Werth, wie die Unserer Forst- und Jagdbedienten nach der Verordnung vom 12ten Juli 1844 **Tit. II.** § 9.

§ 6.

Das Jagdrecht auf den Ländereien eines Kirchspiels darf nicht an mehr als drei Personen, und nicht auf kürzere Zeit als 5 Jahre verpachtet werden. Die Pächter, welche nicht befugt sind, das gepachtete Jagdrecht wieder an Andere zu überlassen, sind Unserm Schleswigschen Forst- und Jagdamte namhaft zu machen. Das Forst- und Jagdamt hat sie mit Legitimationskarten zu versehen, welche auf Verlangen dem beikommenden Jagdbedienten vorgezeigt werden müssen.

§ 7.

Die Grundbesitzer (§ 2), welche das Uns zuständige Jagdrecht abgelöst haben, werden dadurch zugleich von allen, in Veranlassung der Jagd geleisteten Diensten und Fuhren befreit.

§ 8.

Alle Unsere Holzvögte haben unter Aufsicht der Hegereiter in den ihnen untergelegten Districten als Jagdbediente zu fungiren.

§ 9.

Die in der Verordnung vom 2ten Juli 1784 enthaltenen Bestimmungen, das Jagdrecht betreffend, bleiben, sofern sie nicht durch spätere Verfügungen modificirt sind, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig unverändert. Die darin angenommenen Verfügungen in Betreff der verbotenen Jagdzeit, der Wilddiebereien und deren Bestrafung, sowie anderer zum Nachtheil der Jagd gereichenden Mißbräuche, werden, insoweit sie nicht später verändert sind, auf die den Grundbesitzern im Herzogthum Schleswig zustehende Jagd ausgedehnt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die, Prälaten und Ritterschaft, den Besitzern der adeligen Güter, den Städten und Stiftungen zuständigen Jagdbefugnisse, namentlich die Verordnung vom 27sten December 1799, bleiben hinsichtlich des Herzogthums Schleswig unverändert. Doch wollen Wir Allergnädigst, daß auch die Zeugenaussage der von diesen Personen und Corporationen angestellten Jäger, wenn dieselben die Jagd gehörig erlernt haben und beeidigt und mit Jagdschildern von Unserm Schleswigschen Forst- und Jagdamt versehen sind, dieselbe Wirkung habe, wie die, welche der Aussage Unserer Forst- und Jagdbedienten durch die Verordnung vom 12ten Juli 1844 **Tit. II.** § 9 beigelegt ist.

Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig hat das Nöthige zur Ausführung dieser Verordnung wahrzunehmen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 14ten August 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

III.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Fortsetzung.)

§ 92.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 93.

Die Notare und Beamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§ 94.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte, müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Beamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§ 95.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage

gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahltag.

In Altona muß der Betrag in Discento genommener Bancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktag bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt.

§ 96.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Protesterhebung spätestens geschehen mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß sie am nächsten Werktag stattfinden.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protocoll zu bemerken ist.

§ 97.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im § 42 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. **Mangelhafte Unterschriften.**

§ 98.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§ 99.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§ 100.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§ 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§ 101.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in so fern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§ 102.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§ 5, 7 und 8 über die Form des Wechsels und Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers;
2) die §§ 10—18 über das Indossament;
3) die §§ 20 und 21 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der § 30 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§ 31—41 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die §§ 42 und 43, so wie die §§ 46—56 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§ 63—66 über die Ehrenzahlung;
8) die §§ 71—73 über die Copieen;
9) die §§ 74—78 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des § 75 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§ 80—99 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die außerhalb des Herzogthums Holstein eingegangenen Wechselverbindlichkeiten, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wech-

selverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§ 103.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§ 104.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Von dem in Wechselsachen zu beobachtenden Verfahren.

§ 105.

Klagen auf Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen mit wechselrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit sind in dem nachstehend normirten Wechselproceß summarisch zu entscheiden.

§ 106.

Die competenten Behörden zur Entscheidung dieser Sachen sind:

in den Städten der Bürgermeister, und wenn deren mehrere sind, der gelehrte Bürgermeister oder Stadtpräsident, in Altena aber der Stadtvogt;

in den Aemtern und Landschaften der Oberbeamte;

in den klösterlichen Distrieten die klösterliche Obrigkeit;

in den Gütern und Koegen der Gerichtshalter;

in den Fällen, wenn der Beklagte seinen Gerichtsstand vor einem Unterconsistorio hat, der Präses des Consistorii und für das Plöner Consistorium dasjenige Mitglied, welches das Directorium führt;

wenn derselbe unter der Gerichtsbarkeit der Universität zu Kiel steht, das engere academische Consistorium;

wenn derselbe den höheren Gerichtsstand genießt, das betreffende Oberdicasterium.

§ 107.

Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich von dem Kläger in Person, oder durch einen Bevollmächtigten angebracht werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Urkunden, namentlich Wechsel und Proteste, sind gleichzeitig mit der Klage im Original und in Abschrift zu übergeben. Der Antrag ist darauf zu richten, den Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift, demnächst aber zur Zahlung oder Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeit nach Wechselrecht anzuhalten.

§ 108.

Wird nicht der Wechselproceß sofort vom Gericht für unstatthaft erklärt, und daher die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so ist ein möglichst naher, auf keinen Fall aber in den Städten über zwei und in den Landdistrieten über acht Tage auszusetzender Termin anzuberaumen, und der Beklagte, unter abschriftlicher Mittheilung der eingereichten oder bei der Behörde zu Protocoll gegebenen Klage und deren Anlagen, vorzuladen, um sich in dem Termin über seine Unterschrift zu erklären und gerichtlichen Spruch zu gewärtigen.

Der Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Personal- oder Realarrestes zur Sicherheit ist auch wegen Wechselforderungen nur dann statthaft, wenn die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 109.

Auf Antrag des Beklagten darf der anberaumte Termin nur dann ausgesetzt werden, wenn derselbe Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Anderen unmöglich machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein,

vom 2ten August 1853.

a. **Betr. das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark.**

In Folge der Vorschriften des Patents vom 26sten Juli d. J., betr. die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, fallen die bisher stattgefundenen Zollvergütungen für Waaren, welche von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet nach dem Königreich Dänemark versandt werden, künftig weg.

b. Betr. die mittelst des § 41 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zugestandene Zollfreiheit für gebrauchte Sachen.

Das Finanzministerium ist darauf aufmerksam geworden, daß die mittelst des § 41 der Zollverordnung zugestandene zollfreie Einfuhr gebrauchter Sachen in einem Umfange benutzt wird, welcher der Absicht des Gesetzes nicht entspricht, daß u. A. nicht selten ein Scheingebrauch allein in der Absicht stattfindet, um im Auslande erstandene Sachen bei deren Einfuhr über die Zolllinie der Zollerlegung zu entziehen, indem die Clarirenden in dem irrigen Vermeinen stehen, daß durch jede noch so kurze Benutzung im Auslande die Bedingung, an welche das Gesetz die zollfreie Einfuhr knüpft, erfüllt werde.

So sind Fälle vorgekommen, wo Einwohner des zollpflichtigen Inlandes ihren zufälligen Aufenthalt im Auslande dazu benutzt haben, oder sogar in der Absicht nach dem Auslande gereist sind, um Kleidungsstücke, Mobilien, musikalische und andere Instrumente, Jagdgewehre, Wagen &c. anzukaufen, für welche sie nach geschehener kurzen Benutzung unmittelbar vor oder während der Einfuhr über die Zolllinie die zollfreie Einfuhr beansprucht haben.

Ferner haben auswärtige Schneider es versucht, ihren Kunden im zollpflichtigen Inlande neue fertige Kleidungsstücke zuzuführen, indem sie sich selbst oder ihre Burschen, oft mehrfach über einander gezogen, bekleidet und ihre eigenen gebrauchten Kleider in einem Bündel mitgeführt haben.

In noch anderen Fällen sind den eingemeldeten Gegenständen, augenscheinlich zum Zweck der Zollumgehung, geringe Beschädigungen zugefügt, oder es sind dieselben zu diesem Zweck mit Gebrauchsmerkmalen versehen worden.

Durch derartige Vorkehrungen wird aber selbstfolglich die Zollpflicht nicht aufgehoben, und das Finanzministerium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor solchen und ähnlichen Mißbräuchen zu verwarnen, sowie die Zollbeamten ernstlich aufzufordern, solche Gesetzumgehungen zu verhindern und den Umständen nach zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, indem das Finanzministerium noch Folgendes bemerkt:

Der § 41 der Zollverordnung räumt die Zollfreiheit nur ein für gebrauchte Sachen, als Kleidungsstücke, Mobilien, Instrumente und dergleichen, welche entweder als Umzugsgut oder als Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich dieser Sachen schon bedient haben.

Den Zollbeamten liegt es ob, strenge darauf zu halten, daß diese Bedingungen sämmtlich vorhanden sind, bevor die zollfreie Einfuhr gestattet wird; sie haben namentlich darauf zu sehen:

daß die Sachen im Sinne des Gesetzes wirklich gebraucht sind, und haben die Verzollung solcher Gegenstände zu verlangen, welche nicht deutliche Spuren eines wirklichen Gebrauchs an sich tragen, vielmehr nach amtlichem Erachten ihrer Beschaffenheit nach ungebrauchten Sachen gleichzustellen sind, wobei der Umstand, daß die Beikommenden sich der Sachen bei der Einfuhr über die Zolllinie bedienen, z. B. Kleidungsstücke, Wagen &c., durchaus nicht entscheidend ist;

daß diejenigen, welche Umzugsgut declariren, wirklich Einwanderer aus der Fremde oder Uebersiedelnde von zollfreien Orten des Inlandes sind, welche ihren Aufenthalt im zollpflichtigen Inlande nehmen wollen oder bereits genommen haben, welches in Zweifelsfällen von den Clarirenden nachzuweisen ist;

daß diejenigen, welche Reisegut declariren, auch wirklich Reisende sind und daß die Sachen hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarf für die vorhabende oder zurückgelegte Reise, sowie dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen der Reisenden angemessen sind.

In den Fällen, wo bei der Einfuhr gebrauchter Sachen der Umstand:

daß die Sachen als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch des Anmelders eingeführt werden, und daß derselbe sich der Sachen schon bedient habe,

noch besonders mittelst einer Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu erhärten ist (§ 105 der Instruction für die Zollbeamten), haben die Zollbeamten, bevor sie diese Versicherung unterzeichnen lassen, die Betreffenden mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und ihnen dieselben erforderlichen Falls näher zu erklären, sowie auf die Strafen hinzuweisen, welchen sie sich aussetzen, im Fall die Versicherung unrichtig befunden wird.

Das Finanzministerium erwartet, daß die Zollbeamten nach Kräften angewandt sein werden, das Zollinteresse in der angedeuteten Richtung gegen Beeinträchtigungen zu sichern, muß aber zugleich besondere Conduite empfehlen, damit begründete Beschwerden abseiten der Clarirenden vermieden werden.

c. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Indigo. Die bei dem Artikel „Indigo" angegebene Tara gilt nur für Originalpackung, nicht dagegen für Verschläge, welche (z. B. in Hamburg oder Lübeck) umgepackt worden sind. Geschieht daher die Einfuhr von Indigo in umgepackter Emballage, muß stets eine specielle Ermittelung des Nettogewichts stattfinden.

Papier. Schreib- und Postpapier unterliegt auch dann dem Zollsatze von 4 Rbth. 16 ß. oder 2 ℳ 29 ß Cour. pr. 100 ℔, wenn dasselbe mit lithographirten Ansichten und ähnlichen Ausschmückungen versehen ist.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 2ten August 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Entscheidungen.

Ueber die Gültigkeit der nicht auctorisirten Anleihen der Geestcommünen.

In Sachen des Kaufmanns Matthias Harms in Elmshorn, Klägers, wider die Eingesessenen C. F. Niebuhr und Joh. Bockel zu Vormstegen und die Eingesessenen J. Schütt und J. Wulff in Klostersande, als p. t. Gevollmächtigte der Commünen Vormstegen und Klostersande, Beklagte, in peto. deb. 500 ℳ Cour. cum usur.,

hat Kläger vortragen lassen: Im Jahre 1848 sei ein Infanterie-Bataillon in Elmshorn einquartiert worden; dieser Flecken bestehe aus den drei Commünen Elmshorn, Ranzauischen Antheils, Vormstegen und Klostersande, welche beiden letztern Commünen in Einquartierungsangelegenheiten gemeinschaftlich durch ihre Gevollmächtigten vertreten würden. Die Lieferung der durch die Einquartierung erforderlichen Militärbedürfnisse habe die augenblickliche Herbeischaffung von Geldmitteln nöthig gemacht und die damaligen Commünegevollmächtigten hätten daher 500 ℳ auf Wechsel von dem Kläger angeliehen. Dieser sei zur Verfallzeit den 1sten Januar 1850 nicht ausbezahlt und daher ein neuer folgendermaßen lautender Wechsel von den Commünegevollmächtigten unterm 7ten Januar 1850 ausgestellt worden:

„Auf diesen unsern Sola-Wechsel sind schuldig geworden die Commünen Vormstegen und Klostersande an den Herrn M. Harms in Elmshorn oder dessen Ordre die Summe von Crt℔ 500, schreibe fünfhundert Mark Cour. a jährlich 3½ pCt. Zinsen. Diese Valuta haben wir baar und richtig empfangen, leisten daher auf Verlangen prompte Zahlung.

Vormstegen und Klostersande, den 7ten Jan. 1850.
(Gut für 500 ℳ.)

C. Hell sen.
B. Eckermann.
Herrmann Timm.
Johann Mohr."

Die Zahlung der Valuta sei, ungeachtet die für die Einquartierung von Staatswegen geleisteten Vergütungen in die Commünekasse geflossen seien, nicht zu erlangen gewesen und dürfe Kläger daher bitten, zu erkennen:

> daß Beklagte in qual. qua schuldig, die libellirten 500 ℳ Cour. nebst Zinsen zu 3½ pCt. vom 7ten Januar 1850 an bis zur Zahlung binnen 4 Wochen an den Kläger zu bezahlen und die Proceßkosten mod. salv. zu erstatten.

Dieser Klage ist von Seiten der allein erschienenen Klostersander Gevollmächtigten die Einrede der nicht begründeten und dunkeln Klage opponirt.

Durch die Verordnung vom 5ten Mai 1741 sei den Commünen der vorliegenden Art das Contrahiren von Schulden verboten und die Commünevorsteher hätten daher etwas Gesetzwidriges, die Commüne nicht Verpflichtendes, gethan, auch seien sie weder von der Commüne noch von der höheren Regiminalbehörde zur Contrahirung der Anleihe auctorisirt, wie denn auch diese Anleihe gar nicht erforderlich gewesen sei. Es sei auch nicht die Absicht der derzeitigen Gevollmächtigten gewesen, die Commüne mit einer eigentlichen Schuld zu belasten, sie hätten dadurch einer augenblicklichen Verlegenheit abhelfen und die aufgenommenen Gelder durch die von der Regierung zu erwartende Vergütung wieder decken wollen, welches freilich nicht geschehen. Die Anleihe sei solchemnach nichtig und eine etwanige versio in rem sei nicht gültig. Dunkel sei aber die Klage, weil es in dem Ladungsgesuch an der Sachbitte fehle und nicht angegeben sei, zu welchen Theilen Kläger die 500 ℳ von den beiden beklagten Commünen verlange.

Die Beklagten haben dahin litem contestirt, daß die Anleihe der 500 ℳ wahr sein möge, daß sie aber die Verpflichtung der Commüne aus dem ausgestellten Wechsel leugneten.

Die Bitte ist auf Abweisung der Klage unter Verurtheilung in die Kosten gestellt.

Nachdem mündlich coram protocollo re- und duplicirt worden, der Kläger sich auch seine Gerecht-

same gegen die ausgebliebenen Commünevertreter für Vormstegen reservirt hat, steht zur Frage: ob die angestellte Klage begründet sei?

In Erwägung nun, daß wenn auch durch das allerhöchste Rescript an die Amtmänner ꝛc. vom 15ten Mai 1741 den Geestcommünen die Contrahirung von Schulden untersagt worden ist, dennoch die Androhung der Nichtigkeit der ohne Auctorisation der Regiminalbehörde contrahirten und für die Commüne verwendeten Anleihe dergestalt, daß die Commüne von der Verpflichtung, das empfangene Geld an den Creditor wieder zurückzubezahlen, befreit wäre, dem Verbote des Schuldenmachens in der gedachten Verfügung vom 15ten Mai 1741 nicht hinzugefügt ist; die Folge einer solchen nicht auctorisirten Commüneanleihe mithin nur die sein kann, daß dieselbe als eine bleibende Commüneschuld nicht anzuerkennen, vielmehr sofort zurückzubezahlen und etwa die ihre Befugniß überschreitenden Officialen in Gemäßheit des angezogenen Rescripts von den Oberbeamten zur Verantwortung zu ziehen;

in weiterer Erwägung, daß sich aus dem Ladungsgesuche zur Genüge ergiebt, daß der Kläger seine Klage auf die Zahlung des Wechselbetrages gerichtet, demselben auch, da die in Einquartierungsangelegenheiten combinirten Commünen Vormstegen und Klostersande den Wechselbetrag in einer Summe empfangen und sich zusammen und unbedingt verpflichtet haben, die Summe der angeliehenen 500 ℔ auf Verlangen prompte zurück zu bezahlen, nicht die Verpflichtung obliegt, im Vorwege auszumitteln, zu welchem Antheile jede der beiden Commünen zu der verschriebenen Wechselschuld unter sich beizutragen habe, oder den in diesen Commünen gültigen Repartitionsfuß für die Commüneanlagen anzugeben;

in Betracht, daß solchemnach die Einrede der unbegründeten und dunkeln Klage nicht fundirt ist; sowie

in Erwägung, die Einlassung auf die Klage betreffend, daß die libellirte Anleihe nicht in Abrede gestellt worden, auch durch den ad acta gebrachten Commünewechsel, dessen Aechtheit nicht geleugnet ist, zur Genüge dargethan wird, daß die derzeitigen Vorsteher die Commüne verpflichten wollen, die Klage mithin nicht nur begründet, sondern auch hinreichend erwiesen erscheint, und endlich auch die Verpflichtung der Klostersander Commüne zur Abtragung der wider sie eingeklagten Wechselschuld dadurch keine Veränderung leiden kann, daß die mitverklagte Commüne Vormstegen sich gegen die Klage zu vertheidigen nicht für nöthig erachtet;

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die durch ihre p. t. Gevollmächtigten mitbeklagte Commüne Klostersande schuldig, ihren Antheil an den libellirten 500 ℔ Cour. nebst Zinsen a 3½ pCt. p. a. vom 7ten Jan. 1850 an bis zur Zahlung binnen 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen und demselben die durch diesen Proceß verursachten Kosten m. s. binnen gleicher Frist zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Juni 1853.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Donnerstag den 22sten September.

29. **Causa** 29 ist dilatirt.

Freitag den 23sten September.

30. Der Buchhändler Carl Schröder in Kiel, in Firma Carl Schröder & Co., Citant, wider den Doctor der Medicin und Chirurgie Happe in Oldesloe, Citaten, wegen schuldiger 251 ℔ 12 ß Cour. s. w. d. a.

Montag den 26sten September.

31. Der Eingesessene Matthias Kahlcke in Uetersen, Citant, wider den Doctor der Medicin und Chirurgie Müller in Rellingen, Citaten, wegen schuldiger 125 ℔ **cum usur.**

Dienstag den 27sten September.

32. Der Advocat Bargum in Kiel, als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Wittwe Gertrude Brandt, geb. Wahnsen, Justificat und Appellant, wider den Einwohner H. Rüter in Altona, Justificanten und Appellaten, in pcto. justificat. einer Angabe zum Proclam über den Nachlaß der Wittwe Brandt, nunc appellat.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

37. Stück. Den 12. September 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Ratificirter Vertrag mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen anderweitiger Regulirung der Fischereigerechtsame auf der Trave,

vom 10ten Juli 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Demnach zwischen Uns und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ein Vertrag wegen anderweitiger Regulirung der Fischereigerechtsame auf der Trave am 15ten Juni d. J. durch die zu diesem Behufe beiderseits ernannten Bevollmächtigten zu Hamburg abgeschlossen und unterzeichnet worden, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Wenn mittelst des vierten Passus im vierzehnten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ꝛc. und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck wegen einer Eisenbahnanlage zwischen der Lübeckischen Gränze und Büchen am 23sten Juni 1847 zu Kopenhagen abgeschlossenen Staatsvertrages hinsichtlich der Fischereigerechtsame der Angehörigen jedes der beiden betheiligten Staaten auf der Trave die Bestimmung getroffen worden ist, daß innerhalb der Territorial- und Hoheitsgränzen jedes Staates die Fischerei und der Krebsfang den Angehörigen desselben ausschließlich zustehen solle, seitdem jedoch eine anderweitige Abgränzung der Fischereigerechtsame beiderseitiger Staatsangehörigen als wünschenswerth sich ergeben hat, so haben

einerseits

Seine Majestät der König von Dänemark ꝛc., Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Herrn Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Dannebrogordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Russischen St. Georg- und des Französischen Ordens pour le mérite militaire,

andererseits

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck den Herrn Syndicus Dr. Peter Ludwig Elder bevollmächtigt, um über eine solche anderweitige Abgränzung jener Fischereigerechtsame in Verhandlung zu treten und eine Vereinbarung abzuschließen.

Demgemäß haben die genannten Bevollmächtigten, nach vorgängiger Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, die in dem nachstehenden einzigen Artikel enthaltene Vereinbarung unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen:

Einziger Artikel.

Die Gränze der Fischereigerechtsame der Angehörigen eines jeden der beiden contrahirenden Staaten auf der Trave ist, der vertragsmäßigen Territorial- und Hoheitsgränze unbeschadet, dahin festgestellt, daß von nun an die Fischerei und der Krebsfang auf der oberhalb des Krughauses zu Hamberge belegenen Strecke der Trave, der ganzen Breite dieses Flusses nach, ausschließlich den zur Fischerei berechtigten Königlich Dänischen Staatsangehörigen, die Fischerei und der Krebsfang auf der unterhalb des Krughauses zu Hamberge belegenen Strecke der Trave dagegen, der ganzen Breite dieses Flusses nach, ausschließlich den zur Fischerei berechtigten Staatsangehörigen der freien und Hansestadt Lübeck zusteht.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll nur in Bezug auf die Fischereiberechtigung des Besitzers der gegenwärtig Königlich Dänischer Landeshoheit untergebenen Peckelhoff'schen Bauervogtstelle zu Hamberge stattfinden, hinsichtlich deren die darüber zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck unter dem 20sten Februar 1839 abgeschlossene Vereinbarung auch fernerhin maßgebend bleibt.

Die im Art. 14 Passus 4 des wegen einer Eisenbahnanlage zwischen der Lübeckischen Gränze und Büchen am 23sten Juni 1847 zu Kopenhagen abge-

schlossenen Staatsvertrages hinsichtlich der Fischereigerechtsame beiderseitiger Staatsangehörigen getroffene Bestimmung ist aufgehoben.

Urkundlich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag, welcher von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und dessen Ratificationen binnen zwei Monaten ausgewechselt werden sollen,*) in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Hamburg, den 15ten Juni 1853.

(gez.) U. Dirckinck, Freiherr v. Holmfeld.
(L. S.)

(gez.) P. L. Elder, Dr.
(L. S.)

So haben Wir den vorstehenden Vertrag, nach reiflicher Erwägung sämmtlicher darin enthaltenen Bestimmungen, genehmigt und ratificirt, gleich wie Wir denselben hiemittelst genehmigen und ratificiren, auf Unser Königliches Wort für Uns und Unsre Nachfolger versprechend, daß gegenwärtigem Vertrage von Uns und Ihnen in allen dessen Puncten und Clauseln getreulich nachgelebt werden soll.

Urkundlich dessen haben Wir diese Unsre Ratification Eigenhändig unterzeichnet, auch selbige mit Unserem vorgedruckten Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben auf Unserem Schlosse Skodsborg, den 10ten Juli im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Fünfzig, Unserer Regierung im sechsten Jahre.**)

Frederik R.
(L. S.)

Bluhme.

*) Diese Auswechselung ist am 26sten Juli d. J. zu Hamburg erfolgt.

**) Die hiergegen ausgewechselte Lübeckische Ratificationsacte lautet folgendermaßen:

„Wenn zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ꝛc. und Uns, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, wegen einer angemessenеren Regulirung der Fischereiverhältnisse auf der Obertrave durch Beiderseits ernannte Bevollmächtigte eine Vereinbarung abgeschlossen und am 15ten Juni des gegenwärtigen Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Funfzig zu Hamburg unterzeichnet worden ist, welche wörtlich also lautet:

(Hier folgt der Vertrag.)

So genehmigen und ratificiren Wir solche vorstehende Vereinbarung ihrem ganzen Inhalte nach, geloben auch, auf die Befolgung der vereinbarten Bestimmungen, so viel an Uns ist, genau und sorgfältig halten zu wollen.

Urkundlich unter Unserem Staatssiegel und Unseres präsidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck am 18ten Juli Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Fünfzig.

(L. S. Reipublicae Lubicensis.) B. H. Frister, präsidirender Bürgermeister.

M. R. Wunderlich, Dr., Secr."

II.

Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein.

(Beschluß.)

§ 110.

Erscheint der Beklagte in dem Termin nicht, so wird, unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten, eine zweite Citation, in den Städten auf den folgenden Tag, in den Landdistricten aber auf längstens 3 mal 24 Stunden, unter der Verwarnung wider ihn abgegeben, daß beim abermaligen Ausbleiben seine Unterschrift für anerkannt angesehen und er seiner Einreden wider den Wechsel für verlustig erklärt werden wird.

Beim Ausbleiben in diesem Termin ist der Beklagte, auf Antrag des Klägers, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit innerhalb 3 Tage bei Vermeidung der Wechselexecution, unter Erstattung der in dem Erkenntniß zu bestimmenden Kosten zu verurtheilen.

§ 111.

Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen. Die Vertretung durch Advocaten ist den Parteien zu gestatten.

§ 112.

Erscheint der Beklagte und erkennt er ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an, so wird er sofort zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, unter Erstattung der in dem Erkenntniß zu bestimmenden Kosten, innerhalb 3 Tage, bei Vermeidung der Wechselexecution, verurtheilt.

§ 113.

Leugnet dagegen der Beklagte, ohne Einreden vorzuschützen, seine Unterschrift des Wechsels, des Indossements oder des Accepts ab, und erbietet sich zur eidlichen Diffession derselben, so wird zur Leistung des Eides ein anderweitiger naher, nicht über 3 Tage zu erstreckender Termin angesetzt, nach abgeleistetem Eide

aber der Beklagte von der Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, unter Erstattung der Kosten, das Wechselverfahren fallen zu lassen und sein Recht im ordentlichen Processe auszuführen.

Beweis durch Vergleichung der Handschrift ist im Wechselprocesse unzulässig.

§ 114.

Von verzögerlichen Einreden sind nur diejenigen zulässig, welche auf die Incompetenz des Gerichts, die mangelnde Legitimation zur Sache oder zum Proceß, auf wesentliche Fehler der Klage oder der Ladung, oder endlich auf die mangelnde Fälligkeit der Forderung selbst gestützt werden, insofern sie sofort erweislich sind.

Die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Proceßkosten und Widerklage ist unstatthaft.

§ 115.

Von zerstörlichen Einreden sind nur zulässig, insofern dieselben aus dem Wechsel oder sonst liquide, oder durch Urkunden, Augenschein oder Geständniß, sofort erweislich sind:

1) diejenigen, welche aus der Unvollständigkeit des Wechsels, oder aus der unterlassenen Beobachtung des zur Aufrechthaltung der Gültigkeit der Wechselforderung vorgeschriebenen Verfahrens erwachsen;
2) die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit;
3) die Einrede der vorgenommenen Fälschung des Wechsels nach geschehener Unterschrift des Beklagten;
4) sonstige zerstörliche Einreden, welche aus der Person des Beklagten unmittelbar gegen den Kläger selbst gerichtet sind.

Alle anderen peremtorischen Einreden werden zur besonderen Ausführung verwiesen, ohne daß deshalb dem Kläger, insofern er nicht ein Ausländer ist, eine Caution auferlegt werden darf.

Beweis durch Abhörung von Zeugen und Eidesdelation wider den Kläger sind in diesem Verfahren nicht statthaft.

§ 116.

Eine Verpflichtung des Klägers zur Urkundenedition oder zur Ableistung des Editionseides findet im Wechselprocesse nicht statt.

§ 117.

Ein schriftliches Verfahren zwischen den Parteien ist nicht zuzulassen, doch darf der Beklagte im Termin eine schriftliche Vernehmlassung übergeben, die vom Gericht zu verlesen und dem Protocoll anzulegen ist.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung, deren wesentlicher Inhalt zu Protocoll zu nehmen, ist das Erkenntniß sofort, oder in einem neuen, den Parteien sogleich bekannt zu machenden Termin abzugeben, welcher jedoch auch in verwickelten Fällen nicht über 3 Tage hinausgesetzt werden darf.

In dem Erkenntniß ist zugleich über die Kosten zu entscheiden und der Betrag zu erstattender Kosten ist im Termin zu liquidiren.

§ 118.

Wird der Beklagte zur Zahlung oder Erfüllung einer sonstigen Wechselverbindlichkeit verurtheilt, so ist dem Erkenntnisse innerhalb 3 Tage, bei Vermeidung der Wechselexecution, Folge zu leisten.

§ 119.

Die Wechselexecution besteht in der persönlichen Haft des Beklagten, welche nach fruchtlosem Ablauf der 3 Tage (§ 118), auf Antrag des Klägers, sofort zu vollziehen ist.

Der Beklagte ist in diesem Falle in bürgerlichen Arrest zu setzen.

Cautionsleistung oder theilweise Bezahlung befreit nicht vom Arreste.

Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht unterhalten, so hat der Gläubiger die, nach richterlichem Ermessen, zu bestimmenden Unterhaltungskosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen, auch zu dem Ende sogleich Anfangs Caution zu bestellen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner aus dem Arrest entlassen.

§ 120.

Der Wechselarrest dauert in der Regel so lange, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist, oder in die Aufhebung desselben einwilligt, oder mit der Leistung des bestimmten Vorschusses zu den Unterhaltungskosten inne hält.

Wenn jedoch der Schuldner seine Güter den Gläubigern abtritt, oder über das Vermögen desselben Concurs erkannt wird, so ist er aus dem Wechselarreste zu entlassen.

§ 121.

Auf die Execution in das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Beklagten, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, kann der Kläger auch dann antragen, wenn er persönlichen Arrest verlangt hat, und ist diese dann unverzüglich zu vollstrecken.

Die Zulässigkeit der Verhängung des Realarrestes ist nach den Vorschriften des § 108 zu beurtheilen.

Wider Wechselschuldner, welche vom persönlichen Arrest befreit sind (§ 2), ist nur die Execution in das Vermögen zulässig.

§ 122.

Wider Erkenntnisse im Wechselprocesse ist nur das Rechtsmittel der Supplication an das betreffende Oberdicasterium zulässig, welches entweder gleich nach Publi-

cation des Erkenntnisses mündlich, oder innerhalb 3 Tage, vom Tage der Publication desselben angerechnet, schriftlich zu interponiren, und bei Verlust desselben binnen einer, keiner Verlängerung fähigen, Frist von 3 Wochen zu prosequiren ist. Die Recursschrift darf vor Ablauf der Frist bei dem judicio a quo zur Beförderung an das Obergericht eingereicht werden.

Für Altona ist wider solche Erkenntnisse nur die Provocation an den dortigen Magistrat nach den näheren Vorschriften der Verfügung vom 21sten October 1756 gestattet.

Wenn die Wechselsumme 8 Rbthlr. nicht übersteigt, findet überhaupt kein Recurs wider das Erkenntniß statt.

§ 123.

Das Rechtsmittel der Supplication oder die Provocation von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspensiveffect, wenn der Beklagte die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels gerichtlich deponirt, oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet.

§ 124.

Wenn Wechselprocesse zur unmittelbaren Cognition eines Oberdicasterii gehören, so ist die Klage stets schriftlich bei demselben anzubringen. Dasselbe gilt, wenn Wechselklagen beim academischen Gericht in Kiel angestellt werden.

Das Oberdicasterium hat sein Verfahren nach Anleitung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften einzurichten, und jede den Umständen nach mögliche Abkürzung desselben eintreten zu lassen.

Es ist befugt, die Instruirung und Entscheidung der Sache einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission, oder einer für Wechselsachen competenten untergerichtlichen Behörde (§ 106) aufzutragen, welche in solchem Falle die obigen Vorschriften unabweichlich zu befolgen hat.

§ 125.

Das Rechtsmittel der Supplication an das Oberappellationsgericht in Kiel ist im Wechselprocesse nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß von einem Oberdicasterio in den zu dessen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 124) oder von dem engeren academischen Consistorio der Universität zu Kiel abgegeben ist.

Für die Fristen, innerhalb deren das Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren ist, sowie in Ansehung des demselben zu gestattenden Suspensiveffects, kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§ 122 und 123 zur Anwendung.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 25sten März 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

III.

Allerhöchste Resolution, betr. die fernerweitige Ueberlassung von Busch und geringeren Holzsortimenten an feuerungsbedürftige Insten und Tagelöhner aus den Königlichen Forsten in dem Herzogthum Holstein,

vom 20sten August 1853.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst autorisirt haben, den feuerungsbedürftigen Insten und Tagelöhnern in denjenigen Holsteinischen Districten, welche bereits früher an den stattgehabten Holzausweisungen Theil genommen haben, in der bisher gebräuchlichen Weise auch in diesem Jahre und in Zukunft, so lange solches ohne Nachtheil für die nachhaltige Bewirthschaftung der Königlichen Forsten geschehen kann, die benöthigten Feuerungsquantitäten an Busch und geringeren Holzsortimenten gegen einen ermäßigten Preis verabfolgen zu lassen.

Schloß Eremitage, den 20sten August 1853.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Abhaltung des diesjährigen theologischen Candidaten-Examens für das Herzogthum Holstein,

vom 20sten August 1853.

In Gemäßheit der im § 2 des Allerhöchsten Patents, betr. die Anordnung eines theologischen Candi-

daten-Examens für das Herzogthum Holstein, vom 4ten d. M. dem Ministerio desfalls ertheilten Allergnädigsten Autorisation wird der Beginn der in diesem Jahre vorzunehmenden Prüfung der der Theologie Beflissenen, welche sich im Herzogthum Holstein dem Candidaten-Examen zu unterwerfen beabsichtigen, auf Montag den 28sten November d. J. hierdurch festgesetzt und zugleich angeordnet, daß die Examinanden sich vor dem 1sten October d. J. bei dem Directorio des Oberconsistorii zu Glückstadt schriftlich zu melden und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Abhandlungen einzuliefern haben.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten August 1853.

Reventlow-Criminil.

Müllenhoff, Kzlst.

Entscheidungen.

Die Verbindlichkeit des Bestellers einer Arbeit oder einer Waare betreffend.

In Sachen des Schmiedemeisters J. P. Schmidt in Neumünster, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Maurer Kröger daselbst, Beklagten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen Bezahlung einer Schuld von 149 ℛ, **modo suppl.,**

hat der Kläger bei dem Neumünsterschen Amthause klagend vorgebracht: Auf ausdrückliche Bestellung des Beklagten habe Kläger an dem vor zwei Jahren von dem Candidaten Bruhn im Großflecken neu erbauten Hause eine Veranckerung geliefert, wofür ihm 149 ℛ zukämen. Die Bestellung des Beklagten, welcher die Maurerarbeit jenes Hauses übernommen gehabt, sei ohne Bezugnahme auf einen deshalb von dem Candidaten Bruhn ihm gewordenen Auftrag erfolgt. Er bitte, den Beklagten schuldig zu erkennen:

die libellirten 149 ℛ unter Erstattung der Kosten **s. m.** binnen 4 Wochen zu erstatten.

Excipiendo hat Beklagter geleugnet, daß er für sich und im eigenen Namen die Veranckerung bei dem Kläger bestellt habe, daß ihm dieselbe geliefert und daß er sich zur Zahlung verpflichtet, sowie, daß er die Maurerarbeit an dem Bruhnschen Bau selbstständig übernommen oder geleitet habe. Der Beklagte hat folgende Einreden opponirt:

1) die Einrede der dunkeln und **event.** unbegründeten Klage, weil Kläger nicht behauptet habe, daß er für sich oder einen Anderen die Arbeit bestellt habe, indem das Factum der Bestellung allein kein Rechtsverhältniß begründe;

2) die Einrede der fehlenden passiven Legitimation zur Sache, indem die Bestellung für den Candidaten Bruhn geschehen und Kläger dies von dem Beklagten auf seine Frage „für wen die Veranckerung sei", erfahren habe; Beklagter habe nur als **nuntius** gehandelt, weshalb die Klage lediglich gegen den Candidaten Bruhn zu richten sei; und

3) die Einrede der eigenen Verschuldung, indem es Sache des Klägers gewesen sei, sich nach dem Verpflichteten näher zu erkundigen.

Es ist um Abweisung der Klage unter Erstattung der Kosten **m. s.** gebeten worden.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Neumünstersche Amthaus unterm 28sten Mai d. J. erkannt: *)

*) Erkenntniß des Amthauses:

In Sachen des Schmiedemeisters Johann Peter Schmidt in Neumünster, Klägers, wider den Maurermeister Kröger daselbst, Beklagten, wegen Bezahlung einer Schuld von 149 ℛ für bestellte Arbeit,

hat Kläger auf Grund dessen, daß er auf ausdrückliche ohne Bezugnahme auf einen Auftrag des Candidaten Bruhn geschehene Bestellung des Beklagten, welcher die Maurerarbeit an dem von jenem vor zwei Jahren im Großflecken Neumünster neu erbaueten Hause übernommen gehabt, gewisse demnächst in der Bruhnschen Hausmauer angebrachte Schmiedearbeiten, wie sie im Klagreceß näher specificirt worden, geliefert habe, und daß er, da er sich in Folge einer nach Lieferung der besagten Arbeiten vom Beklagten gemachten Bemerkung mit seiner desfallsigen Rechnung zunächst an den Candidaten Bruhn gewandt, von diesem, welcher die fragliche Arbeitsbestellung nicht veranlaßt haben wolle, der Zahlung halber an den Architecten Martens in Rendsburg oder die Baucontrahenten, d. i. den Zimmermeister Katckmann in Neumünster und den Beklagten, gewiesen worden sei, nach vergeblichem Güteversuch darauf angetragen: daß Beklagter schuldig erkannt werden möge, den Betrag der fraglichen Rechnung mit 149 ℛ unter Erstattung der Kosten **d. e. m. s.** binnen 4 Wochen zu bezahlen.

Beklagter hat um Abweisung der Klage unter Kostenerstattung gebeten, indem er diese Bitte auf drei Einreden stützt:

1) der dunkeln **event.** unbegründeten Klage, weil nicht angegeben worden, ob Beklagter die fraglichen Arbeiten für sich oder für einen Anderen bestellt habe;

2) der fehlenden passiven Legitimation zur Sache, indem Beklagter, wie in den Exceptionalien näher

daß die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, Kläger auch schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Proceßkosten m. s. binnen vier Wochen zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und darüber gravaminirt:

1) daß die Klage für unbegründet erachtet und nicht vielmehr dem Klagantrage gemäß eventuell erkannt worden, wie sonst den Rechten gemäß auf Beweis oder anderweitig hätte erkannt werden müssen;
2) daß nicht wenigstens die Kosten des Processes compensirt worden.

Nach der in supplicatorio eingegangenen Gegenerklärung steht nunmehr zur Frage:

ob die Klage begründet sei oder nicht? und event., wie zu interloquiren?

In Erwägung nun, daß es inter partes nicht streitig ist, daß der Beklagte die Verankerung, deren Bezahlung der Gegenstand der angestellten Klage ist, bei dem Kläger bestellt habe, daß es aber dagegen durchaus zweifelhaft ist, ob der Beklagte diese Verankerung am Bruhnschen Hause im eigenen Namen oder für den Candidaten Bruhn oder in dessen indirectem Auftrage bei dem Kläger bestellt habe, indem, wenn Beklagter in eigenem Namen, oder was in dieser Beziehung gleich ist, ohne einen Anderen zu nennen, die Bestellung beschafft hat, er auch für die Bezahlung des Bestellten haften, wogegen, wenn Beklagter im fremden Auftrage und Namen die fragliche Verankerung bestellt hätte, er auch nicht, falls er den erhaltenen Auftrag zu beweisen im Stande, in eigenem Namen für die Bezahlung des Bestellten haften würde;

---

dargestellt, nur als nuntius die fragliche Bestellung gemacht habe;

3) der eigenen Verschuldung, da Kläger sich darüber vergewissern müsse, wer sein rechter Beklagter sei, und sich durch unbegründete Einreden des Candidaten Bruhn nicht von der Klage gegen diesen hätte abhalten lassen dürfen.

Re- und duplicando ist von den Parteien im Wesentlichen nur beiderseits auf bessere Einlassung bestanden, auch hat Beklagter sich duplicando, Kläger nach der Duplik nachmals eingelassen, jedoch so, daß Beklagter auch mit dieser zweiten Einlassung nicht zufrieden gewesen ist.

In Erwägung nun, daß derjenige, welcher bei einem Handwerker Arbeiten bestellt, wenn aus den näheren Umständen der Bestellung nicht hervorgeht, daß dieselbe für eine andere Persan gemacht worden, selber für den Preis haften muß, auch wenn er nicht ausdrücklich gesagt, daß er die Bestellung für seine eigene Rechnung mache; daß also blas daraus, daß in der Klage nichts darüber ausdrücklich gesagt ist, für wen die fragliche Bestellung geschehen, zwar nach keine Dunkelheit oder unvollständige Begründung der Klage folgen würde;

in Erwägung aber, daß nach der eigenen Geschichtserzählung des Klägers mit der Bestellung Umstände verbunden gewesen sind, die ihn zu der Annahme hätten führen müssen, daß Beklagter nicht für seine eigene Rechnung die fraglichen Arbeiten bestellen wolle, indem Kläger erfuhr, daß dieselben für das Bruhnsche Haus bestimmt waren, bei dessen Bau, so viel Kläger wußte, Beklagter nur die Maurerarbeit angenommen hatte, und indem die Anlieferung der fraglichen eisernen Anker doch nicht zur Maurerarbeit gehörte, wenn sie auch in einer Mauer angebracht werden sollten, da die verschiedenen Handwerksarbeiten bei einem Bau vielfach in einander greifen, ohne daß darum der Annehmer der Einen sich verpflichtete, die mit den Seinigen zusammenhängenden oder selbst ihnen dienenden einer anderen Art gleichfalls herstellig zu machen;

in Erwägung, daß wenn Kläger sonach annehmen mußte, daß Beklagter die Bestellung nicht für eigene Rechnung machen walle, und dabei seinerseits nichts that, um sich dessen ungeachtet einer eigenen Haftung des Beklagten zu versichern, er es sich gefallen lassen muß, sa beurtheilt zu werden, als sei er auf des Beklagten Absicht eingegangen, und habe nicht mit Rücksicht auf diesen selbst, sandern auf dessen Auftraggeber — den Bauherrn oder einen etwanigen generellen Bauannehmer, — die Bestellung angenommen, wobei es seine Sache gewesen wäre, sich über die Person seines wahren Mitcontrahenten zu vergewissern, wenn sie ihm nicht schon sa bekannt war, und daß der, welcher mit einem Mandatar respectu domini contrahirt, gegen den Mandatar nicht klagen kann,

cfr. fr. 6, § 1, D. 3, 5 c, 13, l. 2, 4, fr. 20 D. 14, 3,

falglich, da die in der Replik enthaltene Andeutung, daß Beklagter durch schlechte Ausführung seiner Maurerarbeit zur (eigenen) Bestellung der quäst. Anker genöthigt worden, jedenfalls verspätet, in der Klage auch nicht das wirkliche Vorhandensein eines Mandats, sandern nur dessen Anerkennung durch den Bauherrn, Candidaten Bruhn, geleugnet, Beklagter alsa nicht etwa als falscher Mandatar in Anspruch genommen worden ist, das Klagpetitum in dem thatsächlichen Inhalt der Klage keine ausreichende Begründung findet, weshalb denn auf die Einlassung sowohl des Beklagten auf die Specification der klägerischen Farderung als auch des Klägers auf die genauere Sachdarstellung in den Exceptianalien Nichts weiter ankommt,

wird in der rubricirten Sache hiedurch für Recht erkannt:

daß die erhabene Klage als unbegründet abzuweisen, Kläger auch schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Proceßkasten, d. c. m. s., binnen vier Wochen zu erstatten.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 28sten Mai 1852.

in fernerer Erwägung, daß es ex actis constirt, daß die Bestellung von Seiten des Beklagten geschehen, daß es aber nicht constirt, daß er die Bestellung in fremdem Namen gemacht habe, dieser Umstand als ein factum exceptionale von dem Beklagten um so eher zu beweisen ist, als die Präsumtion dafür streitet, daß ein Jeder für sich selbst, und nicht als Mandatar eines Anderen handelt,

wird auf die sub præs. den 24sten Juli hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangener Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 1sten v. M.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Neumünsterschen Amthauses vom 28sten Mai d. J., Beklagter binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide in inferiori darzuthun und zu erweisen, daß er die Verankerung am Bruhnschen Hause bei dem Kläger im Namen und Auftrag des Candidaten Bruhn oder eines Anderen bestellt habe, nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise und Gegenbeweise sowohl der Kosten als der Hauptsache wegen weiter ergehen wird, was Rechtens. Unter Compensation der Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten October 1852.

Ueber die Natur der Datio in solutum.

In Sachen der Wittwe Anna Elisabeth Ostwald, c. c. in Glückstadt, Provocatin und Klägerin, wider den Eingesessenen Johann Kleinworth, zu Bielenberg, Provocanten und Beklagten, in Betreff schuldiger 235 ℔ Cour., event. Herausgabe verschiedener Sachen,

hat die Klägerin, nachdem von Seiten des Beklagten wider ein in dieser Sache von dem Justitiariat des Gutes Collmar unterm 17ten Januar d. J. abgesprochenes Erkenntniß die Provocation an das Holsteinische Obergericht eingelegt worden, bei diesem Gerichtshofe Citation wider den Beklagten ausgebracht und zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Beklagter, welcher mit dem vor vielen Jahren verstorbenen Ehemanne der Klägerin in mannigfachen Geschäftsverbindungen gestanden, habe im Jahre 1850 die Klägerin beim Glückstädter Magistrat auf Bezahlung einer angeblich aus den Jahren 1829 und 30 stammenden Schuld von 167 ℔ 14½ ß belangt. Klägerin habe diese Schuld nesciendo in Abrede gestellt und excipiendo angeführt, daß vor etwa 20 Jahren ihr Mann einen großen Wagebalken, eine große Wagschale mit Tauen, mehrere 100 ℔ gestempeltes Gewicht und mehrere Fässer mit eisernen Bändern auf einen Wagen laden und zu dem Eingesessenen Kleinworth habe fahren lassen; daß sie vermuthe, es aber nicht gewiß behaupten könne, daß ihr Mann diese Gegenstände, deren Werth sie auf 234 ℔ anschlage, zur Abrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen hergegeben habe, daß aber Kläger, wenn er damit nicht zufrieden sein wolle, die Sachen zurückschicken könne, in welchem Falle sie dann eine Miethe von 12 ℔ jährlich, event. die gerichtlich dafür zu bestimmende Summe in Anschlag bringen dürfe. Beklagter habe die Einlassung auf diese Einrede ihrer Unbestimmtheit wegen verweigert und nach stattgehabter Verhandlung habe der Glückstädter Magistrat dem jetzigen Beklagten, damaligen Kläger, einen demnächst von ihm durch Eidesdelation geführten Beweis auferlegt, die Klägerin aber mit ihren excipiendo erhobenen Ansprüchen angebrachtermaßen abgewiesen, und dabei in den Entscheidungsgründen hervorgehoben, daß selbige in dem gegenwärtigen Verfahren nicht in Betracht kommen könnten.

Klägerin könne nun nach reiflicher Ueberlegung mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß die erwähnten Gegenstände von ihrem Ehemanne dem Beklagten mit seinem Consens in solutum gegeben seien, damit dadurch diejenigen Ansprüche getilgt würden, welche Beklagter noch gegen letztere gehabt. Da nun aber der Beklagte in dem erwähnten Processe diejenigen Forderungen, zu deren Tilgung die fraglichen Sachen gegeben worden, gegen die Klägerin eingeklagt und anderweitig realisirt habe, andererseits aber in den Besitz der angeführten Gegenstände durch den Ehemann der Klägerin gesetzt sei, so könne die Klägerin rechtlich auf die Zahlung des Schätzungswerthes der dem Beklagten in solutum gegebenen Sachen bestehen. Denn die in solutum datio sei bekanntlich ein förmliches Kaufgeschäft, bei welchem die in solutum gegebenen Sachen die merx und die Summe der Forderung, zu deren Tilgung sie gegeben werden, das pretium ausmachen. Durch die Uebergabe der Sachen habe der Ehemann der Klägerin seinerseits die ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllt, das pretium sei aber von Seiten des Beklagten nicht prästirt worden, und mithin könne die Klägerin auf die Zahlung des pretii, d. h. auf den Schätzungswerth der Sachen klagen. Als Beklagter die in Rede stehenden Sachen empfangen, hätten sie einen Werth von 235 ℔ gehabt, und für den Fall, daß Beklagter die Richtigkeit des Preises bestreite, erbiete Klägerin sich zum Würderungseide,

indem sie in eventum dem Gerichte die Schätzung anheimgebe. Uebrigens habe auch Beklagter dem Ehemann der Klägerin gegenüber sich mit dem angegebenen Werth der ihm übergebenen Sachen einverstanden erklärt.

Ihren schließlichen Antrag hat Klägerin dahin gerichtet, daß Beklagter schuldig erkannt werden möchte, der Klägerin event. nach von ihr geleistetem juramentum in litem die eingeklagten 235 ℛ nebst 5 pCt. Verzugszinsen vom Tage der Insinuation der Klage angerechnet, event. die richterliche Schätzungssumme innerhalb Ordnungsfrist zu zahlen und in gleicher Frist die Proceßkosten zu erstatten.

Mit diesem Antrage hat die Klägerin zugleich für den Fall, daß Beklagter die datio in solutum leugnen und es der Klägerin nicht gelingen sollte, dieselbe zu erweisen, einen in Folge der Einlassung des Beklagten zurückgenommenen eventuellen Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Herausgabe der fraglichen Gegenstände verbunden.

Der Beklagte hat außer anderen Einreden, welche gleich wie die auf selbige sich beziehende Replik nur eventuell in Betracht kommen, der Klägerin excipiendo die Einrede der unschlüssigen und daher unbegründeten Klage opponirt, und es steht daher nach stattgehabter Verhandlung zunächst zur Frage:

> ob die erhobene Klage rechtlich für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die datio in solutum, wenn in derselben auch implicite ein Kauf enthalten sein mag, *) doch aber darin wesentlich von dem einfachen Kaufcontract abweicht, daß dabei von einer Klage auf Bezahlung des Kaufpreises regelmäßig nicht die Rede sein kann, weil durch die mit der Uebergabe der Sachen an Zahlungsstatt eintretende Tilgung derjenigen Forderungen, zu deren Deckung die Sachen dienen sollen, der Empfänger seinerseits die ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllt;

in rechtlicher Erwägung ferner, daß hinfolglich auch selbst in dem Falle, daß irrthümlich für dieselben Forderungen, zu deren Tilgung die datio in solutum erfolgt wäre, nochmals Zahlung geleistet sein sollte, doch daraus nie ein Klagerecht auf Bezahlung des wahren oder durch Vereinbarung normirten Werthes der an Zahlungsstatt übergebenen Sachen abzuleiten wäre, sondern es stets nur in Frage kommen könnte, ob die später irrthümlich geschehene Bezahlung der nämlichen bereits getilgten Forderungen eine Klage auf Rückzahlung der indebite geleisteten Zahlung begründen könne;

in Erwägung endlich, daß bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall, die Unschlüssigkeit der angestellten Klage von selbst in die Augen springt, da auf Bezahlung des Werths der fraglichen Sachen geklagt wird, ungeachtet diese nach der eigenen Behauptung der Klägerin, nach vorgängiger zwischen ihrem verstorbenen Ehemanne und dem Beklagten getroffenen Vereinbarung dem letzteren an Zahlungsstatt und Behufs Tilgung der ihm gegen den Ersteren zustehenden Ansprüche überliefert worden sind; wie denn auch, selbst wenn nicht auf Zahlung des Werthes der in solutum gegebenen Sachen, sondern auf Rückzahlung des Betrages derjenigen Forderungen geklagt wäre, die den Gegenstand des bei dem Glückstädter Magistrat geführten Processes gebildet haben, die Klage als unbegründet hätte verworfen werden müssen, weil bei der Unbestimmtheit, mit der sich die Klage über die Zeit, wann die datio in solutum geschehen sein soll, äußert, sich aus derselben nicht entnehmen läßt, daß die in lite gewesenen Forderungen dieselben sind, welche durch die Uebergabe der Sachen an Zahlungsstatt haben getilgt werden sollen, weil ferner auch eine solche Klage die bereits wirklich erfolgte Zahlung voraussetzen würde, auch im Uebrigen die rechtlichen Erfordernisse einer condictio indebiti nicht vorhanden sind;

wird, nach auf eingelegte Recesse stattgehabter Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß Klägerin mit ihrer unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten dieses Processes, sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten September 1852.

*) cfr. Schweppe, Römisches Privatrecht, 3te Ausg., § 378. — Mühlenbruch, Lehrb. des Pandectenrechts, II, § 467.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

38. Stück. Den 19. September 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. einige Veränderungen in dem Patent vom 22sten November 1851, betr. das rechtswissenschaftliche Amtsexamen für das Herzogthum Schleswig,

vom 26sten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Da wir es für erforderlich erachtet haben, daß in dem Patent vom 22sten November 1851, betr. das rechtswissenschaftliche Amtsexamen für das Herzogthum Schleswig, einige Veränderungen vorgenommen werden, so gebieten und befehlen Wir hiedurch, wie folgt:

§ 1.

Die in dem obgedachten Patente vom 22sten November 1851 § 1 enthaltene Bestimmung, derzufolge der bei der Universität zu Kopenhagen angestellte Docent des Schleswigschen Rechts an der Abhaltung des gedachten Examens Theil nehmen soll, wird hiedurch aufgehoben, und ist das Examen demnach allein von dem Appellationsgerichte abzuhalten.

§ 2.

Desgleichen werden die in den §§ 4 und 6 des gedachten Patents enthaltenen besonderen Vorschriften in Betreff derjenigen Examinanden, welche bereits das vollständige juristische Amtsexamen bei der Kopenhagener Universität bestanden haben, hiedurch aufgehoben; doch soll diese Bestimmung bei dem rechtswissenschaftlichen Amtsexamen, welches in dem October-Monat d. J. in Flensburg wird abgehalten werden, nicht zur Anwendung kommen.

§ 3.

Die wegen des rechtswissenschaftlichen Amtsexamens für das Herzogthum Schleswig geltenden Bestimmungen bleiben, so weit sie nicht mit dem Vorstehenden in Widerspruch stehen, fernerhin in Kraft.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 26sten August 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

II.

Patent für das Herzogthum Schleswig, betr. die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein,

vom 26sten Juli 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: In Uebereinstimmung mit den von Uns unterm heutigen Tage für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Holstein erlassenen Gesetzen, betr. die Aufhebung des Zollunterschiedes zwischen Dänemark nebst Schleswig und dem Herzogthum Holstein, wollen Wir Allergnädigst für Unser Herzogthum Schleswig nachstehende, hierauf Bezug habende, Bestimmungen festgesetzt haben. Wir gebieten demnach wie folgt:

§ 1.

Der diesem Patent angehängte Tarif *) kommt zur Anwendung für alle darin aufgeführte Waaren bei deren Einfuhr in das Herzogthum Schleswig.

§ 2.

Die in dem § 34 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Vergütung für raffinirten Zucker bei dessen Ausfuhr nach fremden oder zollfreien inländischen Orten ist aufgehoben.

Für Candis, Raffinade, Melis und weißen Lumpenzucker, den inländische Raffinadeure unter Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde als inländisches Fabrikat nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten ausführen, wird, zur Vergütung des Einfuhrzolls für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker, die Rückzahlung von 3 Rbth. oder 1 ℛ 42 β Cour. pr. 100 ℔ des Fabrikats aus der Zollkasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 ℔ aufs Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monate, vom Tage der Ausfuhr angerechnet, verlangt wird.

§ 3.

Der Ausfuhrzoll für Hornvieh und Kälber ist aufgehoben.

§ 4.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen wird zu 1 Rbthlr. 48 ß. oder 45 β Cour. pr. 100 ℔ festgesetzt.

§ 5.

Die für gewisse inländische und fremde Waaren angeordnete Stempelung von Seiten des Zollwesens ist aufgehoben; jedoch sind Spielkarten nach wie vor der Stempelung zu unterziehen.

§ 6.

Die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck seiner Zeit zugestandenen Zollbegünstigungen, welche nun auch mit Bezug auf das Herzogthum Holstein aufgehört haben, sind aufgehoben.

§ 7.

Inländische und fremde verzollte Gegenstände aller Art, Spielkarten in Ansehung der Stempelabgabe und Schiffe in Ansehung der Ankaufsabgabe hierunter einbefaßt, können innerhalb des zollpflichtigen Gebietes des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein sowie der mit letzterem zollverbündeten fremden Gebietstheile abgabefrei versandt werden, unter Beachtung der angeordneten Controlvorschriften, jedoch mit den in den §§ 8 bis 12 genannten interimistischen Beschränkungen.

§ 8.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verzollte Waaren, welche in irgend einem Zeitraum seit dem Jahre 1848, dieses Jahr einbefaßt, einem niedrigeren Einfuhrzolle unterworfen gewesen sind, als dem nach dem Inkrafttreten dieses Patents für Dänemark nebst Schleswig und Holstein geltenden gemeinschaftlichen Zoll, können bis weiter (§ 13) nur dann abgabefrei eingeführt werden, wenn in dem die Waaren begleitenden Zollpassirzettel die Nummer des Zollbuchs und der Tag, an welchem der gemeinschaftliche höhere Zoll für selbige erlegt, oder die Differenz zwischen diesem höheren Zoll und dem nachgewiesenermaßen früher erlegten niedrigeren Zoll nebst Gebühren entrichtet worden, angeführt ist. Dieser Zollunterschied kann auch bei dem Ankunftszollamte in Schleswig oder in Dänemark erlegt werden, wenn der vom Abgangszollamte ertheilte Zollpassirzettel den nöthigen Nachweis über den früher erlegten Zollbetrag enthält.

§ 9.

Solche im Holsteinischen Zollvereinsgebiet verfertigte Gegenstände, welche den im § 8 dieses Patents erwähnten fremden verzollten Waaren entsprechen, — mit Ausnahme von raffinirtem Zucker (§ 10) und Branntwein (§ 11) — können bisweiter nur dann abgabefrei eingeführt werden, wenn dieselben von einem Zollpassirzettel und außerdem von einer Versicherung des Fabrikanten begleitet sind, worin der inländische Ursprung der Waaren bei Verlust Ehre und guten Leumunds bescheinigt ist.

§ 10.

Für raffinirten Zucker, dessen Verfertigung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, ist bisweiter bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig ein Nachzoll von 1 Rbthlr. 58 ß. oder 1 ℛ ½ β Cour. für 100 ℔ nebst 6 pCt. Gebühren hievon zu erlegen, es sei denn, daß mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust Ehre und guten Leumunds abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß die Waare von ihm aus solchem Rohzucker verfertigt worden, welcher nach dem 31sten August 1852 verzollt worden, und die Nummer und das Datum der Verzollung zugleich in dem mitfolgenden Zollpassirzettel bescheinigt ist, in welchem Fall der Zucker zollfrei eingeht.

§ 11.

Gleichfalls ist für Branntwein, dessen Fabrication im Holsteinischen Zollvereinsgebiet auf die im § 9 vorgeschriebene Weise dargethan wird, bis

*) Der Zolltarif lautet wie der, dem Patente für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J. angehängte. Cfr. Stück 26.

weiter bei der Einfuhr in das Herzogthum Schleswig eine Abgabe von 2 Rbß. oder $\frac{2}{3}$ ß Cour. pr. Pott à 4 Grad Stärke und darunter, nebst einer Zulage von $\frac{1}{2}$ Rbß. oder $\frac{3}{16}$ ß Cour. pr. Pott für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höherer Stärke, und eine Abgabe von $4\frac{1}{4}$ Rbß. oder $1\frac{1}{3}$ ß Cour. pr. Pott für Aquavit mit einem Zusatze von Zucker oder desgleichen, sowie für Liqueur zu entrichten. Abgabefrei kann solcher Branntwein bisweiter nur dann eingeführt werden, wenn mittelst der von dem Fabrikanten bei Verlust Ehre und guten Leumunds abgegebenen Versicherung bescheinigt ist, daß solcher von ihm nach Anfang der Brennsteuer-Erlegung im Holsteinischen Zollvereinsgebiet fabricirt worden, und von dem Zollamt, zu dessen District die Brennerei gehört, in dem mitfolgenden Zollpassirzettel zugleich attestirt ist, daß er einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§ 12.

Die in den §§ 8—11 genannten Waaren müssen bei der Einfuhr aus dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, bisweiter in allen Fällen von Zollpassirzettel begleitet sein, worin die Waaren, unter Beobachtung der §§ 8 bis 11, dem Tarif gemäß nach Quantität und Qualität bezeichnet sind.

Ueber Waarensendungen der gedachten Art, für welche am Ankunftsorte eine Abgabe zu erlegen, ist allezeit Rückattest zu ertheilen.

In Ansehung der Zolllegitimation für Waarensendungen zwischen dem Herzogthum Schleswig, dem Königreich Dänemark und dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet dienen im Uebrigen die vor dem 24sten März 1848 geltenden Vorschriften zur Richtschnur.

§ 13.

Der Zeitpunct, von welchem an die in den §§ 8 bis 12 gedachten interimistischen Verkehrsbeschränkungen aufhören sollen, bleibt Unserer näheren Allerhöchsten Beschlußnahme vorbehalten.

§ 14.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 24sten October 1837, betr. den Probenhandel, sind für das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein wiederum in Kraft getreten in Ansehung der nach dem 1sten Juni d. J. ausgestellten Erlaubnißscheine.

§ 15.

Dieses Patent tritt sogleich in Kraft und werden die Bekanntmachung vom 28sten August 1850, betr. die Zollverhältnisse des Herzogthums Schleswig, und das Patent vom 5ten Mai d. J., betr. den Verkehr mit dem Herzogthum Holstein, sowie alle übrigen früher emanirten Zollbestimmungen, soweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, hiedurch außer Kraft gesetzt.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zur allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Skodsborg, den 26sten Juli 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

III.

Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein, betr. die Allerhöchst verfügte Aufhebung und Einziehung des Landmilizfonds, wie auch das künftig bei Erhebung und Einzahlung der nach Maßgabe des Kanzeleipatents vom 15ten März 1828 zu erlegenden Recognitionsgelder zu beobachtende Verfahren,

vom 21sten Juli 1853.

Nachdem zufolge Allerhöchster Resolution vom 22sten März d. J. der unterm 22sten Januar 1828 für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Allerhöchst errichtete Landmilizfond aufgehoben und unter die allgemeine Finanzkasse mit der Bestimmung eingezogen worden ist, daß dieselbe sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben des gedachten Fonds übernehme, ist es von dem Ministerio im Einvernehmen mit dem Finanzministerio für zweckmäßig erachtet worden, daß die nach Maßgabe des Kanzeleipatents vom 15ten März 1828 für Befreiungen von der Erfüllung der Militairpflicht, für Erlassungen der Desertionsstrafe, sowie für Dispensationen von der den Stellern obliegenden Verbindlichkeit, für Desertion ihres Stellvertreters zu haften, zu erhebenden Recognitionen künftig für das Herzogthum Holstein von den Sessions-Deputationen direct an die Königliche Centralkasse zu Rendsburg eingezahlt werden. Es werden demnach sämmtliche Sessions-Deputationen im Herzogthum Hol-

stein hiedurch beauftragt, die nach Maßgabe des Kanzeleipatents vom 15ten März 1828 von ihnen erhobenen Recognitionsgelder in Zukunft vierteljährlich, und zwar zu Anfang des Januar, April, Juli und October, an die gedachte Centralcasse, welcher in dieser Hinsicht das Erforderliche mitgetheilt worden ist, einzuzahlen und demnächst Verzeichnisse über die solchergestalt eingezahlten Gelder mit den Quitungen der Centralcasse belegt, an das Ministerium einzusenden, welches sodann bei dem Finanzministerium die Ertheilung einer förmlichen Einnahmeordre auf den eingezahlten Belauf veranlassen wird.

Nach Ablauf eines jeden Jahres sind von den Sessions-Deputationen Verzeichnisse derjenigen im Laufe des verflossenen Jahres auferlegten Recognitionen, welche nicht eingegangen sind, mit den etwanigen Bemerkungen, zu welchen solche Rückstände Veranlassung geben möchten, an das Ministerium einzusenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein nud Lauenburg, den 21sten Juli 1853.

Reventlow-Criminil.

W. Mau.

Entscheidungen.

Ob nach dem Empfange der Waare Ausstellungen gegen die Qualität derselben gemacht werden können? *)

In Sachen der Kaufleute Chr. Broberg & Sohn in Kopenhagen, Kläger und Appellanten, wider den Kaufmann H. J. Lange in Kiel, Beklagten und Appellaten, wegen einer Schuld von 1316 ℔ 4 ß Bco.,

haben die Kläger bei dem Magistrate der Stadt Kiel klagend vorgebracht, daß sie unterm 6ten April 1844 6 Kisten Apfelsinen und 3 Kisten Citronen zu 66 Bco.℔, den 11ten April 1844 34 Kisten Apfelsinen und 7 Kisten Citronen zu 304 Bco℔, den 12ten deff. Monats 100 Kisten Apfelsinen und 25 Kisten Citronen zu 925 Bco℔ und den 20sten Mai 32 Kisten Apfelsinen und 8 Kisten Citronen zu 292 Bco℔ an den Beklagten übersandt hätten. Dafür sei der Beklagte ihnen nach Abzug eines in Folge Schreibens vom 27sten April 1844 bewilligten Decorts für durch den Frost verdorbene Früchte von Bco℔ 283 10 ß mit Einschluß von 12 ℔ 14 ß Bco. Wechselprotestkosten schuldig 1316 ℔ 4 ß Bco. Es wird gebeten:

> den Beklagten schuldig zu erkennen, daß er die 1316 ℔ 4 ß Bco. und zwar 1295 ℔ mit 5 pCt. Verzugszinsen vom 23sten Juli event. 5ten Sept. 1844 unter Kürzung ihm zuerkannter Kosten ref. expens. binnen Ordnungsfrist an die Kläger bezahle.

Excipiendo hat der Beklagte eingeräumt, die in der Klage aufgeführten Sendungen von Südfrüchten von den Klägern zu den angesetzten Preisen empfangen zu haben, jedoch der Klage

1) die Einrede des nicht erfüllten Contracts opponirt, denn die Kläger hätten ihm ausgezeichnet schöne, frostfreie Waare zu liefern versprochen, die an ihn den 6ten, 11ten und 12ten April abgesandten 140 Kisten Apfelsinen und 35 Kisten Citronen seien aber sämmtlich erfroren gewesen, diese Leistung daher auf Nichts reducirt; ferner hätten Kläger von der vom Beklagten vom 13ten April 1844 gemachten und von den Klägern acceptirten ferneren Bestellung auf 100 Kisten Apfelsinen und 25 Kisten Citronen nur 32 Kisten Apfelsinen und 8 Kisten Citronen geliefert, welche gut gewesen, die volle Erfüllung aber contractswidrig verweigert;

2) die exceptio læsionis enormis, redhibitoria, event. quanti minoris, so wie der Compensation. Nach der Anlage 17 der Klage liege eine Vereinbarung über 37 Kisten vor; wegen der übrigen 138 Kisten habe bei der eingetretenen Wärme der Verderb noch schneller um sich gegriffen, denn die Kläger hätten ihre dicta und promissa nicht präftirt, sondern die gelieferte Waare sei vom Frost verdorben, daher werthlos gewesen, dergestalt, daß Beklagter aus derselben bei Weitem nicht den Betrag seiner Auslagen an Fracht, Zoll u. s. w. gehoben, also einen Schaden erlitten habe. Da die Kläger von den 100 Kisten Apfelsinen und 25 Kisten Citronen nur 32 Kisten Apfelsinen und 8 Kisten Citronen, welche gut gewesen, geliefert und ihm dadurch einen Schaden an Gewinnverlust von 469 ℔ 12 ß Bco. angeursacht hätten, so ergebe sich, daß die für diese Lieferung eingeklagte Summe von 292 ℔ Bco. durch Compensation erloschen sei und Beklagter die überschießenden 177 ℔ 12 ß Bco. reconveniendo vergütet verlangen könne.

Nachdem in der schriftlichen Replik auszuführen gesucht, daß die Verhältnisse hinsichtlich des dem Be-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 91.

klagten angeblich erwachsenen Schadens durch die stattgehabte Correspondenz und die Bewilligung der von dem Beklagten geforderten 283 ß Bco. ausgeglichen, auch die Duplik ad acta gebracht worden, ist unterm 16ten März d. J. von dem Kieler Magistrat erkannt: *)

daß der Beklagte unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide innerhalb Ordnungsfrist zu beweisen schuldig sei:

---

*) Erkenntniß des Magistrats:

In Sachen ꝛc. — — — — erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß die Klage, so weit sie sich auf Zahlung der Kaufpreise für Apfelsinen und Citronen von resp. 1295 ß und 292 ß Bco. bezieht, da der Beklagte die resp. am 6ten, 11ten und 12ten April 1841 geschehene Lieferung von zusammen 175 Kisten Südfrüchte, und die am 20sten Mai f. J. stattgehabte Lieferung von 40 Kisten Südfrüchte eingeräumt, auch die notirten Preise als richtig anerkannt hat, als vollständig begründet angesehen werden muß, daher nur zu prüfen ist, ob und in wie weit die Klage etwa auf Grund einer der vorgeschützten Einreden zurückzuweisen sei;

in fernerer Erwägung, was zuvörderst die Einreden gegen den Theil der Klage betrifft, welcher sich auf den Kaufpreis von 1295 ß Bco. für die resp. am 6ten, 11ten und 12ten April 1844 gelieferten Südfrüchte bezieht, daß die Vereinbarung der Parteien über die unterm 13ten April 1841 vom Beklagten bestellten 125 Kisten resp. Apfelsinen und Citronen als ein für sich bestehendes Rechtsgeschäft zu betrachten ist, um deshalb die vom Beklagten vorgeschützte exceptio non ad impleti contractus, so weit sie sich auf die Behauptung stützt, daß die eben erwähnten 125 Kisten Südfrüchte nicht vollständig geliefert worden, gegen den vom Kläger erhobenen Anspruch auf 1295 ß Bco. für die im April 1841 gelieferten Südfrüchte nicht in Betracht kommen kann, weil die Verpflichtung des Beklagten, die Preise für die im April 1844 der Quantität nach vollständig geliefert erhaltenen Früchte zu zahlen, jedenfalls nicht dadurch afficirt werden kann, daß der Kläger sich geweigert hat, eine Verpflichtung zu erfüllen, welche mittelst eines andern, zu den obgedachten Lieferungen in keiner rechtlichen Beziehung stehenden Geschäfts übernommen worden ist;

in fernerer Erwägung, daß während des Transports der Südfrüchte von Kopenhagen nach Kiel die Gefahr dem Beklagten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oblag, deren Anwendung auf diesen Fall um so weniger zweifelhaft ist, weil der Handel mit der Clausel „frei ab“ geschlossen wurde, daß demnach der Beklagte, wenn er Ansprüche gegen die Kläger aus dem schadhaften Zustande der Früchte herleiten wollte, dessen Vorhandensein zur Zeit der Lieferung an Bord in Kopenhagen behaupten mußte, daß diese Behauptung aber auch in der Vernehmlassung und der vorgelegten Correspondenz nach dem ganzen Zusammenhange gelunden werden muß;

in fernerer Erwägung, daß der replicando von den Klägern erhobene Einwand, es sei die Einrede des nicht erfüllten Contracts in Betreff der im April 1841 gelieferten Früchte durch den vom Beklagten in seinem Schreiben vom 27sten April 1844 gemachten und von den Klägern angenommenen Vorschlag wegen Entschädigung für die von ihm als verfroren angegebenen Früchte jedenfalls als beseitigt anzusehen, keine Beachtung verdient, wenn, wie der Beklagte behauptet, der Mangel erst später hervorgetreten, also zur Zeit des Schreibens vom 27sten April 1844 ungeachtet der vorgenommenen Umpackung aller Kisten ein äußerlich wahrnehmbarer nicht gewesen, da ein Verzicht nur angenommen werden darf, wenn er unzweifelhaft beabsichtigt worden ist, aus dem Schreiben des Beklagten vom 27sten April 1844 aber die Absicht, auf eine Vergütung für die etwa erst später hervortretenden Mängel zu verzichten, um so weniger mit völliger Sicherheit gefolgert werden kann, als eine Differenz über den betreffenden Gegenstand der Zeit zwischen den Parteien gar nicht stattfand, es daher an den Voraussetzungen zu der Annahme fehlt, als hätten die Parteien beabsichtigt, einen Vergleich abzuschließen;

in fernerer Erwägung, betreffend die Frage, ob mit Rücksicht auf die Thatsachen, welche der Beklagte vorgetragen hat, zur Begründung seiner Weigerung, den Kaufpreis für die im April 1844 ihm gelieferten Südfrüchte zu zahlen, den Klägern oder dem Beklagten die Beweislast obliege,

daß zwar in dem Falle, wenn der aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte Belangte die exceptio non ad impleti contractus lediglich mit dilatorischer Wirkung opponirt, d. h. nur bezweckt, die von ihm geforderte Leistung, welche er an sich gar nicht bestreitet, so lange zurückzuhalten, bis der Gegner geleistet, was ihm contractlich obliegt, der Beklagte nur nachzuweisen braucht, daß die Verpflichtung zu der von ihm namhaft gemachten Gegenleistung einmal begründet gewesen, während es Sache des Klägers ist, zu beweisen, daß seine Verbindlichkeit zu dieser Gegenleistung bereits durch Erfüllung erloschen sei; daß jedoch im vorliegenden Falle der Beklagte keineswegs beabsichtigt hat, daß die Kläger annoch zur Lieferung frostfreier Südfrüchte, statt der angeblich verfrorenen, angehalten werden möchten, daher denn die exceptio non adimpleti contractus in ihrer eigentlichen Bedeutung hier überall nicht Platz greift, vielmehr dem Beklagten mit Rücksicht darauf, daß der Contract von den Klägern vermeintlich non rite erfüllt worden, nur übrig blieb, entweder eine Schadensberechnung wegen der angeblich gefundenen Mangel zu formiren, und darauf den Antrag auf Ermäßigung des Preises zu stützen, oder, wie event. von dem Beklagten geschehen, vermittelst der einer Verjährung überall nicht unterworfenen exceptio redhibitoria,

cfr. Savigny's System des heutigen Römischen Rechts, 5ter Band, S. 417, 418 und 422,

die Aufhebung des Handels zu verlangen; daß aber in allen Fällen, in welchen auf Grund der nicht gehörig geschehenen Erfüllung eines zweiseitigen Ge-

1) daß abgesehen von dem in des Beklagten an die Kläger gerichteten Schreiben vom 27sten April 1847 als verfroren angegebenen 37 Kisten von den übrigen ihm im April 1844 von den Klägern gelieferten 138 Kisten Apfelsinen und Citronen zur Zeit der Lieferung derselben an Bord des Schiffes in Kopenhagen so viele verfroren gewesen, daß er, der Beklagte, in Folge dessen aus dem Verkaufe der erwähnten Südfrüchte nicht mehr als der Betrag seiner Auslagen, an Fracht, Zoll u. s. w. gelöset habe, so wie, daß dieser mangelhafte Zustand erst nach dem 27sten April 1844 äußerlich wahrnehmbar geworden;

2) daß ihm durch die von den Klägern verweigerte Lieferung von 68 Kisten Apfelsinen ein Gewinn von 5 ℔ Bco. pr. Kiste also von Bco℔ 340 oder welcher geringere Gewinn und durch die verweigerte Lieferung von 17 Kisten Citronen ein Gewinn von 3 ℔ Bco. pr. Kiste, also Bco℔ 51, oder welcher geringere Gewinn entzogen worden sei.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, die üblichen Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

I. daß der Beklagte nicht sofort nach Inhalt der Klagbitte schuldig erkannt ist, und event.

II. daß Beklagter nicht mit seinen Gegenforderungen sowohl hinsichtlich der gelieferten und angeblich verfrornen Waaren, als auch hinsichtlich der nicht gelieferten 68 Kisten Apfelsinen und 17 Kisten Citronen wenigstens angebrachtermaßen abgewiesen worden.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht nunmehr zur Frage:

---

schäfts von Seiten des Klägers, vom Beklagten entweder Entschädigungsansprüche erhoben oder aber die Aufhebung des Rechtsgeschäfts beantragt wird, dem Beklagten obliegt, diejenigen Thatsachen zu beweisen, auf welche er seine Entschädigungsansprüche oder seinen Antrag auf Aufhebung des Contracts gründet,

cfr. Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen von Vangerow, 3ter Band, Seite 289;

in fernerer Erwägung, daß zur Begründung des Antrags auf Rescission des Handels der Beweis nicht erforderlich ist, daß, wie der Beklagte freilich in scheinbarem Widerspruch mit einer Aeußerung in seinem Schreiben vom 5ten Juni 1844 behauptet hat, außer den oft erwähnten 37 Kisten, sammtliche übrige ihm im April 1844 von den Klägern gelieferte Früchte verfroren gewesen, vielmehr in dieser Beziehung die Nachweisung genügt, daß von den fraglichen Früchten so viele verfroren befunden worden, daß in Folge dieser aus dem Verkauf, den der Beklagte wenigstens so weit die Früchte verfroren waren, im Auftrage der Kläger für deren Rechnung vorzunehmen hatte,

cfr. Schreiben der Kläger vom 22sten April 1844,

nicht mehr, als des Beklagten Auslagen an Fracht, Zoll 2c. gelöst worden;

in fernerer Erwägung, was die vom Beklagten gegen die Forderung von 292 ℔ Bco. für die ihm am 20sten Mai 1844 gelieferten Früchte vorgeschützte exceptio non adimpleti contractus betrifft,

daß der Beklagte in dieser Beziehung ebenfalls nicht auf nachträgliche Lieferung der 85 Kisten Früchte, welche Kläger zu liefern versprochen, bestanden, sondern lediglich mittelst der except. compensationis Entschädigungsansprüche wegen widerrechtlich verweigerter Lieferung geltend gemacht hat; daß diese Entschädigungsansprüche, insofern die denselben zum Grunde gelegten Thatsachen vom Beklagten erwiesen werden, als begründet angesehen werden müssen, da die Kläger bei Abschluß des desfälligen Handels keinesweges das Verlangen gestellt, daß der Beklagte die Waare durch einen Bevollmächtigten in Kopenhagen entgegen nehmen solle, auf die Zahlung des Kaufpreises nach 3 Monaten a dato der Absendung geredet worden war, demnach dadurch, daß der Beklagte der späteren, in der Natur des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts nicht begründeten Aufforderung, in Kopenhagen einen Mandatar zur Empfangnahme zu bestellen, nicht nachgekommen ist, und derselbe nicht sofort die Kläger für die ganze Kaufsumme gedeckt hat, die Verweigerung der Lieferung der übrigen 85 Kisten Südfrüchte nicht gerechtfertigt erscheint, und zwar in letzterer Beziehung um so weniger, als die Kläger gar nicht den Versuch gemacht haben, den Beklagten zur Acceptirung einer Tratte auf den entsprechenden Betrag zu bewegen;

in fernerer Erwägung, daß die Beurtheilung der Frage, ob der Anspruch der Kläger auf Erstattung der Ricambiokosten von 12 ℔ 14 ß Bco. begründet sei oder nicht, davon abhängt, ob der Beklagte zur Zeit der Fälligkeit des fraglichen Wechsels den Klägern mit dem Betrage desselben verschuldet war; daß sich jedoch dieser letztere Punkt erst nach stattgehabtem Beweisverfahren beurtheilen läßt;

in endlicher Erwägung, daß die Kläger ihre Verpflichtung zur Erstattung derjenigen Proceßkosten, zu deren Ersatz sie mittelst Bescheides des Magistrats vom 21sten September 1847 schuldig erkannt worden, in der Klage anerkannt haben, daher das nach geschehener gerichtlicher Bestimmung der von dem Beklagten sub 1 angelegten Kostenrechnung sich ergebende Quantum seiner Zeit entweder in dem Guthaben der Kläger zu kürzen, oder, falls dieselben auf die Reconvention des Beklagten annoch zur Zahlung einer Summe sollten schuldig erkannt werden, in dieser mit zu berechnen sein wird;

dahin für Recht: daß 2c.

1) ob der Beklagte annoch berechtigt ist, nach dem 27sten April 1841 Schadenersatz zu fordern? und
2) ob er das von ihm geltend gemachte lucrum cessans verlangen könne?

In Erwägung nun, quoad quaest. I, daß die Behauptung, daß die gelieferten Südfrüchte bereits bei der Lieferung in (ab) Kopenhagen verfroren gewesen, wenn auch nicht mit diesen Worten in den Exceptionalien ausgesprochen worden, sich dennoch aus dem ganzen Inhalte derselben klar ergiebt, die Gerichte aber bei Normirung des Beweissatzes nicht an die von den Parteien gebrauchten Worte gebunden sind, auch die in dem Interlocute enthaltene Beweisauflage des Betrages an Fracht, Zoll u. s. w. einen Grund zur Beschwerde nicht enthält, da, wenn auch dieses etc. bestimmter hätte angegeben werden können, doch keine andere Unkosten darunter verstanden werden können, als solche, welche durch die Uebersendung der Südfrüchte dem Beklagten ordentlicher Weise verursacht worden sind und eben nicht in Ausgaben für Zoll und Fracht bestehen, wie denn auch die Appellanten keine gravamen auf Abänderung des Interlocuts in dieser Beziehung gestellt haben;

in weiterer Erwägung, daß die in der Replik aufgestellte und in dem Appellationslibelle wiederholte Behauptung der Kläger und Appellanten: daß die Einrede des nicht erfüllten Contracts durch das Schreiben des Beklagten und Appellaten vom 27sten April 1841 als beseitiget anzusehen, nicht begründet ist, da einestheils überall kein Verzicht in diesem Briefe auf Entschädigung wegen der später dem Verderben verfallenden Früchte gefunden werden kann, Documente aber ad non cogitata nicht können bezogen werden und der Beklagte und Appellat wenigstens behauptet hat, daß es sich den Früchten nicht habe ansehen lassen, daß sie bereits vom Froste gelitten hätten, die Kläger und Appellanten, welche die Lieferung schöner frostfreier Waare ab Kopenhagen versprochen haben, sich mithin darüber nicht beschweren können, daß dem Beklagten und Appellaten der erkannte Beweis sub pass. I vom judicio a quo ist auferlegt worden;

in Erwägung ferner, die zweite oben aufgestellte Frage angehend, daß der Beklagte und Appellat sowohl compensando als reconveniendo wegen der nicht gelieferten Südfrüchte einen indirecten Schaden und lucrum cessans geltend machen will, die Erstattung eines solchen Schadens aber nur in dem Falle stattfindet, in welchem das damnum durch dolus oder culpa verursacht worden ist, daß aber in dem vorliegenden Falle die Kläger und Appellanten die Erfüllung des Vertrages nicht dolose verweigert, sondern vielmehr den Beklagten und Appellaten brieflich aufgefordert haben, die Südfrüchte in loco in Empfang zu nehmen; hierin aber eine dolose oder culpose Verweigerung der Erfüllung des Contracts wegen Lieferung der Südfrüchte, frei ab Kopenhagen, um so weniger gefunden werden kann, als der Beklagte und Appellat, so viel aus den Acten zu befinden, hierauf den Klägern und Appellanten Nichts zu erwiedern für gut erachtet,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten, vertheilte Recesse und deren mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß sententia a qua des Kieler Magistrats vom 16ten März d. J. dahin zu modificiren: daß Beklagter und Appellat mit der exceptio compensationis hinsichtlich der Forderung von 292 ℔ Bco. wegen der nicht gelieferten Südfrüchte und der deshalb angestellten Reconvention nicht zu hören, und könnte und würde Beklagter und Appellat binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises den ihm sub passu I von dem judicio a quo auferlegten Beweis wie Rechtens führen, so würde sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen was Rechtens. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch und unter Remittirung der Sache an den Kieler Magistrat erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich 2c. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten September 1853.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt und prosequirt. Es ist darauf von dem Königl. Oberappellationsgerichte das nachfolgende Erkenntniß abgegeben worden:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Kaufleute Chr. Broberg & Sohn in Kopenhagen, Kläger, jetzt Appellanten, wider die Wittwe Louise Anna Margaretha Lange, geb. Schulz, mit ihrem gerichtlich bestellten Curator und Assistenten in der Vormundschaft, dem Kaufmann C. P. Timm in Kiel, für sich und in Vormundschaft ihrer sämmtlich unmündigen Kinder, als litem reassumirende Erben des weil. Kaufmanns H. J. Lange in Kiel, Beklagte, jetzt Appellaten, wegen einer Schuld von Bco℔ 1316 4 ß s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 16ten September 1852,

wird,

nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung der Appellaten an die Appellanten,

in Erwägung, daß der Beklagte, nachdem derselbe bis zum 12ten April 1844 im Ganzen 140 Kisten Apfelsinen und 35 Kisten Citronen von den Klägern gekauft und geliefert erhalten hatte, am 20sten April denselben schrieb, er habe bis jetzt nur erst 80 Kisten Apfelsinen nachgesehen und darunter schon 13 Kisten verfrorener Früchte gefunden, in der andern Woche werde er den Rest von 60 Kisten Apfelsinen und die Citronen nachsehen und den Klägern dann die ganze Anzahl der verfrorenen Früchte aufgeben;

und daß der Beklagte ferner am 27sten April den Klägern schrieb, unter den 60 Kisten Apfelsinen hätten sich noch 12 Kisten und zwischen den Citronen im Ganzen 11 Kisten verfroren gefunden, weshalb der Beklagte schließlich die Kläger bat, ihn nach einer ausgeschlossenen Rechnung mit Bco ℔ 283 10 ß zu creditiren;

in Erwägung, daß der Beklagte nach den angegebenen brieflichen Erklärungen desselben den nicht als beschädigt aufgegebenen Theil der erhaltenen Früchte offenbar als empfangbar anerkannt, mithin in dem speciellen kaufmännischen Sinne des Worts empfangen, d. h. nach vorgängiger Untersuchung gebilligt hat, daß aber, nachdem auf solche Weise einmal eine Waare dem Käufer tradirt und von ihm empfangen worden ist, demselben das Recht, noch Ausstellungen gegen die Eigenschaft der Waare zu machen, nach handelsrechtlichen Grundsätzen wenigstens dann nicht zusteht, wenn ein dolus des Verkäufers, wie im vorliegenden Falle, nicht einmal behauptet worden ist;

in Erwägung, daß demnach der Beklagte, jetzt dessen Erben, unbedingt verpflichtet sind, den vollen bedungenen Kaufpreis für die fragliche Lieferung, nach Abzug der verabredeten Decortsumme, an die Kläger zu zahlen;

in Erwägung ferner, die Recambio-Rechnung betreffend, daß der Beklagte zur Zeit der Fälligkeit des fraglichen Wechsels den Betrag desselben bis auf die verabredete Decortsumme von Bco ℔ 283 10 ß den Klägern schuldig war, er es aber in seinem Briefe vom 27sten April ausdrücklich bewilligt hatte, daß diese Summe ihm auf der nächsten Factura über die damals erwartete neue Lieferung von Südfrüchten abgeschrieben werde, daß mithin der Beklagte verpflichtet war, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm acceptirte Tratte zur Zeit ihrer Fälligkeit honorirt werde, und daher die Recambio-Rechnung von ihm, jetzt seinen Erben, zu erstatten ist;

in Erwägung, daß die Klage, insoweit sie Bco ℔ 292 für die Abschlagslieferung auf die letzte Bestellung des Beklagten betrifft, ebenfalls begründet und durch dessen Eingeständniß erwiesen ist, derselbe aber mit seiner Gegenforderung wegen Entschädigung für die unterbliebene vollständige Lieferung des Verkauften von dem Holsteinischen Obergerichte abgewiesen worden, und gegen diesen Theil des Erkenntnisses von keiner Partei ein Rechtsmittel eingewandt, auch die auf Abänderung solcher Entscheidung gerichtete Adhäsion der Appellaten nach einer feststehenden Praxis im Herzogthum Holstein unzulässig ist; und

in Erwägung endlich, die Zinsen betreffend, daß diejenige Summe, welche der Beklagte zur Zeit der Fälligkeit des Wechsels den Klägern schon schuldig war, von da an, der Rest der Schuld aber von dem Tage der insinuirten Ladung an, landüblich mit 5 pCt. zu verzinsen ist,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 16ten September 1852 dahin abzuändern:

daß Beklagter, jetzt dessen Erben, schuldig seien, die Summe von 1316 ℔ 4 ß Bco. oder so viel in Courant nach dem laufenden Cours, und zwar mit 5 pCt. Verzugszinsen von 1011 ℔ 6 ß Bco. vom 23sten Juli 1844 und von 304 ℔ 14 ß Bco. vom Tage der insinuirten Klage angerechnet, jedoch unter Kürzung der von den Klägern zu erstattenden Kosten des Mandatsverfahrens, innerhalb Ordnungsfrist an die Kläger zu bezahlen, unter Vergleichung sämmtlicher Proceßkosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden sein möchte.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache zur Vollstreckung dieses Urtheils an den Magistrat der Stadt Kiel, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 20sten April 1853.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

39. Stück. Den 26. September 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, die Wochenwagen betr.,

vom 8ten September 1853.

Unterm 2ten d. M. haben Se. Majestät der König Allerhöchst zu resolviren geruht, daß, unter Aufhebung des von der sogenannten gemeinsamen Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein unterm 4ten December 1848 erlassenen Reglements, auf die Bestimmungen in Betreff der Wochenwagen-Beförderung, wie sie vor 1848 in dem Herzogthum Holstein bestanden, zurückgegangen werde.

Welches hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 2ten September 1853.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Möhl.

II.

Ministerialrescript, betr. die Verwendung der auf den Sessionen in dem Herzogthum Holstein erkannten Brüchen,

vom 16ten August 1853.

Auf die gefällige Vorfrage ......, betr. die Verwendung der wider Steller von Nationalpferden erkannten Brüchen, wird ... hiedurch erwiedert, daß die in dem § 6 des provisorischen Wehrpflichtsgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 20sten Novbr. v. J. enthaltene Bestimmung, nach welcher alle in Folge dieses provisorischen Gesetzes verwirkten Brüchen in die beikommende Armenkasse fließen, lediglich auf diejenigen Brüchen, welche unmittelbar in dem gedachten provisorischen Wehrpflichtsgesetze bestimmt sind, in Anwendung zu bringen, wogegen es hinsichtlich der Verwendung der nach Maßgabe früherer noch in Geltung verbliebener, das Aushebungswesen zum Land- und Seedienst betreffender, gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1sten August 1800 und der See-Enrollirungs-Verordnung vom 17ten April 1838, verwirkten Geldbußen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten ist, und demgemäß die nach Maßgabe des § 58 der gedachten Landmilitair- und Remonteordnung wider Steller von Nationalpferden erkannten Brüchen nach wie vor in die Regimentskasse fließen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten August 1853.

III.

Reglement für die Verwaltung und den Betrieb des Königlichen Gypsberges bei Segeberg,

vom 29sten August 1853.

Nachdem die älteren Anordnungen und Vorschriften über die Verwaltung und den Betrieb des Königlichen Gypsberges bei Segeberg, insbesondere die Fürstlich Plönsche Verordnung vom 31sten December 1744 und der bezügliche Inhalt von § 10 des Justizreglements für die vormals Plönschen Aemter vom 27sten August 1762, durch Königliche Resolution vom 20sten August d. J. aufgehoben, und das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Erlassung des nachstehenden Reglements Allerhöchst ermächtigt worden ist, wird hiedurch zur Nachachtung für die Betreffenden verfügt, wie folgt:

§ 1. Das mit der Verwaltung und dem Betriebe des Gypsberges betraute Beamten-Personal wird künftig bestehen aus einem Oberinspector, einem Berginspector und einem Bergkassirer.

§ 2. Oberinspector ist der jedesmalige Amtmann des Amtes Traventhal; ihm untergeordnet sind sowohl der Berginspector als auch der Bergkassirer. — Dem Oberinspector steht die Oberaufsicht über die Domaine im Allgemeinen und namentlich über das Kassewesen und den ganzen Betrieb der Bergverwaltung zu. Zu dem Ende kann derselbe, so oft ihm Solches nöthig scheint, Revisionen der Kasse und Inspicirungen der technischen Verwaltung vornehmen, wozu ihm die Bergbeamten jede erforderliche Aufklärung zu geben und die Archivalien zur Disposition zu stellen haben. — Alle Berichte und Eingaben der Unterbeamten gelangen an das Ministerium durch den Oberinspector, welcher dieselben, soweit erforderlich, mit Bericht nebst Bedenken zu begleiten hat.

§ 3. Bei eintretenden Vacanzen der Unterbeamtenstellen hat der Oberinspector wegen Fortführung der Geschäfte das Nöthige anzuordnen und von den getroffenen Verfügungen das Ministerium unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Die bisher zwischen den beiden Unterbeamten am Berge stattgehabte Gemeinsamkeit der Geschäftsführung fällt für die Zukunft weg. Jeder dieser Beamten hat die ihm im Nachstehenden zugewiesenen Geschäfte selbstständig, unter eigner Verantwortlichkeit und unabhängig von dem anderen, wahrzunehmen.

§ 5. Dem Bergkassirer liegt lediglich die Führung der vom 1sten April des einen bis zum 31sten März des folgenden Jahres laufenden Bergrechnung ob. In dieser Rechnung, deren Rubriken so einzurichten sind, daß sie mit denen des Voranschlages (§ 9 a) genau übereinstimmen, sind die sämmtlichen Einnahmen aus dem Berge und die sämmtlichen Ausgaben zu Zwecken des Bergbetriebes zu verzeichnen und am Schlusse jeden Monats ein Extract darüber an das Ministerium einzusenden.

§ 6. Die Einnahmen für die eigentlichen Bergproducte werden in der Weise erhoben, daß der Kassirer die Summen, welche die Käufer solcher Producte nach dem, diesem Reglement beigefügten, vom Berginspector auszustellenden Schema zu entrichten haben, an jedem Wochentage während bestimmter, eventual. öffentlich bekannt zu machender, Stunden einkassirt und dafür auf dem Schema quittirt. — Sollten andere Einnahmen als die eben genannten vorkommen, so wird der Berginspector deshalb eine Einnahmeordre des Ministeriums erwirken.

§ 7. Ausgaben darf der Bergkassirer bis zum Belauf der in dem genehmigten Budget für den Bergbetrieb aufgeführten Summen, und zwar die feststehenden Ausgaben, als Dienstgehalte, Steuern, Brandkassegelder u. s. w. zur Verfallzeit, die übrigen auf jedesmalige Requisition des Berginspectors gegen Quitung des Empfängers auszahlen. — Letztere Zahlungen sind an jedem Wochentage zu leisten. Die Auszahlung des Werk- und Tagelohnes der Bergarbeiter geschieht am Schlusse jeden Monats in Gemäßheit der von dem Inspector aufzustellenden Löhnungslisten. — Die Requisitionen sind an den Inspector zurückzuliefern und von diesem mit seiner Rechnung (§ 9 f) an das Ministerium einzusenden. Die Quittungen dienen als Belege der Rechnung des Kassirers. — Nicht im Budget vorhergesehene Zahlungen dürfen nur auf specielle Ordres des Ministeriums geleistet werden.

§ 8. Die Bergrechnung ist spätestens bis zum 1sten Mai jeden Jahres an das Ministerium, versehen mit den nöthigen Belegen, zur Revision einzusenden, und wird dafür, nach erfolgter Erledigung etwaniger Notate, Decharge ertheilt werden.

§ 9. Die Administration des Gypsberges selbst, sammt was dem anhängig, liegt künftig allein dem Berginspector ob. Zu seinem Geschäftskreise gehören namentlich:

a) Aufstellung des jährlichen Betriebsplanes, welcher einen Voranschlag über die Einnahmen und eine in der bisherigen Weise genau specificirte Angabe über die Ausgaben für die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März enthalten muß. Dieser Plan ist jährlich vor dem 1sten Januar an das Ministerium einzusenden.

b) Anordnung und eventuelle Wahrnehmung der zur Ausführung des jährlichen Nutzungsplanes erforderlichen Arbeiten und Geschäfte, sowie Ueberwachung der zweckmäßigen Beschaffung derselben, mithin die Annahme und Entlassung der Arbeiter — mit Ausnahme des Hüttenmeisters und des Kalkmüllers, welche nach vorgängig erstattetem Bericht des Inspectors vom Ministerium bestellt und entlassen werden — das Bedingen der Vergütung für dieselben, die Anordnung und Leitung der Arbeiten zur Gewinnung der Bergproducte, die ordnungsmäßige Ablieferung derselben durch den Hüttenmeister an die Käufer, sowie ferner, in Gemäßheit höherer Verfügungen, die Anschaffung der Feurung und des sonstigen Bedarfs an Material und Werkzeug, die Entgegennahme von Lieferungen, die Verdingung von Bauten und Reparaturen an den Fabrikanlagen und Werken, Ueberwachung der Ausführung und Abnahme derselben.

c) Die Ueberwachung der Gränzen und Gerechtsame der Domaine, Aufsichtsführung über die Berggebäude, Werke und Anlagen, die sichere Be-

wahrung der Materialien, Vorräthe und Geräthschaften.

d) Ueber Geräthschaften und die zum Betriebe des Berges erforderlichen beweglichen Gegenstände hat der Inspector ein besonderes specielles Verzeichniß zu führen, worin sogleich die vorräthigen, demnächst aber die neu angeschafften Gegenstände und der dafür bezahlte Preis einzutragen sind. Wegen des Abganges dieser Gegenstände ist in einer eignen Rubrik das Erforderliche zu bemerken. — Nach diesem Verzeichnisse finden die Ab- und Zulieferungen statt beim etwanigen Dienstwechsel und quittirt der antretende Inspector dafür im Buche.

e) Der Inspector hat ferner sich den möglichst großen und vortheilhaften Absatz von Kalk, Gyps, Stein und sonstigen Bergproducten angelegen sein zu lassen. Den Käufern ist nach dem angehängten Schema ein Schein von dem Berginspector auszustellen, mit welchem dieselben sich nach der Bergkasse zu begeben und den darauf bemerkten Betrag gegen Quittung des Bergkassirers auszuzahlen haben. Erst nach Vorzeigung dieser Quittung dürfen verkaufte Producte verabfolgt werden.

f) Ueber den abgegebenen Kalk, Gyps, Stein u.s.w. so wie über die laufenden Ausgaben im Bergbetriebe ist von dem Inspector täglich Buch zu führen, darnach am Schlusse jeden Monats ein Extract über Einnahme und Ausgabe, sowie vor dem 1sten Mai jeden Jahres eine Rechnung zu formiren und an das Ministerium einzusenden.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Ueber die Befugnisse des correspondirenden Rheders. — Haftung der Rhederei für die Matrosenhäuer nach dem Verkaufe des Schiffes.

In Sachen des Kaufmanns Peter Thomsen d. ä. in Kiel, als correspondirenden Rheders der Brigg „Ida & Emma", Beklagten, dann Provocanten, jetzt Appellanten, wider den Matrosen C. A. T. Fischer in Kiel, Kläger, Provocaten, jetzt Appellaten, pplt. wegen 528 ℔ 9 ß rückständiger Häuer s. w. d. a., dann Provocation, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 14ten October 1851;

ergeben die Acten: Der Appellat hat wider den Appellanten beim Kieler Brückengericht klagend vortragen lassen:

Am 21sten April 1845 von dem Capitain Diedrichsen, Führer des Briggschiffes „Ida & Emma", dessen correspondirender Rheder der Beklagte sei, als Jungmann für das genannte Schiff angenommen, auf monatliche Häuer von 18 ℔ für die Zeit bis zur Rückkehr, sei er mit dem Schiffe bis zum 26sten Oct. 1850 gefahren, und zwar vom 1sten Januar 1848 an in Folge einer Vereinbarung mit dem Capitain Diedrichsen mit einer monatlichen Zulage von 6 ℔. Inclusive einer ihm zuständigen Vergütung von 48 ℔ für 2 Monate Rückreise, stehe ihm hieraus eine Gesammtforderung von 1442 ℔ 13 ß zu, von welcher nach Abzug abschläglich bezahlter 914 ℔ 4 ß ihm ein Rest von 528 ℔ 9 ß geschuldet werde. Die Entlassung des Klägers sei den 26sten October 1850 erfolgt, nachdem das Schiff in Buenos-Ayres vom Capitain Diedrichsen für 3000 Dollars verkauft worden, wobei ihn der Capitain mit der Erklärung, daß er zur Zahlung der Häuer nebst Reisegeld nicht im Stande sei, an den correspondirenden Rheder gewiesen habe. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie den besonderen Seerechten hafte der Rheder als Miethsherr dem Schiffsvolke für die Häuer, und folglich seien im vorliegenden Falle die Rheder des Schiffes „Ida & Emma", welche der Beklagte zu vertreten habe, verpflichtet, dem Kläger seine Restforderung von 528 ℔ 9 ß zu bezahlen. Da nun aber die Zahlung verweigert worden, so werde um Verurtheilung unter Kostenerstattung gebeten.

Beklagter hat zunächst die proceßhindernde Einrede der fehlenden Passivlegitimation opponirt. Beklagter habe zusammen mit dem Schiffer Diedrichsen und dem Kaufmann Wistinghausen, später Ramlau, eine Rhedereigesellschaft zum Zweck der Gewinnerzielung durch Frachtschifffahrt gebildet, welche das fragliche Schiff gemeinschaftlich besessen, und an der Societät nach 30stel Schiffsparten Theil genommen hätten. Von dieser Societät sei Beklagter allerdings zum correspondirenden Rheder erwählt worden; die ihm als solchen gewordenen Aufträge zur Leitung und Abmachung der laufenden Geschäfte involvirten aber keineswegs eine Bevollmächtigung für ihn, die ganze Gesellschaft, die nach dem Vorgetragenen eben nur eine particulaire gewesen, zu vertreten und event. verbindlich zu machen. Auch werde eine solche Vollmacht nie vermuthet. Die Klage sei daher wegen mangelnder Passivlegitimation unter Verurtheilung des Klägers zur Kostenerstattung abzuweisen.

Eventualiter hat Beklagter eingeräumt, daß Kläger vom Schiffer Diedrichsen in der angegebenen

Weise engagirt worden, und ihm aus diesem Verhältniß eine Forderung von 528 ℔ 9 ß zustehe. Zugleich hat jedoch Beklagter es in Abrede gestellt, daß er oder die Rhedereigesellschaft dem Kläger etwas schulde, und hat der Klage die von ihm in folgender Weise begründete Einrede der unfundirten Klage opponirt.

Nachdem der Schiffer Diedrichsen mit dem Schiffe „Ida & Emma" im Herbste v. J. von Pernambuco auf der Rhede von Buenos-Ayros angekommen sei und seine Ladung dort gelöscht habe, sei das Schiff am 16ten, 17ten und 18ten Sept. auf der dortigen Rhede von einem starken Unwetter heimgesucht, und an Rumpf, Masten und Takelage stark beschädigt worden. Auf dieserhalb erhobenen Verklarungsprotest, den auch der Kläger mit unterschrieben habe, sei das Schiff am 10ten Oct. v. J. condemnirt, und darauf in den ersten Tagen des folgenden Novembers öffentlich verkauft worden. Der stattgehabte Verkauf habe nach Abzug der Kosten ein Nettoprovenüe von 3,447 Dollars 4 Cents Papier ergeben und diese ganze Summe nebst der Fracht sei dem Führer des Schiffes zur Berichtigung und Abtragung von ihm eingegangener anderweitiger Verbindlichkeiten, namentlich zur Berichtigung einer von ihm früher schon aufgenommenen Bodmerei verwendet und gänzlich absorbirt worden. Hiernach sei nun der erhobene Anspruch unbegründet, denn

1) liege in der auf Antrag des Schiffers stattgefundenen Condemnirung und dem darauf folgenden Verkauf und der Verwendung des Kaufpreises zur Abtragung von Verbindlichkeiten, welche der Schiffer contrahirt, eine Abandonnirung des Schiffes zu Gunsten der Gläubiger, welche die Rheder von einer weiteren Verbindlichkeit befreie;

2) sei das Schiff mit sammt der Fracht für die Rhederei vollständig verloren gegangen, theils nach dem Angeführten, theils da das Schiff zur Zeit des stattgehabten Unglücks nicht versichert gewesen, die Rhederei also keinen Ersatz für dasselbe erhalten habe und habe erhalten können;

3) aber, sei es auch ein ganz anerkannter und durch die Natur der Sache gerechtfertigter Grundsatz, daß die Rhederei aus den Handlungen und Vornahmen des Schiffers nicht über den Werth des Schiffes hinaus hafte. Nach dem Angeführten nun aber sei nicht blos der durch den öffentlichen Verkauf ermittelte ganze Werth des Schiffes, sondern auch noch die ganze Fracht bereits durch anderweitig eingegangene Verpflichtungen des Schiffers erschöpft und verausgabt worden. Sollte die Rhederei dennoch angehalten werden, auch noch die eingeklagte Forderung zu bezahlen, so würde sie offenbar gezwungen werden, noch etwas zu leisten, nachdem bereits der ganze Werth des Schiffes vollständig für sie verloren gegangen.

Der Anspruch des Klägers sei hiernach durchaus unbegründet, und könne Beklagter denselben umsoweniger einräumen, da Kläger das für seine Forderung ihm zustehende Vorzugsrecht an das Schiff selbst nicht geltend gemacht, und so durch seine eigene Nachlässigkeit verschuldet habe, daß er nicht aus dem Erlös des Schiffes in Buenos-Ayros befriedigt worden sei.

Beklagter hat dabei sich auf folgende von ihm zu den Acten gebrachte Documente berufen, als

1) einen Verklarungsprotest in Uebersetzung,
2) ein Condemnirungscertificat, ebenfalls in Uebersetzung,
3) eine Verkaufsrechnung desgleichen in Uebersetzung,
4) einen Brief des Schiffers Diedrichsen d. d. Buenos-Ayros, den 19ten December 1850 im Original, und
5) und 6) eine Abrechnung des Consignatars des Schiffes in Buenos-Ayros, mit Anlage, ebenfalls im Original.

Die schließliche Bitte des Beklagten geht auf Abweisung der Klage unter Kostenerstattung.

Replicando hat Kläger geleugnet, daß das Schiff nicht versichert gewesen, und Beklagter in seiner angegebenen Eigenschaft keine Assecuranzgelder erhalten habe. Auch sei die Einrede der unbegründeten Klage nicht hinlänglich justificirt, weil nicht behauptet worden, daß der Kaufpreis für das Schiff zur Zahlung von Verbindlichkeiten, welche für das Schiff und die Rhederei eingegangen, verwandt worden, und es mithin nicht ausgeschlossen sei, daß dem Beklagten noch Forderungen gegen den Schiffer Diedrichsen auf Auszahlung eines Theils des Kaufgeldes zuständen. Daß das Schiff zu der angegebenen Zeit von einem schweren Unwetter überfallen worden und darauf Verklarung erhoben sei, werde eingeräumt, dagegen aber nesciendo in Abrede gestellt, daß das Schiff condemnirt und zu dem angegebenen Preise verkauft worden.

Duplicando ist dagegen hervorgehoben, daß nach dem Vortrage des Beklagten, der Kaufpreis des Schiffes wie die Fracht nur zur Abmachung der Verbindlichkeiten verwandt seien, welche Diedrichsen in seiner Eigenschaft als Schiffer für die Rhederei verbindlich contrahirt habe.

Hierauf hat das Brückengericht unterm 7ten Mai v. J. erkannt: *)

*) Erkenntniß des Brückengerichts:
In Sachen des Matrosen C. A. F. Fischer hieselbst, Klägers, wider den hiesigen Kaufmann Peter Thomsen d. ä., als correspondirenden Rheder der Brigg „Ida & Emma", Beklagten, wegen 528 ℔ 9 ß Cour. rückständiger Häuer s. w. d. a.,

daß Beklagter Einwendens ungeachtet, unter Vorbehalt des Regresses an seine Mitrheder, schuldig sei, dem Kläger die eingeklagten 528 ℔ 9 ß nebst gesetzlichen Verzugszinsen vom 4ten April d. J. an bis zum Zahlungstage, innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung zu bezahlen und ihm in gleicher Frist die Prozeßkosten, deren Verzeichnung und eventuelle Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dies Erkenntniß hat Beklagter an den Kieler Magistrat provocirt, welcher jedoch nach stattgehabter Verhandlung unterm 14ten October v. J. das angefochtene Erkenntniß unter Remittirung der Sache an das Brückengericht und Verurtheilung des Beklagten und Provocaten zur Kostenerstattung pure bestätigt hat.

Wider solches Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, dasselbe tempestive prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß das ganze Verfahren nicht als nichtig cassirt worden, unter Verurtheilung des Klägers in die sämmtlichen Kosten; event.
2) daß Beklagter und Appellant nicht mit seiner proceßhindernden Einrede der fehlenden Passivlegitimation zur Sache gehört, und der Kläger und Appellat nicht demgemäß abgewiesen worden; event.
3) daß Kläger nicht mit seiner unbegründeten Klage abgewiesen worden, unter Verurtheilung in die Kosten; event.
4) daß nicht nach Lage der Acten auf Beweis erkannt worden; event.
5) daß nicht wenigstens ausgesprochen worden, daß Beklagter jedenfalls nur zur Zahlung nach Verhältniß seines Gesellschaftsantheils, zur Zahlung des Restes aber nur insoweit schuldig sei, als er Gesellschaftsvermögen in Händen habe, unter Vergleichung der Kosten;
6) in omnem eventum, daß nicht wenigstens die Kosten verglichen worden.

---

erkennt das Brückengericht dieser Stadt, nach unter Einlegung von Documenten stattgehabter mündlichen Verhandlung,

in Erwägung

1) daß Beklagter die Richtigkeit der eingeklagten Forderung an sich, sowie seine Eigenschaft eines correspondirenden Rheders des Schiffes „Ida & Emma" einräumt;

2) daß nach allgemeinem Handelsrechte, wenn mehrere Schiffsrheder zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des Schiffes einen aus ihrer Mitte zum dirigirenden oder correspondirenden Rheder wählen, dieser als Factor sämmtlicher Theilhaber anzusehen und als solcher für bevollmächtigt zur Ausrichtung der im gewöhnlichen Geschäftsgange vorkommenden Handlungen zu halten ist, mithin auch die Schiffsleute, wenn sie in den Fall kommen, die Rhederei wegen Bezahlung ihrer Gage in Anspruch zu nehmen, sich deshalb an ihn zu halten haben, wie denn im vorliegenden Falle der Schiffscapitain und Mitrheder Diedrichsen den Kläger mit seiner Häuerforderung an den Beklagten gewiesen hat, und daß überdies nach gemeinem Rechte ein vom Capitain eines Schiffes, das mehrere Rheder hat, in Häuer genommener Schiffsmann einen derselben in solidum, ohne daß dieser das beneficium divisionis genösse, auf Bezahlung seiner Häuer belangen kann;

3) daß nach allgemeinem Handelsrechte, wie im Allgemeinen, Frachtverdienst die Bedingung ist, unter welcher das Schiffsvolk seine Gage verdient, so dieses einen rechtlichen Anspruch auf dieselbe erworben hat, sobald Fracht eingenommen ist, sollte es auch nach seinem Contracte oder gesetzlicher Bestimmung die Auszahlung der Gage erst nach der Rückkehr des Schiffes in den Ausgangshafen verlangen können und die eingenommene Fracht wieder verloren gegangen oder zur Berichtigung anderweitiger Verbindlichkeiten in Ansehung des Schiffes verwandt sein, und daß im vorliegenden Falle auf den vielfältigen Reisen des Schiffes „Ida & Emma" während des mehr als fünfjährigen Zeitraumes, den der Kläger auf demselben gedient, es immer glückliche Fahrten gemacht hat und Fracht verdient und eingenommen ist, wie vom Beklagten nicht in Abrede gestellt worden, mithin der Kläger ein Recht auf Bezahlung seiner verdienten Häuer erworben hat;

4) daß nach allgemeinem Handelsrechte, wenn ein Schiff glücklich im Bestimmungshafen angekommen und Fracht verdient und eingenommen worden, dasselbe nachher aber verunglückt, die Schiffsleute berechtigt sind, ihre Gage für die letzte Reise sowohl, als für frühere zu fordern, und obgleich ihnen das Schiff neben der Fracht als specielles Unterpfand haftet, sie auch ein absolutes Vorzugsrecht vor andern Schiffsgläubigern genießen, ihre Gageforderung doch nicht durch die Geltendmachung dieses Vorzugsrechts bedingt ist, sondern ihr persönlicher Anspruch an die Rhederei auf Bezahlung der Gage nicht verloren geht, wenn sie ihr Vorzugsrecht nicht geltend machen, daß daher im vorliegenden Falle der Kläger seinen persönlichen Anspruch an die Rhederei des Schiffes „Ida & Emma" auf Häuerzahlung nicht verloren hat, sollte auch, was durch die von Seiten des Beklagten eingelegten Documente nicht dargethan wird, die Condemnirung und der Verkauf des Schiffes in Buenos-Ayres von der competenten Behörde und in rechtlicher Ordnung geschehen und die Fracht der letzten Reise von Pernambuco dahin vom Führer des Schiffes zur Berichtigung anderweitiger auf demselben haftender Verbindlichkeiten verwandt sein, der Kläger auch, was vom Beklagten zwar behauptet, aber weder factisch noch rechtlich begründet worden, das Vorzugsrecht seiner Häuerforderung dort habe geltend machen können,

dahin für Recht:

daß Beklagter ꝛc.

Da nun der Appellant die erste Beschwerde hat fallen lassen, ein bei der mündlichen Verhandlung in **omnem eventum** gestellter Antrag auf Modification des angefochtenen Erkenntnisses aus dem Grunde wird unberücksichtigt bleiben müssen, weil in dieser Instanz nur die bei Einführung des Rechtsmittels formirten Beschwerden einer Prüfung zu unterziehen sind, so steht es jetzt lediglich zur Frage:

1) ob die Einrede der fehlenden Passivlegitimation für begründet zu erachten?
2) ob die Klage begründet ist, und event. ob die dagegen erhobenen Einwendungen dieselben zu elidiren vermögen? und ob in der einen oder anderen Beziehung auf Beweis zu erkennen? und endlich eventuell
3) ob in Gemäßheit der 3ten und 4ten Beschwerde das angefochtene Erkenntniß abzuändern sei? *)

In Erwägung nun, daß dasselbe practische Bedürfniß, welches es für die häufig aus zahlreichen Mitgliedern bestehenden Rhedereigesellschaften nothwendig gemacht, einen s. g. correspondirenden Rheder zur Leitung ihrer Geschäfte zu bestellen, zugleich auch die

---

*) Erkenntniß des Kieler Magistrats:

In Provocationssachen des Kaufmanns Peter Thomsen des Aelteren in Kiel, als correspondirenden Rheders der Brigg Ida & Emma, Beklagten, jetzt Provocanten, wider den Matrosen E. A. T. Fischer daselbst, Kläger, jetzt Provocaten, hauptsächlich wegen 528 ℔ 9 ß rückständiger Häuer s. w. d. a., jetzt Provocation wider ein Erkenntniß des Kieler Brückengerichts vom 7ten Mai 1851;

— — — — — — — — — — — —

erkennen nach verhandelter Sache und auf eingelegte Acten des Brückengerichts nebst Satzschriften Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß nach jetzigem gemeinen Seerecht die von dem Schiffsführer engagirte Schiffsmannschaft, abgesehen von besonderen durch die Rheder eingegangenen Verpflichtungen ihre Häuer nur aus dem Schiffe und der damit verdienten Fracht fordern kann, ohne daß für solche Forderungen die Rheder mit ihrem übrigen Vermögen persönlich haften;

in fernerer Erwägung, daß zwar die gesammte Rhederei Eigenthümerin der fortune de mer ist, daß aber in den Fällen, in welchen die Rhederei einen correspondirenden Rheder ernannt hat, nach den durch das Bedürfniß eingeführten und allgemein zur Anwendung kommenden seerechtlichen Grundsätzen der correspondirenden Rheder als passiv zur Sache legitimirt angesehen wird, wenn die Schiffsmannschaft ihre Häuer einklagt und nicht etwa aus besonderen Verpflichtungen der Rhederei oder einzelner Rheder aus deren fortune de mer ihre Befriedigung in Anspruch nimmt;

in fernerer Erwägung, daß im vorliegenden Falle nach der Darstellung beider Parteien die fortune de mer zur Berichtigung der klägerischen Forderung ausreichend ist, da allein der Erlös des verkauften Schiffes einen bei Weitem größeren Reinertrag geliefert hat;

in fernerer Erwägung, daß der Capitain Diedrichsen als Vertreter der Rhederei das Schiff zum Verkauf gebracht und also Namens derselben die 3,117 Doll. 4 Cts. zur Verfügung erhalten und verwandt hat, daß demnach ein Untergang dieser fortuna de mer für die Rhederei aus den Behauptungen des Beklagten nicht entnommen werden kann;

in fernerer Erwägung, daß eine Consumirung dieser der Rhederei verbliebenen fortune de mer aus den von dem Capitain Diedrichsen beschafften Ausgaben für die Rhederei um so weniger hergeleitet werden kann, da der Beklagte nicht behauptet hat, daß durch die von dem Capitain Diedrichsen gezahlten Summen Forderungen an die Rhederei getilgt worden, denen ein besseres oder auch nur ein gleiches Vorzugsrecht zugestanden, als der Forderung des Klägers;

in fernerer Erwägung, daß die Rhederei demnach fortwährend als Inhaberin einer zur Befriedigung der Forderung des Klägers ausreichenden fortune de mer zu betrachten ist, so daß eine etwanige persönliche Haft der einzelnen Rheder mit ihrem übrigen Vermögen hier nicht in Frage steht;

in fernerer Erwägung, daß der Einwand, der Kläger habe es unterlassen, in Buenos-Ayres seine absolut privilegirte Forderung aus dem Erlös des Schiffes zu realisiren, schon deshalb nicht berücksichtigt werden darf, weil der Capitain Diedrichsen in Vertretung der Rhederei verpflichtet war, den Kläger aus der Rhederei verbliebenen fortune de mer zu befriedigen, und weil, wenn er solches unterließ, wegen des zwischen ihm und der Rhederei obwaltenden Mandatsverhältnisses, diese seine rechtswidrige Handlung rechtlich als eigene Handlung der Rhederei aufgefaßt werden muß;

in fernerer Erwägung, daß nicht nur alle in Betracht kommenden Thatsachen unbestritten sind, sondern daß auch von dem Beklagten wegen seiner freiwillig übernommenen Eigenschaft als correspondirenden Rheders eine ausreichende Bekanntschaft mit den hier zur Anwendung kommenden rechtlichen Grundsätzen vorausgesetzt werden muß, und daß demnach keine Veranlassung zu einer Compensation der Kosten vorliegt,

in endlicher Erwägung, daß diesem Allen nach keine der erhobenen Beschwerden für begründet zu erachten;

dahin für Recht:

daß das Erkenntniß des Kieler Brückengerichts vom 7ten Mai d. J. unbedingt zu bestätigen und an das Brückengericht ad exequendum zu remittiren, und daß Provocant schuldig sei, dem Provocaten die durch die Provocation veranlaßten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten.

B. R. W.

Publicirt Kiel in Curia, den 14ten October 1851.

Grenzen angewiesen hat, innerhalb welcher ein solcher Dirigent regelmäßig zur Vertretung der Rhederei autorisirt ist,*) daß aber, wenn es dabei als unbestreitbar feststeht, daß es einen gewissen Kreis von Geschäften giebt, wohin namentlich alle gewöhnlichen und laufenden Geschäfte gehören, die ihm zur einseitigen Erledigung überwiesen sind, die Annahme, daß auch selbst in Angelegenheiten solcher Art die Befugniß der Rhederei, sei es activ oder passiv, zu vertreten, als ausgeschlossen anzusehen, aller Berechtigung entbehrt, und es vielmehr durch die Natur der Verhältnisse, und um Dritte gegen eine unzulässige Beeinträchtigung zu schützen, von selbst geboten erscheint, daß, wenn sie in Angelegenheiten, die regelmäßig zu dem, dem correspondirenden Rheder überwiesenen Geschäftskreise gehören, sei es durch mit ihm selbst oder dem unter seiner Auctorisation handelnden Schiffer abgeschlossene Verträge, in Rechtsverhältnisse zu der Rhederei getreten sind, deren bestellter Vertreter sich von ihnen muß belangen lassen können, und sie nicht in die Lage kommen dürfen, zur Realisirung ihrer Forderungen gegen die verschiedenen ihnen oft nicht einmal bekannten und häufig an verschiedenen Orten domicilirten Mitglieder der Gesellschaft einen mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpften Rechtsweg zu betreten;

in Erwägung, daß diese aus der Natur der Sache fließenden und durch die Verkehrsverhältnisse gebotenen Grundsätze auch für ihre auf Gewohnheit beruhende Geltung eine weitere Bestätigung finden in den in auswärtigen Gesetzbüchern über die Befugnisse des correspondirenden Rheders aufgestellten Normen, indem diese, wenn sie auch keine unmittelbare Anwendung leiden, doch immerhin insofern von Gewicht erscheinen, als sie nicht als willkürliche positive Satzungen angesehen werden können, sondern angenommen werden darf, daß sie hervorgegangen sind aus denjenigen Regeln, die im kaufmännischen Verkehr bereits früher befolgt worden sind;

in Erwägung, daß bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall, wo die von einem Matrosen eingeklagte Häuer den Gegenstand des Processes bildet, also eine Angelegenheit zur Frage steht, rücksichtlich deren die Befugniß des Beklagten, die Rhederei zu vertreten, nicht bestritten werden kann,**) die Einrede der fehlenden Passivlegitimation sich als unbegründet darstellt, wie denn auch die vom Appellanten zur weiteren Rechtfertigung dieser Einrede angezogene l. 58, pr. D. pro socio hier um so weniger Platz greifen kann, weil das Schiff nicht untergegangen ist,

*) cfr. Juristische Abhandlungen von Heise und Cropp. I, 21.

**) Pöhls Seerecht I, S. 121.

der Umstand aber, daß dasselbe verkauft worden, nicht ohne weiteres die Societät aufhebt, auch nicht behauptet worden, daß dieselbe wirklich bereits aufgelöst worden;

in weiterer Erwägung, daß nach anerkannten, aus dem zwischen dem Schiffer und der Rhederei bestehenden Mandatsverhältniß resultirenden Rechtsgrundsätzen die Schiffsrhederei dem vom Schiffer engagirten Schiffsvolk für die Bezahlung der bedungenen Häuer haftet, die Klage mithin rechtlich als fundirt erscheint, auch keines Beweises bedarf, da die derselben zum Grunde liegenden Thatsachen sämmtlich eingeräumt worden sind;

in Erwägung ferner, daß die thatsächlichen Behauptungen, auf welche Beklagter die Einrede der unbegründeten Klage stützt, nicht geeignet erscheinen, eine die Klage elidirende Einrede zu begründen, weil

1) wie solches mit Evidenz aus den vom Beklagten zu den Acten gebrachten Documenten hervorgeht, das Schiff nicht von den Rhedern durch Abandon den Gläubigern abgetreten worden, übrigens auch die Rhederei sich nicht durch Abandon von der Bezahlung der hier in Frage stehenden Forderung würde liberiren können; *)

2) der Grundsatz, daß beim Untergange des Schiffes das Schiffsvolk seine rückständige Häuer verliert, da, wo er zur Anwendung kommt, doch immer nur Platz greift, wenn das Schiff gänzlich verloren gegangen ist; **)

3) der Beklagte sich endlich auch mit Unrecht darauf beruft, daß die Rhederei aus den Handlungen und Vornahmen des Schiffers nicht über den Werth des Schiffes hinaus hafte, da dieser Grundsatz, insoweit derselbe überhaupt Geltung hat, nur Anwendung leidet auf solche Handlungen und Vornahmen des Schiffers, die nicht in dem Bereiche des ihm ertheilten Mandats liegen;

in Erwägung endlich, daß sich aus vorstehenden Gründen zugleich auch ergiebt, daß eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in Gemäßheit der dritten und vierten Beschwerde rechtlich nicht genügend motivirt erscheinen könne;

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, auch stattgehabte mündliche Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die sententia a qua pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die durch die eingewandte Appellation veranlaßten Kosten,

*) cfr. Pöhls Seerecht I, S. 278.

**) cfr. Heise und Cropp, l. c., S. 473.

deren Designation und Moderation vorbehältlich, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten September 1852.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 3ten October.

1. Die Wittwe des Hufners Claus Hinrich Steenbock in Oering cum cur., Beklagte, Reconvenientin und Appellantin, wider die Ehefrau Catharina Margaretha Möller cum cur. mar. in Oering, Klägerin, Reconventin und Appellatin, in pcto. Ausfehrung des Nachlasses des Hufners Claus Hinrich Steenbock in conventione und Auszahlung eines Legats von 1000 ₰ u. s. w. in reconventione, nunc appellat.

2. Causa 2 ist ad prox. dilatirt.

3. Causa 3 ist ad prox. dilatirt.

Dienstag den 4ten October, event. Montag den 3ten October.

4. Der Pächter Martin Christian Rohlfs zu Harigkorst, Beklagter, Deduct, jetzt Appellant, wider den Pächter Ferdinand Wilhelm Heinrich Hudemann ebendaselbst, Kläger, Deducenten, jetzt Appellaten, wegen verlangten Schadenersatzes, deshalb Beweis, jetzt Appellation.

Freitag den 7ten October, event. Dienstag den 4ten October.

5. Der Schmiedegeselle Carl Friedrich Brockmann in Plön, Kläger und Citant, wider den Geheimen-Conferenzrath, Grafen zu Rantzau auf Rastorff, Beklagten und Citaten, wegen Lieferung einer anderen Brodstelle, Annahme als Rastorffer und Schadensersatz s. w. d. a.

Freitag den 7ten October, event. Dienstag den 4ten October.

6. Die Ehefrau Christine Wilhelmine Wriedt, geb. Einfeldt, cum cur. mar., dem Fuhrmann Wriedt in Kiel, Klägerin und Appellantin, wider den Erbpächter Paul Friedrich Bee und den Zimmermann Hinrich Göttsch, Beide in Altheikendorf, Beklagte und Appellaten, hauptsächlich wegen Schadenersatzes s. w. d. a.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Montag den 10ten October.

1. Die Nähterin Elise Müller in Preetz c. cur., Klägerin, jetzt Appellantin, wider den Kürschner Lebahn in Preetz, Beklagten, jetzt Appellaten, pplir. wegen Vollziehung eines Eheversprechens s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

2. Jochim Wiese zu Stein im Kloster Preetz, Provocat, Kläger, Intervent und Appellant, wider Siebke Wiese daselbst, cum cur. patre, Provocantin, Beklagte und Appellatin, sowie deren Vater, Hufner Wiese, Intervenienten und Appellaten, wegen Vollziehung der Ehe, jetzt Appellation.

III. Oberconsistorialgericht.

Donnerstag den 13ten October.

1. Der Altonaer Bürger und Manufacturwaarenhändler Peter Hinrich Breckwoldt, Kläger und Appellant, wider Maria Magdalena Elisabeth Schultz c. cur. in Altona, Beklagte und Appellatin, hauptsächlich wegen Eheversprechens, nunc appellat.

Freitag den 14ten October.

2. Der Eingesessene Johann Detjens zu Klein-Nordende, Kläger, jetzt Appellant und Supplicant, wider seine bisherige Ehefrau Doris, geb. Schmedtje, in Bullendorf, Amts Steinburg, cum cur., Beklagte, jetzt Appellatin und Supplicatin, wegen böslichen Verlassens, deshalb Scheidung der Ehe quoad vinculum.

Eodem.

3. Catharina Ramcke cum curat. patre, in Ellerbeck, Klägerin und Appellantin, wider Andreas Husbahn in Bönningstedt, Beklagten und Appellaten, in pcto. promissi cop. carn. conf. matrimonii, incidenter appellationis contra sententiam des Pinneberger Consistorii vom 23sten Mai 1853.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

40. Stück. Den 3. October 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Freigebung der von den zur Magazinkorn- und Fouragelieferung pflichtigen Unterthanen im Herzogthum Schleswig zufolge Allerhöchsten Patents vom 2ten September 1852 in Bereitschaft zu haltenden Korn- und Fouragequantitäten und die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1853 in natura nicht requirirten Quantitäten,

vom 7ten September 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, 2c. 2c., thun kund hiemit: Wir wollen die von den zur Magazinkorn- und Fouragelieferung pflichtigen Unterthanen in Unserm Herzogthum Schleswig nach Unserm Allerhöchsten Patent vom 2ten September 1852, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns s. w. d. a., in Bereitschaft zu haltenden Korn- und Fouragequantitäten Allergnädigst freigegeben haben, und sind diese Quantitäten, deren Lieferung in natura nicht requirirt worden, mit folgenden Preisen, nämlich:

die Tonne Roggen mit . . .	5	Rbthlr.	64 ß.,
die Tonne Hafer	2	„	80 „
100 Pfund Heu	2	„	64 „
100 Pfund Stroh	2	„	72 „

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei, bei Vermeidung nachdrücklicher Zwangsmittel, zu bezahlen.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 7ten September 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

C. Moltke.

Fischer.

II.

Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betr. die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse,

vom 7ten September 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c. 2c., thun kund hiemit: Nachdem der Entwurf einer Verordnung, betr. die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, der Provinzialständeversammlung Unseres Herzogthums Schleswig zur Berathung vorgelegt worden, und nachdem das darüber erstattete Gutachten dieser Versammlung Uns allerunterthänigst vorgetragen ist, gebieten und befehlen Wir hiedurch wie folgt:

§ 1.

Ein Eheverlöbniß begründet keine Klage auf Vollziehung der Ehe oder auf Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war.

§ 2.

Tritt der eine Theil von dem rechtsgültig eingegangenen Eheverlöbniß ohne genügenden Grund zurück, so ist er zum Ersatze des dem anderen Theile durch den Rücktritt erwachsenen wirklichen Schadens, nicht des entgangenen Gewinns, verpflichtet.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung sollen auch auf die zur Zeit ihrer Erlassung schon eingegangenen Eheberedungen Anwendung leiden, wenn nicht auf Grund derselben bereits eine Einsage beschafft oder eine Klage auf Vollziehung der Ehe oder Schadenersatz angestellt ist.

§ 4.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen älterer Verfügungen, namentlich die Vorschrift des § 7 der Verordnung vom 22sten December 1786, sowie die in den §§ 5, 7 und 18 der Verordnung vom 28sten November 1800 enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben

sich auf ein anderes Eheversprechen beziehen, werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Wornach sich männiglich alleruntertänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 7ten September 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

Fischer.

III.

Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betr. die Fürbitte für das Königliche Haus in dem Kirchengebete,

vom 12ten September 1853.

Seine Majestät der König haben unterm 2ten d. M. Allergnädigst zu befehlen geruht, daß bei dem Kirchengebet für das Königliche Haus nunmehr Folgendes beobachtet werden soll:

Nach der Fürbitte für Seine Majestät den König Frederik den Siebenten soll für Ihro Majestät die verwittwete Königin Caroline Amalia, für Seine Königliche Hoheit den Erbprinzen Frederik Ferdinand und dessen Gemahlin, Ihro Königliche Hoheit die Erbprinzessin Caroline, sowie für die übrigen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen und für das gesammte Königliche Erbhaus gebetet werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein nud Lauenburg, den 12ten September 1853.

Reventlow-Criminil.

Müllenhoff, Kzlst.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Hinzuziehung eines Militairthierarztes als stimmberechtigten Mitgliedes bei der auf den jährlichen Landmilitairsessionen im Herzogthum Holstein stattfindenden Untersuchung der Districts- oder Nationalpferde,

vom 14ten September 1853.

Seine Majestät der König haben auf desfällige alleruntertänigste Vorstellung des Ministeriums unterm 2ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir wollen Allergnädigst bestimmt haben, daß ein alljährlich dazu zu commandirender Militairthierarzt bei der nach Maßgabe der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1sten August 1800 und des Kanzeleipatents vom 23sten October 1824 mit den jährlichen Landmilitairsessionen verbundenen Musterung der Districts- oder Nationalpferde als stimmberechtigtes Mitglied zu den Landmilitairsessions-Deputationen des Herzogthums Holstein hinzugezogen werden soll".

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten September 1853.

Reventlow-Criminil.

W. Mau.

V.

Reglement für die Verwaltung und den Betrieb des Königlichen Gypsberges bei Segeberg.

(Beschluß.)

§ 10. Im Allgemeinen ist der Berginspector verpflichtet, das Interesse der Königlichen Domaine in allen Stücken nach besten Kräften wahrzunehmen. Zu diesem Zweck kann derselbe in außergewöhnlichen Fällen und namentlich, wenn Gefahr beim Verzuge droht, die erforderlichen Vorkehrungen sogleich treffen, wobei er der Oberinspection, als der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, von den getroffenen Anordnungen unverzüglich Mittheilung zu machen hat.

§ 11. Der Berginspector führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift „Königliches Inspectorat des Segeberger Gypsberges".

§ 12. Das Archiv des Berges ist künftig von dem Berginspector zu bewahren und in Ordnung zu halten. Insoweit dasselbe bei dem bisherigen Bergverwalter beruht, ist es dem Berginspector auszuliefern, während die Bergrechnungen bei dem Bergkassirer deponirt bleiben. Der Inspector hat über das Archiv ein Jahres-Journal nebst Registranten in solcher Weise zu führen, daß die eingegangenen Actenstücke darnach mit Leichtigkeit jederzeit aufgefunden werden können. Zu dienstlichen Zwecken haben die Unterbeamten ihre Archivalien sich gegenseitig mitzutheilen.

§ 13. Hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse des Berges bleiben die Bestimmungen der Königlichen Resolution vom 5ten Februar 1841 in Kraft.

Gegeben im Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten August 1853.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

Schema,

welches den Käufern der Bergproducte von dem Berginspector einzuhändigen ist.

Segeberger Gypsberg, den (Datum).

№ Die Bergkasse hat zu empfangen für [redacted]

Tonnen [redacted] Spint (Kalk) in (Säcken) von

N. N. aus N. N. . . . . ℔ ß

Unterschrift des Inspectors.

Empfangen für die Bergkasse . . . ℔ ß

Kasse des Gypsberges (Datum).

Unterschrift des Kassirers.

Entscheidungen.

Ueber die Zulassung und den Beweis der exceptio non numeratæ pecuniæ.

In Sachen des Hinr. Timm zu Horst, Klägers und Provocaten, wider die Wittwe Rebecca Giesemann zum Himmel, Beklagte und Provocatin, wegen schuldiger Auskehrung seines Erbtheils an den Nachlaß seiner Schwester Catharina Elisabeth Giesemann,

hat der Kläger klagend vorgestellt: Die am 23sten September 1837 verstorbene Schwester des Klägers, Namens Catharina Elisabeth, sei mit dem am 5ten Januar 1852 verstorbenen Jürgen Hinrich Giesemann verheirathet gewesen. In einem von diesen Eheleuten am 14ten Novbr. 1830 errichteten wechselseitigen Testamente sei unter Andern bestimmt, daß der Längstlebende von ihnen, selbst auf den Fall der Wiederverheirathung, die lebenslängliche eigenthümliche Dispositionsbefugniß über den gesammten Nachlaß behalten solle und erst nach dessen Absterben die Verwandten des zuerst verstorbenen Ehegatten die Hälfte des Nachlasses als ihren Erbtheil zu sich nehmen sollten. Der Ehemann habe als Längstlebender den gemeinschaftlichen Nachlaß zu 6000 ℔ angegeben und betrage hiernach das Erbtheil der Erben der ersten Ehefrau die Hälfte, also 3000 ℔, wovon dem Kläger wiederum der dritte Theil mit 1000 ℔ gebühre. Die Beklagte, welche Erbin ihres Ehemannes, des gedachten Jürgen Hinrich Giesemann, geworden sei, habe aber in termino vom 6ten April 1852 in der Horster Kirchspielvogtei die Auszahlung der dem Kläger zukommenden 1000 ℔ verweigert und trage Kläger daher auf das Erkenntniß an:

> daß die Beklagte schuldig sei, die eingeklagten 1000 ℔ sammt Verzugszinsen zu 5 pCt vom 6ten April 1852 angerechnet, innerhalb 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen und die Proceßkosten mod. salv. zu erstatten.

Die Beklagte hat litem affirmative contestirt, jedoch dem Kläger die exceptio compensationis oder solutionis opponirt. Kläger habe nämlich im Jahre 1832 die Summe von 1500 ℔ zu 4 pCt. angeliehen erhalten und hierüber eine protocollirte Obligation, welche den Exceptionalien angelegt worden, ausgestellt. Aus der auf dieser Obligation befindlichen Randbemerkung gehe nun zwar hervor, daß die Hypothek auf dem betreffenden Folio im Schuld- und Pfandprotocolle im Jahre 1839 wieder delirt worden, jedoch sei ausdrücklich dabei bemerkt, daß, da defunctus die valuta nicht empfangen, die protocollirte Verhaftung zwar aufhören, jedoch unter der Bedingung, daß der Debitor sich die valuta in seinem dereinstigen Erbtheil kürzen lassen solle. Das desfällige Schulddocument sei auch dem Debitor nicht zurückgegeben, sondern stets in den Händen des Creditors geblieben. Kläger habe weder Capital noch Zinsen berichtigt und Beklagte allein an Zinsen 1080 ℔ zu fordern. Diese Einrede sei völlig liquide und bitte Beklagte mit derselben gehört zu werden, demzufolge sie von der Klage zu entbinden und den Kläger zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Replicando hat der Kläger angeführt, daß die Obligation wegen mangelnder Fälligkeit des Capitals sich nicht zur Compensation eigne, die Zinsen aber nicht gefordert seien, welche mit Beziehung auf die Marginalnotiz der Obligation als erlassen zu betrachten.

Eventualiter sind die Repliken der nicht gezahlten **valuta** der vereinbarten Delirung oder des Verzichts auf Ansprüche aus dieser Obligation und des **dolus** des Jürgen Hinr. Giesemann opponirt.

Duplicando hat die Beklagte die Fälligkeit des Capitals und namentlich der Zinsen behauptet, zur Widerlegung der Replik des nicht gezahlten Geldes sich auf den in der Obligation ausgesprochenen Verzicht auf diese Einrede bezogen und dasjenige, was in factischer und rechtlicher Hinsicht zur Begründung der übrigen Repliken vorgebracht worden, bestritten, dem **petito** der Exceptionalien inhärirend.

Da nun nach geschehener affirmativen Litiscontestation die Klage begründet und erwiesen ist, auch die von Seiten der Beklagten vorgeschützte Einrede der Compensation durch das beigebrachte Document und die Erklärung des Klägers genügend liquidirt worden, so kommt allein in Frage: ob die von dem Kläger gegen diese Einrede vorgeschützten Repliken als begründet anzusehen?

In Erwägung nun, daß der **replicando** behauptete Verzicht auf das Capital und die Zinsen aus der auf der Obligationsurkunde befindlichen Randbemerkung sich nicht herleiten läßt, indem im Gegentheil darin die Fortdauer der Obligationsforderung deutlich ausgesprochen und der Zinsen überall nicht gedacht ist, Verzichte aber eben so wenig als Schenkungen präsumirt werden, ferner die Replik der fehlenden Fälligkeit der **compensando** geltend gemachten Forderung anlangend, daß wenn auch das in der Obligation verschriebene Capital wegen Mangels der vorhergegangenen stipulirten halbjährigen Loskündigung als nicht fällig zu betrachten, dennoch die rückständigen Zinsen zu dem nicht widersprochenen Belaufe von 1080 ℔ als eine fällige Forderung angesehen werden müssen, weil die Fälligkeit der Zinsen bekannten Rechten nach nicht durch die vorgängige Einforderung derselben bedingt wird und endlich die **replica doli** nicht genügend factisch basirt worden ist, daß mithin die Replik des nicht gezahlten Geldes allein noch zur Frage steht;

in Erwägung, daß der Aussteller einer Schuldverschreibung über ein Darlehen zum Beweise der nicht empfangenen **valuta** auch nach Ablauf des **biennii**, feststehender Praxis der holsteinischen Gerichte gemäß, admittirt wird, *) daß auch der in dem Schulddocumente selbst ausgesprochene Verzicht des Schuldners auf die **exceptio non numeratæ pecuniæ** demselben nur alsdann mit Erfolg würde entgegengesetzt werden können, wenn dieser Verzicht in einem später ausgestellten Documente oder aber überhaupt **ex intervallo** geschehen wäre; *)

in weiterer Erwägung, daß der bei der **exceptio non numeratæ pecuniæ** zu führende Beweis die nicht geschehene der als geschehen in der Schuldverschreibung zugestandenen Zahlung zum Gegenstande hat, derselbe mithin als ein Gegenbeweis, welcher den durch das in der Schuldverschreibung enthaltene Bekenntniß geführten Beweis zu entkräften beabsichtigt, rechtlich aufzufassen ist und daher nicht durch den Eid des Schuldners erbracht werden kann; **)

wird auf eingelegte Recesse und **usque ad duplicas** stattgehabte mündliche Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß Beklagte mit der vorgeschützten Einrede der Compensation zu hören und daher **ab impetitione** des Klägers zu entbinden, derselbe auch schuldig, der Beklagten die angeursachten Proceßkosten binnen 6 Wochen **mod. salv.** zu erstatten; es könnte und würde denn Kläger **salvis salvandis** binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen: daß er diejenigen 1500 ℔, worüber er an den verstorbenen Jürgen Hinrich Giesemann zum Himmel die bezügliche Obligation vom 24sten Februar 1832 ausgestellt, nicht ausgezahlt erhalten habe, als in welchem Falle unter Aussetzung der Kosten alsdann weiter ergehen würde, was Rechtens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten Februar 1853.

*) cfr. Weber, Klagen und Einreden; I, S. 91.

*) cfr. Höpfner, Commentar, 7te Aufl., S. 905.
Nach den Präjudicien des Großherzogl. Hessischen Oberappellationsgerichts aus den Jahren 1839—1841 wird die except. non num. pec. durch eine Bescheinigung des Empfangs des Darlehns, welche im Contexte der Urkunde selbst enthalten ist, nicht beseitigt und hat der ausdrückliche Verzicht auf diese except. in dem Contracte der Schuldurkunde keine rechtliche Wirkung; cfr. Emminghaus, corp. jur. germanici, 2te Aufl., S. 935.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 118. 6ter Jahrg., S. 21. 10ter Jahrg., S. 139.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

41. Stück. Den 10. October 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent, betr. den Anschluß mehrerer Lübeckischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein,

vom 26sten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck eine Vereinigung wegen des Anschlusses mehrerer Gebietstheile derselben an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein einzugehen, und lassen den in dieser Beziehung von den Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 26sten August 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck, betr. den Anschluß mehrerer Lübeckischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

Seine Majestät, der König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc. einerseits und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck andererseits haben, in Rücksicht auf die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck eintretende anderweitige Organisation des Zollwesens, wegen verschiedener Abänderungen und Ergänzungen des den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das Zollsystem des Herzogthums Holstein betreffenden Vertrages vom 18ten Mai 1843 Verhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: Seine Majestät, der König zu Dänemark Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Danebrogordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen- und des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, Ritter des Russischen St. Georg- und des Französischen Ordens **pour le mérite militaire,** Inhaber der Medaille für den Russisch-Türkischen Feldzug von 1828/29, und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck den Senator Theodor Curtius, beider Rechte Doctor, welche in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, mit Vorbehalt der Ratification, nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die freie und Hansestadt Lübeck tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, mit ihren innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holstein belegenen Gebietstheilen, nämlich den Dörfern Dissau, Crumbeck, halb Curau und Mahlkendorf dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, wie solches gemeinschaftlich für das Königreich Dänemark, für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein nunmehr eingeführt ist, bei.

Art. 2.

In Folge hievon wird nicht allein ein völlig zollfreier Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und den mit diesem zu einem Zollverein jetzt und künftig verbundenen fremden Gebietstheilen einerseits und den genannten Lübeckischen Enclaven andererseits stattfinden,

sondern es wird auch für den Verkehr der letzteren von und nach dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig dieselbe Zollfreiheit zugesichert, welche für den Verkehr des Herzogthums Holstein nach und von diesen Landestheilen stattfinden wird. Imgleichen sollen sich die Eingesessenen des Vereinsgebiets einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten, Jahrmarktsfreiheit, unter Beobachtung der Zollverordnung zu erfreuen haben.

Ohne Vernehmung mit der beikommenden Königlichen Behörde ist die Errichtung von Fabriken in den Enclaven nicht zu gestatten. Bei Ertheilung oder Ablehnung der desfallsigen Concession wird mithin der Senat von Lübeck dieselben Regeln befolgen, welche in dieser Beziehung für Holsteinische, in gleicher Entfernung von der Zollgrenze belegene, Orte die geltende Norm abgeben. Die Vermehrung der Concurrenz allein soll nicht als ein gültiger Grund der Ablehnung betrachtet werden.

Die zur zollfreien Versendung der innerhalb der Grenzen der Enclaven angefertigten Fabricate nach Maßgabe der Zollverordnung etwa erforderlichen Fabrikzeichen oder Stempel werden von dem Königlichen Generalzolldirectorat zu Kopenhagen resp. autorisirt und ertheilt. Jedoch soll die Autorisation des Fabrikzeichens und die Ertheilung des Stempels nur in solchen Fällen verweigert werden, in welchen dieselben unter gleichen Verhältnissen Holsteinischen Fabriken ebenfalls würden verweigert werden.

Art. 3.

Den im Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck angeordneten oder künftig anzuordnenden Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie Verboten, werden auch die Lübeckischen Enclaven unterworfen. Die im übrigen Vereinsgebiet geltenden Zollstrafgesetze und Vorschriften über das Strafverfahren in Zollsachen, imgleichen sonstige das Zollwesen betreffende Erlasse, werden gleichmäßig hinsichtlich der Bewohner der Enclaven zur Anwendung gebracht werden. Zu dem Ende werden die gegenwärtigen wie die künftigen allgemeinen Zollgesetze und Verfügungen für den gemeinsamen Zollverband, so weit dies nicht bereits geschehen, dem Hohen Senat mitgetheilt, welcher, so weit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags dadurch nicht verletzt werden, gleiche Anordnungen für die Enclaven erlassen wird.

Dasselbe gilt in Ansehung der Gesetzgebung und administrativen Anordnungen, betreffend die Brennsteuer und die Stempelabgabe von Spielkarten (Artikel 4).

Art. 4.

Verbrauchs- und Fabrikationsabgaben, die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck beliebt werden, sind auch in den Enclaven einzuführen. Namentlich gilt dies von der jetzt eintretenden Besteuerung der Branntweinbrennerei.

Die in den Lübeckischen Enclaven zu gebrauchenden Spielkarten werden bei den Zollämtern des Vereinsgebiets gestempelt und mit der Stempelabgabe berichtiget werden.

Im Falle der Anlegung einer Spielkartenfabrike in den Enclaven kommen für selbige dieselben Bestimmungen in Ansehung der Stempelabgabe und der desfälligen Controle zur Anwendung, wie für ähnliche Fabriken in Holstein.

Art. 5.

Von dem Ertrage der Ein- und Ausfuhr-Abgaben, der Brennsteuer und der Stempelabgabe von Spielkarten erhält die Stadt Lübeck jährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung der Enclaven, welche gegenwärtig nach der am 1sten Februar 1845 vorgenommenen Zählung zu Eintausend und Sieben und Fünfzig Seelen angenommen und auf Grund einer jedes fünfte Jahr, zuerst im Herbste 1856, zu wiederholenden Zählung von Neuem ermittelt werden wird, eine feststehende Summe von Einem Reichsthaler und Vierzig Schillingen Courant nach dem Münzfuße von 11 ₰ 27 ß Cour. auf die Mark fein gerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag sowohl der zur Erhebung kommenden Intraden, als der verausgabten Verwaltungskosten.

Art. 6.

Die der Stadt Lübeck hiernach jährlich zukommende Aversionalsumme soll in vierteljährigen Raten an die Stadtkasse in Lübeck ausgezahlt werden.

Art. 7.

Bei den Volkszählungen in den Lübeckischen Enclaven werden diejenigen Principien befolgt werden, welche für die am 1sten Februar 1845 im Herzogthum Holstein und den Lübeckischen Enclaven beschaffte Volkszählung normgebend waren. Eine Aenderung in diesen Principien, wodurch ein abweichendes Resultat erzielt wird, setzt die Zustimmung der Königlichen Regierung voraus. Nach jedesmaliger Volkszählung wird der Senat zu Lübeck dem Königlichen Finanzministerium eine beglaubigte Abschrift der speciellen Zählungslisten nebst den Grundsätzen, welche dabei befolgt worden, übersenden.

Art. 8.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Meßgebühren, so wie sonstige derartige Abgaben, unterliegen der einseitigen Bestimmung der betreffenden Regierung, die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich gesetzt werden.

Art. 9.

Das Polizeiamt der Stadt Lübeck wird durch die Bauervögte der enclavirten Dorfschaften, so wie durch die etwa dort stationirten Landdragoner darauf achten, daß in den Enclaven keine Brennereien heimlich betrieben werden, so wie daß daselbst keine Verbindungen von Schleichhändlern sich bilden oder Waarenniederlagen errichtet werden, welche die Einschwärzung verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände in die sonstigen Theile des Vereinsgebiets zum Zweck haben. Es wird ferner auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der von Personen, welche in den Enclaven sich aufhalten, oder dort domicilirt sind, gegen die übrigen Theile des Vereinsgebiets beabsichtigten oder in denselben begangenen Verletzung bestehender Zollanordnungen dienen können und der betreffenden Zollbehörde davon die nöthige Anzeige machen.

Art. 10.

Das Lübeckische Landgericht wird:

1) den von Zollbeamten oder Behörden des übrigen Vereinsgebiets ergehenden Requisitionen stets auf das Bereitwilligste genügen, insoferne diese sich beziehen auf die Sistirung der Zollcontravenienten, welche in den Enclaven sich aufhalten oder dort domicilirt sind, vor der requirirenden Behörde zur Vernehmung, oder auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher, oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände, oder endlich auf die Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen.

Dasselbe wird

2) die von den Zollbeamten des Vereinsgebiets angebrachten Denunciationen gegen obenbezeichnete Zollcontravenienten fördersamst zur Untersuchung ziehen. Alles dies in eben dem Maße, als ob die Requisition oder Denunciation von der Lübecker Behörde ausgegangen wäre.

Art. 11.

Die Lübeckischen Enclaven werden denselben Controlmaßregeln in Bezug auf den Zoll und die Brennsteuer unterworfen werden, welche für die in gleicher Entfernung von der Zollgränze belegenen Districte des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck gesetzlich vorgeschrieben sind oder vorgeschrieben werden möchten.

Zur Wahrnehmung dieser Controle soll es den im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck stationirten Königlichen Zollbeamten und Zollgensd'armen zu jeder Zeit gestattet sein, die Lübeckischen Enclaven zu betreten und daselbst den bestehenden Verordnungen gemäß zu verfahren.

Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht in den Enclaven soll ihnen, nach vorgängiger Legitimation, von dem Ortsvorstande der erforderliche Schutz und Beistand jederzeit gewährt werden.

Für das bei Lagernachsichten und Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, namentlich insoweit dabei die Zuziehung theils der höheren Zollbeamten, theils der nächsten obrigkeitlichen Person gesetzlich erforderlich ist, bleiben die gegenwärtig für das Herzogthum Holstein gültigen verordnungsmäßigen Bestimmungen während der Dauer dieses Vertrags unverändert maßgebend.

Die später etwa erforderlich werdende Stationirung Königlicher Zollgensd'armen in den Enclaven selbst bleibt einer näheren Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 12.

In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten der Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll dies auch in den Enclaven von dem, den Zollcontravenienten verfolgenden Zollbeamten oder Zollgensd'armen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der Ortsobrigkeit überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem Beamten oder Gensd'armen bekannt, und die Beweisführung, sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so fällt das persönliche Anhalten weg.

Art. 13.

Auch der Königliche Oberzollinspector und der Obervigilanzinspector haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in den Enclaven nichts den Zollverordnungen Widerstreitendes vorgenommen werde, und können deshalb mit dem Polizeiamte zu Lübeck erforderlichenfalls in Communication treten.

Art. 14.

Wegen der im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck von den Eingesessenen der Lübeckischen Enclaven oder in denselben sich aufhaltenden Individuen begangenen Uebertretung der Zollgesetze des Vereinsgebiets werden die Straferkenntnisse von den Königlichen oder den Großherzoglich Oldenburgischen Behörden abgegeben. Solche werden dem Landgerichte zu Lübeck zur Publication und, falls nicht etwa resp. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von dem Allerhöchst und Höchst Ihnen zustehenden Rechte der Begnadigung oder Strafverwandlung Gebrauch machen, zur Vollstreckung zugestellt, und zwar ist die von einem zahlungsunfähigen Eingesessenen der Enclaven Inhalts solcher Erkenntnisse zu

erleidende Freiheitsstrafe gegen denselben, in Uebereinstimmung mit den im übrigen Vereinsgebiet bestehenden Vorschriften, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 15.

Sind dagegen in den Enclaven selbst Zoll- oder Breunsteuer-Contraventionen begangen, sind ferner im Bezirk derselben Niederlagen erweislich eingeschwärzter Waaren entdeckt, oder endlich, sei es für sich oder in Verbindung mit der im sonstigen Vereinsgebiet verübten Uebertretung der Zollgesetze, andere Verbrechen oder Vergehen, z. B. der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamten, oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung verübt worden, so hat in den Fällen, da die gesetzliche Strafe die Summe von Zehn Reichsthalern nicht übersteigt, das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen die Entscheidung nach den für das Vereinsgebiet geltenden Gesetzen im administrativen Wege abzugeben, wogegen in allen schwereren Fällen dem Betheiligten die Wahl zwischen der Erledigung der Sache im administrativen oder im gerichtlichen Wege zusteht. Wählt er den letzteren Weg, so hat das Lübeckische Landgericht die Untersuchung, und wird in solcher Beziehung den vom Landgerichte ausgehenden Requisitionen in der Art. 10 vorgeschriebenen Weise von den Beamten und Behörden des übrigen Vereinsgebietes stets bereitwilligst nachgelebt werden. Das Erkenntniß wird nach den Strafbestimmungen des Zollgesetzes des Vereinsgebiets und, sofern dieses für das fragliche Vergehen keine Strafbestimmung enthält, nach Lübeckischen Gesetzen, und zwar bis zu Einhundert Reichsthalern Courant Geldbuße oder bis zu sechs Monaten Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von dem Landgerichte, über dieses Strafmaß hinaus aber von dem Lübeckischen Obergerichte gefällt; und findet in Ansehung solcher Erkenntnisse der nach Lübeckischen Gesetzen bestehende Instanzenzug statt, sowie dem Senate das Recht der Begnadigung und Strafverwandlung verbleibt. Sind die Contravenienten Angehörige des Herzogthums Holstein oder des Fürstenthums Lübeck, so geschieht, auf landgerichtliche Requisition und Mittheilung des Erkenntnisses, von den dortigen Behörden die Vollstreckung der Strafen.

In Ansehung des Recurses wider die Straferkenntnisse des Königlichen Generalzolldirectorats, so wie in Betreff der Publication und Vollziehung dieser Erkenntnisse kommen die Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung.

Art. 16.

Die Kosten der Vollziehung der Freiheitsstrafen wider einen Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit der Königlichen Staatskasse zur Last.

Die Zollstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth fallen, abgesehen von dem Antheil der Anhalter oder Denuncianten, künftig in die Königliche Staatskasse, an welche gleichfalls die eingegangenen defraudirten Abgaben vorkommenden Falls abzuliefern sind.

Art. 17.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher mit dem Ersten Juli des Jahres 1853 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von 5 zu 5 Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Der Zollvertrag vom 18ten Mai 1843 und die auf denselben sich beziehenden besonderen Verabredungen (mit Ausnahme jedoch der auf die Wegegelderhebung in Curau sich beziehenden Bestimmung unter 3 der Zusatz-Artikel) sind hiedurch aufgehoben und tritt gegenwärtiger Vertrag vollständig in die Stelle des vorhin genannten.

Art. 18.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Allerhöchsten und Hohen Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.*)

Zur Urkund dessen ist derselbe von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 20sten Juni 1853.

(gez.) U. Dirckinck, Freiherr v. Holmfeld.
(L. S.)

(gez.) Th. Curtius, Dr.
(L. S.)

*) Die Ratifications-Urkunden sind am 13ten August 1853 in Lübeck ausgewechselt worden.

Entscheidungen.

Criminalfall.

Culpose Tödtung.

Am 7ten Januar v. J. wurde dem Justitiariate für die adeligen Güter Seedorf und Hornstorf angezeigt, daß Tags zuvor der Sohn des Erbpächters Japp zu Aukamp, Johann Japp, den bei seinem Vater dienenden Knecht Friedrich Dsbahr durch einen Messerstich gefährlich verwundet habe. Das Justitiariat leitete sofort eine Untersuchung ein, allein wenige Tage nach dem Anfange der Untersuchung ging der Verwundete mit Tode ab.

Nach den Aussagen des Inculpaten Johann Japp ist die Verwundung des verstorbenen Dsbahr auf folgende Weise geschehen:

Am 6ten Januar v. J. am Morgen sind der Inculpat und der Knecht Dsbahr dabei beschäftigt gewesen, aus einer vor der Hofstelle des Vaters des Inculpaten belegenen Wiese Moorerde auszugraben und selbige auf den Hof zu fahren. Dabei sind Beide, nachdem sie zuvor eine halbe Flasche Branntewein getrunken haben, in Streit und Balgerei gerathen, bei welcher der Inculpat den Dsbahr niedergeworfen hat. Der Inculpat ist darauf weggelaufen, worauf ihn Dsbahr mit einem Spaten in der Hand verfolgt hat. Mit diesem Spaten soll Dsbahr nach dem Inculpaten geschlagen, ihn aber nicht getroffen haben. Der Inculpat hat nun den Dsbahr mit einem Messer, welches er inzwischen aus der Tasche gezogen and geöffnet, in die Brust gestoßen. Dsbahr ist darauf noch eine Strecke hinter Japp hergelaufen, bis in die Nähe des Hauses, wo er den Spaten weggeworfen hat und in das Haus gegangen ist. Als Veranlassung der That giebt der Inculpat die Hitze an, in welche er durch den Streit mit Dsbahr und durch den Genuß des Branntewcins gerathen ist, obgleich der letztere nicht so stark gewirkt habe, daß er dadurch von Sinnen gekommen sei, und die Furcht, daß Dsbahr ihm mit dem Spaten ein Leid zufügen werde.

Der verwundete Dsbahr hat mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit seines Zustandes über die That nicht vernommen werden können, allein aus den Aeußerungen desselben gegen seine nächste Umgebung geht hervor, daß er es in Abrede gestellt, nach dem Inculpaten mit dem Spaten geschlagen zu haben, im Uebrigen aber sich in Uebereinstimmung mit den Depositionen des Inculpaten geäußert hat.

Als wahrscheinlich wird es angenommen werden können, daß der Verstorbene den Inculpaten mit dem Spaten in der Hand verfolgt hat, indem der Erbpächter Japp, der Vater des Inculpaten, aussagt, daß er den Spaten, welcher von Dsbahr und seinem Sohne bei ihrer Arbeit benutzt worden, in der Nähe des Gartens, weit entfernt von der Stelle, wo sie gearbeitet, gefunden habe, welche Aussage des Erbpächters Japp seine Ehefrau mit dem Hinzufügen bestätigt, daß der Spaten nach Dsbahrs Angabe an diese Stelle von ihm hingeworfen sei.

Der Inculpat hat in seiner schließlichen Vernehmung in dieser Beziehung angegeben: daß er dem Friedrich Dsbahr den Stich mit dem Messer erst versetzt habe, nachdem dieser nach ihm geschlagen, wobei dem Dsbahr, wie er ein anderes Mal erzählt, der Spaten aus der Hand geflogen sei.

Nach geschlossener Untersuchung und geschehener Defension des Inculpaten ist folgende Strafresolution des Königlichen Holsteinischen Obercriminalgerichts ergangen:

Von Obercriminalgerichtswegen.

Bei Remittirung der unterm 11ten d. M. hieselbst eingegangenen Untersuchungsacten wider Johann Japp aus Aukamp, wegen Tödtung des Dienstknechts Friedrich Dsbahr, wird der Gerichtshalterschaft der adeligen Güter Seedorf und Hornsdorf hiedurch aufgegeben, dem Inculpaten das nachstehende Erkenntniß zu publiciren und für die Vollstreckung desselben Sorge zu tragen.

In Erwägung, daß der Inculpat geständiger- und überwiesenermaßen dem Dienstknecht Dsbahr am 6ten Januar v. J. mit einem Taschenmesser eine tiefe, weit klaffende Wunde in die Brust versetzt hat, und daß, wie der gerichtlich aufgenommene Sectionsbefund, demzufolge die Rippenschlagader und die Lunge verletzt worden, wie das ärztliche Gutachten und das **superarbitrium** der medicinischen Facultät zu Kiel ergeben, diese Verletzung den sechs Tage später erfolgten Tod des Dsbahr verursacht hat;

in Erwägung, daß bei dem vorhandenen Beweise des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Tode es für die rechtliche Beurtheilung irrelevant erscheint, ob unter günstigeren Verhältnissen eine Heilung möglich gewesen, da der objective Thatbestand einer begangenen Tödtung nach der richtigen Ansicht nur den Beweis voraussetzt, daß die Verletzung wirklich als die Ursache des Todes anzusehen ist, nicht aber durch den weiteren Beweis bedingt ist, daß der Tod eine nothwendige Folge der Verwundung gewesen und nicht etwa möglicherweise unter günstigen Verhältnissen hätte abgewandt werden können;

in Erwägung, daß der Inculpat die näheren Umstände, unter denen er die That begangen, dahin angegeben hat, daß er nach vorausgegangenem Wortwechsel sich mit Osbahr, mit dem er auf dem Felde gearbeitet, gefaßt und ihn niedergeworfen habe, daß er darauf Osbahr aufgefordert habe, nun Frieden zu halten, daß derselbe dies aber nicht gewollt, und als er nun aufgesprungen und davon gelaufen sei, ihn mit einem Spaten verfolgt habe, daß er eingesehen, daß er ihm nicht entlaufen könne, und deshalb, ob im Laufen oder im Stehen wisse er nicht, sein Messer gezogen habe, daß er zwar nicht behaupten könne, daß Osbahr ihn mit dem Spaten geschlagen habe, daß derselbe aber mit dem Spaten, der ihm dabei aus der Hand geflogen, so dicht an ihm vorbeigeschlagen habe, daß er ihn mit der Hand berührt, daß er, Inculpat, weil er bange vor Osbahr gewesen, und für sein eigenes Leben gefürchtet, ihm mit dem Messer einen Stich versetzt habe, und daß Osbahr hierauf ihn aufs Neue mit dem Spaten verfolgt und erst auf seine Bitten endlich nachgelassen, den Spaten weggeworfen und aufs Haus zugegangen sei, während er sich zu den Pferden begeben und mit dem Wagen weggefahren;

in Erwägung, daß diese Angaben des Inculpaten, denen offenbar innere Wahrscheinlichkeit gänzlich abgeht, um so weniger auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, weil sie mit dem, was der Dr. Groth, die Mutter und die Schwester des Verstorbenen ihrer beeidigten Aussage zufolge von Osbahr selbst über die That erfahren haben, in Widerspruch stehen, und Osbahr, wie auch Inculpat selbst hat einräumen müssen, es namentlich diesen gegenüber entschieden in Abrede gestellt hat, nach demselben mit dem Spaten geschlagen zu haben, das Benehmen des Osbahr aber, der nach dem übereinstimmenden Zeugniß Aller beständig darauf Bedacht genommen, das Verschulden des Inculpaten in einem möglichst milden Lichte darzustellen, eine sichere Bürgschaft dafür gewährt, daß von ihm die Wahrheit nicht zu Ungunsten des Inculpaten entstellt worden ist;

in Erwägung, daß aber auch selbst nach den eigenen Angaben des Inculpaten die Tödtung des Osbahr sich um so weniger als ein Act der Nothwehr rechtlich auffassen läßt, weil Inculpat selbst zugiebt, daß er seinem angeblich kurz vorher von ihm überwundenen Gegner, nachdem demselben der Spaten aus der Hand geflogen war, den lebensgefährlichen Stich in die Brust versetzt hat;

in weiterer Erwägung, daß der Inculpat, welcher einräumt, den Osbahr absichtlich mit seinem Messer verwundet zu haben, es in Abrede stellt, daß eine Tödtung desselben von ihm beabsichtigt worden, und daß, wenn gleich die Beschaffenheit der Wunde und namentlich die große Kraftaufwendung, welche erforderlich gewesen, um nach Durchschneidung der sehr widerstandsfähigen Winterbekleidung eine so tiefe Wunde mit einem gewöhnlichen nicht besonders scharfen und spitzen Taschenmesser zu verursachen, auf eine tödtliche Absicht schließen läßt, auch die eigenen Angaben des Inculpaten, wornach er zu der That veranlaßt sein will, um sich gegen eine ihm vermeintlich drohende Lebensgefahr sicher zu stellen, wohl geeignet erscheinen, der Annahme, daß die Tödtung des Osbahr wenigstens eventuell beabsichtigt worden, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zu geben, es demnach bedenklich erscheinen muß, den eingetretenen Erfolg dem Inculpaten, als von ihm beabsichtigt, zuzurechnen;

in Erwägung nämlich, daß, wie der Doctor Groth eidlich bezeugt, der verstorbene Osbahr ihm auf Befragen erzählt hat, daß er, der 3 Jahre älter gewesen, wie der 19jährige Inculpat, nach einem heftigen Wortwechsel sich mit diesem gebalgt, ihn überwältigt und niedergeworfen hat, und daß, als er hierauf wieder aufgestanden und zu den Pferden gegangen, Inculpat aufgesprungen, sein Taschenmesser hervorgezogen, und nachdem er sich beim Oeffnen in den Finger geschnitten, in großer Leidenschaftlichkeit auf ihn zugefahren sei und ihm den Stich in die Brust versetzt habe;

in fernerer Erwägung, daß, wenn nach dieser Erzählung, die offenbar den Stempel innerer Wahrscheinlichkeit an sich trägt, auch in äußeren Gründen eine Unterstützung findet, und namentlich in Einklang steht mit dem, was die Acten über den Character der beiden jungen Leute ergeben, die That vom Inculpaten in einem heftigen durch die Selbstverwundung ohne Zweifel noch mehr gesteigerten Zornsaffect begangen worden ist, unter solchen Umständen um so eher angenommen werden darf, daß Inculpat, ohne sich des möglichen gefährlichen Ausgangs seiner That bewußt zu werden, eben nur blindlings mit dem Messer zugestochen hat, da die Waffe, deren er sich dabei bedient hat, nicht von der Beschaffenheit gewesen, daß sie ihm mit Nothwendigkeit die Gefährlichkeit seines Vorhabens hat zum Bewußtsein bringen müssen;

in Erwägung, daß zwar sonach bei Berücksichtigung der nach der eidlichen Aussage des Dr. Groth von dem Verstorbenen über die näheren Umstände der That außergerichtlich gemachten Mittheilungen, der milderen Ansicht, wornach das begangene Verbrechen nicht als Todtschlag, sondern als culpose Tödtung zu bezeichnen, der Vorzug wird gegeben werden müssen, daß aber andererseits auch wiederum bei der Strafnormirung nicht wird unberücksichtigt bleiben dürfen, daß das Verbrechen unter Umständen begangen ist, welche von

großer Frivolität zeugen, und daß sich eine gleiche Frivolität und Gleichgültigkeit gegen das Leben seines Nebenmenschen in dem späteren Benehmen des Inculpaten kundgegeben hat, der nicht nur den so schwer Verwundeten, ohne sich weiter um ihn zu bekümmern, auf dem Felde zurückgelassen, sondern sich hiernächst sogar anfänglich geweigert hat, der Aufforderung seines Vaters, einen Arzt herbeizuholen, Folge zu geben, sich auch dazu erst verstanden hat, nachdem man ihm vorgestellt, daß er dem Arzte die wahre Ursache der Verwundung des Osbahr verhehlen könne, wie denn auch in Betracht zu ziehen sein wird, daß Inculpat nach verschiedenen dafür vorliegenden Zeugenaussagen schon früher sich geneigt gezeigt, zur Befriedigung einer augenblicklichen zügellosen Leidenschaftlichkeit zu den äußersten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen;

in Erwägung endlich, daß außer der Jugend des Inculpaten mildernd in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß derselbe, wenn er auch bei Begehung der That nicht betrunken gewesen, sich doch in Folge reichlichen Genusses geistiger Getränke in aufgeregtem Zustande befunden hat, daß aber beide für den Inculpaten sprechende Milderungsgründe ihre volle Würdigung finden, wenn in diesem Falle, wo eine culpose Tödtung begangen ist, die hinsichtlich ihrer Strafbarkeit dem Verbrechen des Todtschlags offenbar sehr nahe steht, die Strafe auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe normirt wird,

wird der Inculpat Johann Japp wegen begangener culposen Tödtung des Dienstknechts Friedrich Osbahr zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 14ten Februar 1853.

Schmerzensgeld, wann auf dasselbe zu erkennen.

In Sachen des Dienstmädchens Dorothea Catharina Sell zu Flemhude **cum curatore**, Klägerin und Supplicantin, wider den Bürger und Schlossermeister Beseler in Rendsburg, Beklagten und Supplicaten, wegen Realinjurien, **modo supplicat.**,

hat Klägerin klagend vor dem Rendsburger Niedergerichte vorgebracht, daß der Beklagte ihr den Mund zugehalten, sie geknufft und mehrmals an den Kopf geschlagen, daß solcher dick angeschwollen sei; ferner habe der Beklagte in ihr Dienstbuch geschrieben, daß sie wegen schlechten Betragens entlassen sei. Sie bitte **cum cur.**:

daß der Beklagte schuldig erkannt werde, ihr ein Schmerzensgeld von 30 ℔. Cour. auszukehren, auch ihr die Gerichtskosten incl. einer an ihren Curator für dessen Versäumniß zu zahlenden Vergütung von 5 ℔ zu bezahlen und das Zeugniß dahin abzuändern: daß sie wegen gerichtlicher Auseinandersetzung oder wegen Vereinbarung entlassen sei.

Nach stattgehabtem Verfahren ist,

in Erwägung, daß theils nach der Einräumung des Beklagten, daß er der Klägerin den Mund zugedrückt, theils nach den Aussagen der Zeugen, aus denen hervorgeht, daß Klägerin gleich, nachdem sie vom Beklagten zur Rede gestellt und mit Schlägen bedroht worden, mit einem dicken Kopfe aus dem Hause gekommen, resp. bald darauf mit solcher Verletzung gesehen worden ist, auch nach der Aussage der einen Zeugin sich gleich nach dem Streite über erhaltene Schläge beklagt hat, Beklagter für überwiesen anzusehen, die Klägerin geschlagen zu haben, daß indeß ferner aus den Anführungen der Parteien und aus den Zeugenaussagen hervorgeht, daß vorher ein längerer Wortwechsel stattgefunden und darnach und nach allen sonst ermittelten Umständen anzunehmen ist, daß die Klägerin, der ein impertinentes Betragen in ihrem Dienstbuche von mehreren Herrschaften bezeugt worden, durch ihr Verhalten und durch ihre unnützen Worte den Beklagten gereizt hat, was bei Festsetzung der zu erkennenden Satisfaction zu berücksichtigen ist; und

daß hinsichtlich des in das Dienstbuch eingetragenen Zeugnisses des Beklagten dessen Erklärung, daß er der Klägerin weitere Schlechtigkeiten als ein patziges und impertinentes Betragen nicht nachsagen könne, bei Normirung einer zu erkennenden Abänderung des Zeugnisses in Betracht kommen muß,

unterm 6ten Juli v. J. erkannt:

daß Beklagter schuldig, wegen nicht gerechtfertigter Mißhandlung der Klägerin derselben ein auf 3 ℔. Cour. bestimmtes Schmerzensgeld zu zahlen, auch selbiger die Gerichtskosten mit 2 ℔ 4 ß Cour. und an Vergütung für die Wege des Curators der Klägerin 1 ℔ zu erstatten, sowie daß das Dienstabgangszeugniß des Beklagten in dem Dienstbuche der Klägerin dahin abzuändern, daß Beklagter seiner eigenen Erklärung zufolge der Klägerin andere Schlechtigkeiten als patzige und impertinente Reden nicht zur Last legen könne.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin c. cur. anhero supplicirt und darüber gravaminirt: daß nicht in Gemäßheit ihres Klagpetiti erkannt worden ist.

Nach der in supplicatorio eingegangenen Gegenerklärung steht mithin zur Frage: ob die Supplicantin befugt ist, solche Ansprüche zu erheben?

In Erwägung nun, daß Schmerzensgelder nicht bei jeder Realinjurie, sondern nur bei größeren Verletzungen erkannt zu werden pflegen; *) sowie

in Erwägung, daß nicht aus den Acten zu befinden, daß der in unmittelbarer Nähe Rendsburgs auf der Carlshütte sich aufhaltende Curator der Supplicantin nicht mit 1 ℔ für seine angeblichen Bemühungen, welche nicht näher angegeben worden, sollte zu seiner Zufriedenheit bezahlt sein; und

in Erwägung, daß unstreitig dem Dienstherrn nach dem § 43 der Gesindeordnung freisteht, ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit dem Dienstbuche einzuverleiben, die von dem judicio a quo verfügte Aenderung auch der Supplicantin um so weniger Veranlassung zur Beschwerde giebt, als aus dem von ihr producirten Dienstbuche selbst hervorgeht, daß frühere Dienstherrschaften ihr ebenfalls Unlust zur Arbeit und patziges Betragen vorgeworfen haben,

wird auf die mit Bericht des Rendsburgischen Niedergerichts anhero eingesandte Supplicationsschrift der vorrubricirten Supplicantin, nach eingegangener Gegenerklärung des Supplicaten (sub præs. den 28sten v. M.), hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicantin auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung dem Supplicaten, sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten September 1852.

---

*) cfr. über die Schmerzensgelder Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 10ter Jahrg., S. 148, 12ter Jahrg., S. 357, 14ter Jahrg., S. 278.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 39ste Stück.)

IV. Obergericht.

Montag den 17ten October.

1. Der Hofbesitzer Hans Hinrich Ladiges in Hollm, Kläger und Appellant, wider die Hofbesitzer Hinrich Ladiges, Jochim Biesterfeld und Hans Hinrich Haardtje daselbst, Beklagte und Appellaten, in pcto. Erstattung von Confirmationsgebühr und Canon und Anerkennung einer gleichen Beitragsleistung pro futuro, nunc appellat.

Dienstag den 18ten October.

2. Der Fischer Johann Hinrich Kröger in Neustadt, Beklagter, jetzt Appellant, wider den Eingesessenen Johann Christian Willers daselbst, Kläger, jetzt Appellaten, wegen eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerstag den 20sten October.

3. Terminus ad de- et contradeducendum in Sachen des Amtschirurgen Johann Andreas Bliedung in Kiel, Klägers, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagte, in pcto. Schadensersatzes.

Montag den 24sten October.

4. Der Etatsrath, Professor Dr. Hegewisch in Kiel, Kläger, wider den Dr. Balemann daselbst, in pcto. Erstattung von 1744 ℔ 14½ ß Cour. s. w. d. a.

Dienstag den 25sten October.

5. Das Holsteinische Obersachwalteramt, ex officio Ankläger, wider den suspendirten Zollverwalter Behrens in Overkathen, fiscalisch Angeklagten, in pcto. Dienstvergehen, s. w. d. a.

Donnerstag den 27sten October.

6. Metta Peters in Elmshorn cum cur., Klägerin und Deducentin, modo Appellantin, wider den Eingesessenen Diedrich Both daselbst, Beklagten und Deducten, modo Appellaten, in pcto. impraegnat., hinc aliment. partus s. w. d. a., modo appellat.

Eodem.

7. Der Inste Thies Otte in Kattendorf, Kläger und Appellant, wider den Achtelhufner Hans Otte daselbst, Beklagten und Appellaten, in pcto. Rescission eines Contracts, nunc appellat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

42. Stück. Den 17. October 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Patent, betr. den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein,

vom 26sten August 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, mit dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg eine Vereinigung wegen des Anschlusses mehrerer Gebietstheile derselben an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein einzugehen, und lassen den in dieser Beziehung von den Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 26sten August 1853.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg, betr. den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

Seine Majestät, der König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. einerseits und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg andererseits haben, in Rücksicht auf die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck eintretende anderweitige Organisation des Zollwesens, wegen verschiedener Abänderungen und Ergänzungen des den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Hamburg an das Zollsystem des Herzogthums Holstein betreffenden Vertrages vom 5ten September 1840 Verhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: Seine Majestät, der König zu Dänemark Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister Johann Daniel Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, Commandeur des Dannebrogordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen- und des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, Ritter des Russischen St. Georg- und des Französischen Ordens pour le mérite militaire, Inhaber der Medaille für den Russisch-Türkischen Feldzug von 1828/29, und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Syndicus derselben, Carl Herman Merck, beider Rechte Doctor, welche in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, mit Vorbehalt der Ratification, nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die freie und Hansestadt Hamburg tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, mit ihren innerhalb der Zolllinie des Herzogthums Holstein belegenen Gebietstheilen:

1) Großen Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor,
2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,
3) Farmsen nebst den Parcelen Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne

dem Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, wie solches gemeinschaftlich für das Königreich Dänemark, für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein nunmehr eingeführt ist, bei.

Art. 2.

In Folge hievon wird nicht allein ein völlig zollfreier Verkehr zwischen dem Herzogthum Holstein und

den mit diesem zu einem Zollverein jetzt und künftig verbundenen fremden Gebietstheilen einerseits und den genannten Hamburgischen Enclaven andererseits stattfinden, sondern es wird auch für den Verkehr der letzteren von und nach dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig dieselbe Zollfreiheit zugesichert, welche für den Verkehr des Herzogthums Holstein nach und von diesen Landestheilen stattfinden wird. Imgleichen sollen sich die Eingesessenen des Vereinsgebiets einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten, Jahrmarktsfreiheit, unter Beobachtung der Zollverordnung zu erfreuen haben.

Ohne Vernehmung mit der beikommenden Königlichen Behörde ist die Errichtung von Fabriken in den Enclaven nicht zu gestatten. Bei Ertheilung oder Ablehnung der desfallsigen Concession wird mithin der Senat von Hamburg dieselben Regeln befolgen, welche in dieser Beziehung für Holsteinische, in gleicher Entfernung von der Zollgrenze belegene, Orte die geltende Norm abgeben. Die Vermehrung der Concurrenz allein soll nicht als ein gültiger Grund der Ablehnung betrachtet werden.

Die zur zollfreien Versendung der innerhalb der Grenzen der Enclaven angefertigten Fabricate nach Maßgabe der Zollverordnung etwa erforderlichen Fabrikzeichen oder Stempel werden von dem Königlichen Generalzolldirectorat zu Kopenhagen resp. autorisirt und ertheilt. Jedoch soll die Autorisation des Fabrikzeichens und die Ertheilung des Stempels nur in solchen Fällen verweigert werden, in welchen dieselben unter gleichen Verhältnissen Holsteinischen Fabriken ebenfalls würden verweigert werden.

Art. 3.

Den im Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck angeordneten oder künftig anzuordnenden Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie Verboten, werden auch die Hamburgischen Enclaven unterworfen. Die im übrigen Vereinsgebiet geltenden Zollstrafgesetze und Vorschriften über das Strafverfahren in Zollsachen, imgleichen sonstige das Zollwesen betreffende Erlasse, werden gleichmäßig hinsichtlich der Bewohner der Enclaven zur Anwendung gebracht werden. Zu dem Ende werden die gegenwärtigen wie die künftigen allgemeinen Zollgesetze und Verfügungen für den gemeinsamen Zollverband, so weit dies nicht bereits geschehen, dem Hohen Senat mitgetheilt, welcher, so weit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags dadurch nicht verletzt werden, gleiche Anordnungen für die Enclaven erlassen wird.

Dasselbe gilt in Ansehung der Gesetzgebung und administrativen Anordnungen, betreffend die Brennsteuer und die Stempelabgabe von Spielkarten (Artikel 4).

Art. 4.

Verbrauchs- und Fabrikationsabgaben, die für das Herzogthum Holstein und das Fürstenthum Lübeck beliebt werden, sind auch in den Enclaven einzuführen. Namentlich gilt dies von der jetzt eintretenden Besteuerung der Branntweinbrennerei.

Die in den Hamburgischen Enclaven zu gebrauchenden Spielkarten werden bei den Zollämtern des Vereinsgebiets gestempelt und mit der Stempelabgabe berichtiget werden.

Im Falle der Anlegung einer Spielkartenfabrike in den Enclaven kommen für selbige dieselben Bestimmungen in Ansehung der Stempelabgabe und der desfälligen Controle zur Anwendung, wie für ähnliche Fabriken in Holstein.

Art. 5.

Von dem Ertrage der Ein- und Ausfuhr-Abgaben, der Brennsteuer und der Stempelabgabe von Spielkarten erhält die Stadt Hamburg jährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung der Enclaven, welche gegenwärtig nach der im Jahre 1853 vorgenommenen Zählung 1635 Seelen ergeben hat und nach 5 Jahren von Neuem ermittelt werden wird, eine feststehende Summe von 1 Thaler 40 ß Cour. nach dem Münzfuße von 11 ₰ 27 ß Cour. auf die Mark fein gerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag sowohl der zur Erhebung kommenden Intraden, als der verausgabten Verwaltungskosten.

Art. 6.

Die der Stadt Hamburg hiernach jährlich zukommende Aversionalsumme soll in vierteljährigen Raten an die Kämmerei in Hamburg ausgezahlt werden.

Art. 7.

Bei den Volkszählungen in den Hamburgischen Enclaven werden diejenigen Principien befolgt werden, welche für die am 1sten Februar 1845 im Herzogthum Holstein und den Hamburgischen Enclaven beschaffte Volkszählung normgebend waren. Eine Aenderung in diesen Principien, wodurch ein abweichendes Resultat erzielt wird, setzt die Zustimmung der Königlichen Regierung voraus.

Nach jedesmaliger Volkszählung, und zwar auch für die im Jahre 1853 beschaffte, wird der Senat zu Hamburg dem Königlichen Finanzministerium eine beglaubigte Abschrift der speciellen Zählungslisten nebst den Grundsätzen, welche dabei befolgt worden, übersenden.

Art. 8.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Meßgebühren, so wie sonstige derartige Abgaben, unterliegen der einseitigen Bestimmung der betreffenden Regierung, die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich gesetzt werden.

Art. 9.

Die für die Geestlande des Hamburgischen Gebiets angeordnete Landherrschaft wird durch die locale Behörde der Enclaven, so wie durch die dort befindlichen Piquets von Landdragoner darauf achten, daß in den Enclaven keine Brennereien heimlich betrieben werden, so wie daß daselbst keine Verbindungen von Schleichhändlern sich bilden oder Waarenniederlagen errichtet werden, welche die Einschwärzung verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände in die sonstigen Theile des Vereinsgebiets zum Zweck haben. Sie wird ferner auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der, von Personen, welche in den Enclaven sich aufhalten, oder dort domicilirt sind, gegen die übrigen Theile des Vereinsgebiets beabsichtigten oder in denselben begangenen Verletzung bestehender Zollanordnungen dienen können und der betreffenden Zollbehörde davon die nöthige Anzeige machen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Die über die Beweisfrist geltenden Grundsätze leiden auf die im Beweisverfahren sonst vorkommenden Fristen keine Anwendung.

In der Klagesache der Altentheilerin Stoltenberg c. c. m. wider den Erbpächter Bollmann zu Todendorf war, nachdem ein bedingtes Mandat vorhergegangen, auf Beweis erkannt worden.

Der Beklagte, Bollmann, trat diesen Beweis tempestive durch einen Zeugen an. Dieser blieb im Productionstermin aus und konnte daher die Beweisführung nicht vor sich gehen, weshalb der Beklagte sich erbot, der Klägerin die Terminskosten zu erstatten, womit diese sich zufrieden erklärte.

Da nun der Producent die Sache ruhen ließ, beantragte die Klägerin nach abgelaufener Beweisfrist die Präclusion desselben mit dem ihm auferlegten Beweise, sowie die Purification des früher abgegebenen bedingten Mandats.

Auf diesen Antrag erkannte das Trittauer Amthaus:

daß,

in Erwägung, daß der Beklagte und Implorat die Ordnungsfrist zur Antretung des Beweises inne gehalten, jedoch später die Beweisführung nicht fortgesetzt, daß daher eine Präclusion mit dem Beweise zur Zeit noch nicht stattfinden kann,

dem Beklagten und Imploraten aufzugeben, nunmehr binnen 14 Tagen, nach der Insinuation dieses, einen neuen Termin zur Abhörung des denominirten Zeugen auszubringen.

Erst nach Ablauf dieser Frist brachte der Beklagte einen Termin der Zeugenabhörung aus, weshalb die Klägerin und Implorantin abermals auf die Präclusion des Klägers und Producenten mit seinem Beweise antrug.

Das Königliche Amthaus erkannte nun,

in Betracht, daß Producent die ihm durch Decret vom 31sten August / 11ten Septbr. d. J. für die Ausbringung eines Termins zur Abhörung des denominirten Zeugen gestellte 14tägige Frist allerdings nicht inne gehalten, zur Zeit jedoch eine Präclusion mit dem Beweise nicht erfolgen kann, da eine desfallsige Androhung noch nicht vorhergegangen:

daß dem Imploraten aufzugeben, nunmehr innerhalb 8 Tagen .... Termin zur Abhörung des denominirten Zeugen auszubringen, zugleich auch schuldig zu erkennen, der Klägerin und Implorantin auch die Kosten der Vorstellung ꝛc. zu erstatten.

Durch diesen Bescheid hat die Klägerin sich gravirt erachtet und das Rechtsmittel der Supplication interponirt, auch dahin gravaminirt:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr, ihrem Antrage gemäß, der Supplicat mit dem ihm auferlegten Beweise präcludirt und das bedingte Mandat ꝛc. für purificirt erklärt worden.

Auf diese Supplicationsschrift erfolgte folgender Bescheid des Königlichen Holsteinischen Obergerichts:

Auf die unterm 13ten December v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der Altentheilerin Anna Dorothea Stoltenberg c. c. m. in Mollhagen, Implorantin, jetzt Supplicantin, wider den früheren Insten, jetzigen Erbpächter J. Bollmann in Todendorf, Imploraten, jetzt Supplicaten, in pcto. einer Forderung von 41 ℔,

wird,

in Erwägung, daß bekannten Proceßgrundsätzen nach innerhalb der Beweisfrist der Beweis nicht vollführt, sondern nur angetreten werden muß, daß daher auf die im Laufe des Beweisverfahrens vorkommenden und dilatirten Fristen nicht die Grundsätze über die Beweisfrist anzuwenden sind, vielmehr der für richter-

liche Fristen überhaupt geltende Grundsatz zur Anwendung kommt, daß sie nicht ohne vorangegangene Androhung präcludiren;

in Erwägung, daß nach dem eigenen Anführen der Supplicantin der dem Supplicaten auferlegte Beweis **tempestive** auf herkömmliche Weise angetreten ist, und daß daher die spätere Versäumung der dilatirten Frist nicht anders als geschehen vom **judicio a quo** hat beurtheilt werden können,

nach eingegangener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicantin auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu . . . . bestimmten Kosten der Gegenerklärung ꝛc. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 1sten April 1853.

Der Cessionar schwört über die Handlungen des Cedenten de credulitate.

In Sachen des Färbermeisters Nicolaus Carsten Heinrich Gröper in Rendsburg, Imploraten und Supplicanten, wider den Amtsvogt Joh. Georg Amandus Fahrenholz in Uetersen, Imploranten und Supplicaten, betreffend eingeklagte Zinsen zum Belaufe von 52 ℔ 8 ß, jetzt Supplication gegen ein Erkenntniß des Rendsburger Magistrats vom 21./30. August d. J.;

ergeben die Acten, daß der Supplicat auf Grund einer auf ihn laut angelegter Cessionsacte von der ursprünglichen Gläubigerin übertragenen Schuld- und Pfandverschreibung wider den Supplicaten rückständige Zinsen zum Belaufe von 52 ℔ 8 ß im unbedingten Mandatsprocesse beim Rendsburger Magistrate eingeklagt hat.

Der Implorat hat dem abgegebenen mündlichen Zahlungsbefehl die Einrede des erschlichenen Mandats opponirt und diesen Einwand auf die durch Eidesdelation liquidirte Behauptung gestützt: daß seine ursprüngliche Gläubigerin, die verwittwete Zollverwalterin K., ihm mündlich das Versprechen ertheilt habe, daß er bis zu ihrem Tode das ihm angeliehene Capital von 1500 ℔ zinsenfrei genießen solle.

Vom Imploranten ist der ihm deferirte Eid als Glaubenseid acceptirt worden, und nach eingegangener Duplik, in welcher gegen die Zulässigkeit des Glaubenseides remonstrirt wird, hat der Rendsburger Magistrat unterm 21./30. August d. J. erkannt:

daß,

in Erwägung, daß Niemand genöthigt werden kann, über **facta aliena** einen Wahrheitseid zu leisten, eben so wenig aber **in concreto** dem Imploranten die Verpflichtung oblag, den ihm deferirten Eid zu referiren,

der Implorat zur Ableistung des von ihm acceptirten und in der Form eines Credulitätseides clausulirten Eides zuzulassen sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat Implorat anhero supplicirt und darauf angetragen, daß die **sententia a qua** dahin abgeändert werden möge:

daß Supplicat zur Ableistung des erkannten Glaubenseides nicht zugelassen, vielmehr mit seiner Klage abzuweisen und schuldig sei, die Kosten der vorigen Instanz binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Es steht daher zur Frage:

ob der Supplicat zur Ableistung des Glaubenseides zuzulassen sei?

In Erwägung nun, daß nach von der vaterländischen Praxis anerkannten Rechtsgrundsätzen dem Cessionar die Befugniß zusteht, den ihm über Handlungen seines Cedenten, welche für ihn **facta aliena** sind, deferirten Eid in der Form eines Glaubenseides abzuleisten,

wird auf die **sub præs.** den 20sten September d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten November 1852.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

43. Stück. Den 24. October 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein.

(Beschluß.)

Art. 10.

Die Hamburgische Landherrschaft der Geestlande wird:

1) den von Zollbeamten oder Behörden des übrigen Vereinsgebiets ergehenden Requisitionen stets auf das Bereitwilligste genügen, diese beziehen sich nun auf die Sistirung der Zollcontravenienten, welche in den Enclaven sich aufhalten oder dort domicilirt sind, vor der requirirenden Behörde zur Vernehmung, oder auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher, oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände, oder endlich auf die Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen.

Selbige wird

2) die von den Zollbeamten des Vereinsgebiets angebrachten Denunciationen gegen obenbezeichnete Zollcontravenienten förderſamst zur Untersuchung ziehen. Alles dies in eben dem Maße, als ob die Requisition oder Denunciation von der Hamburger Behörde ausgegangen wäre.

Art. 11.

Die Hamburgischen Enclaven werden denselben Controlmaßregeln in Bezug auf den Zoll und die Brennsteuer unterworfen werden, welche für die in gleicher Entfernung von der Zollgränze belegenen Districte des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck gesetzlich vorgeschrieben sind oder vorgeschrieben werden möchten.

Zur Wahrnehmung der Zoll- und Brennsteuercontrole soll es den in dem Herzogthum Holstein und Fürstenthum Lübeck stationirten Königlichen Zollbeamten und Zollgensd'armen zu jeder Zeit gestattet sein, die Hamburgischen Enclaven zu betreten und den bestehenden Verordnungen gemäß zu verfahren.

Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht in den Enclaven soll ihnen, nach vorgängiger Legitimation, von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Für das bei Lagernachsichten und Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, namentlich insoweit dabei die Zuziehung theils der höheren Zollbeamten, theils der nächsten obrigkeitlichen Person gesetzlich erforderlich ist, bleiben die gegenwärtig für das Herzogthum Holstein gültigen verordnungsmäßigen Bestimmungen während der Dauer dieses Vertrags unverändert maßgebend.

Die später etwa erforderlich werdende Stationirung Königlicher Zollgensd'armen in den Enclaven selbst bleibt einer näheren Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 12.

In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten der Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll dies auch in den Enclaven von dem, den Contravenienten verfolgenden Zollbeamten oder Zollgensd'armen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der Ortsobrigkeit überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem Beamten oder Gensd'armen bekannt, und die Beweisführung, sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so fällt das persönliche Anhalten weg.

Art. 13.

Auch der Königliche Oberzollinspector und der Obervigilanzinspector haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in den Enclaven nichts den Zollverordnungen Widerstreitendes vorgenommen werde, und können desfalls mit der Landherrschaft der Geestlande erforderlichenfalls in Communication treten.

Art. 14.

Wegen der im Herzogthum Holstein oder im Fürstenthum Lübeck von den Eingesessenen der Enclaven oder in denselben sich aufhaltenden Individuen begangenen Uebertretung der Zollgesetze des Vereinsgebiets werden die Straferkenntnisse von den Königlichen oder den Großherzoglich Oldenburgischen Behörden abgegeben. Solche werden der Landherrschaft der Geestlande zur Publication, und, falls nicht etwa respective Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von dem Allerhöchst und Höchst Ihnen zustehenden Rechte der Begnadigung oder Strafverwandlung Gebrauch machen, zur Vollstreckung zugestellt, und zwar ist die von einem zahlungsunfähigen Eingesessenen der Enclaven Inhalts solcher Erkenntnisse zu erleidende Freiheitsstrafe gegen denselben, in Uebereinstimmung mit den im übrigen Vereinsgebiet bestehenden Vorschriften, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 15.

Sind dagegen in den Enclaven selbst Zoll- oder Brennsteuer-Contraventionen begangen, sind ferner im Bezirk derselben Niederlagen erweislich eingeschwärzter Waaren entdeckt, oder endlich, sei es für sich oder in Verbindung mit der im sonstigen Vereinsgebiet verübten Uebertretung der Zollgesetze, andere Verbrechen oder Vergehen, z. B. der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamten, oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung verübt worden, so bleibt dem Betheiligten die Wahl zwischen der Erledigung der Sache im administrativen Wege durch das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen oder im gerichtlichen Wege durch die Landherrschaft der Geestlande, welche, sofern nicht etwa die Zoll- und Brennsteuergesetzgebung des Vereinsgebietes die Strafe bestimmt, nach Hamburgischen Anordnungen das Erkenntniß abgiebt, und wird in solcher Rücksicht von ihr ausgehenden Requisitionen in der Art. 10 vorgeschriebenen Weise von den Beamten und Behörden des übrigen Vereinsgebietes stets bereitwilligst nachgelebt werden. In Ansehung der von der Landherrschaft abgegebenen Erkenntnisse findet der nach Hamburgischen Gesetzen bestehende Instanzenzug, unter Recurs an den Senat, statt, und verbleibt dem Senate das Recht der Begnadigung und Strafverwandlung.

Sind die Contravenienten Angehörige des Herzogthums Holstein oder des Fürstenthums Lübeck, so geschieht, auf Requisition der Landherrschaft der Geestlande und Mittheilung des Erkenntnisses, von den dortigen Behörden die Vollstreckung der Strafen.

In Ansehung des Recurses wider die Straferkenntnisse des Königlichen Generalzolldirectorats, so wie in Betreff der Publication und Vollziehung dieser Erkenntnisse kommen die Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung.

Art. 16.

Die Kosten der Vollziehung der Freiheitsstrafen wider einen Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit der Königlichen Staatskasse zur Last. Die Zollstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth fallen, abgesehen von dem Antheil der Anhalter oder Denuncianten, künftig in die Königliche Staatskasse, an welche gleichfalls die eingegangenen defraudirten Abgaben vorkommenden Falls abzuliefern sind.

Art. 17.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher mit dem Ersten Juli des Jahres 1853 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von 5 zu 5 Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Der Zollvertrag vom 5ten September 1840 und die auf denselben sich beziehenden besonderen Verabredungen sind hiedurch aufgehoben und tritt gegenwärtiger Vertrag vollständig in die Stelle desselben.

Art. 18.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Allerhöchsten und Hohen Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.*)

Zur Urkund dessen ist derselbe von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 21sten Juni 1853.

(gez.) U. Dirckinck, Freiherr v. Holmfeld.

(L. S.)

(gez.) C. H. Merck, Dr.

(L. S.)

*) Die Ratifications-Urkunden sind am 6ten August 1853 in Hamburg ausgewechselt worden.

II.

Allerhöchst genehmigte Marktstätteordnung für den Flecken Elmshorn,

vom 5ten October 1853.

Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc.

Wir haben die hiebei angeschlossene Marktstätteordnung für den Flecken Elmshorn zu genehmigen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Solches geben Wir der Administratur .... zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 5ten October 1853.

Auf Sr. Königlichen Maj. allergnädigsten Befehl.

Reventlow-Criminil.

Bachmann.

An die Administratur zu Ranzau.

Marktstätteordnung für den Flecken Elmshorn.

§ 1.

Die Ausweisung und Vermessung der Buden- und Verkaufsplätze auf den Jahrmärkten im Flecken Elmshorn geschieht unter Aufsicht der dortigen Kirchspielvogtei. Etwa begründete Befugnisse der Marktanwohner zur Benutzung des Trottoirs vor ihren Häusern oder auch eines Theils des Marktplatzes zur Aufstellung von Buden, Tischen rc. bleiben vorbehalten.

§ 2.

Die auf den Jahrmärkten mit Buden, Tischen, Körben u. s. w. ausstehenden Markt- und Handelsleute, ohne Rücksicht, ob selbige Ortseinwohner oder Auswärtige sind, haben in jedem Markte zu entrichten:

a) für einen Platz in den Budenreihen für jede 2 Fuß der vordern Länge desselben 8 bß. oder $2\frac{1}{2}$ ß Cour.,
b) für einen außer den Budenreihen eingenommenen Platz, zufolge näherer von dem Fleckensvogt unter Zuziehung des Marktvogts den Umständen nach zu treffenden Bestimmung, 8 bß. oder $2\frac{1}{2}$ ß Cour. bis 40 bß. oder $12\frac{1}{2}$ ß Cour.

§ 3.

Jeder, welcher zu Markt aussteht, hat außer dem obigen Stättegelde in jedem Markte das herkömmliche Schutzgeld an den Marktvogt zu bezahlen.

§ 4.

Das Marktstättegeld kommt der Fleckenskasse zu Gute. Dasselbe wird wie bisher, unter Aufsicht des Kirchspielvogts einkassirt und von ihm speciell berechnet. Innerhalb zweier Tage nach jedem Markte wird der Gesammtbetrag der in demselben erhobenen Stättegelder unter Anschließung der Berechnung, durch den Kirchspielvogt an den Fleckensgevollmächtigten abgeliefert, welcher die betreffende Summe der Fleckenskasse vereinnahmt und die desfällige Aufrechnung als Einnahmebeleg der Fleckensrechnung anschließt.

Der Kirchspielvogt genießt für seine Bemühungen bei der Erhebung und Berechnung des Stättegeldes in jedem Michaelismarkte eine Vergütung von 4 Rbt. oder 2 ℳ 24 ß Cour.

§ 5.

Die bisher aus dem Betrage des Schutzgeldes von dem Marktvogt an die Fleckenskasse eingezahlte Abgabe von 1 Rbt. 32 bß. oder 40 ß Cour. jährlich für die Wiederherstellung der durch das Aufschlagen der Buden rc. dem Marktplatze verursachten Schäden fällt weg, und kommt dem gedachten Official der Betrag des Schutzgeldes für seine vermehrten Bemühungen ungekürzt zu Gute.

§ 6.

Die durch Abhaltung der Märkte erwachsenden Kosten der Reinigung und der Reparatur des Marktplatzes werden aus der Fleckenskasse abgehalten.

III.

Ministerialrescript, daß die in den adeligen und Kanzeleigütern, sowie in den klösterlichen Districten des Herzogthums Holstein in Gemäßheit des Höferreglements vom 14ten November 1826 zu erkennenden Brüchen künftig der Königlichen Kasse zu überweisen sind,

vom 24sten September 1853.

Nachdem über die Frage, ob die in den adeligen und Kanzeleigütern sowie in den klösterlichen Districten in Gemäßheit des Höferreglements vom 14ten November 1826 zu erkennenden Brüchen der Königlichen Kasse oder den klösterlichen oder Gutskassen zufließen, das Bedenken des Holsteinischen Obergerichts eingezogen worden, wird dem Justitiariate .... hierdurch

eröffnet, daß die vorerwähnten Brüchen in Zukunft der Königlichen Kasse zu überweisen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten September 1853.

Entscheidungen.

Beim verfehlten Beweise der Gewissensvertretung kann auf einen richterlichen Notheid nicht erkannt werden.

In Sachen des Gastwirths Töllner in Dunkelstorf, Klägers und Supplicanten, wider den Gastwirth Fey in Neustadt, Beklagten und Supplicaten, betreffend hauptsächlich Entschädigung wegen nicht erfüllten Contracts, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Neustädter Magistrats vom 23sten Juli v. J.;

ergeben die Acten: Der Kläger und frühere Mitkläger, der Parcelist Knaack zu Neuhof, haben im Juni 1851 eine Klage gegen den Gastwirth Fey zu Neustadt ausgebracht, zufolge deren sie am 5ten Oct. 1850 einen Contract wegen Leistung von Kriegsfuhren dahin abgeschlossen haben wollen, daß Kläger zwei dreispännige Fuhren den 8ten f. Mts. in Rendsburg stellen, welche daselbst bei dem Posthalter Benn nähere Anweisung von dem Beklagten entgegennehmen sollen; es sollen täglich für jede Tour 6 ℳ 12 ß vergütet werden; die Fuhrenleistung dauert so lange, bis eine Aufkündigung des Vertrages geschehen, jedoch müssen Kläger sich gefallen lassen, daß sie am 8ten October mit ihren Fuhren stille liegen und erst an dem darauf folgenden Tage in Fuhren treten. Der Mitkläger Knaack habe die Fuhrwerke nach Rendsburg gebracht, sich rechtszeitig bei dem Posterpediteur Benn eingestellt und daselbst den Beklagten getroffen. Dieser habe ihn, den Knaack, zuerst auf den Abend, dann auf den folgenden Morgen zur Entgegennahme weiterer Bestimmung bestellt; als Knaack aber am Morgen erschienen, habe der Posthalter ihm gesagt, Beklagter sei bereits abgereist und habe ihm beauftragt, Knaack zu sagen: daß er die Fuhren nicht anstellen könne.

Kläger haben die Bitte gestellt: daß der Beklagte ihnen die täglich stipulirten 6 ℳ 12 ß für 14 Tage nach Abzug von anderweitig mit 26 ℳ 14 ß verdienten Fuhrlohn mit 256 ℳ 10 ß ref. exp. erstatte, event. den wirklich erlittenen Schaden ref. exp. mit 89 ℳ vergüte.

Beklagter hat geleugnet, mit Knaack einen Contract abgeschlossen, aber zugestanden, mit Töllner contrahirt zu haben, jedoch sei verabredet worden, daß der Kläger event. zwei bis drei Tage auf wirkliche Anstellung der Wagen warten müssen. Der Posthalter Benn habe auch dem Knaack lediglich gesagt, daß er die Wagen an diesem Morgen nicht anstellen könne. Der Mitkläger Knaack ist darauf von diesem Processe zurückgetreten.

Nach stattgehabter Verhandlung hat der Neustädter Magistrat unterm 28sten August 1851 erkannt:*)

---

*) Erkenntniß des Neustädter Magistrats:

Nach Ausweis der erwachsenen Acten hat der Kläger am 5ten October v. J. mit dem Beklagten einen Vertrag wegen Stellung dreier Kriegsfuhren geschlossen, und ist es unbestritten, daß dieser Vertrag folgende Bestimmungen enthalten habe, als:

a) Kläger stellt drei zweispännige Fuhren, welche am nächsten Dienstage den 8ten October v. J. spätestens um Mittag in Rendsburg sein und sich bei dem Posthalter Benn daselbst melden müssen, um nähere Anweisung des dort alsdann gegenwärtigen Beklagten entgegen zu nehmen;

b) Kläger erhält vom Beklagten für jede Fuhr täglich einen Fuhrlohn von 6 ℳ 12 ß;

c) die Fuhrleistung dauert so lange, bis eine Aufkündigung des Vertrages geschehen, jedoch ist Kläger verpflichtet, jedenfalls 14 Tage Fuhren zu leisten. Das Aufkündigungsrecht steht beiden Theilen dergestalt zu, daß, wenn in den ersten 8 Tagen die Kündigung geschieht, der Contract mit 14 Tagen sein Ende erreicht.

Unbestritten ist es ferner,

d) daß eine gewisse Wartezeit hinsichtlich der Anstellung der von dem Kläger zu liefernden Fuhren verabredet worden,

streitig jedoch, ob diese Wartezeit den Zeitraum von nur einem Tage, wie Kläger behauptet, oder von zwei bis drei Tagen, wie der Beklagte angiebt, befaßt habe.

Weiter herrscht darüber unter den Parteien kein Streit, daß der Kläger die von ihm übernommenen drei Fuhren und zwar durch den vormaligen Parcelisten Knaack zu Neuhof, Amts Ahrensböck, dem Beklagten am 8ten October v. J. bei seiner Anwesenheit in Rendsburg zur Disposition gestellt habe;

daß der Beklagte diese Fuhrwerke am gedachten Tage nicht gleich hat anstellen können, sondern den vom Kläger mit der Fuhrleistung beauftragten vormaligen Parcelisten Knaack zur Entgegennahme weiterer Verfügung zuerst auf den Abend und sodann auf den nächsten Morgen nach dem Posthalter Benn in Rendsburg hin bestellt habe; sowie

daß Kläger innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Schiedeseides zu erweisen habe, daß in dem zwischen ihnen und dem Beklagten am 5ten Octbr. v. J. wegen Stellung dreier Kriegsfuhren abgeschlossenen Contracte die Wartezeit für den Kläger nur auf einen Tag festgesetzt worden sei.

---

daß der Beklagte, als Knaack sich am andern Morgen beim Posthalter Benn eingefunden, bereits Rendsburg verlassen gehabt, und daß der Posthalter Benn auch damals noch nicht die Fuhrwerke anzustellen im Stande gewesen;

dahingegen waltet Streit darüber ob, ob der Beklagte dem Posthalter Benn den Auftrag zurückgelassen, an Knaack zu sagen, daß er, der Beklagte, die Fuhren nicht anstellen könne, und Knaack nun thun müsse, was ihm gut scheine, wie klägerischer Seits behauptet, von dem Beklagten aber geleugnet worden. Nach der Angabe des Letzteren ist der mehrerwähnte Knaack, als der Posthalter Benn am Nachmittage des 9ten October v. J. die fraglichen drei Fuhrwerke in Fuhr treten lassen konnte und wollte, nicht mehr aufzufinden gewesen, sondern hat schon am Vormittage desselben Tages Rendsburg wieder verlassen gehabt, und hat sich später keines der Fuhrwerke wieder zur Anstellung gemeldet, welche Anführungen des Beklagten von dem Kläger in seiner Replik nicht bestritten worden sind.

Wenn der Kläger nun seinen Antrag auf Erstattung des ihm aus der Nichtstellung seiner Fuhrwerke erwachsenen Schadens gerichtet hat, zur Begründung dieses Antrages aber wesentlich erforderlich ist, daß der Kläger seinerseits den mit dem Beklagten abgeschlossenen Contract erfüllt hat, oder wenigstens zu erfüllen bereit gewesen ist, so ergiebt sich, daß es von entscheidender Bedeutung ist, ob:

1) zwischen den Parteien nur eine zwölfstündige oder zwei- bis dreitägige Wartezeit vereinbart worden ist, sowie
2) ob der Beklagte dem Posthalter Benn in Rendsburg den Auftrag gegeben habe, an den Mandatar des Klägers am 9ten October v. J. zu sagen, daß er, der Beklagte, dessen Fuhrwerke nicht anstellen könne,

indem der Kläger, falls der Mandatar desselben vor Ablauf der Wartezeit und ohne eine solche Erklärung Seitens des Beklagten, als sub 2 angeführt worden, sich aus Rendsburg mit seinen Fuhrwerken wieder entfernt und auf diese Weise dem Beklagten die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unmöglich gemacht, selbstverständlich den sonst allerdings begründeten Anspruch auf Entschädigung verwirkt haben würde.

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß beide diese Streitfragen zum Beweise zu verstellen sind; denn, wenn es zwar, sofern der Beklagte dem Posthalter Benn wirklich den Auftrag gegeben, dem Mandatar des Klägers die Unmöglichkeit der Anstellung der Fuhrwerke desselben bereits am 9ten October v. J. zu eröffnen, gleichgültig wäre, ob eine zwei- bis dreitägige oder nur zwölfstündige Wartezeit verabredet worden wäre, so kömmt doch diese letztere Frage für den Fall, daß jene Behauptung des Klägers von ihm nicht erwiesen würde, allerdings in Betracht.

Weiter kann es nicht in Zweifel gezogen werden, daß es nicht lediglich darauf ankommen könne, daß der Posthalter Benn dem Mandatar des Klägers am 9ten October 1850 erklärt habe, der Beklagte könne dessen Fuhrwerke nicht anstellen, sondern, daß es constatirt sein müsse, daß der Beklagte dem Posthalter Benn den Auftrag ertheilt habe, eine solche Erklärung gegen den Mandatar des Klägers abzugeben, weil anders eine derartige Erklärung nicht den Beklagten verantwortlich machen könnte.

Es frägt sich nun: wie in den angegebenen Beziehungen die Beweislast zu ordnen und festzustellen sei?

Was die Dauer der Wartezeit betrifft, so ist vom Kläger in seiner Replik die Behauptung aufgestellt worden, daß die Anführung des Beklagten, daß eine längere Wartezeit, als klägerischer Seits angegeben, verabredet worden, die Einrede des nicht gehörig erfüllten Contracts enthalte, zu deren Beweise der Beklagte nach bekannten Rechtsgrundsätzen verpflichtet sei.

Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Allerdings wird es Sache des Beklagten sein, darzuthun, daß eine längere Wartezeit verabredet worden, als in der Klage angeführt, allein die desfällige Anführung des Beklagten erscheint nicht als eine Einrede, sondern nur als Theil seiner Einlassung, in welcher er sich darüber zu äußern hatte, ob und worin das Factum anders als vom Kläger vorgebracht und wie es sich eigentlich verhalte,

J. R. A., § 37.

Von dem Beklagten ist nicht behauptet worden, daß die ursprünglich vereinbarte Wartezeit später durch ein pactum adjectum erweitert worden; sondern er hat geleugnet, daß die Angabe des Klägers, daß eine eintägige Wartezeit festgesetzt, richtig sei, und dagegen angeführt, daß die Wartezeit ursprünglich auf zwei bis drei Tage bestimmt worden.

Es ergiebt sich daher, daß die Constatirung dieser letzteren Anführung im Wege des Gegenbeweises zu beschaffen sein wird, nachdem der Kläger die Richtigkeit seiner Angabe, daß nur eine eintägige Wartezeit vereinbart worden, zuvörderst dargethan.

Demnach wird also dem Kläger der Beweis dieser Angabe aufzuerlegen, dem Beklagten aber der Gegenbeweis hinsichtlich einer vereinbarten längeren Wartezeit freizulassen sein.

Was endlich die Schadensberechnung des Klägers anbetrifft, so kommt dabei in Betracht, welches rechtliches Geschäft hier vorliegt. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Contract als eine locatio conductio rerum et operarum anzusehen ist.

Wenn es nun aber in der

l. 38 pr. locat. D. 19, 2

Nicht minder wird dem Kläger der Beweis freigelassen, daß der Beklagte dem Posthalter Benn in Rendsburg den Auftrag ertheilt habe, dem Mandatar des Klägers bei seinem Erscheinen am 9ten Octbr. v. J. zu erklären, daß Beklagter die Fuhrwerke desselben nicht anstellen könne.

Der Kläger hat über beide ihm zum Beweise verstellten Facta den Eid deferirt.

Der Beklagte hat den Eid referirt mit dem Antrage, daß der Kläger über den zweiten Satz den Eid abschwöre, während der Kläger replicando sich dahin erklärt hat, daß er den ersten Satz zu beschwören vorziehe.

Der Magistrat hat darauf zur Ableistung des vom Kläger referirten Eides über den ersten Beweissatz Termin anberahmt, worauf der Beklagte die von ihm geschehene Relation widerrufen und erklärt hat, daß er hinsichtlich des Beweises über die Dauer der verabredeten Wartezeit sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

Es sind darauf Zeugen denominirt, Zeugenartikel und specielle Fragestücke eingereicht, und hat der Kläger sich event. den Beweis des zweiten Beweissatzes reservirt.

Nach stattgehabtem Productions- und Beweishauptverfahren hat der Magistrat am 16ten Juli 1852 erkannt:

> daß der Beklagte zur Vervollständigung der von ihm zur Vertretung seines Gewissens unternommenen Beweisführung eidlich zu erhärten habe, daß in dem zwischen ihm und dem Kläger am 5ten October 1850 wegen Stellung dreier Kriegsfuhren abgeschlossenen Contracte die Wartezeit für die Anstellung der von dem Kläger zu liefernden Fuhren nicht nur auf einen Tag festgesetzt worden sei; leistet Beklagter diesen Eid, so ist der Kläger comp. exp. mit seiner Klage abzuweisen, leistet er den Eid nicht, so ist der Beklagte unter Verurtheilung in die Kosten schuldig, die libellirten 256 ℔ 10 β innerhalb sechs Wochen an den Kläger zu bezahlen.
>
> Zugleich wird dem Kläger für den Fall, daß der Beklagte den ihm auferlegten Erfüllungseid leistet, zu erkennen gegeben, daß es ihm nicht mehr zu verstatten sei, auf den zweiten alternativen Beweis zu recurriren.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger mit Consens des Beklagten das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr der vom Beklagten Behuf der Gewissensvertretung versuchte Zeugenbeweis als gänzlich verfehlt und derselbe schuldig erkannt ist, die libellirten 256 ℔ 10 β nebst Kosten zu bezahlen;
2) daß event. nicht auf das purgatorium erkannt worden; und in omnem eventum
3) daß dem Kläger nicht der Beweis der zweiten Alternative vorbehalten worden sei.

Nachdem die Gegenerklärung des Beklagten eingegangen ist, steht zur Frage:

1) ob der pro exoneranda conscientia mit Zustimmung des Eidesdeferenten übernommene Beweis zur Nothdurft Rechtens geführt worden?
2) ob ein richterlicher Notheid erkannt werden könne?
3) ob noch ein weiteres Verfahren stattfinden müsse?

---

heißt: „Qui operas suas locavit totius temporis nec accipere debet, si per eum non stetit, quonimus operas præstet", und folglich sogar in dem Falle, daß sich in der Person des Beklagten, als derjenigen, welcher von dem Kläger Etwas zu leisten war, ein Zufall ereignet hätte, was übrigens von dem Ersteren nicht behauptet, der Kläger den bedungenen Fuhrlohn für die ganze vierzehntägige Frist zu verlangen berechtigt ist, so wird dies um so mehr gelten müssen, wenn durch eine culpa des Beklagten, selbst einer levis, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung dem Kläger unmöglich gemacht worden ist.

Es läßt sich daher auch gegen die Berechnung des Klägers, welche nicht einmal die stipulirte Vergütung für sämmtliche 14 Tage, sondern nur 256 ℔ 10 β beträgt, nichts zu Recht Erhebliches erinnern, und bedarf es deshalb auch in dieser Hinsicht keiner Beweisauflegung.

Mit Beziehung auf die vorstehenden Entscheidungsgründe wird hiedurch erkannt:

> daß der Kläger innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Schiedeseides zu erweisen habe, daß in dem zwischen ihm und dem Beklagten am 5ten October v. J. wegen Stellung dreier Kriegsfuhren abgeschlossenen Contracte die Wartezeit für den Kläger nur auf Einen Tag festgesetzt worden sei.
>
> Dem Beklagten wird es dabei freigelassen, innerhalb derselben Frist res. res. den Gegenbeweis zu führen, daß die Wartezeit für die Anstellung der vom Kläger zu liefernden Fuhrwerke contractlich auf zwei bis drei Tage bestimmt worden sei.
>
> Nicht minder wird dem Kläger res. res. der Beweis freigelassen, daß der Beklagte dem Posthalter Benn in Rendsburg den Auftrag ertheilt habe, dem Mandatar des Klägers bei seinem Erscheinen am 9ten October v. J. zu erklären, daß Beklagter die Fuhrwerke desselben nicht anstellen könne.

Auf diese geführten oder nicht geführten Beweise und Gegenbeweise wird in der Hauptsache und der Kosten halber weiteres rechtliches Erkenntniß erfolgen.

Decretum Neustadt, den 28sten August 1851.

In Erwägung nun, daß die Parteien über die Zulässigkeit des Widerrufs des bereits referirten Eides sowohl, als darüber in inferiori sich einig geworden sind, daß der von dem Beklagten über die verabredete Dauer der Wartezeit für die in Rendsburg gestellten Fuhrwerke übernommene Beweis als Gewissensvertretung aufzufassen sei;

daß dieser von dem Beklagten pro exoneranda conscientia unternommene Beweis aber nicht vollständig von demselben erbracht worden, indem die beiden abgehörten Zeugen theils wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Producenten nicht für testes omni exceptione majores gelten können, theils auch quoad materialia die Zeugen über den zwischen den streitenden Theilen abgeschlossenen Contract keine weitere Erinnerung haben, als daß eine Wartezeit verabredet worden, deren Dauer sie aber nicht conform und mit einander übereinstimmend angegeben haben;

in Erwägung, daß solchemnach der Beweis höchstens, wie auch von dem judicio a quo angenommen worden, bis zu der Erkennung eines richterlichen Notheides geführt worden ist, daß aber nach der feststehenden Praxis der Holsteinischen Gerichte beim verfehlten Beweise der Gewissensvertretung ein richterlicher Notheid nicht erkannt, dem Eidesdelaten vielmehr aufgegeben wird, sich aut referendo, aut acceptando über den ihm deferirten Eid zu erklären,*) daß indessen, was den vorliegenden Fall betrifft, der Beklagte bereits den ihm deferirten Eid referirt hat, derselbe mithin zur Acceptation und Abschwörung des referirten Eides nicht zugelassen werden kann, wie denn auch, abgesehen von den über die Gewissensvertretung geltenden Proceßnormen, Niemand, welcher einen deferirten Eid revocirt hat, nach der ausdrücklichen Bestimmung der

l. 11 C. de reb. cred.

nach verfehltem Beweise auf denselben recurriren kann;

in Erwägung, daß solchemnach der dem Kläger auferlegte Beweis, weil der Beklagte als Eidesrecusant rechtlich anzusehen, für geführt zu erachten, es mithin auf die Beibringung des eventuell dem Kläger nachgelassenen Beweises nicht weiter ankommt, es auch einer ferneren Erörterung der hinsichtlich der Größe des geforderten Schadensersatzes gemachten Einwendungen des Beklagten nicht bedarf, da dieselben von dem judicio a quo rechtskräftig sind verworfen worden, weil, wenn auch diejenigen Entscheidungsgründe, welche dazu dienen, die Ueberzeugung des Richters zu motiviren, nicht rechtskräftig werden,*) dennoch der in dem Erkenntnisse des judicii a quo enthaltene Ausspruch: daß sich gegen die Berechnung des Klägers, welche nicht einmal die stipulirte Vergütung für sämmtliche 11 Tage, sondern nur 256 ℔. 10 ß betrage, Nichts zu Recht Erhebliches erinnern lasse, und es deshalb in dieser Hinsicht keiner Beweisauflegung bedürfe, als eine der Rechtskraft fähige richterliche Entscheidung aufgefaßt werden muß,

wird auf die sub præs. den 14ten October v. J. eingereichte Vorstellung und Bitte des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangener Erklärung des Supplicaten, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Neustädter Magistrats vom 16ten Juli 1852, Beklagter dasjenige, was er pro exoneranda conscientia zu beweisen unternommen, wie Rechtens nicht beigebracht, und daher schuldig, die libellirten 256 ℔. 10 ß binnen 6 Wochen an den Kläger zu bezahlen, auch die angeursachten Proceßkosten demselben binnen gleicher Frist zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Februar 1853.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 16ter Jahrg., S. 24. Seestern-Pauly, Beiträge, Th. II., S. 69. cfr. indessen Francke, Darstellung des Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Processes, 2te Aufl., Thl. I., § 179.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 14ter Jahrg., S. 171. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, Thl. 6, S. 361.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 41ste Stück.)

Montag den 31sten October.

8. Der Eingesessene C. Olde zu Eckholdt, Beklagter, Appellant und Appellat, wider den Agenten Behrens in Elmshorn, Kläger, Appellaten und Appellanten, in peto. deb. ex divers. capit., hinc appell.

Eodem.

9. Letzterer wider Ersteren.

Eodem.

10. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder erster und zweiter Ehe des **Dr. med.** Christian Ferdinand Müller in Rellingen.

Dienstag den 1sten November.

11. Der Agent Behrens in Elmshorn, Kläger und Appellant, wider den Eingesessenen E. Olde zu Eckholdt, Beklagten und Appellaten, **in peto. debiti** 1260 ℛ für Logis und Beköstigung, **nunc appellat.**

Donnerstag den 3ten November.

12. Der Agent P. Behrens in Elmshorn, Kläger und Appellant, wider Eduard Olde zu Eckholdt, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb. Crt.**ℛ 2000, 150, 126. 12 ß 48. und 25, **ex divers. cap., nunc appellat.**

Freitag den 4ten November.

13. Der Hofbesitzer Peter Thomsen, als Syndicus der Bauerschaft Welmbüttel, Kläger und Appellant, wider den Hofbesitzer Claus Groth in Welmbüttel, Beklagten und Appellaten, **in peto.** Gestattung der Vermessung eines Buschtheils, **nunc appellat.**

Eodem.

14. Letzterer wider Ersteren **in eadem causa.**

Montag den 7ten November.

15. Der Kleidermacher J. J. A. Unmaack in Hamburg, Justificant, Intervent und Appellant, wider T. H. Siegeler daselbst, Intervenienten und Appellanten, betreffend die Justification der auf das im Concurse über die Güter des J. F. Unmaack erlassene Proclam profitirten Ansprüche, **hinc appellat.**

Dienstag den 8ten November.

16. Der Schiffer Peter Stehr (Salomon) zu Blankenese, Beklagter und Appellant, wider die Wittwe Elsabe Külper c. c. daselbst, Klägerin und Appellatin, wegen prätendirter Herausgabe seiner Besitzung, **hinc appellat.**

Donnerstag den 10ten November.

17. Der Thierarzt Christ. Fr. Schmüser in Segeberg, nach Gastrecht Kläger, jetzt Appellant, wider den Weinhändler H. C. N. Gaenge in Kiel, nach Gastrecht Beklagten, jetzt Appellaten, betreffend verweigerte Vollziehung eines Kaufhandels über das in Segeberg im 5ten Quartier **sub №** 14 belegene Wohnhaus mit Zubehör nebst circa $17\frac{1}{2}$ Tonnen Landes, **nunc appellat.**

Eodem.

18. Der Thierarzt Christ. Fr. Schmüser in Segeberg, Justificant und Appellant, wider den Weinhändler H. C. N. Gaenge in Kiel, Justificaten und Appellaten, betreffend die Justification eines Veräußerungsinhibitorii und Folienschließung, **nunc appellat.**

Montag den 14ten November.

19. Die Fabrikanten Schweffel & Howaldt in Kiel, Citanten, wider den Capitain a. D. v. Bruhn zu Bramstedt, Citaten, wegen schuldiger 45 ℛ 4 ß Cour. s. w. d. a.

Eodem.

20. Die Schneidermeister C. E. Gerds & Schröder in Hamburg, Kläger und Citanten, wider den Geheimen-Conferenzrath, Landdrosten v. Scheel in Pinneberg, Beklagten und Citaten, **in peto. deb. residui** 1572 ℛ 4 ß nebst Verzugszinsen.

Dienstag den 15ten November.

21. Sophie Catharina Friederike Hobold **c. cur.** aus Ratzeburg, der Zeit in Altona, Klägerin und Appellantin, wider den Höker und Tischler Gliesmann in Ottensen, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Schadensersatzes ꝛc.

Donnerstag den 17ten November.

22. Der Schneidermeister J. F. Bicker in Kiel, Citant, wider den **Dr. med.** Janssen in Wandsbeck, Citaten, wegen schuldiger 65 ℛ 5 ß Cour.

Eodem.

23. Der Ober- und Landgerichtsadvocat Lucht in Glückstadt, als const. Anwalt der Anna Margaretha Schierbeck in Strenglin, **c. c.**, Klägerin, Deducentin und Appellantin, wider den Kaufmann Isaac Levy in Segeberg, Beklagten, Deducten und Appellaten, **in peto. impraegnationis, hinc alimentationis partus, modo probationis, nunc appellationis.**

Montag den 21sten November.

24. Der Obergerichtsadvocat Tiedemann, als Contradictor für den Nachlaß **defuncti Dr.** Th. B. Fabricius, Justificat, wider den Kaufmann Ferdinand Reyher in Kiel, Justificanten, **ppltr. in peto. justificat., nunc praest. jurament. et purificat. sentent.**

Eodem.

25. Der Erbpächter und Krüger B. Fleck zu Kopperpahl, Justificant und Appellant, wider H. Detlef Vollbehr zu Eichkoppel, in Vollmacht des Detlef Friedr. Vollbehr zu Fleckebye, Justificaten und Appellaten, wegen Justification einer Angabe, **nunc appellat.**

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

44. Stück. Den 31. October 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Circulair an sämmtliche See-Sessions-Deputationen im Herzogthum Holstein, betr. die Einsendung der von Seeenrollirten erlegten Recognitionsgelder,

vom 8ten October 1853.

Einer Mittheilung des Marineministeriums zufolge ist der Seeenrollirungsfond im Jahr 1850 mit der Bestimmung eingezogen worden, daß die allgemeine Finanzkasse sowohl die Einnahmen als die Ausgaben des gedachten Fonds zu übernehmen hat. Da hiernach die in Folge Allerhöchster Resolution vom 25sten November 1838 von See-Enrollirten aus dem Herzogthum Holstein an den See-Enrollirungsfond zu erlegenden Recognitionen nunmehr an die Staatskasse fließen, so ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerio bestimmt worden, daß diese Recognitionen, welche früher an die Direction des Seekriegshospitals in Kopenhagen einzusenden waren, in Zukunft vierteljährlich resp. zu Anfang Januar, April, Juli und October an die Centralkasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg einzusenden sind, welcher in dieser Hinsicht das Erforderliche mitgetheilt worden ist. Ueber die solchergestalt eingesandten Gelder ist sodann ein Verzeichniß, mit der Quitung der Centralkasse belegt, an das Ministerium einzusenden, welches hiernach bei dem Finanzministerio die Ertheilung einer förmlichen Einnahmeordre auf die eingesandten Recognitionsgelder beantragen wird.

Ueber diejenigen Recognitionen, welche nicht eingegangen sind, ist nach Ablauf eines jeden Jahres ein Verzeichniß mit denjenigen Bemerkungen, zu welchen diese Rückstände etwa Veranlassung geben möchten, an das Ministerium einzusenden.

Von Vorstehendem werden sämmtliche See-Sessions-Deputationen im Herzogthum Holstein zur Wahrnehmung des Erforderlichen mit dem Bemerken hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß es hinsichtlich der Einsendung der auf den Seesessionen erkannten Geldbrüchen, soweit selbige dem Seekriegshospital anheimfallen, bei den Bestimmungen des Circulairs der vormaligen Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff vom 30sten August 1842 (Chronologische Sammlung pro 1842 Nr. 147) sein Bewenden behält.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten October 1853.

Reventlow-Criminil.

Bähr.

Entscheidungen.

Ueber die Eidesdelation in Schwängerungssachen, wenn die zum zweiten Male außerehelich Geschwängerte den unehelichen Vater ihres ersten Kindes in Anspruch nimmt.

In Sachen des Dienstmädchens Dorothea Christina N. N. in Klein-N. N. c. cur., Klägerin, jetzt Supplicantin, wider den Dienstknecht Hans N. zu H., Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Schwängerung s. w. d. a., jetzt Supplication wider das Erkenntniß der klösterlichen Obrigkeit zu N. N. vom 28sten Sept. / 4ten October d. J.,

ist der Klägerin mittelst Erkenntnisses der klösterlichen Obrigkeit vom 14ten Juni d. J. zu beweisen auferlegt worden:

> daß Beklagter ihr zu einer solchen Zeit beigewohnt, daß er dem Laufe der Natur nach Vater des am 23sten August 1847 von ihr geborenen Kindes sein könne.

Diesen Beweis hat Klägerin durch Eidesdelation angetreten. Der Beklagte hat jedoch die Zulässigkeit dieses Beweismittels aus dem Grunde bestritten, weil die Klägerin, wie sie in ihrem Klaglibell einräume, schon vor der Anstellung der Klage zum zweiten Male außer der Ehe geboren habe, und nach stattgehabtem Schriftwechsel hat die klösterliche Obrigkeit unterm 28sten Sept. / 4ten October d. J. erkannt: *)

daß das von der Klägerin zur Hand genommene Beweismittel der Eidesdelation als unzulässig zu verwerfen, Klägerin auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten des Incidenstreites, Ansatz und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, derselben jedoch zur Antretung eines besseren Beweises annoch eine Frist von 4 Wochen ab ins. zu bewilligen.

Wider dieses Erkenntniß hat die Klägerin anhero

*) Erkenntniß der klösterlichen Obrigkeit:

In Sachen des Dienstmädchens Dorothea Christina N. N. in Klein-N. N. c. c., Klägerin, wider den Dienstknecht Hans N. N. zu H., Beklagten, wegen Schwängerung s. w. d. a.,

ist der Klägerin durch den rechtskräftig gewordenen Zwischenbescheid vom 14ten Juni d. J. zu beweisen auferlegt:

daß Beklagter ihr zu einer solchen Zeit beigewohnt, daß er dem Laufe der Natur nach Vater des am 23sten August 1847 von ihr geborenen unehelichen Kindes sein könne.

Diesen Beweis hat Klägerin rechtszeitig, unter Producirung eines Hebammenattestes darüber, daß sie bei ihrer am 23sten August 1847 stattgehabten Entbindung den Beklagten als Vater ihres zur Welt gebrachten unehelichen Kindes angegeben, dadurch angetreten, daß sie über die Negative des Beweissatzes dem Beklagten den Entscheidungseid deferirt hat.

Gegen die Statthaftigkeit dieses zur Hand genommenen Beweismittels hat Beklagter aus dem Grunde protestirt, weil im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Patents vom 8ten August 1826 fehlten, indem aus der Klage erhelle, daß Klägerin schon zum zweiten Male geboren, auch in der Klage nicht behauptet, viel weniger nachgewiesen sei, daß Klägerin in der Geburtsnoth den Beklagten als Vater ihres Kindes namhaft gemacht habe. Beklagter hat um Verwerfung des Beweismittels der Eidesdelation unter Kostenerstattung gebeten.

Replicando hat Klägerin hiergegen geltend gemacht, daß bei richtiger Auffassung des Patents vom 8ten August 1826 es nicht in Betracht kommen könne, ob sie, die für ihr zuerst geborenes Kind Alimente beanspruche, später zum zweiten Male unehelich geboren habe, da es im Gesetz nicht heiße, daß die Geschwängerte nur einmal, sondern daß sie zum ersten Male geboren haben solle. Ueberdies gehöre die Nachweisung, daß Klägerin in der Geburtsnoth den Beklagten als Vater angegeben habe, nicht zur Begründung der Klage, sondern nur zum Gebrauch der Eidesdelation.

Duplicando hat Beklagter hervorgehoben, daß nach der Verfügung vom 22sten Octbr. 1768 eine stuprata überall keinen Eid habe deferiren dürfen, daß dies zwar durch das Patent vom 8ten August 1826 zugelassen worden, aber nur unter der namentlichen Bedingung, daß Klägerin zum ersten Male geboren habe, eine Bedingung, die in concreto fehle, und wobei es gleichgültig sei, ob der Streit die erste oder zweite Schwängerung betreffe.

Nach beendigtem Schriftwechsel steht zur Frage:

ob die Eidesdelation im vorliegenden Falle zulässig sei?

In Erwägung nun, daß nach § 1 des Patents vom 8ten August 1826 bei den bloß auf Entschädigung und Reichung von Alimenten gerichteten Schwängerungsklagen es der unverheiratheten Klägerin unter anderen Voraussetzungen nur dann erlaubt sein soll, sich der Eideszuschiebung über die Schwängerung zu bedienen, wenn sie zum ersten Male außer der Ehe geboren hat;

in fernerer Erwägung, daß demgemäß bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Eidesdelation in Schwängerungssachen es unter anderen darauf ankommt, ob die Klägerin zur Zeit, wo sie sich der Eidesdelation bedient, als eine solche unverheirathete Person sich ausweist, welche zum ersten Male außer der Ehe geboren hat;

in weiterer Erwägung, daß dieses bei der Klägerin nicht der Fall ist, indem sie nach ihrem in der Klage enthaltenen Geständniß zur Zeit der erhobenen Klage schon zweimal außer der Ehe geboren hatte;

in fernerer Erwägung, daß es unter diesen Umständen nichts relevirt, ob Klägerin ihren ersten oder zweiten Schwängerer auf Entschädigung oder Reichung von Alimenten in Anspruch genommen, indem der Gesetzgeber bei der im Patente vom 8ten Aug. 1826 enthaltenen erweiternden Bestimmung der Verfügung vom 22sten October 1768, wornach der Gebrauch der Eidesdelation in Schwängerungssachen unter anderen davon abhängig sein soll, daß die Klägerin zum erstenmale außer der Ehe geboren habe, davon ausging, daß einer solchen ein Mißbrauch der Eidesdelation nicht zuzumuthen, ein Grund, der bei einer Klägerin, welche schon zweimal außer der Ehe geboren hat, cessirt, und daß eben daher die fragliche Vorschrift des Patents vom 8ten August 1826 restrictiv zu interpretiren ist;

in endlicher Erwägung, daß hiernach die von der Klägerin zur Hand genommene Eidesdelation zwar als unzulässig sich herausstellt, weshalb Klägerin auch schuldig, dem Beklagten die Kosten dieses Incidentstreits zu erstatten, daß aber der Gerichtsbrauch die Beweisführung in jeglicher Art erleichtert, und daher bei einem verfehlten Beweismittel nach abgelaufener Beweisfrist noch bessere Beweisführung zuläßt,

erkennt das klösterlich Preetzer Klostergericht unter abschriftlicher Mittheilung der schließlichen Erklärung an die Klägerin hiemittelst für Recht:

daß 2c.

supplicirt und eine **sententia reformatoria** dahin beantragt:

> daß der Beklagte schuldig erkannt werden möge, sich über den ihm deferirten Eid rechtskräftig zu erklären und die Kosten zu erstatten.

Es steht daher zur Frage:

> ob die Klägerin und Supplicantin, ungeachtet sie vor Anstellung der Klage bereits zum zweiten Male außer der Ehe geboren, für berechtigt zu erachten, sich gegen den von ihr als Vater ihres ersten Kindes in Anspruch genommenen Beklagten und Supplicaten der Eidesdelation zu bedienen?

In Erwägung nun, daß das Patent vom 8ten August 1826 den Gebrauch der Eidesdelation bei den blos auf Entschädigung und Reichung von Alimenten gerichteten Schwängerungsklagen von verschiedenen Bedingungen abhängig macht, zu denen auch namentlich die Voraussetzung gehört, daß die Klägerin zum ersten Male außer der Ehe geboren hat;

in weiterer Erwägung, daß, wenn gleich die Supplicantin gegenwärtig wegen der ersten Schwängerung klagbar geworden, ihr doch die Benutzung der Eidesdelation nicht zu gestatten ist, da sie, die eingeräumtermaßen bereits vor der Klageerhebung zum zweiten Male außerehelich geboren, nicht als eine Klägerin bezeichnet werden kann, welche, wie das Gesetz erfordert, zum ersten Male außer der Ehe geboren hat, auch um so weniger angenommen werden kann, daß nach der Absicht des Gesetzgebers ein Unterschied habe gemacht werden sollen, je nachdem der erste oder der zweite Schwängerungsfall in Frage stehe, weil dieselben Gründe, die es überhaupt bedenklich erscheinen lassen, einer Person, welche sich wiederholt in Unehren hat schwängern lassen, den Gebrauch der Eidesdelation freizustellen, in beiden Fällen gleichmäßig vorhanden sind,

wird auf die **sub præs.** den 30sten October d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils, biemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten December 1852.

Die Eidesdelation ist in Schwängerungssachen auch dann von den verordnungsmäßigen Bedingungen abhängig, wenn es allein auf den Beweis des zeitgemäßen Beischlafs ankommt.

In Sachen des Dienstmädchens Maria N. zu N. N., **c. c.**, Klägerin und Appellantin, wider den Dienstknecht Fritz N. zu B., **c. c. p.**, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Schwängerung, deshalb Genugthuung s. w. d. a., **modo appellationis**,

ergeben die Acten: Die jetzige Appellantin hat bei dem N. Amthause gegen den jetzigen Appellaten eine Klage erhoben, worin sie auf Grund des Anführens, daß Beklagter Vater des von ihr am 24sten Februar 1850 unehelich geborenen Knaben sei, indem er ihr in den ersten Tagen des Junimonats 1849 und nachher zu mehreren Malen fleischlich beigewohnt, darauf antrug, daß Beklagter möge schuldig erkannt werden, ihr an Wochenbettskosten 10 ℳ, und zur Erhaltung ihres Kindes bis zu dessen 18ten Lebensjahre jährlich **prænumerando** 15 ℳ (**salva determ.** nach richterlichem Ermessen) **ref. exp.** zu bezahlen.

Excipiendo hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt, mit der Klägerin fleischlichen Umgang gepflogen zu haben, jedoch sei dies erst 10 Wochen nach Johannis, also erst Anfangs September, jedenfalls erst im Septembermonat geschehen, und könne er daher nicht Vater des am 24sten Februar 1850 von der Klägerin geborenen Kindes sein. Er habe überhaupt nur das eine Mal mit der Klägerin zu thun gehabt.

Nach verhandelter Sache hat das Amthaus am 27sten April 1850 der Klägerin **s. s.** zu beweisen auferlegt:

> daß Beklagter ihr zu einer Zeit fleischlich beigewohnt habe, nach welcher er dem Laufe der Natur und rechtlichen Grundsätzen nach Vater des von der Klägerin am 24sten Februar geborenen Kindes sein könne.

Klägerin hat diesen Beweis dadurch angetreten, daß sie dem Beklagten über das **thema probandum** den Schiedeseid deferirt hat.

Beklagter hat seine Erklärung hierüber abgelehnt, und behauptet, daß die Eidesdelation nach dem Patent vom 8ten August 1826 unzulässig sei, weil die Klägerin schon früher außerehelich geboren habe. Es ist daher um Verwerfung der Eidesdelation und bei verfehltem Beweise um Abweisung der Klage gebeten.

Nachdem die Klägerin die Richtigkeit des vom Beklagten behaupteten Factums eingeräumt, dagegen auszuführen gesucht hat, daß das Patent vom 8ten Au-

gust 1826 nicht zur Anwendung komme, weil nach dem Geständniß des Beklagten, daß er mit der Klägerin fleischlichen Umgang gepflogen, nur noch die Zeit des gepflogenen Beischlafs streitig sei, und zum Beweise stehe, hat das Amthaus am 19ten März 1851 erkannt:

daß Klägerin mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig sei, sämmtliche dem Beklagten verursachten Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt, und soweit derselben nicht das Creditrecht .... zuerkannt, dem Beklagten binnen Ordnungsfrist zu erstatten.*)

*) Erkenntniß des Amthauses:

Die sub praes. den 16ten d. M. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Dienstmädchens Maria N., jetzt zu N., c. c., dem Parcelisten N. daselbst, Klägerin und Deferentin, wider den Dienstknecht Friedr. N. in B., c. tut. p., dem 1/12 Hufner N. in N., Beklagten und Delaten, wegen Schwängerung, daher Genugthuung, s. w. d. a., incidenter Beweisführung,

wird dem Letzteren abschriftlich mitgetheilt, und wird,

in Erwägung, daß die Klägerin den ihr auferlegten Beweis nur durch Eidesdelation angetreten hat, und die Frist zur Antretung des Beweises mit anderen Beweismitteln längst verstrichen ist;

in Erwägung, daß der der Klägerin auferlegte Beweis, daß Beklagter sich zu einer Zeit mit ihr fleischlich vermischt habe, nach welcher er dem Laufe der Natur und rechtlichen Grundsätzen nach Vater des von der Klägerin am 21sten Febr. d. J. geborenen Kindes sein könne, durch das Eingeständniß des Beklagten, sich mit der Klägerin zu einer Zeit vermischt zu haben, nach welcher er nicht Vater des Kindes rechtlichen Grundsätzen nach sein könne, nicht bewiesen ist, da das thema probandum grade ist, daß Klägerin in dem im Beweisthema angegebenen Zeitraum sich mit Beklagten fleischlich vermischt;

in Erwägung, daß Klägerin ihrem eigenen Geständnisse nach nicht zum ersten Mal geboren, auch weder bescheinigt, noch angeführt, daß sie den Beklagten in der Geburtsnoth genannt, nach dem Patent vom 8ten August 1826 aber in Schwängerungssachen die Eidesdelation nur zulässig, wenn die Geschwängerte zum ersten Male außerehelich geboren, und den Schwängerer in der Geburtsnoth genannt,

für Recht erkannt:

daß Klägerin rc.

Hiergegen hat die Klägerin rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und sich darüber beschwert:

1) daß erkannt worden, wie geschehen, und

2) daß nicht erkannt worden, daß Beklagter über den ihm deferirten Eid sich annehmend oder zurückschiebend oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wollend zu erklären habe.

Es steht somit zur Frage, ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß es bei Abgebung des Interlocuts vom 27sten April 1850 nur als relevant erschienen, nicht, ob der Beklagte überhaupt, sondern ob er zu einer mit der Zeit der libellirten Niederkunft correspondirenden Zeit mit der Klägerin fleischlich zu thun gehabt, und daß daher, da demgemäß die excipiendo beschaffte Erklärung des Beklagten als eine rein negative Einlassung mit einem irrelevanten Zusatz aufzufassen, das abgegebene Interlocut der Klägerin nicht lediglich die Zeit des abstract als eingeräumt anzusehenden Beischlafs, sondern den vom Beklagten zur relevanten Zeit mit der Klägerin gepflogenen Beischlaf zum Beweise verstellt hat;

in Erwägung, daß bei angestellter Schwängerungsklage zur Führung dieses Beweises die Benutzung der Eidesdelation nach dem Patent vom 8ten August 1826 § 1 nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die klägerische Producentin zum ersten Male außer der Ehe geboren hat, daß mithin, da die Klägerin, jetzige Appellantin, geständigermaßen schon früher außerehelich geboren hat, vom judicio a quo mit Recht die Eidesdelation für unstatthaft erklärt, und die Klägerin bei verfehltem Beweise mit ihrer Klage abgewiesen ist,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des N...schen Amthauses vom 19ten März 1851 lediglich zu bestätigen. Unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz, sobald sie des Vermögens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten März 1852.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

45. Stück. Den 7. November 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Aus der Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen,

vom 15ten October 1853.

1. Betr. die Anwendung der Reichsbankgeld-Scheidemünze zu Zahlungen aus den Zollkassen des Herzogthums Holstein.

Um im Herzogthum Holstein, woselbst sich ein fühlbarer Mangel an gesetzlicher Scheidemünze gezeigt hat, die Circulation der Reichsbankgeld-Scheidemünze thunlichst zu fördern, werden die Zollämter und Hebungscontrolen im genannten Herzogthum hiedurch beauftragt, künftig bei einer jeden aus der Zollkasse zu leistenden Zahlung einen Belauf von 16 Reichsbankschillingen in 3 und 1 Reichsbankschillingstücken zu verausgaben, zu welchem Behufe eine angemessene Summe dieser Reichsbankmünze bei der Centralkasse in Rendsburg zu requiriren ist.

Zugleich werden die Zollhebungsbeamte im Herzogthum Holstein beauftragt, die in der Hebung bis ult. December d. J. eingehenden Preußischen Thaler zu 39 ß Courant, sowie die 12, 4, 1, ½, ¼ und 1/16 Courantschillingstücke nicht zu den vorfallenden Zahlungen zu verwenden, sondern allezeit an die Centralkasse abzuliefern.

---

2. Betr. die Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 26sten August d. J. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruhet:

„Wir wollen hiemittelst unter Aufhebung der Allerhöchsten Resolution vom 11ten Juni v. J. allergnädigst genehmigt haben, daß die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe nunmehr wiederum mit dem Brennzeichen „**Dansk Eiendom**“ den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu versehen seien.“

In Uebereinstimmung hiemit wird hiedurch bestimmt, daß die gegenwärtig gebräuchlichen Blanquette zu Meßbriefen für die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe außer Gebrauch zu setzen und statt derselben ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrauchten, zu benutzen sind.

Der zum Einbrennen des Nationalitäts-Zeichens „**Dansk Eiendom**“ erforderliche Stempel sowie die neuen Blanquette werden den in Betracht kommenden Zollämtern resp. zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die betreffenden Zollcontrolen ehestens von hieraus zugestellt werden.

Nach Empfang dieser Requisite hat jedes Zollamt und jede Zollcontrole den alsdann bei Denselben sich aufhaltenden und etwa noch ankommenden inländischen Fahrzeugen, welchen, außer der Lastenzahl, nur die Königliche Namenchiffre nebst der Königskrone eingebrannt ist, sofort, und zwar unentgeltlich, das Zeichen „**Dansk Eiendom**“ einzubrennen, auch für solche Fahrzeuge neue Meßbriefe auf den neuen Blanquetten auszufertigen und in denselben das Nöthige hinsichtlich der Zeit der Gültigkeit zu bemerken.

Sollte den jetzigen Meßbriefen das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht angeheftet sein, ist solches von dem Schiffsführer anzuschaffen, damit es dem neuen Meßbriefe ordnungsmäßig angefügt werde. Ist dagegen der jetzige Meßbrief mit gehörigem Stempelpapier versehen, ist solches dem neuen Meßbriefe anzuheften.

Die den Schiffern abzufordernden jetzigen Meßbriefe gleichwie die vorräthigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette zu Meßbriefen sind der Zollrechnung anzulegen.

---

3. Betr. Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe.

Fremden Schiffen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu messen oder umzumessen sind, ist, außer der Lastenzahl, künftig wieder, gleichwie es bis zum Jahre 1848 geschah, die Königliche Namenchiffre nebst der Königskrone einzubrennen, auch sind zu den Meßbriefen für solche Schiffe wieder ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrauchten, zu benutzen.

Die neuen Blanquette werden den betreffenden Zollämtern, resp. zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die Zollcontrolen ehestens von hieraus zugestellt werden.

Die vorräthigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette sind der Zollrechnung anzulegen.

4. Betr. das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen.

Nachdem das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gegen die von mehren Branntweinbrennern erbetene Aufhebung der in dem § 50 der Brennsteuerinstruction vom 6ten Mai d. J. enthaltenen Bestimmung, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennaet angefangen werden dürfe, unter dem Bemerken Nichts zu erinnern gefunden hat, daß selbstfolglich bei den während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage in den Branntweinbrennereien vorzunehmenden Verrichtungen die Bestimmungen der Verordnung vom 10ten März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, mithin namentlich das Verbot des öffentlichen Arbeitens und die Anordnung des § 3, wornach die Arbeiter nicht von der Theilnahme am Gottesdienste abgehalten werden dürfen, gehörig zu befolgen seien, hat das Finanzministerium die erwähnte Bestimmung des § 50 der Instruction vom 6ten Mai d. J. unterm 27sten August d. J. aufgehoben.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Das gerichtliche Geständniß des Beklagten kann auch in der Beweisinstanz, in welcher Zeugen producirt sind, mit benutzt werden.

In Sachen der Cathar. Christ. Margr. N. N. in N. N., c. c., Klägerin, jetzt Supplicantin, wider den Hutfabrikanten N. N. daselbst, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Alimentation s. w. d. a.,

hat die jetzige Supplicantin bei dem Magistrat wider den jetzigen Supplicaten auf Zahlung von 20 ℛ︀ jährlicher Alimente für das am 1sten April 1849 von ihr geborene Kind geklagt, dessen Vater der Beklagte sei, und zur Begründung dieser Klage namentlich angeführt, daß sie im Jahre 1848 bei Z. und Frau gedient, welche mit dem damals unverheirathet gewesenen Beklagten zusammen ein Haus bewohnt hätten. Beklagter, der seinen Laden unten gehabt, habe zwei Treppen hoch gewohnt, während Klägerin drei Treppen hoch geschlafen. Im zweiten Quartal des Jahres 1848 habe Beklagter nach vielfachen Nachstellungen, im Vertrauen auf die häuslichen Localverhältnisse und die Jugend der Klägerin sie zum Beischlaf vermocht, in Folge dessen sie schon Ende Juni oder Anfang Juli die ersten Zeichen der Schwangerschaft gemerkt. Später habe Beklagter ihr unter Vermittelung eines Anderen 100 ℔ mit der Versicherung ausgezahlt, daß er hiemit seine Verpflichtung nicht getilgt haben wolle, daß er vielmehr, wenn das Kind am Leben bleibe, ferner ihr behülflich sein werde; sie möge aber um seiner Verwandten willen ihn nicht als Vater des Kindes nennen. Dies habe sie nun auch aus Discretion unterlassen. Jetzt weigere sich der Beklagte der Alimentation des Kindes. Sie wolle die empfangenen 100 ℔ als Vergütung für Defloration und Wochenbettskosten ꝛc. ansehen, daher sei die obige Bitte begründet.

Excipiendo hat Beklagter hierauf u. a. erwidert: Klägerin habe vor einigen Jahren in dem Hause gedient, wo er seinen Hutladen habe. Als Beklagter einmal in aufgeregter Stimmung und Laune von einer Ausfahrt der Hutmacher spät Abends zurückgekehrt, habe er vor seiner Hausthür die Klägerin getroffen, die ihn mit den Worten empfangen, sie könne oben nicht hineinkommen, könne aber wohl mit ihm nach seiner Stube gehen. Dieser Versuchung sei Beklagter unterlegen. Ob er später noch einmal mit der Klägerin in eine derartige vertrauliche Berührung gekommen, sei ihm jetzt nicht mehr erinnerlich. Als Beklagter sich später zu verheirathen beabsichtigt, habe Klägerin behauptet, von ihm schwanger zu sein, und Entschädigungsansprüche erhoben. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, habe er ihr 100 ℔ auszahlen lassen, wogegen sie auf Satisfactions- und Alimentationsansprüche verzichtet habe. Ein Jahr nachher habe sie von Neuem Ansprüche gemacht, die Beklagter aber, weil sie dieselben zu hoch geschroben, zurückgewiesen habe. Aus dieser Geschichtserzählung gehe schon hervor, daß Beklagter nicht Vater des am 1sten April 1849 geborenen Kindes sei. Beklagter stelle aber auch zum Zweck der Einlassung das Factum, daß er im zweiten Quartal 1848 oder zu einer solchen Zeit mit der Klägerin fleischlichen Umgang gehabt

habe, daß das von ihr am 1sten April 1849 geborene Kind eine Folge davon sein könne, hiermit bestimmt in Abrede. Eventuell stehe der Klägerin die Einrede des auf das oben gedachte Factum gestützten Vergleichs entgegen.

Nach mündlicher Verhandlung hat der Magistrat am 22sten Mai v. J. der Klägerin zu beweisen aufgegeben:

> daß sie zu einer solchen Zeit mit dem Beklagten fleischlichen Umgang gehabt habe, daß dieser rechtlicher Präsumtion nach als Vater des von ihr am 1sten April 1849 geborenen unehelichen Kindes anzusehen sei,

wobei in näher angegebener Weise dem Beklagten der Beweis der Einrede des behaupteten Verzichts vorbehalten ist.

Der Beklagte hat letzteren Beweis überhaupt nicht angetreten, Klägerin aber den ihr auferlegten Beweis mittelst vier Zeugen zu führen gesucht.

Nach stattgehabter De- und Contradeductionsverhandlung hat der Magistrat am 26sten Januar d. J. dahin erkannt:

> daß der von der Klägerin versuchte Beweis für verfehlt zu erachten, dieselbe mithin mit der erhobenen Klage abzuweisen, auch dem Beklagten, sobald sie des Vermögens, die verursachten Proceßkosten s. d. zu erstatten schuldig sei.

Hiergegen hat die Klägerin, nach vorhergegangener Vereinbarung über die Wahl des Rechtsmittels zeitig anhero supplicirt und darüber gravaminirt:

1) daß auf Abweisung der Klage und nicht vielmehr auf ein suppletorium erkannt worden;
2) daß der Klägerin Kostenerstattung auferlegt, und nicht vielmehr Compensation der Kosten erkannt worden.

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß wenn gleich Klägerin den Beweis nur mittelst Zeugendenominirung (von einer nicht in Betracht kommenden Eidesdelation abgesehen) angetreten, dennoch die richterliche Würdigung des beigebrachten Beweismaterials nicht lediglich auf die isolirte Prüfung der formell producirten Beweismittel beschränkt, vielmehr ermächtigt ist, bei Abwägung desselben den relevanten liquiden factischen Acteninhalt, namentlich die in diesem Proceß abgelegten gerichtlichen Geständnisse des Producten mitzubenutzen;

in Erwägung, daß das Interlocut vom 22sten Mai v. J., da dasselbe als das Resultat einer richtigen Beurtheilung der vorausgegangenen Partheiverhandlungen zu betrachten, nicht anders auszulegen ist, als daß es von der Klägerin den Beweis verlangt, daß der von dem Beklagten excipiendo geständigte Beischlaf zu einer nach rechtlichen Grundsätzen mit der am 1sten April 1849 stattgehabten Entbindung correspondirenden Zeit stattgefunden, daß es daher auch der Producentin gestattet sein mußte, sich zur Deduction des von ihr versuchten Beweises auf das actenmäßige in den Exceptionalien enthaltene Geständniß des Beklagten, mithin das unter den Parteien überall nicht streitige und liquide Factum zu berufen, daß Beklagter, als er mit der Klägerin in Einem Hause gewohnt, und bei Gelegenheit einer von den N. N. Hutmachern veranstalteten Lustfahrt den Beischlaf vollzogen, und daß es hiernach der Producentin mit Erfolg Rechtens gleichfalls verstattet sein mußte, den ihr auferlegten Beweis auf die Zeit jenes Zusammenwohnens und der Lustfahrt zu richten;

in Erwägung aber, daß die denominirten Zeugen, Eheleute Z., ergeben, daß Producentin in der Zeit vom 2ten Mai bis zum 3ten November 1848, in welcher sie in der großen Mühlenstraße in demselben Hause mit dem Producten gewohnt, bei ihnen gedient habe; und daß die Zeugen D. und T. erhärten, daß im Jahre 1848 Eine Hutmacherausfahrt stattgefunden, während zur näheren Bestimmung der Zeit dieser Fahrt nur der Zeuge T. anzugeben weiß, daß am 14ten Juni die Beiträge zu derselben zusammengeschossen seien, ohne daß er sich erinnert, ob dies vor oder nach der Fahrt geschehen sei;

in Erwägung, daß, da der Monat Juni 1848, vom 1sten April 1849 zurückgerechnet, der 10te Monat ist, durch eine Zusammenhaltung des durch eigenes Geständniß des Beklagten constatirten Beischlafs bei Gelegenheit jener Hutmacherausfahrt mit der beigebrachten Gewißheit, daß die Zeit des Zusammenwohnens correspondirt, und mit der halberwiesenen Thatsache, daß die Hutmacherausfahrt ungefähr um die Mitte des Junimonats stattgefunden, der von der Producentin versuchte Beweis für so weit erbracht zu erachten, daß die Erkennung eines Erfüllungseides gerechtfertigt erscheint, *)

wird auf die unterm 20sten Februar d. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß das angefochtene Erkenntniß des Magistrats vom 26sten Januar d. J. dahin abzuändern:
>
> > könnte und würde Klägerin, jetzige Supplicantin, in einem in inferiori auszubringenden Termine annoch eidlich erhärten:

*) Ein purgatorium konnte auch deshalb nicht wohl erkannt werden, weil der Beklagte dann dasjenige abschwören mußte, was mehr als halb durch Geständniß und Zeugenaussagen bewiesen war: daß nämlich die fragliche Ausfahrt zwischen dem 6ten Juni und dem 1sten October stattgehabt habe.

daß Beklagter, jetziger Supplicat, den Beischlaf mit ihr zu einer solchen Zeit vollzogen habe, daß dieser rechtlicher Präsumtion nach als Vater des von ihr am 1sten April 1849 gebornen unehelichen Kindes anzusehen sei,

so wäre Beklagter schuldig, der Klägerin die libellirten 20 ℳ jährlicher Alimente vom 1sten April 1849 an zu bezahlen; unter Compensation sämmtlicher Kosten. In Entstehung dieses Eides würde Klägerin, maßen sie den ihr auferlegten Beweis verfehlt, mit ihrer erhobenen Klage abgewiesen, dieselbe auch schuldig erkannt, dem Beklagten sämmtliche Proceßkosten, sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten April 1852.

Auf eingelegte und prosequirte Oberappellation ist unterm 15ten September desselben Jahres folgendes Erkenntniß erfolgt:

Frederik der Siebente &c.

In Sachen des Hutfabrikanten N. N. in N. N., Beklagten, Supplicaten, jetzt Appellanten, wider Catharina Christina Margaretha N. N. c. cur. in N. N., Klägerin und Supplicantin, jetzt Appellatin, wegen Alimentation eines Kindes, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten April d. J.,

wird,

nach verhandelter Sache, unter Mittheilung einer Abschrift der Erklärung der Appellatin an den Appellanten,

in Erwägung, daß Appellant in seinem Exceptionalantrage angeführt hat, daß, als er in aufgeregter Stimmung von einer von sämmtlichen N. N.'er Hutmachern gemachten Ausfahrt spät Abends nach Hause gekommen sei, die Appellatin, welche in demselben Hause, in welchem er gewohnt, gedient, ihn gebeten habe, mit ihm in seine Stube gehen zu dürfen, und daß er dieser Versuchung unterlegen sei, hierin aber das Geständniß des mit der Appellatin vollzogenen Beischlafs gefunden werden muß, daß mithin Appellatin den ihr aufgelegten Beweis geführt hat, wenn von ihr erwiesen ist, daß jene Ausfahrt der Hutmacher in der Zeit zwischen dem 6ten Juni und 1sten October 1848 stattgefunden hat;

in Erwägung, daß die Zeugen **I** und **II** ...... übereinstimmend ausgesagt haben, daß Appellatin vom 2ten Mai 1848 bis zum 3ten November 1848 bei ihnen gedient und Appellant in der angegebenen Zeit mit ihnen in demselben Hause gewohnt habe, folglich die von dem Appellanten erwähnte Ausfahrt der Hutmacher im Jahre 1848 und zwar in der Zeit zwischen dem 2ten Mai und 3ten November 1848 gewesen ist, daß die Zeugen **III** und **IV** ..... angegeben haben, daß im Jahre 1848 nur einmal die Hutmacher in N. N. zusammen ausgefahren seien, und daß der Zeuge **IV** ferner ausgesagt hat, daß am 14ten Juni 1848 die Beiträge der Hutmacher zur Bestreitung der Kosten der Fahrt zusammengeschossen seien, daß dieser Zeuge freilich nicht weiß, ob dies vor oder nach der Fahrt geschehen sei, daß jedoch angenommen werden darf, daß die Beiträge entweder kurz vor oder kurz nach der Fahrt eingefordert sind, daß also die Aussage eines völlig unverdächtigen Zeugen dafür spricht, daß die Ausfahrt zu einer solchen Zeit stattgefunden hat, daß, wenn Appellant, wie von ihm eingeräumt ist, am Tage der Ausfahrt mit der Appellatin den Beischlaf vollzogen hat, er als Vater des von der Appellatin geborenen Kindes anzusehen ist, daß jedoch, zumal da Appellatin das von ihr geborene Kind nicht auf den Namen des Appellanten hat taufen lassen, der Beweis nur so weit für geführt erachtet werden kann, daß dem Appellanten der Reinigungseid aufzuerlegen ist;

in Erwägung, daß zur Alimentation des Kindes die Summe von 12 ℳ jährlich nach richterlichem Ermessen ausreichend ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 30sten April d. J. dahin abzuändern:

könnte und würde Appellant in einem bei dem N. N. Magistrate auszubringenden Termine sich eidlich dahin reinigen, daß er in der Zeit vom 6ten Juni 1848 bis zum 1sten October 1848 mit der Appellatin nicht den Beischlaf vollzogen habe, so ist Appellatin mit der von ihr erhobenen Klage unter Vergleichung der Kosten ab und zur Ruhe zu verweisen. In Entstehung dieses Eides ist Appellant schuldig, der Appellatin vom 1sten April 1849 an jährlich bis das Kind einen eigenen Stand ergriffen, oder das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, 12 ℳ an Alimenten zu bezahlen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der ersten Instanz und unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache an die erste Instanz erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 15ten September 1852.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

46. Stück. Den 14. November 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's in dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1854, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1853 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben,

vom 27sten October 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, rc. rc., thun kund hiemit: daß Wir die jährliche Ausschreibung des Magazinkorns, wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unseres Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das nächst bevorstehende Jahr 1854 auf die gewöhnliche Weise, mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge, und Einem und einem halben Fuder Heu nebst Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, durchgehends nach dänischem Gewichte, zwar beschlossen haben, jedoch dergestalt, daß der Roggen, der Hafer, sowie das Heu und Stroh in natura nicht aufbewahrt und event. geliefert zu werden braucht, sondern nach den zu seiner Zeit von Uns näher zu bestimmenden Preisen bezahlt werden soll. Die von der Ausschreibung pro 1853 an Roggen, Hafer, Heu und Stroh nicht gelieferten Quantitäten sind mit folgenden Preisen:

die Tonne Roggen mit 6 Rbt. 38⅖ ß. oder 4 ℳ — ß Crt.
„ „ Hafer mit.. 3 „ 38⅖ „ „ 2 „ 6 „ „
100 ℔ Heu mit..... – „ 80 „ „ – „ 25 „ „
100 ℔ Stroh mit... – „ 57⅗ „ „ – „ 18 „ „

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Ortes Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel, zu bezahlen.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 27sten October 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

II.

Aus der Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

(Beschluß.)

5. **Betr. die Berechnung des Transitzolls für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird.**

In Fällen, wo eine Abschreibung von zur Creditauflage eingeführtem Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract wieder ausgeführt wird, vom Creditauflageconto stattfindet (Circulair vom 31sten August 1839 und Sammlung der Zollverfügungen für 1853, 3tes Stück), ist der nach § 180 der Königlichen Zollver-

ordnung vom 1sten Mai 1838 zu entrichtende Transitzoll nicht nach dem Gewicht der ausgeführten Waare, sondern dergestalt zu berechnen, daß für jedes nach Maßgabe der erwähnten Verfügungen vom Auflageconto abzuschreibende Viertel Branntwein oder Rum ein Gewicht von Brutto achtzehn Pfund Zollgewicht angenommen und der Ermittelung des Transitzolles zum Grunde gelegt wird.

---

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Fustagen. Die Tarifposition „Fustagen, leere, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind" findet überall nur Anwendung auf derartige Fustagen, welche nach zollamtlichem Erachten als Emballage benutzt worden sind, also z. B. nicht auf Meischfässer.

Porzellan. Porzellan mit gepreßten einfarbigen Figuren ist, wenn die Farbe, gewöhnlich blaue Kobaltfarbe, unter der Glasur angebracht ist, wie weißes und blaues Porzellan mit 8 Rbthlr. 32 ß. oder 5 ℳ 10 ß Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Rechnentafeln aus einer mit Schiefer überzogenen Metallplatte sind dem Zollsatz für Schiefertafeln: 100 Pfund 64 Rbß. oder 20 ß Cour. zu unterziehen.

Seife. Die Position für Seife ist dergestalt anzuwenden, daß alle ordinairen weichen Seifen (Schmier-Seifen), welche ihrer Beschaffenheit nach der gewöhnlichen weichen grünen Seife gleichgestellt werden können, ohne Rücksicht auf die Farbe derselben mit 2 Rbthlr. 8 ß. oder 1 ℳ 14½ ß Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen sind.

Spielkarten. Der Umstand, daß Spielkarten bereits gebraucht sind, oder daß einzelne der zu einem Spiele erforderlichen Kartenblätter fehlen, kann von der Erlegung der Stempel- resp. Zollabgabe nicht befreien. Fehlt das Carreau-As, ist ein anderes As, und fehlen sämmtliche Asse, ist eine andere Karte zu stempeln. Wird eine andere Karte als Carreau-As gestempelt, ist solches auf dem Umschlage amtlich anzumerken. Als Papierabfall, mithin abgabefrei, sind dagegen solche Kartenblätter zu behandeln, welche durch Einschnitte ꝛc. dergestalt beschädigt sind, oder in Gegenwart der Zollbeamten beschädigt werden, daß dieselben nach Erachten der Zollbeamten zum Kartenspielen allganz unbrauchbar sind.

---

7. Betr. die Aufhebung sämmtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenen administrativen Anordnungen in Zollsachen.

Nachdem die in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein in Gesetzesform erlassenen, das Zollwesen betreffenden Anordnungen und ebenfalls die ergangenen Interpretationen des Zolltarifs bereits früher außer Kraft gesetzt worden sind, werden nunmehr sämmtliche übrigen, in dem erwähnten Zeitraum erlassenen, zur Zeit noch factisch geltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen, welche eine Norm für die Zukunft enthalten, aufgehoben.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 15ten October 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Entscheidungen.

Der im Falle des gänzlich verfehlten Beweises reservirte Eid muß spätestens, wenn der Producent Gebrauch von demselben machen will, im Deductionstermin deferirt werden; mit Ausnahme von Altona.

In Sachen des Johann Martin Buchholz in Altona, Klägers und Appellanten, wider seine Ehefrau Metta Catharina Buchholz, geb. Dieck, cum curat., Beklagte und Appellatin, wegen Ehescheidung, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Altonaer Consistorii vom 7ten Januar d. J.;

ergeben die Acten: Der Appellant hat bei dem Altonaer Consistorium wider seine Ehefrau wegen Ehebruchs eine Klage auf Trennung der Ehe angestellt. Die Beklagte hat den ihr vorgeworfenen Ehebruch eingeräumt, sich jedoch excipiendo darauf berufen, daß auch Kläger die Ehe gebrochen habe, und nach verhandelter Sache ist ihr mittelst rechtskräftigen Beweisinterlocuts vom 3ten Juli 1849 zu erweisen auferlegt worden:

daß Kläger während mit ihr bestandener Ehe fleischlichen Umgang mit anderen Frauenspersonen gepflogen habe.

Diesen Beweis hat dieselbe unter Vorbehalt des Schiedeseides durch Zeugen zu führen gesucht, und nach stattgehabtem Beweisverfahren ist unterm 7ten Januar d. J. vom gedachten Consistorium erkannt worden: *)

daß der von der Beklagten und Producentin zur Hand genommene Zeugenbeweis als zur Genüge Rechtens nicht geführt anzusehen, und dieselbe schuldig sei, dem Kläger und Producten die durch dieses Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten, sowie daß Beklagte sich innerhalb 14 Tagen zu erklären habe, ob sie von dem vorbehaltenen Schiedeseide Gebrauch machen wolle.

Vom Kläger ist hiergegen das Rechtsmittel der Appellation ergriffen worden, und setzt derselbe seine Beschwerde darin:

daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr, unter Nichtberücksichtigung des gegnerischen Vorbehaltes der Eideszuschiebung, in Folge des für gänzlich mißlungen erachteten Zeugenbeweises sofort eine Definitivsentenz in Gemäßheit des Klagantrages abgegeben worden.

Es steht daher zur Frage: ob diese Beschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß der bei der Beweisantretung geschehene Vorbehalt des Schiedeseides der Producentin nur die Berechtigung gegeben hat, noch bis zum Schlusse des Beweisverfahrens sich dieses Beweismittels zu bedienen, eine weitere rechtliche Folge aber einem solchen der wirklichen Benutzung keinesweges gleichzustellenden Vorbehalte nicht beigelegt werden kann, und mithin auch, da selbst im Deductionstermine die Producentin keinen Gebrauch gemacht *) von dem Schiedeseide, sofort definitiv in der Hauptsache hätte erkannt werden müssen;

in Erwägung daher, daß, ganz abgesehen von der Frage, ob in dem vorliegenden Ehescheidungsprocesse der Schiedeseid als ein zulässiges Beweismittel angesehen werden könnte, die aufgestellte Beschwerde sich schon aus den angeführten Gründen als gerechtfertigt darstellt,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Altonaer Consistorii vom 7ten Januar d. J. dahin zu reformiren:

daß der der Beklagten und Appellatin auferlegte Beweis für nicht geführt zu erachten, die zwischen den Parteien bestehende Ehe daher quoad vinculum zu trennen, dem Kläger, modo Appellanten, die Eingehung einer anderweitigen Ehe nach Verlauf eines halben Jahres, der Beklagten und Appellatin aber erst nach Ablauf von drei Jahren zu verstatten, Beklagte auch schuldig sei, dem Kläger die in inferiori erwachsenen Proceßkosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, design. et mod. salva, sobald sie des Vermögens, zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Oberconsistorialgerichte zu Glückstadt, den 20sten October 1851.

---

*) Entscheidung des Altonaer Consistorii:

In Sachen des Johann Martin Buchholz, Klägers, wider seine Ehefrau Metta Catharina Buchholz, geb. Dieck, cum cur., Beklagte, wegen Ehescheidung,

wird auf die gewechselten Schriften und nach erfolgter Submission,

in Erwägung, daß Beklagte den ihr in dem Erkenntnisse vom 3ten Juli 1849 auferlegten Beweis durch drei Zeugen angetreten, daß aber durch die Zeugenaussage der Beweis so wenig geführt ist, daß von der Auferlegung eines richterlichen Eides nicht wird die Rede sein können;

in Erwägung jedoch, daß Beklagte und Producentin sich den Schiedeseid ausdrücklich vorbehalten,

vom Consistorio erkannt:

daß der von der Beklagtin und Producentin zur Hand genommene Zeugenbeweis als zur Genüge Rechtens geführt nicht anzusehen und dieselbe schuldig sei, dem Kläger und Producten die durch dieses Verfahren erwachsenen Kosten, deren Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, sowie daß Beklagte sich innerhalb 14 Tagen zu erklären hat, ob sie von dem vorbehaltenen Schiedeseid Gebrauch machen will.

V. R. W.

Decretum et publicatum Altonæ, den 7ten Januar 1851.

*) cfr. Schleswig - Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 366. 7ter Jahrg., S. 190. 11ter Jahrgang, S. 336. Für **Schleswig** cfr. Jahrg. 4, S. 143.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte die Ehefrau das Rechtsmittel der Oberappellation, welches die Folge hatte, daß von Seiten des Königlichen Oberappellationsgerichts eine Praxis für die Stadt Altona anerkannt worden ist, welche im übrigen Lande nicht gilt und sogar vom frühern Landgerichte als eine ganz unzulässige ist bezeichnet worden, wie das in diesen Blättern *) mitgetheilte Rescript an das Drager Inspectorat ausweist.

Frederik der Siebente &c.

In Sachen der Ehefrau Metta Catharina Buchholz, geb. Dieck, cum cur. in Altona, Beklagtin und Appellatin, jetzt Appellantin, wider ihren Ehemann Johann Hinrich Martin Buchholz in Altona, Kläger und Appellanten, jetzt Appellaten, wegen Ehescheidung, jetzt Appellation wider das Urtheil des Holsteinischen Oberconsistoriums vom 20sten October 1851,

wird, unter Mittheilung einer Abschrift der unterm 13ten März d. J. hieselbst eingereichten Erklärung des Appellaten an die Appellantin, nach verhandelter Sache,

in Erwägung, daß nach der Praxis der Gerichte in Altona dem Beweisführer, welcher sich bei der Beweisantretung den Schiedeseid vorbehalten hat, nach verfehltem anderweitigen Beweise aufgegeben wird, sich darüber zu erklären, ob er von dem reservirten Schiedeseide noch Gebrauch machen wolle, diese Praxis aber um so mehr aufrecht zu erhalten ist, als die Zulassung der Eideszuschiebung nach mißlungenem anderweitigen Beweise in den Schauenburgischen Districten lediglich auf der Praxis beruht, mithin die Appellantin, welche sich bei der Beweisantretung ausdrücklich den Entscheidungseid vorbehalten hat, noch zur Eideszuschiebung berechtigt sein würde, wenn der Schiedeseid in dieser Sache zulässig wäre, daß aber nach der hiesigen Praxis der Schiedeseid in Ehescheidungssachen unstatthaft ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Holsteinischen Oberconsistoriums vom 20sten October 1851 zu bestätigen ist. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache an die vorige Instanz erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich &c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 2ten Juni 1852.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen dieses Jahrganges, S. 23, und 4ter Jahrg., S. 143.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1853 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 43ste Stück.)

Dienstag den 22sten November.

26. Der Müller Johann Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister G. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, in peto. rückständiger Zinsen.

Eodem.

27. Letzterer wider Erstere in eadem causa.

Donnerstag den 24sten November.

28. Der Erbpachtsmüller Johann Kruse in Elmshorn, Beklagter, Reconvenient und Appellant, wider den Eingesessenen Abraham Isaac daselbst, propr. et mand. noie. der Testamentsexecutoren und Vormünder der minorennen Kinder des weiland Israel Isaac in Elmshorn, Kläger, Reconventen und Appellaten, in peto. deb. in con- et reconvent., nunc appellat.

Eodem.

29. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Dr. theol., Professors und Seminardirectors Asmussen in Segeberg.

Eodem.

30. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die unmündigen Kinder des weiland Gutsbesitzers Martin Stockfleth auf Dunkelsdorf.

Freitag den 25sten November.

31. Die p. t. Juraten des Kirchspiels Kellinghusen, H. Nissen, D. Reimers, J. Fölster und H. Schnoor, Kläger und Appellanten, wider die p. t. Gevollmächtigten des Landkirchspiels Bramstedt, Barth in Hagen und Tamm in Wiemersdorf, Beklagte und Appellaten, wegen schuldigen Beitrags zu den Kosten der Reparaturen an der Störbrücke zu Kellinghusen.

Montag den 5ten December.

32. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Hegereiters Joh. Christ. Schaefer in Möncheteich.

Montag den 12ten December.

33. Terminus zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden Hermann Spies.

Montag den 19ten December.

34. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Zollcontroleurs Johann Christian Nicolaus Böhme in Uetersen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

47. Stück. Den 21. November 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betr. die Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes,

vom 28sten October 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, daß das Verbittels-, Schutz- und Instengeld seit dem 1sten April 1848 in Unserm Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der Inseln Alsen und Aeröe, nicht entrichtet worden ist, und daß für den unbemittelten Theil Unserer Unterthanen im gedachten Herzogthum die Wiedererhebung der gedachten Abgabe drückend sein würde. Wir haben daher Allerhöchst beschlossen, das Verbittels-, Schutz- und Instengeld, insoweit dasselbe früher an Unsere Kasse bezahlt worden, im Herzogthum Schleswig aufzuheben. Nachdem nun die provisorische Verordnung vom 6ten Februar 1853, betreffend die Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes im Herzogthum Schleswig der Provinzialständeversammlung für Unser Herzogthum Schleswig zur Begutachtung vorgelegt, und nachdem das von dieser Versammlung darüber abgegebene Gutachten Uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt: Die feststehenden persönlichen Abgaben, welche früher in den Aemtern, Landschaften und in einigen Städten in Unserem Herzogthum Schleswig, unter dem Namen von Verbittels-, Schutz- und Instengeld an Unsere Kasse erlegt wurden, werden hiedurch aufgehoben.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 28sten October 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

W. Bartholin, Kzlst.

II.

Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführten außerordentlichen Steuern im Herzogthum Schleswig,

vom 28sten October 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die Wiedererhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführten, seit dem 1sten April 1848 in Unserem Herzogthum Schleswig nicht eingeforderten, außerordentlichen Steuer für den unbemittelten Theil Unserer Unterthanen im gedachten Herzogthum drückend sein würde. Wir haben daher Allerhöchst beschlossen, die gedachte Steuer in Unserem Herzogthum Schleswig gänzlich aufzuheben. Nachdem nun die provisorische Verordnung vom 6ten Februar 1853, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführten außerordentlichen Steuer im Herzogthum Schleswig der Provinzialständeversammlung für Unser Herzogthum Schleswig zur Begutachtung vorgelegt, und nachdem das von dieser Versammlung darüber abgegebene Gut-

achten Uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, gebieten und befehlen Wir wie folgt: Die durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführte, durch spätere gesetzliche Bestimmungen näher festgesetzte außerordentliche Steuer wird hiedurch in Unserem Herzogthum Schleswig aufgehoben.

Gegeben in Unserem Schlosse Christiansborg, den 28sten October 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

C. Moltke.

W. Bartholin, Kzlst.

III.

Ministerialrescript, betr. die Fixirung und Abhaltung der den Chaussee-Einnehmern an den für Rechnung der Finanzkasse administrirten Hebestellen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu erstattenden Kosten für Ablieferung der Chaussee-Einnahmen an die Hebungsbehörden,

vom 2ten November 1853.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König es unterm 25sten October d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die den Chaussee-Einnehmern an den für Rechnung der Finanzkasse administrirten Hebestellen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu erstattenden monatlichen Kosten für die Ablieferung der Chaussee-Einnahmen an die Hebungsbehörden von dem Ministerium auf eine feststehende Summe bestimmt und als Hebungskosten aus den Chaussee-Einnahmen abgehalten werden.

Vorstehende allerhöchste Resolution wird dem dirigirenden Herrn Stabsofficier für das Chausseewesen zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt ....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein nud Lauenburg, den 2ten November 1853.

IV.

Ministerialrescript an die Königliche Pinneberger Landdrostei, betr. die künftige Bestellung von vier beständigen Taxatoren für das Kirchspiel Nienstädten,

vom 14ten October 1853.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten d. M. zu genehmigen geruht, daß in der Zukunft für das Kirchspiel Nienstädten in der Herrschaft Pinneberg vier beständige Taxatoren und zwar zwei aus der Dorfschaft Blankenese mit Mühlenberg und zwei aus dem übrigen Theil des Kirchspiels bestellt werden.

Von Vorstehendem ermangelt das Ministerium nicht die Königliche Pinneberger Landdrostei .... zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten October 1853.

Entscheidungen.

Ueber die Frage: ob die Zahlungszeit in dem, dem unbedingten Mandatsprocesse zum Grunde liegenden, Documente ausdrücklich müsse enthalten sein.

In Sachen des Gastwirths H. H. Nissen in Rendsburg, Imploraten, jetzt Supplieanten, wider die Weinhändler Lafargue & Haelsen in Hamburg und den Weinhändler N. H. Göttsche in Glückstadt, Imploranten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen einer angeblich liquiden Forderung von 1000 ℔ s. w. d. a., jetzt wegen Rechtfertigung der Supplication;

ergeben die Acten: Die Imploranten haben ein unbedingtes Mandat gegen den Imploraten ausgebracht auf 1000 ℔ aus einer Rechnung des Th. Kraefft so lautend:

1852		
Febr. 24 laut übergebener Rechnung . .	917 ℔	10 β
März 6, 9, 14 für Julien	40 „	2 „
diverse Kleinigkeiten: rc. Gläser, Posen, baar 2 ℔ 8 β	42 „	4 „
	1000 ℔.	

Die vorstehende Forderung zum Belaufe von 1000 ℔ übertrage ich hiemittelst an die Herren Lafargue & Haelsen in Hamburg und den Herrn N. H. Göttsche in Glückstadt laut der zwischen den vorbenannten Herren und mir am heutigen Tage aufgemachten Abrechnung.

Rendsburg, den 2ten April 1852.

Th. Kraefft.

Ich Endesunterzeichneter, der hiesige Gastwirth Nissen, bekenne hiemittelst, daß ich unter Anerkennung der umstehenden Rechnung die Herren Lafargue & Haelsen in Hamburg und N. H. Göttsche in Glückstadt zufolge der vorstehenden Uebertragung des Herrn Th. Kraefft als meine Gläubiger anerkenne und denselben alle Rechte einräume, die meinem früheren Gläubiger Th. Kraefft in Betreff der umstehenden Forderung zustanden.

Rendsburg, den 2ten April 1852.

H. H. Nissen.

Das Mandat ist unterm 8ten Juni 1852 extrahirt, den 10ten Juni abgegeben und innerhalb laufender Mandatsfrist dagegen excipirt:

1) daß die Fälligkeit der Rechnung nicht liquide sei, da über die Zahlungszeit das libellirte Document keine Angabe enthalte, welches zur Begründung des unbedingten Mandatsprocesses erforderlich sei;

2) die Einrede der Zufrühforderung, weil ihm, dem Imploraten, durch den Advocaten Sievers, dem Mandatar der Imploranten, spätere Zahlungsfristen bewilligt seien; und

3) die Einrede der Zuvielforderung oder Compensation. Kraefft habe ihm, dem Imploraten, nach der anliegenden anerkannten Rechnung 448 ℔ 11 β geschuldigt, worüber er event. den Eid deferirt, und diese könne er daher auch gegen die Cessionarien geltend machen; er habe daher nur 551 ℔ 5 β an die Imploranten zu bezahlen und bitte das Mandat event. auf diese Summe zu bestätigen.

Nachdem re- und duplicirt worden, hat der Magistrat die erste und dritte Einrede verworfen, hinsichtlich der zweiten Einrede aber auf Ableistung der deferirten Eide de credulitate abseiten der Imploranten, daß sie glaubten und dafür hielten, daß der Advocat Sievers dem Imploraten solches nicht versprochen habe, erkannt.*)

---

*) Erkenntniß des Rendsburger Magistrats:

Die sub præs. den 10ten November 1852 eingereichte Vorstellung und Bitte des Bürgers und Gastwirths H. H. Nissen in Rendsburg, Imploraten, wider die Weinhändler Lafargue & Haelsen in Hamburg, sowie den Weinhändler N. H. Göttsche in Glückstadt, Imploranten, wegen angeblich schuldiger 1000 ℔ Cour. s. w. d. a.,

wird den Imploranten abschriftlich mitgetheilt und nunmehr,

in Erwägung

1) daß die aus der angeblichen Illiquidität der eingeklagten Schuld entnommene Einrede des formell ungültigen Mandats unbegründet ist, weil die Verordnung vom 25sten Juli 1781 für den Begriff liquider Urkunden keinesweges als allein maßgebend betrachtet werden kann, vielmehr nach anerkannter Praxis für das unbedingte Mandatsverfahren alle Beweismittel als hinreichend erachtet werden, welche geeignet sind, sofort die Richtigkeit des behaupteten rechtlichen Anspruchs darzulegen, als ein solches Beweismittel aber eine vom Schuldner unbedingt anerkannte Rechnung, auch wenn bei derselben ein Zahltag nicht angegeben ist, unzweifelhaft angesehen werden muß;

2) daß die Einrede der Zuvielforderung, wornach Implorat beansprucht, eine ihm behauptetermaßen gegen den Cedenten Kraefft zustehende Forderung von 448 ℔ 11 β gegen die eingeklagte Forderung von 1000 ℔ compensando geltend zu machen, ebenfalls als unbegründet zu verwerfen ist, weil durch die abseiten des Imploraten geschehene Anerkennung der Imploranten als seiner jetzigen Gläubiger hinsichtlich der von Kraefft den Letzteren cedirten 1000 ℔ eine wahre Novation eingetreten ist, und in Folge davon Implorat aus der Person des Cedenten keine Einreden mehr gegen die Cessionarien entnehmen kann, die er sich nicht bei der Agnition ausdrücklich vorbehalten hat, ein solcher Vorbehalt auch in den Worten „— — denselben alle Rechte einräume, die meinem früheren Gläubiger Th. Kraefft in Betreff der — — Rechnung zustanden“ nicht gefunden werden kann;

3) daß die Behauptungen des Imploraten hinsichtlich der von dem Mandatar der Imploranten ihm bewilligten Zahlungsfristen und ertheilten Versprechungen in Betreff der Geltendmachung von Gegenforderungen als selbstständige Exceptionalmomente erscheinen und daher der darüber den Imploranten deferirte und von diesen acceptirte Glaubenseid und zwar nach Maßgabe der von den Imploranten vorgeschlagenen und von dem Imploraten genehmigten Fassung abzuleisten ist;

4) daß des Mitimploranten N. H. Göttsche in Glückstadt Procurist C. Steffens nicht zur Eidesleistung zugelassen werden kann, weil dies offenbar ein im unbedingten Mandatsverfahren unzulässiger Zeugenbeweis sein würde, und daß im Uebrigen, da

Ueber die Verwerfung der ersten und dritten Einrede hat der Implorat anhero supplicirt, so daß nunmehr zur Frage steht:

1) ob die Zahlungszeit hinreichend liquide ist? und
2) ob die **exceptio compensationis**, wie von dem Rendsburger Magistrate geschehen, zu verwerfen?

In Erwägung nun, **quoad quæst. I.**, daß nach der Regel: **quod sine die debitur, statim debitur**, jede unbetagte Forderung sofort fällig ist, die Uebergabe einer Rechnung auch als eine Interpellation anzusehen, und mithin, wenn unter den in Rechnungsverhältnissen stehenden Parteien nicht ein Anderes, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, ausgemacht ist, die obige Regel Platz greifen muß; sowie

in Erwägung, daß die Bestimmung des § 6 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 nicht dahin verstanden werden kann, daß, wenn die Fälligkeit der im unbedingten Mandatsprocesse eingeklagten Forderung aus den Verhältnissen selbst klar hervorgeht, es demnach eines besonderen Documents zum Beweise für die eingetretene **mora** bedürfe; die opponirte Einrede der fehlenden Liquidität der Fälligkeit mithin unbegründet ist;

in fernerer Erwägung, **quoad quæst. II.**, daß die Uebertragung der Forderung des Th. Kraefft an die Imploranten lediglich als eine Cession und nicht als eine Delegation angesehen werden kann, denn wenn auch in der Agnition von Seiten des Imploraten der Ausdruck „früherer Gläubiger" gebraucht worden ist, dennoch bei der jetzt allgemein angenommenen Regel: daß der **debitor cessus** nach erhaltener Kunde von der Cession von dem alten Gläubiger befreiet wird, und nach der

l. 8 C. de novat.,

zufolge welcher Novationen nur **expressis verbis** oder nach der Usualinterpretation dieser Stelle durch ganz unverkennbare concludente Handlungen*) geschehen können, diesem Worte nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, daß das vorliegende Geschäft als eine Delegation aufzufassen sei, während der tagtägliche Geschäftsverkehr und die Präsumtion für eine stattgehabte Cession spricht, daß demnach, worüber **partes** auch einverstanden, die Einrede der Zuvielforderung oder Compensation als zulässig erscheint;

in weiterer Erwägung, daß die Imploranten sich über den ihnen hinsichtlich dieser Einrede zugeschobenen Eid nicht erklärt haben, wozu sie noch unter Verwerfung der Einrede der fehlenden Liquidität und Aufrechterhaltung des Erkenntnisses des **judicii a quo** über die Einrede der Zufrühforderung schuldig zu erkennen,

wird auf die **sub præs.** den 24sten Decbr. v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung (**sub præs.** den 14ten vor. M.), von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß Supplicant mit der Einrede der fehlenden Liquidität der eingeklagten Schuld nicht zu hören, Supplicaten dagegen schuldig, sich über den ihnen zur Einrede der Compensation deferirten Eid binnen drei Wochen **ab insinuato in inferiori** rechtsbehörig zu erklären, im Uebrigen aber der Bescheid des Rendsburger Magistrats vom 25sten November v. J. aufrecht zu erhalten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten März 1853.

---

die drei Imploranten die in Rede stehende Forderung als ein ihnen zur Zeit ungetheilt zuständiges Vermögensobject klagend verfolgen, der deferirte Eid auch von allen Dreien abzuleisten sein wird,

hiedurch für Recht erkannt:

daß die Weinhändler Lafargue und Haelsen in Hamburg, sowie der Mitimplorant N. H. Götsche in Glückstadt den ihnen vom Imploraten deferirten und darauf von den Imploranten acceptirten Schiedseid de credulitate dahin abzuleisten, wie sie glaubten und dafürhielten, daß der weiland Advocat Sievers als derzeitiger Mandatar der Imploranten dem Imploraten nicht versprochen habe, daß erst zu Ende des Jahres 1852 die Hälfte der jetzt eingeklagten Forderung und der Rest dann noch später zu einem billigen Termine bezahlt zu werden brauche; sowie: daß der weiland Advocat Sievers gleichfalls in der genannten Eigenschaft dem Imploraten nicht erklärt habe, daß durch Anerkennung der Schuld von 1000 ℔ seine, des Imploraten, Gegenforderung an Kraefft den Imploranten gegenüber nicht verloren gehen, und daß es ihm erlaubt sein solle, ihren Betrag bei Berichtigung der übertragenen Forderung zu kürzen.

Decretum Rendsburg, den 25sten November 1852.

) cfr. Schleswig - Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 70), S. 236, S. 274. 8ter Jahrg, S. 268.
Mühlenbruch, Lehrb. des Pandectenrechts, II, S. 487, § 475 a. E.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

48. Stück. Den 28. November 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung, betr. die Aufhebung der unter dem Namen „Verbittels-, Schutz- und Instengeld" an die Königl. Kasse zu entrichtenden persönlichen Abgaben, für das Herzogthum Holstein,

vom 10ten November 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Da die in Unserem Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels-, Schutz- und Instengeld an Unsere Kasse zu erlegenden persönlichen Abgaben auf dem unbemittelten Theile Unserer Unterthanen ruhen und für diese drückend sind, haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein, die gänzliche Aufhebung dieser Abgaben anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt: Die feststehenden persönlichen Abgaben, welche in Unserem Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels-, Schutz- und Instengeld an Unsere Kasse zu erlegen sind, werden hierdurch aufgehoben.

Wonach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 10ten November 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

II.

Verordnung, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer, für das Herzogthum Holstein,

vom 10ten November 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: In Erwägung, daß die in Unserem Herzogthum Holstein durch die Verordnung vom 23sten September 1762 angeordnete außerordentliche Steuer ohne Rücksicht auf die Steuerfähigkeit, alle Contribuenten gleich trifft, und daher besonders drückend auf dem unbemittelten Theile Unserer Unterthanen lastet, haben Wir, nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein, die Aufhebung jener Steuer zu beschließen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt: Die durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführte, durch spätere gesetzliche Bestimmungen näher festgesetzte außerordentliche Steuer wird hierdurch in Unserem Herzogthum Holstein aufgehoben.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksburg, den 10ten November 1853.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

III.

Aus der Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen,

vom 15ten October 1853.

1. Betr. die Schiffsclarirungssporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.

Die Clarirungssporteln für Schiffsreisen von und nach dem Fischfang sind nach der Taxe für die inländische Fahrt zu entrichten.

2. Betr. die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts.

Der Schleusenpriel zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts, ist nach Maßgabe des § 123 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 als Lösch- und Ladeplatz autorisirt.

3. Betr. den Wegfall der Rückatteste über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter.

Die Beibringung von Rückattesten über Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter:
1) von Ort zu Ort an der Elbe,
2) von Orten an der Elbe nach Orten an der Pinnau, Krückau, Stör und umgekehrt, sowie
3) von einem der genannten Binnenlandsgewässer nach einem anderen

mag, sofern die Fahrzeuge lediglich inländische, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegte Erzeugnisse und Fabrikate und fremde verzollte Waaren geladen haben, bisweiter unterbleiben.

4. Betr. die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten Juni d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollverwalterbedienung in Heide in das Amt eines Zollinspectors und in dasjenige eines Zollkassirers getrennt, sowie daß das Zollamt zu Büsum in eine Zollhebungscontrole verwandelt und dem Zollamt zu Heide untergelegt werde, welche Maßregel nunmehr ins Leben getreten ist.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen.

Die Abgebung eines Inhibitorii setzt den Nachweis einer begangenen Rechtswidrigkeit voraus.

In Sachen des Parzelisten Steen zur Schuhwiese bei Reinfeld, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Mühlenpächter Tode in Reinfeld, Imploranten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen angeblicher Ueberschreitung einer Gränzscheide und deshalb ausgebrachten Inhibitorii, modo supplicationis,

ist ex actis zu befinden: Der Implorat besitzt eine Wiese am Herreuteiche, welche zu der in Reinfeld belegenen herrschaftlichen Wassermühle gehört, die der Implorant gepachtet hat. Es wird nun von Seiten des Mühlenpächters behauptet, daß zwischen dem Herrenteiche und der Steen'schen Wiese eine zum Herrenteiche gehörige, die s. g. Theilwiese, belegen sei, während der Implorat eine solche Wiese nicht anerkennen will, vielmehr behauptet, daß diese s. g. Theilwiese ein Stück des Herrenteiches sei, welches bald trocken, bald unter Wasser liege.

Als nun der Implorat auf seiner Wiese Futter gemäht und der Implorant theilweisen Anspruch darauf gemacht, hat dies die Folge gehabt, daß auf Veranlassung der Hausvogtei eine vorher durch einen Landmesser ermittelte Scheide abgesteckt worden, welche der Implorant nicht für richtig gehalten, indessen provisorisch — für die Theilung des Futters — anerkannt hat.

Der Implorat hat darauf, wie gewöhnlich im Herbste jeden Jahrs geschehen, seine Wiese, welche auch nicht gegen den Herrenteich oder die s. g. Theilwiese befriedigt worden ist, mit seinem Hornvieh begraset.

Der Implorant behauptet nun, daß ihm durch das Uebertreten des Viehes des Imploraten ein zu 332 ℛ tarirter Schaden auf seinem Pachtstück erwachsen sei, und hat gegen den Imploraten ein Inhibitorium dahin ausgebracht:

> daß er bei Vermeidung einer Brüche von 50 ℛ die Scheide zwischen dem Herrenteiche und der s. g. Schuhwiese durch sein Hornvieh nicht überschreiten lassen solle.

Gegen diesen Befehl ist der Implorat mit folgenden Einreden eingekommen:

1) daß das Uebertreten des Viehes nicht als eine ihm anzurechnende unrechtmäßige Handlung anzusehen, weil es wider seinen Willen geschehen sei;

2) daß seine Vorweser stets das Vieh (seit 1772) frei auf der Weide hätten weiden lassen und den Herrenteich als eine gute Scheide angesehen hätten;

3) daß der Implorant den Schaden selbst verursacht, weil er den Teich nicht gehörig befriedigt habe.

Nach eingegangener Erklärung ist der Parcelist Steen indessen mit seinen Einwendungen von dem Königlichen Reinfelder Amthause per decretum vom 7./10. Januar v. J. abgewiesen und das Inhibitorium aufrecht erhalten.*)

Hiergegen hat der Implorat supplicirt und dahin gravaminirt, daß das Inhibitorium nicht als erschlichen wiederum aufgehoben worden ist.

Nachdem die eingezogene Gegenerklärung eingegangen, steht in supplicatorio zur Frage: ob das abgegebene Inhibitorium zu Recht bestehen könne?

In Erwägung nun, daß freilich die Behauptung des Supplicanten, daß das Vieh wider seinen Willen den angeblichen Schaden auf dem implorantischen Pachtstück verursacht habe, irrelevant ist, da jeder Eigenthümer den durch Uebertreten seines Viehes auf fremdem Grund und Boden daselbst verursachten Schaden ersetzen muß, mag das Vieh mit oder ohne seinen Willen übergetreten sein,*) auch als hinreichend bescheinigt anzunehmen, daß das auf der nicht nach der Seite des Herrenteichs eingefriedigten Wiese weidende Vieh die ermittelte Scheide überschritten habe, dennoch aber nicht die die Abgebung eines Inhibitorii bedingenden Voraussetzungen vorhanden sind;

in Erwägung nämlich, daß keine gewisse Abgränzung des beiderseitigen resp. Eigenthums und Pachtgrundes nachgewiesen und die von dem Landmesser ermittelte Scheide lediglich provisorisch anerkannt worden und diese auf das Beweiden der Koppel Seitens des Imploraten und Supplicanten von gar keinem Einflusse gewesen ist; sowie

---

*) Entscheidung des Reinfelder Amthauses:

Die sub præs. den 12ten Dec. 1851 hieselbst eingegangene injungirte Erklärung abseiten des Mühlenpachters Tode in Reinfeld, Imploranten, wider den Parcelisten Steen zur Schuhwiese, Imploraten, wegen Ueberschreitung einer Gränzscheide durch das Vieh des Imploraten s. w. d. a.,

wird dem Letzteren abschriftlich mitgetheilt und

in Erwägung, daß Implorant über die Störung des jüngsten Besitzes durch Uebertreten von Imploratens Vieh auf seine am Herrenteich belegene Theilwiese und Auffressen und Niedertreten des daselbst wachsenden Reths und Futters geklagt hat;

in Erwägung, daß Implorat zugiebt, daß Implorant im jüngsten Besitz der s. g. Theilwiese ist, nicht in Abrede stellt, daß sein Vieh Imploranten Reth und Gras niedergetreten und abgeweidet, zugiebt, daß keine wehrhafte Befriedigung sein Besitzthum von der an dasselbe stoßenden Wiese des Imploranten trennt, nicht behauptet, daß er sein Vieh auf seinem unbefriedigten Landstück hat hüten lassen, noch, daß er den Imploranten aufgefordert, eine wehrhafte Befriedigung herzustellen, so wie angeführt, daß die Bedingungen, unter welchen Implorant nach der Einkoppelungsverordnung zur Herstellung einer Befriedigung verpflichtet ist, in casu concreto vorhanden seien;

in Erwägung, daß, da nach den im Vaterlande geltenden Grundsätzen jeder verpflichtet ist, den durch sein Vieh veranstalteten Schaden zu ersetzen, und hieraus folgt, daß Jeder auch die Pflicht hat, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhüten, daß sein Vieh Schaden anrichte, diese aber in casu concreto von Imploraten nicht getroffen, da er weder sein Landstück, auf welchem er Vieh geweidet, mit einer wehrhaften Befriedigung nach Imploranten Wiese hin versehen, noch hüten lassen, und dieser culpa lata wegen, welche in ihren civilrechtlichen Folgen dem dolus gleich zu achten, die Störung des Implorantischen Besitzes durch Imploratens Vieh, als etwas von ihm Gewolltes und Veranlaßtes anzusehen ist;

in Erwägung, daß für die von Imploraten vorgeschützte Einrede, daß Implorant zur Herstellung einer Befriedigung verpflichtet sei, weder diese Verpflichtung bedingenden facta angeführt sind, noch versucht worden ist, dieselbe irgend wie liquide zu machen;

in Erwägung vorstehender Entscheidungsgründe das Inhibitorium vom 13ten Oct. v. J. bestätigt, Implorat auch schuldig erkannt, sämmtliche erwachsene Kosten des. et mod. salv. zu erstatten, unter Verweisung der erhobenen Einrede der Verpflichtung des Imploranten zur Befriedigung seiner am Herrenteich belegenen Theilwiese zur separaten Ausführung auf den geeigneten Weg Rechtens.

V. R. W.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 7ten Januar 1852.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 68.

in Erwägung, daß, falls der Implorant und Supplicat sich berechtigt hält, nach der provisorisch ermittelten und anerkannten Scheide und vor zu Stande gebrachter gemeinschaftlichen Befriedigung der etwanigen Gränze die bisherige Art und Weise der Beweidung der Wiese des Imploraten und Supplicanten zu bestreiten, dies doch nicht auf dem eingeschlagenen Wege des ausgebrachten Inhibitorii geschehen darf, weil dadurch der Supplicant in der freien Benutzung seines Eigenthums gestört wird und demselben eine Rechtswidrigkeit in der Beweidung seiner an dem Herrenteich angränzenden Wiese zur Zeit nicht nachgewiesen ist,

wird auf die sub præs. den 3ten März v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsvorstellung des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangener Erklärung des Supplicaten (sub præs. den 18ten Januar d. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß, unter Beseitigung des decisi a quo des Königl. Reinfelder Amthauses vom 7ten Jan. v. J., das unterm 13ten Oct. v. J. abgegebene Inhibitorium desselben wiederum aufzuheben, Supplicat auch schuldig, die dem Supplicanten in inferiori erwachsenen Kosten salv. mod. binnen 4 Wochen ab ins. zu erstatten; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich &c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten März 1853.

In der Stadt Altona gehört das Justificationsverfahren in Arrestsachen zur ausschließlichen Competenz des Oberpräsidii.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die hier eingereichte Recursschrift des Commissionairs Hermann Witt in Altona, Arrestimpetranten und Justificanten, jetzt Supplicanten, wider den Obergerichtsadvocaten Stoppel daselbst, mand. noie. Johann Friedrich Dreyer zu Eckern im Großherzogthum Oldenburg, Impetraten und Justificaten, jetzt Supplicaten, wegen Justification eines Arrestes, jetzt Recurs wider die Bescheide des Oberpräsidii in Altona vom 8ten und 18ten October 1851,

wird,

nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Supplicaten an den Supplicanten,

in Erwägung,

1) daß, was zuvörderst die Beschwerde über den, die Provocation an den Magistrat abschlagenden Bescheid vom 18ten Octbr. v. J. betrifft, der Arrestproceß zu den summarischen Proceßarten gehört, mithin nach dem Rescript für Altona vom 28sten December 1750, da dieses nur in causis ordinariis eine cognitio simultanæ des Magistrats und des Oberpräsidii, sowie die Provocation an den Magistrat anerkennt, bei der Justification eines vom Oberpräsidium verfügten Arrestes, die Cognition des Oberpräsidii ausschließlich begründet und die Provocation an den Magistrat gesetzlich ausgeschlossen ist, eine abweichende constante Praxis, welche angeblich in Altona Eingang gefunden haben soll, durch die vom Supplicanten dafür angeführten Fälle, deren andere entgegenstehen, nicht dargethan wird, und die im übrigen Holstein stattfindende Praxis, die Justification der Arreste im Wege des ordentlichen Processes geschehen zu lassen, für Altona nicht maßgebend sein kann;

2) daß anlangend ferner die Beschwerde über den, die versuchte Justification des fraglichen Arrestes als ungenügend verwerfenden Bescheid vom 8ten October v. J. das Wohnen des Schuldners im Auslande nur dann als hinreichender Arrestgrund erscheint, wenn daraus wenigstens eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung gegen ihn hervorgeht, eine solche jedoch im vorliegenden Falle weder nachgewiesen worden, noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, und

3) daß endlich die eventuelle Nichtigkeitsbeschwerde wegen angeblicher Provocation des Altonaer Magistrats in Betreff der Justification des fraglichen Arrestes, anlangend, die behauptete Provocation nicht nur nicht bescheinigt ist, sondern, wenn sie stattgefunden hätte, dem angezogenen Rescript zufolge, als der ausschließlichen Competenz des Oberpräsidii widerstreitend, unzulässig wäre,

hiermit der Bescheid ertheilt:

> daß die angefochtenen Bescheide zu bestätigen sind, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Die Ansätze des Anwaltes des Supplicanten werden zu 39 ℔ 1 ß, die seines Procurators zu 8 ℔ 10 ß, die des Anwaltes des Supplicaten zu 30 ℔ 12 ß und die seines Procurators 8 ℔ 6 ß bestimmt.

Urkundlich &c. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten Mai 1852.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

49. Stück. Den 5. December 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Aus der Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

(Beschluß.)

5. Betr. die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.

Die in der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juli 1844 (cfr. Sammlung pro 1844 I. Nr. 6) vorbehaltene Versetzung des Zollhebungscontroleurs in Wrist nach Kellinghusen ist zum 1sten October d. J. zur Ausführung gekommen und gleichzeitig der von demselben zu haltende beeidigte Hebungsgevollmächtigte in Wrist stationirt worden.

---

6. Betr. den von kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid.

Der von den kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg abzulegende Eid ist nach dem untenstehenden Formular zu leisten, und von den Betheiligten eigenhändig zu schreiben, zu unterschreiben und mit dem Pettschaft zu besiegeln.

„Demnach ich N. N. von dem Königlichen Finanzministerium unterm ..... zum ..... ernannt worden bin, so gelobe und verspreche ich hiedurch: diesem mir anvertrauten Posten nach den ergangenen und künftig ergehenden Verfügungen treu und redlich und nach meinen besten Kräften vorzustehen und für das Allerhöchste Interesse Seiner Königlichen Majestät aufs Eifrigste zu wachen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geschehen zu N. N. den .....

(L. S.) N. N.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 15ten October 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Entscheidungen.

Mehrjährige rückständige Altentheilspräſtanden aus einem protocollirten Altentheilscontracte sind im Concurse sec. dat. protocoll. zu colloeiren, und findet eine Beschränkung dieses Vorzuges auf Präſtationen aus der Zeit von zwei Jahren ante motum concursum nicht statt.

In Sachen der verwittweten Altentheilerin Anna Cathar. Dorothea Wurr, geb. Koch, zu Tensfelderau, c. c., Justificantin und Appellantin, wider den Advocaten Wiggers in Plön, als gerichtlich bestellten Contradictor im Concurse des Parzelisten und Krugwirths Claus Hinr. Wurr zu Tensfelderau, Justificaten und Appellaten, wegen Justification und Priorität profitirter Ansprüche s. w. d. a., modo appellationis;

ergeben die Acten: Die Justificantin hat auf das im Concurse des vorrubricirten Cridars ergangene

Proclam elf Jahre in Rückstand gelassene Altentheilstaschengelder, welche sich auf einem in der Concursstelle nach 1200 ℛ Cour. protocollirten Contract gründen, mit jährlich 24 ß Cour. und verschiedene näher specificirte in der Masse befindliche Gegenstände als ihr Eigenthum in Anspruch genommen.

Nachdem über dieses **professum** eine specielle Justification stattgefunden hat, ist von dem Plöner Landgerichte, an welches diese Justification **per provocationem** gelangt ist, unterm 12ten Mai 1851 erkannt:

1) daß die Justificantin mit ihrer Forderung wegen rückständigen Altentheilstaschengeldes bis zum Ausbruch des Concurses **inter chirographarios** zu colloeiren, wenn sie unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach erwiesen habe, daß und zu welchen Theilen ihre Söhne Erben nach ihrem verstorbenen Ehemanne geworden seien, und daß ihr zu Neudietendorf wohnender zweiter Sohn auf seinen Antheil an der fraglichen Forderung zu ihren Gunsten Verzicht geleistet habe, während dem Justificaten unter denselben Vorbehalten der Beweis aufzuerlegen, daß das während der Lebzeit des Ehemannes der Justificantin fällig gewordene Altentheilstaschengeld bezahlt worden sei, sowie daß die Justificantin seit dem Ableben ihres Ehemannes das Altentheil in der Weise genossen habe, daß sie mit dem Cridar ein gemeinschaftliches Hauswesen gehabt und derselbe ihr ihren Lebensunterhalt nach ihrem Bedürfnisse gereicht habe;

2) daß die Justificantin mit ihren Vindicationsansprüchen auf die im Verzeichniß der von ihr aus der Concursmasse in Anspruch genommenen Sachen aufgeführte Schatulle mit Aufsatz, die Bettstelle mit Gardinen, den Kleiderschrank und den eichenen Koffer als Vindicantin zu colloeiren, insofern sie binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach dargethan haben wird, daß sie die ersten drei Gegenstände auf der Auction über den Nachlaß des weiland Hufners Stehn in Damsdorf gekauft und aus eigenen Mitteln bezahlt, den Koffer aber sich von dem Tischler Saggau in Bornhöved machen lassen und aus eigenen Mitteln bezahlt habe, daß sie dagegen mit ihren anderen Vindicationsansprüchen angebrachtermaßen abzuweisen sei. Unter Vorbehalt der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Justificantin das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß der Vindicationsanspruch der Justificantin an verschiedenen in der Masse befindlichen Gegenständen angebrachtermaßen abgewiesen worden, und nicht vielmehr die Justificantin mit denselben gehört, event. deshalb eine geeignete Beweisauflage an die Justificantin erlassen worden;

2) daß die Justificantin nicht mit den profitirten Altentheilstaschengeldern **loco protocollata** collocirt worden sei.

Nach der **in appellatorio** stattgehabten Verhandlung steht in Gemäßheit der angeführten Beschwerden nunmehr zur Frage:

1) ob die Appellantin mit ihren Vindicationsansprüchen, wie geschehen, angebrachtermaßen abzuweisen war? und

2) ob die rückständigen Altentheilstaschengelder **inter protocollatos** zu colloeiren sind?

In Erwägung nun, **quoad quæst. I.**, daß die Appellantin ihre Vindicationsklage darauf fundirt hat, daß sie die specificirten Sachen längere Zeit vor dem Ausbruche des Concurses, hinsolglich zu einer Zeit, wo er volle Dispositionsbefugniß gehabt, für die beigefügten Preise von dem Cridar gekauft, bezahlt und tradirt erhalten habe, die Appellantin mithin ihr Eigenthum durch Tradition nach voraufgehendem Kaufe erworben haben will, für diese Erwerbungsart des Eigenthums aber der Beweis des abgeschlossenen Kaufcontracts, der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises und der geschehenen Tradition des gekauften Gegenstandes genügt, indem die Behauptung, daß der Verkäufer zur Zeit des abgeschlossenen Kaufcontracts nicht dispositionsfähig gewesen sei, nicht zum Klaggrunde gehört, sondern den Bestandtheil einer Einrede gegen die Gültigkeit des Kaufes bildet, und um so eher von dem Beklagten zu erweisen ist, als eine **præsumtio juris** dafür spricht, daß jeder mündige Mann über sein bewegliches Gut beliebig verfügen kann,*) die Einrede der dem Cridar zur Zeit des eingegangenen Kaufgeschäftes mangelnden Dispositionsfähigkeit aber von dem derzeitigen Contradictor, welcher sich auf das Ignoriren dieser bemerktermaßen nicht zum Klaggrunde gehörigen Behauptung beschränkt hat, überall nicht der Klage der Appellantin opponirt worden ist, dieselbe mithin, wenn sie den Beweis des in Abrede gestellten Kaufs, der Zahlung des Kaufpreises und der geschehenen Tradition führt, als Vin-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 204.

dicantin hinsichtlich der fraglichen von ihr in Anspruch genommenen Sachen zu colloeiren ist;

in Erwägung sodann, **quoad quaest. II.**, daß es unter den Parteien nicht streitig ist, daß der Altentheilsvertrag auf dem Folio des zum Concurse gehörigen Immobile protocollirt worden, mithin für die Altentheilsleistungen und also auch für das Altentheilertaschengeld protocollirte Sicherheit vorhanden ist, welche nicht dadurch verloren gehen kann, daß die zur Einforderung berechtigten Personen dasselbe nicht zu den jedesmaligen Verfallzeiten eingefordert haben, weil im Mangel von desfallsigen besonderen contractlichen Bestimmungen der Verlauf der Verfallzeit einer Forderung dieselbe nicht **ipso jure** tilgt, oder mit anderen Worten die Forderung nicht erlöscht, wenn sie am Verfalltage nicht einkassirt wird, ein Verzicht, der überdieß nicht zu präsumiren ist, und am wenigsten bei Altentheilspräftanden, cfr.

Verordnung vom 20sten Jan. 1797, § 6,

aber eben so wenig in dem durch anderweitige, auf ein Aufgeben der Forderung bezügliche Momente nicht unterstützten Factum des Stehenbleibens des Taschengeldes gefunden werden kann;*) sowie

in Erwägung, daß die von dem Contradictor angezogene Analogie, hergenommen von dem das Privilegium rückständiger Zinsen protocollirter Capitalien auf zwei Jahre **ante motum concursum** beschränkenden Gesetze auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden kann, weil Altentheilspräftanden in keinerlei Weise als Zinsen dargestellt werden können, dieselben vielmehr selbstständige protocollirte Forderungen abgeben, welche in Concursen **inter protocollatos secundum datum protocollationis** zu colloeiren sind,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und mündlich verhandelte Receffe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Plöner Landgerichts vom 12ten Mai 1852 **quoad pass. concern.** dahin zu reformiren: daß Justificantin und Appellantin auch mit den übrigen Sachen **inter vindicantes** zu colloeiren, wenn sie binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art und Ordnung nach beweise, daß sie die verzeichneten Sachen von dem Cridar gekauft, dieselben bezahlt und tradirt erhalten habe, sowie daß die Justificantin und Appellantin mit den Altentheilstaschengeldern **inter protocollatos suo loco** zu colloeiren, wenn sie die ihr in der **sententia a qua** auferlegten Beweise geführt haben würde.

Wie denn solchergestalt, unter Compensation der Kosten dieser Instanz und Remittirung der Sache an die vorige Instanz, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich rc. **Publicatum** im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten Juni 1852.

Auf das von dem Contradictor interponirte und prosequirte Rechtsmittel der Oberappellation ist der nachstehende Bescheid erfolgt:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Die am 15ten d. M. hieselbst überreichte Appellationsschrift des Advocaten Wiggers in Plön, als gerichtlich bestellten Contradictors im Concurse des Parzelisten und Krügers C. H. Wurr zu Tensfelderau, Justificaten, Appellaten, jetzt Appellanten, wider die verwittwete Altentheilerin Wurr, geb. Koch, zu Tensfelderau, Justificantin, Appellantin, jetzt Appellatin, wegen Justification erhobener Ansprüche, jetzt Appellation gegen das Urtheil des Obergerichts vom 17ten Juni d. J.,

wird dem Actenprocurator des Appellanten, Obergerichtsadvocaten Rahtlev, da der Verfasser dieser Eingabe zur hiesigen Praxis nicht legitimirt ist, hierneben zurückgegeben.

Urkundlich rc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 28sten August 1852.

Kann für die Schuld der Dorfschaft die Pfändung in das Privateigenthum des Dorfsvogts erkannt werden?

In Sachen des Bauervogts Harders zu Grande, Querulanten, jetzt Supplicanten, wider den Hausvogt Schlüter zu Trittau, Querulaten, jetzt Supplicaten, die von dem Letzteren am 29sten März d. J. im Hause des Querulanten vorgenommene Pfändung betreffend, jetzt um Aufhebung des Bescheides des Trittauer Amthauses vom 28sten Mai d. J.;

ergeben die Acten: Unterm 4ten Februar d. J. ist auf Anhalten der p. t. Trittauer Kirchenjuraten der Dorfschaft Grande anbefohlen, die von derselben mit 59 ℔ ¾ β in Rückstand gelassenen Beiträge zur

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 13ter Jahrg., S. 71.

Erbauung des Trittauer Organisten- und Schulhauses binnen 14 Tagen ab ins. bei Vermeidung der Pfändung an die Kirchenjuraten zu berichtigen.

Da die Zahlung nicht geschehen, ist unterm 15ten März d. J. auf ferneres Anhalten der Trittauer Kirchenjuraten die angedrohte Pfändung erkannt und der Dorfschaft Grande eröffnet: wie sie sich der Pfändung gehorsamlich zu unterwerfen und die gepfändeten Gegenstände wiederum in gesetzlicher Frist einzulösen habe; widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf ferneres Anhalten der Verkauf der Pfandsachen werde verfügt werden.

Der mit dieser Pfändung beauftragte Hausvogt hat darauf mehrere im Hause des Querulanten befindliche, ihm gehörende Sachen, namentlich dessen Wanduhr &c., der Pfändung unterzogen.

Der Querulant hat gegen dieses Verfahren bei dem Königl. Amthause remonstrirt und um Aufhebung der in das Privatvermögen des Querulanten vollstreckten Pfändung ref. exp. gebeten.

Mittelst Decrets vom 28sten Mai d. J. ist demselben darauf gerichtsseitig zu erkennen gegeben:

> daß seine Beschwerdeschrift nicht für begründet erachtet werden könne, da dem Herkommen nach bei Rückständen ganzer Communen zunächst der Vogt gepfändet werde, es überdies auch, da immerhin zur Zeit noch streitig sei, ob die Grander Anbauer zu den Baukosten des Trittauer Organistenhauses mit zu contribuiren hätten, Sache des Querulanten sein würde, diese Kosten vorläufig über die jedenfalls pflichtigen Grander Eingesessenen zu repartiren, denen bewandten Umständen nach nur ein Regreßanspruch gegen die Grander Anbauer zustehe, weshalb denn auch auf ferneren Antrag der Kirchenjuraten der Verkauf des Pfandgutes verfügt werden müssen.

Gegen diese Verfügung hat der Bauervogt Harders das Rechtsmittel der Supplication und Querel interponirt und prosequirt, und ist der Verkauf des Pfandguts bis weiter sistirt worden.

Nach eingezogenem Berichte des Trittauer Amthauses nebst Erklärung der Hausvogtei, sub præs. den 6ten d. M., steht nunmehr zur Frage:

> ob die verfügte Pfändung in das Privateigenthum des Dorfvogts für eine Schuld der Dorfschaft als rechtsbeständig könne aufrecht erhalten werden?

In Erwägung nun, daß nach der

> l. 7 § 1 D. quod cujuscunque universitatis noie.

die einzelnen Mitglieder einer Commüne nicht dasjenige schuldig sind, was die Commüne schuldig ist, „nec quod debet universitas, singuli debent";

in fernerer Erwägung, daß nur gegen den säumigen Schuldner die gerichtliche Execution verfügt werden kann, die in fremdes Gut geschehene Pfändung auch als zu Recht beständig nicht angesehen wird;

in weiterer Erwägung, daß der Querulant den Trittauer Kirchenjuraten nicht mit derjenigen Schuld, für welche die Pfändung geschehen, verhaftet ist, dieselbe daher auch nicht in sein Privateigenthum vollzogen werden darf; sowie

in Erwägung, daß, wenn es auch in den Stormarnschen Aemtern hergebracht sein sollte, daß der Vogt für die Schulden der Dorfschaft gepfändet wird, dennoch eine solche Gerichtspraxis, als contra jus in thesi angehend, nicht als eine rechtsverbindliche Observanz angesehen werden kann,*)

wird auf die sub præs. den 22sten Juni hieselbst eingereichte Supplications- und Beschwerdeschrift des vorrubricirten Supplicanten, von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide gegeben:

> daß die von Seiten der Hausvogtei in das Privatvermögen des Querulanten vollzogene Pfändung wiederum aufzuheben.

Urkundlich &c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten August 1852.

---

*) Dieser Fall giebt abermals ein Beispiel und, wie uns scheint, ein recht einleuchtendes an die Hand für die schon mehrfach von uns aufgestellten Sätze:

1) daß jede Pfändung ohne Ausnahme der gerichtlichen Cognition unterliegt, und

2) daß die Richter in dem s. g. Beitreibungsverfahren nicht von ihrer richterlichen Qualität entkleidet werden und lediglich als Gerichtsdiener zu fungiren.

cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 16ter Jahrg., S. 165 ff.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

50. Stück. Den 12. December 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Entscheidungen.

Das Verhältniß der Concurscreditoren unter sich betreffend.

In Sachen des Wundarztes C. F. Gerlach in Altona, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider die Erbinnen des Joh. Gottl. Quittel, Implorantinnen, jetzt Supplicatinnen, wegen verlangter Auslieferung von Sachen s. w. d. a.,

ergeben die Acten: Im Concurse des Kunsthändlers Köster hat der Implorat eine Miethforderung von 390 ℔ profitirt, und sein Rententionsrecht hinsichtlich der **invecta** und **illata** des Cridars geltend gemacht. In der Prioritätsurtel im Kösterschen Concurse ist der Implorat mit seiner Miethforderung **inter chirographarios** collocirt, mit seinem Rententionsrecht aber abgewiesen.

Den Implorantinnen ist dagegen das von ihrem Erblasser in Anspruch genommene Eigenthum an den **invectis** und **illatis** des Cridars nach stattgehabtem Justificationsverfahren im Concurse des Köster zugesprochen worden.

Auf Anhalten der Implorantinnen ist dem Imploraten anbefohlen, die in seinem Hause befindlichen Kösterschen Sachen an dieselben auszuliefern.

Als dies nicht geschehen, haben die Implorantinnen einen wiederholten Befehl an den Imploraten requirirt, welcher von Magistratswegen **cum termino** von 14 Tagen bei Vermeidung unangenehmer Maaßregeln abgegeben worden ist.

Gegen diesen Befehl hat der Implorat eine Protestation eingelegt, in welcher die **exceptio sub- et obreptionis**, und die **exceptio non rite formati processus** opponirt sind, weil nämlich der Mandatsproceß für diesen Fall gänzlich unanwendbar sei; die Implorantinnen vielmehr ihm, dem Imploraten, welcher lediglich mit der Concursmasse des Köster in Beziehung stehe, gänzlich unbekannt seien, und die daher ihre Vindicationsklage **in via juris ordinaria** gegen ihn anzubringen gehabt, überdies auch der erste vom Magistrate abgegebene Befehl gar nicht gegen ihn, den Imploraten, laute, so wie auch der Mandatsproceß nicht mit einem **mandato arctiori** beginnen dürfe. Implorat hat um Aufhebung des abgegebenen Befehls **ref. exp.** gebeten.

Der Altonaer Magistrat hat unterm 1sten April d. J. hierauf zum Bescheide gegeben: *)

> daß auf die Remonstration des Imploraten keine Rücksicht zu nehmen, demselben vielmehr lediglich zu überlassen sei, gegen die Verfügung des Magistrats, durch welche er sich beschwert erachte, Remedur bei der höheren Instanz zu suchen.

Der Implorat hat hiergegen das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und dahin gravaminirt: daß das abgegebene **mandatum arctius** nicht wiederum aufgehoben worden ist.

---

*) Bescheid des Altonaer Magistrats:

Die von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Palme-Paysen übergebene Erklärung des Wundarztes Gerlach, wider die Erbinnen des Joh. Gottlieb Quittel, in peto. verlangter Auslieferung von Sachen, jetzt in Betreff des Mandats vom 1sten März d. J.,

wird den Implorantinnen mitgetheilt, und

in Erwägung, daß die Eigenthumsansprüche der Quittelschen Erben in Folge des hierüber vom cur. bonorum im Concurse des Joh. Jac. Hellmuth Köster mit denselben geführten Processes zur gerichtlichen Anerkennung gelangt sind;

in fernerer Erwägung, daß mit Rücksicht hierauf in dem am 5ten Febr. 1852 publicirten Prioritätserkenntniß dem Imploranten Gerlach das in Anspruch genommene Rententionsrecht an den betreffenden Sachen für die ihm Seitens des Cridars schuldige Miethe rechtskräftig aberkannt, und er mit dieser Forderung inter chirographarios collocirt worden, und

in endlicher Erwägung, daß nach dieser Sachlage die unterm 19ten Januar und 1sten März d. J. abgegebenen Befehle wegen Auslieferung der betreffenden Sachen an die Quittelschen Erben lediglich als eine Folge jener rechtskräftigen Entscheidungen sich darstellen,

vom Magistrat decretirt:

> daß auf die Remonstration des Wundarztes Gerlach keine Rücksicht zu nehmen, demselben vielmehr lediglich zu überlassen sei, gegen die Verfügungen des Magistrats, durch welche er sich beschwert erachtet, Remedur bei der höheren Instanz zu suchen.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht nunmehr zur Frage:

ob der Supplicant zur Auslieferung der fraglichen Sachen an die Supplicatinnen auf dem eingeschlagenen Wege gezwungen werden könne?

In Erwägung nun, daß beide Parteien in dem Kösterschen Concurse als Profitenten und resp. Vindicanten und Justificanten gegen die Masse aufgetreten sind, daß die Profitenten und Justificanten in einem Concursverfahren aber lediglich gegen die Concursmasse streiten, *) und dieser gegenüber resp. berechtigt oder verpflichtet werden, die Quittelschen Erben daher auch ohne Zweifel berechtigt sind, die Auslieferung ihrer eigenthümlich erstrittenen Sachen auf dem Wege der Execution von den Vertretern der Kösterschen Concursmasse zu verlangen, während dieselben nicht berechtigt sind, gegen den Supplicanten zur Geltendmachung ihres Eigenthums in einem anderen als dem ordentlichen Rechtswege aufzutreten, weil das Rechtsverhältniß des Supplicanten und der Supplicatinnen mit Beziehung auf diese Sachen gegen einander**) in dem Kösterschen Concurse nicht erörtert worden ist,

wird auf die sub præs. den 21sten April d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Altonaer Magistrats, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 6ten Juni d. J.) hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß das Mandat des Altonaer Magistrats vom 1sten März d. J. wiederum aufzuheben.

Urkundlich 2c. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten August 1852.

Die Prüfung der Rechnung des Curators der Masse muß immer vom Concursgerichte geschehen.

Der Vertreter des Stiftes Walloe, welcher wegen einer protocollirten Forderung Angabe beim Concursproclam über die Masse des v. Levetzau auf Lerchenfeld beschafft hatte und bei dem Concurse periclitirte, hatte monita zu der Administrationsrechnung des Güterpflegers formirt. Ueber diese monita ward ein Verfahren vor dem Hanerauer Justitiariate eingeleitet und unterm 24sten Oct. 1851 über dieselben erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte der Vertreter des Stiftes Walloe das Rechtsmittel der Supplication an das Königliche Holsteinische Obergericht, einmal, um zu bewirken, daß die Administrationsrechnung in allen ihren Theilen einer concursrichterlichen Prüfung unterworfen werde, und dann, daß das Salair, wenn es bei dem ungünstigen Resultate der für Rechnung der Masse stattgefundenen Administration des Concursimmobile nicht für ganz wegfällig erklärt werden würde, noch weiter als geschehen herabgesetzt werde.

Durch die Introduction des Rechtsmittels ist nun die Frage zur Erörterung gebracht: ob die Curatelrechnung, wenn dieselbe auch von einem oder mehreren Creditoren zum Gegenstande eines eigenen Moniten- und Rechnungsprocesses gemacht und eine Entscheidung über die gestellten monita veranlaßt worden ist, dennoch einer speciellen Revision und Prüfung von Seiten des Concursgerichtes zu unterwerfen sei?

Die Beantwortung dieser Frage ist zufolge des nachstehenden Bescheides des Königlichen Holsteinischen Obergerichts bejahend ausgefallen.

Auf die unterm 13ten Februar d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Obergerichtsadvocaten v. Prangen in Glückstadt, in substituirter Vollmacht des Landes-Obergerichts-Procurators Krafft in Kopenhagen, m. n. des Geheimen-Conferenzraths Adam Wilhelm Grafen v. Moltke-Bregentved, als Curator für das Stift Walloe, Supplicanten, wider Hermann Gottl. Mannhardt in Hanerau, als Curator der Concursmasse des W. O. D. v. Levetzau zu Lerchenfeld, Supplicaten, betreffend monita zur Curatelrechnung, jetzt Supplication,

wird,

in Erwägung, daß in dem Distributionsbescheide des Hanerauer Justitiariats vom 23ten Septbr. 1850 unter den liquidirten passivis der Levetzau'schen Concursmasse der pass. 2, betreffend die Salarien- und Auslagerechnung des curatoris massæ, jetzigen Supplicaten, bis zur demnächstigen richterlichen Entscheidung ihrer Summengröße ausgesetzt ist; daß demnach, auch nach abgehaltenem Distributions- oder Liquidationstermine, der Levetzau'sche Concurs, was den unerledigten Anspruch des Massencurators betrifft, annoch nicht als beendigt anzusehen ist;

in Erwägung, daß die Prüfung und event. Moderirung der Curatelrechnung zu der richterlichen Amtspflicht des Concursgerichts gehört, und daher das Hanerauer Justitiariat als Levetzau'sches Concursgericht dadurch, daß über die eingereichte Curatelrechnung mit dem bei deren Moderirung interessirten schadenleidenden Creditor im Wege des durch diesen veranlaßten Monitenprocesses verhandelt ist, nicht an die Anträge und Ausführungen des Monitenstellers formell gebunden und nicht seiner officiellen richterlichen Moderationspflicht enthoben ist, daß mithin das Justitiariat annoch die Curatelrechnung, etwa mit Zuziehung des Sachverständigen und des Curators, einer

---

*) cfr. Schweppe, System des Concurses der Gläubiger. 3te Aufl., § 130.

**) cfr. Schultz, Concursrecht und Concursverfahren im Herzogthum Schleswig, S. 146.

selbstständigen und gründlichen Revision zu unterziehen haben wird, indem es an den erforderlichen Anhaltspuncten fehlt, eine Beurtheilung der Curatelrechnung gegenwärtig schon, sei es in der unteren oder oberen Instanz, vorzunehmen;

in weiterer Erwägung, daß es dem als periclitirenden Gläubiger interessirten Supplicanten unbenommen bleibt, seine etwanigen speciellen **monita** annoch in bestimmter Frist bei dem Justitiariate Behuf der Revision der Curatelrechnung einzubringen; sowie

in Erwägung, daß über das specielle **monitum** des zu reichlich in Rechnung gestellten Salairs des Supplicaten bereits **in inferiori** eine Entscheidung abgegeben, gegen diese aber gravaminirt worden ist, und also hierüber eine Entscheidung in dieser Instanz abgegeben werden muß, das ungünstige Resultat der Administration des Supplicaten für die Concursmasse aber eine fernere Herabsetzung des Salairs bis zu der Summe von 300 ℔ genügend gerechtfertigt,

von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Beseitigung der betreffenden **passus** des Erkenntnisses des Hanerauer Justitiariats vom 24./25. October 1851, dem Supplicanten freizulassen, innerhalb 4 Wochen **ab ins. huj.** specielle **monita** gegen die Curatelrechnung behuf der von dem Hanerauer Justitiariat vorzunehmenden officiellen Revision einzureichen, das Salair des Supplicaten **in qual. qua** aber bis auf 300 ℔ Schlesw. Holst. Cour. zu moderiren.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Juni 1852.

Die Legitimation des Contradictors in der Appellationsinstanz betreffend.

Die verwittwete Altentheilerin Wurr, früher zu Tensfelderau, jetzt zu Bornhöved, hatte zu dem Concursproclam über die Habe und Güter des Parcelisten Wurr zu Tensfelderau eine Forderung von 500 ℔ Schlesw. Holst. Cour. profitirt, mit welcher sie **inter hypothecarios protocollatos** collocirt zu werden verlangte. Diesem ihrem Antrage ward aber in der Prioritätsentenz nicht von dem Plöner Amthause entsprochen, vielmehr ward die Profitentin **inter creditores hypothecarios simplices secundum datum constitutæ hypothecæ** collocirt.

Durch diese Collocation fand die Profitentin sich gravirt, interponirte das Rechtsmittel der Appellation an das Königliche Holsteinische Obergericht und gravaminirte dahin, daß sie nicht als **creditoris protocollata loco competente** in der Prioritätsentenz collocirt worden sei.

Der Contradictor opponirte in der Appellationsinstanz der Appellantin die Einrede der fehlenden Passivlegitimation zur Sache, indem es sich, wie das aufgestellte **gravamen** der Appellantin deutlich zeige, in der vorliegenden Sache um eine Prioritätsstreitigkeit handle, für welche der Concurscontradictor nicht legitimirt sei, wie sich solches aus den

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., Jahrg. 11, S. 387,

ergebe.

Nachdem diese Einrede vor der hauptsächlichen Verhandlung der Appellationssache von dem Substituten des Contradictors mündlich war verhandelt worden, ward sofort nach geschehener mündlichen Verhandlung nachstehendermaßen erkannt:

In Sachen der verwittweten Altentheilerin Wurr, geb. Koch, zu Tensfelderau, **cum cur.**, Justificantin und Appellantin, wider den Advocaten Wiggers in Plön, als gerichtlich bestellten Contradictor im Concurse des Erbpächters und Krügers Claus Hinrich Wurr zu Tensfelderau, Justificaten und Appellaten, **in pcto. justificationis, nunc appellationis,**

wird auf die von dem Appellaten vorgeschützte Einrede der fehlenden Passivlegitimation, nach darüber stattgehabter mündlichen Verhandlung,

in Erwägung, daß der Contradictor nicht legitimirt ist, in Streitigkeiten über die Priorität Rechtsmittel einzulegen und ohne Vollmacht der betreffenden Creditoren in solchen Sachen als Appellat zu verhandeln; sowie

in Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle ein solcher Prioritätsstreit zur Entscheidung steht;

von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß Appellat mit der vorgeschützten Einrede der fehlenden Passivlegitimation zu hören, Appellantin daher zur hauptsächlichen Verhandlung nicht zuzulassen und schuldig sei, die durch dieses Verfahren veranlaßten Kosten, **salva earum designat. et moderat.**, sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten November 1852.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte die Appellantin das Rechtsmittel der Oberappellation, nahm dasselbe indessen später wiederum zurück.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgange 1853 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. *)

A. Herzogthum Holstein.

I. Aus dem Jahre 1852.

1. Obergerichts-Rescript, betr. die — eines etwa errichteten Setzcontracts ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft, vom 2ten November. cfr. Stück 4. VII.

2. Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben, vom 25sten November. Stück 1. IV.

3. Allerhöchste Resolution wegen künftiger Verpachtung der in dem Herzogthum Holstein vacant werdenden Chaussee-Hebestellen, vom 1sten December. Stück 1. V.

4. Extract eines aus dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an einen Holsteinischen Oberbeamten ergangenen Schreibens, betr. die Entrichtung der ½ pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschaftsgrundstücken, vom 1sten December. Stück 1. IX.

5. Bekanntmachung, betr. den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig, vom 2ten December. Stück 1. VII.

6. Allerhöchste Resolution, betr. die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbstständigen Oberinspector, vom 3ten December. Stück 1. VI.

7. Ministerialschreiben an die Gutsherrschaft eines Holsteinischen adeligen Gutes, betr. die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Instengeld, vom 6ten December. Stück 1. VIII.

8. Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffecten, vom 6ten December. Stück 2. II.

9. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Navigations-Examen an Orten, wo keine Navigations-Examinatoren angestellt sind, vom 7ten December. Stück 4. I.

10. Bekanntmachung an sämmtliche bezügliche Königliche Beamten, betr. die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres, vom 18ten December. Stück 2. III.

11. Verfügung, betr. eine Modification des § 147 der Zollverordnung, vom 21sten December. Stück 4. II. 1.

12. Verfügung, betr. die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe, vom 21sten December. Stück 4. II. 2.

13. Verfügung, betr. den militairischen Gerichtsstand der Gensd'armerie, vom 21sten December. Stück 4. II. 3.

14. Verfügung, betr. die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens, vom 21sten December. Stück 4. II. 4.

15. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 21sten December. Stück 4. II. 5.

16. Bekanntmachung, betr. die äußere Form der zu erstattenden Berichte oder zu machenden officiellen Anzeigen und Eingaben, vom 23sten December. Stück 4. IV.

17. Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen, betr. die Bestimmung der Lage, nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren ist, vom 27sten December. Stück 4. VI.

18. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden, betr. die von denselben zu requirirenden Geldvorschüsse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen, vom 30sten December. Stück 4. V.

19. Bekanntmachung, betr. eine veränderte Bezeichnung und Eintheilung der See- und Landkriegscommissariats-Districte, vom 30sten December. Stück 7. II.

20. Verfügung, betr. die Einrichtung und Führung der Lageregister, die Bestellung von Lagemännern, deren Obliegenheiten s. w. d. a., vom 31sten December. Stück 5. II. Stück 6. Stück 7. III.

(Der Beschluß folgt.)

*) Die mit einem † bezeichneten Verordnungen sind mit den Ständen berathen worden.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

51. Stück. Den 19. December 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgange 1853 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

(Beschluß.)

II. Aus dem Jahre 1853.

1. Bekanntmachung, betr. die von der Türkischen Regierung beschlossene Erklärung des Blockadezustandes der Küste von Dulcigno bis an die nördliche Gränze des Türkisch-Albanesischen Gebietes, vom 7ten Januar. Stück 7. IV.

2. Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen, betr. das hinsichtlich des Umziehens der Wehrpflichtigen zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Holstein zu beobachtende Verfahren, vom 11ten Januar. Stück 8. I.

3. Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen und Polizeibehörden, betr. die Bedingungen der den noch nicht zum Dienste ausgehobenen Landmilitairpflichtigen regelmäßig gestatteten Reisen ins Ausland und des ihnen zu erlaubenden längeren dortigen Aufenthaltes, vom 11ten Januar. Stück 8. II.

4. Ministerialschreiben an die Landkriegscommissaire des ersten und zweiten Holsteinischen Districts, betr. die Abhaltung der diesjährigen Landmilitairsession, vom 29sten Januar. Stück 9. II.

5. Circulair, betr. das den verabschiedeten Unterofficieren und Gemeinen zu erlaubende Tragen der Mundirung, vom 5ten Februar. Stück 10. IV.

6. Authentische Interpretation der Verordnung, betr. die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, vom 6ten Februar. Stück 9. I.

7. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der bei der Vertheilung der Acten des vormaligen Reichskammergerichts den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zugefallenen Proceßacten in das Archiv des Königlichen Oberappellationsgerichts zu Kiel, vom 18ten Februar. Stück 12. I.

8. Bekanntmachung, betr. die Annahme beschädigter Kassenanweisungen in den öffentlichen Zahlungen, vom 22sten Februar. Stück 11.

9. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden, betr. die Einsendung der Duplicat-Hebungsextracte an die Staatsbuchhalterei unter dem Königlichen Finanzministerium, vom 22sten Februar. Stück 12. II.

10. Patent, betr. die Organisation der Forst- und Jagdverwaltung in den Amtsdistricten des Herzogthums Holstein, vom 3ten März. Stück 13. Stück 14. II. Stück 15. III. Stück 16. III. Stück 17. IV. Stück 19. II. Stück 20. Stück 22. III.

11. Bekanntmachung, betr. die dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Behandlung der See-Enrollirungssachen für ersteres Herzogthum, vom 10ten März. Stück 15. II.

12. Allerhöchste Resolution, betr. eine bessere Nutzbarmachung der Mangjagden in verschiedenen Districten des Herzogthums Holstein, vom 16ten März. Stück 15. I.

13. Bekanntmachung, betr. die Entlassung von Unterofficieren der Holsteinischen Gränz-Gensd'armerie, vom 21sten März. Stück 17. II.

14. Bekanntmachung zum Tarif für den Einfuhrzoll vom 13ten März 1844, vom 21sten März. Stück 17. III.

15. Provisorische Wechselordnung für das Herzogthum Holstein, vom 25sten März. Stück 30. I. Stück 31. I. Stück 32. I. Stück 33. II. Stück 34. II. Stück 35. III. Stück 36. III. Stück 37. II.

16. Bekanntmachung, betr. das Münz- und Geldwesen, vom 31sten März. Stück 16. II.

17. Ministerialschreiben an eine Holsteinische Gutsobrigkeit, betr. die für öffentliche Lustbarkeiten an die Armenkasse zu entrichtende Abgabe, vom 2ten April. Stück 17. I.

18. Patent, betr. den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, vom 8ten April. Stück 22. I. Stück 23. II.

19. Ministerialschreiben an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt, betr. das Verfahren rücksichtlich der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Landmilitairreserven, vom 9ten April. Stück 18. IV.

20. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden, betr. die Einsendung der monatlichen Hebungsextracte, vom 11ten April. Stück 18. II.

21. Bekanntmachung, betr. die Einstellung der Pfingstcollecte für die s. g. verlassenen Soldatenkinder in Rendsburg und Glückstadt und die desfällige Außerkraftsetzung des Allerhöchsten Rescripts vom 22sten September 1787, vom 11ten April. Stück 19. I.

22. Circulair an die Behörden des Herzogthums Holstein, betr. die Einschärfung der durch das Circulair vom 2ten April 1838 verfügten Einsendung von Transportscheinen für die zur Landesräumung verurtheilten Züchtlinge, vom 12ten April. Stück 18. III.

23. Bekanntmachung, betr. die Erhöhung des jährlichen Beitrags zur allgemeinen Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von $\frac{1}{12}$ auf $\frac{1}{8}$ Procent der Versicherungssumme, vom 14ten April. Stück 18. I.

24. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden im Herzogthum Holstein, vom 15ten April. Stück 21. I.

25. Bekanntmachung, betr. die vom 1sten Januar 1853 bis ult. März 1854 für Rechnung der Finanzkasse in dem Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten, vom 26sten April. Stück 21. II.

26. Patent, betr. die Anordnung einer Brennsteuer, vom 4ten Mai. Stück 23. I. Stück 24.

27. Patent, betr. die zur Durchführung der Zolleinheit in der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, vom 5ten Mai. Stück 25. II. Stück 26.

28. Patent, betr. die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, vom 5ten Mai. Stück 25. III.

29. Patent, betr. Controlmaßregeln im Gränzzolldistrict, vom 5ten Mai. Stück 27. I.

30. Bekanntmachung, betr. einige nähere Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Königlichen Sanitätscollegiums in Kiel, vom 21sten Mai. Stück 25. IV.

31. Bekanntmachung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 25sten Mai. Stück 28. II.

32. Regulativ, betr. die Uebernahme, Unterhaltung und Ablieferung der den Beamten und Officialen angewiesenen Herrschaftlichen Dienstwohnungen und dazu gehörigen Ländereien, vom 7ten Juni. Stück 27. III. Stück 28. III.

33. Bekanntmachung, betr. die Rechnungsführung über die unter dem Finanzministerium sortirenden Hebungen im Herzogthum Holstein, vom 8ten Juni. Stück 27. II.

34. Patent, betr. Postversendungen, vom 17ten Juni. Stück 29.

35. Bekanntmachung, betr. das Postverhältniß des Herzogthums Holstein zu den übrigen Landestheilen, vom 22sten Juni. Stück 30. II.

36. Provisorische Verordnung, betr. die Aufhebung des Mühlenzwangs rücksichtlich des Brennkorns, vom 26sten Juni. Stück 28. I.

37. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden, betr. die künftig in Reichsbankgeld abzufassenden Hebungsextracte und zu beschaffenden Ablieferungen und Abrechnungen s. w. d. a., vom 27sten Juni. Stück 30. III.

38. Ministerialrescript, betr. einen Mißbrauch bei Führung der Taufregister, vom 27sten Juni. Stück 32. II.

39. Ministerialrescript an den Magistrat in Plön, betr. das Armenwesen des nicht schon im Allgemeinen mit der Stadt Plön combinirten Theiles des Plöner Schloßgrundes, vom 2ten Juli. Stück 30. V.

40. Bekanntmachung, betr. die Heimathsrechte der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder, sowie die Entgegennahme dieser Kinder und deren Mütter Seitens der Holsteinischen Heimathscommünen, vom 4ten Juli. Stück 30. IV.

41. Ratificirter Vertrag mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen anderweitiger Regulirung der Fischereigerechtsame auf der Trave, vom 10ten Juli. Stück 37. I.

42. Verfügung, betr. das Manifesteomtoir in Altona, vom 14ten Juli. Stück 31. II. 1.

43. Verfügung, betr. die Aufhebung der in der Zeit vom 24sten März 1848 bis 15ten April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Taratarife, vom 14ten Juli. Stück 31. II. 2.

44. Verfügung zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara, vom 14ten Juli. Stück 31. II. 3.

45. Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen, betr. die Allerhöchst verfügte Aufhebung und Einziehung des Landmilizfonds, wie auch das künftig bei Erhebung und Einzahlung der nach Maßgabe des Kanzeleipatents vom 15ten März 1828 zu erlegenden Recognitionsgelder zu beobachtende Verfahren, vom 21sten Juli. Stück 38. III.

46. Patent, betr. die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, vom 26sten Juli. Stück 34. I.

47. Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie, vom 31sten Juli. Stück 33. I.

48. Verfügung, betr. das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark, vom 2ten August. Stück 36. IV. a.

49. Verfügung, betr. die mittelst des § 41 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zugestandene Zollfreiheit für gebrauchte Sachen, vom 2ten August. Stück 36. IV. b.

50. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 2ten August. Stück 36. IV. c.

51. Patent, betr. die Anordnung eines theologischen Candidaten-Examens, vom 4ten August. Stück 35. II.

52. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betr. das hinsichtlich der Anhaltung und Auslieferung der in Dänischen Häfen von Englischen und anderen fremden Kauffahrteischiffen entwichenen Seeleute abseiten der Polizeibehörden zu beobachtende Reciprocitätsprincip, vom 5ten August. Stück 35. IV.

53. Ministerialrescript, betr. die Verwendung der auf den Sessionen erkannten Brüchen, vom 16ten August. Stück 39. II.

54. Allerhöchste Resolution, betr. die fernerweitige Ueberlassung von Busch und geringeren Holzsortimenten an feurungsbedürftige Insten und Tagelöhner aus den Königlichen Forsten, vom 20sten August. Stück 37. III.

55. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung des diesjährigen theologischen Candidaten-Examens, vom 20sten August. Stück 37. IV.

56. Patent, betr. den Anschluß mehrerer Lübeckischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, vom 26sten August. Stück 41.

57. Patent, betr. den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, vom 26sten August. Stück 42. Stück 43. I.

58. Reglement für die Verwaltung und den Betrieb des Königlichen Gypsberges bei Segeberg, vom 29sten August. Stück 39. III. Stück 40. V.

59. Bekanntmachung, die Wochenwagen betr., vom 2ten September. Stück 39. I.

60. Bekanntmachung, betr. die Fürbitte für das Königliche Haus in dem Kirchengebete, vom 12ten September. Stück 40. III.

61. Bekanntmachung, betr. die Hinzuziehung eines Militairthierarztes als stimmberechtigten Mitgliedes bei der auf den jährlichen Landmilitairsessionen im Herzogthum Holstein stattfindenden Untersuchung der Districts- oder Nationalpferde, vom 14ten September. Stück 40. IV.

62. Ministerialrescript, daß die in den adeligen und Kanzeleigütern, sowie in den klösterlichen Districten des Herzogthums Holstein in Gemäßheit des Höker-reglements vom 14ten November 1826 zu erkennenden Brüchen künftig der Königlichen Kasse zu überweisen sind, vom 24sten September. Stück 43. III.

63. Allerhöchst genehmigte Marktstätteordnung für den Flecken Elmshorn, vom 5ten October. Stück 43. II.

64. Circulair an sämmtliche See-Sessions-Deputationen, betr. die Einsendung der von Seeenrollirten erlegten Recognitionsgelder, vom 8ten October. Stück 44.

65. Verfügung, betr. die Anwendung der Reichsbankgeldscheidemünze zu Zahlungen aus den Zollkassen des Herzogthums Holstein, vom 15ten October. Stück 45. 1.

66. Verfügung, betr. die Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe, vom 15ten October. Stück 45. 2.

67. Verfügung, betr. Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe, vom 15ten October. Stück 45. 3.

68. Verfügung, betr. das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen, vom 15ten October. Stück 45. 4.

69. Verfügung, betr. die Berechnung des Transitzolls für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird, vom 15ten October. Stück 46. II. 5.

70. Verfügung, betr. den Tarif für den Einfuhrzoll, vom 15ten October. Stück 46. II. 6.

71. Verfügung, betr. die Aufhebung sämmtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenen administrativen Anordnungen in Zollsachen, vom 15ten October. Stück 46. II. 7.

72. Verfügung, betr. die Schiffsclarirungssporteln für Reisen von und nach dem Fischfang, vom 15ten October. Stück 48. III. 1.

73. Verfügung, betr. die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts, vom 15ten October. Stück 48. III. 2.

74. Verfügung, betr. den Wegfall des Rückattestes über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter, vom 15ten October. Stück 48. III. 3.

75. Verfügung, betr. die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole, vom 15ten October. Stück 48. III. 4.

76. Verfügung, betr. die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen, vom 15ten October. Stück 49. 5.

77. Verfügung, betr. den von kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid, vom 15ten October. Stück 49. 6.

78. Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's in dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1854, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1853 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben, vom 27sten October. Stück 46. I.

79. † Verordnung, betr. die Aufhebung der unter dem Namen „Verbittels-, Schutz- und Instengeld" an die Königl. Kasse zu entrichtenden persönlichen Abgaben, vom 10ten November. Stück 48. I.

80. † Verordnung, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer, vom 10ten November. Stück 48. II.

B. Herzogthum Schleswig.

I. Aus dem Jahre 1852.

1. Bekanntmachung, betr. die Ueberweisung mehrerer das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung an Localbehörden, vom 29sten November. Stück 2. I.

2. Bekanntmachung, betr. die Ueberweisung mehrerer Geschäfte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung in den Aemtern und Landschaften, sowie in den Städten des Herzogthums Schleswig an die Oberbeamten und in der Stadt Flensburg an den dortigen Oberpräsidenten, vom 29sten November. Stück 3. II.

3. Verordnung, betr. die Aufhebung des Mühlenzwanges, vom 30sten November. Stück 1. I.

4. Bekanntmachung, betr. eine Veränderung des Rechnungsjahrs für sämmtliche unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig sortirende Kassen, vom 30sten November. Stück 1. II.

5. Patent, betr. die Anordnung eines theologischen Candidatenexamens, vom 3ten December. Stück 3. I.

6. Circulair an sämmtliche unter dem Ministerio für das Herzogthum Schleswig sortirende Kassebeamten, betr. die verfügte Veränderung des Rechnungsjahres, vom 3ten December. Stück 4. III.

7. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten, wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind, vom 7ten December. Stück 4. I. Note.

8. Bekanntmachung, betr. die für eingelieferte Creditscheine ausgestellten kündbaren Staatsobligationen, vom 10ten December. Stück 1. III.

9. Verordnung, betr. die Errichtung eingener Ober-Medicinalbehörden und die Eintheilung des Herzogthums in Physicatdistricte, vom 19ten December. Stück 5. I.

II. Aus dem Jahre 1853.

1. Bekanntmachung, betr. die dem Ministerio für das Herzogthum Schleswig übertragene Behandlung der dortigen Seeenrollirungssachen, vom 22sten Januar. Stück 10. III.

2. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Blattes „Fædrelandet" und des Blattes „Dagbladet", vom 4ten Februar. Stück 7. I.

3. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des § 1 der Verfügung vom 11ten Januar 1851, betr. die Bekanntmachung der Proclame und anderer Erlasse der Behörden, vom 21sten Februar. Stück 10. I.

4. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Blattes „Der Volksfreund" und des Blattes „Hamburger Nachrichten", vom 22sten Februar. Stück 10. II.

5. Patent, betr. die Aufhebung der Verfügung vom 12ten August 1778, betr. gewisse zum Herzogthum Schleswig gehörige, dem Amte Rendsburg einverleibte Dorfschaften, und deren Vereinigung mit dem Amte Hütten, vom 16ten März. Stück 14. I.

6. Bekanntmachung, betr. die Verwaltung des Eidercanals, vom 6ten April. Stück 16. I.

7. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der durch die Allerhöchste Resolution vom 17ten November 1815 approbirten Bibelgesellschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 23sten April. Stück 22. II.

8. Patent, betr. die Jurisdiction auf den adeligen Gütern, dem adeligen St. Johanniskloster und den octroyirten Koegen, vom 8ten Juni. Stück 25. I.

9. Patent, betr. die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, vom 26sten Juli. Stück 38. II.

10. Patent, betr. den Gebrauch der Dänischen und der Deutschen Sprache in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig, vom 14ten August. Stück 35. I.

11. Patent, betr. einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des bei Ausmittelung der Entschädigungen für die Abtretung von Grundstücken an Eisenbahnanlagen zu beobachtenden Verfahrens, vom 14ten August. Stück 36. I.

12. Provisorische Verordnung, betr. das Jagdrecht, vom 14ten August. Stück 36. II.

13. Patent, betr. einige Veränderungen in dem Patent vom 22sten November 1851, betr. das rechtswissenschaftliche Amtsexamen, vom 26sten August. Stück 38. I.

14. Patent, betr. die Freigebung der von den zur Magazinkorn- und Fouragelieferung pflichtigen Unterthanen zufolge Allerhöchsten Patents vom 2ten September 1852 in Bereitschaft zu haltenden Korn- und Fouragequantitäten und die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1853 in natura nicht requirirten Quantitäten, vom 7ten September. Stück 40. I.

15. † Verordnung, betr. die rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, vom 7ten September. Stück 40. II.

16. † Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbittels-, Schutz- und Instengeldes, vom 28sten October. Stück 47. I.

17. † Verordnung, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 23sten September 1762 eingeführten außerordentlichen Steuern, vom 28sten October. Stück 47. II.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

52. Stück. Den 26. December 1853.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

I. Für Holstein.

II. Für Schleswig.

Beilage zum 1. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 3. Januar 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 12ten December v. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Cand. jur. F. B. Baron von Wedell-Wedellsborg zum Kanzelisten unter dem Königlichen Departement des Schleswigschen Ministeriums ernannt.

Unter s. D. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Probsten M. Ahlmann als Probst der Probstei Tondern und Hauptprediger in der Stadt Tondern, sowie den Pastor P. J. Rönnenkamp als Prediger der Gemeinde Cosel in der Probstei Hütten entlassen.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 20sten November v. J. ist der Pastor Christian Boe Hansen zu Rellingen als Kirchenprobst der Probstei Pinneberg durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg constituirt worden.

Des Königs Majestät haben unterm 11ten December v. J. die dem Oberauditeur Gustav Adolph Lindenhan, als Stadtpräsidenten zu Glückstadt, und dem Hans Janssen, als Hausvogt des Amtes Neumünster, seiner Zeit Allerhuldreichst ertheilten Bestallungen Allerhöchst cassirt, beziehentlich für cassirt erklärt, — wie auch den Justizrath Friedrich Johann Heinrich Rötger von dem ihm früher Allerhöchst verliehenen Amte eines Bürgermeisters in der Stadt Itzehoe, auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, Allergnädigst zu entlassen geruht.

Unter selbigem Dato haben Se. Majestät der König den ersten Secretair des Holsteinischen Obergerichts, Justizrath Alexander Jacob von Destinon, zum Stadtpräsidenten in Glückstadt, — den Kanzeleirath Gustav Poel zum Bürgermeister der Stadt Itzehoe, — und den früheren Auscultanten im Holsteinischen Obergerichte, Cay Lorenz Freiherrn von Brockdorff, zum Polizeimeister, Stadtsecretair, Auctionarius und Rathsverwandten letztgedachter Stadt Allerhuldreichst, — jedoch sämmtlich mit der Bedingung zu ernennen geruht, daß sie sich jede hinsichtlich der ihnen verliehenen Bedienungen und der Einnahmen derselben demnächst etwa anzuordnende Aenderung ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen haben.

Ferner ist der Candidat der Landmesserkunst Marx Michaelsen aus Westerhorn in der Grafschaft Ranzau unter demselben Dato Allergnädigst zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Vacanz.

Die Hausvogtei in dem Amte Neumünster ist erledigt. — Gesuche um diese Königliche Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 24sten December v. J. angerechnet, an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 16ten December v. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Postmeister, Kammerjunker M. D. de Fisker, den Postmeister in Pinneberg, C. F. Gyldenfeldt, und den entlassenen Lieutenant H. J. Gehrcke zu Postmeistern resp. in Glückstadt, Pinneberg und Nortorff ernannt, und haben dieselben für die betreffenden Hebungen die ordnungsmäßige Sicherheit zu stellen.

Vacanz.

Das Postmeisteramt in Tönning, welches gegenwärtig mit einer jährlichen Gage von 800 Rbthlr., 150 Rbthlr. zu Comtoirkosten und 10 pCt. von demjenigen, was die Intraden 4204 Rbthlr. übersteigen, normirt ist, ist erledigt und kann um selbiges von Officieren unter Inachtnahme der in der allerhöchsten Resolution vom 28sten April 1842, betreffend das Avancement u. s. w., Litr. C. 1, 30 enthaltenen Bestimmungen angesucht werden. Für die Hebungen wird eine Caution auf verordnungsmäßige Weise von 1700 Rbthlr. gestellt. Gesuche werden an das Kriegsministerium eingesandt.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft am Donnerstage, den 3ten Februar 1853, Mittags 12 Uhr, im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstand der Verhandlung:

Beschlußnahme über den von Direction und Ausschuß gestellten Antrag in Betreff Erbauung einer Itzehoe-Horster Zweigbahn.

Nachdem dieser Antrag bereits in der Generalversammlung am 9ten December 1852 zur Verhandlung gestellt gewesen ist, in dieser aber, gemäß § 45 des Statuts, kein Beschluß darüber gefaßt werden konnte, weil nicht Drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten gewesen, wird, in Gemäßheit § 45, in dieser, 6 Wochen nach der frühern zu haltenden, Generalversammlung darüber, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire definitiv entschieden werden.

Der General-Versammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind, zufolge § 41 des Statuts, nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch, den 2ten Februar 1853, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung, von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Bureau der Gesellschaft, im Bahnhofsgebäude in Altona, die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 18ten December 1852.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Edictal-Citation.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hanssen, gebieten als Praesides des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach August Geerdt Schlüer, gebürtig zu Lippe-Detmold, später wohnhaft in Buchholz, Kirchspiels Burg in Süderdithmarschen, im Monat März 1848 seine Heimath und seine Ehefrau, Antje, früher verwittwete Möller, geb. Siwers, in Buchholz, unter dem Vorgeben, in der Fremde Arbeit suchen zu wollen, verlassen, seiner Frau aber während seiner nun fast fünfjährigen Abwesenheit gar keine Kunde von seinem Aufenthalt und eben damit den Schein böslicher Verlassung gegeben hat: so wird auf Ansuchen der Citantin, seiner Ehefrau, Antje, früher verwittweten Möller, geb. Siwers, in Buchholz, c. c., der obbenannte August Geerdt Schlüer aus Lippe-Detmold, später in Buchholz wohnhaft, hiedurch aufgefordert und befehligt, am ersten Montag nach Ostern, den 4ten April 1853, Vormittags 10 Uhr, in Meldorf vor dem alsdann daselbst versammelten Süderdithmarsischen Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, in pcto. böslicher Verlassung und daher vorzunehmender gänzlichen Ehescheidung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in contumaciam in Gemäßheit der Acten und nach Lage der Sache den Rechten gemäß wird erkannt werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf, den 4ten December 1852.

Lempfert. *Hanssen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Wittwe des unlängst hieselbst verstorbenen Bürgers und Bäckermeisters Johann Göstrup, Anna Catharina, geb. Siepen, c. c. hieselbst vorstellig gemacht hat, wie sie zwar kein Bedenken trage, den Nachlaß ihres gedachten verstorbenen Ehemannes anzutreten, indeß zur Ermittelung des Bestandes der Verlassenschaft um die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten haben wolle; als werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten weil. Bürgers und Bäckermeisters Johann Göstrup in Rendsburg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder das zu dieser Verlassenschaft gehörige am Altstädter Markt in Rendsburg sub № 62 A belegene Wohnhaus afficirende dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen, Rechte und Ansprüche, resp. die Pfandstücke, bei Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen längstens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 22sten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Käthner und Schmidt Marx Wiese in Damsdorf hat seine Kathenstelle mit dem zu derselben gehörigen Lande, und die von ihm besessenen Stocksee'er Parcelenländereien verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines Proclams beantragt. In Gewährung dieses Antrages werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch bei Strafe des Verlustes aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Vorlegung der ihre Ansprüche begründenden Documente, und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben.

Zugleich werden auf ferneren Antrag des gedachten Wiese und mit Genehmigung des Königliche Holsteinischen Obergerichts vom 10./14. December d. J.

alle Diejenigen, welche aus einem Erbrechte oder sonstigen Grunde an eine auf dem Folio desselben am 13ten Februar 1767 protocollirte, von Jürgen Harder und Jochim Steen in Damstorf an Hartwig Hinz daselbst auf 200 ℔. am 11ten Februar 1767 ausgestellte, angeblich am 17ten November 1772 an v. Rumohr zu Müggesfelde cedirte Obligation, oder den von einem früheren Besitzer der Stelle deponirten Betrag der Schuld mit Zinsen, an Belauf 212 ℔., Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen der oben angegebenen Frist im Actuariat zu Plön anzugeben, widrigenfalls dieselbe für erloschen erklärt, und das Protocollat getilgt werden wird.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 15ten December 1852.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wegen Verkaufs der dem Hufner Claus Hay zu Heringstorf eigenthümlich gehörigen, daselbst belegenen Vollhufnerstelle nebst Pertinentien werden auf Antrag der Contrahenten hiemit Alle, welche an dies Gewese dingliche, nicht protocollirte, Ansprüche haben, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat der Lübeckischen Stadtstiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg, den 20sten December 1852.

Petersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Eingesessenen Friedrich Kölln in Blankenese, unter dem Bemerken, daß sie dessen Nachlaß nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars anzutreten gesonnen, auf Erlassung eines desfälligen Proclams angetragen haben, so werden in Gewährung dieser Bitte, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Friedrich Kölln aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell zugleich als Concursproclam gilt, angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten December 1852.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Die nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Johann Hinrich Ellner aus Pahlen, zuletzt in Tellingstedt, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den ganz geringfügigen Nachlaß des Verstorbenen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Tellingstedter Kirchspielschreiberei anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten December 1852.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Alle Forderungen und Erbansprüche an den Nachlaß der weil. Eheleute Pieter Jans Hülst und Margaretha Hülst, geb. Feldmann, in Rendsburg, sowie nicht protocollirte dingliche Rechte an das zum Nachlasse gehörige Haus № 290 in der Altstadt Rendsburg, imgleichen Pfandstücke aus dieser Masse, müssen zur Vermeidung der Präclusion resp. des Verlustes der Pfandrechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, für Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angemeldet werden.

Rendsburg, den 14ten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an die insolventen Eheleute Paul Wilhelm Julius Benn, bisher Posthalter in Rendsburg und dessen Ehefrau Maria Benn, geb. Stehn, sowie nicht protocollirte dingliche Anrechte an das Haus № 437 am Paradeplatze in Rendsburg und an die Schmiedestelle der Ehefrau Benn im Flecken Ahrensböck, endlich etwanige zu dieser Masse gehörige Faustpfänder sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 15ten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das den Jeremias Blumenthal'schen Erben zu Harburg gehörende, von diesen an den Hufner Johann Christopher Krützfeldt zu Böstorff verkaufte Erbpachtsgehöfte,

Plöner Stadtheide benannt, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in gehöriger Art und Weise in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 20sten December 1852.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses der weiland Hausbesitzerin Wittwe Anna Wrage, geb. Hinrichs, in Barmstedt müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 22sten December 1852.

A. v. Moltke.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachstehende Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke verkauft, und, um ihren Käufern ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, auf Erlassung eines Realproclams angetragen:

der Parcelist Heinrich August Böhe seine von dem Müller Jochim Carl Schiller gekaufte Parcelenstelle im Vorwerk Ahrensböck, mit den dabei vorhandenen sonstigen Ländereien;

der Erbpächter Hans Hinrich School seine früher von Johann Hinrich Klahn besessene Spechserholzer Erbpachtstelle;

der Zweiachtelhufner und Erbpächter Johann Asmus Christian Wensien in Pankenrade seine von Hinrich Matthias Jipp gekaufte, inzwischen auch von Julius Köppen besessene Hufenstelle in Grebenhagen;

der Hufner Thomas Hinrich Kneesch seine Hufenstelle in Barghorst mit dabei befindlichen Ahrensböcker Vorwerksländereien;

der Goldschmidt Ludwig August Jürgens sein früher von der Ehefrau Catharina Dorothea Magdalena Schröder, geb. Striepke, besessenes Fleckenshaus in Ahrensböck;

die Ehefrau Carolina Dorothea Spethmann, geb. Bleeck, ihr früher von Hinrich Friedrich Latendorf besessenes Fleckenshaus in Ahrensböck;

der Tischlermeister Johann Frahm sein von ihm erbautes Fleckenshaus in Ahrensböck.

Auch hat der Parcelist Hans Friedrich Burmeister auf Erlassung eines Proclams über die von seinem Vater Hans Jochim Burmeister ihm übertragene Parcelenstelle zum Kattenberg im Vorwerke Ahrensböck angetragen.

In Gewährung dieser Anträge werden alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche an eine der vorbenannten Besitzungen haben, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente, und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariate zu Plön anzugeben. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 1sten December 1852.

Rantzau

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Ehefrau Hedwig Christine Schilling, geb. Honsbehn, in Altona, bei dem Königl. Holsteinischen Obergericht darauf angetragen hat, daß ihr Ehemann, der im Jahre 1817 zu Riendorf, hiesiger Herrschaft, geborene Johann Peter Schilling, welcher in den Jahren 1841 bis 1848 beim vormaligen 5ten Jägercorps gedient hat, und seit dem Gefechte bei Bau, am 9ten April 1848 verschollen ist, event. nach vorgängig erlassenem Proclam gerichtlich für todt erklärt werde, und in Stattgebung dieser Bitte von dem Königl. Obergerichte die Erlassung eines desfälligen Proclams behufs der Todeserklärung verfügt worden ist, so wird der besagte Johann Peter Schilling hiemittelst von Landdrosteiwegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden; widrigenfalls derselbe dem Antrage gemäß für todt erklärt werden wird.

Pinneberger Landdrostei, den 6ten December 1852.

v. Scheel.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 2.

Dingliche Ansprüche an das früher Meierhoffsche, jetzt Boldtsche, Haus im Neuwerk der Stadt Rendsburg, p. t. an den Banplatz, sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 30sten November 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Beilage zum 2. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. Januar 1853.

Bekanntmachung,
betreffend
die bevorstehende Eröffnung der von Itzehoe nach Wilster gebauten Chaussee.

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Itzehoe über Wilster bis zum Holstengraben ist nunmehr soweit vollendet, daß die Strecke von Itzehoe bis Wilster vom 1sten Januar 1853 an unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist und die Hebung des Chausseegeldes an den Hebestellen zu Oldenburgskuhle und vor Wilster mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tarifsätze beginnen wird.

Gleichfalls kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen besonderen Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß bis weiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zuzulassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

G. Lueders.

Gerichtliche Notification.

Wenn der Geheime-Conferenzrath Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als institnirter Erbe des weiland Geheimen-Conferenzraths von Thienen, unterm 22sten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ︁ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu geleg-

ten unablöslichen Capitalien von **141,000** ℛ𝓈 und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von **200,000** ℛ𝓈, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich **3000** ℛ𝓈 aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten **341,000** ℛ𝓈 und der in den Gütern Löhrstorf, Clausdorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten **200,000** ℛ𝓈 sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **23sten** December **1852**.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hanssen, gebieten als **Praesides** des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach August Geerdt Schlüer, gebürtig zu Lippe-Detmold, später wohnhaft in Buchholz, Kirchspiels Burg in Süderdithmarschen, im Monat März **1848** seine Heimath und seine Ehefrau, Aneje, früher verwitwete Möller, geb. Siwers, in Buchholz, unter dem Vorgeben, in der Fremde Arbeit suchen zu wollen, verlassen, seiner Frau aber während seiner nun fast fünfjährigen Abwesenheit gar keine Kunde von seinem Aufenthalt und eben damit den Schein böslicher Verlassung gegeben hat: so wird auf Ansuchen der Citantin, seiner Ehefrau, Antje, früher verwittweten Möller, geb. Siwers, in Buchholz, c. c. c., der obbenannte August Geerdt Schlüer aus Lippe-Detmold, später in Buchholz wohnhaft, hiedurch aufgefordert und befehligt, am ersten Montag nach Ostern, den **4ten** April **1853**, Vormittags **10** Uhr, in Meldorf vor dem alsdann daselbst versammelten Süderdithmarsischen Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, **in peto.** böslicher Verlassung und daher vorzunehmender gänzlichen Ehescheidung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens **in contumaciam** in Gemäßheit der Acten und nach Lage der Sache den Rechten gemäß wird erkannt werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf, den **4ten** December **1852**.

Lempfert. *Hanssen.*

№ 2.

Sr. Königl. Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hanssen, gebieten als **Praesides** des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Maler Johann Carl Lager aus Brunsbüttel:

Citantin, eure Ehefrau Antje Elisabeth, geb. Lubs, in Brunsbüttel, c. c. c., bringt uns klagend vor: Ihr habet sie schon im Frühjahr **1850** verlassen, um, wie es heiße, nach Amerika zu gehen. Nach dieser Zeit habet ihr der Citantin keine Nachricht von euch gegeben, euch auch überall nicht um sie bekümmert, so daß sie annehmen müsse, daß ihr überall nicht die Absicht habet, zu ihr zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Sie finde sich unter diesen Umständen genöthigt, auf Trennung der Ehe **quoad vinculum** wider euch anzutragen.

Daß ihr daher am ersten Montage nach Ostern des nächsten Jahres **1853**, mithin am **4ten** April, Vormittags **10** Uhr, mit der Citantin vor dem Süderdithmarsischen Consistorium erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in obgedachter Beziehung wider euch antragen wird, eure etwanigen Gerechtsame dagegen wahrnehmet, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtiget; mit der Verwarnung,

daß, ihr erscheinet oder thut nicht also, dennoch auf den einseitigen Antrag der Citantin den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch unter Erstattung der Kosten zu achten. Gegenrede in termino.

Meldorf, den 17ten November 1852.

Lempfert. *Hanssen.*

№ 3.

Wenn die Ehefrau Lucia Maaß, geb. Stichnoth, in Seestermühe, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Simon Maaß sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Simon Maaß hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 23sten Mai 1853, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Lucia Maaß wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 30sten December 1852.

v. Scheele. *Hansen*, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Dem Einwohner Claus Sühl in Eddelack, welcher gerichtlich erklärt hat, daß er wegen Altersschwäche und Kränklichkeit sich außer Stande sehe, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und zugleich mit dieser Erklärung die Bitte verbunden hat, es möge ihm in Betreff seiner Person und seines Vermögens ein Curator bestellt werden, ist, in Gewährung dieser Bitte, der Hofbesitzer Claus Schomacker, in Westerbüttel, als Curator bestellt worden.

Diese Curatelbestellung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Hinzufügen, daß rechtsverbindliche Geschäfte für gedachten Claus Sühl nur mit dessen genannten Curator gültig abgeschlossen werden können.

Da auch zum Zweck der Führung der vorliegenden Curatel eine Constatirung des Vermögensbestandes des Claus Sühl für nothwendig befunden ist, so ergehet hierdurch auf Instanz des gedachten Curators desselben an alle nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Claus Sühl der Befehl, ihre Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Wonach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 9ten December 1852.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Die Wittwe des Thierarztes Claus Thiessen, in Bargenstedt, Anna Margaretha, geb. Jungnickel, ist ohnlängst mit Hinterlassung von unmündigen Kindern verstorben, und ist nunmehr zur Berichtigung des Nachlasses dieser Verstorbenen ein Proclam erforderlich. Daher ergehet denn hiemittelst auf Instanz des für die gedachte Sterbmasse bestellten Curators, an Alle, welche an diese Masse Erbrechte, nicht protocollirte Forderungen oder von der Verstorbenen Pfänder in Händen haben, der Befehl, dieserwegen in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf Angabe zu thun und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Wornach sich ein Jeder, resp. bei Verlust seines Erbrechts, seiner Forderung und seines Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 16ten December 1852.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) das Haus № 37 c. p. des Landmannes Andreas Völckers in Preetz;
2) das Haus c. p. № 91 des Schustermeisters Joh. Rix daselbst;
3) die ½ Kathe № 10 mit Anbau und Nebenkathe c. p. der Erben des verstorbenen Paul Jochim Schütt in Ellerbeck, welche in fünf Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen;
4) die Kathe № 26 des Schmidts Claus Friedrich Schütt in Ellerbeck nebst Flügel und Nebengebäude № 26 B., welche in drei Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen,

dingliche Ansprüche und Forderungen haben, gegen die Trennung der sub 3 und 4 erwähnten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Commissionairs Heinrich Petersen in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des verst. Licentiaten der Medicin und Chirurgie J. C. W. Ahrens hieselbst werden Alle und Jede, welche an das zum Nachlasse des Verstorbenen gehörige, in der Mühlenstraße sub № 49 hieselbst belegene jetzt verkaufte Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hufners Wilhelm Rodde in Fahren werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen verkaufte, in Fahren sub № 11 belegene Haus c. p. hypothecarische oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, beim hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Hans Friedrich Clasen hat hieselbst angezeigt, daß er seine im Dorfe Görnitz, adeligen Guts Schönweide, belegene Vollhufe cum pert. verkauft und dem Käufer ein reines Folium zu liefern versprochen habe, mit welcher Anzeige er die Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams über jenes Gewese verbunden. In Stattgebung dieses Antrages werden Alle und Jede, welche an die von Hans Friedrich Clasen seither besessene Vollhufenstelle cum pert. in Görnitz dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, dieserhalb bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle Angabe zu beschaffen.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Schönweide, den 5ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Anbauer Hans Jochim Dühring seine zu Ohe, hiesigen Amts, belegene Anbauerstelle verkauft und um die Erlassung eines üblichen Convocationsproclams gebeten hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an gedachte Anbauerstelle c. p. irgend dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes jeglichen Rechtes, namentlich auch des Pfandrechtes, von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube,

unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 31sten December 1852.

Scholtz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Hans Jochim Beckmann zu Dudenstedt, Guts Tangstedt, seine daselbst belegene Vollhufe cum pert. verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die benannte Vollhufe c. pert. aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur im hiesigen Jurisdictionsbezirk zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 5ten Januar 1853.

Reiche.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als gerichtlich bestelltem Curator des verschollenen Josephus Mauritius Pierad oder Pirard, eines ehelichen Sohnes des Philipp Pirad und dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Foppes, geboren am 10ten October 1782, welcher, wenn er annoch lebend, das 70ste Jahr überschritten haben würde, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung und Auskehrung des für ihn verwalteten Vermögens an seine Erben angetragen worden und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen der beregte Verschollene sowohl als auch etwanige Personen, welche vor oder neben den hier bekannten Geschwisterkindern desselben Erbansprüche an seinen eventuellen Nachlaß machen zu können glauben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich resp. zur Empfangnahme des hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 25sten April 1853, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten December 1852.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hierselbst wohnhafte israelitische Handelsmann Daniel Horwitz sich für insolvent erklärt hat und darauf über seine Habe und Güter der Concurs zu Recht erkannt worden ist, werden nunmehr Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Daniel Horwitz zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörig anzumelden, und haben auswärtige Creditoren zugleich wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 20sten December 1852.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wegen Verkaufs der dem Hufner Claus Hay zu Heringstorf eigenthümlich gehörigen, daselbst belegenen Vollhufnerstelle nebst Pertinentien werden auf Antrag der Contrahenten hiemit Alle, welche an dies Gewese dingliche, nicht protocollirte, Ansprüche haben, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat der Lübeckischen Stadtstiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg, den 20sten December 1852.

Petersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des weil. Bäckermeisters Johann Göstrup, nicht protocollirte dingliche Rechte an dessen Wohnhaus № 62 A am Altstädter Markt hieselbst und Pfandstücke zur Masse dieses Verstorbenen sind zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 22sten December 1852.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an die Kathenstelle nebst Stockseer Parcelenländereien des Schmidts Marx Wiese in Damsdorf sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ferner sind alle aus einem Erbrechte oder sonstigen Grunde hergeleiteten Ansprüche an eine auf dem Folio desselben am 13ten Febr. 1767 protocollirte, von Jürgen Harder und Jochim Steen in Damsdorf an Hartwig Hinz daselbst auf 200 ℔ am 11ten Februar 1767 ausgestellte, angeblich am 17ten November 1772 an v. Rumohr zu Müggesfelde cedirte Obligation, oder den von einem früheren Besitzer der Stelle deponirten Betrag der Schuld nebst Zinsen, an Belauf 212 ℔, bei Vermeidung des Erlöschens derselben, und der Tilgung des Protocollats, binnen gleicher Frist ebendaselbst anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 15ten December 1852.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Eingesessenen Friedrich Kölln in Blankenese, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten December 1852.

v. Scheele. *H. A. Telens.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten des Johann Christopher Quade in Wesselburen, als gerichtlich bestellten Güterpflegers, werden sämmtliche Erben, insbesondere die abwesenden Erben des im Jahre 1828 in Wesselburen mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Schiffscapitains Stoffel Simon Stoffels, da die als Nutznießerin seines Vermögens testamentarisch eingesetzte Wittwe Catharina Stoffels, geb. Sibon, in Wesselburen, nunmehr auch unlängst mit Tode abgegangen ist, — nämlich:

die aus der ersten Ehe des gedachten Stoffels mit Petronella van Geldern stammenden Kinder und Kindeskinder, und zwar:

1) Simon Stoffels, angeblich Seefahrer, später Hafenmeister in Riga und darauf wieder Seefahrer, oder dessen Kinder;
2) Clas Stoffels, angeblich früher Seefahrer, in Amsterdam wohnhaft, und auf einer Reise zwischen Batavia und Japan verunglückt, event. dessen Kinder, namentlich Stoffel Clas und Maria Stoffels, angeblich in Amsterdam;
3) Jan Stoffels, angeblich früher gleichfalls Seefahrer und zu Venedig verstorben, event. dessen Kinder;
4) Rintje Stoffels, angeblich verheirathete Fleischmann und wohnhaft in Ottensen, oder deren Kinder, und
5) die Kinder der Tochter des Stoffel Simon Stoffels aus seiner ersten Ehe, Agie Stoffels, verheirathet gewesenen Reese, weil. in Hamburg, namentlich Stoffel und Christian (oder Carl) Reese allda,

hiedurch, und zwar die sub 1, 2 und 3 genannten Erben unter dem Verwarnen, daß im Nichtmeldungsfalle über den ihnen zufallenden Erbtheil eine Curatel werde angeordnet werden, die sub 4 und 5 aufgeführten abwesenden so wie sämmtliche anwesenden Erben aber unter Androhung der gänzlichen Ausschließung von dieser Erbmasse, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Erbberechtigung in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, gehörig darzuthun.

Zugleich aber wird Allen und Jeden, welche an die Erbmasse des gedachten Stoffel Simon Stoffels Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgegeben, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirke zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung von dieser Masse, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten December 1852.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da Detlev Eggert Köbcke aus Sucksdorf, Amts Cronshagen, ein Sohn des verstorbenen Käthners Hans Jürgen Hinrich Köbcke, in dem vormaligen

Schlesw. Holst. Linienmilitair als Soldat gedient und an der Schlacht bei Idstedt Theil genommen hat, nachher aber vermißt worden und wahrscheinlich gefallen oder an Verwundung unmittelbar nachher gestorben ist, ohne daß darüber eine nähere Nachricht zu erhalten gewesen: so wird nach Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts auf Antrag beikommender Blutsverwandten und Erben der genannte Detlev Eggert Köbcke hiedurch geladen, innerhalb 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Cronshagener Amtstube in Kiel sich zu melden und gehörig legitimiren, widrigenfalls über den Vermißten die gerichtliche Todeserklärung erfolgen wird.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 13ten December 1852.

von Heintze.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Ansprüche und Forderungen an die insolvente Wwe. H. M. Carleff, geb. Petersen, in Rendsburg, sowie dingliche Rechte an die zu deren Concursmasse gehörige in der Altstadt Rendsburg hinterm Kirchhofe sub № 166 B belegene Wohnbude sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 8ten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Alberr Kruse in Ellingen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 4ten December 1852.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, haben Alle und Jede, welche an die Wittwe Margaretha Fenster, geb. Brodersen, in Blankenese, insbesondere an die auf dem Namen ihres weil. Ehemannes Joh. Chr. Ernst Fenster protocollirte, daselbst belegene Besitzung c. p., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariat des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 10ten December 1852.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Wittwers und Rademachers Johann Jochim Dreyer in Lockstedt aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben selbige, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 14ten December 1852.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Die nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Johann Hinrich Ellner aus Pahlen, zuletzt in Tellingstedt, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an den ganz geringfügigen Nachlaß des Verstorbenen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Tellingstedter Kirchspielschreiberei anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 11ten December 1852.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Alle Forderungen und Erbansprüche an den Nachlaß der weil. Eheleute Pieter Jans Hülst und Margaretha Hülst, geb. Feldmann, in Rendsburg, sowie nicht protocollirte dingliche Rechte an das zum Nachlasse gehörige Haus № 290 in der Altstadt Rendsburg, imgleichen Pfandstücke aus dieser Masse, müssen zur Vermeidung der Präclusion resp. des Verlustes der Pfandrechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, für Auswär-

tige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angemeldet werden.

Rendsburg, den 14ten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an die insolventen Eheleute Paul Wilhelm Julius Benn, bisher Posthalter in Rendsburg und dessen Ehefrau Maria Benn, geb. Stehn, sowie nicht protocollirte dingliche Anrechte an das Haus № 437 am Paradeplatze in Rendsburg und an die Schmiedestelle der Ehefrau Benn im Flecken Ahrensböck, endlich etwanige zu dieser Masse gehörige Faustpfänder sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 15ten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das den Jeremias Blumenthal'schen Erben zu Harburg gehörende, von diesen an den Hufner Johann Christopher Krützfeldt zu Böstorff verkaufte Erbpachtsgehöfte, Plöner Stadtheide benannt, sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in gehöriger Art und Weise in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 20sten December 1852.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses der weiland Hausbesitzerin Wittwe Anna Wrage, geb. Hinrichs, in Barmstedt müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 22sten December 1852.

A. v. Moltke.

Beilage zum 3. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 17. Januar 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanz.

Der Posten eines Medicinal-Inspectors für das Herzogthum Schleswig. Gage 2000 Rbthlr. und 400 Rbthlr. Comtoirkosten, so wie im Fall von Reisen 4 Rbthlr. täglich an Diäten, außer Beförderungsvergütung. Der Medicinal-Inspector hat seinen Aufenthalt in Flensburg zu nehmen. Gesuche von Arzneikundigen, an Se. Majestät den König gerichtet, sind an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig innerhalb 4 Wochen, vom 4ten Januar d. J. angerechnet, einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 4ten d. M. ist der constituirte Postmeister in Burg auf Fehmarn, Hugo Henningsen, allergnädigst zum wirklichen Postmeister daselbst ernannt.

Bekanntmachung.

Nachdem für die Eheleute Elise Jensen, verwittwet gewesene Jeppe, und Gustav Jensen hieselbst der Tischlermeister Cai Wilhelm Hein und der Zinngießer und Landbesitzer Jochim Hinrich Heitmann hieselbst als Vermögens-Administratoren bestellt und verpflichtet worden: wird solches mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an nur die mit Genehmigung der genannten Vermögens-Administratoren abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Eheleute Jensen Gültigkeit haben.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft

am Donnerstage, den 3ten Februar 1853, Mittags 12 Uhr,

im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstand der Verhandlung:

Beschlußnahme über den von Direction und Ausschuß gestellten Antrag in Betreff Erbauung einer Itzehoe-Horster Zweigbahn.

Nachdem dieser Antrag bereits in der Generalversammlung am 9ten December 1852 zur Verhandlung gestellt gewesen ist, in dieser aber, gemäß § 45 des Statuts, kein Beschluß darüber gefaßt werden konnte, weil nicht Drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten gewesen, wird, in Gemäßheit § 45, in dieser, 6 Wochen nach der frühern zu haltenden, Generalversammlung darüber, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire definitiv entschieden werden.

Der General-Versammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind, zufolge § 41 des Statuts, nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch, den 2ten Februar 1853, von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung, von 9 bis 11½ Uhr Morgens, im Bureau der Gesellschaft, im Bahnhofsgebäude in Altona, die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien, eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 18ten December 1852.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Executoren des Testaments des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin, Maria (Manon) Barbara, Gräfin von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, nämlich der Königl. Kämmerier Herrmann von Qualen in Altona und der Oberinspector von Menzdorff in Kopenhagen, hieselbst vorgestellt haben, daß sie, um mit Sicherheit die letztwilligen Verfügungen in dem am 14ten Mai 1844 errichteten, am 19ten Juli desselben Jahres Allerhöchst bestätigten und im August 1845 publicirten Testamente der ermeldeten beiden Ehegatten ausführen zu können, und zugleich um den Nachlaß der Verstorbenen gegen unbekannte etwanige Ansprüche zu sichern, die Erlassung

eines landüblichen Proclams über den Nachlaß derselben für erforderlich erachten und daher um selbige bitten müssten: so ergehet, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen an Alle und Jede, (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, hinsichtlich der protocollirten Forderungen derselben,) welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Grunde an den, sowohl aus dem hinterlassenen Vermögen des zu Altona verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, als dem Vermögen seiner kürzlich nach ihm ebenfalls verstorbenen Ehegattin, der Geheimen-Conferenzräthin, Gräfin Maria (Manon) Barbara von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, bestehenden, Nachlaß der Letzteren, oder an einen oder den anderen der gedachten verstorbenen Ehegatten, zu haben vermeinen, die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie außerhalb Glückstadt wohnen, einen procurator ad acta zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1852.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des im Jahre 1851 verstorbenen Käthners und Schneiders Johann Christian Löptien und seiner jetzt verstorbenen Wittwe, Maria Dorothea Löptien, geb. Sorgenfrei, in Rönne, namentlich an die dazu gehörige sub № 13 in Rönne belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, im hiesigen Actuariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 10ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf dem Folio im Heiligenstedtener Schuld- und Pfandprotocolle über die zu Neumühlen belegene Kathe des verstorbenen Claus Witt eine von dem Vorbesitzer Göttsche Witt unterm 3ten October 1815 ausgestellte Rückbürgschaftsacte auf 900 ℛ wegen eines von dem Bürger Hinrich Kähler für einen wegen Johann Witt übernommenen Stellvertretungscontracts, imgleichen der zwischen Göttsche Witt und seinem Sohne Claus Witt am 9ten Decbr. 1824 über diese Käthnerstelle geschlossenen Kaufcontract, wornach das bedungene Kaufgeld von 600 ℛ noch rückständig ist, protocollirt stehen, beide Documente aber zur Delirung derselben nicht herstellig zu machen sind, und daher ein Mortificationsproclam erforderlich: so werden mit Genehmigung Königl. Obergerichts von Gerichtswegen alle Diejenigen, die solche Documente in Händen haben oder daran und aus denselben Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, so wie der Mortification der Documente und Delirung derselben im Schuld- und Pfandprotocolle, deshalb hieselbst gehörig unter Procuraturbestellung binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, zum Professionsprotocolle anzugeben.

Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten Januar 1853.

D. H. Rölger.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die weil. hiesigen Eheleute Claus Kuhrt und Anna Kuhrt, geb. Böge, mit Hinterlassung eines unterm 10ten November 1842 errichteten Testamentes, worin bestimmt ist, daß nach dem Tode des Längstlebenden die eine Hälfte der Erbmasse den im Testamente benannten Erben des Mannes, die andere Hälfte aber den Verwandten der Frau, welche zur Zeit ihres Ablebens den hier geltenden Gesetzen nach die Nächsten sein würden, zufallen solle, nunmehro beide mit Tode abgegangen sind, und zwar die Frau zuletzt am 7ten December 1852, so ist abseiten des gerichtlich bestellten Curatoris bonor., theils um in Betreff der berechtigten Erben der Frau, welche mit Sicherheit sonst nicht ausgemittelt werden können, zur Gewißheit zu gelangen, theils auch, um die Erbmasse gegen etwanige sonstige spätere Ansprüche sicher zu stellen, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden, und ergehet in Deferirung dessen an Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der im Testamente benannten Erben des Mannes und der etwanigen protocollirten Creditoren, welche an den Nachlaß der obgedachten Eheleute Claus Kuhrt und Anna Kuhrt, geb. Böge, Erbrechte oder sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch die Aufforderung und Anweisung, daß sie, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig beschaffen, ihre bezüglichen Documente im Original produciren und be-

glaubigte Abschriften davon beim Protocoll zurückzulassen, wie auch Gerichtsauswärtige dabei einen Procurator zu den Acten bestellen sollen.

Wilster, den 10ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) das Haus № 37 c. p. des Landmannes Andreas Völckers in Preetz;
2) das Haus c. p. № 91 des Schustermeisters Joh. Rix daselbst;
3) die ½ Kathe № 10 mit Anbau und Nebenkathe c. p. der Erben des verstorbenen Paul Jochim Schütt in Ellerbeck, welche in fünf Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen;
4) die Kathe № 26 des Schmidts Claus Friedrich Schütt in Ellerbeck nebst Flügel und Nebengebäude № 26 B., welche in drei Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen,

dingliche Ansprüche und Forderungen haben, gegen die Trennung der sub 3 und 4 erwähnten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Commissionairs Heinrich Petersen in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des verst. Licentiaten der Medicin und Chirurgie J. E. W. Ahrens hieselbst werden Alle und Jede, welche an das zum Nachlasse des Verstorbenen gehörige, in der Mühlenstraße sub № 49 hieselbst belegene jetzt verkaufte Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hufners Wilhelm Rodde in Fahren werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen verkaufte, in Fahren sub № 11 belegene Haus c. p. hypothecarische oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, beim hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte Vollhufe c. pert. des Hans Jochim Beckmann zu Oldenstedt, Guts Tangstedt, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Originaldocumente produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 5ten Januar 1853.

Reiche.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 2ten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams ist an den

verschollenen Josephus Mauritius Pierad oder Pirard, ehelicher Sohn des Philipp Pirad und der Maria Elisabeth, geb. Foppes, geboren am 10ten October 1782, sowie an dessen etwanige Erben unter Androhung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, die Aufforderung erlassen, sich Behufs Empfangnahme des für den Verschollenen hieselbst verwalteten Vermögens, beziehungsweise Geltendmachung ihrer Erbansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 25sten April 1853, als dem peremtorischen Angabetermine, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten December 1852.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hierselbst wohnhafte israelitische Handelsmann Daniel Horwitz sich für insolvent erklärt hat und darauf über seine Habe und Güter der Concurs zu Recht erkannt worden ist, werden nunmehr Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den gedachten Daniel Horwitz zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgeforderr, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörig anzumelden, und haben auswärtige Creditoren zugleich wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 20sten December 1852.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wegen Verkaufs der dem Hufner Claus Hay zu Heringstorf eigenthümlich gehörigen, daselbst belegenen Vollhufnerstelle nebst Pertinentien werden auf Antrag der Contrahenten hiemit Alle, welche an dies Gewese dingliche, nicht protocollirte, Ansprüche haben, aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat der Lübeckischen Stadtstiftsdörfer Heringstorf u. s. w. zu Oldenburg, den 20sten December 1852.

Petersen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft des weil. Bäckermeisters Johann Göstrup, nicht protocollirte dingliche Rechte an dessen Wohnhaus № 62 A am Altstädter Markt hieselbst und Pfandstücke zur Masse dieses Verstorbenen sind zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 22sten December 1852.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an die Kathenstelle nebst Stocksee'er Parcelenländereien des Schmidts Marx Wiese in Damstorf sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ferner sind alle aus einem Erbrechte oder sonstigen Grunde hergeleiteten Ansprüche an eine auf dem Folio desselben am 13ten Febr. 1767 protocollirte, von Jürgen Harder und Jochim Steen in Damstorf an Hartwig Hinz daselbst auf 200 ℔ am 11ten Februar 1767 ausgestellte, angeblich am 17ten November 1772 an v. Rumohr zu Müggesfelde cedirte Obligation, oder den von einem früheren Besitzer der Stelle deponirten Betrag der Schuld nebst Zinsen, an Belauf 212 ℔, bei Vermeidung des Erlöschens derselben, und der Tilgung des Protocollats, binnen gleicher Frist ebendaselbst anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 15ten December 1852.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Eingesessenen Friedrich Kölln in Blankenese, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 20sten December 1852.

v. Scheele. H. A. Tetens.

Beilage zum 4. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. Januar 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 24sten December v. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst den bisherigen Amtsstubenbevollmächtigten H. Hartig zum Landschreiber; Actuarius und Hausvogt der Landschaft Stapelholm, und unterm 31sten December v. J. L. C. Knudsen zum Hebungsbeamten für Osterlandföhr und Wyck ernannt, unter der Bedingung, daß sie für die betreffenden Hebungen die verordnungsmäßige Sicherheit stellen.

Unterm 7ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Candid. theol. Carl Peter Brasen zum Hauptprediger der Gemeinde Treya und den bisherigen Prediger in Sahy, Theodor Sextus Kühnel, zum Hauptprediger in Ulsnis ernannt.

Unter s. D. haben Se. Majestät der König allergnädigst ernannt: Dr. med. et chir. Heinrich Ancker Theodor Hansen in Flensburg, während einer Zeit von 6 Jahren Director und erstes Mitglied des Sanitätscollegiums für das Herzogthum Schleswig zu sein, sowie Dr. med. et chir. Rüppel bei Schleswig, Dr. med. et chir. Hansen in Hadersleben, den practisirenden Arzt Duseberg in Flensburg, Apotheker Gräpel in Flensburg und Apotheker Woorsaae in Apenrade, während desselben Zeitraums Mitglieder des gedachten Sanitätscollegiums zu sein.

Unterm s. D. haben Se. Majestät geruht, den Cand. jur., Wegeinspector H. W. Fiedler zum Wegeconducteur im Herzogthum Schleswig zu ernennen.

Unterm 13ten s. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Kammerrath Johann Wilh. Albertz zum Landschreiber des Amts Tondern unter der Bedingung ernannt, daß er die angeordnete Caution bestelle.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Vacanz.

Die Kirchspielvogtei für das Kirchspiel Bramstedt in dem Amte Segeberg ist erledigt. Die desfällige Caution beträgt 3480 ℔ Courant und kann beliebig durch Deponirung von baarem Gelde oder von Königl. 4procentigen Obligationen bestellt werden. Gesuche um diese Königl. Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 12ten d. M. angerechnet, an das gedachte Ministerium einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 12ten d. haben Se. Majestät der König in Gnaden und mit Pension den Zollverwalter, Kriegsassessor C. F. H. Paysen in Lütjenburg und den Zollcontroleur in Segeberg, Premierlieutenant C. F. W. H. Marr entlassen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem für die Eheleute Elise Jensen, verwittwet gewesene Jeppe, und Gustav Jensen hieselbst der Tischlermeister Cai Wilhelm Hein und der Zinngießer und Landbesitzer Jochim Hinrich Heitmann hieselbst als Vermögens-Administratoren bestellt und verpflichtet worden: wird solches mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an nur die mit Genehmigung der genannten Vermögens-Administratoren abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Eheleute Jensen Gültigkeit haben.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 2.

Demnach der hiesige Bürger und Weinhändler Johann Friedrich Richters erklärt hat, wie er sich Kränklichkeitshalber der eigenen Verwaltung seines Vermögens zu begeben und sich hinsichtlich seiner Person und Güter freiwillig unter die Curatel der hiesigen Bürger, des Königl. Belgischen Consuls und Spediteurs Johann Christian Jerssen und des Weinhändlers Thomas Wilhelm Carl Junglöv, zu stellen entschlossen sei, auch darauf dem Ansuchen des gedachten Weinhändlers Richters entsprechend solche Curatel von Gerichtswegen bestätigt und die Curatoren als solche verpflichtet sind; als wird Solches mit dem Beifügen hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an alle die Person und Güter des Weinhändlers Richters betreffenden Geschäfte mit Rechtswirkung nicht mehr mit diesem selbst, sondern nur mit seinen genannten Curatoren abgeschlossen werden können.

Rendsburg, den 7ten Januar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Da für die geisteskranke Catharina Margaretha Ramcke in Groß-Flottbeck am 13ten d. M. der Ein-

gesessene Johann Remstedt in Groß-Flottbeck zum curator personae et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 15ten Januar 1853.

v. Scheele.

№ 4.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 13ten Jan. d. J. soll die erledigte Kirchspielvogteibedienung zu Eddelack, nach vorgängiger Präsentationswahl, wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen gebornen Dithmarscher, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Hedde in Brunsbüttel und Postel in Burg, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Königlichen Ministerii übertragen worden ist, zu melden.

Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 6000 ℔ Cour.

Königl. Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 20sten Januar 1853.

Lempfert.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn, welcher bereits wegen dritten Diebstahls bestraft worden, mithin ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Individuum ist, hat nicht nur gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse auf dem Hofe zu Ranzau zu entspringen, sondern wahrscheinlich auch vor seiner Entfernung von dort sich aufs Neue eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht. An alle Behörden ergehet demnach das dienstliche und ganz ergebene Ersuchen, auf diesen Franck sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen lassen, auch davon, daß solches geschehen, eine gefällige Anzeige hieher machen zu wollen, damit die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung verfügt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 17ten Januar 1853.

Lorentzen.

Signalement
des entwichenen Claus Hinrich Franck.

Geburtsort: Lensahn; Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haar: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: desgleichen; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

Bekleidet war er mit einem Oberrock von blauem Wollenzeug, stark wattirt, einer braun gestreiften Hose von Wollenzeug, einer Weste von grauem Tuche, einem blaubunten Halstuch, einer schwarzen Tuchmütze, ledernen Schuhen und braunbunten wollenen Strümpfen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hanssen, gebieten als Praesides des Süderdithmarsischen Consistorii:

Demnach August Geerdt Schlüer, gebürtig zu Lippe-Detmold, später wohnhaft in Buchholz, Kirchspiels Burg in Süderdithmarschen, im Monat März 1848 seine Heimath und seine Ehefrau, Antje, früher verwittwete Möller, geb. Siwers, in Buchholz, unter dem Vorgeben, in der Fremde Arbeit suchen zu wollen, verlassen, seiner Frau aber während seiner nun fast fünfjährigen Abwesenheit gar keine Kunde von seinem Aufenthalt und eben damit den Schein böslicher Verlassung gegeben hat: so wird auf Ansuchen der Citantin, seiner Ehefrau, Antje, früher verwittweten Möller, geb. Siwers, in Buchholz, c. c. c., der obbenannte August Geerdt Schlüer aus Lippe-Detmold, später in Buchholz wohnhaft, hiedurch aufgefordert und befehligt, am ersten Montag nach Ostern, den 4ten April 1853, Vormittags 10 Uhr, in Meldorf vor dem alsdann daselbst versammelten Süderdithmarsischen Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was Citantin, seine Ehefrau, in peto. böslicher Verlassung und daher vorzunehmender gänzlichen Ehescheidung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in contumaciam in Gemäßheit der Acten und nach Lage der Sache den Rechten gemäß wird erkannt werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf, den 4ten December 1852.

Lempfert. Hanssen.

№ 2.

Sr. Königl. Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hanssen, gebieten als Praesides des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Maler Johann Carl Lager aus Brunsbüttel:

Citantin, eure Ehefrau Antje Elisabeth, geb. Lubs, in Brunsbüttel, c. c. c., bringt uns klagend vor: Ihr habet sie schon im Frühjahr 1850 verlassen, um, wie es heiße, nach Amerika zu gehen. Nach dieser Zeit habet ihr der Citantin keine Nachricht von euch gegeben, euch auch überall nicht um sie bekümmert, so daß sie annehmen müsse, daß ihr überall nicht die Absicht habet, zu ihr zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Sie finde sich unter diesen Umstän-

den genöthigt, auf Trennung der Ehe quoad vinculum wider euch anzutragen.

Daß ihr daher am ersten Montage nach Ostern des nächsten Jahres 1853, mithin am 4ten April, Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin vor dem Süderdithmarsischen Consistorium erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in obgedachter Beziehung wider euch antragen wird, eure etwanigen Gerechtsame dagegen wahrnehmet, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtiget; mit der Verwarnung, daß, ihr erscheinet oder thut nicht also, dennoch auf den einseitigen Antrag der Citantin den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch unter Erstattung der Kosten zu achten. Gegenrede in termino.

Meldorf, den 17ten November 1852.

Lempfert. *Hanssen.*

№ 3.

Wenn die Ehefrau Lucia Maaß, geb. Stichnoth, in Seestermühe, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Simon Maaß sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Simon Maaß hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 23sten Mai 1853, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Lucia Maaß wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 30sten December 1852.

v. Scheele. *Hansen,* const.

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Ida Magdalena Bomberg, geb. Schnack, in Wilster c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemannes Henning Bahne Bomberg, vormals Schiffszimmermann in Wilster, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Henning Bahne Bomberg hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

№ 5.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Margaretha Schulz, geb. Fischer, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemanns Johann Schulz, vormals Schiffer hieselbst, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Schulz hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Der Eingesessene Jacob Johann Witthohn in Wakenhusen ist am 19ten October 1852 verstorben und hat ein am 12ten Juli 1852 errichtetes Testament nachgelassen, welches vom Süderdithmarsischen Gerichte am 13ten December v. J. eröffnet und publicirt ist. Nach dem Inhalte des Testamentes ist im Interesse einer unmündigen Miterbin die gerichtliche Berichtigung der von dem Verstorbenen nachgelassenen Güter erforderlich. Es werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen, namentlich auch die Erben desselben, insoweit sie andere als aus dem oberwähnten Testamente sich ergebende Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß geltend zu machen beabsichtigen sollten, aufgefordert und befehligt, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Anhalten der Königlichen Kirchspielvogtei zu Wöhrden, als beikommender Erb-

berichtigungsbehörde, erlassenen Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach vorgängig hieselbst zu bestellender Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und die für ihre Forderungen ihnen etwa bestellten Faustpfänder bei derselben Behörde einzuliefern, nach Ablauf des Proclams aber weiterer Verfügung gewärtig zu sein.

Wonach ein Jeder, den es angeht, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, sowie bei Verlust des Pfandrechts, sich zu achten.

Meldorf, den 11ten Januar 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner*.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Anhalten werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an das von dem Lohgerber Gottlieb Asmus Heinrich Steinfeldt an Hinrich Detlef Sander aus Klenau verkaufte, sub № 94 des 2ten Quartiers in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst ⅞ Parcele und Garten dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörig anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 20sten Januar 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Demoiselle Dorothea Catharina Margaretha Lafrenz, geb. zu Bosau, am 2ten d. M. hieselbst verstorben, und deren Nachlaß der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, welche an die Erbmasse der gedachten Dorothea Catharina Margaretha Lafrenz, speciell auch an die zu dieser Masse gehörenden, resp. sub № 61 in der langen Straße und № 212 im Kloster hieselbst belegenen Häuser e. pert., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen; auch, wofern sie Auswärtige, Procuratoren zu den Acten hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 10ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die nachgelassene Wittwe des weil. Barbiers Friedrich Carl Brandt, Namens Catharina Dorothea, geb. Jalaß, am 5ten d. M. hieselbst verstorben, und deren Nachlaß in gerichtliche Behandlung genommen worden ist; so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, welche an die Erbmasse der genannten Wittwe Catharina Dorothea Brandt, speciell auch an das zu dieser Masse gehörige, sub № 56 in der Neustadt Plön belegene Wohnhaus cum pert., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre etwanigen Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, hieselbst Procuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 12ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Achtelhufner und Parcelist Hans Hinrich Tiedemann Harms in Barkau mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben, ist behufs Regulirung seines Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. Demnach werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des gedachten Harms haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 11ten Januar 1853.

Rantzau

In fidem: E. Müller.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Ehefrau Ida Catharina Therese Ehlers, geb. Berg, zu Niederclevenz, hat ihre daselbst belegene Erbpachtsstelle verkauft, und, um dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, auf Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die gedachte Stelle haben, hiedurch, bei Vermeidung des Verlustes derselben, aufgefordert,

diese Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der betreffenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 13ten Januar 1853.

E. Müller, **Abs. Dom. Præf.**

In fidem: E. Müller.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adel. Guts Borstel, nachbemerkte Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon eigenthümlich überlassen und zwar:

im Dorfe Sülfeld

	Tonn.	[]Rth.
an Joh. Friedr. Laubinger eine Strecke Landes mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Joh. Lewerenz eine halbe Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von. . .	3	—
„ Paul Christian Meier desgl. . . .	3	—
„ Christian Heinr. Krohn einen Bauplatz mit Garten von	—	50
„ Peter Möller desgl.	—	195
„ Maurer Schnoor eine Strecke Landes v.	3	—
im Dorfe Oering		
„ Christian Möck eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal von	55	—
„ Hans Jasper Finnern eine halbe Hufe	28	—
„ Hans Hinrich Stoffers eine Viertelhufe	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Poggensee, desgl.	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Pöhls, desgl.	18	—
„ Hans Hinrich Studt eine Kathenstelle	13	—
„ Joh. Hinr. Path desgl.	12	—
„ Hans Hinr. Tegen desgl.	13	—
„ Hans Casper Tegen desgl.	10	—
„ Hans Hinr. Finnern eine halbe Kathenstelle	10	—
„ Claus Hinrich Henning desgl. . . .	5	—
„ Jasper Studt desgl.	5	—
„ Hans Peter Kruse eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Hans Jasper Marcus Möller eine halbe Kathenstelle	4	—
„ Franz Poggenpool eine Kathenstelle	9	—
„ Otto Warrn eine halbe Kathenstelle .	3	—
„ Hans Friedrich Studt eine Kathenstelle	5	—
„ Johann Otto Studt eine halbe do.	6	—
„ die Ehefrau C. D. Ellerbrook, geb. Hagelstein, desgl.	3	—
„ Johann Friedr. Hagelstein desgl. . .	3	—
„ Johann Hinr. Warrn eine Kathenstelle	9	—
an Hans Hinr. Pöhls desgl.	3	—
„ Christian Peter Friedr. Path eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinr. Sülau desgl.	3	—
„ Christian Meier desgl.	3	—
„ Jasper Scheel desgl.	3	—
„ Johann Peter Pöhls eine Kathenstelle	5	—
„ Hans Jochim Saran eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinrich Biel ein steuerpflichtiges Areal von	6	—
„ Johann Hinr. Tegen ein Stück Land	—	50
„ Johann Friedr. Groth	—	25
im Dorfe Seth		
„ die Wittwe Sorgenfrei eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	4	—
„ Hans Warrn ein Stück Land . . .	2	—
„ Joh. Peter Poggensee desgl. . . .	4	—
„ Friedrich Schomann desgl.	12	—
auf dem Heidkrug		
„ August Hinrich Wolgast ein Stück Land	13	—
„ Jochim Koof eine Kathenstelle mit .	1	—

und zur Sicherung der Käufer gegen fremde Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Grundstücke Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, gegen die gerichtliche Zuschreibung derselben auf den bereits vorhandenen oder neu einzurichtenden Folien im Borsteler Guts-, Schuld- und Pfandprotocolle Einspruch zu erheben oder Prioritätsrechte geltend zu machen gewilligt sind, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 15ten Januar 1853.

Huss.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Frau Wilhelmine v. Pläskow hat ihre zu Hamfelde, hiesigen Amts, belegenen Grundbesitzungen, namentlich die sogenannte Hamfelder Kupfermühle, das sogenannte Försterhaus und die Kupferwiese, verkauft und dem Käufer derselben einen von allen andern als den öffentlichen Lasten und Leistungen und den auf den Folien derselben protocollirten Capitalposten freien Besitz versprochen, auch zum Nachweis dessen die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

In Stattgebung dieses Antrages werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die vorgedachten Grundstücke nebst Zubehör irgend welche dingliche Ansprüche, Pfandrechte und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, und zwar bei Strafe der Ausschließung, so wie des Verlustes jeglichen Rechts, namentlich des Pfandrechts an die gedachten Grundstücke nebst Zubehör, ihre desfallsigen Angaben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Trittauer Amtstube, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu beschaffen, auch, insofern sie Auswärtige sind, für gehörige Actenprocuratur zu sorgen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 11ten Januar 1853.

Scholtz.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Executoren des Testaments des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin, Maria (Manon) Barbara, Gräfin von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, nämlich der Königl. Kämmerier Herrmann von Qualen in Altona und der Oberinspector von Menzdorff in Kopenhagen, hieselbst vorgestellt haben, daß sie, um mit Sicherheit die letztwilligen Verfügungen in dem am 14ten Mai 1844 errichteten, am 10ten Juli desselben Jahres Allerhöchst bestätigten und im August 1845 publicirten Testamente der erwähnten beiden Ehegatten ausführen zu können, und zugleich um den Nachlaß der Verstorbenen gegen unbekannte etwanige Ansprüche zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß derselben für erforderlich erachten und daher um selbige bitten müßten: so ergehet, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen an Alle und Jede, (mit Ausnahme der etwanigen protokollirten Gläubiger, hinsichtlich der protocollirten Forderungen derselben,) welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Grunde an den, sowohl aus dem hinterlassenen Vermögen des zu Altona verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, als dem Vermögen seiner kürzlich nach ihm ebenfalls verstorbenen Ehegattin, der Geheimen-Conferenzräthin, Gräfin Maria (Manon) Barbara von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, bestehenden, Nachlaß der Letzteren, oder an einen oder den anderen der gedachten verstorbenen Ehegatten, zu haben vermeinen, die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie außerhalb Glückstadt wohnen, einen procurator ad acta zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1852.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Rensch.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des im Jahre 1851 verstorbenen Käthners und Schneiders Johann Christian Löptien und seiner jetzt verstorbenen Wittwe, Maria Dorothea Löptien, geb. Sorgenfrei, in Rönne, namentlich an die dazu gehörige sub № 13 in Rönne belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, im hiesigen Actuariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 10ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf dem Folio im Heiligenstedtener Schuld- und Pfandprotocolle über die zu Neumühlen belegene Kathe des verstorbenen Claus Witt eine von dem Vorbesitzer Göttsche Witt unterm 3ten October 1815 ausgestellte Rückbürgschaftsacte auf 900 ℔ wegen eines von dem Bürger Hinrich Kähler für einen wegen Johann Witt übernommenen Stellvertreterungscontracts, imgleichen der zwischen Göttsche Witt und seinem Sohne Claus Witt am 9ten Decbr. 1824 über diese Käthnerstelle geschlossenen Kaufcontract, wornach das bedungene Kaufgeld von 600 ℔ noch rückständig ist, protocollirt stehen, beide Documente aber zur Delirung derselben nicht herstellig zu machen sind, und daher ein Mortifikationsproclam erforderlich: so werden mit Genehmigung Königl. Obergerichts von Gerichtswegen alle Diejenigen, die solche Documente in Händen haben oder daran und aus denselben Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefodert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, so wie

der Mortification der Documente und Delirung derselben im Schuld- und Pfandprotocolle, deshalb hieselbst gehörig unter Procuraturbestellung binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, zum Professionsprotocolle anzugeben.

Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten Januar 1853.

D. H. Rötger.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den sub cura gestellten Claus Sühl in Eddelack, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack gehörig angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarnt, mit gedachten Claus Sühl ohne Zustimmung des demselben in der Person des Hofbesitzers Claus Schomacker in Westerbüttel bestellten Curators keine rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 2.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe des Thierarztes Claus Thiessen in Bargenstedt, Anna Margaretha, geb. Jungnickel, müssen ihre an die Verstorbene habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die seither von Hans Friedrich Clasen besessene, neuerdings verkaufte, in Görnitz belegene Vollhufenstelle cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsbehöriger Weise hieselbst zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Schönweide, den 5ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden Alle und Jede, welche an die von dem Anbauer Hans Jochim Dühring verkaufte, zu Ohe, hiesigen Amts, belegene Anbauerstelle c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes jeglichen Rechtes, namentlich auch des Pfandrechtes, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 31sten December 1852.

Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle, die an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute Claus Kuhrt und Anna Kuhrt, geb. Böge, außer den testamentlich benannten Erben des Mannes und den etwanigen protocollirten Creditoren, Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, auf vorschriftsmäßige Weise im hiesigen Stadtsecretariate damit melden.

Wilster, den 10ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) das Haus № 37 c. p. des Landmannes Andreas Völckers in Preetz;
2) das Haus c. p. № 91 des Schustermeisters Joh. Rix daselbst;
3) die ½ Kathe № 10 mit Anbau und Nebenkathe c. p. der Erben des verstorbenen Paul Jochim Schütt in Ellerbeck, welche in fünf Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen;
4) die Kathe № 26 des Schmidts Claus Friedrich Schütt in Ellerbeck nebst Flügel und Nebengebäude № 26 B., welche in drei Theile getheilt und wofür Separatfolien errichtet werden sollen,

dingliche Ansprüche und Forderungen haben, gegen die Trennung der sub 3 und 4 erwähnten Grundstücke Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch

aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Commissionairs Heinrich Petersen in Gaarden der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Concursgericht zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Auf den Antrag der Erben des verst. Licentiaten der Medicin und Chirurgie J. E. W. Ahrens hieselbst werden Alle und Jede, welche an das zum Nachlasse des Verstorbenen gehörige, in der Mühlenstraße sub № 49 hieselbst belegene jetzt verkaufte Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 31sten December 1852.

C. v. Qualen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Hufners Wilhelm Rodde in Fahren werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an dessen verkaufte, in Fahren sub № 11 belegene Haus c. p. hypothecarische oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, beim hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 9.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte Vollhufe c. pert. des Hans Jochim Beckmann zu Dudenstedt, Guts Tangstedt, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige Originaldocumente produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 5ten Januar 1853.

Reiche.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 2ten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams ist an den verschollenen Josephus Mauritius Pirad oder Pirard, ehelicher Sohn des Philipp Pirad und der Maria Elisabeth, geb. Foppes, geboren am 10ten October 1782, sowie an dessen etwanige Erben unter Androhung resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, die Aufforderung erlassen, sich Behufs Empfangnahme des für den Verschollenen hieselbst verwalteten Vermögens, beziehungsweise Geltendmachung ihrer Erbansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 25sten April 1853, als dem peremtorischen Angabetermine, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten December 1852.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 5. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 31. Januar 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Auf die — von dem Universitätssyndicus C. F. Christensen in Kiel als Justitiar der Güter Warleberg, Dänisch-Nienhof, Hohenhain, Birkenmoor und Behrensbrook; dem Amtsinspector Rahtlev in Kiel als Justitiar der Güter Wulfshagener-Hütten, Knoop, Rosenkrantz, Neu- und Alt-Bülck, Kaltenhof und Marienthal; dem Justizrath C. J. Graba in Kiel als Justitiar der Güter Rathmannsdorf und Borghorster-Hütten und dem Justitiar F. Boie in Kiel als Justitiar der Güter Altenhof mit Aschau und Seekamp — eingereichten Gesuche um allerhöchste Bestätigung der ihnen als Justitiare der genannten Güter ertheilten Confirmationen, ist denselben unterm 15ten d. M. von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Namens Sr. Königlichen Majestät die Resolution ertheilt worden, daß diese Bitte nicht bewilligt werden könne.

Finanzministerium.

Unterm 17ten d. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Postmeister in Apenrade, Capitain F. L. v. Moltke, den Oberkriegscommissair M. C. v. Bressendorff und den Expedienten beim Postcomtoir in Kiel, M. C. L. Wichmann, resp. zum Postmeister in Flensburg, Postexpediteur in Wandsbeck und Postexpediteur in Barmstedt vom 1sten April d. J. angerechnet ernannt, unter der Bedingung, daß sie für die betreffenden Hebungen die angeordnete Sicherheit stellen.

Unterm 21sten d. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Zollhebungscontroleur in Tornesch, A. Hermansen und den ersten Zollcontroleur in Itzehoe, Rittmeister C. F. Schoppe, zu Zollverwaltern resp. in Uetersen und Neumünster unter der Bedingung ernannt, daß sie die angeordnete Sicherheit stellen.

Vacanz.

Der Posten eines Zollverwalters in Lütjenburg. Jährliche Gage, incl. Comtoirkosten, 1000 Rbthlr., Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 2000 Rbthlr.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem für die Eheleute Elise Jensen, verwittwet gewesene Jeppe, und Gustav Jensen hieselbst der Tischlermeister Cai Wilhelm Hein und der Zinngießer und Landbesitzer Jochim Hinrich Heitmann hieselbst als Vermögens-Administratoren bestellt und verpflichtet worden: wird solches mit dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an nur die mit Genehmigung der genannten Vermögens-Administratoren abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Eheleute Jensen Gültigkeit haben.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 2.

Da für die geisteskranke Catharina Margaretha Ramcke in Groß-Flottbeck am 13ten d. M. der Eingesessene Johann Remstedt in Groß-Flottbeck zum curator personae et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 15ten Januar 1853.

v. Scheele.

№ 3.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 13ten Jan. d. J. soll die erledigte Kirchspielvogteibedienung zu Eddelack, nach vorgängiger Präsentationswahl, wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen gebornen Dithmarscher, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Hedde in Brunsbüttel und Postel in Burg, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Königlichen Ministerii übertragen worden ist, zu melden.

Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 6000 ℔ Cour.

Königl. Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 20sten Januar 1853.

Lempfert.

Gestohlenes Pferd.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten Januar ist aus dem Stalle des Halbhufners Ralf in Bühnstorf eine Fuchsstute entwandt worden. Das Pferd ist 12 Quartier hoch, sechs Jahr alt, etwas weiß gesprenkelt, namentlich vor dem Kopfe, und setzt die

Vorderfüße, besonders den rechten, ein wenig einwärts. — Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf das bezeichnete Pferd und dessen verdächtigen Inhaber zu vigiliren.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 25sten Januar 1853.

Rumohr.

Steckbriefe.

№ 1.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn, welcher bereits wegen dritten Diebstahls bestraft worden, mithin ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Individuum ist, hat nicht nur gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse auf dem Hofe zu Ranzau zu entspringen, sondern wahrscheinlich auch vor seiner Entfernung von dort sich aufs Neue eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht. An alle Behörden ergehet demnach das dienstliche und ganz ergebene Ersuchen, auf diesen Franck sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen lassen, auch davon, daß solches geschehen, eine gefällige Anzeige hieher machen zu wollen, damit die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung verfügt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 17ten Januar 1853.

Lorentzen.

Signalement
des entwichenen Claus Hinrich Franck.

Geburtsort: Lensahn; Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haar: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: desgleichen; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

Bekleidet war er mit einem Oberrock von blauem Wollenzeng, stark wattirt, einer braun gestreiften Hose von Wollenzeng, einer Weste von grauem Tuche, einem blaubunten Halstuch, einer schwarzen Tuchmütze, ledernen Schuhen und braunbunten wollenen Strümpfen.

№ 2.

Die hierunter, soweit thunlich, signalisirte Margaretha Magdalena Reese aus Regenharrie, ist verdächtig, ihrer bisherigen Brodherrschaft in Kisdorf folgende Gegenstände entwendet zu haben, als:

1 Frauenrock von schwarzbraunem Baumwollenzeng, mit einem weißen Tüllkragen,
2 Unterröcke, nämlich 1 wollener und 1 baumwollener,
1 Umschlagetuch, braun, grün und weiß,
1 gedruckte Schürze von Twistleinen,
2 kleine seidene blaue Halstücher,
1 weißes baumwollenes Taschentuch mit Borde,
1 Paar dunkelblaue wollene Strümpfe.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese inzwischen weichhaft gewordene Person vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 21sten Januar 1853.

Rosen.

Signalement.

Alter: 18 Jahr; Statur: groß und stark; Haare: kurz und schwarz; Augen: braun; Augenbraunen: schwarz; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Hinsichtlich der Kleidung kann nur bemerkt werden, daß sie sich auf hölzernen Pantoffeln entfernt hat.

Gerichtliche Notification.

Wenn der Geheime-Conferenzrath Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als institnirter Erbe des weiland Geheimen-Conferenzraths von Thienen, unterm 22sten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hunderr Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hun-

dert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von **200,000** ℛ und den Zinsen der in den Nummern **1, 2, 3** und **4** ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von **141,000** ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein institutirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von **200,000** ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein **Legatarius** vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheiraehet, jährlich **3000** ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein **Legatarius** und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses **Legati** schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten **341,000** ℛ und der in den Güeern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten **200,000** ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **23sten** December **1852**.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Sr. Königl. Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Jacob Hansen, gebieten als **Praesides** des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Maler Johann Carl Lager aus Brunsbüttel:

Citantin, eure Ehefrau Antje Elisabeth, geb. Lubs, in Brunsbüttel, c. c. c., bringt uns klagend vor: Ihr habet sie schon im Frühjahr **1850** verlassen, um, wie es heiße, nach Amerika zu gehen. Nach dieser Zeit habet ihr der Citantin keine Nachricht von euch gegeben, euch auch überall nicht um sie bekümmert, so daß sie annehmen müsse, daß ihr überall nicht die Absicht habet, zu ihr zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Sie finde sich unter diesen Umständen genöthigt, auf Trennung der Ehe **quoad vinculum** wider euch anzutragen.

Daß ihr daher am ersten Montage nach Ostern des nächsten Jahres **1853**, mithin am **4ten** April, Vormittags **10** Uhr, mit der Citantin vor dem Süderdithmarsischen Consistorium erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in obgedachter Beziehung wider euch antragen wird, eure etwanigen Gerechtsame dagegen wahrnehmet, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtiget; mit der Verwarnung, daß, ihr erscheinet oder thut nicht also, dennoch auf den einseitigen Antrag der Citantin den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch unter Erstattung der Kosten zu achten. Gegenrede in termino.

Meldorf, den **17ten** November **1852**.

Lempfert. ***Hanssen.***

№ 2.

Wenn die Ehefrau Lucia Maaß, geb. Stichnoth, in Seestermühe, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Simon Maaß sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Simon Maaß hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am **23sten** Mai **1853**, zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Lucia Maaß wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den **30sten** December **1852**.

v. Scheele. ***Hansen***, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des weil. Hufners Hans Hinrich Sander in Brügge, Amts Bordesholm, Catharina Magdalena Sander, geb. Rixen, eine Tochter des weil. Böóners Detlev Rixen zu Brügge und der weil. Anna Rixen, geb. Sell, daselbst, ohne Hinterlassung von Leibeserben mit Tode abgegangen, so werden Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft derselben Erbansprüche zu haben vermeinen, namentlich aber die Tochter der mit dem verstorbenen Tischler Haß in Kiel verheirathet gewesenen Mutterschwester der Erblasserin, der weil. Magdalena Haß, geb. Sell, Namens Maria Magdalena Haß, welche am 5ten Novbr. 1776 in Kiel geboren ist, jedoch vor vielen Jahren nach der Insel Laaland gezogen sein soll, sub pœna præclusi, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, sich damit, unter Zurücklassung von Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Angabe begründen, und Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Actuariat zu Bordesholm zu melden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 22sten Januar 1853.

von Heintze.

In fidem: Carstens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Halbhöoner und Postfuhrmann Hinrich Schümann in Neumünster am 14ten März 1839 und dessen Wittwe, die Abschiedsfrau Catharina Schümann, geb. Hingst, daselbst, am 14ten October 1852 verstorben und die erbberechtigten Geschwister und Geschwisterkinder der beiden Verstorbenen zum größten Theile unbekannt sind, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Erbansprüche an den übrigens nur geringfügigen Nachlaß der beiden Verstorbenen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Nachlaßmasse, ihre Erbansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, den Umständen nach unter Beibringung ihrer Legitimationsdocumente und Auswärtige unter Procurarturbestellung, im Actuariat hieselbst anzumelden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hauken, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann in Veranlassung des neuerdings stattgehabten Verkaufes der von Johann Friedrich Heinrich Schmütz bisher besessenen Erbpachtsmühlenstelle in Sarau der Verkäufer, um seinem Käufer das versprochene reine Folium liefern zu können, auf Erlassung eines landüblichen Proclams über das verkaufte Gewese hieselbst angetragen hat, so werden, in Stattgebung dieses Antrages, alle Diejenigen, welche an die dem Johann Friedrich Heinrich Schmütz bisher gehörig gewesene, im Dorfe Sarau, adeligen Guts Glasau, belegene Erbpachtsmühlenstelle c. pert., dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, dieserhalb vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des gänzlichen Verlustes ihrer Gerechtsame, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocolle Angabe zu beschaffen.

Zugleich werden auf den Antrag Beikommender, behuf der beabsichtigten Zuschreibung zu den Pertinentien des proclamirten Mühlengewesës, alle Diejenigen, welche an die von der Glasauer Gutsherrschaft an den derzeitigen Besitzer der Sarauer Erbpachtsmühle unlängst verkauften, 8 Tonnen 8 Quadratruthen haltenden, auf der Sarauer Feldmark belegenen beiden Koppeln Klingberg und Grotenhof, irgend welche dingliche und protocollationsfähige Ansprüche zu haben, oder gegen die intendirte Uebertragung der gedachten Landstücke auf das Folium der Sarauer Erbpachtsmühlenstelle Einspruch erheben zu können glauben, hiedurch aufgefordert, sich in der nämlichen Frist und in rechtsbehöriger Weise, bei Strafe der Präclusion, hieselbst zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Glasau, den 19ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Ernst Heinrich Murjahn in Schmachthagen, adel. Guts Schulenburg, seine daselbst belegene Erbpachtshufe an Gehrt Bödecker verkauft und seinem Käufer ein von allen anderen als den öffentlichen Abgaben und Lasten, sowie den auf dem Folio der gedachten Hufe protocollirten Forderungen und Ansprüchen freien Besitz versprochen, weshalb von den Contrahenten zum Nachweise dessen die Erlassung eines öffentlichen Proclams beantragt ist.

In Gewährung dieses Antrages werden hiedurch Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die gedachte Hufe nebst Zubehör zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg 2c., den 24sten Januar 1853.

(L. S. J.C.) *v. Colditz.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Reimer Jacob Paul Timm, und
2) der im Lübschen Recht hieselbst verstorbenen Eheleute, des Wirths Claus Krey und dessen Wittwe Anna Krey, geb. Strüven,

die Erlassung eines Proclams erforderlich ist; so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger sowie der bekannten Erben dieser Verstorbenen, Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß dieses Maurergesellen Timm, oder an den Nachlaß dieser Eheleute Krey, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für die Nachlaßmasse des genannten Maurergesellen Timm eventuell zugleich als Concursproclam gilt, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Holzhändlers Hans Claus Heinrich Fischer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe, der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung derselben dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Johannisstraße belegenen, mit Johann Friedrich Dittmer im Norden, Johann Wittmaack im Süden und Westen, auch Ernst Immanuel Krämer, Hans Peter Hintze und Hans Jantsen Wittwe, geb. Behr, im Osten benachbarten Erbes, ist Montag, der 7te März d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Januar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Anhalten werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an das von dem Lohgerber Gottlieb Asmus Heinrich Steinfeldt an Hinrich Detlef Sander aus Klenau verkaufte, sub № 94 des 2ten Quartiers in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst ⅔ Parcele und Garten dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörig anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 20sten Januar 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adel. Guts Borstel, nachbemerkte Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon eigenthümlich überlassen und zwar:

	Tonn.	□Rth.
im Dorfe Sülfeld		
an Joh. Friedr. Laubinger eine Strecke Landes mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Joh. Lewerenz eine halbe Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von. . .	3	—
„ Paul Christian Meier desgl. . . .	3	—
„ Christian Heinr. Krohn einen Bauplatz mit Garten von	—	50
„ Peter Möller desgl.	—	195
„ Maurer Schnoor eine Strecke Landes v.	3	—
im Dorfe Oering		
„ Christian Möck eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal von.	55	—
„ Hans Jasper Finnern eine halbe Hufe	28	—
„ Hans Hinrich Steffers eine Viertelhufe	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Poggensee, desgl.	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Pöhls, desgl.	18	—
„ Hans Hinrich Studt eine Kathenstelle	13	—
„ Joh. Hinr. Path desgl.	12	—
„ Hans Hinr. Tegen desgl.	13	—

	Tonn.	Rth.
an Hans Casper Tegen desgl.	10	—
„ Hans Hinr. Finnern eine halbe Kathenstelle	10	—
„ Claus Hinrich Henning desgl. . . .	5	—
„ Jasper Studt desgl.	5	—
„ Hans Peter Kruse eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Hans Jasper Marcus Möller eine halbe Kathenstelle	4	—
„ Franz Poggenpool eine Kathenstelle .	9	—
„ Otto Warrn eine halbe Kathenstelle .	3	—
„ Hans Friedrich Studt eine Kathenstelle	5	—
„ Johann Otto Studt eine halbe do.	6	—
„ die Ehefrau C. D. Ellerbrook, geb. Hagelstein, desgl.	3	—
„ Johann Friedr. Hagelstein desgl. . .	3	—
„ Johann Hinr. Warrn eine Kathenstelle	9	—
„ Hans Hinr. Pöhls desgl.	3	—
„ Christian Peter Friedr. Path eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinr. Sülau desgl.	3	—
„ Christian Meier desgl.	3	—
„ Jasper Scheel desgl.	3	—
„ Johann Peter Pöhls eine Kathenstelle	5	—
„ Hans Jochim Saran eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinrich Biel ein steuerpflichtiges Areal von	6	—
„ Johann Hinr. Tegen ein Stück Land	—	50
„ Johann Friedr. Groth	—	25
im Dorfe Seth		
„ die Wittwe Sorgenfrei eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	4	—
„ Hans Warrn ein Stück Land . . .	2	—
„ Joh. Peter Poggensee desgl. . . .	4	—
„ Friedrich Schomann desgl.	12	—
auf dem Heidkrug		
„ August Hinrich Wolgast ein Stück Land	13	—
„ Jochim Kook eine Kathenstelle mit .	1	—

und zur Sicherung der Käufer gegen fremde Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Grundstücke Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, gegen die gerichtliche Zuschreibung derselben auf den bereits vorhandenen oder neu einzurichtenden Folien im Vorsteler Guts-, Schuld- und Pfandprotocolle Einspruch zu erheben oder Prioritätsrechte geltend zu machen gewilligt sind, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Vorstel, den 15ten Januar 1853.

Huss.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des am 19ten October 1852 verstorbenen Eingesessenen Jacob Johann Witthohn in Wakenhusen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen Demoiselle Dorothea Catharina Margaretha Lafrenz, geb. zu Bosau, speciell auch an die zu dieser Masse gehörenden, resp. sub № 61 und № 212 in hiesiger Stadt belegenen Häuser, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön **in Curia**, den 10ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Dorothea Brandt, geb. Jalaß, speciell an das zu dieser Masse gehörende, sub № 56 in der Neustadt Plön belegene Wohnhaus c. p., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön **in Curia**, den 12ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 5.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Achtelhufners und Parcelisten Hans Hinrich Tiedemann Harms in Barkau sind, bei Strafe

des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 11ten Januar 1853.

Rantzau
In fidem: E. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an die der Ehefrau Ida Catharina Therese Ehlers, geb. Berg, gehörende Erbpachtsstelle zu Niedercleveetz sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 13ten Januar 1853.

***E. Müller*, Abs. Dom. Præf.**
In fidem: E. Müller.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 8.

Wenn die Frau Wilhelmine v. Plüskow die ihr gehörigen, zu Hamfelde, hiesigen Amts, belegenen Grundbesitzungen, namentlich die sogenannte Hamfelder Kupfermühle, das sogenannte Försterhaus und die Kupferwiese, verkauft hat, so werden auf Antrag der genannten Verkäuferin Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorgedachte Grundstücke c. pert. dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 11ten Januar 1853.

Scholtz.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Executoren des Testaments des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin, Maria (Manon) Barbara, Gräfin von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, nämlich der Königl. Kämmerier Herrmann von Qualen in Altona und der Oberinspector von Menzdorff in Kopenhagen, hieselbst vorgestellt haben, daß sie, um mit Sicherheit die letztwilligen Verfügungen in dem am 14ten Mai 1844 errichteten, am 19ten Juli desselben Jahres Allerhöchst bestätigten und im August 1845 publicirten Testamente der ermeldeten beiden Ehegatten ausführen zu können, und zugleich um den Nachlaß der Verstorbenen gegen unbekannte etwanige Ansprüche zu sichern, die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß derselben für erforderlich erachten und daher um selbige bitten müßten: so ergehet, in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen an Alle und Jede, (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, hinsichtlich der protocollirten Forderungen derselben,) welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Grunde an den, sowohl aus dem hinterlassenen Vermögen des zu Altona verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Oberpräsidenten, Grafen von Blücher-Altona, Ritters vom Elephanten-Orden, als dem Vermögen seiner kürzlich nach ihm ebenfalls verstorbenen Ehegattin, der Geheimen-Conferenzräthin, Gräfin Maria (Manon) Barbara von Blücher-Altona, geb. d'Abbestée, bestehenden, Nachlaß der Letzteren, oder an einen oder den anderen der gedachten verstorbenen Ehegatten, zu haben vermeinen, die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protokoll zurückzulassen, auch, insofern sie außerhalb Glückstadt wohnen, einen procurator ad acta zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1852.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Reusch.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des im Jahre 1851 verstorbenen Käthners und Schneiders Johann Christian Löptien und seiner jetzt verstorbenen Wittwe, Maria Dorothea Löptien, geb. Sorgenfrei, in Rönne, namentlich an die dazu gehörige sub № 13 in Rönne belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Urund Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, im hiesigen Actuariate zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliches Theilungsgericht zu Preetz, den 10ten Januar 1853.

C. v. Qualen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf dem Folio im Heiligenstedtener Schuld- und Pfandprotocolle über die zu Neumühlen belegene Kathe des verstorbenen Claus Witt eine von dem Vorbesitzer Göttsche Witt unterm 3ten October 1815 ausgestellte Rückbürgschaftsacte auf 900 ℔ wegen eines von dem Bürger Hinrich Kähler für einen wegen Johann Witt übernommenen Stellvertretungscontracts, imgleichen der zwischen Göttsche Witt und seinem Sohne Claus Witt am 9ten Decbr. 1824 über diese Käthnerstelle geschlossenen Kaufcontract, wornach das bedungene Kaufgeld von 600 ℔ noch rückständig ist, protocollirt stehen, beide Documente aber zur Delirung derselben nicht herstellig zu machen sind, und daher ein Mortificationsproclam erforderlich: so werden mit Genehmigung Königl. Obergerichts von Gerichtswegen alle Diejenigen, die solche Documente in Händen haben oder daran und aus denselben Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, so wie der Mortification der Documente und Delirung derselben im Schuld- und Pfandprotocolle, deshalb hieselbst gehörig unter Procuraturbestellung binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, zum Professionsprotocolle anzugeben.

Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 8ten Januar 1853.

D. H. Rötger.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den sub cura gestellten Claus Sühl in Eddelack, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Eddelack gehörig angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarnt, mit gedachten Claus Sühl ohne Zustimmung des demselben in der Person des Hofbesitzers Claus Schomacker in Westerbüttel bestellten Curators keine rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 2.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe des Thierarztes Claus Thiessen in Bargenstedt, Anna Margaretha, geb. Jungnickel, müssen ihre an die Verstorbene habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die seither von Hans Friedrich Clasen besessene, neuerdings verkaufte, in Görnitz belegene Vollhufenstelle cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsbehöriger Weise hieselbst zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Schönweide, den 5ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, werden Alle und Jede, welche an die von dem Anbauer Hans Jochim Dühring verkaufte, zu Ohe, hiesigen Amts, belegene Anbauerstelle c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes jeglichen Rechtes, namentlich auch des Pfandrechtes, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 31sten December 1852.

Scholtz.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle, die an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Eheleute Claus Kuhrt und Anna Kuhrt, geb. Böge, außer den testamentlich benannten Erben des Mannes und den etwanigen protocollirten Creditoren, Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, auf vorschriftsmäßige Weise im hiesigen Stadtsecretariate damit melden.

Wilster, den 10ten Januar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

Beilage zum 6. Stück der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. Februar 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 21sten Januar d. J. Allergnädigst geruhet, den Kammerherrn Carl August Theodor, Freiherrn von Plessen, zum Oberpräsidenten der Stadt Altona zu ernennen.

Finanzministerium.

Vacanzen.

Das Amt eines Zollhebungscontroleurs auf Nordstrand unter dem Husumer Zolldistrict ist erledigt. Gage 600 Rbthlr. jährlich und freie Wohnung. Caution in verordnungsmäßigen Effecten 400 Rbthlr.

Das Amt eines Zollcontroleurs in Segeberg mit einer jährlichen Gage von 600 Rbthlr. kann von Officieren der Armee nachgesucht werden. Die Gesuche werden an das Kriegsministerium geschickt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da für die geisteskranke Catharina Margaretha Ramcke in Groß-Flottbeck am 13ten d. M. der Eingesessene Johann Remstedt in Groß-Flottbeck zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 15ten Januar 1853.

v. Scheele.

№ 2.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 13ten Jan. d. J. soll die erledigte Kirchspielvogteibedienung zu Eddelack, nach vorgängiger Präsentationswahl, wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen gebornen Dithmarscher, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Hedde in Brunsbüttel und Postel in Burg, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Königlichen Ministerii übertragen worden ist, zu melden.

Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 6000 ℔. Cour.

Königl. Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 20sten Januar 1853.

Lempfert.

Testaments-Publication.

Daß das bei uns verwahrlich niedergelegte Testament der Eheleute, Sattler August Friedrich Huus und Gertrud Margaretha, gebornen Harms, weiland hieselbst, am 18ten d. M., Freitag nach dem Sonntage Quadragesima, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause eröffnet werden soll, wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 2ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

Gestohlenes Pferd.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten Januar ist aus dem Stalle des Halbhufners Ralf in Bühnsdorf eine Fuchsstute entwandt worden. Das Pferd ist 12 Quartier hoch, sechs Jahr alt, etwas weiß gesprenkelt, namentlich vor dem Kopfe, und setzt die Vorderfüße, besonders den rechten, ein wenig einwärts.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf das bezeichnete Pferd und dessen verdächtigen Inhaber zu vigiliren.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 25sten Januar 1853.

Rumohr.

Steckbrief.

Die hierunter, soweit thunlich, signalisirte Margaretha Magdalena Reese aus Regenharrie, ist verdächtig, ihrer bisherigen Brodherrschaft in Kisdorf folgende Gegenstände entwendet zu haben, als:

1 Frauenrock von schwarzbraunem Baumwollenzeug, mit einem weißen Tüllkragen,
2 Unterröcke, nämlich 1 wollener und 1 baumwollener,
1 Umschlagetuch, braun, grün und weiß,
1 gedruckte Schürze von Twistleinen,
2 kleine seidene blaue Halstücher,
1 weißes baumwollenes Taschentuch mit Borde,
1 Paar dunkelblaue wollene Strümpfe.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese inzwischen weichhaft gewordene Person vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 21sten Januar 1853.

Rosen.

Signalement.

Alter: 18 Jahr; Statur: groß und stark; Haare: kurz und schwarz; Augen: braun; Augenbraunen: schwarz; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Hinsichtlich der Kleidung kann nur bemerkt werden, daß sie sich auf hölzernen Pantoffeln entfernt hat.

Erledigte Steckbriefe.

№ 1.

Wann der unterm 17ten d. M. von hieraus steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn wiederum zur Haft gebracht worden ist, so wird der diesseitige Steckbrief hiedurch zurückgenommen.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 22sten Januar 1853.

Wyneken,
in Vertretung des abwesenden Herrn Gerichtshalters Lorentzen.

№ 2.

Wenn der unterm 3ten December v. J. von der klösterlichen Obrigkeit zu Itzehoe steckbrieflich verfolgte Claus Asmus aus Münsterdorf nunmehr wiederum zur Haft gebracht ist, so wird solches hiedurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 1sten Februar 1853.

Adolph Blome.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Anna Christina Ohrtmann, geb. Andresen, zu Bockhorn, wird deren seit dem Jahre 1842 von einer nach Hamburg unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und gänzlich verschollener Ehemann, der Tagelöhner Jochim Friedrich Hinrich Ohrtmann, hiedurch citirt und geladen, sich am Donnerstag den 7ten April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 26sten Januar 1853.

Pr., Pr. & Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten A. Hartmeyer hieselbst, als bisherigen gerichtlich bestellten Curators für die nunmehr ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbene geistesschwache Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, hieselbst, sei es als Erben, oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten Januar 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Schmidt Johann Heinrich Runge ist mit Hinterlassung unmündiger und theils abwesender, theils anwesender mündiger Intestaterben gestorben, weshalb die gerichtliche Regulirung der Masse und die Erlassung eines Proclams ohnehin erforderlich war. Ueberdies haben die Intestaterben, soweit sie dem Gerichte bekannt geworden sind, erklärt, daß sie die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars antreten. Es werden daher

1) diejenigen Intestaterben des Schmidts J. H. Runge, welche der Erbtheilungsbehörde noch nicht bekannt sind, also mit Ausnahme der Kinder des verstorbenen Christian Runge zu Kesdorf, der Ehefrau Westphal zu Qualen und der 5 Kinder der verstorbenen Maria Schlichting zu Schwienkuhl, und sich noch nicht gemeldet haben;
2) alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben geltend machen wollen,

von Gerichtswegen aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Erbmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieses Proclams, welches zugleich als eventuelles Concursproclam gilt, angerechnet, ihre Erbansprüche und Forderungen bei dem im unterzeichneten Justitiariate zu eröffnenden Professionsprotocolle, unter Producirung der Documente, worauf sie sich beziehen, und Hinterlassung beglaubigter Abschriften derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzumelden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Perdoel, den 26sten Januar 1853.

Graba.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner und Ziegeleibesitzer Ludwig Hinrich Cabel in Bostedt, Amts Neumünster, seine daselbst belegene Anderthalbhufe nebst der vormaligen Kirchenziegelei unter der Bedingung verkauft hat, daß er dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefere: so werden, auf Antrag desselben, Alle und Jede, welche an die gedachten Grundstücke mit Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Actuariat zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden schriftlichen Beweisthümer in Original zu produciren und davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 27sten Januar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die nachgebliebene Wittwe des verstorbenen, zuletzt in Hanerau wohnhaft gewesenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Frau Friedericke, geb. Mummy, hat hieselbst c. cur. et assist. vorgestellt, daß sie sich zwar schon im Besitze einer Uebersicht über den Passivbestand der Nachlaßmasse des defuncti befinde, jedoch wünschen müsse, gegen etwanige ihr dessenungeachtet unbekannt gebliebene Ansprüche und Forderungen gesichert zu werden, und daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum massæ ihres verstorbenen Ehemannes gebeten haben wolle.

In Deferirung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst beim Professionsprotocolle zu melden, die betreffenden Documente dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau, im Justitiariate, den 2ten Februar 1853.

Kirchhoff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Marx Dammann zu Collmohr seine daselbst belegene, **Vol. IV. Fol. 81** des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Hufenstelle verkauft und in dieser Veranlassung behufs Ermittelung der etwa auf derselben außer den protocollirten Posten haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die bezeichnete Hufenstelle zu Collmohr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen sollten, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, zugleich auch die etwanigen, solche Ansprüche begründenden, Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke unter Zusicherung eines von dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft:

der Viertelhufner Christian Friedrich Heinrich Janssen in Havekost seine von Claus Hinrich Groht gekaufte Viertelhufe nebst Armenland und Ahrensböcker Vorwerksland,

der Käthner Jochim Hinrich Klahn seine von Hinrich Christian Fahrenkrog gekaufte Kathenstelle im Vorwerk Ahrensböck,

der Parzelist Hans Jochim Hinrich Kohlschen seine von Peter Daniel Diedrich Clasen gekaufte Parzelenstelle im Vorwerk Ahrensböck,

der Schustermeister Heinrich Peter Kiekbusch das ihm gehörige Haus im Flecken Ahrensböck nebst Ahrensböcker Vorwerksland,

der Kaufmann Christian Wilhelm Thomsen sein im Flecken Ahrensböck belegenes, von dem Tischlermeister Detlev Georg Hinrich Thomsen gekauftes Haus,

und deshalb auf die Erlassung eines Proclams über diese Grundstücke angetragen.

In Gewährung dieser Anträge werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an eins der vorgenannten Grundstücke haben, hiedurch, bei Vermeidung des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung

beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 24sten Januar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Holzhändlers Hans Claus Heinrich Fischer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung derselben dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Johannisstraße belegenen, mit Johann Friedrich Dittmer im Norden, Johann Wittmaack im Süden und Westen, auch Ernst Immanuel Krämer, Hans Peter Hintze und Hans Jantsen Wittwe, geb. Behr, im Osten benachbarten Erbes, ist Montag, der 7te März d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Januar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe des weil. Hufners Hans Hinrich Sander in Brügge, Amts Bordesholm, Catharina Magdalena Sander, geb. Rixen, Erbansprüche zu haben vermeinen, namentlich die Tochter der mit dem verstorbenen Tischler Haß in Kiel verheirathet gewesenen Mutterschwester der Erblasserin, der weil. Magdalena Haß, geb. Sell, Namens Maria Magdalena Haß, welche am 5ten Novbr. 1776 in Kiel geboren ist, jedoch vor vielen Jahren von da nach der Insel Laaland gezogen sein soll, werden, sub pœna præclusi, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Vorschriftsmäßigen im Königl. Actuariat zu Bordesholm zu melden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 22sten Januar 1853.

von Heintze.

In fidem: Carstens.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche an die von Ernst Heinrich Murjahn an Gehrt Bödecker verkaufte, zu Schmachehagen, adel. Guts Schulenburg, belegene Erbpachtshufe cum pert. sind, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg rc., den 24sten Januar 1853.

(L. S. J. C.) *v. Colditz.*

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenes Anhalten werden, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an das von dem Lohgerber Gottlieb Asmus Heinrich Steinfeldt an Hinrich Detlef Sander aus Klenau verkaufte, sub № 94 des 2ten Quartiers in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus nebst ¾ Parcele und Garten dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörig anzumelden, auch, insofern es Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 20sten Januar 1853.

(L.S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des am 19ten October 1852 verstorbenen Eingesessenen Jacob Johann Witthohn in Wakenhusen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 7. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. Februar 1853.

Finanzministerium.

Unterm 31sten v. Mts. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Postmeister in Svendborg, Kammerjunker, Major A. H. v. Holstein, und den const. Postmeister in Kiel, E. A. Merzrath, den Ersteren zum Postmeister in Kiel und den Letzteren zum Postmeister in Neumünster, vom 1sten April d. J. angerechnet, ernannt, unter der Bedingung, daß sie für die betreffenden Hebungen die angeordnete Sicherheit stellen.

Unterm 31sten v. Mts. haben Se. Majestät der König den Kammerassessor M. Mackeprang als Zollverwalter in Segeberg auf sein Ansuchen in Gnaden mit Pension entlassen.

Testaments-Publicationen.

№ 1.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament des neulich zu Croß, hiesigen Guts, verstorbenen Bauervogts und Hufenpächters Hinrich Friedrich Meß am 16ten k. M., Mittwoch nach dem Sonntage **Quadragesima**, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Putlos eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 31sten Januar 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Putlos.

Wyneken.

№ 2.

Daß das bei uns verwahrlich niedergelegte Testament der Eheleute, Sattler August Friedrich Huus und Gertrud Margaretha, gebornen Harms, weiland hieselbst, am 18ten d. M., Freitag nach dem Sonntage **Quadragesima**, Mittags 12 Uhr, auf hiesigem Rathhause eröffnet werden soll, wird für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 2ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

Gestohlenes Pferd.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten Januar ist aus dem Stalle des Halbhufners Ralf in Bühnstorf eine Fuchsstute entwandt worden. Das Pferd ist 12 Quartier hoch, sechs Jahr alt, etwas weiß gesprenkelt, namentlich vor dem Kopfe, und setzt die Vorderfüße, besonders den rechten, ein wenig einwärts.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf das bezeichnete Pferd und dessen verdächtigen Inhaber zu vigiliren.

Königliches Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 25sten Januar 1853.

Rumohr.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn gestern Abend abermals Gelegenheit gefunden hat, aus dem Gefängnisse auf dem Hofe Ranzau, obwohl dasselbe möglichst fest verwahrt und der Inculpat selbst gefesselt war, zu entspringen, so ergehet an alle Behörden das dienstliche und ganz ergebene Ersuchen, auf diesen Franck sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen lassen, auch davon, daß solches geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung desselben unter Kostenerstattung verfügt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 4ten Februar 1853.

Wyneken,
in Vertretung des abwesenden Herrn Gerichtshalters Lorentzen.

Signalement
des entwichenen Claus Hinrich Franck.

Geburtsort: Lensahn; Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haar: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: rasirt; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

№ 2.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. sind aus dem Hause des ¼-Hufners Diedr. Mäckelmann in Struvenhütten folgende Sachen, als:

1 eingehäusige silberne Taschenuhr, gez. I. L.,
1 zweigehäusige „ „
1 dunkelblauer Waffenrock,
1 Paar hellblauer Militairbeinkleider,

1 Weste von grünem Tuch, und
2 Einschlagemesser
gestohlen worden. Dieses Diebstahls dringend verdächtig ist der Dienstknecht Marx Horns aus Schmalfeld, rücksichtlich dessen nur angeführt werden kann, daß er sich im Besitz eines von der Kaltenkirchener Kirchspielvogtei unterm 17ten Januar d. J. ausgestellten Dienstbuches befindet.

Alle Behörden werden ersucht, auf die obigen Gegenstände sowohl, als auch den genannten Marx Horns zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung eine Nachricht zugehen zu lassen.

Segeberger Königl. Amthaus, den 7ten Februar 1853.

Rosen.

Erledigter Steckbrief.

Daß die mittelst diesseitigen Steckbriefs vom 21sten v. M. verfolgte Margaretha Magdalena Reese aus Regenharrie zur Haft gebracht ist, wird hiemittelst vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 2ten Februar 1853.

Rosen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Eduard Hirschfeld zu Steinwehr hieselbst vorgestellt hat, daß er das adelige Gut Steinwehr verkauft, und da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprechen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse und hiemit gebeten haben wolle: so ergehet von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche oder hypothecarische Forderungen an das adelige Gut Steinwehr zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre dinglichen Ansprüche oder hypothecarischen Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotarius, Kanzeleirath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach. J. Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenz-Erklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Levy Michael Salomon Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an besagten Salomon aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder an demselben gehörigen Sachen dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte und Forderungen, resp. Pfandstücke, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Ingleichen haben sich binnen gleicher Frist und unter gleichem Präjudize ebendaselbst zu melden Alle, welche an die geringfügigen Nachlasse resp. des am 23sten Mai 1852 in Rendsburg verstorbenen Dienstmädchens Therese Groth aus Plön und des am 12ten Juli v. J. hieselbst verstorbenen Tagelöhners Peter Franzen aus Rendsburg aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, oder Pfänder von denselben besitzen.

Rendsburg, den 1sten Februar 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schenkwirth Matthias Marquardt das demselben aus dem Nachlasse seiner Ehefrau Margaretha Marquardt, geb. Rathmann, erblich zugefallene, im hiesigen Neuwerk in der Ritterstraße sub № 567 A. und B. belegene Wohnhaus und Stall verkauft und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium zu liefern, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat: als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an das gedachte Haus nebst Stall aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre etwanigen Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen längstens 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten Februar 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Fuhrmann Hinrich Bendix Schlichting sein im 3ten Quartier dieser Stadt in der Burgthorstraße unter № 126 a. belegenes Wohnhaus mit Zubehör und Parcelen verkauft,

zur Sicherung des Käufers aber gegen unbekannte dingliche Ansprüche und Forderungen die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das verkaufte Wohnhaus mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und Verlustes ihrer Rechte, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig zu beschaffen und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Krämer Johann Carsten Friedrich Hartz um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat und über seine Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Boniscedenten besitzen, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe, den 4ten Februar 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Johann Christopher Krützfeldt in Böstorf hat seine Hufenstelle verkauft und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, auf Erlassung eines Proclams angetragen. Demnach werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die gedachte Stelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche, mit Ausnahme der protocollirten, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der die Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 2ten Februar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Erbpächter Johann Hinrich Friedrich Specht hat seine bei Schlamersdorf belegene Erbpachtstelle, genannt Reuterteich, verkauft und, um dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefern zu können, auf Erlassung eines Proclams über diese Stelle angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die gedachte Stelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche, insofern sie nicht protocollirt sind, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Seedorfer Justitiariat zu Plön anzugeben, dabei die Documente, auf welche ihre Ansprüche sich gründen, vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Gegeben Plön, im Justitiariat des adeligen Guts Seedorf, den 7ten Februar 1853. *E. Müller.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die unverheirathete Tochter des weiland Krügers Detlef Jacob Möller, Namens Maria Elisabeth Möller, c. cur., hat als Annehmerin und gegenwärtige Besitzerin des väterlichen Wesens dem Gerichte vorstellig gemacht, daß diesem, aus einem zu Bockhof, Guts Dunkelstorf, belegenen Wohnhause und Kathen bestehenden Besitz, welchen ihr Vater laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 31sten Dec. 1812 bereits im Jahre 1790 von Johann Hinrich Wöbs käuflich erstanden hat, bis hiezu ein Folium im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Kanzeleiguts Dunkelstorf nicht eingeräumt worden, mit hinzugefügter Bitte, daß behuf Errichtung solchen Folii ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

In Stattgebung solcher Bitte, werden solchemnach von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das Eingangs gedachte Wohnhaus und Kathen protocollationsfähige oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariate zu melden, die ihre resp. Ansprüche oder Forderungen begründenden Beweisthümer im Original zu produciren und Abschrift davon zurückzulassen, auch, sofern sie Ausheimische sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Segeberg, im Dunkelstorfer Justitiariat, den 4ten Februar 1853. *Esmarch.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Achtelhufner Hans Röhl in Techelsdorf hieselbst darauf angetragen hat, daß über die

von ihm an den Schmied Jochim Christian Stegelmann aus Klein-Flintbeck verkaufte, in Techelsdorf, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die Achtelhufe des Hans Röhl hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hierdurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 8ten Februar 1853.

Adolph Blome.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Marx Suhr in Edendorf hieselbst darauf angetragen hat, daß über seine an Christoph Wulf Horn zu Christinenthal verkaufte, in Edendorf, Klosters Itzehoe, belegene Hufe ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die Hufe des Marx Suhr hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9ten Februar 1853.

Adolph Blome.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem folgende abwesende Personen, für deren Vermögen curatores gerichtlich bestellt gewesen sind, im Laufe des Jahres 1852 das 70ste Lebensjahr erreicht haben würden, falls sie sich noch am Leben befinden, nämlich:

1) Jasper Rohde, geboren in Uetersen, den 8ten August 1782, dessen Vermögen 656 ℔ beträgt:
2) Anton Hinrich Cathor, geboren den 15ten September 1782, dessen Vermögen 807 ℔ beträgt;
3) Gesche Wagener, geboren in Könholz, den 18ten December 1782, deren Vermögen 106 ℔ beträgt,

als werden nach gesetzlicher Vorschrift die gedachten Abwesenden aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt und ihr unter Curatel gestandenes Vermögen den sich legitimirenden Erben wird zugesprochen werden.

Imgleichen werden die unbekannten Erben der vorgedachten Abwesenden hiedurch aufgefordert, sich eventualiter ebenfalls in der oberwähnten Frist im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche werden präcludirt und den legitimirten Erben die gedachten Nachlässe eventualiter werden adjudicirt werden.

Gegeben Uetersen, den 1sten Februar 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Anhalten einer protocollirten Gläubigerin über die Habe und Güter des Eingesessenen Johannes Georg Hasselmeyer zu Ahrensburg Concurs der Gläubiger erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner, in specie an das zu dieser Concursmasse gehörende, im Redder bei Ahrensburg belegene Wohnhaus c. pert., irgend welche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, im hiesigen Jurisdictionsbezirk Actenprocuratur zu bestellen.

Zugleich wird Termin zum Verkauf des obbezeichneten Concursgrundstücks hierdurch auf Freitag den 18ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken, daß die Kaufbedingungen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Eingesessenen Schotte zu Ahrensburg, eingesehen werden können, hienittelst geladen werden.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 1sten Februar 1853.

Reiche.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des Gastwirths Carl Christian Lund in Neumühlen über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder an dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der

Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Neumühlen belegenen, mit des verstorbenen Conferenzraths Johann Daniel Lawaetz Erben im Osten, der Pinneberger Grenze im Westen und der Nienstädtener Chaussee im Norden benachbarten Erbes, ist Montag der 4te April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 1sten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Johann Christian Timm, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft des weil. Hans Hendrik oder Johann Heinrich Jörgensen oder Jürgens und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Agathe Magdalene oder Anna Agathe Elsabe, geb. Sünderg oder Söndergen, früher verwittweten Harrison, behufs Regulirung des Nachlasses auf die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung des Güterbestandes angetragen hat, und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der gedachten Eheleute Jörgensen oder Jürgens aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Adolph Meyer, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft des weil. hiesigen Grundeigenthümers Peter Hinrich Jens Löwe, mit Rücksicht auf die von den Erben desselben abgegebene Erklärung, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen, auch die Erlassung eines Proclams, behufs Ausmittelung des Güterbestandes angetragen und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Grundeigenthümers Peter Hinrich Jens Löwe Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 16ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Actenprocuratur das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 4ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten A. Hartmeyer hieselbst, als bisherigen gerichtlich bestellten Curators für die nunmehr ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbene geistesschwache Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, hieselbst, sei es als Erben, oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten Januar 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke unter Zusicherung eines von dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft:

der Viertelhufner Christian Friedrich Heinrich Janssen in Havekost seine von Claus Hinrich Groht gekaufte Viertelhufe nebst Armenland und Ahrensböcker Vorwerksland,

der Käthner Jochim Hinrich Klahn seine von Hin-

rich Christian Fahrenkrog gekaufte Kathenstelle im Vorwerk Ahrensböck,
der Parzelist Hans Jochim Hinrich Kohlschen seine von Peter Daniel Diedrich Clasen gekaufte Parzelenstelle im Vorwerk Ahrensböck,
der Schustermeister Heinrich Peter Kiekbusch das ihm gehörige Haus im Flecken Ahrensböck nebst Ahrensböcker Vorwerksland,
der Kaufmann Christian Wilhelm Thomsen sein im Flecken Ahrensböck belegenes, von dem Tischlermeister Detlev Georg Hinrich Thomsen gekauftes Haus,

und deshalb auf die Erlassung eines Proclams über diese Grundstücke angetragen.

In Gewährung dieser Anträge werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an eins der vorgenannten Grundstücke haben, hiedurch, bei Vermeidung des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 24sten Januar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Die nachgebliebene Wittwe des verstorbenen, zuletzt in Haueran wohnhaft gewesenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Frau Friedericke, geb. Mummy, hat hieselbst c. cur. et assist. vorgestellt, daß sie sich zwar schon im Besitze einer Uebersicht über den Passivbestand der Nachlaßmasse des defuncti befinde, jedoch wünschen müsse, gegen etwanige ihr dessenungeachtet unbekannt gebliebene Ansprüche und Forderungen gesichert zu werden, und daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum massæ ihres verstorbenen Ehemannes gebeten haben wolle.

In Deferirung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst beim Professionsprotocolle zu melden, die betreffenden Documente dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Haueran, im Justitiariate, den 2ten Februar 1853.

Kirchhoff.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Reimer Jacob Paul Timm, und
2) der im Lübschen Recht hieselbst verstorbenen Eheleute, des Wirths Claus Krey und dessen Wittwe Anna Krey, geb. Strüven,

die Erlassung eines Proclams erforderlich ist; so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger sowie der bekannten Erben dieser Verstorbenen, Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß dieses Maurergesellen Timm, oder an den Nachlaß dieser Eheleute Krey, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für die Nachlaßmasse des genannten Maurergesellen Timm eventuell zugleich als Concursproclam gilt, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Die Geschwister und Geschwisterkinder des am 14ten März 1839 in Neumünster verstorbenen Halbhöbners und Postfuhrmanns Hinrich Schümann und dessen am 14ten October 1852 daselbst verstorbenen Wittwe, der Abschiedsfrau Catharina Schümann, geb. Hingst, haben ihre Erbansprüche an den übrigens nur geringfügigen Nachlaß der beiden Verstorbenen, bei Vermeidung der Ausschließung von selbigem, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, auf dem Actuariat hieselbst anzumelden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die seither von Johann Friedrich Heinrich Schmütz besessene, neuerdings verkaufte, in Sarau belegene Erbpachtsmühlenstelle cum pert., sowie an die von der Glasauer Gutsherrschaft

an den Besitzer dieses Mühlengewesés verkauften 8 Tonnen 8 Quadratruthen Dorfsländereien nicht protocollirte dingliche, resp. protocollationsfähige Ansprüche zu haben, oder gegen die Beischreibung der zugekauften Ländereien auf dem Folio der proclamirten Erbpachtsstelle Einwendungen machen zu können vermeinen, haben sich, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsbehöriger Weise hieselbst zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Glasau, den 19ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Die unbekannten Intestaterben und Gläubiger des zu Perdoel verstorbenen Schmidts Johann Heinrich Runge werden von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung, ihre Erbansprüche und Forderungen anzumelden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Perdoel, den 26sten Januar 1853.

Graba.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adel. Guts Borstel, nachbemerkte Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon eigenthümlich überlassen und zwar:

im Dorfe Sülfeld

	Tonn.	Rth.
an Joh. Friedr. Laubinger eine Strecke Landes mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Joh. Lewerenz eine halbe Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von. . .	3	—
„ Paul Christian Meier desgl. . . .	3	—
„ Christian Heinr. Krohn einen Bauplatz mit Garten von	—	50
„ Peter Möller desgl.	—	195
„ Maurer Schnoor eine Strecke Landes v.	3	—

im Dorfe Oering

	Tonn.	Rth.
„ Christian Möck eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal von	55	—
„ Hans Jasper Finnern eine halbe Hufe	28	—
„ Hans Hinrich Stoffers eine Viertelhufe	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Poggensee, desgl.	18	—
„ die Wittwe Pöhls, geb. Pöhls, desgl.	18	—
„ Hans Hinrich Studt eine Kathenstelle	13	—
„ Joh. Hinr. Path desgl.	12	—
„ Hans Hinr. Tegen desgl.	13	—
„ Hans Casper Tegen desgl.	10	—
„ Hans Hinr. Finnern eine halbe Kathenstelle	10	—
„ Claus Hinrich Henning desgl. . . .	5	—
„ Jasper Studt desgl.	5	—

	Tonn.	Rth.
an Hans Peter Kruse eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	5	—
„ Hans Jasper Marcus Möller eine halbe Kathenstelle	4	—
„ Franz Poggenpool eine Kathenstelle .	9	—
„ Otto Warrn eine halbe Kathenstelle .	3	—
„ Hans Friedrich Studt eine Kathenstelle	5	—
„ Johann Otto Studt eine halbe do.	6	—
„ die Ehefrau C. D. Ellerbrook, geb. Hagelstein, desgl.	3	—
„ Johann Friedr. Hagelstein desgl. . .	3	—
„ Johann Hinr. Warrn eine Kathenstelle	9	—
„ Hans Hinr. Pöhls desgl.	3	—
„ Christian Peter Friedr. Path eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinr. Sülau desgl.	3	—
„ Christian Meier desgl.	3	—
„ Jasper Scheel desgl.	3	—
„ Johann Peter Pöhls eine Kathenstelle	5	—
„ Hans Jochim Sarau eine halbe Kathenstelle	2	—
„ Hans Hinrich Biel ein steuerpflichtiges Areal von	6	—
„ Johann Hinr. Tegen ein Stück Land	—	50
„ Johann Friedr. Groth	—	25

im Dorfe Seth

	Tonn.	Rth.
„ die Wittwe Sorgenfrei eine Kathenstelle mit steuerpflichtigem Areal von	4	—
„ Hans Warrn ein Stück Land . . .	2	—
„ Joh. Peter Poggensee desgl. . . .	4	—
„ Friedrich Schomann desgl.	12	—

auf dem Heidkrug

	Tonn.	Rth.
„ August Hinrich Wolgast ein Stück Land	13	—
„ Jochim Koof eine Kathenstelle mit .	1	—

und zur Sicherung der Käufer gegen fremde Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt.

In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Grundstücke Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, gegen die gerichtliche Zuschreibung derselben auf den bereits vorhandenen oder neu einzurichtenden Folien im Borsteler Guts-, Schuld- und Pfandprotocolle Einspruch zu erheben oder Prioritätsrechte geltend zu machen gewilligt sind, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 15ten Januar 1853.

Huss.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen Demoiselle Dorothea Catharina Margaretha Lafrenz, geb. zu Bosau, speciell auch an die zu dieser Masse gehörenden, resp. sub № 61 und № 212 in hiesiger Stadt belegenen Häuser, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 10ten Jannar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse der hieselbst verstorbenen Wittwe Catharina Dorothea Brandt, geb. Jalaß, speciell an das zu dieser Masse gehörende, sub № 56 in der Neustadt Plön belegene Wohnhaus c. p., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 12ten Jannar 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 5.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Achtelhufners und Parcelisten Hans Hinrich Tiedemann Harms in Barkau sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 11ten Jannar 1853.

Rantzau

In fidem: E. Müller.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle nichtprotocollirten Ansprüche an die der Ehefrau Ida Catharina Therese Ehlers, geb. Berg, gehörende Erbpachtsstelle zu Niedercleverz sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 13ten Jannar 1853.

E. Müller, Abs. Dom. Præf.

In fidem: E. Müller.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 8.

Wenn die Frau Wilhelmine v. Pläskow die ihr gehörigen, zu Hamfelde, hiesigen Amts, belegenen Grundbesitzungen, namentlich die sogenannte Hamfelder Kupfermühle, das sogenannte Försterhaus und die Kupferwiese, verkauft hat, so werden auf Antrag der genannten Verkäuferin Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an vorgedachte Grundstücke, c. pert. dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 11ten Jannar 1853.

Scholtz.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe des weil. Hufners Hans Hinrich Sander in Brügge, Amts Bordesholm, Catharina Magdalena Sander, geb. Rixen, Erbansprüche zu haben vermeinen, namentlich die Tochter der mit dem verstorbenen Tischler Haß in Kiel verheirathet gewesenen Mutterschwester der Erblasserin, der weil. Magdalena Haß, geb. Sell, Namens Maria Magdalena Haß, welche am 5ten Novbr. 1776 in Kiel geboren ist, jedoch vor vielen Jahren von da nach der Insel Laaland gezogen sein soll, werden, sub pœna præclusi, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Vorschriftsmäßigen im Königl. Actnariat zu Bordesholm zu melden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 22sten Jannar 1853.

von Heintze.

In fidem: Carstens.

Beilage zum 8. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 21. Februar 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 7ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst die Wahl des Candidaten der Theologie K. N. Steger zum Prediger der Gemeinde Sehestedt in der Probstei Hütten bestätigt.

Unterm 9ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht, den Cand. jur. G. G. C. von Zülow zum Stadt- und Gerichtssecretair in Friedrichstadt zu ernennen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät die Revisoren Secretair H. C. C. Gottliebsen und Secretair C. C. K. Kähl zu Bevollmächtigten für die ordentliche Revision unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig allergnädigst ernannt.

Unterm s. D. haben Se. Majestät den Cand. jur. und den Amtssecretair C. L. Lendrop zum Landvogt auf Osterlandföhr ernannt.

Unterm s. D. haben Se. Majestät den Secretair und Bevollmächtigten unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Koch, zum Polizeimeister, Rathsverwandten und Auctionarius in der Stadt Schleswig ernannt.

Unterm s. D. haben Se. Majestät allergnädigst geruht, die Wahl des Pastors Peters zum Hauptprediger an der St. Marien-Kirche in Flensburg zu bestätigen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König allergnädigst den Districtsarzt in Kopenhagen, Dr. med. Peter Anton Schleisner, zum Medicinalinspector für das Herzogthum Schleswig und zum wirklichen Justizrath ernannt.

Finanzministerium.

Vacanzen.

Der Posten eines Zollverwalters in Segeberg. Jährliche Gage 1000 Rbthlr. incl. Comptoirkosten; Caution 2700 Rbthlr. unter Vorbehalt der Erhöhung.

Die Postmeisterbedienung in Apenrade. Gage 800 Rbthlr., und zum Comptoirhalt 160 Rbthlr. jährlich, sammt 10 pCt. von dem Belaufe, um welchen die Postintraden jährlich die Summe von 4569 Rbthlr. übersteigen möchten. Für die Hebungen ist eine Caution von 3000 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu stellen.

Die Postmeisterbedienung in Cappeln. Gage 800 Rbthlr. und zum Comptoirhalt 150 Rbthlr. jährlich, sammt 10 pCt. von dem Belaufe, um welchen die Postintraden jährlich die Summe von 2562 Rbthlr. übersteigen möchten. Caution für die Hebungen 1600 Rbthlr.

Die Postmeisterbedienung in Husum. Gage 900 Rbthlr., und zum Comptoirhalt 150 Rbthlr. jährlich, sammt 10 pCt. von dem Belauf, um welchen die Intraden dieses Postcomptoirs jährlich die Summe von 3259 Rbthlr. übersteigen. Caution für die Hebungen 2800 Rbthlr.

Die Postmeisterbedienung in Bramstedt. Gage 400 Rbthlr., zum Comptoirhalt 70 Rbthlr. jährlich; als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 800 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Die Postexpediteur-Bedienung in Crempe. Gage 400 Rbthlr., zum Comptoirhalt 70 Rbthlr. jährlich; als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 400 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Die Postmeister-Bedienung in Ratzeburg. Gage 1600 Rbthlr., zum Comtoirhalt 240 Rbthlr. jährlich, sowie 10 pCt. von dem Belaufe, um welchen die Postintraden die Summe von 1986 Rbthlr. jährlich übersteigen möchten; als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 2500 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Diejenigen, welche allergnädigst zu vorstehenden Aemtern ernannt werden, sind den Veränderungen hinsichtlich der Gage und des Comtoirhalts unterworfen, die bei einer späteren Umregulirung der Gagirungsverhältnisse dieser Bedienungen bestimmt werden möchten. Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind an den Generalpostdirector einzusenden.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn gestern Abend abermals Gelegenheit gefunden hat, aus dem Gefängnisse auf dem Hofe Ranzau, obwohl dasselbe möglichst fest verwahrt und der Inculpat selbst gefesselt war,

zu entspringen, so ergehet an alle Behörden das dienstliche und ganz ergebene Ersuchen, auf diesen Franck sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen lassen, auch davon, daß solches geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung desselben unter Kostenerstattung verfügt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 4ten Februar 1853.

Wyneken,
in Vertretung des abwesenden Herrn Gerichtshalters Lorentzen.

Signalement
des entwichenen Claus Hinrich Franck.

Geburtsort: Lensahn; Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haar: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: rasirt; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

№ 2.

Da der früher hieselbst fungirende Postmeister Wilhelm Müller sich der Veruntreuung von Postintraden schuldig gemacht und der Einleitung der Untersuchung durch die Flucht, vorgeblich nach Nordamerika, entzogen hat, so werden beikommende Behörden hiemit zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten, hierunter thunlichst signalisirten W. Müller achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, davon aber, daß dies geschehen, Anzeige gefälligst hierher machen zu wollen, damit die Abholung des Müller, unter Kostenerstattung, angeordnet werden könne.

Lütjenburg, den 11ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

Signalement.

Müller ist 49 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat dunkelbraunes, etwas grau gemischtes Haar, freie Stirne, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine große, etwas roth gefärbte Nase, einen mittelmäßigen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat eine grade, militärische Haltung und trug einen dunkelblonden Lippen- und Zwickelbart.

Erledigter Steckbrief.

Daß der unterm 7ten d. M. von hier aus steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Marx Horns aus Schmalfeld zur Haft gebracht, wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 14ten Februar 1853. *Rosen.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Ida Magdalena Bomberg, geb. Schunck, in Wilster c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemannes Henning Bahne Bomberg, vormals Schiffszimmermann in Wilster, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Henning Bahne Bomberg hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Margaretha Schulz, geb. Fischer, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemanns Johann Schulz, vormals Schiffer hieselbst, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Schulz hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf Anhalten der Anna Christina Ohrtmann, geb. Andresen, zu Bockhorn, wird deren seit dem Jahre 1842 von einer nach Hamburg unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und gänzlich verschollener Ehemann, der Tagelöhner Jochim Friedrich Hinrich Ohrtmann, hiedurch citirt und geladen, sich am Donnerstag

den 7ten April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 26sten Januar 1853.

Pr., Pr. & Ass. consist.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der geringfügige Nachlaß des unlängst verstorbenen Schullehrers Hans Christian Kruse in Marne gerichtlich zu reguliren steht, und ich auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Ape in Marne dieses Proclam ad indagandum statum bonorum bewilligt habe, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen an den Nachlaß des Schullehrers Kruse zu haben vermeinen, oder dahin gehörige Pfandstücke besitzen, aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig anzugeben. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 2ten Februar 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Handelsmann Carl Hinrich Kelsen in Neumünster seinen im III. Quartier des Fleckens Neumünster sub № 75 und 76 des Erdbuchs oder № 78 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz unter der Bedingung verkauft hat, daß er dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefere, so werden auf den Antrag der Contrahenten Alle und Jede, welche an das gedachte Grundstück mit Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Actuariat zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden schriftlichen Beweisthümer im Original zu produciren und davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, conft.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Buchdrucker Johann Christian Julius Schythe sein vor dem Hamburger Thor hieselbst sub № 60 des 2ten Quartiers belegenes Wohnhaus mit Hofplatz und Scheune nebst Landtheil auf dem Braaschenpohl jenseits des Rümpeler Weges von 10 Sch. H. S. und den Garten in der kleinen Twiete an den Buchdrucker Joh. Carl Taube in Eutin verkauft, und um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden von Gerichtswegen Alle, welche an das gedachte Gewese c. pert. dingliche nicht protocollirte Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, und in Abschrift zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Decretum Oldesloe, den 10ten Februar 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 25sten April 1852 verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Claus Heinrich Gaden zur Sicherung gegen etwanige unbekannte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse auf die Erlassung eines öffentlichen Proclams angetragen haben, so werden in Gewährung dieser Bitte hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Erbmasse des gedachten Zimmermeisters Claus Heinr. Gaden aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben, ihre Originaldocumente zu produciren, und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Oldesloe, den 12ten Februar 1853.

(L. C. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach erfolgter Insolvenzerklärung über die Habe und Güter des Käthners Johann Peter Grieve und der Ehefrau desselben, Maria Elisabeth, geb. Graban, in Bramstedt, unter Vorbehalt der Einreden der protocollirten Gläubiger, Concurs erkannt worden, so werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Cedenten, namentlich an deren im Flecken Bramstedt belegene Kathenstelle mit Zubehör, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, sowie Verlustes ihres Pfandrechts, im Segeberger Königl. Amtsactuariate unter Vorzeigung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung, zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 14ten Februar 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als Testamentsexecutor des weil. hiesigen Bürgers und Weinhändlers Christian Nicolaus Heyer, auf die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen sowohl, als auch an das von demselben unter der Firma Johann Hinrich Heyer geführte Handlungs- und Weingeschäft Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 16ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Eduard Hirschfeld zu Steinwehr hieselbst vorgestellt hat, daß er das adelige Gut Steinwehr verkauft, und da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse und hiemit gebeten haben wolle: so ergehet von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche oder hypothecarische Forderungen an das adelige Gut Steinwehr zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre dinglichen Ansprüche oder hypothecarischen Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotarius, Kanzeleirath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach. J. Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Marx Dammann zu Collmohr seine daselbst belegene, Vol. IV. Fol. 81 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Hufenstelle verkauft und in dieser Veranlassung behufs Ermittelung der etwa auf derselben außer den protocollirten Posten haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die bezeichnete Hufenstelle zu Collmohr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen sollten, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, zugleich auch die etwanigen, solche Ansprüche begründenden, Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1853.

J. J. C. Rölger.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem folgende abwesende Personen, für deren Vermögen curatores gerichtlich bestellt gewesen sind, im Laufe des Jahres 1852 das 70ste Lebensjahr erreicht haben würden, falls sie sich noch am Leben befinden, nämlich:

1) Jasper Rohde, geboren in Uetersen, den 8ten August 1782, dessen Vermögen 656 ℔ beträgt:
2) Anton Hinrich Cathor, geboren den 15ten September 1782, dessen Vermögen 807 ℔ beträgt;
3) Gesche Wagener, geboren in Kônholz, den 18ten December 1782, deren Vermögen 106 ℔ beträgt,

als werden nach gesetzlicher Vorschrift die gedachten Abwesenden aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt und ihr unter Curatel gestandenes Vermögen den sich legitimirenden Erben wird zugesprochen werden.

Imgleichen werden die unbekannten Erben der vorgedachten Abwesenden hiedurch aufgefordert, sich eventualiter ebenfalls in der oberwähnten Frist im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche werden präcludirt und den legitimirten Erben die gedachten Nachlässe eventualiter werden adjudicirt werden.

Gegeben Uetersen, den 1sten Februar 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des Gastwirths Carl Christian Lund in Neumühlen über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder an dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Neumühlen belegenen, mit des verstorbenen Conferenzraths Johann Daniel Lawaetz Erben im Osten, der Pinneberger Grenze im Westen und der Nienstädtener Chaussee im Norden benachbarten Erbes, ist Montag der 4te April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 1sten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die dem Ludwig Hinrich Cabel gehörige und von demselben jetzt verkaufte Anderthalbhufe nebst der vormaligen Kirchenziegelei in Bostedt, Amts Neumünster, nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf dem hiesigen Actuariat melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 27sten Januar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Alle und jede Forderungen und Ansprüche an die geringfügige Concursmasse des Bürgers und Gastwirths Levy Michael Salomon, dingliche Rechte an Sachen desselben und Faustpfänder aus dieser Masse, ingleichen Erb- und sonstige Ansprüche an die geringfügigen Nachlasse des Dienstmädchens Therese Groth und des Tagelöhners Peter Franzen sind, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 1sten Februar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das dem Bürger und Schenkwirth Matthias Marquardt gehörige Haus № 567 cum pert. im Neuwerk in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten Februar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Fuhrmann Hinrich Bendix Schlichting verkaufte, hieselbst in der Burgthorstraße belegene, Wohnhaus mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung

dieses Proclams an, gehörig im hiesigen Stadtsyndicate angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Krämers Johann Carsten Friedrich Hartz sind, bei Vermeidung der Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, den 4ten Februar 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die verkaufte Hufenstelle des Johann Christopher Krützfeldt in Böstorf sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 2ten Februar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle dingliche nichtprotocollirte Ansprüche an die von Johann Hinrich Friedrich Specht verkaufte Erbpachtstelle Neuerteich bei Schlamersdorf sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen im Seedorfer Justitiariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Plön, im Justitiariat des adeligen Guts Seedorf, den 7ten Februar 1853. *E. Müller.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den der Maria Elisabeth Möller gehörigen, aus einem zu Bockhof, Guts Dunkelstorf, belegenen Wohnhause und Kathen bestehenden Besitz, für welchen die Errichtung eines Folii im unergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Gutes Dunkelstorf nachgesucht worden, protocollationsfähige oder sonstige Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art haben, müssen sich damit, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen und bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Dunkelstorfer Justitiariat melden.

Decretum Segeberg, im Dunkelstorfer Justitiariat, den 4ten Februar 1853. *Esmarch.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Techelsdorf, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe des Hans Röhl hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 8ten Februar 1853. *Adolph Blome.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an die zu Edendorf, Klosters Itzehoe, belegene Hufe des Marx Suhr hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9ten Februar 1853. *Adolph Blome.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 12.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen Johannes Georg Hasselmeyer in Ahrensburg, in specie an das zu dieser Concursmasse gehörende, im Redder bei Ahrensburg belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Producirung der Documente, sowie event. Procuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Zum Verkauf des bezeichneten Concursgrundstücks ist Termin auf **Freitag den 18ten März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg anberaumt, und können die Kaufbedingungen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Eingesessenen Schotte zu Ahrensburg eingesehen werden.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 1sten Februar 1853. *Reiche.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 7ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weil. Hans Hendrik oder Johann Heinrich Jörgensen oder Jürgens und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Agathe Magdalene oder Anna Agathe Elsabe, geb. Sünderg oder Sönbergen, früher verwittweten Harrison, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 7ten Stück sub № 15 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Grundeigenthümers Peter Hinrich Jens Löwe Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 16ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 4ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachbenannte Grundbesitzer im Amte Ahrensböck haben ihre Grundstücke unter Zusicherung eines von dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft:

der Viertelhufner Christian Friedrich Heinrich Janssen in Havekost seine von Claus Hinrich Groht gekaufte Viertelhufe nebst Armenland und Ahrensböcker Vorwerksland,

der Käthner Jochim Hinrich Klahn seine von Hinrich Christian Fahrenkrog gekaufte Kathenstelle im Vorwerk Ahrensböck,

der Parzelist Hans Jochim Hinrich Kohlschen seine von Peter Daniel Diedrich Clasen gekaufte Parzelenstelle im Vorwerk Ahrensböck,

der Schustermeister Hinrich Peter Kiekbusch das ihm gehörige Haus im Flecken Ahrensböck nebst Ahrensböcker Vorwerksland,

der Kaufmann Christian Wilhelm Thomsen sein im Flecken Ahrensböck belegenes, von dem Tischlermeister Detlev Georg Hinrich Thomsen gekauftes Haus,

und deshalb auf die Erlassung eines Proclams über diese Grundstücke angetragen.

In Gewährung dieser Anträge werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an eins der vorgenannten Grundstücke haben, hiedurch, bei Vermeidung des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 24sten Januar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die nachgebliebene Wittwe des verstorbenen, zuletzt in Hanerau wohnhaft gewesenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Frau Friedericke, geb. Mummy, hat hieselbst **c. cur. et assist.** vorgestellt, daß sie sich zwar schon im Besitze einer Uebersicht über den Passivbestand der Nachlaßmasse des **defuncti** befinde, jedoch wünschen müsse, gegen etwanige ihr dessenungeachtet unbekannt gebliebene Ansprüche und Forderungen gesichert zu werden, und daher um die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum massæ** ihres verstorbenen Ehemannes gebeten haben wolle.

In Deferirung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen vormaligen Kaufmanns und Rathsverwandten in Husum, Peter Jensen, Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und eines immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst beim Professionsprotocolle zu melden, die betreffenden Documente dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau, im Justitiariate, den 2ten Februar 1853.

Kirchhoff.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des hieselbst verstorbenen Maurergesellen Reimer Jacob Paul Timm, und

2) der im Lübschen Recht hieselbst verstorbenen Eheleute, des Wirths Claus Krey und dessen Wittwe Anna Krey, geb. Strüven,

die Erlassung eines Proclams erforderlich ist; so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger sowie der bekannten Erben dieser Verstorbenen, Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß dieses Maurergesellen Timm, oder an den Nachlaß dieser Eheleute Krey, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für die Nachlaßmasse des genannten Maurergesellen Timm eventuell zugleich als Concursproclam gilt, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Holzhändlers Hans Claus Heinrich Fischer über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung derselben dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Mai dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Johannisstraße belegenen, mit Johann Friedrich Dittmer im Norden, Johann Wittmaack im Süden und Westen, auch Ernst Immanuel Krämer, Hans Peter Hintze und Hans Jantsen Wittwe, geb. Behr, im Osten benachbarten Erbes, ist Montag, der 7te März d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Januar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Die Geschwister und Geschwisterkinder des am 14ten März 1839 in Neumünster verstorbenen Halbhöbners und Postfuhrmanns Hinrich Schümann und dessen am 14ten October 1852 daselbst verstorbenen Wittwe, der Abschiedsfrau Catharina Schümann, geb. Hingst, haben ihre Erbansprüche an den übrigens nur geringfügigen Nachlaß der beiden Verstorbenen, bei Vermeidung der Ausschließung von selbigem, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, auf dem Actuariat hieselbst anzumelden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die seither von Johann Friedrich Heinrich Schmütz besessene, neuerdings verkaufte, in Sarau belegene Erbpachtsmühlenstelle cum pert., sowie an die von der Glasauer Gutsherrschaft an den Besitzer dieses Mühlengeweses verkauften 8 Tonnen 8 Quadratruthen Dorfsländereien nicht protocollirte dingliche, resp. protocollationsfähige Ansprüche zu haben, oder gegen die Beischreibung der zugekauften Ländereien auf dem Folio der proclamirten Erbpachtsstelle Einwendungen machen zu können vermeinen, haben sich, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in rechtsbehöriger Weise hieselbst zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Glasau, den 19ten Januar 1853.

Lorentzen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche an die von Ernst Heinrich Murjahn an Gehrt Bödecker verkaufte, zu Schmachthagen, adel. Guts Schulenburg, belegene Erbpachtshufe cum pert. sind, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg ꝛc., den 24sten Januar 1853.

(L. S. J.C.) *v. Colditz.*

Beilage zum 9. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 28. Februar 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Resolution vom 14ten v. M. den Etatsrath **Dr. jur.** Marcus Tönsen von seinem Amte als ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Kiel, auf desfälliges Ansuchen, in Gnaden und mit Pension zu entlassen, und das betreffende Dimissionspatent unterm **30**sten f. M. Allerhuldreichst zu vollziehen geruhet.

Gleichfalls unterm **30**sten v. M. haben Se. Majestät der König den Justizrath Thomas Dietrich Viebroock von dem ihm früher Allerhöchst verliehenen Amte eines zweiten Bürgermeisters in der Stadt Altona, — und auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen den Kaufmann Heinrich Levin Hesse, wie den Besitzer des Gehöftes Schulenhof, Johann Heinrich Bank, von ihren Aemtern als kaufmännische Rathsverwandte der gedachten Stadt in Gnaden zu entlassen geruht.

Unterm **9**ten d. M. haben Se. Majestät der König den Etatsrath Christian August Berger von den ihm früher Allerhöchst verliehenen Aemtern eines Stadtpräsidenten, ersten Bürgermeisters, Polizeimeisters und Auctionsverwalters in der Stadt Rendsburg, — und den Consistorialrath Peter Christian Olssen, als Pastor in der Stadt Neustadt, — beide auf ihr desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, in Gnaden und mit Pension Allerhuldreichst entlassen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom **24**sten v. M. haben Se. Majestät der König den früheren Rechnungsführer bei dem **15**ten Linien-Infanterie-Bataillon Hans Heinrich Lüthje zum Branddirector des Amtes Neumünster, unter der Verpflichtung, vorerst anordnungsmäßig Caution zu bestellen, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben Allergnädigste Bestallungen Allerhöchst zu vollziehen geruht: unterm **30**sten v. M. für den Agenten Lauritz Christian Schübeler in Kellinghusen, als Justizrath mit dem Range **№ 3** in der **5**ten Klasse der Rangverordnung; ferner unterm **7**ten d. M. für den vormaligen Landdrosteisecretair Carl Ferdinand Schreiter als fünften Rath in dem Holsteinischen Obergerichte, — für den Kaufmann Friedrich Dietrich Warnholz, und den Candidaten der Rechte Georg Majus Barto Fries zu Altona als kaufmännische Rathsverwandte daselbst, — für den interimistischen Vorsteher der Altonaer Sternwarte, **Dr. phil.** Adolph Cornelius Petersen, als Professor mit dem Range **№ 3** in der **4**ten Klasse der Rangverordnung, — und für den Gevollmächtigten Friedrich Suhr, als Kammerrath mit dem Range **№ 2** in der **7**ten Klasse der Rangverordnung.

Unterm **9**ten d. M. haben Se. Majestät der König den Kirchspielvogt Carl Nicolaus Dietrich Hansen in Meldorf zum Landvogt der Landschaft Norderdithmarschen Allergnädigst, jedoch mit der Verpflichtung zu ernennen geruht, daß er sich die früher allerhöchst beschlossene Trennung der Justiz von dem bisherigen Geschäftskreise der Landvogtei, sowie überhaupt jede Allerhöchst angeordnete Veränderung hinsichtlich des Geschäftskreises und der jetzigen Diensteinnahme s. w. d. a. ohne desfälligen Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen habe.

Unter selb. Dato haben Se. Majestät der König den Secretair bei dem Holsteinischen Obergerichte, Kanzeleisecretair Julius Heinrich Wriedt, zum Stadtpräsidenten, ersten Bürgermeister, Polizeimeister und Auctionsverwalter in der Stadt Rendsburg, — gleichfalls mit der Verpflichtung, sich jede etwa Allerhöchst zu beschließende Aenderung der Geschäftskreise und Einkünfte dieser Aemter ohne Ansprüche auf Entschädigung gefallen zu lassen, — Allerhuldreichst zu ernennen geruht.

Endlich haben des Königs Majestät unter demselben Dato den **Dr. med.** Peter Ludwig Panum vom **1**sten April d. J. an zum außerordentlichen Professor der medicinischen Facultät an der Universität zu Kiel Allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst Allergnädigster Resolution vom **12**ten v. M. ist der zweite Compastor an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche zu Altona, Heinrich Friedrich Nievert, unter der Verpflichtung, daß er vorerst den Homagialeid ordnungsmäßig leiste, in seinem Amte Allerhöchst bestätigt worden.

Unterm **7**ten d. M. haben Se. Majestät der König die den Kammerrath Johann Peter Rudolph Rahe als Hebungsbeamten des Amtes Rendsburg und den Heinrich Risler als Schloßgärtner in Plön Allergnädigst bestätigenden Patente Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm **25**sten v. M. hat das Ministerium angeordnet, daß der Pastor Jacob Friedrich Johannes

Leonhard Lund die von ihm in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 29sten März v. J. seither fortgesetzten Functionen eines Hauptpredigers an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona und eines Kirchenprobsten der Probstei Altona nunmehr einzustellen habe; und ist unter dem nämlichen Dato der zweite Compastor an der gedachten Kirche, H. F. Rievert, ministerialseitig mit der interimistischen Verwaltung der Altonaer Kirchenprobstei beauftragt worden. — Ferner hat das Ministerium unterm 2ten d. M. den Hauptpastor Jacob Hansen in Meldorf, wie den Pastor Friedrich Tamsen in Trittau der in Gemäßheit des vorgedachten Allerhöchsten Patents bisher noch von ihnen ausgeübten Functionen eines Kirchenprobsten resp. der Probstei Süderdithmarschen und der Probstei Stormarn enthoben, und dagegen den Hauptprediger Johann Philippsen in Marne und den Pastor Johann Heinrich Friedrich Passow in Bargteheide mit der interimistischen Verwaltung resp. der Süderdithmarsischen und der Stormarnschen Kirchenprobsteien beauftragt.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 29sten März v. J. bisher noch als Landmesser fungirenden M. J. C. S. Rathjen und G. H. A. Kröhncke in Glückstadt und Claus Kühl in Elmshorn sind auf ihre Gesuche um Bestätigung der ihnen von den Zwischen-Regierungen ertheilten desfälligen Bestallungen durch Ministerial-Resolutionen vom 4ten d. M. abschlägig beschieden worden.

Finanzministerium.

Unterm 30sten Januar ist der Ober-Commandiersergeant im 9ten Linien-Infanterie-Bataillon F. C. Nielsen allerhöchst zum Zollcontroleur in Aerösklöbing ernannt worden.

Steckbriefe.

№ 1.

Wenn der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung befindliche, unten signalisirte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn gestern Abend abermals Gelegenheit gefunden hat, aus dem Gefängnisse auf dem Hofe Ranzau, obwohl dasselbe möglichst fest verwahrt und der Inculpat selbst gefesselt war, zu entspringen, so ergehet an alle Behörden das dienstliche und ganz ergebene Ersuchen, auf diesen Franck sorgfältig vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen lassen, auch davon, daß solches geschehen, Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung desselben unter Kostenerstattung verfügt werden kann.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 4ten Februar 1853.

Wyneken,
in Vertretung des abwesenden Herrn Gerichtshalters Lorentzen.

Signalement
des entwichenen Claus Hinrich Franck.

Geburtsort: Lensahn; Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haar: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: rasirt; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

№ 2.

Da der früher hieselbst fungirende Postmeister Wilhelm Müller sich der Veruntreuung von Postluxraden schuldig gemacht und der Einleitung der Untersuchung durch die Flucht, vorgeblich nach Nordamerika, entzogen hat, so werden beikommende Behörden hiemit zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten, hierunter thunlichst signalisirten W. Müller achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, davon aber, daß dies geschehen, Anzeige gefälligst hierher machen zu wollen, damit die Abholung des Müller, unter Kostenerstattung, angeordnet werden könne.

Lütjenburg, den 11ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

Signalement.

Müller ist 49 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat dunkelbraunes, etwas grau gemischtes Haar, freie Stirne, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine große, etwas roth gefärbte Nase, einen mittelmäßigen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat eine grade, militärische Haltung und trug einen dunkelblonden Lippen- und Zwickelbart.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Ida Magdalena Bomberg, geb. Schunck, in Wilster c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemannes Henning Bahne Bomberg, vormals Schiffszimmermann in Wilster, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Henning Bahne Bomberg hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Margaretha Schulz, geb. Fischer, in Itzehoe c. cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres entwichenen Ehemanns Johann Schulz, vormals Schiffer hieselbst, Imploraten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Schulz hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 26ste April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten Januar 1853.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf Anhalten der Anna Christina Ohrtmann, geb. Andresen, zu Bockhorn, wird deren seit dem Jahre 1842 von einer nach Hamburg unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und gänzlich verschollener Ehemann, der Tagelöhner Jochim Friedrich Hinrich Ohrtmann, hiedurch citirt und geladen, sich am Donnerstag den 7ten April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 26sten Januar 1853.

Pr., Pr. & Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

№ 4.

Auf Anhalten der Ehefrau Catharina Sophia Henriette Pagels, geb. Ebert, in Lütjenburg c. cur., wird deren Ehemann, der Tischlergeselle Christian Heinrich Pagels aus Grube, hiermittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 27sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause zu Oldenburg versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, und darauf zu antworten; unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens auf ferneres Anhalten der Klägerin in contumaciam wider ihn werde erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 19ten Februar 1853.

Präses, Probst und Assessoren.
Namens derselben: Schreiter.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert in Meldorf und Johannes Philippsen in Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii und Kirchenvisitatoren mit nachstehender Verwarnung:

Da bei der letzten am 1sten August 1852 zu Meldorf abgehaltenen Specialkirchenvisitation sich ergeben hat, daß die Protocolle über die Erdbegräbnisse auf dem Meldorfer Kirchhofe nicht gehörig eingerichtet und geführt sind, und daher die Einrichtung eines neuen Protocolls verfügt ist, die vorhandenen Protocolle aber nicht genügen, um darnach ohne geeignete Edictalladung an die Betheiligten, das verfügte neue Protocoll einrichten zu können, so ergehet an Alle, welche rechtliche Inhaber irgend eines Erdbegräbnißplatzes auf dem im Jahre 1811 außerhalb des Fleckens Meldorf, zu Nordosten desselben, angelegten und im Jahre 1845 erweiterten Friedhofe oder s. g. Kirchhofe zu sein vermeinen, der obige Befehl, ihre desfälligen Rechte und Ansprüche, Auswärtige nach vorgängig hieselbst zu bestellender Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben, und demnächst weiterer Verfügung gewärtig zu sein, wobei den Betheiligten zu erkennen gegeben wird, daß denjenigen, deren Angaben Anerkennung finden werden, nach dem Beschluß des Kirchencollegii die Kosten der Angabe mit dem Vorbehalt der Moderation aus der Meldorfer Kirchhofskasse werden erstattet werden.

Wornach sich ein Jeder, bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust seiner Rechte und Ansprüche, zu achten, mit der Verwarnung, daß alle Erdbegräbnisse auf dem Meldorfer Kirchhofe, zu denen kein rechtlicher Inhaber diesem Proclam gemäß sich meldet, der Meldorfer Kirche zur freien Disposition verfallen werden.

Meldorf und Marne, den 11ten Februar 1853.

Lempfert. *Philippsen*, consl.
Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an nachbenannte resp. verkaufte und vertauschte Grundstücke, als:
a. an das sub № 275 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus des Heinrich Diedrich Steenfatt, wovon ein Theil des Gartens zum Bauplatz getrennt werden soll;
b. an das sub № 236 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p. der Ehefrau Christina Marg. Morath, geb. Heinrich, wovon gleichfalls ein Theil des Gartens getrennt werden soll;
c. an das sub № 318 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p. des Bäckeramtsmeisters Johann Christian Hinrich Hahn und an die davon abgeschriebenen Fleckensländereien;
d. an das sub № 388 in derselben Straße belegene Haus c. p. des Georg Nolte;
e. an die sub № 2 A. an der Pohnsdorfer Landstraße belegene Kathe der Erben des verst. Asmus Chr. Reese,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der sub a. b. und c. gedachten Grundstücke Einsprüchen erheben wollen, sowie

2) diejenigen, welche an das unter Curatel gestellte Vermögen der Eheleute Anna Elise Henriette Jensen und Gustav Jensen, namentlich an das der Ersteren gehörige, sub № 175 bei der Vogelstange hieselbst belegene Haus c. p. nebst Ländereien dingliche oder resp. persönliche Ansprüche und Forderungen oder sonstige dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Februar 1853. *C. v. Qualen.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Jacob Carstens, in Firma Carstens & Sohn, am heutigen Tage Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Bürger und Weinhändler Jacob Carstens, in Firma Carstens & Sohn, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwaigen Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, auch wofern sie Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 17ten Februar 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Charina Schröder, geb. Wilckens, den auf dem Namen ihres verstorbenen Mannes Marten Schröder stehenden zu Beckmünde belegenen Hoflandes verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern versprochen.

Auf desfälligen Antrag werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diesen verkauften Hoflandes dingliche, dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche machen zu können vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 15ten Februar 1853. *D. H. Rötger.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter und Tischler Lüttmann zu Bordesholm, als gerichtlich bestellter Curator des im Zuchthause befindlichen Erbpächters und Böttchers Johann Hinrich Peters von Bordesholm, erklärt hat, daß er in qual. qua sich außer Stande sehe, die andrängenden Gläubiger seines Curanden zu befriedigen, und demzufolge über die Habe und Güter des Letzteren, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, der Concurs erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Erbpächter und Böttcher Johann Hinrich Peters von Bordesholm und dessen Habe und Güter aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der Protocollgläubiger, imgleichen diejenigen, welche Pfänder von ihm in Händen haben, hiermittelst aufgefordert, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königliches Amtshaus zu Bordesholm, den 11ten Februar 1853.

von Heintze.
In fidem: Carstens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des weiland Zimmermeisters Jochim Hinrich Christian Fricke in Reinfeld, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs für Recht erkannt ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen an die Concursmasse, namentlich die beiden dazu gehörigen im Flecken Reinfeld belegenen Wohnhäuser cum pert., zu haben vermeinen, oder Pfänder aus der Masse besitzen möchten, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihres Pfandrechtes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariate gehörig zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen. Auswärtige haben gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Gegeben Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Februar 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Erbpächters Friedrich Hinrich Christoph Hering zu Wulfsdorf, als instituirten Testamentserben seines am 10ten November 1852 verstorbenen Bruders, des Erbpächters Claus Friedrich Christoph Hering daselbst, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Verstorbenen irgend einige Erb- oder sonstige Ansprüche, oder welche an die dazu gehörende, zu Wulfsdorf belegene, Erbpachtstelle cum pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch geladen, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente in Ur- und Abschrift einzureichen, und, falls sie Auswärtige sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 22sten Februar 1853.

Reiche.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schullehrers Hans Christian Kruse in Marne Forderungen haben, oder Pfandstücke von demselben besitzen, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den im 3ten Quartier des Fleckens Neumünster sub № 75 und 76 des Erdbuchs oder № 78 des Brandcatasters belegenen, jetzt verkauften Grundbesitz des Handelsmanns Carl Hinrich Kelsen in Neumünster nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf dem hiesigen Actuariat melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hauken, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 3.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an das vom Buchdrucker Johann Christian Julius Schythe hieselbst sub № 60 des 2ten Quart. belegene Haus c. pert. müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angemeldet werden.

Decretum Oldesloe, den 10ten Februar 1853.

(L. S. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 25sten April v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Claus Heinrich Gaden müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Oldesloe, den 12ten Februar 1853.

(L. C. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Käthners Johann Peter Grieve und der

Ehefrau desselben, Maria Elisabeth, geb. Grabau, in Bramstedt, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Segeberger Königl. Amtsactnariate rechtsgehörig beschaffen.

Segeberger Concursgericht, den 14ten Februar 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 8ten Stück **sub № 6** dieser Zeitung **in extenso** inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Weinhändlers Christian Nicolaus Heyer oder an das von demselben unter der Firma Johann Hinrich Heyer geführte Handlungs- und Weingeschäft Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 16ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Gutsbesitzer Eduard Hirschfeld zu Steinwehr hieselbst vorgestellt hat, daß er das adelige Gut Steinwehr verkauft, und da er dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse und hiemit gebeten haben wolle: so ergehet von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche oder hypothecarische Forderungen an das adelige Gut Steinwehr zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre dinglichen Ansprüche oder hypothecarischen Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotarius, Kanzeleirath Martens hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten Januar 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach. J. Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten A. Hartmeyer hieselbst, als bisherigen gerichtlich bestellten Curators für die nunmehr ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbene geistesschwache Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Amalie Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, hieselbst, sei es als Erben, oder aus irgend einem anderen Grunde, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten Januar 1853

In fidem: *Bong-Schmidt*,

const. Vice-Syndici.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Marx Dammann zu Collmohr seine daselbst belegene, **Vol. IV. Fol. 81** des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebene Hufenstelle verkauft und in dieser Veranlassung behufs Ermittelung der etwa auf derselben außer den protocollirten Pösten haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die bezeichnete Hufenstelle zu Collmohr aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen sollten, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, zugleich auch die etwanigen, solche Ansprüche begründenden, Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem folgende abwesende Personen, für deren Vermögen curatores gerichtlich bestellt gewesen sind,

im Laufe des Jahres 1852 das 70ste Lebensjahr erreicht haben würden, falls sie sich noch am Leben befinden, nämlich:

1) Jasper Rohde, geboren in Uetersen, den 8ten August 1782, dessen Vermögen 656 ℔ beträgt:
2) Anton Hinrich Cathor, geboren den 15ten September 1782, dessen Vermögen 807 ℔ beträgt;
3) Gesche Wagener, geboren in Köhholz, den 18ten December 1782, deren Vermögen 106 ℔ beträgt,

als werden nach gesetzlicher Vorschrift die gedachten Abwesenden aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt und ihr unter Curatel gestandenes Vermögen den sich legitimirenden Erben wird zugesprochen werden.

Imgleichen werden die unbekannten Erben der vorgedachten Abwesenden hiedurch aufgefordert, sich eventualiter ebenfalls in der oberwähnten Frist im hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls alle nicht gemeldeten Ansprüche werden präcludirt und den legitimirten Erben die gedachten Nachlässe eventualiter werden adjudicirt werden.

Gegeben Uetersen, den 1sten Februar 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des Gastwirths Carl Christian Lund in Neumühlen über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder an dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, in Neumühlen belegenen, mit des verstorbenen Conferenzraths Johann Daniel Lawaetz Erben im Osten, der Pinneberger Grenze im Westen und der Nienstädtener Chaussee im Norden benachbarten Erbes, ist Montag der 4te April d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 1sten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Die unbekannten Intestaterben und Gläubiger des zu Perdoel verstorbenen Schmidts Johann Heinrich Runge werden von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung, ihre Erbansprüche und Forderungen anzumelden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Perdoel, den 26sten Januar 1853.

Graba.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die dem Ludwig Hinrich Cabel gehörige und von demselben jetzt verkaufte Anderthalbhufe nebst der vormaligen Kirchenziegelei in Bostedt, Amts Neumünster, nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf dem hiesigen Actuariat melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 27sten Januar 1853. *W. v. Levetzau.*

In fidem: Hauken, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Alle und jede Forderungen und Ansprüche an die geringfügige Concursmasse des Bürgers und Gastwirths Levy Michael Salomon, dingliche Rechte an Sachen desselben und Faustpfänder aus dieser Masse, ingleichen Erb- und sonstige Ansprüche an die geringfügigen Nachlasse des Dienstmädchens Therese Groth und des Tagelöhners Peter Franzen sind, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 1sten Februar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das dem Bürger und Schenkwirth Matthias Marquardt gehörige Haus № 567 cum pert. im Neuwerk in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten Februar 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Fuhrmann Hinrich Bendix Schlichting verkaufte, hieselbst in der Burgthorstraße belegene, Wohnhaus mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, gehörig im hiesigen Stadtsyndicate angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Krämers Johann Carsten Friedrich Hartz sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, den 4ten Februar 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die verkaufte Hufenstelle des Johann Christopher Krützfeldt in Bösdorf sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 2ten Februar 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle dingliche nichtprotocollirte Ansprüche an die von Johann Hinrich Friedrich Specht verkaufte Erbpachtstelle Reuterteich bei Schlamersdorf sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen im Seedorfer Justitiariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Plön, im Justitiariat des adeligen Guts Seedorf, den 7ten Februar 1853.

E. Müller.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den der Maria Elisabeth Möller gehörigen, aus einem zu Bockhof, Guts Dunkelstorf, belegenen Wohnhause und Kathen bestehenden Besitz, für welchen die Errichtung eines Folii im untergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocoll des Gutes Dunkelstorf nachgesucht worden, protocollationsfähige oder sonstige Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art haben, müssen sich damit, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen und bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Dunkelstorfer Justitiariat melden.

Decretum Segeberg, im Dunkelstorfer Justitiariat, den 4ten Februar 1853.

Esmarch.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst des, dem 7ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weil. Hans Hendrik oder Johann Heinrich Jörgensen oder Jürgens und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Agathe Magdalene oder Anna Agathe Elsabe, geb. Sündberg oder Sönbergen, früher verwittweten Harrison, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst des, dem 7ten Stück sub № 15 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Grundeigenthümers Peter Hinrich Jens Löwe Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 10ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 4ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 10. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. März 1853.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In Folge Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 22sten d. Mts. wird eine Prämie von

100 Rthlr. Cour.

aus Königl. Kasse demjenigen zugesichert, welcher die Urheber eines wiederholten im Hause des Nicolaus Franz Peters zu Neufeld, Kirchspiels St. Annen, in den Nächten vom 24./25. v. M. und 8./9. d. M. verübten, mit lebensgefährlichen Mißhandlungen des gedachten Peters ausgeführten Raubes dergestalt zur Anzeige bringt, daß dadurch ihre Ueberführung und Verurtheilung erreicht wird. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf die unten näher bezeichneten Kleidungsstücke u. s. w., welche dem gedachten Peters und seiner Ehefrau in der Nacht vom 8./9. d. M. geraubt sind, zu vigiliren, die unlegitimirten Besitzer derselben zu arretiren, und hierüber eine Anzeige an die Landvogtei gelangen zu lassen, worauf die Abholung der Arrestanten gegen Kostenerstattung von hieraus erfolgen wird.

Verzeichniß
der den Eheleuten Peters geraubten Sachen:

Ein grüner, hochroth- und carmoisinroth-gestreifter Frauenrock, mit einem braunseidenen Bande besetzt und einer rothen wollenen Litze eingefaßt. Der Stoß von roth, gelb und schwarzem Baumwollenzeuge.
Ein schwarzer Rock mit weißen Streifen, eingefaßt mit einer schwarzen Litze. Der Stoß von schwarz und weißem Cattun.
Ein blauer, hochroth- und weiß-gestreifter Rock, mit einem grünen Bande besetzt und einer rothen Litze eingefaßt. Der Stoß von weißbuntem Cattun.
Ein braunes Merino-Kleid mit schwarzem Besatz und brauner seidener Litze. Der Stoß von Callico.
Ein grünes Kleid mit abgenäheten Aermeln, an der Hand mit einem Besatz von Callico. Der Stoß von grünem Callico.
Ein schwarzes Merino-Kleid mit schwarzen Frangen, über den Aermeln mit einem Stoß von schwarzem Callico.
Ein dunkelblaues Twist-Kleid mit einem Stoß von braunem Callico.
Ein Stück dunkelblaues, $\frac{7}{4}$ breites Twist-Leinen, von 7 bis 9 Ellen Länge.
Ein dunkelblauer Mannsrock von eigengemachtem Zeuge mit schwarzen Knöpfen. Unter den Schößen dunkelblaues Futter von Orleans, das Futter von blauem Leinen.
Ein dunkelblauer Mannsrock von Twist-Leinen, unter den Schößen mit dunklem blaubuntem Orleans gefuttert.
Eine dunkelblaue Hose von Tuch.
Eine schwarze Hose von Twist-Leinen.
4 Bettlaken von heedenem Leinen.
4 Mannshemden von eigengemachtem Leinen.
4 Frauenhemden dito.
5 Tischlaken.
6 Handtücher.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 26sten Februar 1853. *Johannsen*, const.

Steckbrief.

Da der früher hieselbst fungirende Postmeister Wilhelm Müller sich der Veruntreuung von Postintraden schuldig gemacht und der Einleitung der Untersuchung durch die Flucht, vorgeblich nach Nordamerika, entzogen hat, so werden beikommende Behörden hiemit zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten, hierunter thunlichst signalisirten W. Müller achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, davon aber, daß dies geschehen, Anzeige gefälligst hierher machen zu wollen, damit die Abholung des Müller, unter Kostenerstattung, angeordnet werden könne.

Lütjenburg, den 11ten Februar 1853.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

Signalement.

Müller ist 49 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat dunkelbraunes, etwas grau gemischtes Haar, freie Stirne, dunkle Augenbraunen, braune Augen, eine große, etwas roth gefärbte Nase, einen mittelmäßigen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat eine grade, militärische Haltung und trug einen dunkelblonden Lippen- und Zwickelbart.

Citation.

Nachbenannte Landmilitairreserven aus dem hiesigen Gute, als:

Lage 1 № 3 Hinr. Wilh. Haß,
„ „ „ 55 Fritz James Danielsen,
„ 2 „ 1 Friedrich Hamann,
„ „ „ 29 Joch. Fr. Lehfeldt,
„ 3 „ 28 Joh. Hinr. Strobbehn,
„ 5 „ 35 Carl Friedr. Meyer,
„ „ „ 36 Jul. Lars Suhrenkohl,
„ 8 „ 22 Joh. Hinr. Detl. Strobbehn,
deren Aufenthalt unbekannt, werden zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hiedurch aufgefordert, sich am 10ten März d. J., Morgens 9 Uhr, in Lütjenburg vor der alsdann daselbst versammelten Landmilitairsession einzufinden.

Neuhaus, den 26sten Februar 1853.

K. Nissen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und dessen nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, mit der Erklärung, den Nachlaß nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst nachgesucht haben, so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und des nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes desselben, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, sub poena praeclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und, sofern sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte angeblich verloren gegangene Documente, als:

1) einen unterm 7ten Februar 1844 zwischen den Erben des weil. Claus Jaede als Verkäufer und den Eheleuten Jochim Jürgens und dessen Ehefrau Lucie Christine Marie, geb. Wöbs, als Käufer errichteten, und im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., fol. 364 unterm 16ten Februar 1844 protocollirten Hauskaufcontract;
2) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., fol. 408 unterm 25sten Januar 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 25sten Januar 1837 an den weil. commercirenden Bürger Lüder Jaeger in Heiligenhafen auf 480 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
3) eine ebendaselbst unterm 12ten Mai 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 4ten April 1837 an den Tischler Johann Riß hieselbst auf 320 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
4) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., fol. 444 unterm 13ten März 1801 protocollirte; von dem weil. hiesigen Bürger Carsten Muus unterm 12ten April 1800 an die Jungfer Anna Elisabeth Schmidt ursprünglich auf 693 Rbthlr. 32 bß. S. M. zu 4½ pCt. Zinsen ausgestellte, jetzt noch auf 480 Rbthlr. S. M. lautende, hierauf der Wittwe des weil. Bürgers Franz Kock in Heiligenhafen erblich angefallene und mittelst Schenkungsacte der letzteren vom 24sten Juni 1829 auf die beiden Töchter zweiter Ehe des Schiffers Joh. Peter Lehmann in Heiligenhafen, Juliane Magdalena und Louise Lehmann, übergangene Schuldverschreibung;
5) eine B. II., fol. 26 im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll unterm 18ten Juli 1814 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger und Schneidermeister Jens Oberg unterm 26sten April 1814 an die frühere Versorgungsgilde in Heiligenhafen auf 26 Rbthlr. 64 bß. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung,

Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen, und auf ferneren Antrag Beikommender die Tilgung der betreffenden Protocollate werde verfügt und die protocollirten Documente werden mortificirt werden.

Gegeben Heiligenhafen, den 28sten Februar 1853.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Johann Ludwig Franck in Plön das ihm gehörige im Gute Muggesfelde belegene Torfmoor verkauft hat, werden auf seinen An-

trag alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundstück haben, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Plön, im Justitiariat des adligen Guts Muggesfelde, den 3ten März 1853.

E. Müller.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des gerichtlich bestellten Curators über das von dem abwesenden frühern hiesigen Einwohner Jürgen von Brocken bei seiner heimlichen Entfernung von hier zurückgelassene Vermögen ist zur Regulirung desselben das Creditrecht und die Erlassung eines Proclams bewilligt worden.

Demnach werden vom Magistrat alle nicht protocollirten Gläubiger des gedachten Abwesenden, welche an das hieselbst zurückgelassene Vermögen desselben, namentlich auch an den am Markt hieselbst belegenen, von ihm bewohnt gewesenen Gasthof, genannt: „die Stadt Kopenhagen", aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe des Ausschlusses ihrer Forderungen von dieser Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente und Rechnungen zu produciren, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 1sten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Mühlenbesitzers Ludolf Hieronimus Ehrich zur Domhorst von Gerichtswegen Concurs erkannt worden: als werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an den Cridar Ludolf Hieronimus Ehrich, so weit selbiger in hiesiger Jurisdiction Vermögen besitzt, namentlich auch an die zur Domhorst auf Havighorster Feldmark belegene Erbpachtstelle und Mühlenbesitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfände von ihm besitzen, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch ein für alle Mal, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechtes, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu beschaffen und von den etwaigen ihre Ansprüche begründenden Documenten beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Zum Verkaufe der Erbpachtstelle und Mühlenbesitzung, bestehend in folgenden Gebäuden, als:

a) einem Wohngebäude, 45 Fuß lang und 45 Fuß breit, größtentheils in Tafelwerk und Pfannen gedeckt;
b) einem mit dem Wohngebäude zusammenhängenden Landhause, 55 Fuß lang und 45 Fuß breit, in Tafelwerk und mit Stroh gedeckt;
c) einer Oelmühle, 50 Fuß lang und 30 Fuß breit, in Tafelwerk und mit Strohdach, einem Wasserrade, sechs Paar Stampen und zwei Paar Hammern;
d) einer Oehlmühle, 65 Fuß lang und 24 Fuß breit, in Tafelwerk und mit Pfannen gedeckt, mit einem Wasserrade, fünf Paar Stampen und zwei Paar Hammern;
e) einem Holzschauer, 30 Fuß lang und 17 Fuß breit, mit Brettern bekleidet und mit Pfannen gedeckt;
f) einem Speicher, 60 Fuß lang und 32 Fuß breit, in Tafelwerk und mit Strohdach;
g) einer Scheune, 60 Fuß lang und 25 Fuß breit, mit Brettern bekleidet und mit Stroh gedeckt;
h) einem mit Brettern bekleideten Privet;

nebst 18 Tonnen 2 Scheffel 28 Ruthen 9 Fuß Acker- und Wieseländereien, ist Termin auf Montag, den 9ten kommenden Mai-Monats angesetzt, wozu Kaufliebhaber am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse sich einzufinden haben.

Die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkaufstermine auf der hiesigen Königlichen Amtstube, so wie bei dem Güterpfleger, dem Herrn Advocaten Kochen in Wandsbeck, eingesehen werden, und wird Letzterer auf etwaiges Verlangen über vorgedachtes Immobile nähere Auskunft und Nachweisung ertheilen.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1853.

Scholtz.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der im Jahre 1778 in Hamburg, Vorstadt St. Pauli, geborene Johann Nicolaus Meier am 17ten d. M. in Boberg, hiesigen Amtes, mit Tode abgegangen und die Erlassung eines Proclams beantragt und für erforderlich erachtet worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des erwähnten Johann Nicolaus Meier aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, namentlich auch Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letz-

ten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Februar 1853.

Scholtz.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Techelsdorf, Klosters Itzehoe, belegene Achtelhufe des Hans Röhl hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 8ten Februar 1853.

Adolph Blome.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an die zu Edendorf, Klosters Itzehoe, belegene Hufe des Marx Suhr hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 9ten Februar 1853.

Adolph Blome.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 12.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen Johannes Georg Hasselmeyer in Ahrensburg, in specie an das zu dieser Concursmasse gehörende, im Redder bei Ahrensburg belegene Wohnhaus cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Producirung der Documente, sowie event. Procuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Zum Verkauf des bezeichneten Concursgrundstücks ist Termin auf Freitag den 18ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg anberaumt, und können die Kaufbedingungen 14 Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Eingesessenen Schotte zu Ahrensburg eingesehen werden.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 1sten Februar 1853.

Reiche.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 3.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an das vom Buchdrucker Johann Christian Julius Schythe hieselbst sub № 60 des 2ten Quart. belegene Haus c. pert. müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig angemeldet werden.

Decretum Oldesloe, den 10ten Februar 1853.

(L. S. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle nichtprotocollirten Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 25sten April v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Claus Heinrich Gaden müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Oldesloe, den 12ten Februar 1853.

(L. C. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 8ten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Weinhändlers Christian Nicolaus Heyer oder an das von demselben unter der Firma Johann Hinrich Heyer geführte Handlungs- und Weingeschäft Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 16ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten Februar 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 11. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 14. März 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben unterm 24sten v. M. die Wahl des Candidaten D. B. E. Luplau zum Prediger in der Gemeinde Ladelund allergnädigst zu bestätigen geruht.

V a c a n z.

Das Amt als Hegereiter im Apenrader District. Jährliche Gage 800 Rbthlr., freie Wohnung und Land, sowie eine Vergütung für das Feuerungsdeputat von 108 Rbthlr. jährlich. Gesuche um diese Bedienung, an Se. Majestät den König gerichtet, werden an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig innerhalb 6 Wochen, vom 1sten März angerechnet, eingesandt.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

V a c a n z.

Die Bedienung eines Hebungsbeamten in dem Amte Neumünster. Festes Gehalt 1365 Cour.-ℳ, sonstige Einnahmen circa 1200 Cour.-ℳ jährlich. Die Caution, welche 10,500 Cour.-ℳ beträgt, kann durch Deponirung von baarem Gelde oder von Königlichen 4procentigen Obligationen bestellt werden. — Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 26sten Februar angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

F i n a n z m i n i s t e r i u m.

Unterm 20sten Februar ist der Premierlieutenant in der Infanterie R. v. Christensen allerhöchst zum Postmeister in Tönning ernannt und ihm in Folge dessen der Abschied in Gnaden vom Kriegsdienst ertheilt worden.

Unterm s. D. ist der frühere Rechnungsführer J. C. A. C. Rasmussen allerhöchst zum Zollcontroleur in Crempe ernannt.

Unterm 2ten d. M. haben Se. Majestät der König C. F. Lange als Zollverwalter in Itzehoe auf sein Ansuchen in Gnaden und mit Pension entlassen.

Erledigter Steckbrief.

Daß der, von der unterzeichneten Behörde wiederholt, und zuletzt unterm 4ten Februar d. J. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 2ten März 1853.

Lorentzen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Maria Lund, geb. Sommerkamp, in Heide, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben, dem Tischler Hans Lund aus Flensburg, später in Heide, Beklagten, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, hiemit aufgegeben, am zweiten Montage in der vollen Woche nach Pfingsten, als am 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarschen Consistorium zu erscheinen und sich auf die Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in Betreff der beantragten Ehescheidung in contumaciam wider ihn werde verfahren werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 3ten März 1853.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Caroline Wiebe, früher verehelichte Schulz, geb. Strangmeier, zu Solabona in Eidelstedt, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, Eduard Wiebe, sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Eduard Wiebe hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 23sten Mai d. J., zu hal-

tenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Caroline Wiebe wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 5ten März 1853.

v. Scheele. *Hansen*, const.

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 9ten Stücks № 4.

Auf Anhalten der Ehefrau Catharina Sophia Henriette Vagels, geb. Ebert, in Lütjenburg c. cur., wird deren Ehemann, der Tischlergeselle Christian Heinrich Vagels aus Grube, geladen, sich am Montage den 27sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wider ihn in contumatiam wegen böslicher Verlassung erkannt werden wird.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 19ten Februar 1853.

Präses, Probst und Assessoren.
Namens derselben: **Schreiter.**

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militair-Reserven aus dem Amte Trittau, als;

Lage 16 № 27 Jochim Fr. Chr. Martens aus Hoisdorf, 23 Jahre,
„ 37 „ 48 Johann Christ. Ludw. Michaelsen aus Eichede, 23 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 20sten April d. J., Vormittags 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 5ten März 1853.

Scholtz.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als:

1) Lage 4 № 85 Georg Carl August Classen aus Steinbeck, 25 Jahre,
2) „ 4 „ 90 Jacob Joh. Carl Hermann Reimers aus Steinbeck, 23 Jahre,
3) „ 4 „ 140 Heinrich Peter Martin Gademann aus Steinbeck, 23 Jahre,
4) „ 5 „ 15 Andreas Georg Mühlenhagen aus Schiffbeck, 22 Jahre,
5) Lage 10 № 53 Johann Jacob Hinrich Sammann aus Glinde, 25 Jahre,
6) „ 10 „ 56 Johann Hans Hinrich Schumacher aus Glinde, 23 Jahre,
7) „ 13 „ 62 Johann Hinrich Wilhelm Kühnel aus Ohe, 25 Jahre,
8) „ 17 „ 40 Johann Hinrich Krogmann aus Stapelfeld, 31 Jahre,
9) „ 17 „ 58 Hans Hinrich Stehr aus Stapelfeld, 29 Jahre,
10) „ 20 „ 66 Hans Hinrich Martens aus Sieck, 22 Jahre,
11) „ 20 „ 78 Johann Christian Caspar Gehrmann aus Sieck, 22 Jahre,
12) „ 21 „ 76 Napoleon Friedrich Busse aus Wellingsbüttel, 23 Jahre,
13) „ 21 „ 78 Johann Jochim Hinrich Bösel aus Wellingsbüttel, 23 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, am Donnerstage, den 21sten April d. J., Morgens 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem hiesigen Schlosse sich einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 5ten März 1853.

Scholtz.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Zollinspector auf dem Altonaer Bahnhofe und in Ottensen, Julius Theodor Schlotfeldt, mit dem Bemerken, daß der von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ihm ausgestellte Depositenschein über verschiedene für die Neumünstersche Zollhebung deponirte Staatspapiere verloren gegangen sei, hieselbst behufs Mortificirung dieses Scheins um die Erlassung des erforderlichen Proclams nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ausgestellten Schein über die Deponirung nachbenannter 6 Stück, auf Inhaber lautenden Staatspapiere, als:

- einer von der Königlichen Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond unterm 26sten Novbr. 1836, № 3030, für eine ältere Königl. Obligation d. d. 26sten Januar 1787, № 1084, mitgetheilten Obligation, groß 1000 Rbthlr.;
- einer von der genannten Direction unterm 31sten Juli 1841, № 7574, für eine ältere Königliche

Obligation d. d. 11ten Decbr. 1804, № 704, mitgetheilten Obligation, groß 500 Rbthlr.;
einer von derselben unterm 31sten Juli 1841, № 7575, für eine ältere Königliche Obligation d. d. 11ten Juni 1809, № 12,619, mitgetheilten Obligation, groß 200 Rbthlr.;
einer Königl. Obligation d. d. 11ten Decbr. 1801, № 2610, groß 500 Rbthlr.;
einer Speciesbankactie d. d. 11ten Decbr. 1795, № 938, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;
einer dito, d. d. 11ten Decbr. 1795, № 1689, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sub pœna praeclusi et perpetui silentii, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Neuschi hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, widrigenfalls der gedachte Depositenschein sofort wird mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*
Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der hiesige Grobschmied Paul Christian Brauer sich unlängst heimlich von hier weg und nach Amerika begeben hat, und nunmehr zur Ausmittelung des Güterbestandes desselben ein Proclam an dessen nicht-protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber für nothwendig befunden ist, jedoch dergestalt, daß dies Proclam, bei der augenscheinlichen Insufficienz der von dem Abwesenden zurückgelassenen Vermögensmasse, eventualiter zugleich als Concursproclam angesehen werden soll, ich dieses Proclam auch auf Instanz des bestellten curatoris absentis bewilligt habe: so ergeht hiemittelst von Gerichtswegen an euch der Befehl, eure resp. Forderungen und Pfänder an den gedachten abwesenden Paul Christian Brauer in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf anzugeben und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch, resp. bei Strafe des Ausschließens und Verlust des Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 4ten Februar 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. hiesigen Bürgers Jürgen Hinrich Meßmacker, abwesender und unmündiger Erben wegen, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des defunctae aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch von Gerichts- und Obrigkeitswegen aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, zu melden.

Heiligenhafen in Curia, den 4ten März 1853.

Der Magistrat
Helmcke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Behufs Regulirung des mit Rücksicht auf die unbekannten Erben einer gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlasses des am 5ten December v. J. verstorbenen Bäckers Claus Eggert Junge in Itzehoe die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so werden hiedurch Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, namentlich das Quartier 3 № 75 belegene Haus c. pert. und die Folium 464 des hiesigen Schuld- und Pfandprotocolls näher beschriebene Koppel, sei es als Erben oder als Gläubiger oder aus irgend einem andern Grunde, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Zur Nachricht wird hinzugefügt, daß der Verstorbene ein Sohn des am 23sten Juli 1755 gebornen und am 30sten März 1835 gestorbenen Bäckers Claus Junge und dessen im Jahr 1765 geborenen und im Jahre 1834 gestorbenen Ehefrau Anna Elsabe, geb. Mahler, gewesen ist. Als Großältern väterlicher Seits sind aufgeführt: der im Jahre 1793 gestorbene hiesige Bäckermeister Claus Junge und dessen im Jahre 1761 verstorbenen Ehefrau Margaretha Catharina Junge, geb. Wohlers. Der Großvater von mütterlicher Seite scheint der hiesige Bürger Thies Mahler gewesen zu sein, dessen Geschwister, nämlich Peter Mahler, Stinken Mahler, verehelichte de Groot, Margaretha

Mahler, verehelichte Braase, sämmtlich in Amsterdam, und endlich Abel Mahler, verheirathet an Johann Friedrich Eßlinger aus Riedenhoven und gebürtig aus Beienfleth, sich im Jahre 1797 wegen eines, ihnen nach ihrem hieselbst verstorbenen Bruder, Hans Mahler, zugefallenen Erbtheiles beim hiesigen Magistrat angegeben haben.

Itzehoe, den 3ten März 1853.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Poel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da Marx Hinrich Rohlff seine im Neuengörs, Amts Traventhal, belegene Dreiviertelhufe mit Zubehör an Peter Bruhn verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams verabredet worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Dreiviertelhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von zwölf Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, auch dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten Februar 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: Hansen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des am 23sten Januar d. J. mit Tode abgegangenen Schullehrers Marx Hachmann in Langeln hieselbst erklärt haben, den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und demgemäß die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum erforderlich geworden ist, als werden mit Autorisation des Königl. Holst. Oberconsistorii alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Schullehrers Marx Hachmann in Langeln Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde zu melden, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Masse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und ewigen Stillschweigens. Auswärtige haben einen Actensprocurator zu bestellen, und wird ausdrücklich hinzugefügt, daß dies Proclam eventuell als Concursproclam erlassen ist.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 7ten März 1853.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Papierfabrikanten und Commissionairs Johann Benedict Hamel über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procurator zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der kleinen Freiheit belegenen, mit der hiesigen Mennoniten-Gemeinde im Norden, der hiesigen Brüdergemeinde im Osten und Johann Friedrich Otto Wegener im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 18ten April d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und dessen nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, mit der Erklärung, den Nachlaß nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst nachgesucht haben, so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und des nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes desselben, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, **sub poena praeclusi et perpetui silentii**, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und, sofern sie Auswärtige sind, einen **procurator ad acta** zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an nachbenannte resp. verkaufte und vertauschte Grundstücke, als:
   a. an das **sub № 275** in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus des Heinrich Diedrich Steenfatt, wovon ein Theil des Gartens zum Bauplatz getrennt werden soll;
   b. an das **sub № 236** in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p. der Ehefrau Christina Marg. Morath, geb. Heinrich, wovon gleichfalls ein Theil des Gartens getrennt werden soll;
   c. an das **sub № 318** in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p. des Bäckeramtsmeisters Johann Christian Hinrich Hahn und an die davon abgeschriebenen Fleckensländereien;
   d. an das **sub № 388** in derselben Straße belegene Haus c. p. des Georg Nolte;
   e. an die **sub № 2 A.** an der Pohnsdorfer Landstraße belegene Kathe der Erben des verst. Asmus Chr. Reese,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der **sub a. b.** und **c.** gedachten Grundstücke Einsprüchen erheben wollen, sowie

2) diejenigen, welche an das unter Curatel gestellte Vermögen der Eheleute Anna Elise Henriette Jensen und Gustav Jensen, namentlich an das der Ersteren gehörige, **sub № 175** bei der Vogelstange hieselbst belegene Haus c. p. nebst Ländereien dingliche oder resp. persönliche Ansprüche und Forderungen oder sonstige dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordere und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Februar 1853.

C. v. Qualen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte angeblich verloren gegangene Documente, als:

1) einen unterm 7ten Februar 1844 zwischen den Erben des weil. Claus Jaede als Verkäufer und den Eheleuten Jochim Jürgens und dessen Ehefrau Lucie Christine Marie, geb. Wöbs, als Käufer errichteten, und im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., **fol. 364** unterm 16ten Februar 1844 protocollirten Hauskaufcontract;
2) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., **fol. 408** unterm 25sten Januar 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 25sten Januar 1837 an den weil. commercirenden Bürger Lüder Jaeger in Heiligenhafen auf 480 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
3) eine ebendaselbst unterm 12ten Mai 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 4ten April 1837 an den Tischler Johann Riß hieselbst auf 320 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
4) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., **fol. 444** unterm 13ten März 1801 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger Carsten Muus unterm 12ten April 1800 an die Jungfer Anna Elisabeth Schmidt ursprünglich auf 693 Rbthlr. 32 bß. S. M. zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen ausgestellte, jetzt noch auf 480 Rbthlr. S. M. lautende, hierauf der Wittwe des weil. Bürgers Franz Kock in Heiligenhafen erblich angefallene und mittelst Schenkungsacte der letzteren vom 24sten Juni 1829 auf die beiden Töchter zweiter Ehe des Schiffers Joh. Peter

Lehmann in Heiligenhafen, Juliane Magdalena und Louise Lehmann, übergangene Schuldverschreibung;

5) eine B. II., fol. 26 im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll unterm 18ten Juli 1814 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger und Schneidermeister Jens Oderg unterm 26sten April 1814 an die frühere Versorgungsgilde in Heiligenhafen auf 26 Rbthlr. 64 bß. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung,

Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen, und auf ferneren Antrag Beikommender die Tilgung der betreffenden Protocollate werde verfügt und die protocollirten Documente werden mortificirt werden.

Gegeben Heiligenhafen, den 28sten Februar 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Johann Ludwig Franck in Plön das ihm gehörige im Gute Muggesfelde belegene Torfmoor verkauft hat, werden auf seinen Antrag alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundstück haben, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Plön, im Justitiariat des adligen Guts Muggesfelde, den 3ten März 1853.

E. Müller.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Charina Schröder, geb. Wilckens, den auf dem Namen ihres verstorbenen Mannes Marten Schröder stehenden zu Beckmünde belegenen Hoflandes verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern versprochen.

Auf desfälligen Antrag werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diesen verkauften Hoflandes dingliche, dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche machen zu können vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 15ten Februar 1853.

D. H. Rötger.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des gerichtlich bestellten Curators über das von dem abwesenden frühern hiesigen Einwohner Jürgen von Brocken bei seiner heimlichen Entfernung von hier zurückgelassene Vermögen ist zur Regulirung desselben das Creditrecht und die Erlassung eines Proclams bewilligt worden.

Demnach werden vom Magistrat alle nicht protocollirten Gläubiger des gedachten Abwesenden, welche an das hieselbst zurückgelassene Vermögen desselben, namentlich auch an den am Markt hieselbst belegenen, von ihm bewohnt gewesenen Gasthof, genannt: „die Stadt Kopenhagen", aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe des Ausschlusses ihrer Forderungen von dieser Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente und Rechnungen zu produciren, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 1sten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Erbpächters Friedrich Hinrich Christoph Hering zu Wulfsdorf, als instituirten Testamentserben seines am 10ten November 1852 verstorbenen Bruders, des Erbpächters Claus Friedrich Christoph Hering daselbst, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Verstorbenen irgend einige Erb- oder sonstige Ansprüche, oder welche an die dazu gehörende, zu Wulfsdorf belegene, Erbpachtstelle cum pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch geladen, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente in Ur- und Abschrift einzureichen, und, falls sie Auswärtige sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 22sten Februar 1853.

Reiche.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die auf dem im Jahre 1811 außerhalb des Fleckens Meldorf angelegten und im Jahre 1845 erweiterten Kirchhofe vorhandenen Erbbegräbnisse zu haben vermeinen, müssen, da hierüber ein neues Protocoll eingerichtet werden soll, sothane ihre etwanigen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben, und zwar bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen in Concurs gerathenen Bürger und Weinhändler Jacob Carstens, in Firma Carstens & Sohn, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, anmelden.

Decretum Plön **in Curia,** den 17ten Februar 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des jetzt im Zuchthause befindlichen Erbpächters und Böttchers Johann Hinrich Peters von Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, ihre desfalsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlusts ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Vorschriftsmäßigen, im hiesigen Actuariate beschaffen.

Königliches Amtshaus zu Bordesholm, den 11ten Februar 1853.

von Heintze.

In fidem: Carstens.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des weiland Zimmermeisters Jochim Hinrich Christian Fricke in Reinfeld, namentlich dessen zu Reinfeld belegenen beiden Wohnhäuser cum pert., Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Reinfelder Actuariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Februar 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Cridars Ludolf Hieronimus Ehrich, namentlich an die zur Domhorst auf Havighorster Feldmark belegene Erbpachtstelle nebst Mühlengewese cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Königlichen Amtstube zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Die Erbpachtstelle nebst Mühlengewese cum pert. wird am

Montag, den 9ten kommenden Mai-Monats,

Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage ante terminum auf der hiesigen Königlichen Amtstube und bei dem Güterpfleger, Herrn Advocaten Kochen in Wandsbeck, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobils nachweisen wird, eingesehen werden.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1853.

Scholtz.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, namentlich auch Erbansprüche an den Nachlaß des aus Hamburg gebürtigen, am 17ten d. Mts. in Boberg, hiesigen Amts, verstorbenen Johann

Nicolaus Meier zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck rechtbehöriger: maßen angeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Februar 1853.

Scholtz.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schullehrers Hans Christian Kruse in Marne Forderungen haben, oder Pfandstücke von demselben besitzen, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den im 3ten Quartier des Fleckens Neumünster sub № 75 und 76 des Erdbuchs oder № 78 des Brandcatasters belegenen, jetzt verkauften Grundbesitz des Handelsmannes Carl Hinrich Kelsen in Neumünster nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf dem hiesigen Actuariat melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Käthners Johann Peter Grieve und der Ehefrau desselben, Maria Elisabeth, geb. Graban, in Bramstedt, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Segeberger Königl. Amtsactuariate rechtsgehörig beschaffen.

Segeberger Concursgericht, den 14ten Februar 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Beilage zum 12. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 21. März 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben unterm 4ten d. M. Allergnädigst geruht, den bisherigen Kanzelisten in dem zweiten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Carl Frederik Börre, zum Gevollmächtigten und den Cand. jur. Adam Frederik Moltke zum Kanzelisten in dem gedachten Departement zu ernennen.

Unterm f. D. haben Se. Majestät geruht, den bisherigen constituirten Oberinspector F. E. Hornemann zum Amtsverwalter für den Sonderburger Amtstuben-distrikt und zum Hausvogt für die Augustenburger Harde zu ernennen, unter der Bedingung, daß er die angeordnete Caution bestelle.

Unterm f. D. haben Se. Majestät den Hegereiter für die Gravensteinschen Forsten E. Wegge zum Hausvogt der Lundtoft-Harde und den Hegereiter für die Augustenburgischen Forsten G. J. S. Ulrich zum Hegereiter für den Augustenburgischen Distrikt allergnädigst zu ernennen geruht.

Vacanz.

Die Bedienung als Stadtsecretair, Auctionsverwalter und Rathsverwandter in der Stadt Eckernförde ist vacant. Die Diensteinnahme wird im Ganzen zu ca. 1100 Rbthlr. angeschlagen.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 9ten Febr. d. J. den derzeit fungirenden Gerichtshalter Johann Nicolaus Antonius Kirchhoff in Haneran zum Bürgermeister, — und den derzeit als Polizeimeister und const. Bürgermeister in Rendsburg fungirenden Kanzeleisecretair Christian Friedrich Carl Sophus von Gusmann zum Polizeimeister der Stadt Kiel; — desgleichen unterm 24sten f. M. den Conferenzrath Carl Otto Dumreicher zum Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, wie auch zum Intendanten der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel Allergnädigst, jedoch sämmtlich mit dem Vorbehalte zu ernennen geruht, daß sie sich etwanigen Allerhöchsten Aenderungen ihrer respectiven Diensteinkünfte und amtlichen Geschäftskreise zu unterwerfen haben.

Ferner haben des Königs Majestät unterm 24sten v. M. den bisherigen Amanuensis bei der großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, Christian Knud Frederik Molbech, zum Professor extraord. für dänische und nordische Literatur, — und unterm 25sten f. M. den Professor, Dr. juris Andreas Christian Johannes Schmid in Kopenhagen zum ordentlichen Professor der Rechte, — Beide an der Universität zu Kiel, und vom 1sten k. M. an, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Vacanz.

Die Bedienung eines Actuariatsbeamten in dem Amte Neumünster. Von der aus Sporteln bestehenden, auf pp. 2300 Rbthlr. veranschlagten Einnahme ist eine zur Completirung des Gehalts des Hebungsbeamten zu verwendende Dienstabgabe von 820 Rbth. jährlich an die Königl. Kasse einzuzahlen. Die Caution für die Aufbewahrung der Depositen- und Licitationsgelder beträgt 1600 Rbthlr. — Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb vier Wochen, vom 12ten März d. J. angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In Folge Auctorisation des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 1sten d. M. wird eine Prämie von

Hundert Reichsbankthaler

demjenigen zugesichert, welcher den Urheber der am 2ten vorigen Monats erfolgten Einäscherung des in Hemme belegenen Wohnhauses der Ehefrau des Bäckers Henning Peters, Margaretha Catharina, geb. Garms, dergestalt zur Anzeige bringt, daß die Entdeckung des Brandstifters dadurch veranlaßt wird.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 13ten März 1853.

Johannsen, const.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Aus den im December-Monat v. J. am Ausfluß der Eider verunglückten Schiffen „Den jonge Hendrik“, Capitain Wewer, „Nina“, Capitain Dittmann, „Magna“, Capitain Köhncke, sind folgende Gegenstände resp. nach Büsum und dem Hedewigenkooge, geborgen worden:

1. Aus dem Schiffe „Den jonge Hendrik“:
a) Nach Büsum:
1 Ankertau, 4 Segel, 1 Kabeltroß, Presennings, 1 Aschkasten und Röste von einer Combüse Tauwerk.
b) Nach Hedewigenkoeg:
Tauwerk.
2. Aus dem Schiffe „Nina“:
Nach dem Hedewigenkoeg:
6 Segel, eine Combüse, Tauwerk.
3. Aus dem Schiffe „Magna“:
3 Segel, 1 Anker, Tauwerk.

Diejenigen, welche an diese Gegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Norderdithmarscher Landvogtei oder dem Inspectorat des Hedewigenkoeges anzugeben und geltend zu machen; im Widrigen werden die fraglichen Strandgüter öffentlich meistbietend verkauft und wird über den Ertrag nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten März 1853. *Johannsen*, const.

№ 2.

Wenn der Müller Christian Gottlieb Friedrich Drenkhahn zu Rütschau vorstellig gemacht hat, daß sein geschwächter Gesundheitszustand ihm die Verwaltung seines Vermögens unmöglich mache, und um die Anordnung einer Curatel gebeten hat, so ist demselben der Hufner Claus Hinrich Rickert zu Schlamersdorf zum Curator gerichtlich bestellt worden, welches hierdurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der gedachte Drenkhahn sich ferner nicht rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern daß sein genannter Curator ihn in allen, seine Person und sein Vermögen betreffenden, Rechtsgeschäften vertritt.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau rc., den 12ten März 1853.

(L. S. / J. A.) *v. Colditz.*

№ 3.

Der im Proclam vom 1sten Februar d. J. auf Freitag, den 18ten März d. J., angesetzte Termin zum Verkauf des zur Concursmasse des Johann Georg Hasselmeyer in Ahrensburg gehörenden Grundstücks wird hierdurch auf Freitag den 29sten April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg verlegt.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 11ten März 1853. *Reiche.*

Testaments-Publicationen.

№ 1.

Das am 24sten Februar d. J. hieselbst errichtete Testament der Ehefrau Margaretha Oelgaard Einfeldt, verwittweten Koopmann, gebornen Löhndorff, wailand in Plön, soll am

Dienstage, den 5ten April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause publicirt werden; was hiermittelst für Beikommende öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Plön, in Curia, den 8ten März 1853.
Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 2.

Zur Publication eines bei dem hiesigen Gerichte eingelieferten Erbvertrages zwischen den kürzlich hieselbst verstorbenen Bürger Herrmann Orts und dessen ihn überlebenden Ehefrau Catharina Magdalena, geb. Schöning, ist Termin auf Freitag den 1sten kommenden Monats, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt; welches Beikommenden zur Nachricht hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Heiligenhafen, den 15ten März 1853.
Der Magistrat.
Helmcke.

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militair-Reserven aus dem Amte Trittau, als;

Lage 16 № 27 Jochim Fr. Chr. Martens aus Hoisdorf, 23 Jahre,
„ 37 „ 48 Johann Christ. Ludw. Michaelsen aus Eichede, 23 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich am 20sten April d. J., Vormittags 9 Uhr, in Trittau vor der Landmilitairsession einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 5ten März 1853. *Scholtz.*

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als:

1) Lage 4 № 85 Georg Carl August Classen aus Steinbeck, 25 Jahre,
2) „ 4 „ 99 Jacob Joh. Carl Hermann Reimers aus Steinbeck, 23 Jahre,
3) „ 4 „ 140 Heinrich Peter Martin Gademann aus Steinbeck, 23 Jahre,
4) „ 5 „ 15 Andreas Georg Mühlenhagen aus Schiffbeck, 22 Jahre,
5) „ 10 „ 53 Johann Jacob Hinrich Saunmann aus Glinde, 25 Jahre,
6) „ 10 „ 56 Johann Hans Hinrich Schumacher aus Glinde, 23 Jahre,
7) „ 13 „ 62 Johann Hinrich Wilhelm Kühnel aus Ohe, 25 Jahre,

8) Lage 17 № 40 Johann Hinrich Krogmann aus Stapelfeld, 31 Jahre,
9) „ 17 „ 58 Hans Hinrich Stehr aus Stapelfeld, 29 Jahre,
10) „ 20 „ 66 Hans Hinrich Martens aus Sieck, 22 Jahre,
11) „ 20 „ 78 Johann Christian Caspar Gehrmann aus Sieck, 22 Jahre,
12) „ 21 „ 76 Napoleon Friedrich Busse aus Wellingsbüttel, 23 Jahre,
13) „ 21 „ 78 Johann Jochim Hinrich Bösel aus Wellingsbüttel, 23 Jahre,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, am Donnerstage, den 21sten April d. J., Morgens 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem hiesigen Schlosse sich einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 5ten März 1853.

Scholtz.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Justizräthin Hasse, geb. Kemp, früher verwittwete Hartlaub, in Reinbeck c. c. und die übrigen Erben des verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse in Reinbeck, namentlich die verwittwete Doctorin Amalie Christiane Henriette Busch, geb. Hasse, c. cur., Ludw. Chr. Joh. Hasse und Waldemar Fritz Julius Hasse, Letzterer proprio et mand. noie. seines abwesenden Bruders Emil Ernst Ferdinand, sämmtlich ebenfalls zu Reinbeck, hieselbst erklärt haben, daß sie den Nachlaß ihrer Erblassers freilich pure antreten, jedoch zu ihrer Sicherstellung um die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum gebeten haben wollten: so ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung diese Bitte an Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Ansprüche und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Rensch hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurück zu lassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft sind, einen procurator ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten März 1853.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des Kornmaklers Hinrich Kruse bei Neufeld:

Gedachter Hinrich Kruse hat hieselbst vorstellig gemacht, wie er durch viele seinem Geschäfte nachtheilige Ereignisse große Verlüste an seinem Vermögen erlitten habe, insonderheit sich dadurch auch über den Bestand des Letzteren, und ob überhaupt seine Activa zur Deckung der Passiva hinreichend seien, in Ungewißheit befinde, und er daher die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes, mit eventueller Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger, beantrage; ich habe dieser Bitte stattgegeben, und ergehet daher an euch der Befehl, eure Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne anzugeben, und sodann weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 17ten Februar 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Andrängen der Gläubiger des Bäckermeisters H. A. Dieckmann über dessen Habe und Güter der Concurs zu Recht erkannt worden, werden Alle, welche an den Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen, namentlich aber an das ihm gehörige, in hiesiger Stadt sub № 67 des 2ten Quartiers belegene Gewese Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden, und haben Auswärtige auch wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 16ten März 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Peter Hoyer zu Langeloh, als gerichtlich bestellter Administrator des Vermögens

der in Haft und Untersuchung befindlichen Eheleute Johann Hinrich Bracker und Sophia Dorothea Johanna, geb. Dahl, aus Langeloh, im Einverständnisse mit letzteren auf Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögensbestandes mit eventueller Güterabtretung angetragen hat, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das Vermögen der genannten Eheleute Johann Hinrich Bracker und Sophia Dorothea Johanna Bracker, geb. Dahl, insbesondere an die denselben zustehende, zu Langeloh belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam gilt, angerechnet, im Actuariate dieses Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten März 1853. *v. Scheele. H. A. Tetens.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Zollinspector auf dem Altonaer Bahnhofe und in Ottensen, Julius Theodor Schlotfeldt, mit dem Bemerken, daß der von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ihm ausgestellte Depositenschein über verschiedene für die Neumünstersche Zollhebung deponirte Staatspapiere verloren gegangen sei, hieselbst behufs Mortificirung dieses Scheins um die Erlassung des erforderlichen Proclams nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ausgestellten Schein über die Deponirung nachbenannter 6 Stück, auf Inhaber lautenden Staatspapiere, als:

einer von der Königlichen Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond unterm 26sten Novbr. 1836, № 3030, für eine ältere Königl. Obligation d. d. 26sten Januar 1787, № 1084, mitgetheilten Obligation, groß 1000 Rbthlr.;

einer von der genannten Direction unterm 31sten Juli 1841, № 7574, für eine ältere Königliche Obligation d. d. 11ten Decbr. 1804, № 704, mitgetheilten Obligation, groß 500 Rbthlr.;

einer von derselben unterm 31sten Juli 1841, № 7575, für eine ältere Königliche Obligation d. d. 11ten Juni 1809, № 12,619, mitgetheilten Obligation, groß 200 Rbthlr.;

einer Königl. Obligation d. d. 11ten Decbr. 1801, № 2610, groß 500 Rbthlr.;

einer Speciesbankactie d. d. 11ten Decbr. 1795, № 938, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;

einer dito, d. d. 11ten Decbr. 1795, № 1089, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sub pœna praeclusi et perpetui silentii, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Rensch hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, widrigenfalls der gedachte Depositenschein sofort wird mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Wriedt.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da Marx Hinrich Rohlff seine im Neuengörs, Amts Traventhal, belegene Dreiviertelhufe mit Zubehör an Peter Bruhn verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams verabredet worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Dreiviertelhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von zwölf Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, auch dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten Februar 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Papierfabrikanten und Commissionairs Johann Benedict Hamel über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unter-

bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procurator zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der kleinen Freiheit belegenen, mit der hiesigen Mennoniten-Gemeinde im Norden, der hiesigen Brüdergemeinde im Osten und Johann Friedrich Otto Wegener im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 18ten April d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des von hier weichhaft gewordenen und angeblich nach Amerika ausgewanderten Grobschmids Paul Christian Brauer in Meldorf müssen ihre an denselben und dessen nachgelassenen Güter habenden Ansprüche und Pfänder, resp. bei Strafe des Verlustes und der Ausschließung, indem dieses zugleich auch als Concursproclam dienen soll, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf rechtsgehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe J. H. Meßmacker sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Heiligenhafen in Curia, den 4ten März 1853.

Der Magistrat
Helmcke.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Erben und Gläubiger des am 5ten Decbr. v. J. hieselbst verstorbenen Bäckers Claus Eggert Junge werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 3ten März 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Poel.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 6.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den geringfügigen, von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des weil. Schullehrers Marx Hachmann in Langeln zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, werden hiemittelst befehligt, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und ewigen Stillschweigens, bei der unterzeichneten Behörde rechtsbehörig zu melden.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 7ten März 1853.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und dessen nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, mit der Erklärung, den Nachlaß nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst nachgesucht haben, so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Rendsburg verstorbenen Amtsverwalters Johann Tycho Emil Hartz und des nach ihm verstorbenen unmündigen Sohnes desselben, Carl Wilhelm Ernst Tycho Hartz, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch sub poena praeclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch, unter Producirung ihrer Original-Documente und Zurück-

lassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und, sofern sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Beikommenden werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an nachbenannte resp. verkaufte und vertauschte Grundstücke, als:
   a. an das sub № 275 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus des Heinrich Diedrich Steenfatt, wovon ein Theil des Gartens zum Bauplatz getrennt werden soll;
   b. an das sub № 236 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. p. der Ehefrau Christina Marg. Morath, geb. Heinrich, wovon gleichfalls ein Theil des Gartens getrennt werden soll;
   c. an das sub № 318 in der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p. des Bäckeramtsmeisters Johann Christian Hinrich Hahn und an die davon abgeschriebenen Fleckensländereien;
   d. an das sub № 388 in derselben Straße belegene Haus c. p. des Georg Nolte;
   e. an die sub № 2 A. an der Pohnsdorfer Landstraße belegene Kathe der Erben des verst. Asmus Chr. Reese,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben und gegen die Trennung und Abschreibung der sub a. b. und c. gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, sowie

2) diejenigen, welche an das unter Curatel gestellte Vermögen der Eheleute Anna Elise Henriette Jensen und Gustav Jensen, namentlich an das der Ersteren gehörige, sub № 175 bei der Vogelstange hieselbst belegene Haus c. p. nebst Ländereien

dingliche oder resp. persönliche Ansprüche und Forderungen oder sonstige dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procurator-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Februar 1853.

C. v. Qualen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte angeblich verloren gegangene Documente, als:

1) einen unterm 7ten Februar 1844 zwischen den Erben des weil. Claus Jaede als Verkäufer und den Eheleuten Jochim Jürgens und dessen Ehefrau Lucie Christine Marie, geb. Wöbs, als Käufer errichteten, und im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. L, fol. 364 unterm 16ten Februar 1844 protocollirten Hauskaufcontract;
2) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., fol. 408 unterm 25sten Januar 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 25sten Januar 1837 an den weil. commerzirenden Bürger Lüder Jaeger in Heiligenhafen auf 480 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
3) eine ebendaselbst unterm 12ten Mai 1837 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger J. H. Harck unterm 4ten April 1837 an den Tischler Johann Riß hieselbst auf 320 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung;
4) eine im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll B. I., fol. 444 unterm 13ten März 1801 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger Carsten Muus unterm 12ten April 1800 an die Jungfer Anna Elisabeth Schmidt ursprünglich auf 693 Rbthlr. 32 bß. S. M. zu $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen ausgestellte, jetzt noch auf 480 Rbthlr. S. M. lautende, hierauf der Wittwe des weil. Bürgers Franz Kock in Heiligenhafen erblich angefallene und mittelst Schenkungsacte der letzteren vom 24sten Juni 1829 auf die beiden Töchter zweiter Ehe des Schiffers Joh. Peter Lehmann in Heiligenhafen, Juliane Magdalena und Louise Lehmann, übergangene Schuldverschreibung;
5) eine B. II., fol. 26 im Heiligenhafener Schuld- und Pfandprotocoll unterm 18ten Juli 1814 protocollirte, von dem weil. hiesigen Bürger und Schneidermeister Jens Oberg unterm 26sten April 1814 an die frühere Versorgungsgilde in Heiligenhafen auf 26 Rbthlr. 64 bß. S. M. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Schuldverschreibung,

Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, ordnungs-

mäßig im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen, und auf ferneren Antrag Beikommender die Tilgung der betreffenden Protocollate werde verfügt und die protocollirten Documente werden mortificirt werden.

Gegeben Heiligenhafen, den 28sten Februar 1853.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Johann Ludwig Franck in Plön das ihm gehörige im Gute Muggesfelde belegene Torfmoor verkauft hat, werden auf seinen Antrag alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an dieses Grundstück haben, hiedurch aufgefordert, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem unterzeichneten Justitiariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Plön, im Justitiariat des adligen Guts Muggesfelde, den 3ten März 1853.

E. Müller.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Charina Schröder, geb. Wilckens, den auf dem Namen ihres verstorbenen Mannes Marten Schröder stehenden zu Beckmünde belegenen Hoflandes verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern versprochen.

Auf desfälligen Antrag werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an diesen verkauften Hoflandes dingliche, dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche machen zu können vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im unterzeichneten Justitiariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 15ten Februar 1853.

D. H. Rötger.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des gerichtlich bestellten Curators über das von dem abwesenden frühern hiesigen Einwohner Jürgen von Brocken bei seiner heimlichen Entfernung von hier zurückgelassene Vermögen ist zur Regulirung desselben das Creditrecht und die Erlassung eines Proclams bewilligt worden.

Demnach werden vom Magistrat alle nicht protocollirten Gläubiger des gedachten Abwesenden, welche an das hieselbst zurückgelassene Vermögen desselben, namentlich auch an den am Markt hieselbst belegenen, von ihm bewohnt gewesenen Gasthof, genannt: „die Stadt Kopenhagen", aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, bei Strafe des Ausschlusses ihrer Forderungen von dieser Masse, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente und Rechnungen zu produciren, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 1sten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Erbpächters Friedrich Hinrich Christoph Hering zu Wulfsdorf, als instituirten Testamentserben seines am 10ten November 1852 verstorbenen Bruders, des Erbpächters Claus Friedrich Christoph Hering daselbst, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des genannten Verstorbenen irgend einige Erb- oder sonstige Ansprüche, oder welche an die dazu gehörende, zu Wulfsdorf belegene, Erbpachtstelle cum pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch geladen, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente in Ur- und Abschrift einzureichen, und, falls sie Auswärtige sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adeligen Guts Ahrensburg, den 22sten Februar 1853.

Reiche.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die auf dem im Jahre 1811 außerhalb des Fleckens Meldorf angelegten und im Jahre 1845 erweiterten Kirchhofe vorhandenen Erbbegräbnisse zu haben vermeinen, müssen, da hierüber ein neues Protocoll eingerichtet werden soll, sothane ihre etwanigen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben, und zwar bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den hiesigen in Concurs gerathenen Bürger und Weinhändler Jacob Carstens, in Firma Carstens & Sohn, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 17ten Februar 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des jetzt im Zuchthause befindlichen Erbpächters und Böttchers Johann Hinrich Peters von Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, ihre desfalsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlusts ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Vorschriftsmäßigen, im hiesigen Actuariate beschaffen.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 11ten Februar 1853.

von Heintze.

In fidem: Carstens.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des weiland Zimmermeisters Jochim Hinrich Christian Fricke in Reinfeld, namentlich dessen zu Reinfeld belegenen beiden Wohnhäuser cum pert., Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Reinfelder Actuariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 18ten Februar 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Cridars Ludolf Hieronimus Ehrich, namentlich an die zur Domhorst auf Hadighorster Feldmark belegene Erbpachtstelle nebst Mühlengewese cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Acteuprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Königlichen Amtstube zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Die Erbpachtstelle nebst Mühlengewese cum pert. wird am

Montag, den 9ten kommenden Mai-Monats,

Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage ante terminum auf der hiesigen Königlichen Amtstube und bei dem Güterpfleger, Herrn Advocaten Kochen in Wandsbeck, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobils nachweisen wird, eingesehen werden.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1853.

Scholtz.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, namentlich auch Erbansprüche an den Nachlaß des aus Hamburg gebürtigen, am 17ten d. Mts. in Boberg, hiesigen Amts, verstorbenen Johann Nicolaus Meier zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck rechtbehörigermaßen angeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Februar 1853.

Scholtz.

Beilage zum 13. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 28. März 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 8ten d. M. hat das Ministerium für das Herzogthum Schleswig Namens Sr. Königl. Majestät den nachbenannten Advocaten und resp. Notaren:

Peter Stamp in Friedrichstadt, Untergerichtsadvocat, Adolph Wilhelm Wolff, Dr. jur., in Flensburg, Untergerichts-Advocat und Notar, William Christian Andersen in Hadersleben, Untergerichts-Advocat und Notar, Carl Petri in Schleswig, Ober- und Landgerichts-Advocat und Notar, Johann Friedrich Nicolaus Frölich in Schleswig, Ober- und Landgerichts-Advocat und Notar, Jürgen Christ. Peter Hansen in Schleswig, Ober- und Landgerichts-Advocat und Notar, Carl Friedrich Theodor Schultz in Schleswig, Ober- und Landgerichts-Advocat und Notar, Heinrich Greve Block in Schleswig, Ober- und Landgerichts-Advocat und Notar, Georg Friedr. Goos in Schleswig, Ober- und Landgerichtsadvocat und Notar, Julius Heinrich Peter Wilhelm Hennings in Schleswig, Untergerichts-Advocat, Ludolph Conrad Bargum in Tondern, Untergerichts-Advocat und Notar,

auf ihre Gesuche um Bestätigung der ihnen ertheilten Advocaten-Bestallungen und resp. Notariats-Concessionen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein die Resolution ertheilt, daß diese Gesuche, so weit dieselben das Herzogthum Schleswig betreffen, nicht bewilligt werden können.

Unterm 16ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst den frühern Adjuncten Lorenzen zum Gevollmächtigten bei der Schleswigschen Centralkasse, und die bei gedachter Kasse fungirenden Assistenten Thedens und Wilnau, sowie den Magazinverwalter Hartvigson zum resp. ersten, zweiten und dritten Assistenten bei derselben ernannt.

Finanzministerium.

Unterm 6ten d. M. ist der Wachtmeister und Regimentsschreiber beim 6ten Dragoner-Regimente L. H. C. Knoblauch zum Zollhebungscontroleur in Lemkenhafen ernannt.

Unterm 16ten d. M. haben Se. Majestät der König den Lieutenant C. A. F. Lau als Zollverwalter in Oldesloe auf sein Ansuchen in Gnaden und mit Pension entlassen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Aus den im December-Monat v. J. am Ausfluß der Eider verunglückten Schiffen „Den jonge Hendrik", Capitain Wewer, „Nina", Capitain Dittmann, „Magna", Capitain Köhncke, sind folgende Gegenstände resp. nach Büsum und dem Hedewigenkoege, geborgen worden:

1. Aus dem Schiffe „Den jonge Hendrik":
   a) Nach Büsum:
   1 Ankertau, 4 Segel, 1 Kabeltroß, Presennings, 1 Aschkasten und Röste von einer Combüse Tauwerk.
   b) Nach Hedewigenkoeg:
   Tauwerk.
2. Aus dem Schiffe „Nina":
   Nach dem Hedewigenkoeg:
   6 Segel, eine Combüse, Tauwerk.
3. Aus dem Schiffe „Magna":
   3 Segel, 1 Anker, Tauwerk.

Diejenigen, welche an diese Gegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Norderdithmarscher Landvogtei oder dem Inspectorat des Hedewigenkoeges anzugeben und geltend zu machen; im Widrigen werden die fraglichen Strandgüter öffentlich meistbietend verkauft und wird über den Ertrag nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten März 1853. *Johannsen*, const.

№ 2.

Wenn der Müller Christian Gottlieb Friedrich Drenkhahn zu Nütschau vorstellig gemacht hat, daß sein geschwächter Gesundheitszustand ihm die Verwaltung seines Vermögens unmöglich mache, und um die Anordnung einer Curatel gebeten hat, so ist demselben der Hufner Claus Hinrich Rickert zu Schlamersdorf zum Curator gerichtlich bestellt worden, welches hierdurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der gedachte Drenkhahn sich ferner nicht rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern daß sein genannter Curator ihn in allen, seine Person und sein Vermögen betreffenden, Rechtsgeschäften vertritt.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau ꝛc., den **12ten** März **1853**.

(L. S. / J. A.) *v. Colditz.*

Testaments-Publicationen.

№ 1.

Das am **24sten** Februar d. J. hieselbst errichtete Testament der Ehefrau Margaretha Oelgaard Einfeldt, verwittweten Koopmann, gebornen Löhndorff, weiland in Plön, soll am

Dienstage, den 5ten April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause publicirt werden; was hiermittelst für Beikommende öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Plön, in Curia, den 8ten März 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 2.

Zur Publication eines bei dem hiesigen Gerichte eingelieferten Erbvertrages zwischen den kürzlich hieselbst verstorbenen Bürger Herrmann Orts und dessen ihn überlebenden Ehefrau Catharina Magdalena, geb. Schöning, ist Termin auf Freitag den 1sten kommenden Monats, Morgens **10** Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt; welches Beikommenden zur Nachricht hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Heiligenhafen, den **15ten** März **1853**.

Der Magistrat.

Helmcke.

Citation.

Nachbenannte Landmilitairreserven, deren Aufenthalt unbekannt ist, als:

Lage **6** № **40** Carl Claudius Gustav Heinrich Agathon Scholz, **32** Jahr alt,
„ **6** „ **44** Heinr. Eduard Detl. Jäger, **24** Jahr alt,
„ **7** „ **38** Hinr. Wilhelm Wichmann, **24** „ „
„ **7** „ **39** Joh. Hinr. Ferd. Schröder, **24** „ „
„ **9** „ **18** Joch. Hinr. Fr. Tödt, **27** „ „
„ **10** „ **17** Joch. Hinr. Sorgenfrei, **26** „ „
„ **10** „ **18** Georg Heinr. Burmeister, **26** „ „
„ **10** „ **44** Hans Hinr. Schulz, **24** „ „
„ **10** „ **46** Christian Vogt, **22** „ „

werden hiemittelst aufgefordert, am **9ten** April d. J., Morgens **9** Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor der Landmilitairsession hieselbst zu erscheinen.

Segeberg, den **21sten** März **1853**.

Esmarch.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Königl. Niederländische Consul und Spediteur Heinrich Ludwig Lange am 21sten v. M. hieselbst ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition und ohne Leibeserben verstorben, die Wittwe des **defuncti** aber erklärt hat, den Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen und die zu seinem Nachlasse concurrirenden sonstigen Erben abwesend und hier gänzlich unbekannt sind; so werden vom unterzeichneten Magistrate, als der mit der Regulirung dieses Nachlasses beauftragten Behörde, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des vorgedachten Consuls und Spediteurs H. F. Lange, weil. in Rendsburg, aus irgend einem Grunde Erbansprüche oder sonstige Forderungen, oder an das zu dieser Masse gehörige, in hiesiger Altstadt **sub № 293 A** belegene Wohnhaus c. pert. nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder aus der Masse des Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Ansprüche, Rechte und Forderungen, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell als Concursproclam geltenden Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den **16ten** März **1853**.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender werden von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und gegen die Trennung der davon verkauften näher bezeichneten Theile Einspruch erheben wollen, und zwar:

1) an die Freikathe № **3** des Paul Paustian in Stein und die davon verkauften **2** Tonnen Land;
2) an die Kathe № **14** des Claus Wiese am Wendtorfer Strande und die davon verkauften **1½** Tonnen Land;
3) an die Kathe № **34** der Ehefrau Lehnk Lage in Schönberg und an das davon verkaufte Land;
4) an den zur abgebrannten Halbkathe № **14** des Hinr. Muhs und Frau in Wisch gehörigen Hausplatz und Garten und an das davon zu trennende Land;
5) an die Kathe № **10** des Claus Brockmann in Laboe und die davon verkauften **20** □R. Land;
6) an die Bauervogtshufe № **1** des Claus Muhs in Schönberg und die davon verkauften **60** □Ruthen auf der Strandweide;
7) an die Hufe № **6** des Hinrich Wiese in Höhndorf und an die davon verkauften

resp. 11 □Ruthen und 17 □Ruthen 58 □Fuß Land;
8) an die Hufe № 62 des Jochim Wiese in Schönberg und an die davon verkauften 30 □Ruthen Land;
9) an die Hufe № 3 des Peter Finck in Schönberg und an die davon verkauften resp. 30 □Ruthen, 22½ □Ruthen und 22½ □Ruthen;
10) an die Hufe № 4 des Jochim Klindt in Laboe und an den davon verkauften Dorfsplatz;
11) an den unter № 167 im Flecken Preetz belegenen Grundbesitz des Sattlermeisters Johann Christian Julius Heine und an das davon verkaufte zweite Wohnhaus mit Malergebäude, Schmiede und der Hälfte des Gartens;

II. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und bei den im klösterlichen Schuld- und Pfandprotocolle für dieselben einzurichtenden Folien berücksichtigt werden wollen, als:
1) an die Kathe № 34 des Peter Wiese in Schönberg;
2) an die Kathe des Peter Krützfeldt in Laboe;
3) an die beiden Halbkathen des Hans Steffen und des Claus Hinrich Meyer auf der Schönberger Strandwiese;
4) an das Haus № 14 des Claus Flemming in Hohndorf;
5) an das Haus des Hans und der Lena Schneekloth daselbst;
6) an das auf der Wieseschen kleinen Mühlenkoppel erbaute Haus des Peter Stoltenberg in Schönberg;
7) an das auf der Finckschen Mühlenkoppel erbaute Haus des Claus Lamp in Schönberg;
8) an das auf dem Finckschen Bleichhofe erbaute Haus des Matthias Ohrt in Schönberg;
9) an das daselbst erbaute Haus des Timm Jacob Göttsch;
10) an die Bauplätze resp. darauf erbauten Häuser
a. des Controleur Lesser
b. des Schiffers Claus Krützfeld
c. des Schlachters Hans Bräsch
d. des Schiffers Jochim Vöge
e. des Schiffers Hans Vöge
f. des Schiffers Claus Wiese
g. des Schiffers Hans Krützfeldt
h. des Lootsen Hinrich Vöge
} in Laboe;
11) an das Haus № 11 des Peter Stoltenberg in Höhndorf;
12) an das Haus des Jochim Schlapkohl in Laboe;
13) an die beiden Halbkathen № 18 des Marx Schlapkohl und des Schiffers Hinr. Crützfeldt daselbst;

III. dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Zimmermeister C. W. Elsner und dem Maurermeister J. F. D. Koch verkaufte, an der Langenbrücke unter № 260 belegene Wohnhaus c. pert. zu haben glauben;

IV. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmassen
1) des zu Kroog verstorbenen Altentheilers Lorenz Detlef Witt;
2) der in Raisdorf verstorbenen Eheleute, Schneiders Eggert Jochim Schlüter und Maria Christina, geb. Schramm,

zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts gegen die Trennung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, sofern sie Auswärtige sind, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 21sten März 1853.

C. v. Qualen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Friedrich Muhs zum „Hungrigen Wolf" seinen in Schlotfelder Feldmark belegenen, **Vol. IV, Fol. 51** des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Hof **cum pert.**, sammt den zu demselben angekauften, gleichfalls in Schlotfelder Feldmark belegenen, **Vol. IV, Fol. 52** des Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Ländereien, verkauft, und in dieser Veranlassung zur Ermittelung der auf diesen resp. Grundstücken etwa haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat; so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die obbezeichneten Grundstücke **cum pert.** aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, auch die etwanigen, solche Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 18ten März 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 4.
Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Steinbrückers Sellhorn in Langelohe Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle, welche aus irgend einem Grunde an den genannten Cridar Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 17ten März 1853.

Scholtz.

№ 5.
Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Altentheilers Friederich Fesefeldt auf der Haselauer Camperrege werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder aus demselben besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Justitiariat gehörige Angabe zu beschaffen, auch als Auswärtige die erforderliche Actenprocuratur zu bestellen.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 19ten März 1853.

Kœnigsmann.

№ 6.
Zweite Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Justizräthin Hasse, geb. Kemp, früher verwittwete Hartlaub, in Reinbeck c. c. und die übrigen Erben des verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse in Reinbeck, namentlich die verwittwete Doctorin Amalie Christiane Henriette Busch, geb. Hasse, c. cur., Ludw. Chr. Joh. Hasse und Waldemar Fritz Julius Hasse, Letzterer proprio et mand. noie. seines abwesenden Bruders Emil Ernst Ferdinand, sämmtlich ebenfalls zu Reinbeck, hieselbst erklärt haben, daß sie den Nachlaß ihrer Erblassers freilich pure antreten, jedoch zu ihrer Sicherstellung um die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum gebeten haben wollten: so ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung diese Bitte an Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Ansprüche und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Reusch hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurück zu lassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft sind, einen procurator ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten März 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 7.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Papierfabrikanten und Commissionairs Johann Benedict Hamel über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch, als Auswärtige, Procurator zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der kleinen Freiheit belegenen, mit der hiesigen Mennoniten-Gemeinde im Norden, der hiesigen Brüdergemeinde im Osten und Johann Friedrich Otto Wegener im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag, den 18ten April d. J., angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 14. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. April 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben unterm 18ten März den bisherigen Stadtpräsidenten in Friedrichstadt Ferdinand von Krogh Allergnädigst zum Landvogt der Landschaft Stapelholm zu ernennen geruht, unter Auferlegung der Verpflichtung, seinen Wohnort in Süderstapel zu nehmen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät den Candidaten der Rechte, Amtssecretair Friedr. Brück Allergnädigst zum Stadtpräsidenten in Friedrichstadt zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, folgenden Appellationsgerichts- und Untergerichts-Advocaten Bestallungen für das Herzogthum Schleswig zu ertheilen, in welche die Clausel aufgenommen worden ist, daß die Betreffenden bei Verlust ihrer Bestallung ihren Wohnort nicht verändern dürfen, ohne dazu erst die Erlaubniß des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig erwirkt zu haben, nämlich:

Bestallungen als Appellationsgerichts-Advocaten für den Obersachwalter C. G. C. Schmidt von Leda, genannt von Hattenstein; Hospitalssecretair F. Johannsen; Diedr. Johannsen, und M. F. C. Jaeger, sämmtlich in Flensburg.

Bestallungen als Untergerichts-Advocaten für M. Momsen in Bredstedt; F. C. H. Clausen in Burg auf Fehmarn; F. Schleth in Eckernförde; H. P. Siem in Eckernförde; C. A. Selig in Hadersleben; C. Nissen in Hadersleben; L. F. Finely in Hadersleben; J. C. Storm in Husum; F. C. Möller in Leck; H. C. Asmussen in Schleswig; H. C. Schaeper in Schleswig; H. Hansen in Sonderburg; D. Becker in Tönning, und J. W. Dubell in Tönning.

Finanzministerium.

Unterm 17ten v. M. ist der Premierlieutenant in der Infanterie-Kriegsreserve C. W. v. Betzer allerhöchst zum zweiten Zollcontroleur in Sonderburg ernannt und ihm in Folge hievon der Abschied vom Kriegsdienst in Gnaden ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Wenn der Müller Christian Gottlieb Friedrich Drenkhahn zu Rütschau vorstellig gemacht hat, daß sein geschwächter Gesundheitszustand ihm die Verwaltung seines Vermögens unmöglich mache, und um die Anordnung einer Curatel gebeten hat, so ist demselben der Hufner Claus Hinrich Rickert zu Schlamersdorf zum Curator gerichtlich bestellt worden, welches hierdurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der gedachte Drenkhahn sich ferner nicht rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern daß sein genannter Curator ihn in allen, seine Person und sein Vermögen betreffenden, Rechtsgeschäften vertritt.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau rc., den 12ten März 1853.

(L. S.)
(J. A.) *v. Colditz.*

Testaments-Publication.

Das am 24sten Februar d. J. hieselbst errichtete Testament der Ehefrau Margaretha Oelgaard Einfeldt, verwittweten Koopmann, gebornen Löhndorff, wailand in Plön, soll am

Dienstage, den 5ten April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause publicirt werden; was hiermittelst für Beikommende öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Plön, in Curia, den 8ten März 1853.
Bürgermeister und Rath.
Reimers.

Steckbrief.

Dem schon wiederholt steckbrieflich verfolgten, bei dem Ranzauer Gutsgerichte wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn ist es in der letztverflossenen Nacht abermals gelungen, sich der ihm angelegten schweren Fesseln zu entledigen und nach Durchbrechung des Bodens seiner Gefängnißzelle weichhaft zu werden. Es werden in dieser Anleitung alle Behörden zu öffentlichen Diensten und ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten, hierunter signalisirten Franck, der früher schon mehrmals wegen Diebstahls bestraft worden, also ein sehr gefährliches Individuum ist, genau vigiliren und sobald der Inculpat irgendwo sollte betreten werden, denselben zur sichern Haft bringen lassen, auch von der geschehenen Anhaltung mir Anzeige machen zu wollen, worauf denn die Abholung des

Flüchtlings unter Kostenerstattung sofort veranlaßt werden wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 24sten März 1853.

Lorentzen.

Signalement des Claus Hinrich Franck.

Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbrannen: braun; Bart: braun; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe. — Bekleidet war der Entwichene mit einem dunkelblauen Flausrock mit gepreßten hornenen Knöpfen, unter welchem er einen kurzen blauen Militairrock trug, mit einer dunkelgrauen Tuchhose, einer Mütze von schwarzem Tuch und hölzernen Pantoffeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Maria Lund, geb. Sommerkamp, in Heide, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben, dem Tischler Hans Lund aus Flensburg, später in Heide, Beklagten, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, hiemit aufgegeben, am zweiten Montage in der vollen Woche nach Pfingsten, als am 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorium zu erscheinen und sich auf die Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in Betreff der beantragten Ehescheidung in contumaciam wider ihn werde verfahren werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 3ten März 1853. In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Caroline Wiebe, früher verehelichte Schulz, geb. Strangmeier, zu Solabona in Eidelstedt, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, Eduard Wiebe, sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Eduard Wiebe hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 23sten Mai d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Caroline Wiebe wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 5ten März 1853.

v. Scheele. *Hansen*, const.

Citation.

Nachbenannte Landmilitairreserven, deren Aufenthalt unbekannt ist, als:

Lage 6 № 40 Carl Claudius Gustav Heinrich Agathon Scholz, 32 Jahr alt,

„ 6	„ 44	Heinr. Eduard Detl. Jäger,	24	Jahr alt,
„ 7	„ 38	Hinr. Wilhelm Wichmann,	24	„ „
„ 7	„ 39	Joh. Hinr. Ferd. Schröder,	24	„ „
„ 9	„ 18	Joch. Hinr. Fr. Tödt,	27	„ „
„ 10	„ 17	Joch. Hinr. Sorgenfrei,	26	„ „
„ 10	„ 18	Georg Heinr. Burmeister,	26	„ „
„ 10	„ 44	Hans Hinr. Schulz,	24	„ „
„ 10	„ 46	Christian Vogt,	22	„ „

werden hiemittelst aufgefordert, am 9ten April d. J., Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor der Landmilitairsession hieselbst zu erscheinen.

Segeberg, den 21sten März 1853.

Esmarch.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Lohgerbers Johann Casper Friedrichsen über dessen Habe und Güter Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an besagten J. C. Friedrichsen in Rendsburg aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder an das zu dieser Masse gehörige in hiesiger Altstadt sub № 190 A und B belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von dem Cridar besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen, Rechte und Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlusts der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 26sten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Hans Christian Friedrich Jappe in Wiemerstorf werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkaufte, in Wiemerstorf belegene Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Amtsgericht, den 29sten März 1853.
Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem auf Andrängen der Gläubiger des Bäckermeisters H. A. Dieckmann über dessen Habe und Güter der Concurs zu Recht erkannt worden, werden Alle, welche an den Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen, namentlich aber an das ihm gehörige, in hiesiger Stadt sub № 67 des 2ten Quartiers belegene Gewese Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden, und haben Auswärtige auch wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 16ten März 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des Kornmaklers Hinrich Kruse zu Neufeld, welcher zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes unter eventueller Güterabtretung ein Proclam von Gerichtswegen bewilligt erhalten hat, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an das Vermögen der in Haft und Untersuchung befindlichen Eheleute Johann Hinrich Bracker und Sophia Dorothea Johanna Bracker, geb. Dahl, aus Langeloh, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten März 1853.

v. Scheele. H. A. Tetens.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Creditoren und Pfandgläubiger des Steinbrückers Sellhorn in Langelohe haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck zu melden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 17ten März 1853.

Scholtz.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers Friederich Fesefeldt auf der Haselauer Camperreege Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder aus der Masse besitzen, müssen dieserhalb innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe Rechtens, beim hiesigen Justitiariat gehörige Angabe beschaffen.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 19ten März 1853.

Kœnigsmann.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Zollinspector auf dem Altonaer Bahnhofe und in Ottensen, Julius Theodor Schlotfeldt, mit dem Bemerken, daß der von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ihm ausgestellte Depositenschein über verschiedene für die Neumünstersche Zollbedung deponirte Staatspapiere verloren gegangen sei, hieselbst behufs Mortificirung dieses Scheins um die Erlassung des erforderlichen Proclams nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieses Ansuchens von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem vormaligen Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen unterm 29sten März 1842 ausgestellten Schein über die Deponirung nachbenannter 6 Stück, auf Inhaber lautenden Staatspapiere, als:

einer von der Königlichen Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond unterm 26sten Novbr. 1836, № 3030, für eine ältere Königl. Obligation d. d. 26sten Januar 1787, № 1084, mitgetheilten Obligation, groß 1000 Rbthlr.;

einer von der genannten Direction unterm 31sten Juli 1841, № 7574, für eine ältere Königliche Obligation d. d. 11ten Decbr. 1804, № 704, mitgetheilten Obligation, groß 500 Rbthlr.;

einer von derselben unterm 31sten Juli 1841, № 7575, für eine ältere Königliche Obligation d. d. 11ten Juni 1809, № 12,619, mitgetheilten Obligation, groß 200 Rbthlr.;

einer Königl. Obligation d. d. 11ten Decbr. 1801, № 2610, groß 500 Rbthlr.;

einer Speciesbankactie d. d. 11ten Decbr. 1795, № 938, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;
einer dito, d. d. 11ten Decbr. 1795, № 1689, groß 400 Species oder 800 Rbthlr.;
Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, widrigenfalls der gedachte Depositenschein sofort wird mortificirt werden. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Februar 1853.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Wriedt.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da Marx Hinrich Rohlff seine im Neuengörs, Amts Traventhal, belegene Dreiviertelhufe mit Zubehör an Peter Bruhn verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams verabredet worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Dreiviertelhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von zwölf Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, auch dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 19ten Februar 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des von hier weichhaft gewordenen und angeblich nach Amerika ausgewanderten Grobschmids Paul Christian Brauer in Meldorf müssen ihre an denselben und dessen nachgelassenen Güter habenden Ansprüche und Pfänder, resp. bei Strafe des Verlustes und der Ausschließung, indem dieses zugleich auch als Concursproclam dienen soll, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf rechtsgehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe J. H. Meßmacker sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretairiate anzumelden.

Heiligenhafen in Curia, den 4ten März 1853.

Der Magistrat
Helmcke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Erben und Gläubiger des am 5ten Decbr. v. J. hieselbst verstorbenen Bäckers Claus Eggert Junge werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretairiate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 3ten März 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Poel.**

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 6.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den geringfügigen, von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des weil. Schullehrers Marx Hachmann in Langeln zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, werden hiemittelst befehligt, sich damit innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, resp. bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und ewigen Stillschweigens, bei der unterzeichneten Behörde rechtsbehörig zu melden.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 7ten März 1853.

A. v. Moltke. Harding.

Beilage zum 15. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 11. April 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 21sten v. M. hat Se. Majestät der König den Sergeant und Corpsschreiber bei der Königlichen Leibgarde zu Fuß, Frederik Julius Kruhöffer, zum Branddirector im Amte Bredstedt, gegen eine für die mit diesem Amte verbundenen Hebungen in verordnungsmäßigen Effecten zu stellende Sicherheit von 960 Rbthlr., Allergnädigst ernannt.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 19ten Februar d. J. haben Se. Majestät der König den derzeit fungirenden Amtschreiber in Tremsbüttel, Franz Matthias Wennecker, zum Amtschreiber des Amtes Cismar unter der Bedingung Allergnädigst zu ernennen geruht, daß derselbe vorher die ordnungsmäßige Caution zu bestellen und sich jede etwa Allerhöchst beliebt werdende Aenderung des Geschäftskreises oder der Einkünfte dieser Bedienung ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen habe.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 24sten l. M. ist der bislang als Comtoirchef für Justizsachen unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg fungirende Carl August Petersen zum sechsten Rath in dem Holsteinischen Obergerichte Allergnädigst ernannt worden.

Se. Majestät der König haben unterm 20sten v. M. den früheren Königlich Hannoverschen Archivsecretair Gustav Zimmermann zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften, — den bisherigen außerordentlichen Professor des Rechts an der Universität zu Jena und Beisitzer des dortigen Schöppenstuhles, Dr. Wilhelm Girtanner, zum ordentlichen Professor der juristischen Facultät, insbesondere für das Römische Recht, — und den seitherigen Privatdocenten der Medicin an der Kieler Universität, Dr. med. Georg Philipp Emil Kirchner, zum außerordentlichen Professor der medicinischen Facultät, vornämlich für die Heilmittellehre und die pharmaceutischen Wissenschaften, — sämmtlich an der Universität zu Kiel, und vom heutigen Tage angerechnet, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben des Königs Majestät unterm nämlichen Dato den fungirenden Kanzelisten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Bernhard Christian Hansen, mit Vorbehalt der von demselben annoch gehörig zu bestellenden Caution, zum Hausvogt für das Amt Neumünster Allergnädigst zu ernennen, — und die Allerhöchste Autorisation zu interimistischer Anstellung des Candidaten der Rechte, Hofjunkers Ernst Johann Albrecht von Bertouch, als Criminal-Actuars in der Stadt Altona, zu ertheilen geruht.

Finanzministerium.

Unterm 3ten Januar d. J. haben Se. Majestät der König den Premierlieutenant der Infanteriereserve C. v. Westergaard allergnädigst zum Zollcontroleur in Wilster zu ernennen geruht.

Unterm 1sten Februar d. J. sind der Grenzzollschiffer Kock, der Matrose Hansen, der Seefahrende Schniedewind und der Schiffszimmermann Branmann als Gränzzollwächter an der Elbküste angestellt. Kock ist zu Holstenreck, Hansen zu Ivenfleth, Schniedewind zu Herlingen und Branmann zu Nordhusen stationirt.

Unterm 17ten d. M. hat Se. Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums Allerhöchst approbirt, daß der Premierlieutenant beim 14ten leichten Infanterie-Bataillon Carl Adolph v. Leo für den vacanten Zollcontroleurposten in Segeberg designirt werde, in welcher Veranlassung derselbe bis auf Weiteres nach der Zollstätte in Kiel permittirt worden ist, um vor seiner definitiven Ernennung Tüchtigkeit in den Zollgeschäften zu erlangen und darzuthun.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 28sten v. M. haben Se. Majestät der König in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht: den Zollcontroleur Wilhelm Simon Stockfleth in Beidenfleth; den Zollcontroleur Johann Christ. Nicolaus Böhme in Uetersen und den Zollhebungscontroleur, Lieutenant Koch in Haseldorf.

Unterm selbigen Datum haben Se. Majestät der König den früheren Zollhebungsbeamten in Hohenwacht Hinrich Sudeck zum Zollverwalter in Lütjenburg Allerhöchst ernannt.

Der Zollassistent Gülich ist als solcher bestätigt und von Wilster nach Wrist versetzt. — Der Zollassistent Engelbrecht ist von Oldesloe nach Sierksdorf (Neustädter Zolldistrict) versetzt. — Der Zollassistent Rosambo ist als solcher bestätigt und von Crempe nach Brunsbüttel versetzt.

Vacanzen.

Der Posten eines Zollverwalters in Oldesloe; jährliche Gage incl. Comtoirkosten 1600 Rbthlr., Caution 2600 Rbthlr. unter Vorbehalt der Erhöhung derselben.

Der Posten eines Zollinspectors in Itzehoe; jährliche Gage 1500 Rbthlr.

Der Posten eines Zollkassirers in Itzehoe; jährliche Gage 1500 Rbthlr. nebst 700 Rbthlr. zur Bestreitung der Comtoirkosten; Caution 10,000 Rbthlr.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1852 auf 18 ℔ 12 β Cour. (5% pr. Actie), 7½ Thaler im 14 Thalerfuß, festgesetzt worden ist.

Altona, am 4ten April 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß nach dem 1sten Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1852 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 4ten April 1853.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Letzte Bekanntmachung.

Aus den im December-Monat v. J. am Ausfluß der Eider verunglückten Schiffen „Den jonge Hendrik", Capitain Wewer, „Nina", Capitain Dittmann, „Magna", Capitain Köhncke, sind folgende Gegenstände resp. nach Büsum und dem Hedewigenkoege, geborgen worden:

1. Aus dem Schiffe „Den jonge Hendrik":
   a) Nach Büsum:
   1 Ankertau, 4 Segel, 1 Kabeltroß, Presennings, 1 Aschkasten und Röste von einer Combüse, Tauwerk.
   b) Nach Hedewigenkoeg:
   Tauwerk.
2. Aus dem Schiffe „Nina":
   Nach dem Hedewigenkoeg:
   6 Segel, eine Combüse, Tauwerk.
3. Aus dem Schiffe „Magna":
   3 Segel, 1 Anker, Tauwerk.

Diejenigen, welche an diese Gegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der Norderdithmarscher Landvogtei oder dem Inspectorat des Hedewigenkoeges anzugeben und geltend zu machen; im Widrigen werden die fraglichen Strandgüter öffentlich meistbietend verkauft und wird über den Ertrag nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten März 1853.

Johannsen, const.

Steckbrief.

Dem schon wiederholt steckbrieflich verfolgten, bei dem Ranzauer Gutsgerichte wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Arbeitsmann Claus Hinrich Franck aus Lensahn ist es in der letztverflossenen Nacht abermals gelungen, sich der ihm angelegten schweren Fesseln zu entledigen und nach Durchbrechung des Bodens seiner Gefängnißzelle weichhaft zu werden. Es werden in dieser Anleitung alle Behörden in öffentlichen Diensten und ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten, hierunter signalisirten Franck, der früher schon mehrmals wegen Diebstahls bestraft worden, also ein sehr gefährliches Individuum ist, genau vigiliren und sobald der Inculpat irgendwo sollte betreten werden, denselben zur sichern Haft bringen lassen, auch von der geschehenen Anhaltung mir Anzeige machen zu wollen, worauf denn die Abholung des Flüchtlings unter Kostenerstattung sofort veranlaßt werden wird.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 24sten März 1853.

Lorentzen.

Signalement des Claus Hinrich Franck.

Alter: 25 Jahr; Statur: mittler; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Bart: braun; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: klein; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe. — Bekleidet war der Entwichene mit einem dunkelblauen Flausrock mit gepreßten hornenen Knöpfen,

unter welchem er einen kurzen blauen Militairrock trug, mit einer dunkelgrauen Tuchhose, einer Mütze von schwarzem Tuch und hölzernen Pantoffeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Maria Lund, geb. Sommerkamp, in Heide, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben, dem Tischler Hans Lund aus Flensburg, später in Heide, Beklagten, nachdem der Klägerin zur Ausführung einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung das Armenrecht verliehen worden ist, hiemit aufgegeben, am zweiten Montage in der vollen Woche nach Pfingsten, als am **30sten** Mai d. J., Vormittags **10** Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorium zu erscheinen und sich auf die Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens in Betreff der beantragten Ehescheidung **in contumaciam** wider ihn werde verfahren werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den **3ten** März **1853**.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Wenn die Ehefrau Caroline Wiebe, früher verehelichte Schulz, geb. Strangmeier, zu Solabona in Eidelstedt, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, Eduard Wiebe, sie böslich verlassen habe und sein jetziger Aufenthalt ihr unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Ehemann Eduard Wiebe hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am **23sten** Mai d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Caroline Wiebe wegen böslicher Verlassung wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den **5ten** März **1853**.

v. Scheele. *Hansen*, conf.

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des **9ten** Stücks № **4**.

Auf Anhalten der Ehefrau Catharina Sophia Henriette Pagels, geb. Ebert, in Lütjenburg **c. cur.**, wird deren Ehemann, der Tischlergeselle Christian Heinrich Pagels aus Grube, geladen, sich am Montage, den **27sten** Juni d. J., Vormittags **11** Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wider ihn **in contumatiam** wegen böslicher Verlassung erkannt werden wird.

Decretum Eismar **in Consistorio Oldenburgensi**, den **19ten** Februar **1853**.

Präses, Probst und Assessoren.
Namens derselben: **Schreiter.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, den Erben und sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des vor Kurzem verstorbenen Müllers Friedrich Voigt in Hövede hiedurch anbefohlen, ihre Erb- und sämmtlichen sonstigen Ansprüche und Forderungen an gedachten Verstorbenen und dessen Nachlaß, welcher wegen Concurrenz unmündiger, resp. unbekannter Erben der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen, innerhalb **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den **31sten** März **1853**.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach Johann Georg Weihmüller und dessen Ehefrau, Gretje, geb. Jacobsen, zu Renfeld mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben sind und eben daher der Nachlaß derselben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden auf Ansuchen der Königl. Kirchspielvogtei zu Marne alle und jede nicht protocollirten Gläubiger der obbenannten verstorbenen Eheleute, desgleichen alle diejenigen, welche Pfandstücke von denselben besitzen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb **12** Wochen, **a dato** der letzten Bekanntmachung, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig, Auswärtige nach vorher hieselbst bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen

zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 18ten März 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Vormänder der minorennen Erben des weil. hiesigen Zimmermanns und Holzhändlers Heinrich Schlüter sen., zugleich als curatores massæ der Verlassenschaft desselben, darauf angetragen haben, daß zur Sicherung gegen etwanige spätere Ansprüche und um eine reine Masse herstellig machen zu können, ein landübliches Proclam in Betreff dieser Verlassenschaft erlassen werden möge: so ergehet von Gerichtswegen an Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des am 1sten Decbr. 1852 hieselbst verstorbenen Bürgers und Holzhändlers Hinrich Schlüter sen. Ansprüche zu haben vermeinen, etwa protocollirte Creditoren allein ausgenommen, hiedurch die Aufforderung und Anweisung, daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig beschaffen und dabei die darauf bezüglichen Documente in Original, event. unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, produciren, auch, insoferne sie nicht in hiesiger Stadt wohnhaft sind, einen Procurator ad acta bestellen sollen.

Wilster, den 6ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichts-Advocat Warburg, Namens der Geschwister Fischer, als Besitzer des Fischer'schen Freihofes zu Ottensen, sowie der Wittwe Catharina Margaretha Bockris, geb. Imbeck, cum cur., und ihrer Söhne Johann Peter Michael und Friedrich Johann Heinrich Bockris, als resp. Fideicommißbesitzer und eventuelle Erben des in dem Ottenser Erdbuch sub № 5 beschriebenen Bauhofes, die Anzeige gemacht hat, daß die genannten Eigenthümer auf den zu ihren vorbezeichneten Besitzungen gehörigen beiden Kämpen, dem im Norden an der großen Bergstraße liegenden Kamp „Wittenweide" und dem im Norden der „Wittenweide" belegenen Kamp „Langeland", eine neue Straße, in der Weise, wie solche auf dem vor mehreren Jahren veröffentlichten Straßenplan vorgezeichnet ist, anlegen wollen, welche, der Westerstraße gegenüber, im Westen des Arbeitshauses von der großen Bergstraße aus in der Richtung von Süden nach Norden nach dem Düstern-Langen-Balken bis dicht vor die Wilhelmsstraße führen soll; daß durch diese Anlage verschiedene auf ihren Kämpen befindliche Fußsteige überflüssig würden, die sie deshalb, sobald die Straße vollendet sei, einzuziehen beabsichtigten; daß sie, um sich gegen alle wider die intendirte Einziehung und Verlegung der Fußsteige etwa zu erhebenden Einwendungen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams beantragen lassen und solcher Bitte auch gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden, unter dem Bemerken, daß nach Angabe der Proclams-Extrahenten die Absteckung der neuen Straße schon so bald wie thunlich erfolgen wird, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die intendirte Einziehung und Verlegung der auf den Kämpen „Langeland" und „Wittenweide" befindlichen und namentlich derjenigen drei Fußsteige, von denen der eine in der Nähe der großen Bergstraße von dem Mühlendamm des Müllers Warncke über die „Wittenweide" nach dem „Langeland" in der Richtung von Süden nach Norden geht, und diesem sich anschließend die beiden anderen in der Richtung resp. nach Nord-Nord-West und Nord-Ost über den Kamp „Langeland" nach dem Düstern-Langen-Balken führen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei sie die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellten Administrators der Verlassenschaft des weiland Hauszimmergesellen Gustav Peter Heinrich Heinzen und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Johanna Maria, geschiedenen Scharm, geb. Ruhstein, werden Alle und Jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der bezegten Eheleute zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten hiesigen Erben wie der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letz-

ten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst solche Forderungen und Ansprüche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, anzumelden und, wenn Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender werden von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und gegen die Trennung der davon verkauften näher bezeichneten Theile Einspruch erheben wollen, und zwar:

1) an die Freikathe № 3 des Paul Paustian in Stein und die davon verkauften 2 Tonnen Land;
2) an die Kathe № 14 des Claus Wiese am Wendtorfer Strande und die davon verkauften 1½ Tonnen Land;
3) an die Kathe № 34 der Ehefrau Lehnk Lage in Schönberg und an das davon verkaufte Land;
4) an den zur abgebrannten Halbkathe № 14 des Hinr. Muhs und Frau in Wisch gehörigen Hausplatz und Garten und an das davon zu trennende Land;
5) an die Kathe № 10 des Claus Brockmann in Laboe und die davon verkauften 20 □R. Land;
6) an die Bauervogtshufe № 1 des Claus Muhs in Schönberg und die davon verkauften 60 □Ruthen auf der Strandweide;
7) an die Hufe № 6 des Hinrich Wiese in Höhndorf und an die davon verkauften resp. 11 □Ruthen und 17 □Ruthen 58 □Fuß Land;
8) an die Hufe № 62 des Jochim Wiese in Schönberg und an die davon verkauften 30 □Ruthen Land;
9) an die Hufe № 3 des Peter Finck in Schönberg und an die davon verkauften resp. 30 □Ruthen, 22½ □Ruthen und 22½ □Ruthen;
10) an die Hufe № 4 des Jochim Klindt in Laboe und an den davon verkauften Dorfsplatz;
11) an den unter № 167 im Flecken Preetz belegenen Grundbesitz des Sattlermeisters Johann Christian Julius Heine und an das davon verkaufte zweite Wohnhaus mit Malergebäude, Schmiede und der Hälfte des Gartens;

II. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und bei den im klösterlichen Schuld- und Pfandprotocolle für dieselben einzurichtenden Folien berücksichtigt werden wollen, als:

1) an die Kathe № 34 des Peter Wiese in Schönberg;
2) an die Kathe des Peter Krützfeldt in Laboe;
3) an die beiden Halbkathen des Hans Steffen und des Claus Hinrich Meyer auf der Schönberger Strandwiese;
4) an das Haus № 14 des Claus Flemming in Höhndorf;
5) an das Haus des Hans und der Lena Schneekloth daselbst;
6) an das auf der Wieseschen kleinen Mühlenkoppel erbaute Haus des Peter Stoltenberg in Schönberg;
7) an das auf der Finckschen Mühlenkoppel erbaute Haus des Claus Lamp in Schönberg;
8) an das auf dem Finckschen Bleichhofe erbaute Haus des Matthias Ohrt in Schönberg;
9) an das daselbst erbaute Haus des Timm Jacob Göttsch;
10) an die Bauplätze resp. darauf erbauten Häuser
    a. des Controleur Lesser
    b. des Schiffers Claus Krützfeld
    c. des Schlachters Hans Bräsch
    d. des Schiffers Jochim Vöge
    e. des Schiffers Hans Vöge
    f. des Schiffers Claus Wiese
    g. des Schiffers Hans Krützfeldt
    h. des Lootsen Hinrich Vöge
    } in Laboe;
11) an das Haus № 11 des Peter Stoltenberg in Höhndorf;
12) an das Haus des Jochim Schlapkohl in Laboe;
13) an die beiden Halbkathen № 18 des Marx Schlapkohl und des Schiffers Hinr. Crützfeldt daselbst;

III. dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Zimmermeister C. W. Elsner und dem Maurermeister J. F. D. Koch verkaufte, an der Langenbrücke unter № 260 belegene Wohnhaus c. pert. zu haben glauben;

IV. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmassen
1) des zu Kroog verstorbenen Altentheilers Lorenz Detlef Witt;
2) der in Raisdorf verstorbenen Ehelente, Schneiders Eggert Jochim Schlüter und Maria Christina, geb. Schramm,

zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts gegen die Trennung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, sofern sie Auswärtige sind, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 21sten März 1853.

C. v. Qualen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Friedrich Muhs zum „Hungrigen Wolf" seinen in Schlotfelder Feldmark belegenen, **Vol. IV, Fol. 51** des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Hof cum pert., sammt den zu demselben angekauften, gleichfalls in Schlotfelder Feldmark belegenen, **Vol. IV, Fol. 52** des Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Ländereien, verkauft, und in dieser Veranlassung zur Ermittelung der auf diesen resp. Grundstücken etwa haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat; so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die obbezeichneten Grundstücke cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, auch die etwanigen, solche Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 18ten März 1853.

J. J C, Rötger.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 21sten Februar d. J. hieselbst verstorbenen Königl. Niederländischen Consuls und Spediteurs Heinrich Ludwig Lange oder an das zu dessen Masse gehörige Haus № 293 A in der Altstadt Rendsburg aus irgend einem Erbrechte oder sonstigen Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, oder Pfänder aus dieser Masse besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, resp. gänzlicher Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angeben.

Rendsburg, den 16ten März 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den insolventen Gerber Johann Casper Friedrichsen in Rendsburg irgend welche Forderungen und Ansprüche, oder an das zu seiner Masse gehörige Haus № 190 in der Altstadt Rendsburg nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben glauben, oder Pfänder von dem genannten Cridar besitzen, müssen solche, **sub pœna præclusi**, resp. bei Verlust der Pfandrechte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angeben.

Rendsburg, den 26sten März 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Hans Christian Friedrich Jappe verkaufte, in Wiemersdorf belegene Vollhufe mit Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 29sten März 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Justizräthin Hasse, geb. Kemp, früher verwittwete Hartlaub, in Reinbeck c. c. und die übrigen Erben des verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse in Reinbeck, namentlich die verwittwete Doctorin Amalie Christiane Henriette Busch, geb. Hasse, c. cur., Ludw. Chr. Joh. Hasse und Waldemar Fritz Julius Hasse, Letzterer proprio et mand. noie. seines abwesenden Bruders Emil Ernst

Ferdinand, sämmtlich ebenfalls zu Reinbeck, hieselbst erklärt haben, daß sie den Nachlaß ihrer Erblasserʼs freilich pure antreten, jedoch zu ihrer Sicherstellung um die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum gebeten haben wollten: so ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung diese Bitte an Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtsschreibers, Justizraths Hasse aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Ansprüche und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Reusch hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurück zu lassen, auch, insofern sie nicht in Glückstadt wohnhaft sind, einen procurator ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten März 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem auf Andrängen der Gläubiger des Bäckermeisters H. A. Dieckmann über dessen Habe und Güter der Concurs zu Recht erkannt worden, werden Alle, welche an den Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen, namentlich aber an das ihm gehörige, in hiesiger Stadt sub № 67 des 2ten Quartiers belegene Gewese Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden, und haben Auswärtige auch wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 16ten März 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des Kornmaklers Hinrich Kruse zu Neufeld, welcher zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes unter eventueller Güterabtretung ein Proclam von Gerichtswegen bewilligt erhalten hat, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an das Vermögen der in Haft und Untersuchung befindlichen Eheleute Johann Hinrich Bracker und Sophia Dorothea Johanna Bracker, geb. Dahl, aus Langeloh, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate dieses Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 7ten März 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Creditoren und Pfandgläubiger des Steinbrückers Sellhorn in Langelohe haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen auf der Königlichen Amtstube zu Reinbeck zu melden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 17ten März 1853.

Scholtz.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Altentheilers Friederich Fesefeldt auf der Haselauer Camperreege Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder aus der Masse besitzen, müssen dieserhalb innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe Rechtens, beim hiesigen Justitiariat gehörige Angabe beschaffen.

Haseldorff, im Justitiariat des Guts Haselau, den 19ten März 1853.

Kœnigsmann.

Beilage zum 16. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 18. April 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 5ten d. M. haben Se. Majestät der König die Ernennung des Landvogts C. L. Lendrop zum Gerichtsvogt in Wyck auf Föhr Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König dem Cand. jur. S. N. Cortsen eine Bestallung als Untergerichtsadvocat im Herzogthum Schleswig mit der Verpflichtung, in Apenrade seinen Wohnsitz zu nehmen, Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 6ten d. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Copiisten im Ministerium für das Herzogthum Schleswig H. H. Michaelsen zum Branddirector im Amte Tondern unter der Bedingung Allergnädigst zu ernennen geruht, daß er die angeordnete Caution bestelle.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den Kanzelisten im Secretariate unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig J. W. Frahm zum Kanzelisten und Revisor in dem Bureau für die Brandwesenssachen, und den Kanzelisten in dem ersten Departement J. Osenbrüggen zum Kanzelisten im Secretariate unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst zu ernennen geruht.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Vacanz.

Die Bedienung eines Hegereiters für den ersten Rendsburger Forstdistrict ist erledigt. Deßfällige, an Se. Majestät den König zu richtende, allerunterthänigste Gesuche sind innerhalb 6 Wochen, vom 1sten d. M. angerechnet, bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamte zu Plön einzureichen.

Finanzministerium.

Unterm 1sten d. M. haben Se. Majestät der König in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht: den Zollverwalter in Brunsbüttel, Justizrath Peter von Wöldicke, den Zollcontroleur Christian Penike in Heide und den Zollhebungscontroleur Claus Fischer in Colmar.

Unterm 8ten d. M. haben Se. Majestät der König den Zollhebungscontroleur in Klein-Wesenberg C. B. Süchtig zum Zollverwalter in Segeberg, gegen Stellung der befohlenen Sicherheit für die beikommenden Hebungen, Allergnädigst bestellt.

Vacanzen.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Tornesch. Gage, incl. Comtoirkosten, 800 Rbthlr. nebst miethfreier Dienstwohnung. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 900 Rbthlr.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Haseldorf, Uetersener Zolldistrict. Jährliche Gage, incl. der Comtoirkosten, 800 Rbthlr. nebst miethfreier Wohnung. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 300 Rbthlr.

Das Amt als Zollcontroleur in Uetersen, womit eine jährliche Gage von 600 Rbthlr. verbunden ist, ist erledigt und kann von Officieren in der Armee unter Beobachtung der in der Allerhöchsten Resolution vom 28sten April 1842, das Avancement u. s. w. betr., unter Litr. C. I. 30 enthaltenen Bestimmungen nachgesucht werden. — Demjenigen, der Allerhöchst zu diesem Amte designirt wird, wird, ehe dessen Ernennung dazu erwartet werden kann, bei einer Zollstätte Gelegenheit gegeben werden, in einem Zeitraum von 3 bis 6 Monaten sich mit den Zollgeschäften bekannt zu machen und seine Brauchbarkeit darzuthun. — Gesuche um dieses Amt werden an das Kriegsministerium eingesandt.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1852 auf 18 ℔ 12 ß Cour. (5 %. pr. Actie), 7½ Thaler im 14 Thalerfuß, festgesetzt worden ist.

Altona, am 4ten April 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß nach dem 1sten Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1852 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 4ten April 1853.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Oeffentliche Aufforderung.

Am 15ten v. M. ist in Testorf eine etwa 50—60 Jahr alte Mannsperson, über welche dort nichts bekannt gewesen, als daß sie den Vornamen Christian geführt und mit Strohmatten gehandelt, plötzlich gestorben.

Nachdem die bisher angestellten Nachforschungen nach der Herkunft und den näheren Verhältnissen der gedachten Person erfolglos geblieben, ergehet hiemittelst an Alle, welche in der fraglichen Beziehung eine Auskunft zu ertheilen vermögen, die amtliche Aufforderung, desfallsige Nachrichten umgehend dem unterzeichneten Gerichte mitzutheilen.

Preetz, den 9ten April 1853.

Das Klostergericht.
C. v. Qualen.

Erledigter Steckbrief.

Daß der unterm 24sten v. M. von hieraus steckbrieflich verfolgte Claus Heinrich Franck aus Lensahn gegenwärtig wieder zur Haft gebracht ist, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Ranzau, den 6ten April 1853.

Wyneken,
in Vertretung des abwesenden Herrn Gerichtshalters Lorentzen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Heinrich Dohren seine zu Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Brinkkathenstelle mit Zubehör verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams verabredet worden, so werden auf desfallsigen Antrag von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an gedachte Brinkkathenstelle mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 12ten April 1853.

Scholtz.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichts-Advocat Warburg, Namens der Geschwister Fischer, als Besitzer des Fischer'schen Freihofes zu Ottensen, sowie der Wittwe Catharina Margaretha Bockris, geb. Imbeck, cum cur., und ihrer Söhne Johann Peter Michael und Friedrich Johann Heinrich Bockris, als resp. Fideicommißbesitzer und eventuelle Erben des in dem Ottensener Erdbuch sub № 5 beschriebenen Bauhofes, die Anzeige gemacht hat, daß die genannten Eigenthümer auf den zu ihren vorbezeichneten Besitzungen gehörigen beiden Kämpen, dem im Norden an der großen Bergstraße liegenden Kamp „Wittenweide" und dem im Norden der „Wittenweide" belegenen Kamp „Langeland", eine neue Straße, in der Weise, wie solche auf dem vor mehreren Jahren veröffentlichten Straßenplan vorgezeichnet ist, anlegen wollen, welche, der Westerstraße gegenüber, im Westen des Arbeitshauses von der großen Bergstraße aus in der Richtung von Süden nach Norden nach dem Düstern-Langen-Balken bis dicht vor die Wilhelmsstraße führen soll; daß durch diese Anlage verschiedene auf ihren Kämpen befindliche Fußsteige überflüssig würden, die sie deshalb, sobald die Straße vollendet sei, einzuziehen beabsichtigen; daß sie, um sich gegen alle wider die intendirte Einziehung und Verlegung der Fußsteige etwa zu erhebenden Einwendungen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams beantragen lassen und solcher Bitte auch gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden, unter dem Bemerken, daß nach Angabe der Proclams-Extrahenten die Absteckung der neuen Straße schon so bald wie thunlich erfolgen wird, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die intendirte Einziehung und Verlegung der auf den Kämpen „Langeland" und „Wittenweide" befindlichen und namentlich derjenigen drei Fußsteige, von denen der eine in der Nähe der großen Bergstraße von dem Mühlendamm des Müllers Wärncke über die „Wittenweide" nach dem „Langeland" in der Richtung von Süden nach Norden geht, und diesem sich anschließend die beiden anderen in der Richtung resp. nach Nord-Nord-West und Nord-Ost über den Kamp „Langeland" nach dem Düstern-Langen-Balken führen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 15ten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind alle Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weiland Hauszimmergesellen Gustav Peter Heinrich Heinzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanna Maria, geschiedenen Scharm, geb. Ruhstein, mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten hiesigen Erben und der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 4.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender werden von Rechts- und Gerichtswegen Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

I. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und gegen die Trennung der davon verkauften näher bezeichneten Theile Einspruch erheben wollen, und zwar:
   1) an die Freikathe № 3 des Paul Paustian in Stein und die davon verkauften 2 Tonnen Land;
   2) an die Kathe № 14 des Claus Wiese am Wendtorfer Strande und die davon verkauften 1½ Tonnen Land;
   3) an die Kathe № 34 der Ehefrau Lehnk Lage in Schönberg und an das davon verkaufte Land;
   4) an den zur abgebrannten Halbkathe № 14 des Hinr. Muhs und Frau in Wisch gehörigen Hausplatz und Garten und an das davon zu trennende Land;
   5) an die Kathe № 10 des Claus Brockmann in Laboe und die davon verkauften 20 □R. Land;
   6) an die Bauervogtshufe № 1 des Claus Muhs in Schönberg und die davon verkauften 60 □Ruthen auf der Strandweide;
   7) an die Hufe № 6 des Hinrich Wiese in Höhndorf und an die davon verkauften resp. 11 □Ruthen und 17 □Ruthen 58 □Fuß Land;
   8) an die Hufe № 62 des Jochim Wiese in Schönberg und an die davon verkauften 30 □Ruthen Land;
   9) an die Hufe № 3 des Peter Finck in Schönberg und an die davon verkauften resp. 30 □Ruthen, 22½ □Ruthen und 22½ □Ruthen;
   10) an die Hufe № 4 des Jochim Klindt in Laboe und an den davon verkauften Dorfsplatz;
   11) an den unter № 167 im Flecken Preetz belegenen Grundbesitz des Sattlermeisters Johann Christian Julius Heine und an das davon verkaufte zweite Wohnhaus mit Malergebäude, Schmiede und der Hälfte des Gartens;

II. an die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, und bei den im klösterlichen Schuld- und Pfandprotocolle für dieselben einzurichtenden Folien berücksichtigt werden wollen, als:
   1) an die Kathe № 34 des Peter Wiese in Schönberg;
   2) an die Kathe des Peter Krützfeldt in Laboe;
   3) an die beiden Halbkathen des Hans Steffen und des Claus Hinrich Meyer auf der Schönberger Strandwiese;
   4) an das Haus № 14 des Claus Flemming in Höhndorf;
   5) an das Haus des Hans und der Lena Schneekloth daselbst;
   6) an das auf der Wieseschen kleinen Mühlenkoppel erbaute Haus des Peter Stoltenberg in Schönberg;
   7) an das auf der Finckschen Mühlenkoppel erbaute Haus des Claus Lamp in Schönberg;
   8) an das auf dem Finckschen Bleichhofe erbaute Haus des Matthias Ohrt in Schönberg;
   9) an das daselbst erbaute Haus des Timm Jacob Göttsch;
   10) an die Bauplätze resp. darauf erbauten Häuser
      a. des Controleur Lesser
      b. des Schiffers Claus Krützfeld
      c. des Schlachters Hans Bräsch
      d. des Schiffers Jochim Böge
      e. des Schiffers Hans Böge
      f. des Schiffers Claus Wiese
      g. des Schiffers Hans Krützfeldt
      h. des Lootsen Hinrich Böge
      } in Laboe;
   11) an das Haus № 11 des Peter Stoltenberg in Höhndorf;
   12) an das Haus des Jochim Schlapkohl in Laboe;
   13) an die beiden Halbkathen № 18 des Marx Schlapkohl und des Schiffers Hinr. Crützfeldt daselbst;

III. dingliche Forderungen, Rechte und Ansprüche irgend einer Art an das von dem Zimmermeister

C. W. Elsner und dem Maurermeister J. F. D. Koch verkaufte, an der Langenbrücke unter № 200 belegene Wohnhaus c. pert. zu haben glauben;

IV. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmassen
   1) des zu Kroog verstorbenen Altentheilers Lorenz Detlef Witt;
   2) der in Raisdorf verstorbenen Ehelente, Schneiders Eggert Jochim Schlüter und Maria Christina, geb. Schramm,

zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung, des Verlustes ihres Einspruchsrechts gegen die Trennung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, sofern sie Auswärtige sind, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 21sten März 1853.

C. v. Qualen.

№ 5.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Friedrich Muhs zum „Hungrigen Wolf" seinen in Schlotfelder Feldmark belegenen, Vol. IV, Fol. 51 des Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Hof cum pert., sammt den zu demselben angekauften, gleichfalls in Schlotfelder Feldmark belegenen, Vol. IV, Fol. 52 des Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolls beschriebenen Ländereien, verkauft, und in dieser Veranlassung zur Ermittelung der auf diesen resp. Grundstücken etwa haftenden Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat; so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die obbezeichneten Grundstücke cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, solche resp. Forderungen und Ansprüche, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gehörig anzugeben, auch die etwanigen, solche Ansprüche und Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 18ten März 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 21sten Februar d. J. hieselbst verstorbenen Königl. Niederländischen Consuls und Spediteurs Heinrich Ludwig Lange oder an das zu dessen Masse gehörige Haus № 293 A in der Altstadt Rendsburg aus irgend einem Erbrechte oder sonstigen Grunde nicht protocollirte dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, oder Pfänder aus dieser Masse besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, resp. gänzlicher Ausschließung von dieser Masse, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angeben.

Rendsburg, den 16ten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den insolventen Gerber Johann Casper Friedrichsen in Rendsburg irgend welche Forderungen und Ansprüche, oder an das zu seiner Masse gehörige Haus № 190 in der Altstadt Rendsburg nicht protocollirte dingliche Rechte zu haben glauben, oder Pfänder von dem genannten Cridar besitzen, müssen solche, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, Auswärtige unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig angeben.

Rendsburg, den 26sten März 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Hans Christian Friedrich Jappe verkaufte, in Wiemerstorf belegene Vollhufe mit Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Königlichen Amtsactuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 29sten März 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Beilage zum 17. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 25. April 1853.

Bekanntmachung.

Es wird hiermittelst Allen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in der Person des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Christian Friedrich Eyberg ein Curator für die Person und das Vermögen des schwachsinnigen Christian Lucas Emil Gericke in Plön bestellt worden ist, demnach der genannte Gericke alleine durch seinen Curator rechtlich verpflichtet werden kann.

Decretum Plön **in Curia**, den 18ten April 1853.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1852 auf 18 ß. 12 β Cour. (5 % pr. Actie), 7⅓ Thaler im 14 Thalerfuß, festgesetzt worden ist.

Altona, am 4ten April 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß nach dem 1sten Mai d. J. die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1852 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 4ten April 1853.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Verkauf einer Landstelle.

Die zum Wohldt, adeligen Guts Schrevenborn, belegene weiland Hans Göttsche Erbpachtsstelle **cum pertinentiis**, haltend circa 32 Tonnen Landes, mit guten Gebäuden versehen, soll am Mittewochen den 25sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem adeligen Haupthofe zu Schrevenborn von Gerichtswegen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine in dem Kruge zu Neuheikendorf sowohl als bei dem unterzeichneten Gerichtshalter einzusehen. Etwa gewünschte Nachweisungen werden Kaufliebhabern auf der Erbpachtstelle selber ertheilt werden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 20sten April 1853.

Wittrock.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Leuwfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Johann Paulsen und Elsabea Catharina Paulsen, geb. Hanssen, in Darenwurth, daß ihr eure Forderungen und Pfandstücke resp. an die und aus der Erbmasse der genannten Verstorbenen, die wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Berichtigung unterzogen worden, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts D. Aye in Marne extrahirten Proclams, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig angebet und demnächst das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes eurer Pfandrechte, zu achten.

Meldorf, den 7ten März 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer am 8ten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kieler Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des

Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten April 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Rendsburg ohne Leibeserben verstorbenen Eheleute Georg Christian Horst, gestorben den 14ten October 1851, und Sophia Carolina Horst, geb. Müller, gest. den 1sten April 1853, aus irgend einem Grunde Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche wie auch die Pfandstücke, resp. bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 11ten April 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Gastwirths Samuel Christian Ulm in Neumünster, welcher seinen daselbst im III. Quart. sub № 104 des Brandcatasters belegenen Grundbesitz unter der Bedingung verkauft hat, daß er dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll liefere, werden Alle und Jede, welche an das gedachte Grundstück mit Zubehörungen dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem hiesigen Actuariat zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden schriftlichen Beweisthümer im Original zu produciren und davon beglaubigte Abschriften zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten April 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Mützenmacher Adolph Georg Knocke angezeigt, daß er seine hieselbst im 1sten Quart. sub № 44 am Helmsdorfer Wege belegene Bude nebst Zubehör verkauft und sich dabei verpflichtet habe, zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche ein desfallsiges Proclam ergehen zu lassen, mit dem Antrage, dies Proclam erlassen zu wollen; so werden, in Bewilligung dieses Antrages, hiemit Alle, welche an das vorbezeichnete Grundstück dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 15ten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Bäckermeister Detlev Heinrich Carl Stamp beim Verkaufe des ihm gehörigen, in hiesiger Stadt in der langen Straße im 5ten Quartier sub № 90 belegenen Wohnhauses c. pert. an den Bäckergesellen Ferdinand Franck hieselbst, es übernommen, seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und zu dem Ende um die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams gebeten hat, dieser Bitte auch stattgegeben ist: so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das vorerwähnte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben sollten, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, hieselbst Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 19ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Stuhlmann, als gerichtlich bestellten Administrators des hieselbst verstorbenen hiesigen Bürgers und Einwohners Joachim Hinrich Hinsch rectius Hintz, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Hinsch rectius Hintz Erb- oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des

ewigen Stillschweigens aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das für Peter **rectius** Johann Schamper, welcher früher in Ostindien circa 30 Jahre sich aufgehalten und von dem es sich jetzt herausgestellt hat, daß er bereits am 6ten März 1816 in einem Alter von 102 Jahren in Altona verstorben ist, seit vielen Jahren hieselbst verwaltete Vermögen von circa 500 ℔;

2) an den Nachlaß der zu Anfang dieses Jahrs hieselbst verstorbenen Catharina Maria **rectius** Catharina Elsabe Vogt, geboren zu Neumünster am 26sten August 1796, einer Tochter des dortigen Tuchmacheramtsmeisters Hans Peter Voigt und dessen Ehefrau Anna, geb. Tensfeld;

3) an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Commissionairs Johann Carl Julius Bourjan;

4) an den Nachlaß des in Ottensen verstorbenen Zollassistenten Johann Bolten;

5) an einen abhanden gekommenen, auf den Namen von Johann T. Waetzold ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B. № 2501, lautend auf 275 ℔ Courant, auf dessen Mortification angetragen ist;

6) an einen verloren gegangenen über 500 ℔ Cour. auf den Namen von Nicoline Callesen, geb. Möller, ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. C № 9579, auf dessen Mortification angetragen ist;

7) an folgende beiden im Besitze des Hamburgischen Bürgers und Schiffers Martin Brunckhorst befindlichen Scheine der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts, als:

   a) an einen am 12ten April 1851 an Friedrich Heinrich Brunckhorst zu St. Pauli über 1000 ℔ Cour. sub Lit. C № 5624 ausgestellten Schein und

   b) an einen am 12ten April 1851 auf den Namen Friedrich Heinrich Brunckhorst auf St. Pauli für seinen Sohn Jürgen Hinrich, alt 12 Jahre, über 1000 ℔ sub Lit. C № 5625 ausgestellten Schein und

8) an einen angeblich irrthümlich auf den Namen Anna Maria Bielfeldt über 1000 ℔ Cour. ausgestellten Schein des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B № 741, welcher sich in dem Besitze des Dienstmädchens Anna Maria Biehl befindet;

Ansprüche oder Forderungen, sowie Alle, welche an das sub 1 angeführte Vermögen des Johann Schamper und den sub 2 angeführten Nachlaß der Catharina Elsabe Voigt, als deren nächste Anverwandte zwei Söhne einer vollbürtigen Schwester hieselbst bekannt sind, als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Dabei wird bemerkt, daß für die sub 3 und 4 benannten Verlassenschaften dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 14ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 1.

Die Erben und sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Müllers Friedrich Voigt, weiland in Hövede, werden aufgefordert, ihre Erb- und sämmtlichen sonstigen Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten März 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Georg Weihmüller und Gretje, geb. Jacobsen, zu Neufeld, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Jeder, der, außer den etwa protocollirten Creditoren, an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Holz-

händlers und Zimmermanns Hinrich Schlüter sen. aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, muß selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes seiner Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf rechtsbehörige Weise angeben.

Wilster, den 6ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Johann Heinrich Dohren verkaufte, zu Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Brinkkathenstelle mit Zubehör müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube, bei Strafe der Ausschließung, rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 12ten April 1853.

Scholtz.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichts-Advocat Warburg, Namens der Geschwister Fischer, als Besitzer des Fischer'schen Freihofes zu Ottensen, sowie der Wittwe Catharina Margaretha Bockris, geb. Imbeck, cum cur., und ihrer Söhne Johann Peter Michael und Friedrich Johann Heinrich Bockris, als resp. Fideicommißbesitzer und eventuelle Erben des in dem Ottensener Erdbuch sub № 5 beschriebenen Bauhofes, die Anzeige gemacht hat, daß die genannten Eigenthümer auf den zu ihren vorbezeichneten Besitzungen gehörigen beiden Kämpen, dem im Norden an der großen Bergstraße liegenden Kamp „Wittenweide" und dem im Norden der „Wittenweide" belegenen Kamp „Langeland", eine neue Straße, in der Weise, wie solche auf dem vor mehreren Jahren veröffentlichten Straßenplan vorgezeichnet ist, anlegen wollen, welche, der Westerstraße gegenüber, im Westen des Arbeitshauses von der großen Bergstraße aus in der Richtung von Süden nach Norden nach dem Düstern-Langen-Balken bis dicht vor die Wilhelmsstraße führen soll; daß durch diese Anlage verschiedene auf ihren Kämpen befindliche Fußsteige überflüssig würden, die sie deshalb, sobald die Straße vollendet sei, einzuziehen beabsichtigen; daß sie, um sich gegen alle wider die intendirte Einziehung und Verlegung der Fußsteige etwa zu erhebenden Einwendungen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams beantragen lassen und solcher Bitte auch gerichtsseitig stattgegeben ist: so werden, unter dem Bemerken, daß nach Angabe der Proclams-Extrahenten die Absteckung der neuen Straße schon so bald wie thunlich erfolgen wird, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die intendirte Einziehung und Verlegung der auf den Kämpen „Langeland" und „Wittenweide" befindlichen und namentlich derjenigen drei Fußsteige, von denen der eine in der Nähe der großen Bergstraße von dem Mühlendamm des Müllers Warncke über die „Wittenweide" nach dem „Langeland" in der Richtung von Süden nach Norden geht, und diesem sich anschließend die beiden anderen in der Richtung resp. nach Nord-Nord-West und Nord-Ost über den Kamp „Langeland" nach dem Düstern-Langen-Balken führen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten März 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 15ten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind alle Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weiland Hauszimmergesellen Gustav Peter Heinrich Heinzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanna Maria, geschiedenen Scharm, geb. Ruhstein, mit alleiniger Ausnahme der bereits bekannten hiesigen Erben und der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 18ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 18. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 2. Mai 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben unterm 6ten v. M. den Copiisten bei der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung auf Gottorff Johann Heinrich Friedrich Hansen Allergnädigst mit Pension zu entlassen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 14ten v. M. den constituirten zweiten Rathsverwandten Jacob Juul und den constituirten dritten Rathsverwandten Hans Petersen in Hadersleben respective zum ersten und zweiten Rathsverwandten daselbst Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten v. M. den constituirten Landvogt Johann Hans Christian Caspers zum Landvogt des Amts Bredstedt Allergnädigst zu ernennen geruht.

Finanzministerium.

Unterm 10ten v. M. hat Se. Majestät der König den frühern constituirten Rechnungsführer, Kriegsrath Jens Höst Sörensen zum Zollhebungscontroleur auf Nordstrand Allergnädigst ernannt.

Unterm 12ten v. M. haben Se. Majestät der König den fungirenden Zollhebungsbeamten zu Hohewacht, Hans Heinrich Nicolai Süchtig, zum Zollhebungscontroleur daselbst Allergnädigst zu ernennen geruht.

Vacanzen.

Der Posten eines Zollverwalters in Brunsbüttel jährliche Gage, incl. Comtoirkosten, 1700 Rbthlr., nebst miethfreier Dienstwohnung. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 3500 Rbthlr., und

der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Colmar; jährliche Gage, incl. Comtoirkosten, 600 Rbthlr. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 300 Rbthlr.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Die Betriebseinnahme der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn hat für das Jahr 1852, nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben, einen so unbedeutenden Ueberschuß gewährt, daß für das Jahr 1852 keine Dividende gezahlt werden kann, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27sten April 1853.

Der Ausschuß.
Knoop,
interimistischer Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Es wird hiermittelst Allen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in der Person des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Christian Friedrich Eyberg ein Curator für die Person und das Vermögen des schwachsinnigen Christian Lucas Emil Gericke in Plön bestellt worden ist, demnach der genannte Gericke alleine durch seinen Curator rechtlich verpflichtet werden kann.

Decretum Plön in Curia, den 18ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

Testaments-Publication.

Demnach Termin zur Publication des bei uns verwahrlich niedergelegten Testaments der neulich hieselbst verstorbenen Wittwe Christina Catharina Ramm, geb. Rehder, auf den 13. k. M., Freitag nach dem Sonntage Exaudi, Mittags 12 Uhr, angesetzt ist; so wird solches für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 26sten April 1853.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

Verkauf einer Landstelle.

Die zum Wohldt, adeligen Guts Schrevenborn, belegene weiland Hans Götsche Erbpachtsstelle cum pertinentiis, haltend circa 32 Tonnen Landes, mit guten Gebäuden versehen, soll am Mittewochen den 25sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem adeligen Haupthofe zu Schrevenborn von Gerichtswegen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine in dem Kruge zu Neuheikendorf sowohl als bei dem unterzeichneten Gerichtshalter einzusehen. Etwa gewünschte Nachweisungen werden Kaufliebhabern auf der Erbpachtstelle selber ertheilt werden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 20sten April 1853.

Wittrock.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Geesche Harbeck, geb. Heitmann, c. c. in Kellinghusen, wider ihren Ehemann, den Ar-

beitsmann Hinrich Harbeck, wegen böslichen Verlassens die Ehescheidungsklage angestellt und auf Erlassung einer Edictalcitation an ihren entwichenen Ehemann angetragen hat, diesem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir, Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hinrich Harbeck aus Fitzbeck hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorii-Insiegel, Rendsburg, den 19ten April 1853.

(L. S.) *v. Cossel.* *Callisen.*

Brenning.

№ 2.

Auf die bei dem unterzeichneten Consistorium von der Ehefrau Maria Sophia Elisabeth Dencker, geb. Paepcke, cum curatore hieselbst beschaffte Anzeige, daß ihr Ehemann, der Arbeitsmann Detlev Friedrich Dencker, im März 1850 von hier vorgeblich nach Amerika gegangen sei und sie ohne Nachricht über sich und seinen Aufenthalt gelassen habe, und den hierauf gestützten Antrag um Erlassung einer Edictalcitation wird der gedachte Detlev Friedrich Dencker hiemit peremtorisch citiret und befehligt, am bevorstehenden Dienstage, den 12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen von ihm begangener böslichen Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm und seiner vorberegten Ehefrau bestehende Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wonach derselbe sich zu achten.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den 16ten April 1853.

C. Plessen. *H. F. Nievert*, const.

№ 3.

Die Ehefrau Elsabe Sebbert, geb. Tanck, cum cur. hieselbst, hat bei dem unterzeichneten Consistorium angezeigt, daß ihr Ehemann Claus Sebbert vor Jahren von ihr gegangen wäre und sie seit 1850 ohne alle Nachricht von seinem Aufenthalt gelassen hätte, und hat dieselbe deshalb um Erlassung einer Edictalcitation gebeten: dieser Bitte gemäß wird der gedachte Claus Sebbert hiemit peremtorisch citiret und befehligt, am bevorstehenden Dienstage, den 12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen ihm zur Last gelegter böslichen Verlassung und daher zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau bestehende Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wonach derselbe sich zu richten.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den 16ten April 1853.

C. Plessen. *H. F. Nievert*, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, Allen, welche an den höchst geringfügigen Güternachlaß der in Wöhrden verstorbenen Wittwe des weiland Claus Hinrich Paulsen, in Wakenhusen, Anna Margaretha, geb. Reimers, welcher im Interesse der 5 unmündigen Kinder der Verstorbenen der gerichtlichen Berichtigung unterzogen ist, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr, mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher hieselbst bestellter Actenprocurator, solche Forderungen und Ansprüche in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden gehörig angebet, die für eure Forderungen euch etwa gegebenen Faustpfänder binnen gleicher Frist ebendaselbst einliefert und fernerer Verfügung gewärtig seid. Wonach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust eures Pfandrechtes, zu achten.

Meldorf, den 18ten April 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen Jürgen Lütje zu Osterrönnfeldt der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 21sten April 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der concursmäßigen Behandlung übergebene geringfügige Verlassenschaft des am 8ten Decbr. v. J. zu Doberstorff verstorbenen Wittwers Wulff Caspar Martens aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für alle Mal aufgefordert, sich damit binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft gehörig anzugeben.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Doberstorff, den 25sten April 1853.

Wittrock.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die von den Erben des verstorbenen Claus Friedrich Voß an Hans Hinr. Voß verkaufte Kathe № 3 A auf dem Sieversdorfer Felde, wofür ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
2) an die von Paul Bendix Schmidt an seinen Sohn Jochim Bendix Schmidt überlassene ½ Schattkathe № 14 in Gaarden;
3) an die aus dem Nachlasse des verstorbenen Schusters Detlef Friedrich Griese in Elmschenhagen zur Hälfte an Cath. Marg. Friederike Schnoor, geb. Griese, und zur andern Hälfte an Clement Hinrich Ludwig Griese übertragene Kathe № 7 in Elmschenhagen, wofür 2 Separatfolien errichtet werden sollen;
4) an die von den Erben der verstorbenen Ehefrau Ingeborg Maria Diederichsen, geb. Wodschou, in Gaarden verkaufte Kathenstelle № 19 in Gaarden cum pert.,

dingliche Forderungsrechte oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, und bei Einrichtung der Folien für die sub 1 und 3 gedachten Grundstücke berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten April 1853.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachfolgend bezeichnete Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, und bei den im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocolle für selbige einzurichtenden Folien Berücksichtigung finden wollen, nämlich:

1) an die von Hinrich Kock verkaufte, im Gute Großenbrode belegene Eigenthumsstelle Heinrichsruhe mit ca. 80 Tonnen Contributions- und Parcelenland;
2) an die von der Ehefrau Margaretha Christina Stapp, geb. Sievers, c. c. verkaufte, in Großenbrode belegene Kathe c. pert.;
3) an die von der Wittwe Anna Christina Oxsen c. c. verkaufte Kathe nebst Garten, daselbst;
4) an die von dem weil. Eingesessenen Hans Maack an den Arbeitsmann Hinrich Stölck verkaufte Kathe mit Garten daselbst,

von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Ordnungsmäßigen wegen Einlieferung der bezüglichen Documente und Procuraturbestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu melden.

Neustadt, den 25sten April 1853.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Hufner Hans Hinrich Grothen in Tensfeldt, und seine Ehefrau Anna Maria Juliane, geb. Prieß, mit Tode abgegangen sind, und bei dem Vorhandensein unmündiger Erben die gerichtliche Behandlung ihres Nachlasses erforderlich geworden ist, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß eines der genannten beiden Ehegatten haben, bei Strafe des Verlustes, hiedurch aufgefordert, dieselben, mit Ausnahme der protocollirten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der in Betracht kommenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Actuariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 14ten April 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf der früher der Wittwe Anna Peters, verh. Lüders, nachher dem Harm Lüders zuständigen, auf dem Lübschen Kamp belegenen und Fol. 527 des neuen,

Fol. 143 des alten Schuld- und Pfand-Protocolls der Stadt Itzehoe beschriebenen Kathe stehen protocollirt:

1) laut Ausweisungsvergleich der Wittwe Anna Peters, verh. Lüders, c. c. mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe vom 13ten März, protocollirt den 16ten April 1813, Restschuld von 51 ℔ 4 β;
2) laut Obligation der Anna Peters, verh. Lüders, c. c. an Claus Jargstorff in Crempe vom 12ten Februar 1818, à 4 pCt. Martinigeld 150 ℔.

Auf den Antrag des Harm Lüders, der die Bezahlung dieser Schuldposten behauptet, und in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, werden Alle, welche aus gedachten Documenten Ansprüche geltend zu machen vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Beweisthümer im hiesigen Stadtsecretariat zu melden, widrigenfalls sie unter Ausschließung ihrer Ansprüche zu gewärtigen haben, daß die gedachten Dokumente mortificirt und delirt werden.

Itzehoe, den 26sten April 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Poel.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Andreas Martens in Mönckenbrook, jetzt zu Oldesloe wohnhaft, seine im Gute Mönckenbrook belegene, früher dem Hinrich Offen daselbst zuständig gewesene Stelle cum pert. an die Frau Hauptmannin Wilhelmine Friederike Louise Bauer, geb. v. Ahlefeldt-Sehestedt, verkauft, und sich verpflichtet hat, die Frau Käuferin durch ein landübliches Proclam gegen etwanige dingliche Ansprüche sicher zu stellen, so werden in Deferirung eines desfälligen Antrags Alle und Jede, welche an die früher dem Hinrich Offen, zuletzt aber dem Andreas Martens gehörige Besitzung im Gute Mönckenbrook c. pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel in rechtsgehöriger Weise anzumelden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators. Wonach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrooker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 11ten April 1853.

Scholtz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der $\frac{1}{24}$-Hufner und Krugwirth Claus Hinrich Dittmann in Eckholdt hat seine daselbst belegene $\frac{1}{24}$-Hufe cum pert. verkauft, und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt. Von Gerichtswegen werden daher mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das verkaufte Grundstück c. pert. zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 23sten April 1853.

A. v. Moltke.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 1.

Die Erben und sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Müllers Friedrich Voigt, weiland in Hövede, werden aufgefordert, ihre Erb- und sämmtlichen sonstigen Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdiehmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten März 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Georg Weihmüller und Gretje, geb Jakobsen, zu Neufeld, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Jeder, der, außer den etwa protocollirten Creditoren, an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Holzhändlers und Zimmermanns Hinrich Schlüter sen. aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, muß selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes seiner Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf rechtsbehörige Weise angeben.

Wilster, den 6ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Rehhoff.

Beilage zum 19. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 9. Mai 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben mittelst allerhöchster Resolution vom 21sten v. M. dem Advocaten Franzen allergnädigst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, fernerhin bis weiter bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig Advocaturgeschäfte zu treiben, jedoch mit der Verpflichtung, sich in der Stadt Flensburg niederzulassen.

Unterm 21sten v. M. haben Se. Majestät der König den Amtsverwalter und Hausvogt in Bredstedt, H. Breede, Allergnädigst zugleich zum Actuar im Amte Bredstedt zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät dem H. B. Nissen in Undeleb eine Bestallung als Landmesser im Herzogthum Schleswig Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Finanzministerium.

Unterm 28sten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, die constituirten Post-Inspectoren Justizrath W. B. Hjort und H. J. Ch. Zahrtmann zu Post-Inspectoren, resp. für die Inselstifte und Schleswig und Norderjütland, zu ernennen.

Unterm s. D. ist der constituirte Zollhebungs-Controleur in Hoyer, Hans Stephanus Hinrichsen, allergnädigst zum wirklichen Zollhebungs-Controleur daselbst ernannt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es hat der Eigenthümer Johann Casper Wolgast am Fiertbruch sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben und ist ihm in der Person des Bauervogts Casper Friedrich Schacht zu Bargfeld ein Curator zugeordnet worden; welches hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß Rechtsgeschäfte des gedachten Curanden auf eine für ihn verbindliche Weise von nun an nur unter Zuziehung und mit Genehmigung seines Curators eingegangen werden können.

Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 2ten Mai 1853.

Huss.

№ 2.

Es wird hiermittelst Allen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in der Person des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Christian Friedrich Eyberg ein Curator für die Person und das Vermögen des schwachsinnigen Christian Lucas Emil Gericke in Plön bestellt worden ist, demnach der genannte Gericke alleine durch seinen Curator rechtlich verpflichtet werden kann.

Decretum Plön in Curia, den 18ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 3.

Am Donnerstag den 19ten d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen die Entschädigungsgelder für die an die hiesige Chaussee abgetretenen Ländereien 2c. im Justitiariat an Beikommende ausgezahlt werden, welches mit Bezug auf den § 30 der Verordnung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, hiedurch bekannt gemacht wird.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 2ten Mai 1853.

Dose.

Verkauf einer Landstelle.

Die zum Wohldt, adeligen Guts Schrevenborn, belegene weiland Hans Göttsche Erbpachtsstelle cum pertinentiis, haltend circa 32 Tonnen Landes, mit guten Gebäuden versehen, soll am Mittewochen den 25sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem adeligen Haupthofe zu Schrevenborn von Gerichtswegen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Termine in dem Kruge zu Neuheikendorf sowohl als bei dem unterzeichneten Gerichtshalter einzusehen. Etwa gewünschte Nachweisungen werden Kaufliebhabern auf der Erbpachtstelle selber ertheilt werden.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 20sten April 1853.

Wittrock.

Testaments-Publication.

Demnach Termin zur Publication des bei uns verwahrlich niedergelegten Testaments der neulich hieselbst verstorbenen Wittwe Christina Catharina Ramm, geb. Rehder, auf den 13. k. M., Freitag nach dem Sonntage Exaudi, Mittags 12 Uhr, angesetzt ist; so wird solches für Beikommende hiemit bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 26sten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o, p des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1852 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q vom 3ten Mai bis zum 14ten Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt eine Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 2ten Mai 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Die Betriebseinnahme der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn hat für das Jahr 1852, nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben, einen so unbedeutenden Ueberschuß gewährt, daß für das Jahr 1852 keine Dividende gezahlt werden kann, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27sten April 1853.

Der Ausschuß.

Knoop,
interimistischer Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die mit dem Armenrechte versehene Ehefrau Anna Catharina Sehm, geb. Scharnweber, in Wandsbeck cum cur. wider ihren bisherigen Ehemann, den Klempner Georg Joseph Sehm, früher in Wandsbeck, welcher sie im Jahre 1850, nach Verlauf eines Jahres auch Wandsbeck verlassen hat und Anfangs März 1851 nach Amerika gegangen sein soll, ohne sie bei seinem Weggange aus Wandsbeck davon in Kenntniß gesetzt und ihr später über seinen Aufenthalt Mittheilung gemacht zu haben, um eine Edictalcitation nachgesucht hat und dieses Gesuch von dem Stormarnschen Consistorium bewilligt worden ist: so wird gedachter Klempner Georg Joseph Sehm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, am 6ten Juni d. J., wird sein Montag nach dem 6ten Trinitatis-Sonntag, Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte zu Trittau vor dem sodann daselbst zu haltenden Consistorio ordinario in Person zu erscheinen, anzuhören, was die Implorantin wider ihn wegen böslicher Verlassung und desfalls aufzulösender Ehe klagend vorbringen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen.

Uebrigens wird zugleich die ausdrückliche Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn er in dem angesetzten peremtorischen Termin nicht erscheinen sollte, observatis observandis in contumaciam wider ihn erkannt und die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe quoad vinculum aufgehoben, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden werde.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 29sten April 1853.

(L. S.) *Dumreicher.* *Passow*, cons.

№ 2.

Wenn die Ehefrau Geesche Harbeck, geb. Heitmann, c. c. in Kellinghusen, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Hinrich Harbeck, wegen böslichen Verlassens die Ehescheidungsklage angestellt und auf Erlassung einer Edictalcitation an ihren entwichenen Ehemann angetragen hat, diesem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir, Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hinrich Harbeck aus Fitzbeck hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorii-Insiegel, Rendsburg, den 19ten April 1853.

(L. S.) *v. Cossel.* *Callisen.*

Brenning.

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 2.

Der Arbeitsmann Detlev Friedrich Dencker, welcher im März 1850 von hier vorgeblich nach Amerika gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und

befehligt, am **12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Maria Sophia Elisabeth Dencker, geb. Paepcke, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb **quoad vinculum** getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den **16ten** April **1853.**

C. Plessen. *H. F. Nievert,* const.

№ 4.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 3.

Der frühere hiesige Einwohner Claus Sebbert, welcher vor Jahren heimlich von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am **12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** vor dem in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Elsabe Sebbert, geb. Tanck, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau bestandene Ehe deshalb **quoad vinculum** getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den **16ten** April **1853.**

C. Plessen. *H. F. Nievert,* const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn es nach dem Ableben des Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz in Altona, mit Rücksicht auf die Unmündigkeit eines der Erben desselben, für erforlich erachtet worden, daß über den Nachlaß desselben ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am **20sten** October **1852** in Altona verstorbenen Kaufmanns, Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz, **Associes** des Handlugshauses H. F. Lawaetz & Koch daselbst, im Allgemeinen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, insbesondere dingliche nichtprotocollirte an das auf seinen Namen im Altonaer Stadtbuch geschriebene Wohnerbe **cum pert.** an der Palmaille und an den der Armencolonie Frederiksgabe gehörenden Garten in Neumühlen unter Altona, an welchem Garten dem Verstorbenen und seinen Erben die Nutzungsrechte von dem weil. Conferenzrath Lawaetz und seiner Ehegattin, geb. Langhoff, letztwillig vermacht sind, ferner diejenigen, welche außer den Intestaterben Nutzungsrechte an den vorgenannten Garten, so wie diejenigen, welche an den Nachlaß mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als **Associes** der mit seinem am **20sten** Oct. **1852** erfolgten Tode als solcher selbstverständlich aufgehobenen Handelssocietät unter der Firma Heinrich Friedrich Lawaetz & Koch in Altona Forderungen haben, jedoch mit Ausnahme derjenigen Creditoren, welche sich über ihr bestehendes Rechnungsverhältniß zur Firma bereits mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Etatsrath J. N. G. Koch, Ritter vom Dannebrog und Dannebrogsmann, verständigt haben, und endlich diejenigen, welche außer seinen Töchtern, der Doctorin Heyck, geb. Lawaetz, der Friederike Henriette Lawaetz, sowie seinem Enkel Friedrich Heinrich Lawaetz Melladew, Erbansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen und geltend zu machen gesonnen sein sollten, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii,** aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Original-Documente und, sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **2ten** Mai **1853.**

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da die Wittwe des verstorbenen Schmidts Hinrich Karstens in Wöhrden, Anna Margaretha, geb. Würzburg, unter die **cura personæ et bonorum** des Eingesessenen Detlev Friedrich Frers in Wöhrden gestellt ist: so wird Jedem, bei Strafe der Nichtigkeit, untersagt, sich mit der genannten Wittwe Karstens selbst und einem andern für sie, als mit dem ihr bestellten Curator in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen. Zugleich ergehet auf Anhalten des bestellten Curators, um den Betrag des von demselben für seine Curandin zu verwaltenden Vermögens zu constatiren, an Alle, welche an die genannte Wittwe Karstens, oder an den in ihrem und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Besitz gebliebenen Güternachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des weiland Schmidts Hinrich Karstens in Wöhrden,

oder an den von ihr angetretenen Güternachlaß ihres im abgewichenen Winter verstorbenen Vaters Johann Christopher Würzburg in Wöhrden, nichtprotocollirte Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, der gerichtliche Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen, Auswärtige nach vorgängig hieselbst bestellter Actenprocuratur, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden anzugeben und die für solche Forderungen oder Ansprüche etwa in Händen habenden Faustpfänder ebendaselbst einzuliefern. Wonach sich ein Jeder, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, so wie bei Verlust des Pfandrechtes, zu achten.

Meldorf, den 15ten April 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner*.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die geringfügige Concursmasse des israelitischen Handelsmanns Moses Daniel hieselbst, früher in Fackenburg, Forderungen irgend einer Art haben, oder Pfänder von derselben besitzen, müssen mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts solche binnen 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und Verlust ihrer Rechte, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 2ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Hufner Hans Christian Wisser in Böstorf seine Hufenstelle unter Zusicherung eines reinen Professions-Protocolls verkauft hat, ist von ihm darauf angetragen worden, daß ein Proclam über die Stelle erlassen und, damit er eine vollständige Uebersicht seiner Vermögensverhältnisse gewinnen könne, durch dasselbe zugleich alle seine etwanigen sonstigen Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche aufgefordert würden. In Gewährung dieses Antrages werden alle diejenigen, welche persönliche Forderungen an den Hufner Hans Christian Wisser in Böstorf, oder dingliche Ansprüche an die bisher von ihm besessene Hufenstelle haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Actuariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 2ten Mai 1853.

E. Müller, **abs. dom. pr.**

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Assecuranzmakler Ferdinand Reincke für sich und die übrigen Erben des weiland hiesigen Bürgers und Tuchhändlers Otto Reincke, behufs Regulirung des Nachlasses desselben um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen sowohl, als auch an die von demselben geführte Firma Eggerich Johann Lüders Nachfolger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente zu melden, auch als Auswärtige Procurator zu den Acten zu bestellen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer am 8ten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kieler Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel **in Curia**, den 12ten April 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der concursmäßigen Behandlung übergebene geringfügige Verlassenschaft

des am 3ten Decbr. v. J. zu Doberstorff verstorbenen Wittwers Wulff Caspar Martens aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für alle Mal aufgefordert, sich damit binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft gehörig anzugeben.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Doberstorff, den 25sten April 1853.

Wittrock.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die von den Erben des verstorbenen Claus Friedrich Voß an Hans Hinr. Voß verkaufte Kathe № 3 A auf dem Sieversdorfer Felde, wofür ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
2) an die von Paul Bendix Schmidt an seinen Sohn Jochim Bendix Schmidt überlassene ½ Schattkathe № 14 in Gaarden;
3) an die aus dem Nachlasse des verstorbenen Schusters Detlef Friedrich Griese in Elmschenhagen zur Hälfte an Cath. Marg. Friederike Schnoor, geb. Griese, und zur andern Hälfte an Element Hinrich Ludwig Griese übertragene Kathe № 7 in Elmschenhagen, wofür 2 Separatfolien errichtet werden sollen;
4) an die von den Erben der verstorbenen Ehefrau Ingeborg Maria Diederichsen, geb. Wodschou, in Gaarden verkaufte Kathenstelle № 19 in Gaarden cum pert.,

dingliche Forderungsrechte oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, und bei Einrichtung der Folien für die sub 1 und 3 gedachten Grundstücke berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten April 1853.

C. v. Qualen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachfolgend bezeichnete Grundstücke dingliche Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, und bei den im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocolle für selbige einzurichtenden Folien Berücksichtigung finden wollen, nämlich:

1) an die von Hinrich Kock verkaufte, im Gute Großenbrode belegene Eigenthumsstelle Heinrichsruhe mit ca. 80 Tonnen Contributions- und Parcelenland;
2) an die von der Ehefrau Margaretha Christina Stapp, geb. Sievers, c. c. verkaufte, in Großenbrode belegene Kathe c. pert.;
3) an die von der Wittwe Anna Christina Oxsen c. c. verkaufte Kathe nebst Garten daselbst;
4) an die von dem weil. Eingesessenen Hans Maack an den Arbeitsmann Hinrich Stölck verkaufte Kathe mit Garten daselbst,

von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Ordnungsmäßigen wegen Einlieferung der bezüglichen Documente und Procuraturbestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu melden.

Neustadt, den 25sten April 1853.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das für Peter rectius Johann Schamper, welcher früher in Ostindien circa 30 Jahre sich aufgehalten und von dem es sich jetzt herausgestellt hat, daß er bereits am 6ten März 1816 in einem Alter von 102 Jahren in Altona verstorben ist, seit vielen Jahren hieselbst verwaltete Vermögen von circa 500 ℛ;
2) an den Nachlaß der zu Anfang dieses Jahrs hieselbst verstorbenen Catharina Maria rectius Catharina Elsabe Vogt, geboren zu Neumünster am 26sten August 1796, einer Tochter des dortigen Tuchmacheramtsmeisters Hans Peter Voigt und dessen Ehefrau Anna, geb. Tensfeld;
3) an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Commissionairs Johann Carl Julius Bourjan;
4) an den Nachlaß des in Ottensen verstorbenen Zollassistenten Johann Bolten;
5) an einen abhanden gekommenen, auf den Namen von Johann T. Waetzold ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B. № 2501, lautend auf 275 ℛ Courant, auf dessen Mortification angetragen ist;
6) an einen verloren gegangenen über 500 ℛ Cour. auf den Namen von Nicoline Callesen, geb. Möller, ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. C № 9579, auf dessen Mortification angetragen ist;

7) an folgende beiden im Besitze des Hamburgischen Bürgers und Schiffers Martin Brunckhorst befindlichen Scheine der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts, als:

a) an einen am 12ten April 1851 an Friedrich Heinrich Brunckhorst zu St. Pauli über 1000 ℔ Cour. sub Lit. C № 5624 ausgestellten Schein und

b) an einen am 12ten April 1851 auf den Namen Friedrich Heinrich Brunckhorst auf St. Pauli für seinen Sohn Jürgen Hinrich, alt 12 Jahre, über 1000 ℔ sub Lit. C № 5625 ausgestellten Schein und

8) an einen angeblich irrthümlich auf den Namen Anna Maria Bielfeldt über 1000 ℔ Cour. ausgestellten Schein des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B № 741, welcher sich in dem Besitze des Dienstmädchens Anna Maria Biehl befindet;

Ansprüche oder Forderungen, sowie Alle, welche an das sub 1 angeführte Vermögen des Johann Schamper und den sub 2 angeführten Nachlaß der Catharina Elsabe Voigt, als deren nächste Anverwandte zwei Söhne einer vollbürtigen Schwester hieselbst bekannt sind, als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Dabei wird bemerkt, daß für die sub 3 und 4 benannten Verlassenschaften dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 14ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Paulsen und Elsabea Catharina Paulsen, geb. Hanssen, in Darenwurth, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche oder Erbrechte an den Nachlaß der weiland Eheleute in Rendsburg Georg Christian Horst, gestorben den 14ten October 1851, und Sophie Caroline Horst, geb. Müller, gestorb. den 1sten April 1853, so wie etwanige zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 11ten April 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den im III. Quart. des Fleckens Neumünster sub № 104 des Brandcatasters belegenen, jetzt verkauften Grundbesitz des Gastwirths S. E. Ulm in Neumünster nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf dem Neumünsterschen Actuariat melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten April 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von dem Mützenmacher Adolph Georg Knocke verkaufte, hieselbst im 1sten Quartier sub № 44 am Helmsdorfer Wege belegene, Bude nebst Zubehör müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 15ten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das dem

Bäckermeister Detlev Heinrich Carl Stamp zu Plön gehörige, von diesem an den Bäckergesellen Ferdinand Franck zu Plön verkaufte, im 5ten Quartier in hiesiger Stadt sub № 90 belegene Wohnhaus c. pert. sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in gehöriger Art und Weise in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 19ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 17ten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Joachim Hinrich Hinsch rectius Hintz Erb- oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle, welche an den Güternachlaß der in Wöhrden verstorbenen Wittwe des weiland Claus Hinrich Paulsen in Wakenhusen, Anna Margaretha, geb. Reimers, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Jürgen Lütje zu Osterrönnfeldt zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 21sten April 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Hufner Hans Hinrich Grothen und Anna Maria Juliane, geb. Prieß, in Tensfeldt, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 14ten April 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 7.

Alle, welche aus den auf der Kathenstelle des Harm Lüders auf dem Lübschen Kamp Fol. 527 des Itzehoer Schuld- und Pfand-Protocolls protocollirten Forderungen, nämlich:

1) Ausweisungsvergleich der Wittwe Anna Peters, verh. Lüders, c. c. mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe vom 13ten März, protocollirt den 16ten April 1813, Restschuld von 51 ℔. 4 ß;
2) Obligation der Anna Peters, verh. Lüders, c. c. an Claus Jargstorff in Crempe vom 12ten Febr. 1818, à 4 pCt. Martinigeld 150 ℔,

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, beim Itzehoer Stadtsecretariate geltend zu machen, widrigenfalls die Documente für mortificirt erklärt werden sollen.

Itzehoe, den 26sten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Poel.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 8.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Andreas Martens, jetzt zu Oldesloe, an die Frau Hauptmannin W. F. L. Bauer, geb. v. Ahlefeldt-Gehestedt, verkaufte, in Mönckenbrook belegene Besitzung müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrooker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 11ten April 1853.

Scholtz.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Claus Hinrich Dittmann in Eckholdt verkaufte $\frac{1}{24}$e Hufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 23sten April 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 1.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Johann Heinrich Dohren verkaufte, zu Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Brinkkathenstelle mit Zubehör müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube, bei Strafe der Ausschließung, rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 12ten April 1853.

Scholtz.

Beilage zum 20. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 16. Mai 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 28sten v. Mts. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: den Kanzleirath und bisherigen Bureauchef unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Johannes Heinrich Holm, zum Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtsecretair in Tondern; den bisherigen Hardesvogt der Frös- und Calslund-Harden, Peter Alexander Cäcilius Heide, zum Hardesvogt der Tyrstrup-Harde, Amts Hadersleben; den bisherigen Gerichtsschreiber in der Gram-Harde, Theodor Wilh. Kjerstrup Rumohr, zum Hardesvogt der Haderslebener Harde; den constituirten Hardesvogt der Tonder- und Hoyer-Harde, Christ. Albert Kier, zum Hardesvogt der Tonder- und Hoyer-Harde; den Cand. philos. Hans Clementsen Refslund zum Gerichtsschreiber der Tonder- und Hoyer-Harde.

Unterm 5ten d. M. haben Se. Majestät der König den Gevollmächtigten unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Secretair Emil Vedel, zum Büreauchef in dem 1. Departement unter dem Ministerium, sowie zugleich zum wirklichen Kanzeleirath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät den Kanzelisten unter dem Justizministerium, Carl Ludwig Adolph Benzon, zum Gevollmächtigten in dem ersten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König geruht, allergnädigst den Prediger der Gemeinde Steenbjerg, Odin Wolff Tidemand, zum Hauptprediger in der Stadt Tondern zu ernennen, sowie zu genehmigen, daß Pastor Tidemand als Probst der Probstei Tondern und des darunter gehörigen Lygumkloster constituirt werde.

Bekanntmachung.

Wenn von dem Testamentsexecutor des verstorbenen Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, weil. zu Uetersen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß die in dem resp. Glückstadt den 19ten April 1837 und Uetersen den 18ten Decbr. 1852 errichteten letztwilligen Verfügungen enthaltene fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg, der Bestimmung des Testators gemäß, öffentlich bekannt gemacht werde: so wird in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen nachstehende fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg:

§ 4.

II. Fundation eines Fideicommisses.

1. **Errichtung des Stammguts Ascheberg cum pertinentiis.**

a. Das mir zugehörende adeliche Gut Ascheberg cum pert., so wie es von mir besessen worden, belege ich hierdurch mit fideicommissarischer Qualität. Es darf dasselbe und es dürfen die Einkünfte desselben, weder von meinem instituirten Universalerben, noch künftigen Fideicommißbesitzer, veräußert, verpfändet noch mit andern Schulden, als die zur Zeit meines Ablebens darin radicirten Capitalien beschwert werden. Um jeden Zweifel zu heben, der über die Pertinenzien dieses Gutes entstehen könnte: so bemerke ich, daß nachdem ich dieses adelige Gut aus dem Schleiden'schen Concurse erkauft hatte, ich es zweckmäßig fand, die Dersauer Wind- und Wassermühle, das vor dem Hofe gelegene Wirthshaus, Schwiddeldey genannt, und andere zum Arrondissement der Hoffelder und Hölzungen nothwendigen kleinen Ländereien theils auszutauschen, theils anzukaufen. Auch ist mittelst einer mit dem jetzigen Besitzer des nach Ascheberg gehörenden Meierhofes Lindau, Herrn Jargsdorff, geschlossenen und auf dem Folio von Lindau protocollirten, Vereinbarung, der jedesmalige Eigenthümer von Lindau verpflichtet, einen jährlichen Canon im Kieler Umschlag an mich zu zahlen. Sowohl dieser mittelst Erbzinscontract stipulirte Canon, als die später von mir angekauften oder noch anzukaufenden oder einzutauschenden Landstücke, sollen als Pertinenzien des Stammguts Ascheberg betrachtet werden und bilden mit dem Hauptgute ein unzertrennliches mit fideicommissarischer Qualität belegtes Ganze.

b. Das etwa zur Zeit meines Ablebens hier in Uetersen befindliche Leinen-, Bett- und Silberzeug soll nach Ascheberg gebracht und daselbst mit den in dem dortigen Herrenhause befindlichen Effecten vereinigt, aber keineswegs Veräußerung

unterworfen, sondern als Ausrüstung des Herrenhauses, welches immer in bewohnbarem Stande bleiben soll und als zum Fideicommiß gehörig betrachtet werden.

§ 9.

a. Die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Ascheberg soll gleich nach meinem Tode auf dem Folio desselben im Landgerichts-Schuld- und Pfandprotocolle notirt und dieses Folium also in Gemäßheit dieses meines Testaments clausulirt und geschlossen werden. Auch ist die Eintragung dieses Testaments in das Nebenbuch des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls zu requiriren.

b. Das gegenwärtige von mir errichtete Fideicommiß ist gleich nach meinem Tode in drei der gelesensten und officiellen inländischen Zeitungen, extractweise, hauptsächlich was im § 4 sub a die fideicommissarische Qualität des Guts Ascheberg und die Bestimmung sub f des gegenwärtigen neunten Paragraphen betrifft, öffentlich bekannt zu machen und die Zeitungsexemplare sind dem Originale des Testaments beizulegen.

d. Alle mit diesen meinen testamentarischen Dispositionen in Widerspruch stehende Handlungen der Fideicommißbesitzer von Ascheberg, werden hierdurch von mir als null und nichtig erklärt.

e. Jeder Vergleich, Vertrag oder anderweitige Verfügung welche etwa zwischen dem Fideicommißbesitzer und den nächst oder fern Berechtigten und Expectanten zu dem Fideicommisse geschlossen oder getroffen werden möchte, zu dem Zwecke und mit der Absicht, um das Fideicommiß aufzuheben oder das Stammgut Ascheberg c. pert. mit Schulden zu bebürden, oder auf irgend eine Weise die Verfügungen dieses Testaments zu umgehen oder die klar ausgesprochene Tendenz des Fideicommisses zu elidiren, erkläre ich hierdurch für völlig null und nichtig.

f. Es sollen daher auch, bei Strafe der Nichtigkeit, die Revenuen des Guts Ascheberg von dem Fideicommißbesitzer niemals verpfändet werden können, indem ich dieselben vielmehr als von mir unter dem Titel und der Bedeutung der Alimente vermacht, angesehen wissen will; daher auch bei einem etwanigen Concurse des Fideicommißbesitzers, weder das Stammgut Ascheberg verkauft und sonst alienirt, noch die Revenuen mit Beschlag und gerichtliche oder außergerichtliche Administration belegt werden dürfen, indem dieselben überhaupt als jeder arrestatorischen Verfügung entzogen, betrachtet werden sollen.

Ferner finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Sollten im Verlaufe der Zeit die von den Ascheberger Untergehörigen contractlich zu leistenden Dienste entweder mittelst Vereinbarung zwischen dem Gutsbesitzer und den Untergehörigen oder durch gesetzliche Bestimmungen gegen Leistung einer angemessenen Vergütung in Geld aufgehoben werden: so bestimme ich, daß die auf diese Weise erhobene Summe, als ein Theil des Ascheberger Fideicommisses zu betrachten und entweder auf sichere Hypotheken zu belegen oder zum Ankauf eines Grundstücks zu verwenden ist, welches sodann als ein Pertinenz des Ascheberger Fideicommisses in beiden Fällen zu betrachten sein wird. Die Zinsen des Capitals oder die Revenuen des Grundstücks fallen dem Fideicommißbesitzer von Ascheberg zu.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn etwa späterhin der von den Ascheberger Erbpächtern contractlich zu bezahlende Canon oder sonstige Geldabgaben, gegen angemessene Geldentschädigung abgelöst werden möchten.

hiedurch zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

In fidem copiæ: Martens.

Reusch.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o, p des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1852 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q vom 3ten Mai bis zum 14ten Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt eine Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 2ten Mai 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Die Betriebseinnahme der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn hat für das Jahr 1852, nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben, einen so unbedeutenden Ueberschuß gewährt, daß für das Jahr 1852 keine Dividende gezahlt werden kann, welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 27sten April 1853.

Der Ausschuß.
Knoop,
interimistischer Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die mit dem Armenrechte versehene Ehefrau Anna Catharina Sehm, geb. Scharnweber, in Wandsbeck cum cur. wider ihren bisherigen Ehemann, den Klempner Georg Joseph Sehm, früher in Wandsbeck, welcher sie im Jahre 1850, nach Verlauf eines Jahres auch Wandsbeck verlassen hat und Anfangs März 1851 nach Amerika gegangen sein soll, ohne sie bei seinem Weggange aus Wandsbeck davon in Kenntniß gesetzt und ihr später über seinen Aufenthalt Mittheilung gemacht zu haben, um eine Edictalcitation nachgesucht hat und dieses Gesuch von dem Stormarnschen Consistorium bewilligt worden ist: so wird gedachter Klempner Georg Joseph Sehm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, am 6ten Juni d. J., wird sein Montag nach dem 6ten Trinitatis-Sonntag, Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte zu Trittau vor dem sodann daselbst zu haltenden Consistorio ordinario in Person zu erscheinen, anzuhören, was die Implorantin wider ihn wegen böslicher Verlassung und desfalls aufzulösender Ehe klagend vorbringen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen.

Uebrigens wird zugleich die ausdrückliche Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn er in dem angesetzten peremtorischen Termin nicht erscheinen sollte, observatis observandis in contumaciam wider ihn erkannt und die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe quoad vinculum aufgehoben, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden werde.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 29sten April 1853.

(L. S.) *Dumreicher*. *Passow*, const.

№ 2.

Wenn die Ehefrau Geesche Harbeck, geb. Heitmann, c. c. in Kellinghusen, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Hinrich Harbeck, wegen böslichen Verlassens die Ehescheidungsklage angestellt und auf Erlassung einer Edictalcitation an ihren entwichenen Ehemann angetragen hat, diesem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir, Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hinrich Harbeck aus Fitzbeck hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Nichterscheinens in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorii-Insiegel, Rendsburg, den 19ten April 1853.

(L. S.) *v. Cossel*. *Callisen*.

Brenning.

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 2.

Der Arbeitsmann Detlev Friedrich Dencker, welcher im März 1850 von hier vorgeblich nach Amerika gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Maria Sophia Elisabeth Dencker, geb. Paepcke, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den 16ten April 1853.

C. Plessen. *H. F. Nievert*, const.

№ 4.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 3.

Der frühere hiesige Einwohner Claus Sebbert, welcher vor Jahren heimlich von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 12ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Elsabe Sebbert, geb. Lanck, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau bestandene Ehe deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorium, den 16ten April 1853.

C. Plessen. *H. F. Nievert*, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Land- und Obergerichtsrath, Baron von Brockdorff hieselbst, als Testamentsexecutor des

weiland Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, zu Uetersen, und im Auftrage des instituirten Universalerben, Grafen von Brockdorff-Ahlefeldt zu Kiel, hieselbst darum angesucht worden ist, daß über den Nachlaß des defuncti, behufs Constituirung des adeligen Gutes Ascheberg zu einem immerwährenden Familien-Fideicommisse, sowie behufs der Constatirung und Sicherstellung der Allodialmasse gegen etwanige unbekannte Ansprüche, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche ex quocunque capite vel titulo, an den Nachlaß des verstorbenen Landraths Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, weiland zu Uetersen, Erbherrn auf Ascheberg, mit Einschluß des von diesem mit fideicommissarischer Qualität belegten adeligen Guts Ascheberg, die darauf protocollirten Gläubiger jedoch ausgenommen, rechtsbegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, darauf zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, Allen, welche an den geringfügigen Güternachlaß der am 18ten März d. J. zu Wöhrden verstorbenen Tochter des weiland Eingesessenen Claus Wolter am Büttelerauſsendeich, Wiebke Wolter, dessen gerichtliche Behandlung einer unmündigen Miterbin wegen erforderlich ist, nichtprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr euch damit, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden meldet, und eben daselbst binnen gleicher Frist die für eure Forderungen euch etwa gegebenen Faustpfänder einliefert. Wonach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, so wie bei Verlust eures Pfandrechtes, zu achten.

Meldorf, den 30sten April 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Segelmachers J. J. C. Köhn in Kiel heute der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte* Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die Schatkathe № 23 in Schönberg der Erben des verstorbenen Johann Jacob Friedrich Kooke;
2) an die halbe Schatkathe № 30 des Jochim Schneekloth in Stakendorf;
3) an die halbe Schatkathe № 12 der Eheleute Gretje Mundt, geb. Wellendorf, in Stakendorf;
4) an das von dem Essigbrauer Ernst Friedrich Burow an seinen Sohn, den Essigbrauer Friedrich Eduard Burow übertragene, sub № 358 in der Mühlenstraße in Preetz belegene Haus c. p., und
5) an den von dem Gastwirth Jürgen Christoph Lütjohann an seinen Sohn Johannes Christoph Lütjohann übertragene, am Markt sub № 60 in Preetz belegene Gasthof „Stadt Hamburg" c. p., wovon einige Ländereien getrennt werden sollen,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Trennung der Ländereien von den unter № 5 gedachten Grundstück Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Mai 1853.

C. v. Qualen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers, weiland Rathsverwandten Joachim Hinrich Schmidt unmündiger Erben wegen der gerichtlichen

Behandlung hat unterzogen werden müssen, so werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder auch der Masse mit Schulden verhaftet sind, hiedurch von Gerichts- und Obrigkeitswegen aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen oder ihren Schuldverpflichtungen, bei Strafe resp. des Ausschlusses, des ewigen Stillschweigens und der doppelten Zahlung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Professionsprotocolle zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Protocolle zurückzulassen, auch, insoferne sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 6ten Mai 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Nachlaß des in Ahrensböck verstorbenen, emeritirten Pastors in Zarpen, Johann Siegfried Diercksen, früheren Predigers in Tating und Propsten der Propstei Eiderstedt, von den testamentarischen Erben desselben sub beneficio legis et inventarii angetreten ist, werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an diesen Nachlaß haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariat des Consistorii zu Plön, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, außerhalb der Stadt Plön Wohnende unter Bestellung eines dortigen Actenprocurators, anzugeben.

Gegeben Plön, im Consistorio, den 24sten April 1853.

Rumohr, *Brodersen*. *E. Müller*.
abs. Dno. Præs. et Dir.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Peter Hauschildt im adeligen Gute Seestermühe mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, und seine Schuldenverhältnisse außerdem einer näheren Feststellung bedürfen, als ergehet an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgedachten Peter Hauschildt Erbansprüche oder andere nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Erbmasse gehörende Pfänder besitzen, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., bei Strafe der Ausschließung und event. des Verlustes des Pfandrechts, unter Producirung aller zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Documente, hieselbst gehörig anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariate zu Seestermühe, den 9ten Mai 1853.

P. F. C. Matthiessen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe und Erben des verstorbenen Eingesessenen Friedrich Carl Moritz Führer in Poppenbüttel haben, unter dem Bemerken, daß sie ihre daselbst belegenen Besitzungen verkauft und dem Käufer von allen dinglichen Ansprüchen gereinigte Folien im Schuld- und Pfandprotocolle zu liefern versprochen haben, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams antragen lassen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an die der Wittwe und den Erben des weiland Friedrich Carl Moritz Führer zuständigen, zu Poppenbüttel belegenen, Besitzungen cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 4ten Mai 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn es nach dem Ableben des Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz in Altona, mit Rücksicht auf die Unmündigkeit eines der Erben desselben, für erforderlich erachtet worden, daß über den Nachlaß desselben ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 20sten October 1852 in Altona verstorbenen Kaufmanns, Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz, Associés des Handlungshauses H. F. Lawaetz & Koch daselbst, im Allgemeinen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, insbesondere dingliche nichtprotocollirte an das auf seinen Namen im Altonaer Stadtbuch geschriebene Wohnerbe cum pert. an der Palmaille und an den der Armencolonie Frederiksgabe gehörenden Garten in Neumühlen unter Altona, an welchem Garten dem Verstorbenen und seinen Erben die Nutzungsrechte von dem weil. Conferenzrath Lawaetz und seiner Ehegattin, geb. Langhoff, letztwillig vermacht sind, ferner diejenigen, welche außer den Intestaterben Nutzungsrechte an den vorgenannten Garten, so wie diejenigen, welche an den

Nachlaß mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als Associes der mit seinem am 20sten Oct. 1852 erfolgten Tode als solcher selbstverständlich aufgehobenen Handelssocietät unter der Firma Heinrich Friedrich Lawaetz & Koch in Altona Forderungen haben, jedoch mit Ausnahme derjenigen Creditoren, welche sich über ihr bestehendes Rechnungsverhältniß zur Firma bereits mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Etatsrath J. N. G. Koch, Ritter vom Dannebrog und Dannebrogsmann, verständigt haben, und endlich diejenigen, welche außer seinen Töchtern, der Doctorin Heyck, geb. Lawaetz, der Friederike Henriette Lawaetz, sowie seinem Enkel Friedrich Heinrich Lawaetz Melladew, Erbansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen und geltend zu machen gesonnen sein sollten, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und beschligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannemachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Original-Documente und, sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Assecuranzmakler Ferdinand Reincke für sich und die übrigen Erben des weiland hiesigen Bürgers und Tuchhändlers Otto Reincke, behufs Regulirung des Nachlasses desselben um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen sowohl, als auch an die von demselben geführte Firma Eggerich Johann Lüdes Nachfolger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der Witwe des verstorbenen Schmidts Hinrich Karstens in Wöhrden, Anna Margaretha, geb. Würzburg, welche mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Besitz des Güternachlasses des obgedachten Schmidts Hinrich Karstens geblieben, sowie des verstorbenen Vaters Johann Christopher Würzburg in Wöhrden, müssen ihre an diese resp. Gütermassen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarnt, mit der sub cura gestellten Wittwe Anna Margaretha Karstens, geb. Würzburg, in Wöhrden keine Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des ihr beigeordneten curatoris personæ et bonorum, des Eingesessenen Detlef Friedrich Frers in Wöhrden, einzugehen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des hiesigen Handelsmannes Moses Daniel haben ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 2ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 4.

Auf den Antrag des Hufners Hans Christian Wisser in Böstorf werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von ihm verkaufte Hufenstelle, oder persönliche Forderungen an ihn haben, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen auf vorschriftsmäßige Weise im Actuariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 2ten Mai 1853.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer am 8ten d. M. seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kieler Bürger und Tapezierer August Heinrich Kohlmeyer und an dessen Concursmasse aus irgend

einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten April 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das für Peter rectius Johann Schamper, welcher früher in Ostindien circa 30 Jahre sich aufgehalten und von dem es sich jetzt herausgestellt hat, daß er bereits am 6ten März 1816 in einem Alter von 102 Jahren in Altona verstorben ist, seit vielen Jahren hieselbst verwaltete Vermögen von circa 500 ℔;
2) an den Nachlaß der zu Anfang dieses Jahrs hieselbst verstorbenen Catharina Maria rectius Catharina Elsabe Vogt, geboren zu Neumünster am 26sten August 1796, einer Tochter des dortigen Tuchmacheramtsmeisters Hans Peter Voigt und dessen Ehefrau Anna, geb. Tensfeld;
3) an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Commissionairs Johann Carl Julius Bourjau;
4) an den Nachlaß des in Ottensen verstorbenen Zollassistenten Johann Bolten;
5) an einen abhanden gekommenen, auf den Namen von Johann T. Waetzold ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B. № 2501, lautend auf 275 ℔ Courant, auf dessen Mortification angetragen ist;
6) an einen verloren gegangenen über 500 ℔ Cour. auf den Namen von Nicoline Callesen, geb. Möller, ausgestellten Schein der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. C № 9579, auf dessen Mortification angetragen ist;
7) an folgende beiden im Besitze des Hamburgischen Bürgers und Schiffers Martin Brunckhorst befindlichen Scheine der Sparcasse des hiesigen Unterstützungsinstituts, als:
   a) an einen am 12ten April 1851 an Friedrich Heinrich Brunckhorst zu St. Pauli über 1000 ℔ Cour. sub Lit. C № 5624 ausgestellten Schein und
   b) an einen am 12ten April 1851 auf den Namen Friedrich Heinrich Brunckhorst auf St. Pauli für seinen Sohn Jürgen Hinrich, alt 12 Jahre, über 1000 ℔ sub Lit. C № 5625 ausgestellten Schein und
8) an einen angeblich irrthümlich auf den Namen Anna Maria Bielfeldt über 1000 ℔ Cour. ausgestellten Schein des hiesigen Unterstützungsinstituts Lit. B № 741, welcher sich in dem Besitze des Dienstmädchens Anna Maria Biehl befindet;

Ansprüche oder Forderungen, sowie Alle, welche an das sub 1 angeführte Vermögen des Johann Schamper und den sub 2 angeführten Nachlaß der Catharina Elsabe Voigt, als deren nächste Anverwandre zwei Söhne einer vollbürtigen Schwester hieselbst bekannt sind, als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Dabei wird bemerkt, daß für die sub 3 und 4 benannten Verlassenschaften dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 14ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Paulsen und Elsabea Catharina Paulsen, geb. Hanssen, in Darenwurth, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche oder Erbrechte an den Nachlaß der weiland Eheleute in Rendsburg Georg Christian Horst, gestorben den 14ten October 1851, und Sophie Caroline Horst, geb. Müller, gestorb. den 1sten April 1853, so wie etwanige zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 11ten April 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den im III. Quart. des Fleckens Neumünster sub № 104 des Brandcatasters belegenen, jetzt verkauften Grundbesitz des Gastwirths S. E. Ulm in Neumünster nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf dem Neumünsterschen Actuariat melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 15ten April 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von dem Mützenmacher Adolph Georg Knocke verkaufte, hieselbst im 1sten Quartier sub № 44 am Helmsdorfer Wege belegene, Bude nebst Zubehör müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 15ten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das dem Bäckermeister Detlev Heinrich Carl Stamp zu Plön gehörige, von diesem an den Bäckergesellen Ferdinand Franck zu Plön verkaufte, im 5ten Quartier in hiesiger Stadt sub № 90 belegene Wohnhaus c. pert. sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in gehöriger Art und Weise in dem hiesigen Stadtsecretariate anzugeben. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 19ten April 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 17ten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Joachim Hinrich Hinsch rectius Hintz Erb- oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten Sept. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13ten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle, welche an den Güternachlaß der in Wöhrden verstorbenen Wittwe des weiland Claus Hinrich Paulsen in Wakenhusen, Anna Margaretha, geb. Reimers, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen Jürgen Lürje zu Osterrönnfeldt zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 21sten April 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Hufner Hans Hinrich Grothen und Anna Maria Juliane, geb. Prieß, in Tensfeldt, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 14ten April 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Beilage zum 21. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 23. Mai 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanzen.

Die Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, Amts Hadersleben. Die Einnahmen sind zu circa 800 Rbthlr. veranschlagt.

Die Bedienung als Gerichtsschreiber in der Gram-Harde, Amts Hadersleben. Die Einnahmen sind zu circa 1100 Rbthlr. veranschlagt.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben die Bestätigung der Bestallungen des Oberconsistorialrathes Dr. theol. Johann Carl Julius Herzbruch als General-Superintendenten für das Herzogthum Holstein, des Schloß- und Garnisonspredigers in Glückstadt, Dr. theol. et phil. Johann Heinrich Bernhard Lübkert, des Hauptpastors in Glückstadt Johann Wilhelm Branmann unterm 2ten v. M.; des Professors Dr. theol. et phil. Carl Peter Matthias Lüdemann als Garnisonspredigers und Pastors an der Klosterkirche in Kiel unterm 7ten s. M.; des Kirchenprobsten der Probstei Rendsburg und Hauptpredigers an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg, Friedrich Leonhard Callisen, des Kirchenprobsten der Probstei Münsterdorf, Johann Heinrich Reinhold Wolf, des Kirchenprobsten der Probstei Norderdithmarschen, Georg Conrad Wilhelm Schetelig, des Kirchenprobsten der Probstei Plön und ersten Compastors in Plön, Magnus Friedrich Brodersen, des Kirchenprobsten der Probstei Ranzau und Hauptpastors zu Elmshorn, Carl Ludwig Harding, des Kirchenprobsten der Probstei Segeberg und Hauptpastors in Segeberg, Johannes Springer, des Kirchenprobsten der Probstei Oldenburg und Hauptpredigers in Oldenburg, Adolph Friedrich Balemann, des Pastors Friedrich Tamsen in Trittau, des Hauptpredigers Jacob Hansen in Meldorf, des Hauptpredigers Johann Philippsen in Marne unterm 28sten s. M., und die Bestallung des bisherigen zweiten Compastors in Plön, Adolph Gottfried Heinrich Nielsen, als nunmehrigen Diaconus in der Stadt Oldesloe, unterm 7ten s. M. Allergnädigst zu vollziehen, auch die von dem verstorbenen Kammerherrn Christian Detlef Lehnsgrafen von Reventlow zu Christiansfäde und Reventlow patronatsseitig erfolgte Vocation des Pastors Thyge Thygesen zum Prediger an der Heil. Geistkirche in Altona unterm 14ten s. M. Allerhöchst zu bestätigen geruhet: wobei sämmtlichen vorbemeldeten geistlichen Beamten in den betreffenden Urkunden zu erkennen gegeben ist, daß ihre Betheiligung an den in den Jahren 1849 und 1850 an die Geistlichen in dem Herzogthume Schleswig gerichteten Adressen und Zuschriften Allerhöchst mißfällig wahrgenommen worden.

Unterm 28sten s. M. haben Se. Majestät der König die Bestätigung der Bestallungen des Pastors Johann Heinrich Friedrich Passow zu Bargteheide, in der Probstei Stormarn, und des zweiten Compastors an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona, Heinrich Friedrich Nievert, Allergnädigst zu vollziehen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten v. M. ist dem Auscultanten bei den Holsteinischen Oberdicasterien, Adalbert Grafen von Baudissin, das votum consultativum in den bei diesen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen Allergnädigst beigelegt worden.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten s. M. den seitherigen Vorsteher des städtischen Krankenhauses in Danzig, Dr. med. Emil Friedrich Götz, zum ordentlichen Professor der speciellen Pathologie und Therapie in der medicinischen Facultät der Universität zu Kiel, sowie zum Director der medicinischen Klinik und Vorsteher des academischen Krankenhauses daselbst, und unterm 29sten s. M. die dortigen ordentlichen Professoren des Rechts, Dr. jur. Andreas Christian Johannes Schmid und Dr. jur. Wilhelm Girtanner, zu Mitgliedern des academischen Spruchcollegii ebendaselbst Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 17ten März d. J. ist der bisherige Volontair-Copiist Carl Ludwig Schwartz in Glückstadt zum fünften Copiisten, und unterm 5ten d. M. der zur Zeit als Assistent in dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg fungirende Candidat der Rechte Ernst Carl Christian Hieronymus Esmarch zum wirklichen Kanzeleisecretair und vierten Secretair bei dem Holsteinischen Obergerichte Allergnädigst ernannt worden.

Unterm 5ten d. M. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Rechte Ludwig Honoratus Traugott Kohlmann zum Bürgermeister und Syndicus in der Stadt Neustadt Allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn von dem Testamentsexecutor des verstorbenen Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, weil. zu Uetersen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß die in dem resp. Glückstadt den 19ten April 1837 und Uetersen den 18ten Decbr. 1852 errichteten letztwilligen Verfügungen enthaltene fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg, der Bestimmung des Testators gemäß, öffentlich bekannt gemacht werde: so wird in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen nachstehende fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg:

§ 4.

II. Fundation eines Fideicommisses.

1. **Errichtung des Stammguts Ascheberg cum pertinentiis.**

a. Das mir zugehörende adeliche Gut Ascheberg cum pert., so wie es von mir besessen worden, belege ich hierdurch mit fideicommissarischer Qualität. Es darf dasselbe und es dürfen die Einkünfte desselben, weder von meinem instituirten Universalerben, noch künftigen Fideicommißbesitzer, veräußert, verpfändet noch mit andern Schulden, als die zur Zeit meines Ablebens darin radicirten Capitalien beschwert werden. Um jeden Zweifel zu heben, der über die Pertinenzien dieses Gutes entstehen könnte: so bemerke ich, daß nachdem ich dieses adelige Gut aus dem Schleiden'schen Concurse erkauft hatte, ich es zweckmäßig fand, die Dersauer Wind- und Wassermühle, das vor dem Hofe gelegene Wirthshaus, Schwiddeldey genannt, und andere zum Arrondissement der Hoffelder und Hölzungen nothwendigen kleinen Ländereien theils auszutauschen, theils anzukaufen. Auch ist mittelst einer mit dem jetzigen Besitzer des nach Ascheberg gehörenden Meierhofes Lindau, Herrn Jargsdorff, geschlossenen und auf dem Folio von Lindau protocollirten, Vereinbarung, der jedesmalige Eigenthümer von Lindau verpflichtet, einen jährlichen Canon im Kieler Umschlag an mich zu zahlen. Sowohl dieser mittelst Erbzinscontract stipulirte Canon, als die später von mir angekauften oder noch anzukaufenden oder einzutauschenden Landstücke, sollen als Pertinenzien des Stammguts Ascheberg betrachtet werden und bilden mit dem Hauptgute ein unzertrennliches mit fideicommissarischer Qualität belegtes Ganze.

b. Das etwa zur Zeit meines Ablebens hier in Uetersen befindliche Leinen-, Bett- und Silberzeug soll nach Ascheberg gebracht und daselbst mit den in dem dortigen Herrenhause befindlichen Effecten vereinigt, aber keinerlei Veräußerung unterworfen, sondern als Ausrüstung des Herrenhauses, welches immer in bewohnbarem Stande bleiben soll und als zum Fideicommiß gehörig betrachtet werden.

— — — — — — — — — — — —

§ 9.

— — — — — — — — — — — —

a. Die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Ascheberg soll gleich nach meinem Tode auf dem Folio desselben im Landgerichts-Schuld- und Pfandprotocolle notirt und dieses Folium also in Gemäßheit dieses meines Testaments clausulirt und geschlossen werden. Auch ist die Eintragung dieses Testaments in das Nebenbuch des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls zu requiriren.

b. Das gegenwärtige von mir errichtete Fideicommiß ist gleich nach meinem Tode in drei der gelesensten und officiellen inländischen Zeitungen, extractweise, hauptsächlich was im § 4 sub a die fideicommissarische Qualität des Guts Ascheberg und die Bestimmung sub f des gegenwärtigen neunten Paragraphen betrifft, öffentlich bekannt zu machen und die Zeitungsexemplare sind dem Originale des Testaments beizulegen.

— — — — — — — — — — — —

d. Alle mit diesen meinen testamentarischen Dispositionen in Widerspruch stehende Handlungen der Fideicommißbesitzer von Ascheberg, werden hierdurch von mir als null und nichtig erklärt.

— — — — — — — — — — — —

e. Jeder Vergleich, Vertrag oder anderweitige Verfügung welche etwa zwischen dem Fideicommißbesitzer und den nächst oder fern Berechtigten und Expectanten zu dem Fideicommisse geschlossen oder getroffen werden möchte, zu dem Zwecke und mit der Absicht, um das Fideicommiß aufzuheben oder das Stammgut Ascheberg c. pert. mit Schulden zu bebürden, oder auf irgend eine Weise die Verfügungen dieses Testaments zu umgehen oder die klar ausgesprochene Tendenz des Fideicommisses zu elidiren, erkläre ich hierdurch für völlig null und nichtig.

— — — — — — — — — — — —

f. Es sollen daher auch, bei Strafe der Nichtigkeit, die Revenuen des Guts Ascheberg von dem Fideicommißbesitzer niemals verpfändet werden können, indem ich dieselben vielmehr als von mir unter dem Titel und der Bedeutung der Alimente vermacht, angesehen wissen will; daher auch bei einem etwanigen Concurse des Fideicommißbesitzers, weder das Stammgut Ascheberg verkauft und sonst alienirt, noch die Revenuen mit Beschlag und gerichtliche oder außergerichtliche Administration belegt werden dürfen, indem

dieselben überhaupt als jeder arrestatorischen Verfügung entzogen, betrachtet werden sollen.

— — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

Ferner finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Sollten im Verlaufe der Zeit die von den Ascheberger Untergehörigen contractlich zu leistenden Dienste entweder mittelst Vereinbarung zwischen dem Gutsbesitzer und den Untergehörigen oder durch gesetzliche Bestimmungen gegen Leistung einer angemessenen Vergütung in Geld aufgehoben werden: so bestimme ich, daß die auf diese Weise erhobene Summe, als ein Theil des Ascheberger Fideicommisses zu betrachten und entweder auf sichere Hypotheken zu belegen oder zum Ankauf eines Grundstücks zu verwenden ist, welches sodann als ein Pertinenz des Ascheberger Fideicommisses in beiden Fällen zu betrachten sein wird. Die Zinsen des Capitals oder die Revenuen des Grundstücks fallen dem Fideicommißbesitzer von Ascheberg zu.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn etwa späterhin der von den Ascheberger Erbpächtern contractlich zu bezahlende Canon oder sonstige Geldabgaben, gegen angemessene Geldentschädigung abgelöst werden möchten.

— — — — — — — — — — — — — — —

hiedurch zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

In fidem copiæ: Martens.

Reusch.

№ 2.

Auf gegebene Veranlassung ist eine gerichtliche Curatel für die Person und das Vermögen des hiesigen Bürgers, Färbers Joachim Brandt angeordnet und der hiesige Bürger, Schmied August Brünnsaa zum Curator für dessen Person und Vermögen gerichtlich bestellt; welches von uns Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit dem Beifügen, daß die etwanigen Rechtsgeschäfte des Färbers Brandt nur durch den für seine Person und sein Vermögen ernannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Decretum Heiligenhafen **in Curia,** den 17ten Mai 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o, p des Statuts den Rechnungsabschluß des Jahres 1852 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q vom 3ten Mai bis zum 14ten Juni d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. — Zur Legitimation genügt eine Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 2ten Mai 1853.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Agenten Kessels in Altona, Emilie, geb. Kähler, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Kinder verstorben und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams für erforderlich erachtet ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Agentin Kessels, Emilie, geb. Kähler, und des vor derselben im Jahre 1849 verstorbenen Agenten Heinrich Johannes Kessels, R. v. D., weiland in Altona, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii,** aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Rensch hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen, und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten April 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird auf Anhalten der Wittwe Anna Catharina Dorothea Schmidt, geb. Winter, in Heide c. c. c., als Besitzerin des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, des Maurers Johann Hinrich Schmidt, weil. in Heide, Allen und Jeden, welche an eine von dem gedachten Johann Hinrich Schmidt s. d. Heide, den 20sten Juni 1811 an den vorlängst verstorbenen Peter Carsten Harders, weil. in Heide, über ein Kaufgeldercapital von 500 ℔ S.-H. Cour. wegen eines von demselben gekauften, zu Süden am Landwege in Heide belegenen Hauses c. pert. a 5¼ pCt.

jährlicher Zinsen, so wie auf terminliche Bezahlung sub hypotheca omnium bonorum in specie des bemeldeten Hauses ausgestellte, unterm 5ten Juli 1811 auf des Debitors Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, laut producirter, bis 1831 fortlaufender Quitungen des ursprünglichen Inhabers Harders und seiner Tochter, der verstorbenen Wittwe des Claus Thomsen, so wie ihres noch lebenden Sohnes Claus Thomas Thomsen für sich und seine Miterben, vollständig bezahlte, demnächst aber verloren gegangene Obligation, oder aus derselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird auf der Extrahentin c. c. c. ferneres geziemendes Anhalten die fragliche Originalobligation mortificirt und für erloschen erklärt, und die Delirung derselben auf des Ausstellers Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro copia: Volquarts.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlasses der am 1sten April d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. Schuhmachermeisters Carsten Pahl in Rendsburg, Margaretha Pahl, geb. Rohwer, die Erlassung eines Proclams erforderlich, das Königl. Holsteinische Obergericht aber den Magistrat autorisirt hat, die Angabefrist auf 6 Wochen zu beschränken, als werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Margaretha Pahl, geb. Rohwer, aus irgend einem Grunde neben den hier anwesenden und bekannten unmündigen Kindern derselben Erbrechte, Forderungen und Ansprüche oder an das zu dem Nachlasse gehörige, im hiesigen Neuwerk in der grünen Straße sub № 384 A und B belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von den verstorbenen Eheleuten Pahl in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, resp. die Pfandstücke, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen längstens 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Christian Friedrich Marcus Lademann über dessen Habe und Güter Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Kaufmann Lademann aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von diesem Cridar besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Ansprüche wie auch die Pfandstücke, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Bäckermeister Johann Jacob Wilhelm Arnold von seinem an der Kremperstraße sub № 45 des 2ten Quart. belegenen Wohnhause

1) die dazu gehörige, an der Rosenstraße liegende Scheune,
2) einen Theil des Hofplatzes, und
3) die zu dem Hause gehörende volle Landpartele,

an den Kaufmann C. A. Petersen hieselbst verkauft hat, ergeht nunmehr auf Antrag des Verkäufers an Alle, die Protocollgläubiger allein ausgenommen, welche gegen die Trennung der gedachten bisherigen Pertinentien des Arnold'schen Wohnhauses von demselben Einwendungen zu erheben berechtigt sind, oder daran dingliche Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch die Aufforderung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, diese ihre Einwendungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschliessung, damit in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocurator das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 14ten Mai 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn am 28sten April d. J. die Jungfrau Abel Dorothea Franck hieselbst, Tochter des weil. hiesigen Landbürgers Jochim Franck und der Catharina Höper, ohne irgend bekannte Erben verstorben, die Regulirung des Nachlasses derselben daher der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, und die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, sei es nun als Erben oder Gläubiger, oder aus

irgend einem andern Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, ingleichen diejenigen, welche Sachen oder Pfänder von derselben besitzen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, von Gerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Es wird nachrichtlich bemerkt, daß die Erblasserin eine Halbschwester Elsabe Catharina Franck gehabt, welche im Anfange dieses Jahrhunderts in Hamburg an einen Waaren-Makler Sackmann verheirathet gewesen sein soll, von der aber seit dem Jahre 1813 hieselbst keine andere Nachrichten eingegangen sind, als daß sie daselbst mit Hinterlassung später ebenfalls daselbst im Waisenhause verstorbenen Kinder mit Tode abgegangen sein soll.

Oldenburg im Herzogthum Holstein, den 14ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kaufmann Elias Philipp in Hamburg und der Kaufmann Abraham Philip in Glückstadt, als gerichtlich bestellter Curator der Nachlaßmasse des weil. Kaufmanns Jacob Philipp daselbst, wegen der ausgedehnten Geschäftsverbindungen, in welchen das zuletzt von genannten beiden Brüdern repräsentirte hiesige Handlungshaus Philipp Abraham gestanden und Behufs Ermittelung der ihnen etwa unbekannten Ansprüche an dasselbe die Erlassung eines Proclams beantragt haben; so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, sowie auch der Erben des gedachten Kaufmanns Jacob Philipp, welche an dessen Nachlaßmasse oder an das hieselbst bestandene Handlungshaus Philipp Abraham Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich werden auf Antrag dieser Kaufleute Elias Philipp in Hamburg und Abraham Philip hieselbst, resp. in qualitate qua, in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 13ten Mai d. J. diejenigen, welche aus einer von dem verstorbenen Handelsmann Isaack Moses in Elmshorn an den verstorbenen weil. hiesigen Kaufmann Philipp Abraham angeblich ausgestellten und verloren gegangenen Cessionsacte über eine an den gedachten Isaack Moses unterm 11ten Mai 1812 von dem weiland hiesigen Bürger Jochim Kruse ausgestellte und auf dessen Folio in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirt stehende Obligation, groß 1000 ℔ Schl. Holst. grob Cour., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, widrigenfalls sie mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen werden präcludirt werden, die gedachte nicht näher zu bezeichnende Cessionsacte mortificirt, die genannte Obligation aber in dem Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Signatum Glückstadt, den 19ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Hufenbesitzers Friedrich Christian Staack zum Haidkrug, Schönningstedter Feldmark, Concurs der Gläubiger erkannt worden, als werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an den Cridar Friedrich Christian Staack, insbesondere an die demselben zuständige Hufenstelle, „Haidkrug" benannt, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch ein für alle Mal, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu beschaffen, und von den etwanigen, ihre Ansprüche begründenden Documenten beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Zum Verkauf der obgedachten Hufenstelle c. pert. ist Termin auf Dienstag den 5ten Juli d. J. angesetzt, wozu Kaufliebhaber am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Schlosse sich einzufinden haben. Die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkaufstermin auf der hiesigen Königl. Amtstube, sowie bei dem Güterpfleger, dem Altentheiler Warncke in Ohe, eingesehen werden und wird Letzterer auf etwaniges Verlangen über vorgedachtes Immobile nähere Auskunft und Nachweisung ertheilen.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten Mai 1853.

Dumreicher.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Land- und Obergerichtsrath, Baron von Brockdorff hieselbst, als Testamentsexecutor des weiland Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, zu Uetersen, und im Auftrage des institnirten Universalerben, Grafen von Brockdorff-Ahlefeldt zu Kiel, hieselbst darum angesucht worden ist, daß über den Nachlaß des defuncti, behufs Constituirung des adeligen Gutes Ascheberg zu einem immerwährenden Familien-Fideicommisse, sowie behufs der Constatirung und Sicherstellung der Allodialmasse gegen etwanige unbekannte Ansprüche, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche ex quocunque capite vel titulo, an den Nachlaß des verstorbenen Landraths Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, weiland zu Uetersen, Erbherrn auf Ascheberg, mit Einschluß des von diesem mit fideicommissarischer Qualität belegten adeligen Guts Ascheberg, die darauf protocollirten Gläubiger jedoch ausgenommen, rechtsbegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, darauf zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reuseb.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Segelmachers J. J. C. Köhn in Kiel heute der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte* Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die Schattkathe № 23 in Schönberg der Erben des verstorbenen Johann Jacob Friedrich Kooke;
2) an die halbe Schattkathe № 30 des Jochim Schneekloth in Stakendorf;
3) an die halbe Schattkathe № 12 der Ehefrau Gretje Mundt, geb. Wellendorf, in Stakendorf;
4) an das von dem Essigbrauer Ernst Friedrich Burow an seinen Sohn, den Essigbrauer Friedrich Eduard Burow übertragene, sub № 358 in der Mühlenstraße in Preetz belegene Haus c. p., und
5) an den von dem Gastwirth Jürgen Christoph Lütjohann an seinen Sohn Johannes Christoph Lütjohann übertragene, am Markt sub № 60 in Preetz belegene Gasthof „Stadt Hamburg" c. p., wovon einige Ländereien getrennt werden sollen,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Trennung der Ländereien von den unter № 5 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Mai 1853.

C. v. Qualen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Peter Hanschildt im adeligen Gute Seestermühe mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, und seine Schuldenverhältnisse außerdem einer näheren Feststellung bedürfen, als ergehet an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgedachten Peter Hanschildt Erbansprüche oder andere nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Erbmasse gehörende Pfänder besitzen, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., bei Strafe der Ausschließung und event. des Verlustes des Pfandrechts, unter Producirung aller zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Documente, hieselbst gehörig anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariate zu Seestermühe, den 9ten Mai 1853.

P. F. C. Matthiessen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß der

verstorbenen Wiebke Wolter am Bättelerauſsendeich, Tochter des Claus Wolter allda, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Faustpfänder, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers, weil. Rathsverwandten Joachim Hinrich Schmidt Forderungen zu haben vermeinen, oder der Masse mit Schulden verhaftet sind, haben sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 6ten Mai 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 6.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche an den von den testamentarischen Erben sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des in Ahrensböck verstorbenen emeritirten Pastors in Zarpen, früheren Pastors in Tating und Propsten der Propstei Eiderstedt, Johann Siegfried Diercksen, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön, im Consistorio, den 24sten April 1853.

In fidem: *E. Müller.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die der Wittwe und den Erben des verstorbenen Eingesessenen Friedrich Carl Moritz Führer zuständigen, zu Poppenbüttel belegenen, Besitzungen cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 4ten Mai 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die der concursmäßigen Behandlung übergebene geringfügige Verlassenschaft des am 3ten Decbr. v. J. zu Doberstorff verstorbenen Wittwers Wulff Caspar Martens aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für alle Mal aufgefordert, sich damit binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft gehörig anzugeben.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Doberstorff, den 25sten April 1853.

Wittrock.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die von den Erben des verstorbenen Claus Friedrich Voß an Hans Hinr. Voß verkaufte Kathe № 3 A auf dem Sieversdorfer Felde, wofür ein Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werden soll;
2) an die von Paul Bendix Schmidt an seinen Sohn Jochim Bendix Schmidt überlassene ½ Schattkathe № 14 in Gaarden;
3) an die aus dem Nachlasse des verstorbenen Schusters Detlef Friedrich Griese in Elmschenhagen zur Hälfte an Cath. Marg. Friederike Schnoor, geb. Griese, und zur andern Hälfte an Clement Hinrich Ludwig Griese übertragene Kathe № 7 in Elmschenhagen, wofür 2 Separatfolien errichtet werden sollen;
4) an die von den Erben der verstorbenen Ehefrau Ingeborg Maria Diederichsen, geb. Wodschon, in Gaarden verkaufte Kathenstelle № 19 in Gaarden cum pert.,

dingliche Forderungsrechte oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben glauben, und bei Einrichtung der Folien für die sub 1 und 3 gedachten Grundstücke berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten April 1853.

C. v. Qualen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden Alle und Jede, welche an nachfolgend bezeichnete Grundstücke dingliche

Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, und bei den im Großenbroder Schuld- und Pfandprotocolle für selbige einzurichtenden Folien Berücksichtigung finden wollen, nämlich:

1) an die von Hinrich Kock verkaufte, im Gute Großenbrode belegene Eigenthumsstelle Heinrichsruhe mit ca. 80 Tonnen Contributions- und Parcelenland;
2) an die von der Ehefrau Margaretha Christina Stapp, geb. Sievers, c. c. verkaufte, in Großenbrode belegene Kathe c. pert.;
3) an die von der Wittwe Anna Christina Oxsen c. c. verkaufte Kathe nebst Garten, daselbst;
4) an die von dem weil. Eingesessenen Hans Maack an den Arbeitsmann Hinrich Stölck verkaufte Kathe mit Garten daselbst,

von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei den neuen Folien, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Ordnungsmäßigen wegen Einlieferung der bezüglichen Documente und Procuraturbestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu melden.

Neustadt, den 25sten April 1853.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Assecuranzmakler Ferdinand Reincke für sich und die übrigen Erben des weiland hiesigen Bürgers und Tuchhändlers Otto Reincke, behufs Regulirung des Nachlasses desselben um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen sowohl, als auch an die von demselben geführte Firma Eggerich Johann Lüddes Nachfolger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten April 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 7.

Alle, welche aus den auf der Kathenstelle des Harm Lüders auf dem Lübschen Kamp Fol. 527 des Itzehoer Schuld- und Pfand-Protocolls protocollirten Forderungen, nämlich:

1) Ausweisungsvergleich der Wittwe Anna Peters, verh. Lüders, c. c. mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe vom 13ten März, protocollirt den 16ten April 1813, Restschuld von 51 ℔ 4 β;
2) Obligation der Anna Peters, verh. Lüders, c. c. an Claus Jargstorff in Crempe vom 12ten Febr. 1818, à 4 pCt. Martinigeld 150 ℔,

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, beim Itzehoer Stadtsecretariate geltend zu machen, widrigenfalls die Documente für mortificirt erklärt werden sollen.

Itzehoe, den 26sten April 1853.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Poel.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 8.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Andreas Martens, jetzt zu Oldesloe, an die Frau Hauptmannin W. F. L. Bauer, geb. v. Ahlefeldt-Sehestedt, verkaufte, in Mönckenbrook belegene Besitzung müssen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel ordnungsmäßig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Mönckenbrooker Gerichtshalterschaft zu Reinbeck, den 11ten April 1853.

Scholtz.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Claus Hinrich Dittmann in Eckholdt verkaufte 1/16 Hufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 23sten April 1853.

A. v. Moltke.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des hiesigen Handelsmannes Moses Daniel haben ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 2ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

Beilage zum 22. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 30. Mai 1853.

Finanzministerium.

Unterm 13ten d. ist der constituirte Postmeister in Husum, J. G. Thiel, allergnädigst zum wirklichen Postmeister daselbst ernannt.

Unterm 14ten d. ist der entlassene Premierlieutenant von der Kriegsreserve der Infanterie, P. N. Petersen, allergnädigst zum Postmeister in Cappeln ernannt.

Der Zollassistent Sommer in Flensburg ist zum Zollassistenten in Elmshorn, vom 1sten Juni d. J. angerechnet, ernannt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn von dem Testamentsexecutor des verstorbenen Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, weil. zu Uetersen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß die in dem resp. Glückstadt den 19ten April 1837 und Uetersen den 18ten Decbr. 1852 errichteten letztwilligen Verfügungen enthaltene fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg, der Bestimmung des Testators gemäß, öffentlich bekannt gemacht werde: so wird in Deferirung dieser Bitte, von Obergerichtswegen nachstehende fideicommissarische Disposition hinsichtlich des adeligen Guts Ascheberg:

§ 4.

II. Fundation eines Fideicommisses.

1. Errichtung des Stammguts Ascheberg cum pertinentiis.

a. Das mir zugehörende adeliche Gut Ascheberg cum pert., so wie es von mir besessen worden, belege ich hierdurch mit fideicommissarischer Qualität. Es darf dasselbe und es dürfen die Einkünfte desselben, weder von meinem instituirten Universalerben, noch künftigen Fideicommißbesitzer, veräußert, verpfändet noch mit andern Schulden, als die zur Zeit meines Ablebens darin radicirten Capitalien beschwert werden. Um jeden Zweifel zu heben, der über die Pertinenzien dieses Gutes entstehen könnte: so bemerke ich, daß nachdem ich dieses adelige Gut aus dem Schleiden'schen Concurse erkauft hatte, ich es zweckmäßig fand, die Dersauer Wind- und Wassermühle, das vor dem Hofe gelegene Wirthshaus, Schmiddeldey genannt, und andere zum Arrondissement der Hoffelder und Hölzungen nothwendigen kleinen Ländereien theils auszutauschen, theils anzukaufen. Auch ist mittelst einer mit dem jetzigen Besitzer des nach Ascheberg gehörenden Meierhofes Lindau, Herrn Jargsdorff, geschlossenen und auf dem Folio von Lindau protocollirten, Vereinbarung, der jedesmalige Eigenthümer von Lindau verpflichtet, einen jährlichen Canon im Kieler Umschlag an mich zu zahlen. Sowohl dieser mittelst Erbzinscontract stipulirte Canon, als die später von mir angekauften oder noch anzukaufenden oder einzutauschenden Landstücke, sollen als Pertinenzien des Stammguts Ascheberg betrachtet werden und bilden mit dem Hauptgute ein unzertrennliches mit fideicommissarischer Qualität belegtes Ganze.

b. Das etwa zur Zeit meines Ablebens hier in Uetersen befindliche Leinen-, Bett- und Silberzeug soll nach Ascheberg gebracht und daselbst mit den in dem dortigen Herrenhause befindlichen Effecten vereinigt, aber keinerlei Veräußerung unterworfen, sondern als Ausrüstung des Herrenhauses, welches immer in bewohnbarem Stande bleiben soll und als zum Fideicommiß gehörig betrachtet werden.

— — — — — — — — — — — —

§ 9.

— — — — — — — — — — — —

a. Die fideicommissarische Eigenschaft des Guts Ascheberg soll gleich nach meinem Tode auf dem Folio desselben im Landgerichts-Schuld- und Pfandprotocolle notirt und dieses Folium also in Gemäßheit dieses meines Testaments clausulirt und geschlossen werden. Auch ist die Eintragung dieses Testaments in das Nebenbuch des landgerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls zu requiriren.

b. Das gegenwärtige von mir errichtete Fideicommiß ist gleich nach meinem Tode in drei der gelesensten und officiellen inländischen Zeitungen, extractweise, hauptsächlich was im § 4 sub a die fideicommissarische Qualität des Guts Ascheberg und die Bestimmung sub f des gegenwärtigen neunten Paragraphen betrifft, öffentlich bekannt zu machen und die Zeitungsexemplare sind dem Originale des Testaments beizulegen.

— — — — — — — — — — — — —

d. Alle mit diesen meinen testamentarischen Dispositionen in Widerspruch stehende Handlungen der Fideicommißbesitzer von Ascheberg, werden hierdurch von mir als null und nichtig erklärt.

— — — — — — — — — — — — —

e. Jeder Vergleich, Vertrag oder anderweitige Verfügung welche etwa zwischen dem Fideicommißbesitzer und den nächst oder fern Berechtigten und Expectanten zu dem Fideicommisse geschlossen oder getroffen werden möchte, zu dem Zwecke und mit der Absicht, um das Fideicommiß aufzuheben oder das Stammgut Ascheberg c. pert. mit Schulden zu bebürden, oder auf irgend eine Weise die Verfügungen dieses Testaments zu umgehen oder die klar ausgesprochene Tendenz des Fideicommisses zu elidiren, erkläre ich hierdurch für völlig null und nichtig.

— — — — — — — — — — — — —

f. Es sollen daher auch, bei Strafe der Nichtigkeit, die Revenuen des Guts Ascheberg von dem Fideicommißbesitzer niemals verpfändet werden können, indem ich dieselben vielmehr als von mir unter dem Titel und der Bedeutung der Alimente vermacht, angesehen wissen will; daher auch bei einem etwanigen Concurse des Fideicommißbesitzers, weder das Stammgut Ascheberg verkauft und sonst alienirt, noch die Revenuen mit Beschlag und gerichtliche oder außergerichtliche Administration belegt werden dürfen, indem dieselben überhaupt als jeder arrestatorischen Verfügung entzogen, betrachtet werden sollen.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Ferner finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Sollten im Verlaufe der Zeit die von den Ascheberger Untergehörigen contractlich zu leistenden Dienste entweder mittelst Vereinbarung zwischen dem Gutsbesitzer und den Untergehörigen oder durch gesetzliche Bestimmungen gegen Leistung einer angemessenen Vergütung in Geld aufgehoben werden: so bestimme ich, daß die auf diese Weise erhobene Summe, als ein Theil des Ascheberger Fideicommisses zu betrachten und entweder auf sichere Hypotheken zu belegen oder zum Ankauf eines Grundstücks zu verwenden ist, welches sodann als ein Pertinenz des Ascheberger Fideicommisses in beiden Fällen zu betrachten sein wird. Die Zinsen des Capitals oder die Revenuen des Grundstücks sollen dem Fideicommißbesitzer von Ascheberg zu.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn etwa späterhin der von den Ascheberger Erbpächtern contractlich zu bezahlende Canon oder sonstige Geldabgaben, gegen angemessene Geldentschädigung abgelöst werden möchten.

— — — — — — — — — — — — —

hiedurch zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

In fidem copiæ: Martens.

Reusch.

№ 2.

Auf gegebene Veranlassung ist eine gerichtliche Curatel für die Person und das Vermögen des hiesigen Bürgers, Färbers Joachim Brandt angeordnet und der hiesige Bürger, Schmied August Brünnsen zum Curator für dessen Person und Vermögen gerichtlich bestellt; welches von uns Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit dem Beifügen, daß die etwanigen Rechtsgeschäfte des Färbers Brandt nur durch den für seine Person und sein Vermögen ernannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 17ten Mai 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

Edictal-Citation.

Da die mit dem Armenrechte versehene Ehefrau Anna Catharina Sehm, geb. Scharnweber, in Wandsbeck cum cur. wider ihren bisherigen Ehemann, den Klempner Georg Joseph Sehm, früher in Wandsbeck, welcher sie im Jahre 1850, nach Verlauf eines Jahres auch Wandsbeck verlassen hat und Anfangs März 1851 nach Amerika gegangen sein soll, ohne sie bei seinem Weggange aus Wandsbeck davon in Kenntniß gesetzt und ihr später über seinen Aufenthalt Mittheilung gemacht zu haben, um eine Edictalcitation nachgesucht hat und dieses Gesuch von dem Stormarnschen Consistorium bewilligt worden ist: so wird gedachter Klempner Georg Joseph Sehm hiedurch peremtorisch citirt und befehligt, am 6ten Juni d. J.

wird sein Montag nach dem 6ten Trinitatis-Sonntag, Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte zu Trittau vor dem sodann daselbst zu haltenden Consistorio ordinario in Person zu erscheinen, anzuhören, was die Implorantin wider ihn wegen böslicher Verlassung und desfalls aufzulösender Ehe klagend vorbringen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen.

Uebrigens wird zugleich die ausdrückliche Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn er in dem angesetzten peremtorischen Termin nicht erscheinen sollte, observatis observandis in contumaciam wider ihn erkannt und die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe quoad vinculum aufgehoben, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden werde.

Gegeben unter dem Siegel des Stormarnschen Consistorii, den 29sten April 1853.

(L. S.) *Dumreicher.* *Passow*, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Hinrich Hinck in Wesselburen, als Curators der, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen, Erbmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Christopher Schulz, weil. in Schülp, allen denjenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen, namentlich Erbansprüche, an die gedachte Verlassenschaftsmasse zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Ernst Adolph Voigt seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Ernst Adolph Voigt und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke:

1) an das von dem Bürger und Schneidermeister Johann Friedrich Heinrich Eggers an Franz Johann Heinrich Michaelsen verkaufte Wohnhaus im Hagen nebst Stall und Hofplatz, sowie Landtheil № 2 im alten Torfmoor, 5 Scheffel Hafersaat groß;
2) an das von der Wittwe des Bürgers und Töpfers Johann Gottfried Wilhelm Hammerich, jetzt verheiratheten Gerloff, an den Bürger und Töpfermeister Carl Heinrich Friedrich Mannitz verkaufte, in der Königsstraße hieselbst belegene Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Garten,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der bezüglichen Documente und Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden.

Oldesloe, den 20sten Mai 1853.

(L. C. / C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Eingesessene Hinrich Timm in Rugenbergen hat, unter dem Bemerken, daß er seine daselbst belegene Besitzung verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfallsigen Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden daher, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an die dem genannten Hinrich Timm zuständige, zu Rugenbergen belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Ge-

richts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 13ten Mai 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Agenten Kessels in Altona, Emilie, geb. Kähler, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Kinder verstorben und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams für erforderlich erachtet ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Agentin Kessels, Emilie, geb. Kähler, und des vor derselben im Jahre 1849 verstorbenen Agenten Heinrich Johannes Kessels, R. v. D., weiland in Altona, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen, und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten April 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird auf Anhalten der Wittwe Anna Catharina Dorothea Schmidt, geb. Winter, in Heide c. c. c., als Besitzerin des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, des Maurers Johann Hinrich Schmidt, weil. in Heide, Allen und Jeden, welche an eine von dem gedachten Johann Hinrich Schmidt s. d. Heide, den 26sten Juni 1811 an den vorlängst verstorbenen Peter Carsten Harders, weil. in Heide, über ein Kaufgeldercapital von 500 ℔ S.-H. Cour. wegen eines von demselben gekauften, zu Süden am Landwege in Heide belegenen Hauses c. pert. a 5¼ pCt. jährlicher Zinsen, so wie auf terminliche Bezahlung sub hypotheca amnium bonorum in specie des bemeldeten Hauses ausgestellte, unterm 5ten Juli 1811 auf des Debitors Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, laut producirter, bis 1831 fortlaufender Quitungen des ursprünglichen Inhabers Harders und seiner Tochter, der verstorbenen Wittwe des Claus Thomsen, so wie ihres noch lebenden Sohnes Claus Thomas Thomsen für sich und seine Miterben, vollständig bezahlte, demnächst aber verloren gegangene Obligation, oder aus derselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuratorbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird auf der Extrahentin c. c. c. ferneres geziemendes Anhalten die fragliche Originalobligation mortificirt und für erloschen erklärt, und die Delirung derselben auf des Ausstellers Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Bäckermeister Johann Jacob Wilhelm Arnold von seinem an der Kremperstraße sub № 45 des 2ten Quart. belegenen Wohnhause

1) die dazu gehörige, an der Rosenstraße liegende Scheune,
2) einen Theil des Hofplatzes, und
3) die zu dem Hause gehörende volle Landparcele,

an den Kaufmann C. A. Petersen hieselbst verkauft hat, ergeht nunmehr auf Antrag des Verkäufers an Alle, die Protocollgläubiger allein ausgenommen, welche gegen die Trennung der gedachten bisherigen Pertinentien des Arnold'schen Wohnhauses von demselben Einwendungen zu erheben berechtigt sind, oder daran dingliche Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch die Aufforderung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, diese ihre Einwendungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung, damit in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocurator das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 14ten Mai 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachloß der weiland Wittwe des Schuhmachers Carsten Pahl in Rendsburg, Margaretha, geb. Rohwer, gestorben den 1sten April 1853, sowie von den Eheleuten Pahl erhaltene Pfandstücke, nicht weniger dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das sub № 384 A und B im Neuwerk hieselbst in der grünen Straße belegene Pahlsche Haus cum pert. sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmanns Christian Friedrich Marcus Lademann in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Präclusion und zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, bei Vermeidung des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst ohne bekannte Erben verstorbenen Jungfrau Abel Dorothea Franck aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfandstücke von derselben besitzen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihrer Rechte, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen im hiesigen Stadtsyndicate melden.

Oldenburg im Herzogthum Holstein, den 14ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger und der Erben des verstorbenen weiland hiesigen Kaufmanns Jacob Philipp, welche an dessen Nachlaßmasse oder an das hieselbst bestandene Handlungshaus Philipp Abraham Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sowie mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts auch diejenigen, welche aus einer von dem verstorbenen Handelsmann Isaack Moses in Elmshorn an den verstorbenen weil. hiesigen Kaufmann Philipp Abraham angeblich ausgestellten und verloren gegangenen Cessionsacte über eine an den gedachten Isaack Moses unterm 11ten Mai 1812 von dem weiland hiesigen Bürger Jochim Kruse ausgestellte und auf dessen Folio in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation, groß 1000 ℔ Schl. Holst. grob Cour., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, werden vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, und haben letztere in Entstehung solcher Angabebeschaffung zugleich zu gewärtigen, daß die gedachte Cessionsacte mortificirt, die genannte Obligation aber in dem Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Signatum Glückstadt, den 19ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Cridar Friedrich Christian Staack, insbesondere an die demselben zuständige, auf Schönningstedter Feldmark belegene Hufenstelle, „Haidkrug" benannt, Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Die obgedachte Hufenstelle c. pert. wird am

Dienstage den 5ten Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage ante terminum auf der hiesigen Königl. Amtstube, sowie bei dem Güterpfleger, dem Altentheiler Warncke

in Ohe, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobile nachweisen wird, eingesehen werden.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten Mai 1853.

Dumreicher.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Land- und Obergerichtsrath, Baron von Brockdorff hieselbst, als Testamentsexecutor des weiland Landraths, Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, Erbherrn auf Ascheberg, zu Uetersen, und im Auftrage des instituirten Universalerben, Grafen von Brockdorff-Ahlefeldt zu Kiel, hieselbst darum angesucht worden ist, daß über den Nachlaß des defuncti, behufs Constituirung des adeligen Gutes Ascheberg zu einem immerwährenden Familien-Fideicommisse, sowie behufs der Constatirung und Sicherstellung der Allodialmasse gegen etwanige unbekannte Ansprüche, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche ex quocunque capite vel titulo, an den Nachlaß des verstorbenen Landraths Grafen Conrad Christoph von Ahlefeldt, weiland zu Uetersen, Erbherrn auf Ascheberg, mit Einschluß des von diesem mit fideicommissarischer Qualität belegten adeligen Guts Ascheberg, die darauf protocollirten Gläubiger jedoch ausgenommen, rechtsbegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Landgerichtsnotar Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, darauf zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reusch.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn es nach dem Ableben des Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz in Altona, mit Rücksicht auf die Unmündigkeit eines der Erben desselben, für erforlich erachtet worden, daß über den Nachlaß desselben ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 20sten October 1852 in Altona verstorbenen Kaufmanns, Justizraths Heinrich Friedrich Lawaetz, Associes des Handlugshauses H. F. Lawaetz & Koch daselbst, im Allgemeinen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, insbesondere dingliche nichtprotocollirte an das auf seinen Namen im Altonaer Stadtbuch geschriebene Wohnerbe cum pert. an der Palmaille und an den der Armencolonie Frederiksgabe gehörenden Garten in Neumühlen unter Altona, an welchem Garten dem Verstorbenen und seinen Erben die Nutzungsrechte von dem weil. Conferenzrath Lawaetz und seiner Ehegattin, geb. Langhoff, letztwillig vermacht sind, ferner diejenigen, welche außer den Intestaterben Nutzungsrechte an den vorgenannten Garten, so wie diejenigen, welche an den Nachlaß mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erblassers als Associes der mit seinem am 20sten Oct. 1852 erfolgten Tode als solcher selbstverständlich aufgehobenen Handelssocietät unter der Firma Heinrich Friedrich Lawaetz & Koch in Altona Forderungen haben, jedoch mit Ausnahme derjenigen Creditoren, welche sich über ihr bestehendes Rechnungsverhältniß zur Firma bereits mit dem jetzigen alleinigen Inhaber derselben, Etatsrath J. N. G. Koch, Ritter vom Dannebrog und Dannebrogsmann, verständigt haben, und endlich diejenigen, welche außer seinen Töchtern, der Doctorin Heyck, geb. Lawaetz, der Friederike Henriette Lawaetz, sowie seinem Enkel Friedrich Heinrich Lawaetz Melladew, Erbansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben vermeinen und geltend zu machen gesonnen sein sollten, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehlige, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Original-Documente und, sofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Mai 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Segelmachers J. J. C. Köhn in Kiel heute der Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die obgedachte Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 3ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte* Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an die Schattkathe № 23 in Schönberg der Erben des verstorbenen Johann Jacob Friedrich Kooke;
2) an die halbe Schattkathe № 30 des Jochim Schneekloth in Stakendorf;
3) an die halbe Schattkathe № 12 der Ehefrau Gretje Mundt, geb. Wellendorf, in Stakendorf;
4) an das von dem Essigbrauer Ernst Friedrich Burow an seinen Sohn, den Essigbrauer Friedrich Eduard Burow übertragene, sub № 358 in der Mühlenstraße in Preetz belegene Haus c. p., und
5) an den von dem Gastwirth Jürgen Christoph Lütjohann an seinen Sohn Johannes Christoph Lütjohann übertragene, am Markt sub № 60 in Preetz belegene Gasthof „Stadt Hamburg" c. p., wovon einige Ländereien getrennt werden sollen,

dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, oder gegen die Trennung der Ländereien von den unter № 5 gedachten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Mai 1853.

C. v. Qualen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Peter Hauschildt im adeligen Gute Seestermühe mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, und seine Schuldenverhältnisse außerdem einer näheren Feststellung bedürfen, als ergehet an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des obgedachten Peter Hauschildt Erbansprüche oder andere nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Erbmasse gehörende Pfänder besitzen, hiemit von Gerichtswegen der Befehl, selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., bei Strafe der Ausschließung und event. des Verlustes des Pfandreches, unter Producirung aller zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Documente, hieselbst gehörig anzugeben.

Glückstadt, im Justitiariate zu Seestermühe, den 9ten Mai 1853.

P. F. C. Matthiessen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekannemachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der Wittwe des verstorbenen Schmidts Hinrich Karstens in Wöhrden, Anna Margaretha, geb. Würzburg, welche mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Besitz des Güternachlasses des obgedachten Schmidts Hinrich Karstens geblieben, sowie des verstorbenen Vaters Johann Christopher Würzburg in Wöhrden, müssen ihre an diese resp. Gütermassen habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zugleich wird ein Jeder gewarne, mit der sub cura gestellten Wittwe Anna Margaretha Karstens, geb. Würzburg, in Wöhrden keine Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des ihr beigeordneten curatoris personæ et bonorum, des Eingesessenen Detlef Friedrich Frers in Wöhrden, einzugehen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 4.

Auf den Antrag des Hufners Hans Christian Wiffer in Bösdorf werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von ihm verkaufte Hufenstelle, oder persönliche Forderungen an ihn haben, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen auf vorschriftsmäßige Weise im Actuariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 2ten Mai 1853.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Wiebke Wolter am Büttelereraußendeich, Tochter des Claus Wolter allda, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei

Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Faustpfänder, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers, weil. Rathsverwandten Joachim Hinrich Schmidt Forderungen zu haben vermeinen, oder der Masse mit Schulden verhaftet sind, haben sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und zu melden.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 6ten Mai 1853.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 6.

Alle Erb- oder sonstigen Ansprüche an den von den testamentarischen Erben sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des in Ahrensböck verstorbenen emeritirten Pastors in Zarpen, früheren Pastors in Tating und Propsten der Propstei Eiderstedt, Johann Siegfried Dieercksen, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön, im Consistorio, den 24sten April 1853.

In fidem: *E. Müller.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die der Wittwe und den Erben des verstorbenen Eingesessenen Friedrich Carl Moritz Führer zuständigen, zu Poppenbüttel belegenen, Besitzungen cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 4ten Mai 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

Beilage zum 23. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 6. Juni 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 23sten v. M. haben Se. Majestät geruht, die Wahl des Pastors Herr und des Cand. theol. Beuck, resp. als Compastor in Hattstedt und Schobüll in der Probstei Husum und als Prediger für die Gemeinde Welt in der Probstei Eiderstedt, Allergnädigst zu bestätigen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät geruht, Allergnädigst den Hegereuter, Forsttaxator und Landmesser J. F. C. Leisner in Frederiksborg zum Hegereuter im District Apenrade, und den const. Thingschreiber in den Frös- und Calslund-Harden unter dem Amte Hadersleben, H. M. Holgersen, zum Thingschreiber in gedachten Harden zu ernennen.

V a c a n z.

Das Branddirectorat der Aemter Gottorff und Hütten. Jährliches Gehalt aus der Districtsbrandkasse dieser Aemter 670 Rbthlr. und außerdem eine jährliche Vergütung für Schreibmaterialien von 12 Rbthlr. 76⅘ ß. Dem Branddirector steht freie Beförderung in Dienstangelegenheiten zu. Für die Hebung ist eine Caution von 4800 Rbthlr. zu bestellen. Die desfälligen an Se. Maj. den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb 6 Wochen bei dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzureichen.

F i n a n z m i n i s t e r i u m.

Unterm 20sten v. M. haben Se. Majestät der König den Commandiersergeanten beim 4. Jägercorps, J. G. F. W. Hoffmann, zum Zollassistenten auf Samsöe Allergnädigst bestellt.

Unterm 21sten s. M. ist der Zollhebungscontroleur Sächtig in Schiffbeck zum Zollverwalter in Itzehoe allergnädigst ernannt.

Unterm 22sten s. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst den const. Kanzelisten bei der Finanzhauptkasse, M. B. N. Jensen, zum Kanzelisten bei gedachter Hauptkasse ernannt.

Unterm 24sten s. M. haben S. Majestät der König den adjungirten Zollinspector in Itzehoe, A. F. Seedorf, zum Zollinspector daselbst Allergnädigst bestellt.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den constituirten Cassirer bei der Zollstätte vor dem Rendsburger Kronwerk, H. D. C. Walter, zum Zollkassirer in Itzehoe, gegen die für die betreffenden Hebungen zu stellende angeordnete Sicherheit, Allergnädigst bestellt.

V a c a n z.

Mit Rücksicht darauf, daß die mit der Postmeisterbedienung in Itzehoe verbundene Einnahme nunmehr allergnädigst dergestalt festgesetzt ist, daß die jährliche Gage 1200 Rbthlr. und die Summe zur Haltung des Comtoirs 900 Rbthlr. jährlich beträgt, so wird die gedachte Bedienung mit dem Hinzufügen, daß als Sicherheit für die mit derselben verbundene Hebung eine Caution von 5000 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen ist, wiederum hiermit als vacant angezeigt. — Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind innerhalb vierzehn Tage an den General-Postdirecter einzusenden.

Bekanntmachung.

Auf gegebene Veranlassung ist eine gerichtliche Curatel für die Person und das Vermögen des hiesigen Bürgers, Färbers Joachim Brandt angeordnet und der hiesige Bürger, Schmied August Brännsaa zum Curator für dessen Person und Vermögen gerichtlich bestellt; welches von uns Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit dem Beifügen, daß die etwanigen Rechtsgeschäfte des Färbers Brandt nur durch den für seine Person und sein Vermögen ernannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Decretum Heiligenhafen in Curia, den 17ten Mai 1853.

Der Magistrat.
Helmcke.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittewochen, den 29sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die, in Folge § 38 des Statutes, in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Hanse des Herrn C. Groth, Kremperstraße № 7, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und, in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des statutenmäßig austretenden Mitgliedes vorzunehmen sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich, am Tage

vor der Versammlung, von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 29sten Juni, spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung, auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statutes, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 2ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird, auf Antrag der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hemme, als Ortsbehörde, Allen und Jeden, welche aus einem zwischen der vorlängst verstorbenen Wittwe des Paul Ivers, Magdalena Ivers, weil. in Hemmerwurth, gegen Ueberlassung einer dortigen kleinen Kathe, mit dem in Armuth gleichfalls verstorbenen Franz Nottel, auch Nottelmann genannt, d. ä., weil. allda, am 13ten Sept. 1798 errichteten, am 9ten Novbr. s. J. auf des Letztern Folium im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten, die lebenslängliche Versorgung der genannten Ueberlasserin nebst eventueller Schuldenliberirung und die Ausfehrung einer Lade an die nicht minder längst verstorbene Maria Welmdorf, weil. daselbst, befassenden Alimentationscontract, welcher in Original verloren gegangen, annoch Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Acteuprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird, auf ferneres Anhalten, der fragliche Alimentationscontract mortificirt und für erloschen erklärt und die Delirung desselben auf des vormaligen Alimentengebers Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar*.
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen**.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Posthalter Sebastian Schmidt zwei zu seiner auf dem Rendsburger Stadtfelde befindlichen halben Hufe gehörige, von derselben jetzt mit oberlicher Genehmigung separirte, bei dem Nobiskruger Holze belegene Koppeln, genannt Krumkuhl, verkauft und um seinen Käufer vor dinglichen Ansprüchen Dritter sicher zu stellen, um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die gedachten seither Schmidt'schen Koppeln Krumkuhl aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung des gänzlichen Ausschlusses, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 20sten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe Sophie Margaretha Kleekamp, geb. Sahr, und des Kaufmanns A. Kleekamp hierselbst, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters, des weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp und an dessen Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 27sten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der in Rendsburg geborne, seit vielen Jahren abwesende Christian Hinrich Raesemann, Sohn des weil. Bürgers und Kaufmanns Ludwig Christian Raesemann in Rendsburg und der Friedericke Christiana, geb. Otten, welcher seit dem 22sten November 1852 sein siebenzigstes Jahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 5000 ℛ Cour. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Christian Hinrich Raesemann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden sonstige Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 28sten Mai 1853.

A. v. Moltke.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Hinrich Hinck in Wesselburen, als Curators der, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen, Erbmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Christopher Schulz, weil. in Schülp, allen denjenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen, namentlich Erbansprüche, an die gedachte Verlassenschaftsmasse zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Ernst Adolph Voigt seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Ernst Adolph Voigt und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das

1) von dem Schneidermeister Eggers an Franz Johann Heinrich Michaelsen verkaufte Wohnhaus c. p. sub № 37 im 1sten Quartier,
2) von der Wittwe des Töpfers Johann Gottfried Wilhelm Hammerich, an den Töpfer Mannitz verkaufte Wohnhaus c. p., sub № 87 im 2ten Quartier,

sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe, den 20sten Mai 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die dem Eingesessenen Hinrich Timm zuständige, zu Rugenbergen belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 13ten Mai 1853.

v. Scheele. H. A. Tetens.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Agenten Kessels in Altona, Emilie, geb. Kähler, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Kinder verstorben und daher die Erlassung eines landüblichen Proclams für erforderlich erachtet ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Agentin Kessels, Emilie, geb. Kähler, und des vor derselben im Jahre 1849 verstorbenen Agenten Heinrich Johannes Kessels, R. v. D., weiland in Altona, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen, und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 29sten April 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach. Nickels.*

Martens.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird auf Anhalten der Wittwe Anna Catharina

Dorothea Schmidt, geb. Winter, in Heide c. c. c., als Besitzerin des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, des Maurers Johann Hinrich Schmidt, weil. in Heide, Allen und Jeden, welche an eine von dem gedachten Johann Hinrich Schmidt s. d. Heide, den 26sten Juni 1811 an den vorlängst verstorbenen Peter Carsten Harders, weil. in Heide, über ein Kaufgeldercapital von 500 ℔ S.-H. Cour. wegen eines von demselben gekauften, zu Süden am Landwege in Heide belegenen Hauses c. pert. a 5¼ pCt. jährlicher Zinsen, so wie auf terminliche Bezahlung sub hypotheca amnium bonorum in specie des bemeldeten Hauses ausgestellte, unterm 5ten Juli 1811 auf des Debitors Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, laut producirter, bis 1831 fortlaufender Quitungen des ursprünglichen Inhabers Harders und seiner Tochter, der verstorbenen Wittwe des Claus Thomsen, so wie ihres noch lebenden Sohnes Claus Thomas Thomsen für sich und seine Miterben, vollständig bezahlte, demnächst aber verloren gegangene Obligation, oder aus derselben Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird auf der Extrahentin c. c. c. ferneres geziemendes Anhalten die fragliche Originalobligation mortificirt und für erloschen erklärt, und die Delirung derselben auf des Ausstellers Folium im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro copia: Volquarts.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Nachdem der hiesige Bürger und Bäckermeister Johann Jacob Wilhelm Arnold von seinem an der Kremperstraße sub № 45 des 2ten Quart. belegenen Wohnhause

1) die dazu gehörige, an der Rosenstraße liegende Scheune,
2) einen Theil des Hofplatzes, und
3) die zu dem Hause gehörende volle Landparcele,

an den Kaufmann C. A. Petersen hieselbst verkauft hat, ergeht nunmehr auf Antrag des Verkäufers an Alle, die Protocollgläubiger allein ausgenommen, welche gegen die Trennung der gedachten bisherigen Pertinentien des Arnold'schen Wohnhauses von demselben Einwendungen zu erheben berechtigt sind, oder daran dingliche Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch die Aufforderung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, diese ihre Einwendungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung, damit in dem hiesigen Syndicate gehörig anzumelden und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 14ten Mai 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der weiland Wittwe des Schuhmachers Carsten Pahl in Rendsburg, Margaretha, geb. Rohwer, gestorben den 1sten April 1853, sowie von den Eheleuten Pahl erhaltene Pfandstücke, nicht weniger dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das sub № 384 A und B im Neuwerk hieselbst in der grünen Straße belegene Pahlsche Haus cum pert. sind, bei Vermeidung der Präclusion, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Kaufmanns Christian Friedrich Marcus Lademann in Rendsburg sind, bei Vermeidung der Präclusion und zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, bei Vermeidung des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 9ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst ohne bekannte Erben verstorbenen Jungfrau Abel Dorothea Franck aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfandstücke von derselben besitzen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihrer Rechte, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen im hiesigen Stadtsyndicate melden.

Oldenburg im Herzogthum Holstein, den 14ten Mai 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

Beilage zum 24. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 13. Juni 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanzen.

Die mittelst Allerhöchsten Patents vom 3ten Juni d. J. (§ 5) errichtete Bedienung eines Hardesvogts der Cappeler Harde in Verbindung mit der Bedienung eines Fleckensvogts in Cappeln. Mit der Fleckensvogtei ist eine Einnahme aus Königl. Kasse zum Betrage von 536 Rbthlr. jährlich verbunden, außer den bisherigen Sporteln. Die Einnahmen der Hardesvogtei bestehen aus den durch die Sporteltaxe vom 8ten Decbr. 1817 für die vormaligen Gerichtshalter bestimmten Sporteln, jedoch mit Ausschluß der für die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle angeordneten Gebühren (§ 6).

Die mittelst Allerhöchsten Patents vom 3ten Juni d. J. (§ 5) errichtete Bedienung eines Gerichtsschreibers der Cappeler Harde. Einnahmen die durch die Sporteltaxen vom 8ten Decbr. 1817 für die vormaligen Actuare auf den adeligen Gütern bestimmten Gebühren, sowie die in derselben Sporteltaxe für die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle angeordneten Sporteln.

Die mittelst Allerhöchsten Patents vom 3ten Juni d. J. (§ 5) errichtete Bedienung eines Gerichtsschreibers der Eckernförder Harde. Einnahmen die durch die Sporteltaxen vom 8ten Decbr. 1817 für die vormaligen Actuare auf den adeligen Gütern bestimmten Gebühren, sowie die in derselben Sporteltaxe für die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle angeordneten Sporteln.

Gesuche um die vorgenannten drei Bedienungen, an Se. Majestät den König gerichtet, sind innerhalb 14 Tagen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 5ten v. M. haben Se. Majestät allergnädigst den Cand. jur. F. C. Reimers zum wirklichen Kanzeleisecretair und zum dritten Secretair beim Holsteinischen Obergericht, und den Kanzeleisecretair W. A. Fischer-Benzon zum Landschreiber in der Cremper-Marsch ernannt.

Se. Majestät der König haben unterm 23sten v. M. den ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät zu Kiel, Dr. Georg Friedrich Louis Stromeyer, zum Director und ersten Mitgliede, wie die ordentlichen Professoren an derselben Universität, Dr. Georg Heinrich Ritter, Dr. Carl Friedrich August Himly, Dr. Wilhelm Friedrich Georg Behn, Dr. Carl Conrad Theodor Litzmann, Dr. Emil Friedrich Götz und den dortigen außerordentlichen Professor, Dr. Georg Philipp Emil Kirchner, zu Mitgliedern des Holsteinischen Sanitätscollegiums, Letzteren mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung der Secretariatsgeschäfte, ernannt.

Se. Majestät der König haben in Beziehung auf die Gesuche der nachbenannten Advocaten, um Bestätigung der denselben s. Z. Allerhöchst ertheilten Advocatenbestallungen, unterm 13ten Mai d. J. Allergnädigst zu resolviren geruht, daß nach vorgängiger Ableistung des Homagialeides

den Ober- und Landgerichts-Advocaten: Johann Ludolph Braasch in Meldorf, Friedrich Wilhelm Burchardi in Glückstadt, Christian Ludwig Claussen-Schütz in Wandsbeck, August Georg Carl Friederici und August Friedrich Forchhammer in Kiel, Julius Gülich in Pinneberg, Johann Sylvester Huwald in Uetersen, Johann Ludwig Huß in Ahrensburg, Friedrich Wilhelm Leonhart in Pinneberg, Hermann Müller in Oldesloe, Jürgen Christian Meyland in Glückstadt, Kammerjunker Ernst Friedrich Ludwig Carl von Reersgaard, Dr. jur., und Wulf Heinrich Christian Rahtlev in Kiel, Johann Andreas Schnell und Carl Scheel in Itzehoe, Claus Sinjen in Düsternbroock, August Schmidt in Kiel, Eggert Friedrich Westphal in Itzehoe, Johann Georg Hartwig Tiedemann in Glückstadt neue Bestallungen als Ober- und Landgerichts-Advocaten für das Herzogthum Holstein, dem Advocaten Tiedemann zugleich für das Herzogthum Lauenburg, und dem Advocaten Huß zugleich als Untergerichts-Advocaten für das Herzogthum Lauenburg;

den Untergerichts-Advocaten: Detlef Otto Andresen in Pinneberg, Ingwer Georg Ludwig Borstel in Itzehoe, Johann Peter Justus Baur in Trittau, Johann Heinrich Friedrich Bohstedt in Blankenese, Johann Friedrich Vest Beysen in Wandsbeck, Wilhelm Lebrecht Carl Castagne in Kiel, Eduard Dreyer in Neumünster, Johann Samuel Francke und Ferdinand Guth in Heide, Hector Gülich in Oldesloe, Ernst Christian Friedrich Griebel in Heide, Paul Bernhard Helmcke in Rendsburg, Carl Heinrich Vollrath Hennings in

Lütjenburg, August Hartmeyer in Kiel, Samuel Heinrich Hall und Ernst Johannes Knoop in Glückstadt, Carl Theodor Gottfried Kürschner in Rendsburg, Alexander Lütkens in Pinneberg, Wilhelm Heinrich Nordhorst und Christian Friedrich Meyersahm in Kiel, Friedrich Wilhelm Maaßen in Meldorf, Georg Müller, **Dr. juris**, in Kiel, Johann Wilhelm Mannhardt in Rendsburg, Heinrich Georg Christian Meyersahm in Oldenburg, Eduard Peter Matthias Peters in Meldorf, Nicolaus Wilhelm Paulsen in Kiel, Christian Theodor Raabe in Itzehoe, Christian Joachim Rathjen in Glückstadt, Gustav Rendtorff in Kiel, Franz Heinrich Simon Rehder in Wesselburen, Johann Peter Heinrich Hirnklow Stemann in Segeberg, Friedrich Louis Simonis und Adolph Schmidt in Altona, Georg Joachim Theodor Thomsen in Preetz, Carl Peter Wolfhagen in Oldesloe, Ernst Weber in Kiel, Johann Heinrich Theodor Wieck in Pinneberg, Carl Theodor With in Heide neue Bestallungen als Untergerichts-Advocaten für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg; — und den Untergerichts-Advocaten: Wilhelm Ludwig Alers in Uetersen, Johann Martin Heinrich Burmester in Pinneberg, Peter Burdorff in Segeberg, Otto Friedrich Bendixen in Itzehoe, Johann Friedrich Boie in Meldorf, Friedrich Carl Blunck in Hanerau, Heinrich Matthias Brinckmann in Ahrensburg, Johann Matthias Claussen in Heide, Franz Heinrich Frahm in Ahrensböck, Johann Friedrich Nicolaus Gardthausen in Segeberg, Hans Hansen in Oldesloe, Hans Friedrich Hoencke in Kellinghusen, Ernst Friedrich Heseler in Segeberg, Carl Friedrich Ulrich Ipsen in Plön, Peter Lau Kracht in Glückstadt, Peter Lage in Preetz, Friedrich Lorentzen in Oldenburg, Ernst Theodor Lohse in Rendsburg, Johann Peter Friedrich Martens in Pinneberg, Christian Müller in Meldorf, Nicolaus Jacob Friedrich Nissen in Neustadt, Adolph Theodor Ohrt in Wandsbeck, Peter Ottens in Heide, Nicolaus Paulsen in Meldorf, August Peter Christian Römer in Barmstedt, Eberhard Nicolaus Steffens in Segeberg, Johann Friedrich Schröder in Kiel, August Friedrich Struve in Heide, Joachim Christian Schenck in Elmshorn, Wilhelm Valentiner in Neustadt, Friedrich Wilhelm Vendt in Rendsburg, Heinrich Friedrich Anton Vog'l in Altona, Johann Leonhard Witt in Fockenburg, August Friedrich Wiggers in Plön neue Bestallungen als Untergerichts-Advocaten für das Herzogthum Holstein; — ferner den Untergerichts-Advocaten und Altonaer Obergerichts-Advocaten: Johann Friedrich Nicolaus Heldt, Georg Otto Lange, Christian August Stuhlmann in Altona neue Bestallungen als Untergerichts-Advocaten für das Herzogthum Holstein Allergnädigst sollen ertheilt und zugleich deren Bestallungen als Advocaten und Procuratoren bei den Obergerichten der Stadt Altona Allerhöchst werden bestätigt werden.

Gleichzeitig haben Se. Majestät Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß den von der unterm 2ten Februar 1851 zur Verwaltung des Herzogthums Holstein eingesetzt gewesenen Obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein bestallten Ober- und Landgerichts-Advocaten Nicolaus Wilhelm Lucht in Glückstadt, Untergerichts-Advocaten Heinrich Adolph Ipsen in Bordesholm, Georg Eduard Kraus in Plön, Theodor Heinrich Wilhelm Lehmann und Ernst August Traugott Nitzsch in Kiel, Cay Wilhelm Irmengardus Wille in Hohenwestedt, so wie den von der gedachten vormaligen Obersten Civilbehörde zugleich als Advocaten und Procuratoren bei den Obergerichten der Stadt Altona bestallten Untergerichts-Advocaten Ad. Meyer, Johann Carl Christian Palme-Paysen und Alexander Schmidt in Altona, nach vorgängiger Ableistung des Homagialeides, entsprechende Bestallungen Allergnädigst werden ertheilt, auch zugleich den Advocaten Meyer, Palme-Paysen und Schmidt Bestallungen als Untergerichts-Advocaten resp. für das Herzogthum Holstein und für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden verliehen werden.

Den in dem Herzogthume Holstein domicilirten Untergerichts-Advocaten: Ludolph Conrad Hannibal Bargum, Friedrich August Peter Hedde, Richard Jens Ernst v. Brunn-Neergaard und August Wichmann in Kiel, Wilhelm August Wiggers in Rendsburg, Nicolaus Siegfried Bahr in Oldesloe; sowie nachfolgenden resp. früher und gegenwärtig in dem Herzogthume Schleswig wohnhaften Advocaten, nämlich den Ober- und Landgerichts-Advocaten: **Dr. jur.** Carl Friedrich Heiberg in Schleswig, Jens Christian Reuter, z. Z. in Neumünster, Friedrich Heinrich Jens Reiche, z. Z. in Altona, Heinrich Greve Block und Georg Friedrich Goos in Schleswig, Lorenz Tetens Haase in Tönning, Jürgen Christian Peter Hansen, Johann Friedrich Nicolaus Fröhlich, Carl Friedrich Ferdinand Hancke, Carl Petri und Carl Friedrich Theodor Schultz in Schleswig, und den Untergerichts-Advocaten: William Christian Andersen in Hadersleben, Ludolph Conrad Bargum in Tondern, Christian Ulrich Beccau in Husum, Carl Wilhelm Johann Heinrich Bruhn, z. Z. in Pinneberg, Carl Eduard Clausen in Cappeln, **Dr. jur.** Georg Friedrich Gerhard von Coch in Sonderburg, **Dr. jur.** Jacob Cornils in Garding, Julius Heinrich Peter Wilhelm Hennings und Christiansen Jacobsen in Schleswig, Jürgen Jürgensen in Tondern, Carl Friedrich Emil Krebs in Wyck auf Föhr, Detlef Kühl in Garding, Christian Matthiessen in Schleswig, Friedrich Mudersbach, z. Z. in Altona, Hans Jürgen Nissen aus Apenrade, Christian Rönnenkamp in Flensburg, Peter Stamp in Friedrichstadt, Hans Theodor Woldsen Storm in Husum, August thor Straten in Flensburg, Friedrich Ludwig Weinmann in Süderstapel, Carl Ferdinand Wettering in Schleswig, Ernst Wolfhagen in Husum, **Dr. juris** Adolph Wilhelm Wolff in Flensburg, ist von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Gemäßheit desfälliger Allerhöchster Resolution

vom 13ten Mai d. J. eröffnet worden, daß ihre Bitte um Bestätigung der ihnen s. Z. Allerhöchst ertheilten Bestallungen, insoweit selbige sich resp. auf das Herzogthum Holstein und auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beziehen, zur Allerhöchsten Bewilligung nicht geeignet befunden worden sei.

Finanzministerium.

Das Finanzministerium hat die Zollassistenten Boyens zu Harkesheide, Scharnweber zu Neufeld, Jensen zu Kellenhusen, den Gränzzollwächter Marxen im Kronprinzenkoog und den Aufsichtsbeamten Mohrbutter zu Neuendorf ihres Dienstes entlassen, auch den Zollverwalter, Kammerrath Kelter in Langenfelde, seinem Wunsche gemäß, von der Function eines Obervigilanzinspectors auf der Gränzstrecke von Wedel bis zum Eutinschen Gebiet entbunden.

Das Finanzministerium hat den demittirten Capitain der Infanterie-Reserve N. A. C. v. Töxen als Hebungscontrolleur bei der neu errichteten Brennerei-Controlle zu Hohenwestedt, den constituirten Kanzelisten unter dem Finanzministerium C. A. Tamm als Hebungscontrolleur zu Eichede, den Zollassistenten Wulff aus dem Neustädter Zolldistrict als Hebungscontrolleur zu Krückau, den Assistenten St. B. Ketels bei der Altonaer Fabrikcontrolle als Hebungscontrolleur zu Schiffbeck constituirt und dem Hebungscontrolleur Johannsen zu Klein-Wesenberg die Wahrnehmung der Geschäfte der Zollcontrolle für den Landverkehr daselbst bisweiter mit übertragen.

Als Obervigilanzinspectoren sind constituirt: für die Strecke von Neufeld bis Wedel: der Zollassistent Wolff in Neumünster (Wohnort Glückstadt); für die Strecke von Wedel bis Reinbeck incl.: der Zollassistent Weisbrodt in Sande (Wohnort Wandsbeck); für die Strecke von Ohe bis Klein-Wesenberg: der Hebungscontrolleur Görner in Eichede (Wohnort Oldesloe); für die Strecke von Lockfeld bis Dahme: der Obervigilanzinspector Brandt in Schwartau (Wohnort Schwartau).

Als Vigilanzinspectoren an der Elbküste sind constituirt: der Zollhebungscontrolleur Bielenberg zu Krückau; der Zollassistent Albrecht, bisher zu Heiligenhafen; der Zollassistent Otto aus dem Neustädter Zolldistrict.

Als Zollassistenten sind angestellt: bei dem Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Altona: H. D. Vollert in Rendsburg; in Brunsbüttel: der Gränzzollwächter Maart in Glückstadt; in Büsum: der Gränzzollwächter Steemann in Brunsbüttel; in Dwerkathen: J. J. F. A. Diermissen in Lauenburg; in Eichede: der Zollgevollmächtigte Buck in Süderstapel; in Grande: der Zollgevollmächtigte Paysen in Plön; in Elmshorn: der Zollgevollmächtigte Demuth in Ottensen und der Vigilanzbeamte Engelbrecht im Schwartauer Zolldistrict; in Kellinghusen: der Zollcomtoirist Forck vor Rendsburg; zu Krückau: der Gränzzollwächter Meyer zu Störort; in Glückstadt: J. F. O. Lorenzen daselbst; in Harkesheide: der Gränzzollwächter Landt im Schwartauer Zolldistrict; in Heide: J. Wahl in Glückstadt; in Meldorf: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir unter dem Finanzministerium, Rathjen; in Wöhrden: der Arbeiter in der Extra-Revision der Holsteinischen Zollrechnungen, Hartmann; in Lunden: der Zollgevollmächtigte Tamm in Glückstadt; in Schülperstel: der Zollgevollmächtigte Ruge zu Klein-Wesenberg; in Crempe: der Zollcomtoirist Hamann vor Rendsburg; in Hohenwestedt: der Zollgevollmächtigte Siem zu Burg auf Fehmarn; in Preetz: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, Ziegeler; in Brockdorff; der Gränzzollwächter Echbrett daselbst; in Büttel: C. C. W. M. Priehn in Hohenhorst; in Neumünster: C. A. C. Dau in Kiel, J. J. Voigt in Glückstadt und der Gevollmächtigte Pairas in Altona; in Neustadt: der Zollgevollmächtigte Diederichsen in Hadersleben; in Oldesloe: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, Storch; in Ottensen: der Zollaspirant A. Wörrishöffer; in Wedel: der Zollgevollmächtigte Runge in Oldesloe; in Segeberg: der Zollcomtoirist Priehn in Flensburg und der Arbeiter in der Extra-Revision der Schleswigschen Zollrechnungen, Nordhorst; in Westerort: der Gränzzollwächter Dohrn auf Fährmannssand; in Haseldorf: der Gränzzollwächter Ketelsen in Brunsbüttel; in Schiffbeck: der Vigilanzbeamte Stockfleth im Schwartauer Zolldistrict; in Wevelsfleth: der Gränzzollwächter Rapp in Glückstadt. Ferner ist der Registerführer Lüth aus Lauenburg als Zollassistent angestellt.

Als Gränzzollwächter an der Elbküste sind angestellt: H. Waage, J. Laackmann, T. Nagel und G. Hein aus St. Margarethen, H. Möller aus Burg, C. Mohr aus Ivenfleth, J. Suhr, C. Martens und S. Alpen aus Wilster, C. Meinert aus der Blomeschen Wildniß, F. M. Ploog, H. Hauschildt und H. v. Aspern aus Glückstadt, P. Timm aus Neuenkirchen, H. Peters und M. Peters aus Wevelsfleth, M. Kölln aus Wöhrden, H. Kölln aus Hohenhorst, C. Schlüter aus Itzehoe, J. Plotz aus Klostersande, J. H. Saß aus Bielenberg, J. H. Holler aus Deichende, J. J. Claussen aus Haseldorf, J. Wohlenberg aus Borsfleth, C. Pingel aus der Bülowschen Wildniß, C. Fehrs aus Beidenfleth.

Das Finanzministerium hat nachbenannte Zollassistenten versetzt: Kniese von Eckernförde nach Bramstedt, Sommer von Flensburg nach Elmshorn, Oelting von Friedrichstadt und Struve von Eichede nach Kiel, Leopold von Leoensan nach Pinneberg, Sönnichsen, const. Hebungscontrolleur auf Nordstrand, nach Kellinghusen, Dodt von Rendsburg nach Oldesloe, Bahnsen von Tönning nach Glückstadt, Hansen von Tönning nach Oldenburg, Stinde von Büsum und Eckmann von Spitzmersand nach Neufeld, Hansen von Dwerkathen und Gether von Wöhrden nach Itzehoe, Steinhagen von Grande nach Reinbeck, Siljacks von Rends-

burg und Franck von Lunden nach Heide, Schmidt von Schiffbeck nach Poppenbüttel, Gehrkens von Meldorf nach Sande, Franck von Hohenfelde nach Lütjenburg, Rewald von Büttel nach Uetersen, Lühs von Neustadt nach Stockelstorf, Grundmann von Rosenhoferbrök nach Ploen, Döpking von Rettin nach Wandsbeck, Struve von Ottensen nach dem Altonaer Bahnhofe, Engelbrecht vom Neustädter Zolldistrict nach Heiligenhafen.

Vacanz.

Mit Rücksicht darauf, daß die mit der Postmeisterbedienung in Apenrade verbundene Einnahme nunmehr allergnädigst dergestalt festgesetzt ist, daß die jährliche Gage **1200** Rbthlr. und die Summe zur Haltung des Comtoirs **900** Rbthlr. jährlich beträgt, so wird die gedachte Bedienung mit dem Hinzufügen, daß als Sicherheit für die mit derselben verbundene Hebung eine Caution von **3000** Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen ist, wiederum hiermit als vacant angezeigt. — Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind innerhalb vierzehn Tage an den General-Postdirector einzusenden.

Bekanntmachung.

Bei einem reisenden Korbmacher ist hieselbst ein silberner Eßlöffel angehalten, welcher auf der Rückseite des Stiels mit Jochim Eckmann 1777 oder 1772 gezeichnet ist. Der Eigenthümer dieses Löffels wird hiedurch aufgefordert, sich beim unterzeichneten Amthause zu melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 9ten Juni 1853.

W. v. Levetzau.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft,

am Donnerstage den 30sten Juni 1853, Mittags 12 Uhr, im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 29sten Juni von **10** bis **1** Uhr Morgens und von **4** bis **7** Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von **9** bis **11½** Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 8ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 2ten d. M., betreffend die Convocation der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung auf den 29sten d. M., wird hiedurch nachträglich zur Kunde der Actionaire gebracht, daß in dieser Generalversammlung außer den bereits angezeigten Gegenständen von dem Ausschusse und der Direction der Gesellschaft, eine Mittheilung in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel gemacht und den Actionairen unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung die Frage in Betreff der Uebernahme dieses Baues und der Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel zur Beschlußnahme vorgelegt werden wird.

Dabei werden die Actionaire darauf aufmerksam gemacht, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses laut § 44 des Statuts eine Vertretung von einem Viertel sämmtlicher Actien in der Generalversammlung und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist.

Glückstadt, den 9ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Witwe Margaretha Catharina Peters, geb. Garms, in Hemme c. c. c., welche in den Gütern ihres unlängst verstorbenen Ehemannes, des Bäckers Henning Reimer Peters, weil. in Hemme, sich nicht versitzen zu wollen erklärt hat, allen nicht protocollirten Gläubigern des ebengedachten Verstorbenen hiemit aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben binnen **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als Güterpflegers der der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse des verstorbenen Bäckers Johann Friedrich Voß, weil. in Heide, allen denjenigen, welche an den beregten Verstorbenen oder dessen Verlassenschaft Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Einwohner Johann Hinrich Popp, bei Schaafstedt, verstorben und über den geringfügigen, gerichtlich zu regulirenden Nachlaß desselben auf Antrag des const. Massecurators und der gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder und Erben des Verstorbenen, ein, eventuell auch als Concursproclam geltendes, Erbberichtigungsproclam von mir bewilligt worden ist: so werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Hinrich Popp, bei Schaafstedt, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm in Händen haben, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen, und darnach weitere Verfügung zu gewärtigen. Wonach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 25sten Februar 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Eingesessene Hinrich Nicolaus Bothmann, in Offenbüttel, unlängst mit Tode abgegangen, und dessen Vermögensnachlaß wegen Vorhandenseins eines unmündigen Kindes und Erben einer gerichtlichen Erbregulirung unterzogen worden ist, es mithin der Erlassung eines Proclams bedarf, so ergehet hiemit, auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Harders in Albersdorf, als beikommenden Erbtheilungsrichters, an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Hinrich Nicolaus Bothmann in Offenbüttel, Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen in Händen haben, hiemit der Befehl, daß sie, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, hinsichtlich solcher, ihre Erbrechte, Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen, darnach aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Wonach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche

1) an die vom Käthner Johann Friedrich Repenning in Blumenthal an Hans Christ. Groth aus Engelau verkaufte, zu Blumenthal, Amts Bordesholm, belegene Käthnerstelle c. pert. und
2) an die von dem Käthner Claus Unterhorst in Mühbrook an Detlev Hinrich Stegelmann aus Techelsdorf verkaufte, zu Mühbrook, Amts Bordesholm, belegene Käthnerstelle c. pert.,

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Actuariate resp. unter Procuraturbestellung gehörig zu melden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 2ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wann über die Habe und Güter des als Käthner in Voorde, Amts Bordesholm, ansäßigen Pastors a. D. Friedrich Walter aus Diedrichshagen im Groß-

herzogthum Mecklenburg-Schwerin der Concurs erkannt worden, so werden, mit gesetzlicher Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Eridar und dessen Habe und Güter aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen diejenigen, welche Pfänder von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau Maria Dorothea Carstens, verwittwete Gravenhorst, geb. Wurmb, in Plön, c. cur. vorstellig gemacht, daß sie wegen früherer Geschäftsverhältnisse und daraus entstandener Differenzen eine Ermittelung und event. Sicherstellung ihrer Vermögensumstände zu erreichen genöthigt sei, und selbige zu dem Ende um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum cum event. cess. bonor. gebeten hat, dieser Bitte unter vorliegenden Verhältnissen auch deferirt worden ist: so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Ehefrau Maria Dorothea Carstens, verwittwete Gravenhorst, geb. Wurmb, in Plön, speciell auch an die unter der Firma von A. H. Gravenhorst Wwe. hieselbst etablirt gewesene Weinhandlung der Implorantin, nicht minder an das derselben gehörige sub № 67 und 68 in hiesiger Stadt in der langen Straße belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses event. auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen, auch, wofern sie Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Juni 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Schneider und Handelsmann Hans Holm in Oldendorf sich insolvent erklärt und über seine Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, oder Sachen und Faustpfänder von ihm besitzen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert und befehligt, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörige Angabe zu beschaffen, etwanige Documente im Original zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, unter dieser Gerichtsbarkeit einen Procurator zu bestellen.

Wilster, im Justitiariate der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 3ten Juni 1853.

Tetens.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Schmied Jochim Friedrich Kniphals seine zu Traventhal belegene Anbauer- und Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien durch Kaufcontract vom 14ten October 1852 an Hans Diedrich Wulff verkauft hat, ist von dem Käufer zur Sicherung gegen alle etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Gewese die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt und bewilligt worden. Demnach ergeht hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: Hansen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Catharina Fock, geb. Rottgaard, cum curatore ihre in Steinbeck, Amts Traventhal, belegene Vollhufe mit Zubehör an Asmus Hinrich David verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Hufengewese die Erlassung eines landüblichen Proclams contractlich

festgesetzt worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe Sophie Margaretha Kleekamp, geb. Sahr, und des Kaufmanns A. Kleekamp hierselbst, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters, des weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp und an dessen Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 27sten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der in Rendsburg geborne, seit vielen Jahren abwesende Christian Hinrich Raesemann, Sohn des weil. Bürgers und Kaufmanns Ludwig Christian Raesemann in Rendsburg und der Friedericke Christiana, geb. Otten, welcher seit dem 22sten November 1852 sein siebenzigstes Jahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 5000 ℛ Cour. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Christian Hinrich Raesemann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden sonstige Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 28sten Mai 1853.

A. v. Moltke.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche an zwei auf hiesigem Stadtfelde bei der Nobiskruger Hölzung gelegene, von dem hiesigen Bürger und Posthalter Sebastian Schmidt verkaufte Koppeln, genannt Krumkuhl, sind, sub pœna praeclusi, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 20sten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Hinrich Hinck in Wesselburen, als Curators der, wegen Vorhandenseins unmündiger Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen, Erbmasse des verstorbenen Eingesessenen Johann Christopher Schulz, weil. in Schülp, allen denjenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen, namentlich Erbansprüche, an die gedachte Verlassenschaftsmasse zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 21sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Kaufmann Ernst Adolph Voigt seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Ernst Adolph Voigt und an dessen Concursmasse aus

irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratnrbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an das

1) von dem Schneidermeister Eggers an Franz Johann Heinrich Michaelsen verkaufte Wohnhaus c. p. sub № 37 im 1sten Quartier,
2) von der Wittwe des Töpfers Johann Gottfried Wilhelm Hammerich, an den Töpfer Mannitz verkaufte Wohnhaus c. p., sub № 87 im 2ten Quartier,

sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Oldesloe, den 20sten Mai 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger und der Erben des verstorbenen weiland hiesigen Kaufmanns Jacob Philipp, welche an dessen Nachlaßmasse oder an das hieselbst bestandene Handlungshaus Philipp Abraham Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sowie mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts auch diejenigen, welche aus einer von dem verstorbenen Handelsmann Isaack Moses in Elmshorn an den verstorbenen weil. hiesigen Kaufmann Philipp Abraham angeblich ausgestellten und verloren gegangenen Cessionsacte über eine an den gedachten Isaack Moses unterm 11ten Mai 1812 von dem weiland hiesigen Bürger Jochim Kruse ausgestellte und auf dessen Folio in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation, groß 1000 ℔ Schl. Holst. grob Cour., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, werden vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Stadtsecretariate zu melden, und haben letztern in Entstehung solcher Angabebeschaffung zugleich zu gewärtigen, daß die gedachte Cessionsacte mortificirt, die genannte Obligation aber in dem Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Signatum Glückstadt, den 19ten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Cridar Friedrich Christian Staack, insbesondere an die demselben zuständige, auf Schönningstedter Feldmark belegene Hufenstelle, „Haidkrug" benannt, Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Die obgedachte Hufenstelle c. pert. wird am

Dienstage den 5ten Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Anbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage ante terminum auf der hiesigen Königl. Amtstube, sowie bei dem Güterpfleger, dem Altentheiler Warncke in Ohe, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobile nachweisen wird, eingesehen werden.

Königliches Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten Mai 1853.

Dumreicher.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an die dem Eingesessenen Hinrich Timm zuständige, zu Ringenbergen belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 13ten Mai 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

Beilage zum 25. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 20. Juni 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten v. M. auf desfälliges Ansuchen den bisherigen Prediger zu Hörnerkirchen in der Probstei Ranzau, Pastor Daniel Friedrich Carl Pagelsen, von diesem Amte zu entlassen und das behufige Dimissionspatent unterm 5ten d. M. Allergnädigst zu vollziehen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 5ten d. M. den Professor, Dr. phil. Ludwig Johann Trede, zum wirklichen Etatsrath, — und unterm 8ten d. M. die Candidaten der Feldmesserkunst Johann Carl Wilhelm Turretin aus Kopenhagen, Johann Heinrich Kröhncke zu Brunsbüttel und Otto Detlef Gätjens aus Pinneberg, die ersten Beiden für das Herzogthum Holstein, Letzteren für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, zu Landmessern Allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten d. M. ist der Etatsrath und erste Rath bei dem Oberappellationsgerichte in Kiel, Dr. juris Friedrich Theodor Wiese, auf sein desfälliges alleruntertänigstes Ansuchen, zum 1sten f. M. von seinem Amte mit Pension Allergnädigst entlassen worden.

Finanzministerium.

Unterm 6ten d. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: den Zollassistenten am Altonaer Bahnhofe, M. A. Ahlmann, zum Zollhebungscontroleur in Tornesch; den früheren Reserve-Officier, Secondlieutenant J. F. v. Nissen, zum Postexpediteur in Bramstedt, unter der Bedingung, daß sie die vorgeschriebene Caution bestellen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu ernennen geruht: unterm 8ten d. M. den seitherigen Hebungscontrolleur in Sande, August Goos, zum Zollverwalter daselbst.

Vacanz.

Das Amt als erster Zollcontrolleur in Itzehoe, mit welchem eine jährliche Gage von 700 Rbthlr. verbunden, ist erledigt und kann von Officieren in der Armee, unter Beobachtung der in der Allerhöchsten Resolution vom 28sten April 1842, betreffend das Avancement u. s. w., Litr. C. I. 30, enthaltenen näheren Bestimmungen, nachgesucht werden. — Demjenigen, der zu dem erwähnten Amte designirt wird, ehe die endliche Ernennung zu demselben erwartet werden kann, Gelegenheit gegeben werden, bei einer Zollstätte sich mit den Zollgeschäften bekannt zu machen und seine Brauchbarkeit nachzuweisen. — Gesuche um dieses Amt werden an das Kriegsministerium eingesandt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da nach einem Schreiben des Königlich Sächsischen Gerichtes zu Willsdruff bei Dresden in einer dort anhängigen Untersuchung ein Zimmergeselle Namens Friedrich Damm aus Stötteritz bei Leipzig als Zeuge zu vernehmen ist, und derselbe gegenwärtig im Holsteinischen sich aufhalten soll; so wird den Polizeibehörden aufgegeben, hinsichtlich des rc. Damm Nachforschungen anzustellen, sowie event. von seinem gegenwärtigen Aufenthalte dem gedachten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten Juni 1853.

Für den Minister:
Thaden.

E. Harbou.

№ 2.

Bei einem reisenden Korbmacher ist hieselbst ein silberner Eßlöffel angehalten, welcher auf der Rückseite des Stiels mit Jochim Eckmann 1777 oder 1772 gezeichnet ist. Der Eigenthümer dieses Löffels wird hiedurch aufgefordert, sich beim unterzeichneten Amthause zu melden.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 9ten Juni 1853.

W. v. Levetzau.

№ 3.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. sind aus dem Hause des Hufners Hans Hinr. Heuer in Schlamersdorf, hiesigen Amts, folgende Sachen mittelst Einbruchs entwandt worden, als:

1) ein goldenes schlichtes Schild, wie die Bauerfrauen es auf der Brust tragen, ungefähr halb so groß, wie eine Taschenuhr, mit einer goldenen Kette, deren Glieder ungefähr die Dicke eines gewöhnlichen Wierdrahts haben, und welche so lang ist, daß sie zweimal um den Hals geschlungen werden kann, werth 180 ℔,

2) eine goldene Tuchnadel, wahrscheinlich mit einem kleinen weißen Knopfe daran, werth 20—25 ℔,
3) zwei goldene Fingerringe, der eine etwas kraus, auf dem andern eine kleine Platte, worauf der Name H. H. Heuer eingravirt ist; auf dem ersteren steht wahrscheinlich der Name Anna Cath. Heuer geb. Prüß, werth zusammen ungefähr 25 ℔,
4) zwei goldene Ohrringe mit Bommeln,
5) acht silberne Eßlöffel, worauf die Jahreszahl 1846, und vielleicht auch das Datum des 5ten August, sowie resp. die Namen Ramm, Fr. Lüthje, Hinr. Lüthje, C. H. J. Lüthje, J. D. Wilcken, Westphal, Schnauer und Zornig eingravirt sind,
6) zwei blanke zinnerne oder neusilberne Eßlöffel,
7) sechs seidene Schürzen,
8) drei kattune Schürzen,
9) fünf seidene Tücher,
10) ein großes wollenes Umschlagetuch,
11) ein großes seidenes Umschlagetuch,
12) drei weiße Unterröcke,
13) zehn Ellen baumwollenes Zeug,
14) ein neues Hemd,
15) drei Stück Barchent,
16) fünf Stück Bergen-op-zoom,

die angegebenen Goldsachen sind im Jahre 1846 bei dem Goldschmied J. W. Schröder in Lübeck gekauft, und werden daher dessen Stempel tragen.

Des Diebstahls verdächtig sind ein Mann und eine Frau, die am Abend vorher, etwas nach 11 Uhr, in der Nähe der Wohnung Heuers unter verdächtigen Umständen gesehen worden sind, und den über dessen Hofstelle führenden Fußsteig nach Oldesloe eingeschlagen haben. Dieselben haben nur sehr unvollständig bezeichnet werden können, der Mann soll von mittlerer Größe, eher klein als groß, und mit einem schwarzen, etwas spitzen Hut oder einer hohen Mütze, und einem dunkelblauen Rock oder Kittel bekleidet gewesen sein, und einen Stock getragen haben, die Frau soll auch nicht groß gewesen sein, einen s. g. Kiekhut — der mit seinem Schirm das Gesicht einschließt — aufgehabt haben, und sonst mit einem Rock, einem Spenzer und mit einer hellen Schürze bekleidet gewesen sein, Beide haben einen raschen Gang gehabt, der Mann hat auf einen Anruf des Nachtwächters in der hiesigen plattdeutschen Mundart geantwortet.

In dieser Veranlassung werden die beikommenden Behörden des In- und Auslandes dienstlich ersucht, auf die angegebenen Sachen und die beiden bezeichneten verdächtigen Subjecte gefälligst vigiliren, erstere, und verdächtige Inhaber derselben im Betretungsfalle anhalten, und davon dem unterzeichneten Amthause eine Nachricht zugehen zu lassen, worauf die Abholung hieselbst verfügt werden wird.

Königliches Dänemarkisches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 11ten Juni 1853. *Rumohr.*

Testaments-Publication.

Daß das gemeinschaftliche Testament des weiland hiesigen Gärtners Johann Franz Matthaeus Lewens und der neulich ebenfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Benedicta Lucia, gebornen Fahrer, nebst dem von Letzterer dazu gemachten Nachtrage am Sonnabend den 25sten d. M., Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Helmsdorff publicirt werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 11ten Juni 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft,

am Donnerstage den 30sten Juni 1853, Mittags 12 Uhr, im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 29sten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 8ten Juni 1853.

Der Ausschuß.

Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittewochen, den 29sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die, in Folge § 38 des Statutes, in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Hause des Herrn E. Greve, Kremperstraße № 7, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des statutenmäßig austretenden Mitgliedes vorzunehmen sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich, am Tage vor der Versammlung, von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 29sten Juni, spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung, auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statutes, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 2ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 2ten d. M., betreffend die Convocation der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung auf den 29sten d. M., wird hiedurch nachträglich zur Kunde der Actionaire gebracht, daß in dieser Generalversammlung außer den bereits angezeigten Gegenständen von dem Ausschusse und der Direction der Gesellschaft, eine Mittheilung in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel gemacht und den Actionairen unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung die Frage in Betreff der Uebernahme dieses Baues und der Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel zur Beschlußnahme vorgelegt werden wird.

Dabei werden die Actionaire darauf aufmerksam gemacht, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses laut § 44 des Statuts eine Vertretung von drei Viertel sämmtlicher Actien in der Generalversammlung und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist.

Glückstadt, den 9ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Gottfried Werner in Heide, als Curators der wegen Vorhandenseins abwesender Erben unter gerichtliche Behandlung genommenen Verlassenschaftsmasse des in Grube, Amts Cismar, gebürtigen, am 22sten Mai 1853 zu Heide mit Tode abgegangenen Schustermeisters Jochim Christian Hoeft, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des Letzteren nicht protocollirte dingliche oder persönliche, namentlich Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, imgleichen den Intestaterben der am 5ten Novbr. 1833 verstorbenen Ehefrau desselben, Christina Dorothea, verwittwet gewesenen Ahrenstorff, geborenen Haarlander, und deren am 28sten März 1807 verstorbenen ersten Ehemannes Christopher Ahrenstorff, weil. in Heide, hiemit aufgegeben, ihre gedachten Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar als Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar*.
Für die Abschrift: **Volquarts**.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das dem hiesigen Bürger und Frachtfuhrmann H. Jürgens gehörige, in der Königstraße sub № 97 des 3ten Quart. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche, und
2) an das von dem Fuhrman J. H. Petersen an den Arbeiter J. Stöckling verkaufte, vor dem hiesigen Brückthore an der Chaussee belegene, Wohnhaus № 102 des 1sten Quart. mit Landplatz dingliche nicht protocollirte Ansprüche

und gegen die Einrichtung eines Foliums für das erstere Haus im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche, resp. Einwendungen, bei Strafe der Ausschließung damit, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die bezüglichen Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, soweit sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der $\frac{1}{24}$-Hufner Johann Friedrich Christian Dencker in Seth hat seine daselbst belegene $\frac{1}{24}$-Hufe c. pert. verkauft, und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt. Von Gerichtswegen werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das verkaufte Grundstück zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. — Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 11ten Juni 1853.

A. v. Moltke.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf Heinrich Hinrich Reckmann und Hinrich Piening Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der großen Bergstraße belegene, mit Johann Diedrich Friedrich Wohlstadt Wittwe im Westen, J. F. Bockris Wittwe im Norden und Sophie, verwittwete Priegnitz, geb. Lühmann, im Osten benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am **6ten** October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den **25sten** Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags **2** Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den **10ten** Juni **1853**.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schlachteramtsmeisters Carl Ludwig Kellner Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben, dessen Schlachteramtsgerechtigkeit oder dessen untenbezeichnetes Grundstück, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am **10ten** October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine vor dem hiesigen Obergerichte, zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf

1) des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Langenstraße belegenen, mit Nicolaus Heinrich Meyer im Süden und Osten, Rickmer Peter Krohn und Catharina Margaretha Louise Behrens im Norden, auch Elias Hermann Heinrich Weiß im Norden und Osten benachbarten Erbes;
2) der im Stadtbuch auf den Namen des Cridars beschriebenen Schlachteramtsgerechtigkeit;

ist Termin auf Montag den **25sten** Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags **2** Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den **11ten** Juni **1853**.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird, auf Antrag der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hemme, als Ortsbehörde, Allen und Jeden, welche aus einem zwischen der vorlängst verstorbenen Wittwe des Paul Ivers, Magdalena Ivers, weil. in Hemmerwurth, gegen Ueberlassung einer dortigen kleinen Kathe, mit dem in Armuth gleichfalls verstorbenen Franz Nottel, auch Nottelmann genannt, d. á., weil. allda, am **13ten** Sept. **1798** errichteten, am **9ten** Novbr. j. J. auf des Letztern Folium im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten, die lebenslängliche Versorgung der genannten Ueberlasserin nebst eventueller Schuldenliberirung und die Auskehrung einer Lade an die nicht minder längst verstorbene Maria Welmdorf, weil. daselbst, besagten Alimentationscontract, welcher in Original verloren gegangen, annoch Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird, auf ferneres Anhalten, der fragliche Alimentationscontract mortificirt und für erloschen erklärt und die Delirung desselben auf des vormaligen Alimentgebers Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide den **20sten** Mai **1853**.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

Beilage zum 26. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 27. Juni 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. Mts. Allergnädigst geruht, den Candidaten der Rechte und bisherigen constituirten Hardesvogt der Husbye- und Nie-Harden Graf Ludwig Brockenhuus-Schack zum Hardesvogt und den Candidaten der Rechte Julius Jacob Christian Rathjen zum Gerichtsschreiber der Eckernförder Harde zu ernennen.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Vacanz.

Die Bedienung eines Amtsschreibers im Amte Tremsbüttel. Caution 4000 Rbthlr., welche entweder durch Deponirung von baarem Gelde oder von Königlichen 4procentigen Obligationen bestellt werden kann. — Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 17ten Juni d. J. angerechnet, bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Finanzministerium.

Unterm 12ten d. M. hat Se. Majestät der König den Bevollmächtigten unter dem Generalpostdirectorat Cand. juris N. H. H. Lund zum Postsecretair und Chef für das zweite Postsecretariat Allergnädigst ernannt.

Unterm s. D. hat Se. Majestät der König den Generalagenten J. G. Grön in Eutin zum Postexpediteur in Schwartau gegen die für die betreffenden Hebungen zu stellende befohlene Sicherheit Allergnädigst bestellt.

Bekanntmachung.

Da nach einem Schreiben des Königlich Sächsischen Gerichtes zu Willsdruff bei Dresden in einer dort anhängigen Untersuchung ein Zimmergeselle Namens Friedrich Damm aus Stötteritz bei Leipzig als Zeuge zu vernehmen ist, und derselbe gegenwärtig im Holsteinischen sich aufhalten soll; so wird den Polizeibehörden aufgegeben, hinsichtlich des rc. Damm Nachforschungen anzustellen, sowie event. von seinem gegenwärtigen Aufenthalte dem gedachten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten Juni 1853.

Für den Minister:
Thaden.

E. Harbou.

Diebstahl in Schlamersdorf.

Rücksichtlich des in der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. bei dem Hufner Hans Hinrich Heuer in Schlamersdorf verübten Diebstahls (cfr. Bekanntmachung vom 11ten d. M.) ist zufolge Schreibens des Polizeiamts der freien und Hansestadt Lübeck vom 14ten d. M. Folgendes ermittelt worden.

Am Freitag den 10ten d. M. zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags ist ein Mann in der anständigeren Kleidung eines Lauenburger Landmannes, mit einem grau oder grünlich melirten groben wollenen Tuchrock, rundem Hute, von mittlerer Größe und schmächtigem Wuchse, mit schmalen, hageren, abgelebtem Gesichte, etwas gebogener schmalen Nase, von etwa 45—50 Jahren, in das Lübecker Leihhauscomtoir gekommen und hat die in der Bekanntmachung vom 11ten d. M. sub № 1, 4 und 5 bezeichneten Gold- und Silbersachen nebst zwei silbernen Ohrringen, einer goldenen Broche und goldenen Gürtelschnalle, sowie ein Paar goldene oder vergoldete Ohrringe versetzt.

Außerdem hat derselbe noch andere Sachen zum Versatz angeboten, als zwei seidene Schürzen, die eine couleur Mangeante, die andere schwarz, sowie ein vermeintlich grau gestreiftes wollenes Umschlagetuch und noch mehrere andere nicht bekannte Sachen, welche jedoch, weil von zu geringem Werthe, nicht angenommen worden sind. Auch hat der Leihhausverwalter bei demselben eine kleine goldene Tuchnadel bemerkt. Genannt hat der Mann sich „Lüth".

Vorstehendes wird den beikommenden Behörden mit dem Ersuchen bekannt gemacht, gefälligst auf den vorstehend bezeichneten vermuthlichen Dieb vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und davon

eine Nachricht hierher gelangen zu lassen, auch sonst das unterzeichnete Amthaus mit etwaigen Mittheilungen zu versehen, welche dazu dienlich sein könnten, des Diebes habhaft zu werden. Auch wird Jedermann, welcher diese gerichtliche Verfolgung durch Nachweisungen unterstützen kann, im Interesse des Rechts und der öffentlichen Sicherheit hiedurch aufgefordert, solche Nachweisungen an die nächste Polizeibehörde oder hieher gelangen zu lassen.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Juni 1853.

Rumohr.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft,

am Donnerstage den 30sten Juni 1853, Mittags 12 Uhr, im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung des Ausschusses und der Direction.
2) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 29sten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben, nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 8ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittewochen, den 29sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die, in Folge § 38 des Statutes, in diesem Jahre zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Hause des Herrn E. Groth, Kremperstraße № 7, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und, in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts, die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des statutenmäßig austretenden Mitgliedes vorzunehmen sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich, am Tage vor der Versammlung, von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 29sten Juni, spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung, auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statutes, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 2ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Ausschusses vom 2ten d. M., betreffend die Convocation der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung auf den 29sten d. M., wird hiedurch nachträglich zur Kunde der Actionaire gebracht, daß in dieser Generalversammlung außer den bereits angezeigten Gegenständen von dem Ausschusse und der Direction der Gesellschaft, eine Mittheilung in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel gemacht und den Actionairen unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung die Frage in Betreff der Uebernahme dieses Baues und der Herbeischaffung desfallsiger Geldmittel zur Beschlußnahme vorgelegt werden wird.

Dabei werden die Actionaire darauf aufmerksam gemacht, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses laut § 44 des Statuts eine Vertretung von drei Viertel sämmtlicher Actien in der Generalversammlung und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich ist.

Glückstadt, den 9ten Juni 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Steckbrief.

Der hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche frühere Barbier Johann Hinrich Saager aus Tönningen, dessen Signalement unten folgt, hat in der Nacht vom 17./18. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Amtsgefängnisse zu entweichen. An sämmtliche Polizeibehörden ergehet daher mein dienstliches Ersuchen, auf denselben gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon, daß Solches geschehen, eine Nachricht anhero gelangen lassen zu wollen, worauf das weiter Erforderliche von hieraus wahrgenommen werden wird.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 20sten Juni 1853.

von Heintze.

Signalement.

Name: Johann Heinrich Saager, Geburtsort: Tönningen, Gewerbe: Barbier, Alter: 30 Jahr, Statur: mittler, Haare: blond, Augen: blau, Nase: grade und etwas dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Arme und Beine: proportionirt, Bart: blond und stark, Brust: schmal, Sprache: plattdeutsch und hochdeutsch, Gang: rasch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war Inculpat vor seiner Entweichung mit einem abgetragenen grünen oder grauen Rocke, einer schwarzen Tuchhose, einer rothbunten Weste, einer alten blauen Tuchmütze, einem Hemde und einem grauen baumwollenen Halstuche.

Außerdem hat er aus dem Gefängnisse mitgenommen: einen alten blauen Rock mit Sammtkragen, eine graue gestreifte Buckskins-Hose, eine schwarze Tuchweste mit einer Tasche auf der linken Brust, 2 weiße Hemden ohne Zeichen, 2 Paar weiße wollene Strümpfe, 1 Paar alte Stiefeln, ein altes helles Halstuch mit Rauten.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Elsabe Wiese, geb. Schümann, in Bramstedt wird deren von einer am 6ten Juli 1843 nach Kopenhagen unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und dort den letzten 5 Jahren gänzlich verschollener Ehemann, der Steinbrücker Hinrich Wiese aus Bramstedt, hiedurch citirt und geladen, am Donnerstag den 6ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 11ten Juni 1853.

Pr., Pr. et Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Mortifications- und Erbschaftsproclam.

Wenn nachbenannte Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, als:

1) Andreas Philipp Wegerth, geboren in Jevenstedt,
2) Jürgen Hartwig Jensen, geboren in Rübbel,
3) Dorothea Jensen, geboren in Rienkaltbeck,
4) Georg Binck, angeblich geboren in Kopenhagen,
5) Claus Siepen, geboren in Gnutz,
6) Detlef Grafe, geboren in Süderhastedt,
7) Districtschirurg Helwig, vormals in Neumünster,

falls sie noch am Leben wären, nunmehro bereits das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben würden: so werden diese Abwesenden, deren Erben und überhaupt Alle, welche an deren, jedoch nur höchst geringfügiges Vermögen Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen edictaliter citirt und befehligt, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich rechtsgehörig im hiesigen Amtsactuariat anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Abwesenden, wenn sie sich in der präfigirten Frist nicht gemeldet haben, für todt werden erklärt und ihr geringfügiger Nachlaß den Erben, so sich gemeldet, werde zugetheilt werden, mit Ausschließung aller Derer, die sich nicht gemeldet haben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 16ten Juni 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Emilie Anna Sophie Caroline Henriette Gnützmann, geb. Behncke, cum cur. et assist., dem Bürger und Schmiedemeister Carl Friedrich Heinrich Hamerich hierselbst, am heutigen Tage ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Wittwe Gnützmann und an deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann zur Ordnung der Vermögensverhältnisse der gemüthskranken Wittwe des weiland Hufenpächters Hans Jochim Siems zu Johannisdorff, hiesigen Guts, Margaretha Dorothea, geb. Sooft, die Erlassung eines öffentlichen Proclams erforderlich: so werden hiemit Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Siems oder den Nachlaß ihres benannten Ehemannes Forderungen und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen

Stillschweigens, und zwar, der desfallsigen Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts gemäß, binnen sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzugeben, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 23sten Juni 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Ehlersdorff.

Wyneken.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann nach dem Absterben des weiland Eingesessenen Marx Koopmann zu Könholz und dessen nachverstorbene Wittwe Anna Catharina Koopmann, geb. Münster, die Kinder und Erben derselben den Nachlaß nicht angetreten und namentlich eine zu Könholz belegene, mit Schulden beschwerte, Kathe derelinquirt haben, so daß von Gerichtswegen ein Curator hat bestellt und eine gerichtliche Regulirung hat angeordnet werden müssen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, und namentlich an die erwähnte Kathe nicht protocollirte Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich deshalb innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden und die Regulirung zu gewärtigen, widrigenfalls die nicht gemeldeten Creditoren zu gewärtigen haben, von der Perception an diese Masse ausgeschlossen zu werden.

Erkannt Uetersen, den 22sten Juni 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die auf den Namen der Blümchen alias Wilhelmine, geb. Weinberg, des Wolff Tromme Ehefrau, im hiesigen Stadtbuche beschriebenen Grundstücke, als:

1) das an der Breitenstraße belegene, mit Ernst Nicolaus Kratz im Osten und Carl Heinrich Bach im Westen benachbarte Erbe;
2) das an der Bossenstraße belegene, mit Johann Heinrich Carl Dettermann im Süden, Albert Hinrich Rölck im Norden und Heinrich Brütt im Osten benachbarte Erbe;
3) das an der Holstenstraße belegene, mit Hans Claus Meyer im Norden, Johann Heinrich Dittmer im Osten und Johanna Elisabeth Mathilde Bockris im Süden benachbarte Erbe;

Specialconcurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dieselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 20sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Grundstücke ist Termin auf Montag den 8ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe Margaretha Catharina Peters, geb. Garms, in Hemme c. c. c., welche in den Gütern ihres unlängst verstorbenen Ehemannes, des Bäckers Henning Reimer Peters, weil. in Hemme, sich nicht versitzen zu wollen erklärt hat, allen nicht protocollirten Gläubigern des ebengedachten Verstorbenen hiemit aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als Güterpflegers der der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse des verstorbenen Bäckers Johann Friedrich Voß, weil. in Heide, allen denjenigen, welche an den beregten Verstorbenen oder dessen Verlassenschaft Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar

als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: **Volquarts.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Gottfried Werner in Heide, als Curators der wegen Vorhandenseins abwesender Erben unter gerichtliche Behandlung genommenen Verlassenschaftsmasse des in Grube, Amts Cismar, gebürtigen, am 22sten Mai 1853 zu Heide mit Tode abgegangenen Schustermeisters Jochim Christian Horst, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des Letzteren nicht protocollirte dingliche oder persönliche, namentlich Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, imgleichen den Inrestaterben der am 5ten Novbr. 1833 verstorbenen Ehefrau desselben, Christina Dorothea, verwittwet gewesenen Ahrenstorff, geborenen Haarlander, und deren am 28sten März 1807 verstorbenen ersten Ehemannes Christopher Ahrenstorff, weil. in Heide, hiemit aufgegeben, ihre gedachten Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar als Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Für die Abschrift: **Volquarts.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das dem hiesigen Bürger und Frachtfuhrmann H. Jürgens gehörige, in der Königstraße sub № 97 des 3ten Quart. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche, und
2) an das von dem Fuhrman J. H. Petersen an den Arbeiter J. Cröckling verkaufte, vor dem hiesigen Brückthore an der Chaussee belegene, Wohnhaus № 102 des 1sten Quart. mit Landplatz dingliche nicht protocollirte Ansprüche

und gegen die Einrichtung eines Foliums für das erstere Haus im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche, resp. Einwendungen, bei Strafe der Ausschließung damit, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die bezüglichen Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, soweit sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Schmied Jochim Friedrich Kniphals seine zu Traventhal belegene Anbauer- und Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien durch Kaufcontract vom 14ten October 1852 an Hans Diedrich Wulff verkauft hat, ist von dem Käufer zur Sicherung gegen alle etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Gewese die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt und bewilligt worden. Demnach ergeht hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Catharina Fock, geb. Rottgaard, cum curatore ihre in Steinbeck, Amts Traventhal, belegene Vollhufe mit Zubehör an Asmus Hinrich David verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Hufengewese die Erlassung eines landüblichen Proclams contractlich festgesetzt worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen

Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schlachteramtsmeisters Carl Ludwig Kellner Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben, dessen Schlachteramtsgerechtigkeit oder dessen untenbezeichnetes Grundstück, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine vor dem hiesigen Obergerichte, zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf

1) des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Langenstraße belegenen, mit Nicolaus Heinrich Meyer im Süden und Osten, Rickmer Peter Krohn und Catharina Margaretha Louise Behrens im Norden, auch Elias Hermann Heinrich Weiß im Norden und Osten benachbarten Erbes;
2) der im Stadtbuch auf den Namen des Cridars beschriebenen Schlachteramtsgerechtigkeit;

ist Termin auf Montag den 25sten Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des bei Schaafstedt verstorbenen Einwohners Johann Hinrich Popp müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell auch als Concursproclam gelten soll, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Hinrich Nicolaus Bothmann in Offenbüttel Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von bemeldetem Verstorbenen in Händen haben, müssen, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, hinsichtlich solcher, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Alle dinglichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche

1) an die vom Käthner Johann Friedrich Repenning verkaufte, zu Blumenthal, Amts Bordesholm, belegene, Käthnerstelle c. pert. und
2) an die vom Käthner Claus Unterhorst verkaufte, zu Mühbrook, Amts Bordesholm, belegene, Käthnerstelle c. pert.,

müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Actuariate gehörig angemeldet werden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 2ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, conſt.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des als Käthner in Voorde, Amts Bordesholm, ansässigen Pastors a. D. Friedrich Walter aus Diedrichs-

hagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, ihre desfallsigen Ansprüche, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate rechtsbehörig beschaffen.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Maria Dorothea Carstens, verwittwete Gravenhorst, geb. Wurmb, in Plön, ferner an die unter der Firma von A. H. Gravenhorst Wwe. hieselbst etablirt gewesene Weinhandlung der Implorantin, endlich an das derselben gehörige in hiesiger Stadt sub № 67 und 68 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses ad indagandum statum bonorum erlassenen, eventuell auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Erforderlichen anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Juni 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche an den Cridar Hans Holm in Oldendorf Forderungen haben, müssen sich innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von seiner Concursmasse und sonstiger Rechtsnachtheile, hieselbst in der Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig angeben.

Wilster, im Justitiariate der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 3ten Juni 1853.

Tetens.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Johann Friedrich Christian Dencker in Seth verkaufte $\frac{1}{24}$-Hufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 11ten Juni 1853.

A. v. Moltke.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 25sten Stück sub № 4 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Bergstraße belegene Erbe des Heinrich Hinrich Reckmann und Hinrich Piening, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 25sten Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 10ten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe Sophie Margaretha Kleekamp, geb. Sahr, und des Kaufmanns A. Kleekamp hierselbst, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres resp. Ehemannes und Vaters, des weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den weil. Hebungsbeamten Eduard Heinrich Kleekamp und an dessen Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel, in Curia, den 27sten Mai 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden der in Rendsburg geborne, seit vielen Jahren abwesende Christian Hinrich Raefemann, Sohn des weil. Bürgers und Kaufmanns Ludwig Christian Raefemann in Rendsburg und der Friedericke Christiana, geb. Otten, welcher seit dem 22sten November 1852 sein siebenzigstes Jahr erreicht hat, und für welchen hieselbst ein Vermögen von circa 5000 ℔ Cour. gerichtlich verwaltet wird, oder dessen hieselbst unbekannte Leibes- und sonstige Erben, hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der gedachte Christian Hinrich Raefemann nunmehr für todt erklärt, und mit seinem Vermögen, unter Ausschließung der sonst Erbberechtigten, verordnungsmäßig verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des gedachten Abwesenden sonstige Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, rechtsbehörig hieselbst zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 28sten Mai 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und in Gemäßheit Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt wird, auf Antrag der Königlichen Kirchspielvogtei zu Hemme, als Ortsbehörde, Allen und Jeden, welche aus einem zwischen der vorlängst verstorbenen Wittwe des Paul Ivers, Magdalena Ivers, weil. in Hemmerwurth, gegen Ueberlassung einer dortigen kleinen Kathe, mit dem in Armuth gleichfalls verstorbenen Franz Nottel, auch Nottelmann genannt, d. ä., weil. allda, am 13ten Sept. 1798 errichteten, am 9ten Novbr. f. J. auf des Letztern Folium im Schuld- und Pfandprotocoll der Landschaft Norderdithmarschen protocollirten, die lebenslängliche Versorgung der genannten Ueberlasserin nebst eventueller Schuldenliberirung und die Auskehrung einer Lade an die nicht minder längst verstorbene Maria Welmdorf, weil. daselbst, befassenden Alimentationscontract, welcher in Original verloren gegangen, annoch Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Im Widrigen wird, auf ferneres Anhalten, der fragliche Alimentationscontract mortificirt und für erloschen erklärt und die Delirung desselben auf des vormaligen Alimentengebers Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Königl. Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 20sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Paulsen.**

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche an zwei auf hiesigem Stadtfelde bei der Nobiskruger Hölzung gelegene, von dem hiesigen Bürger und Posthalter Sebastian Schmidt verkaufte Koppeln, genannt Krumkuhl, sind, *sub pœna præclusi*, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, von Auswärtigen unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 20sten Mai 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Beilage zum 27. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. Juli 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: den Cand. jur. H. C. v. Buchwald zum Hardesvogt in der Cappeler Harde und zum Fleckensvogt in Cappeln; den Cand. jur. E. F. Wolfhagen zum Gerichtsschreiber in der Cappeler Harde; den Landvogt und Branddirector auf Pellworm, Joh. B. Dethleffen, zum Hardesvogt in der Nordstrander Harde, und den Landschreiber auf Pellworm, O. F. v. Linstow, zum Gerichtsschreiber in der Nordstrander Harde.

Unterm 25sten v. M. haben Se. Majestät der König den Cand. jur. Johann Frederik Christian Knudsen zum Hardesvogt der Wies- und Uggel-Harden, Amts Flensburg, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Finanzministerium.

Unterm 17ten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: den Zollhebungscontrolleur Johann Hinrich Matthias Kröger in Hellbrock zum Zollverwalter in Brunsbüttel, den Zollassistenten Johann Lembcke zu Westerort zum Zollhebungscontrolleur in Collmar, und den Zollhebungscontrolleur Johann Dohrn in Büttel zum Zollhebungscontrolleur in Haseldorf, sämmtlich unter der Bedingung, daß sie die für die betreffenden Hebungen angeordneten Cautionen bestellen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da nach einem Schreiben des Königlich Sächsischen Gerichtes zu Wilsdruff bei Dresden in einer dort anhängigen Untersuchung ein Zimmergeselle Namens Friedrich Damm aus Stötteritz bei Leipzig als Zeuge zu vernehmen ist, und derselbe gegenwärtig im Holsteinischen sich aufhalten soll; so wird den Polizeibehörden aufgegeben, hinsichtlich des rc. Damm Nachforschungen anzustellen, sowie event. von seinem gegenwärtigen Aufenthalte dem gedachten Gerichte Anzeige zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten Juni 1853.

Für den Minister:
Thaden.

E. Harbou.

№ 2.

In der Nacht vom 26/27. d. M. ist von einer Koppel zu Malente ein dunkelbrauner, etwa 11 Quartier hoher, 13—14 Jahre alter Wallach, mit weißem Sterne vor der Stirn und einigen weißen Haaren am linken Hinterfuße in der Nähe des Hufes, mit etwas weit vom Kopf abhängenden Ohren entwandt worden.

Mit der gewöhnlichen Aufforderung wird dies bekannt gemacht.

Eutin 1853, Juni 28.

Großherzoglich Oldenburgische Justizcanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

Bredendiek.

Erledigter Steckbrief.

Der mittelst Steckbriefs vom 20sten d. M. verfolgte Johann Heinrich Saager ist wieder zur Haft gebracht, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 28sten Juni 1853.

von Heintze.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Steding, geb. Müller, c. c. c. aus Hamburg, jetzt in Wesseln, dem im Lande vagirenden Anton Friedrich Steding, aus Tellingstedt, zuletzt wohnhaft in Stelle, hiemittelst aufgegeben, am 2ten Montag nach Pfingsten 1854, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die mit dem Creditrechte versehene Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Eheverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des zu Kembs bei Heiligenhafen 1835 verstorbenen Arbeitsmanns Peter Meß und seiner daselbst am 13ten dieses Monats verstorbenen Wietwe Margaretha Meß, geb. Maßmann, Erb- oder sonstige Ansprüche machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat der St. Johannisklösterlichen Stiftsdörfer Kembs u. s. w. zu Oldenburg, den 28sten Juni 1853. *Petersen.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Krämer Henning Friedrich Andresen um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat, und über seine Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse und das zu derselben gehörige Haus sub № 52 des 3ten Quartiers nebst Hausparcele c. p. Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausschluß jedoch der protocollirten Gläubiger, sowie diejenigen, welche Pfänder von dem Bonisccedenten in Händen haben, von Gerichtswegen hierdurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe, den 14ten Juni 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Candidat der Theologie Theodor August Claudius Siemens in Barmstedt hat seine in Heede belegene volle Hufe verkauft und zur Sicherung des Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt. Von Gerichtswegen werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die von dem Vollhufner Candidaten der Theologie Theodor August Claudius Siemens verkaufte, in Heede belegene Vollhufe c. pert. zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 28sten Juni 1853. *A. v. Moltke.*

№ 4.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe Margaretha Catharina Peters, geb. Garms, in Hemme c. c. c., welche in den Gütern ihres unlängst verstorbenen Ehemannes, des Bäckers Henning Reimer Peters, weil. in Hemme, sich nicht versitzen zu wollen erklärt hat, allen nicht protocollirten Gläubigern des ebengedachten Verstorbenen hiemit aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß desselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, und zwar als Auswärtige unter Actenprocuraturbestellung, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Paulsen.

№ 5.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Andreas Nicolaus Stammer in Heide, als Güterpflegers der der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Erbmasse des verstorbenen Bäckers Johann Friedrich Voß, weil. in Heide, allen denjenigen, welche an den beregten Verstorbenen oder dessen Verlassenschaft Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, selbige, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 28sten Mai 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Eingesessenen Gottfried Werner in Heide, als Curators der wegen Vorhandenseins abwesender Erben unter gerichtliche Behandlung genommenen Verlassenschaftsmasse des in Grube, Amts Cismar, gebürtigen, am 22sten Mai 1853 zu Heide mit Tode abgegangenen Schustermeisters Jochim Christian Hoeft, allen denjenigen, welche an den Nachlaß des Letzteren nicht protocollirte dingliche oder persönliche, namentlich Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, imgleichen den Intestaterben der am 5ten Novbr. 1833 verstorbenen Ehefrau desselben, Christina Dorothea, verwittwet gewesenen Ahrenstorff, geborenen Haarlander, und deren am 28sten März 1807 verstorbenen ersten Ehemannes Christopher Ahrenstorff, weil. in Heide,

hiemit aufgegeben, ihre gedachten Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide und zwar als Auswärtige nach gehöriger Actenprocuraturbestellung, ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 2ten Juni 1853.

Zur Beglaubigung: **Germar.**
Für die Abschrift: **Volquarts.**

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Schmied Jochim Friedrich Kniphals seine zu Traventhal belegene Anbauer- und Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien durch Kaufcontract vom 14ten October 1852 an Hans Diedrich Wulff verkauft hat, ist von dem Käufer zur Sicherung gegen alle etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Gewese die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt und bewilligt worden. Demnach ergeht hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Schmiedestelle mit zugehörigen Ländereien nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königl. Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Wittwe Anna Catharina Fock, geb. Rottgaard, cum curatore ihre in Steinbeck, Amts Traventhal, belegene Vollhufe mit Zubehör an Asmus Hinrich David verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche an dieses Hufengewese die Erlassung eines landüblichen Proclams contractlich festgesetzt worden; so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl: daß Alle und Jede, welche an die gedachte Vollhufe mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königlichen Traventhaler Amtstube bei Segeberg gehörige Angabe machen, dabei die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige einen Procurator zu den Acten bestellen sollen; mit dem Hinzufügen, daß in Hinsicht aller nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche die Präclusion zu gewärtigen.

Königliches Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 17ten Mai 1853.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Schlachteramtsmeisters Carl Ludwig Kellner Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben, dessen Schlachteramtsgerechtigkeit oder dessen untenbezeichnetes Grundstück, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine vor dem hiesigen Obergerichte, zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf

1) des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Langenstraße belegenen, mit Nicolaus Heinrich Meyer im Süden und Osten, Rickmer Peter Krohn und Catharina Margaretha Louise Behrens im Norden, auch Elias Hermann Heinrich Weiß im Norden und Osten benachbarten Erbes;
2) der im Stadtbuch auf den Namen des Cridars beschriebenen Schlachteramtsgerechtigkeit;

ist Termin auf Montag den 25sten Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des bei Schaafstedt verstorbenen Einwohners Johann Hinrich Popp müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell auch als Concursproclam gelten soll, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Hinrich Nicolaus Bothmann in Offenbüttel Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von bemeldetem Verstorbenen in Händen haben, müssen, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, hinsichtlich solcher, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Alle dinglichen nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche

1) an die vom Käthner Johann Friedrich Repenning verkaufte, zu Blumenthal, Amts Bordesholm, belegene, Käthnerstelle c. pert. und
2) an die vom Käthner Claus Unterhorst verkaufte, zu Mühbroock, Amts Bordesholm, belegene, Käthnerstelle c. pert.,

müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Actuariate gehörig angemeldet werden.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 2ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, const.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger müssen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des als Käthner in Voorde, Amts Bordesholm, ansässigen Pastors a. D. Friedrich Walter aus Diedrichshagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, ihre desfallsigen Ansprüche, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate rechtsbehörig beschaffen.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 6ten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: M. Fahlberg, const.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Maria Dorothea Carstens, verwittwete Gravenhorst, geb. Wurmb, in Plön, ferner an die unter der Firma von A. H. Gravenhorst Wwe. hieselbst etablirt gewesene Weinhandlung der Implorantin, endlich an das derselben gehörige in hiesiger Stadt sub № 67 und 68 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses ad indagandum statum bonorum erlassenen, eventuell auch als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Erfoederlichen anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Juni 1853.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle Diejenigen, welche an den Cridar Hans Hein in Oldendorf Forderungen haben, müssen sich innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von seiner Concursmasse und sonstiger Rechtsnachtheile, hieselbst in der Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig angeben.

Wilster, im Justitiariate der adel. Güter Krummendieck, Campen und Rahde, den 3ten Juni 1853.

Tetens.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 25sten Stück sub № 4 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Bergstraße delegene Erbe des Heinrich Hinrich Reckmann und Hinrich Viening, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des deregten Erbes ist Termin auf Montag den 25sten Juli d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Altona im Obergericht, den 10ten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 28. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 11. Juli 1853.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weiland Schloßapothekers, Agenten Carl August Strube in Glückstadt die Erlassung eines landüblichen Proclams über den in Gemäßheit des § 9 seines unterm 7ten Juli 1851 solennisirten Codicills zu dem zwischen ihm und seiner bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, unterm 12ten December 1843 vollzogenen gemeinschaftlichen Testamente gerichtlich regulirten Nachlaß von den im § 6 des erwähnten Testaments angeordneten Testamentsexecutoren, dem Kanzeleirath Martens und dem Particulier Siemen hieselbst, mit dem Hinzufügen beantragt ist, daß das Proclam, da das hinterlassene Vermögen von zwei Seiten, und zwar hauptsächlich von mütterlicher Seite, herrühre und nach dem Tode der Ehefrau Strube, so viel den Testamentsexecutoren bekannt, ein Proclam nicht erlassen sei, auf den beiderseitigen Nachlaß ausgedehnt werde: so wird von Obergerichtswegen Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an den von dem Agenten und früheren Schloßapotheker hieselbst Johann August Carl Strube sowohl, als auch an das von dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea Strube, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, hinterlassene und auf ihren Ehemann testamentarisch vererbfällte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Juni 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Esmarch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Advocaten E. Weber in Kiel, als Bevollmächtigten der Wittwe Lucia Catharina Schmidt, geb. Vollbehr, zu Kopperpahl, cum cur. dem Halbhufner J. F. Ströh zu Viehdamm, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1842 verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin, des weil. Erbpächters Hans Friedr. Schmidt zu Kopperpahl, namentlich an ein Capital von 1286 ℛ︁ 32 ß Cour., welches seit dem 20sten December 1830 für denselben in der früher dem Detlev Friedr. Vollbehr, jetzt der Wittwe und Erben des Marx Claus Hinr. Ströh zu Kopperpahl gehörigen Erbpachtsstelle protocollirt steht, Erb- oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, diese Ansprüche unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Cronshagener Amtstube in Kiel anzumelden, und wegen der Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 27sten Juni 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Kaufmanns Friedrich Georg Sengerob in Kiel am 28sten v. M. der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Georg Sengerob und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Production der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Schmidt Heinrich Schröder zu Achterwehr, adel. Guts Hohenschulen, hat hieselbst angezeigt, daß er seine zu Achterwehr belegene Erbpachtsstelle cum pert. an den Schmidt Harald Wiese in Dätgen, Amts Bordesholm, unter der Bedingung zur Lieferung eines von dinglichen Ansprüchen freien Besitzes verkauft habe, und um Erlassung des behufigen Evictionsproclams gebeten. In Deferirung dieses Antrages werden demnach Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgenannte, zu Achterwehr belegene, Erbpachtsstelle cum pert. des Schmidt Heinrich Schröder dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, im unterzeichneten Justitiariate anzugeben und zu melden, die ihre Ansprüche etwa begründenden Originaldocumente zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen und wegen Bestellung von Actenprocurator das Erforderliche wahrzunehmen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Hohenschulen, den 1sten Juli 1853.

C. Rahtlev.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den wegen Concurrenz unmündiger Miterben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des zur Rastorfer Papiermühle verstorbenen Particuliers Joh. Hinr. Christ. Frahm, Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, als Auswärtige, unter Bestellung von Actenprocuratoren, gehörig anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Rastorf, den 21sten Juni 1853.

Wittrock.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Ehefrau Christine Wilhelmine Henriette Braasch, geb. Brede, in Kesdorf, hat ihre zu Gießelrade belegene Hufenstelle und Kathenländereien, und der Parcelist Johann Detlev Wendt zur Walkmühle seine Neuhöfer Parcelenstelle und Spechserholzer Kathenländereien, unter Zusicherung eines von dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolles, verkauft. In Gewährung der von denselben vorgebrachten Bitte um Erlassung eines Proclams, werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die Braasch'sche Hufe nebst Kathenländereien in Gießelrade, oder an die Wendt'sche Parcelenstelle im Vorwerk Neuhof mit Spechserholzer Kathenländereien haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzugeben. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 30sten Juni 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des am 27sten d. M. hieselbst verstorbenen Tischlermeisters und Handelsgärtners Friedrich Ludwig Franck erklärt haben, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Originale vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern die Profitenten Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 30sten Juni 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Johann Körner in Heisterende, Guts Horst, seine daselbst belegene Hufe und Käthnerstelle nebst Pertinentien und Inventar an Casper August Jahn in Neumünster unter der Bedingung verkauft hat, daß ein landübliches Evictionsproclam erlassen werde, so werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der im Kaufcontracte angeführten dinglichen Lasten, welche aus einem Pfandrechte oder aus einem sonstigen Rechtstitel dingliche Forderungen an die gedachten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.
Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe weiland Schiffers Jacob Riehuus in Klostersande, mit Rücksicht auf die unterm 9ten Juli 1850 errichtete Abtheilungsacte derselben, und da die nächsten Erbberechtigten des gedachten Ehemannes theils nicht sämmtlich gehörig bekannt sind, entweder ihrem Namen oder ihrem Wohnorte nach, theils über die ihnen mitgetheilte Abtheilungsacte sich nicht genügend erklärt haben, und daher die Erlassung eines Proclams nöthig wird, um der Impetrantin die freie Verfügung über ihr Vermögen zu verschaffen, werden die sämmtlichen Erbberechtigten nach gedachtem Jacob Riehuus, namentlich:

1) die Wittwe und 7 Kinder des weiland Dierck Riehuus in Beidenfleth,
2) die beiden Kinder des weiland Martin Riehuus in Elmshorn,
3) die 3 Kinder der weiland Elsabe Riehuus, verheirathet gewesen an Hinrich Lau in Elmshorn, Ida, verheirathete Storjohann, in Kaltenkirchen, Anna und Claus Lau,

und Alle, welche sonst, wie vorgedacht, erbberechtigt sein möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., auf dem hiesigen Syndicate zu melden und ihre Ansprüche an die Wittwe des Jacob Riehuus wegen des etwa abzutheilenden Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes, mithin auch ihre Einwendungen gegen die errichtete Abtheilungsacte vom 9ten Juli 1850, anzugeben, widrigenfalls alle nicht angemeldeten Ansprüche und Einwendungen für immer ausgeschlossen erklärt werden und die Abtheilungsacte für rechtsbeständig erkannt wird.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 10.
Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Eingesessenen Johann Hinrich Mohr in Elmshorn, qua Testamentsexecutor der Nachlaßmasse des am 13ten März d. J. in Elmshorn verstorbenen Kostgängers Hinrich Mohr und seiner im Jahre 1851 verstorbenen Ehefrau, Anna Margaretha, geb. Gardels, hieselbst darauf angetragen ist, daß zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche ein landübliches Proclam erlassen werden möge, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse der weil. Eheleute Hinrich Mohr und Anna Margaretha, geb. Gardels, in Elmshorn, zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, hiemittelst befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlustes ihrer Ansprüche, Forderungen und Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Zugleich ist von dem Eingesessenen Johann Hinrich Mohr in Elmshorn in qual. qua darauf angetragen, daß nachstehende dem Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau protocollarisch inserirte, der Nachlaßmasse der weil. Eheleute Mohr gehörige, verloren gegangene Documente, als:

1) eine unterm 24sten Juli 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 1800 ℔ Crt. Pf.-G. zu 4 pCt. lautende, auf dem Folio 568 des Kirchspiels Elmshorn;
2) eine unterm 21sten November 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 500 ℔ Cour. M.-G. zu 4 pCt. lautende und auf dem Folio 584 des Kirchspiels Elmshorn protocollarisch radicirte Obligation,

mortificirt werden möchten.

Nach erfolgter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden daher alle Diejenigen, welche an vorbenannte Documente Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die bezeichneten Documente mortificirt und die bezüglichen Forderungen der Nachlaßmasse der weil. Eheleute Mohr werden zugesprochen werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juli 1853.

A. v. Moltke.

№ 11.
Erste Bekanntmachung.

Wenn über das an der Langen- und Prinzenstraße belegene Erbe des Heinrich Carsten Creon, welches mit Franz Heinrich Adam Lührs im Osten, Helene Maria Ahlers, geb. Wernicke, im Westen und Johann Dietrich Schulz im Norden benachbart ist, Specialconcurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, als Auswärtige auch unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes, und zwar alternativ im Ganzen und in zwei in den Bedingungen näher beschriebenen Parcelen, ist Termin auf Montag den 15ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kauf-

liebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 27sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Emilie Anna Sophie Caroline Henriette Gnützmann, geb. Behncke, cum cur. et assist., dem Bürger und Schmiedemeister Carl Friedrich Heinrich Haunerich hierselbst, am heutigen Tage ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Wittwe Gnützmann und an deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann nach dem Absterben des weiland Eingesessenen Marx Koopmann zu Könholz und dessen nachverstorbene Wittwe Anna Catharina Koopmann, geb. Münster, die Kinder und Erben derselben den Nachlaß nicht angetreten und namentlich eine zu Könholz belegene, mit Schulden beschwerte, Kathe derelinquirt haben, so daß von Gerichtswegen ein Curator hat bestellt und eine gerichtliche Regulirung hat angeordnet werden müssen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, und namentlich an die erwähnte Kathe nicht protocollirte Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich deshalb innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden und die Regulirung zu gewärtigen, widrigenfalls die nicht gemeldeten Creditoren zu gewärtigen haben, von der Perception an diese Masse ausgeschlossen zu werden.

Erkannt Uetersen, den 22sten Juni 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 26sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an die zum Specialconcurs gelangten, im Proclam näher beschriebenen, resp. an der Breiten-, Bossen- und Holstenstraße belegenen Grundstücke der Blümchen, alias Wilhelmine, geb. Weinberg, des Wolff Fromme Ehefrau, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 20sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Grundstücke ist Termin auf Montag den 8ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an das dem hiesigen Bürger und Frachtfuhrmann H. Jürgens gehörige, in der Königstraße sub № 97 des 3ten Quart. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche, und
2) an das von dem Fuhrman J. H. Petersen an den Arbeiter J. Stöckling verkaufte, vor dem hiesigen Brückthore an der Chaussee belegene, Wohnhaus № 102 des 1sten Quart. mit Landplatz dingliche nicht protocollirte Ansprüche

und gegen die Einrichtung eines Foliums für das erstere Haus im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche, resp. Einwendungen, bei Strafe der Ausschließung damit, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate anzumelden, die bezüglichen Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, soweit sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Johann Friedrich Christian Deucker in Seth verkaufte $\frac{1}{24}$-Hufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 11ten Juni 1853. *A. v. Moltke.*

Beilage zum 29. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 18. Juli 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 25sten v. M. den bisherigen Privatdocenten, Dr. phil. Georg Daniel Weyer, vom 1sten Juli d. J. an zum außerordentlichen Professor der Mathematik und Astronomie an der Universität zu Kiel Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 27sten s. M. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Rechte Carl Wilhelm Wommelsdorff-Friedrichsen, unter Vorbehalt der von demselben anordnungsmäßig zu beschaffenden Cautionsbestellung, zum Kirchspielvogt für die Kirchspiele Nanmort und Jevenstedt, mit der Bestimmung Allergnädigst zu ernennen geruht, daß er sich jede etwa Allerhöchst zu beschließende Veränderung in seinem Dienstverhältnisse ohne Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen habe.

Finanzministerium.

Unterm 26sten Juni ist der Adjunct bei der höheren Realschule zu Rönne, Lauritz Georg William Haßelriis, zum Postmeister in Apenrade und der Rittmeister J. C. L. v. Schultz, R. v. D., zum Postmeister in Ratzeburg Allergnädigst ernannt worden, beide unter der Bedingung, daß sie die für die Hebungen vorgeschriebenen Cautionen bestellen.

Steckbrief.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. ist der unten signalisirte Zuchthaussträfling Johann Daniel Martiensen aus dem Gute Klekamp, welcher am 10ten Januar d. J. aus den Glückstädter Strafanstalten entwichen, am 13ten dess. Mts. wieder zur Haft gebracht und wegen eines auf der Flucht verübten Diebstahls hieselbst in Untersuchung gezogen war, in Gemeinschaft mit einem hieselbst detinirten anscheinend taubstummen unbekannten Menschen, dessen Signalement gleichfalls unten folgt, aus dem Neumünsterschen Amtsgefängnisse entsprungen.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen, von denen der erste ein gefährlicher, bereits vielfach bestrafter Verbrecher ist, zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und das Amthaus von der geschehenen Anhaltung zu benachrichtigen, damit die Abholung der Flüchtlinge unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 14ten Juli 1853.

W. v. Levetzau.

Signalement.

1) Des Johann Daniel Martiensen:

Geburtsort: Ludwigshof im Gute Klekamp, Alter: 33 Jahr, Gewerbe: Müllergeselle, Statur: mittlerer, Haare: braun, Stirn: niedrig, frei, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: defect, Backen: voll, Ohren: klein, Kinn: breit, Hals: kurz, Schultern: breit, Rücken: breit, gerade, Sprache: plattdeutsch, Gang: rasch, Gesicht: rund, voll. Kleidung: blauer Tuchrock, blaue Tuchhose, bunt carrirte baumwollene Weste, blaue flache Mütze mit Schirm, schwarzes Halstuch, Halbstiefeln. Besondere Kennzeichen: das vorderste Glied des kleinen Fingers der linken Hand fehlt.

2) Des anscheinend Taubstummen:

Statur: klein, 60½ Zoll hoch mit Stiefeln, Haare: blond, schlicht, links gescheitelt, Bart: schwach, hellblond, Stirn: ziemlich klein, Augen: gelbgrau, blind auf dem rechten, Augen: dunkelblond, Nase: gerade, Backen: ziemlich voll, Kinn: rund, Hals: ziemlich kurz, Schultern: etwas niederhängend, Sprache: anscheinend taubstumm, Gang: schwankend. Kleidung: blaue Tuchjacke, blaue baumwollene Hose, schwarze Tuchweste, blaue platte Tuchmütze mit Schirm, wollener schwarzer Shawl mit gelben und rothen Streifen, Schnürschuhe. Besondere Kennzeichen: blindes rechtes Auge, Narbe am obersten Glied des linken Zeigefingers, Narben am Halse unter dem Kinn, vermuthlich von Scropheln.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Ehefrau Margaretha Dölling, geb. Fleth, c. c. in Herzhorn, wird deren abwesender Ehemann, der Schiffer Johann Dölling von dort, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 3ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag

machung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im unterzeichneten Justitiariate angeben und melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Hohenschulen, den 1sten Juli 1853.

C. Rahtlev.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des zur Rastorfer Papiermühle verstorbenen Particuliers J. H. C. Frahm sind, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Rastorf, den 21sten Juni 1853.

Wittrock.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 28sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Langen- und Prinzenstraße belegene Erbe des Heinrich Carsten Creon, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes, und zwar alternativ im Ganzen und in zwei in den Bedingungen näher beschriebenen Parcelen, ist Termin auf Montag den 15ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 27sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Emilie Anna Sophie Caroline Henriette Gnützmann, geb. Behncke, cum cur. et assist., dem Bürger und Schmiedemeister Carl Friedrich Heinrich Hamerich hierselbst, am heutigen Tage ihre Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Wittwe Gnützmann und an deren Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann nach dem Absterben des weiland Eingesessenen Marx Koopmann zu Könholz und dessen nachverstorbene Wittwe Anna Catharina Koopmann, geb. Münster, die Kinder und Erben derselben den Nachlaß nicht angetreten und namentlich eine zu Könholz belegene, mit Schulden beschwerte, Kathe derelinquirt haben, so daß von Gerichtswegen ein Curator hat bestellt und eine gerichtliche Regulirung hat angeordnet werden müssen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, und namentlich an die erwähnte Kathe nicht protocollirte Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich deshalb innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Syndicate zu melden und die Regulirung zu gewärtigen, widrigenfalls die nicht gemeldeten Creditoren zu gewärtigen haben, von der Perception an diese Masse ausgeschlossen zu werden.

Erkannt Uetersen, den 22sten Juni 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des, dem 26sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an die zum Specialconcurs gelangten, im Proclam näher beschriebenen, resp. an der Breiten-, Vossen- und Holstenstraße belegenen Grundstücke der Blümchen, alias Wilhelmine, geb. Weinberg, des Wolff Fromme Ehefrau, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 26sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf der beregten Grundstücke ist Termin auf Montag den 8ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 26sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 30. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. Juli 1853.

Finanzministerium.

Das Finanzministerium hat die Wahrnehmung der Geschäfte des Königlichen Manifestcomtoirs in Altona einstweilen dem Kammerrath J. Kühl übertragen und den const. Revisor unter dem Ministerium, H. T. Meyer, als Rechnungsführer des Holsteinischen Gensd'armeriecorps und Bevollmächtigten des Commandeurs desselben constituirt.

Als Zollassistenten sind angestellt: der Gränzzollwächter Heltberg vom Schwartauer Zolldistrict (Station Hohewacht); der Zollaspirant Riese aus Kiel (Station Hetlingen); der Zollaspirant Freiesleben aus Kopenhagen (Station Colmar); der const. Assistent Schultz aus Kopenhagen (Station Lunden); der frühere Lieutenant F. J. L. Heyn (Station Großenbrode); der frühere Lieutenant Darre (Station Dahme); die bisherigen Gränzzollwächter Lundt (Station Rosenhoferbrök) und Nielsen (Station Wik); der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Gränzzollwächter Edler (Station Hohenfelde).

Als Gränzzollwächter sind angestellt: H. Böge aus Laboe; D. H. Dohse aus Wilster; J. Thode aus Crempe; H. Sommer aus Herzhorn; J. Seemann aus Haseldorf; L. Pöhlsen und J. W. F. Mertens aus Itzehoe; C. Jessen aus St. Margarethen; J. H. Beckmann aus Uetersen; C. R. Jacobsen von Westerlandföhr; H. Heins aus Elsfleth; H. Thormählen aus Glückstadt; J. Hachmann aus Borsfleth; C. Hein aus Wevelsfleth.

Versetzungen: Die Assistenten: Becker von der Altonaer Fabrikcontrolle nach Büchen, Carstens von Rendsburg nach Klein-Wesenberg, Sachau von Bliesdorf nach Wick, Haack von Haffkrug nach Schönberg, Schlott vom Schwartauer Zolldistrict nach Stein, Ryberg von Lebensau nach Meldorf, Tiedemann von Reimersbude nach Westerort, Diemar von St. Peter nach dem Heiligenhafener Zolldistrict. Anstatt des Assistenten Hansen von Tönning ist der Assistent Festersen von Hohewacht nach Oldenburg versetzt.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte Dienstknecht Johann Friedrich Ohlsen aus Gronenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist verdächtig, einen Raub begangen zu haben, und ersuchen wir alle Militär- und Civilbehörden, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen, uns auch demnächst von der Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

Eutin, den 15ten Juli 1853.

Großherzogl. Oldenburgische Justiz-Canzlei des Fürstenthums Lübeck.

G. F. v. Finckh.

Bredendick.

Signalement:

Alter: circa 35 Jahre, Statur: mittler, Haare: dunkelbraun, Augen: braun, Gesicht: rund, Stirn: bedeckt, Bart: dunkel, Kinnbart; wahrscheinliche Kleidung: schwarzgrau leinener Kittel, blaue alte Militärhosen, schwarze Weste, schwarze platte Mütze, Stiefeln.

№ 2.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene Schlachtergeselle Ludwig Danielsen aus Neumünster, auch genannt Ludw. Davidsen, ist aus dem Arreste entsprungen, und werden sämmtliche Behörden aufgefordert, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, sowie ihn im Betretungsfalle anzuhalten, worauf derselbe auf gegebene Veranlassung, sofort von hier unter Kostenerstattung abgeholt werden wird.

Signalement des Ludw. Danielsen:

Alter: 27 Jahre, Statur: mittler, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval und mager, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge ganz, auf dem rechten beinahe erblindet. Kleidung: brauner Oberrock von Tuch, schwarze Weste, schwarze Tuchhosen, braune Schirmmütze von Plüsch; Alles defect und verschlissen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden benachrichtigt, daß alle in dem diesseitigen Circulair v. 18ten Januar d. J. benannte, damals weiter zu verfolgende Verbrecher, zur Haft gebracht worden sind, bis auf Peter Ahrens aus Elmshorn, der nach sicherer Nachricht noch immer im südlichen Holstein und auf Hamburgischen Gebiete, angethan mit einem Soldatenrocke und Hute, umherstreift. Dieser gefährliche Dieb ist seit dem vorigen Herbste auch schon ander-

weitig steckbrieflich verfolgt, und wird um fortgesetzte Vigilanz event. um dessen Anhaltung gebeten.

Rendsburg, den 19ten Juli 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

№ 3.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. ist der unten signalisirte Zuchthaussträfling Johann Daniel Martiensen aus dem Gute Kletkamp, welcher am 10ten Januar d. J. aus den Glückstädter Strafanstalten entwichen, am 13ten deff. Mts. wieder zur Haft gebracht und wegen eines auf der Flucht verübten Diebstahls hieselbst in Untersuchung gezogen war, in Gemeinschaft mit einem hieselbst detinirten anscheinend taubstummen unbekannten Menschen, dessen Signalement gleichfalls unten folgt, aus dem Neumünsterschen Amtsgefängnisse entsprungen.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen, von denen der erste ein gefährlicher, bereits vielfach bestrafter Verbrecher ist, zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und das Amthaus von der geschehenen Anhaltung zu benachrichtigen, damit die Abholung der Flüchtlinge unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 14ten Juli 1853. *W. v. Levetzau.*

Signalement.

1) Des Johann Daniel Martiensen:

Geburtsort: Ludwigshof im Gute Kletkamp, Alter: 33 Jahr, Gewerbe: Müllergeselle, Statur: mittlerer, Haare: braun, Stirn: niedrig, frei, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: defect, Backen: voll, Ohren: klein, Kinn: breit, Hals: kurz, Schultern: breit, Rücken: breit, gerade, Sprache: plattdeutsch, Gang: rasch, Gesicht: rund, voll. Kleidung: blauer Tuchrock, blaue Tuchhose, bunt carrirte baumwollene Weste, blaue flache Mütze mit Schirm, schwarzes Halstuch, Halbstiefeln. Besondere Kennzeichen: das vorderste Glied des kleinen Fingers der linken Hand fehlt.

2) Des anscheinend Taubstummen:

Statur: klein, 60½ Zoll hoch mit Stiefeln, Haare: blond, schlicht, links gescheitelt, Bart: schwach, hellblond, Stirn: ziemlich klein, Augen: gelbgrau, blind auf dem rechten, Augen: dunkelblond, Nase: gerade, Backen: ziemlich voll, Kinn: rund, Hals: ziemlich kurz, Schultern: etwas niederhängend, Sprache: anscheinend taubstumm, Gang: schwankend. Kleidung: blaue Tuchjacke, blaue baumwollene Hose, schwarze Tuchweste, blaue platte Tuchmütze mit Schirm, wollener schwarzer Shawl mit gelben und rothen Streifen, Schnürschuhe. Besondere Kennzeichen: blindes rechtes Auge, Narbe am obersten Glied des linken Zeigefingers, Narben am Halse unter dem Kinn, vermuthlich von Scropheln.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Es wird hiemit zur Kunde der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft gebracht, daß die Rechnungen der Direction für 18$\frac{4}{5}$$\frac{2}{3}$, nachdem selbige vom Ausschusse revidirt worden, in Gemäßheit § 64 r. des Gesellschaftsstatuts, zur Einsicht der Actionaire 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, im Hause des ersten Directors, Herrn Kanzleirath Löhmann hieselbst, ausgelegt worden sind.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

E. J. Knoop,

stellvertretender Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem in der am 29sten Juni d. J. abgehaltenen regelmäßigen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft nur 402 Actien vertreten gewesen und daher über die Anträge des Ausschusses und der Direction, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfälliger Geldmittel, nach § 44 des Gesellschaftsstatuts gültiger Weise nicht hat beschlossen werden können, wird hiemit vom Ausschusse eine neue Generalversammlung auf Donnerstag, den 8ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Locale des Herrn E. Groth, Cremperstraße № 7 hieselbst, anberaumt, in welcher sodann über die vorerwähnten Anträge der Gesellschaftsbehörden nach § 44 des Statuts durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung vom 29sten Juni d. J. nebst dem vorgelegt gewesenen Programme, sowie die speciell gefaßten Anträge der Gesellschaftsbehörden, wie selbige zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, von einem jeden Actionair beim Ausschusse abgefordert werden können.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 8ten September, spätestens eine Stunde vor dem Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß.

E. J. Knoop,

stellvertretender Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Steding, geb. Müller, c. c. c. aus Ham-

burg, jetzt in Wesseln, dem im Lande vagirenden Anton Friedrich Steding, aus Tellingstedt, zuletzt wohnhaft in Stelle, hiemittelst aufgegeben, am 2ten Montag nach Pfingsten 1854, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die mit dem Creditrechte versehene Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben; mir der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Eheverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf Anhalten der Elsabe Wiese, geb. Schümann, in Bramstedt wird deren von einer am 6ten Juli 1843 nach Kopenhagen unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und dort den letzten 5 Jahren gänzlich verschollener Ehemann, der Steinbrücker Hinrich Wiese aus Bramstedt, hiedurch citirt und geladen, am Donnerstag den 6ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 11ten Juni 1853.

Pr., Pr. et Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Auf Anhalten der Ehefrau Margaretha Dölling, geb. Fleth, c. c. in Herzhorn, wird deren abwesender Ehemann, der Schiffer Johann Dölling von dort, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 3ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Richterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt werden wird.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 4ten Juli 1853.

A. v. Moltke, vis. noie.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des hiesigen Stadtverordneten und Kaufmanns Johann Schweffel, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das ihm gehörige, in der Vorstadt sub № 30 B des ersten Quartiers belegene, von dem Pferdebahndamm, dem durch die s. g. Rosenwiese führenden Wege, sowie von den Grundstücken der Wittwe Wulff auf der Klinke und des Gastwirths Dreis in der Vorstadt begränzte, am 24sten November 1825 von dem hiesigen Bürger und Branntweinbrenner J. Ph. Schulz, als derzeitigen Besitzer des in der Vorstadr sub № 30 belegenen Geweses, an ihn gerichtlich verlassene Grundstück, groß 194 Qu.-Ruthen $13\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ Qu.-Fuß, und zwar getrennt für einen 73 Qu.-Ruthen $26\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ Qu.-Fuß und einen zweiten 120 Qu.-Ruthen $242\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ Qu.-Fuß enthaltenden Theil desselben, imgleichen für den ihm gehörigen, am Sophienblatt und am Kieler Hafen zwischen den Grundstücken № 286 des 1sten Quartiers einer- und № 44, 42 und dem Bahnhof der Altona-Kieler Eisenbahn andererseits belegenen, 1 Tonne 3 Scheffel $7\frac{9}{100}$ Qu.-Ruthen enthaltenden, resp. am 24sten Febr. 1820 von den Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. H. Schweffel und am 31sten August 1837 von den Juraten der St. Nicolai-Kirche an ihn verlassenen Garten: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die beschriebenen Immobilien des Kaufmanns J. Schweffel protocollationsfähige Ansprüche oder begründete Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien für selbige erheben zu können vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung; widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die beantragten Folien auf den Namen des Extrahenten werden eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die verschollene, am 15ten Juli 1783 in Prasdorf, Kirchspiels Probsteier-Hagen, geborene Sielcke Stuhr, eheliche Tochter des Jochim Stuhr und der Wolber, geb. Klindt, deren hierselbst verwaltetes Vermögen nach der bei Umschlag d. J. abgelegten Curatelrechnung 10,793 ℔ 2 ß Cour. beträgt, ihr siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß seit länger als 10 Jahren irgend eine Nachricht über dieselbe hierselbst eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt die gedachte Sielcke Stuhr, event. deren hierselbst unbekannte Erben, auf Anhalten des gerichtlich bestellten Curators derselben, des Advocaten J. F. Schröder, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams

angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nach Ablauf dieser Frist wird die genannte Verschollene, falls solche sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird deren Nachlaß an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 19ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Instanz des Erbpächters Matthias Dose im Lindauerredder, adel. Guts Ascheberg, welcher sich bei dem stattgehabten Verkauf seiner daselbst belegenen Erbpachtstelle zur Ausbringung eines landüblichen Proclams gegen seinen Käufer verpflichtet hat, werden Alle und Jede, welche an die vorgedachte Erbpachtstelle, die Matthias Dose früher in Gemeinschaft mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna Marg. Christine, geb. Sachau, und nach deren Tode mit seinen fünf unmündigen Kindern besessen hat, nebst dazu gehörigen Kathe und Ländereien, letztere mit Einschluß der im Jahre 1842 vom Erbpächter Witt zu Haimbößt käuflich erstandenen Koppel, Lindauerkamp genannt, sowie mit den dazu gehörigen Gebäuden und sonstigem Zubehör, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, aufgefordert und befehligt, selbige, jedoch mit gesetzlicher Ausnahme protocollirter Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Justitiariate des adel. Guts Ascheberg anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen und Ansprüche dienenden Documente im Original zu produciren und davon Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen präcludirt werden. Die Profitenten, insofern sie Auswärtige sind, haben die erforderliche Actenprocuratur unter der Jurisdiction des Guts Ascheberg zu bestellen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Ascheberg, den 6ten Juli 1853.

M. Tönsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Hofbesitzer Michel Mehrens zu Neuendorf kürzlich verstorben ist, dessen Erben aber den Nachlaß nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten zu wollen erklärt haben, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, es sei aus welchem Grunde es wolle, an den Nachlaß des gedachten Michel Mehrens erheben zu können glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschliessung, ihre deßfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen. Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam eventualiter zugleich als Concursproclam zu betrachten und dessen Wirkung haben soll.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 18ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Hellmann, geb. Jochims, zu Wewelsfleth ist, nachdem ihr Ehemann Johann Hellmann bereits im April v. J. mit Tode abgegangen, am Ende v. J., ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben und haben die Verstorbenen ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Längstlebenden die beiderseitigen nächsten Intestaterben den Nachlaß halbschiedlich unter sich theilen sollen. Da nun die Erben sowohl des Mannes als der Frau nicht sämmtlich bekannt sind, so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger und nachstehender Erbprätendenten, welche ihre Ansprüche bereits profitirt haben, und daher von der Verpflichtung zur Angabe auf dieses Proclam ausdrücklich ausgenommen werden, als:

A. In Betreff des Nachlasses nach dem Ehemanne:
1) Sielke Siemen in Wewelsfleth,
2) Claus Frauen in Agethorst,
3) Carsten Wichmann in Dammducht,
4) die Kinder des weiland Hans Christian Hölck in St. Margarethen, als:
   a. Johann Hölck, Schlachter in St. Margarethen,
   b. Cornils Hölck in Kuhlen,
   c. Anna Hölck, verehelichte Claus Brandt in Osterbünge,
   d. Gretje Hölck, verehelicht mit dem Schullehrer Hinrich Hansen in Deichhusen,
5) Johann Hellmann in Dammfleth,
6) die Wittwe Elsabe Paap in Dieckdorf,
7) die Ehefrau des Carsten Mewes in Dammfleth,
8) die Ehefrau des Joh. v. Osten in Brockdorf,
9) Peter Wilde vom Honigflether Steindamm,
10) die Wittwe Lena Busch, geb. Wilde, im Kronprinzenkoog,
11) die Ehefrau des Johann Hein auf dem Bräuer,
12) die Wittwe Marg. Hahn in Beydenfleth,
13) die Ehefrau des Detlef Horst in Beydenfleth;

B. In Betreff des Nachlasses nach der Ehefrau:
1) Anna Ida Elisab. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Joh. Dölling in Wilster,
2) Magdalena Elis. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Andreas Hahn in Wilster,
3) Ida Cath. Paap, Ehefrau des Hinrich Böge in Itzehoe,
4) Margaretha Koll, Ehefrau des Johann Mohr auf der Langenreihe,
5) der Schiffer Hinrich Koll in Hollerwettern,

von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den obgedachten Nachlaß Erbansprüche oder irgend andere Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfällige Angabe, unter Producirung der zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königl. Landschreiberei zu Wilster, bei Vermeidung der Ausschließung, zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Eingesessene und Maurer Robert Vögler zu Ahrensburg beim Andringen seiner Gläubiger sich insolvent erklärt hat und über dessen Habe und Güter Concurs erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner, insbesondere auch an dessen zu Ahrensburg belegenes Wohnhaus c. pert., irgend Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder besitzen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 21sten Juli 1853.

Reiche.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger Jürgen Hinrich Pinckvoß den Antrag gestellt hat, daß, da er gewilligt sei, das früher von seinem Schwiegervater Johann Christian Hinrich Hänel und nach dem Ableben desselben von ihm unter der Firma von J. C. H. Hänel geführte Colonial-, Gewürz- und Farbe-Waaren- nebst Commissions-Geschäft aufzugeben und zu liquidiren, über dasselbe ein Proclam erlassen werden möge und dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das unter der Firma J. C. H. Hänel früher von Johann Christian Hinrich Hänel und seit dessen Tode von Jürgen Hinrich Pinckvoß hieselbst geführte Colonial-, Gewürz- und Farbe-Waaren- nebst Commissions-Geschäft aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten Juli 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weiland Schloßapothekers, Agenten Carl August Strube in Glückstadt die Erlassung eines landüblichen Proclams über den in Gemäßheit des § 9 seines unterm 7ten Juli 1851 solennisirten Codicills zu dem zwischen ihm und seiner bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, unterm 12ten December 1843 vollzogenen gemeinschaftlichen Testamente gerichtlich regulirten Nachlaß von den im § 6 des erwähnten Testaments angeordneten Testamentsexecutoren, dem Kanzleirath Martens und dem Particulier Siemen hieselbst, mit dem Hinzufügen beantragt ist, daß das Proclam, da das hinterlassene Vermögen von zwei Seiten, und zwar hauptsächlich von mütterlicher Seite, herrühre und nach dem Tode der Ehefrau Strube, so viel den Testamentsexecutoren bekannt, ein Proclam nicht erlassen sei, auf den beiderseitigen Nachlaß ausgedehnt werde: so wird von Obergerichtswegen Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an den von dem Agenten und früheren Schloßapotheker hieselbst Johann August Carl Strube sowohl, als auch an das von dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea Strube, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, hinterlassene und auf ihren Ehemann testamentarisch vererbfällte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründen-

den Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Juni 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Esmarch.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kieler Bürgers und Gastwirths Hans Heinrich Christian Jipp, um Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Gastwirth Hans Heinrich Christian Jipp und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 28sten Juni 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Kaufmanns Friedrich Georg Sengerod in Kiel am 28sten v. M. der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Georg Sengerod und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender, und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts wird der am 27sten Februar 1818 in Gaarden, Klosters Preetz, geborne Friedrich Georg Diederichsen, welcher im Jahre 1834 als Schiffsjunge auf der Brigg „Concordia" von Marseille nach Boston in See gegangen, und seitdem verschollen ist, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich behuf Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame bei dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter Marie Ingeborg, geb. Wodschou, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls derselbe für todt wird erklärt, und mit seinem mütterlichen Erbtheil nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden.

Preetz, den 12ten Juli 1853.

Die klösterliche Obrigkeit.
C. v. Qualen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Jahren verstorbenen Wittwe und Abschiederin Wiebke Göttsch aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 13ten Juli 1853.

C. v. Qualen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Johann Körner in Heisterende, Guts Horst, seine daselbst belegene Hufe und Käthnerstelle nebst Pertinentien und Inventar an Casper August Jahn in Neumünster unter der Bedingung verkauft hat, daß ein landübliches Evictionsproclam erlassen werde, so werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der im Kaufcontracte angeführten dinglichen Lasten, welche aus einem Pfandrechte oder aus einem sonstigen Rechtstitel dingliche Forderungen an die gedachten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die in Gießelrade belegene Hufenstelle nebst Kathenländereien der Ehefrau Christine Wilhelmine Henriette Braasch, in Kesdorf, oder an die Neuhöfer Parcelenstelle und Spechserholzer Kathenländereien des Johann Detlev Wendt zur Walkmühle sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Verlustes dieser Ansprüche, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 30sten Juni 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 15.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse des am 27sten d. M. hieselbst verstorbenen Tischlermeisters und Handelsgärtners Friedrich Ludwig Franck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 30sten Juni 1853.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 16.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 9.

Sämmtliche Erbberechtigte zu dem Nachlaß des weiland Schiffers Jacob Niehuus in Klostersande, namentlich:

1) die Wittwe und 7 Kinder des weiland Dierck Niehuus in Beidenfleth,
2) die beiden Kinder des weiland Martin Niehuus in Elmshorn,
3) die 3 Kinder der weiland Elsabe Niehuus, verheirathet gewesen an Hinrich Lau in Elmshorn, Ida, verheirathete Storjohann, in Kaltenkirchen, Anna und Claus Lau,

haben ihre Ansprüche und ihre Einwendungen gegen die von der Wittwe des Jacob Niehuus unterm 9ten Juli 1850 errichteten Abtheilungsacte, bei Strafe der Ausschließung und der Rechtsgültigkeit der gedachten Abtheilungsacte, innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., im Syndicate hieselbst zu melden.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.
Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des am 13ten März d. J. in Elmshorn verstorbenen Kostgängers Hinrich Mohr und seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Margaretha, geb. Gardels, müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes der Pfandrechte, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Zugleich werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts alle Diejenigen, welche Ansprüche an nachbenannte, zur Erbmasse der Eheleute Mohr gehörige, verloren gegangene Documente, als:

1) eine unterm 24sten Juli 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 1800 ℔ Crt. Pf.-G. zu 4 pCt. lautende, auf dem Folio 508 des Kirchspiels Elmshorn;
2) eine unterm 21sten November 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 500 ℔ Cour. M.-G. zu 4 pCt. lautende und auf dem Folio 584 des Kirchspiels Elmshorn protocollarisch radicirte Obligation,

zu haben vermeinen, hiemittelst befehligt, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juli 1853.
A. v. Moltke.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Die sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des angeblich nach Amerika ausgewanderten Schmieds Hans Henkens aus Dörpling und dessen verstorbenen Ehefrau Catharina Henkens, geb. Stndts, weiland in Dörpling, werden aufgefordert, ihre an die gedachten Eheleute Henkens aus Dörpling habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juni 1853.
In fidem: *Germar.*

№ 19.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 8ten Juni d. J. hieselbst verstorbenen Bürgers und Goldschmidts Johann Jürgen Suhr und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Margaretha, verwittwet gewesenen Martens, geb. Ehlers, Erbrechte oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre deßfallsigen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig beschaffen.

Wilster, den 9ten Juli 1853.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Rehhoff.

№ 20.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Einwohners, Schlachters und Handelsmanns Johann Georg Christian Gossenberger in Wandsbeck rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder

von dem genannten Gemeinschuldner Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschliessung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Producirung etwaniger Originaldocumente beschaffen und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 9ten Juli 1853.

Reiche.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle, welche an den Nachlaß des zu Kembs bei Heiligenhafen 1835 verstorbenen Arbeitsmanns Peter Meß und seiner daselbst am 13ten dieses Monats verstorbenen Wittwe Margaretha Meß, geb. Maßmann, Erb- oder sonstige Ansprüche machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat der St. Johannisklösterlichen Stiftsdörfer Kembs u. s. w. zu Oldenburg, den 28sten Juni 1853.

Petersen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 3.

Alle Forderungen und sonstigen Ansprüche an die Wittwe des Hufenpächters Hans Jochim Siems, weiland zu Johannisdorff, hiesigen Guts, Margaretha Dorothea, geb. Sooß, oder an den Nachlaß ihres benannten Ehemannes müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst gehörig angemeldet werden. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 23sten Juni 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Ehlersdorff.

Wyneken.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Krämers Henning Friedrich Andresen sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe, den 14ten Juni 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche an die von dem Candidaten der Theologie Theodor August Claudius Siemens verkaufte, in Heede belegene Vollhufe zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 28sten Juni 1853. *A. v. Moltke.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Alle und jede nicht protocollirte Creditoren, welche an die von dem Schmidt Heinrich Schröder zu Achterwehr, adel. Guts Hohenschulen, an den Schmidt Harald Wiese aus Dätgen, Amts Bordesholm, verkaufte, zu Achterwehr belegene, Erbpachtsstelle cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im unterzeichneten Justitiariate angeben und melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Hohenschulen, den 1sten Juli 1853. *C. Rahtlev.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 28sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Langen- und Prinzenstraße belegene Erbe des Heinrich Carsten Creon, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes, und zwar alternativ im Ganzen und in zwei in den Bedingungen näher beschriebenen Parcelen, ist Termin auf Montag den 15ten August d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 27sten Juni 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 31. Stück
der
Schleswig=Holsteinischen Anzeigen
vom 1. August 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten v. M. den Hauptprediger in Sonderburg, Probsten Carl Philipp Ludwig Jensen, zum Director und ersten Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Segeberg, — wie auch den bisherigen Hausvogt und Branddirector in den Aemtern Plön und Ahrensböck, Paul Sönksen, zum Hebungsbeamten in dem Amte Neumünster, — und den zur Zeit in den Bureaus des Finanzministerii fungirenden Candidaten der Rechte August Ferdinand Reuber aus Meldorf zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspiels Eddelack in der Landschaft Süderdithmarschen Allergnädigst zu ernennen geruht; die letzteren Beiden mit Vorbehalt der annoch vorgängig von denselben anordnungsmäßig zu beschaffenden Cautionsbestellungen, wie auch mit der Bedingung, daß sie sich jede etwa Allerhöchst zu beschließende Aenderung ihrer resp. Geschäftskreise und Diensteinkünfte ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen haben.

Unterm 15ten v. M. haben des Königs Majestät die für die Mosaischen Glaubensgenossen Isaac Philippsohn in Glückstadt und Moritz Wulf Warburg in Altona ausgefertigten Concessionen zur Treibung der Advocatur bei den Untergerichten des Herzogthums Holstein Allerhöchst zu vollziehen, — und die dem Stadtmusikus Peter Bietzen in Glückstadt seiner Zeit ertheilte Allerhöchste Bestallung, wie die von dem Magistrat der Stadt Rendsburg für den Christian Carl Goedicke als dortigen Stadtmusikus ausgefertigte Bestallung, — imgleichen die von dem Kieler Magistrat geschehene Erwählung des früheren Rechnungsführers bei dem 17ten Linien=Infanterie=Bataillon Johann Friedrich Landsmann zum Rathsdiener in der Stadt Kiel Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Testaments=Publication.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Eingesessenen Gottfried Werner in Heide, als Curators der Erbmasse des verstorbenen Schustermeisters Jochim Christian Haeft, weil. in Heide, die Intestaterben des Letzteren, so wie die Intestaterben seiner vorverstorbenen Ehefrau Christina Dorothea, verwittwet gewesenen Ahrenstorf, geb. Harländer, und deren verstorbenen ersten Ehemannes Christopher Ahrenstorf, weil. in Heide, hiemit edictaliter geladen, am 17ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Gericht zu erscheinen, um bei der alsdann stattfindenden Eröffnung und Publication des von dem gedachten Jochim Christian Haeft unterm 11ten März 1851 errichteten Testaments ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Im Widrigen wird mit solcher Testaments-Eröffnung nichtsdestoweniger den Rechten nach verfahren werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 17ten Juli 1853.

In fidem: *Germar.*

Steckbriefe.

№ 1.

Der Malergeselle Heinrich Voß aus Kiel, welcher sich seit ungefähr 9 Monaten in Heide aufgehalten, hat sich am Sonnabend den 16. d. M. unter Umständen heimlich von hier entfernt, welche den dringenden Verdacht begründen, daß er seinem hiesigen Hauswirthe eine Summe von 106 ℔ Cour. in doppelten und einfachen preußischen Thalern und in Species aus einer Commode in der von ihm bewohnten Stube entwendet hat. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf den gedachten Inculpaten zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige dessen Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juli 1853.

Hansen.

№ 2.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene Schlachtergeselle Ludwig Danielsen aus Neumünster, auch genannt Ludw. Davidsen, ist aus dem Arreste entsprungen, und werden sämmtliche Behörden aufgefordert, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, sowie ihn im Betretungsfalle anzuhalten, worauf derselbe auf gegebene Veranlassung, sofort von hier unter Kostenerstattung abgeholt werden wird.

Signalement des Ludw. Danielsen:

Alter: 27 Jahre, Statur: mittler, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval und mager, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge ganz, auf dem rechten beinahe erblindet. Kleidung: brauner Oberrock von Tuch, schwarze Weste, schwarze Tuchhosen, braune Schirmmütze von Plüsch; Alles defect und verschlissen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden benachrichtigt, daß alle in dem diesseitigen Circulair v. 13ten Januar d. J. benannte, damals weiter zu verfolgende Verbrecher, zur Haft gebracht worden sind, bis auf Peter Ahrens aus Elmshorn, der nach sicherer Nachricht noch immer im südlichen Holstein und auf Hamburgischen Gebiete, angethan mit einem Soldatenrocke und Hute, umherstreift. Dieser gefährliche Dieb ist seit dem vorigen Herbste auch schon anderweitig steckbrieflich verfolgt, und wird um fortgesetzte Vigilanz event. um dessen Anhaltung gebeten.

Rendsburg, den 19ten Juli 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Erledigter Steckbrief.

Der mittelst Steckbriefs vom 14ten d. M. von hier verfolgte J. D. Martiensen aus dem Gute Kletkamp ist wieder zur Haft gebracht.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 25sten Juli 1853.

W. v. Levetzau.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Es wird hiemit zur Kunde der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft gebracht, daß die Rechnungen der Direction für 18$\frac{52}{53}$, nachdem selbige vom Ausschusse revidirt worden, in Gemäßheit § 64 r. des Gesellschaftsstatuts, zur Einsicht der Actionaire 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft, im Hause des ersten Directors, Herrn Kanzeleirath Löhmann hieselbst, ausgelegt worden sind.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem in der am 29sten Juni d. J. abgehaltenen regelmäßigen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft nur 402 Actien vertreten gewesen und daher über die Anträge des Ausschusses und der Direction, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfälliger Geldmittel, nach § 44 des Gesellschaftsstatuts gültiger Weise nicht hat beschlossen werden können, wird hiemit vom Ausschusse eine neue Generalversammlung auf Donnerstag, den 8ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Locale des Herrn E. Groth, Cremperstraße № 7 hieselbst, anberaumt, in welcher sodann über die vorerwähnten Anträge der Gesellschaftsbehörden nach § 44 des Statuts durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung vom 29sten Juni d. J. nebst dem vorgelegt gewesenen Programme, sowie die speciell gefaßten Anträge der Gesellschaftsbehörden, wie selbige zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, von einem jeden Actionair beim Ausschusse abgefordert werden können.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 8ten September, spätestens eine Stunde vor dem Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß.

E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Anna Margaretha Steding, geb. Müller, c. c. c. aus Hamburg, jetzt in Wesseln, dem im Lande vagirenden Anton Friedrich Steding, aus Tellingstedt, zuletzt wohnhaft in Stelle, hiemittelst aufgegeben, am 2ten Montag nach Pfingsten 1854, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem alsdann daselbst versammelten Norderdithmarsischen Consistorio persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was die mit dem Creditrechte versehene Extrahentin dieses gegen ihn wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung wird vorzutragen haben; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf Antrag seiner Ehefrau die bisher zwischen ihm und ihr bestandene Eheverbindung quoad vinculum werde geschieden werden.

Norderdithmarsisches Kirchenvisitatorium zu Heide, den 14ten Juni 1853.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf Anhalten der Elsabe Wiese, geb. Schümann, in Bramstedt wird deren von einer am 6ten Juli 1848

nach Kopenhagen unternommenen Reise nicht zurückgekehrter und dort den letzten 5 Jahren gänzlich verschollener Ehemann, der Steinbrücker Hinrich Wiese aus Bramstedt, hiedurch citirt und geladen, am Donnerstag den 6ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vorbringen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 11ten Juni 1853.

Pr., Pr. et Ass. consist.
In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Auf Anhalten der Ehefrau Margaretha Dölling, geb. Fleth, c. c. in Herzhorn, wird deren abwesender Ehemann, der Schiffer Johann Dölling von dort, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 3ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt werden wird.

Königl. Intendantur zu Ranzau, den 4ten Juli 1853.

A. v. Moltke, vis. noie.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Einwohner Johann Kelting zu Neumünster, früher zu Neustadt, hieselbst angezeigt hat, daß er seinen sub № 5 am Strande zu Hohwacht, hiesigen Guts, belegenen Speicher unter der Verpflichtung, dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, verkauft habe, mit dem Antrage, ein desfallsiges Proclam erlassen zu wollen: so werden in Bewilligung dieses Antrages Alle und Jede, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche an den gedachten Speicher des Johann Kelting zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzugeben, die ihre Rechte und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 22sten Juli 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten mehrerer Gläubiger über die Habe und Güter der Hofbesitzerin, Ehefrau Susanne Kratzmann, geb. Bohlen, zum Höltigbaum, Amts Trittau, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger, der Concurs unterm 2ten d. M. erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die genannte Cridarin Susanne Kratzmann, namentlich an ihre, „Höltigbaum" benannte, resp. Amts Trittauer, Reinbecker und Tremsbütteler Ländereien befassende Landstelle und an jedes der einzelnen Grundstücke insbesondere, aus irgend einem Grunde An- und Zusprüche, solche bestehen, worin sie immer wollen, haben oder zu haben vermeinen, imgleichen diejenigen, welche Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihres Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaudigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 18ten Juli 1853.

Dumreicher.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des früher zu Langenfelde wohnhaft gewesenen und vor kurzer Zeit nach St. Pauly gezogenen Heinrich Diedrich Vincent Brockmann, soweit selbige sich in hiesiger Herrschaft befinden, der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an das hiesige Vermögen des Heinrich Diedrich Vincent Brockmann, insbesondere an die demselben zuständigen, resp. zu Langenfelde und in der Quickborner Haide belegenen beiden Besitzungen cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt-

machung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Juli 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des hiesigen Stadtverordneten und Kaufmanns Johann Schweffel, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das ihm gehörige, in der Vorstadt **sub № 30 B** des ersten Quartiers belegene, von dem Pferdebahndamm, dem durch die s. g. Rosenwiese führenden Wege, sowie von den Grundstücken der Wittwe Wulff auf der Klinke und des Gastwirths Dreis in der Vorstadt begränzte, am 24sten November 1825 von dem hiesigen Bürger und Branntweinbrenner J. Ph. Schulz, als derzeitigen Besitzer des in der Vorstadt sub № 30 belegenen Geweses, an ihn gerichtlich verlassene Grundstück, groß 194 Qu.-Ruthen $13\frac{1}{2}$ Qu.-Fuß, und zwar getrennt für einen 73 Qu.-Ruthen $26\frac{3}{8}$ Qu.-Fuß und einen zweiten 120 Qu.-Ruthen $242\frac{1}{2}$ Qu.-Fuß enthaltenden Theil desselben, imgleichen für den ihm gehörigen, am Sophienblatt und am Kieler Hafen zwischen den Grundstücken № 286 des 1sten Quartiers einer- und № 44, 42 und dem Bahnhof der Altona-Kieler Eisenbahn andererseits belegenen, 1 Tonne 3 Scheffel $7\frac{9}{100}$ Qu.-Ruthen enthaltenden, resp. am 24sten Febr. 1820 von den Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. H. Schweffel und am 31sten August 1837 von den Juraten der St. Nicolai-Kirche an ihn verlassenen Garten: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die beschriebenen Immobilien des Kaufmanns J. Schweffel protocollationsfähige Ansprüche oder begründete Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien für selbige erheben zu können vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung; widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die beantragten Folien auf den Namen des Extrahenten werden eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die verschollene, am 15ten Juli 1783 zu Prasdorf, Kirchspiels Probsteier-Hagen, geborene Sielcke Stuhr, eheliche Tochter des Jochim Stuhr und der Wolder, geb. Klindt, deren hierselbst verwaltetes Vermögen nach der bei Umschlag d. J. abgelegten Curatelrechnung 10,793 ℔. 2 ß Cour. beträgt, ihr siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß seit länger als 10 Jahren irgend eine Nachricht über dieselbe hierselbst eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt die gedachte Sielcke Stuhr, event. deren hierselbst unbekannte Erben, auf Anhalten des gerichtlich bestellten Curators derselben, des Advocaten J. F. Schröder, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nach Ablauf dieser Frist wird die genannte Verschollene, falls solche sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird deren Nachlaß an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 19ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt,*
const. Vice-Syndici.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Hofbesitzer Michel Mehrens zu Neuendorf kürzlich verstorben ist, dessen Erben aber den Nachlaß nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten zu wollen erklärt haben, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, es sei aus welchem Grunde es wolle, an den Nachlaß des gedachten Michel Mehrens erheben zu können glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschließung, ihre desfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen. Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam eventualiter zugleich als Concursproclam zu betrachten und dessen Wirkung haben soll.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 18ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Hellmann, geb. Jochims, zu Wewelsfleth ist, nachdem ihr Ehemann Johann Hellmann bereits im April v. J. mit Tode abgegangen, am Ende v. J., ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben und haben die Verstorbenen ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Längstlebenden die beiderseitigen nächsten Intestaterben den Nachlaß halbschiedlich unter sich theilen sollen. Da nun die Erben sowohl des Mannes als der Frau nicht sämmtlich bekannt sind, so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger und nachstehender Erbprätendenten, welche ihre Ansprüche bereits profitirt haben, und daher von der Verpflichtung zur Angabe auf dieses Proclam ausdrücklich ausgenommen werden, als:

A. In Betreff des Nachlasses nach dem Ehemanne:

1) Sielke Siemen in Wewelsfleth,
2) Claus Frauen in Agethorst,
3) Carsten Wichmann in Dammducht,
4) die Kinder des weiland Hans Christian Hölck in St. Margarethen, als:
   a. Johann Hölck, Schlachter in St. Margarethen,
   b. Cornils Hölck in Kuhlen,
   c. Anna Hölck, verehelichte Claus Brandt in Osterbünge,
   d. Gretje Hölck, verehelicht mit dem Schullehrer Hinrich Hansen in Deichhusen,
5) Johann Hellmann in Dammfleth,
6) die Wittwe Elsabe Paap in Dieckdorf,
7) die Ehefrau des Carsten Mewes in Dammfleth,
8) die Ehefrau des Joh. v. Osten in Brockdorf,
9) Peter Wilde vom Honigflether Steindamm,
10) die Wittwe Lena Busch, geb. Wilde, im Kronprinzenkoog,
11) die Ehefrau des Johann Hein auf dem Bräuer,
12) die Wittwe Marg. Hahn in Beydenfleth,
13) die Ehefrau des Detlef Horst in Beydenfleth;

B. In Betreff des Nachlasses nach der Ehefrau:

1) Anna Ida Elisab. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Joh. Dölling in Wilster,
2) Magdalena Elis. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Andreas Hahn in Wilster,
3) Ida Cath. Paap, Ehefrau des Hinrich Böge in Itzehoe,
4) Margaretha Koll, Ehefrau des Johann Mohr auf der Langenreihe,
5) der Schiffer Hinrich Koll in Hollerwettern,

von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den obgedachten Nachlaß Erbansprüche oder irgend andere Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfällige Angabe, unter Producirung der zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königl. Landschreiberei zu Wilster, bei Vermeidung der Ausschließung, zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbpachtstelle im Lindauerredder im adelichen Gute Ascheberg, welche Matthias Dose früher in Gemeinschaft mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna Marg. Christine, geb. Sachau, und nach deren Tode mit seinen fünf unmündigen Kindern besessen hat, nebst dazu gehörigen Kathe und Ländereien, letztere mit Einschluß der im Jahre 1842 vom Erbpächter Witt zu Haimböst käuflich erstandenen Koppel, Lindauerkamp genannt, sowie mit den dazu gehörigen Gebäuden und sonstigem Zubehör, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion, gehörig unter Wahrnehmung des Erforderlichen angeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Ascheberg, den 6ten Juli 1853.

M. Tönsen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen und Maurer Robert Vögler zu Ahrensburg, insbesondere auch an dessen daselbst belegenes Wohnhaus c. pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder besitzen, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen und wegen Producirung der Documente und Procuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 21sten Juli 1853.

Reiche.

№ 10.
Zweite Bekanntmachung.
Extract.

Mittelst, dem 30sten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das früher von Johann Christian Hinrich Hänel und seit dessen Tode von Jürgen Hinrich Pinckvoß hieselbst geführte Colonial-, Gewürz- und Farbe-Waaren- nebst Commissions-Geschäft Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sub pœna præclusi, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten Juli 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weiland Schloßapothekers, Agenten Carl August Strube in Glückstadt die Erlassung eines landüblichen Proclams über den in Gemäßheit des § 9 seines unterm 7ten Juli 1851 solennisirten Codicills zu dem zwischen ihm und seiner bereits früher verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, unterm 12ten December 1843 vollzogenen gemeinschaftlichen Testamente gerichtlich regulirten Nachlaß von den im § 6 des erwähnten Testaments angeordneten Testamentsexecutoren, dem Kanzleirath Martens und dem Particulier Siemen hieselbst, mit dem Hinzufügen beantragt ist, daß das Proclam, da das hinterlassene Vermögen von zwei Seiten, und zwar hauptsächlich von mütterlicher Seite, herrühre und nach dem Tode der Ehefrau Strube, so viel den Testamentsexecutoren bekannt, ein Proclam nicht erlassen sei, auf den beiderseitigen Nachlaß ausgedehnt werde: so wird von Obergerichtswegen Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an den von dem Agenten und früheren Schloßapotheker hieselbst Johann August Carl Strube sowohl, als auch an das von dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea Strube, geb. Röbke, verheirathet gewesenen Herrlich, hinterlassene und auf ihren Ehemann testamentarisch vererbfällte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Juni 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Esmarch.

№ 12.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kieler Bürgers und Gastwirths Hans Heinrich Christian Jipp, um Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Gastwirth Hans Heinrich Christian Jipp und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 28sten Juni 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 13.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Güter des Kaufmanns Friedrich Georg Sengerob in Kiel am 28sten v. M. der Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kaufmann Friedrich Georg Sengerob und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 1sten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 14.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag Beikommender, und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts wird der am 27sten Februar 1818 in Gaarden, Klosters Preetz, geborne Friedrich Georg Diederichsen, welcher im Jahre 1834 als Schiffsjunge auf der Brigg „Concordia" von Marseille nach Boston in See gegangen, und seitdem verschollen ist, hiedurch aufge-

fordert und befehligt, sich behuf Wahrnehmung seiner Erbgerechtsame bei dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter Marie Ingeborg, geb. Wodschou, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden, widrigenfalls derselbe für todt wird erklärt, und mit seinem mütterlichen Erbtheil nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden.

Preetz, den 12ten Juli 1853.

Die klösterliche Obrigkeit.
C. v. Qualen.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der in Jahren verstorbenen Wittwe und Abschiederin Wiebke Göttsch aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 13ten Juli 1853.
C. v. Qualen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Johann Körner in Heisterende, Guts Horst, seine daselbst belegene Hufe und Käthnerstelle nebst Pertinentien und Inventar an Casper August Jahn in Neumünster unter der Bedingung verkauft hat, daß ein landübliches Evictionsproclam erlassen werde, so werden Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und der im Kaufcontracte angeführten dinglichen Lasten, welche aus einem Pfandrechte oder aus einem sonstigen Rechtstitel dingliche Forderungen an die gedachten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf dem hiesigen Syndicate zu melden, widrigenfalls sie damit gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1842 verstorbenen Erbpächters Hans Friedrich Schmidt zu Kopperpahl, namentlich an ein seit dem 20sten December 1830 in der jetzt der Wittwe und den Erben des verstorbenen Erbpächters Marx Claus Hinrich Ströh gehörigen Erbpachtsstelle in Kopperpahl protocollirtes Capital von 1286 ℳ 32 ß Cour., Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der Königl. Cronshagener Amtstube in Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen angeben und melden.

Königliches Cronshagener Amthaus, den 27sten Juni 1853.

von Heintze.
In fidem: **C. Rahtlev.**

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des zur Rastorfer Papiermühle verstorbenen Particuliers J. H. C. Frahm sind, bei Strafe des Verlustes, binnen 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Rastorf, den 21sten Juni 1853.

Wittrock.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die in Gießelrade belegene Hufenstelle nebst Kathenländereien der Ehefrau Christine Wilhelmine Henriette Braasch, in Kesdorf, oder an die Neuhöfer Parcelenstelle und Spechserholzer Kathenländereien des Johann Detlev Wendt zur Walkmühle sind innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Verlustes dieser Ansprüche, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 30sten Juni 1853.

Rantzau.
Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen an die von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbmasse des am 27sten d. M. hieselbst verstorbenen Tischlermeisters und Handelsgärtners Friedrich Ludwig Franck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 30sten Juni 1853.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 9.

Sämmtliche Erbberechtigte zu dem Nachlaß des weiland Schiffers Jacob Riehuus in Klostersande, namentlich:

1) die Wittwe und 7 Kinder des weiland Dierck Riehuus in Beidenfleth,
2) die beiden Kinder des weiland Martin Riehuus in Elmshorn,
3) die 3 Kinder der weiland Elsabe Riehuus, verheirathet gewesen an Hinrich Lau in Elmshorn, Ida, verheirathete Storjohann, in Kaltenkirchen, Anna und Claus Lau,

haben ihre Ansprüche und ihre Einwendungen gegen die von der Wittwe des Jacob Riehuus unterm 9ten Juli 1850 errichteten Abtheilungsacte, bei Strafe der Ausschließung und der Rechtsgültigkeit der gedachten Abtheilungsacte, innerhalb 12 Wochen, a publ. ult., im Syndicate hieselbst zu melden.

Gegeben Uetersen, den 5ten Juli 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des am 13ten März d. J. in Elmshorn verstorbenen Kostgängers Hinrich Mohr und seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Margaretha, geb. Gardels, müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes der Pfandrechte, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Zugleich werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts alle Diejenigen, welche Ansprüche an nachbenannte, zur Erbmasse der Eheleute Mohr gehörige, verloren gegangene Documente, als:

1) eine unterm 24sten Juli 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 1800 ℔ Crt. Pf.-G. zu 4 pCt. lautende, auf dem Folio 568 des Kirchspiels Elmshorn;
2) eine unterm 21sten November 1809 von Peter Gardels in Elmshorn an weil. Hinrich Mohr daselbst ausgestellte, auf 500 ℔ Cour. M.-G. zu 4 pCt. lautende und auf dem Folio 584 des Kirchspiels Elmshorn protocollarisch radicirte Obligation,

zu haben vermeinen, hiemittelst befehligt, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 4ten Juli 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Die sämmtlichen nicht protocollirten Gläubiger des angeblich nach Amerika ausgewanderten Schmieds Hans Henkens aus Dörpling und dessen verstorbenen Ehefrau Catharina Henkens, geb. Studts, weiland in Dörpling, werden aufgefordert, ihre an die gedachten Eheleute Henkens aus Dörpling habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juni 1853.

In fidem: *Germar.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 8ten Juni d. J. hieselbst verstorbenen Bürgers und Goldschmidts Johann Jürgen Suhr und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Margaretha, verwittwet gewesenen Martens, geb. Ehlers, Erbrechte oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig beschaffen.

Wilster, den 9ten Juli 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Rehhoff.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Einwohners, Schlachters und Handelsmanns Johann Georg Christian Gossenberger in Wandsbeck rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder von dem genannten Gemeinschuldner Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Producirung etwaniger Originaldocumente beschaffen und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratoren bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 9ten Juli 1853.

Reiche.

Beilage zum 32. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 8. August 1853.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im Jahre 1852 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein nachstehende geringfügige Strandgüter geborgen worden:

Nach Bericht:

1) des Justitiariats des adeligen Guts Haseldorf,
in der ersten Hälfte des Jahres:
1414 Bund beschädigtes Dachreth; 1 Pappel, c. 24' lang; 1 Bund Tonnenbänder.

2) Des Inspectorats des Hedewigenkoogs,
in der zweiten Hälfte des Jahres:
ein Boot, grün-weiß-schwarz angestrichen, 5' breit, 14' lang.

3) Des Königlichen Steinburger Amthauses,
in der ersten Hälfte des Jahres:
ein föhrener Baum, 42' lang, 1—2' dick; eine alte Schute, 32' lang, 6' breit, und ein alter Kahn, 12' lang und c. 4' 1½" breit, gez. K.;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
3 Balken; 6½ ℔ Wachs.

4) Der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog,
in der ersten Hälfte des Jahres:
ein Bugspriet; eine nordische föhrene Chaloupe, 19½' lang, weiß angestrichen mit einem rothen Streifen;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
1 Tonne mit Oel, gemerkt am Boden № 212; 2 Tonnen mit Mehl, gem. H. W. LANGE, ALTONA, № 117 und 118; 1 Kiste mit zwei Flaschen Spiritus; 1 blecherne Dose mit Oel und 6 Packeten kleiner Gläser; 7 eichene Bohlen à 20' lang und 1' breit; 1 eichene Bohle, 24' lang und 1¼' breit; ein Boot, 13' lang und 4¾' breit, schwarz angestrichen, inwendig mit einer grauen Kante; ein Mastbaum, 35' lang und ¾' dick; 1 beschädigtes Boot, 14' lang und 4' breit, schwarz angestrichen; 1 Segel, 133 Ellen lang und à 4 Winkel breit; 1 Raae in 2 Theilen, resp. 22 und 18' lang, sowie 6" dick; 12 Bohlen, à 2" dick und resp. 20—22' lang; 1 Mastbaum von unbekanntem Holz mit einem Mastkorb, 38' lang und ¾' im Durchmesser, ganz weiß; 1 föhrener Mastbaum, unten grün und oben gelblich, 50' lang und 14" dick; 1 föhrener Mastbaum, oben weiß und mit einem Mastkorb, 39' lang und ¾' dick; 1 föhrene Stange, weiß, 35' lang; 400 bis 500 ℔ dickes Tauwerk; 1 Schäferbrücke, 18' lang, mit 14 Bretterstücken; ein Balken, 30' lang, 6—8" dick; ein Schiffsboot, 14' lang und 5' breit; ein Wrackstück von einer Chaloupe; 1 Mastbaum, 34' lang.

5) Der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei,
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 föhrener Sparren, 23' lang, ⅝" dick; 1 Schiffsmast, 51' lang, 1⅜" im Durchmesser; 1 Schiffsanker, 600 ℔ schwer;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
1 altes Schiffsboot, 12' lang, schwarz getheert; 3 Stück 20' lange eichene Planken, 12" breit, 1½" dick; 2 Spann Wanten; 1 Tonne mit Theer.

6) Der Königlichen Pinneberger Landdrostei:
11 Cavelinge Taugut à 35 bis 92 ℔; 19 Wante à 20—118 ℔; 1 Caveling altes Eisengut von 156 ℔; 2 eiserne Scepter von resp. 82 und 120 ℔; 3 kleine Ketten von resp. 34, 67 und 68 ℔; 30 Stück Blöcke; 1 Focksegel; 5 Mastbänder; 1 Schoonersegel; 1 Klüversegel; 1 Toppsegel; 2 Laufspieren; 1 Gaffel; 1 Brammraae; 1 Toppsegelraae; 2 Stangen; 1 Klüverbaum; 1 Stück von einer Fockraae; 1 Gickbaum; 2 Maste; 1 Boot, außen und innen schwarz angemalt, mit 4 Duchten und einem Ruder.

Die Eigenthümer der vorgenannten Gegenstände werden hiedurch aufgefordert, sich, infofern es noch nicht geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen obrigkeitlichen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27sten November 1804 öffentlich meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juli 1853.

Für den Minister:
(gez.) *Thaden.*

(gez.) G. Lueders.

№ 2.

Da für die geisteskranke Margaretha Elisabeth Gebers in Eggerstedt der Eingesessene Carsten Wrage daselbst zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 1sten August 1853.

v. Scheele.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem in Spitzerdorf verstorbenen Eingesessenen Hinrich Rittscher am 17ten October 1851 errichteten Testaments ist Termin auf

Montag den 24sten October d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt und werden Beikommende, namentlich der abwesende Bruder des Testators, Hans Hinrich Rittscher, aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zur gedachten Zeit sich hieselbst einzufinden.

Pinneberger Actuariat, den 1sten August 1853.

H. A. Tetens.

Steckbriefe.

№ 1.

Der Malergeselle Heinrich Voß aus Kiel, welcher sich seit ungefähr 9 Monaten in Heide aufgehalten, hat sich am Sonnabend den 16. d. M. unter Umständen heimlich von hier entfernt, welche den dringenden Verdacht begründen, daß er seinem hiesigen Hauswirthe eine Summe von 106 ₰ Cour. in doppelten und einfachen preußischen Thalern und in Species aus einer Commode in der von ihm bewohnten Stube entwendet hat. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf den gedachten Inculpaten zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige dessen Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juli 1853.

Hansen.

№ 2.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene Schlachtergeselle Ludwig Danielsen aus Neumünster, auch genannt Ludw. Davidsen, ist aus dem Arreste entsprungen, und werden sämmtliche Behörden aufgefordert, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, sowie ihn im Betretungsfalle anzuhalten, worauf derselbe auf gegebene Veranlassung, sofort von hier unter Kostenerstattung abgeholt werden wird.

Signalement des Ludw. Danielsen:

Alter: 27 Jahre, Statur: mittler, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval und mager, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge ganz, auf dem rechten beinahe erblindet. Kleidung: brauner Oberrock von Tuch, schwarze Weste, schwarze Tuchhosen, braune Schirmmütze von Plüsch; Alles defect und verschlissen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden benachrichtigt, daß alle in dem diesseitigen Circulair v. 13ten Januar d. J. benannte, damals weiter zu verfolgende Verbrecher, zur Haft gebracht worden sind, bis auf Peter Ahrens aus Elmshorn, der nach sicherer Nachricht noch immer im südlichen Holstein und auf Hamburgischen Gebiete, angethan mit einem Soldatenrocke und Hute, umherstreift. Dieser gefährliche Dieb ist seit dem vorigen Herbste auch schon anderweitig steckbrieflich verfolgt, und wird um fortgesetzte Vigilanz event. um dessen Anhaltung gebeten.

Rendsburg, den 19ten Juli 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Ehefrau Sophie Friederike Schmitz, geb. Spetzen, in Plön, wird deren Ehemann, der Schustermeister Franz Jonas Schmitz, ehemals in Plön, welcher, seitdem sie im Jahre 1841 mit seinem Willen sich von ihm getrennt, nur Einmal, im Jahre 1848, Kunde von sich gegeben hat, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch, den 19ten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio auf dem Schlosse zu Plön sich einzufinden, um zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung und Auflösung der Ehe zu beantragen hat. Dabei wird die Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn der Implorat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst Erforderlichen die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe werde aufgehoben werden.

Gegeben Plön im Consistorio, den 22sten Juli 1853.

Rantzau. *Rumohr.* *E. Müller.*

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Organist und Schullehrer Jürgen Heinrich Biebert in Ahrensböck ist mit Hinterlassung einer unmündigen Miterbin gestorben, und daher die gerichtliche Regulirung seines Nachlasses erforderlich. Demnach werden alle Diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an dessen Nachlaß haben, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter

Abschriften derselben, außerhalb der Stadt Plön wohnende unter Bestellung eines dortigen Actenprocurators, im Actuariat des Consistorii zu Plön anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 21sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der am 13ten Julius 1783 geborene Sohn des ehemaligen Zeichnenmeisters und Pädagogen Richard Ipsen und seiner Ehefrau Anna Margaretha Engel, geb. Storm, in Plön, Johann Henning Friedrich Ipsen, ist seit dem Jahre 1800 verschollen. Nachdem nunmehr seit dessen Geburt 70 Jahre verflossen sind, ergeht an denselben, eventuell an Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Vermögen haben, hiedurch die Aufforderung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche unter Einreichung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, außerhalb der Stadt Plön wohnende unter Bestellung eines dortigen Actenprocurators, im Actuariat des Consistorii zu Plön anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß der genannte Ipsen, wenn er sich nicht meldet, für todt erklärt, und alle nicht angemeldeten Erb- oder sonstigen Ansprüche nicht werden berücksichtigt werden.

Gegeben Plön im Consistorio, den 26sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Wittwe des verstorbenen Eingesessenen Johann Daniel Kranel zum Kiekenkathen, Gräflichen Guts Wandsbeck, auf Andrängen eines protocollirten Gläubigers Concurs erkannt worden ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die genannte Gemeinschuldnerin, insbesondere an das annoch auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes geschrieben stehende Grundstück, genannt „Kiekenkathen", Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, oder Pfänder von ihr besitzen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 28sten Juli 1853.

Reiche.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Alle dinglichen nicht protocollirten Rechte und Ansprüche an den vom Einwohner Johann Kelting zu Neumünster, früher zu Neustadt, verkauften, am Strande zu Hohwacht, hiesigen Guts, sub № 5 belegenen Speicher müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 22sten Juli 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der Hofbesitzerin, Ehefrau Susanne Kratzmann, geb. Bohlen, zum Höltigbaum, Amts Trittau, über deren sämmtliche Habe und Güter der Concurs erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 18ten Juli 1853.

Dumreicher.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an die in hiesiger Herrschaft befindlichen Güter des Heinrich Diedrich Vincent Brockmann, und namentlich an die dazu gehörenden, resp. zu Langenfelde und in der Quickborner Haide belegenen beiden Besitzungen cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Juli 1853.

v. Scheele. H. A. Tetens.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des hiesigen Stadtverordneten und Kaufmanns Johann Schweffel, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das ihm gehörige, in der Vorstadt sub № 30 B des ersten

Quartiers belegene, von dem Pferdebahndamm, dem durch die s. g. Rosenwiese führenden Wege, sowie von den Grundstücken der Wittwe Wulff auf der Klinke und des Gastwirths Dreis in der Vorstadt begränzte, am 24sten November 1825 von dem hiesigen Bürger und Branntweinbrenner J. Ph. Schulz, als derzeitigen Besitzer des in der Vorstadt sub № 30 belegenen Geweses, an ihn gerichtlich verlassene Grundstück, groß 194 Qu.-Ruthen $13\frac{3}{4}$ Qu.-Fuß, und zwar getrennt für einen 73 Qu.-Ruthen $26\frac{7}{8}$ Qu.-Fuß und einen zweiten 120 Qu.-Ruthen $242\frac{7}{12}$ Qu.-Fuß enthaltenden Theil desselben, imgleichen für den ihm gehörigen, am Sophienblatt und am Kieler Hafen zwischen den Grundstücken № 286 des 1sten Quartiers einer- und № 44, 42 und dem Bahnhof der Altona-Kieler Eisenbahn andererseits belegenen, 1 Tonne 3 Scheffel $7\frac{8}{100}$ Qu.-Ruthen enthaltenden, resp. am 24sten Febr. 1820 von den Erben des weiland hiesigen Kaufmanns J. H. Schweffel und am 31sten August 1837 von den Juraten der St. Nicolai-Kirche an ihn verlassenen Garten: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die beschriebenen Immobilien des Kaufmanns J. Schweffel protocollationsfähige Ansprüche oder begründete Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien für selbige erheben zu können vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung; widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die beantragten Folien auf den Namen des Extrahenten werden eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 12ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die verschollene, am 15ten Juli 1783 in Prasdorf, Kirchspiels Probsteier-Hagen, geborene Sielcke Stuhr, eheliche Tochter des Jochim Stuhr und der Wolber, geb. Klindt, deren hierselbst verwaltetes Vermögen nach der bei Umschlag d. J. abgelegten Curatelrechnung 10,793 ℔ 2 ß Cour. beträgt, ihr siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne daß seit länger als 10 Jahren irgend eine Nachricht über dieselbe hierselbst eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt die gedachte Sielcke Stuhr, event. deren hierselbst unbekannte Erben, auf Anhalten des gerichtlich bestellten Curators derselben, des Advocaten J. F. Schröder, hierdurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannemachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nach Ablauf dieser Frist wird die genannte Verschollene, falls solche sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird deren Nachlaß an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 19ten Juli 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*,
const. Vice-Syndici.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbpachtstelle in Lindauerredder im adelichen Gute Ascheberg, welche Matthias Dose früher in Gemeinschaft mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna Marg. Christine, geb. Sachau, und nach deren Tode mit seinen fünf unmündigen Kindern besessen hat, nebst dazu gehörigen Kathe und Ländereien, letztere mit Einschluß der im Jahre 1842 vom Erbpächter Wiet zu Haimböhst käuflich erstandenen Koppel, Lindauerkamp genannt, sowie mit den dazu gehörigen Gebäuden und sonstigem Zubehör, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion, gehörig unter Wahrnehmung des Erforderlichen angeben.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Ascheberg, den 6ten Juli 1853.

M. Tönsen.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 30sten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an das früher von Johann Christian Hinrich Hänel und seit dessen Tode von Jürgen Hinrich Pinckvoß hieselbst geführte Colonial-, Gewürz- und Farbe-Waaren- und Commissions-Geschäft Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, sub pœna præclusi, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 10ten November d. J. als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechts erforderlichen zu melden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten Juli 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 33. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. August 1853.

Finanzministerium.

Der Zollaspirant, dimittirter Premierlieutenant der Infanterie-Reserve, C. R. Spang, ist als Zollassistent in Blankenese angestellt. Der Assistent König ist von Harkesheide nach dem Altonaer Bahnhofe, der Assistent Schäff von Blankenese nach Harkesheide und der Assistent Tromholdt von Husum nach Blankenese versetzt.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungscontrolleurs zu Schiffbeck, Wandsbecker Zolldistricts. Jährliche Gage, incl. Comtoirkosten, 1100 Rbthlr. nebst miethfreier Dienstwohnung. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 900 Rbthlr.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Extract

aus dem im 32sten Stück dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1852 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1852 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein zufolge der Berichte des Justitiariats des adeligen Guts Haseldorf, des Inspectorats des Hedewigenkoogs, des Königlichen Steinburger Amthauses, der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog, der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei und der Königlichen Pinneberger Landdrostei verschiedene im 32sten Stück dieser Zeitung näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, wo die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher geschehen, verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juli 1853.

Für den Minister:
(gez.) *Thaden.*

(gez.) G. Lueders.

№ 2.

Die unterzeichneten Eheleute bringen es hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß sie in den über das Verhältniß ihrer gegenseitigen Vermögensrechte s. d. Berlin, den 1sten und Kiel, den 8ten August 1853 errichteten Ehepacten übereingekommen sind, die etwa bisher rechtlich zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft für die Zukunft aufzuheben und in getrennten Güterverhältnissen zu leben.

Ernst Friedrich Aye, Holsteinischer Rittmeister a. D.
Alwine Sophie Wilhelmine Aye, geborene *Steger*.

№ 3.

Da für die geisteskranke Margaretha Elisabeth Gebers in Eggerstedt der Eingesessene Carsten Wrage daselbst zum curator personae et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 1sten August 1853.
v. Scheele.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von dem in Spitzerdorf verstorbenen Eingesessenen Hinrich Rittscher am 17ten October 1851 errichteten Testaments ist Termin auf Montag den 24sten October d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt und werden Beikommende, namentlich der abwesende Bruder des Testators, Hans Hinrich Rittscher, aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zur gedachten Zeit sich hieselbst einzufinden.

Pinneberger Actuariat, den 1sten August 1853.
H. A. Tetens.

Steckbriefe.

№ 1.

Der Malergeselle Heinrich Voß aus Kiel, welcher sich seit ungefähr 9 Monaten in Heide aufgehalten, hat sich am Sonnabend den 16. d. M. unter Umständen heimlich von hier entfernt, welche den dringenden Verdacht begründen, daß er seinem hiesigen Hauswirthe eine Summe von 100 ℔. Cour. in doppelten und einfachen preußischen Thalern und in Species aus einer Commode in der von ihm bewohn-

ten Stube entwendet hat. Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, auf den gedachten Inculpaten zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall zu arretiren, worauf nach geschehener Anzeige dessen Abholung gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juli 1853.

Hansen.

№ 2.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten August d. J. sind auf dem Hofe Rohlstorff entwendet worden:

2 beinahe neue leinene Hemden gezeichnet H. B.
1 do. do. do C. B.
1 Militairhose,
1 blauer leinener Kittel mit schwarzem wollenen Futter und schwarzen Hornknöpfen, versehen mit einer Brusttasche, sonst ohne Taschen,
1 schwarzes Halstuch,
1 Weste von blauem Sommerzeug mit grauen Knöpfen,
1 bunt carrirte Weste,
1 Paar Halbstiefeln,
2 Paar Kniestiefeln.

Der Thäterschaft verdächtig ist der unten signalisirte Arbeitsmann August Schmidt aus Hutzfeldt.

Alle Behörden werden ersucht, auf obige Sachen, sowie auf den muthmaßlichen Thäter vigiliren zu lassen, auch denselben im Betretungsfalle anhalten und davon die unterzeichnete Behörde benachrichtigen zu wollen, in welchem Falle dessen Abholung unter Kostenerstattung verfügt werden wird.

Segeberg, im Rohlstorffer Justitiariat, den 5ten August 1853. *Esmarch.*

Signalement des August Schmidt.

Alter: 22 Jahr; Statur: groß und schlank; Haare: schwarz, kurz geschnitten; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase und Mund: ziemlich groß; Bart: fehlt; Gesichtsfarbe: braun. Besondere Kennzeichen: geht mit krummen Knieen und schleppend.

Bekleidet mit einem Bergen-op-zoomen Rock, die Aermel sehr kurz, dunkle flache Mütze.

Erledigter Steckbrief.

Der mittelst eines unterm 14ten v. M. erlassenen Steckbriefs von hier verfolgte anscheinend taubstumme Mensch ist wieder zur Haft gebracht.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 10ten August 1853. *W. v. Levetzau.*

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Es wird hiemit zur Kunde der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft gebracht, daß die Rechnungen der Direction für 18$\frac{5}{5}\frac{2}{3}$, nachdem selbige vom Ausschusse revidirt worden, in Gemäßheit § 64 r. des Gesellschaftsstatuts, zur Einsicht der Actionaire 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft im Hause des ersten Directors, Herrn Kanzleirath Lohmann hieselbst, ausgelegt worden sind.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem in der am 29sten Juni d. J. abgehaltenen regelmäßigen Generalversammlung der Actionaire der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft nur 402 Actien vertreten gewesen und daher über die Anträge des Ausschusses und der Direction, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Glückstadt nach Itzehoe und Herbeischaffung desfälliger Geldmittel, nach § 44 des Gesellschaftsstatuts gültiger Weise nicht hat beschlossen werden können, wird hiemit vom Ausschusse eine neue Generalversammlung auf Donnerstag, den 8ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Locale des Herrn C. Groth, Cremperstraße № 7 hieselbst, anberaumt, in welcher sodann über die vorerwähnten Anträge der Gesellschaftsbehörden nach § 44 des Statuts durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire entschieden werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gedruckte Protocoll der Generalversammlung vom 29sten Juni d. J. nebst dem vorgelegt gewesenen Programm, sowie die speciell gefaßten Anträge der Gesellschaftsbehörden, wie selbige zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, von einem jeden Actionair beim Ausschusse abgefordert werden können.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 8ten September, spätestens eine Stunde vor dem Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 14ten Juli 1853.

Der Ausschuß.
E. J. Knoop,
stellvertretender Vorsitzender.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Armenvogts Hans Thönssen in Lunden und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Maria, geb. Sören, daselbst, hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem der Nachlaß der gedachten Eheleute von dem Vormunde der unmündigen Kinder und Erben

derselben ausgeschlagen worden, und nun event. der concursmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, alle an die Verstorbenen und deren Nachlaß ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1853.

In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: **W. St. Löy.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die, früher dem Johann Nicolaus Thode, jetzt dem Johannes Friedrich Jessen gehörige, in Nortorf belegene Instenkathe zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 4ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kirchenlanste Hinrich Dittmer in Kirch-Barkau dem Klostergerichte am heutigen Tage anzeigen lassen, daß er von dem zu seinem in Kirch-Barkau unter № 8 belegenen Hause gehörigen Garten ein an den Kirchhof gränzendes Stück Gartenland zum Betrage von 4 □Ruthen 192 □Fuß verkauft und solches seinem Herrn Käufer von allen Ansprüchen quit und frei zu liefern sich verpflichtet habe, zu welchem Ende er die Erlassung eines Proclams beantrage: so werden in Gewährung dieses Antrages hiemittelst von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das fragliche Haus № 8 in Kirch-Barkau haben, und gegen die Trennung und Abschreibung der gedachten 4 □Ruthen 192 □Fuß Einspruch zu erheben gemeint sind, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Decretum Preetz im Klostergerichte, den 4ten August 1853.

C. v. Qualen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der über 10 Jahre verschollene Christoph Heinrich Creutz, ein Sohn des weiland Pensionairs Christoph Creutz zu Meischersdorf, laut beigebrachten Geburtsscheins am 29sten Juli 1783 geboren ist, mithin am 29sten Juli d. J. sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, so wird er und seine Erben hiemit aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzugeben, unter der Verwarnung, daß er, der Christoph Heinrich Creutz, sonst für todt werde erklärt, das für ihn hieselbst seither vormundschaftlich verwaltete Vermögen aber seinen legitimirten Erben werde ausgeliefert werden, und zwar unter Ausschließung aller derjenigen, die ihre Erbrechte auf dies Proclam nicht angemeldet haben. Auswärtige Profitenten sind gehalten, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 11ten August 1853.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der Halbhufner Carl Wilhelm Halle in Bevern hat seine daselbst belegene Halbhufe verkauft, und zur Sicherheit seines Käufers die Erlassung eines landsüblichen Proclams beantragt. Von Gerichtswegen werden daher, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an das verkaufte Grundstück zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 5ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Viertelhufner Hinrich Friedrich Benthien zu Ahrensberg bei Dörnik, Amts Ploen, mit Hinterlassung eines unmündigen Erben verstorben, und die gerichtliche Regulierung seines Nachlasses erforderlich geworden ist, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an diesen Nachlaß, namentlich auch an die von dem Verstorbenen besessene Viertelshufe nebst einer zum ehemaligen Plöner Vorwerk gehörigen Koppel, haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Actuariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 3ten August 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Hofbesitzer Michel Mehrens zu Neuendorf kürzlich verstorben ist, dessen Erben aber den Nachlaß nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten zu wollen erklärt haben, so werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, es sei aus welchem Grunde es wolle, an den Nachlaß des gedachten Michel Mehrens erheben zu können glauben, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschließung, ihre desfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster zu beschaffen, die Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, Acteuprocuratur zu bestellen. Dabei wird bemerkt, daß dieses Proclam eventualiter zugleich als Concursproclam zu betrachten und dessen Wirkung haben soll.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 18ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Hellmann, geb. Jochims, zu Wewelsfleth ist, nachdem ihr Ehemann Johann Hellmann bereits im April v. J. mit Tode abgegangen, am Ende v. J., ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben und haben die Verstorbenen ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Längstlebenden die beiderseitigen nächsten Intestaterben den Nachlaß halbschiedlich unter sich theilen sollen. Da nun die Erben sowohl des Mannes als der Frau nicht sämmtlich bekannt sind, so werden, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger und nachstehender Erbprätendenten, welche ihre Ansprüche bereits profitirt haben, und daher von der Verpflichtung zur Angabe auf dieses Proclam ausdrücklich ausgenommen werden, als;

A. In Betreff des Nachlasses nach dem Ehemanne:

1) Sielke Siemen in Wewelsfleth,
2) Claus Frauen in Agethorst,
3) Carsten Wichmann in Dammducht,
4) die Kinder des weiland Hans Christian Hölck in St. Margarethen, als:
   a. Johann Hölck, Schlachter in St. Margarethen,
   b. Cornils Hölck in Kuhlen,
   c. Anna Hölck, verehelichte Claus Brandt in Osterbünge,
   d. Gretje Hölck, verehelicht mit dem Schullehrer Hinrich Hansen in Deichhusen,
5) Johann Hellmann in Dammfleth,
6) die Wittwe Elsabe Paap in Dieckdorf,
7) die Ehefrau des Carsten Mewes in Dammfleth,
8) die Ehefrau des Joh. v. Osten in Brockdorf,
9) Peter Wilde vom Honigflether Steindamm,
10) die Wittwe Lena Busch, geb. Wilde, im Kronprinzenkoog,
11) die Ehefrau des Johann Hein auf dem Bräuer,
12) die Wittwe Marg. Hahn in Beydenfleth,
13) die Ehefrau des Detlef Horst in Beydenfleth;

B. In Betreff des Nachlasses nach der Ehefrau:

1) Anna Ida Elisab. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Joh. Dölling in Wilster,
2) Magdalena Elis. Paap, Ehefrau des Zimmermanns Andreas Hahn in Wilster,
3) Ida Cath. Paap, Ehefrau des Hinrich Böge in Itzehoe,
4) Margaretha Koll, Ehefrau des Johann Mohr auf der Langenreihe,
5) der Schiffer Hinrich Koll in Hosterwettern,

von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den obgedachten Nachlaß Erbansprüche oder irgend andere Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfällige Angabe, unter Producirung der zu ihrer Legitimation oder zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königl. Landschreiberei zu Wilster, bei Vermeidung der Ausschließung, zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, gehörige Actenproturatur zu bestellen.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juli 1853.

v. Kardorff.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Protl. des 30sten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen und Maurer Robert Vögler zu Ahrensburg, insbesondere auch an dessen daselbst belegenes Wohnhaus c. pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder besitzen, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen und wegen Producirung der Documente und Procuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 21sten Juli 1853.

Reiche.

Beilage zum 34. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom 22. August 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanz.

Das Amt eines Gerichtsschreibers in der Nybel-Harde, Amt Sonderburg. Einnahme ca. 900 Rbthl. Gesuche, an Se. Majestät den König gerichtet, sind innerhalb sechs Wochen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Extract

aus dem im 32sten Stück dieser Zeitung inserirten Proclam über die im Jahre 1852 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1852 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein zufolge der Berichte des Justitiariats des adeligen Guts Haseldorf, des Inspectorats des Hedewigenkoogs, des Königlichen Steinburger Amthauses, der Königlichen Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog, der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei und der Königlichen Pinneberger Landdrostei verschiedene im 32sten Stück dieser Zeitung näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, wo die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher geschehen, verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten Juli 1853.

Für den Minister:

(gez.) *Thaden.*

(gez.) G. Lueders.

№ 2.

Daß der zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens unfähigen Ehefrau des $\frac{1}{12}$-Hufners Marx Biel, Anna, geb. Mahler, in Kaltenkirchen, ein Curator der Person und des Vermögens in dem Hufenbesitzer Andreas Nassau in Oersdorf gerichtlich bestellt worden, wird mit dem Beifügen, daß Rechtsgeschäfte mit derselben nur unter Zuziehung des genannten Curators gültig abgeschlossen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 11ten August 1853.

Rumohr, const.

№ 3.

Da für die geisteskranke Margaretha Elisabeth Gebers in Eggerstedt der Eingesessene Carsten Wrage daselbst zum curator personæ et bonorum bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung ihres Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 1sten August 1853.

v. Scheele.

Steckbrief.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten August d. J. sind auf dem Hofe Rohlstorff entwendet worden:

2 beinahe neue leinene Hemden gezeichnet H. B.
1 do. do. do C. B.
1 Militairhose,
1 blauer leinener Kittel mit schwarzem wollenen Futter und schwarzen Hornknöpfen, versehen mit einer Brusttasche, sonst ohne Taschen,
1 schwarzes Halstuch,
1 Weste von blauem Sommerzeug mit grauen Knöpfen,
1 bunt carrirte Weste,
1 Paar Halbstiefeln,
2 Paar Kniestiefeln.

Der Thäterschaft verdächtig ist der unten signalisirte Arbeitsmann August Schmidt aus Hutzfeldt.

Alle Behörden werden ersucht, auf obige Sachen, sowie auf den muthmaßlichen Thäter vigiliren zu lassen, auch denselben im Betretungsfalle anhalten und davon die unterzeichnete Behörde benachrichtigen zu wollen, in welchem Falle dessen Abholung unter Kostenerstattung verfügt werden wird.

Segeberg, im Rohlstorffer Justitiariat, den 5ten August 1853.

Esmarch.

Signalement des August Schmidt.

Alter: 22 Jahr; Statur: groß und schlank; Haare: schwarz, kurz geschnitten; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase und Mund: ziemlich groß; Bart: fehlt; Gesichtsfarbe: braun. Besondere Kennzeichen: geht mit krummen Knieen und schleppend.

Bekleidet mit einem Bergen-op-zoomen Rock, die Aermel sehr kurz, dunkle flache Mütze.

Erledigter Steckbrief.

Der am 19ten Juli d. J. gegen Ludwig Danielsen aus Neumünster erlassene Steckbrief ist durch dessen erfolgte Arretirung erledigt.

Rendsburg, den 17ten August 1853.

Die Criminal-Untersuchungs-Commission.
P. F. C. Matthiessen. *Lorentzen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern der verstorbenen Ehefrau des Gastwirths Claus Matthias Matthiessen am Barlter Altendeich, Amalia Elsabea, geb. Huesmann, daß ihr die an deren Verlassenschaft euch zustehenden nicht protocollirten Forderungen, desgleichen etwanige Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen des unmündigen Kindes der Verstorbenen erlassenen Proclams, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Pfänder, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Barlt angebet und verzeichnen lasset, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 1sten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher der Ehefrau Georgine Scheller, geb. Burmeister, gehörige, jetzt von ihr an Claus Friedrich Christian Biß verkaufte Vollhufe in Wapelfeldt, Kirchspiels Hohenwestedt, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die bisher der Wittwe Louise Margaretha Stamer, geb. Havemeister, gehörige, jetzt von ihr an Carl Christian Friedrich Springe verkaufte, zu Nienjahn, Kirchspiels Hohenwestedt, belegene Achtelhufe zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des concessionirten Schmieds Johann Lange in Grauel der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden: so werden alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese geringfügige Concursmasse zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, unfehlbar innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen auf rechtsgehörige Weise im hiesigen Amtsactuariat anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 13ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn in Folge desfallsigen Antrags des dem entwichenen, früher hier fungirenden Postmeister Wilhelm Möller bestellten Curators der Concurs der Gläubiger über das von dem gedachten Möller hier zurückgelassene Vermögen, als überschuldet, anheute zu Recht erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche an den mehrgedachten Wilhelm Möller aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 18ten August 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der seit vielen Jahren von hier abwesende und verschollene Joachim Matthias Bahr aus Grömitz, ehelicher Sohn des weil. Kleinkäthners Jochim Hinrich Bahr und der weil. Elisabeth Claudina, geb. Knutzen, daselbst, für welchen hieselbst ein kleines Vermögen durch einen Curator verwaltet wird, seit dem 4ten Januar 1852 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, so wird der erwähnte Joachim Matthias Bahr, event. dessen Leibes- oder sonstige Erben, so wie Alle, welche an das für den genannten Abwesenden unter Curatelverwaltung befindliche Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei der hiesigen Amtstube sich zu melden, unter Androhung, daß sonst Joachim Matthias Bahr für todt werde erklärt, wider die sich nicht meldenden Erben und Gläubiger aber die Ausschließung und der Verlust ihrer Ansprüche werde erkannt und über das Vermögen des Verschollenen den Rechten nach werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 15ten August 1853.

(gez.) *H. v. Döringen.*
In fidem: Wenneker.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an

1) ein zu dem im I. Quartier № 39 belegenen Hause des Gastwirths Paul Wilhelm Siemers gehöriges, an den Kaufmann Lienau verkauftes Stück Gartenland vor dem Brückthor, groß 60 □Ruthen,
2) das dem Gastwirth Paul Wilhelm Siemers zugehörige, im I. Quartier № 40 belegene Haus cum pert., und
3) das dem Mauermeister Jochim Friedrich Mecklenburg, früher Hans Hinrich Fahrenkrug, gehörige, im I. Quartier sub № 37 belegene Haus cum pert.,

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, sowie gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen Häuser, Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, resp. Einwendungen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 18ten August 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Particulier Heinrich Leithoff in Oldesloe, als Universalerbe des Nachlasses seines verstorbenen Bruders Georg Leithoff, um die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Ermittelung der demselben nicht genügend bekannten vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers gebeten hat, so werden Alle und Jede, welche an den genannten Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder, Documente und Depositen irgend einer Art von dem verstorbenen G. Leithoff in Händen haben sollten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlustes der Pfand- oder sonstigen Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, rechtsbehörigermaßen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Oldesloe, den 9ten August 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe und Güter des $\frac{1}{24}$-Hufners Hinrich Biehl in Heede ist unterm 8ten August d. J. der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich deren Einreden, zu Recht erkannt; demgemäß werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den $\frac{1}{24}$-Hufner Hinrich Biehl in Heede und dessen in Heede belegene $\frac{1}{24}$-Hufe cum pert. Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihm besitzen, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Masse und Verlustes der Pfandrechte, beim hiesigen Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 12ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Johann Peter Westphal zu Willstedt, Guts Tangstedt, in Folge käuflicher Ueberlassung seiner daselbst belegenen Vollhufe cum pert. zur Sicherung des Käufers gegen unbekannte dingliche Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen hat: so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die vorbenannte Vollhufe c. pert. aus irgend einem Rechtsgrunde hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen

Anmeldungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren, und falls sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 11ten August 1853.

G. A. Lindenhan, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Organisten und Schullehrers Jürgen Heinrich Biebert in Ahrensböck sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 21sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 2.

Der am 13ten Julius 1783 geborene, seit dem Jahre 1800 verschollene Johann Henning Friedrich Ipsen, Sohn des Zeichnenmeisters und Pädagogen Richard Ipsen und der Anna Margaretha Engel Ipsen, geb. Storm, in Plön, eventuell dessen Erben oder diejenigen, welche sonst Ansprüche an dessen Vermögen haben, werden, resp. bei Strafe der Todeserklärung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 20sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Concurs gerathene Wittwe des verstorbenen Eingesessenen Johann Daniel Kranel zum Kiekenkathen, Gräflichen Guts Wandsbeck, insbesondere an das annoch auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes geschrieben stehende Grundstück, genannt „Kiekenkathen", Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihr besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen und wegen Producirung der Documente und etwaniger Actenprocuratorbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 28sten Juli 1853.

Reiche.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Alle dinglichen nicht protocollirten Rechte und Ansprüche an den vom Einwohner Johann Reiting zu Neumünster, früher zu Neustadt, verkauften, am Strande zu Hohwacht, hiesigen Guts, sub № 5 belegenen Speicher müssen, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 22sten Juli 1853.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der Hofbesitzerin, Ehefrau Susanne Kratzmann, geb. Bohlen, zum Höltigbaum, Amts Trittau, über deren sämmtliche Habe und Güter der Concurs erkannt worden, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 18ten Juli 1853.

Dumreicher.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an die in hiesiger Herrschaft befindlichen Güter des Heinrich Diedrich Vincent Brockmann, und namentlich an die dazu gehörenden, resp. zu Langenfelde und in der Quickborner Haide belegenen beiden Besitzungen cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 25sten Juli 1853.

v. Scheele. H. A. Tetens.

Beilage zum 35. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. August 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 12ten d. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht:

Den Kanzeleisecretair und zweiten Secretair bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig A. Haberg zum Hardesvogt in den Frös- und Calslund-Harden, Amts Hadersleben.

Den Secretair und Gevollmächtigten im ersten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig A. C. A. Kierulf zum Gerichtsschreiber in der Gram-Harde, Amts Hadersleben.

Den Volontair in dem ersten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Candidaten der Rechte B. R. E. Steenstrup, zum Assessor und Actuar in dem Stadt- und Landgericht auf Aerroe.

Den bisherigen Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtvogt in Eckernförde, E. C. Langheim, zum Stadtsecretair, Auctionsverwalter und Rathsverwandten daselbst.

Den bisherigen const. Hardesvogt in den Frös- und Calslund-Harden, Candidaten der Rechte, Premierlieutenant L. v. Hammerich, zum Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtvogt in Eckernförde.

Den Candidaten der Theologie C. A. Baadh zum Prediger zu Cosel in der Probstei Hütten.

Den Adjunctus Ministerii in Haudewitt, Candidaten der Theologie H. Bech zum Prediger in Steinberg in der Probstei Flensburg.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben unterm 28sten v. M. Allergnädigst geruhet, den Stadtmusicus Hans Adolph Franck in Segeberg als solchen zu bestätigen, — und den Organisten Paul Johannes Lichtwerk in Barmstedt zum Landmesser in dem Herzogthum Holstein zu ernennen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom selbigen Dato ist der Amtmann der Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, Landrath Cay Wilhelm Georg von Rumohr, zum vierten beständigen adeligen Mitgliede des Holsteinischen Landgerichts Allergnädigst ernannt worden.

Unterm selbigen Dato haben des Königs Majestät den bisherigen Bürgermeister und Syndicus der Stadt Oldenburg Franz Michael d'Aubert auf sein desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen als solchen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 23sten v. M., Nachmittags, ist das Dienstmädchen Catharina Margaretha Dorothea Eggers aus Eichede im Gehege Rehbrook von einem ihr unbekannten Manne überfallen und ihres Hutes, Kleides und Unterrocks beraubt worden. Als Begleitung hat sich der Eggers unterwegs eine gleichfalls unbekannte Frau angeschlossen, welche auf das von der Beraubten nach der That erhobene Geschrei das auf die Erde hingelegte Kleid nebst Unterrock ergriffen und zugleich mit dem andern Unbekannten, unter Zurücklassung des geraubten Hutes, die Flucht ergriffen hat.

Die in Frage stehenden Individuen haben nur unvollständig bezeichnet werden können. Der Mann soll von großer, starker Statur gewesen sein, eine grobe platte Aussprache gehabt haben, mit einem alten zerrissenen grau leinenen Rocke, einer durchlöcherten Hose, Stiefeln und einer hohen spitzen grünen Mütze ohne Schirm bekleidet gewesen sein, auch einen Handstock bei sich geführt haben. Sein Gang ist rasch gewesen. Sein Alter hat nicht angegeben werden können, da er während der That angeblich sein Gesicht mit einem Tuche verhüllt hatte.

Die Frau soll von mittlerer Größe, mit einem alten Rock von schwarzem weiß gestreiftem, eigengemachtem Zeuge, einer alten grauen Jacke, einer weiß und blau gestreiften baumwollenen Schürze, einem großen groben Strohhute und mit Pantoffeln bekleidet und einige 40 Jahre alt gewesen sein, in der Hand ein zugeknotetes Tuch getragen und einen eben nicht raschen Gang gehabt haben.

Das qu. Kleid ist ein neues grau wollenes, grün, roth und schwarz quarrirtes, mit weiten offenen, an den Enden mit zwei Reihen braun seidenen Bandes

besetzten Aermeln, in der Taille vorn und hinten kraus und ohne Besatz gewesen.

Der fragliche Unterrock (von Kattun und wattirt) hat eine blaue Farbe gehabt, in dem Muster desselben haben sich jedoch auch braune und weiße Blumen befunden.

Vorstehendes wird den beikommenden Behörden des In- und Auslandes mit dem Ersuchen bekannt gemacht, auf die angegebenen Sachen und die beiden bezeichneten Subjecte gefällig vigiliren, erstere und verdächtige Inhaber derselben im Betretungsfalle anhalten und davon dem unterzeichneten Amthause eine gefällige Nachricht zugehen, sowie sonstige auf den fraglichen Vorgang betreffende Mittheilungen anhero gelangen zu lassen.

Königl. Tremsbütteler Amthaus zu Reinbeck, den 19ten August 1853.

Dumreicher.

№ 2.

Daß der zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens unfähigen Ehefrau des $\frac{1}{12}$-Hufners Marx Biel, Anna, geb. Mahler, in Kaltenkirchen, ein Curator der Person und des Vermögens in dem Hufenbesitzer Andreas Rassau in Oersdorf gerichtlich bestellt worden, wird mit dem Beifügen, daß Rechtsgeschäfte mit derselben nur unter Zuziehung des genannten Curators gültig abgeschlossen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Segeberger Königl. Amthaus, den 11ten August 1853.

Rumohr, const.

Steckbrief.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten August d. J. sind auf dem Hofe Rohlstorff entwendet worden:

- 2 beinahe neue leinene Hemden gezeichnet **H. B.**
- 1 do. do. do **C. B.**
- 1 Militairhose,
- 1 blauer leinener Kittel mit schwarzem wollenen Futter und schwarzen Hornknöpfen, versehen mit einer Brusttasche, sonst ohne Taschen,
- 1 schwarzes Halstuch,
- 1 Weste von blauem Sommerzeug mit grauen Knöpfen,
- 1 bunt carrirte Weste,
- 1 Paar Halbstiefeln,
- 2 Paar Kniestiefeln.

Der Thäterschaft verdächtig ist der unten signalisirte Arbeitsmann August Schmidt aus Hutzfeldt.

Alle Behörden werden ersucht, auf obige Sachen, sowie auf den muthmaßlichen Thäter vigiliren zu lassen, auch denselben im Betretungsfalle anhalten und davon die unterzeichnete Behörde benachrichtigen zu wollen, in welchem Falle dessen Abholung unter Kostenerstattung verfügt werden wird.

Segeberg, im Rohlstorffer Justitiariat, den 3ten August 1853.

Esmarch.

Signalement des August Schmidt.

Alter: 22 Jahr; Statur: groß und schlank; Haare: schwarz, kurz geschnitten; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase und Mund: ziemlich groß; Bart: fehlt; Gesichtsfarbe: braun. Besondere Kennzeichen: geht mit krummen Knieen und schleppend.

Bekleidet mit einem Bergen-op-zoomen Rock, die Aermel sehr kurz, dunkle flache Mütze.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Ehefrau Sophie Friederike Schmitz, geb. Speetzen, in Plön, wird deren Ehemann, der Schustermeister Franz Jonas Schmitz, ehemals in Plön, welcher, seitdem sie im Jahre 1841 wider seinem Willen sich von ihm getrennt, nur Einmal, im Jahre 1848, Kunde von sich gegeben hat, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch, den 19ten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio auf dem Schlosse zu Plön sich einzufinden, um zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung und Auflösung der Ehe zu beantragen hat. Dabei wird die Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn der Implorat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst Erforderlichen die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe werde aufgehoben werden.

Gegeben Plön im Consistorio, den 22sten Juli 1853.

Rantzau. *Rumohr.* *E. Müller.*

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Claus Cornelius Hölk zu Poppenwurth und der Vormünder der unmündigen Antje Louise Hölk zu Büsum, des Paul Jacob Paulsen zum Friedrichsgabekoog und des Matthias Nicolaus Carstens zu Böddinghusen: Allen und Jeden, welche an eine von Georg Wilhelm Paulsen zu Wittenwurth, sub dato Heide den 31sten December 1841 an Johann Hölk im Friedrichsgabekoog auf 1375 ℔ S.-H. Cour. ausgestellte, am 29sten Januar 1842 protocollirte Obligation und die in derselben begründete Forderung, welche nach dem Tode des ursprünglichen Inhabers Johann Hölk ex testam. desselben vom 11ten Februar 1843 auf die Extrahen-

ten dieses vom Königl. Holsteinischen Obergerichte genehmigten Proclams resp. in qual. qua ververbfällt ist und bei Gelegenheit eines dem befugten Besitzer im Jahre 1851 betroffenen Brandunglücks verloren gegangen sein soll, außer den Extrahenten selbst Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre vermeintlichen Ansprüche an gedachte Obligationsforderung in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, unter der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Obligation im Original auf Verlangen der Extrahenten werde mortificirt und durch Nebenbuchsextract ersetzt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten August 1853.

Zur Beglaubigung: *German.*
In fidem copiae: D. Arens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Landesgevollmächtigte Johann Boie, weil. in Buchholz, und nach ihm gleichfalls dessen Wittwe und testamentarische Universalerbin Margaretha, geb. Wiese, daselbst, unlängst verstorben sind, und die Erben dieser verstorbenen Eheleute freilich kein Bedenken tragen, deren Nachlaß pure anzutreten, jedoch, um sich gegen unbekannte Ansprüche und Forderungen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams beantragt haben, so werden hiemit Alle und Jede, welche Erbansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft der vorbenannten Eheleute Boie, weil. in Buchholz, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesen Verstorbenen besitzen, aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, solche ihre Erbansprüche, Forderungen oder Pfandstücke binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 3ten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Eingesessenen D. B. F. Eschenburg zu Waringholz im Kirchspiel Schenefeldt der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben meinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, unfehlbar, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amtshaus, den 20sten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem hieselbst darauf angetragen, daß über die:

1) von der Wittwe Magd. Jungjohann, geb. Ivens, c. c. in Diedrichsdorf, an den Joh. Gabriel Ivens verkaufte, in Diedrichsdorf, Amts Kiel, belegene Hufe, sowie die von derselben an denselben verkaufte, daselbst belegene Kathenstelle cum pert.,
2) von dem Käthner Detlev Hinrich Baasch in Ottendorf an Claus Einfeldt aus Klein-Barkau verkaufte, in Ottendorf, Amts Cronshagen, belegene Kathenstelle cum adj.,

zur Sicherstellung der resp. Käufer gegen etwanige dingliche Ansprüche an die genannten Grundstücke ein landübliches Proclam erlassen werden möge.

Als werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgenannten resp. Landstellen dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen bei Vermeidung der Ausschließung innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden, die in ihrem Besitze befindlichen, die Angaben begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 24sten August 1853.

Abs. Dom. Praef.: *C. Rahtlev.*
In fidem: C. Rahtlev.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der Herr Obergerichtsadvocat Lübbes, als gerichtlich bestellter Administrator des den Erben des Peter Alß in Communion gehörig gewesenen, an der großen Bergstraße belegenen, mit Gottlob Christoph Nickelmann im Osten, Berend Conrad Andreas Pagels und Johann Carl Julius Heinrich Pagels im Norden, auch Johann Jacob Theodor Kölln im Westen benachbarten, nunmehr öffentlich verkauften Wohnerbes, weil die berechtigten Erben des Peter Alß bei der großen Concurrenz von Verwandten mit Sicherheit nicht vollständig zu ermitteln gewesen, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Ueberschuß aus dem Kaufpreise für das oben bezeichnete Wohnerbe, als Erben des weil. Peter Alß, als auch sonst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem Herrn Obergerichtsadvocaten Lange, als gerichtlich bestellten Administrators des Nachlasses der hieselbst verstorbenen Marie Auguste Krohn, einer auf Helgoland geborenen ehelichen Tochter des weil. Pastors Matthias Georg Krohn in Ottensen und dessen Ehefrau Anna, geb. Friedrichs, auf die Erlassung eines Proclams angetragen, und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche vor oder neben der einen hier bekannten Schwester und vier Geschwisterkinder der Verstorbenen Erbrechte, sowie Alle, welche sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des abwesenden Johann Heinrich Sophus Lampe und dessen Ehefrau Juliane Elisabeth, geb. Barth, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben oder deren untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen, in der Nähe der Holstenstraße belegenen Reeperbahn, welche im Osten mit Johann Andreas Diekmann, im Westen mit Johann Christoph Heinrich Barth und Johann Jürgen Friedrich Schmidt, auch im Norden mit Johann Friedrich Kölln Witwe benachbart ist, ist Termin auf Montag den 10ten October d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 18ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Armenvogts Hans Thönssen in Lunden und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Maria, geb. Sören, daselbst, hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem der Nachlaß der gedachten Eheleute von

dem Vormunde der unmündigen Kinder und Erben derselben ausgeschlagen worden, und nun event. der concursmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, alle an die Verstorbenen und deren Nachlaß ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1853.

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: **W. St. Löy.**

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Kirchenlanste Hinrich Dittmer in Kirch-Barkau dem Klostergerichte am heutigen Tage anzeigen lassen, daß er von dem zu seinem in Kirch-Barkau unter № 8 belegenen Hause gehörigen Garten ein an den Kirchhof gränzendes Stück Gartenland zum Betrage von 4 □Ruthen 192 □Fuß verkauft und solches seinem Herrn Käufer von allen Ansprüchen quit und frei zu liefern sich verpflichtet habe, zu welchem Ende er die Erlassung eines Proclams beantrage: so werden in Gewährung dieses Antrages hiemittelst von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das fragliche Haus № 8 in Kirch-Barkau haben, und gegen die Trennung und Abschreibung der gedachten 4 □Ruthen 192 □Fuß Einspruch zu erheben gemeint sind, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Decretum Preetz im Klostergerichte, den 4ten August 1853.

C. v. Qualen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die früher dem Johann Nicolaus Thode, jetzt dem Johannes Friedrich Jessen gehörige, in Nortorf belegene Instenkathe zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 4ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Der am 29sten Juli 1783 zu Meischersdorf geborene, jetzt also 70 Jahre alte und länger als 10 Jahre verschollene Christoph Heinrich Creutz, sowie die Erben desselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden, unter der Verwarnung, daß gedachter Christoph Heinrich Creutz sonst für todt werde erklärt und das für ihn hieselbst vormundschaftlich verwaltete Vermögen seinen Erben, die sich angeben und legitimiren sollten, werde ausgeliefert werden. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 11ten August 1853.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Carl Wilhelm Halle in Bevern verkaufte Halbhufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 5ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Viertelhufners Hinrich Friedrich Beuthien zu Ahrensberg bei Dörnik, Amts Plön, namentlich auch an die von ihm besessene Viertelhufe und eine zum ehemaligen Plöner Vorwerk gehörige Koppel, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 3ten August 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Gastwirths Claus Matthias Matthiessen am Barlter Altendeich, Amalia Elsabea, geb. Huesmann, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen

und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Barlt auf gehörige Weise anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von der Ehefrau Georgine Scheller, geb. Burmeister, an Claus Friedrich Christian Biß verkaufte Vollhufe in Wapelfeldt zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von der Wittwe Louise Margaretha Stamer, geb. Havemeister, an Carl Christian Friedrich Springe verkaufte Achtelhufe zu Nienjahn, Kirchspiels Hohenwestedt, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat angeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des concessionirten Schmieds Johann Lange in Grauel zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 13ten August 1853. *J. D. v. Cossel.*

Brenning.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 5.

Alle Forderungen und Ansprüche an das von dem entwichenen, früher hier fungirenden Postmeister Wilhelm Möller hieselbst zurückgelassene, zum Concurs gediehene Vermögen müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 18ten August 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Wyneken.**

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Der seit vielen Jahren verschollene Joachim Matthias Bahr aus Grömitz, ehelicher Sohn des weiland Kleinkäthners Jochim Hinrich Bahr und der Elisabeth Claudina, geb. Knutzen, daselbst, welcher am 4ten Jan. 1852 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt, event. dessen Leibes- und sonstige Erben, so wie Gläubiger desselben, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Todeserklärung und resp. der Ausschließung, bei der hiesigen Amtstube gehörig zu melden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 15ten August 1853.

(gez.) *H. v. Döringen.*
In fidem: **Wenneker.**

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an

1) ein zu dem im I. Quartier № 39 belegenen Hause des Gastwirths Paul Wilhelm Siemers gehöriges, an den Kaufmann Lienau verkauftes Stück Gartenland vor dem Brückthor, groß 60 □Ruthen,
2) das dem Gastwirth Paul Wilhelm Siemers zugehörige, im I. Quartier № 40 belegene Haus cum pert., und
3) das dem Maurermeister Jochim Friedrich Mecklenburg, früher Hans Hinrich Fahrenkrug, gehörige, im I. Quartier sub № 37 belegene Haus cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 13ten August 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Oldesloe verstorbenen Georg Leithoff Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder, Documente und Depositen von demselben in Händen haben sollten, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlustes der Pfand- oder sonstigen Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Oldesloe, den 9ten August 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 9.

Alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den $\frac{1}{32}$-Hufner Hinrich Biehl in Heede und dessen in Heede belegene $\frac{1}{32}$-Hufe zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 12ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die käuflich überlassene Vollhufe cum pert. des Johann Peter Westphal zu Willstedt, Guts Tangstedt, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Producirung etwaniger Originaldocumente und Actenprocuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 11ten August 1853.

G. A. Lindenhan, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Organisten und Schullehrers Jürgen Heinrich Biebert in Ahrensböck sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 21sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 2.

Der am 13ten Julius 1783 geborene, seit dem Jahre 1800 verschollene Johann Henning Friedrich Ipsen, Sohn des Zeichnenmeisters und Pädagogen Richard Ipsen und der Anna Margaretha Engel Ipsen, geb. Storm, in Plön, eventuell dessen Erben oder diejenigen, welche sonst Ansprüche an dessen Vermögen haben, werden, resp. bei Strafe der Todeserklärung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen im Actuariat des Consistorii zu Plön anzugeben.

Gegeben Plön im Consistorio, den 26sten Juli 1853.

Rantzau. Rumohr. E. Müller.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in Concurs gerathene Wittwe des verstorbenen Eingesessenen Johann Daniel Krauel zum Kiefenkathen, Gräflichen Guts Wandsbeck, insbesondere an das annoch auf den Namen ihres verstorbenen Ehemannes geschrieben stehende Grundstück, genannt „Kiefenkathen", Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihr besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen und wegen Producirung der Documente und etwaniger Actenprocuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbecker Justitiariat, den 28sten Juli 1853.

Reiche.

Beilage zum 36. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. September 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten v. M. den Landrath C. C. von Ahlefeld zu Olpenitz auf desfälliges Ansuchen als Inhaber einer Virilstimme in der Schleswigschen Provinzialständeversammlung zu entlassen geruht, sowie unter demselben Dato dem Landsassen W. H. von Rumohr zu Rundhof die Entlassung als Inhaber einer Virilstimme in der gedachten Versammlung Allerhöchst ertheilt.

Se. Majestät der König haben unterm 14ten v. M. Allergnädigst geruht, den Kammerherrn, Hofjägermeister Grafen von Reventlow zur Grafschaft Reventlow-Sandberg, sowie zu Ballegaard und Bögskov, den Kammerherrn Hermann Carl Ludwig Friedrich von Ahlefeld zu Ludwigsburg und den Major Carl Adolph von Qualen zu Wulfshagen mit Virilstimmen in der Schleswigschen Provinzialständeversammlung zu begnadigen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den interimistischen Superintendenten und const. Probsten der Probstei Flensburg, Aschenfeldt, Hauptprediger an der St. Nicolai-Kirche zu Flensburg, den const. Probsten der Probstei Hadersleben, Boesen, Prediger zu Fjelstrup, und den Professor Dr. jur. Schmid in Kiel zu Mitgliedern der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Schleswig Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 18ten v. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Assistenten unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Johannes Peter Matthiesen, zum Branddirector der Aemter Gottorff und Hütten unter der Bedingung Allergnädigst ernannt, daß er die angeordnete Caution bestelle.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu ernennen geruht:

Unterm 28sten Juli d. J. den Ober- und Landgerichtsadvocaten Carl Friedrich Scheel in Itzehoe zum Actuar in dem Amte Neumünster, mit Vorbehalt der von demselben anordnungsmäßig zu bestellenden Caution, und den Holzvogt August Christian Wiegers zu Halloh, Amts Neumünster, zum Forstassistenten in Hohenrade, Amts Plön, Beide mit der Bedingung, daß sie sich jede Allerhöchst zu treffende Aenderung ihrer resp. Dienstverhältnisse und Einnahmen ohne Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen haben.

Unterm 4ten v. M. den Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, Landrath Ernst Grafen von Rantzau, zum dritten beständigen adeligen Mitgliede des Holsteinischen Landgerichts, und den Bürgermeister der Stadt Kiel, Johann Nicolaus Antonius Kirchhoff, zum Mitvorsteher der s. g. Großfürstlichen Wittwen- und Waisen- wie auch Kinder-Erziehungs- und Herrschaftlichen Armenkasse zu Kiel; ferner den Ober- und Landgerichtsadvocaten Johann Ludolf Braasch in Meldorf zum Kirchspielvogt in dem Kirchspiele Norder-Meldorf, der Landschaft Süderdithmarschen, mit Vorbehalt der von demselben anordnungsmäßig zu leistenden Hebungscaution und mit der Bedingung, daß er sich jede allerhöchst zu verordnende Aenderung seiner Dienstverhältnisse und Einkünfte ohne Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen habe; wie auch den seitherigen Rector der Gelehrtenschule zu Kiel, Professor Dr. phil. Marx Johann Friedrich Lucht, zum Director und ersten Lehrer an dem Gymnasio zu Altona, den seitherigen Rector der Gelehrtenschule zu Glückstadt, Professor Dr. phil. Jürgen Friedrich Horn, zum Rector der Gelehrtenschule zu Kiel, den seitherigen Lehrer an dem Altonaer Gymnasio, Professor Dr. phil. Jacob Friedrich Martin Bendixen, zum Rector der Gelehrtenschule zu Plön, und den früheren Conrector an der Gelehrtenschule zu Meldorf, Dr. phil. Wilhelm Heinrich Kolster, zum Rector dieser Schule, sämmtlich vom 1sten October d. J. an, und nach vorgängig von ihnen zu leistendem Homagialeide.

Unterm 12ten v. M. den Holzaufseher Christian Usinger zu Reinbeck zum Holzvogt in Söhren, Amts Bordesholm, mit der Bedingung, daß er sich jede rücksichtlich seiner Dienstemolumente wie in Betreff seines Reviers und Geschäftskreises etwa Allerhöchst zu beschließende Aenderung gefallen zu lassen habe.

Unterm selbigen Dato haben Seine Majestät der König den Pastor Johann Bernhard Chemnitz in dem ihm früher Allerhöchst verliehenen Amte eines Predigers zu Kaltenkirchen, in der Probstei Segeberg, unter der Verpflichtung, daß er vorerst den Homagialeid anordnungsmäßig leiste.

Mittelst Allergnädigster Resolution vom 14ten v. M. haben Se. Majestät der König den Pastor Carl Christian Friedrich Hasselmann zu Alten-Crempe und den Pastor Johann Bernhard Chemnitz zu Kaltenkirchen als geistliche Mitglieder, und den Professor, Etatsrath Dr. Henning Ratjen als Mitglied der Kieler Universität für die bevorstehende Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein — unter den anordnungsmäßig festgestellten Bedingungen und unter Vorbehalt der etwa eintretenden Veränderungen — Allerhöchst zu berufen geruht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König den Hauptpastor Friedrich Daniel Binge zu Kellinghusen, in der Probstei Rendsburg, nach vorgängig von demselben zu leistendem Homagialeide Allergnädigst in seinem Amte zu bestätigen, ihm jedoch dabei wegen seiner Betheiligung an den im Jahre 1849 an die Geistlichen im Herzogthum Schleswig gerichteten Adressen das Allerhöchste Mißfallen zu erkennen geben zu lassen geruht. Zugleich sind der interimistisch mit der Verwaltung der Kieler Probsteigeschäfte beauftragte Pastor August Eirsovius Heimreich an der Fleckenskirche zu Preetz und der vorgenannte Hauptpastor Binge zu Mitgliedern des durch das Patent vom 4ten v. M. für das Herzogthum Holstein angeordneten theologischen Examinations-Collegii Allerhöchst für die nächsten fünf Jahre bestellt worden.

Finanzministerium.

Vacanz.

Die Bedienung eines Zollhebungscontroleurs in Hellbrock, Wandsbecker Zolldistricts. Gage incl. Comtoirhalt 1000 Rbth., nebst miethfreier Dienstwohnung. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 1400 Rbth.

Aufforderung

wegen des im östlichen Holstein vermißten Dienstmädchens Wilh. Marg. Joh. Bebensee.

Wilhelmine Margaretha Johanna Bebensee, Tochter des Kuhhirten Hinr. Bebensee im Gute Coselau, geboren den 19ten Januar 1816 im Gute Sieversdorf, etwas verwachsen, welche sich von 1841 bis 1846 in dieser Gegend meist als Dienstmädchen zu Oldenburg, Heiligenhafen, Coselau, Gaartz und Siggen aufhielt, verließ 1846 in der Nacht vom 31sten Juli auf den 1sten August (Sonnabend) heimlich ihren Dienst in der Meierei des adel. Guts Siggen nach Bedrohung mit gerichtlicher Untersuchung wegen Mauserei; war Sonnabend den 1sten August dess. J. bei ihrem zu Clotzin dienenden Bruder; wollte von da angeblich zurück nach Siggen, ihr Dienstbuch zu holen, und ging Angesichts ihres Bruders um 8 Uhr Morgens nach Siggen zu. Daß sie zu Siggen wieder gesehen worden, hat nicht ermittelt werden können.— Im Jahre 1852 ist aus ihrem nach Coselau zu ihren Aeltern gekommenen Koffer ihr Dienstbuch zu den Acten gebracht. Nach einer unbestätigten Erzählung soll sie im Winter 1846 bis 1847 zu Einhaus, Guts Ehlerstorf, gedient haben. Jede sichere Spur ihres Verbleibens fehlt seit der gedachten Trennung von ihrem Bruder. — Das Gerücht hat an ihr Verschwinden Beschuldigungen geknüpft, welche durch die Untersuchung keinerlei Begründung erhalten haben. — Sie kann, wie Manche, nach Dänemark als Meiereimädchen gegangen, aber auch in der nahen Ostsee umgekommen sein u. s. w. — Auf Anlaß des unerklärten Verschwindens dieser Person und der daran geknüpften Gerüchte werden Behörden und Private dringend ersucht, Spuren von dem weitern Schicksal des Mädchens auch in Registern über Dienstbücher, Pässe, Geburts-, Verlobungs-, Sterbefälle u. dgl. erforschen, und das zur Aufklärung der Sache Dienliche wo möglich bis Mitte October d. J. dienstlich hieher mittheilen zu wollen.

Justitiariat des adel. Guts Siggen zu Oldenburg in Holstein, den 24sten August 1853.

Petersen, Dr.

Bekanntmachung.

Am 22sten d. M. ist in der Nähe des Düsternbrooker Holzes die Leiche eines unbekannten Menschen gefunden geworden; dieselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Tuchjacke, einer dunkelbraunen englisch ledernen Hose, schwarzen Tuchweste, blau und weiß gestreiftem baumwollenen Hemde, blau und weißem Tuch, einem Paar weiß und blau melirten langen wollenen Strümpfe, einem Paar langer lederner Stiefel mit Eisen, und einer schwarzen Tuchmütze.

An sämmtliche Personen, welche über diese Leiche Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, ergehet mein amtliches Ersuchen, solche baldigst hieselbst zu beschaffen.

Königl. Kieler Amthaus, den 25sten August 1853.

A. D. Pr.: *C. Rahtlev.*

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Ehefrau Sophie Friederike Schmitz, geb. Speetzen, in Plön, wird deren Ehemann, der Schustermeister Franz Jonas Schmitz, ehemals in Plön, welcher, seitdem sie im Jahre 1841 mit seinem Willen sich von ihm getrennt, nur Einmal, im Jahre 1848, Kunde von sich gegeben hat, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch, den 19ten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio auf dem Schlosse zu Plön sich einzufinden, um zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung und Auflösung der Ehe zu beantragen hat. Dabei wird die Verwarnung hinzugefügt, daß, wenn der Implorat in dem benannten Termine nicht erscheinen sollte, nach Wahrnehmung des sonst

Erforderlichen die zwischen ihm und der Imploranten bestehende Ehe werde aufgehoben werden.

Gegeben Plön im Consistorio, den 22sten Juli 1853.

Rantzau. *Rumohr.* *E. Müller.*

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Die Wittwe des verstorbenen Jürgen Wilhelm Claussen in Tennsbüttel, Telsche, geb. Sommer, welche bisher mit ihren 6 Kindern in ungetheilten Gütern verblieben ist, will mit denselben, von welchen 2 noch unmündige sind, über das väterliche Erbe derselben Abtheilung halten, und hat um Erlassung des dazu erforderlichen Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte ergehet an Alle, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art an den genannten Verstorbenen oder dessen in Verwaltung seiner Wittwe bisher verbliebenen Güternachlaß zu haben vermeinen, der obige Befehl, solche Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorher hieselbst bestellter Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig anzugeben, und ebendaselbst binnen gleicher Frist die für ihre Forderungen ihnen etwa gegebene Faustpfänder einzuliefern, demnächst aber weiterer Verfügung gewärtig zu sein.

Wonach Alle, die es angeht, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, so wie bei Verlust des Pfandrechts, sich zu achten.

Meldorf, den 11ten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Johann Andreas Bartels auf dem St. Michaelis-Donn:

Demnach der geringfügige Nachlaß des verstorbenen Johann Andreas Bartels auf dem St. Michaelis-Donn bei dem Vorhandensein eines unmündigen Kindes gerichtlich zu reguliren ist, und ich auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ahe in Marne die Extrahirung eines Proclams bewilligt habe, so ergehet hiemit an euch der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängiger Proculraturbestellung, gehörig angebet und verzeichnen lasset. Wonach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs: euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Peter Jacob Brühning und Louise Brühning, geb. Albers, im Kronprinzenkooge:

Da die Eheleute P. J. Brühning und Louise, geb. Albers, im Kronprinzenkooge mit Tode abgegangen sind, und eine unmündige Erbin zu dem Nachlaß derselben concurrirt, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet an euch auf den Antrag des Eingesessenen Peter Claussen im Kronprinzenkooge, der zum curator massæ des Nachlasses der besagten Eheleute bestellt worden, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassene Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königl. Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853. *Lempfert.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch, den Erben, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Grobschmied Berend Janssen Freese, im Kronprinzenkooge, und dessen gleichfalls verstorbene Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda. Da der Grobschmied Berend Janssen Freese im Kronprinzenkooge, und dessen Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda, mit Tode abgegangen sind, und unmündige Erben zu dem Nachlasse derselben concurriren, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet auf den Antrag des Johann Janssen Freese im Kronprinzenkooge, als Curator massæ des zur Regulirung stehenden Nachlasses, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame und Forderungen an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königlichen Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853. *Lempfert.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 15ten d. M. die unverehelichte Maria Christiane Johanna Timmann, geboren in Kiel am 6ten October 1797, mit Hinterlassung unbekannter Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der gedachten Maria Christiane Johanna Timmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 26sten August 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*, konst., vice Syndici.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des wegen Concurrenz unmündiger Erben in gerichtliche Behandlung genommenen Nachlasses des am 30sten Juli d. J. verstorbenen Erbpächters Hinrich Barckmann zum Rütschauer Hoffelde die Erlassung eines Proclams erforderlich ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Präclusion und die Pfandstücke bei Verlust des Pfandrechts, binnen **12** Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst gehörig anzugeben.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau rc., den 29sten August 1853.

(L. S.) (J. C.) *v. Colditz.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Theodor Adolph Kosahl seine zur Dorfschaft Ohe gehörige Besitzung Mühlenbeck cum pert. verkauft hat, und mit seinem Käufer behuf Sicherung des Letzteren gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams beredet hat, so werden auf desfallsigen Antrag von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an gedachte Besitzung Mühlenbeck cum pert. nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes, innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Reinbecker Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Zu gleicher Zeit werden in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts Alle und Jede, welche an die unterm 12ten Juli 1821 auf die Namen resp. der Frau Annette Elisabeth Fritsch, geb. Piening, in Altona, und der Demoiselle Anna Catharine Ernestine Schröder ebenda auf dem Folio des Hofes Mühlenbeck protocollirten Pöste von resp. **2500** ℳ und **2000** ℳ, deren Delirung in dem in den Jahren **1829** bis **1832** über diese mehrgenannte Besitzung stattgehabten Concurse verabsäumt worden, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen gleicher Frist mit denselben auf der Königl. Reinbecker Amtstube zu melden, widrigenfalls die desfallsigen Extracte aus dem Schuld- und Pfandprotocolle für mortificirt erklärt und die Delirung der fraglichen Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle vollzogen werden wird. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 25sten August 1853.

Dumreicher.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den von den Erben nicht angetretenen geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß der Wittwe des weiland Bahnhofsverwalters Detleffen in Horst, werden Alle, welche daran Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb **6** Wochen im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 25sten August 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der vormalige Hebungsgevollmächtigte Johann Rohlfs in Barmstedt, gebürtig vom Neuendeich in der v. Blomeschen Wildniß, am **31**sten Mai d. J. mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß theils unmündiger, theils abwesender Erben halber hieselbst unter gerichtliche Behandlung genommen, ist mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene namentlich in früheren Jahren gestanden hat, zur Sicherung der Masse gegen etwanige unbekannte Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden.

Demgemäß werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Nachlaßmasse des weil. vormaligen Hebungsgevollmächtigten Johann Rohlfs in Barm-

stedt zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, hiemittelst befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und Verlustes ihrer Forderungen, Ansprüche und Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 26sten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocoll resp. der Grafschaft Ranzau und der Intendantschaft Herzhorn stehen folgende Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden resp. auf Delirung und auf Mortification der bezüglichen verloren gegangenen Documente angetragen ist:

1) auf dem Folio 903 des Herzhorner Schuld- und Pfandprotocolls eine unterm 16ten Decbr. 1783 von Hinrich Schmidt in Herzhorn an Johann Glashoff daselbst ausgestellte, auf 300 ℔ Cour. M. G. zu 4 pCt. lautende Obligation;

2) im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau auf dem Folium 131 der Mittelgilde eine Annotation vom 26sten Novbr. 1814, nach welcher Jochim Cordts in Barmstedt an die vier Kinder seiner weiland Ehefrau Catharina, geb. Pohlmann, aus deren ersten Ehe mit weil. Hans Pohlmann in Barmstedt, Namens Hans, Anna, Catharina und Claus, sowie an deren uneheliche Tochter Lena Beckmann 100 ℔ zu 4 pCt. und für Hans Pohlmann lebenslängliche Alimentation abgetheilt hat:

3) im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Folien 435 und 474 der Mittelgilde drei resp. unterm 9ten December 1840, 12ten März 1842 und 12ten November 1842 von Hans Hinrich Ohrtmann in Kleinoffenseth an Matth. Früchtenicht in Raa ausgestellte, auf respective 1500 ℔, 200 ℔ und 600 ℔ lautende Obligationen;

4) im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folio 41 der Hörner Gilde ein unterm 5ten Juni 1847 zwischen der Wittwe des weil. Hinrich Klotz mit Einwilligung der Vormünder ihrer Kinder und Jacob Fischer in Breitenburg über die der Ersteren gehörige $\frac{1}{24}$ Hufe in Brande abgeschlossener Kaufcontract, aus welchem noch ein Capital von 400 ℔ Pf. G. zu 3 pCt. restirt, welches Capital laut Erbtheilungsacte nach der weiland Wittwe Anna Catharina Klotz, geb. Starkjohann, später wieder verheiratheten Brandemann, vom 11ten Juni 1853 dem Häuerling Hinrich Brandemann in Lutzhorn erblich zugefallen ist.

Nach erfolgter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden daher alle diejenigen, welche aus vorbemerkten, resp. im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Herzhorn radicirten Documenten und Verpflichtungen Rechte herleiten zu können vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen resp. mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königl. Administratur und Intendantur zu Ranzau, den 1sten September 1853.

A. v. Moltke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Claus Cornelius Hölk zu Poppenwurth und der Vormünder der unmündigen Antje Louise Hölk zu Büsum, des Paul Jacob Paulsen zum Friedrichsgabekoog und des Matthias Nicolaus Carstens zu Höddinghusen: Allen und Jeden, welche an eine von Georg Wilhelm Paulsen zu Wittenwurth, sub dato Heide den 31sten December 1841 an Johann Hölk im Friedrichsgabekooge auf 1375 ℔ S.-H. Cour. ausgestellte, am 28sten Januar 1842 protocollirte Obligation und die in derselben begründete Forderung, welche nach dem Tode des ursprünglichen Inhabers Johann Hölk ex testam. desselben vom 11ten Februar 1843 auf die Extrahenten dieses vom Königl. Holsteinischen Obergerichte genehmigten Proclams resp. in qual. qua vererbfällt ist und bei Gelegenheit eines dem befugten Besitzer im Jahre 1851 betroffenen Brandunglücks verloren gegangen sein soll, außer den Extrahenten selbst Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre vermeintlichen Ansprüche an gedachte Obligationsforderung in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, unter der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Obligation im Original auf Verlangen der Extrahenten werde mortificirt und durch Nebenbuchsextract ersetzt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copia: D. Arens.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des abwesenden Johann Heinrich Sophus

Lampe und dessen Ehefrau Juliane Elisabeth, geb. Barth, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben oder deren untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen, in der Nähe der Holstenstraße belegenen Reeperbahn, welche im Osten mit Johann Andreas Diekmann, im Westen mit Johann Christoph Heinrich Barth und Johann Jürgen Friedrich Schmidt, auch im Norden mit Johann Friedrich Kölln Wittwe benachbart ist, ist Termin auf Montag den 10ten October d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 18ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Erbansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des weiland Landesgevollmächtigten Johann Boie in Buchholz und dessen nach ihm verstorbenen Wittwe und testamentarischen Universalerbin Margaretha, geb. Wiese, daselbst, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von gedachten Verstorbenen besitzen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angrechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen D. B. F. Eschenburg zu Waringholz zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amtshaus, den 20sten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die

1) von der Wittwe Magd. Jungjohann, geb. Ivens, c. c. in Diedrichsdorf, an den Joh. Gabriel Ivens verkaufte, in Diedrichsdorf, Amts Kiel, belegene Hufe, sowie die von derselben an denselben verkaufte, daselbst belegene Kathenstelle cum pert.,
2) von dem Käthner Detlev Hinrich Baasch in Ottendorf an Claus Einfeldt aus Klein-Barkau verkaufte, in Ottendorf, Amts Cronshagen, belegene Kathenstelle cum adj.,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen angeben und melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 24sten August 1853.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 35sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Ueberschuß aus dem Kaufpreise für das den Erben des Peter Alß in Communion gehörig gewesene, an der Bergstraße belegene Wohnerbe, als Erben des Peter Alß, als auch sonst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 35sten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Marie Augnste Krohn Erb- oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Armenvogts Hans Thönssen in Lunden und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Maria, geb. Sören, daselbst, hiedurch anbefohlen, daß sie, nachdem der Nachlaß der gedachten Eheleute von dem Vormunde der unmündigen Kinder und Erben derselben ausgeschlagen worden, und nun event. der concursmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, alle an die Verstorbenen und deren Nachlaß ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten August 1853.

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: **W. St. Löy.**

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Kirchenlanste Hinrich Dittmer in Kirch-Barkau dem Klostergerichte am heutigen Tage anzeigen lassen, daß er von dem zu seinem in Kirch-Barkau unter № 8 belegenen Hause gehörigen Garten ein an den Kirchhof gränzendes Stück Gartenland zum Betrage von 4 □Ruthen 192 □Fuß verkauft und solches seinem Herrn Käufer von allen Ansprüchen quit und frei zu liefern sich verpflichtet habe, zu welchem Ende er die Erlassung eines Proclams beantrage: so werden in Gewährung dieses Antrages hiemittelst von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das fragliche Haus № 8 in Kirch-Barkau haben, und gegen die Trennung und Abschreibung der gedachten 4 □Ruthen 192 □Fuß Einspruch zu erheben gemeint sind, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Decretum Preetz im Klostergerichte, den 4ten August 1853.

C. v. Qualen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die früher dem Johann Nicolaus Thode, jetzt dem Johannes Friedrich Jessen gehörige, in Nortorf belegene Instenkathe zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 4ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Der am 29sten Juli 1783 zu Meischersdorf geborene, jetzt also 70 Jahre alte und länger als 10 Jahre verschollene Christoph Heinrich Creutz, sowie die Erben desselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden, unter der Verwarnung, daß gedachter Christoph Heinrich Creutz sonst für todt werde erklärt und das für ihn hieselbst vormundschaftlich verwaltete Vermögen seinen Erben, die sich angeben und legitimiren sollten, werde ausgeliefert werden. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 11ten August 1853.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der protocollirten Creditoren müssen sich Alle und Jede, welche dingliche Rechte an die von Carl Wilhelm Halle in Bevern verkaufte Halbhufe daselbst zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 5ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Viertelhufners Hinrich Friedrich Beuthien zu Ahrensberg bei Dörnik, Amts Ploen, namentlich auch an die von ihm besessene Viertelhufe und eine zum ehemaligen Plöner Vorwerk gehörige Koppel, sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzumelden.

Gegeben Königliches Amthaus zu Plön, den 3ten August 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Gastwirths Claus Matthias Matthiessen am Barlter Altendeich, Amalia Elsabea, geb. Huesmann, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Barlt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von der Ehefrau Georgine Scheller, geb. Burmeister, an Claus Friedrich Christian Biß verkaufte Vollhufe in Wapelfeldt zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die von der Wittwe Louise Margaretha Stamer, geb. Havemeister, an Carl Christian Friedrich Springe verkaufte Achtelhufe zu Nienjahn, Kirchspiels Hohenwestedt, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat angeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 8ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Concursmasse des concessionirten Schmieds Johann Lange in Grauel zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 13ten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 5.

Alle Forderungen und Ansprüche an das von dem entwichenen, früher hier fungirenden Postmeister Wilhelm Möller hieselbst zurückgelassene, zum Concurs gediehene Vermögen müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 18ten August 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Der seit vielen Jahren verschollene Joachim Matthias Bahr aus Grömitz, ehelicher Sohn des weiland Kleinkäthners Jochim Hinrich Bahr und der Elisabeth Claudina, geb. Knutzen, daselbst, welcher am 4ten Jan. 1852 sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt, event. dessen Leibes- und sonstige Erben, so wie Gläubiger desselben, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Todeserklärung und resp. der Ausschließung, bei der hiesigen Amtstube gehörig zu melden.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 15ten August 1853.

(gez.) *H. v. Döringen.*

In fidem: Wenneker.

Beilage zum 37. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. September 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanzen.

Die Physicate in folgenden Districten:

1) Aeroer Physicatsdistrict,
2) Niebüller Physicatsdistrict,
3) Flensburger Landphysicatsdistrict,
4) Bredstedter Physicatsdistrict,
5) Tönninger Physicatsdistrict.

Hinsichtlich der Einnahmen wird auf den § 9 der Verordnung vom 19ten December 1852, betreffend die Errichtung eigener Ober-Medicinal-Behörden für das Herzogthum Schleswig, hingewiesen. — Gesuche, an Se. Majestät den König gerichtet, sind innerhalb 6 Wochen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Resolutionen vom 20sten v. M. Sich zwar nicht veranlaßt gefunden, dem bisherigen Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Segeberg, Justizrath Johann Philipp Ernst Esmarch, sowie dem bisherigen Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Lütjenburg, Ludwig August Friedrich Wyneken, die allerunterthänigst erbetene Bestätigung in den ihnen früher Allerhöchst verliehenen städtischen Aemtern zu ertheilen; jedoch aus Allerhöchster Gnade die allerunterthänigsten Gesuche um Bestätigung der dem vorgedachten Justizrath Esmarch als Gerichtshalter der Güter Kuhlen, Wittmoldt, Margarethenhof, Erfrade, Rohlsdorff, Prohnstorff, Rehmten und Dunkelstorff, wie der dem bisherigen Bürgermeister Wyneken als Gerichtshalter der Güter Grünhaus, Helmstorf, Kletkamp, Neudorf, Neuhaus und Wittenberg seiner Zeit Allerhöchst ertheilten Confirmationen, nach vorgängig von Beiden anordnungsmäßig zu leistendem Homagialeide, zu bewilligen geruht.

Unterm 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den constituirten Landcommissair für das Herzogthum Holstein, Carl Hermann Lothar Feldmann, zum Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Plön, den zur Zeit in dem Amte Reinfeld fungirenden Actuar Anton Wilhelm Gustav Hensen zum Bürgermeister und Syndicus in der Stadt Oldenburg, den fungirenden Comtoirchef in dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kanzeleisecretair Heinrich Jacob Johannes Krebs, zum Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Segeberg, und den Amthaussecretair Hartmut Brinkmann in Rendsburg zum Bürgermeister und Stadtsecretair in der Stadt Lütjenburg, sämmtlich mit der Bedingung, vorerst den Homagialeid anordnungsmäßig zu leisten, wie mit der Verpflichtung Allergnädigst zu ernennen geruht, daß sie sich jede demnächst etwa Allerhöchst beschlossene Aenderung rücksichtlich ihrer resp. Bedienungen und deren Einnahmen ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen haben werden.

Finanzministerium.

Vacanz.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Büttel, St. Margarethener Zolldistricts. Jährliche Gage, incl. Comtoirkosten, 600 Rbthlr. Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 700 Rbthlr.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Demnach die Wittwe des weiland Stadtmusikus Bernhard Tinte in Rendsburg, Clara Tinte, geb. Andersen, c. c. sich der ferneren eigenen Verwaltung des von ihr mit ihren Kindern bisher gemeinschaftlich besessenen und bis dahin von ihr selbst administrirten Vermögens freiwillig begeben hat, und derselben in Stattgebung ihres desfallsigen Antrags in der Person des Herrn Advocaten E. Th. Lohse hieselbst ein curator bonorum von Gerichtswegen bestellt worden ist, als wird Solches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von jetzt an während der Dauer dieser Curatel alle das Tintesche Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung nur mit diesem curator bonorum abgeschlossen werden können, jegliche mit der Wittwe Tinte oder deren Kindern abgeschlossene Geschäfte, soweit sie das gemeinschaftliche Tintesche Vermögen betreffen, dagegen nichtig sind.

Rendsburg, den 3ten September 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 2.

Nach einer von dem hiesigen Bürger und Gewürzhändler Carl Ferdinand Dieckmann und dessen Ehefrau Gesche, geb. Gravert, cum cur. am 3ten d. M. vor dem Magistrat abgegebenen Erklärung findet zwischen diesen Eheleuten, welche seit der unterm 26sten April 1850 darüber erlassenen Bekanntmachung des Magistrats in getrennten Gütern gelebt haben, von jetzt an die eheliche Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts Statt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Glückstadt, den 6ten September 1853.

Der Magistrat.

№ 3.

Am 22sten d. M. ist in der Nähe des Düsternbrooker Holzes die Leiche eines unbekannten Menschen gefunden geworden; dieselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Tuchjacke, einer dunkelbraunen englisch ledernen Hose, schwarzen Tuchweste, blau und weiß gestreiftem baumwollenen Hemde, blau und weißem Tuch, einem Paar weiß und blau melirten langen wollenen Strümpfe, einem Paar langer lederner Stiefel mit Eisen, und einer schwarzen Tuchmütze.

An sämmtliche Personen, welche über diese Leiche Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, ergehet mein amtliches Ersuchen, solche baldigst hieselbst zu beschaffen.

Königl. Kieler Amthaus, den 25sten August 1853.

A. D. Pr.: *C. Rahtlev.*

Auszug aus der Aufforderung

des 36sten Stücks wegen der im östlichen Holstein vermißten Wilh. Marg. Joh. Bedensee.

Alle Behörden und Private, welche über das Verbleiben des seit dem 1sten August 1846 nach ihrem Abgange von Siggen spurlos verschwundenen Dienstmädchens Wilhelmine Margaretha Johanna Bedensee aus Sievershagen Auskunft ertheilen können, werden dienstlich ersucht, deßfallsige Mittheilungen bis Mitte künftigen Monats hierher gelangen zu lassen.

Justitiariat des adel. Guts Siggen zu Oldenburg in Holstein, den 24sten August 1853.

Petersen, Dr.

Testaments-Publicationen.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird den Intestaterben des unlängst verstorbenen Jürgen Greve, weiland in Dörpling, hiemit eröffnet, daß das von dem Verstorbenen hinterlassene Testament auf Anhalten der Wittwe desselben, Anna Catharina, geb. Hinrichs, in Dörpling n. Cur. am 2ten Montage nach Dionysii, den 17ten October d. J., vor dem alsdann von Morgens 10 Uhr an im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Gericht eröffnet und publicirt werden wird; unter dem Hinzufügen, daß es ihnen freisteht, der Eröffnung und Publication dieses Testaments, welche auch im Fall ihres Ausbleibens rechtsgehörig vor sich gehen wird, alsdann beizuwohnen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten Juli 1853.

In fidem: *Brodersen,* Landvogteisecretair, vice act. abs.

№ 2.

Von Gerichtswegen wird den Intestaterben des unlängst verstorbenen Schusters Matthias Kock, weil. in Heide, hiemit eröffnet, daß das von dem Verstorbenen hinterlassene Testament auf Anhalten der Wittwe desselben am 17ten October d. J. vor dem alsdann von Morgens 10 Uhr an im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Gericht eröffnet und publicirt werden wird; unter dem Hinzufügen, daß es ihnen freistehe, der Eröffnung und Publication dieses Testaments, welche auch im Fall ihres Ausbleibens gehörig vor sich gehen wird, behufs Wahrnehmung ihrer etwanigen Gerechtsame beizuwohnen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 10ten August 1853.

In fidem: *Germar.*

Steckbrief.

Nachbenannte, unten signalisirte Verbrecher, die sich bei der Commission in Untersuchung befanden, sind in den letzten Nächten aus verschiedenen hiesigen Detentionslocalen ausgebrochen:

1) Johann Georg Jung aus Crimla, zuletzt wohnhaft in Nortorf, gefährlicher Dieb.
2) Friedrich Wilhelm Ahrens aus Winsen an der Aller, in Elmshorn heimathsberechtigt.
3) Claus Henning Wolters aus Itzehoe.

Sämmtliche Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, auf obige Verbrecher zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle zu arretiren, worauf sie nach gegebener Veranlassung gegen Kostenerstattung von hieraus abgeholt werden.

Rendsburg, den 6ten September 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalements.

1) Johann Georg Jung betreffend:

Alter: 31 Jahre, Statur: mittler, etwas hochschulterig mit kurzem Halse, Haare: blond und kraus, Stirn: niedrig, Augen: blau, klein, mit stechendem, finsteren Blick, Augenbraunen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, schwach, Zähne: gesund, Gesicht: oval, Haltung und Gang: etwas gebückt, Sprache: hochdeutsch, im sächsischen Dialect, sowie schlecht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe auf der rechten Hand. Kleidung: röthlich quarrirter Oberrock, dunkle Hose, schwarze Pelzmütze, Stiefeln.

2) Friedrich Wilhelm Ahrens betreffend:

Alter: 46 Jahre, Statur: groß und dick, Haare: schwarzbraun, stark und struppigt, Stirn: niedrig, Augen: braun, Augenbraunen: schwarzbraun, stark, Nase: breit, Mund: groß, Kinn: breit, Bart: schwarzbraun, Zähne: gesund, Gesicht: breit und schwulstig, Sprache: hoch- und plattdeutsch, Gang und Haltung: schwerfällig. Kleidung: alter grauer Rock mit einer Reihe Knöpfe, alte schwarze seidene Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln, trägt einen Bruchband.

3) Claus Henning Wolters betreffend:

Alter: 56 Jahre, Statur: mittler, Haare: dunkel, grau melirt, dünn, mit einer Glatze, Bart: grau, Stirn: hoch, Augen: blau, Augenbraunen: weiß, dünn, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich und an dessen linken Seite eine Warze, Zähne: mangelhaft, Kinn: oval, mit einer Narbe, Gesicht: oval und mager, Gang: langsam, Sprache: plattdeutsch. Kleidung: alter blauer Rock, blaue Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf den Antrag des Herrn Carl Benjamin Brüsabat in Hamburg, als executor. testam. der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Berngruber, geb. Brunck, soll das zu ihrem Nachlasse gehörende, im I. Quartier sub № 56 an der Hamburgerstraße des Fleckens Wandsbeck belegene Wohnerbe cum pert. am Donnerstag den 29sten dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthause des hiesigen Eingesessenen Ahlers-Hestermann in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Dies an der frequentesten Straße angenehm belegene Grundstück, welches jeden Tag in Augenschein genommen werden kann, besteht aus einem großen, 10 bis 11 Zimmer enthaltenden Wohnhause, dem Waschhause, dem großen circa 100 Obstbäume enthaltenden Garten und dem damit verbundenen, gleichfalls an der Straße belegenen, zum Bebauen vorzüglich geeigneten bedeutenden Platz.

Die angefertigten Verkaufsbedingungen können sowohl im unterzeichneten Justitiariat, wie auch bei dem beauftragten Makler C. G. Leonhard Schmidt, Dornbusch № 4 in Hamburg, eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 3ten September 1853.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Johann Vollmert in Warwerort hiedurch anbefohlen, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an gedachten Verstorbenen, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern nachbenannter Verstorbenen, als:

des Tischlergesellen Paul Jensen in Büsum, geb. in Ocholm,

des in Albersdorf verstorbenen, in Büsum heimathsberechtigten Spinners Johann Christian Heyde aus Hamburg,

des Jürgen Holst zu Warwerort,

hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Erb- und sonstigen Ansprüche an die gedachten Nachlaßmassen, zu deren Regulirung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen:

Vor einigen Wochen ist in Wakenhusen, Kirchspiels Süderwöhrden, der Ziegelarbeiter Wilhelm Schmidtpott aus Ehrsen, Amts Schölmar im Fürstenthum Lippe, verstorben, ohne, so viel bekannt, hier an Gütern mehr hinterlassen zu haben, als einige Kleidungsstücke, deren Werth nicht zur Bestreitung der Begräbnißkosten auszureichen scheint. Da die Erben des Verstorbenen unbekannt sind, so ergehet auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Süderwöhrden, als beikommender Berichtigungsbehörde, an Alle, welche als Erben des Verstorbenen oder aus sonstigen Gründen Ansprüche oder Forderungen an den hiesigen Nachlaß desselben zu haben vermeinen, oder etwa Faustpfänder von demselben in Händen haben, der

obige Befehl, ihre Erbrechte, Forderungen oder Ansprüche, Auswärtige nach vorher hieselbst bestellter Actenprocuratur, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, anzugeben, und binnen gleicher Frist die etwa in ihren Händen befindlichen, zur Masse des Verstorbenen gehörigen Faustpfänder ebendaselbst einzuliefern. Wornach ein Jeder, den es angeht, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie bei Verlust des Pfandrechts, sich zu achten.

Meldorf, den 30sten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Käthner Hans Kühl in Buchholz mit Tode abgegangen und, wegen eines seit mehreren Jahren zur See abwesenden Miterben, eine gerichtliche Regulirung seiner Verlassenschaft erforderlich geworden ist, so werden auf Anhalten sämmtlicher anwesenden Miterben, so wie resp. des dem Abwesenden gerichtlich bestellten Curators Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Hans Kühl, weil. in Buchholz, imgleichen auch alle diejenigen, welche an eine von diesem defunctis unterm 30sten April 1830 an seine 4 Kinder erster Ehe über 900 ℔ mütterlichen Erbes ausgestellte und eodem dato auf dessen Folio im Burger Kirchspiels Schuld- und Pfandprotocoll für Grundstücke protocollirte, später aber verloren gegangene gerichtliche Aussetzungsacte, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke vom defunctus besitzen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger als solche, resp. mit Autorisation des Königl. Obergerichts vom 25sten August 1853, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes resp. bei Gewärtigung der Mortification und Delirung des verloren gegangenen Documents, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Burg, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 2ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Abel Magdalena Hübner, geb. Selck, Tochter des weil. Marx Selck und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Heeschen, in Neumünster, im Herzogthum Holstein, geboren am 23sten April 1783, also, wenn noch lebend, jetzt über 70 Jahr alt, ist im Jahre [illegible] mit ihrem Ehemann, dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Hübner aus Neustadt in Preußen, von Hamburg nach Amerika ausgewandert und soll im Jahre 1815 oder 1816 in Philadelphia gewohnt haben, seit welcher Zeit keine weitere Kunde von ihr zu erlangen gewesen ist.

Wenn nun derselben im Jahre 1837 ein, jetzt zu circa 1350 ℔ Cour. angewachsenes Vermögen erblich zugefallen und von dem dafür bestellten Curator, dem Tuchfabrikanten J. D. Meßtorff, und ihren Bruderkindern auf die Erlassung eines Proclams behuf der Todeserklärung der genannten Abwesenden und Regulirung ihres Vermögens angetragen ist: so werden die genannte Abel Magdalena Hübner, geb. Selck, event. deren unbekannte Erben und etwanige Gläubiger hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, zur Empfangnahme des für sie hier verwalteten Vermögens, resp. zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Amtsriat zu Neumünster zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original, unter Zurücklassung von Abschriften, vorzuzeigen, auch, wenn sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung der genannten Verschollenen und die Ausschließung ihrer unbekannten Erben und Creditoren von dem beregten Vermögen erfolgen und über dasselbe zu Gunsten der Bruderkinder der Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 30sten August 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, cons.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenz-Erklärung über die Habe und Güter des Kaufmanns Henning Johann Hinrich Armbrust in Itzehoe der Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Henning Johann Hinrich Armbrust zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, hierdurch aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 2ten September 1853.

Adolph Blome.

№ 7.
Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Elsebe Bock, verwittwet gewesenen Petersen, geb. Tordsen, cum cur. marito zu Fackenburg, werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an das von der gedachten Implorantin bisher besessene, zu Fackenburg belegene Grundstück c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die darauf bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch wegen etwa erforderlicher Bestellung eines Actenprocurators das Nöthige wahrzunehmen.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Mori, den 5ten September 1853.

Dose.

№ 8.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs: euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Peter Jacob Brühning und Louise Brühning, geb. Albers, im Kronprinzenkooge:

Da die Eheleute P. J. Brühning und Louise, geb. Albers, im Kronprinzenkooge mit Tode abgegangen sind, und eine unmündige Erbin zu dem Nachlaß derselben concurrirt, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet an euch auf den Antrag des Eingesessenen Peter Claussen im Kronprinzenkooge, der zum curator massae des Nachlasses der besagten Eheleute bestellt worden, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassene Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königl. Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna praeclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853.

Lempfert.

№ 9.
Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch, den Erben, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Grobschmied Berend Janssen Freese, im Kronprinzenkooge, und dessen gleichfalls verstorbene Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda. Da der Grobschmied Berend Janssen Freese im Kronprinzenkooge, und dessen Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda, mit Tode abgegangen sind, und unmündige Erben zu dem Nachlasse derselben concurriren, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet auf den Antrag des Johann Janssen Freese im Kronprinzenkooge, als Curator massae des zur Regulierung stehenden Nachlasses, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame und Forderungen an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königlichen Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna praeclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853.

Lempfert.

№ 10.
Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 15ten d. M. die unverehelichte Maria Christiane Johanna Timmann, geboren in Kiel am 6ten October 1797, mit Hinterlassung unbekannter Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der gedachten Maria Christiane Johanna Timmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 20sten August 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*, const., vice Syndici.

№ 11.
Zweite Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den von den Erben nicht angetretenen geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß der Wittwe des weiland Bahnhofsverwalters Detleffen in Hoest, werden Alle, welche daran Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 25sten August 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 12.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Wilhelm Claussen in Tennsbüttel müssen ihre an denselben und dessen bis hiezu in Gemeinschaft seiner Wittwe und Kinder verbliebenen Nachlaß habenden Ansprüche und Pfänder, bei Strafe der Aus-

schließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Alle nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Andreas Bartels auf dem St. Michaelis-Donn müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 30sten Juli d. J. verstorbenen Erbpächters Hinrich Barckmann zum Nütschauer Hoffelde Ansprüche oder Forderungen, mit Ausnahme der Protocollate, zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, haben sich, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Nütschau ꝛc., den 29sten August 1853.

(L. S. / J. C.) *v. Colditz.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Theodor Adolph Kohfahl verkaufte, zur Dorfschaft Ohe gehörige Besitzung Mühlenbeck cum pert., sowie alle Forderungen und Ansprüche an die unterm 12ten Juli 1821 auf die Namen resp. der Frau Annette Elisabeth Fritsch, geb. Piening, in Altona, und der Demoiselle Anna Catharine Ernestine Schröder ebenda auf dem Folio des Hofes Mühlenbeck protocollirten Pöste von resp. 2500 ℔ und 2000 ℔ müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe resp. der Ausschließung und des Verlustes etwaniger Gerechtsame, auf der Königl. Reinbecker Amtstube rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Gegeben Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 25sten August 1853.

Dumreicher.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des am 31sten Mai d. J. in Barmstedt verstorbenen vormaligen Hebungsgevollmächtigten Johann Rohlfs, gebürtig vom Neuendeich in der v. Blomeschen Wildniß, müssen sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an die Masse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes ihrer Forderungen und Ansprüche, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 26sten August 1853. *A. v. Moltke.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen an nachbenannte, resp. dem Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Herzhorn inserirte, verloren gegangene Documente und Verpflichtungen, als:

1) an eine auf dem Folio 903 des Herzhorner Schuld- und Pfandprotocolls inserirte, unterm 16ten December 1783 von Hinrich Schmidt in Herzhorn an Johann Glashoff daselbst ausgestellte, auf 300 ℔ Conr. M. G. zu 4 pCt. lautende Obligation;

2) an eine im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau auf dem Folium 131 der Mittelgilde unterm 26sten Novbr. 1814 inserirte Annotation, nach welcher Jochim Cordts in Barmstedt an die vier Kinder seiner weiland Ehefrau Catharina, geb. Pohlmann, aus deren ersten Ehe mit weil. Hans Pohlmann in Barmstedt, Namens Hans, Anna, Catharina und Claus, sowie an deren uneheliche Tochter Lena Beckmann 100 ℔ zu 4 pCt. und für Hans Pohlmann lebenslängliche Alimentation abgetheilt hat;

3) an drei im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Folien 435 und 474 der Mittelgilde radicirte, resp. unterm 9ten Decbr. 1840, 12ten März 1842 und 12ten Novbr. 1842 von Hans Hinrich Ohrtmann in Kleinoffenseth an Matth. Früchtenicht in Raa ausgestellte, auf respective 1500 ℔, 200 ℔ und 600 ℔ lautende Obligationen;

4) an einen im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folio 41 der Hörner Gilde protocollirten, unterm 5ten Juni 1847 zwischen der Wittwe des weil. Hinrich Ploß mit Einwilligung der Vormünder ihrer Kinder und Jacob Fischer in Breitenburg über die der Ersteren gehörige $\frac{1}{24}$ Hufe in Brande abgeschlossenen Kaufcontract, aus welchem noch ein Capital von 400 ℔ Pf. G. zu 3 pCt. restirt, welches Capital laut Erbtheilungsacte nach der weil. Wittwe Anna Catharina Ploß, geb. Starkjohann, später wieder verheiratheten Brandemann, vom 11ten Juni 1853 dem Häuerling Hinrich Brandemann in Lutzhorn erblich zugefallen ist,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna praeclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur und Intendantur zu Ranzau, den 1sten September 1853.

A. v. Moltke.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Claus Cornelius Hölk zu Poppenwurth und der Vormünder der unmündigen Antje Louise Hölk zu Büsum, des Paul Jacob Paulsen zum Friedrichsgabekoog und des Matthias Nicolaus Carstens zu Böddinghusen: Allen und Jeden, welche an eine von Georg Wilhelm Paulsen zu Wittenwurth, sub dato Heide den 31sten December 1841 an Johann Hölk im Friedrichsgabekooge auf 1375 ℔ S.-H. Cour. ausgestellte, am 28sten Januar 1842 protocollirte Obligation und die in derselben begründete Forderung, welche nach dem Tode des ursprünglichen Inhabers Johann Hölk ex testam. desselben vom 11ten Februar 1843 auf die Extrahenten dieses vom Königl. Holsteinischen Obergerichte genehmigten Proclams resp. in qual. qua vererbfällt ist und bei Gelegenheit eines dem befugten Besitzer im Jahre 1851 betroffenen Brandunglücks verloren gegangen sein soll, außer den Extrahenten selbst Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre vermeintlichen Ansprüche an gedachte Obligationsforderung in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen, unter der Verwarnung, daß sie im Widrigen mit ihren Ansprüchen werden präcludirt und die Obligation im Original auf Verlangen der Extrahenten werde mortificirt und durch Nebenbuchsextract ersetzt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 7ten August 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copia: D. Arens.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des abwesenden Johann Heinrich Sophus Lampe und dessen Ehefrau Juliane Elisabeth, geb. Barth, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an dieselben oder deren untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung dienenden Documente, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen, in der Nähe der Holstenstraße belegenen Reeperbahn, welche im Osten mit Johann Andreas Diekmann, im Westen mit Johann Christoph Heinrich Barth und Johann Jürgen Friedrich Schmidt, auch im Norden mit Johann Friedrich Kölln Wittwe benachbart ist, ist Termin auf Montag den 10ten October d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 18ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an

1) ein zu dem im I. Quartier № 39 belegenen Hause des Gastwirths Paul Wilhelm Siemers gehöriges, an den Kaufmann Lienau verkauftes Stück Gartenland vor dem Brückthor, groß 60 □Ruthen,
2) das dem Gastwirth Paul Wilhelm Siemers zugehörige, im I. Quartier № 40 belegene Haus cum pert., und
3) das dem Maurermeister Jochim Friedrich Mecklenburg, früher Hans Hinrich Fahrenkrug, gehörige, im I. Quartier sub № 37 belegene Haus cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien in dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 13ten August 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des in Oldesloe verstorbenen Georg Leithoff Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder, Documente und Deposten von demselben in Händen haben sollten, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlustes der Pfand- oder sonstigen

Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Oldesloe, den 9ten August 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachnng.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 9.

Alle diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der procollirten Creditoren, welche Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den $\frac{1}{24}$-Hufner Hinrich Biehl in Heede und dessen in Heede belegene $\frac{1}{24}$-Hufe zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich damit, bei Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 12ten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger müssen Alle und Jede, welche an die käuflich überlassene Vollhufe cum pert. des Johann Peter Westphal zu Willstedt, Guts Tangstedt, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und wegen Producirung etwaniger Originaldocumente und Actenprocuraturbestellung das Erforderliche wahrnehmen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Tangstedt, den 11ten August 1853.

G. A. Lindenhan, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Erbansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des weiland Landesgevollmächtigten Johann Boie in Buchholz und dessen nach ihm verstorbenen Wittwe und testamentarischen Universalerbin Margaretha, geb. Wiese, daselbst, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von gedachten Verstorbenen besitzen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angrechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig angeben und verzeichnen lassen.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des Eingesessenen D. B. F. Eschenburg zu Waringholz zu haben meinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amtshaus, den 20sten August 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 35sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Ueberschuß aus dem Kaufpreise für das den Erben des Peter Alß in Communion gehörig gewesene an der Bergstraße belegene Wohnerbe, als Erben des Peter Alß, als auch sonst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 35sten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Marie Auguste Kr... Erb- oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 8ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergericht, den 16ten August 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 38. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. September 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den Kanzelisten in dem ersten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, W. F. Baron Wedell-Wedellsborg, zum Hardesvogt in der Husbye und Nieharde, Amts Flensburg, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 1sten d. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: Den Kanzelisten im ersten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig C. Juel zum Gevollmächtigten daselbst; den dritten und vierten Secretair bei dem Königlichen Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, Kanzeleisecretair G. F. G. Wolfhagen und Kanzeleisecretair H. P. C. Hansen, resp. zum zweiten und dritten Secretair beim gedachten Gericht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, die Wahlen: des Diaconus in Sörup, Probstei Flensburg, F. C. C. Wedel, als Diaconus bei der St. Marienkirche in Flensburg, sowie des Compastors in Mildstedt, Probstei Husum, F. M. L. L. Edleffen, als Hauptprediger der Rabenkirchener Gemeinde, Probstei Gottorff, Allerhöchst zu bestätigen.

Finanzministerium.

Unterm 1sten d. M. ist es Allergnädigst gestattet worden, daß an Franz Moritz Mochow, Niels Grarup und Frederik Amaldor Brodtkorb Bestallungen als Zollassistenten in Schleswig ertheilt werden.

Unterm 4ten d. M. ist der Zollverwalter in Eckernförde W. F. S. Nädel zum Zollinspector in Heide Allergnädigst ernannt.

Vacanzen.

Der Zollinspectorposten an der Flensburger Zollstelle. Gage 2200 Rbthlr. jährlich.

Der Posten eines Gevollmächtigten an der Königl. Münze in Altona, mit einer jährlichen Gage von 400 Rbthlr. nebst freier Wohnung auf der Münze.

Bekanntmachung.

Am 22sten d. M. ist in der Nähe des Düsternbrooker Holzes die Leiche eines unbekannten Menschen gefunden geworden; dieselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Tuchjacke, einer dunkelbraunen englisch ledernen Hose, schwarzen Tuchweste, blau und weiß gestreiftem baumwollenen Hemde, blau und weißem Tuch, einem Paar weiß und blau melirten langen wollenen Strümpfe, einem Paar langer lederner Stiefel mit Eisen, und einer schwarzen Tuchmütze.

An sämmtliche Personen, welche über diese Leiche Auskunft zu ertheilen im Stande sein möchten, ergehet mein amtliches Ersuchen, solche baldigst hieselbst zu beschaffen.

Königl. Kieler Amthaus, den 25sten August 1853.

A. D. Pr.: *C. Rahtlev.*

Auszug aus der Aufforderung

des 36sten Stücks wegen der im östlichen Holstein vermißten Wilh. Marg. Joh. Bedensee.

Alle Behörden und Private, welche über das Verbleiben des seit dem 1sten August 1846 nach ihrem Abgange von Siggen spurlos verschwundenen Dienstmädchens Wilhelmine Margaretha Johanna Bedensee aus Sievershagen Auskunft ertheilen können, werden dienstlich ersucht, desfallsige Mittheilungen bis Mitte künftigen Monats hierher gelangen zu lassen.

Justitiariat des adel. Guts Siggen zu Oldenburg in Holstein, den 24sten August 1853.

Petersen, Dr.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf den Antrag des Herrn Carl Benjamin Brüsabar in Hamburg, als executor. testam. der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Berngruber, geb. Brunck, soll das zu ihrem Nachlasse gehörende, im I. Quartier sub № 56 an der Hamburgerstraße des Fleckens Wandsbeck belegene Wohnerbe cum pert. am Donnerstag den 29sten dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthause des hiesigen Eingesessenen Ahlers-Hestermann in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Dies an der frequentesten Straße angenehm belegene Grundstück, welches jeden Tag in Augenschein genommen werden kann, besteht aus einem großen, 10 bis 11 Zimmer enthaltenden Wohnhause, dem Waschhause, dem großen circa 100 Obstbäume enthaltenden Garten und dem damit verbundenen, gleichfalls an der Straße belegenen, zum Bebauen vorzüglich geeigneten bedeutenden Platz.

38

Die angefertigten Verkaufsbedingungen können sowohl im unterzeichneten Justitiariat, wie auch bei dem beauftragten Makler C. G. Leonhard Schmidt, Dornbusch № 4 in Hamburg, eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 3ten September 1853.

Reiche.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testamentes der auf dem Meierhofe Perluise, adelichen Guts Rohlstorf, am 9ten Juli d. J. verstorbenen Wittwe Henriette Kelling, geb. Lieseberg, ist Termin auf

Sonnabend den 13ten October d. J.

anberaumt.

Indem Vorstehendes öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Erben der defunctæ hiemittelst verabladet, am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe Rohlstorf entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Segeberg, im Rohlstorfer Justitiariat, den 13ten September 1853.

(L. S.) *Esmarch.*

Steckbriefe.

№ 1.

Nachbenannte, unten signalisirte Verbrecher, die sich bei der Commission in Untersuchung befanden, sind in den letzten Nächten aus verschiedenen hiesigen Detentionslocalen ausgebrochen:

1) Johann Georg Jung aus Crinla, zuletzt wohnhaft in Nortorf, gefährlicher Dieb.
2) Friedrich Wilhelm Ahrens aus Winsen an der Aller, in Elmshorn heimathsberechtigt.
3) Claus Henning Wolters aus Itzehoe.

Sämmtliche Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, auf obige Verbrecher zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle zu arretiren, worauf sie nach gegebener Veranlassung gegen Kostenerstattung von hieraus abgeholt werden.

Rendsburg, den 6ten September 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalements.

1) Johann Georg Jung betreffend:

Alter: 31 Jahre, Statur: mittler, etwas hochschulterig mit kurzem Halse, Haare: blond und kraus, Stirn: niedrig, Augen: blau, klein, mit stechendem, finsteren Blick, Augenbraunen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, schwach, Zähne: gesund, Gesicht: oval, Haltung und Gang: etwas gebückt, Sprache: hochdeutsch, im sächsischen Dialect, sowie schlecht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe auf der rechten Hand. Kleidung: röthlich quarrirter Oberrock, dunkle Hose, schwarze Pelzmütze, Stiefeln.

2) Friedrich Wilhelm Ahrens betreffend:

Alter: 46 Jahre, Statur: groß und dick, Haare: schwarzbraun, stark und struppigt, Stirn: niedrig, Augen: braun, Augenbraunen: schwarzbraun, stark, Nase: breit, Mund: groß, Kinn: breit, Bart: schwarzbraun, Zähne: gesund, Gesicht: breit und schwulstig, Sprache: hoch- und plattdeutsch, Gang und Haltung: schwerfällig. Kleidung: alter grauer Rock mit einer Reihe Knöpfe, alte schwarze seidene Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln, trägt einen Bruchband.

3) Claus Henning Wolters betreffend:

Alter: 56 Jahre, Statur: mittler, Haare: dunkel, grau melirt, dünn, mit einer Glatze, Barr: grau, Stirn: hoch, Augen: blau, Augenbraunen: weiß, dünn, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich und an dessen linken Seite eine Warze, Zähne: mangelhaft, Kinn: oval, mit einer Narbe, Gesicht: oval und mager, Gang: langsam, Sprache: plattdeutsch. Kleidung: alter blauer Rock, blaue Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln.

№ 2.

Hans C. F. Berotter aus Spechterholz, Amts Ahrensböck, gewöhnlich der provisorische Hans genannt, welcher im Besitz eines am 13ten Juni d. J. von Kiel nach Brunsbüttel visirten Passes oder Legitimationsscheins sein soll, dessen Person übrigens nicht näher bezeichnet werden kann, hat sich eines Diebstahls verdächtig gemacht. An sämmtliche Polizeibehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf gedachten Berotter vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon, daß solches geschehen, eine Anzeige anhero gelangen zu lassen, worauf das weiter Erforderliche von hieraus verfügt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 15ten September 1853.

von Heintze.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Besitzer des Sophienkoegs, der Landsasse Ferdinand Trummer auf Projensdorff, mir erfolgter Allerhöchster Auctorisation den in Süderdithmarschen belegenen Sophienkoeg parcelirt und einzelne Parcelen unter der Bedingung, ein von dinglichen Ansprüchen, insofern solche nicht von den Käufern anerkannt sind, freies Folium zu liefern, verkauft und sowohl zum Zwecke der Nachweisung eines solchen, als auch, um den Käufern die Möglichkeit zu gewähren, Specialfolien für die von ihnen erworbenen Parcelen in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocolle einrichten zu lassen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Sophien-

foeg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath und Obergerichtssecretair Martens in Glückstadt, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst was den Rechten gemäß zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1853.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Esmarch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Johann Hinrich Friedrich Wriedt in Brunswieck, Amts Kiel, hat hieselbst angezeigt, daß er aus der zu seiner Hufenstelle gehörigen Koppel „Klein-Kiel", groß 6 Tonnen 156 □Ruthen, bis jetzt folgende Landmaaßen, nämlich:

1) an den Justitiarius Boie in Kiel 259 □Ruthen;
2) an den Maurergesellen Joh. Friedr. Lafrenz in Brunswieck 65 □Ruthen;
3) an den Zimmergesellen Carl Schaade in Kiel 120 □Ruthen;
4) an den Tapezier F. H. C. Esrom in Kiel 120 □Ruthen;
5) an den Zimmergesellen Suhr in Brunswieck 82 □Ruthen;
6) an den Zimmergesellen H. F. Schnoor in Brunswieck 82 □Ruthen,

die Tonne zu 260 □Ruthen gerechnet, verkauft und seinen Käufern anspruchsfreien Besitz ihrer Landstücke versprochen habe, zugleich auch um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

In Deferirung dieses Antrages werden demnach Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgenannten resp. Landstücke dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube in Kiel anzugeben und zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch wegen etwaniger Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Kieler Amthaus, den 8ten September 1853.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*
In fidem: C. Rahtlev.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Johann Vollmert in Warwerort hiedurch anbefohlen, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an gedachten Verstorbenen, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern nachbenannter Verstorbenen, als:

des Tischlergesellen Paul Jensen in Büsum, geb. in Ockholm,
des in Albersdorf verstorbenen, in Büsum heimathsberechtigten Spinners Johann Christian Heyde aus Hamburg,
des Jürgen Holst zu Warwerort,

hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Erb- und sonstigen Ansprüche an die gedachten Nachlaßmassen, zu deren Regulirung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Elsebe Bock, verwittwet gewesenen Petersen, geb. Tordsen, cum cur. marito zu Fackenburg, werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an das von der gedachten Implorantin bisher besessene, zu Fackenburg belegene Grundstück c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die darauf bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch wegen etwa erforderlicher Bestellung eines Actenprocurators das Nöthige wahrzunehmen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Mori, den 5ten September 1853.

Dose.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des in Waskenhusen, Kirchspiels Süderwöhrden, verstorbenen Ziegelarbeiters Wilhelm Schmidtpott aus Ehesen, Amts Schölmar im Füestenthum Lippe, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbeechte, Forderungen und Ansprüche, bei Beelust derselben, innerhalb sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Alle nnd Jede, welche an den verstorbenen Hans Kühl in Buchholz Forderungen oder Pfandstücke zu haben vermeinen, imgleichen, welche an eine von demselben unterm 30sten April 1830 an seine 4 Kinder erster Ehe über 900 ℔ mütterlichen Erbes ausgestellte und protocollirte, später aber verloren gegangene, gerichtliche Aussetzungsacte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe resp. der Ausschließung, des Verlustes und der Mortification, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 5.

Die am 23sten April 1783 in Neumünster geborene Abel Magdalena Hübner, geb. Selck, Tochter des weil. Marx Selck und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Heeschen, welche mit ihrem Ehemann, dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Hübner aus Neustadt in Preußen, im Jahre 1809 nach Amerika, angeblich nach Philadelphia, ausgewandeet sein soll und seit Jahren verschollen ist, eventualiter deren unbekannte Erben oder Gläubiger werden auf Anhalten Beikommender aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme eines für sie hiee verwalteten eeerbten Capitals von jetzt circa 1350 ℔ Cour., resp. zur Geltendmachung ihrer Erb- oder sonstigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Actuariat zu Neumünster unter Beobachtung des Eeforderlichen zu melden, unter der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung der genannten Verschollenen und die Ausschließung ihrer unbekannten Erben und Creditoren von dem beeegten Vermögen erfolgen und über dasselbe zu Gunsten der Bruderkinder der Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 30sten August 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Kaufmann Henning Johann Hinrich Armbrust in Itzehoe, über dessen Habe und Gütee Concurs erkannt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehöeig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 2ten September 1853.

Adolph Blome.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die

1) von der Wittwe Magd. Jungjohann, geb. Jvens, c. c. in Diedeichsdorf, an den Joh. Gabriel Jvens verkaufte, in Diedrichsdorf, Amts Kiel, belegene Hufe, sowie die von derselben an denselben verkaufte, daselbst belegene Kathenstelle cum pert.,
2) von dem Käthner Detlev Hinrich Baasch in Ottendoef an Claus Einfeldt aus Klein-Barkau verkaufte, in Ottendorf, Amts Cronshagen, belegene Kathenstelle cum adj.,

dingliche Anspeüche und Forderungen iegend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen angeben und melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 24sten August 1853.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

Beilage zum 39. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. September 1853.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf den Antrag des Herrn Carl Benjamin Brüsabar in Hamburg, als executor. testam. der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Berngruber, geb. Brunck, soll das zu ihrem Nachlasse gehörende, im I. Quartier sub № 56 an der Hamburgerstraße des Fleckens Wandsbeck belegene Wohnerbe cum pert. am **Donnerstag den 29sten dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr**, im Gasthause des hiesigen Eingesessenen Ahlers-Hestermann in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Dies an der frequentesten Straße angenehm belegene Grundstück, welches jeden Tag in Augenschein genommen werden kann, besteht aus einem großen, 10 bis 11 Zimmer enthaltenden Wohnhause, dem Waschhause, dem großen circa 100 Obstbäume enthaltenden Garten und dem damit verbundenen, gleichfalls an der Straße belegenen, zum Bebauen vorzüglich geeigneten bedeutenden Platz.

Die angefertigten Verkaufsbedingungen können sowohl im unterzeichneten Justitiariat, wie auch bei dem beauftragten Makler C. G. Leonhard Schmidt, Dornbusch № 4 in Hamburg, eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 3ten September 1853.

Reiche.

Testaments-Publication.

Zur Publication des Testamentes der auf dem Meierhofe Petluise, adelichen Guts Rohlstorf, am 9ten Juli d. J. verstorbenen Wittwe Henriette Kelling, geb. Lieseberg, ist Termin auf

Donnerstag den 13ten October d. J.

anberaumt.

Indem Vorstehendes öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Erben der defunctæ hiemittelst verabladet, am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe Rohlstorf entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Segeberg, im Rohlstorfer Justitiariat, den 13ten September 1853.

(L. S.) *Esmarch.*

Steckbriefe.

№ 1.

Nachbenannte, unten signalisirte Verbrecher, die sich bei der Commission in Untersuchung befanden, sind in den letzten Nächten aus verschiedenen hiesigen Detentionslocalen ausgebrochen:

1) Johann Georg Jung aus Crimla, zuletzt wohnhaft in Nortorf, **gefährlicher Dieb.**
2) Friedrich Wilhelm Ahrens aus Winsen an der Aller, in Elmshorn heimathsberechtigt.
3) Claus Henning Wolters aus Itzehoe.

Sämmtliche Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, auf obige Verbrecher zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle zu arretiren, worauf sie nach gegebener Veranlassung gegen Kostenerstattung von hieraus abgeholt werden.

Rendsburg, den 6ten September 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalements.

1) Johann Georg Jung betreffend:

Alter: 31 Jahre, Statur: mittler, etwas hochschulterig mit kurzem Halse, Haare: blond und kraus, Stirn: niedrig, Augen: blau, klein, mit stechendem, finsteren Blick, Augenbraunen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, schwach, Zähne: gesund, Gesicht: oval, Haltung und Gang: etwas gebückt, Sprache: hochdeutsch, im sächsischen Dialect, sowie schlecht plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe auf der rechten Hand. Kleidung: röthlich quarrirter Oberrock, dunkle Hose, schwarze Pelzmütze, Stiefeln.

2) Friedrich Wilhelm Ahrens betreffend:

Alter: 46 Jahre, Statur: groß und dick, Haare: schwarzbraun, stark und struppigt, Stirn: niedrig, Augen: braun, Augenbraunen: schwarzbraun, stark, Nase: breit, Mund: groß, Kinn: breit, Bart: schwarzbraun, Zähne: gesund, Gesicht: breit und schwulstig, Sprache: hoch- und plattdeutsch, Gang und Haltung: schwerfällig. Kleidung: alter grauer Rock mit einer Reihe Knöpfe, alte schwarze seidene

Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln, trägt einen Bruchband.

3) Claus Henning Wolters betreffend:

Alter: 56 Jahre, Statur: mittler, Haare: dunkel, grau melirt, dünn, mit einer Glatze, Bart: grau, Stirn: hoch, Augen: blau, Augenbraunen: weiß, dünn, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich und an dessen linken Seite eine Warze, Zähne: mangelhaft, Kinn: oval, mit einer Narbe, Gesicht: oval und mager, Gang: langsam, Sprache: plattdeutsch. Kleidung: alter blauer Rock, blaue Mütze, dunkle Beinkleider, Stiefeln.

№ 2.

Hans C. F. Berotter aus Speckserholz, Amts Ahrensböck, gewöhnlich der provisorische Hans genannt, welcher im Besitz eines am 13ten Juni d. J. von Kiel nach Brunsbüttel visirten Passes oder Legitimationsscheins sein soll, dessen Person übrigens nicht näher bezeichnet werden kann, hat sich eines Diebstahls verdächtig gemacht. An sämmtliche Polizeibehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf gedachten Berotter vigiliren, ihn im Betreuungsfalle arretiren und davon, daß solches geschehen, eine Anzeige anhero gelangen zu lassen, worauf das weiter Erforderliche von hieraus verfügt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 15ten September 1853.

von Heintze.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Pächter C. A. Carstens zu Gustorf und von dem Pächter F. Martens zu Rohlstorf, als p. t. Executoren des P. A. Butenschönschen Testaments, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß über das bisher den Butenschönschen Erben gehörige, jetzt von ihnen verkaufte adelige Gut Müssen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das adelige Gut Müssen c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, denselben ihre Urkunden und Documente in origine unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, und sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten September 1853.

(L. S.) *IV. v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Herrn Pächter W. Theophile auf Brodau ist vorstellig gemacht, daß die von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Brodau über empfangene 5700 ℛ Cour. Pachtpränumerationsgelder an den vormaligen Pächter Krause auf Brodau ausgestellte und von letzterem dem Proclamsextrahenten übertragene Bescheinigung verloren gegangen und zur Sicherstellung seiner desfälligen Rechte auf Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen. In Folge hievon werden alle Diejenigen, welche die eben gedachte auf 5700 ℛ Cour. lautende Pachtpränumerationsbescheinigung in Händen haben sollten, oder außer den Proclamsextrahenten an selbige Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert und hiedurch schuldig erkannt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie eventuell mit Bestellung von Actenprocuratoren zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Rechten und Ansprüchen präcludirt und die fragliche Pachtpränumerationsbescheinigung für mortificirt wird erklärt werden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 15ten September 1853.

Romundt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Engel Catharina Klutasch, geb. Stender, zu Logeberg, kürzlich ohne Leibeserben mit Tode abgegangen und nach einem von ihrem verstorbenen Ehemanne, dem weil. Hufenpächter Friedrich Detlev Klutasch zu Logeberg errichteten und bereits publicirten Testamente der Nachlaß nunmehr in zwei Hälften getheilt und den beiderseitigen nächsten Verwandten zufallen soll, so werden in dieser Veranlassung Alle und Jede, welche an die fragliche Verlassenschaft Erbansprüche machen wollen und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich hiemit bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zu melden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 20sten September 1853.

Romundt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Müller in Oldesloe, in Vollmacht der Vorsteher der Henning Parchanischen Familienstiftung in Lübeck, werden mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 1sten September d. J., mit Ausnahme der Parchanischen Stiftung alle Diejenigen, welche an nachfolgende im Amts Reinfelder Schuld- und Pfandprotocolle protocollirte und verloren gegangene Documente, nämlich:

1) eine von Maximilian Winckler, der Zeit Besitzer des Erbpachtshofes Alt-Mönckhagen, Amts Reinfeld, unterm 26sten November 1834 an die p. t. Vorsteher der weiland Henning Parchanischen Familienstiftung in Lübeck ausgestellte und protocollirte Obligation auf 2000 ℳ Cour. gleich 3200 Rbthlr. S.-M.;
2) eine die vorstehende Obligation anerkennende, von dem jetzigen Besitzer des gedachten Erbpachtshofes, Ernst August Becker, unterm 24sten Novbr. 1846 ausgestellte und unterm 30sten August 1847 protocollirte Aquitionsacte,

Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariate gehörig zu melden und ihre Angaben zu justificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die beregten Documente für mortificirt erklärt und beglaubigte Abschriften derselben aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfandprotocolles originalisirt werden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 8ten September 1853.

Rumohr.

In fidem: **W. Hensen.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Käthners Jochim Hinrich Helmbrecht werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche an das von demselben bisher besessene, auf dem Mühlenberge hieselbst belegene Kathengebäude c. pert. hypothekarische oder andere dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch befehligt, ihre Ansprüche, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Justitiariat unter Producirung der darüber redenden Documente in Ur- und Abschrift und Bestellung der etwa erforderlichen Actenprocuratur anzumelden.

Stockelsdorf im Justitiariat, den 19ten September 1853.

Dose.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Besitzer des Sophienkoegs, der Landsasse Ferdinand Trummer auf Projensdorff, mit erfolgter Allerhöchster Autorisation den in Süderdithmarschen belegenen Sophienkoeg parcelirt und einzelne Parcelen unter der Bedingung, ein von dinglichen Ansprüchen, insofern solche nicht von den Käufern anerkannt sind, freies Folium zu liefern, verkauft und sowohl zum Zwecke der Nachweisung eines solchen, als auch, um den Käufern die Möglichkeit zu gewähren, Specialfolien für die von ihnen erworbenen Parcelen in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocolle einrichten zu lassen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Sophienkoeg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath und Obergerichtssecretair Martens in Glückstadt, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst was den Rechten gemäß zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Esmarch.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die von dem Hufner Johann Hinrich Friedrich Wriedt in Brunswieck, aus der zu seiner Hufenstelle gehörigen Koppel „Klein-Kiel", groß 6 Tonnen 156 □Ruthen, verkauften Landstücke, nämlich:

1) an den Justitiarius Boie in Kiel 250 □Ruthen;
2) an den Maurergesellen Joh. Friedr. Lafrenz in Brunswieck 65 □Ruthen;
3) an den Zimmergesellen Carl Schaade in Kiel 120 □Ruthen;
4) an den Tapezier F. H. C. Esrom in Kiel 120 □Ruthen;
5) an den Zimmergesellen Suhr in Brunswieck 82 □Ruthen;
6) an den Zimmergesellen H. F. Schnoor in Brunswieck 87 □Ruthen,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei

Vermeidung der Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Kiel, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben und melden.

Königl. Kieler Amthaus, den 8ten September 1853.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Johann Vollmert in Warwerort hiedurch anbefohlen, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen an gedachten Verstorbenen, dessen Nachlaß gerichtlich regulirt wird, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei in Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsbeamten, den Erben und nicht protocollirten Gläubigern nachbenannter Verstorbenen, als:

- des Tischlergesellen Paul Jensen in Büsum, geb. in Ockholm,
- des in Albersdorf verstorbenen, in Büsum heimathsberechtigten Spinners Johann Christian Heyde aus Hamburg,
- des Jürgen Holst zu Warwerort,

hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Erb- und sonstigen Ansprüche an die gedachten Nachlaßmassen, zu deren Regulirung das Creditrecht bewilligt worden, in der Kirchspielschreiberei zu Büsum, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender [illegible]nung gebiete ich Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Peter Jacob Brühning und Louise Brühning, geb. Albers, im Kronprinzenkooge:

Da die Eheleute P. J. Brühning und Louise, geb. Albers, im Kronprinzenkooge mit Tode abgegangen sind, und eine unmündige Erbin zu dem Nachlasse derselben concurrirt, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet an euch auf den Antrag des Eingesessenen Peter Claussen im Kronprinzenkooge, der zum curator massæ des Nachlasses der besagten Eheleute bestellt worden, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassene Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königl. Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853.

Lempfert.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender [illegible]nung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt in Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs euch, den Erben, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Grobschmieds Berend Janssen Freese, im Kronprinzenkooge, und dessen gleichfalls verstorbene Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda. Da der Grobschmied Berend Janssen Freese im Kronprinzenkooge, und dessen Wittwe Diertje Freese, geb. Dierks, allda, mit Tode abgegangen sind, und unmündige Erben zu dem Nachlasse derselben concurriren, weshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so ergehet auf den Antrag des Johann Janssen Freese im Kronprinzenkooge, als Curator massæ des zur Regulirung stehenden Nachlasses, hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame und Forderungen an die Verstorbenen und deren nachgelassenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, bei dem Königlichen Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, angebet. Wonach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 22sten August 1853.

Lempfert.

№ 12.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 15ten d. M. die unverehelichte Maria Christiane Johanna Timmann, geboren in Kiel am 6ten October 1797, mit Hinterlassung unbekannter Erben hieselbst verstorben, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der gedachten Maria Christiane Johanna Timmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 26sten August 1853.

In fidem: *Bong-Schmidt*, const., vice Syndici.

№ 13.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Elsebe Bock, verwittwet gewesenen Petersen, geb. Tordsen, cum cur. marito zu Fackenburg, werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an das von der gedachten Imploranin bisher besessene, zu Fackenburg belegene Grundstück c. pert. hypothekarische oder sonstige dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die darauf bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch wegen etwa erforderlicher Bestellung eines Actenprocurators das Nöthige wahrzunehmen.

Stockelstorf, im Justitiariat für Mori, den 5ten September 1853.

Dose.

№ 14.
Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den von den Erben nicht angetretenen geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß der Wittwe des weiland Bahnhofsverwalters Detleffen in Horst, werden Alle, welche daran Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen im hiesigen Syndicate zu melden, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse.

Gegeben Uetersen, den 25sten August 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 15.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Wilhelm Claussen in Tennsbüttel müssen ihre an denselben und dessen bis hiezu in Gemeinschaft seiner Witwe und Kinder verbliebenen Nachlaß habenden Ansprüche und Pfänder, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Alle nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Andreas Bartels auf dem St. Michaelis-Donn müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 30sten Juli d. J. verstorbenen Erbpächters Hinrich Barckmann zum Rütschauer Hoffelde Ansprüche oder Forderungen, mit Ausnahme der Protocollate, zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, haben sich, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Rütschau rc., den 29sten August 1853.

(L. S. / J. C.) *v. Colditz.*

№ 18.
Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Theodor Adolph Kohfahl verkaufte, zur Dorfschaft Ohe gehörige Besitzung Mühlenbeck cum pert., sowie alle Forderungen und Ansprüche an die unterm 12ten Juli 1821 auf die Namen resp. der Frau Annette Elisabeth Fritsch, geb. Piening, in Altona, und der Demoiselle Anna Catharine Ernestine Schröder ebenda auf dem Folio des Hofes Mühlenbeck protocollirten Pöste von resp. 2500 ℔ und 2000 ℔ müssen innerhalb

12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe resp. der Ausschließung und des Verlustes etwaniger Gerechtsame, auf der Königl. Reinbecker Amtstube rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Gegeben Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 25sten August 1853.

Dumreicher.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber der Nachlaßmasse des am 31sten Mai d. J. in Barmstedt verstorbenen vormaligen Hebungsgevollmächtigten Johann Rohlfs, gebürtig vom Neuendeich in der v. Blomeschen Wildniß, müssen sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an die Masse binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes ihrer Forderungen und Ansprüche, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur zu Ranzau, den 26sten August 1853.

A. v. Moltke.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen an nachbenannte, resp. dem Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau und der Herrschaft Herzhorn inserirte, verloren gegangene Documente und Verpflichtungen, als:

1) an eine auf dem Folio 903 des Herzhorner Schuld- und Pfandprotocolls inserirte, unterm 16ten December 1783 von Hinrich Schmidt in Herzhorn an Johann Glashoff daselbst ausgestellte, auf 300 ℳ Cour. M. G. zu 4 pCt. lautende Obligation;

2) an eine im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau auf dem Folium 131 der Mittelgilde unterm 26sten Novbr. 1814 inserirte Annotation, nach welcher Jochim Cordts in Barmstedt an die vier Kinder seiner weiland Ehefrau Catharina, geb. Pohlmann, aus deren ersten Ehe mit weil. Hans Pohlmann in Barmstedt, Namens Hans, Anna, Catharina und Claus, sowie an deren uneheliche Tochter Lena Beckmann 100 ℳ zu 4 pCt. und für Hans Pohlmann lebenslängliche Alimentation abgetheilt hat;

3) an drei im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf den Folien 435 und 474 der Mittelgilde radicirte, resp. unterm 9ten Decbr. 1840, 12ten März 1842 und 12ten Novbr. 1842 von Hans Hinrich Ohrtmann in Kleinoffenseth an Matth. Früchtenicht in Raa ausgestellte, auf respective 1500 ℳ, 200 ℳ und 600 ℳ lautende Obligationen;

4) an einen im Ranzauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folio 41 der Hörner Gilde protocollirten, unterm 5ten Juni 1847 zwischen der Wittwe des weil. Hinrich Ploß mit Einwilligung der Vormünder ihrer Kinder und Jacob Fischer in Breitenburg über die der Ersteren gehörige $\frac{1}{24}$ Hufe in Brande abgeschlossenen Kaufcontract, aus welchem noch ein Capital von 400 ℳ Pf. G. zu 3 pCt. restirt, welches Capital laut Erbtheilungsacte nach der weil. Wittwe Anna Catharina Ploß, geb. Starkjohann, später wieder verheiratheten Brandemann, vom 11ten Juni 1853 dem Häuerling Hinrich Brandemann in Lutzhorn erblich zugefallen ist,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Königl. Administratur und Intendantur zu Ranzau, den 1sten September 1853.

A. v. Moltke.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des in Wackenhusen, Kirchspiels Süderwöhrden, verstorbenen Ziegelarbeiters Wilhelm Schmidtpott aus Ehrsen, Amts Schölmar im Fürstenthum Lippe, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb sechs Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den verstorbenen Hans Kühl in Buchholz Forderungen oder Pfandstücke zu haben vermeinen, imgleichen, welche an eine von demselben unterm 30sten April 1830 an seine 4 Kinder erster Ehe über 900 ℳ mütterlichen Erbes ausgestellte und protocollirte, später aber verloren gegangene, gerichtliche Aussetzungsacte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe resp. der Ausschließung, des Verlustes und der Mortification, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 5.

Die am 23sten April 1783 in Neumünster geborene Abel Magdalena Hübner, geb. Selck, Tochter des weil. Marx Selck und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Heeschen, welche mit ihrem Ehemann, dem Schiffszimmermann Johann Friedrich Hübner aus Neustadt in Preußen, im Jahre 1809 nach Amerika, angeblich nach Philadelphia, ausgewandert sein soll und seit Jahren verschollen ist, eventualiter deren unbekannte Erben oder Gläubiger werden auf Anhalten Beikommender aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme eines für sie hier verwalteten ererbten Capitals von jetzt circa 1350 ℔ Cour., resp. zur Geltendmachung ihrer Erb- oder sonstigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Actuariat zu Neumünster unter Beobachtung des Erforderlichen zu melden, mit der Verwarnung, daß in Entstehung solcher Meldung die Todeserklärung der genannten Verschollenen und die Ausschließung ihrer unbekannten Erben und Creditoren von dem beregten Vermögen erfolgen und über dasselbe zu Gunsten der Bruderkinder der Verschollenen verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 30sten August 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: Hanken, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Kaufmann Henning Johann Hinrich Armbrust in Itzehoe, über dessen Habe und Güter Concurs erkannt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 2ten September 1853.

Adolph Blome.

Beilage zum 40. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. October 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Vacanz.

Der vierte Secretairposten bei dem Königlichen Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, mit welchem Amte eine jährliche Gage von 600 Rbth. verbunden ist. Die an Se. Majestät den König gerichteten Gesuche sind, von den erforderlichen Attesten begleitet, innerhalb 4 Wochen, vom 24sten September angerechnet, an das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Testaments-Publication.

Wenn zur Publication des von dem verstorbenen Lohgerber Johann Heinrich Steinfeldt und seiner jetzigen Wittwe Magdalena Elisabeth, geb. Storm, unterm 10ten December 1852 errichteten Testaments Termin auf Freitag den 7ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden, so wird solches für Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Neustadt, den 22sten September 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

Steckbrief.

Hans C. F. Berotter aus Speckserholz, Amts Ahrensböck, gewöhnlich der provisorische Hans genannt, welcher im Besitz eines am 13ten Juni d. J. von Kiel nach Brunsbüttel visirten Passes oder Legitimationsscheins sein soll, dessen Person übrigens nicht näher bezeichnet werden kann, hat sich eines Diebstahls verdächtig gemacht. An sämmtliche Polizeibehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf gedachten Berotter vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon, daß solches geschehen, eine Anzeige anhero gelangen zu lassen, worauf das weiter Erforderliche von hieraus verfügt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus, den 15ten September 1853.

von Heintze.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Anhalten und mit erwirkter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an ein laut verloren gegangener Obligation des hiesigen Bürgers und Buchbinders Georg Carl Ludwig Ullrich vom 27sten März 1828 den Buchhändlern Perthes und Besser in Hamburg verschriebenes Capital von 783 ℔ Cour., welches auf dem früher Ullrich'schen, jetzt dem Glaser C. J. Wieck gehörigen Hause № 222 auf der Neustadt in hiesiger Altstadt protocollirt steht, aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solchen Anspruch, bei Vermeidung des Ausschlusses, der Mortification der vorerwähnten abhanden gekommenen Obligation und der Delirung des Protocollats, im Stadtsecretariate hieselbst, Auswärtige unter Procuraturbestellung, binnen längstens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 23sten September 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Müller Heinrich Anton Storm in Bornhöved die ihm zuständige, in Bornhöved unter der Jurisdiction des adeligen Guts Ascheberg belegene Wassermühle nebst Zubehör verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Lasten und Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu überliefern versprochen hat, so werden auf desfälligen Antrag Alle und Jede, welche an die vorgedachte, in Bornhöved belegene Wassermühle nebst Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, sie seien, von welcher Art sie immer wollen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Capitalpöste, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Verlustes derselben, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Urkunden und Documente, worauf selbige sich gründen, im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter der Jurisdiction des adeligen Guts Ascheberg zu bestellen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 17ten September 1853. *M. Tönsen.*

№ 3.
Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Conventualin Moritza von Rumohr am 15ten d. M. hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen: so werden deren unbekannte gesetzliche Erben hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung der die Erbansprüche begründenden Documente und gehöriger Procuratur-bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den obgedachten Nachlaß zu haben glauben, bei Vermeidnng der Ausschließung von der Masse, befehligt, sich damit binnen gleicher Frist ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, im Coenabialgerichte, den 20sten September 1853.

M. Gr. z. Rantzau. *C. v. Qualen.*

№ 4.
Erste Bekanntmachung.

Wann die Ehefrau Danieline Lebrechtine Auguste Leithäuser, geb. Freyburg, Besitzerin der im adeligen Gute Ranzau belegenen Papiermühle, sich für insolvent erklärt hat und über deren Habe und Güter der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Boniscedentin aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll in rechtsbehöriger Weise, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, und zwar bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, zu melden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 17ten September 1853.

Lorentzen.

№ 5.
Erste Bekanntmachung.

Von der Wittwe des verstorbenen Parcelisten und Zieglers Hinrich Christian Burmeister in Tarbeck nebst deren Curator nnd Assistenten in der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder ist mit Rücksicht darauf, daß die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Verstorbenen bevorsteht, darauf angetragen worden, daß ein Proclam über denselben erlassen werden möge. Es werden demnach alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art außer den protocollirten an den Nachlaß des Parcelisten Hinrich Christian Burmeister in Tarbeck haben, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön anzumelden, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 20sten September 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 6.
Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an

1) das von dem Kammmacher Johann Friedrich Korn an den Kaufmann Carl August Marweg verkaufte, im 3ten Quart. sub № 52 belegene Haus nebst dazu gehörigen Ländereien;
2) die der Wittwe Elisabeth Friedericke Christiane Bentien aus Logeberg im 3ten Qu. sub № 154 zugehörige Hälfte eines neu erbauten Hauses cum pert.;
3) die dem Arbeitsmann Jochim Johann Detlev Scheel im 3ten Quart. sub № 155 zugehörige Hälfte desselben Hauses cum pert.,

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, sowie gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen halben Häuser Einwendungen erheben zu können *glauben*, hiednrch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 23sten September 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 7.
Erste Bekanntmachung.

Von den gerichtlich bestellten Vormündern der unmündigen Kinder des weiland Hofbesitzers Jürgen Wichmann zu Elskop, in der Cremper-Marsch, ist behufs Ermittelung der aus den vielfachen Geschäftsverbindungen, worin der Verstorbene gestanden, etwa noch herrührenden Ansprüche an den Nachlaß desselben, so wie zur Sicherstellung ihrer Pupillen gegen spätere Reclamationen, auf die Erlassung eines Proclams hieselbst angetragen worden.

In Stattgebung dieses Antrages werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des vorgedachten zu Elskop verstorbenen Hofbesitzers Jürgen Wichmann, namentlich an die ihm gehörig gewesenen,

resp. in Elskop und Groß-Crempdorf belegenen drei Marschhöfe und die zu Groß-Crempdorf belegene Kathe cum pert., Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei der Cremper-Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, die selbige begründenden Documente unter Zurücklassung von beglaubigten Abschriften vorzuzeigen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 23sten September 1853.

v. Kardorff.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Altentheilers Claus Hinrich Grimm in Negernbötel und des Halbhufners Jochim Hinrich Steen in Fehrenbötel werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von ersterem unterm 23sten Juni 1852 und von letzterem durch Contract vom 31sten Aug. d. J. an Hans Stührwoldt verkaufte, in Negernbötel belegene Kathenstelle mit Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Königl. Actuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Amtsgericht, den 21sten September 1853.

Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Hinrich Wilhelm Eberhard Poggensee zu Bargfeld, als Käufer der bisher dem Claus Friedrich Schacht daselbst gehörigen Hufenstelle, zur Sicherung gegen etwanige unbekannte Verpflichtungen auf Erlassung eines Proclams über die angekaufte Hufenstelle angetragen. In Gewährung dieses Antrags werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von Claus Friedrich Schacht bisher besessene, auf dem s. g. Kamp bei Bargfeld belegene Hufenstelle c. p. nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die ihre Angaben begründenden Documente und Belege in Ur- und Abschrift einzureichen und, insofern sie Ausheimische sind, gehörige Actenprocuratur unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 22sten September 1853.

Huss.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Pächter C. A. Carstens zu Gustorf und von dem Pächter F. Martens zu Rohlstorf, als p. t. Executoren des P. A. Butenschönschen Testaments, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß über das bisher den Butenschönschen Erben gehörige, jetzt von ihnen verkaufte adelige Gut Müssen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das adelige Gut Müssen c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, denselben ihre Urkunden und Documente in origine unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, und sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten September 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Herrn Pächter W. Theophile auf Brodau ist vorstellig gemacht, daß die von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Brodau über empfangene 5700 ℳ Cour. Pachtpränumerationsgelder an den vormaligen Pächter Krause auf Brodau ausgestellte und von Letzterem dem Proclamsextrahenten übertragene Bescheinigung verloren gegangen und zur Sicherstellung seiner desfälligen Rechte auf Erlassung eines Mortifications-proclams angetragen. In Folge hievon werden alle Diejenigen, welche die eben gedachte auf 5700 ℳ Cour. lautende Pachtpränumerationsbescheinigung in Händen haben sollten, oder außer den Proclamsextrahenten an selbige Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert und hiedurch schuldig erkannt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie event.

mit Bestellung von Actenprocuratoren zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Rechten und Ansprüchen präcludirt und die fragliche Pachtpränumerationsbescheinigung für mortificirt wird erklärt werden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 15ten September 1853.

Romundt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Engel Catharina Klutasch, geb. Stender, zu Logeberg, kürzlich ohne Leibeserben mit Tode abgegangen und nach einem von ihrem verstorbenen Ehemanne, dem weil. Hufenpächter Friedrich Detlev Klutasch zu Logeberg errichteten und bereits publicirten Testamente der Nachlaß nunmehr in zwei Hälften getheilt und den beiderseitigen nächsten Verwandten zufallen soll, so werden in dieser Veranlassung Alle und Jede, welche an die fragliche Verlassenschaft Erbansprüche machen wollen und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich hiemit bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zu melden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 20sten September 1853.

Romundt.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Käthners Jochim Hinrich Helmbrecht werden von Gerichtswegen alle Diejenigen, welche an das von demselben bisher besessene, auf dem Mühlenberge hieselbst belegene Kathengebäude c. pert. hypothekarische oder andere dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch befehligt, ihre Ansprüche, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Justitiariat unter Producirung der darüber redenden Documente in Ur- und Abschrift und Bestellung der etwa erforderlichen Actenprocuratur anzumelden.

Steckelstorf im Justitiariat, den 19ten September 1853.

Dose.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche an nachstehende Documente, nämlich:

1) eine von Maximilian Winckler, der Zeit Besitzer des Erbpachtshofes Alt-Mönchhagen, Amts Reinfeld, unterm 20sten November 1834 an die p. t. Vorsteher der weiland Henning Parchamischen Familienstiftung in Lübeck ausgestellte und protocollirte Obligation auf 2000 ℳ Cour. gleich 3200 Rbthlr. S.-M.;
2) eine die vorstehende Obligation anerkennende, von dem jetzigen Besitzer des gedachten Erbpachthofes, Ernst August Becker, unterm 24sten Novbr. 1846 ausgestellte und unterm 30sten August 1847 protocollirte Agnitionsacte,

Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariate gehörig melden und ihre Angaben justificiren, widrigenfalls gewärtigen, daß die beregten Documente für mortificirt erklärt und beglaubigte Abschriften derselben aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfandprotocolls originalisirt werden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten September 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Henses.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Besitzer des Sophienkoegs, der Landvogt Ferdinand Trummer auf Projensdorff, mit erfolgter Allerhöchster Auctorisation den in Süderdithmarschen belegenen Sophienkoeg parcelirt und einzelne Parcelen unter der Bedingung, ein von dinglichen Ansprüchen, insofern solche nicht von den Käufern anerkannt sind, freies Folium zu liefern, verkauft und sowohl zum Zwecke der Nachweisung eines solchen, als auch, um den Käufern die Möglichkeit zu gewähren, Specialfolien für die von ihnen erworbenen Parcelen in den beikommenden Schuld- und Pfandprotocolle einrichten zu lassen, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat: so werden von Obergerichtswegen hiemittelst Alle und Jede, welche an gedachten Sophienkoeg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Obergerichtssecretair Martens in Glückstadt, unter Producirung ihrer Originaldocumente und, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators, zur Angabe zu bringen und demnächst was den Rechten gemäß zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Esmarch.

Beilage zum 41. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. October 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 10ten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, den Gerichtsschreiber in der Tyrstrup-Harde und const. Gerichtsschreiber in der Hadersleben Harde, H. B. Carstens, zum Gerichtsschreiber der letztgenannten Harde zu ernennen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, die Assistenten resp. im ersten Departement und Secretariat unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Cand. jur. E. G. B. Drechsel und Cand. jur. B. P. Bartholin, zu Kanzlisten im ersten Departement des Ministeriums zu ernennen.

Unterm 27sten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Conrad von Qualen zu Damp eine Virilstimme in der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig zu ertheilen.

Vacanz.

Das Amt als Branddirector für das Amt Flensburg ist erledigt und kann von Officieren der Armee, unter Beobachtung der in der Allerhöchsten Resolution vom 28sten April 1840 Litr. C. I. 30 enthaltenen nähern Bestimmungen, nachgesucht werden. Mit diesem Amte ist eine feste jährliche Gage von 600 Rbthlr. und 10 Rbthlr. zum Comtoirhalt, sowie freie Beförderung in Amtsgeschäften verbunden. Für die mit dem Amte verbundenen Hebungen wird vor dessen Antritt eine Caution von 1600 Rbthlr. in verordnungsmäßigen Effecten gestellt. Gesuche um dieses Amt werden dem Kriegsministerium zugesandt.

Finanzministerium.

Unterm 18ten v. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst genehmigt, daß den Zollassistenten im Herzogthum Schleswig H. W. Wigelsen und N. W. Ravn Allerhöchste Bestallungen ertheilt werden.

Unterm 28sten v. M. haben Se. Majestät der König den const. Zollhebungscontroleur in Schiffbeck, C. B. Ketels, zum Zollhebungscontroleur daselbst unter der Verpflichtung, die für die betreffenden Hebungen angeordnete Caution zu bestellen, allergnädigst ernannt.

Vacanz.

Das Postmeisteramt in Oldesloe ist erledigt und kann von Officieren in der Armee nachgesucht werden. Mit diesem Amte ist verbunden eine jährliche Gage von 900 Rbthlr. und zum Comtoirhalt 700 Rbthlr. Vor dem Dienstantritt, welcher den 1sten Jan. 1854 stattfinden soll, ist für die Hebung eine Caution von 2700 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu stellen. Gesuche sind an das Kriegsministerium einzusenden.

Bekanntmachung.

Am 29sten September d. J., Abends zwischen 7½ und 8½ Uhr, sind aus einem im Hause des Gastwirths Hinrich Holler im Lübschen Rechte vor Glückstadt befindlichen, zur ebenen Erde belegenen, damals von der Wittwe Charlotte Amalie Möller bewohnten Zimmer, während diese in der Nachbarschaft einen Besuch abgestattet, aus einem in diesem Zimmer stehenden Cylinder, außer 175 ₰ in preußischen Thalern, 21 ₰ in holländischen Gulden, unter welchen sich ein 10 Guldenstück befunden, und 4 Goldstücken (engl. Sovereign's) und außer mehreren weißen leinenen Taschentüchern, Küchenschürzen und baumwollenen Strümpfen, deren Zahl und Bezeichnung von der Bestohlenen nicht angegeben werden können,

- 5 Tischtücher und 12 Servietten von Drell, gez. C. A. A.,
- 8 Servietten von dito, gez. J. H.,
- 12 Kissenbühren von Leinen, gez. M. C. B.,
- 18 Frauenhemden von dito, gez. C. A.,
- 12 Handtücher von Drell, gez. C. A.,
- 6 silberne Eßlöffel mit 1815 den 1sten December bezeichnet, und
- 10 silberne Theelöffel (von diesen sind 8 Theelöffel mit 1815 den 1sten December bezeichnet. Auf den silbernen Eßlöffeln befinden sich außerdem Namen, welche aber nicht angegeben werden können),

vermuthlich durch Einsteigen durch ein Fenster entwendet worden.

Es werden daher alle Polizeibehörden geziemend ersucht, auf diese gestohlenen Gegenstände vigiliren, diese sowohl als die Personen, in deren Besitz diese oder einzelne derselben gefunden werden sollten, anhalten und den unterzeichneten Magistrat zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Glückstadt, den 7ten October 1853.

Der Magistrat.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Momme Jakob Andresen aus dem Christian Albrechten Koog, jetzt zum Schülper Neuensiel, als testamentarischen Erben der verstorbenen Friederica Köhnke zum Schülper Neuensiel, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der besageen Friederica Köhnke hiemittelst anbefohlen, daß sie, da genannter Erbe die Erbschaft pure anzutreten zwar kein Bedenken trägt, jedoch gegen unbekannte Ansprüche für die Zukunft sich zu sichern wünscht, alle an gedachte Friederica Köhnke vermeintlich ihnen zustehenden Forderungen und Ansprüche (mit Ausnahme jedoch der im Testamente ausgesetzten Legate) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Wilhelm Georg Heinrich v. Wasmer zu Hammer mit der Anzeige, daß er seinen Erbpachtshof Hammer verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen habe, den Antrag um Erlassung eines landüblichen Proclams verbunden hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an das von dem Herrn v. Wasmer verkaufte, im Weichbilde der Stadt Kiel belegene Erbpachtsgehöft Hammer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten October 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Conventualin Moritzia von Rumohr am 15ten d. M. hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen: so werden deren unbekannte gesetzliche Erben hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung der die Erbansprüche begründenden Documenee und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den obgedachten Nachlaß zu haben glauben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, befehligt, sich damit binnen gleicher Frist ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, im Coenabialgerichte, den 20sten September 1853.

M. Gr. z. Rantzau. *C. v. Qualen.*

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Von den gerichtlich bestellten Vormündern der unmündigen Kinder des weiland Hofbesitzers Jürgen Wichmann zu Elskop, in der Cremper-Marsch, ist behufs Ermietelung der aus den vielfachen Geschäftsverbindungen, worin der Verstorbene gestanden, etwa noch herrührenden Ansprüche an den Nachlaß desselben, so wie zur Sicherstellung ihrer Pupillen gegen spätere Reclamationen, auf die Erlassung eines Proclams hieselbst angetragen worden.

In Stattgebung dieses Antrages werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des vorgedachten zu Elskop verstorbenen Hofbesitzers Jürgen Wichmann, namentlich an die ihm gehörig gewesenen, resp. in Elskop und Groß-Crempdorf belegenen drei Marschhöfe und die zu Groß-Crempdorf belegene Kathe cum pert., Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschliessung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei der Cremper-Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, die selbige begründenden Documente unter Zurücklassung von beglaubigten Abschriften vorzuzeigen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 23sten September 1853.

v. Kardorff.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Alle rechtliche Ansprüche an ein aus einer verloren gegangenen Obligation des Buchbinders G. C. L. Ulrich vom 27sten März 1828 auf dessen jetzt dem Glaser C. J. Wieck gehörigen Hause № 222 in hiesiger Altstadt für die Buchhändler Perthes und Besser in Hamburg protocollirtes Capital von 783 ℔ Courant sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, der Delirung

des Postens und Mortification des Documents, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 23sten September 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die dem Müller Heinrich Anton Storm bisher zuständig gewesene, im Dorfe Bornhoved unter der Jurisdiction des adel. Guts Ascheberg belegene Wassermühle nebst Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 17ten September 1853.

M. Tönsen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die zum Concurs gediehene Vermögensmasse der Ehefrau Leithäuser, geb. Freyburg, Besitzerin der Rantzauer Papiermühle, zu haben vermeinen, müssen selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 17ten September 1853.

Lorentzen.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 5.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Parzelisten und Zieglers Hinrich Christian Burmeister in Tarbeck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 20sten September 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an
1) das von dem Kammmacher Johann Friedrich Korn an den Kaufmann Carl August Marweg verkaufte, im 3ten Quart. sub № 52 belegene Haus nebst dazu gehörigen Ländereien;
2) die der Wittwe Elisabeth Friedericke Christiane Bentien aus Logeberg im 3ten Qu. sub № 154 zugehörige Hälfte eines neu erbauten Hauses cum pert.;
3) die dem Arbeitsmann Jochim Johann Detlev Scheel im 3ten Quart. sub № 155 zugehörige Hälfte desselben Hauses cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen halben Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 23sten September 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Claus Hinrich Grimm an Jochim Hinrich Steen und von diesem wieder an Hans Stührwohld verkaufte, in Negernbötel belegene Kathenstelle mit Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 21sten September 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 9.

Nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an die von Claus Friedrich Schacht bisher besessene Hufenstelle c. p. auf dem Bargfelder Kamp haben sich, sub pœna praeclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 22sten September 1853.

Huss.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Pächter C. A. Carstens zu Gustorf und von dem Pächter F. Martens zu Rohlstorf, als p. t. Executoren des P. A. Butenschönschen Testaments, hieselbst darum nachgesucht worden ist, daß

über das bisher den Butenschönschen Erben gehörige, jetzt von ihnen verkaufte adelige Gut Müssen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das adelige Gut Müssen c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, denselben ihre Urkunden und Documente in origine unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, und sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten September 1853.

(L. S.) *W. v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Herrn Pächter W. Theophile auf Brodau ist vorstellig gemacht, daß die von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Brodau über empfangene 5700 ℛ Cour. Pachtpränumerationsgelder an den vormaligen Pächter Krause auf Brodau ausgestellte und von Letzterem dem Proclamsextrahenten übertragene Bescheinigung verloren gegangen und zur Sicherstellung seiner desfälligen Rechte auf Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen. In Folge hievon werden alle Diejenigen, welche die eben gedachte auf 5700 ℛ Cour. lautende Pachtpränumerationsbescheinigung in Händen haben sollten, oder außer den Proclamsextrahenten an selbige Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert und hiedurch schuldig erkannt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, sowie event. mit Bestellung von Actenprocuratoren zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Rechten und Ansprüchen präcludirt und die fragliche Pachtpränumerationsbescheinigung für mortificirt wird erklärt werden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 15ten September 1853.

Romundt.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Wenn die Wittwe Engel Catharina Klutasch, geb. Stender, zu Logeberg, kürzlich ohne Leibeserben mit Tode abgegangen und nach einem von ihrem verstorbenen Ehemanne, dem weil. Hufenpächter Friedrich Detlev Klutasch zu Logeberg errichteten und bereits publicirten Testamente der Nachlaß nunmehr in zwei Hälften getheilt und den beiderseitigen nächsten Verwandten zufallen soll, so werden in dieser Veranlassung Alle und Jede, welche an die fragliche Verlassenschaft Erbansprüche machen wollen und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und schuldig erkannt, sich hiemit bei Strafe der Ausschliessung und des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat ordnungsmäßig zu melden.

Neustadt, im Justitiariat des adel. Guts Brodau, den 20sten September 1853.

Romundt.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die von dem Hufner Johann Hinrich Friedrich Wriedt in Brunswieck, aus der zu seiner Hufenstelle gehörigen Koppel „Klein-Kiel", groß 6 Tonnen 156 □Ruthen, verkauften Landstücke, nämlich:

1) an den Justitiarius Boie in Kiel 259 □Ruthen;
2) an den Maurergesellen Joh. Friedr. Lafrenz in Brunswieck 65 □Ruthen;
3) an den Zimmergesellen Carl Schaade in Kiel 120 □Ruthen;
4) an den Tapezier F. H. C. Esrom in Kiel 129 □Ruthen;
5) an den Zimmergesellen Suhr in Brunswieck 82 □Ruthen;
6) an den Zimmergesellen H. F. Schnoor in Brunswieck 87 □Ruthen,

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben und melden.

Königl. Kieler Amthaus, den 8ten September 1853.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

Beilage zum 42. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 17. October 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Unterm 10ten v. M. haben Se. Majestät der König die Bestallnng für den nnterm 11ten Juni d. J. Allergnädigst zum Kirchspielvogt in Bramstedt, Amts Segeberg, ernannten bisherigen Kirchspielvogt der Kirchspiele Wewelsfleth nnd Beydenfleth, Amts Steinbueg, Kammerassessor Nicolai Heinrich Götsche, Allerhöchst zu vollziehen und den als Gevollmächtigten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein nnd Lauenburg constituirten Candidaten der Rechte Wilhelm Theodor Mau, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Cautionsbestellung, wie mit der Bedingung, daß er sich jeder Allerhöchst zu beliebenden Aenderung seiner Dienstverhältnisse und Einkünfte ohne desfällige Entschädigung zu unterwerfen habe, zum Amtsvogt der Amts- und Klostervogtei Uetersen Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 28sten f. M. haben Se. Majestät der König den **Dr. phil.** Ferdinand Brandis, vierten — und den **Dr. phil.** Franz Friedrich Feldmann, fünften Lehrer am Gymnasio zu Altona, den Conrector, **Dr. phil.** Nicolaus C. Friedrich Wittrock, den Subrector **Dr. phil.** Ludwig Müller, an der Gelehrtenschule zu Kiel, den Collaborator **Dr.** Detlef Rudolph Hansen an der Meldorfer Gelehrtenschule, den Conrector **Dr. phil.** Christian Albrecht Klander und den Subrector Peter Sörensen an der Gelehrtenschule in Plön, — in den ihnen früher Allerhöchst verliehenen Aemtern unter der Verpflichtung, vorerst den Homagialeid anordnungsmäßig zu leisten, Allergnädigst zu bestätigen; ferner den früheren dritten Lehrer am Altonaer Gymnasio, Professor **Dr. phil.** Peter Schreiner Frandsen zum zweiten, den früheren ersten Collaborator an der Ratzeburger Gelehrtenschule Otto Albrecht Siefert zum dritten, den **Dr. phil.** Ernst Henning Christian Sörensen zum sechsten, den Seminaristen Claus Hinrich Wiese zum siebenten und den Candidaten der Theologie Hermann Christopher Lange zum achten Lehrer am Gymnasio in Altona, den **Dr. phil.** Ernst August Struve zum Collaborator, den Schulamtscandidaten Wilhelm Theodor Jungclaussen zum fünften, den Candidaten der Theologie Dietrich Wilhelm Boyens zum siebenten und den Seminaristen Johann Hinrich Brünning zum achten Lehrer an der Gelehrtenschule in Kiel, den **Dr. phil.** Christian Julius August Delff zum fünften, den Schulamtscandidaten Friedrich Carl Daniel Jansen zum sechsten und den Seminaristen Hans Jacob Bünz zum siebenten Lehrer an der Gelehrtenschule in Meldorf, den Schulamtscandidaten Friedrich Otto Clausen zum Collaborator, den Schulamtscandidaten Carsten Bahnsen zum sechsten, den Seminaristen Hans Hinrich Kuphaldt zum siebenten und den Candidaten der Theologie Johann Ehlers zum achten Lehrer an der Gelehrtenschnle in Plön, den bisherigen Collaborator an der Kieler Gelehrtenschule **Dr. phil.** Peter Heinrich Jessen zum Rector, den bisherigen Subrector Adolph Heinrich Franciscus Petersen zum Conrector, den seither an der Plöner Schule als Conrector fungirenden **Dr. phil.** Eduard G. Chr. Volbehr zum Subrector, den **Dr. phil.** Carl Johann Heinrich Harries zum Collaborator, den früheren Hülfslehrer Ernst Kramer zum sechsten, den Candidaten der Theologie Claus Meins zum siebenten und den Seminaristen Johann Jürgen Granso zum achten Lehrer an der Gelehrtenschule in Glückstadt, sämmtlich vom 1sten October d. J. an, so wie unter der Verpflichtung, vorerst den Homagialeid anordnungsmäßig zu leisten, Allerhöchst zu ernennen geruht.

Unter demselben Dato haben Se. Majestät der König den Conrector Andreas Christian Lucht unter Beilegung eines Wartegeldes von dem ihm früher Allergnädigst verliehenen Amte eines Conrectors an der Gelehrtenschule in Glückstadt, vom 1sten October d. J. angerechnet, Allerhöchst zu entlassen geruht.

Zufolge Allerhöchster Autorisation vom selbigen Dato ist der Schulamtscandidat Heinrich Keck als fünfter Lehrer an der Gelehrtenschule in Plön, der **Dr. phil.** Gerhard Christoph Hermann Bechtmann als Subrector an der Gelehrtenschule in Meldorf, und der Schulamtscandidat Johann Heinrich Scharenbeeg als sechster Lehrer an der Gelehrtenschule in Kiel, vom 1sten October d. J. angerechnet, constitnirt worden.

Unterm 6ten d. M. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu ernennen geruht: den Leibmedicus und Stadtphysicus, Professor **Dr. med.** Carl Friedrich Nagel, und den Etatsrath nnd Oberstlieutenant Jacob Nicolaus Gerhard Koch, Beide in Altona, zu Conferenzräthen; den bisherigen zweiten gelehrten Rathsverwandten in Altona, Justizrath Wilhelm Gähler, zum ersten und dirigirenden Bürgermeister daselbst,

wie auch zum wirklichen Etatsrathe, desgleichen den Bürgermeister Johann Nicolaus Antonius Kirchhoff in Kiel zum wirklichen Etatsrathe; den ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Kieler Universität, Gustav Zimmermann, und den zweiten Stadtsecretair in Altona, Justizrath Johann Christian Hilmers, zu Etatsräthen mit dem Range № 9 der 3ten Klasse der Rangordnung; den fungirenden Secretair in dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Gustav Leopold von Linstow zum Kammerjunker; den Director und ersten Lehrer des Gymnasii in Altona, Professor Dr. phil. Marx Johann Friedrich Lucht, nunmehr mit dem Range № 3 der 4ten Klasse der Rangordnung; den Kanzleirath, Landgerichtsnotar und Obergerichtssecretair, Peter Heinrich Martens in Glückstadt zum Justizrath mit dem Range № 3 der 5ten Klasse der Rangordnung; den Kirchspielvogt Johann Carl Ludwig v. d. Wettering zu Neuenbrook zum wirklichen Kammerrath, und den Conrector an der Gelehrtenschule in Kiel, Dr. phil. Nicolaus Conrad Friedrich Witt rock, zum Professor mit dem Range № 13 der 6ten Klasse der Rangordnung.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der letzten Nacht sind hieselbst mittelst Einbruchs gestohlen:

1 Paar goldene Ohrringe, gem. D. G. 41 u. 42;
1 goldene Broche, gem. D. G. 42;
1 Halsband von Granaten, gem. D. G. 42;
1 Haarlitze, mit Gold eingefaßt;
1 glatter Fingerring;
1 Fingerring mit einer Platte, gem. C. B.;
1 silberner Streulöffel mit einem Stiel von Perlemutter;
1 schwarzer abgetragener Manns-Ueberrock mit schwarzem Orleansfutter.

Alle beikommende Behörden werden demnach ersucht, auf die bezeichneten Sachen vigiliren, sie im Entdeckungsfalle nebst dem etwanigen verdächtigen Inhaber anhalten und eine desfällige Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

Neustadt, den 12ten October 1853.

Die Polizeibehörde.

L. Kohlmann.

№ 2.

Am 29sten September d. J., Abends zwischen 7½ und 8½ Uhr, sind aus einem im Hause des Gastwirths Hinrich Holler im Lübschen Rechte vor Glückstadt befindlichen, zur ebenen Erde belegenen, damals von der Wittwe Charlotte Amalie Möller bewohnten Zimmer, während diese in der Nachbarschaft einen Besuch abgestattet, aus einem in diesem Zimmer stehenden Cylinder, außer 175 ₰ in preußischen Thalern, 21 ₰ in holländischen Gulden, unter welchen sich ein 10 Guldenstück befunden, und 4 Goldstücken (engl. Sovereign's) und außer mehreren weißen leinenen Taschentüch[ern], Küchenschürzen und baumwollenen Strümpfen, de[ren] Zahl und Bezeichnung von der Bestohlenen nicht a[n]gegeben werden können,

5 Tischtücher und 12 Servietten von Drell, g[ez.] C. A. A.,
8 Servietten von dito, gez. J. H.,
12 Kissenbühren von Leinen, gez. M. C. B.,
18 Frauenhemden von dito, gez. C. A.,
12 Handtücher von Drell, gez. C. A.,
6 silberne Eßlöffel mit 1815 den 1sten Decem[ber] bezeichnet, und
10 silberne Theelöffel (von diesen sind 8 The[e]löffel mit 1815 den 1sten December bezeich[net]. Auf den silbernen Eßlöffeln befinden sich a[uch] dem Namen, welche aber nicht angegeben werden können),

vermuthlich durch Einsteigen durch ein Fenster e[nt]wendet worden.

Es werden daher alle Polizeibehörden geziemend ersucht, auf diese gestohlenen Gegenstände vigiliren, diese sowohl als die Personen, in deren Besitz [sie] oder einzelne derselben gefunden werden sollten, [an]halten und den unterzeichneten Magistrat zur Wa[hr]nehmung des weiter Erforderlichen davon gefällig[st] in Kenntniß setzen zu wollen.

Glückstadt, den 7ten October 1853.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Mit einer schweren Kette an Hand und Fuß ge[]schlossen, ist in letzter Nacht aus dem im Innern [] einer besonderen Militairwache und von außen [] mehreren Wachtposten besetzten hiesigen Stockha[use] der unten signalisirte gefährliche Dieb Christ[oph] Schweiger, genannt Steffens, aus Kammerbusch [im] Hannoverschen, ausgebrochen. — Sämmtliche Behö[r]den werden aufgefordert, auf diesen Verbrecher [zu] vigiliren und ihn im Betretungsfalle anzuhalten, worauf derselbe nach gegebener Veranlassung gegen Kostenerstattung sofort von hier abgeholt werden [].

Außerdem wird demjenigen, der diesen Verbrecher, sowie die in dem von hieraus am 6ten d. M. erlasse[]nen Steckbriefe benannten Joh. Georg Jung, Wilhelm Ahrens, Claus Henning Wolters, sowie auch de[n] schon früher verfolgten Peter Ahrens aus Elmshorn zur Haft bringt, für Jeden dieser Personen eine Be[]lohnung von 10 ₰ Cour. versprochen.

Rendsburg, den 11ten October 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friderici.*

Signalement:

Name: Christoph Schweiger, genannt Steffens und Christian Meyer; Alter: 29 Jahre; Größe: 5 Fuß 11 Zoll; Statur: gedrungen; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun, über der Nase

twas heruntergebogen; Augen: braun; Nase: ge- vöhnlich; Mund: mit dicken Lippen; Zähne: der un- ere Eckzahn fehlt an der rechten Seite; Bart: schwach; Kinn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch. Besondere Kenn- eichen: eine kleine Warze an der linken Seite der Oberlippe, auf dem Rücken und Unterleibe, eine Narbe m linken Zeigefinger, ferner schwarzblau mit ver- chiedenen Figuren tättovirt auf dem rechten und lin- en Unterarme und auf der rechten Hand. Kleidung: blauer Tuchrock, schwarzseidene Weste, buntes wollenes Halstuch, alte geflickte Hose, hölzerne Pantoffeln, ohne Kopfbedeckung, von der rechten Hand zum linken Fuß mit einer Kette gefesselt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe Anna Maria Jürgens, geb. Johannsen, c. c. c. in Heide, als welche den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes aus einer Schenkung von Todeswegen zwar unbedingt antritt, jedoch zur Vermeidung unbekom- mender Ansprüche um die Bewilligung dieses Proclams gebeten hat, den Creditoren des weiland Kirchspiels- deputirten Peter Friedrich Jürgens in Heide, mit Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt- machung dieses Proclams, ihre an gedachten P. F. Jürgens habenden Ansprüche und Forderungen in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig und bei Vermeidung der Präclusion anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender War- nung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Gläubigern, mit Ausnahme der protocollirten, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten der verstorbenen Eheleute Peter Nicolaus Staats und Cäcilia, geb. Tilmann, in Marne:

Demnach gedachte Eheleute Peter Nicolaus Staats und Cäcilia, geb. Tilmann, in Marne, mit Tode ab- gegangen sind, und deren Nachlaß wegen Vorhanden- seins unmündiger Kinder einer gerichtlichen Regulir- ung bedarf, zu welchem Behuf ich auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Aye in Marne dieses Proclam bewilligt habe, so ergehet an euch hiemittelst der Be- fehl, eure Forderungen, Pfandrechte und Rechnungs- verhältnisse, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspiel- schreiberei zu Marne, bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens, anzugeben. Wornach ihr euch, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 20sten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender War- nung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Eingesessene Peter Holm in Diek- husen als bestellter Curator über den einer gericht- lichen Behandlung unterliegenden Nachlaß der ver- storbenen Eheleute Johann Peter Matthiessen und Catharina Margaretha, geb. Dohrmann, in Diek- husen behufs Constatirung des Massebestandes und der Erben ein Proclam von mir erbeten hat, so wer- den hiemittelst die beiderseitigen Intestaterben der be- nannten Eheleute, als welche deren Nachlaß nach einem gerichtlich bestätigten Testament vom 12ten Fe- bruar 1842 zu theilen haben, darunter namentlich des im Zuchthause verstorbenen Miterben Claus Dohr- mann vom Helserdeich etwanige Leibeserben, so wie überhaupt Alle und Jede, mit Ausnahme der proto- collirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der ver- storbenen Eheleute Matthiessen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre an dieser Verlassenschaft ihnen zustehenden Erbansprüche oder sonstige Forderungen so wie etwanigen Faust- pfänder, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Aus- wärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, ge- hörig anzugeben. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 20sten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter der Wittwe des weiland Tabackshändlers hieselbst Peter Lorenz Ludwig Scheurer, Catharina, geb. Bossel, in Rendsburg, welche mit ihren Kindern in Gemeinschaft der Güter verblieben ist, auf Anlaß einer von derselben einge- reichten Insolvenzerklärung Concurs erkannt worden ist, als werden Alle und Jede, welche an die besagte Wittwe Scheurer aus was immer für einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an die zum Nach- lasse des verstorbenen P. L. L. Scheurer gehörige, vor dem Altholsteiner Thore aufgestellte transportable hölzerne, bisher als Tabacksladen benutzte, Bude nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von dem Verstorbenen oder dessen Angehörigen in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, resp. des

Verlustes der Pfandrechte, binnen längstens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten October 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und früheren Colporteurs bei der Expedition des Altonaer Mercurs Peter Mohr, welcher eingezogenen Erkundigungen zufolge in der Gegend bei Glückstadt geboren sein soll, und dessen unlängst in Hamburg verstorbenen, in Altona geborenen Ehefrau, Friedericke Margaretha Christine, geb. Koser;
2) an den Nachlaß des im unverehelichten Stande verstorbenen Philipp Meyer, gebürtig aus Halberstadt, Secretairs der hochdeutschen Israeliten-Gemeinde und des Israelitischen Gerichts hieselbst, welcher von dessen Bruder Jacob Meyer zu Erfurt nicht angetreten worden;
3) an einen auf den Namen des Müllergesellen Julius Blüher aus Castorff sub Litr. C № 8808 über 1000 ℔ Cour. ausgestellten, der Aufgabe nach bei einem Brande in Wedel im vorigen Jahre abhanden gekommenen Sparkassenschein des hiesigen Unterstützungs-Instituts;
4) an ein von dem Nebenbureau des hiesigen Unterstützungs-Instituts auf den Namen Caroline Breitenbach sub № 1997 ausgestelltes, auf 128 ℔ 3 ß Cour. lautendes, verloren gegangenes Contrabuch;
5) an den von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungs-Instituts sub Litr. C № 7308 auf den Namen Henriette Tamcke, geb. Hauschildt, über 200 ℔ Cour. ausgestellten Schein, welcher sich im Besitze des Schlafbaas Friedrich Tamcke in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli befindet;

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an den sub 1 aufgeführten Nachlaß der Eheleute Mohr und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weiland Philipp Meyer, für welchen Letzteren dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt, auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörig Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Käthners Jochim Hinrich Helmbrecht werden von Gerichtswegen alle Diejenigen welche an das von demselben bisher besessene, auf dem Mühlenberge hieselbst belegene Kathengebäude c. pert. hypothekarische oder andere dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, ihre Ansprüche, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Justitiariat unter Producirung der darüber redenden Documente in Ur- und Abschrift und Bestellung der etwa erforderlichen Actenprocuratur anzumelden.

Stockelsdorf im Justitiariat, den 19ten September 1853.

Dose.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an nachstehende Documente, nämlich:

1) eine von Maximilian Winckler, der Zeit Besitzer des Erbpachtshofes Alt-Mönckhagen, Amts Reinfeld, unterm 26sten November 1834 an die p. t. Vorsteher der weiland Henning Parchamschen Familienstiftung in Lübeck ausgestellte und protocollirte Obligation auf 2000 ℳ Cour. gleich 3200 Rbthlr. S.-M.;
2) eine die vorstehende Obligation anerkennende, von dem jetzigen Besitzer des gedachten Erbpachtshofes, Ernst August Becker, unterm 24sten Novbr. 1846 ausgestellte und unterm 30sten August 1847 protocollirte Agnitionsacte,

Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Königl. Reinfelder Actuariat gehörig melden und ihre Angaben justificiren, widrigenfalls gewärtigen, daß die beregten Documente für mortificirt erklärt und beglaubigte Abschriften derselben aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfandprotocolls originalisirt werden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten September 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

Beilage zum 43. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. October 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Vacanz.

Das Amt als Kirchspielvogt in Schenefeld unter dem Amte Rendsburg. Caution 1920 Rbthlr. Gesuche sind innerhalb 6 Wochen, vom 7ten October angerechnet, einzusenden.

Finanzministerium.

Unterm 27sten v. M. ist der Premierlieutenant in der Infanterie, W. v. Hagen, Allerhöchst zum Zollcontroleur in Uetersen ernannt.

Vacanzen.

Ein Kassebuchhalterposten bei der Finanzhauptkasse mit einer jährlichen Gage von 1200 Rbthlr., und ein Kanzelistposten bei derselben mit einer jährlichen Gage von 500 Rbthlr.

Ein Zollinspectorposten in Eckernförde mit einer jährlichen Gage von 1200 Rbthlr.

Ein Zollkassirerposten ebendaselbst mit einer jährlichen Gage von 1200 Rbthlr. sowie zum Comtoirhalt bis weiter 400 Rbthlr. jährlich. Für die mit dem Amte verbundene Hebung ist eine Caution von 8000 Rbthlr. in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 7ten d. M. ist aus der Wohnung des Krügers Gäbel zum Brotterkruge vor Eutin ein eichener mangemalter circa $1\frac{1}{2}$ Fuß breiter und $2-2\frac{1}{2}$ Fuß langer Koffer mit zwei eisernen Bändern, enthaltend eine verschlossene Geldkatze mit circa 214 Thalern, in einzelnen und doppelten preuß. Thalerstücken, einige leinene Beutel und einen neuen dunkeln, etwa schwarzbraunen, Oberrock mit zwei Taschen hinten, zwei Taschen vorn auf den Rockschößen, sowie eine Tasche im Unterfutter des linken Rockschoßes, und mit seidenen Knöpfen entwandt.

Dieser Diebstahl wird mit der gewöhnlichen Aufforderung zur Nachforschung nach den entwandten Sachen und zur Anzeige bei etwaiger Kunde von denselben hiemit bekannt gemacht.

Eutin 1853, October 13.

Großherzoglich Oldenburgische Justizkanzlei des Fürstenthums Lübeck.

Specht.

Bredendick.

№ 2.

In der Nacht vom 15./16. d. M. sind aus einem hiesigen Hause mittelst Einbruchs entwandt worden:

1 silberner Potagelöffel ohne Zeichen,
5 silberne Eßlöffel, gez. G. D. R. (Stempel des Goldschmidts),
1 silberner Eßlöffel, gez. C. DC. mit einer Krone,
6 silberne Theelöffel,
1 schwarz-ledernes, verschließbares Futteral mit 1 Dutzend Messer und Gabeln mit weißer, knöchener Schaale,
1 schwarzer, mit einem messingenen Schloß versehener Kasten mit 12 Paar plattirten Messern und Gabeln,
2 Paar gebrauchte gewöhnliche Messer und Gabeln,
2 silberne Eßlöffel, gez. L. Ohrt 1842,
1 silberner Eßlöffel ohne Zeichen,
1 Haarkette mit goldenem Schloß u. 2 Schiebern,
1 goldene Broche,
1 silberner Strickring, gez. L. Ohrt 1842,
2 Paar resp. schwarz und braun lederne Handschuhe,
1 goldener Haarring, gez. C. S. 1841?

Beikommende Behörden werden zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ersucht, auf obige Sachen vigiliren, event. sie anhalten zu lassen und uns gefällige Mittheilung davon zu machen.

Lütjenburg, den 16ten October 1853.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: J. E. Gäde, Senator.

№ 3.

In der letzten Nacht sind hieselbst mittelst Einbruchs gestohlen:

Gerichtsauswärtige sind, einen Procurator ad acta bestellen sollen.

Wilster, den 18ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Forstaufseher A. T. Mecker in Hohenaspe mit Hinterlassung einer Ehefrau und unmündiger Kinder mit Tode abgegangen, von Seiten der Ehefrau aber mit gerichtlich beigeordnetem Curator und Assistenten erklärt worden, daß sie die Verlassenschaft anzutreten außer Stande sei: werden mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts durch gegenwärtiges Proclam, welches eventuell als Concursproclam anzusehen ist, Alle und Jede, welche Forderungen an den verstorbenen Forstaufseher A. T. Mecker zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen im hiesigen Actuariat, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die innehabenden Pfänder an die Masse abzuliefern.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 17ten October 1853.

F. Rölger.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Anton Wulf zu Siebeneckskuüll unterm heutigen Dato, auf desfallsiges Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Käthners Anton Wulf, namentlich an die dazu gehörige, zu Siebeneckskuüll im Kirchspiele Stellau belegene, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II. Fol. 108 beschriebene Kathenstelle cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle und Jede, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsgehörig, namentlich unter Producirung der etwaigen betreffenden Originaldocumente und unter Zurücklassung gehörig fidemirter Abschriften, auch abseiten etwaiger Auswärtiger unter gehöriger Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 13ten October 1853.

J. J. C. Rölger.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Julius Theodor Marxen hieselbst, als Mitinhaber der Firma Gebrüder Marxen in Crempe, für sich und seinen Bruder Carl Jacob Marxen, als zweiten Interessenten dieser Firma, über deren Güter der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich ihrer etwanigen Einreden, zu Recht erkannt worden ist: so werden Alle, welche an die genannten, mit Grundbesitz nicht ansässigen, Gebrüder Marxen Ansprüche und Forderungen haben, denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihnen besitzen, hiedurch aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Procuratur zu den Acten, im hiesigen Stadtsecretariate eine gehörige Angabe, mit Zurücklassung beglaubigter Abschriften ihrer Documente, zu beschaffen, widrigenfalls die Strafe resp. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung, des Verlustes des Pfandrechts sie treffen wird.

Gegeben Crempe, den 15ten October 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Kaufmann Georg Ehard Waitz in Hamburg, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft seiner hieselbst verstorbenen Eltern, des weiland hiesigen Kaufmanns Jacob Andreas Waitz und seiner später verstorbenen Wittwe Johanna Margaretha Sophia, geb. Reyls, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Eheleute Waitz Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger Johann Jacob Peter Müller, als Administrator des Vermögens des abwesenden Franz Friedrich Fleischer, eines Sohnes des verstorbenen hiesigen Bürgers und Sattlers Johann Christian Fleischer und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Elisabeth, geborenen Schröder, welcher am 4ten Juli 1778 geboren ist und nach der letzten von ihm hier bekannten Auskunft im Jahre 1812 von Mecklenburg aus, woselbst er in Arbeit gestanden, mit den Franzosen nach Rußland gegangen sein soll und, wenn annoch am Leben, das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines Nachlasses angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden sowohl der beregte abwesende Franz Friedrich Fleischer selbst unter Androhung einer event. Todeserklärung, als auch außer der Schwester und den vier Geschwisterkindern, welche sich bereits gemeldet, Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, unter Androhung der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme des hieselbst für ihn verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Lübbes, als Testamentsexecutor des weiland Ottensener Eingesessenen Joachim Friedrich Hund, den Antrag auf Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung des Güterbestandes gestellt, und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 13ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Monume Jacob Andresen aus dem Christian Albrechten Koog, jetzt zum Schülper Neuensiel, als testamentarischen Erben der verstorbenen Friederica Köhnke zum Schülper Neuensiel, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der besagten Friederica Köhnke hiemittelst anbefohlen, daß sie, da genannter Erbe die Erbschaft pure anzutreten zwar kein Bedenken trägt, jedoch gegen unbekannte Ansprüche für die Zukunft sich zu sichern wünscht, alle an gedachte Friederica Köhnke vermeintlich ihnen zustehenden Forderungen und Ansprüche (mit Ausnahme jedoch der im Testamente ausgesetzten Legate) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe Anna Maria Jürgens, geb. Johannsen, c. c. c. in Heide, als welche den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes aus einer Schenkung von Todeswegen zwar unbedingt antritt, jedoch zur Vermeidung unbeikommender Ansprüche um die Bewilligung dieses Proclams gebeten hat, den Creditoren des weiland Kirchspielsdeputirten Peter Friedrich Jürgens in Heide, mit Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre an gedachten P. F. Jürgens habenden Ansprüche und Forderungen in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig und bei Vermeidung der Präclusion anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Wilhelm Georg Heinrich v. Wasmer zu Hammer mit der Anzeige, daß er seinen Erbpachtshof Hammer verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen habe, den Antrag um Erlassung eines landüblichen Proclams verbunden hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an das von dem Herrn v. Wasmer verkaufte, im Weichbilde der Stadt Kiel belegene Erbpachtsgehöft Hammer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten October 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und früheren Colporteurs bei der Expedition des Altonaer Mercurs Peter Mohr, welcher eingezogenen Erkundigungen zufolge in der Gegend bei Glückstadt geboren sein soll, und dessen unlängst in Hamburg verstorbenen, in Altona geborenen Ehefrau, Friedericke Margaretha Christine, geb. Koser;
2) an den Nachlaß des im unverehelichten Stande verstorbenen Philipp Meyer, gebürtig aus Halberstadt, Secretairs der hochdeutschen Israeliten-Gemeinde und des Israelitischen Gerichts hieselbst, welcher von dessen Bruder Jacob Meyer zu Erfurt nicht angetreten worden;
3) an einen auf den Namen des Müllergesellen Julius Blüher aus Castorff sub Litr. C № 8808 über **1000** ℔. Cour. ausgestellten, der Angabe nach bei einem Brande in Wedel im vorigen Jahre abhanden gekommenen Sparkassenschein des hiesigen Unterstützungs-Instituts;
4) an ein von dem Nebenbureau des hiesigen Unterstützungs-Instituts auf den Namen Caroline Breitenbach sub № 1997 ausgestelltes, auf **128** ℔ **3** ß Cour. lautendes, verloren gegangenes Contrabuch;
5) an den von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungs-Instituts sub Litr. C № 7308 auf den Namen Henriette Tamcke, geb. Hauschildt, über **200** ℔. Cour. ausgestellten Schein, welcher sich im Besitze des Schlafbaas Friedrich Tanck in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli befindet;

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an den sub 1 aufgeführten Nachlaß der Eheleute Mohr und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weiland Philipp Meyer, für welchen Letzteren dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt, auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen **12** Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Februar **1854**, als dem peremtorischen Angabetermin, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Bekommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Peter Nicolaus Staats und Caecilia, geb. Ekmann, in Marne müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Peter Matthiessen und Catharina Margaretha, geb. Dohrmann, in Diekhusen müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben innerhalb **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an die insolvente Wittwe des weiland Tabackshändlers Peter Lorenz

Ludwig Scheurer hieselbst, Catharina, geb. Boffel, in Rendsburg, sowie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die Scheurersche Bude vor dem Altstädter Thore, endlich zur Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Vermeidung der Präclusion, respective des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten October 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Conventualin Moritzia von Rumohr am 15ten d. M. hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen: so werden deren unbekannte gesetzliche Erben hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung der die Erbansprüche begründenden Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den obgedachten Nachlaß zu haben glauben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, befehligt, sich damit binnen gleicher Frist ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, im Coenabialgerichte, den 20sten September 1853.

M. Gr. z. Rantzau. *C. v. Qualen.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den gerichtlich bestellten Vormündern der unmündigen Kinder des weiland Hofbesitzers Jürgen Bichmann zu Elskop, in der Cremper-Marsch, ist behufs Ermittelung der aus den vielfachen Geschäftsverbindungen, worin der Verstorbene gestanden, etwa noch herrührenden Ansprüche an den Nachlaß desselben, so wie zur Sicherstellung ihrer Pupillen gegen spätere Reclamationen, auf die Erlassung eines Proclams hieselbst angetragen worden.

In Stattgebung dieses Antrages werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche aus irgend einem Grunde an den Nachlaß des vorgedachten zu Elskop verstorbenen Hofbesitzers Jürgen Bichmann, namentlich an die ihm gehörig gewesenen, resp. in Elskop und Groß-Crempdorf belegenen drei Marschhöfe und die zu Groß-Crempdorf belegene Kathe cum pert., Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Landschreiberei der Cremper-Marsch zu Crempe gehörig anzumelden, die selbige begründenden Documente unter Zurücklassung von beglaubigten Abschriften vorzuzeigen, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 23sten September 1853.

v. Kardorff.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Alle rechtliche Ansprüche an ein aus einer verloren gegangenen Obligation des Buchbinders G. C. L. Ullrich vom 27sten März 1828 auf dessen jetzt dem Glaser C. J. Wieck gehörigen Hause № 222 in hiesiger Altstadt für die Buchhändler Perthes und Besser in Hamburg protocollirtes Capital von 783 ℔ Courant sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, der Delirung des Postens und Mortification des Documents, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzumelden.

Rendsburg, den 23sten September 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an die dem Müller Heinrich Anton Storm bisher zuständig gewesene, im Dorfe Bornhoved unter der Jurisdiction des adel. Guts Ascheberg belegene Wassermühle nebst Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat unter Beobachtung des Erforderlichen melden.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 17ten September 1853.

M. Tönsen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die zum Concurs gediehene Vermögensmasse der Ehefrau Leithäuser, geb. Freyburg, Besitzerin der Rantzauer Papiermühle, zu haben vermeinen, müssen selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams

angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, in rechtsbehöriger Weise hieselbst anmelden.

Decretum Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 17ten September 1853.

Lorentzen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 5.

Alle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Parzelisten und Zieglers Hinrich Christian Burmeister in Tarbeck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königl. Amthaus zu Plön, den 20sten September 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle dinglichen nicht protocollirten Ansprüche an

1) das von dem Kammmacher Johann Friedrich Korn an den Kaufmann Carl August Marweg verkaufte, im 3ten Quart. sub № 52 belegene Haus nebst dazu gehörigen Ländereien;
2) die der Wittwe Elisabeth Friedericke Christiane Bentien aus Logeberg im 3ten Qu. sub № 154 zugehörige Hälfte eines neu erbauten Hauses cum pert.;
3) die dem Arbeitsmann Jochim Johann Detlev Scheel im 3ten Quart. sub № 155 zugehörige Hälfte desselben Hauses cum pert.,

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 2 und 3 angegebenen halben Häuser sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Still-schweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicat rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 23sten September 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Claus Hinrich Grimm an Jochim Hinrich Steen und von diesem wieder an Hans Stührwohld verkaufte, in Negern-bötel belegene Kathenstelle mit Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Königl. Actuariate rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 21sten September 1853.

Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an die von Claus Friedrich Schütt bisher besessene Hufenstelle c. p. auf dem Bargfelder Kamp haben sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 22sten September 1853.

Huss.

Beilage zum 44. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 31. October 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Der Candidat der Theologie Paul Heinrich Julius Kürschner ist unterm 14ten d. M. von dem Königl. Ministerio zum achten Lehrer an der Gelehrtenschule zu Meldorf constituirt worden.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruht:

unterm 15ten Juni d. J. den bisherigen Zollverwalter in Heide, Kammerrath Müller, zum Zollcassirer daselbst;

unterm 8ten August d. J. den Premierlieutenant C. A. v. Leo zum Zollcontroleur in Segeberg;

unterm 6ten October d. J. die Zollverwalter Lassen in Wevelsfleth und Lohse in St. Margarethen zu Kammerräthen mit dem Range № 2 in der 7ten Klasse der Rangverordnung; den Zollhebungscontroleur Hertzsprung in Oldenburg zum wirklichen Kammerassessor;

unterm 19ten October d. J. die Zollassistenten A. N. Sachau in Kiel zum Zollhebungscontroleur in Hellbrock, J. J. Bracker in Wewelsfleth zum Hebungsbeamten in Büttel, Beide gegen Bestellung der für die Hebung angeordneten Sicherheit.

Das Finanzministerium hat den Zollaspiranten Hahn aus Altona als Zollassistent zu Hoheluft angestellt.

Als Gränzzollwächter an der Westküste des Herzogthums Holstein sind angestellt: B. Stapelfeldt aus Brockdorf, J. Harder aus Borsfleth, J. Hollm aus Friedrichstadt.

Als Zollwächter in Glückstadt sind angestellt: J. Wiebensohn in Glückstadt und J. With in Brockdorf.

Versetzt sind: die Assistenten Matthiessen von Trittau nach Ahrensburg, Gether von Norderstapel nach Trittau, Kruse von Grünhorst nach Süsel, Krag von Rendsburg nach Reinfeld, und Marck von Hoheluft nach Ahrensböck.

Steckbriefe.

№ 1.

Mit einer schweren Kette an Hand und Fuß geschlossen, ist in letzter Nacht aus dem im Innern mit einer besonderen Militairwache und von außen mit mehreren Wachtposten besetzten hiesigen Stockhause der unten signalisirte gefährliche Dieb Christoph Schweiger, genannt Steffens, aus Kammerbusch im Hannoverschen, ausgebrochen. — Sämmtliche Behörden werden aufgefordert, auf diesen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle anzuhalten, worauf derselbe nach gegebener Veranlassung gegen Kostenerstattung sofort von hier abgeholt werden wird.

Außerdem wird demjenigen, der diesen Verbrecher, sowie die in dem von hieraus am 6ten v. M. erlassenen Steckbriefe benannten Joh. Georg Jung, Wilhelm Ahrens, Claus Henning Wolters, sowie auch den schon früher verfolgten Peter Ahrens aus Elmshorn zur Haft bringt, für Jeden dieser Personen eine Belohnung von 10 ℳ Cour. versprochen.

Rendsburg, den 11ten October 1853.

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Signalement:

Name: Christoph Schweiger, genannt Steffens und Christian Meyer; Alter: 29 Jahre; Größe: 5 Fuß 11 Zoll; Statur: gedrungen; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun, über der Nase etwas heruntergebogen; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: mit dicken Lippen; Zähne: der untere Eckzahn fehlt an der rechten Seite; Bart: schwach; Kinn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: hoch- und plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der linken Seite der Oberlippe, auf dem Rücken und Unterleibe, eine Narbe am linken Zeigefinger, ferner schwarzblau mit verschiedenen Figuren tättovirt auf dem rechten und linken Unterarme und auf der rechten Hand. Kleidung: blauer Tuchrock, schwarzseidene Weste, buntes wollenes Halstuch, alte geflickte Hose, hölzerne Pantoffeln, ohne Kopfbedeckung, von der rechten Hand zum linken Fuß mit einer Kette gefesselt.

№ 2.

Das nachstehend signalisirte Dienstmädchen Magdalena Margaretha Reese hat sich heute Morgen mit Entwendung von Kleidungsstücken und Lebensmitteln aus dem Dienste ihrer Heerschaft heimlich entfernt.

Sämmtliche Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, dieselbe im Betretungsfalle anzuhal-

ten, um gegen Kostenerstattung von hieraus abgeholt zu werden.

Oldesloe, den 22sten October 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Signalement.

Geburtsort: Regenharrie, Amts Bordesholm; Alter: 18 Jahre; Statur: 5 Fuß 7 Zoll Hamb. Maaße; Haare: dunkelbraun; Augen: blau; Nase: klein; Mund: aufgeworfen; Zähne: vorne gesund, hinten defect; Backen: schmal; Ohren: klein; Kinn: kurz; Brust und Gliederbau: stark und proportionirt. — Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze am Kinn.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Sophia Friedericke Schlimme, geb. Rohr, in Dahme cum curatore wird deren Ehemann, der Mützenmacher Hans Detlef Cuno Schlimme, zuletzt in Heiligenhafen, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 24sten April 1854, Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause zu Oldenburg versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung und desfälliger Ehescheidung wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneres Anhalten der Klägerin in contumaciam wider ihn werde erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 25sten October 1853.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: Wenneker.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Arens in Stelle, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern sowie den Intestaterben des unlängst verstorbenen Paul Hans Dierks, weiland in Ostrohe, sowie den Creditoren des früher mit Tode abgegangenen Vaters desselben, Jacob Dierks, weiland daselbst, hiemittelst anbefohlen, alle ihre an den Nachlaß des verstorbenen Paul Hans Dierks, weiland in Ostrohe, habenden Erb- und sonstigen Ansprüche, sowie ihre Forderungen und Ansprüche an den früher mit Tode abgegangenen Jacob Dierks, weiland in Ostrohe, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen an den Nachlaß des verstorbenen Paul Hans Dierks, weiland in Ostrohe, und ihren Forderungen an den verstorbenen Jacob Dierks, weil. daselbst, nicht weiter werden gehört, sondern damit von diesen Massen gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 15ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: J. D. Arens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bürger und Kaufmann Christian Wilhelm Petersen in Rendsburg vorstellig gemacht hat, wie er durch ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und in Folge fehlgeschlagener Speculationen erlittene große Verlüste außer Stande gesetzt worden, seinen ihn drängenden Creditoren gerecht zu werden, daher er um die Rechtswohlthat der Güterabtretung bitten müsse, diesem Ansuchen aber von Gerichtswegen stattgegeben und demzufolge über die Habe und Güter des Kaufmanns Christian Wilhelm Petersen hieselbst Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den vorbesagten Cridar aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche, oder an das zu dieser Masse gehörige, in hiesiger Altstadt in der Mühlenstraße sub № 141 belegene Wohnhaus nebst Stall und sonstigen Pertinentien nichtprotocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten October 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den Vormündern der Erben der hieselbst am 27sten Septbr. d. J. verstorbenen Wittwe Wilhelmine Elisabeth Margaretha Fick, früher verwittwet gewesenen Ehlers, angezeigt worden, daß sie den Nachlaß nicht anders als cum beneficio legis et inventarii anzutreten vermögten, und zugleich auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen worden, so werden in Deferirung dieser Bitte hiedurch Alle und Jede, welche an gedachten Nachlaß, namentlich an das Quartier IV № 83 belegene Haus c. pert. und das unter klösterlicher Jurisdiction zu Bellerkrug belegene, der Verstorbenen zuständig gewesene Erbpachtsland, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen, sowie unter dem Bemerken, daß dieses Proclam eventualiter als Concursproclam zu betrachten, aufgefordert, die Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten

Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 20sten October 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Poel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Segeberg stehen folgende Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden auf Delirung und Mortification der bezüglichen verloren gegangenen Documente angetragen ist:

1) auf dem Folio 24 Abtheil. I. eine Annotation aus dem Kaufbriefe vom 25sten März 1807, wornach an restirendem Kaufgelde für Magdalena Elisabeth Hechler, geb. Schumacher, 375 ℳ 8 ß Cour. protocollirt sind;
2) auf dem Folio 6 Abtheil. II. ein Protocollat vom 31sten August 1822 aus einem Uebertragungs- und Erbtheilungscontract vom 28sten August 1822, wornach für Margaretha Sophie Harfst, verheirathete Wichmann, 1066 Rbthlr. 64 bß. an rückständigem Kaufgelde protocollirt stehen, welche unter dem 4./5. December 1823 an die Gebrüder Grotemeyer cedirt sind.

Nach erfolgter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 23sten v. M. werden daher diejenigen, welche aus vorbenannten, im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Segeberg radicirten Documenten und Verpflichtungen Rechte herleiten zu können vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Segeberger Stadtsecretariat gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen resp. mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocolle werden delirt werden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 17ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: H. Krebs.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ottens in Henstedt, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren sowie den Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Claus Holm Ruß in Henstedt, Anna Margaretha, geb. Voß, weiland in Schlichting, hiemit anbefohlen, alle ihre etwanigen Forderungen und Erb- oder sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Ruß, Anna Margaretha, geb. Voß, weiland in Schlichting, als welcher, da abwesende Erben vorhanden, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro vera copia: Kruse.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hofbesitzers Lorenz Holst in Egstedt müssen ihre an denselben habenden Ansprüche und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von Hinrich Martens verkaufte, in Brockstedt belegene, Vollhufe zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 12ten October 1853.
J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 5.

Alle, die etwa an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Einwohners Jacob Dibbern und seiner bereits früher verstorbenen Ehefrau Christina, gebornen Martens, außer den in dem nachgelassenen Testamente derselben benannten Erben, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf vorschriftsmäßige Weise damit melden.

Wilster, den 18ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 8.

Alle, welche an die Handlungsfirma Gebrüder Marxen hieselbst Forderungen haben, denselben mit

Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihnen besitzen, haben sich, bei Strafe resp. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung, des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Crempe, den 15ten October 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 43sten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Jacob Andreas Waitz und seiner später verstorbenen Wittwe Johanna Margaretha Sophia, geb. Reyls, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.
Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Zufolge, dem 43sten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams ist der abwesende Franz Friedrich Fleischer unter Androhung eventueller Todeserklärung, und sind ferner Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß desselben zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 2ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.
Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 43sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland Ottensener Eingesessenen Joachim Friedrich Hund Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 13ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten October 1853.
Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des [illegible]me Jacob Andresen aus dem Christian Albrechts Koog, jetzt zum Schülper Neuensiel, als testamentarischen Erben der verstorbenen Friederica Köhnke zu Schülper Neuensiel, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der besagten Friederica Köhnke hiemittelst anbefohlen, daß sie, da genannter Erbe die Erbschaft pure anzutreten zwar kein Bedenken trägt, jedoch gegen unbekannte Ansprüche für die Zukunft sich zu sichern wünscht, alle an gedachte Friederica Köhnke vermeintlich ihnen zustehenden Forderungen und Ansprüche (mit Ausnahme jedoch der im Testamente ausgesetzten Legate) innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Amtsprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten September 1853.

Zur Beglaubigung: *Germer.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Wilhelm Georg Heinrich v. Wasmer zu Hammer mit der Anzeige, daß er seinen Erdpachtshof Hammer verkauft und dem Käufer einen von allen Ansprüchen gereinigtes Professions[illegible] versprochen habe, den Antrag um Erlassung eines landüblichen Proclams verbunden hat, werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an das von dem Herrn v. Wasmer verkaufte, im Weichbilde der Stadt Kiel belegene Erbpachtsgehöft Hammer aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten October 1853.
In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. November 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 25sten October d. J. haben Se. Majestät der König den Landvogt und Branddirector auf Pellworm J. B. Dethleffen und den Landschreiber daselbst O. F. v. Linstow respective als Hardesvogt und Gerichtsschreiber in der Nordstrander-Harde allergnädigst zu entlassen geruht.

Unterm 19ten October d. J. haben Se. Majestät der König den bisher constituirten Amtsverwalter für die Geestharden des Amts Tondern J. Lassen zum Amtsverwalter für die gedachten Harden allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 25sten October d. J. haben Se. Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie H. H. Lorenzen als Prediger der Gemeinde zu Bargum, in der Probstei Bredstedt, allergnädigst zu bestätigen geruht.

V a c a n z.

Die Nordstrander Hardesvogtei. Die mit dieser Bedienung verbundenen Einnahmen bestehen in Sporteln und Emolumenten nach der auf der Insel Nordstrand bisher geltenden Sporteltaxe. — Die an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen, vom 27sten October d. J. angerechnet, an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Bekanntmachung.

Da die unverehelichte Sophia Magdalena Breckwoldt in Wedel für imbecill erklärt, und der Eingesessene Johann Albert Breckwoldt in Blankenese zum curator personæ et bonorum für dieselbe bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 2ten November 1853.

Moritzen, Abs. Dom. Præf.

Testaments-Publication.

Wenn Termin zur Publication eines abseiten des weiland Herrn Landsassen M. W. Binge am 18ten Juni 1852 bei der unterzeichneten Behörde deponirten Testamentes auf den 21sten November l. J. anberahmt worden, werden diejenigen, welche ein Interesse bei selbiger zu haben vermeinen, sich am gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Hofe zu Klein-Nordsee einzufinden aufgefordert.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Kl. Nordsee, den 31sten October 1853.

F. Boie.

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Concursmasse des Eingesessenen Robert Vögler gehörende, in Woldenhorn belegene, zwei getrennte Wohnungen enthaltende, Wohnhaus nebst dem dabei befindlichen ansehnlichen Garten soll am Freitag den 16ten December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher bei unterzeichneter Gerichtsbehörde und bei dem Inspectorate zu Ahrensburg zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 2ten November 1853.

Reiche.

Steckbrief.

Das nachstehend signalisirte Dienstmädchen Magdalena Margaretha Reese hat sich heute Morgen mit Entwendung von Kleidungsstücken und Lebensmitteln aus dem Dienste ihrer Herrschaft heimlich entfernt.

Sämmtliche Behörden werden zur Hülfe Rechtens hiedurch ersucht, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten, um gegen Kostenerstattung von hieraus abgeholt zu werden.

Oldesloe, den 22sten October 1853.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort: Regenharrie, Amts Bordesholm; Alter: 18 Jahre; Statur: 5 Fuß 7 Zoll Hamb. Maaße; Haare: dunkelbraun; Augen: blau; Nase: klein; Mund: aufgeworfen; Zähne: vorne gesund, hinten defect; Backen: schmal; Ohren: klein; Kinn: kurz; Brust und Gliederbau: stark und proportionirt. — Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze am Kinn.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Carsten Wiebers Plähn und des Johann Jacob Stoldt in

Wesselburen, sowie Peter Loy zu Tödienwisch, Johann Heinrich Lorenz Hille, bisher in Reinsbüttel, dessen Aufenthalt jetzt unbekannt, hiedurch edictaliter geladen, am Freitage den 25sten k. M. hieselbst in der Parteienstube zu erscheinen und zu gewärtigen, wie auf den Antrag obgenannter Creditoren desselben der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter werde erkannt werden, event. gegen diesen Antrag sich zu verantworten; unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens dem Antrage der Concursverfügung werde deferirt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten October 1853.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Maximilian Winckler seinen in Mönckhagen im Amte Reinfeld belegenen s. g. Neu-Mönckhagener Hof an den Herrn Georg Carl Eduard Müller aus Brunsbüll in Angeln verkauft hat und zur Ermittelung etwaniger dinglicher Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den obgedachten Erbpachtshof cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königl. Actuariate zu Reinfeld anzumelden. Profitenten haben die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen. Von Auswärtigen ist gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 1sten November 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Herrn Obergerichts-Advocaten Adolph Schmidt, als gerichtlich bestellten Administrators des im Jahre 1842 in der Irrenanstalt zu Hackney in England in einem Alter von 65 Jahren verstorbenen Garleff Köster, eines ehelichen Sohnes des weiland Kaufmanns Johann Köster und Metta, geb. Tiedemann, in Collmar, hieselbst verwalteten Vermögens, in Uebereinstimmung mit zwei Geschwisterkindern des Erblassers um die Erlassung eines Proclams zur Regulirung desselben gebeten worden und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das hieselbst verwaltete Vermögen des benannten verstorbenen Garleff Köster Erbrechte oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 20sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Bürger Rudolph Radeleff und Johann Wilhelm Giesenschlag, als Testamentsexecutoren der hieselbst verstorbenen Anna Sophia, verwittweten du Bon Scheeper, geb. Commann, den Antrag auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gestellt und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Verstorbenen Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfalls geschehenen Antrag werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Klostervogts Andreas August Possel in Schönberg, sei es aus dessen Amtsführung oder aus Privatgeschäften, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Nachlaßmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der die Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten October 1853.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Forstaufseher A. T. Mecker in Hohenaspe mit Hinterlassung einer Ehefrau und unmündiger Kinder mit Tode abgegangen, von Seiten der Ehefrau aber mit gerichtlich beigeordnetem Curator und Assistenten erklärt worden, daß sie die Verlassenschaft anzutreten außer Stande sei: werden mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts durch gegenwärtiges Proclam, welches eventuell als Concursproclam anzusehen ist, Alle und Jede, welche Forderungen an den verstorbenen Forstaufseher A. T. Mecker zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen im hiesigen Actuariat, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die innehabenden Pfänder an die Masse abzuliefern.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 17ten October 1853.

F. Rölger.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Anton Wulf zu Siebeneckknüll unterm heutigen Dato, auf desfallsiges Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Käthners Anton Wulf, namentlich an die dazu gehörige, zu Siebeneckknüll im Kirchspiele Stellau belegene, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II. Fol. 168 beschriebene Kathenstelle cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle und Jede, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannemachung dieses Proclams angerechnet, rechtsgehörig, namentlich unter Producirung der etwaigen betreffenden Originaldocumente und unter Zurücklassung gehörig fidemirter Abschriften, auch abseiten etwaiger Auswärtiger unter gehöriger Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 13ten October 1853.

J. J. C. Rölger.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag der Wittwe Anna Maria Jürgens, geb. Johannsen, c. c. c. in Heide, als welche den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes aus einer Schenkung von Todeswegen zwar unbedingt antritt, jedoch zur Vermeidung unbeikommender Ansprüche um die Bewilligung dieses Proclams gebeten hat, den Creditoren des weiland Kirchspielsdeputirten Peter Friedrich Jürgens in Heide, mit Ausnahme der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre an gedachten P. F. Jürgens habenden Ansprüche und Forderungen in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig und bei Vermeidung der Präclusion anzugeben.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche

1) an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und früheren Colporteurs bei der Expedition des Altonaer Mercurs Peter Mohr, welcher eingezogenen Erkundigungen zufolge in der Gegend bei Glückstadt geboren sein soll, und dessen unlängst in Hamburg verstorbenen, in Altona geborenen Ehefrau, Friedericke Margaretha Christine, geb. Koser;
2) an den Nachlaß des im unverehelichten Stande verstorbenen Philipp Meyer, gebürtig aus Halberstadt, Secretairs der hochdeutschen Israelitengemeinde und des Israelitischen Gerichts hieselbst, welcher von dessen Bruder Jacob Meyer zu Erfurt nicht angetreten worden;
3) an einen auf den Namen des Müllergesellen Julius Blüher aus Castorff sub Litr. C № 8808 über 1000 ℔ Cour. ausgestellten, der Aufgabe nach bei einem Brande in Wedel im vorigen Jahre abhanden gekommenen Sparkassenschein des hiesigen Unterstützungs-Instituts;
4) an ein von dem Nebenbureau des hiesigen Unterstützungs-Instituts auf den Namen Caroline Breitenbach sub № 1997 ausgestelltes, auf 128 ℔ 3 ß Cour. lautendes, verloren gegangenes Contrabuch;
5) an den von der Sparkasse des hiesigen Unterstützungs-Instituts sub Litr. C № 7308 auf den Namen Henriette Tamcke, geb. Hauschildt, über 200 ℔ Cour. ausgestellten Schein, welcher sich im Besitze des Schlafbaas Friedrich Tamcke in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli befindet;

Ansprüche oder Forderungen, so wie Alle, welche an den sub 1 aufgeführten Nachlaß der Eheleute Mohr und den sub 2 aufgeführten Nachlaß des weiland Philipp Meyer, für welchen Letzteren dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam gilt, auch als Erben zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf-

gefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 9ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Peter Nicolaus Staats und Caecilia, geb. Eilmann, in Marne müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Johann Peter Matthiessen und Catharina Margaretha, geb. Dohrmann, in Diekhusen, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an die insolvente Wittwe des weiland Tabackshändlers Peter Lorenz Ludwig Scheurer hieselbst, Catharina, geb. Boffel, in Rendsburg, sowie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an die Scheurersche Bude vor dem Altstädter Thore, endlich zur Masse gehörige Pfandstücke sind, bei Vermeidung der Präclusion, respective des Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 7ten October 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

E x t r a c t.

Mittelst, dem 43sten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Jacob Andreas Waitz und seiner später verstorbenen Wittwe Johanna Margaretha Sophia, geb. Reyls, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 6ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

E x t r a c t.

Zufolge, dem 43sten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams ist der abwesende Franz Friedrich Fleischer unter Androhung eventueller Todeserklärung, und sind ferner Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß desselben zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 2ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

E x t r a c t.

Mittelst, dem 43sten Stück sub № 11 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß des weiland Ottensener Eingesessenen Joachim Friedrich Hund Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, spätestens aber am 13ten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 12ten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 46. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. November 1853.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 12./13. d. M. sind im hiesigen Amte, resp. bei dem Müller Blunck in Grömitz und dem Schullehrer Petersen in Lenste, die nachstehend bezeichneten Sachen gestohlen:

1) eine silberne Taschenuhr mit silbernem Gehäuse und silberner Kapsel, mit Stunden-, Minuten- und Secundenzeiger, stählerner Kette und silbernem Pettschaft, in welches letztere die Buchstaben **C. F. B.** gravirt sind;
2) eine silberne Taschenuhr mit Römischen Ziffern und einem silbernen bunt gepreßten Gehäuse;
3) ein meerschaumener Pfeifenkopf mit silbernem Beschlag und pferdehaarenem Rohr;
4) eine dreigehäusige silberne Taschenuhr (das äußere Gehäuse mit Schildpat belegt und etwas ramponirt — auf dem Zifferblatte oben der Name **Rose et Son**, unten **London**) mit einer tombackenen Kette, worin ein goldenes Pettschaft mit schlichtem echten Agat und einem Compaß ohne Nadel, imgleichen ein messingener Uhrschlüssel sich befunden. Die Uhrkette ist mittelst eines messingenen Ringes an die Uhr und das Pettschaft mittelst eines stählernen Ringes an die Uhrkette befestigt gewesen;
5) 20 ℔ Silbermünze, meistens in Schillingen, und eine Anzahl kupferner Sechslinge.

Alle beikommenden Behörden werden demnach ersucht, auf die bezeichneten Sachen gefälligst vigiliren, sie im Entdeckungsfalle nebst dem etwanigen verdächtigen Inhaber anhalten und eine desfällige Mittheilung hieher gelangen lassen zu wollen.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 20sten October 1853.

H. v. Döringen.

№ 2.

Da die unverehelichte Sophia Magdalena Breckwoldt in Wedel für imbecill erklärt, und der Eingesessene Johann Albert Breckwoldt in Blankenese zum **curator personae et bonorum** für dieselbe bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 2ten November 1853.

Moritzen, Abs. Dom. Praef.

Publicandum.

Wenn der Eingesessene Jürgen Peters in Neuendorf, Kirchspiels Wilster, sich wegen Kränklichkeit und körperlicher Schwäche der Disposition über sein Vermögen freiwillig begeben hat und der Eingesessene Peter Henning Schröder aus Sachsenbande zum Curator desselben bestellt und demselben die Verwaltung des Vermögens des gedachten Jürgen Peters übertragen worden ist: so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß der genannte Curator allein befugt ist, über Vermögen und Güter des Jürgen Peters zu disponiren, und daß alle ohne Einwilligung des Curators getroffenen desfälligen Dispositionen und eingegangenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Königlich Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 4ten November 1853.

v. Kardorff.

Testaments-Publication.

Wenn Termin zur Publication eines abseiten des weiland Herrn Landsassen M. W. Binge am 18ten Juni 1852 bei der unterzeichneten Behörde deponirten Testamentes auf den 21sten November d. J. anberahmt worden, werden diejenigen, welche ein Interesse bei selbiger zu haben vermeinen, sich am gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Hofe zu Klein-Nordsee einzufinden aufgefordert.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Kl. Nordsee, den 31sten October 1853.

F. Boie.

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Concursmasse der Wittwe Kanel gehörende, im Adelichen Gute Wandsbeck belegene Grundstück, der sogenannte Kickenkathen, bestehend aus einem massiven, mit Schiefer gedeckten, Wohnhause und einem zu zwei Arbeiter-Wohnungen eingerichteten Gebäude, sowie einem Garten von circa 114 □Ruthen, soll am Montag den 19ten December d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause in Wandsbeck öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zur Einsicht bereit.

Wandsbecker Justitiariat, den 5ten November 1853.

Reiche.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Carsten Wiebers Plähn und des Johann Jacob Stoldt in Wesselburen, sowie Peter Loy zu Tödienwisch, Johann Heinrich Lorenz Hille, bisher in Reinsbüttel, dessen Aufenthalt jetzt unbekannt, hiedurch edictaliter geladen, am Freitage den 25sten k. M. hieselbst in der Parteienstube zu erscheinen und zu gewärtigen, wie auf den Antrag obgenannter Creditoren desselben der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter werde erkannt werden, event. gegen diesen Antrag sich zu verantworten; unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens dem Antrage der Concursverfügung werde deferirt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten October 1853.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Zimmermannes und Käthners Christian Scharnweber in Schenefeldt der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese Concursmasse zu haben meinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert, unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Forderungen im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 3ten November 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der verschollene George Friedrich Lüngel, welcher am 5ten September 1783 in St. Petersburg geboren und ein ehelicher Sohn des dortigen Schuhmachers Christian Peter Lüngel und dessen Ehefrau Agneta Maria, geb. Scheel, ist, sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, ohne daß seit länger als zehn Jahren irgend eine Nachricht über denselben, für welchen ein Vermögen von circa 2800 ℔ hieselbst verwaltet wird, hier eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten des Advocaten Lehmann, als gerichtlich bestellten Curators des verschollenen George Friedrich Lüngel, derselbe, eventualiter dessen etwanige Erben, sowie gleichfalls dessen Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Verschollene eine Schwester Agneta Amalia, geboren in St. Petersburg den 27sten October 1786, gehabt hat, welche im Jahre 1828 in St. Petersburg als Wittwe Weckmann, Wechmann oder Wichmann lebte. Nach Ablauf der obigen Frist wird der genannte Verschollene, falls solcher sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird dessen hieselbst verwaltetes Vermögen, nach Abzug etwaniger Schulden, an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 8ten November 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden

I. Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   1) an die Kathe № 11 in Wisch des Hinrich Wiese,
   2) an das Haus № 143 nebst Koppel c. p. des Bäckermeisters Johannes Elias Conrad Göttsch in Preetz,
   3) an das Haus № 95 der Ehefrau Dorothea Johanna Wilhelmine Harder, geb. Kolbe, in Preetz,

   dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben;

II. Alle und Jede, welche an die von der Preetzer Fleckenscommüne an den Handelsmann Joachim Heinrich Christoph Christensen in Preetz verkaufte, am Ende der Schellhörnerstraße belegene, circa 100 □Ruthen große s. g. Abdeckerkoppel und an das von dem Käufer darauf erbauete Haus c. p. — für welches ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll — Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, und bei Einrichtung des Folii für dieses Grundstück berücksichtigt werden wollen,

hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Proturaturbestellung, auf

hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 4ten November 1853.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da von dem gerichtlich bestellten curator bonor. der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Hans Hinrich Kruse aus hiesiger Stadt, welcher mehrere Jahre sich in Rio Janeiro aufgehalten und daselbst Handel betrieben hatte, unter Anzeige, daß die Geschwister und Erben des Verstorbenen zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß pure anzutreten, jedoch zur Sicherstellung gegen etwanige spätere Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams wünschen, die Erlassung eines solchen Proclams beantragt worden ist, so ergehet in Deferirung dessen von Gerichtswegen an Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den obgedachten Hans Hinrich Kruse oder dessen Nachlaß, außer seinen hieselbst befindlichen Geschwistern, aus irgend einem Grunde Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch die Aufforderung und Anweisung, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, ihre desfallsigen Angaben, unter Producirung und Einlieferung (event. in beglaubigter Abschrift) der bezüglichen Documente, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu beschaffen, und zwar Gerichtsauswärtige unter Bestellung eines Procurators zu den Acten.

Wilster, den 7ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Rehhoff.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des unlängst verstorbenen Paul Hans Dierks, weiland in Ostrohe, zu haben vermeinen, sowie die Creditoren des früher mit Tode abgegangenen Vaters desselben, Jacob Dierks, weiland daselbst, wie nicht minder die Intestaterben des obgenannten verstorbenen Paul Hans Dierks haben sich wegen ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen von diesen Massen gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *J. D. Arens.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an den insolventen Kaufmann Christian Wilhelm Petersen in Rendsburg, sowie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das zu dessen Masse gehörige, in hiesiger Altstadt sub № 141 in der Mühlenstraße belegene Wohnhaus cum pert., endlich Faustpfänder zu dieser Masse sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten October 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst am 27sten Septbr. d. J. verstorbenen Wittwe Wilhelmine Elisabeth Margaretha Fick, früher verheirathet gewesenen Ehlers, Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe des Verlustes derselben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 20sten October 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Poel.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Segeberg protocollirt stehende Verpflichtungen, hinsichtlich welcher die bezüglichen Documente verloren gegangen sind, als:

1) auf dem Folio 24 Abtheil. I. eine Annotation aus dem Kaufbriefe vom 25sten März 1807, wornach an restirendem Kaufgelde für Magdalena Elisabeth Hechler, geb. Schumacher, 375 ₰ 8 ß Cour. protocollirt sind;
2) auf dem Folio 6 Abtheil. II. ein Protocollat vom 31sten August 1822 aus einem Uebertragungs- und Erbtheilungscontract vom 28sten August 1822, wornach für Margaretha Sophie Harsst, verheirathete Wichmann, 1066 Rbthlr. 64 bß. an rückständigem Kaufgelde protocollirt stehen, welche unter dem 4./5. December 1823 an die Gebrüder Grotemeyer cedirt sind,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 17ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: H. Krebs.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Ottens in Henstedt, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren sowie den Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Claus Holm Ruß in Henstedt, Anna Margaretha, geb. Voß, weiland in Schlichting, hiemit anbefohlen, alle ihre etwanigen Forderungen und Erb- oder sonstigen Ansprüche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Ruß, Anna Margaretha, geb. Voß, weiland in Schlichting, als welcher, da abwesende Erben vorhanden, der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten October 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Kruse.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Käthners Anton Wulf zu Siebeneckknüll unterm heutigen Dato, auf desfallsiges Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden nunmehr von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Concursmasse des gedachten Käthners Anton Wulf, namentlich an die dazu gehörige, zu Siebeneckknüll im Kirchspiele Stellau belegene, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. II. Fol. 108** beschriebene Kathenstelle **cum pert.**, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie ferner Alle und Jede, welche zu dieser Concursmasse gehörige Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und resp. des Verlustes ihrer Gerechtsame, aufgefordert, solches innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsgehörig, namentlich unter Producirung der etwaigen betreffenden Originaldocumente und unter Zurücklassung gehörig fidemirter Abschriften, auch abseiten etwaiger Auswärtiger unter gehöriger Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, beim hiesigen Justitiariate anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 13ten October 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hofbesitzers Lorenz Holst in Egstedt müssen ihre an denselben habenden Ansprüche und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Burg gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von Hinrich Martens verkaufte, in Brockstedt belegene, Vollhufe zu haben vermeinen, haben solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 12ten October 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 5.

Alle, die etwa an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Einwohners Jacob Dibbern und seiner bereits früher verstorbenen Ehefrau Christina, gebornen Martens, außer den in dem nachgelassenen Testamente derselben benannten Erben, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf vorschriftsmäßige Weise damit melden.

Wilster, den 18ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 8.

Alle, welche an die Handlungsfirma Gebrüder Marxen hieselbst Forderungen haben, denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder von ihnen besitzen, haben sich, bei Strafe resp. des Ausschlusses, der doppelten Zahlung, des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Crempe, den 15ten October 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Beilage zum 47. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 21. November 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König die bisherigen Interimsphysici im Herzogthum Schleswig, den Dr. med. et chirurg. Karstens in Hadersleben, den Dr. med. et chirurg. Krüger in Sonderburg, den Justizrath, Dr. med. et chirurg. Esmarch in Flensburg und den Dr. med. et chirurg. Wülfke in Husum von den ihnen Allerhöchst anvertrauten Medicinalämtern allergnädigst zu entlassen geruht, sowie die interimistische Uebertragung des Physicats in Tondern an den Dr. med. et chir. Dircks allergnädigst außer Kraft zu setzen.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König den bisherigen zweiten Rathsverwandten in Hadersleben Hans Petersen von dem gedachten Amte, vom 1sten Januar 1854 angerechnet, allergnädigst zu entlassen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. haben Se. Majestät der König den bisherigen Gerichtsschreiber auf den Augustenburgischen Gütern, G. E. Birch zum Gerichtsschreiber in der Augustenburger Harde, sowie den früheren Gerichtsschreiber auf den vormaligen Gravensteinschen Gütern H. W. Hansen zum Gerichtsschreiber in der Nybøl Harde, Amts Sonderburg, allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König den Physicus für die Landschaft Fehmarn und die Stadt Burg Dr. med. et chirurg. J. F. H. Kaestner so wie den Interimsphysicus für das Amt Gottorff und die Stadt Schleswig, den Justizrath, Dr. med. et chirurg. A. Klinck, zu Physici resp. in dem Fehmarn- und Schleswiger Physicatsdistrict allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König die Wahl des Bürgers H. F. D. Göthje in Eckernförde zum dritten Rathsverwandten daselbst allergnädigst zu bestätigen geruht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König den Subrector an der Domschule in Schleswig, C. Lisow, vom 1sten October d. J. angerechnet, von seinem Amte allergnädigst zu entlassen und den Collaborator an der Gelehrtenschule in Hadersleben, Dr. philosophiæ Th. E. Manicus zum Subrector an der Domschule in Schleswig allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm selbigen Dato haben Se. Majestät der König den Amtsverwalter und Actuar in Husum, Kammerrath H. A. Malling, zum Justizrath mit Rang № 3 in der 5ten Klasse der Rangordnung allergnädigst zu ernennen geruht.

Vacanzen.

Die Physicate im Apenrader, Eckernförder, Hadersleber, Sonderburger, Tonderner, Flensburger Stadt und Husumer District.

Rücksichtlich der Einnahmen wird auf den § 9 der Verordnung vom 19ten December 1852, betreffend die Errichtung eigener Ober-Medicinal-Behörden für das Herzogthum Schleswig, hingewiesen.

Die an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb sechs Wochen an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten September d. J. den ordentlichen Professor der Rechte und Ordinarius des Spruchcollegii an der Universität zu Kiel, Dr. juris Johann Julius Wilhelm Planck, zum außerordentlichen Beisitzer des dortigen Oberappellationsgerichts Allergnädigst zu ernennen, und das desfällige Rescript an denselben unterm 27sten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Unterm 27sten v. M. haben Se. Majestät der König den seitherigen kaufmännischen Rathsverwandten der Stadt Altona Dietrich Friedrich Warnholtz zum zweiten Bürgermeister der gedachten Stadt, den seitherigen kaufmännischen Rathsverwandten Majus Barto Fries zum zweiten gelehrten Rathsverwandten, den Kaufmann und Fabrikanten, deputirten Bürger Jens Eschels zum kaufmännischen (dritten) Rathsverwandten, und den Kammerjunker Conrad Wilhelm Hesse gleichfalls zum kaufmännischen (vierten) Rathsverwandten der Stadt Altona, sämmtlich mit der Verpflichtung, sich jede demnächst etwa Allerhöchst zu beschließende Aenderung ihrer resp. Geschäftskreise und Diensteinnahmen ohne desfällige Entschädigungsansprüche gefallen zu lassen, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 3ten d. M. haben Se. Majestät der König den Kammerherrn und Hofjägermeister Johann Daniel

Carl Ulysses Dirckinck, Freiherrn von Holmfeld, von seinem Amte als Amtsverwalter der Herrschaft Pinneberg, auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, in Gnaden und mit Pension Allerhöchst zu entlassen, und dagegen den Amtsschreiber des Amts Bordesholm, Major Tage von Moritzen, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Cautionsbestellung, wie mit der Bestimmung, daß er eine jede Allerhöchst zu beliebende Aenderung seiner Diensteinkünfte und Verhältnisse, namentlich auch die Uebertragung der zur Zeit den Kirchspielvögten obliegenden Specialhebung, ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen habe, Allergnädigst zum Amtsverwalter der Herrschaft Pinneberg zu ernennen geruhet.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom **12./13.** d. M. sind im hiesigen Amte, resp. bei dem Müller Blunck in Grömitz und dem Schullehrer Petersen in Lenste, die nachstehend bezeichneten Sachen gestohlen:

1) eine silberne Taschenuhr mit silbernem Gehäuse und silberner Kapsel, mit Stunden-, Minuten- und Secundenzeiger, stählerner Kette und silbernem Pettschaft, in welches letztere die Buchstaben **C. F. B.** gravirt sind;
2) eine silberne Taschenuhr mit Römischen Ziffern und einem silbernen bunt gepreßten Gehäuse;
3) ein meerschaumener Pfeifenkopf mit silbernem Beschlag und pferdehaarenem Rohr;
4) eine dreigehäusige silberne Taschenuhr (das äußere Gehäuse mit Schildpat belegt und etwas ramponirt — auf dem Zifferblatte oben der Name **Rose et Son,** unten **London**) mit einer tombackenen Kette, worin ein goldenes Pettschaft mit schlichtem echten Agat und einem Compaß ohne Nadel, imgleichen ein messingener Uhrschlüssel sich befunden. Die Uhrkette ist mittelst eines messingenen Ringes an die Uhr und das Pettschaft mittelst eines stählernen Ringes an die Uhrkette befestigt gewesen;
5) **20** ℔. Silbermünze, meistens in Schillingen, und eine Anzahl kupferner Sechslinge.

Alle beikommenden Behörden werden demnach ersucht, auf die bezeichneten Sachen gefälligst vigiliren, sie im Entdeckungsfalle nebst dem etwanigen verdächtigen Inhaber anhalten und eine desfällige Mittheilung hieher gelangen lassen zu wollen.

Königliches Amthaus zu Cismar, den **20sten** October **1853.**

H. v. Döringen.

№ 2.

Da die unverehelichte Sophia Magdalena Breckwoldt in Wedel für imbecill erklärt, und der Eingesessene Johann Albert Breckwoldt in Blankenese zum **curator personæ et bonorum** für dieselbe bestellt worden ist, so wird solches hiemittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von der Curandin fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den **2ten** November 1853.

Moritzen, **Abs. Dom. Præf.**

№ 3.

Da der zur Zeit in den Strafanstalten zu Glückstadt in Detention befindliche Jochim Hinrich Ramcke aus Halstenbeck für imbecill erklärt und in der Person des Eingesessenen Jacob Seider in Halstenbeck ein **curator personæ et bonorum** für denselben bestellt ist, so wird solches hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den **14ten** November 1853.

Moritzen, **Abs. Dom. Præf.**

№ 4.

Von den mittelst von hieraus erlassenen Steckbriefen verfolgten Verbrechern sind zur Haft gebracht worden: Johann Peter Ahrens und Wilhelm Friedrich Ahrens, beide aus Elmshorn. — Außerdem sind von den in dem Circularschreiben vom **18ten** v. M. benannten Individuen angehalten **№ 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16** und wird gebeten, auf die übrigen verfolgten Personen ferner strenge zu vigiliren.

Rendsburg, den **11ten** November **1853.**

Die Criminal-Untersuchungscommission.

P. F. C. Matthiessen. *C. Friederici.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Carsten Wieders Plähn und des Johann Jacob Stoldt in Wesselburen, sowie Peter Loy zu Tödienwisch, Johann Heinrich Lorenz Hille, bisher in Reinsbüttel, dessen Aufenthalt jetzt unbekannt, hiedurch edictaliter geladen, am Freitage den **25sten** k. M. hieselbst in der Parteienstube zu erscheinen und zu gewärtigen, wie auf den Antrag obgenannter Creditoren desselben der Concurs der Gläubiger über dessen Habe und Güter werde erkannt werden, event. gegen diesen Antrag sich zu verantworten; unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens dem Antrage der Concursverfügung werde deferirt werden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den **31sten** October **1853.**

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des **44sten** Stücks.

Auf Anhalten der Ehefrau A. S. Fr. Schlimme, geb. Rohr, c. c. wird deren Ehemann, der Mützen-

macher Hans Detlef Cuno Schlimme, zuletzt in Heiligenhafen, geladen, sich am Montage den **24sten April 1854**, Vormittags **11** Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wegen böslicher Verlassung **in contumaciam** wider ihn erkannt werden wird.

Decretum Cismar **in Consistorio Oldenburgensi**, den **25sten** October **1853**.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: **Wenneker.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Intestaterben des zu Kiel verstorbenen Etatsraths und pensionirten Obergerichtsraths Carl Ferdinand Veltheim, Ritter des Dannebrogordens, hieselbst angezeigt haben, daß sie mit Rücksicht auf die vielfachen Geschäftsverbindungen, in welchen der Erblasser während seiner langjährigen verschiedentlichen amtlichen Stellungen gestanden, den Nachlaß desselben nur **sub beneficio legis et inventarii** anzutreten gewilligt wären, und mit Rücksicht hierauf die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich ist, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Etatsraths und pensionirten Obergerichtsraths Carl Ferdinand Veltheim, Ritter des Dannebrogordens, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert und befehligt, diese innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente **in origine** zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **31sten** October **1853**.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

v. Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe **cum assistente** und den nachgelassenen Kindern des verstorbenen Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, **resp. proprio noie. cum curatore et tutorio noie.**, anhero angezeigt ist, daß sie die Erbmasse ihres Erblassers nicht anzutreten im Stande seien, vielmehr **proprio et tutorio noie.** repudiirt und der gerichtlichen Behandlung übergeben: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an die Nachlaßmasse des obbenannten Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Ritters des Dannebrogordens, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines **procuratoris ad acta** allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden, zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon **ad protocollum** zurückzulassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **8ten** November **1853**.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der vormalige Bürgermeister, **Doctor juris** Georg Ludwig Balemann, in Kiel, hieselbst angezeigt, wie seine Vermögensverhältnisse dergestalt verwickelt wären, daß er sich augenblicklich außer Stande sähe, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, und daher von demselben die Erlassung eines **proclamatis ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum** nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an obbenannten vormaligen Bürgermeister und **Doctor juris** Georg Ludwig Balemann in Kiel zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb **12** Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines **procuratoris ad acta** allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden, zur Begründung ihrer Forderung dienenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon **ad protocollum** zurück zu lassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den **4ten** November **1853**.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung resp. des hiesigen Bürgers und Schmiedemeisters Jacob Heinrich Philipp Dethlefs und des hiesigen Bürgers und Kaufmanns A. Duplace, in Firma A. Duplace & Co., und demgemäß über die Habe und Güter dieser beiden Gemeinschuldner erkannten Concurs, werden Alle und Jede, welche an den Schmiedemeister Jacob Heinrich Philipp Dethlefs in Rendsburg oder an den Kaufmann Albert Duplace in Rendsburg, in Firma A. Duplace & Co., aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche, oder an das dem Erstgenannten bisher zuständige, in der Altstadt Rendsburg auf der Schleuskuhle sub № 266 belegene Wohnhaus c. pert. nichtprotocollirte dingliche Rechte zu haben vermeinen, oder zu einer dieser beiden Massen gehörige Faustpfänder in Händen haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche ihre Rechte, Forderungen und Ansprüche, bei Verlust derselben, wie auch die Pfandstücke bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 10ten November 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es haben nachstehende Eingesessene der Aemter Kiel und Cronshagen darum gebeten, daß über die von ihnen verkauften und gekauften nachbenannten Grundstücke ein Evictions- resp. Folienproclam erlassen werden möge, nämlich:

1) über die von der Ehefrau Anna Johanna Auguste Lorenzen, geb. Riemer, in Neumühlen, cum cur. mar., an Jacob Julius Christian Stölting verkauften, in Neumühlen, Amts Kiel, belegenen beiden Kathenstellen cum pert.;
2) über das von dem Gehöftsbesitzer Diedrich Christian Diedrichsen in Gaarden an den Müller Johann Classen zu Oppendorf verkaufte, im Amte Kiel belegene privilegirte Gehöft Marienlust, nebst den dazu gehörigen Ländereien von Sieverskrug und Friedrichsberg, sowie der im Additamente zum Erdbuch des Amts Kiel sub № 100 aufgeführte Stadtfeldkoppel, welche Letztere der Verkäufer sich reservirt und für welche derselbe zugleich um Einrichtung eines Folii im Kieler Amts-Schuld- und Pfandprotocoll gebeten hat;
3) über die von dem Instenkäthner Prüßing in Steenbeck an den Arbeitsmann D. F. Schnoor in Ellerbeck verkaufte, zu Steenbeck, Amts Cronshagen, belegene Instenkathenstelle cum pert.;
4) über die von den Eheleuten, Müller Andreas Jürg. Kühl und Christine Kühl, geb. Ewers, laut Kaufcontract vom 18ten Januar 1842 von der Kathenstelle des Hans Jürgen Hinrich Köbcke in Suchsdorf gekauften, zu Suchsdorf belegenen zwei Koppeln, genannt „Suxkroog", groß 2 Tonnen 2 Scheffel 9 Ruthen, für welche die Käufer zugleich um Einrichtung eines Folii im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Cronshagen gebeten haben.

In Deferirung dieses Antrages werden demnach Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgenannten respectiven Grundstücke dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und dem Präjudiz, daß für die sub 2 benannte Stadtfeldkoppel und für die sub 4 erwähnten beiden Koppeln „Suxkroog" im Schuld- und Pfandprotocolle Folien werden eingerichtet werden, auf der Königlichen Amtstube in Kiel zu melden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Angaben begründenden Documente im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, und wegen etwaniger Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 5ten November 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an das von dem Tischlermeister Ludwig Hölbing an den Schneidermeister J. A. Semmelmann verkaufte, im 2ten Quart. sub № 124 belegene Haus cum pert.;
2) an das von dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch an den Schustermeister M. H. Jonas verkaufte, im 3ten Quart. sub № 65 belegene Haus cum pert.;
3) an das dem Einwohner Alexander Th. J. Stöckling, früher dem Fuhrmann J. C. Petersen zugehörige, im 1sten Quart. sub № 102 belegene Haus, dessen eine Hälfte der Chausseewärter Schweerkopp von Stöckling gekauft hat;
4) an das dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch zugehörige, im 3ten Quart. sub № 140 belegene Haus;
5) an das von dem Maurermeister J. F. Kähler und Zimmermeister C. F. Trahn an den Kaufmann Matthiessen verkaufte, im 1sten Quart. sub № 115 belegene Haus;

6) an das dem Maurermeister J. F. Kähler zugehörige, im 1sten Quart. sub № 116 belegene Haus;
7) an das dem Zimmermeister C. F. Trahn zugehörige, im 1sten Quart. sub № 117 belegene Haus;

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, sowie gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 3 erwähnte, vom Chausseewärter Süwerkropp gekaufte Hälfte des Stöcklingschen Hauses und die sub 4, 5, 6 und 7 angegebenen Häuser Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 10ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
L. Kohlmann.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Kaufmann Moritz Hanssen um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat und über seine Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse und das zu derselben gehörige, vor dem Besthor auf der Linde im 4ten Quartier sub № 41 belegene Haus nebst Landtheil im Besthors Ritzen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausschluß jedoch der protocollirten Gläubiger, sowie Diejenigen, welche Pfänder von dem Bonis-Cedenten besitzen, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe **in curia**, den 8ten November 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf dem Hause des verstorbenen Hans von Rahde auf der Langenreihe vor Wilster, im Schuld- und Pfandprotocoll der Wilstermarsch Fol. 5 der Neßducht verzeichnet, steht ein zwischen Hinrich Böge und den Vormündern für weil. Peter Schötermann's einzige Tochter, Abel Schötermann, unter dem 27sten Decbr. 1807 vollzogener Kaufcontract protocollirt, aus welchem Letztere annoch **pro resto 1000** ℔ Schlesw.-Holst. Cour. zu fordern hat. Wiewohl die Kaufgelder wahrscheinlich längst berichtigt sind, kann doch die Tilgung derselben im Schuld- und Pfandprotocoll nicht geschehen, weil der Kaufcontract verloren gegangen ist, weshalb denn die Erlassung eines Mortificationsproclams erforderlich geworden. Es werden demnach von Gerichtswegen und nach ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 7ten November d. J. alle Diejenigen, welche aus dem obgedachten Kaufcontract vom 27sten December 1807 irgend einige Forderungen und Rechte erheben zu können glauben, oder solchen im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster darüber gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocurator zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen aus dem gedachten Kaufcontract werden präcludirt, das fragliche Document aber für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 11ten November 1853.

v. Kardorff.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene und Schlachter Johann Langmaack in Riendorf auf Erlassung eines Proclams zur Erforschung seiner Vermögenszustände mit event. Güterabtretung angetragen hat und dieser Bitte stattgegeben worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den gedachten Johann Langmaack, insbesondere an die demselben zuständige, zu Riendorf belegene, Besitzung **cum pert.**, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich die Stelle eines Concursproclams vertritt, angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten November 1853.

v. Scheele. *H. A. Telens.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene protocollirte Documente, als:

1) aus einem, den 23. Decbr. 1807 von der Witt-

we des Johann Peter Tenner in Schenefeld, Namens Catharina Margaretha, mit den Vormündern ihres Sohnes errichteten, auf dem Folio des Johann Heinr. Schulz, auch Schuldt, cum uxore daselbst protocollirten Abtheilungs- und Annehmungscontract, wegen der daraus noch ungetilgten 77 ℔ 2 ß;

2) aus einer auf dem Folio des Hinrich Külper nebst Ehefrau in Blankenese den 2ten Februar 1815 protocollirten Abtheilungsacte von der Wittwe Elsabe Meyer, geb. Lütjens, daselbst, in Betreff der der Elsabe Siechtig, geb. Meyer, in Mühlenberg daraus zuständigen, annoch ungetilgten 223 ℔ nebst Föhdung und freiem Zutritt;

3) aus einer auf dem Folio des Johann Jacob Behrens und Ehefrau in Schulau protocollirten, von der Wittwe des weil. Johann Herrmann Finck, Maria Magdalena, geb. Brunckhorst, den 21sten Januar 1840 mit den Vormündern ihrer Kinder errichteten Abtheilungs-, Annehmungs- und Adoptionsacte, woraus den Kindern namentlich 900 ℔ zustehen;

4) aus einem auf dem Folio des Frederik Charles Hamburn in Stellingen protocollirten, den 16ten Febr. 1797 zwischen Jacob Kröger und dessen Sohn Johann Friedr. Kröger errichteten Kaufcontract, aus welchem noch 3975 ℔ — unterm 24sten Juni 1825 an die Curatoren des abwesenden Meyer Nathan Meyer aus Altona cedirt — ungetilgt stehen;

5) aus einem am 6ten Febr. 1810 zwischen Jochim Wullenweder und Lütje Wullenweder errichteten, auf dem Folio des Johann Christoph Benthien in Stellingen protocollirten Kaufcontract, aus welchem annoch 1606 ℔ und für ersteren und dessen Ehefrau ein Abschied ungetilgt stehen;

6) aus einem am 27sten April 1843 zwischen Philipp Christian Wilhelm Hipp und Heinrich Cornelius Röhß errichteten, auf den Folien des Gustav Lippert in Ninndorf protocollirten Kaufcontract, wegen der für ersteren annoch ungetilgt stehenden 14,000 ℔;

7) aus einem am 19ten October 1791 zwischen der Wittwe des weil. Martin Sellhorn und deren Sohn Hinrich Sellhorn errichteten, auf dem Folio des Hinrich Hatje in Garstedt protocollirten Kaufcontract, aus welchem annoch 541 ℔ 13 ß 8 ₰ und für ersteren ein Abschied ungetilgt stehen;

8) aus einem am 11ten März 1843 zwischen dem Vogt Leendert Smidt in Schenefeldt und seinem Sohne gleiches Namens errichteten, auf den Folien des Johann Hinrich Timm daselbst protocollirten Kaufcontract, aus welchem noch für ersteren und dessen Ehefrau ein Abschied und für deren Kinder Anna Charlotte, Cord und Jan Smidt die Aussteuer ungetilgt stehen; sowie

9) aus einer unterm 21sten Januar 1784 ... Hinrich von Aspern übernommenen, auf dem Folio des Claus Hinrich von Aspern in Borstegen protocollirten Bürgschaft für gewisse ... Hans Bausch zu Lieth an die Wittwe Sch... in Klostersande schuldigen 200 ℔ und 100 ℔

Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig anzugeben, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht nur die vorbenannten Documente mortificirt, sondern auch die daraus protocollirten Forderungen, soweit sie berichtigt sind, auf Anhalten Beikommender, die Bürgschaft ... Hinrich von Aspern aber von Amtswegen getilgt, und wegen der noch validirenden Ansprüche aus der verloren gegangenen Documente beglaubigte Abschriften aus den Nebenbüchern werden originalisirt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5ten November 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der verschollene George Friedrich Lüngel, welcher am 5ten September 1783 in St. Petersburg geboren und ein ehelicher Sohn des dortigen Schuhmachers Christian Peter Lüngel und dessen Ehefrau Agneta Maria, geb. Scheel, ist, sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, ohne daß seit länger als zehn Jahren irgend eine Nachricht über denselben, für welchen ein Vermögen von circa 2800 ℔ hieselbst verwaltet wird, hier eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten des Advocaten ...mann, als gerichtlich bestellten Curators des verschollenen George Friedrich Lüngel, derselbe, eventualiter dessen etwanige Erben, sowie gleichfalls dessen Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Verschollene eine Schwester Agneta Amalia, geboren in St. Petersburg den 27sten October 1786, gehabt hat, welche im Jahre 1828 in St. Petersburg als Wittwe Weckmann, Wechmann oder Wichmann lebte. Nach Ablauf der obigen Frist wird der genannte Verschollene, falls solcher sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird dessen hieselbst verwaltetes Vermögen, nach Abzug etwaniger Schulden, an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 8ten November 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden

I. Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   1) an die Kathe № 11 in Wisch des Hinrich Wiese,
   2) an das Haus № 143 nebst Koppel c. p. des Bäckermeisters Johannes Elias Conrad Göttsch in Preetz,
   3) an das Haus № 95 der Ehefrau Dorothea Johanna Wilhelmine Harder, geb. Kolbe, in Preetz,

   dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben;

II. Alle und Jede, welche an die von der Preetzer Fleckenscommüne an den Handelsmann Joachim Heinrich Christoph Christensen in Preetz verkaufte, am Ende der Schellhörnerstraße belegene, circa 100 □Ruthen große f. g. Abdeckerkoppel und an das von dem Käufer darauf erbauete Haus c. p. — für welches ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll — Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, und bei Einrichtung des Folii für dieses Grundstück berücksichtigt werden wollen,

hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 4ten November 1853.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 1.

Wer an den von dem Herrn Maximilian Winckler an den Herrn Georg Carl Eduard Müller aus Brunsbüll verkauften, in Mönckhagen belegenen f. g. Neu-Mönckhagener Hof cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königlichen Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 1sten November 1853.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 45sten Stück sub № 2 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche Erbrechte und Forderungen an das hieselbst verwaltete Vermögen des weiland Garleff Köster zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 20sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 45sten Stück sub № 3 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Anna Sophia, verwittweten du Von Scheeper, geb. Commaun, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an die Concursmasse des Zimmermanns und Käthners Christian Scharnweber in Schenefeldt nicht protocollirte Forderungen zu machen haben, haben solche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 3ten November 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfalls geschehenen Antrag werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Klostervogts Andreas August Posselt in Schönberg, sei es aus dessen Amtsführung oder aus Privatgeschäften, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben

glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Nachlaßmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der die Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten October 1853. A. D. P.: *Rheder.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Forstaufseher A. T. Mecker in Hohenaspe mit Hinterlassung einer Ehefrau und unmündiger Kinder mit Tode abgegangen, von Seiten der Ehefrau aber mit gerichtlich beigeordnetem Curator und Assistenten erklärt worden, daß sie die Verlassenschaft anzutreten außer Stande sei: werden mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts durch gegenwärtiges Proclam, welches eventuell als Concursproclam anzusehen ist, Alle und Jede, welche Forderungen an den verstorbenen Forstaufseher A. T. Mecker zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen im hiesigen Actuariat, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die innehabenden Pfänder an die Masse abzuliefern.

Drager Justitiariat zu Itzehoe, den 17ten October 1853. *F. Rötger.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des unlängst verstorbenen Paul Hans Dierks, weiland in Ostrohe, zu haben vermeinen, sowie die Creditoren des früher mit Tode abgegangenen Vaters desselben, Jacob Dierks, weiland daselbst, wie nicht minder die Intestaterben des obgenannten verstorbenen Paul Hans Dierks haben sich wegen ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen von diesen Massen gänzlich werden ausgeschlossen werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *J. D. Arens.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an den insolventen Kaufmann Christian Wilhelm Petersen in Rendsburg, sowie nichtprotocollirte dingliche Ansprüche an das zu dessen Masse gehörige, in hiesiger Altstadt sub № 141 in der Mühlenstraße belegene Wohnhaus cum pert., endlich Faustpfänder zu dieser Masse sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten October 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst am 27sten Septbr. d. J. verstorbenen Wittwe Wilhelmine Elisabeth Margaretha Fick, früher verheirathet gewesenen Ehlers, Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe des Verlustes derselben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 20sten October 1853.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: **Poel.**

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Segeberg protocollirt stehende Verpflichtungen, hinsichtlich welcher die bezüglichen Documente verloren gegangen sind, als:

1) auf dem Folio 24 Abtheil. I. eine Annotation aus dem Kaufbriefe vom 25sten März 1807, wornach an restirendem Kaufgelde für Magdalena Elisabeth Hechler, geb. Schumacher, 375 ℱ 8 ß Cour. protocollirt sind;
2) auf dem Folio 6 Abtheil. II. ein Protocollat vom 31sten August 1822 aus einem Uebertragungs- und Erbtheilungscontract vom 28sten August 1822, wornach für Margaretha Sophie Harsst, verheirathete Wichmann, 1066 Rbthlr. 64 bß. an rückständigem Kaufgelde protocollirt stehen, welche unter dem 4./5. December 1823 an die Gebrüder Grotemeyer cedirt sind,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 17ten October 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: **H. Krebs.**

Beilage zum 48. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 28. November 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 10ten d. M. haben Se. Majestät der König geruht, den Kammerrath H. Feddersen auf allerunterthänigstes Ansuchen als Bureauchef im 2ten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig Allergnädigst zu entlassen.

Unterm s. D. haben Se. Majestät den Gevollmächtigten C. F. W. Börre zum Bureauchef im 2ten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, sowie zugleich zum wirklichen Kammerrath, und den Kanzelisten H. A. Clod zum Gevollmächtigten in dem genannten Departement Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. ist der Cand. jur., Premierlieutenant H. A. W. Knudsen Allergnädigst zum vierten Secretair bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig ernannt worden.

Bekanntmachung.

Da der zur Zeit in den Strafanstalten zu Glückstadt in Detention befindliche Jochim Hinrich Ramcke aus Halstenbeck für imbecill erklärt und in der Person des Eingesessenen Jacob Seider in Halstenbeck ein curator personæ et bonorum für denselben bestellt ist, so wird solches hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 14ten November 1853.

Moritzen, Abs. Dom. Præf.

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Concursmasse des Eingesessenen Robert Vögler gehörende, in Woldenhorn belegene, zwei getrennte Wohnungen enthaltende, Wohnhaus nebst dem dabei befindlichen ansehnlichen Garten soll am Freitag den 16ten December d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher bei unterzeichneter Gerichtsbehörde und bei dem Inspectorate zu Ahrensburg zur Einsicht bereit.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 2ten November 1853.

Reiche.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Johannes Philippsen, Hauptpastor in Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii euch, dem Arbeitsmann Johann Jacob Junge, gebürtig im Kirchspiel Marne, später in Barnewinkel, Kirchspiels Meldorf:

Citantin, eure bisherige Ehefrau Antje, geb. Riecken, in Barnewinkel c. c. sp. c. klagt, ihr hättet sie, nachdem ihr kaum ein halbes Jahr mit Citantin verheirathet gewesen wäret, im Herbst 1851 um die Zeit des Marner Herbstmarkts heimlich und böslich verlassen, ohne ihr von eurem spätern Aufenthaltsorte irgend eine Kunde zu geben und ohne daß sie bis jetzt, Mühens unerachtet, solchen habe erfahren können. Die so böslich von euch verlassene Citantin wolle daher aus dem angegebenen Grunde wider euch auf Ehescheidung Klage erheben und trage darauf an, daß die zwischen ihr und euch bisher bestandene Ehe völlig und quoad vinculum geschieden werde. Dem weiteren Ansuchen der Citantin, daß zu obigem Behuf die erforderliche Edictalladung erlassen werden möge, ist von dem unterzeichneten Präsidio des Süderdithmarsischen Consistoriums deferirt worden. Daß ihr daher im nächsten Süderdithmarsischen Consistorium, am ersten Montage nach Ostern, den 24sten April k. J., Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin c. c. sp. c. in Meldorf erscheinet, vernehmet, was dieselbe wider euch in pcto. böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe antragen und bitten wird, eure rechtliche Nothdurft dabei beobachtet und nach verhandelter Sache Entscheidung Rechtens gewärtiget, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall eures Nichterscheinens nach Lage der Acten in contumaciam werde erkannt

werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf und Marne, den 15ten November 1853.

Lempfert. *Philippsen*, const.

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 44sten Stücks.

Auf Anhalten der Ehefrau A. S. Fr. Schlimme, geb. Rohr, c. c. wird deren Ehemann, der Mützenmacher Hans Detlef Cuno Schlimme, zuletzt in Heiligenhafen, geladen, sich am Montage den 24sten April 1854, Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wegen böslicher Verlassung in contumaciam wider ihn erkannt werden wird.

Decretum Eismar **in Consistorio Oldenburgensi**, den 25sten October 1853.

Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: **Wenneker.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten und zufolge Ermächtigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 10ten November 1853 werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts und Fleckens Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Urkunden, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Catharina Simons, geb. Suhren, cum cur. und der Wittwe Margaretha Friederika Lisette Simons, geb. Schlüter, über die Bödnerstelle № 83 im 4ten Quartier des Fleckens Neumünster d. d. den 24sten Oct. 1833, aus dem ein der Wittwe Catharina Simons zustehender, von ihr an den Chaussee-Einnehmer Claussen bei Bordesholm und von diesem an den Zimmermeister Ovens in Neumünster cedirter und bereits ausbezahlter Posten von 273 Rbthlr. 32 ß. im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt steht;

2) dem am 4ten Januar 1830 zwischen der Wittwe Catharina Hingst, geb. Harder, in Neumünster und den Vormündern ihres Sohnes Hinrich Hingst geschlossenen Abfindungsvergleich, lautend auf 213 Rbthlr. 32 ß., die im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt sind;

3) zwei von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an H. H. Stender, früher in Husberg, jetzt in Neumünster, resp. unterm 28sten Decemb. 1845 auf 800 ℔ ausgestellten, im Hauptbuch der Spar- und Leihkasse hieselbst A Fol. 619 № 967 notirten, noch auf 400 ℔ validirenden und am 17ten Januar 1851 von derselben Kasse ausgestellten, im Hauptbuch B Fol. 879 № 138 notirten, auf 100 ℔ Cour. lautenden Scheine;

4) einem von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an Marx Kühl in Wasbeck unterm 12ten December 1845 ausgestellten, im Hauptbuch A Fol. 528 № 944 notirten und verloren gegangenen Scheine auf 300 ℔ Cour.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Königlichen Actuariat zu Neumünster mit denselben sich zu melden, widrigenfalls die gedachten Urkunden für mortificirt erklärt und deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll vollzogen werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 19ten November 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Actuar K. Scheel in Neumünster bei selbst darauf angetragen hat, daß über sein von ihm verkauftes, in Itzehoe unter klösterlicher Jurisdiction belegenes Wohnhaus nebst Stall und Garten ein landübliches Proclam erlassen werde: so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus mit Zubehör hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 22sten November 1853.

Adolph Blome.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des hieselbst verstord. bisherigen hiesigen Einwohners (ehemaligen Hofbesitzers in Brockdorf) Claus Westphalen darauf angetragen haben, daß zur Sicherstellung gegen etwanige spätere Ansprüche und um eine reine Erbmasse constatiren zu können, ein landübliches Proclam in Betreff des Erblassers und seines Nachlasses erlassen werden möge, so ergehen

1 Deferirung dessen von Gerichtswegen an Alle und Jede, welche an den obgedachten hieselbst verstorbenen Claus Westphalen oder dessen Nachlaß, außer den bereits hieselbst anerkannten Erben, aus irgend einem Grunde oder Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch die Aufforderung und Anweisung: daß sie, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, ihre desfallsigen Angaben, unter Producirung und Einlieferung (event. in beglaubigter Abschrift) der betreffenden Documente, im hiesigen Stadtsecretariate beschaffen müssen, und zwar Gerichtsauswärtige unter Bestellung eines Procurators zu den Acten.

Wilster, den 16ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Rehhoff.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Martin Heinrich Cäsar Jacobi seine in Hoisdorf, Amts Trittau, belegene Hufenstelle cum pert. et cum inv. verkauft und seinem Käufer einen von allen andern als den öffentlichen Abgaben und Lasten und den auf dem Folio seiner gedachten Hufenstelle protocollirten Ansprüchen und Forderungen freien Besitz versprochen, auch zum Nachweis dessen die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

In Stattgebung dieses Antrages werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die vorerwähnte Hufenstelle nebst Zubehör und Inventar irgend welche dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, und zwar bei Strafe der Ausschließung, sowie des Verlustes jeglichen Rechts, namentlich des Pfandrechts an mehrgedachtes Grundstück, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu beschaffen. Wornach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 12ten November 1853.

v. Stemann, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Errichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau beantragt, nämlich:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst Haus, groß 1⅔ Scheffel R. M., welchen der Schlachtermeister H. Chr. Lichte in Barmstedt von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat;
2) für den im Flecken Barmstedt belegenen 19 □Ruthen 13 □Fuß 59 □Zoll großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Claus Schmidt in Barmstedt von der Wittwe des Carsten Lüdemann daselbst gekauft hat;
3) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 15 □Ruthen zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister J. Fr. Willing in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;
4) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 8 □Ruthen R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister Böge in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;
5) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 226 □Ruthen R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Zimmermann Claus Glißmann in Barmstedt von dem Eingesessenen P. W. Reher daselbst gekauft hat;
6) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{1}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann daselbst von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft hat;
7) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{4}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft und wiederum an den Schiffszimmermann Johann Meyer in Elmshorn veräußert hat;
8) für das in der Barmstedter Feldmark belegene, 2 Scheffel R. M. große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches Johann Jochim Plagemann aus Sasel von dem Eingesessenen Peter Grelck in Barmstedt gekauft hat;
9) für den in Hörnerkirchen belegenen, zu den dortigen Pastoratländereien gehörigen, 2 Spint R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Paul Möller in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörner Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;
10) für zwei in Hörnerkirchen belegene, zu den dortigen Pastoratländereien gehörige Bauplätze à 2 Spintsaat R. M. Größe, sowie ein ebendaselbst belegenes, zu den Pastoratländereien gehöriges, 1 Scheffel großes Landstück, welche der Einge-

sessene und Vogt Claus Büßing in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörnrr Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{12}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, welchen der Tischlermeister Peter Kühl in Klostersande von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;

12) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $4\frac{1}{8}$ Scheffel R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Barmstedter Compastorats gehörigen Bauplatz, welchen der Brandgildeschreiber Ehrhorn daselbst von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde mit Allerhöchster Genehmigung in Erbpacht erworben hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 18ten November 1853.

A. v. Moltke.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe cum assistente und den nachgelassenen Kindern des verstorbenen Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, resp. proprio noie. cum curatore et tutorio noie., anhero angezeigt ist, daß sie die Erbmasse ihres Erblassers nicht anzutreten im Stande seien, vielmehr proprio et tutorio noie. repudiiren und der gerichtlichen Behandlung übergeben: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an die Nachlaßmasse des obbenannten Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Ritters des Dannebrogordens, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines procuratoris ad acta allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden, zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon ad protocollum zurück zulassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten November 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der vormalige Bürgermeister, Doctor juris Georg Ludwig Balemann, in Kiel, hieselbst angezeigt, wie seine Vermögensverhältnisse dergestalt verwickelt wären, daß er sich augenblicklich außer Stande sähe, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, und daher von demselben die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an obbenannten vormaligen Bürgermeister und Doctor juris Georg Ludwig Balemann in Kiel zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines procuratoris ad acta allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden, zur Begründung ihrer Forderung dienenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon ad protocollum zurück zu lassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten November 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf dem Hause des verstorbenen Hans von Rahde auf der Langenreihe vor Wilster, im Schuld- und Pfandprotocoll der Wilstermarsch Fol. 5 der Neßducht verzeichnet, steht ein zwischen Hinrich Böge und den Vormündern für weil. Peter Schötermann's einzige Tochter, Abel Schötermann, unter dem 27sten Decbr. 1807 vollzogener Kaufcontract protocollirt, aus welchem Letztere annoch pro resto 1000 ℔ Schlesw.-Holst. Cour. zu fordern hat. Wiewohl die Kaufgelder wahrscheinlich längst berichtigt sind, kann doch die Tilgung

derselben im Schuld- und Pfandprotocoll nicht geschehen, weil der Kaufcontract verloren gegangen ist, weshalb denn die Erlassung eines Mortificationsproclams erforderlich geworden. Es werden demnach von Gerichtswegen und nach ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 7ten November d. J. alle Diejenigen, welche aus dem obgedachten Kaufcontract vom 27sten December 1807 irgend einige Forderungen und Rechte erheben zu können glauben, oder solchen im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster darüber gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen aus dem gedachten Kaufcontract werden präcludirt, das fragliche Document aber für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 11ten November 1853.

v. Kardorff.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle die, außer den hieselbst befindlichen Geschwistern des mehrere Jahre in Brasilien gewesenen, jetzt hieselbst verstorbenen Hans Hinrich Kruse aus Wilster, an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, auf rechtsbehörige Weise im hiesigen Stadtsecretariate angeben.

Wilster, den 7ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Rehhoff.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Etatsraths und pensionirten Obergerichtsraths Carl Ferdinand Veltheim, Ritter des Dannebrogordens, zu haben vermeinen, müssen dieselben, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch in Glückstadt, event. unter Procuraturbestellung anmelden.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten October 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reusch.

In fidem extractus: Reusch.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Schmiedemeister Jacob Heinrich Philipp Dethlefs in Rendsburg sowie an den Kaufmann Albert Duplace, in Firma A. Duplace & Co., nicht weniger dingliche nichtprotocollirte Rechte an das Dethlefs'sche Wohnhaus c. pert. sub № 266 auf der Schleuskuhle in hiesiger Altstadt, endlich zu einer oder der anderen von diesen beiden Massen gehörige Faustpfänder sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 10ten November 1853.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche

1) an die von der Ehefrau Anna Johanna Auguste Lorenzen, geb. Riemer, in Neumühlen, cum cur. mar., an Jacob Julius Christian Stölting verkauften, in Neumühlen, Amts Kiel, belegenen beiden Kathenstellen cum pert.;
2) an das von dem Gehöftsbesitzer Diedrich Christian Diedrichsen in Gaarden an den Müller Johann Classen zu Oppendorf verkaufte, im Amte Kiel belegene privilegirte Gehöft Marienlust, nebst den dazu gehörigen Ländereien von Sieverskrug und Friedrichsberg, sowie der im Additamente zum Erdbuch des Amts Kiel sub № 100 aufgeführte Stadtfeldkoppel, welche Letztere der Verkäufer sich reservirt und für welche derselbe zugleich um Einrichtung eines Folii im Kieler Amts-Schuld- und Pfandprotocoll gebeten hat;
3) an die von dem Instenkäthner Prüssing in Steenbeck an den Arbeitsmann D. F. Schnoor in Ellerbeck verkaufte, zu Steenbeck, Amts Cronshagen, belegene Instenkathenstelle cum pert.;
4) an die von den Eheleuten, Müller Andreas

Jürg. Kühl und Christine Kühl, geb. Ewers, laut Kaufcontract vom 18ten Januar 1842 von der Kathenstelle des Hans Jürgen Hinrich Köbcke in Sucksdorf gekauften, zu Sucksdorf belegenen zwei Koppeln, genannt „Suxkroog", groß 2 Tonnen 2 Scheffel 9 Ruthen, für welche die Käufer zugleich um Einrichtung eines Folii im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Cronshagen gebeten haben.

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und dem Präjudiz, daß für die sub 2 benannte Stadtfeldkoppel und für die sub 4 erwähnten beiden Koppeln „Suxkroog" im Schuld- und Pfandprotocolle Folien werden eingerichtet werden, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königlichen Amtstube in Kiel angeben und melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 5ten November 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) das von dem Tischlermeister Ludwig Hölbing an den Schneidermeister J. A. Semmelmann verkaufte, im 2ten Quart. sub № 124 belegene Haus cum pert.;
2) das von dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch an den Schustermeister M. H. Jonas verkaufte, im 3ten Quart. sub № 65 belegene Haus cum pert.;
3) das dem Einwohner Alexander Th. J. Stöckling, früher dem Fuhrmann J. C. Petersen zugehörige, im 1sten Quart. sub № 102 belegene Haus, dessen eine Hälfte der Chausseewärter Süwerkropp von Stöckling gekauft hat;
4) das dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch zugehörige, im 3ten Quart. sub № 140 belegene Haus;
5) das von dem Maurermeister J. F. Kähler und Zimmermeister C. F. Trahn an den Kaufmann Mathiessen verkaufte, im 1sten Quart. sub № 115 belegene Haus;
6) das dem Maurermeister J. F. Kähler zugehörige, im 1sten Quart. sub № 116 belegene Haus;
7) das dem Zimmermeister C. F. Trahn zugehörige, im 1sten Quart. sub № 117 belegene Haus;

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 3 erwähnte, vom Chausseewärter Süwerkropp gekaufte Hälfte des Stöcklingschen Hauses und die sub 4, 5, 6 und 7 angegebenen Häuser, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 10ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Moritz Hartwig sind, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlust des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate resp. unter Bestellung von Amtsprocuratur, anzugeben.

Decretum Oldesloe **in curia**, den 8ten November 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche an den Schlachter Johann Langmaack in Niendorf, insbesondere an die demselben zuständige, daselbst belegene, Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5ten November 1853.

v. Scheele. H. A. Tetens.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 10.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden alle Diejenigen, welche aus nachfolgenden verloren gegangenen Documenten, als:

1) aus einer Abtheilungs- und Annehmungsacte der Wittwe Catharina Margaretha Lenner in Schenefeld, wegen 77 ℔ 2 β;
2) aus einer Abtheilungsacte der Wittwe Elsabe Meyer, geb. Lütjens, in Blankenese, wegen

223 ℔ nebst Föhdung und freiem Zutritt;

3) aus einer Abtheilungs-, Annehmungs- und Adoptionsacte, der Wittwe Maria Magdalena Finck, geb. Brunckhorst, in Schulau, vom 21sten Januar 1840, wegen 900 ℔;

4) aus einem Kaufcontract des Johann Friedrich Kröger in Stellingen vom 16ten Febr. 1797 wegen 3975 ℔;

5) aus einem Kaufcontract des Lütje Wullenweber in Stellingen vom 6ten Februar 1810, wegen 1606 ℔ und Abschiedes;

6) aus einem Kaufcontract des Heinrich Cornelius Röhß in Riendorf vom 27sten April 1843, wegen 14,000 ℔;

7) aus einem Kaufcontract des Hinrich Sellhorn in Garstedt vom 19ten October 1791 wegen 541 ℔ 13 ß 8 ₰ und Abschiedes;

8) aus einem Kaufcontracte des Leendert Smidt in Schenefeldt, vom 11ten März 1843, wegen Abschiedes und Aussteuern; sowie

9) aus einer Bürgschaft des Hinrich von Aspern in Bornstegen vom 21sten Januar 1784,

Ansprüche haben, aufgefordert, sich bei Vermeidung der Mortification obiger Documente, und Tilgung der Protocollate, sofern sie berichtigt sind, sowie der Originalisirung von beglaubigten Abschriften der noch validirenden Documente, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig anzugeben.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5ten November 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der verschollene George Friedrich Lüngel, welcher am 5ten September 1783 in St. Petersburg geboren und ein ehelicher Sohn des dortigen Schuhmachers Christian Peter Lüngel und dessen Ehefrau Agneta Maria, geb. Scheel, ist, sein 70stes Lebensjahr vollendet hat, ohne daß seit länger als zehn Jahren irgend eine Nachricht über denselben, für welchen ein Vermögen von circa 2800 ℔ hieselbst verwaltet wird, hier eingegangen ist: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Anhalten des Advocaten Lehmann, als gerichtlich bestellten Curators des verschollenen George Friedrich Lüngel, derselbe, eventualiter dessen etwanige Erben, sowie gleichfalls dessen Gläubiger, hiedurch aufgefordert, innerhalb präclusivischer Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, unter Bestellung eines Procurators, insofern sie Auswärtige sind, und unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Urkunden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Verschollene eine Schwester Agneta Amalia, geboren in St. Petersburg den 27sten October 1786, gehabt hat, welche im Jahre 1828 in St. Petersburg als Wittwe Weckmann, Wechmann oder Wichmann lebte. Nach Ablauf der obigen Frist wird der genannte Verschollene, falls solcher sich nicht gemeldet haben wird, für todt erklärt und es wird dessen hieselbst verwaltetes Vermögen, nach Abzug etwaniger Schulden, an diejenigen Erben, welche sich melden und gehörig legitimiren werden, ausgeliefert werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 8ten November 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender werden

I. Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   1) an die Kathe № 11 in Wisch des Hinrich Wiese,
   2) an das Haus № 143 nebst Koppel c. p. des Bäckermeisters Johannes Elias Conrad Göttsch in Preetz,
   3) an das Haus № 95 der Ehefrau Dorothea Johanna Wilhelmine Harder, geb. Kolbe, in Preetz,

   dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben;

II. Alle und Jede, welche an die von der Preetzer Fleckenscommüne an den Handelsmann Joachim Heinrich Christoph Christensen in Preetz verkaufte, am Ende der Schellhörnerstraße belegene, circa 100 □Ruthen große f. g. Abdeckerkoppel und an das von dem Käufer darauf erbauete Haus c. p. — für welches ein Folium im Schuld- und Pfandprotocolle errichtet werden soll — Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, und bei Einrichtung des Folii für dieses Grundstück berücksichtigt werden wollen,

hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und der Nichtberücksichtigung bei Einrichtung des Folii, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 4ten November 1853.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 1.

Wer an den von dem Herrn Maximilian Winckler an den Herrn Georg Carl Eduard Müller aus Brunsbüll verkauften, in Mönckhagen belegenen s. g. Neu-Mönckhagener Hof cum pert. dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Königlichen Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Königl. Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 1sten November 1853.

Rumohr.

In fidem: **W. Hensen.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 45sten Stück sub № 2 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche Erbrechte und Forderungen an das hieselbst verwaltete Vermögen des weiland Carleff Köster zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 20sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 27sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 45sten Stück sub № 3 dieser Zeitung in extenso inserirten, Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Anna Sophia, verwittweten du Bon Scheeper, geb. Commer, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 27sten Februar 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 29sten October 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an die Concursmasse des Zimmermanns und Käthners Christian Scharnweber in Schenefeldt nicht protocollirte Forderungen zu machen haben, haben solche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 3ten November 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

Beilage zum 49. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 5. December 1853.

Bekanntmachung des Finanzministeriums.

Die von dem vormaligen Königlichen Finanzcollegium ausgestellten, zur Anleihe zufolge Patents vom 30sten September 1796 gehörigen Staatsobligationen:

№ 616 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

№ 641 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

beide auf Inhaber lautend, werden hiedurch zur Auszahlung am 31sten December 1854 gekündigt. Die Inhaber dieser Obligationen haben sich demnach zur oberwähnten Zeit bei der Königlichen Centralcasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg, zur Empfangnahme der Capitalien gegen Ablieferung der Obligationen in gehörig quitirten Stande, zu melden, da nach Ablauf des gedachten Zahlungstermins keine ferneren Zinsen von den Obligationen angewiesen werden.

Kopenhagen, den 26sten November 1853.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 21sten d. M., Nachmittags, ist der Lehrbursche Claus Hinrich Friedrich Peemöller aus Eichede nach seiner desfälligen Angabe auf der an der Oldesloer Scheide belegenen Rümpeler Koppel, über welche der Fußsteig von Pölitz führt, von zwei ihm unbekannten Männern überfallen und nachstehender Gegenstände beraubt worden:

1) eines Tuches, in welchem sich ein Hemd und ein Paar Strümpfe befunden haben. Sämmtliche drei Sachen sind mit den, mit rothem Garn eingenähten, Anfangsbuchstaben des Namens des Beraubten gemerkt gewesen. Auf dem Tuche, einem rothbaumwollenen, hat sich ein Bild befunden, mehrere Männer und Frauen darstellend, welche mit der Abnahme und dem Aufsammeln von Aepfeln beschäftigt sind,

2) einer in einzelnen Schillingen bestehenden Summe Geldes,

3) eines etwas abgetragenen Rockes von Bergen-op-Zoom, schwarz mit schwarzen Hornknöpfen,

4) einer blau-seidenen Weste mit rothen Streifen, zwei Reihen Knöpfen von demselben Zeuge und weißleinenem Unterfutter, und

5) eines Paars ziemlich neuer kurzer Stiefel mit 2 Näthen.

Die in Frage stehenden Individuen haben nur unvollständig beschrieben werden können. Beide sollen mit Kitteln, Mützen und Stiefeln bekleidet, sowie mit Stöcken bewaffnet gewesen sein, das Aussehen von Arbeitsleuten gehabt und plattdeutsch gesprochen haben.

Vorstehendes wird sämmtlichen Behörden des In- und Auslandes mit dem Ersuchen bekannt gemacht, auf die angegebenen Sachen und die beiden bezeichneten Subjecte gefällig vigiliren, erstere und verdächtige Inhaber derselben im Betretungsfalle anhalten und davon dem unterzeichneten Amthause eine gefällige Nachricht zugehen, sowie sonstige auf den fraglichen Vorgang bezügliche Mittheilungen anhero gelangen zu lassen.

Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 28sten November 1853.

Dumreicher.

№ 2.

Da der zur Zeit in den Strafanstalten zu Glückstadt in Detention befindliche Jochim Hinrich Ramcke aus Halstenbeck für imbecill erklärt und in der Person des Eingesessenen Jacob Seider in Halstenbeck ein curator personæ et bonorum für denselben bestellt ist, so wird solches hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche von dem Curanden fortan ohne Einwilligung des Curators abgeschlossen werden, ungültig sind.

Pinneberger Landdrostei, den 14ten November 1853.

Moritzen, Abs. Dom. Præf.

Edictal-Citation.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Johannes Philippsen, Hauptpastor in Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii euch, dem Arbeitsmann Johann Jacob Junge, gebürtig im Kirchspiel Marne, später in Barnewinkel, Kirchspiels Meldorf:

Citantin, eure bisherige Ehefrau Antje, geb. Riecken, in Barnewinkel c. c. sp. c. klagt, ihr hättet sie, nachdem ihr kaum ein halbes Jahr mit Citantin verheirathet gewesen wäret, im Herbst 1851 um die Zeit des Marner Herbstmarkts heimlich und böslich verlassen, ohne ihr von eurem spätern Aufenthaltsorte irgend eine Kunde zu geben und ohne daß sie bis jetzt, Mühens ungeachtet, solchen habe erfahren können. Die so böslich von euch verlassene Citantin wolle daher aus dem angegebenen Grunde wider euch auf Ehescheidung Klage erheben und trage darauf an, daß die zwischen ihr und euch bisher bestandene Ehe völlig und quoad vinculum geschieden werde. Dem weiteren Ansuchen der Citantin, daß zu obigem Behuf die erforderliche Edictalladung erlassen werden möge, ist von dem unterzeichneten Präsidio des Süderdithmarsischen Consistoriums deferirt worden. Daß ihr daher im nächsten Süderdithmarsischen Consistorium, am ersten Montage nach Ostern, den 24sten April k. J., Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin c. c. sp. c. in Meldorf erscheinet, vernehmet, was dieselbe wider euch in pcto. böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe antragen und bitten wird, eure rechtliche Nothdurft dabei beobachtet und nach verhandelter Sache Entscheidung Rechtens gewärtiget, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall eures Nichterscheinens nach Lage der Acten in contumaciam werde erkannt werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf und Marne, den 15ten November 1853.

Lempfert. *Philippsen*, const.

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Graupenmüller Jochim Nordhorst darauf angetragen, daß über das von ihm an den Herrn Hans Carl Heinr. Pauly verkaufte, im Amte Kiel belegene Erbpachtsgehöft Viehburg cum pert. zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwanige dingliche Ansprüche ein landübliches Proclam erlassen werden möge: Als werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das genannte Erbpachtsgehöft Viehburg cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Forderungen und Ansprüchen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden, die in ihrem Besitze befindlichen, die Angaben begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Kieler Amthaus, den 24sten Novbr. 1853.

von Heintze.

In fidem: **C. Rahtlev.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Kaufmann Joachim Maaß in Ahrensböck hat darauf angetragen, daß über das von ihm gekaufte, früher von dem Tischler Peter Carl Christoph Jürgens besessene Fleckenshaus in Ahrensböck, und der Käthner Hinrich Timm Sick in Haffkrug, daß über seine, jetzt von ihm verkaufte Kathenstelle nebst dabei befindlichen Gronenberger Vorwerksländereien, ein Realproclam erlassen werden möge. In Gewährung dieser Anträge werden alle Diejenigen, welche dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, im Ahrensböcker Actuariat zu Plön anzugeben. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich werden in Gemäßheit Autorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts alle Diejenigen, welche an den auf dem Folio des gedachten Käthners Hinrich Timm Sick in Haffkrug protocollirten, bei einer Feuersbrunst verloren gegangenen, Ueberlassungs- und Annehmungsvergleich vom 28sten October 1811, mit Rücksicht auf die in demselben für Anna Catharina Sick verschriebenen 100 ℛ und die Verpflichtung zur Lieferung eines Bettes an Catharina Margaretha Sick, so wie an eine auf demselben Folio protocollirte, gleichfalls verloren gegangene, an den verstorbenen Zimmermeister Meyer in Ahrensböck unterm 10ten October 1826 über 100 ℛ ausgestellte Obligation Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben innerhalb der obigen Frist bei der gedachten Behörde anzugeben, widrigenfalls die gedachten Protocollata im Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 17ten November 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den Testamentserben des am 25sten October d. J. verstorbenen Hofbesitzers Wilhelm von

Drathen zu Hörn und seiner früher verstorbenen Ehefrau Catharina, geb. Claußen, dem Hofbesitzer Wilhelm von Drathen zu Hörn und dem Pastor Carsten Claußen zu Haseldorf, der Nachlaß zwar unbedingt angetreten worden ist, dieselben aber, da der Verstorbene in mannigfachen Geschäftsverbindungen gestanden, zur Sicherheit gegen ihnen unbekannte Forderungen um die Erlassung eines Proclams gebeten haben: so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an den verstorbenen Hofbesitzer Wilhelm von Drathen oder an den von ihm bis zu seinem Tode besessenen Nachlaß seiner früher verstorbenen Ehefrau Catharina von Drathen, geb. Claußen, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, unter Bestellung der Attenprocuratur, falls sie Auswärtige sind, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, hieselbst anzumelden.

Gegeben Glückstadt, im Justitiariate des Gutes Neuendorf, den 28sten November 1853.

v. Destinon.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Heinrich Otto seine in Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Käthnerstelle nebst Zubehör verkauft hat und dabei zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams verabredet worden, so werden auf desfallsigen Antrag von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Käthnerstelle mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Attenprocurator zu bestellen.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 24sten November 1853.

Stemann, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des weil. Eingesessenen Hans Conrad Wichmann und seiner kürzlich verstorbenen Wittwe Catharina Margaretha, geb. Stavonhagen, in Pinneberg, haben erklärt, den Nachlaß derselben nicht unbedingt, sondern nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars antreten zu wollen, und demzufolge auf Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden daher, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der genannten Eheleute Hans Conrad Wichmann und Catharina Margaretha Wichmann, geb. Stavonhagen, in Pinneberg, insbesondere an die dazu gehörige, daselbst belegene Besitzung cum pert., zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten November 1853.

Moritzen. *H. A. Tetens.*
Abs. Dom. Præf.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten und zufolge Ermächtigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 10ten November 1853 werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts und Fleckens Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Urkunden, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Catharina Simons, geb. Suhren, cum cur. und der Wittwe Margaretha Friederika Lisette Simons, geb. Schlüter, über die Bödnerstelle № 83 im 4ten Quartier des Fleckens Neumünster d. d. den 24sten Oct. 1833, aus dem ein der Wittwe Catharina Simons zustehender, von ihr an den Chaussee-Einnehmer Clauſſen bei Bordesholm und von diesem an den Zimmermeister Ovens in Neumünster cedirter und bereits ausbezahlter Posten von 273 Rbthlr. 32 ß. im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt steht;
2) dem am 4ten Januar 1830 zwischen der Wittwe Catharina Hingst, geb. Harder, in Neumünster und den Vormündern ihres Sohnes Hinrich Hingst geschlossenen Abfindungsvergleich, lautend auf 213 Rbthlr. 32 ß., die im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt sind;
3) zwei von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an H. H. Stender, früher in Husberg, jetzt in Neumünster, resp. unterm 28sten Decemb. 1845 auf 800 ℛ ausgestellten, im Hauptbuch der Spar- und Leihkasse hieselbst A Fol. 619 № 967

notirten, noch auf 400 ℔ validirenden und am 17ten Jannar 1851 von derselben Kasse ausgestellten, im Hauptbuch B Fol. 879 № 1597 notirten, auf 100 ℔ Cour. lautenden Scheinen;

4) einem von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an Marx Kühl in Wasbeck unterm 12ten December 1845 ausgestellten, im Hauptbuch A Fol. 528 № 944 notirten und verloren gegangenen Scheine auf 300 ℔ Cour.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Königlichen Actuariat zu Neumünster mit denselben sich zu melden, widrigenfalls die gedachten Urkunden für mortificirt erklärt und deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll vollzogen werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 19ten November 1853.

W. v. Levetzau.
In fidem: K. Scheel.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das zu Itzehoe unter klösterlicher Jurisdiction belegene Wohnhaus des Actuars K. Scheel in Neumünster hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 22sten November 1853.

Adolph Blome.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Einwohners Claus Westphalen (früher Hofbesitzer in Brockdorf) außer den hieselbst bereits anerkannten Erben desselben, aus irgend einem Grunde oder Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf vorschriftsmäßige Weise damit melden.

Wilster, den 16ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Rehhoff.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Wenn der Hufner Martin Heinrich Cäsar Jacobi seine in Hoisdorf, Amts Trittau, belegene Hufenstelle nebst Zubehör und Inventar verkauft hat, so werden auf Antrag desselben Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Hufenstelle dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, seldige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 12ten November 1853.

v. Stemann, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst Haus, groß 1⅞ Scheffel R. M., welchen der Schlachtermeister H. Chr. Lichte in Barmstedt von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat:

2) für den im Flecken Barmstedt belegenen 19 □Ruthen 13 □Fuß 59 □Zoll großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Claus Schmidt in Barmstedt von der Wittwe des Carsten Lüdemann daselbst gekauft hat;

3) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 15 □Ruthen zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister J. Fr. Willing in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 8 □Ruthen R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister Böge in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

5) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 226 □Ruthen R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Zimmermann Claus Glißmann in Barmstedt von dem Eingesessenen P. W. Reher daselbst gekauft hat;

6) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{5}{18}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann daselbst von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft hat;

7) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{4}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft und wiederum an den Schiffszimmermann Johann Meyer in Elmshorn veräußert hat;

8) für das in der Barmstedter Feldmark belegene, 2 Scheffel R. M. große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches Johann Jochim Plagemann aus Sasel von dem Eingesessenen Peter Grelck in Barmstedt gekauft hat;

9) für den in Hörnerkirchen belegenen, zu den dortigen Pastoratländereien gehörigen, 2 Spint R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Paul Möller in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörner Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

10) für zwei in Hörnerkirchen belegene, zu den dortigen Pastoratländereien gehörige Bauplätze à 2 Spintsaat R. M. Größe, sowie ein ebendaselbst belegenes, zu den Pastoratländereien gehöriges, 1 Scheffel großes Landstück, welche der Eingesessene und Vogt Claus Büsing in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörner Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{12}{18}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, welchen der Tischlermeister Peter Kühl in Klostersande von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;

12) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $4\frac{8}{16}$ Scheffel R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Barmstedter Compastorats gehörigen Bauplatz, welchen der Brandgildeschreiber Ehrhorn daselbst von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde mit Allerhöchster Genehmigung in Erbpacht erworben hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, **sub pœna præclusi**, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 18ten November 1853.

A. v. Moltke.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe **cum assistente** und den nachgelassenen Kindern des verstorbenen Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, **resp. proprio noie. cum curatore et tutorio noie.**, anhero angezeigt ist, daß sie die Erbmasse ihres Erblassers nicht anzutreten im Stande seien, vielmehr **proprio et tutorio noie.** repudiiren und der gerichtlichen Behandlung übergeben: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an die Nachlaßmasse des obbenannten Capitains und Lombardverwalters von Hartz, Ritters des Dannebrogordens, Viceinspectors der hiesigen Strafanstalten, zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines **procuratoris ad acta** allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden, zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon **ad protocollum** zurückzulassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten November 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der vormalige Bürgermeister, **Doctor juris** Georg Ludwig Balemann, in Kiel, hieselbst angezeigt, wie seine Vermögensverhältnisse dergestalt verwickelt wären, daß er sich augenblicklich außer Stande sähe, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, und daher von demselben die Erlassung eines **proclamatis ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum** nachgesucht worden: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, an obbenannten vormaligen Bürgermeister und **Doctor juris** Georg Ludwig Balemann in Kiel zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, damit bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst, unter Bestellung eines **procuratoris ad acta** allhier, gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden,

zur Begründung ihrer Forderung dienenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon ad protocollum zurück zu lassen. Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten November 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Esmarch.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf dem Hause des verstorbenen Hans von Rahde auf der Langenreihe vor Wilster, im Schuld- und Pfandprotocoll der Wilstermarsch Fol. 5 der Neßducht verzeichnet, steht ein zwischen Hinrich Böge und den Vormündern für weil. Peter Schötermann's einzige Tochter, Abel Schötermann, unter dem 27sten Decbr. 1807 vollzogener Kaufcontract protocollirt, aus welchem Letztere annoch pro resto 1000 ℔ Schlesw.-Holst. Cour. zu fordern hat. Wiewohl die Kaufgelder wahrscheinlich längst berichtigt sind, kann doch die Tilgung derselben im Schuld- und Pfandprotocoll nicht geschehen, weil der Kaufcontract verloren gegangen ist, weshalb denn die Erlassung eines Mortificationsproclams erforderlich geworden. Es werden demnach von Gerichtswegen und nach ertheilter Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 7ten November d. J. alle Diejenigen, welche aus dem obgedachten Kaufcontract vom 27sten December 1807 irgend einige Forderungen und Rechte erheben zu können glauben, oder solchen im Besitz haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Landschreiberei zu Wilster darüber gehörige Angabe zu beschaffen, auch, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen aus dem gedachten Kaufcontract werden präcludirt, das fragliche Document aber für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden wird.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 11ten November 1853.

v. Kardorff.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 4.

Alle die, außer den hieselbst befindlichen Geschwistern des mehrere Jahre in Brasilien gewesenen, jetzt hieselbst verstorbenen Hans Hinrich Kruse aus Wilster, an den Nachlaß des gedachten Verstorbenen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, auf rechtsbehörige Weise im hiesigen Stadtsecretariat angeben.

Wilster, den 7ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Rehhoff.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Etatsraths und pensionirten Obergerichtsraths Carl Ferdinand Veltheim, Ritter des Dannebrogordens, zu haben vermeinen, müssen dieselben, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch in Glückstadt, event. unter Procuraturbestellung anmelden.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten October 1853.

(L. S.) *v. Schirach.* *v. Brockdorff.*

Reusch.

In fidem extractus: Reusch.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche an den insolventen Schmiedemeister Jacob Heinrich Philipp Dethlefs in Rendsburg sowie an den Kaufmann Albert Duplace, in Firma A. Duplace & Co., nicht weniger dingliche nichtprotocollirte Rechte an das Dethlefs'sche Wohnhaus c. pert. sub № 266 auf der Schleuskuhle in hiesiger Altstadt, endlich zu einer oder der anderen von diesen beiden Massen gehörige Faustpfänder sind, sub pœna præclusi, resp. bei Verlust der Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 10ten November 1853.

(L. S. / C.) Der Magistrat.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche

1) an die von der Ehefrau Anna Johanna Auguste Lorenzen, geb. Riemer, in Neumühlen, cum cur. mar., an Jacob Julius Christian Stölting verkauften, in Neumühlen, Amts Kiel, belegenen beiden Kathenstellen cum pert.;
2) an das von dem Gehöftsbesitzer Diedrich Christian Diedrichsen in Gaarden an den Müller Johann Classen zu Oppendorf verkaufte, im Amte Kiel belegene privilegirte Gehöft Marienlust, nebst den dazu gehörigen Ländereien von Sieverskrug und Friedrichsberg, sowie der im Additamente zum Erdbuch des Amts Kiel sub № 100 aufgeführte Stadtfeldkoppel, welche Letztere der Verkäufer sich reservirt und für welche derselbe zugleich um Einrichtung eines Folii im Kieler Amts-Schuld- und Pfandprotocoll gebeten hat;
3) an die von dem Instenkäthner Prüssing in Steenbeck an den Arbeitsmann D. F. Schnoor in Ellerbeck verkaufte, zu Steenbeck, Amts Cronshagen, belegene Instenkathenstelle cum pert.;
4) an die von den Eheleuten, Müller Andreas Jürg. Kähl und Christine Kähl, geb. Ewers, laut Kaufcontract vom 18ten Januar 1842 von der Kathenstelle des Hans Jürgen Hinrich Köbcke in Suchsdorf gekauften, zu Suchsdorf belegenen zwei Koppeln, genannt „Suxkroog", groß 2 Tonnen 2 Scheffel 9 Ruthen, für welche die Käufer zugleich um Einrichtung eines Folii im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Cronshagen gebeten haben.

dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und dem Präjudiz, daß für die sub 2 benannte Stadtfeldkoppel und für die sub 4 erwähnten beiden Koppeln „Suxkroog" im Schuld- und Pfandprotocolle Folien werden eingerichtet werden, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königlichen Amtstube in Kiel angeben und melden.

Königl. Kiel-Cronshagener Amthaus, den 5ten November 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Alle dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) das von dem Tischlermeister Ludwig Hölbing an den Schneidermeister J. A. Semmelmann verkaufte, im 2ten Quart. sub № 124 belegene Haus cum pert.;
2) das von dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch an den Schustermeister M. H. Jonas verkaufte, im 3ten Quart. sub № 65 belegene Haus cum pert.;
3) das dem Einwohner Alexander Th. J. Stöckling, früher dem Fuhrmann J. C. Petersen zugehörige, im 1sten Quart. sub № 102 belegene Haus, dessen eine Hälfte der Chausseewärter Schwerkropp von Stöckling gekauft hat;
4) das dem Arbeitsmann Otto H. D. Kluvetasch zugehörige, im 3ten Quart. sub № 140 belegene Haus;
5) das von dem Maurermeister J. F. Kähler und Zimmermeister C. F. Trahn an den Kaufmann Matthiessen verkaufte, im 1sten Quart. sub № 115 belegene Haus;
6) das dem Maurermeister J. F. Kähler zugehörige, im 1sten Quart. sub № 116 belegene Haus;
7) das dem Zimmermeister C. F. Trahn zugehörige, im 1sten Quart. sub № 117 belegene Haus;

sowie etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die sub 3 erwähnte, vom Chausseewärter Schwerkropp gekaufte Hälfte des Stöcklingschen Hauses und die sub 4, 5, 6 und 7 angegebenen Häuser, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in dem hiesigen Syndicate rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Decretum Neustadt, den 10ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Moritz Hanssen sind, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlust des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate resp. unter Bestellung von Actenprocurator, anzugeben.

Decretum Oldesloe in curia, den 8ten November 1853.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter For-

derungen haben Alle und Jede, welche an den Schlachter Johann Langmaack in Niendorf, insbesondere an die demselben zuständige, daselbst belegene, Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5ten November 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 10.

Mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden alle Diejenigen, welche aus nachfolgenden verloren gegangenen Documenten, als:

1) aus einer Abtheilungs- und Annehmungsacte der Wittwe Catharina Margaretha Tenner in Schenefeld, wegen 77 ℔ 2 ß;
2) aus einer Abtheilungsacte der Wittwe Elsabe Meyer, geb. Lütjens, in Blankenese, wegen 223 ℔ nebst Föhdung und freiem Zutritt;
3) aus einer Abtheilungs-, Annehmungs- und Adoptionsacte der Wittwe Maria Magdalena Finck, geb. Brunckhorst, in Schulau, vom 21sten Januar 1840, wegen 900 ℔;
4) aus einem Kaufcontract des Johann Friedrich Kröger in Stellingen vom 16ten Febr. 1797 wegen 3975 ℔;
5) aus einem Kaufcontract des Lütje Wullenweber in Stellingen vom 6ten Februar 1810, wegen 1606 ℔ und Abschiedes;
6) aus einem Kaufcontract des Heinrich Cornelius Röhß in Niendorf vom 27sten April 1843, wegen 14,000 ℔;
7) aus einem Kaufcontract des Hinrich Sellhorn in Garstedt vom 19ten October 1791 wegen 541 ℔ 13 ß 8 ₰ und Abschiedes;
8) aus einem Kaufcontracte des Leendert Smidt in Schenefeldt, vom 11ten März 1843, wegen Abschiedes und Aussteuern; sowie
9) aus einer Bürgschaft des Hineich von Aspern in Bormstegen vom 21sten Januar 1784,

Ansprüche haben, aufgefordert, sich bei Vermeidung der Mortification obiger Documente, und Tilgung der Protocollate, sofern sie berichtigt sind, sowie der Originalisirung von beglaubigten Abschriften der noch validirenden Documente, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig anzugeben.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 5ten November 1853.

v. Scheele. *H. A. Tetens.*

Beilage zum 50. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. December 1853.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Otto Claussen aus Neumünster, Collaborator an der Gelehrtenschule zu Plön, ist in dem diesjährigen Oberconsistorialexamen für das Herzogthum Holstein der erste Character beigelegt worden, welches vorschriftsmäßig hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliches Holsteinisches Oberconsistorium zu Glückstadt, den 7ten December 1853.

W. v. Schirach. *C. J. Herzbruch.*

Reusch.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16./17. October d. J. wurde in hiesiger Gegend ein Pferd aus der Weide gestohlen, mit welchem der berüchtigte Pferdedieb Johann Andreas Daniel Zerck aus Bollmoor, Amts Trittau, am folgenden Tage im Amte Reinbeck angehalten worden ist.

Das Pferdegeschirr besteht aus folgenden Gegenständen, als:

1 Decke von gemischtem Gewebe (halb Wolle und halb Leinewand) mit grauem Grunde und roth und grünen Streifen,
1 Reittrense mit Stange,
1 Halfter, und
2 Steigbügeln mit Steigriemen.

Da dieses Pferdegeschirr aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls gestohlen sein wird, so werden Alle und Jede, welche hierüber Auskunft zu ertheilen vermögen, ersucht, der unterzeichneten Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 8ten December 1853. *Lempfert.*

Verkaufs-Anzeige.

Das zur Concursmasse der Wittwe Krauel gehörende, im Gräflichen Gute Wandsbeck belegene Grundstück, der sogenannte Kickenkathen, bestehend aus einem massiven, mit Schiefer gedeckten, Wohnhause und einem zu zwei Arbeiter-Wohnungen eingerichteten Gebäude, sowie einem Garten von circa 114 □Ruthen, soll am Montag den 19ten December d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause in Wandsbeck öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vorher bei unterzeichneter Gerichtsbehörde zur Einsicht bereit.

Wandsbecker Justitiariat, den 5ten November 1853.

Reiche.

Edictal-Citation.

Wenn die Ehefrau Anna Margaretha Eckhoff, geb. Lienau, cum cur. patre, in Altona, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Hans Hinrich Eckhoff, früher in Europ, sie böslich verlassen habe und nach Newyork in Amerika ausgewandert sei, und deßhalb um eine Edictalladung gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Hans Hinrich Eckhoff hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als dem 12ten Juni 1854 zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Anna Margaretha Eckhoff, geb. Lienau, wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Supplicantin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 29sten November 1853.

Moritzen, *Hansen,* const.
Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Wohldt in Tellingstedt den Intestaterben des Hans Büddig, weil. auf der Rethbucht bei Delstedt, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, der Wittwe Anna Catharina Büddig, geb. Melchert, weil. daselbst, namentlich aber

1) dem Hans Detlef Büddig auf der Rethbucht,
2) dem Paul Peter Büddig daselbst,
3) dem Jacob Büddig daselbst,
4) dem verschollenen Johann Büddig oder dessen Curator Paul Peter Lindemann in Tellingstedt, und
5) dem Hinrich Büddig, angeblich in Tönning,

so wie den Gläubigern derselben, mit gesetzlicher Ausnahme jedoch der protocollirten, hiemittelst aufgegeben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gehörig anzugeben; bei der Verwarnung, daß sie im Widrigen von dieser geringfügigen Masse, zu deren Regulirung das Credit- event. das Armenrecht bewilligt worden ist, werden ausgeschlossen werden.

Wonach sich zu achten.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 19ten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den, wegen möglichen Vorhandenseins unbekannter Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des im Jahre 1830 verstorbenen Hans David Claußen, weil. in Wesselburen, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten November 1853.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als constituirten Verwesers der Königlichen Kirchspielvogtei zu Weddingstedt, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, dessen Nachlaß die Kinder und Erben desselben nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten zu wollen erklärt haben, so wie den nicht protocollirten Gläubigern der früher schon mit Tode abgegangenen Ehefrau desselben, der Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Rissen, weil. in Stelle, hiemittelst aufgegeben, ihre an den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, und dessen verstorbene Ehefrau, die Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Rissen, weil. daselbst, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandgläubigern des unlängst verstorbenen Hofbesitzers Peter Jacob Harders auf Norderwisch: Demnach die Tochter und Erbin des mit Tode abgegangenen Peter Jacob Harders auf Norderwisch, Anna Catharina, verheirathete Busch, ebendaselbst, c. c. m., behufs Constatirung der Masse und um sich für die Zukunft gegen etwanige unbekannte Ansprüche sicher zu stellen, auf Bewilligung eines Proclams über den väterlichen Nachlaß bei mir angetragen hat, so ergehet in Deferirung dieser Bitte an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, eure an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen imgleichen eure etwanigen Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur, gehörig angebet. Wonach ihr euch, **sub pœna præclusi**, zu achten.

Meldorf, den 14ten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des hieselbst wohnhaft gewesenen, in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauly verstorbenen vormaligen Hauptmanns a. D. Jens Harro Friedrich Brodersen, haben dessen Nachlaß unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, den 1sten December 1853.

Die Klosterobrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Wilhelm Heinrich Zwanck, welcher seine in Grebenhagen belegene Hufenstelle, und der Käthner Christian Daniel Petersen, welcher seine zum

Diestelkamp bei Siblin belegene Kathenstelle nebst den dabei befindlichen Ländereien verkauft hat, haben gebeten, daß über ihre Stellen ein Realproclam erlassen werden möge, weil sie ihren Käufern ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zugesagt haben. In Gewährung dieser Bitte werden alle diejenigen, welche an eine der gedachten beiden Stellen dingliche Ansprüche haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, anzugeben.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 7ten December 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Schuhmacheramtsmeister Cay Matthias Stahl von dem zu seinem im 1sten Quartier in der Kuhthorstraße dieser Stadt unter № 34 belegenen Vollbürgerwohnhause gehörigen Hofraum und Garten einen Theil nach der Seite des Stadtverordneten und Gastwirths Behuf hin von 9 □Ruthen, sowie ferner

1 Stück Ackerland im langen Kamp № 52 unter № 22 von 3 Scheffel 4 Ruthen 4 Fuß,

1 do. do. ebendaselbst № 52 unter № 35 zwischen № 34 u. 36 von 3 Scheffel 14 Ruthen 4 Fuß,

1 do. do. ebendaselbst № 52 unter № 10 zwischen № 9 u. 11 von 3 Scheffel 6 Ruthen 6 Fuß, und

1 do. do. ebendaselbst № 52 unter № 11 zwischen № 10 u. 12 von 3 Scheffel 8 Ruthen 1 Fuß

verkauft, zur Sicherung des Käufers aber gegen unbekannte dingliche Ansprüche und Forderungen die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat, so werden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die verkauften Ländereien aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre deßfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Vermeidung des ewigen Stillschweigens und Verlustes ihrer Rechte, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig zu beschaffen und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 3ten December 1853.

Der Magistrat.

In fidem: **W. Hensen.**

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zufolge Testamentes, welches der am 28sten September d. J. hieselbst verstorbene Johann Peter Schauder im Jahre 1831 mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Catharina Christiane, geb. Buthenschön, errichtet, die Verlassenschaft der Ehegatten nach dem Tode des Längstlebenden unter die beiderseitigen Intestaterben vertheilt werden soll, und nunmehr von dem Advocaten Vorstel, als gerichtlich bestelltem Curator der Masse, Behufs deren Regulirung auf Erlassung eines Proclams angetragen worden, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche, sei es als Erben des einen oder des andern der beiden Ehegatten, oder als Gläubiger Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß mehrgedachter Eheleute Schauder zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 8ten December 1853.

Bürgermeister und Rath.

Poel.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Joachim Christoph Jebens in Armstedt hieselbst darauf angetragen ist, daß über seine vor Kurzem von dem Friedrich Wilhelm Köpcke in Itzehoe gekaufte, nunmehr aber wieder von ihm verkaufte, früher dem Victor Pralle in Armstedt zuständige, daselbst unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe belegene Hufe Landes ein landübliches Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die gedachte Hufe hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 5ten December 1853.

Adolph Blome.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Obergerichtsadvocaten Johann Carl Christian Palme-Paysen über dessen Habe und Güter

Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 27sten März 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratnrbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten November 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das von dem Kieler Bürger und Graupenmüller Jochim Nordhorst an den Herrn Hans Carl Heinr. Pauly verkaufte, im Amte Kiel belegene Erbpachtsgehöft Viehburg cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel angeben und melden.

Königl. Kieler Amthaus, den 24sten Novbr. 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Alle dinglichen Ansprüche an das früher von dem Tischler Peter Carl Christoph Jürgens, jetzt von dem Kaufmann Joachim Maaß besessene Fleckenshaus in Ahrenböck, so wie an die von Hinrich Timm Sick verkaufte Kathenstelle in Haffkrug nebst Gronenberger Parcelenländereien, sind, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben. Auch sind daselbst binnen gleicher Frist alle Ansprüche an die aus einem auf dem Folio des letzteren aus einem Ueberlassungsvergleich vom 28sten October 1811 für Anna Catharina Sick protocollirte Summe von 100 ℔, so wie an die aus demselben Vergleich protocollirte Verpflichtung zur Lieferung eines Bettes an Catharina Margaretha Sick, oder an eine ebendaselbst protocollirte Obligation vom 10ten October 1826 an den Zimmermeister Meyer in Ahrensböck von 100 ℔, bei Vermeidung der Delirung dieser Pöste anzugeben.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 17ten November 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 25sten October d. J. verstorbenen Hofbesitzers Wilhelm von Drathen zu Hörn und seiner früher verstorbenen Ehefrau Catharina von Drathen, geb. Claussen, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, beim hiesigen Angabeprotocoll zu melden.

Gegeben Glückstadt, im Justitiariate des Gutes Neuendorf, den 28sten November 1853.

v. Destinon.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 4.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Heinrich Otto verkaufte, zu Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Käthnerstelle mit Zubehör müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube bei Strafe der Ausschließung rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 24sten November 1853.

Stemann, const.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hans Conrad Wichmann und Catharina Margaretha Wichmann, geb. Stavenhagen, in Pinneberg zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten November 1853.

Moritzen. *H. A. Tetens.*

Abs. Dom. Præf.

Beilage zum 51. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. December 1853.

Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 2ten d. M. haben Se. Majestät der König den außerordentlichen Professor der Botanik an der Kieler Universität Dr. med. Ernst Ferdinand Nolte zum Adjuncten des Holsteinischen Sanitätscollegiums Allergnädigst zu ernennen, und denselben dabei insbesondere zu beauftragen geruht, in dieser Eigenschaft an der Allerhöchst angeordneten Prüfung der Apotheker nach Maßgabe der Bekanntmachung des Sanitätscollegiums vom 16ten Juli 1805 unter der näheren Bestimmung Theil zu nehmen, daß ihm sowohl ein Votum bei der Entscheidung über die stattgehabten Prüfungen, als auch das Recht der Mitunterschrift der nach § 10 der gedachten Bekanntmachung auszustellenden Prüfungsatteste gleich den Mitgliedern des Sanitätscollegiums beigelegt werde.

Unterm 29sten f. M. haben Se. Majestät der König den Stadtbaumeister Scheffer in Lübeck, vom 1sten Januar k. J. an, zum Deich- und Wasserbaudirector, sowie zum technischen Consulenten in Eisenbahn- und Fährsachen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und den Candidaten der Rechte Wilhelm Christopher Hansen aus Hohenfelde zum Untergerichtsadvocaten für die gedachten Herzogthümer, Beide mit Vorbehalt des anordnungsmäßig von denselben abzuleistenden Homagialeides, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung des Finanzministeriums.

Die von dem vormaligen Königlichen Finanzcollegium ausgestellten, zur Anleihe zufolge Patents vom 30sten September 1796 gehörigen Staatsobligationen:

№ 616 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

№ 641 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

beide auf Inhaber lautend, werden hiedurch zur Auszahlung am 31sten December 1854 gekündigt. Die Inhaber dieser Obligationen haben sich demnach zur oberwähnten Zeit bei der Königlichen Centralcasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg, zur Empfangnahme der Capitalien gegen Ablieferung der Obligationen in gehörig quitirten Stande, zu melden, da nach Ablauf des gedachten Zahlungstermins keine ferneren Zinsen von den Obligationen angewiesen werden.

Kopenhagen, den 26sten November 1853.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16./17. October d. J. wurde in hiesiger Gegend ein Pferd aus der Weide gestohlen, mit welchem der berüchtigte Pferdedieb Johann Andreas Daniel Zerck aus Bollmoor, Amts Trittau, am folgenden Tage im Amte Reinbeck angehalten worden ist.

Das Pferdegeschirr besteht aus folgenden Gegenständen, als:

1 Decke von gemischtem Gewebe (halb Wolle und halb Leinewand) mit grauem Grunde und roth und grünen Streifen,
1 Reittrense mit Stange,
1 Halfter, und
2 Steigbügeln mit Steigriemen.

Da dieses Pferdegeschirr aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls gestohlen sein wird, so werden Alle und Jede, welche hierüber Auskunft zu ertheilen vermögen, ersucht, der unterzeichneten Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 8ten December 1853.

Lempfert.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. sind aus dem Organistenhause in Warder, adel. Guts Rohlstorf, folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden: 2 Röcke von schwarzem Tuch, 1 Frack von dito dito, 1 Sommerrock von dunkelgrauem Zeuge, 1 Paar Beinkleider von blaugestreiftem und 1 Paar dito von hellgrauem Baumwollenzeuge, 1 Paar neue und 1 Paar bereits versohlte Stiefeln, ferner diverse Würste, einige Brödte und eine Quantität Butter.

Alle Behörden werden geziemend ersucht, auf die vorgedachten Gegenstände gefällig zu vigiliren, dieselb

ben im Betretungsfalle nebst dem verdächtigen Inhaber anhalten und, wenn solches geschehen, dem unterzeichneten Gerichte eine Nachricht ertheilen zu wollen.

Segeberg, im Justitiariate des adeligen Gutes Rohlstorf, den 10ten December 1853.

Für den abwesenden Gerichtshalter:
Jacobsen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Sr. Königlichen Majestät bestallter Landvogt von Süderdithmarschen und constituirter Kirchenprobst, wir, Carl Lempfert und Johannes Philippsen, Hauptpastor in Marne, gebieten als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii euch, dem Arbeitsmann Johann Jacob Junge, gebürtig im Kirchspiel Marne, später in Barnewinkel, Kirchspiels Meldorf:

Citantin, eure bisherige Ehefrau Antje, geb. Riecken, in Barnewinkel c. c. sp. c. klagt, ihr hättet sie, nachdem ihr kaum ein halbes Jahr mit Citantin verheirathet gewesen wäret, im Herbst 1851 um die Zeit des Marner Herbstmarkts heimlich und böslich verlassen, ohne ihr von eurem spätern Aufenthaltsorte irgend eine Kunde zu geben und ohne daß sie bis jetzt, Mühens unerachtet, solchen habe erfahren können. Die so böslich von euch verlassene Citantin wolle daher aus dem angegebenen Grunde wider euch auf Ehescheidung Klage erheben und trage darauf an, daß die zwischen ihr und euch bisher bestandene Ehe völlig und quoad vinculum geschieden werde. Dem weiteren Ansuchen der Citantin, daß zu obigem Behuf die erforderliche Edictalladung erlassen werden möge, ist von dem unterzeichneten Präsidio des Süderdithmarsischen Consistoriums deferirt worden. Daß ihr daher im nächsten Süderdithmarsischen Consistorium, am ersten Montage nach Ostern, den 24sten April k. J., Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin c. c. sp. c. in Meldorf erscheinet, vernehmet, was dieselbe wider euch in pcto. böslicher Verlassung und daher zu scheidender Ehe antragen und bitten wird, eure rechtliche Nothdurft dabei beobachtet und nach verhandelter Sache Entscheidung Rechtens gewärtiget, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall eures Nichterscheinens nach Lage der Acten in contumaciam werde erkannt werden. Wornach ihr euch, unter Erstattung der Kosten, zu achten.

Meldorf und Marne, den 15ten November 1853.

Lempfert. *Philippsen*, const.

Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Wenn die Ehefrau Anna Margaretha Eckhoff, geb. Lienau, cum cur. patre, in Altona, vorgestellt hat, daß ihr Ehemann Hans Hinrich Eckhoff, früher in Europ, sie böslich verlassen habe und nach Newyork in Amerika ausgewandert sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat: so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachter Ehemann Hans Hinrich Eckhoff hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montage nach Pfingsten, als dem 12ten Juni 1854 zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Anna Margaretha Eckhoff, geb. Lienau, wider ihn anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Supplicantin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 29sten November 1853.

Moritzen, *Hansen*, const.
Abs. Dom. Præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kirchspielsvorsteher A. L. Reimers in Lunden zum Curator der Person und Güter seines abwesenden Bruders, des Brauers Johann Friedrich Reimers, früher in Heide, bestellt ist, und demnach alle Rechtsgeschäfte, welche von Letzterem ohne Zustimmung seines Curators abgeschlossen werden, unverbindlich sind. Zugleich wird auf Anhalten des Curators den unprotocollirten Gläubigern des gedachten Brauers Joh. Fr. Reimers hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen solche beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 30sten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro copia: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Wesselburen den unprotocollirten Creditoren des seit einiger Zeit abwesenden Handelsmannes Johann Heinrich Lorenz Hille, früher in Reinsbüttel, über dessen Habe und Güter der Concurs verhängt worden, hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an gedachten Cridar, mögen selbige

eruhen, worin immer, binnen 12 Wochen, von der
etzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet,
ei Vermeidung der Ausschliessung von dieser Con-
ursmasse, — zu deren Regulirung das Creditrecht
ewilligt worden ist, — in der Kirchspielschreiberei zu
Wesselburen gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide,
en 9ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: *Voss.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender War-
nung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt
on Süderdithmarschen, euch, den Erben, nicht pro-
ocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der verstor-
enen Catharina Mannsfeldt in Meldorf:

Da Catharina Mannsfeldt in Meldorf mit Tode
bgegangen ist und ich zur Berichtigung des gering-
ügigen Nachlasses dieser Verstorbenen wegen Con-
urrenz unmündiger Miterben ein Proclam bewilligt
abe, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, inner-
alb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung
ieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen
nd Pfandstücke, bei Verlust derselben, in der König-
ichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärti-
en nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Ge-
ichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere
u gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 3ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der frühere Schuster, nachherige Bote Au-
ust Wilhelm Lauter in Uetersen mit Hinterlassung
iner Wittwe ohne Kinder ab intestato hieselbst ver-
orben ist: so werden Alle, welche an dessen Nachlaß
twa als Erben oder aus einem sonstigen Grunde
Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich eine
Schwester desselben, Wittwe Finke in Oranienburg,
der deren Kinder, sie mögen dort wohnen oder auf
er Kahnschifffahrt sich befinden, hiedurch aufgefordert,
ch innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekannt-
achung angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu
elden und ihre Ansprüche gehörig zu justificiren,
idrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit zu gewärtigen,
aß alle nicht gemeldeten Ansprüche an diesen Nach-
iß werden ausgeschlossen und derselbe den legitimirten
rben nach Abzug der Kosten wird zugesprochen wer-
en.

Uetersen, den 13ten December 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die von dem Anbauer Hans Friedrich Rei-
mers zu Wiemerscamp unterm 12ten Mai 1851 an
die Wittwe Anna Margaretha Andresen, geb. Sietz,
zu Carlsburg Namens ihrer Kinder auf 400 ℔ S. H.
Cour. ausgestellte und protocollirte Obligation abhan-
den gekommen ist und die gedachte Wittwe Andresen
Behuf der Erhebung und Tilgung dieses Postens die
Erlassung eines Mortificationsproclams beantragt hat,
so werden nach deshalb eingeholter obergerichtlicher
Auctorisation Alle und Jede, welche außer der Pro-
clamsextrahentin aus dem vorbemerkten Schulddocu-
mente Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des
Ausschlusses, der Mortificirung und Tilgung, hiemit
gerichtlich aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen,
nach der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzugeben,
die etwanigen Beweisthümer in Ur- und Abschrift
einzureichen, auch den Umständen nach ordnungs-
mäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretirt Ahrensburg, im Justitiariat des adel.
Guts Jersbeck, den 24sten November 1853.

Huss.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Geschwister Maria Christine
Auguste und Caroline Ernestine Johanna Reck in
Ahrensburg, sowie des vormaligen Organisten Klindt
daselbst, als bestellten Curators der abwesenden So-
phia Friederike Dorothea Reck, werden Alle und Jede,
welche an das den genannten Geschwistern Reck bis-
her zuständige, von ihnen verkaufte, in Ahrensburg
am Wege nach Beimoor belegene Haus nebst Scheune,
Garten und einer halben Tonne Landes irgend einige
nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige An-
sprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hier-
durch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen
binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung
dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen
Stillschweigens, bei der unterzeichneten Gerichts-
behörde zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche be-
gründende Documente im Original zu produciren und,
falls sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta
zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrens-
burg, den 9ten December 1853.

Reiche.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe und Testamentserbin des
weiland hiesigen Weinmaklers Wolfgang Arthur Frie-
drich Hansen zwar dessen Nachlaß angetreten, zugleich
aber auf Erlassung eines Proclams behufs Ausmitte-
lung des Güterbestandes angetragen worden und dieser
Bitte stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Weinmaklers Wolfgang Arthur Friedrich Hansen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens von der eventuellen Concursmasse, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 27sten April 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Da die Implorantin für den Fall der Insolvenz der Masse ihre Habe und Güter den Gläubigern abtreten zu wollen erklärt hat, so dient dieses Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten December 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den, wegen möglichen Vorhandenseins unbekannter Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des im Jahre 1830 verstorbenen Hans David Claussen, weil. in Wesselburen, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten November 1853.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als constituirten Verwesers der Königlichen Kirchspielvogtei zu Weddingstedt, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, dessen Nachlaß die Kinder und Erben desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt haben, so wie den nicht protocollirten Gläubigern der früher schon mit Tode abgegangenen Ehefrau desselben, der Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Nissen, weil. in Stelle, hiemittelst aufgegeben, ihre an den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, und dessen verstorbene Ehefrau, die Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Nissen, weil. daselbst, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des hieselbst wohnhaft gewesenen, in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauly verstorbenen vormaligen Hauptmanns a. D. Jens Harro Friedrich Brodersen, haben dessen Nachlaß unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, den 1sten December 1853.

Die Klosterobrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Obergerichtsadvocaten Johann Carl Christian Palme-Paysen über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 27sten März 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurück-

zulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten November 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 1.

Die in dem Proclam namentlich aufgeführten Kinder und die nicht protocollirten Gläubiger des Hans Büddig, weiland auf der Rethbucht bei Delstedt, und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Catharina Büddig, geb. Melchert, weiland daselbst, werden aufgefordert, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig anzugeben.

Extrahirt, Königl. Kirchspielvogtei zu Tellingstedt, den 30sten November 1853.

C. Wohlt.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandgläubiger des mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Peter Jacob Harders auf Norderwisch müssen ihre etwanigen Forderungen und Pfandstücke an denselben, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 6.

Alle dinglichen Ansprüche an die Hufenstelle des Wilhelm Heinrich Zwanck in Grebenhagen, oder an die Kathenstelle des Christian Daniel Petersen zu Diestelkamp bei Siblin sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 7ten December 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 15.

Zweite Bekannemachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Cay Matthias Stähl verkauften, in der ersten Bekanntmachung näher beschriebenen, Grundstücke nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, gehörig im hiesigen Stadtsyndicate angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 3ten December 1853.

Der Magistrat.

In fidem: W. Hensen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 8.

Erben und Gläubiger des am 28sten September d. J. hieselbst verstorbenen Johann Peter Schander, sowie seiner im Jahre 1850 verstorbenen Ehefrau Catharina Christiane, geb. Buthenschön, werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 8ten December 1853.

Bürgermeister und Rath.

Poel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Armstedt unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe belegene Hufe des Joachim Christoph Jebens hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 5ten December 1853.

Adolph Blome.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten und zufolge Ermächtigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 10ten November 1853 werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts und Fleckens Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Urkunden, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Catharina Simons, geb. Suhren, cum cur. und der

Wittwe Margaretha Friederika Lisette Simons, geb. Schlüter, über die Bödnerstelle № 83 im 4ten Quartier des Fleckens Neumünster d. d. den 24sten Oct. 1833, aus dem ein der Wittwe Catharina Simons zustehender, von ihr an den Chaussee-Einnehmer Claussen bei Bordesholm und von diesem an den Zimmermeister Ovens in Neumünster cedirter und bereits ausbezahlter Posten von 273 Rbthlr. 32 ß. im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt steht;

2) dem am 4ten Januar 1830 zwischen der Wittwe Catharina Hingst, geb. Harder, in Neumünster und den Vormündern ihres Sohnes Hinrich Hingst geschlossenen Abfindungsvergleich, lautend auf 213 Rbthlr. 32 ß., die im Schuld- und Pfandprotocoll noch undelirt sind;

3) zwei von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an H. H. Stender, früher in Husberg, jetzt in Neumünster, resp. unterm 28sten Decemb. 1845 auf 800 ℔ ausgestellten, im Hauptbuch der Spar- und Leihkasse hieselbst A Fol. 619 № 967 notirten, noch auf 400 ℔ validirenden und am 17ten Januar 1851 von derselben Kasse ausgestellten, im Hauptbuch B Fol. 879 № 1597 notirten, auf 100 ℔ Cour. lautenden Scheinen;

4) einem von der Spar- und Leihkasse zu Neumünster an Marx Kühl in Wasbeck unterm 12ten December 1845 ausgestellten, im Hauptbuch A Fol. 528 № 944 notirten und verloren gegangenen Scheine auf 300 ℔ Cour.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Königlichen Actuariat zu Neumünster mit denselben sich zu melden, widrigenfalls die gedachten Urkunden für mortificirt erklärt und deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll vollzogen werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 19ten November 1853.

W. v. Levetzau.

In fidem: K. Scheel.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das zu Itzehoe unter klösterlicher Jurisdiction belegene Wohnhaus des Actuars K. Scheel in Neumünster hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle zu Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 22sten November 1853.

Adolph Blome.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Einwohners Claus Westphalen (früher Hofbesitzer in Brockdorf) außer den hieselbst bereits anerkannten Erben desselben, aus irgend einem Grunde oder Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate auf vorschriftsmäßige Weise damit melden.

Wilster, den 16ten November 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Rehhoff.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 4.

Wenn der Hufner Martin Heinrich Cäsar Jacobi seine in Hoisdorf, Amts Trittau, belegene Hufenstelle nebst Zubehör und Inventar verkauft hat, so werden auf Antrag desselben Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Hufenstelle dingliche Ansprüche, Pfandrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 12ten November 1853.

v. Stemann, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für den im Flecken Barmstedt belegenen Bauplatz nebst Haus, groß $1\frac{1}{8}$ Scheffel R. M., welchen der Schlachtermeister H. Chr. Lichte in Barmstedt von dem Vollhufner Christian Wichers in Großendorf gekauft hat;

2) für den im Flecken Barmstedt belegenen 19 □-

Ruthen 13 □Fuß 59 □Zoll großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Claus Schmidt in Barmstedt von der Wittwe des Caesten Lüdemann daselbst gekauft hat;

3) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 15 □Ruthen zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister J. Fr. Willing in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

4) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 2 Scheffel 8 □Ruthen R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Compastorats gehörigen Bauplatz nebst Haus, welchen der Schustermeister Böge in Barmstedt mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

5) für den im Flecken Barmstedt belegenen, 226 □Ruthen R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Zimmermann Claus Glißmann in Barmstedt von dem Eingesessenen P. W. Reher daselbst gekauft hat;

6) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{3}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann daselbst von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft hat;

7) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{4}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Adolph Feldmann von dem Eingesessenen Thies Thormählen daselbst gekauft und wiederum an den Schiffszimmermann Johann Meyer in Elmshorn veräußert hat;

8) für das in der Barmstedter Feldmark belegene, 2 Scheffel R. M. große Landstück nebst dem darauf erbauten Hause, welches Johann Jochim Plagemann aus Sasel von dem Eingesessenen Peter Grelck in Barmstedt gekauft hat;

9) für den in Hörnerkirchen belegenen, zu den dortigen Pastoratländereien gehörigen, 2 Spint R. M. großen Bauplatz nebst Haus, welchen der Tischlermeister Paul Möller in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörner Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

10) für zwei in Hörnerkirchen belegene, zu den dortigen Pastoratländereien gehörige Bauplätze à 2 Spintsaat R. M. Größe, sowie ein ebendaselbst belegenes, zu den Pastoratländereien gehöriges, 1 Scheffel großes Landstück, welche der Eingesessene und Vogt Claus Büsing in Hörnerkirchen mit Allerhöchster Genehmigung von den Juraten der Hörner Kirchengemeinde in Erbpacht erworben hat;

11) für den im Flecken Elmshorn belegenen, $\frac{12}{16}$ Scheffel R. M. großen Bauplatz, welchen der Tischlermeister Peter Kühl in Klostersande von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann in Elmshorn gekauft hat;

12) für den im Flecken Barmstedt belegenen, $4\frac{5}{16}$ Scheffel R. M. großen, zu den Ländereien des ersten Barmstedter Compastorats gehörigen Bauplatz, welchen der Brandgildeschreiber Ehrhorn daselbst von den Juraten der Barmstedter Kirchengemeinde mit Allerhöchster Genehmigung in Erbpacht erworben hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Königliche Administratur zu Ranzau, den 18ten November 1853.

A. v. Moltke.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das von dem Kieler Bürger und Graupenmüller Jochim Nordhorst an den Herrn Hans Carl Heinr. Pauly verkaufte, im Amte Kiel belegene Erbpachtsgehöft Viehburg cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Königl. Amtstube zu Kiel angeben und melden.

Königl. Kieler Amthaus, den 24sten Novbr. 1853.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Alle dinglichen Ansprüche an das früher von dem Tischler Peter Carl Christoph Jürgens, jetzt von dem Kaufmann Joachim Maaß besessene Fleckenshaus in Ahrenbök, so wie an die von Hinrich Timm Sick verkaufte Kathenstelle in Haffkrug nebst Gronenberger Parcelenländereien, sind, bei Vermeidung des Verlustes, binnen 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben. Auch sind daselbst binnen gleicher Frist alle Ansprüche an die aus einem auf dem Folio des letzteren aus

einem Ueberlassungsvergleich vom 28sten October 1811 für Anna Catharina Sick protocollirte Summe von 100 ₰, so wie an die aus demselben Vergleich protocollirte Verpflichtung zur Lieferung eines Bettes an Catharina Margaretha Sick, oder an eine ebendaselbst protocollirte Obligation vom 10ten October 1826 an den Zimmermeister Meyer in Ahrensböck von 100 ₰, bei Vermeidung der Delirung dieser Pöste anzugeben.

Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 17ten November 1853.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des am 25sten October d. J. verstorbenen Hofbesitzers Wilhelm von Drathen zu Hörn und seiner früher verstorbenen Ehefrau Catharina von Drathen, geb. Claussen, nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Präclusion, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, beim hiesigen Angabeprotocoll zu melden.

Gegeben Glückstadt, im Justitiariate des Gutes Neuendorf, den 28sten November 1853.

v. Destinon.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 4.

Alle nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die von Heinrich Otto verkaufte, zu Schönningstedt, hiesigen Amts, belegene Käthnerstelle mit Zubehör müssen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinbecker Amtstube bei Strafe der Ausschließung rechtsbehörigermaßen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 24sten November 1853.

Stemann, const.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 5.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen haben Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hans Conrad Wichmann und Catharina Margaretha Wichmann, geb. Stavenhagen, in Pinneberg zu haben vermeinen, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 23sten November 1853.

Moritzen. *H. A. Tetens.*

Abs. Dom. Præf.

Beilage zum 52. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 26. December 1853.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den Seekriegs-Commissair H. L. Kierkfieen als Musterschreiber im Schleswigschen Enrollirungsdistrict, und den vormaligen Apotheker C. G. Becher in Husum als Rathsverwandten allergnädigst zu entlassen geruht.

Unterm 28sten v. M. haben Se. Majestät der König den Kammerjunker Capitainlieutenant A. Krieger allergnädigst zum Lootsen-Inspector, Packhausverwalter und Hafenmeister in Tönning zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Rechte A. Chr. v. Levetzow zum Kanzelisten in dem zweiten Departement unter dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 29sten v. M. haben Se. Majestät der König den Dr. med. et chirurg. M. Reimers in Gram, den Dr. med. et chirurg. J. T. Thomsen in Siesebye und Dr. med. et chirurg. H. A. Schröder in Süderstapel als Physici resp. in Gram, Cappeln und Süderstapel Physicatsdistricten allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den bisherigen Chirurgen und Gehülfen des Irrenarztes an der Irrenanstalt bei Schleswig, Dr. J. J. A. Räppel, zum ersten Arzte und Vorsteher bei dieser Anstalt, und den Dr. J. A. Gaye zum Chirurgen und Gehülfen des Irrenarztes bei der gedachten Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König dem Notar H. Chr. Th. Lübbes in Eckernförde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Schleswig, mit der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in Eckernförde zu haben, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 12ten d. M. habtn Se. Majestät der König die nachbenannten Lehrer an der Gelehrtenschule in Hadersleben, nämlich: den fünften Lehrer J. H. T. Fibiger, den sechsten Lehrer W. A. Bloch und den siebenten Lehrer H. A. Kroyer resp. zum Collaborator, fünften und sechsten Lehrer an der gedachten Schule, sowie den bisherigen achten Lehrer Carl Christ. H. Grönland zum Lehrer an derselben Schule allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König den Staller auf Nordstrand, G. Chr. v. Stemann, zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Schleswig, mit der Verpflichtung, in der Stadt Flensburg zu wohnen, allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm s. D. haben Se. Majestät der König die von dem Haderslebener Magistrat vorgenommene Wahl des Kaufmanns H. J. H. de Wulff, als Rathsverwandter daselbst, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Bekanntmachung des Finanzministeriums.

Die von dem vormaligen Königlichen Finanzcollegium ausgestellten, zur Anleihe zufolge Patents vom 30sten September 1796 gehörigen Staatsobligationen:

№ 616 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

№ 641 f., datirt den 1sten Januar 1797, auf 100 Rthlr. Species oder 200 Rbthlr.

beide auf Inhaber lautend, werden hiedurch zur Auszahlung am 31sten December 1854 gekündigt. Die Inhaber dieser Obligationen haben sich demnach zur oberwähnten Zeit bei der Königlichen Centralcasse für das Herzogthum Holstein in Rendsburg, zur Empfangnahme der Capitalien gegen Ablieferung der Obligationen in gehörig quitirten Stande, zu melden, da nach Ablauf des gedachten Zahlungstermins keine ferneren Zinsen von den Obligationen angewiesen werden.

Kopenhagen, den 26sten November 1853.

Bekanntmachung,

betreffend

die bevorstehende Eröffnung der von Wilster nach Holstengraben gebauten Chaussee.

(Cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Beilage zum 2ten Stück dieses Jahrg.)

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Itzehoe über Wilster nach Holstengraben ist nunmehr so weit vollendet, daß auch der südliche Theil von Wilster bis Holstengraben vom 1sten Januar 1854 an, unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist, und gleichzeitig die Hebung des Chausseegeldes an den

Hebestellen zu St. Margarethen und zu Büttel nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tarifsatze beginnen wird.

Ferner kommen vom gedachten Tage an die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen besonderen Vorschriften für das Frachtfuhrwerk auf der Chaussee von Itzehoe über Wilster nach Holstengraben zur Anwendung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten December 1852 wird Vorstehendes zur Nachricht und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten December 1853.

Reventlow-Criminil.

G. Lueders.

Gerichtliche Notification.

Wenn der Kammerherr und Königl. Dänische Gesandte in Stockholm, Wulf Graf v. Scheel-Plessen, als nach dem erfolgten Ableben seines Vaters, des Geheimen-Conferenzraths Mogens Joachim Grafen von Scheel-Plessen auf Sierhagen, succedirender Fideicommißerbe des weil. Geheimen-Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, unterm 17ten d. M. um Publicirung der in dem von dem gedachten Fideicommißstifter unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ︁ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ︁ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ︁, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ︁ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ︁ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ︁ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Obergerichtswegen diese

testamentarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 22sten December 1853.

(L. S.) *v. Schirach. v. Brockdorff.*

Esmarch.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16./17. October d. J. wurde in hiesiger Gegend ein Pferd aus der Weide gestohlen, mit welchem der berüchtigte Pferdedieb Johann Andreas Daniel Zerck aus Bollmoor, Amts Trittau, am folgenden Tage im Amte Reinbeck angehalten worden ist.

Das Pferdegeschirr besteht aus folgenden Gegenständen, als:

1 Decke von gemischtem Gewebe (halb Wolle und halb Leinewand) mit grauem Grunde und roth und grünen Streifen,
1 Reittrense mit Stange,
1 Halfter, und
2 Steigbügeln mit Steigriemen.

Da dieses Pferdegeschirr aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls gestohlen sein wird, so werden Alle und Jede, welche hierüber Auskunft zu ertheilen vermögen, ersucht, der unterzeichneten Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Königliche Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 8ten December 1853.

Lempfert.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. sind aus dem Organistenhause in Warder, adel. Guts Rohlstorf, folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden: 2 Röcke von schwarzem Tuch, 1 Frack von dito dito, 1 Sommerrock von dunkelgrauem Zeuge, 1 Paar Beinkleider von blaugestreiftem und 1 Paar dito von hellgrauem Baumwollenzeuge, 1 Paar neue und 1 Paar bereits versohlte Stiefeln, ferner diverse Würste, einige Brödte und eine Quantität Butter.

Alle Behörden werden geziemend ersucht, auf die vorgedachten Gegenstände gefällig zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle nebst dem verdächtigen Inhaber anhalten und, wenn solches geschehen, dem unterzeichneten Gerichte eine Nachricht ertheilen zu wollen.

Segeberg, im Justitiariate des adeligen Gutes Rohlstorf, den 10ten December 1853.

Für den abwesenden Gerichtshalter:

Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Wittwe des Claus Hinrich Sander in Bennewohlt, Maria Christine, geb. Kock, daselbst m. Cur., welche den Nachlaß ihres beregten Ehemannes an sich zu handeln und mit den Kindern desselben sich auseinander zu setzen gewilligt ist, den unprotocollirten Creditoren des vorgedachten unlängst verstorbenen Claus Hinrich Sander, weiland in Bennewohlt, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen sie beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Pro copia: Volquarts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach die Wittwe und testament. Universalerbin des verstorbenen Kirchspielvogts Peter Hinrich Möller in Hemmingstedt die Extrahirung eines Proclams über den Vermögensnachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, um sich gegen ihr unbekannte annoch etwa vermeintlich vorhandene Forderungsansprüche sicher zu stellen, c. c. c. geziemend beantragt hat, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Peter Hinrich Möller, weil. in Hemmingstedt, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt gehörig, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach weitere Verfügung zu gewärtigen. Wonach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 10ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königlicher Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten

Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern, desgleichen den Erben des verstorbenen Peter Johannsen in Darenwurth, daß ihr die an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, desgleichen etwanige Faustpfänder, sowie nicht weniger eure vermeintlichen Erbrechte, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz der Königl. Kirchspielvogtei zu Marne, als beikommender Erbregulirungsbehörde, erlassenen Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach hieselbst bestellter Procuratur zu den Acten, angebet und verzeichnen lasset und zwar bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Rechte, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 15ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Hans Schümann in Tappendorf mit Tode abgegangen: so werden Behufs Regulirung seines Nachlasses alle Diejenigen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß und namentlich an die Hufe des Verstorbenen in Tappendorf zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, solche Ansprüche und Forderungen im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 16ten December 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung desfälligen Antrages werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von Carsten Tönsfeld an Ludwig Hasse verkaufte Halbhufe in Gnutz zu haben meinen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Königl. Rendsburger Amthaus, den 16ten December 1853.

J. D. v. Cossel.

Brenning.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, um Erlassung eines Proclams Behufs der Einrichtung eines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll für einen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gehörigen Platz am Kieler Bahnhofe von 100 Fuß Tiefe und 50 Fuß Breite, welcher von dem von der katholischen Kirche nach dem Hafen führenden Wege, einem 40 Fuß breiten Streifen Landes längs des Hafens und dem südlich von dem erstgenannten Wege belegenen Theile des Bahnhofes begränzt wird, und welcher an den Stadtverordneten, Kaufmann H. D. Lange in Kiel verkauft worden:

Werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an das beschriebene Grundstück der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft protocollationsfähige Ansprüche, oder Gründe gegen die Einrichtung des beschriebenen Folium zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das beantragte Folium auf den Namen der Extrahentin werde eingerichtet werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten December 1853.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche

1) an die von dem Sattlermeister H. Fr. Brandt an den Landmann Alleweldt verkauften, bisher zu dem im II. Quartier sub № 47 belegenen Hause des Verkäufers gehörigen Parcelen- und Eigenthumsländereien, zusammen 5 Tonnen 2 Scheffel 20 Ruthen;
2) an das von dem Sattlermeister H. Fr. Brandt an den Bäckermeister Körding verkaufte, im II. Quartier sub № 47 belegene Haus mit Nebengebäuden;
3) an die von dem Tischlermeister Friedr. Andreas Krumbügel an den Schmiedemeister Böhlck verkaufte, bisher zu dem im II. Quart. sub № 11 belegenen Hause des Verkäufers gehörige ½ Stadtparcele, groß $3\frac{3}{4}$ Tonnen;
4) an das dem Buchbinder Theodor Georg Bernhard Völkers zugehörige, im II. Quartier sub № 107 belegene Haus cum pert., welches Völkers im Jahre 1849 von der Wittwe Lucie Westphal, geb. Bremer, gekauft hat;

5) an die von dem Arbeitsmann Matth. Friedr. Praesen an den Buchbinder Völkers verkauften, bisher zu dem im II. Quartier sub № 30 belegenen Hause des Verkäufers gehörigen Parcelenländereien, groß 3 Tonnen 2 Scheffel 10 Ruthen;
6) an die von dem Tischlermeister W. E. Brachvogel an den Bäckermeister M. Breyde verkaufte, bisher zu dem im III. Quartier sub № 53 belegenen Hause des Verkäufers gehörige ½ Stadtparcele, groß 5⅔ Tonnen;
7) an die von dem Tischlermeister Gloe an den Sattler Nielsen verkaufte, bisher zu dem im II. Quartier sub № 104 belegenen Hause des Verkäufers gehörige ¼ Stadtparcele, groß 1⅞ Tonne;
8) an das dem Lohgerber B. F. Fiebig zugehörige neu erbaute Haus im II. Quart. sub № 138

dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, so wie gegen die Einrichtung eines Foliums im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für das sub 8 erwähnte Haus Einwendungen erheben zu können glauben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Syndicat anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, soferne sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Neustadt, den 16ten December 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über das geringfügige Vermögen des nach Amerika ausgewanderten Schlossermeisters August Lange in Neustadt auf Andringen mehrerer Gläubiger und in Uebereinstimmung mit einer Erklärung des ihm gerichtlich bestellten Curators Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, werden Alle, welche an den Schlossermeister August Lange und dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, im hiesigen Syndicat gehörig anzumelden, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-Bestellung.

Decretum Neustadt, den 19ten December 1853.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

L. Kohlmann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem zum Curator des geisteskranken Handelsmannes Conrad Oest hieselbst bestellten Bürger und Glasermeister Christiansen, auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum seines Curanden angetragen worden, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, die an gedachten Conrad Oest, oder nach der von ihm mitunter gebrauchten Bezeichnung: C. Oest und Compagnie, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art und aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen, wie unter dem Bemerken, daß dieses Proclam den Umständen nach als Concursproclam zu betrachten, aufgefordert, die Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente, und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 17ten December 1853.

Bürgermeister und Rath.

Poel.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Christian Ludwig v. Daacke zu Mönckloe, im hiesigen Justitiariate, Behufs Verkaufs seines zu Mönckloe belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II, Fol. 92 beschriebenen Hofes zur Ermittelung der auf diesem Grundstücke etwa haftenden dinglichen Ansprüche die Erlassung eines gerichtlichen Proclams beantragt hat: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Hofstelle mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens mit solchen Ansprüchen, aufgefordert, sich damit im hiesigen Justitiariate, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu melden, zugleich auch dabei etwaige, solche Ansprüche begründende Documente in Urschrift zu produciren und in Abschrift hieselbst zurückzulassen.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 14ten December 1853.

J. J. C. Rötger.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 24sten v. M. erfolgten Ableben des Käthners Claus Hinrich Brahmfeldt in Dupenstedt die Erlassung eines Proclams für erforderlich erachtet worden ist: so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an des genannten Verstorbenen Nachlaßmasse, insbesondere an die dazu gehörende, in Dupenstedt belegene, Käthnerstelle irgend einige Erb- oder sonstige Ansprüche

und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente beizubringen, und falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat des Kanzleiguts Tangstedt, den 17ten December 1853.

Reiche.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kirchspielsvorsteher A. L. Reimers in Lunden zum Curator der Person und Güter seines abwesenden Bruders, des Brauers Johann Friedrich Reimers, früher in Heide, bestellt ist, und demnach alle Rechtsgeschäfte, welche von Letzterem ohne Zustimmung seines Curators abgeschlossen werden, unverbindlich sind. Zugleich wird auf Anhalten des Curators den unprotocollirten Gläubigern des gedachten Brauers Joh. Fr. Reimers hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, mögen solche beruhen, worin immer, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 30sten November 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro copia: Volquarts.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Königl. Kirchspielvogtei zu Wesselburen den unprotocollirten Creditoren des seit einiger Zeit abwesenden Handelsmannes Johann Heinrich Lorenz Hille, früher in Reinsbüttel, über dessen Habe und Güter der Concurs verhängt worden, hiemit aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an gedachten Cridar, mögen selbige beruhen, worin immer, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, — zu deren Regulirung das Creditrecht bewilligt worden ist, — in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig anzumelden.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten December 1853.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der frühere Schuster, nachherige Bote August Wilhelm Lauter in Uetersen mit Hinterlassung einer Wittwe ohne Kinder ab intestato hieselbst verstorben ist: so werden Alle, welche an dessen Nachlaß etwa als Erben oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich eine Schwester desselben, Wittwe Finke in Oranienburg, oder deren Kinder, sie mögen dort wohnen oder auf der Kahnschifffahrt sich befinden, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, in dem hiesigen Syndicate zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu justificiren, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit zu gewärtigen, daß alle nicht gemeldeten Ansprüche an diesen Nachlaß werden ausgeschlossen und derselbe den legitimirten Erben nach Abzug der Kosten wird zugesprochen werden.

Uetersen, den 13ten December 1853.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Catharina Mannsfeldt in Meldorf müssen ihre an die Verstorbene habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Ansprüche aus der von dem Anbauer Hans Friedrich Reimers zu Wiemerscamp an die Wittwe Anna Margaretha Andresen, geb. Sietz, zu Carlsburg, Namens ihrer Kinder unterm 12ten Mai 1851 ausgestellten, protocollirten und abhanden gekommenen Obligation auf 400 ℔. S. H. Cour. sind, sub pœna praeclusi, binnen 12 Wochen rechtsbehörig hieselbst anzugeben.

Decretirt Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 24sten November 1853.

Huss.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige Ansprüche an das den Geschwistern Maria Christine Auguste, Caroline Ernestine Johanna und Sophia Friederike Dorothea Reck gehörende, von ihnen ver-

kaufte, in Ahrensburg am Wege nach Beimoor belegene Haus nebst Scheune, Garten und einer halben Tonne Landes, müssen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde angemeldet werden; unter Producirung etwaniger Originaldocumente und event. Actenprocuraturbestellung.

Wandsbeck, im Justitiariat des adel. Guts Ahrensburg, den 9ten December 1853.

Reiche.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst, dem 51sten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten, event. als Concursproclam geltenden Proclams sind Alle, welche Ansprüche oder Forderungen an den Nachlaß des weiland hiesigen Weinmaklers Wolfgang Arthur Friedrich Hansen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens von der eventuellen Concursmasse, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 27sten April 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 13ten December 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an den, wegen möglichen Vorhandenseins unbekannter Erben der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des im Jahre 1830 verstorbenen Hans David Claussen, weil. in Wesselburen, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Actenprocuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 25sten November 1853.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: **Voss.**

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Hrn. Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als constituirten Verwesers der Königlichen Kirchspielvogtei zu Weddingstedt, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, dessen Nachlaß die Kinder und Erben desselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen erklärt haben, so wie den nicht protocollirten Gläubigern der früher schon mit Tode abgegangenen Ehefrau desselben, der Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Nissen, weil. in Stelle, hiemittelst aufgegeben, ihre an den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacob Diederich Arens, weil. in Stelle, und dessen verstorbene Ehefrau, die Frau Kirchspielvogtin Arens, Carolina Dorothea, geb. Nissen, weil. daselbst, habenden Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Massen und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Weddingstedt gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Königl. Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 26sten November 1853.

Zur Beglaubignng: *Germar.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des hieselbst wohnhaft gewesenen, in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauly verstorbenen vormaligen Hauptmanns a. D. Jens Harro Friedrich Brodersen, haben dessen Nachlaß unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher Alle und Jede, welche Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und Weiteres zu gewärtigen.

Preetz, den 1sten December 1853.

Die Klosterobrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung Seitens des hiesigen Obergerichtsadvocaten Johann Carl Christian Palme-Papsen über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschlie-

fung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate hieselbst, und spätestens am 27sten März 1854, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 28sten November 1853.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 1.

Die in dem Proclam namentlich aufgeführten Kinder und die nicht protocollirten Gläubiger des Hans Büddig, weiland auf der Rethbucht bei Delfstedt, und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Catharina Büddig, geb. Melchert, weiland daselbst, werden aufgefordert, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig anzugeben.

Extrahiet, Königl. Kirchspielvogtei zu Tellingstedt, den 30sten November 1853.

C. Wohlt.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 4.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandgläubiger des mit Tode abgegangenen Hofbesitzers Peter Jacob Harders auf Norderwisch müssen ihre etwanigen Forderungen und Pfandstücke an denselben, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 6.

Alle dinglichen Ansprüche an die Hufenstelle des Wilhelm Heinrich Zwanck in Grebenhagen, oder an die Kathenstelle des Christian Daniel Petersen zu Diestelkamp bei Siblin sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmässige Weise anzugeben.

Gegeben Königliches Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 7ten December 1853.

Rantzau

Zur Beglaubigung: **E. Müller.**

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Cay Matthias Stahl verkauften, in der ersten Bekanntmachung näher beschriebenen, Grundstücke nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, gehörig im hiesigen Stadtsyndicate angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 3ten December 1853.

Der Magistrat.

In fidem: **W. Hensen.**

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 8.

Erben und Gläubiger des am 28sten September d. J. hieselbst verstorbenen Johann Peter Schander, sowie seiner im Jahre 1850 verstorbenen Ehefrau Catharina Christiane, geb. Buthenschön, werden, bei Strafe des Verlustes ihrer Erbansprüche und Forderungen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, unter Anschließung der die Ansprüche begründenden Documente und Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Itzehoe, den 8ten December 1853.

Bürgermeister und Rath.

Poel.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die zu Armstedt unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe belegene Hufe des Joachim Christoph Jebens hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 5ten December 1853.

Adolph Blome.